This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

DQ581
H57
LIBRARIES
STACKS
DEC 01 1975

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz

17. Heft

Schwyz • Buchdruckerei Emil Steiner • 1907.

DQ581
H57
LIBRARIES
STACKS
DEC 01 1975

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz

17. Heft

Schwyz • Buchdruckerei Emil Steiner • 1907.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Mitteilungen

des

Historischen Vereins

des

Kantons Schwyz.

Siebzehntes Heft.

1907.
Druck von Emil Steiner in Schwyz.

Inhalts-Verzeichnis.

Binzen, von P. Odilo Ringholz O. S. B. . . 1

Geschichtliche Ortsnamen im Bezirke Einsiedeln, von P. Odilo Ringholz O. S. B. 43

Einsiedeln in den Hungerjahren 1816 und 1817, von Martin Ochsner. 55

Die Fehljahre 1812 bis 1816 und das Not- und Hungersjahr 1817. Nach den Aufzeichnungen des alt Faktor Joseph Holdener in Ibach. — Veröffentlicht von Kälin, alt Kanzleidirektor, Schwyz 93

Kleine Mitteilung:

Bestallungsbrief für den Zürich-Boten von Einsiedeln. vom 29. August 1817, von Martin Ochsner 103

Binzen

von

P. Odilo Ringholz O.S.B.

GENERAL BOOKBINDING CO.
14ST 005 1 2539
76 53 BB
QUALITY CONTROL MARK

Seitdem ich mich mit der Geschichte von Einsiedeln beschäftige, also seit mehr als sechsundzwanzig Jahren, ist mir immer der Name **Binzen** aufgefallen. Mit meinen Fragen nach Entstehung, Bedeutung und Ausdehnung dieses Ortsnamens habe ich ähnliche Erfahrungen gemacht, wie mit den Fragen nach dem Namen „Freiherrenberg“[1]). Nur soviel konnte ich sicher erfahren, daß Binzen der Name für die nächste Umgebung des Dorfes Einsiedeln ist, soweit sie nicht zu einem der sechs andern Viertel des Bezirkes Einsiedeln gehört, und jetzt mit dem Dorfe unter der Bezeichnung „Dorf-Binzen“ das erste Viertel bildet.

Diese Auskunft befriedigte mich aber nicht vollständig, und ich fing an, in dem mir anvertrauten Stiftsarchive und anderwärts auf die Frage bezügliche Nachsuchungen zu machen, deren Ergebnis ich hiermit dem freundlichen Leser vorlege.

Im **ersten Teile** werden das allmälige Hervortreten und die Ausdehnung von Binzen, im **zweiten Teile** dessen merkwürdigsten Oertlichkeiten und Gebäude behandelt.

I.

Der Name Binzen bezeichnet eine ursprünglich sumpfige, mit Binsen bewachsene Gegend und kommt auch anderwärts allein oder in Zusammensetzungen vor und wurde auch Familienname[2]). Während die Namen der Viertel Bennau, Egg, (Etzel, Unter der Seiten), Euthal, Groß, Willerzell und Trachslau alle

[1]) S. diese Mitteilungen XIV (1904), S. 53.

[2]) Schweizerisches Idiotikon IV, 1411 f.

ſchon im erſten Drittel des 14. Jahrhunderts, freilich ohne daß ſie damals ſchon „Viertel“ genannt worden wären, erſcheinen, ſtoßen wir erſt 1433 auf die Benennung „Dorf“ für die unmittelbar unterhalb des Stiftes gelegene Ortſchaft [1]), ferner im Jahre 1572 und zwar im Waldſtattbuch, Artikel 21, auf die Bezeichnung „Viertel“, und noch ſpäter auf den Namen Binzen, der damals auch Pintzen, Püntzen geſchrieben wurde.

Im Jahre 1646 verliehen die „Drei Teile“, nämlich Abt, Vogt und Waldleute, an bedürftige Mitbürger dreizehn Möſer und ſieben Länder oben auf der Langrüti gegen die Wäni. Meinrad Eberlin, Heinrich Wißmann und ihre andern Mithaften, die ein Mooſland unter der „Lönnigen“, auch „Lenigen“ genannt, erhalten hatten, waren nicht zufrieden und klagten vor Landammann und Rat zu Schwyz. Es entſtand ein Prozeß, der ſich bis 1650 hinzog. In den deswegen ergangenen Schriftſtücken [2]) werden die Kläger „Pintzibauern“ und „Binzibauern“ genannt und kommt im Jahre 1648 zum erſten Male die Bezeichnung „Bintzenviertel“ vor. Wo waren dieſe Binzibauern anſäßig? Wo lag, bezw. liegt das Binzenviertel? Weil es ſich um Mooſländer oben auf der Langrüti gegen die Wäni handelte, können wir ſchließen, daß die Empfänger dieſer Mooſländer in der Nähe wohnten, und jene Gegend zum Binzenviertel gehörte. Freilich iſt dieſer Schluß nicht zwingend.

Die Bezeichnung „Lönnigen“, „Lenigen“ geht zurück auf „Leningers Gut“, welches das 1353 geſtiftete Spital ſamt Umgelände auf zwei Seiten, im Süden und Oſten, umgab, und auf „Meinrad Lenings Wäni“, welche in einer Urkunde vom Jahre 1356 erſcheint [3]).

[1]) Die Belege ſind in meiner Stiftsgeſchichte von Einſiedeln I, S. 358 und 408, Anm. 4, enthalten.

[2]) StAE. sign. A. QL. 3, S. 135—138. 183. 202 ff. A. OQ. 2. 3. 6. 8.

[3]) DAE. Litt. F, No. 6. Litt. O, No. 1. Stiftsgeſchichte von Einſiedeln I, S. 232. Ein Johann und ein Meinrad Lening erſcheinen im Urbar vom Jahre 1331. Geſchichtsfreund XLV, S. 126 f.

Ein Hans Leninger erſcheint urkundlich 1350. Abt Johannes I., S. 255. Geſchichtsfreund XLIII, 383.

Leingen, bezw. Lenigen wird im Urbar und Rechenbuch der Abtei Einſiedeln aus dem 14. Jahrhundert genannt. Geſchichtsfreund XLVII, S. 27.

Bessern Aufschluß über die Lage und Ausdehnung von Binzen gibt folgendes:

Seit dem Jahre 1655 werden in den Urbarien „Die Güter um das Dorf Einsiedeln" gesondert vom Dorfe und den Vierteln aufgeführt und zwar: Horgenberg, Geißmatten, Heidenbüel, Gerbi, Kommen, die alte Mühle, Vorstadel, Furren, Schmidenen, Langmatt, Birchli, Vorderbirchli (Bönigen), Rombüel, Gügery, Stollern, einige Schweigen, Eschbach, Rotenbach, Brunst oder Brust, Goldau, Dümpflen, Ennet der Alp, Sondersiechen, Alpegg, Bolzberg, Bengen, Langrüti, Schachenmatte, Schwesternhaus [in der vordern Au], Wäni, Bleulern, Luegeten und Müllibach.

Im Wegrotel vom Jahre 1668 werden „Erstlich der Dorff Vierttel sampt den darbey vmligenten Güttern auch der Bintzenhoff" genannt.

Daraus geht hervor, daß die Gegend um das Dorf, soweit sie nicht zu den andern Vierteln gerechnet wurde, und wie sie in dem oben zitierten Urbar vom Jahre 1655 näher beschrieben wird, die Namen „Bintzenhoff", bezw. „Binzen" und „Binzenviertel" trug.

Im Jahre 1708 wurde Binzen, bei Gelegenheit einer Viehzählung in der ganzen Waldstatt, als eigenes Viertel aufgeführt, mit 20 Viehbesitzern, welche 155 Stück Rindvieh, 10 Schafe und eine Ziege hielten[1]).

Anläßlich eines „Viehprestens" bestellte man im Jahre 1732 an verschiedenen Orten des Bezirkes Männer, welche das Vieh zu untersuchen und zu beaufsichtigen hatten. In dem an letzter Stelle aufgeführten „Bintzen-Viertel" wurden mit dieser Aufgabe betraut: Remigi Birchler, Meinrad Zacharias Birchler, Allmeindvogt, Meinrad Bisig am Horgenberg und jung Joseph Ochsner am Horgenberg. Also wurde damals, wie schon früher, der Horgenberg zum Binzenviertel gerechnet[2]).

---

[1]) Einsiedler Anzeiger 1901, No. 49.

[2]) Im Urbar vom Jahre 1741 erscheinen zum ersten Male Binzlern (Weid und Ried) zu Willerzell, Binzenrieder auf Erlen, ebendaselbst, und Binzenegg (Haus und Matte) auf Trachslau. Diese Güter hatten vor 1741 keine eigenen Namen, wurden erst in diesem Jahre so benannt und haben zu unserm Binzen keine Beziehungen.

Obwohl bisher offiziell von dem Binzenviertel die Rede war, wollte man einige Jahre später es doch nicht als ein eigentliches Viertel anerkennen, und in der Session vom 23. Juni 1748 „ist an die Bintzj-Viertel-Bauren die Anfrag gemacht worden, ob sie mit dem Dorf- oder Wihlerzeller-Viertel einverleibt seyn wollen und mit welchem Viertel der Beschellung halber einstehen, mit selbem auch Allmeind wegen werden halten müssen. Antworth: Das sie der Beschellung halber bis Dato mit Wihlerzell gehalten, welches zu thun ferners gesinnt seyn. Erkent: Sollen mit denen Wihlerzellern Allmeinds wegen und Beschellers wegen verbleiben und mit selben die Allmeind nutzen und auch die Schaaf summern."

Diesen Beschluß nahm der damalige Stiftsstatthalter P. Michael Schlageter auch in sein Tagebuch auf und schrieb später in seinen für den jeweiligen Stiftsstatthalter bestimmten Bemerkungen folgendes nieder: „Sogenannte Binzen-Viertel in hier ist vordemme gar nit gewesen, auch in dem Archiv nirgends wenigstens zu finden [1]), noch gehören die in diesem Viertel, als nemlich Horgenberg, Schnabelsberg, Espach, Birchlin, theils von altem her in das Dorf, theils Widerzell, deßnachen a. 1748 in Anstand kommen und gänzlichen disputiert worden, sonders von seithen des Gottshaus wegen besorgenden Confusionen in den Zinsbüchern, vornemlich Urbario, auch anderen üblen Folgen, wie mit mehrerem Diario de a° [im Tagebuch vom Jahre] 1748, Fol. 66 zu finden."

Bei der am 6. August 1753 gehaltenen Session wurde als erster Punkt folgendes bestimmt: „Des Bschellers halber ist den Binzenbauren anzuzeigen verordnet worden, daß in Ansehen die Binzenbauren laut Rueff- und Compagnie-Rodlen, Urbarien, Einzugs- und Zins-Büchern des Fürstl. Gotteshauses in das Dorff-Viertel eingetheilt und kein besonderes Viertel außmachen, sie fürbaß zum Dorff gehören und darbey verbleiben sollen."

[1]) Die oben gebrachten, sehr spärlichen Andeutungen aus dem Stiftsarchiv waren — was übrigens nicht zum verwundern ist — dem Stiftsstatthalter unbekannt.

Unterm 31. Mai 1754 entschied die Session: „Demmenach lauth Herbstgerichts-Erkantnus 1751 ein jeder Viertel seinen eigenen Bscheller haben, Benman vnd Trachslauw aber nach altem Brauch hierinfahls für ein Viertel gehalten werden sollen, mithin die Trachslauer von dem Dorf vnd zu denen Bennauern zu stehen gemüßiget waren, dahero die Dorfleuth auß Mangel der s. h. Stuethen, des Bschellers vnd Gschwendens halber sich sehr beschwert befunden vnd deßnahen gebetten, daß die Binzen-Bauren, welche sonst in kein anderes Viertel gehören, lauth eltern Rödlen mit ihnen zu halten vnd zu legen angehalten werden möchten, so auch bey gehaltener Zusammenkunft den 6ten Tag Augst 1753 von denen Herren Außschüßen erkennt vnd vor Jahrgricht bestättiget worden mit dem Beyfüegen, daß, wann einer oder der andere billiche Klägden hierwider einzuwenden hätte, ein solcher sich vor dem gebührenden Richter anmelden möge: Alß hat sich nachhero eine Streitigkeit vnd Irrung zwüschen dem Dorff- vnd Egger Viertel dahin erhoben, daß, solang kein geschriebenes Recht gezeigt werde, so die Binzen-Bauren zu dem Dorf anhalte, die Egger bey ihrem langwührigen Uebungs-Recht vnd denen Binzen-Bauren verbleiben vnd selbe nit entlaßen wollen. Solcher Mißhelligkeit nun in kurtzem abzuhelfen, haben die Egger Viertelsleuthe sich selbsten angetragen vnd in Geziemenheit angehalten, daß man sie vmb den Bscheller ꝛc. mit dem Dorf-Viertel halten vnd einstehen laßen wollte, womit allein die Streit aufgehebt werden vnd beyde Theil getröst seyn könnten. Darüber ist von denen Herren Außschüßen nach langer Berathschlagung, ob man diese zwey Viertel sogleich zusammenstoßen oder den sogenannten Binzen-Viertel wieder denen Eggern überlassen solle, der erstern Erkantnus vnschädlich, verordnet: Daß beyde Viertel sich gegen einandern in Güte vergleichen oder das Recht brauchen sollen, zu dem End damit ohne Anstand ein Bschellen-Gmeind zu halten befohlen werden."

Es blieb also wenigstens vorderhand bei dem Beschluß vom 6. August 1753, daß die Binzenbauern zum Dorf-Viertel gehören, und es wurde ihnen aufgetragen, sich von dem Viertel

Egg auf gütlichem oder rechtlichem Wege zu trennen.

Die Benennung „Binzen-Viertel" hat sich aber dennoch erhalten. Im Jahre 1754 wird, freilich in einer privaten Aufzeichnung des Pfarrers P. Matthäus Ruoff, das „Bintzen-Viertel" genannt, in welchem damals 245 Personen über sieben Jahren und 48 Kinder unter sieben Jahren gezählt wurden [1]). Auch verlangte man nicht, daß die Kinder von Binzen in das Dorf zur Schule kommen müßten. Um das Jahr 1781 wurde in Binzen und zwar auf dem Birchli und Horgenberg Schule gehalten. Als Schulmeister im Binzen-Viertel erscheinen 1792 und 1793 Franz Xaver Birchler und 1793 — 1795 Zacharias Kälin, der unterm Birchli wohnte [2]).

Allmälich erscheint der Ausdruck „Binzen-Viertel" wieder in offiziellen Schriftstücken, z. B. in Gültbriefen, die seit Anfang 1788 von der „fürstlichen Kanzlei Einsiedeln" ausgestellt wurden. Birchli, Kummen, Horgenberg ꝛc. werden in diesen Urkunden zum Binzenviertel gerechnet [3]).

Ausdrücklich wurde Binzen als eigenes Viertel anerkannt in dem Urbar vom Jahre 1789, welches in dem Vorworte diese Aenderung folgendermaßen begründete: „Da seit der letzten Erneuerung des Urbars im Jahre 1741 fast alle Besitzer der Güter und Grundstücken abgeändert, die alten Höfe durch Theilungen so sehr zerstüket [4]), so viele neue Häuser aufgebauen, so viel von der Allmeind für eigen ausgetheilt, so viele Riether und Weiden zu Mattland angebracht worden, besonders, da man wegen dem großen Anwachs des Volkes für nötig fand, den Dorf-Viertel zu zertheilen und so den sechs ältern Viertlen einen neuen, den Binzen-Viertel genannt, beizusezen" sei eine

[1]) Einsiedler Anzeiger 1900, Nr. 101, II. Blatt.

[2]) M. Ochsner, die Volks- und Lateinschule in der Waldstatt Einsiedeln bis zur Helvetik in diesen Mitteilungen X (1897), S. 14 und 68.

[3]) Gültenprotokoll für Binzen 1788 — 1847 im Bezirksarchiv Einsiedeln.

[4]) Die Güterzerstückelung hat seither noch größere, eigentlich traurige Fortschritte gemacht. Der Fuchsberg (Willerzell) z. B. gehörte noch 1750 einem Besitzer, war aber schon 1872 in 27 Teile zerlegt. Das ganze Schönbächli mit Sattel und Rothenfluh bildete früher nur einen Hof. Einsiedler Anzeiger 1872, No. 8.

Vereinigung des Urbars notwendig geworden. Unter den Abgeordneten der nun acht Viertel, welche das neuerstellte Urbar auch zu prüfen hatten, erscheinen unmittelbar nach dem Dorf-Viertel „Von Seiten des Binzen-Viertels Meinrad Benedict Lienert, Rathsherr am Horgenberg, und Jacob Gräzer aus dem Espach."

Ueber den Umfang des neuen Viertels, steht im Urbar folgendes: „Binzen. Dieser Viertel war ehemals in dem Dorf- und Willerzeller-Viertel[1]) begriefen, izt bringen wir in den Selben dasjenige, was ennert der Alp von der Grozenmühle an bis in Espach, beide mit einbegriefen, zwischen der Alp, den Gottshaus-Güteren am Beugen und im Bolzberg, welche ins Trachslauer Viertel genohmen worden, hieher dem Günzlisberg, Tristel und Schafhalten und den Schnabelsberg-Gütern liegt. Diesen Theil nenen wir Dorf- oder Binzen-Viertel, weil eigentlich vorhin nur jene, die zwischen der Alp und der Syl um das Dorf herum wohnten, Binzenbauren geneunet wurden. Dan gehört in dieses Viertel: was von des Gottshauses Furren der Alp nach gegen Mitternacht bis zum Altenberg liegt, ziehen diesen und das neue Rieth und den Waldwegwald, wie auch die Roblosen hinein; dann gehen die Gränzen der Syl nach hinauf gegen Morgen und Mittag bis an die Gandschachen-Matten hinauf über die Lachmoos-Allmeind gegen die Ballen-Weid, die Schweigen und die Furren zurük."

Diese Umschreibung von Binzen wurde wörtlich genau in das 1827 — 1828 revidierte und erneuerte Urbar von Einsiedeln, das sich im Bezirksarchiv befindet, aufgenommen.

Seit 1789 galt also Binzen wieder für ein eigenes Viertel. Das geht auch aus dem Beschlusse der Session vom 8. Dezember 1820 hervor. Bisher wurde nämlich alles auf die Allmeind aufzutreibende Vieh mit dem „alten Landeszeichen, den zwei Raben" bezeichnet[2]). Von nun an soll, um Verwechslungen

[1]) Die zwei Worte „und Willerzeller" sind unterstrichen, was damals ein Zeichen war, daß die so unterstrichenen Worte irrig, also zu tilgen seien.

[2]) Das „alte Landeszeichen" ist nichts anderes, als das uralte Abteiwappen von Einsiedeln mit den zwei Raben. Stiftsgeschichte I, 32. 223. 381.

und Betrug vorzubeugen, jedes Viertel ein eigenes Viehzeichen erhalten, welches in gleichmäßiger Ausstattung nur einen Raben mit dem Anfangsbuchstaben des betreffenden Viertels aufweist, zwar D für Dorf, Bl für Binzen, B für Bennau, T für Trachslau, E für Euthal, W für Willerzell, G für Groß, S für Etzel, Egg und Unter der Seiten.

Noch im Jahre 1835 führte Gerold Meyer von Knonau in seinem Buche „Der Kanton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert", S. 249, Binzen als zweites Viertel auf mit 665 Seelen und 80 Häusern [1]). Außer dem Dorfe war damals Binzen das bevölkertste Viertel.

In den Zinsbüchern der 1830 und 1840ger Jahre erscheint ebenfalls noch unmittelbar nach dem Dorfe und vor den andern Vierteln das Binzen-Viertel.

Doch bald trat wieder eine Änderung ein. Nachdem im Jahre 1830 zwischen Stift und Waldstatt eine Teilung der gemeinschaftlich besessenen Güter stattgefunden hatte, wurde 1835 das Bezirks- und Genossenvermögen gesondert und 1847 bis 1849 die eine Genossame in sieben selbständige Genossamen aufgelöst und Binzen wieder mit dem Dorfe vereinigt, so daß folgende sieben Genossamen (Korporationen) entstanden: 1. Dorf-Binzen, 2. Bennau, 3. Egg, 4. Euthal, 5. Groß, 6. Willerzell und 7. Trachslau.

Binzen wird eingeteilt in Ober- und Unter-Binzen. Zu Ober-Binzen gehört das Land zwischen Alp und Sihl bis zur Matte Gandschachen in Groß und nördlich von Furrenmatte, Brüel und Eselweidli, also Birchli, Hermannern, Horgen-

---

Ein Siegel der Waldleute mit diesem Wappen haben wir zum ersten Male auf zwei Urkunden im Stiftsarchiv Einsiedeln (sign. A. ON. 11 und A. VQ 1) vom Jahre 1672 gefunden. Das kreisrunde Siegel mißt 36 mm im Durchmesser. Auf dem stark ausgeschweiften Schilde fliegen die zwei Raben gegen die rechte Seite des Beschauers. Die Umschrift am Rande des Siegels lautet: SIGIL DER LOBLICHEN WALTSTAT EINSIDLEN.

[1]) Damit stimmt freilich nicht, wenn der gleiche Verfasser im gleichen Werke, S. 91, nach der Volkszählung vom Jahre 1833 die Bewohner von Binzen auf 548 angibt! — Die Volkszählung 1833 im Kt. Schwyz war überhaupt nicht zuverlässig. A. a. O., S. 87.

berg, Waldweg, Robloſen uſw.; zu Unter-Binzen alles, was auf dem linken Ufer der Alp liegt, von der Grotzenmühle an bis zur Holzrüti (Rappenneſt)[1].

Durch die unterm 10. Dezember 1849 beendigte Trennung kam in die einzelnen Genoſſamen neues, reges Leben. Sie ſtellten Ordnungen auf, welche die Zugehörigkeit, Verwaltung und Nutzung der Genoſſengüter regelten. Solche Ordnungen gab ſich die Genoſſame Dorf-Binzen in den Jahren 1850, 1858, 1874, 1881 bezw. 1882 und 1897. Weil dieſe Genoſſame ſehr groß iſt, zirka 700 bis 800 Teilnehmer, und ausgedehnten Grundbeſitz hat, wurde von einem Teile ihrer Mitglieder ſchon wiederholt eine Zerlegung derſelben in zwei oder drei Genoſſamen angeregt. Beſonders war das der Fall im Jahre 1881, wo eine Teilung in drei Genoſſame: Unterbinzen-Langrüti, Oberbinzen-Horgenberg-Birchli und das Dorf vorgeſchlagen wurde. Aber an der Genoſſengemeinde 18. April 1881 „erhoben ſich nur ganz wenige Stimmen für das Teilen der Genoſſame, dagegen wurde mit einer wahrhaft erdrückenden Mehrheit die Reviſion der Genoſſenordnung beſchloſſen.“ Und ſo blieb die Genoſſame Dorf-Binzen ungeteilt bis zum heutigen Tage[2]. Nach der Volkszählung im Jahre 1860 hatte Binzen 896 Einwohner[3], am 1. Dezember 1900 Unterbinzen 742 und Oberbinzen 562[4].

II.

In dieſem Teile behandeln wir die merkwürdigſten Örtlichkeiten und Gebäude von Binzen und ſeiner Umgebung, ohne uns aber ängſtlich an die Grenzen zu halten, wie ſie 1789 angegeben worden ſind. Wir nehmen daher auch das

[1] Nach einer amtlichen Bekanntmachung vom 14. November 1873 im Einſiedler Anzeiger 1873, Nr. 46. 47.

[2] Einſiedler Anzeiger 1873, Nr. 24; 1874, Nr. 4, 8, 9, 28 und 29; 1881, Nr. 23, 27—31, 34, 35, 104; 1882, Nr. 3; 1897, Nr. 35 und gefl. Mitteilungen von Herrn Genoſſenpräſident, Notar Fr. Weidmann in Einſiedeln.

[3] Einſiedler Anzeiger 1860, Nr. 56.

[4] Einſiedler Anzeiger 1900, Nr. 101, II. Blatt.

eine und andere Gebäude, wie z. B. Kornhaus, Gerbe uſw. auf, welche zwar zum Dorfe gehören, aber doch außerhalb desſelben ſtehen[1]). Das eine und andere Mal greifen wir in andere Viertel über, indem wir den Katzenſtrick und den Schnabelsberg (Bennau) und den „Ketzerenboden" auf dem Bolzberg (Trachslau) berückſichtigen. Sonſt aber halten wir uns an die Grenzen unſeres Themas.

1. Gebäude religiös-kirchlicher Art. Am Fuße des weſtlich vom Stifte und Dorfe ſich hinziehenden Höhenzuges waren ſchon in alter Zeit Waldſchweſtern angeſiedelt und zwar, ſoweit Binzen in Betracht kommt, in den Häuſern auf Alpegg und Hagenrüti. Die Namen dieſer Schweſternhäuſer werden zum erſten Male im Jahre 1403 genannt, obwohl ſie ſchon längſt beſtanden hatten. Das Schweſternhaus auf der Hagenrüti war zu Anfang des 16. Jahrhunderts bereits eingegangen, und die Inſaſſen des Hauſes auf der Alpegg wurden zwiſchen 1526 und 1536 mit den Schweſtern in der vordern Au, dem heutigen Frauenkloſter zu Allerheiligen in der Au, vereinigt.

Der Frau Mutter Maria Cäcilia Ochsner im genannten Frauenkloſter verdanken wir den Neubau der **St. Joſephskapelle** auf der Langrüti.

Dieſe vortreffliche Frau wurde 1603 in der Kloſtermühle an der Alp, welche damals ihr Vater, Meinrad Ochsner, inne hatte, geboren. In dem furchtbaren Peſtjahre 1611 erkrankte die ganze Familie. Der Vater und zwei ſeiner Kinder ſtarben; die Mutter und Cäcilia genaßen. Am 9. Juni 1619 legte Cäcilia in dem Kloſter Au die hl. Gelübde ab und wurde ſchon am 19. Januar 1628 zur Frau Mutter gewählt. Sie hatte ſchwere Zeiten durchzumachen. Der notwendig gewordene Neubau des Kloſters, den ihre Vorgängerin Juſtitia Hofmann, die Schweſter

[1]) Nach einer amtlichen Bekanntmachung vom 1. Auguſt 1878 werden zum Dorfe Einſiedeln gezählt: Das eigentliche Dorf, der Sagenplatz, die Langrüti, die Häuſer außer der Brücke und an der Zürich-Katzenſtrick- und Fabrikſtraße. Einſiedler Anzeiger 1878, Nr. 60 und 61. — Das ſtimmt nicht mit der Abgrenzung von Unter-Binzen, (ſiehe oben S. 11, Anmerkung 1) und iſt ein Beweis dafür, daß die Abgrenzung von Binzen gegen das Dorf immer noch ſchwankend iſt, wenigſtens auf der Weſtſeite.

des Abtes Augustin I., mit Hilfe des Stiftes und vieler anderer Wohltäter aufgeführt hatte, stand zwar unter Dach, aber alles war leer. „In diesem Jahr erwöhlte ich", schrieb Frau Mutter Cäcilia Ochsner selbst, „den hl. Joseph zu einem Haußhalter: da ich dan kein Anckhen hatte, thätte ich mit meinen Schwösteren ein Wahlfahrt in die Heilige Capell zu Maria vnd Joseph, da gab mir deß Graffen von Zolleren Diener 15 Reichs-Thaler im Wexell [1]), da kaufte ich vill Anckhen. Vnd sonst Thate Er [der hl. Joseph] mir vill Hillff im Zeitlich vnd Geistlichem."

Aber etwas verschwieg die Frau Mutter in ihrem Berichte, was indeß andere uns überliefert haben. Als sie nämlich mit ihren Schwestern auf der Wallfahrt zur Gnadenkapelle über die Langrüti gingen, stand vor der dortigen St. Josephskapelle ein ehrwürdiger alter Mann mit weißen Haaren und bat um eine Gabe. Sie reichte ihm gerade die Hälfte ihrer ganzen Barschaft, einen halben Batzen. Der alte Bettler wurde nachher nicht mehr gesehen, und die Schwestern glaubten, es sei der hl. Joseph gewesen. Soviel ist sicher — es geht aus gleichzeitigen Urkunden und Rechnungen des Frauenklosters hervor — daß Frau Mutter Cäcilia teils aus eigenen Mitteln, teils mit Unterstützung von Wohltätern im Jahre 1643 von Sebastian Schönbächler die „Langrüti-Matte", oben an der Langrüti gelegen und auf allen Seiten von der Allmeind eingeschlossen, ankaufte [2]), und bei derselben in den Jahren 1653 und 1654 die St. Josephskapelle

[1]) Der Wechsel war Wechselbank und auch Verkaufslokal für Wachs- und andere religiöse Artikel beim Stifte. Stiftsgeschichte I, S. 412, 435, 528, 562.

[2]) Da diese Matte, später Trüllen-, Schwestern-, auch St. Josephs-Matte genannt, ein vom Gotteshause Einsiedeln herrührendes Lehengut und ehrschätzig, d. h. bei Handänderung abgabepflichtig, aber jetzt durch diesen Kauf „an eine tote Hand gewachsen" war, sollte das Kloster Au, damit den Rechten des Stiftes nichts vergeben würde, entweder für dieses Gut einen „Trager" d. h. Lehensträger, aufstellen oder das Stift sonst entschädigen. Da dem damaligen Abte Placidus Reimann nur daran lag, die Rechte seines Stiftes zu wahren, nicht aber von den armen Schwestern in der Au wenn auch noch so berechtigte Einnahmen zu machen, bestimmte er, daß der gewöhnliche Ehrschatz nur einmal bezahlt, in Zukunft aber und so lange das Kloster Au das Gut inne habe, nachgelassen werde. Anstatt dessen müssen zur Anerkennung der Rechte des Stiftes auf dieses Gut alle fünfzig Jahre am 1. August, vormittags zwischen 11 und 12 Uhr

neu bauen ließ. Die ausgezeichnete Frau ſtarb bereits am 6. Februar 1659[1]) und in demſelben Jahre erſcheint in den Rechnungen noch ein Poſten für dieſe Kapelle, die damals mit Schindeln gedeckt und geweißt wurde.

Über die alte, urſprüngliche Kapelle, die wohl ein Holzbau geweſen iſt, haben wir keine weiteren Nachrichten. Die neue Kapelle war ein halbkreisförmiger, ſehr ſolider Steinbau mit zwei Fenſtern, eigentlich nur ein größeres „Heiligenhäuschen". In demſelben ſtand ein breiter, hölzerner, altarförmiger Tiſch mit einem dekorativ bemalten Antependium. Auf dieſem Tiſche befand ſich eine Darſtellung vom Tod des hl. Joſeph, eine gute Holzſchnitzerei aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts; vor derſelben ein Kruzifix, vier Leuchter und künſtliche Blumenſtöcke. Auf einem Tiſchchen daneben brannten immer ein Öllicht und öfters auch Kerzen, die geopfert worden waren. Sonſt bot das Kapellchen nur Stehplätze für vier bis ſechs Perſonen. Eine Türe ſchloß den kleinen Raum nach Außen ab.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde ein kleines Schiff aus leichten Riegelwänden mit einer flachen Gypsdecke vorgebaut, und die Türe des alten Kapellchens, das nun den Chor bildete, durch ein hölzernes Gitter erſetzt. Die fenſterloſen Wände des

---

durch die Frau Mutter oder ihre Dienſtleute fünf Eier ins Stift geliefert werden und zwar zum erſtenmal im Jahre 1650.

Ganz dieſelben Bedingungen wurden dem Frauenkloſter auferlegt, als es 1647 die „Tſchachenmatte" am Beugen kaufte, nur daß die Ablieferung der fünf Eier für dieſes Gut alle fünfzig Jahre am 1. September zwiſchen 4 und 5 Uhr nachmittags zu geſchehen hatte.

Im Jahre 1700, am 1. Auguſt, dachte man im Kloſter Au nicht an dieſe Verpflichtung, und deshalb ließ Stiftsſtatthalter P. Sebaſtian Reding nach 11 Uhr durch den Weibel mahnen, worauf Schweſter Cäcilia Attenhofer die Eier brachte. Dieſelbe Schweſter, aber diesmal als Frau Mutter, trug fünfzig Jahre ſpäter, 1750, auf die beſtimmte Zeit in einem mit Blumen verzierten Körbchen die Eier ins Stift. Als am 1. September darauf die andern fünf Eier fällig waren, lag die Frau Mutter ſchwer krank darnieder und ließ um Aufſchub bitten, weil ſie die Eier doch ſelbſt bringen wollte. Das geſchah denn auch am 26. Januar 1751, worauf ſie vom Abte zu Mittag „invitiert" wurde.

Dieſe Abgabe wurde mit dem Nachlaß des Falles, Ehrſchatzes und dgl. vonſeiten des Stiftes vom 10. Februar 1798 hinfällig.

[1]) Über dieſe Frau Mutter ſ. P. Juſtus Landolt, Geſchichte des Jungfrauenkloſter O.S.B. zu Allerheiligen in der Au bei Einſiedeln, S. 35—40.

Schiffes waren weiß getüncht und im Laufe der Zeit von oben bis unten mit Namen und mehr oder weniger sinnlosen Gedenkversen überschrieben worden. Ziegelsteine bildeten den Bodenbelag und längs den Wänden boten Bänke Gelegenheit zum Sitzen. Die Länge des so vergrößerten Kapellchens betrug 7,20 m, die Breite 3,60 m und die Höhe 3 m.

Von der Zeit der Frau Mutter Cäcilia Ochsner an ist ein Aufschwung in der Verehrung des hl. Joseph in unserer Gegend deutlich wahrzunehmen. Zuerst erscheint seit 1641 in der Stiftskirche ein Josephsaltar; in dem Kirchlein in der Au, in welchem diese Frau Mutter als die erste ihr Begräbnis fand, ist seit 1687 ein Seitenaltar dem hl. Joseph geweiht; die neue Filialkirche in Willerzell erhielt 1750 und 1881 den hl. Joseph zum Patron; zwei Glocken in den Filialkirchen auf Egg und Trachslau tragen den Namen des hl. Joseph. Seit jener Zeit kam in unserer Gegend der Name des Heiligen immer mehr als Tauf- und Ordensname auf. Im alten Stiftsgebäude trug der „Schwyzer-Saal" schon 1681 den Namen St. Joseph, und auch im Dorfe Einsiedeln wurde ein Haus so benannt.

So groß die Verehrung des hl. Joseph in Einsiedeln war, und obwohl fromme Hände manches zum Schmucke seines kleinen Heiligtumes auf der Langrüti taten, kam dasselbe doch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer mehr in Zerfall. Es brauchte nur einen tatkräftigen Mann in geeigneter Stellung, welcher von den zahlreichen Verehrern des hl. Joseph Gaben sammelte und die Erneuerung der Kapelle an die Hand nahm. Das war P. Franz Xaver Schürmann, Unterpfarrer von Einsiedeln 1881—1888, Pfarrer 1888—1901. In verhältnismäßig kurzer Zeit hatte er die nötigen Mittel, über 20'000 Fr., beisammen [1]). Das alte Kapellchen war nicht mehr zu reparieren. Es wurde 1895 niedergelegt und an derselben Stelle führte Baumeister Ignaz Hörbst nach dem Plane des Zimmermeisters Meinrad Stephan Birchler den Neubau in gotischem Stile aus. Von der Ausstattung der alten Kapelle war nichts mehr zu

[1]) Einsiedler Anzeiger 1895, Nr. 25, 43, 89, 93. 1899, Nr. 21.

und Betrug vorzubeugen, jedes Viertel ein eigenes Viehzeichen erhalten, welches in gleichmäßiger Ausstattung nur einen Raben mit dem Anfangsbuchstaben des betreffenden Viertels aufweist, zwar D für Dorf, Bl für Binzen, B für Bennau, T für Trachslau, E für Euthal, W für Willerzell, G für Groß, S für Etzel, Egg und Unter der Seiten.

Noch im Jahre 1835 führte Gerold Meyer von Knonau in seinem Buche „Der Kanton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert", S. 249, Binzen als zweites Viertel auf mit 665 Seelen und 80 Häusern [1]). Außer dem Dorfe war damals Binzen das bevölkertste Viertel.

In den Zinsbüchern der 1830 und 1840ger Jahre erscheint ebenfalls noch unmittelbar nach dem Dorfe und vor den andern Vierteln das Binzen-Viertel.

Doch bald trat wieder eine Änderung ein. Nachdem im Jahre 1830 zwischen Stift und Waldstatt eine Teilung der gemeinschaftlich besessenen Güter stattgefunden hatte, wurde 1835 das Bezirks- und Genossenvermögen gesondert und 1847 bis 1849 die eine Genossame in sieben selbständige Genossamen aufgelöst und Binzen wieder mit dem Dorfe vereinigt, so daß folgende sieben Genossamen (Korporationen) entstanden: 1. Dorf-Binzen, 2. Bennau, 3. Egg, 4. Euthal, 5. Groß, 6. Willerzell und 7. Trachslau.

Binzen wird eingeteilt in Ober- und Unter-Binzen. Zu Ober-Binzen gehört das Land zwischen Alp und Sihl bis zur Matte Gandschachen in Groß und nördlich von Furrenmatte, Brüel und Eselweidli, also Birchli, Hermannern, Horgen-

---

Ein Siegel der Waldleute mit diesem Wappen haben wir zum ersten Male auf zwei Urkunden im Stiftsarchiv Einsiedeln (sign. A. ON. 11 und A. VQ 1) vom Jahre 1672 gefunden. Das kreisrunde Siegel mißt 36 mm im Durchmesser. Auf dem stark ausgeschweiften Schilde fliegen die zwei Raben gegen die rechte Seite des Beschauers. Die Umschrift am Rande des Siegels lautet: SIGIL DER LOBLICHEN WALTSTAT EINSIDLEN.

[1]) Damit stimmt freilich nicht, wenn der gleiche Verfasser im gleichen Werke, S. 91, nach der Volkszählung vom Jahre 1833 die Bewohner von Binzen auf 548 angibt! — Die Volkszählung 1833 im Kt. Schwyz war überhaupt nicht zuverlässig. A. a. O., S. 87.

berg, Waldweg, Roblosen usw.; zu Unter-Binzen alles, was auf dem linken Ufer der Alp liegt, von der Grotzenmühle an bis zur Holzrüti (Rappenneſt)[1].

Durch die unterm 10. Dezember 1849 beendigte Trennung kam in die einzelnen Genoſſamen neues, reges Leben. Sie ſtellten Ordnungen auf, welche die Zugehörigkeit, Verwaltung und Nutzung der Genoſſengüter regelten. Solche Ordnungen gab ſich die Genoſſame Dorf-Binzen in den Jahren 1850, 1858, 1874, 1881 bezw. 1882 und 1897. Weil dieſe Genoſſame ſehr groß iſt, zirka 700 bis 800 Teilnehmer, und ausgedehnten Grundbeſitz hat, wurde von einem Teile ihrer Mitglieder ſchon wiederholt eine Zerlegung derſelben in zwei oder drei Genoſſamen angeregt. Beſonders war das der Fall im Jahre 1881, wo eine Teilung in drei Genoſſame: Unterbinzen-Langrüti, Oberbinzen-Horgenberg-Birchli und das Dorf vorgeſchlagen wurde. Aber an der Genoſſengemeinde 18. April 1881 „erhoben ſich nur ganz wenige Stimmen für das Teilen der Genoſſame, dagegen wurde mit einer wahrhaft erdrückenden Mehrheit die Reviſion der Genoſſenordnung beſchloſſen.“ Und ſo blieb die Genoſſame Dorf-Binzen ungeteilt bis zum heutigen Tage[2]. Nach der Volkszählung im Jahre 1860 hatte Binzen 896 Einwohner[3], am 1. Dezember 1900 Unterbinzen 742 und Oberbinzen 562[4].

II.

In dieſem Teile behandeln wir die merkwürdigſten Örtlichkeiten und Gebäude von Binzen und ſeiner Umgebung, ohne uns aber ängſtlich an die Grenzen zu halten, wie ſie 1789 angegeben worden ſind. Wir nehmen daher auch das

[1] Nach einer amtlichen Bekanntmachung vom 14. November 1873 im Einſiedler Anzeiger 1873, Nr. 46. 47.

[2] Einſiedler Anzeiger 1873, Nr. 24; 1874, Nr. 4, 8, 9, 28 und 29; 1881, Nr. 23, 27–31, 34, 35, 104; 1882, Nr. 3; 1897, Nr. 35 und gefl. Mitteilungen von Herrn Genoſſenpräſident, Notar Fr. Weidmann in Einſiedeln.

[3] Einſiedler Anzeiger 1860, Nr. 56.

[4] Einſiedler Anzeiger 1900, Nr. 101, II. Blatt.

eine und andere Gebäude, wie z. B. Kornhaus, Gerbe usw. auf, welche zwar zum Dorfe gehören, aber doch außerhalb desselben stehen[1]). Das eine und andere Mal greifen wir in andere Viertel über, indem wir den Katzenstrick und den Schnabelsberg (Bennau) und den „Ketzerenboden" auf dem Bolzberg (Trachslau) berücksichtigen. Sonst aber halten wir uns an die Grenzen unseres Themas.

1. Gebäude religiös-kirchlicher Art. Am Fuße des westlich vom Stifte und Dorfe sich hinziehenden Höhenzuges waren schon in alter Zeit Waldschwestern angesiedelt und zwar, soweit Binzen in Betracht kommt, in den Häusern auf Alpegg und Hagenrüti. Die Namen dieser Schwesternhäuser werden zum ersten Male im Jahre 1403 genannt, obwohl sie schon längst bestanden hatten. Das Schwesternhaus auf der Hagenrüti war zu Anfang des 16. Jahrhunderts bereits eingegangen, und die Insassen des Hauses auf der Alpegg wurden zwischen 1526 und 1536 mit den Schwestern in der vordern Au, dem heutigen Frauenkloster zu Allerheiligen in der Au, vereinigt.

Der Frau Mutter Maria Cäcilia Ochsner im genannten Frauenkloster verdanken wir den Neubau der **St. Josephskapelle** auf der Langrüti.

Diese vortreffliche Frau wurde 1603 in der Klostermühle an der Alp, welche damals ihr Vater, Meinrad Ochsner, inne hatte, geboren. In dem furchtbaren Pestjahre 1611 erkrankte die ganze Familie. Der Vater und zwei seiner Kinder starben; die Mutter und Cäcilia genaßen. Am 9. Juni 1619 legte Cäcilia in dem Kloster Au die hl. Gelübde ab und wurde schon am 19. Januar 1628 zur Frau Mutter gewählt. Sie hatte schwere Zeiten durchzumachen. Der notwendig gewordene Neubau des Klosters, den ihre Vorgängerin Justitia Hofmann, die Schwester

[1]) Nach einer amtlichen Bekanntmachung vom 1. August 1878 werden zum Dorfe Einsiedeln gezählt: Das eigentliche Dorf, der Sagenplatz, die Langrüti, die Häuser außer der Brücke und an der Zürich-Katzenstrick- und Fabrikstraße. Einsiedler Anzeiger 1878 Nr. 60 und 61. — Das stimmt nicht mit der Abgrenzung von Unter-Binzen, (siehe oben S. 11, Anmerkung 1) und ist ein Beweis dafür, daß die Abgrenzung von Binzen gegen das Dorf immer noch schwankend ist, wenigstens auf der Westseite.

des Abtes Augustin I., mit Hilfe des Stiftes und vieler anderer Wohltäter aufgeführt hatte, stand zwar unter Dach, aber alles war leer. „In diesem Jahr erwöhlte ich", schrieb Frau Mutter Cäcilia Ochsner selbst, „den hl. Joseph zu einem Haußhalter: da ich dan kein Anckhen hatte, thätte ich mit meinen Schwösteren ein Wahlfahrt in die Heilige Capell zu Maria vnd Joseph, da gab mir deß Graffen von Zolleren Diener 15 Reichs-Thaler im Wexell [1]), da kaufte ich vill Anckhen. Vnd sonst Thate Er [der hl. Joseph] mir vill Hillff im Zeitlich vnd Geistlichem."

Aber etwas verschwieg die Frau Mutter in ihrem Berichte, was indeß andere uns überliefert haben. Als sie nämlich mit ihren Schwestern auf der Wallfahrt zur Gnadenkapelle über die Langrüti gingen, stand vor der dortigen St. Josephskapelle ein ehrwürdiger alter Mann mit weißen Haaren und bat um eine Gabe. Sie reichte ihm gerade die Hälfte ihrer ganzen Barschaft, einen halben Batzen. Der alte Bettler wurde nachher nicht mehr gesehen, und die Schwestern glaubten, es sei der hl. Joseph gewesen. Soviel ist sicher — es geht aus gleichzeitigen Urkunden und Rechnungen des Frauenklosters hervor — daß Frau Mutter Cäcilia teils aus eigenen Mitteln, teils mit Unterstützung von Wohltätern im Jahre 1643 von Sebastian Schönbächler die „Langrüti-Matte", oben an der Langrüti gelegen und auf allen Seiten von der Allmeind eingeschlossen, ankaufte [2]), und bei derselben in den Jahren 1653 und 1654 die St. Josephskapelle

[1]) Der Wechsel war Wechselbank und auch Verkaufslokal für Wachs- und andere religiöse Artikel beim Stifte. Stiftsgeschichte I, S. 412, 435, 528, 562.

[2]) Da diese Matte, später Trüllen-, Schwestern-, auch St. Josephs-Matte genannt, ein vom Gotteshause Einsiedeln herrührendes Lehengut und ehrschätzig, d. h. bei Handänderung abgabepflichtig, aber jetzt durch diesen Kauf „an eine tote Hand gewachsen" war, sollte das Kloster Au, damit den Rechten des Stiftes nichts vergeben würde, entweder für dieses Gut einen „Trager" d. h. Lehensträger, aufstellen oder das Stift sonst entschädigen. Da dem damaligen Abte Placidus Reimann nur daran lag, die Rechte seines Stiftes zu wahren, nicht aber von den armen Schwestern in der Au wenn auch noch so berechtigte Einnahmen zu machen, bestimmte er, daß der gewöhnliche Ehrschatz nur einmal bezahlt, in Zukunft aber und so lange das Kloster Au das Gut inne habe, nachgelassen werde. Anstatt dessen müssen zur Anerkennung der Rechte des Stiftes auf dieses Gut alle fünfzig Jahre am 1. August, vormittags zwischen 11 und 12 Uhr

neu bauen ließ. Die ausgezeichnete Frau starb bereits am 6. Februar 1659[1]) und in demselben Jahre erscheint in den Rechnungen noch ein Posten für diese Kapelle, die damals mit Schindeln gedeckt und geweißt wurde.

Über die alte, ursprüngliche Kapelle, die wohl ein Holzbau gewesen ist, haben wir keine weiteren Nachrichten. Die neue Kapelle war ein halbkreisförmiger, sehr solider Steinbau mit zwei Fenstern, eigentlich nur ein größeres „Heiligenhäuschen" In demselben stand ein breiter, hölzerner, altarförmiger Tisch mit einem dekorativ bemalten Antependium. Auf diesem Tisch befand sich eine Darstellung vom Tod des hl. Joseph, eine gute Holzschnitzerei aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts; vor derselben ein Kruzifix, vier Leuchter und künstlich Blumenstöcke. Auf einem Tischchen daneben brannten immer ein Öllicht und öfters auch Kerzen, die geopfert worden waren Sonst bot das Kapellchen nur Stehplätze für vier bis sechs Personen. Eine Türe schloß den kleinen Raum nach Außen ab

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde ein kleines Schiff aus leichten Riegelwänden mit einer flachen Gypsdecke vorgebaut und die Türe des alten Kapellchens, das nun den Chor bildete durch ein hölzernes Gitter ersetzt. Die fensterlosen Wände de-

---

durch die Frau Mutter oder ihre Dienstleute fünf Eier ins Stift geliefer werden und zwar zum erstenmal im Jahre 1650.

Ganz dieselben Bedingungen wurden dem Frauenkloster auferlegt als es 1647 die „Tichachenmatte" am Beugen kaufte, nur daß die Ablieferung der fünf Eier für dieses Gut alle fünfzig Jahre am 1. Septembe zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags zu geschehen hatte.

Im Jahre 1700, am 1. August, dachte man im Kloster Au nicht a diese Verpflichtung, und deshalb ließ Stiftsstatthalter P. Sebastian Reding nach 11 Uhr durch den Weibel mahnen, worauf Schwester Cäcilia Attenhofer die Eier brachte. Dieselbe Schwester, aber diesmal als Frau Mutter trug fünfzig Jahre später, 1750, auf die bestimmte Zeit in einem mit Blumen verzierten Körbchen die Eier ins Stift. Als am 1. Septembe darauf die andern fünf Eier fällig waren, lag die Frau Mutter schwe krank darnieder und ließ um Aufschub bitten, weil sie die Eier doch selbst bringen wollte. Das geschah denn auch am 26. Januar 1751, worauf sie vom Abte zu Mittag „invitiert" wurde.

Diese Abgabe wurde mit dem Nachlaß des Falles, Ehrschatzes und dgl. vonseiten des Stiftes vom 10. Februar 1798 hinfällig.

[1]) Über diese Frau Mutter s. P. Justus Landolt, Geschichte des Jungfrauenkloster O.S.B. zu Allerheiligen in der Au bei Einsiedeln, S. 35—40

Schiffes waren weiß getüncht und im Laufe der Zeit von oben bis unten mit Namen und mehr oder weniger sinnlosen Gedenkversen überschrieben worden. Ziegelsteine bildeten den Bodenbelag und längs den Wänden boten Bänke Gelegenheit zum Sitzen. Die Länge des so vergrößerten Kapellchens betrug 7,20 m, die Breite 3,60 m und die Höhe 3 m.

Von der Zeit der Frau Mutter Cäcilia Ochsner an ist ein Aufschwung in der Verehrung des hl. Joseph in unserer Gegend deutlich wahrzunehmen. Zuerst erscheint seit 1641 in der Stiftskirche ein Josephsaltar; in dem Kirchlein in der Au, in welchem diese Frau Mutter als die erste ihr Begräbnis fand, ist seit 1687 ein Seitenaltar dem hl. Joseph geweiht; die neue Filialkirche in Willerzell erhielt 1750 und 1881 den hl. Joseph zum Patron; zwei Glocken in den Filialkirchen auf Egg und Trachslau tragen den Namen des hl. Joseph. Seit jener Zeit kam in unserer Gegend der Name des Heiligen immer mehr als Tauf- und Ordensname auf. Im alten Stiftsgebäude trug der „Schwyzer-Saal" schon 1681 den Namen St. Joseph, und auch im Dorfe Einsiedeln wurde ein Haus so benannt.

So groß die Verehrung des hl. Joseph in Einsiedeln war, und obwohl fromme Hände manches zum Schmucke seines kleinen Heiligtumes auf der Langrüti taten, kam dasselbe doch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer mehr in Zerfall. Es brauchte nur einen tatkräftigen Mann in geeigneter Stellung, welcher von den zahlreichen Verehrern des hl. Joseph Gaben sammelte und die Erneuerung der Kapelle an die Hand nahm. Das war P. Franz Xaver Schürmann, Unterpfarrer von Einsiedeln 1881—1888, Pfarrer 1888—1901. In verhältnismäßig kurzer Zeit hatte er die nötigen Mittel, über 20'000 Fr., beisammen [1]). Das alte Kapellchen war nicht mehr zu reparieren. Es wurde 1895 niedergelegt und an derselben Stelle führte Baumeister Ignaz Hörbst nach dem Plane des Zimmermeisters Meinrad Stephan Birchler den Neubau in gotischem Stile aus. Von der Ausstattung der alten Kapelle war nichts mehr zu

[1]) Einsiedler Anzeiger 1895, Nr. 25, 43, 89, 93. 1899, Nr. 21.

brauchen, als die Darſtellung vom Tode des hl. Joſeph, die auf dem Altar ihren Platz erhalten hat. Der ſchöne Altar wurde nach der Zeichnung des Kunſtmalers Kunz von dem Bildhauer Karl Kälin, beide von Einſiedeln, gefertigt. Die Koſten desſelben trug ein edler Wohltäter, Hauptmann Martin Benziger-Dietſchy, † 27. März 1902 in Rheinfelden. Am 3. November 1898 wurde die neue Kapelle durch den Hochw. Dekan P. Dr. Thomas Boſſart, den jetzigen Abt, benediziert.

Das Glöcklein auf der St. Joſephskapelle hat auch eine kleine Geſchichte. Es wurde 1585 für das ehemalige Beinhaus in Einſiedeln gegoſſen, hing dort bis zu deſſen Abtragung im Jahre 1859. Während ſein jüngeres aus dem Jahre 1681 ſtammendes Schweſterlein auf das Schulhaus in Einſiedeln kam, wanderte 1877 unſer Glöcklein nach Trachslau, blieb dort bis 1896 und hängt jetzt und hoffentlich für immer im Türmchen der St. Joſephskapelle. Dreimal jeden Tag ruft es zum engliſchen Gruße und verſammelt jeden Sonntag nachmittags die Umwohner zum hl. Roſenkranz.

In der neuen Kapelle kann auch das hl. Meßopfer dargebracht werden. Eine jährliche hl. Meſſe, für einen frühverſtorbenen jungen Mann, namens Joſeph, wurde daſelbſt von ſeinem Vater für 50 Jahre geſtiftet.

Kapelle Maria-End auf dem Katzenſtrick. Katzenſtrick heißt ein ſchmaler, langgeſtreckter Streifen Landes, der ehedem im Beſitze eines Kätzi war, auf dem Höhenzuge zwiſchen Einſiedeln und der Altmatt, über den ein uralter Pilgerweg zu U. L. F. im Finſterwald führt[1]). Im Jahre 1840 wurden an dieſem Wege neue Stationen errichtet, und ſchon längſt ſtand damals ungefähr in der Mitte zwiſchen der jetzigen Kapelle und dem ehemaligen Wirtshauſe auf der Höhe, an der Stelle, wo jetzt ein Holzkreuz ſteht, die kleine, aus Holz gebaute Kapelle Maria-End, die aber eher den Namen eines „Heiligenhäusleins“ verdiente. Dieſes unſcheinbare Heiligtum war für die

[1]) Stiftsgeſchichte I, S. 717. Wallfahrtsgeſchichte, S. 243.

Bewohner von Einsiedeln und der Umgebung ein Gegenstand besonderer Verehrung. Namentlich wurden hier oft Schwerkranke dem Schutze der von der Erde scheidenden Gottesmutter anempfohlen, damit ihnen entweder die leibliche Genesung oder doch eine glückliche Sterbstunde zuteil werde. Hierher nahm auch Hauptmann Stephan Steinauer, später Regierungsrat und Erziehungschef, zu den Drei Herzen in Einsiedeln die Zuflucht, als seine Ehefrau Aloisia, geb. Benziger, Tochter des Altlandammann J. K. Benziger zum Hirschen in Einsiedeln, schwer krank darniederlag, und versprach, im Falle ihrer Genesung, das alte, baufällige Kapellchen wieder herstellen zu lassen. Obwohl seine Frau schon am 5. November 1856 starb, und Steinauer deshalb keine religiöse Verpflichtung hatte, sein Gelübde zu erfüllen, wollte er doch die Kapelle in bessern Stand setzen lassen. Eine nähere Untersuchung ergab aber die Unmöglichkeit, das zu tun, und Steinauer entschloß sich, an einer passenderen Stelle in der Nähe, eine neue, geräumigere Kapelle aus Stein zu erbauen, worin auch das hl. Meßopfer dargebracht werden könnte. Der neue Besitzer des in Aussicht genommenen Bauplatzes Joseph Magnus Kälin trat unentgeltlich und freudig den nötigen Grund und Boden ab und versprach seine Mitwirkung beim Baue, zu dem die bischöfliche Behörde bereits ihre Erlaubnis gegeben hatte. Im Sommer 1861 kam die neue Kapelle unter Dach, im Frühjahre 1862 erhielt sie einen gotischen von Bildhauer Etlin in Kerns gefertigten Altar, ein von Theodor von Deschwanden begonnenes und von seinem Vetter Paul Melchior von Deschwanden vollendetes Gemälde und Fenster von Glasmaler Röttinger in Zürich. Am 26. Juli desselben Jahres benedizierte P. Kaspar Willi, damals Pfarrer von Einsiedeln, später Bischof von Chur, unter großer Beteiligung des Volkes die vollendete Kapelle, hielt dann eine Ansprache und ein feierliches Amt. Im Herbste wurde die von Jakob Keller in Unterstraß-Zürich gegossene kleine Glocke in den Dachreiter gehängt.

Steinauer stiftete in der Kapelle drei jährlich zu lesende hl. Messen: eine am Aloisiustage, 21. Juni, dem Namenstage

ſeiner † Frau, eine am Tage der Einweihung der Kapelle, 26. Juli, und eine dritte am 5. November, dem Todestage ſeiner Frau. Wie er ſonſt noch für die Kapelle ſorgte, werden wir bald unter Nr. 2 ſehen.

Am entgegengeſetzten öſtlichen Ende von Binzen auf dem Birchli ſtand früher die **St. Wendelins-Kapelle.** Der hl. Abt Wendelin iſt ein von den Bauern hochverehrter Patron, zu dem ſie in allen Angelegenheiten, die ihr Vieh betreffen, Zuflucht nehmen. Das iſt der Grund, weshalb dieſer Heilige vorzüglich in den Gegenden, wo ſtarke Viehzucht getrieben wird, ſeine Heiligtümer hat. Er iſt z. B. in der Pfarrkirche in Ober-Iberg ſchon ſeit 1581 Patron eines Altars und ſeit 1618 Nebenpatron der Filialkirche in Bennau.

Die St. Wendelinskapelle auf dem Birchli ließen die Eheleute Johann Melchior Lindauer und Anna Petermann auf ihre Koſten bauen. Zur Unterhaltung derſelben ſetzten ſie laut Stiftbrief vom 11. November 1644 auf ihr Gut Birchli, Haus und Garten, 20 ℔ Gelds oder 400 ℔ Haller. Für die gewiſſenhafte Zahlung und Verwendung der Zinſen ſoll ein aus den Konventualen des Stiftes genommener Pfleger beſorgt ſein. Dieſe Kapelle ſtand an dem alten Wege vom Birchli nach Willerzell, zwiſchen den jetzigen Gaſthäuſern zum Rößli und Sternen. Sie war ſehr klein, man konnte nicht die hl. Meſſe darin leſen, doch trug ſie ein 30 Pfund ſchweres Glöcklein, das dreimal täglich geläutet wurde.

Schon lange fühlten die Bewohner des Viertels Willerzell das Bedürfnis nach einer eigenen Kapelle. Sie wandten ſich deshalb unterm 5. November 1747 an Abt Nikolaus II. Imfeld um die Erlaubnis, eine ſolche zu Ehren des hl. Joſeph bauen zu dürfen, und baten, die St. Wendelinskapelle auf dem Birchli, die ja doch zur Darbringung des hl. Meßopfers nicht geeignet ſei, eingehen zu laſſen und deren Stiftungskapital ihrer geplanten Kapelle zu überweiſen. Dieſe Bitten wurden erhört u. a. mit der Bedingung, daß an Stelle der St. Wendelinskapelle ein religiöſes Erinnerungszeichen aufgeſtellt und von der

St. Josephskapelle unterhalten werde. Bereits im Jahre 1748 wurde die St. Wendelinskapelle auf dem Birchli abgetragen und am 26. Mai 1752 an ihrer Stelle ein Kreuz aufgerichtet, das bei dem Straßenbau 1863 an seinen jetzigen Standort neben dem Gasthause zum Rößli versetzt wurde. Unterdessen war die St. Josephskapelle in Willerzell fertig und am 17. Januar 1750 durch Abt Nikolaus II. eingeweiht worden. Neben dem Hauptpatron erhielt sie zu Patronen: den seligen Bruder Nikolaus von der Flüe und die hl. Äbte Wendelin und Antonius. Am 25. Oktober 1750 wurde daselbst zum ersten Male das Fest des hl. Wendelin feierlich mit Predigt, Amt und einer stillen Messe begangen. Auch in der neuen, am 29. Juni 1881 von Abt Basilius konsekrierten St. Josephskirche blieb der hl. Wendelin zweiter Patron, an den ein Glasgemälde in der Kirche erinnert. Noch jetzt läuten die Glocken dieser Kirche den Bewohnern des Birchli zum Begräbnis, obwohl dieses in Einsiedeln stattfindet — ein schönes Zeichen des Dankes für die Überlassung des Glöckleins und Stiftungskapitals der ehemaligen St. Wendelinskapelle auf dem Birchli.

Der Verehrung des hl. Wendelins geschah also durch die Entfernung seiner Kapelle kein Eintrag; im Gegenteil, sie nahm noch zu, und als 1795 in Studen eine Filialkapelle von Iberg gebaut war, wurde er auch dort Patron.

Südlich vom Birchli im untern Teile der Eselmatte heißt eine Stelle, wo früher ein altes, wie die noch im Boden befindlichen Überreste beweisen, durch Feuer zugrunde gegangenes Haus stand, das Bruderhaus. Wie nämlich das Gotteshaus Einsiedeln im Westen von den Häusern der Waldschwestern umgeben war, so im Osten von den Niederlassungen der Waldbrüder, die sich aber hauptsächlich in Willerzell befanden[1]).

Auf dem Rombüel (ursprünglich Rambüel geheißen) erscheint von 1433 bis 1576 ein „Helgenhüslin", ebenfalls ein solches bei dem bald zu besprechenden ehemaligen Siechenhaus auf der Dümpflen. Auf dem Horgenberg (vermutlich

[1]) Stiftsgeschichte I, S. 712.

an der alten Straße, wo noch jetzt ein „Helgenstöckli“ steht) ließ 1545 Abt Joachim Eichhorn einen steinernen Bildstock machen und zahlte dafür dem Ueli Muorer 4 ß, 16 Schilling und dem Maler 8 ß, 8 Schilling. In einer Weide ebenfalls auf dem Horgenberg treffen wir von 1501 bis 1655 drei Kreuze, die auch auf dem Bilde von Einsiedeln vom Jahre 1577 zu sehen sind, und „Drei Kreuzern“ zwischen Heidenbüel und Weißmühle heißt schon 1655 „Kreuzern“. Auf dem Schnabelsberge, am viel begangenen alten Pilgerwege, wo die Pilger das Gotteshaus U. L. F. zum ersten Male erblickten und dasselbe knieend und mit ausgestreckten Armen betend begrüßten, stand schon sehr frühe, nachweisbar schon 1577 ein hölzernes Kreuz, in dessen Risse und Spalten die Pilger kleine Kreuzlein steckten, die sie aus aufgelesenen Holzstückchen geformt hatten. Zum Danke für Genesung von einer Augenkrankheit ließ 1855 Nepomuk Grüner aus Schramberg, Württemberg, in der Nähe des alten Kreuzes, an der neuen Landstraße, ein eisernes Kruzifix errichten[1]).

Ein gewisses religiöses Ansehen genießt bei den Pilgern das Panorama der Kreuzigung Christi[2]), zwischen den Furren und der ehemaligen Klostermühle, 1893 durch eine Gesellschaft Einsiedler Geschäftsleute errichtet; und bei den Einheimischen der Ort, wo in den Jahren 1636 bis 1638 von Glockengießern aus Lothringen vierzehn Glocken für die Stiftskirche gegossen wurden. Es ist nämlich diejenige Stelle des Brüels, die nördlich von Kummen und westlich von der Horgenbergstraße begränzt wird, und wo noch jetzt eine Vertiefung wahrnehmbar ist.

Im Norden von Binzen, am Waldweg, stand früher das „Galgächappeli“, das wir aber unten Nr. 3 im Zusammenhange mit dem Hochgerichte behandeln.

2. Gebäude der christlichen Nächstenliebe. Das alte 1353 von Chorherrn Heinrich Martin in Zürich und dem Abte Heinrich III. von Brandis in Einsiedeln gestiftete Pilgerspital

[1]) Wallfahrtsgeschichte, S. 148. 261 f.

[2]) Wallfahrtsgeschichte, S. 286.

kann hier nicht in Betracht kommen, weil es im Dorfe ſteht, wohl aber das ehemalige **Siechenhaus,** auch Armenleutenhaus genannt. Das war für die mit dem Ausſatz oder andern anſteckenden Krankheiten behafteten Patienten beſtimmt und ſtand urſprünglich auf der Luegeten hinter dem Spitale, zu dem es gehörte und deſſen Abſonderungshaus es bildete. Es wird zum erſten Male ſehr ſpät und nur zufällig erwähnt, nämlich im Jahre 1465[1]). Vor dem Jahre 1545 wurde es aber weiter weg, jenſeits der Alp auf die Dümpflen verlegt. Es ſtand hart an der Landſtraße von Einſiedeln auf den Katzenſtrick, linker Hand in dieſer Richtung, 200 Meter von der Alpbrücke entfernt. Es war ſehr klein, bot in der großen Kammer Raum für fünf Betten und hatte auf der Laube (dem Holzanbau), im „Stübli" und in der großen Stube je ein „Bettli". Dieſe Räumlichkeiten genügten offenbar vollauf; denn als im Dezember 1772 das baufällige Siechenhaus abgebrannt war, wurde beſchloſſen, dasſelbe in ganz geringen Maßen wieder aufzubauen. Der 1773 aufgeführte Neubau ſtand aber nicht lange, er war als überflüſſig ſchon 1827/1828 entfernt; ſeit 1732 war nämlich kein Fall von Ausſatz mehr vorgekommen. In, bezw. bei dem Siechenhaus hatte auch ein „Helgenhüsli" mit einem Opferſtock geſtanden[2]).

Wir laden den freundlichen Leſer ein, von der Dümpflen wieder hinauf zur Kapelle Maria-End auf den **Katzenſtrick** zu ſteigen.

Seitdem Stephan Steinauer-Benziger dieſe Kapelle fertig geſtellt und ausgeſtattet hatte, dachte er daran, in ihrer Nähe eine **Anſtalt für Erziehung und teilweiſe Berufsbildung armer Knaben,** beſonders Waiſenknaben aus dem Bezirke Einſiedeln, im Geiſte chriſtlicher Liebe, zu gründen. Er kaufte das bei der Kapelle gelegene Anweſen von Joſeph Magnus Kälin und Adalrich Lacher zu Bennau, befreite es von den darauf haftenden Verbindlichkeiten und erbaute ein großes Haus für

[1]) Stiftsgeſchichte, S. 432, Anm. 1.

[2]) M. Ochsner, Das ehemalige Siechenhaus in Einſiedeln in dieſen Mitteilungen XII (1902), S. 1 — 29.

die Anſtalt. Dagegen legte er der Anſtalt die Verpflichtung auf, die Kapelle in gehörigem Stande zu erhalten, darin das ganze Jahr ein ewiges Licht zu unterhalten, dreimal im Tage zum Engliſchen Gruße zu läuten und die drei Stiftmeſſen alljährlich daſelbſt leſen zu laſſen. Die Stiftungsurkunde mit den nähern Beſtimmungen über den Zweck, die Ausdehnung, Verwaltung der Anſtalt uſw. iſt vom 5. November 1868, dem zwölften Todestage ſeiner Frau, datiert und trägt an ihrer Spitze das Wort des göttlichen Heilandes: „Wer ein ſolches Kind in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf.“ Matth. 18, 5.

Am 5. November 1869 fand die feierliche Eröffnung der Anſtalt mit zehn Waiſenknaben ſtatt. Der erſte Direktor war 1869 — 1871 Johann Anton Winet, ſpäter Landammann und Erziehungschef; Schweſtern von Ingenbohl führten die Haushaltung.

Der frühe und plötzliche Tod des edlen Stifters Stephan Steinauer-Benziger 14. auf 15. Januar 1878 war für die junge Anſtalt, die damals 38 Knaben beherbergte, ein ſchwerer Schlag, von dem ſie ſich nicht mehr erholen konnte. Dazu kam die für eine ſolche Anſtalt wenig geeignete, wenn auch noch ſo ſchöne Lage. Nachdem die Anſtalt mit großen Opfern bis zum Jahre 1884 gehalten worden war, mußte ſie im Herbſte dieſes Jahres aufgegeben werden [1]). Doch wurde im Sinne des menſchenfreundlichen Begründers die Stiftung zu einem ähnlichen Zwecke verwendet, wie wir ſofort erfahren werden.

Das Pilgerſpital hatte infolge veränderter Zeitverhältniſſe und neuer Zuſtiftungen ſeinen Charakter geändert und war allmälich zum Armen-, Waiſen- und Krankenhaus für den ganzen Bezirk Einſiedeln geworden, ohne daß es aber ſeiner urſprünglichen Beſtimmung ganz entfremdet geworden wäre. Bei der großen Zunahme der Bevölkerung konnte es trotz Neubaues in den Jahren 1858 — 1859 [2]) ſeinem dreifachen Zwecke auf die

[1]) Einſiedler Anzeiger 1884, Nr. 63.

[2]) Einſiedler Anzeiger 1861, S. 130 f. 183 f. — Über die Verhältniſſe im alten Spitale ſ. „Das Spital zu Einſiedeln“. Verwaltungsbericht an den löbl. Bezirksrath Einſiedeln von der Spitalkommiſſion. Im Auguſt 1860. Gedr. bei Gebr. K. & N. Benziger.

Dauer unmöglich genügen, und es bildete sich daher unterm 24. Mai 1863 „Die Stiftungsgesellschaft für ein **Krankenhaus,** für den Bezirk Einsiedeln." Den ersten Grund zu dieser Stiftung legten Verlagsbuchhändler, Landammann Joseph Karl Benziger mit seinen drei Söhnen Oberst Karl Benziger-v. Reding, Hauptmann Martin Benziger-Dietschy und Konsul J. N. Adalrich Benziger- v. Sarntheim in New-York „zum Andenken an ihre innigst geliebte Gattin und Mutter Frau Anna Maria Benziger, geb. Meyer" († 24. Mai 1861). Die Gesellschaft wuchs immer mehr an und erhielt besonders durch drei, bezw. vier größere Zuwendungen einen erfreulichen Zuwachs an Mitteln. Es waren a. eine von unbenannter Seite gemachte und durch Fräulein Maria Placida Birchler, langjährige verdiente Angestellte im Devotionaliengeschäfte der Firma K. & N. Benziger, vermittelte und vollzogene Schenkung vom 14. April 1879 im Betrage von 30'000 Fr., deren Zinsen freilich erst später für diesen Zweck verwendbar werden [1]); b. eine Gabe von 25'000 Fr., 25. April 1885, von Louis Benziger-Mächler in New-York († 12. April 1896) [2]); c. der Übergang der „Maria-End-Stiftung", d. h. der Waisenhaus-Stiftung daselbst an die Stiftungsgesellschaft für das Krankenhaus im Betrage von zirka 48'000 Fr. auf den ausdrücklichen Wunsch der einzigen Tochter des † Stifters Frau Maria Laroche, geb. Steinauer. Zugleich mit letzterm Kapital gingen über 10'000 Fr, welche Nationalrat, jetzt Ständerat Nikolaus Benziger-Benziger und Louis Benziger-Mächler für Freiplätze auf Maria-End vergabt hatten, an das Krankenhaus über. Die Überweisung dieses ansehnlichen Kapitals von 58'018 Fr. 15 Cent. fand am 28. Dezember 1897 statt im Einverständnis mit dem bischöflichen Ordinariate Chur, der h. Regierung des Kt. Schwyz und des titl. Bezirksrates von Einsiedeln. Dazu kamen noch viele andere Stiftungen, vorzüglich aus dem Hause Benziger, welches auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens unentgeltlich besorgte.

[1]) Der Wortlaut der Schenkungsurkunde wurde nach dem Tode Frl. Birchlers († 29. Oktober 1883) im Einsiedler Anzeiger 1883, Nr. 87, veröffentlicht.

[2]) Einsiedler Anzeiger 1896, Nr. 31. 1906, Nr. 1.

Bis zu seinem Tode, 23. Juli 1890, stand Oberst Joseph Karl Benziger- v. Reding der Verwaltung vor [1]), und seither sein Sohn Richter Karl Benziger- v. Schnüringer. Bis Ende 1902 war das Stiftungskapital auf 469'543 Fr. gestiegen. Schon vorher, im Frühling desselben Jahres, konnte nach den Plänen des Architekten Moser in Karlsruhe (Baden) und unter der Leitung des Alt-Bezirksammanns Martin Gyr, Präsidenten der Baukommission, mit dem Bau des Krankenhauses begonnen werden. Ende Oktober desselben Jahres 1902 war der Rohbau, im November 1903 der innere Ausbau vollendet; am 19. Dezember 1903 fand durch den hochw. Pfarrer P. Peter Fleischlin die kirchliche Segnung des Hauses statt, und am 22. Dezember zogen die ersten Patienten ein, deren Pflege von Schwestern aus Ingenbohl besorgt wird.

Der stattliche Bau steht in schöner freier Lage auf dem Grundstücke „Goldau" auf der Dümpflen. Er ist sehr zweckmäßig eingerichtet, modern im besten Sinne des Wortes, und für 28 bis 30 Betten berechnet. Zum größten Teile wurden die Arbeiten von Einsiedler Handwerksmeistern in anerkennenswerter Weise ausgeführt. Alle Zimmer erhalten genügend Licht und Luft durch große gegen Süden gelegene Fenster. Das neue Krankenhaus ist aber nicht ausschließlich für eigentliche Patienten berechnet, sondern bietet auch, vermöge seiner schönen, günstigen Lage und bequemen Ausstattung, einen sehr angenehmen Aufenthalt für Erholungsbedürftige [2]).

Es verdient, ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß das neue Krankenhaus ganz aus freiwilligen Gaben ohne jegliche Belastung des Bezirkes erstellt wurde.

Der Bezirk Einsiedeln nahm die Erstellung des Absonderungshauses in der Nähe an die Hand (vollendet im März 1905) und zwar unter Beihilfe des Bundes, des Kantons

[1]) Einsiedler Anzeiger 1890, Nr. 59. 60.

[2]) Gefl. Mitteilungen von Herrn Richter Karl Benziger-von Schnüringer, Präsident der Stiftungsgesellschaft in Einsiedeln. — Einsiedler Anzeiger 1864, Beilage zu Nr. 23. Nr. 31. 1895, Nr. 20. 1901, Nr. 18. 24. 1903, Nr. 100—103. 1906, Nr. 1 (I. Jahresbericht der Gesellschaft des Krankenhauses Einsiedeln).

und vorzüglich der Stiftungsgesellschaft für das Krankenhaus, welche 15'000 Fr. für diesen Zweck gab, sich aber die Mitbenützung des Absonderungshauses vorbehielt.

Im ganzen verwendete die Stiftungsgesellschaft auf das Kranken- und Absonderungshaus mehr als 360'000 Fr.; der Überschuß des Stiftungskapitals bildet den Fond für den Betrieb, für Freibetten usw.

Das neue Krankenhaus ist eine der größten und wohltätigsten Stiftungen, die je in und für Einsiedeln gemacht wurden, und ein herrliches Denkmal der Gottes- und Nächstenliebe der Stifter.

In der Bezirksgemeinde vom 27. März 1904 wurde beschlossen, das Spital in Zukunft neben seinem ursprünglichen Zwecke nur als Waisenhaus zu verwenden und dafür ein neues **Armenhaus** zu erstellen. Unterdessen studierte eine dafür aufgestellte Kommission, an ihrer Spitze Alt-Bezirksammann K. Oechslin, Spitalverwalter seit 1894, die Baufrage und ließ durch Zimmermeister Meinrad Stephan Birchler die Pläne und Kostenberechnung aufstellen, die dann auch von der Bezirksgemeinde 12. Februar 1905 genehmigt wurden. Die Baukosten sollten durch den Waisenhausbaufond, zirka 87'000 Fr. und durch ein Anleihen von zirka 67'000 Fr. gedeckt werden [1]). Bald darauf im April desselben Jahres wurde der Bau begonnen.

Das einfache und doch so stattliche Haus steht oben auf der Langrüti, ist für 140 Personen berechnet und sehr zweckmäßig eingerichtet. In der Mitte ist es von unten bis oben geteilt, jeder Teil hat einen eigenen Eingang und ein eigenes Treppenhaus, so daß die Trennung der Geschlechter vollständig durchgeführt ist. Der südwestliche Teil ist für die Männer, der nordöstliche für die Frauen bestimmt. Von jeder Abteilung geht ein Eingang zu der im Erdgeschoß in der Mitte des Hauses gelegenen Kapelle. Trotz des schwierigen Baugrundes (Torfboden) kam das Gebäude doch nur auf 165'473.02 Fr. zu stehen. Am 20. April 1907 wurde die Kapelle eingesegnet und die Anstalt

[1]) Einsiedler Anzeiger 1904, Nr. 25, und 1905, Nr. 13.

eröffnet. Ein Verwalter und vier bis fünf Schwestern von Ingenbohl besorgen die Leitung der Anstalt [1]).

Zu den Gebäuden, welche die christliche Nächstenliebe auf Binzen und Umgebung errichtet hat, gehörte auch das **Korn-** oder **Kernenhaus,** solange es nämlich seinem ursprünglichen Zwecke gedient hat.

Das Hochtal von Einsiedeln ist, wie schon seine Lage und viele durch Jahrhunderte hindurch angestellte, aber stets erfolglose Versuche [2]) bewiesen haben, unmöglich imstande, die für seine Bewohner und die zahlreichen Pilgerscharen notwendigen Kernenfrüchte hervor zu bringen und war immer auf die Zufuhr von Außen angewiesen. Wenn aber die Wege und Straßen ungangbar oder die Zufuhr wegen Kriegen, Teuerung und dergleichen schwierig und oft unmöglich waren, machte sich bald die Not und der Hunger recht fühlbar. Oft genug wandten sich in solchen Verlegenheiten die Äbte an andere Orte und auswärtige Fürsten, z. B. Abt Raphael Gottrau im Jahre 1694 an den Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden und 1699 Abt Maurus von Roll an Zürich, um die Erlaubnis, in ihren Gebieten für Stift und Waldstatt Getreide kaufen zu dürfen. Aber nicht immer hat das geholfen. Um nun bei günstiger Preislage möglichst viel Korn einkaufen und für die Zeit der Not aufsparen zu können, beschloß die Session der Waldstatt unterm 16. Juni 1736 ein Kornhaus zu bauen. Dessen unterer Teil könnte sehr wohl als Schützenhaus dienen, während in den obern Stockwerken das Korn aufgespeichert werden sollte, das aus den Erträgnissen des Günzlis, der Schmidenen und den 100 Kronen, welche Schwyz aus dem Erträgnisse des Ungelds „zum Nutzen hiesigen gemeinen Wesens" überläßt, anzuschaffen sei. Abt Nikolaus II. gab diesem Vorhaben gerne seine Zustimmung und versprach für diesen Zweck die jährlichen Schweig-

[1]) Gefl. Mitteilung von Herrn Alt-Bezirksammann und Spitalverwalter K. Oechslin. Einsiedler Anzeiger 1907, Nr. 17, II. Bl. Nr. 22.

[2]) Über diese Versuche werde ich in der Einleitung zur „Geschichte der Rindviehzucht im Stifte Einsiedeln", welche ich im „Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz" zu veröffentlichen gedenke, ausführliche Mitteilungen machen.

zinse beizuschießen, aber ohne daß eine Verpflichtung für das Stift daraus hergeleitet werden könne. Den Bau sollte der Stiftsstatthalter P. Anton Huber an die Hand nehmen. Unterm 25. September 1737 schloß er mit Franz Singer, Hofpalier des Fürsten von Meßkirch (Fürstenberg), den Bauvertrag, nach welchem Singer auf der Langrüti, allwo das Schützenhaus steht [1]), nach dem ihm vorgelegten Riß das Kornhaus bauen solle mit Garantieleistung für drei Jahre. Der Statthalter lieferte alle notwendigen Materialien und die Werkzeuge, gab dem Baumeister für die Zeit des Baues Unterkunft im Gotteshause und nach Vollendung des Hauses 600 Reichsgulden in bar. Die Gesamtrechnung des Statthalters für die ganze Bauzeit 1736 — 1743 belief sich auf 7225 fl, 16 Schilling und 1 ½ Angster (Metallwert 6352 Fr. 36 Cent.)

Nicht sehr lange diente das Kornhaus seiner ursprünglichen Hauptbestimmung. Im Jahre 1827 war es sehr reparaturbedürftig, und Matthäus Lienert machte der Session den Vorschlag, es als Bierbrauerei einrichten zu wollen. Was mit dem Hause später geschah, werden wir unten, Nr. 5, erfahren.

An der östlichen Grenze von Binzen, im Schachen, auf dem linken Ufer der Sihl, ließ im Frühling 1904 der Schwimmklub in Einsiedeln eine provisorische **Badanstalt** errichten, die auch von Nichtmitgliedern des genannten Klubs gegen eine geringe Entschädigung benutzt werden kann [2]).

3. Das Hochgericht. Im Norden von Binzen, am Waldweg, erhob sich früher der Galgen. Nach dem Bilde von 1577 stand er links vom Waldweg, in der Richtung vom Etzel nach Einsiedeln geschaut, und bestand aus zwei Säulen, die oben durch einen Querbalken verbunden waren, von dem ein Strick herabhing. Auf der andern Seite des Weges stand das „Galgenkappeli", ein kleines nach vorn offenes „Helgenhüsli", vor welchem Bänke standen und bei welchem ein niedriges Kreuz eingesteckt war. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts befand sich

[1]) Siehe unten, Nr. 5.

[2]) Einsiedler Anzeiger 1903, Nr. 16, I. Bl. Nr. 46. 1904, Nr. 50. 66.

darin ein Gemälde der Enthauptung des hl. Johannes des Täufers [1]). Hier verrichteten die armen Sünder ihr letztes Gebet und erhielten noch einmal die hl. Absolution [2]). Auf einem Stiche von zirka 1580 sehen wir denselben Galgen, an den die Leiter angelehnt ist, und daneben das Rad. Auch die Kapelle ist angedeutet.

Die erste nachweisbare Hinrichtung am Galgen fand im Jahre 1505 statt und traf einen Schuhmacher, der sich auf der Engelweihe genannten Jahres als Priester ausgegeben und arglosen Leuten ihr Geld abgeschwindelt hatte [3]). — Im Jahre 1559 wurde ein fremder Übeltäter mit dem Rad hingerichtet. Eine Darstellung solcher Hinrichtungsart haben wir in dem sogenannten Blockbuche der Legende von St. Meinrad zirka 1466 (Faksimile-Ausgabe von P. Gall Morel bei Gebr. K. & N. Benziger in Einsiedeln 1861, Bl. 37). — Die nächste uns bekannte Hinrichtung fand 1680 mit dem Schwerte statt. Johann Simon von Courgenay im Pruntrutischen, erst 17 1/2 Jahre alt, kam zum großen Teile durch die Schuld seines eigenen pflichtvergessenen Vaters auf Abwege. Er hielt sich eine Zeitlang in Einsiedeln auf und erregte wegen seiner bedeutenden Geldausgaben schweren Verdacht. Er wurde festgenommen und gestand, an verschiedenen Orten Diebstähle verübt zu haben, namentlich daß er einem Müller unweit St. Ursanne zirka 600 Münzgulden gestohlen habe. Er wurde zum Tode verurteilt. Nachdem er reuig die hl. Sakramente empfangen hatte, wurde er am 23. Juli, nachmittags drei Uhr zur Richtstätte geführt. P. Desiderius Schuler, damals Pfarrer von Einsiedeln, und P. Raphael Gottrau, der spätere Abt, begleiteten den armen Menschen. Stehend wurde er enthauptet. Als das Haupt bereits gefallen war, stand der Körper noch aufrecht, bis der Scharfrichter ihn mit einem Stoß zu Falle brachte [4]). Sofort wurde der Kopf auf

[1]) Schweiz. Archiv für Volkskunde VIII (1904), Seite 310.

[2]) Einsiedler Anzeiger 1901, Nr. 23, I. Blatt.

[3]) Stiftsgeschichte I, S. 565.

[4]) Diese Tatsache klingt unglaublich, ist aber verbürgt durch des durchaus glaubwürdigen Tagebuchschreiber P. Joseph Dietrich, der diesen nach den Berichten obengenannter Augenzeugen geschrieben hat.

den Galgen gesteckt, der Körper in einer Grube unter dem Galgen begraben und zwar mit dem Rücken nach oben gekehrt. Vier Jahre später, im September 1684, wurde der Schädel dieses Hingerichteten, samt dem Nagel, mit dem er am Galgen befestigt war, von einem Landstreicher, wahrscheinlich zu abergläubischen Zwecken, gestohlen.

Die nächsten Hinrichtungen bei dem Galgen, die aber unseres Wissens alle mit dem Schwert vollzogen wurden, fanden statt in den Jahren 1716, 1726, 1733 und 1769. Wenn es sich um Delinquenten aus der Waldstatt selbst handelte, besonders um solche, denen man eine besondere Rücksicht angedeihen lassen wollte, wurde ihnen die Schande erspart, beim Galgen gerichtet und begraben zu werden. So fanden z. B. 1748 auf der Langrüti unweit der „Schiffländе“ und 1762 in der Nähe des Kornhauses Enthauptungen statt. In beiden Fällen wurden die Leichname auf dem Friedhofe beigesetzt.

Manche Delinquenten, z. B. in der Regel die weiblichen und die im Einsiedler-Handel 1766, wurden in Schwyz gerichtet. In letzterm Falle wurden die abgeschlagenen Köpfe durch den Scharfrichter nach Einsiedeln gebracht und hier am Galgen aufgenagelt. Die Nägel zu diesem Zwecke soll Schlosser Meinrad Steinauer nach anfänglicher Weigerung auf hoheitlichen Befehl geschmiedet haben [1]).

Den Blutbann in Einsiedeln übten nicht die Äbte aus, obwohl sie Reichsfürsten waren, sondern die jeweiligen Inhaber der Vogtei, und deshalb seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts die Schwyzer. Die Art und Weise der Handhabung des Hochgerichtes ist im „Hofrodel und Waldstattordnung“ vom Jahre 1702 genau bestimmt. Unter dem Titel Malefiz, wie damals todwürdige Verbrechen und die Strafen dafür genannt wurden, finden sich folgende Verordnungen:

„Damit man sehen möge, wie es mit dem Hochgericht

[1]) Der am 4. März 1871 verstorbene Altweibel und Altschulmeister Jakob Ochsner von Einsiedeln, ein Enkel des obengenannten Schlossers, teilt u. a. diese Notiz in einer hinterlassenen Handschrift mit, die unter dem Titel „Volkstümliches aus Einsiedeln und Umgebung“ im Schweizerischen Archiv für Volkskunde VIII (1904), S. 296—315 gedruckt ist.

oder Malefiz vor diesem geübt worden sei, ist erstlich zu merken, daß das Gotteshaus durch seinen Ammann über alles richte, was vor ihn kommt, es betreffe gleich Scheltworte, Ehre oder Gut an, bis daß eine Sache vor selbigem zu einem Malefiz erkannt wird.

Wann nun die Sache für ein Malefiz erkannt wurde, alsdann haben jederweilen die Waldleute, des Gotteshauses Untertanen, zu solchen Personen gegriffen, und ist sie von einem Vogt, Ammann, Statthalter und Weibel examiniert worden. Und wo man der strengern Frag' [durch Foltern] vonnöten zu sein befunden, hat man die Herren von Schwyz dessen berichtet und den Nachrichter von ihnen begehrt, und die strenge Frage durch obgemeldete einsiedlische Amtleute verrichten lassen. Wann nun die Sache soweit gekommen, daß man Malefizgericht über den Menschen halten müssen, haben die Waldleute die Herren von Schwyz dessen wiederum berichtet, welche alsdann ihre Abgesandte dahin verordnet, so als Malefiz-Richter das Schwert geführt; das Urteil aber von den Waldleuten ohne einige Einrede gegeben worden, da dann ein jeder unter den Räten noch zwei zu sich nimmt, daß also deren, die da richten, bei 60 seien. Und haben sie nach altem Herkommen nicht allein nach der Schärfe, sondern auch unterweilen nach der Güte, ja den Übeltätern auf getane Fürbitte, gar das Leben geschenkt. Wann nun die Exekution ist vollstreckt worden, ist des Gotteshauses Weibel mit dem Schwert zu Pferd dero beigewohnt und von dem Nachrichter gefragt worden, ob er nach dem kaiserlichen Recht gerichtet habe ꝛc. Obwohl die Weibspersonen nach Schwyz, zu justifizieren geschickt worden, sind sie jedoch zu Einsiedeln von altem hero examiniert und anguſtiert [gefoltert] worden, wie die von Schwyz erst noch anno 1619 den 29. Dezember in einem Schreiben gen Einsiedeln selbst bekennen [1]).

Wie wir gesehen haben, wurde nach kaiserlichem d. h. deutschem Rechte gerichtet. Gemeint ist damit die auf dem

[1]) M. Kothing, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kt. Schwyz, S. 219 f. Die Schreibweise haben wir oben, des leichtern Verständnisses halber, ein wenig moderniſiert. Vergl. Libertas Einsidlensis I, p. 136—162.

Reichstag zu Regensburg 1532 publizierte „Hals- oder peinliche Gerichtsordnung" Kaiser Karls V. (Constitutio criminalis Carolina), neben welcher aber die bestehenden Partikularrechte noch beibehalten werden konnten. Übrigens erkannte unterm 9. September 1784 der zweifache Landrat von Schwyz, daß inskünftig die Formel „nach dem kaiserlichen Rechte" durch die neue Formel „nach eidgenössischen und Munizipal-Rechten" ersetzt werden solle[1]).

Die Unterhaltung des Galgenkappelis und des Galgen selbst war Sache des Allmeindvogtes. Für die Gerichtskosten, die oft gar nicht gering waren, mußte der Delinquent mit seinem Vermögen haften — wenn er solches besaß. Sonst mußten sie die Waldleute tragen, und manchmal sah sich die Session gezwungen, zur Deckung derselben entweder eine Steuer aufzulegen oder ein Stück Allmeind zu verkaufen.

Der Galgen stand bis 1799. Am 29. Januar d. J. befahl „im Auftrag von höhern Behörden" der „Bürger" Statthalter der Munizipalität der Waldstatt Einsiedeln, den Galgen „wegtun" zu lassen. Das geschah. Das alte Galgenkappeli verschwand erst zirka 40 Jahre später, und an seiner Stelle wurde eine nach vorn offene Schutzhütte mit Bänken an den Wänden errichtet. Ein Kruzifix an der Rückwand erinnert noch an den Ernst dieser Stätte.

Übrigens wurde das Richtschwert nur selten in der Waldstatt geschwungen und öfters anstatt Recht Gnade geübt.

4. Gebäude und Orte der Industrie und des Gewerbes. Hier sind in erster Linie die Getreidemühlen zu erwähnen. Sie gehörten von Anfang an zu den sogen. Ehaften des Stiftes, d. h. nur das Stift hatte das Recht, Mühlen zu betreiben, gab aber öfters unter gewissen Bedingungen auch andern die Erlaubnis, das Mühlengewerbe auszuüben.

Die älteste ist die **Klostermühle** an der Alp. Abt Johannes I. (1299—1327) baute sie neu auf. Im Jahre 1399 hatte Heinrich Holzach sie als Erblehen inne und verkaufte sie an die Waldleute. Heinrich Ochsner besaß sie 1487 und bekam wegen des

[1]) A. Dettling in diesen Mitteilungen XV (1905), S. 11.

Kanals Zwiſtigkeiten [1]); 1655 erſcheint ſie im Beſitze der Schweſtern in der Au; 1663 war Mühle und Säge im Beſitze von Hans Jakob Kälin und Bartholomäus Hüppi; 1671 wurde ſie vom Stifte verkauft mit Vorbehalt des Zugrechtes und 1696 wieder gekauft und dann verlehnt. Im Jahre 1787 baute das Stift Mühle und Säge wieder neu auf, brachte 1788 unter der Säge eine Tabakſtampfe an, erſtellte 1863 die Säge wiederum neu und verkaufte endlich beide mit Zubehör 1878 an Fr. Lienert zum Paradies, der in der ehemaligen Mühle eine mechaniſche Schloſſerei einrichtete, die Säge aber beſtehen ließ. — In dieſer Mühle wurde 1603 die ſpätere Frau Mutter in der Au, Maria Cäcilia Ochsner [2]) geboren und nicht in der Kloſterfrauenmühle, die damals noch gar nicht beſtand. — Die Kloſtermühle war eine ſogen. Zwingmühle, d. h. hatte das Monopol für den ganzen Bezirk, und die andern Mühlen durften nur das mahlen, was die Kloſtermühle nicht mahlen konnte oder ihnen zuwies.

Die **Schweſternmühle** am Beugen oder ſogen. **Grotzenmühle.** Abt Auguſtin II. erlaubte im Jahre 1677 den Schweſtern, welche vorher die Kloſtermühle beſaßen, ſie aber wieder dem Stifte verkauft hatten, eine eigene Mühle zu bauen. Sei es aber, daß dieſer Bau nie zuſtande oder infolge des großen Brandes des Frauenkloſters in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar 1684 wieder in Abgang kam, bald darauf 1686 erlaubte derſelbe Abt dem Joſeph Steinauer, eine Mühle an des Gotteshauſes Beugen zu errichten. Das Kloſter Au hatte das Recht, all' ſeine benötigte Frucht zu beſonders günſtigen Bedingungen in dieſer Mühle mahlen zu laſſen. Dieſe Mühle exiſtiert noch jetzt.

Die **Weißmühle** oder Mühle im Eſchbach liegt auf dem linken Ufer der Alp, der Kloſtermühle gegenüber. Sie beſtand ſchon vor 1687; denn in dieſem Jahre erlaubte Abt Auguſtin II. dem Johann Jakob Schädler, ſeine alte Mühle im Eſchbach neu aufzubauen. Jetzt iſt ſie eine Säge.

---

[1]) Stiftsgeſchichte I, S. 143. 300 f. 497 f.

[2]) Siehe oben S. 12 ff.

Holzsägen. Die Säge an der Alp unweit der Brücke bei der Bahnstation gehörte dem Stifte, welche dieselbe 1607 verkaufte und 1621 wieder erwarb. Sie wurde 1657 entfernt, 1663 bei der Klostermühle neu errichtet und mit derselben 1878 verkauft.

Die Säge auf der Langrüti wurde 1645 von Hans Bising erbaut und existiert noch jetzt.

Die Säge in der Holzrüti (Rappenmest) bauten 1852 bis 1854 Martin Gyr zum Pfauen, Gerold Gyr in der Weißmühle und Adelrich Gyr beim Kalkplatzihaus. Da damals die Alpstraße noch nicht existierte, mußten die Bretter in der Alp bis zur Weißmühle hinaufgezogen werden. Nach dem Tode des Martin Gyr, 24. Oktober 1860, erhielt sein Sohn Adelrich die Säge, der sie samt Umgelände am 23. Oktober 1884 an Holzhändler J. B. Thorner verkaufte [1]). Nach des letztern Tod, 3. Mai 1901, übernahm sie einer seiner Söhne Alois Thorner-Kälin.

Die **Gerbe** oberhalb der Klostermühle erscheint schon 1565, kam 1680 an das Stift [2]), welches sie verlehnte, verkaufte, wieder erwarb und 1882 mit dem Grundstücke Unterfurren, worauf sie steht, gegen das Grundstück „Kleereich" an Altrat Kaspar Ochsner vertauschte. In demselben Jahre erwarb sie die Firma K. & N. Benziger, welche sie umbaute und 1883 bis 1901 als Kosthaus für jüngere Angestellte betrieb, eine Fortsetzung der ähnlichen Anstalt im „Goldenen Rad" 1866 bis 1880. Gegenwärtig dient die Gerbe zu Magazinierungszwecken der Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. [3]).

Die Stampfe, Schleife und Sensenschmiede in der Nähe der Gerbe wurden 1487 von Hans Bärnhart und Fridli Wäber

[1]) Gefl. Mitteilungen von Herrn Alt-Gerichtspräsident A. Gyr-Sickart in Zug, dem frühern Besitzer, und Herrn Andreas Schönbächler in Einsiedeln.

[2]) Nach dem Brande des Frauenklosters in der Au, 1. auf 2. Februar 1684 bis zum 14. Dezember desselben Jahres wohnte die Frau Mutter Gertrud Merk mit fünf Schwestern in der Gerbe, während die andern Schwestern in verschiedenen Frauenklöstern untergebracht waren.

[3]) Gefl. Mitteilung von Herrn Richter Karl Benziger-v. Schnüringer in Einsiedeln.

gemeinschaftlich erbaut und betrieben [1]. Im Jahre 1583 wurde die Schleife, die mittlerweile in den Besitz des Stiftes übergegangen war, von Dekan und Administrator Ulrich Wittwiler, dem spätern Abte, neu gebaut und zwar an des Gerbers Stampfe auf die alte Hofstatt unter ein Dach.

In den 1850ger und 1860ger Jahren existierte im Rappennest eine dem Landammann Karl Benziger zum Hirschen gehörende **Tabakstampfe.**

Die **Löffelschleife** an der Alp, oberhalb der Brücke, hatte 1657 Hans Weidmann inne, 1807 wird sie zum letzten Male urkundlich erwähnt.

Ebenfalls an der Alp standen die alten **Hafnerhütten,** welche lange Zeit tausende von Küchen in der Nähe und Ferne mit irdenen Geschirren versorgten [2].

Zu Anfang der 1820ger Jahre gründeten und betrieben Landammann J. K. Benziger in Einsiedeln, Heinrich Wyß und Abegg, beide in Schwyz die erste Fabrik auf Binzen, die **Baumwollspinnerei „Schöngarn“,** oben am linken Ufer der Alp. Zuerst schied Abegg, dann Benziger aus der Gesellschaft, so daß Heinrich Wyß zirka 1833 bis 1850 allein die Fabrik besaß. Dann ging sie an Honegger in Siebnen, später in Rüti, über, zirka 1857 an Hürlimann in Siebnen [3]. Um jene Zeit hatte die Fabrik 5000 Spindeln mit 50 Arbeitern. Der jährlich verarbeitete Rohstoff betrug 800 Zentner und repräsentierte einen Wert von 70'000 Fr.[4]. Nach verschiedenen widrigen Schicksalen — sie hatte auch wiederholt Brandunglück — ging die Fabrik im September 1895 in die Hände des Fabrikanten Christoph Freitag von Mollis über, brannte aber am 4. März 1896 vollständig ab. In der letzten Zeit hatte sie zirka 40 Arbeiter

---

[1] Stiftsgeschichte I, S. 497.

[2] A. Eberle, Referat über Stellung und Beruf der Urkantone zur Industrie (Schwyz 1858). S. 14.

[3] Gefl. Mitteilung von Herrn Ständerat Nikolaus Benziger-Benziger in Einsiedeln, dem wir noch andere in diesem Teile benutzten Einzelheiten verdanken.

[4] A. Eberle, a. a. O. S. 32.

beschäftigt [1]). Sie wechselte wieder ihren Eigentümer und wird gegenwärtig als Säge betrieben.

Die untere Fabrik, ebenfalls am linken Alpufer bei der Brücke in der Nähe der Bahnstation wurde als **Spinnerei** mit 3200 Spindeln von Plazid Meinrad Birchler und Ratsherrn J. M. Zehnder, Ziegler, 1856/1857 gebaut und ist jetzt eine mechanische Möbelschreinerei [2]).

Bei der ehemaligen Klostermühle wird eine **Parketterie** betrieben, und am jenseitigen linken Ufer der Alp befinden sich zwei **Ziegeleien** [3]).

In Binzen wurde auf Veranlassung des Stiftes der erste **Torf** gestochen, und zwar von dem Jahre 1747 an auf und bei Brechen, östlich von Hundwilern, auf den Mösern der Bolzbergallmeind, Tristel, Armbüel, auf dem Waldweg beim Hochgerichte, Birchli und Vogelherd in der Nähe, in der Wäni und auf Rüti [4]).

Sonntag, den 12. Mai 1867 nachmittags fachte der überaus heftige Föhnwind einige „Motthaufen" auf dem Waldweg in der Nähe des Teufenbrücklis zu hellen Flammen an, welche den Torfboden ergriffen und vierzig bereits angepflanzte Genossenteile verbrannten. Der aufsteigende Rauch war so stark und wurde so weit gesehen, daß von Rapperswil aus telegraphisch nach seiner Ursache gefragt wurde. Auch in Willerzell zerstörte ein Bodenbrand viele Länderteile [5]).

Seit ungefähr 1755 bürgerte sich auch der **Kartoffelbau** in hiesiger Gegend ein. In der Wäni pflanzte z. B. die Frau des Kleinsennen Meinrad Lienhardt, genannt Ankenbabeli, Kartoffeln und erzielte 1758 eine sehr gute Ernte. Dem Glasbrenner

---

[1]) Einsiedler Anzeiger 1896, Nr. 19.

[2]) Gefl. Mitteilung von Hochw. Herrn P. Isidor Baumgartner OSB, Unterpfarrer in Einsiedeln, dem wir ebenfalls noch andere hier verwertete Einzelheiten zu verdanken haben.

[3]) Einsiedler Anzeiger 1876, Nr. 4.

[4]) S. m. Mitteilungen bei M. Düggeli, Pflanzengeographische und wirtschaftliche Monographie des Sihltales bei Einsiedeln, Zürich 1903, S. 209 f.

[5]) Einsiedler Anzeiger 1867, Nr. 20.

gemeinſchaftlich erbaut und betrieben [1]). Im Jahre 1583 wurde die Schleife, die mittlerweile in den Beſitz des Stiftes übergegangen war, von Dekan und Adminiſtrator Ulrich Wittwiler, dem ſpätern Abte, neu gebaut und zwar an des Gerbers Stampfe auf die alte Hofſtatt unter ein Dach.

In den 1850ger und 1860ger Jahren exiſtierte im Rappenneſt eine dem Landammann Karl Benziger zum Hirſchen gehörende **Tabakſtampfe.**

Die **Löffelſchleife** an der Alp, oberhalb der Brücke, hatte 1657 Hans Weidmann inne, 1807 wird ſie zum letzen Male urkundlich erwähnt.

Ebenfalls an der Alp ſtanden die alten **Hafnerhütten,** welche lange Zeit tauſende von Küchen in der Nähe und Ferne mit irdenen Geſchirren verſorgten [2]).

Zu Anfang der 1820ger Jahre gründeten und betrieben Landammann J. K. Benziger in Einſiedeln, Heinrich Wyß und Abegg, beide in Schwyz die erſte Fabrik auf Binzen, die **Baumwollſpinnerei „Schöngarn“,** oben am linken Ufer der Alp. Zuerſt ſchied Abegg, dann Benziger aus der Geſellſchaft, ſo daß Heinrich Wyß zirka 1833 bis 1850 allein die Fabrik beſaß. Dann ging ſie an Honegger in Siebnen, ſpäter in Rüti, über, zirka 1857 an Hürlimann in Siebnen [3]). Um jene Zeit hatte die Fabrik 5000 Spindeln mit 50 Arbeitern. Der jährlich verarbeitete Rohſtoff betrug 800 Zentner und repräſentierte einen Wert von 70'000 Fr.[4]). Nach verſchiedenen widrigen Schickſalen — ſie hatte auch wiederholt Brandunglück — ging die Fabrik im September 1895 in die Hände des Fabrikanten Chriſtoph Freitag von Mollis über, brannte aber am 4. März 1896 vollſtändig ab. In der letzten Zeit hatte ſie zirka 40 Arbeiter

---

[1]) Stiftsgeſchichte I, S. 497.

[2]) A. Eberle, Referat über Stellung und Beruf der Urkantone zur Induſtrie (Schwyz 1858), S. 14.

[3]) Gefl. Mitteilung von Herrn Ständerat Nikolaus Benziger-Benziger in Einſiedeln, dem wir noch andere in dieſem Teile benutzten Einzelheiten verdanken.

[4]) A. Eberle, a. a. O., S. 32.

beschäftigt [1]). Sie wechselte wieder ihren Eigentümer und wird gegenwärtig als Säge betrieben.

Die untere Fabrik, ebenfalls am linken Alpufer bei der Brücke in der Nähe der Bahnstation wurde als **Spinnerei** mit 3200 Spindeln von Plazid Meinrad Birchler und Ratsherrn J. M. Zehnder, Ziegler, 1856/1857 gebaut und ist jetzt eine mechanische Möbelschreinerei [2]).

Bei der ehemaligen Klostermühle wird eine **Parketterie** betrieben, und am jenseitigen linken Ufer der Alp befinden sich zwei **Ziegeleien** [3]).

In Binzen wurde auf Veranlassung des Stiftes der erste **Torf** gestochen, und zwar von dem Jahre 1747 an auf und bei Brechen, östlich von Hundwilern, auf den Mösern der Bolzbergallmeind, Tristel, Armbüel, auf dem Waldweg beim Hochgerichte, Birchli und Vogelherd in der Nähe, in der Wäni und auf Rüti [4]).

Sonntag, den 12. Mai 1867 nachmittags fachte der überaus heftige Föhnwind einige „Motthaufen" auf dem Waldweg in der Nähe des Teufenbrücklis zu hellen Flammen an, welche den Torfboden ergriffen und vierzig bereits angepflanzte Genossenteile verbrannten. Der aufsteigende Rauch war so stark und wurde so weit gesehen, daß von Rapperswil aus telegraphisch nach seiner Ursache gefragt wurde. Auch in Willerzell zerstörte ein Bodenbrand viele Länderteile [5]).

Seit ungefähr 1755 bürgerte sich auch der **Kartoffelbau** in hiesiger Gegend ein. In der Wäni pflanzte z. B. die Frau des Kleinsennen Meinrad Lienhardt, genannt Ankenbabeli, Kartoffeln und erzielte 1758 eine sehr gute Ernte. Dem Glasbrenner

---

[1]) Einsiedler Anzeiger 1896, Nr. 19.

[2]) Gefl. Mitteilung von Hochw. Herrn P. Isidor Baumgartner OSB, Unterpfarrer in Einsiedeln, dem wir ebenfalls noch andere hier verwertete Einzelheiten zu verdanken haben.

[3]) Einsiedler Anzeiger 1876, Nr. 4.

[4]) S. m. Mitteilungen bei M. Düggeli, Pflanzengeographische und wirtschaftliche Monographie des Sihltales bei Einsiedeln, Zürich 1903, S. 209 f.

[5]) Einsiedler Anzeiger 1867, Nr. 20.

im Alpthal allein verkaufte sie 40 Viertel, je eines zu zehn Batzen; im Ganzen erlöste sie in dem genannten Jahre aus den verkauften Kartoffeln bis hundert Kronen.

Stiftsstatthalter P. Michael Schlageter, dessen Tagebüchern wir diese Notizen entnommen haben, nennt die Kartoffeln „Erdäpfel" und „Herdäpfel". Bekannt ist, daß das Volk im Kanton Schwyz sie „Gummeli" nennt, und daß man diese Bezeichnung von dem ehemaligen Hofe „Gummi" bei Goldau, Gmd. Arth, ableitet, wo die Kartoffeln zuerst im Kanton Schwyz gepflanzt worden seien. Das Schweizerische Idiotikon II, 308 erinnert aber daran, daß man in Arth selbst die Kartoffeln mit dem Ausdruck „Herdbiren" bezeichnet, und daß das Wort „Gummel" in den Zusammensetzungen die allgemeine Bedeutung von „Knolle", „Kugel" hat. Der ursprüngliche Ausgangspunkt dürfte aber das aus der französischen Benennung pomme de terre entstandene „Bummeliterr" gewesen sein, welches durch französische Söldner mag nach Hause gebracht worden sein. Diese Annahme hat umsomehr Berechtigung, als sie mit der Sage stimmt, wonach im Jahre 1727 ein ehemaliger Söldner die ersten Kartoffeln aus Frankreich in seine schwyzerische Heimat gebracht habe[1]).

Die zwei größten Ereignisse für Binzen waren wohl die Erstellung der **Straße** auf dem linken Ufer der Alp bis zum Rappenest im Jahre 1862, nebst deren Fortsetzung, und der Bau der **Eisenbahn** in den 1870ger Jahren. Am 6. April 1877 fuhr die erste Lokomotive mit fünf Waggons ins alte Binzenviertel ein, am 29. fand die feierliche Segnung und am 1. Mai die Eröffnung der Bahnlinie Wädenswil-Einsiedeln statt[2]).

5. Gesellschaftshäuser. Naturgemäß bildete stets das Dorf den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens der Waldstatt und zwar waren in der alten Zeit vorzugsweise das Ratshaus, die „Gesellen"- und Zunfthäuser die beliebtesten Versammlungsstätten[3]).

[1]) Bei dieser Gelegenheit machen wir auf die interessanten Mitteilungen von A. Weber über „Die Kartoffeln und deren Einführung in Europa, namentlich in der Schweiz" (Zug. Neujahrsblatt für das Jahr 1894, S. 5—14) aufmerksam.

[2]) Wallfahrtsgeschichte, S. 273 ff.

[3]) Stiftsgeschichte I, S. 358. 424. 518. 561. 583.

Doch hatte, bezw. hat noch jetzt Binzen solche Orte.

Das **Schützenhaus** wird zum ersten Male 1598 erwähnt. Es stand auf der Langrüti, hatte unten die Zielstätte und oberhalb derselben die Trinkstube, wo auch zu Zeiten getanzt wurde. In Zerfall geraten wurde es 1697 ganz neu, aber nur einstöckig, aus Landesmitteln aufgebaut. Vom Jahre 1738 an diente das Erdgeschoß des neuen Kornhauses, das auf der Stelle des Schützenhauses erbaut worden war[1]), dem Schießwesen bis unterm 14. August 1879 die Schützengesellschaft Einsiedeln zu gunsten der Genossame Dorf-Binzen auf das Schützenhaus im Kornhause und den zugehörigen Scheibenstand verzichtete. Dafür zahlte die Genossame der Schützengesellschaft 2500 Fr. und überließ ihr als Eigentum einen Schießplatz auf dem obern Langrütiboden links von der Alp unter gewissen Bedingungen. Im Jahre 1904 trat die alte Schützengesellschaft den neuen Schießplatz wieder der Genossame ab gegen eine Abfindungssumme von 4000 Fr. Die neue Schießstätte wird nun in die nahegelegene Wäni und zwar in die Liegenschaft „Löwen" verlegt.

Unterm 10. März 1904 anerkannten die sieben Genossamen des Bezirks Einsiedeln das alleinige und ausschließliche Eigentumsrecht der Genossame Dorf-Binzen am Erdgeschoß des Kornhauses, wogegen die Genossame Dorf-Binzen das Miteigentumsrecht aller andern Genossamen am Stiegenhause des Kornhauses anerkannte.

Der obere Teil des Kornhauses dient seit dem Jahre 1849 als **Theater.** Die Genossame Einsiedeln und der Bezirk Einsiedeln schlossen am 29. Januar d. J. bezüglich des Kornhauses folgenden Vertrag mit einander ab: Die Genossame Einsiedeln übergibt den obern Teil des Kornhauses mit Ausnahme des Erdgeschosses dem Bezirk zur Errichtung eines Theaters und Überlassung und Benützung genannter Räumlichkeiten an die Theatergesellschaft[2]) auf die Dauer von zwanzig Jahren unter nähern Bestimmungen: a. Der Bezirk übernimmt die Unterhaltungspflicht

[1]) M. Ochsner, Das Schießwesen im alten Einsiedeln in diesen Mitteilungen XI (1901), S. 108 ff. — S. o. S. 26 f.

[2]) Geschichtl. über diese Gesellschaft bietet d. Einsiedl. Anzg. 1895, Nr. 93.

für den überlaſſenen Teil im Äußern und Innern und verpflichtet ſich, das ganze Gebäude in eine ſolide Feuerverſicherung aufnehmen zu laſſen. b. Der Bezirk erſtellt und unterhält an dieſem Gebäude ein Stiegenhaus, wofür die Genoſſame das nötige Holz an den Bezirk, bezw. die Theatergeſellſchaft überläßt. c. Nach Ablauf von zwanzig Jahren kann die Genoſſame das Gebäude zurückfordern, ohne für allfällige Ein- oder Anbauten Erſatz zu leiſten. Geſchieht die Zurückforderung nicht, dann dauert dieſer Vertrag ſtillſchweigend fort [1]). An der Gemeinde vom 26. Januar 1862 wurde dieſer Vertrag wieder um weitere zwanzig Jahre verlängert [2]) und ſeither ebenfalls wieder.

In dem Theater fanden Aufführungen von ſeiten der genannten Theatergeſellſchaft, verſchiedener Vereine und Berufsſchauſpieler ſtatt. An der Faſtnacht 1906 veranſtaltete daſelbſt zum erſten Male der katholiſche Geſellenverein von Einſiedeln eine Aufführung und zwar zum Beſten der geplanten neuen Kirche auf der Schindellegi.

Ausnahmsweiſe führen wir hier noch ein ehemaliges Privathaus, jetzt Reſtaurant, auf, das auf Oberbinzen zwiſchen dem Kirchhof und Armbüel ſteht, das **Chalet Lincoln,** vom Volk Amerikanerhüsli genannt. Es iſt merkwürdig wegen ſeiner ſchönen Lage, der praktiſchen Einrichtung, des reizenden Äußern und der beiſpielloſen Billigkeit, aber noch mehr ſeines Erbauers wegen. Das war Hauptmann Nikolaus Steinauer, ein Bruder des ſchon öfters genannten Regierungsrates Stephan Steinauer [3]). Nikolaus Steinauer wohnte zuerſt auf dem Schnabelsberg, probierte dort den Anbau von Getreide und machte ſich um den Bau des Schulhauſes in Bennau ſehr verdient. Dann ergriff er das Töpferhandwerk, in welchem er große Fertigkeit, beſonders im Modellieren, erwarb und arbeitete lang auf dieſem Handwerke in Deutſchland. Hierauf wanderte er nach Amerika aus und machte als Hauptmann in der Nordarmee den Bürgerkrieg

[1]) Gefl. Mitteilungen von Herrn Genoſſenpräſident Fr. Weidmann in Einſiedeln.

[2]) Einſiedler Anzeiger 1862, Nr. 5.

[3]) Siehe oben S. 17. 21 f.

mit großer Auszeichnung mit und leiſtete dieſer Armee große Dienſte durch den Bau von Brücken. Nach Einſiedeln zurückgekehrt, betätigte er ſich wieder als Ziegler, Töpfer, Modelleur und Baumeiſter. Er baute mit Baumeiſter J. Hörbſt die Waiſenanſtalt Maria End auf dem Katzenſtrick (ſiehe oben S. 21 f), baute an der Schwanengaſſe ein Haus im Zopfſtil, leitete den Umbau ſeines Vaterhauſes zu den „Drei Herzen“ und führte anfangs der 1870ger Jahre das Chalet Lincoln auf. Beim Kirchenbau in Rothenthurm beſchäftigt, ſtarb er unerwartet raſch am 20. September 1878, erſt 63 Jahre alt. Er war ein genial veranlagter Mann, der ſich immer weiter ausbildete, ſehr kenntnisreich und tüchtig und ein durchaus offener, grundehrlicher Charakter. Während ſeines Lebens wurde ſein hervorragendes Talent und ſeine allſeitige Tüchtigkeit viel zu wenig geſchätzt und anerkannt. Umſomehr hat er aber verdient, der Vergeſſenheit entriſſen zu werden [1]).

6. Örtlichkeiten, deren ſich die **Volksſage** bemächtigt hat.

Die erſte iſt der **Ketzerenboden** am Bolzberg, der freilich ſchon zum Viertel Trachslau gehört.

Bekanntlich war Zwingli 1516—1518 in Einſiedeln Leutprieſter oder Pfarrer, und predigte auch nach ſeiner Überſiedelung nach Zürich an der Engelweihe 1522 in Einſiedeln. Noch jetzt erzählt ſich das Volk: als Zwingli bei letzterer Gelegenheit im Freien auf den Brüel am „Zwinglirainli“ [2]) predigte und ſeine neue Lehre vortrug, hätten ihn die Altgläubigen unter ſeinen Zuhörern bedroht, aber der Prediger hätte ſich ihnen durch einen gewaltigen Sprung auf den am jenſeitigen Höhenzuge gelegenen Boden entzogen, und deshalb hätte dieſe Stelle den Namen „Ketzerenboden“ erhalten [3]).

---

[1]) Einſiedler Anzeiger 1878, Nr. 77, und gefl. Mitteilungen von Herrn Alt-Gerichtspräſident A. Gyr-Wickart in Zug.

[2]) Achtzig Schritte öſtlich vom „Großen Kreuz, rechts von der Straße nach dem Friedhofe“, wie der Einſiedler Anzeiger 1901, Nr. 27, I. Blatt, die Lage des Zwinglirainlis beſtimmt. — Die Kanzel auf dem Brüel iſt auf dem Bilde von Einſiedeln 1577 (Stiftsgeſchichte von Einſiedeln, S. 210) zu ſehen. — Siehe auch unten, S. 52.

[3]) Stiftsgeſchichte von Einſiedeln I, S. 586 ff. 614 ff.

Die Elemente, aus denen ſich die Volksſage gebildet hat, ſind: der Name „Ketzerenboden“ und das Auftreten des „Ketzers“ Zwingli 1522 in Einſiedeln. Das Volk kannte die Bedeutung des Namens Ketzerenboden, als des Bodens eines Käzi[1]), nicht mehr und dachte dabei an einen Irrlehrer, einen „Ketzer“. Nichts lag den Einſiedlern näher, als Zwingli mit dieſem Boden in Verbindung zu bringen, und die Volksſage ſtellte dieſe Verbindung her durch den Rieſenſprung, den salto mortale, den ſie Zwingli machen ließ. Als echte Dichterin kümmerte ſich die Volksſage weder um die Unmöglichkeit eines ſolchen Sprunges, noch um die Tatſache, daß der Name Ketzerenboden ſchon vor dem Auftreten Zwinglis exiſtiert hat.

Dieſe Sage iſt ein hübſches Muſter volkstümlicher Namenerklärung.

Nicht zu verwundern iſt, daß ſich auch um das **Hochgericht** auf dem Waldweg Sagen geſponnen haben. — Den Notizen von Jakob Ochsner (ſiehe oben S. 29, Anm. 1) entnehmen wir folgendes: „Man lieſt im Archive zu Einſiedeln, daß, da die Straße gegen den Etzel verbeſſert wurde, auch das dortige „täufe Brüggli“ auf dem Waldwege gemacht werden ſollte. Beim Aufbrechen der Erde ſtießen die Arbeiter auf ein menſchliches Gerippe. Sie legten es beiſeits. Wie ſie ſo fortarbeiteten, kam ein ganz greiſer Mann aus Schwabenland. Im Vorbeigehen ſtieß er unverſehens mit den Füßen an die Knochen und dieſe fingen an zu bluten. Verwundernd ſahen die Arbeiter dies und ſchauten den Mann mit kurioſen Augen an. Der Alte machte auch ſeine augenblickliche Betrachtung und — fing an zu weinen. Von gewaltigen Gefühlen durchdrungen bekannte er endlich, er habe da zur Zeit ein Weibsbild ums Leben gebracht und hieher verſcharrt. Er gab ſich freiwillig gefangen, wurde verhört, zur Enthauptung verurteilt und beim Galgenkappeli, wie es jetzt noch heißt, enthauptet. Dieſer ſei der Erſte geweſen, der da hingerichtet wurde.“

Der Glaube, daß die Gebeine oder der Leichnam eines Ermordeten zu bluten anfangen, wenn ſich ihnen der Mörder

[1]) Siehe oben S. 16.

nähert, ist uralt und findet sich schon im Nibelungenlied, 17. Aven türe, ausgesprochen. — Der frühere Saumweg über den Etzel wurde erst 1768—1775 verbessert und für Fuhrwerke brauchbar gemacht, und damals war der Galgen schon längst im Gebrauche. Daß man dort Menschengebeine fand, ist leicht erklärlich, da die beim Galgen Hingerichteten daselbst begraben wurden.

Über den „Hnuper" erzählt F. Ochsner folgendes: „Vor der Revolution und noch lange nach derselben war viel Gerede über den Hnuper" auf dem **Waldwege** bei Einsiedeln. Viele gingen mit erschrockenem Herzen diesen Weg und bei Nacht freilich gar nicht. Er komme vom „täufä Brüggli" dahergesprengt auf einem Schimmel mit dem Rufe Hup! Hup! sitze dann dem Reisenden auf den Nacken zum Ersticken schwer, der ihn dann so tragen müsse bis zum Horgenberggatter. Auch verführe er gar oft vom rechten Wege abseits und bringe die Leute sogar in Lebensgefahr. Ich machte im Jahre 1828 folgende Erfahrung: In amtlichen Geschäften als damaliger Amtsweibel mußte ich im November drei Abende hintereinander bei schon einbrechender Nacht bis zum Etzelberge, und ziemlich tiefer Schnee lag. Am dritten Abend, wie ich im Rückwege gegen das „täufe Brüggli" kam, wo damals noch hoher Waldwuchs war, ertönte von den hohen Tannen her: Hup! Hup! Hip! Hip! — Mir wars abholfen, einmal den Hnuper sehen zu können, forderte ihn gleichsam heraus mit Nachahmung seines Geschreis. Nicht lange ließ er sich spotten und kam mit seiner Sprache mir näher im Gefolge von noch drei andern — Nachteulen! Von ihrem leisen Fluge hörte ich nichts, aber in der Schneedämmerung konnte mein Aug sie unterscheiden. Sie begleiteten mich bereits durch den ganzen Wald. Auch fand ich eben da, daß, wenn man aus dem dunkeln Walde herauskommt, man bei dem weglosen Schnee ziemlich geblendet wird und leicht von dem Wege abgezogen sich verirrt. Beispiele hat man, daß solche Verirrte sogar tot gefunden wurden."

Jahrhunderte lang hat sich in Einsiedeln und Umgebung die Sage von großen Schätzen, die auf dem **Freiherrenberge** verborgen lägen, erhalten. Dort oben, wo seit 1877 der Pferde-

Weidſtall des Stiftes ſteht, wohnte von zirka 1553 bis zirka 1572 der halbverrückte Freiherr Hans Jakob von Mörsperg und Beffort. Nach ſeinem Wegzuge verfiel das Haus und um deſſen Ruinen ſpann die Volksſage ihren Schleier, unter dem die Leute große Schätze vermuteten. Wiederholt verſuchte man den Schleier zu lüpfen und grub nach Schätzen. So am heiligen Charfreitag 1657, während in der Stiftskirche die Paſſion geſungen wurde, und im Spätjahre 1679. Es klingt wie beißender Sarkasmus, wenn berichtet wird, daß die Schatzgräber vom Jahre 1679 die — Abtrittgrube des verfallenen Freiherrenhauſes entdeckt haben [1]).

Und doch hat ſich der Glaube an verborgene Schätze auf dem Freiherrenberge noch erhalten! J. Ochsner erzählt: „Bruder Nikolaus, vor der Revolutionszeit lange im ſogenannten Wechſel (wo den Pilgern die Münzen gewechſelt wurden [2]) angeſtellt, ſoll nach der Ausſage der Alten beim Ausbruch des Krieges gar viel Geld in die Erde verborgen haben. Deſſen zur Beſtätigung ſoll dienen, daß er gar oft in der Gegend vom Kloſterweiher und auf dem Freiherrenberge geſehen worden. Fr. B . . ., Ratsherr und ein gerader, geachteter Mann, erzählte mir oft, wie er ihn oft geſehen habe hinten am ſogenannten Keibenplatz in ſeiner Kutte ſtehen, und daß er ihn deutlich erkannt habe."

Mögen auch keine Schätze von Edelmetall und Edelgeſtein im Boden ruhen — denn nur die Sage hat davon gedichtet — ſo iſt doch der Boden ſelbſt ein Schatz für die, welche auf ihm wohnen, welche ihn ihre Heimat nennen. Die nähere Kenntnis der Heimat vermehrt ihren Wert und die Liebe zu ihr. Es iſt daher eine edle Aufgabe des Geſchichtſchreibers, ſeinen Mitmenſchen die Kenntnis ihrer Heimat zu vermitteln und dadurch in ihnen die Heimatsliebe zu ſtärken, aus welcher für ſie Friede und Freude erwächſt.

[1]) S. m. Aufſatz „Der Freiherrenberg bei Einſiedeln und Hans Jakob, Freiherr v. Mörsperg und Beffort" in dieſen Mitteilungen XIV (1904), S. 54 ff.

[2]) Siehe oben S. 13, Anmerkung 1.

Geschichtliche Ortsnamen

im

Bezirke Einsiedeln.

Von P. Odilo Ringholz O.S.B.

Durch vorstehenden Aufsatz über Binzen bin ich zu schon früher betriebenen Studien über Orts- und Flurnamen im ehemaligen Stiftsgebiete wieder zurückgeführt worden. Hier gebe ich im Anschlusse an obigen Aufsatz zunächst einige Resultate dieser Studien, soweit sie die nördliche Hälfte des ehemaligen Stiftsgebietes, den jetzigen Bezirk Einsiedeln, angehen.

Wie anderwärts haben wir auch im Bezirke Einsiedeln alte und neue Orts-, Flur- und Güternamen. Durch die infolge der anwachsenden Bevölkerung weit fortgeschrittene Teilung der Güter wurden auch neue Güternamen notwendig, um möglichst jeder Verwechslung und Verwirrung vorzubeugen, besonders seit dem Jahre 1741 (siehe oben S. 5, Anm. 2, und S. 8). Von diesen neuen oft recht willkürlich gegebenen Namen sehen wir hier selbstverständlich ab.

Um nicht an jeden Namen das Gewicht von ein paar Zitaten hängen zu müssen, verzichten wir auf Anmerkungen; geben aber gleich hier die Fundstellen der Belege an. Es sind die beiden Urbarien aus dem 14. Jahrhundert, die ich in den Bänden 45 und 47 des „Geschichtsfreund" herausgegeben habe. Ferner meine Geschichte des Abtes Johannes I. im 43. Bande des „Geschichtsfreund" und separat bei Benziger & Co. in Einsiedeln, und endlich der I. Band meiner im gleichen Verlage erschienenen „Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln." Da alle diese Werke mit ausführlichen Registern versehen sind, können die gesuchten Belege sehr leicht gefunden werden. Wo wir aber Quellen benutzen, welche in den oben genannten Werken nicht ausdrücklich zitiert werden, machen wir

ſie hier an den betr. Stellen im Texte namhaft. — Das Gebiet, das wir hier berückſichtigen, iſt dargeſtellt auf den Blättern Nr. 243 (Lachen), 244 (Altmatt), 245 (Einſiedeln), 258 (Sattel) und 259 (Euthal) des Topographiſchen Atlaſſes der Schweiz und auf den Karten meiner eben zitierten Stiftsgeſchichte.

Der Urſprung unſerer Ortsnamen iſt, wie überall, ſehr verſchieden. Von der Bodenbeſchaffenheit kommen z. B. die Namen Horben, Horwen, Horgenberg, welche urſprünglich ſumpfiges Land bezeichnen. Ebenfalls Lachen, Lachern, Namen für Gegenden mit ſtehendem Waſſer. Steinau bezeichnet ſteiniges Land beim Waſſer; Kalch, Kalk gibt die Art des Geſteins an; Rotenfluh ſeine Farbe. Die äußere Geſtalt iſt Urſache der Namen Burg, Burgeren, Engi, Furren (Halde), Kälen, Schnabelsberg, Wäni. Von der Lage kommen die Namen: Sonnenberg (Sonnberg, Sommerig, Summrig), Zwiſchenwaſſer; von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen überhaupt: Ahorn, Binzen (ſiehe o. S. 3), Birchli, Eſchbach, Heidenbühl, Miesegg, Schachen; von der Art der Urbarmachung: Rüti (ausreuten mit Axt und Haue) und Schwenden (ausreuten durch Feuer) mit ihren zahlreichen Zuſammenſetzungen. Auf letztere Art der Urbarmachung gehen auch die Ortsnamen Brand, Brandegg, Brandhalten, Brunſt, Gebrunſt u. a. zurück. Von dem Anbau und der Art der Benutzung ſtammen die Namen Acher, Acker, Matte, Stafel, Wie'e, Weide, dann alle Namen, die mit Tiernamen zuſammengeſetzt ſind, z. B. mit Eſel, Gäns, Geis, Kalber, Kuh, Ochſen, Rinder, Roß, Schaf u. ſ. w. Freilebende Tiere haben der Biber, dem Etzel (Elſternberg), dem Hirzenſtein die Namen gegeben. Von Gebäulichkeiten und beſonderen Merkmalen kommen die Namen: Drei Kreuzern (ſ. o. S. 20), Gadenſtatt, Galgenkappeli (ſ. o. S. 27 f), Siechenhaus, Siechenmattli (ſ. o. S. 21), Tor, Törli her. Von Perſonennamen kommen z. B. Burket (Burkhard), Glarneren (von Rüdi Glarner), Hartmannsegg, Hermannern, Lönnigen (ſ. o. S. 4), Topelsberg, Waldherren (von Walther). Von einem Bei- oder Übernamen ſtammt, wie wir unten, S. 49, näher ſehen werden, der Name Eggochs, Eidechſe her. Umgekehrt entſtanden aus Ortsnamen auch

Personennamen: Birchler aus Birchli, Kälin aus Kälen, Lacher aus Lachen, Lachern, Ruhstaller von Ruhstall, Rustel, Schönbächler aus Schönbächli, Steinauer aus Steinau, Törli aus Tor.

Manchmal gelingt es, mit Hilfe genauer Kenntnis der Lokalgeschichte die Entstehung von Ortsnamen auf bestimmte geschichtliche Persönlichkeiten oder geschichtliche Ereignisse zurückzuführen, und von solchen Ortsnamen, die wir **geschichtliche** nennen, haben wir im Bezirke Einsiedeln nicht wenige.

Auf den ersten Bewohner unseres Hochtales, den hl. Märtyrer Meinrad † 21. Januar 861, geht der Name St. Meginrates Geswende zurück, deren Lage leider nicht sicher zu bestimmen ist, die aber mit der Gschwend zwischen dem Dorfe Einsiedeln und der Wäniweid identisch sein dürfte.

Vom seligen Benno, dem Nachfolger des hl. Meinrad in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, hat Bennau, die Bennos Aue, ihren Namen.

Nördlich vom Stifte, auf dem Brüel, baute Abt Embrich (1026—1051) eine Kapelle zu Ehren der hl. Märtyrer Gangulph und Laurentius. St. Gangulph, ein im Mittelalter hochverehrter Heiliger, war ein burgundischer Edelmann und wurde von dem Liebhaber seiner ehebrecherischen Frau erschlagen. St. Laurentius ist der bekannte hl. Diakon, der auf einem eisernen Roste langsam durch Feuer getötet wurde. Dieser zweite Patron der Kapelle geriet immer mehr in Vergessenheit, und die Kapelle wurde mit ihrer nächsten Umgebung einfach St. Gangulph genannt. Aber auch die Erinnerung an diesen ersten Patron verblaßte allmälig im Volke und verlor sich endlich vollständig. Das Volk fand später den Namen ganz fremd und zu wenig mundgerecht und nannte daher die Kapelle und ihr Umgelände kurzweg St. Wolfgang. Dieser hl. Bischof von Regensburg hätte freilich mit vollstem Rechte ein religiöses Denkmal in Einsiedeln verdient, war er ja doch durch seine Profeß ein Mitglied unseres Stiftes!

Der Name Einsiedeln selbst, der zum ersten Male in der

[illegible] vom 24. [illegible] 1073 in der deutschen Form [illegible] gesammelten [illegible], welche seit 934 [illegible] Konvente [illegible].

Auf eine kleine klösterliche Niederlassung östlich vom Stifte Einsiedeln schon in alter Zeit weist der Name Willerzell hin. Die Namen Brudergut, Bruderhofli, Bruderhaus daselbst und in der Nähe lassen, verbunden mit andern Nachrichten, sicher auf Sitze von Waldbrüdern schließen (siehe oben S. 19). Bekannter sind die Niederlassungen der Waldschwestern westlich vom Dorfe Einsiedeln, auf welche die Namen Schwesternhaus, Schwesternmatte u.s.w. zurückgehen (s. o. S. 12 f).

Aggschwend, ursprünglich Aptesgeswende, des gnedigen Herren Berg und der Gotzhusberg (am Freiherrenberg) gehen auf nicht näher bestimmbare Äbte, bezw. auf das Stift im Allgemeinen, zurück.

Dagegen lebt der Name des Abtes Anshelm von Schwanden (1233–1266) noch jetzt fort in der Benennung des sogenannten Amseltales. Ursprünglich Ansheln, Anshelm, Anshelminen, Amellen Stock genannt, wurde schon frühe im 14. Jahrhundert der Name nicht mehr verstanden, und an Stelle des Personennamens der ähnlich lautende des bekannten Vogels gebraucht.

Truchsessengüter gab es mehrere in unserm Gebiete in Erlen, Obererlibach, in der Wäni, unterm Schnabelsberg, in der Museran und auf dem Sonnenberg (Willerzell). Diese Güter haben ihren Namen von dem Untertruchseß Konrad von Hombrechtikon, einem Hofbeamten des Stiftes Einsiedeln, der sie nebst andern in der Zeit zwischen 1267 und 1277 dem Stifte vergabte, welches dagegen die Besorgung von fünf Jahrzeiten, die Unterhaltung von fünf Lampen und eine Armenspende übernahm.

Ein Grundstück am Etzel trug jahrhundertelang den Namen Wurmsbachsgut und der Frauen von Wurmsbach Gut. Dieses Gut hatte als Erbleben vom Stifte Einsiedeln der

Schultheiß Heinrich von Rapperswil inne, und nach seinem Tode besaßen es seine sechs Söhne. Als nun Berchta von Rambach, eine Blutverwandte dieser sechs Söhne, in das Kloster Wurmsbach eingetreten war und daselbst Profeß abgelegt hatte, übergaben diese Söhne mit Genehmigung des Abtes Ulrich II. von Einsiedeln als Lehensherrn vom 28. August 1274 dieses Grundstück dem Kloster Wurmsbach zur Aussteuer der Berchta. Daher kam sein Name. Den dem Stifte Einsiedeln zu entrichtenden Zins von vier Maß Anken und einer Hufe Nüsse übernahm selbstverständlich das Kloster Wurmsbach. Das Gut selbst ging im Laufe der Zeit an verschiedene Besitzer über. — Vom Jahre 1637 bis 1675 besaß es Meinrad Birchler, Jakoben Sohn. „Vndt ist zue wüßen, daß dieser Meinrad den Zuenamen hatt Megochß, danach dieser Hof seit anno 1652 von villen genant worden Egochß vnd dessen Besitzer Egözler oder die Birchler auf Egochß, wie sie heut zue Dag genant werden" (StAE. sign. A. DP. 8). — Im Jahre 1772 kam dieser Hof „auffallsweise" (durch gerichtlichen Konkurs des damaligen Besitzers) wieder an das Stift Einsiedeln, welches von dieser Zeit an den Zins, damals zwölf Stein Anken in Natur, anstatt der Nüsse „etwas Zigers", aber nicht in Natur, sondern dafür 18 Schilling an Geld züricher Währung nach Rapperswil zuhanden des Klosters Wurmsbach zahlte. Diesen Zins löste das Stift unterm 21. Dezember 1846 mit 614 Fr., 40 Rappen aus. Unter dem alten Namen „Wurmspach" erschien dieser Hof bis 1789 in den Stiftsurbarien. Dieser Name ist aber jetzt vergessen und dafür die Benennung Eggochs, Eidechse, der Übernahme des alten Meinrad Birchler, allgemein gebräuchlich. (Die Urkunde vom 28. August 1274 ist gedruckt im Geschichtsfreund XXX, 187 f. und im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich IV, 277 f. Über Eggochs siehe Schweiz. Idiotikon I, 94.)

Des Murers Gut bei der St. Meinradskapelle auf dem Etzel wird in unsern Urbarien aus dem vierzehnten Jahrhundert genannt. Im dreizehnten Jahrhundert befand es sich in den Händen des Hermann Murer (cementarius) von Zürich, von welchem der Name herstammt. Von diesem erwarb es Magister

Heinrich von Männedorf, langjähriger Schulmeister im Stifte Einsiedeln, und schenkte es geraume Zeit vor dem Jahre 1298 zugleich mit dem Hofe Leerüti (zürich. Bezirk Hinwil) aus Dankbarkeit dem Stifte.

Wo der Weg von Egg in die Etzelstraße einmündet, liegen gegen die Sihl zu die Meieren. Das war ein Lehen des Meiers von Kaltbrunnen, d. h. des jeweiligen Stiftsbeamten, der die Güter und Rechte des Stiftes daselbst zu verwalten hatte, und von dem der Name herstammt. Als der Meier Wernher von Kaltbrunnen gestorben war, ging das Lehen an seinen Sohn Heinrich über. Dieser schloß sich einigen Brüdern an, die im obern Aspe bei Kaltbrunnen gemeinschaftlich ein religiöses Leben führten, und auf seine Bitte verlieh Abt Johannes I. am 31. Oktober 1323 den Brüdern dieses Lehen unter gewissen Bedingungen.

Eine stattliche Reihe von Ortsnamen im Bezirke Einsiedeln geht auf die Zeit des Marchenstreites zwischen Schwyz und Einsiedeln zurück. Besonders zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts machten die Schwyzer zahlreiche und kräftige Vorstöße gegen das Stift und setzten sich vorzüglich auf dem Höhenzuge zwischen Biber und Alp an verschiedenen Orten fest. Die Kriegmatte erinnert an die Kämpfe zwischen den Landleuten von Schwyz und den Waldleuten von Einsiedeln. Auf Blümenen hatte sich das schwyzerische Geschlecht der Bluemen, auf Trachslau das der Trachsel angesiedelt. Auf Hundwilern weilten die Hunnen, auf Ketzerenboden und Katzenstrick saßen die Kätzi (siehe ob. S. 16. 39 f.), auf beiden Brunnern die Zum-Brunnen. Östlich von Einsiedeln in Groß hatten die Blöngi den Flögenberg (Fliegenberg) und die Rempen die Rempinen (Rempelen) besetzt.

Ob die beim Etzel erscheinenden Namen des Sigristen Knöweg (Knew-, Knie-Weg) und die Stockerenegg und Stockerengartneren auch auf schwyzerische Besitzer mit Namen Sigrist und Stocker zurückgehen, ist nicht ganz sicher. Höchst wahrscheinlich wurde aber Suters (Geschwende, deren Lage sich nicht mehr näher bestimmen läßt, von dem schwyzerischen Suter urbar gemacht.

Wo nördlich beim Kloster die Straßen gegen das Birchli und den Horgenberg ausgehen, und ein großes eisernes Kruzifix steht, heißt es Zum Großen Herrgott. Diese Benennung galt ursprünglich nicht dem jetzigen Kreuze, sondern einer auf drei Seiten offenen Kapelle in der Nähe, in welcher ein großes steinernes Kruzifix mit einem Muttergottesbild stand. Als nämlich Abt Gerold im Juni 1464 von seiner Reise zu Papst Pius II. in Petriolo und Siena zurückkehrte, empfingen ihn Konvent und Volk feierlich auf dem Brüel und gaben ihm das Geleite bis zur Gnadenkapelle. An der Stätte des Empfanges ließ Abt Gerold später die erwähnte Kapelle bauen zum Gedächtnis und zum Danke für die vom Papste erlangten außerordentlichen Vergünstigungen. Diese Kapelle hieß der „Große Herrgott" und ist auf alten Bildern von Einsiedeln noch zu sehen. In der Nähe stand eine feste Kanzel im Freien, wo bei großem Volksandrange gepredigt wurde. Während der Engelweihfeierlichkeiten durften nach den Engelweihordnungen von 1550, 1586 u. ff. die Bettler sich nur bis zum Großen Herrgott dem Kloster nähern (DAE. Litt. B, p. 18 sqq). Im August 1845 wurde die Kapelle zum Großen Herrgott abgebrochen, und dafür in der Nähe das jetzt noch stehende Kreuz errichtet, auf welches das Volk den alten Namen übertragen hat.

Es ist uralte Sitte, den Ein- und Ausgang von Städten und Törfern und ihre Grenzen mit Kreuzen, Bildstöcken und Kapellen zu bezeichnen (siehe meine Stiftsgeschichte I, S. 607, Anm. 1). Wie oben beim Stifte der Große Herrgott stand, bezw. noch steht, so befindet sich seit unvordenklichen Zeiten unten beim Eingange ins Dorf Einsiedeln gegenüber dem Spitale das sogen. Große Kreuz, von dem das Haus, bei welchem es steht, und seine Umgebung denselben Namen erhalten haben. Offenbar hatte das Spital die Unterhaltungspflicht; denn 1558 erscheint in der Spitalrechnung der Posten: „Item vßgenn dem Golder vom helgen Krütz zu beschlachenn XI batzen, II Schilling." Hier wurden, wie aus dem Protokolle der St. Meinradsbruderschaft vom Jahre 1571 hervorgeht, die Leichen eingesegnet, die von den Vierteln Trachslau und Bennau, sowie von Unter-Binzen

hergebracht wurden. Hier haben auch diejenigen Delinquenten, die bei der Alp hingerichtet wurden (s. o. S. 29) ihr letztes Gebet verrichtet. Auch das Große Kreuz stand in einem kapellartigen Überbau, der auf dem Kupferstich von Hoogenberg zirka 1580 abgebildet ist und 1671 (Tagebuch von P. Joseph Dietrich, 3. April) und 1741 (Urbar) als Kapelle erwähnt wird. Jetzt steht es in einer Nische im Erdgeschosse des Hauses mit dem gleichen Namen, und dabei wird ein ewiges Licht unterhalten.

In den oben zitierten Engelweihordnungen ist ebenfalls die Bestimmung getroffen, daß während der Engelweihfestlichkeiten die Bettler auf der Westseite des Klosters nicht weiter hinaufkommen durften als bis an Regenbogen. Diese Stelle befand sich bei der alten Kirchentriege, wo ein Haus stand, das diesen Namen trug. Mit Entfernung dieses Hauses im 17. Jahrhundert verschwand auch dieser alte Lokalname.

Auf dem Brüel, bei dem Friedhof, trägt eine etwas erhöhte Stelle den Namen Zwinglirainli, worüber oben Seite 39 Näheres zu finden ist. Wir bemerken hier nur noch, daß uns die Bezeichnung dieser Stelle mit dem Namen Zwinglii colliculus, deutsch: Zwinglis Hügelein, und die Nachricht, daß dort Zwingli gepredigt habe, zum ersten Male in den Akten des Friedhofes vom Jahre 1629 (StAE. sign. A. GD 15) begegnet ist, und daß P. Joseph Dietrich in seinem Tagebuch unterm 28. August 1684 diese Erhöhung Zwinglis Bühelin nennt.

Zu den geschichtlichen Ortsnamen gehört auch die Benennung Freiherrenberg, die aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts herrührt und bereits zur Genüge erklärt worden ist (siehe oben S. 41 f.)

An diesen Proben kann man schon deutlich erkennen, daß bei Erklärung von geschichtlichen Ortsnamen die Sprachwissenschaft allein nicht ausreichen kann, sondern daß notwendig die genaueste Kenntnis der Lokalgeschichte dazu gehört. Das gilt aber auch für die Erklärung manch' anderer nicht geschichtlicher Ortsnamen.

Zwischen der Etzelkapelle und dem Hochetzel liegt der Kappenzipfel. Diese Örtlichkeit erscheint 1455 unter der

Benennung Katzenzagel, d. h. Katzenschwanz. Diese Benennung wurde wahrscheinlich wegen der dort wachsenden Pflanze gleichen Namens gebräuchlich. Aber schon seit 1539 (StAE. sign. A. RM 2, S. 7.) wird jene Örtlichkeit Kappenzipfel genannt, doch steht auf Bl. 243 (Lachen) des Topographischen Atlasses Katzenzipfel. So haben wir für eine und dieselbe Örtlichkeit drei Namen, von denen doch nur einer und wohl der erste und älteste echt sein kann.

Alte Ortsnamen verschwinden, es entstehen aber neue, und es finden auch nicht selten Verschiebungen und Übertragungen älterer Ortsnamen statt.

Auf Blatt 245 (Einsiedeln) des Topographischen Atlasses wird die Höhe südlich vom Oberdorf Einsiedeln St. Meinrad genannt. Früher hieß diese „Das Kreuz". Aber seitdem dort im Jahre 1884 eine Säule mit einer St. Meinradsstatue errichtet, diese Stelle durch neue Wege zugänglicher gemacht worden ist, und ein neues Haus am Fuße des Berges den Namen St. Meinradsberg bekommen hat, wird diese Höhe vom Volke St. Meinrad, St. Meinradsberg und St. Meinradshöhe genannt. Ähnlich verhält es sich mit St. Benedikt (auf Bl. 245 fehlerhaft St. Bendikt) auf der Anhöhe östlich vom Stifte. Dort wurde 1889 eine St. Benediktsstatue errichtet, woher der Name kommt, der ursprünglich der 1629 erbauten St. Benediktskapelle auf dem Friedhofe gebührt. Der Übertragung des Namens Großer Herrgott haben wir schon gedacht.

Im Laufe der Zeit wurden auch Ortsnamen, die ursprünglich nur einem kleinern Gebiete zukamen, auf ein größeres Gebiet übertragen; sie wurden sozusagen Sammelnamen. So geschah es mit unsern Viertelsnamen und mit dem Namen Freiherrenberg.

Wie das Volk Lokalnamen deutet und solche, die ihm nicht mundgerecht sind, kurzweg mit andern, ähnlich lautenden, ihm geläufigeren vertauscht, haben wir am Ketzerenboden und an St. Gangulph gesehen. Ähnliches kann aber auch Ingenieuren und Kartographen passieren, die sich nur auf einseitige Angaben verlassen, oder des Volksdialektes nicht kundig sind. Um die

Mitte des 19. Jahrhunderts arbeitete in unserer Gegend der eidgenössische Ingenieur J. Anselmier, ein geborener Franzose, für die Topographische Karte der Schweiz, den sogen. Dufour-Atlas, und auch für Private. Auf Blatt IX dieses Atlasses setzte er zwischen Altendorf und Feusisberg einen Flötenberg hin, anstatt Fliegenberg, bezw. Flügenberg. Auf einer privaten Güterkarte schrieb er anstatt Wannengütsch beim Etzel, irrtümlich Mannengütsch. Auf der kleinen, farbigen bei Gebr. Benziger in Einsiedeln gedruckten Karte „Dorf und Kloster Einsiedeln sammt der nächsten Umgebung" schrieb er St. Wolfgang anstatt St. Gangulph, Rampeln anstatt Rempinen oder Rempelen, St. Utilla anstatt St. Ottilia am Wege nach Trachslau. Aber auch andern sind ähnliche Fehler begegnet. Auf der Karte des ehemaligen Stiftsgebietes, Beilage zum I. Bande meiner Stiftsgeschichte, hat ein Kartograph, offenbar auch von französischer Herkunft, trotz genauer schriftlicher Vorlage, St. Gengulph anstatt St. Gangulph geschrieben, und als der Fehler bemerkt wurde, war eine Verbesserung nicht mehr möglich.

Um solche und andere Fehler möglichst zu vermeiden, hat bei Herstellung des neuen Topographischen Atlasses der Schweiz, der sogenannten Siegfried-Karten, das eidgenössische Topographische Bureau in Bern immer Probeabzüge an die betr. amtlichen Stellen im Lande zur Nachprüfung versandt und damit wenigstens die Möglichkeit gegeben, Korrekturen rechtzeitig anbringen zu können. Freilich sind aber auch so nicht alle Fehler und Irrtümer vermieden worden.

Einsiedeln in den Hungerjahren 1816 und 1817.

Von **Martin Ochsner.**

Quellen:

I. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Ratsprotokolle Einsiedeln 1816 – 1822.
Mandate und Verordnungen 1764 — 1829.
Rechnungen über die Jahre 1816 — 1817.
Faszikel VII. 52. Teuerungen.

II. Stiftsarchiv Einsiedeln.

Faszikel A. DS. 8.

III. Pfarramt Einsiedeln.

Totenbuch Einsiedeln 1799 – 1832.

IV. Kantonsarchiv Schwyz.

Schibig Aug., Frühmesser: Kurzgefaßtes Andenken an die Jahre 1798 — 1818. Handschrift.

Faßbind Thomas, Pfarrer: Tagebuch 1801 – 1823. Kopie in Band VI a Kyd's handschriftlicher Sammlung.

Die Geschichte weiß viel zu erzählen über Hunger- und Mißjahre. Besonders ausgeprägt haben sich nach dieser Richtung in der Überlieferung erhalten die Jahre 1816/1817, im Volksmunde kurzweg „teure Zeit“ genannt.

„Nachdem“, schreibt Augustin Schibig, „bereits vier Jahre hindurch wegen nasser und schlechter Witterung die Erd-, Baum- und Feldfrüchte überall teils schlecht, teils minder ergiebig ausgefallen, der Wein aber gänzlich mißraten ist, so fing der Preis der Lebensmittel von Zeit zu Zeit zu steigen an, so daß man damals schon über Teuerung klagte. Allein das Jahr 1816 folgte nun mit seinem langen Winter, kalten regnerischen Sommer, frühen Frost im Herbste, zum Schrecken und bangen Erwarten aller Menschen. Die Lebensmittel aller Gattung stiegen von Woche zu Woche, so daß die ärmern Menschenklassen in unserm ohnehin armen, verdienst- und geldlosen Vaterlande beinahe nicht mehr leben konnten. Die Baum- und Feldfrüchte wurden in unserm Lande durchgängig teils nur halb-, teils gar nicht reif und konnten in den höhern Gegenden wegen dem ungewöhnlich früh eingetretenen Winter nicht einmal gehörig gesammelt werden. Denn in mehreren Kirchgängen waren zu Weihnachten noch sehr viel Erdäpfel im Boden; viele wurden früher unter dem Schnee hervorgesucht und ausgetan.“

Die in den rauhen, unwirtlichen Hochtälern der Sihl und Alp gelagerte Waldstatt Einsiedeln wurde beim gänzlichen Mangel an Verdienst, Versiegen der Wallfahrt und völliger Stockung des

Viehhandels besonders hart vom Mißgeschick getroffen. Der eingetretenen Krisis und der ihr folgenden wirtschaftlichen Depression, welche den größten Teil Europas heimsuchten, konnte um so weniger gerüstet entgegen getreten werden, als um diese Zeit der Kartoffelbau in hier, wie in der ganzen Schweiz zu wenig ausgedehnt, der Umsatz an Bargeld zu gering und die Verkehrsmittel zu ungenügend waren.

Schon in der Ratssitzung vom 3. September 1816 kamen die mißlichen Zustände zur Sprache. „Da", heißt es, „einer weisen Obrigkeit die allgemeine Not, die in der ganzen Waldstatt herrscht, leider nur allzubekannt, indem die Lebensmittel jeder Art in hohem Preise stehen und selbst der Mangel an Landesprodukten, als Erdäpfel, Gerste und dergl. einen hohen Grad zu erreichen scheint, so hat selbige, um das Elend sozialer Dürftiger soviel möglich zu erleichtern, verordnet, daß die Verpfändung genannter Sachen, die auf den Allmeind-Ländern gesäet oder gepflegt werden, keineswegs statt haben soll, weil ebendieselben nur zum Bedürfnis des Landmanns und Ernährung seiner Familie ausgeteilt werden können, welche Verordnung in allen Vierteln bekannt gemacht werden soll."

Eingehender beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit der Rat vom 29. Oktober. Es trug da der Landammann vor: Jeder der Herren Räte werde überzeugt sein, daß wirklich im allgemeinen eine solche Not herrsche, daß die Ältesten der ganzen Gemeinde noch keine ähnliche aufzuweisen wissen. Dabei mangle es an aller Gattung des Verdienstes. Keine Aussicht sei vorhanden, daß durch Viehverkauf dem Lande einiges Geld zufließen werde. Die Wallfahrt habe ganz gefehlt. Der Preis der Lebensmittel stehe in einem zweimal höheren Preise, als sonst. Mit den Erdäpfeln stehe es so, daß man annehmen könne, daß es deren im ganzen Bezirke 6000 — 7000 Viertel weniger gegeben, wofür das Geld aus dem Lande kommen müsse. Es sei also unausweichliche Folge, daß das Elend den höchsten Grad erreichen werde, und zwar umsomehr, je größer der Mangel an Geld, und nunmehr zu befürchten stehe, daß eine allgemeine Sperre aller Gattung Viktualien stattfinden werde, indem jetzt

schon wenig Frucht auf den Markt von Zürich komme. So wie nun ein w. Rat von all diesem werde überzeugt sein, so werde er sich auch umsovielmehr überzeugen, daß es in der Pflicht der Obrigkeit liege, alle Vorsorge zu treffen, um einem zu befürchtenden Übel nach Möglichkeit vorzubauen, sowie das drohende Elend nach Kräften zu mildern, welches das ganze Volk wünsche, ja selbst erzwingen zu wollen scheine. Die Herren der Kommission hätten sich derohalben schon unterredet und für gut gefunden, ein Quantum Erdäpfel und Frucht anzukaufen, indem durch erstere die Ärmsten dem Hungertode entrissen würden und zugleich die fernere Anpflanzung im künftigen Jahre bewirkt werden könnte, wenn selbige um einen leidlichen Preis an die Bürger zum Anpflanzen könnten überlassen werden. Dies sei der Gedanke einer Kommission gewesen. Selbige habe aber den Kalkul gemacht und gefunden, wenn man nur einigermaßen dieser Not steuern wolle, man 1200 Louisdor wagen müßte, die zwar schon Ende Juli aufgehen würden mit dem, was man den Armen umsonst und den vermöglichen Bürgern um einen leidlichen Preis geben müßte. Man habe hierüber schon Rücksprache mit Sr. Hochw. Gnaden genommen und hochselbem die dringendsten und rührendsten Vorstellungen von der drohenden Not gemacht, fragend, ob selbe der Gemeinde besagte Summe anzuleihen oder vorzustrecken geruhen würde. Er habe sich geradezu erklärt, daß er gerne helfen möchte, daß es aber außer seiner Befugnis stehe, so was ohne Zustimmung des hochw. Kapitels zu tun. Er habe sich dennoch letzthin bestimmt ausgesprochen, daß er es tun wolle. Der w. Rat werde demnach wohl begreifen, daß die Herren der Kommission, sich nicht so weit hineinlassen wollten, ohne vorher die Gesinnung des w. Rates hierüber walten zu lassen. Auch haben sie gefunden, daß ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesgemeinde eine so bedeutende Summe nicht aufgenommen werden könne. Er wolle aber von einem w. w. Rate vernehmen, was hierin zu tun sei.

Hierüber wollte der Rat nicht endgültig abschließen. Er fand es zweckmäßig, die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen, welche mit dem Prälaten und einem Ausschusse des

Klosters vorsorgliche Maßnahmen treffen möchte, damit der bevorstehenden Hungersnot soviel möglich gesteuert werden könnte. In diese Kommission wurden ernannt: Landammann Joseph Meinrad Kälin, Statthalter Jak. Ant. Weidmann, alt Landammann Karl Benziger, alt Landammann Augustin Gyr und Ratsherr Meinrad Birchler.

Diesen Wünschen der Waldstatt zu entsprechen, zeigte sich das Stift um so eher geneigt, als sich ihm Gelegenheit bot, früher besessene und seit der französischen Revolution nicht mehr ausgeübte Rechte wiederum zur Sprache zu bringen. Bald nach der Rückkehr der Konventualen, im Jahre 1804, bestand das Gotteshaus für sich auf dem Miteigentums- und Mitverwaltungsrecht aller Allmeinden. Mehrfache im Laufe der Jahre geführte Unterhandlungen führten zu keinem Ziele. Da kam am 19. November 1816 zwischen Abgeordneten des Stiftes und des Bezirksrates eine Vereinbarung zu stande, derzufolge die Verwaltung der Allmeinden dem Bezirksrate, der sie seit 1798 besorgt hatte, entzogen und einer von ihm unabhängigen Verwaltungsbehörde übertragen wurde, bestehend aus Vertretern des Klosters und der Waldstatt. Dieses Verkommnis erhielt vom Souverän, nicht zum wenigsten in der Hoffnung, daß damit der so arg drückenden Not gesteuert werden könne, am 1. Dezemb. 1816 die Genehmigung.

Am 16. Dezember wurde in Einsiedeln eine große Volksversammlung abgehalten, um sich über die Maßnahmen zu beraten, welche hinsichtlich dem herrschenden Elend ergriffen werden sollten. Unter dem Eindrucke der hier geäußerten Ansichten trat tags drauf der Rat zusammen. Gleichzeitig war ein Schreiben des Prälaten eingetroffen, das den Wunsch enthielt, mit der vom Rate ausgeschossenen Kommission darüber Rücksprache zu nehmen, was in dieser Not zum allgemeinen Besten vorzukehren sei.

Über das Ergebnis dieser Beratung konnte der Landammann der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember folgendes berichten: Man habe eingesehen, daß der Vermögenszustand der Gemeinde mehreres zu tun nicht zugebe. Dagegen habe die

Kommission vom Prälaten die Zusicherung erhalten, daß er die nötige Summe Geldes herschaffen und vorstrecken wolle, wobei er sich geäußert, daß ihm nichts lieber wäre, als den erforderlichen Betrag ohne Zins vorstrecken zu können. Da er aber das Geld anderwärts entheben müsse, so werde man sich nicht zu beschweren haben, einen sehr mäßigen und leidlichen Zins davon zu bezahlen.

Landammann Kälin fährt dann fort: Es sei sowohl vom hochw. Herrn Prälaten und einigen abgeordneten Herren des hochw. Kapitels, als auch von einem Ausschusse des Rates ein Entwurf oder Vorschlag gemacht worden, wie etwa den dürftigen Mitbürgern, als auch dem weniger Dürftigen einigermaßen geholfen werden könnte. Er wolle nun dieses Projekt, so auch von einem Rate genehmigt worden, eröffnen. Man habe gefunden, daß, besonders bei der ärmsten Klasse die Not ohne Grenzen sei und man habe deswegen pflichtmäßig erachtet, sie zu unterstützen und dem Hungertode zu entreißen. Man habe für diese kein zweckmäßigeres Mittel gefunden, als eine Suppe, welche jetzt täglich nach Verhältnis und Größe der Haushaltung ausgeteilt werde. Auch habe die Obrigkeit wahrgenommen, daß nicht nur diese Klasse, sondern noch viele Bürger ebensosehr der Unterstützung bedürfen und diese auch, wie man aus den Äußerungen vieler Landleute entnommen, aus dem Ertrage der Gemeindegüter fordern. Nach vielen Beratungen, welche die Kommission mit dem gnädigen Herrn und dem Kapitel angestellt, habe man am besten und zuträglichsten gefunden, daß auf jede Haushaltung, welche die Suppe nicht nimmt, wöchentlich gegen bare Bezahlung ein Kopf Mehl, 15 Schilling unter der Schatzung, oder statt dessen 13 Schilling an Geld gegeben werden soll. Ungeachtet man eine reichlichere Unterstützung zu verabfolgen gewünscht, so werde doch jedermann leicht einsehen, daß man außer stande sei, mehr zu tun, indem nach oberflächlichem Kalkul, wenn man nach diesem Vorschlage ein halbes Jahr Suppe, Mehl und Geld austeilen würde, es sich auf 10,000 Gulden belaufe.

Hierauf fiel der Schluß, daß wöchentlich jeder Haushaltung, welche die Suppe nicht wolle, ein Kopf Mehl, fünf Batzen unter

der Schatzung, oder 13 Schilling gegeben werden soll. An diese Schlußnahme wurde die Erläuterung geknüpft, daß es jeder Haushaltung frei stehe, das Verabfolgte dem Lande zu überlassen oder nach Gutdünken an Notdürftige auszuteilen. Auf Vorschlag der Kommission erging ferner das Mehr, daß diese Unterstützung, falls Not, Verdienstlosigkeit und hoher Preis der Lebensmittel anhalten würden, solange dauern soll, bis die 10,000 Gulden aufgebraucht. Würden aber bessere Zeiten eintreten und das Brot auf 24 Schilling hinunter fallen, dann sollte es einer Gemeindeversammlung überlassen sein, die Unterstützung nach Umständen abzuändern oder damit gänzlich einzuhalten.

Letztlich wurden Landammann und Statthalter beauftragt, dem Prälaten und Kapitel für das geneigte und wohltätige Anerbieten im Namen der ganzen Gemeinde pflichtmäßig Dank abzustatten.

Wie erwähnt, wurde am 1. Dezember abseiten der Waldstatt dem Kloster das Miteigentums- und Mitverwaltungsrecht aller Allmeinden zugestanden. In Ausführung dieser Schlußnahme besammelte sich zum ersten Male am 24. gl. Monats unter dem Vorsitze des Abtes P. Konrad Tanner die zuständige Verwaltungsbehörde. Weitere Mitglieder waren: Dekan P. Mauriz Brodhag, Statthalter P. Sebastian Imfeld, Archivar P. Anselm Zelger, Pfarrer P. Sigismund Weber, alt Landammann Karl Benziger, Seckelmeister Thomas Benziger, alt Statthalter Thomas Kälin, Richter Augustin Gyr und Kammerdiener Plazid Kälin. Das Amt des Seckelmeisters übernahm alt Landammann Benziger, dasjenige des Sekretärs Richter Gyr.

Durch Schaffung dieser Behörde, schlechthin Verwaltung oder auch Session genannt, hatte der Rat viel von seinen Befugnissen eingebüßt. Der größere Teil der das Unterstützungswesen beschlagenden Arbeiten wurden von ihr ausgeführt, wie denn auch in der Folge die Verrichtungen der Armenpflege, welche schon 1813 einen Rückschlag von mehr als 1800 Münzgulden hatte, ganz aufhörten.

In dieser ersten Sitzung vom 24. Dezember wurde unter Hinweis auf den Beschluß der Landesgemeinde vom 21. gl. Mts. erkennt: Die Unterstützung beginnt mit Neujahr 1817. Zu diesem Ende sollen alle, welche die Unterstützung zu genießen gedenken, sich einschreiben lassen, und zwar die in den Vierteln an St. Stefans-, die im Dorfe an St. Johannestag. Die Einschreibung hat im Kloster, in der alten Kanzlei zu erfolgen, als an dem Orte, wo die Verwaltung Sitzung hält. Die Austeilung des Mehls erfolgt durch jene Müller, die dasselbe liefern, indem die Austeilung an andern Orten mit Unkosten verbunden wäre. All dies soll auf morgen durch öffentliches Auskünden zu jedermanns Kenntnis gebracht werden. Die Einschreibung besorgten Stiftsstatthalter, Pfarrer, Landammann Kälin, alt Landammann Benziger und Richter Gyr.

In der zweiten Sitzung prüfte die Verwaltung die Unterstützungsliste und stellte nachfolgende für die Austeilung maßgebende Grundsätze auf:

a. Beisassen und Fremde, als nicht Anteilhaber an den dreizerteilten Gütern, sollen von der hieraus fließenden Unterstützung ausgeschlossen sein. Da sich aber unter denselben solche befinden, welche in größter Armut schmachten und die tägliche Suppe genießen, so sollen sie diese Suppe ferner als ein Almosen erhalten.

b. Witwen, welche allein haushalten und keine Kinder mehr bei sich haben, sind von dieser Unterstützung ausgeschlossen.

c. Ledige, zusammenhausende Brüder oder Schwestern werden als eine Haushaltung betrachtet.

d. Witwen oder ledige Personen, welche eigene Heimat besitzen und folglich den Landesbeschwerden unterworfen sind, können auf die Unterstützung Anspruch machen.

Damit aber die Verwaltung sich nicht wegen jedem einzelnen Gegenstande zu versammeln hatte, wurde auf Anraten des Prälaten eine Kommission gebildet, welche sämtliche einschlägigen Geschäfte vorberaten mußte. In diese Kommission wurden gewählt ab seiten des Gotteshauses Stiftsstatthalter

und Pfarrer, ab seiten des Landes alt Landammann Benziger und Richter Gyr.

Schon im Zeitraum vom 16. Dezember 1816 bis 2. Januar 1817 wurden von der Armenpflege verordnet 421 ℔ 10 Schilling an Hauszins, 364 ℔ 14 Schilling 5 Angster an Mehl und 1795 ℔ 11 Schilling 3 Angster für Zubereitung von Suppe, insgesammt 2581 ℔ 16 Schilling 2 Angster. Hiefür hatte der Abt am 5. und 15. Dezember je 50 Louisdor oder zusammen 2550 ℔ vorgestreckt.

Mit Anfang Januar 1817 ging die Regelung der Unterstützung und das gesamte einschlägige Rechnungswesen von der Armenpflege auf die Verwaltung über. Aus dem Berichte der erstern erhellt, daß täglich zirka 784 Portionen Suppe verabreicht worden, zu deren Bestreitung täglich 80 ℔, halbjährlich 560 ½ Louisdor erforderlich waren. Um sich über die Lage Klarheit zu verschaffen, machte die Kommission am 3. Januar einen Voranschlag. Nach diesem erforderte die während eines halben Jahres auszuteilende Suppe: 1500—1600 Viertel Erdäpfel, 78 Mütt Mehl (mit Inbegriff des Brotes), 1500 Köpfe Hafermehl, 52 Ztr. Fleisch, 260 ℔ Butter, 1820 ℔ Salz, 45 Klftr. Holz, 4 Maß Öl und 400 ℔ Gelds an Unkosten für den Koch und weitere vier Angestellte. Um aber etwas Kosten zu ersparen, ließ sich der Stiftsstatthalter dazu verstehen, das zur Suppe nötige Mehl durch den Klostermüller mahlen und das erforderliche Brot durch diesen backen zu lassen.

Die Suppe wurde in der auf der Weid, nächst dem Kloster gelegenen Waschhütte zubereitet. Zur Kontrolle über sämtliche Bezüge, an Bargeld wie an Naturalien, wurden Billete ausgeteilt. Die Aufsicht über die zur Suppe zu verwendenden Viktualien lag bei alt Statthalter Thomas Kälin und dem Ortspfarrer, welche auch die Aufgabe hatten, von Zeit zu Zeit sich zu vergewissern, ob dieselbe richtig ausgeteilt und nach dem Willen der Verwaltung zugerichtet werde.

Wie erwähnt, erfolgte die Austeilung des Mehles durch jene Müller, welche es lieferten. Allein schon in der Kommission

vom 3. Januar wurden über das Gebahren dieser Herren Klagen geführt dahin gehend, daß sie schlechte Ware lieferten und nicht gehöriges Gewicht gaben. Es wurden daher die Fehlbaren auf den 16. Januar vor die Kommission beschieden. Da man aber ihre Klagen als nicht unbegründet fand, so kam ein Vergleich des Inhaltes zu stande, daß sie sich verpflichteten, auf kommende Woche noch die Austeilung des Mehles zu besorgen, wogegen ihnen 1 ½ Schilling Zulage auf den Kopf gesprochen wurde. Der Vergleich fand tags drauf die Genehmigung der Session. Zugleich wurde erkennt, daß für die Zukunft, falls die Müller nicht anders zu stimmen wären, dieser Zuschuß weiter gegeben werden soll. „Indes," heißt es, „wird eine löbl. Verwaltung darauf Bedacht nehmen, selber etwas Frucht einzukaufen und hiefür einen Sachkundigen ausschicken." Gleichzeitig wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht, ungeachtet des Beschlusses der Landesgemeinde, angezeigt wäre, auf die mit viel Unzukömmlichkeiten verbundene Mehlausteilung zu verzichten und dafür jedem Bezugsberechtigten wöchentlich 13 Schillinge zu verabfolgen.

Gemäß Beschluß der Session vom 17. Januar sollten, „da die Zeitumstände immer dringender werden, und immer mehr Aufschlag sämtlicher Viktualien drohet," beförderlich 400--500 Viertel Erdäpfel angekauft werden. Den größten Teil lieferten die Gegenden von Sattel und Ägeri. So bezog man von Ägeri von Dr. Lüthi 25, vom Gemeindeschreiber 50, von Henggeler im Bettenbühl 35, von Sattel 10 Röhrlein, durchschnittlich zu je zehn Gulden.

Indes stiegen die Lebensmittel bis Ende Januar rapid. Auf diesen Zeitpunkt galten in Schwyz: das fünf pfündige Brot 37 Sch. 3 A., 5 ℔ Mehl 1 Gld. 10 Sch., 1 ℔ Rindfleisch 7 Sch. 3 A., 1 ℔ Kalbfleisch 5 Sch., 1 ℔ Schweinefleisch 12 Sch., die Maß Milch 3 Sch. 5 A., das ℔ Käse beim Laib 11 -12 Sch., ein Viertel Erdäpfel 2 Gld. bis 2 Gld. 10 Sch., 1 Ei 2 Sch., 1 ℔ Kaffee 32 Sch., 1 ℔ Zucker 1 Gld.

In Anbetracht der betrübten, armseligen Zeit untersagten die Behörden zu Schwyz und anderwärts in väterlicher Fürsorge jegliche öffentliche Lustbarkeit zur Karnevalszeit. Auch der Rat

von Einsiedeln folgte am 20. Januar dem Beispiele. „Bei der gegenwärtigen außerordentlichen Teuerung und dem quälenden Mangel der unentbehrlichsten Lebensmittel findet der w. w. Rat um so notwendiger in bevorstehender Fastnachtszeit jene Wege einzuschlagen, die geeignet sein können, dem Mutwillen bösartiger Jugend und anderer liederlichen an lärmende Lustbarkeiten gewohnter Leute beiderlei Geschlechts Einhalt zu tun. Weswegen alles Tanzen und jede andere öffentliche Lustbarkeit während dieser Fastnachtszeit sowohl, als das ganze Jahr hindurch des gänzlichen verboten und bei höchster Strafe untersagt sein soll."

Ein zweites Mandat wurde am 27. Februar erlassen. In Anbetracht der teuren Zeit und der großen Zahl eigener Armen hatte die Kantonsregierung am 29. Januar beschlossen, es sei dem Eintritt so viel Fremder in unser Land, die nur durch Betteln, Fechten und allerlei unnütze und schädliche Spiele Geld aus unsern Bürgern ziehen, zu wehren. Daher verordnete der Rat:

1. Daß allen umherirrenden Fremden und Handwerksburschen (mit Ausnahme der Maurer und Gypser), welche nicht bei einem Meister angestellt sind, oder nicht von einem solchen berufen werden, kein Eintritt in solches (Land) gestattet sein soll.

2. Daß allen Luft-, Taschen-, Marionetten-, Lotteriespielern, Marktschreiern, fremden Tierführern und gemeinen Musicis bei Strafe und strenger Ahndung verboten sein soll, ihre Spiele zu treiben oder mit selben herumzuziehen."

Gleichen Tages erließ der Rat ein Ausfuhrverbot auf Kartoffeln. „Da in Erfahrung gebracht wurde, daß viele Erdäpfel außer das Land verkauft werden, und also zu besorgen steht, daß unvermeidlich in kurzer Zeit durch eigenen Mangel wenige, sowohl zum Essen, als zum Pflanzen übrig bleiben, und dadurch sämtlichen Landleuten ein beträchtlicher Schaden erwachsen könnte, wenn nicht dem Verkaufe derselben Grenzen gesetzt würden, so wird aus obrigkeitlicher Vorsorge und bester Absicht auf das Strengste verboten, daß von nun an für gegenwärtiges Jahr keine Erdäpfel außer das Land verkauft, verhandelt oder weggeführt werden sollen. Denjenigen, welche

dieser Verordnung keine Folge leisten oder inskünftig Erdäpfel ohne besondere Erlaubnis der Obrigkeit verkaufen würden, sollen ihre Allmeindländer weg — und zu Handen der Obrigkeit genommen werden."

Kurze Zeit drauf hatte die Regierung des Standes Luzern eine weitere Maßregel hinsichtlich Verwendung der Kartoffeln getroffen. Sie verbot bei einer Buße von 100 Franken den Gebrauch von Erdäpfeln zur Herstellung von Branntwein. Dem Beispiele folgte auch Einsiedeln. „Da ein wohlweiser Rat," heißt es zum 14. April, „von der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer solchen Verfügung überzeugt ist, so sollen auch im hiesigen Bezirke solche Maßregeln ergriffen werden, die geeignet sind, jenes Nahrungsmittel der Armen gegen einen Mißbrauch zu sichern, durch welchen dasselbe in Getränke umgewandelt wird, die in moralischer und staatswirtschaftlicher Hinsicht nur die Mittel des allgemeinen Verderbens vermehren würden."

Das Korn bezog Einsiedeln von jeher ab dem von Ausländern stark befahrenen Markte von Zürich. Da aber dieser Stand voraussah, daß der Vorrat kaum mehr den eigenen Bedürfnissen genügte, so erließ er schon im Februar die Ausfuhr beschlagende Beschränkungen, welche im März zur gänzlichen Sperre führten. Der Blick mußte sich nun nach einem andern Lieferungsgebiet richten. Am 23. April gab der Abt dem Verwalter Augustin Gyr für Ankauf von Frucht im Kt. Aargau vorschußweise 200 Louisdor. Der Ankauf konnte noch effektuiert werden, obwohl der Finanzrat dieses Standes schon am 22. gl. M. an das Stift Einsiedeln folgendes, erst nachträglich eingelaufenes Schreiben gerichtet hatte:

„Zu dem Umstand, daß die letztjährige Ernte in hiesigem Kanton nur mittelmäßig, in Hinsicht des Getreides selbst sehr gering ausgefallen ist, sind die Bewilligungen zum Ankauf von Getreide in hiesigem Kanton und dessen Ausfuhr in andere und besonders in die Bergkantone so zahlreich verlangt und erteilt worden, daß nunmehr für unsere Einwohner Teuerung und Mangel einen unerhört hohen Grad erreicht haben und die Regierung in die Notwendigkeit gesetzt ist, aus fremden Landen

ein Quantum Getreide anzukaufen und herbeischaffen zu lassen.

Überdies besteht mit der h. Regierung des Kts. Schwyz eine Übereinkunft, kraft welcher für die Gesamtheit der Einwohner dieses Kantons der Ankauf und die Ausfuhr eines gewissen Quantums Getreide aus hiesigem Kanton bewilligt ist, dagegen aber alle teilweisen Bewilligungen aufzuhören haben.

Wir müssen daher wünschen, daß Sie, hochwürdigster Herr Abt, das für Ihr löbl. Gotteshaus bedürftige Getreide anderswo beziehen und erhalten möchten, indem es uns unter den leider eingetretenen Umständen nicht mehr möglich fällt, Ihrem Begehren vom 10. dies. zu entsprechen."

Allein wie jeder gesetzgeberische Erlaß, so konnten auch diese Sperrmaßregeln umgangen werden. Es geschah dies vermittelst dem dem Stifte Einsiedeln inkorporierten, auf aargauischem Boden gelegenen, von zürcherischem Gebiete umschlossenen Kloster Fahr. Am 22. Mai schickte der Abt nach Fahr für die im Aargau oder am Rhein angekaufte Frucht 5012 ℔ 18 $^{9}/_{15}$ Sch.

Schon zuvor, vom 13. Januar bis 17. März, wurden größere Einkäufe, insgesamt 842 Köpfe Hafermehl für 2056 ℔ 4 Sch. in Lichtensteig, zum Teil auf dem dortigen Markte, zum Teil bei Ratsherr Rickli im Schwarzholz effektuiert. Ebenso handelte man in Luzern im Februar, lieferbar erste Hälfte März, 20 Säcke Hafermehl, den Sack zu drei halben Luzerner Vierteln, mit 1022 ℔ 9 Sch. ein.

Ein anderes Bezugsgebiet war der Kt. Thurgau. Am 16. Januar hatte der auf der Einsiedler Besitzung Schloß Sonnenberg residierende Statthalter P. Cölestin an seinen Abt geschrieben:

„Das überschickte Hafermehl kam mich auf 11 fl. per Viertel zu stehen; es waren 7 $^{1}/_{2}$ Viertel, also 82 fl. 30 Sch. Vier Mütt Mehl à 46 fl. und 13 Viertel Hafermehl konnte ich nach Empfang von höchstdero Schreiben nicht mehr redressieren, weil selbe von Schaffhausen weg nach Zürich unterwegs sind. Sollten aber diese höchstselbem nicht mehr anständig sein, so werde ich die Ware schon mit etwas Profit in Zürich abzusetzen wissen."

In einem spätern, undatierten Schreiben berichtet der nämliche Statthalter seinem Abte:

„Gestern abend um 9 Uhr vernahm ich die bedenkliche Lage, in welcher höchstdero schweben und heute abend 10 Uhr bin ich im Falle, höchstselbem melden zu können, daß bis Mittwoch mittags 5 Säcke Kernen, adressiert an Herrn Benziger zu Richterswil anlangen werden. Jeder Sack soll 2 Mütt 1 1/2 Viertel Zürcher Maß halten. Der Sack à 90 Gld. Ankauf franco Lichtensteig, Nebenunkosten 4 Gld. 15 Sch. Betrag im ganzen 454 Gld. 15 Sch. Ich schäme mich nicht, Euer Hochw. Gnaden zu sagen, daß ich das Geld dazu entlehnte und es hiermit sobald als möglich wieder zurückerstatten muß.

Sollten Euer Hochw. Gnaden im Falle sein, eine neue Bestellung auf künftige Woche zu verlangen, so hoffe ich selbe über mich nehmen zu können, doch müßten mir per Expreß nicht nur obige Auslagen, sondern auch ein Vorschuß von zirka 700 Gld. übermacht werden.

Nebstdem werden einige Mütt Hafermehl, 3—4, künftigen Freitag in Zürich eintreffen, wenn es immer möglich ist, die Lieferung durch hiesigen Kanton passieren zu lassen. Der Mütt Wyler oder großes Maß aber nicht anders als à Louisdor. Auch für dieses sollte ich das Geld haben. Auch in diesem Artikel hoffe ich noch mehrere Geschäfte machen zu können, wenn man es verlangt. Ich will wenigstens über die Not meines unvergeßlichen Mutterortes meine eigene vergessen und tue, was ich kann." —

In einem dritten, ebenfalls undatierten Briefe steht:

„Von eigentlicher Sperre wissen wir hier nichts. Im Kanton darf man freilich nicht ankaufen; es ist aber auch wenig oder nichts anzukaufen. Die Sperre aber im Ausland, wenn der erhöhte Ausfuhrzoll als solche angesehen wird, hört überhaupt gewiß noch lange nicht auf.

Noch muß ich Euer Hochw. Gnaden das rühmliche Benehmen des Kantons Zürich rühmen, infolgedessen mein Schaffner weder Zoll noch Weggeld mehr bezahlen mußte, sobald er sich zufälligerweise äußerte, seine Ware sei für die Armen bestimmt."

Einen größeren Lieferungsvertrag, der am 24. März die Genehmigung der Session erhielt, schloß alt Landammann Ben-

ziger mit dem Kornhändler Johann Bachmann in Stettfurt. Es handelte sich um 100 Mütt Hafermehl Lichtensteiger Maß, guter Qualität, nach vorgeschriebenem Muster. Der Mütt galt 21 Gld. franko Schmerikon. Die Lieferung sollte in 9 Sendungen, beginnend mit 31. März, mit Zwischenraum von je einer Woche geschehen. Das Geschäft kam zu dieser Preislage nicht in Ausführung. Der Lieferant beschwerte sich bald nach Vertragsabbruch ob der vom Kt. Thurgau dekretierten Sperre und ob der finanziellen Einbuße, die ihm der Akkord zu bringen drohte. Dagegen erklärte er sich bereit, den verabredeten Auftrag zu besorgen und zu trachten, die Waren heimlich durchzubringen, wenn man ihm einigermaßen an die Hand gehe. Man kam nun dahin überein, daß Bachmann noch 10 Säcke Hafermehl nach dem bestehenden Akkorde zu stellen hatte, daß aber hinsichtlich der bereits verabredeten Lieferung die Verwaltung sich damit begnügte, jeden Sack einen neuen Taler unter dem Lichtensteiger Marktpreise anzunehmen.

Not, Mangel, Hunger, Teuerung und Verdienstlosigkeit nahmen von Tag zu Tag zu. „Daher", schreibt Faßbind zum Monat März, „verließen viele unser Vaterland und nahmen Kriegsdienste. Andere (gingen) anderswohin. Viele dienten um die bloße Speise. Ein Brot kostet jetzt 42 Sch., 1 ℔ Anken 30 Sch., 1 Viertel Erdäpfel 3 Gulden, und man muß sich freuen, sie zu bekommen. Von einen Schneller Garn bekommen die Armen kaum einen halben Batzen. Ganze Pfarreien versanken in größte Not und Hunger. Die Pfarrherren von Iberg, Rothenthurm und Alpthal kamen mit Abgeordneten nach Schwyz, um bei der Obrigkeit Hilfe zu suchen und Steuern aufzunehmen. Die Bewohner von Iberg erhielten ein Stück Land, 100 Louisdor leihweise und 28 Dublonen als Almosen von verschiedenen vermöglichen Herren. Der Kirchgang Rothenthurm erhielt 30 Dublonen. Das Anleihen wollte man nicht annehmen, weil man sich außer Stand fand, selbes zurück zuerstatten. Pfarrer und Kirchgang Alpthal erhielten 30 Dublonen und ein Stück Land."

Allein nicht nur auf arme Berggegenden drückte schwer die wirtschaftliche Notlage; auch wohlhabende Talgemeinden

litten darunter. So schrieb Statthalter Martin Hediger in Schwyz am 2. April an alt Landammann Benziger nach Einsiedeln: „Auf einmal sieht sich unsere Armenpflege von Hafermehl entblößt, und vor Ende der nächsten Woche können wir auf keine frische Ware zählen. Unsere Armenpflege, da sie vernommen, daß Ihre Armenpflege wöchentlich eine Partie Hafermehl aus dem Kt. Thurgau beziehe, hat mich ersucht, Sie zu ersuchen, Sie möchten doch die Gefälligkeit haben und uns vier Zürcher Mütt gefälligst entweder leihweise oder gegen Barzahlung abliefern zu wollen. Wollen Sie diesem dringenden Ansuchen entsprechen, so verbinden Sie die Armenpflege und dann auch mich. Auf diesem Fall ersuche Sie dann, die Mühe auf sich zu nehmen, diese vier Mütt nächsten Samstag, oder wenn es möglich sein wird morgen auf die Altmatt zum Rößli führen zu lassen, wo dann die Ware von unseren Fuhrleuten abgeholt wird. Sollten Sie uns nicht entsprechen können, so möchte der Fall eintreten, unsere Kinder aus dem Arbeitshause entlassen zu müssen."

Zu all dem Unglück setzte noch schlimme Witterung ein. In der zweiten Hälfte März schneite es tagtäglich. Am 1. April hellte sich der Himmel auf, und der Frühling machte Miene einzuziehen, als am 11. April wieder Kälte und Schneewetter eintraten, die bis zum 25. dauerten. Bis auf die Höhe von 1400 m hinunter lagen die Schneemassen zu dieser Zeit durchweg noch 10—12 Fuß hoch. Infolge des späten Frühlings trat Heumangel ein, der bewirkte, daß viel Vieh aus Not geschlachtet werden mußte.

Mit Anfang Mai hatte der Preis der Lebensmittel im Kanton den Höhepunkt erreicht. Es galten: ein fünf pfündiges Brot 1 Gld. 29 Sch. 4 A., 1 ℔ Mehl 18 Sch., 1 Maß Milch 5 Sch., 1 Viertel Erdäpfel 5 Gld. Dagegen verzeichnete Frauenfeld die höchsten Preise im Juni und zwar: 1 Mütt Kernen 50 Gld., 1 Viertel Roggen 8 Gld., 1 Mütt Bohnen 40 Gld., 1 Mütt Erbsen 32 Gld., 1 ℔ Kochgerste 13 Kr., 1 Viertel Hafer 4 Gld. 45 Kr., 1 ℔ Brot 27 Kr., 1 Viertel Erdäpfel 4 Gld., 1 ℔ Rindfleisch 15 Kr., 1 ℔ Butter 36 Kr., ein Zentner Heu 4 Gld., 1 Maß Wein 1 Gld., 1 Maß Birnmost 14 Kr., 1 ℔ Käse 36 Kr.

hard in den Monaten April und Mai verbunden. Mehr denn einmal lagen große Strecken Weges überschüttet, und man mußte sich gedulden, bis die Bahn frei war. Die große Nachfrage nach italienischem Getreide machte Zug- und Lasttiere begehrt. Die Frachtspesen für einen Sack ab Genua über Arona nach Bellinzona betrugen im Mai 8 Gld. 20 Sch., von hier bis Flüelen 8 ½ Gld. Allein im August stieg der Saum für letztgenannte Strecke auf 18 Gld. Ein Expreß-Schiff zu drei Mann mit Waren Flüelen-Brunnen kostete 2 Gld. 3 Sch., ein solches zu vier Mann 4 Gld. 10 Sch. Ferner kamen hinzu auf den Sack in Flüelen an Zoll 3 Sch., an Sustgebühr 5 Sch., in Brunnen an Wag- und Sustgebühren 8 Sch. Der Transport von Brunnen nach Einsiedeln wurde teils durch Einheimische, teils durch Fuhrmann Thadä Reichmuth in Ibach besorgt. Letzterer führte in der Regel die Ware nur bis Rothenthurm zum Hirschen, wo sie in der Niederlage des Ratsherrn Styger versorgt blieb, bis sie von Einsiedler Fuhrleuten abgeholt wurde. Der Transport eines Sackes kostete von Brunnen bis Rothenthurm 2 ℔ und von da bis Einsiedeln 1 ℔ 5 Sch.

In der Session vom 2. Mai gab alt Landammann Benziger über seine Verwaltung vom 24. Dezember 1816 bis 1. Mai 1817 Rechnung ab. Darnach hatte er vom Abte erhalten 28536 ℔ 9 Sch. Ausgegeben wurden: für Hafermehl 4938 ℔ 6 Sch. 4 A., für Brot und Mehl 3645 ℔ 2 Sch. 2 A., für Fleisch 261 ℔ 9 Sch., für Erdäpfel 1845 ℔ 15 Sch., für Butter 290 ℔, für Salz 291 ℔ 8 Sch. 5 A., für Holz 171 ℔ 7 Sch. 3 A., für Taglöhne an die Köche 240 ℔ 11 Sch., für Austeilung von Suppe vor dem 24. Dezember 2550 ℔, für ausgeteiltes Mehl 3074 ℔ 18 Sch. 3 A., für Wochengeld 5004 ℔ 7 Sch. Mithin kostete die Austeilung an Lebensmittel und Geld 22313 ℔ 5 Sch. 5 A. Sodann wurden der Armenpflege vorgestreckt 910 ℔, für den Bergschlipf in Euthal verwendet 1321 ℔ 2 Sch. 2 A., alte Landesschulden mit 1553 ℔ 18 Sch. bezahlt, Reis für 520 ℔ angekauft, verschiedene Ausgaben im Betrage von 1048 ℔ 4 Sch. 2 A. gemacht und an bar 869 ℔ 13 Sch. 3 A. ausgewiesen. Weiter wurde die Mitteilung gemacht, daß das Land ohne dies noch

Nebenbei bezog Einsiedeln große Sendungen von den Altdorfer Firmen Michael Gisler, Muheim & Co., sowie Gebr. Meguet & Co. Die Anzahlung hatte nicht an diese selbst, sondern mittelst Wechsel an deren Bankiers auf dem Platze Zürich, Schinz & Sohn, zu erfolgen und zwar zum voraus für den ungefähren Betrag des Kornes, sowie der Platzspesen und Provision in Genua. Als Agent funktionierte auch für seine Kommittenten Camossi in Airolo und Ulrich in Bellinzona, der in Altdorf niedergelassene Sekretär der dortigen Lotterie Heinrich Wyß, später Lotteriedirektor in Schwyz.

Die Spedition bis an den Bestimmungsort war mit Mühen, Gefahren, Unkosten und Risikos verbunden. Von Genua bis Arona am Langensee geschah der Transport auf Fuhrwerken. Hier erfolgte der Umlad ins Schiff, das bis Magadino fuhr. Da wurde wieder auf die Achse verfrachtet bis Giornico, wo sämtliche auf 160—170 ℔ tarifierte Säcke für die Saumpferde über den Gotthard bis Flüelen auf 150 ℔ erleichtert werden mußten. Hier füllte man die Säcke wieder auf ihr ursprüngliches Gewicht zu, übergab sie dem Schiffe bis Brunnen, von wo sie auf Fuhrwerken nach Einsiedeln gebracht wurden.

Wie es bei solchen Sendungen zu gehen pflegte, schrieb am 24. Juni Salzdirektor Castell an die Verwaltung in Einsiedeln: „Übrigens muß man an Ort und Stelle sein, um sich einen Begriff über die Schwierigkeit der Spedition, sowie über die von Tag zu Tag sich erhöhenden Kosten zu haben, desnachen man keine Kalkulation über nichts machen kann, umsoviel mehr noch, da das Meiste getragen und die Säcke verteilt werden mußten, keine Aufsicht und regelmäßige Ordnung gehalten und so vieles gestohlen wird, so daß besonders beim Reis in den Säcken oft 15 und mehr ℔ fehlen." Wenn auch diese Klagen berechtigt waren, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß unter den von Castell aufgekauften Viktualien ein ordentliches Quantum Kontreband-Ware sich befand, die man in Magadino um ein Erhebliches unter dem Marktpreise an sich ziehen konnte.

Mit großen Schwierigkeiten war, infolge der gewaltigen Schneemaßen und der Lawinengefahr, der Saum über den Gott-

wir keine nachteilige Maßnahmen gegen die einsiedlische Wallfahrt denselben zurechnen, wenn sie auch nicht gleicher Religion unseres Kantons sind. Wir reden hier besonders von der hochlöblichen Stadt Basel. Aber von seite der Materie des Staatssöldlings und eines wenn auch weniger rohen Wachtmeisters läßt sich manche Unmanier gegen katholische Wallfahrer befürchten Wir sehen uns demnach in die Notwendigkeit versetzt, Sie, hochgeachtete Herren, zu ersuchen, jene Wege einschlagen zu wollen die den Klagen der Pilgrime nach Einsiedeln abhelfen und dieser schädlichen und nachteiligen Folgen für die Wallfahrt vorzubeugen kräftig genug sein werden."

Hunger, Jammer und Elend hatte unter den unbemittelten Volksklassen im Juni den höchsten Grad erreicht. Hierüber schreibt Schibig: „Mancher ehrliche Mann, der sich früher mit seiner Haushaltung ordentlich durchbringen konnte, mußte jetzt bei nur geringem oder gar keinem Verdienste alles verkaufen, was er im Hause hatte, um teure Lebensmittel zu kaufen und mit den Seinen dem Hungertode zu entgehen. Die ganz Armen, die nichts mehr hatten, bettelten und genossen die unnatürlichsten, oft eckelhaftesten Sachen, um ihren Heißhunger zu stillen, z. B. Kartoffelschalen, ausgebrannten Treicht; sogar das Scherfleisch bei den Gerbern wurde gegessen. Allerlei Gras und Mattenkräuter, Schluchen, Blacken, Klee und Nesseln wurden allgemein und häufig gesammelt und teils roh, teils gesotten, und mit etwas Milch oder Salz verbessert genommen. Besonders in den Kirchgängen Iberg, Rothenthurm und in den Berggegenden haben die Kinder oft im Gras geweidet, wie die Schafe. Diese unglücklichen, bedauernswürdigen, armen Geschöpfe sahen aus wie Sterbende, so hager, blaß, mit eingefallenen Augen und ganz abgemergelt, daß man sie ohne Mittleid nicht ansehen konnte. Heute (25. Juni) sagt ein rechtschaffener Mann aus Iberg, daß wirklich kaum ein Dritteil Haushaltungen in Iberg seien, welche nicht Kräuter, die sonst für das Vieh gewachsen, sammeln, solche mit Milch kochen und verbessern und mit dieser Speise ihr Leben retten müssen."

einen Schuldposten von 32978 ℔ besitze, worunter für weitere 30575 ℔ vom Abte enthobene Anleihen.

Die an die Armen ausgegebenen Unterstützungsbillete waren zu wiederholten Malen einer Revision mit Bezug auf die Bedürfnisfrage unterstellt worden, als die Session vom 2. Mai der Landesgemeinde den Vorschlag zu unterbreiten beschloß, es sei die Austeilung der Suppe fortzusetzen, dagegen solle es der Verwaltung überlassen werden, ob und wann die Austeilung einzustellen sei. Ebenso wurde beantragt, es sei von der Verabfolgung des Wochengeldes und des Mehles abzusehen. Diesen Anträgen pflichtete die Gemeindeversammlung vom 11. gl. M. bei.

Wie eingangs bemerkt, lag die Wallfahrt gänzlich darnieder. Hieran waren schuld die Zeitverhältnisse, aber auch der Menschen Unverstand und böser Wille. Es schreiben nämlich Landammann und Rat zu Einsiedeln am 24. Mai an den Gesessenen Landrat in Schwyz:

„Bei der wenigen und kleinen Zahl ausländischer Pilgrime, die in frommen Absichten und aus heiligen Beweggründen hiesigen Gnadenort bei diesen strengen Zeiten besuchten, war noch der größere Teil, der sich bei den Wirten unseres Ortes, wo sie ihre Einkehr hatten, über die Hindernisse, die ihnen auf ihrem mühseligen Wege aufstoßen, beklagen. Wir schweigen von jenen Ränken, deren sich weniger religiöse Beamte des Auslandes gebrauchen, um den an hl. Wallfahrtsorte gewöhnten Landmann von der Reise nach Maria Einsiedeln abwendig zu machen, da sie ihnen grassierende Krankheiten und andere schreckende allda sein sollende Bilder vormalen. Dies ist nicht im stande, den einmal gefaßten Entschluß dieser guten und christlichen Leute zu schwächen. Sie wallen fort unter mancherlei Beschwerden bis an die Grenzen der Eidgenossenschaft, wo sie rohes Benehmen der Stadtwachen erschüttert und teils zurückschreckt und teils mit Furcht erfüllt, ähnliche Hindernisse in Fortsetzung ihrer Wallfahrtsreise anzutreffen. Dies beklagten uns unsere Wirte, und deswegen abgehörter Pilgrime Aussagen bekräftigen ihre Klage. Überzeugt vom schönen Duldungsgeiste und der angebornen Staatsklugheit der h. Regierungen der schweiz. Grenzen dürfen

wir keine nachteilige Maßnahmen gegen die einsiedlische Wallfahrt denselben zurechnen, wenn sie auch nicht gleicher Religion unseres Kantons sind. Wir reden hier besonders von der hochlöblichen Stadt Basel. Aber von seite der Materie des Staatssöldlings und eines wenn auch weniger rohen Wachtmeisters läßt sich manche Unmanier gegen katholische Wallfahrer befürchten. Wir sehen uns demnach in die Notwendigkeit versetzt, Sie, hochgeachtete Herren, zu ersuchen, jene Wege einschlagen zu wollen, die den Klagen der Pilgrime nach Einsiedeln abhelfen und diesen schädlichen und nachteiligen Folgen für die Wallfahrt vorzubeugen kräftig genug sein werden."

Hunger, Jammer und Elend hatte unter den unbemittelten Volksklassen im Juni den höchsten Grad erreicht. Hierüber schreibt Schibig: „Mancher ehrliche Mann, der sich früher mit seiner Haushaltung ordentlich durchbringen konnte, mußte jetzt bei nur geringem oder gar keinem Verdienste alles verkaufen, was er im Hause hatte, um teure Lebensmittel zu kaufen und mit den Seinen dem Hungertode zu entgehen. Die ganz Armen, die nichts mehr hatten, bettelten und genossen die unnatürlichsten, oft eckelhaftesten Sachen, um ihren Heißhunger zu stillen, z. B. Kartoffelschalen, ausgebrannten Treschi; sogar das Scherfleisch bei den Gerbern wurde gegessen. Allerlei Gras und Mattenkräuter, Schluchen, Blacken, Klee und Nesseln wurden allgemein und häufig gesammelt und teils roh, teils gesotten, und mit etwas Milch oder Salz verbessert genommen. Besonders in den Kirchgängen Iberg, Rothenthurm und in den Berggegenden haben die Kinder oft im Gras geweidet, wie die Schafe. Diese unglücklichen, bedauernswürdigen, armen Geschöpfe sahen aus wie Sterbende, so hager, blaß, mit eingefallenen Augen und ganz abgemergelt, daß man sie ohne Mittleid nicht ansehen konnte. Heute (25. Juni) sagt ein rechtschaffener Mann aus Iberg, daß wirklich kaum ein Dritteil Haushaltungen in Iberg seien, welche nicht Kräuter, die sonst für das Vieh gewachsen, sammeln, solche mit Milch kochen und verbessern und mit dieser Speise ihr Leben retten müssen."

Wohl wurde durch die Landesgemeinde vom 11. Mai beschlossen, es sei mit Rücksicht auf die drückende finanzielle Lage des Bezirkes von Verabfolgung von Geld- und Mehlspenden abzusehen. Bald sah man sich aber gezwungen, der dürftigen Bürgerschaft in anderer Weise entgegen zu kommen. Derselben wurde der Kopf Mehl zu 3 ℔ 5 Sch., d. h. unter der Schatzung erlassen. Die Verabfolgung konnte auf Hypothek oder annehmbare Bürgschaft erfolgen.

Diese Maßregel genügte bald nicht mehr. Der hohe Preis der Nahrungsmittel, Abnahme von Verdienst und Mangel an Geld, veranlaßten die Session den 13. Juni mit Einwilligung des Rates anzuordnen, daß wöchentlich jeder Haushaltung von vier Personen und darüber 1 Kopf Mehl und 1 ℔ Reis, jeder Haushaltung von drei Personen und darunter ½ Kopf Mehl und 1 ℔ Reis, jeder einzeln hausenden Person 1 ℔ Reis gegeben werden solle. Ferner wurde als gut befunden, diese Unterstützung auf 8—10 Wochen festzusetzen, immerhin in der Meinung, daß bei Besserung der Lage dieselbe eingestellt werden könnte. Weiter wurde man rätig, die hierauf zu verwendenden Summen, sobald wohlfeilere Zeiten eintreten würden, durch eine kleine Auflage auf Brot, Mehl, Salz und Getränke wieder zurückzuzahlen. An der Unterstützung konnten auch die Beisassen und angesiedelten Fremden teil nehmen.

Noch blieb die Hauptsache zu regeln, die Beschaffung der Zahlungsmittel. Abt und Konvent waren hiefür bereits zuvor angegangen worden. Da sie zur Zeit selbst über keine Barbeträge verfügten, machten sie sich erbötig für zirka 10000 Gld., welche in Zürich allfällig zu erhalten wären, Bürge und Zahler zu sein. Dieser Antrag wurde von der Verwaltung mit Dank und Freude angenommen, und es verpflichtete sich dieselbe, daß Abt und Kapitel sämtliche Gemeindegüter als Rückbürgschaft und Widerlage haften sollen. All dem erteilte der dreifache Bezirksrat am 17. Juni die Genehmigung.

Da die Not drängte, hatte Abt P. Konrad Tanner schon tags zuvor an Ratsherrn Wyß, Präsident der Anleihens Kommission in Zürich geschrieben:

„Mangel an Lebensmittel und Abgang an Barschaft zwingen hiesige Gemeinde Hilfe bei Ihnen zu suchen, um der Menschheit ferner beistehen zu können.

Herr Landammann Karl Benziger, Überbringer dieses Ansuchens, hat vom hiesigen Bezirke den Auftrag, 1000 Dublonen, sage zehntausend Gulden, wo er sie immer mit annehmbaren Bedingungen findet, als Anleihen zu Handen zu bringen.

Ich und mein Kloster hingegen verpflichten uns mit dem Lande zur Bürgschaft für diese Summe und sind bereit, alles, was wir noch im Kanton Zürich Eigentümliches haben, zu verunterpfanden.

Ich hoffe von dero edeln Menschenliebe um so gewisser diese Unterstützung, weil sie einzig zum Behufe der Armut und zum Troste der Notleidenden wird und soll verwendet werden."

Gleichzeitig stellten Dekan P. Mauriz Brodhag und Kapitel einen Kreditbrief folgenden Inhaltes aus:

„Wir Endesunterzeichnete bezeugen mit diesem öffentlich, daß der hiesige Bezirkslandammann Herr Karl Benziger vom Lande beauftragt und bevollmächtigt ist, zehntausend Gulden Zürcher-Währung zum Behufe der bedrängten Zeiten und fernerer Unterstützung der Armut, in Zürich, wo er immer Hilfe finden wird, als Anleihen aufzunehmen.

Wir bezeugen zugleich, daß unser Stift für besagte Summe bis und solange sie samt Zinsen zurückbezahlt sein wird, wahre, aufrichtige Bürgschaft leistet und zu diesem Ende alle seine Gefälle im Kanton, namentlich das Amthaus in der Stadt und den Zehnten von Stäfa dem Darleiher verunterpfandet.

Zur Bestätigung der Wahrheit und Beruhigung der menschenfreundlichen Aushelfer haben wir uns eigenhändig unterzeichnet und mit unsern gewohnten Siegeln versichert."

Unter Vorlage dieser Ausweise konnte der Vertrauensmann von Stift und Waldstatt am 18. Juni mit Leu & Co. in Zürich den Darleihensvertrag abschließen, also lautend:

„Ich endesunterzeichneter Bevollmächtigter der Landschaft Einsiedeln, im Kt. Schwyz gelegen, urkunde und bekenne mit gegenwärtiger Obligation unter endesbemeltem Dato im Namen

der gedachten Landschaft von der hochlöbl. Zinskommission in Zürich an bar geliehenem Gelde empfangen zu haben die Summe von zehntausend Gulden Züricher-Währung, die feine Mark Silber rheinisch à 22 Gld. berechnet. Dieselbe gelobe und verspreche ich im Namen der besagten Landschaft drei die nächstfolgenden Jahre jährlich auf Joh. Baptist à 5 pro cento gefließen zu verzinsen und das ermelte Kapital in drei gleichen Jahreszahlungen auf Martini 1818. 1819. 1820 samt Zins und Marchzahl-Zins in gleicher Münz und Währung wiederum zurückzubezahlen. Zur Sicherheit für das ermelte Darleihen hat das hochwürdige Gotteshaus Einsiedeln laut ausgestellter Bürgschaft d. d. 16. Juni dieses Jahres als Hypothek eingesetzt und verschrieben alle seine im Kanton Zürich besitzenden Gefälle in genere, in specie aber den ihm zuständigen Zehnten zu Stäfa und das Amtshaus in der Stadt Zürich an der Torgasse gelegen, stoßet oben an das Haus zu den Rebleuten und übrigens an die Hauptstraße und an das Reich, welches Original-Instrument dieser gegenwärtigen Obligation beigefügt. Zu mehrerer Bekräftigung dieser gegenwärtigen Obligation habe ich eingangs erwähnter Bevollmächtigter eigenhändig unterzeichnet und selbige mit unserer Petschaft verwahrt und bekräftigt."

Für Zubereitung der Suppe waren angestellt vom 1. Mai bis 7. Juni ein Koch mit täglich 10 Sch., eine Köchin mit täglich 8 Sch. und ein Knecht mit täglich 12. Sch. Belöhnung. Vom 7. Juni bis 31. August versahen diesen Dienst zwei Köchinen und ein Knecht. Im Monat Mai wurden 41485 Portionen Suppe ausgeteilt. Der Tagesbedarf wechselte zwischen 1327 und 1343. Hiezu bedurfte man 806 Köpfe Hafermahl, 372 Brote zu 4½ ℔, 93 Köpfe Mehl, 93 ℔ Butter und 6 Ztr. 20 ℔ Salz. Verbraunt wurden 9 Klftr. Holz. Der Juni weist nur mehr 17403, der Juli 10722 und der August 10763 Portionen auf.

Die bittere Not hatte viele zum Eingriffe in fremdes Eigentum verleitet. Zu Schwyz mußten nächtlicherweile Wächter zum Schutze der Feldfrüchte bestellt werden. Die Gefängnisse im Rathaus und Spital waren voll Unglücklicher, die aus Not,

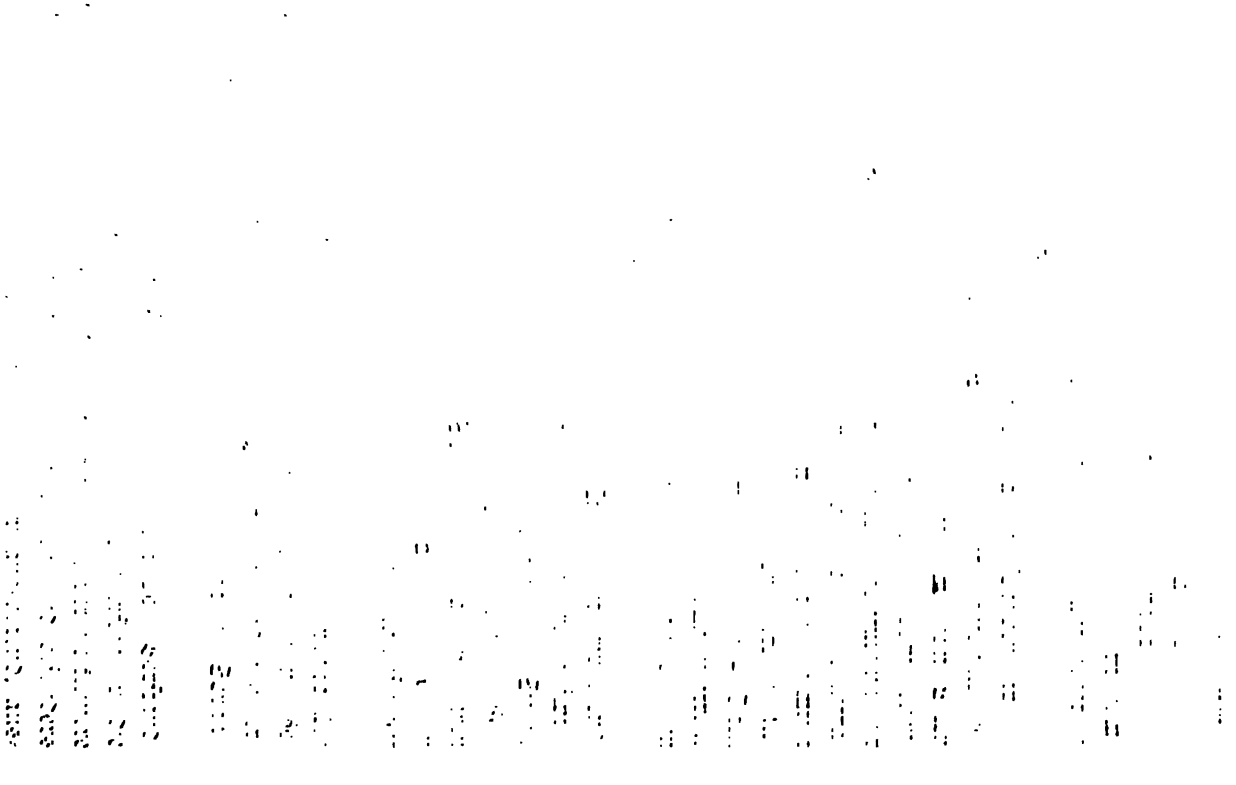

Wie oben angeführt, erging am 13. Juni der Beschluß auf Austeilung von Mehl und Reis während 8—10 Wochen. In Anbetracht, daß die Not bis zum allfälligen Einsammeln der Erdäpfel noch immer bedenklich sei, erkannte die Verwaltung den 2. August, es sei mit dieser Unterstützung und mit dem Austeilen der Suppe bis nach Ablauf der zehnten Wochen fortzufahren. Dem stimmte tags drauf der dreifache Rat bei.

Bemühend war die Erscheinung, daß so viele durch Habsucht und schmutzigen Geiz sich verleiten ließen, die Notlage ihrer Mitbürger auszunutzen, um sich auf deren Kosten zu bereichern. Ein Mann in Schwyz wurde mit 25000 Gulden nach Welschland geschickt, um zur Linderung des Elends Früchte einzukaufen. Da aber die Ware nach Vertragsabschluß im Preise gestiegen war, verkaufte er, weil angeblich von Ratsmitgliedern beleidigt, den größten Teil der Ware wieder auf dem Platz und strich den nicht unerheblichen Profit in seine Tasche. Gleichen Ortes wurde ein Müller und Bäcker mit 10 Louisdor gebüßt, weil er schlechtes und zu leichtes Brot geliefert und der Gemeinde Rothenthurm Frucht und Brot zugeschickt, die mit Erde, Asche und Sand vermengt waren.

Wenn auch solche Erscheinungen in Einsiedeln, da eine strenge obrigkeitliche Kontrolle bestand, nicht wohl zu Tage treten konnten, so wurde hier, wie auch anderwärts, nach anderer Richtung gesündigt. Es gab Gläubiger, die mit schonungsloser Härte gegen ihre Schuldner vorgingen. Der Bezirksrat fand sich daher veranlaßt, entsprechend seiner Schlußnahme vom 3. September 1816 am 19. August folgendes Mandat zu erlassen:

„Da einer wohlweisen Obrigkeit die allgemeine Not, die in der ganzen Waldstatt herrscht, leider nur allzusehr bekannt, indem die Lebensmittel jeder Art in hohem Preise stehen, und selbst der Mangel der Landesprodukte, als Erdäpfel, Gerste und dergleichen einen hohen Grad zu erreichen scheint, so hat selbige um das Elend so vieler Dürftigen soviel möglich zu erleichtern, verordnet, daß die Verpfändung genannter Sachen, die auf den Allmeind-Ländern gesäet oder gepflanzt werden, keineswegs statt haben soll, weil ebendieselben nur zum Bedürfnisse des Land-

mannes und Ernährung seiner Familie ausgeteilt werden können."

Dieser Erlaß erregte Mißvergnügen. Auch scheint, daß bei der Kantonsregierung hiegegen Vorstellungen gemacht wurden. Es rechtfertigt nämlich der Bezirksrat sein Vorgehen mit nachfolgenden am 29. August an Landammann und Kantonsrat in Schwyz gerichteten Schreiben:

„Schon vor einem Jahre stellte sich ein Sprecher für gewisse Gläubiger, um sich im Spekulanten-Geiste kantonale Gesetze so vorzustellen, als müßten selbe sich ganz nach ihrem Willen modeln und ihren Eigennutz so viel als möglich befördern helfen, vor unseren Schranken und forderte unsere Unterstützung zur Erfüllung eines derselben, zur Befriedigung der ihn beauftragenden gewinnsüchtigen Gläubigen, indem sie glaubten berechtigt zu sein, auf Erdäpfel und andere derlei Landesprodukte in Allmeind-Ländern pfänden zu können, sich stützend auf den 4. Titel, 18. Punkt, so es heißt: „Auf Genossen- und Allmeindstreue mag das Pfandrecht angetrieben werden, sobald dieselbe dem Schuldner verfallen ist."

Einen richtigen und zweckmäßigen Standpunkt erwählend, mußte einer Obrigkeit dieser Gegenstand ganz andere Gesichtsstrahlen werfen und zeigen den unendlichen Abstand von Streue auf Erdäpfel. Und das Resultat eines solchen aberwitzigen Verlangens mußte sein der natürlichste Schluß: ein solches Begehren abzuweisen; und dies umsomehr, je herzzerbrechender die Klagen jener waren, die die harte Behandlung in ihrer Unwissenheit und Angst schon erfahren hatten.

Es ist also höchst auffallend, daß bei einer so drangvollen Zeit, besonders für die ärmste Volksklasse, solche steinharte Gesinnungen in einem Menschenherzen Platz finden, und noch erstaunlicher, ja selbst entsetzlicher, daß sich selbe durch ein Sprachorgan äußern dürfen.

Nur ein flüchtiger Blick auf den wesentlichen Verstand, geworfen auf das Wort „Allmeindland", nur oberflächlich die Absicht jeder Gemeinde-Obrigkeit betrachtet, in welcher sie kleinere oder größere Stücklein Landes ihren Mitbürgern, und besonders den ärmern und ärmsten, einem jeden gleich angehörend, aus-

geteilt, konnte es wohl geschehen, daß christliche Menschen bei solchen Notzeiten sich getrauten, die Früchte zu verschlingen, die mit kraftloser Hand und mit schwankenden Füßen gepflanzt worden, und den blutigen Schweiß des Elenden wie Wasser einzuschlürfen.

Es tut uns sehr leid, Sie hochgeachtete, hochweise Herren, mit einem solchen Gegenstande nun auf einige Augenblicke belästigen zu müssen, da uns von solch wachsamen Kreditoren dreist die Erklärung gegeben wird, daß, wenn hierorts ihrem vermeintlichen, durch das Pfandrechtsgesetz zuerkannten Rechte Einbruch getan werden sollte, sie sich an eine hohe Kantonsbehörde wenden zu müssen gezwungen sehen.

Von denjenigen Gesinnungen ausgehend, die uns letztes Jahr bewogen hatten, schon bereits eingeschlichene harte Behandlungen gegen arme Schuldner, denen der Erdapfel sozusagen aus ihrem heißhungrigen Schlunde gezogen wurde, zu unterdrücken, sehen wir uns pflichtig, sich der Elenden anzunehmen, den bösen Folgen vorzubeugen, die unausweichlich sein würden, wenn so etwas stattfinden könnte, und eine hochweise und gerechte Landes-Obrigkeit hiefür zu prävenieren, wenn so hartherzige Gläubiger sich wirklich getrauen sollten, eine so fade Behauptung vor hochdero Schranken vorzubringen. So manche weise Regierungen haben sich dieses drückende Frühjahr angelegen sein lassen, unbepflanzte Grundstücke ihren geliebten Angehörigen anzuweisen und den Armen geholfen, bis anhin unbefruchtete Striche Landes zu bepflanzen, nicht um dem lüsternen Wucher Vorschub zu tun, sondern um selbem den tötenden Stoß zu geben und die Tätigkeit der Dürftigen aufzumuntern und den Mangel an den unentbehrlichsten Lebensmitteln nach Möglichkeit zu verdrängen.

Überzeugt, daß auch eine hohe Kantons-Regierung sich freut, den Elenden aufzurichten, dem verheerenden Hunger vorzubeugen und die Urbarmachung so viel öden Landes durch Ihre kraftvolle Unterstützung zu beleben und dem Armen zu verhelfen, daß er froh für sich und die Seinen aussäe und dankvoll genieße die Früchte seines Schweißes, wird sie unser Benehmen zu billigen

und unüberlegte Forderungen gewinnsüchtiger Gläubiger, besonders bei gegenwärtigen Verhältnissen, zum Frommen so vieler auf den höchsten Grad des Jammers gebrachten Menschen abzuweisen wissen."

Die Angelegenheit scheint mit diesem Briefe im Sande verlaufen zu sein.

Wie schon erwähnt, hatte die Session am 13. Juni mit Einwilligung des Rates beschlossen, es sei behufs Abtragung der Schuld, welche infolge der Unterstützungen erwachsen, auf Brot, Mehl, Salz und Getränke eine kleine Auflage zu erheben. In Ausführung der bezüglichen Schlußnahme durch die bevollmächtigte Kommission erließ die Kanzlei Einsiedeln am 30. August 1817 nachstehende Veröffentlichung:

„Auf die sehr beträchtlichen Geldvorschüsse, die eine wohlweise Obrigkeit suchen mußte und zu finden glücklich war, um der in Einsiedeln herrschenden Not nach Möglichkeit zu steuern, den Druck der Zeiten nach Kräften jedem Bürger zu lindern, aber auch die Landesschulden nicht höher anzuhäufen, hat früher ein wohlweiser Rat durch den Schluß eines dreifachen Rates, der auch in die hiezu erforderliche Geldaufnahme gewilligt und den schuldigen Abtrag desselben auf zu machende Auflage bei erfolgendem Abschlage der Viktualien gegründet, wodurch das auf die Haushaltung nach einem angenommenen Verhältnisse wöchentlich ausgeteilte Mehl und Reis nach und nach bezahlt werden müßte, hat eine wohlweise Kommission die von einer wohlweisen Landes-Obrigkeit, bevollmächtigt durch oberwähnten dreifach versammelten hiesigen Landrat, aufgestellt worden, folgende Verordnung errichtet, um teils in beförderlicher Zeit zu diesem Mittel schreiten zu können, als auch jedem Schleichwege vorzubeugen, wodurch dieser ebenso notwendigen, als nützlichen Verfügung Hindernisse gelegt werden könnten, und demnach verordnet:

1. Daß von nun an auf ein Kopf Mehl und ein großes Brot 1 Schilling, sowie auch auf das Pfund Salz 1 Rappen bezahlt werde.

2. Daß zu diesem Ende die Müller und jene Bäcker, welche selbst mahlen, gehalten seien, wöchentlich dem tit. Herrn Land-

ammann anzugeben, wie viel Korn, Weizen, Roggen, Gerste ꝛc. sie gekauft, und daß einer, der etwas verheimlicht, in die Strafe von 10 Louisdor verfällt sein soll.

3. Daß der Zöllner an der Schindellegi bestellt oder beauftragt werde, daß er ein genaues Verzeichnis führe über alle Frucht, so eingeführt wird, das Verzeichnis alle Samstage dem Zürichboten zu Handen des tit. Herrn Landammanns übergeben werde. Auf dem Etzel aber erhält Auftrag der dortige Wirt, weil die für Ambros Eberle bestimmte Frucht von Pfäffikon hergeführt wird.

4. Daß, da auch bekannt, daß von vielen Landleuten Brot und Mehl ab Mühlen außerhalb dem Bezirke hergeholt werden, diese von bemelten Männern befragt werden, wie viel sie bei sich tragen und darüber ein Verzeichnis zu führen haben. Wesnahen diese Aufseher berechtigt sein sollen, nachzusuchen, wenn sie finden, daß es ihnen nicht rechtmäßig angegeben würde. Wo es sich zeigte, daß er nicht alles angebe, der Verhehler in die Strafe von einem Louisdor verfällt sein solle, der aber, so zum Verkaufen Brot und Mehl hineinträgt und Betrug treibt, in zwei Louisdor, wobei jedesmal dem Leiter der Drittel zukommen soll.

Letztlich, daß die Müller und Bäcker die Pflicht haben, den Auflag wöchentlich bar zu Handen des tit. Herrn Landammanns zu entrichten und so auch jene, welche Brot und Mehl hineintragen."

Es scheint, daß dieser Verordnung nicht allseitig nachgelebt wurde, so daß der Rat sich genötigt fand, am 5. September die daherigen Bestimmungen neuerdings ins Gedächtnis zu rufen. Das Mandat lautet:

„Da eine wohlweise Obrigkeit überzeugt ist, daß sehr viele aus hiesigem Bezirke Brot und Mehl in den benachbarten Bezirken einkaufen und uns darum die Rechnungen der auf bemelte Artikel gesetzten und angenommenen Auflage nicht vervollständigt werden können, so werden alle diejenigen ernstlich aufgefordert, welche aus andern Bezirken erstermelte Viktualien bezogen, ihre Rechnung hierüber selbst in Ordnung zu bringen, damit selbige bei nächsten Tagen den von einem wohlweisen Rate bestellten

kommissionierten Herren auf die für jedes Viertel zu bestimmende Zeit übergeben werden können.

Es wird zu gleicher Zeit jeder nachdrucksvollst gewarnt, sich vor dem geringsten Betruge oder Verheimlichung des eingekauften Quantums obbesagter Sachen sorgfältig zu hüten, indem die ungetreue Angabe mit der Strafe einer Dublone belegt ist, wovon der Leiter einen neuen Taler zu beziehen haben wird."

Diese die Auflage beschlagenden Mandate trafen nicht nur Einsiedeln, sondern auch die Gemeinde Alpthal, deren Mehlbedarf hauptsächlich auf den Markt von Zürich angewiesen war. Darüber beschwerte sie sich. Die Angelegenheit kam am 1. Februar 1819 vor Bezirksrat Einsiedeln zur Sprache:

„Wird ein von der Kanzlei des Kantons Schwyz an Landammann und Rat gerichtetes Schreiben abgelesen, worin gemeldet wird, daß die Gemeinde Alpthal dem hochweisen Landrat zur Kenntnis gebracht, daß in Einsiedeln für Tilgung eines zu Gunsten dasiger Armen aufgenommen Geldanleihen eine Auflage auf Brot und Mehl erhoben und diese Maßnahme auch gegen die Bewohner des Alpthales, als einer Gemeinde die viele Lebensmittel von Einsiedeln her bezieht, angewendet und in Ausführung gebracht werde. Da ein wohlweiser Landrat finde, daß diese Maßregel vorzüglich in Anwendung auf solche äußern Gemeinden, die an eine solche Schuldtilgung durchaus nichts beizutragen angehalten werden können, mit der Gerechtigkeit unverträglich, wesnachen auch das Nachdrucksamste vorgestellt und erklärt wird, daß dieser Auflag auf Lebensmittel auf keinerlei Gründen gegen Nachbargemeinden fortgesetzt, sondern gänzlich und unverzüglich aufgehoben werde, indem sonst die mißbeliebige Notwendigkeit eintreten müßte, dagegen Beschwerde bei einem hochweisen gesessenen Landrate einzulegen, dessen Beschluß sich dann gar leicht auf eine gänzliche Aufhebung dieser Auflage erstrecken dürfte.

Wurde für Beantwortung des Schreibens eines Landrates von Schwyz wegen den von der Gemeinde Alpthal demselben eingelegten Beschwerden über Mehl- und Brotauflage eine Kom-

mission aufgestellt, bestehend aus tit. beiden Amtsleute, Herrn alt Statthalter Weidmann, Herrn alt Statthalter Gyr, Herrn Ratsherrn Maur Kälin."

Darüber, ob etwas und was seither geschah, sind keine Aufzeichnungen erhalten. Wahrscheinlich kam man dazu, diese Maßregel gegenüber der Gemeinde Alpthal aufzuheben.

Wenig fehlte bei der drückenden Not und es wäre eine Hungerepidemie ausgebrochen. „Es starben viel arme Leute wegen Hunger, Mangel und schlechter Nahrung" schreibt Faßbind. Und Schibig erzählt: „Auch sind einige erwachsene Personen und mehrere Kinder Elends und Hungers wegen gestorben, denen freilich wohltätige Menschen noch mit Speise beispringen wollten, aber schon zu spät, indem selbe an Kräften und Blut bereits zu sehr erschöpft waren und am Ende mehr über Durst als Hunger klagten und so an gänzlicher Entkräftung starben." Auch in Einsiedeln traten ähnliche Erscheinungen zu Tage. Das Totenbuch zum Jahre 1817 weiß hierüber Folgendes zu berichten:

Mai 26. Josef Adelrich Kälin, uxoratus, fame, 66 annorum, Euthal.

Juni 27. Helena Grätzer, egestate, improvisa quia mutua erat, 30 annorum, Etzel.

Juli 4. Johannes Fuchs, uxoratus, egestate, 56 annorum, Willerzell.

Juli 4. M. Barbara Lienert, maritata, paupertate, 42 annorum, Sagenplatz.

Peregrini hic loco mortui et sepulti:

Juli 7. In stabulo mortua est vagabunda quaedam peregrina, de cuius domicilio, nomine et cognomine nihil scitur, fame et egestate, 30 vel 40 annorum, in stabulo prope coemeterium.

August 11. Peregrinus, qui in nosocomio mortuus, fuit ex regione Gaster, egestate, 50 circiter annorum vagabundus.

In diesen trostlosen Zeitläuften fand die finanzschwache Waldstatt tatkräftige Hilfe beim Stifte. Abt P. Konrad Tanner hatte dem Bezirke, abgesehen von den in den Jahren 1815 bis

1816 gemachten Vorschüssen von 13743 ℔, vom 5. Dezember 1816 bis 6. Mai 1818 zu 44 Malen 60779 ℔ 17 Sch. vorgestreckt. Obwohl der Prälat hiefür selber Barmittel in größern Beträgen gegen höhern Zinsfuß auswärts sich beschaffen mußte, schrieb er die beherzigenden Worte in sein Rechenbuch: „Der Zins von allem Geld ist mir vorbehalten, aber ein leidentlicher, nicht über 4 per cento. Friede und Ruhe im Lande ist mir zu teuer."

Die Frage der Verzinsung kam an der Landesgemeinde vom 3. Mai 1818 zur Sprache. „Seiner Hochw. Herr Dekan", heißt es, „macht darauf ruhmvolle Meldung von der Güte Sr. Hochw. Gnaden des gnädigen Herrn, der von der der Waldstatt angeliehenen Summe nicht mehr, als 4 % Zinsen fordere; daß man von hochselbem guten Willen gegen das Land noch geringere Zinsen erhoffen könne, wenn man sich der Schmähungen enthalte, sich dankbar erzeige und hochselben wirklich noch um einigen Nachlaß bitten werde." Hierauf wurde ermehrt, daß ein Ausschuß von Mitgliedern des Rates und der Verwaltung gemacht werde, der Sr. Hochw. Gnaden dem gnädigen Herrn für hochselbe dem Lande erwiesene Güte danke und sich zugleich verwende, von hochermeltem noch mehr Nachlaß des Zinses zu erhalten, und daß diese aufzustellende Kommission Rücksprache nehme über Abzahlung des Kapitals und auch der bezogenen Zinse von jenen Schweigen, die wieder an das Kloster abgetreten worden, worüber nach Gutfinden abzuhandeln diese Kommission bevollmächtigt ist.

Das Ergebnis der Unterhandlung war, daß das Stift auf den Zinsgenuß verzichtete.

Nachstehend ein Verzeichnis der von auswärts bezogenen Lebensmittel und deren Preis. Nicht einbezogen sind vom Stift Einsiedeln gelieferte Frucht im Werte von 3342 ℔ 8 Sch. und Reis im Werte von 505 ℔, sowie das für Zubereitung der Suppe gelieferte Fleisch, Salz, Holz und die Butter.

Reis:

Von Castell & Co. in Schwyz	9257 ℔	16 Sch.		
„ Ulrich in Bellinzona	95 „	19 „		
„ Heinrich Wyß in Altdorf	1102 „	01 „	10455 ℔	16 Sch.

				Übertrag:	10455 ℔ 16. Sch.
		Mehl und Korn:			
Von	Lichtensteig	2056 ℔	4 Sch.		
„	Luzern	1022 „	5 „		
„	Sonnenberg	945 „	9 „		
„	Bachmann in Stettfurt	1160 „	5 „		
„	Aarau u. Rheingegend	7184 „	19 „		
„	Zürich	1419 „	3 „		
„	Castell & Co., Schwyz	5083 „	11 „		
„	M. Gisler, in Altdorf	10746 „	1 „		
„	G. Megnet & Co., Altd.	4799 „	15 „		
„	Ulrich in Bellinzona	1442 „	10 „		
„	Heinrich Wyß, Altdorf	14966 „	19 „		50827 ℔ 01 Sch.
		Kartoffeln:			
Von	Verschiedenen	1845 ℔	15 Sch.		1845 ℔ 15 Sch.
Im	Ganzen				63128 ℔ 12 Sch.

Das bei Leu & Co. am 18. Juni 1817 gemachte Darleihen von 10,000 Gulden sollte auf Martini 1820 getilgt sein. Die letzte Anzahlung mit 2500 Gulden erfolgte jedoch erst am 29. November 1822.

Noch harrten andere, schwer drückende Schuldverhältnisse der Lösung. Abgesehen von einem Schuldposten von 300 Louisdor, zu Gunsten des Handelsdirektoriums in Zürich stand die Waldstatt beim Stifte mit einem Soll von über 75,000 ℔ im Buche. Wie erwähnt, hatte eine in Sachen von der Landesgemeinde am 3. Mai 1818 erwählte Kommission mit dem Prälaten über Abzahlung der vom Stifte gemachten Anleihen Rücksprache zu nehmen. Da die Waldstatt auf keine andere Weise von der drückenden Schuldenlast sich befreien konnte, so scheint man rätig geworden zu sein, einen Teil der Gemeinde- (Korporations- oder dreizerteilte) Güter, zu denen Waldstatt wie Kloster Mitbenutzungs- und Miteigentumsrecht hatten, zu verkaufen. In der Session vom 4. Juni 1818 berichtet P. Statthalter, daß sich bereits einige für Ankauf von Schweigen angemeldet. Worauf der Schluß erging: jene Güter und Schweigen, welche zum

Ankaufe verlangt werden, sollen besichtigt, deren Preis ermäßigt, und nach Befinden der Kaufpreis angesetzt werden. Von der nämlichen Behörde werden am 21. Juli Statthalter P. Anselm Zelger, Landammann Benziger, alt Statthalter Gyr, Säckelmeister Benziger und Verwalter Plazid Kälin beauftragt, vorläufig die zum Verkaufe bestimmten Schweigen, Rieter und Waldungen zu beaugenscheinigen, und deren Schatzung zu bestimmen, die Kaufbedingungen festzusetzen und die nötigen Vorkehren zu treffen, nach welchen benelte Grundstücke zum Nutzen des Landes verkauft werden können. Ist dies geschehen, soll der Tag bestimmt und durch öffentliches Auskünden bekannt gemacht werden, an welchem der Verkauf dieser Güter vor sich gehen soll.

Am 5. August unterbreitete die Kommission der Session den Anschlag der Güter und setzte tags drauf die Kaufbedingungen fest. Für die Schweigen lauten dieselben im wesentlichen: Der Drittel der Kaufsumme soll mit barem Gelde und in guten Geldsorten, nicht aber in Kapital, bis auf den 30. November laufenden Jahres zu Handen der Verwaltung entrichtet werden. Jeder Käufer ist gehalten, am Tage des Kaufes auf Abrechnung des zu bezahlenden Drittels 5 Louisdor bar zu erlegen, welche als Kaparen angesehen werden und für ihn verlustig gehen, wenn er auf anberaumten Termin die Summe des bar zu erlegenden Drittels nicht entrichten kann und also das gekaufte Gut von der Verwaltung wieder zu Handen genommen werden muß. Und damit eine Verwaltung in solchen Fällen gedeckt sei, soll der Käufer ebenfalls am Tage des Kaufes 200 Kronen oder 50 ℔ Gelds in annehmbaren Briefen hinterlegen oder einen annehmbaren Bürgen und Zahler stellen, damit sich die Verwaltung im Falle des Wiederverkaufes für den Mindererlös bezahlt machen kann. Der Kaufpreis ist in Kronen berechnet, und es sind 400 Kronen für 100 ℔ Gelds angenommen. Die dabei zu verbriefenden Titel sollen ebenfalls in Kronen kanzleiisch gefertigt werden. Jede Krone ist mit 5 Schilling verzinslich.

Zum Verkaufe angeboten wurden aus nachstehenden Waldungen folgende Stämme: Sihlsteg-Knodenwald in Egg 240, Zauggenschweigwald in der Weißtannen 350, Mutzenstein und

Dulnwald 400, Schrähenwald 1000. Hinsichtlich der Kaparen galten gleiche Bestimmungen wie oben. Weiter heißt es: Wird den Käufern überlassen, im Zauggenwald, im Mutzenstein und Dulnwald und im Schrähwald obige Anzahl Stämme zu suchen und auszuwählen, wo sie selbe immer finden und zum Weghölzen am dienlichsten erachten. Im Sihlsteg-Knodenwald aber sind 240 Stöcke ausgewählt und angezeichnet. Sollte nach geschlossenem Kaufe von den Käufern in obigen Wäldern die beliebige Anzahl Stämme angezeichnet und ausgewählt sein, so werden selbe durch den Ausschuß der Verwaltung durchgegangen und eingezählt, welcher Ausschuß dann mit jedem Jahr den gemachten Hieb beaugenscheinigen, und die gefällten Stöcke notieren wird, damit nicht über die angekaufte Zahl geholzt wird. Der Hieb wird in Schrähwald auf 5, in den andern auf 3 Jahren festgesetzt. Die Auszahlung der Waldungen hat auf Lichtmeß 1820 zu erfolgen.

Für die Allmeind-Rieter galten folgende Bedingungen: Jeder Käufer hatte an Kaparen 5 Louisdor beziehungsweise 25 fl oder 100 Kronen zu leisten. Zwei Drittel der Kaufsumme mußten bis Lichtmeß 1820 in bar bezahlt werden, der Rest war zu verbriefen.

Am 17. und 18. August fand der Verkauf der Schweigen und des Holzes, am 29. September derjenige der Rieter statt.

Das Ergebnis war folgendes:

Schweigen:

Graswurz, in Euthal	2217	Kronen
Rietwurz, in Euthal	2200	„
Storchenweid, in Groß	2340	„
Sarabachen, in Egg	1000	„
Unterwaasen, in Dorf-Binzen . .	2080	„
Gelbstrauß, „ „ „ . . .	1580	„
Kleereich, „ „ „ . . .	2186	„
Grundbau, „ „ „ . . .	2306	„

Wälder:

Sihlsteg-Knodenwald,	240	Stämme	3240 fl
Zauggenschweig,	350	„	2975 „

Mutzenstein u. Dulwald,	400 Stämme	1040	Kronen
Schrähen u. Horgrasen,	1000 „	3250	„
Weißtauen,	300 „	705	„

Rieter:

Klein-Ahorn-Riet	347	Kronen
Hagelfluh-Riet	274	„
Tschuppmoos-Riet	91	„ 26 Sch.
Bühl-Riet	500	„
Lachmoos-Riet	484	„
Bennauer-Riet	857	„

Sämtliche Realitäten wurden, und zwar in der Regel zum Anschlage, von Privaten erstanden. Der Erlös fand Verwendung für Abzahlung der Schulden. Der Passivposten an das Handelsdirektorium in Zürich war von 300 auf 100 Louisdor herabgemindert. Gleichwohl hatte gemäß Eröffnung des Landammanns an der Gemeinde vom 31. Mai 1820 das Stift noch 10183 Gld. zu fordern. Diese Schuld wurde wettgeschlagen durch Überlassen von der Waldstatt gehörenden Schweigen in Egg an das Kloster.

Ende August 1816 verzeichnete die Waldstatt an Passiven 7643 Kronen 60 Schillinge. Innert Jahresfrist waren die Schulden auf mehr als das Dreifache gestiegen. Schwere wirtschaftliche Schäden hatten diese Zeiten der Not und des Elendes im Gefolge, Schäden, die Jahre zur Ausheilung bedurften. Wovondie Väter mit Wehmut erzählten, vergißt nur zu schnell deren leichtlebiger Nachwuchs — „die teure Zeit".

Die Fehljahre 1812—1816 und das Not- und Hungersjahr 1817 in Schwyz und Umgebung.

Nach den Aufzeichnungen des alt Faktor Joseph Holdener in Ibach.
—— Veröffentlicht von **Kälin**, alt Kanzleidirektor, Schwyz. ——

Übersicht und treue Nachricht,

wie die Teuerung der notwendigen Nahrungs- und Lebensmittels-Not, Jammer und Elend, ja selbst der Hungerstod durch so viele auf einander folgende Fehljahre und Unfruchtbarkeit der Erde im Kanton Schwyz und den umliegenden Orten vom Jahre 1811 bis auf das Jahr 1818 bald auf-, bald abgenommen, getreulich von Tag zu Tage, von Wochen zu Wochen angemerkt und zusammengetragen von Herrn alt Faktor Joseph Holdener zu Ibach, Pfarrei Schwyz.[1])

Jedermann wird sich des herrlichen, fruchtbaren und wohlfeilen Jahres 1811 mit Freuden erinnern, auf das aber, leider zur Strafe der Sünden des Volks, sechs unfruchtbare Jahre aufeinander folgeten, welches dann notwendiger Weise Armut und Notdurft in den umliegenden Ländern verursachen mußte, die besonders unser Kanton genugsam erfahren, und uns ein damals fürchterlich erscheinender Kometstern anzudeuten schien. Dieser, obschon er den heutig aufgeklärten Zeiten als ein nichts bedeutendes Himmelszeichen zu sein angaffet ward, erschien in großer Heiterkeit mit nachgezogener feuriger Rute von Ibach anzuschauen gegen den Sattel, und verlor sich nach genauer

[1]) Joseph Holdener, geb. 1762, als Sohn des Jos. Justus Holdener in Ibach und der Agatha Holdener, seit 22. Oktober 1789 in kinderloser Ehe verheiratet mit Euphrosine Niderösl, war von 1810 bis 1812 Kapellvogt in Ibach, Mitglied des Kantonsgerichts von 1812 bis 1816, von da an Mitglied des Landrats Schwyz bis zu seinem Ableben, 11. Sept. 1828. In der Kapelle in Ibach stiftete er im August 1828 mit 150 Gulden ein Jahrszeit auf die junge Faßnacht.

Beobachtung alle Nächte gegen Unterwalden, bis er sich nach drei vollen Monaten gegen Niedergang ganz verlor.

1812 kehrete sich das Wetter ganz, so daß der Barometer dasselbe nicht mehr angezeigt; wenn er schon bisweilen sich in die Höhe erhob, so regnete es immer fort. Dieses, wie auch die folgenden Jahre 1813 und 1814, ward durch die immer kalte und rauhe Witterung alles Obst verfroren, und auch im 15. gab es durch beständiges Regnen nichts, und gerieten keine Boden- noch Baumfrüchte.

Endlich kam das Jahr 1816; ein sehr unglückliches, beständig nasses Jahr; den ganzen Sommer hindurch niemal drei Tage aneinander gut, allzeit naß und beständig Regenwetter, wo also noch Baum- noch Bodenfrüchte zur Reife kommen konnten, sodaß das unreise Obst zum Mosten gebraucht werden mußte, und doch schon frühzeitig um Gld. 1 Schill. 20, auch 25, das Viertel, gekauft wurde. Kleine unreise Zwetschgen und unreise Baumfrüchte, wie auch die Erdäpfel, so klein und schlecht sie waren, das Viertel um den nämlichen Preis gekauft werden mußten. Schon im frühen Sommer hatte das Brod 30, bald hernach 37 Schilling gekostet; der Anken aber 17 bis 18 Sch. Am Herbst, weil die Weinlese ganz gefehlt hatte, hat der Most die Maß schon 11 bis 13 Sch. gegolten; schlechter Zwetschgen- oder Trestbrantz 24 bis 26 Batzen sowohl gegen Einsiedeln als gegen Luzern und Zug, weil das Obst hier noch zum Besten geraten war. —

In diesem 1816er Jahr um St. Verena ist durch eine sehr unglücklich kalte Nacht aller Wein, Erdbirnen wie auch alle Baumfrüchte verfroren; in den wilderen Kirchgängen hat es kaum den vierten Teil Erdbirnen gegeben, und in der Zähme sind schon viele vor der Zeit ausgetan und aufgeessen worden. Das Obst im Boden ist durch das Gefrieren im Wachstum gestellt und unreif geblieben.

1817 schon im Jenner hat die Teuerung der Eßwaren den Anfang genommen. Das Viertel Erdbirnen galt schon 2 Gld., bald darauf 28 Batzen; das Brot 32 bis 34 Schilling;

der magere Käs aus der Laade 6 bis 7 Sch. Im Hornung galt das Brod von 34 bis 37 Sch., die Erdbirnen 2 Gld. 20 Sch.; im Märzen das Brod von 37 bis 42 Sch.; die Erdbirnen in Luzern das halbe Viertel einen halben neuen Thaler. Käse hat Zoller Felchlin von Steinen zu Schönenbuch den Zentner für 40 Gld. gekauft. Zu Brunnen hat der Adlerwirt schlechten roten Wein an 12 Sch., den Vierling Käse für 6 Sch. ausgewirtet, also den Zentner für 60 Gld. Kleine Erdbirnen zu säen sind am Urmiberg mit einem halben neuen Thaler bezahlt worden. Das Fleisch hat vor Ostern, Ochsenfleisch 7 1/2 Sch., Rindfleisch nach Ostern 9 1/2 Sch. und auch noch mehr gekostet. Das Heu ist der Zentner für 2 Gld. bezahlt worden. NB. ab dem klein Lotterbächli ist ein leichtes Burdeli Heu gekauft und bis ins Muotathal in den Dürrenboden geliefert worden. Der Anken ist in Uri einmal mit 24 Sch. bezahlt worden, hernach für jedes Pfund à 27 bis 30 Sch., doch nicht lang, nämlich bis vor im April, wo er auf 21 Sch. heruntergefallen.

In Mitte des April hat eine hochweise Obrigkeit nacher Italien geschickt, um Weizen und Reis anzukaufen; vorhin hat selbe nach Zürich und Aarau Boten gesandt, um Frucht anzuschaffen. Weil aber diese zwei Kantone selbst für sich zu wenig im Vorrat hatten, so ist uns an beiden Orten ein bei weitem nicht hinlängliches Quantum vergünstiget worden, so daß schon das erste Mal der Träger aus dem Muotathal leer an Mehl und Brod heimgehen mußte. Das Brot kostete den 10. April 45 1/2 Schilling; das halbe Viertel Mehl 5 Gld. 32 Sch. Erdbirnen waren nur keine mehr zu bekommen. Am Sattel kostete das Viertel 5 Gld., das Immi Habermehl 27 Sch., die Maß Milch 4 Sch., und war noch schwer zu bekommen; der Verdienst hingegen unsäglich schlecht: für einen Schneller Seidengarn nur einen halben Batzen, aufs höchste 2 Sch.

Zu gleicher Zeit taxierte die Regierung in Zug das Viertel Erdäpfel auf 9 Zürcher Örtli. Den 11. dies Monats verkaufte Augustin Ott dem Karl Schnüriger bis ins Muotathal zu führen 8 Laubgarn-Bünteli Heu um 25 1/2 Gld. Am 14. ist das Brod um 50 Schill. angeschlagen. Von dieser Zeit an fing es

auf ein neues (an) zu ſchneien und zu gefrieren, und dauerte bis auf den 29. April. Dieſer war der erſte gute Tag.

Während der großen Heunot hat die hochweiſe Obrigkeit das noch vorrätige Heu den Zentner für 4 Gld. taxiert; die Wochen-Atzung für 3 Gld. 20 Sch., den ſ. v. Miſt anlegen ganz und durchaus verboten. Den letztjährigen Käſe taxierte ſie das Pfund auf 13 Sch. Am oben beſagten Tage hat das Brot 55 Sch. gekoſtet, und mordeß 14 Sch. 4 Angſter aufgeſchlagen; alſo kam jetzt ein Brod auf 69 Schilling. Die armen Leute bettelten jetzt die Erdbirnenhülſchen; auch ward das Fleiſch von den Schermäuſen zum Eſſen gebettelt. Am 3. Mai hat Schneider Joſeph Rickenbacher im oberen Dorfbach ein Unterwaldner Käsle gekauft, 30 Pfund, das Pfund à 18 Sch., alſo für den Käſe bezahlt 4 ½ Krontaler.

Im Iberg ſind vergangene Wochen zwei geſunde Pferde gemetzget und aus Hunger von den Leuten geeſſen worden, um Weib und Kinder vor dem erſchröklichen Hungerstod zu erretten; ſie hatten das Zeichen die Pferde M. H. und B. F. (Melk Horat und Balz Fäßler).

Am 3. Mai hat M. G. (Metzger Gemſch oder Martin Gemſch) das Kuhfleiſch um 9 Sch. ausgewogen. Den 8. Mai hat das Brod 11 Sch. abgeſchlagen; den 14. Mai hat es wieder 8 Sch. abgeſchlagen; alſo koſtet es jetzt 1 Gld. 10 Sch. Den 22. Mai koſtet das Halbviertel Mehl 6 Gld. 10 Sch., das Brot 49 Sch. Den 28. Mai hat das Brod ſchon wieder einen höhern Preis, nämlich 55 Sch., das Immi Habermehl 41 Sch.; das Pfund Türkenkorn-Mehl 13 Sch.; das Pfund Käſe 14 Sch., und viele Leute müſſen ſich mit Milch allein erhalten.

Den 5. Brachmonat koſtet das Brod 59 Sch., und in Einſiedeln 4 ½ Pfund 2 Gld. 2 Sch. Bald darauf kommt wieder ein Abſchlag von 14 Sch.; bald darauf muß man wieder 68 Sch. dafür bezahlen.

Zu dieſer Zeit haben die Luzerner uns keinen einzigen Sack Frucht mehr zukommen laſſen, und die Kornwucherer den Mütt à 7 Louisdor anerboten, endlich 18 und einen halben

Mütt, jeder 5 und eine halbe Dublone, verkauft. Den nämlichen Tag etwas später haben die Unterwaldner 6 Louisdor für den Mütt bezahlt. Den 8. Brachmonat ist im Krautgarten in der Hilträtteren noch 6 und ein halber Schuh hoch Schnee gewesen. Den 24. kostet hier das Brot 62 Sch., das Pfund Kalbfleisch 7 Sch. Zu dieser Zeit sagte Kirchenvogt Balthasar Lagler aus dem Iberg, so bald es aaber worden und was gewachsen, seien Kinder wie das Vieh zu weiden gegangen und fraßen wie Schafe, (haben) die Schluchen, Blaken und Nesseln gesammelt und selbe aus lauter Hunger rauh geessen. Auch haben ihre armen Eltern gegen Zug und Küßnacht die Erdbirnen-Keimen gesammelt, und weil sie keine Erdäpfel zum Stecken mehr übrig hatten, diese Keimen gesteckt. Den 13. Brachmonat galt der Mütt Frucht 36 bis 43 Gld.; den 17. schlug das Brod wegen dem schönen Wetter um 4 Sch. ab; den 27. abermal ein Abschlag, sodaß schon 2 Tage vorher das Brod 57, das Pfund Mehl 14 Sch. 5 Angster kosteten.

Nun aber das Bedauerlichste aus Allem! Den 28. dieses Monats starb Jgfr. Magdalene Suter, der Zacharias seligen Suters Tochter zu Kaltbach in der Pfarrei Schweyz, zwar etwas alt; sie wurde gleich morndeß, da ich sie heut noch in einem Hause auf den Füssen stehen und gehen gesehen, vor ihrem eigenen Häusle tot gefunden, weswegen eine hochweise Obrigkeit an der Stelle Visum repertum aufnehmen ließ. Der Leichnam wurde eröffnet, man fand den Magen ohne mindeste Speise, von wegen die Herrn Physici notwendig geschlossen, daß sie sicher vor Hunger gestorben sei. Zur nämlichen Zeit sagte der hochwürdige, jetzt verstorbene Herr Pfarrer, damals Pfarrer in Iberg, allwo freilich damals Not, Elend und Hunger zum größten waren, daß er nicht zweifle, daß bishero 4 Personen in seiner Pfarrei pur des Hunger Nots gestorben seien. Auch in andern Pfarreien starben Leute dahin, die aus Mangel nötigen Unterhalts, für und für an Kräften abnahmen, und so elend dem Grabe zugingen, obschon ihnen in der letzten Zeit Speise genug zukam, aber leider zu spät; sie klagten sich auf die Letzte mehr des Durfts als des Hungers, aber sind nicht mehr. Den

29. des Monats kam ein ehrlicher Mann aus der nämlichen Pfarrei Iberig hierher auf Schwyz, und beteuerte, daß wirklich kaum ein Drittel Haushaltungen in seiner Pfarrei seien, die sich nicht pur mit Kräutern, die sonst nur für das Vieh wachsen, und die die armen Leute was wenigs in der Milch absieden, ihr Leben erhalten.

Den 2. Heumonat hat hier das Brod 10 Sch. abgeschlagen und so gilt es jetzt noch 45 Sch. Die Ursache dieses merklichen Abschlags soll sein, daß die bayerische und württembergische Maut oder Zoll gegen die Schweiz abgetan worden seie; überdas, daß die Schwaben mit ihrer Frucht wieder auf die Zürcher Märkte kommen können, wie auch das schöne, warme Wetter, welches den Schnee auf den entferntesten Bergen so schmelzen macht, daß in Brunnen der See so hoch angewachsen, daß das Wasser bis zur Kapell sich hoch auffschwellt und vom Adler gegen das angelegene Haus des Herrn Kamenzind muß gesteget werden.

Den 5. Heumonat hat es abermal über alle Schneeberge den ganzen Tage so geregnet, daß der nämliche See in Brunnen bis an des Herrn Kaplanen Hause daselbst so hoch aufgetürmet, daß man um die Kapell herum mit Schiffen fahren konnte; und zu Flüelen im Kanton Uri an der Schifflände hat das aufgeschwollene Wasser bis in die dortige Ziegelhütten eingedrungen, den ungelöschten Kalk daselbst angezündet, wodurch das ganze große Gebäude samt dem Hause, so daran angebaut war, zu Aschen verbrennt hatte. Wer hat auch jemal gehört, daß pur das Wasser Feuersbrünste verursache?

Den 10. Heumonat kostete das Brod 49 Sch.; den Tag vorher ward das Pfund Semmelmehl mit 21 Sch. bezahlt. Den 13. Heumonat ist der rot Languedocker Wein ein Schoppen a 18 Sch., der weiße Oberländer a 13 Sch., der Wälsche a 11 Sch., der Most a 3 ½ Sch., das Bier der Schoppen a 4 ½ Sch., ein Schluck Branntenwein 3 Sch., das Öerli a 2 Sch., ein Krapfen a 3 A., ein halb Mugerli 3 ½ Sch., ein Vierling Käse a 5 Sch. ausgewirtet worden auf der Schußhütten. Den 15. Heumonat kostete das Brod 51 Sch., das Reis 13 Sch., das Pfd. Anken 23 Sch., ein halb Viertel Mehl 6 G.d. 22 Sch. Den 19. ver-

kauft Antoni Ehrler in der Salach das Viertel Birnen den Brüdern Schindler um 2 Gld., der Frau ein Kronentaler Trinkgeld und noch ein Abendessen. Das Rindfleisch kostet 10 Sch., das Kalbfleisch 9 Sch., der Sirtenziger 5 Sch., aber alles in barem Gelde; ein Ei ein Zürcher Schilling.

Durch diese strenge Zeit hindurch haben wir gewöhnlich den erwachsenen Bettleren ein Rappen, den Kindern 1 Angster zum Almosen gegeben; den 19. dieses Monats für 6 Gld. 20 Sch. Rappen auf die Seiten gezählt und so ausgeteilt, und am 31. des nämlichen Monats, hiermit in 12 Tagen, keinen Rappen mehr davon gehabt, ohne der Stubenbettler und Hausarmen an Speis und Trank zu gedenken. Verwunderen muß man sich: Da jedes Brod 51 Sch. galt, beklagte sich Niemand über die Teuerung, nur sagte man, wo wird gebacken? wo bekommt man Mehl und Brod. Oft bis 3—4 Tage war keines zu bekommen. Die besten Häuser hatten Käse, Milch, Reis und Fleisch. Die ohne Geld mußten schon anfangs August mit Bohnen, neuen Erdbirnen und mit wenig Milch sich behelfen. Selten sah man halb oder ganze Krontaler, alles 2 Schilliger, Rappen und Angster; so rar war das Geld.

Ein Kratten voll Kirschi galt jetzt 27 bis 30 Schilling. Den 6. August schlug das Brod 2 Sch. ab, weil etwas neue Frucht auf den Markt gekommen war, also das Brod jetzt 49 Sch. Wirklich hat der Kratten voll neue Erdbirnen 21 Sch. gekostet; den 10. dies Monats 13 Sch. Den 13., Gott sei gedankt, schlägt das Brod auf einmal 19 Sch. ab, so daß es jetzt noch 30 Sch. kostet. Diese hoffnungsvolle Zeiten möchten doch die trüben Augen etwas aufheitern, die bleichen, mageren Gesichter mit Fleisch und Farbe heller machen!

Den 20. dies Monats schlug das Brod wieder 2 Sch. ab, also kostet es jetzt 28 Sch.; das Halbviertel Mehl kauft man jetzt um 3 Gld. 26 Sch., das Pfund Anken a 22 Sch., Fleisch, Schaf und Geiß, 9 Sch., und so hört man die Knaben wieder jauchzen.

Den 11. Herbstmonat kostet das Brod wieder 33 Sch. 2 A., ein Halbviertel Mehl 4 Gld. 12 Sch.; den 18. Herbstmonat

das Brod 29 Sch., das Pfd. Anken 24 Sch.; den 24. das Br 26 Sch. 2 A. Bei dieſem ſchönen Wetter will doch der Bro preis nicht fallen, der Wucher mag Urſach ſein.

Den 15. (Oktober) koſtet das Brod wieder 25 Sch. u der Anken 25, das Halbviertel Erdbirnen in Luzern 2 Zürd Örtli; die Urſach iſt, weil es zu Boden geſchneiet, und etwel Tage kalt geblieben, ja gefroren iſt.

(Nach einer Abſchrift des am 27. Februar 1819 im Kapuzinerklo Schwyz geſtorbenen P. Vicar Franz Sales Ab Iberg, in der Lade Kapelle Ibach.)

Kleine Mitteilung.

Bestallungsbrief für den Zürich-Boten von Einsiedeln, vom 29. August 1817.

(Protokoll der Verwaltung des Bezirkes Einsiedeln 1816—1824. Bezirksarchiv Einsiedeln.)

Zufolge Sessionsbeschlusses vom 29. August 1817 setzte m 29. gl. Mts. eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern er Bezirksverwaltung und drei Mitgliedern des Bezirksrates Einsiedeln den Bestallungsbrief für den zu wählenden Zürich-Boten fest, wie folgt:

„a. Bei der Wahl des Boten werden beide hohen Behörden auf einen Mann Bedacht nehmen, der in Hinsicht seiner Aufführung unbescholten ist. Besonders werden sie darauf sehen, daß er weder ein Vollsaufer, noch plauderhaft sei, und ebensowenig durch ausgelassenen liederlichen Wandel oder Umgang mit Weibspersonen seinen guten Ruf verdächtige. Nebst diesem solle ein solcher möglichst im Schreiben, Lesen, Rechnen bewandert sein, um über die ihm anvertrauten Geschäfte möglichste Buchhaltung führen zu können.

b. Bezüglich auf den ersten Artic. solle selber sich aber besonders hüten, durch unmäßiges Trinken seinen Verstand zu lähmen und dadurch seine Geschäfte zu vernachläßigen.

c. Bezüglich auf den ebenbemelten Artic. wird er ernstlich und unverzeihlich gewarnt, keine verdächtigen Häuser in Zürich selbst oder auf der Straße zu besuchen, viel weniger sich im Schiffe durch ärgerliche Reden und Handlungen Ahndung und Strafe sich zuzuziehen.

d. Solle er über die ihm anvertrauten Geschäfte genaues Stillschweigen beobachten, besonders auch Briefe niemand zur Einsicht vorlegen, indem durch Kenntnis der Adressen und Korrespondenzen Schaden und Nachteil erwachsen könnten.

e. Solle er dem Reichen wie dem Armen, ohne Ansehen der Person, sowohl die ihm zum Vertragen oder zur Versendung übergebenen Waren, als jene, die ihm an solche nach Hause zu bringen bestimmt sind, gewissenhaft und möglichst beschleunigend besorgen, ohne hierauf den Preis zu erhöhen oder sonst übertriebenen Botenlohn abzufordern.

f. Seine Abreise solle Winterszeit abends halb 4 Uhr, Sommerszeit 5 Uhr geschehen. Desgleichen solle er sich angelegen sein lassen, im Falle er nicht durch ungünstigen Wind oder sonstige schlechte Witterung verhindert wird, Sommerszeit morgens 7 Uhr wieder einzutreffen, Winterszeit aber um 8 Uhr anzukommen. In jedem Falle aber solle er seine Rückkehr möglichst beschleunigen.

g. Sobald er zu Hause anlangt, solle er auf der Stelle durch jemand seiner Hausgenossen die Brotschatzung jenem Herrn zutragen lassen, dem die Berechnung derselben zugeteilt ist.

h. Solle er trachten, seine Geschäfte bei seiner Rückkunft am Samstag zu besorgen und das Herumtragen der Gepäcke ꝛc. wenn immer möglich nicht auf den Sonntag verschieben.

i. Wird er pflichtig gemacht, daß auch Briefe am Sonntag durch Herrn Faktor Fügli in Richterswil, wie bis dahin geübt worden, nach Zürich versandt werden und allfällige Briefe und Gepäcke von da mit Dienstag zurück eintreffen möchten.

k. Sollte der Bote den einen oder andern obiger Punkte vernachläßigen oder sich Veruntreuung, Sorglosigkeit ꝛc. zu Schulden kommen lassen, behalten sich obbemelte Behörden vor, ihn auf der Stelle zu entsetzen und ihn um den allfälligen Schaden zu belangen.

l. Zu diesem Ende soll ein Bote zu Handen der löbl. Verwaltung annehmbares, gutes Kapital auf Gütern zu legen pflichtig sein, welches den Wert von 150 ℔ Gelds, das ℔ Gelds zu 4 Kronen angeschlagen, enthalten solle. Nebst diesem solle

er annoch für 150 ℔ Gelds gute Bürgschaft zu leisten verbunden sein.

m. Solle er gehalten sein, jene Briefe, welche ihm obrigkeitlich übergeben werden, unentgeltlich nach Zürich zu nehmen, auch die, welche von Zürich an die Obrigkeit anher zu bringen bestimmt sind, mit Ausnahme des ausgelegten Portos, unentgeldlich zu übertragen. Dagegen erhält er jährlich 4 Louisdor Wartgeld. Und da er mit dem 10. September seinen Dienst antritt, solle mit diesem Tage jeden Jahres seine Dienstzeit ein Ende nehmen, wo er nun zu erneuernde Bestätigung anzunehmen hat."

Zugleich wurde der Beschluß gefaßt: „Findet eine w. w. Kommission gutächtlich, öffentlich auskünden zu lassen, daß jeder, der dem Boten Geld, Gepäcke oder Briefe übergibt, trachte, sich für die richtige und beschleunigte Spedition durch aufzuweisende Scheine vom Postamt ꝛc. zu sichern. Würden sich hierinfalls Unrichtigkeiten zeigen und jemand unterlassen, innert 2 Monaten einer w. w. Obrigkeit gehörige Kenntnis zu geben, solle ihm hiefür geantwortet sein, und ein solcher den allfällig hieraus erwachsenen Schaden sich selbst zuzueignen haben."

Martin Ochsner.

381
57
STACKS
DEC 11 1975

Mitteilungen

des

Historischen Vereins des Kantons Schwyz

Achtzehntes Heft

Schwyz • Buchdruckerei Emil Steiner • 1908

Inhalts-Verzeichnis.

Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur schwyzerischen Rechtsgeschichte. Von Dr. Martin Reichlin 1

Das Hungerjahr 1817 im Lande Schwyz. Von Martin Ochsner 165

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz

18. Heft

1907

Druck von Emil Steiner in Schwyz.

Die schwyzerische Oberallmende

bis zum

Ausgang des 15. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur schwyzerischen Rechtsgeschichte.

Von
Dr. Martin Reichlin.

1907 ◻ Buch- und Akzidenzdruckerei von Emil Steiner ◻ Schwyz.

Literatur- und Quellenverzeichnis.

Amira Karl von, Grundriss des germanischen Rechts. 2. Aufl. Strassburg 1897.

Nordgermanisches Obligationenrecht. 2 Bde. Leipzig 1892 1895.

Aufdermaur B., Wasserbaupolizei und Waldschutz im alten Lande Schwyz. Separatabdruck aus dem 5. Hefte der Mitteilungen des kantonalen historischen Vereins Schwyz.

Below G. v., „Allmende und Markgenossenschaft" in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1903 I. Heft.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1873.

Blumer J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien. 2 Bde. St. Gallen 1850--1858.

Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. Glarus 2 Bde.

Bluntschli, Geschichte des schweiz. Bundesrechtes I. Bd. 2. Aufl. Stuttgart 1875.

Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2. Aufl. Zürich 1856.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden und ihre ersten ewigen Bünde. Zürich 1846.

Brunner H., Deutsche Rechtsgeschichte. I. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1906. II. Bd. 1. Aufl. Leipzig 1892.

Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901.

Burkhardt, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebietes. Archiv für schweizerische Geschichte, IV. Band, 1895, p. 70. ff.

Burkli K., Der Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft und die Schlacht am Morgarten. Zürich 1891.

Caflisch, Ein Rätsel der Sphinx. Chur 1891.

Eichhorn K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1. und 2. Bd. Göttingen 1821.

Ellering B., Die Allmenden im Grossherzogtum Baden. Tübingen und Leipzig 1902.

Fassbind Th., Geschichte des Kantons Schwyz. Manuskript.

Felber Th., Die Allmenden des alten Landes Schwyz. Abhandlung in der Festschrift der geogr.-ethnogr. Gesellschaft in Zürich. Zürich 1901.

Gierke O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Bde. Berlin 1869—1881.

Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. Berlin 1887.

Grundzüge des deutschen Privat-Rechts in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. Herausgegeben von Kohler. Leipzig und Berlin 1904.

Deutsches Privatrecht I. Bd. Leipzig 1895.

Grimm J., Deutsche Rechtsaltertümer. 4. verm. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1899.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, von Conrad, Elster, Lexis und Loening: „Allmenden", „Alpenwirtschaft", „Markgenossenschaft".

Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, in der Zeitschrift für schweiz. Recht. 10. Bd.

Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig 1885 und 1886.

Hildebrand Richard, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. Jena 1896.

Huber A., Die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden. Innsbruck 1861.

Inama-Sternegg K. Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. Leipzig 1888 1901.

Kälin J. B., Regesten (Manuscript).

Zur Geschichte des schwyz. Steuerwesens, im 6. Heft der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz.

Kopp J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde, 1.—4. Bd. Leipzig und Berlin 1845 1877.

Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Luzern 1835 und Wien 1871.

Kothing M., Das Landbuch von Schwyz mit amtlich beglaubigtem Text. Mit einem Vorwort von Prof. Bluntschli. Zürich und Frauenfeld 1850.

Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Schwyz 1870.

Lamprecht Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1886.

Laveleye-Bücher, Das Ureigentum. Leipzig 1879.

Liebenau Th. v., Geschichte der Pfarrei Arth in den Gedenkblättern zur 2. Säkularfeier der Kirchweih Arth. Zürich 1896.

Maurer G. L. v., Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. 2. Aufl. Wien 1896.

Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen 1865 und 1866.

Meitzen, Siedelungs- und Agrarwesen. I. und II. Bd. Berlin 1895.

Meyer G. v. Knonau, Der Kanton Schwyz. St. Gallen und Bern 1835.

Meyer R., Die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291. Basel 1844.

Miaskowski A. v., Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz. Basel 1878.

Die schweiz. Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1879.

Moosberger H., Die bündnerische Allmende. Zürcher Dissertation. Chur 1891.

Oechsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Regesten. Zürich 1891.

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. N. F. Zürich 1893.

Regelsberger, Pandekten. I. Bd. Leipzig 1893.

Rennefahrt, Die Allmend im Berner Jura in Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 74. Heft, 1905.

Rietschel S., die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit. Leipzig 1894.

Rilliet A., Les Origines de la Confédération Suisse. Genève et Bâle 1868.

Ringholz P. O., Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U. L. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden. Einsiedeln 1888.

Rüttimann, Die zugerischen Allmendkorporationen. 2. Heft der Gmür'schen Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Bern 1904.

Ryffel H., Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich 1903.

Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues. 8. Aufl. Stuttgart 1875.

Schoenberg, Handbuch der politischen Oekonomie. 2. Bd.: „Marken und Allmenden und die Art ihrer Nutzung."

Schollenberger J., Geschichte der schweizer. Politik. 1. Lieferung. Frauenfeld 1905.

Schröder Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.

Schulte Joh. Friedrich v., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart 1893.

Schweizer P., Die Freiheit der Schwyzer. Jahrbuch für schweizerische Geschichte, 10. Bd. Zürich 1885.

Segesser Ph. A. v., Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern. 2. Bd. Luzern 1852.

Snell Ludw., Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Zürich 1844.

Sohm Rudolf. Die deutsche Genossenschaft. Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid. Leipzig 1889.

Steinauer D., Geschichte des Freistaates Schwyz. I. Bd. Einsiedeln 1852.

Thudichum, Die Gau- und Markenverfassung. 1860.

Tschudi Aeg., Chronicon Helveticum, herausgegeben von J. R. Iseli. I. Bd. Basel 1736.

Urkunden, ungedrukte, in der „Sibnerlade" im Kantonsarchiv zu Schwyz.

Waitz Georg, die Verfassung des deutsches Volkes in ältester Zeit. 3. Aufl. 8 Bde. Berlin 1880.

Wyss Friedrich v., Abhandlungen zur Geschichte des schweizer. öffentlichen Rechts. Zürich 1892.

Wyss Georg v., Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315. Zürich 1858.

Zay Karl, Goldau und seine Gegend, wie sie war und was sie geworden. Zürich 1807.

Zeitschriften: Anzeiger für schweizer. Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. 50 Jahrgang 1894.

Anzeiger für schweizer. Altertumskunde. Bd. 1. 1869.

Geschichtsfreund: Mitteilungen des historischen Vereins der V alten Orte. Einsiedeln 1844- 1905.

Jahrbuch für schweizer. Geschichte, 10. und 25. Bd.

Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Chur 1894.

Quellen zur Schweizergeschichte, XIV. und XV. Bd. Basel 1894—1904.

Schweizerisches Archiv für Volkskunde. 9. Jahrgang, 4. Heft p. 251 ff.

Schweizerisches Museum für histor. Wissenschaften, Bd. I und III. Frauenfeld 1837 und 1839.

Schweizerische Rundschau III. und IV. Jahrgang, 1903--1905.

Zeitschrift für schweizerisches Recht: I., X. und XVIII. Bd.

Zelger Frz., Die Alpgenossenschaften von Nidwalden. Separatabdruck aus den Beiträgen zur Geschichte Nidwaldens. Stans 1889. (Basler Dissertation.)

EINLEITUNG.

Das Gebiet der schwyzerischen „Ober-Allmende“ umfaßt, soweit es für die älteste Zeit [1]) in Betracht kommt, nur die Mulde zwischen Mythen und Rigi, Vierwaldstätter- und Lowerzersee und Roßberg, sowie das Muotatal, wozu dann später [2]) noch jenseits der Wasserscheide die obersten Teile des Sihlbeckens und des Alptales zu rechnen sind.

Bis vor kurzem stimmten die Gelehrten in der Annahme überein, vor Karl dem Großen könne an eine „eigentliche Besiedelung“ der Waldstätte (somit auch unseres fraglichen Gebietes) nicht gedacht werden [3]); „schienen doch hier alle jene Reste, welche anderswo das Dasein uralter Kulturstätten dokumentieren, Grabhügel, Pfahlbauten, römisches Mauerwerk mit den entsprechenden Gerätschaften etc. gänzlich zu fehlen.“ [4])

[1]) Schwyz erscheint urkundlich zum erstenmal um die Mitte des 10. Jahrhunderts. Vergl. Oechsli, Die Anfänge der schweizer. Eidgenossenschaft, Reg. 5 und 6.

[2]) Im 13. und 14. Jahrhundert. Siehe Urkunden bei Ringholz, P. O., Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, p. 213 ff. 250 ff. Oechsli l. c. Reg. 56 und 706.

[3]) Vergl. Oechsli l. c. p. 3. — Burkhardt, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, p. 50 ff. — Rilliet, Les Origines de la Confédération Suisse, p. 8 ff.

[4]) Oechsli l. c. p. 3.

Die Alemannen wären nach dieser Ansicht die ersten Siedler des schwyzerischen Gebietes. [5])

Indessen zeigen die Altertumsfunde der jüngsten Zeit, daß sich schon in der *Stein-* und in der *Bronzeperiode* in den Waldstätten und insbesondere auch in Schwyz [6]) Menschen aufgehalten haben, und sie weisen für die Römerzeit bestimmter auf geschlossene Ansiedelungen hin. [7]) Speziell die Funde aus der *römischen Periode* begründen die Vermutung, daß bereits vor den germanischen Einwanderern das schwyzerische Gelände von romanischen Siedlern in Besitz genommen worden sei.

Es fehlt auch nicht an weitern Stützen dieser Vermutung. Von den schwyzerischen Lokalnamen, „die schwerlich einer ungezwungenen deutschen Deutung fähig sind und auf eine voralemannische Bevölkerung zurückgehen dürften," führt Oechsli [8]) die folgenden an: „Miten (Mitun ca. 1217), Perfiden (Bervidin ca. 1217), Inclusinc (1302 erwähnter Berg bei Morschach)." Außer den erwähnten Inclusinc und Tschalun betrachten wir noch folgende als entschieden romanische Ortsnamen: Butzen, Furggelen, Gampel, Gurgen, Gurgel, Plangg, Rubsaxen (1350), Rubinen, Selgis, Tschübern (früher schiuêrnel, Schiuernel im 13. und 14. Jahrhundert), während Alp (1018 als Alba erwähntes Flüßchen) und Frutt (auch Frutti, Fruttli) keltischen Ursprunges sind. [9])

[5]) Siehe Burkhardt l. c. Rilliet l. c.

[6]) In der Umgebung von Schwyz ist angeblich ein Steinbeil gefunden worden. Siehe Oechsli l. c. p. 4 und Anm. 2 daselbst. Aus der Bronzeperiode stammen ein Dolch und eine Nadel aus Bronze, verschiedene Bronzebeile, Pfeilspitzen und andere Waffen aus Bronze, dann auch ein Grabhügel. Siehe Oechsli l. c. p. 5.

[7]) Bei einem einzigen Funde kamen bei Rickenbach am Mythen zutage: zwei Glöckchen in Bronze, zwei fein gearbeitete bronzene Schöpfkellen, ein Armband und eine Agraffe von Silber, eine gerippte, blaue Glasperle, ferner eine Goldmünze von der ältern Faustina und 80 Silbermünzen von Kaiser Otto an bis auf Septimus Severus hinunter." Oechsli l. c p. 6 f. und Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, p. 11.

[8]) l. c. p. 12.

[9]) Wir berufen uns auf eine verdankenswerte Aufklärung des Herrn

Auch die zahlreichen romanischen Lehnwörter, die in der schwyzerischen (wie überhaupt in der schweizerischen) Alpenwirtschaft gebräuchlich sind, weisen auf eine Bevölkerung hin, die in der Bewirtschaftung der Alpen den Alemannen vorangegangen ist, so „Brennte" (italienisch brenta), ein auf dem Rücken getragenes Milchgeschirr, „Figler" (vigilia) = Schlafgemach für Hirten, „Gatzen" (curw, cazz, cazza, italienisch cazza) = Schöpfkelle, „Gon" (italienisch cogno, lateinisch congius) = rundes Milchgefäß, „Schotten" (italienisch scotta vom lateinischen excocta), „Sirpe", „Sirte" (vom lateinischen serum) = Molken, „Stafel" (lateinisch stabulum, im Livinertal stabio) = Nachtlagerplatz des Viehes mit der Hütte, wo das Vieh gemolken wird, dann der Fettplatz um die Hütte, „Turner" (vom lateinischen tornare) = der drehbare Pfosten mit Arm, an welchem das Käs- oder Sennkessi aufgehängt und über dem Feuer gedreht wird. [10])

Mit Rücksicht auf diese Lehnwörter der schwyzerischen Alpenwirtschaft und speziell auf die oben erwähnten Funde und Lokalnamen darf als ziemlich wahrscheinlich angenommen werden, dass schon seit der Römerzeit hauptsächlich das Muotatal und das Gelände am Fuße der Mythen keine Wildnis mehr waren, sondern mit ihren wildreichen Wäldern und herrlichen Weideplätzen ununterbrochen, wenn auch schwach, von Jäger- und Hirtenfamilien bevölkert gewesen sind. [11])

Über die Lebensweise dieser vorgermanischen, vermut-

Prof. v. Ettmayer. Romanischen Ursprunges dürften auch sein: im Bretsch, Fedli, Feden, Güch, Klön, Lügütsch, Mütschen, Figleren, Saas (vergl. Siegfriedsatlas 416, Muotatal), Tschütschi, Tschümpern, Allufere. Daß Tschalün nicht mit dem deutschen Schall in Zusammenhang steht, dürften schon die Währung und Betonung der Silben beweisen. Ringholz l. c. 171 hält es für deutsch.

[10]) Siehe Oechsli l. c. p. 14. Vergl. dazu Luchsinger, „Das Molkereigeräte in den Alpendialekten der romanischen Schweiz" im Archiv für Völkerkunde, 9. Jahrgang p. 251 ff.

[11]) Vergl. Oechsli l. c. p. 15.

lich rätoromanischen [12]) Hirten und Jäger besitzen wir keine näheren Anhaltspunkte, als dass sie jedenfalls auch Alpenwirtschaft betrieben haben. [13])

Nach Oechsli [14]) fällt die *deutsche* Besiedelung der Waldstätte (somit auch des schwyzerischen Gebietes) zwischen den Anfang des 5. Jahrhunderts, in welchem die Alemannen überhaupt sich in der Schweiz festsetzten, und die Mitte des 9. Jahrhunderts, wo sie als eine vollendete Tatsache erscheint. [15])

Für die älteste Zeit ist bekannt, daß, wie die Germanen nach Stämmen und Geschlechtern im Heere geordnet waren, so auch die Besiedelung des Landes zunächst in diesen auf Verwandtschaft beruhenden Abteilungen sich vollzog. [16])

Möglicherweise erfolgte auch die alemannische Siedelung im schwyzerischen Gebiete durch eine solche Heeresabteilung, wahrscheinlich eine *Cent*. [17])

[12]) Nach F. Keller (Anzeiger für schweiz. Altertumskunde I. p. 18) ist „die der deutschen im Besitze und in der Benutzung der Alpenweiden vorangegangene Bevölkerung aber keine andere als die rätoromanische. Von dieser ist die Kenntnis der Bewirtung der Alpenweiden an die deutschen Einwanderer übergegangen, wie die Namen vieler Gerätschaften und Verrichtungen in der Sennhütte und die Benennungen verschiedener Formen und Gestaltungen des Gebirges genugsam beweisen." (Citat bei Oechsli l. c. p. 17.)

[13]) Siehe oben p. 3.

[14]) l. c. p. 17. f.

[15]) Th. v. Liebenau, Geschichte der Pfarrei Arth (in den „Gedenkblättern zur 2. Säkularfeier der Kirchweih in Arth") p. 9 setzt die Besitznahme der Alemannen in der Centralschweiz in die Mitte des 15. Jahrhunderts.

[16]) Siehe u. a. v. Inama-Sternegg, Wirtschaft, in der germanischen Philologie III. p. 2. v. Schulte J. Fr., Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, p. 26.

[17]) Vergl. unten Anm. 297 ff. v. Maurer G. L., Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, p. 96. v. Schulte l. c. p. 6.

Oechsli l. c. p. 21 glaubt „von der Einwanderung ganzer Sippen in die Waldstätte" absehen zu müssen, da die Ortsnamen mit der patronymischen Endung „ingen" hier nicht als Niederlassungen ganzer Sippen, sondern nur als Einzelgründungen betrachtet werden können. Allein die letztere Tatsache beweist höchstens, daß ein sippenweises Zusammenwohnen in geschlossenen Dörfern nicht stattgefunden hat. Sie behindert

Selbst wenn wir keine historischen Anhaltspunkte hätten, um die Frage zu lösen, welcher Art diese Ansiedelungen gewesen seien, so dürften wir schon mit Rücksicht auf die *geographische Beschaffenheit des besiedelten Gebietes* mit der Vermutung von *Einzelhöfen* (Einöden) kaum fehlgehen. Das Dorfsystem finden wir eher in der Ebene, das Hofsystem mehr in den Gebirgslandschaften. Es ist auch die Siedelung nach Einzelhöfen für die Gebirgslandschaften in der wissenschaftlichen Literatur im Prinzip angenommen. [18])

v. Inama-Sternegg [19]) betrachtet das Hofsystem als die höchst wahrscheinlich ursprüngliche Ansiedelungsform der Alemannen im 6. Jahrhundert, der Bayern im 7. und 8. Jahr-

aber in keiner Weise die Möglichkeit, daß ganze Sippen ins schwyzerische Gebiet eingewandert wären, deren Genossen sich dann nach Maßgabe des vorhandenen kulturfähigen Bodens in denselben geteilt, und daß somit die einzelnen Hausväter mit ihren Familien hauptsächlich in Einöden sich angesiedelt hätten.

[18]) Vergl. Inama-Sternegg K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte I p. 10 f, 39, 45 ff., Waitz Verfassungsgeschichte des deutschen Volkes I. p. 114, 124, 132. Lamprecht, „Agrargeschichte", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Brunner H, Deutsche Rechtsgeschichte I. p. 85 ff. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte p. 16, 59, 203. v. Maurer l. c. p. 10. v Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart p. 40. Oechsli l. c. p. 18 ff.

Meitzen, Siedelungs- und Agrarwesen I. p. 416 ff. führt die am Fuße der Vorberge beginnenden Einzelhöfe „zum großen Teil" auf vordeutsche Siedler zurück und betont als eigentlich deutsche Ansiedelungen die in den hügeligen Landstrichen und offenen Tälern vorkommenden Weiler, d h 3- 10 ziemlich unregelmäßig benachbart liegende Höfe, sowie die vorzüglich in der Ebene sich findenden Dörfer. v. Inama-Sternegg (l. c. p. 31) dagegen konstatiert es geradezu als eine besondere Vorliebe der spätern Ansiedler, sich in zerstreuten Gehöften anzusiedeln, weil diese Art der Besiedelung die größten Schwierigkeiten aus dem Wege räumte und überall leicht ein Heimwesen gedeihen konnte, wo eine gedrängte Dorfanlage unmöglich gewesen wäre und nur wenige nahe liegende Fluren eine Bestellung hätten finden können. Insbesondere die rechtsrheinischen und schweizerischen Alemannen lebten nach ihm in Gehöften (siehe l. c. p. 45).

[19]) l. c. p. 47.

hundert." Die Erklärung dafür findet er in der Natur des Landes, welches, solange dichte Urwälder und Sümpfe in Menge die breiten Plateaux der Mittelgebirge und die ebenen Flächen der Täler bedeckten, wenig Raum zur Entstehung größerer Ortschaften bot. „Aber nicht minder ist das natürliche Verlangen erster Ansiedler nach solchen Stätten, welche die geringste Kulturarbeit erfordern — sonnige Abhänge mit leichten Waldbeständen und seichter Krumme — einer Besiedelung der Höhen günstiger als der dorflichen." [20])

Wie diese Ansicht in den obwaldnerischen Siedelungsverhältnissen ihre Bestätigung findet, [21]) so deuten auch die *historischen Spuren* mit ziemlicher Bestimmtheit auf hofmäßige Besiedelung im Gebiete der schwyzerischen „Oberallmende" hin. Wie dort zeigt sich auch hier eine Bevorzugung der über der Talsohle liegenden Abhänge und Anhöhen. [22])

Schon die meisten der im 13. und 14. Jahrhundert [23]) vorkommenden Geschlechtsnamen deuten unzweifelhaft auf meist über der Talsohle gelegene Einzelhöfe als Familiensitze dieser Geschlechter hin. [24]) Für die gleiche Zeit wird aber be-

[20]) l. c. p. 48. Diese Hypothese unterstützt auch v. Miaskowski l. c. p. 40 f.

[21]) Vergl. Kiem P. M., Die Alpwirtschaft und Agrarkultur in Obwalden in den ältesten Zeiten, Geschichtsfreund XXI. p. 167.

[22]) Von den sogenannten „Heidenhüttchen" (vergl. Gemsch, Anzeiger für Altertumskunde, Jahrgang 1869 p. 11 f. 123) auf den Alpen Zimmerstalden und Hessisbohl im Muotatal, sowie in Riemenstalden, sehen wir absichtlich hier ab, „da diese bloße Sommerwohnungen der Hirten waren und der gänzliche Mangel an Gerätschaften und Küchenabfällen die Zuweisung dieser Hütten in eine bestimmte Zeit so gut wie unmöglich macht." (Oechsli l. c. p. 15.)

[23]) Erst aus dieser Zeit melden uns die Urkunden eine umfassendere Anzahl individuell bestimmter schwyzerischer Güterbesitzer.

[24]) Aus der genannten Zeit seien kurz folgende schwyzerische Familiennamen erwähnt: Ab dem Acker, ab Yberg (von dem $^3/_4$ Stunden südöstlich von Schwyz, auf dem Rücken des Gibels gelegenen Orte Auf-Iberg), von Bäche, an dem Berge, zum Brunnen, Bueler, von Erlingenholz, an dem Feld, im Hof, an der Mauer, auf der Mauer, von Rickenbach, im Rickes, am

zeichnenderweise in den Quellen nirgends ein in einem Dorfe angesessener Güterbesitzer genannt. Auch die aus der ältesten historischen Zeit bekannten Güter (soweit deren Lage festgestellt werden kann), liegen meist über der ebenen Fläche des Tales, überall auf den sonnigen Anhöhen zerstreut.[25]) Wo ausnahmsweise Güter in der breiten Talsohle selbst erwähnt werden, liegen sie gewöhnlich auf über die Niederung sich erhebenden Punkten. Ein solcher war auch der Sitz des Konrad Hunn,[26]) das Gut Bebenberg, jetzt Degenberg, bei Hinteribach. Auf Seite 25 (l. c.) sagt Oechsli: „„In allen drei Ländern zeigen uns eine Unzahl von „Rüti" und „Rütli", von „Schwand" und „Schwändi", ferner von „Brand", „Stocken" und „Stöckeren" die Alemannen bei der rastlosen Kulturarbeit der Lichtung der Wälder und Wildnisse. Aber diese Rodungen liegen fast ohne Ausnahme auf den Höhen oder in abgelegenen Seitentälern, fast nie in der Fläche der Haupttäler. Auch dies ist ein Fingerzeig dafür, daß die deutschen Ansiedler die Talsohlen schon gelichtet trafen, daß ihnen hier eine frühere Bevölkerung vorangegangen war.""

Sand, von Schilti, von Schoenenbuch oder Schönenbucher, von Schrenkingen oder Schrenkinger, von Sewen, ab Stalden, Stauffacher (von dem ca. 5 Minuten von dem heutigen Dorfe Steinen entfernten Hofe „Stauffen" oder Stauffach), in dem Stock oder Stocker, von Wile, von Wiler etc. (vide Oechsli l. c. 180 ff.).

[25]) So spricht die Schenkungsurkunde Otto's I. (1018) von einem „Wang" des Roman (Romannes Wengi), dem heutigen Wang in Oberberg, als Grenzpunkt (siehe Oechsli p. 110 Anm. 1). Das älteste Urbar des Klosters Einsiedeln (ca. 1217) führt aus Schwyz folgende Güter auf: in der Löwinun (Lauenenberg an der Rothenfluh), in Seewen, in Wiler (Wilen am Urmiberg), von Stege, super murum (Auf der Mauer), von Schoenenbuch, von Bervidin (Perfiden bei Rickenbach), in dem Feldmoos (bei Sattel?), in Mitun (Urenmatt am Mythen), Gressin (Greisch auf Iberg?) ze Bäche (auf Iberg? oder Morschach?), von Prunnis (Brunni am Mythen?) von Pinu (Tannen, Morschach), von Hiule (Huelen bei Perfiden), von Yberge (auf Iberg), von Engiberge (Engiberg), von Hofrebon (Hopfreben, Ingenhohl). Vide Geschichtsfreund XIX. p. 109; Oechsli Reg. 57. Weiter siehe Geschichtsfreund VII. p. 51, Oechsli Reg. 266, 267.

[26]) Siehe Oechsli l. c. p. 181.

Solche Spuren alemannischer Kulturarbeit können wir mit Leichtigkeit auch im Lande Schwyz verfolgen. Aus ihrem Mangel in der (ebenen) Fläche der Haupttäler aber glauben wir noch nicht auf eine voralemannische Lichtung der letztern schließen zu dürfen. Vielmehr vermuten wir, daß die ebenen Flächen der Haupttäler infolge der verheerenden Gewalt der Gebirgsbäche und ihrer vielfachen Überflutungen zu weiten Öden und Sumpfländereien gestaltet waren.[27]) Es wären vermutlich solche Flächen erst später, mit dem Eintreten intensiver Bodenkultur, durch Eindämmung der Gewässer und Urbarisierung der Landwirtschaft gewonnen worden. Die ersten Ansiedlungen waren dadurch fast ausschließlich auf die Höhen und Abhänge über der Talsohle beschränkt.

Es liegt daher die Vermutung nahe, daß vor dem 13. Jahrhundert im Gebiete der Oberallmende ein Dorf überhaupt nicht bestanden habe. Oechsli und Ringholz nehmen die Deutung Brandstätters an, wonach Suites (Schwyz) „bei Suito" heißt.[28]) Allein etwas gewagt ist es unserer Ansicht nach, wenn sie von ihrem Gesichtspunkte aus die im 12. Jahrhundert urkundlich auftretende „villa de Suites" zu einem „Dorfe Schwyz"[29]) stempeln. Es liegt darin offenbar der Gedanke, es haben sich um den Hof des Suito, dank

[27]) Siehe B. Aufdermaur, Wasserbaupolizei und Waldschutz im alten Lande Schwyz. Separatabdruck aus dem V. Heft der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, p. 2. v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 34 und 48. Meitzen I. 10. Alpwirtschaft. Voralemannische Ansiedelungen lassen sich mit Sicherheit nur auf den Anhöhen nachweisen.

Wie nur allmälich die Kultivierung des in der Talsohle liegenden Geländes gedieh, dürften die heute noch vielfachen Wiesennamen, wie „Brüel", „Neumatt", „Staudenmatt", „Geißmatt", „Schafmatt", „Ochsenmatt", dann „Bifang", „Hagni", „Schlatt", „Schlattli", „Schlag" (bezüglich der letzteren 5 vergl. v. Maurer, Dorfverfassung, p. 292 f.) beweisen.

[28]) Oechsli l. c. p. 22 Anm. 2. Ringholz l. c. p. 79.

[29]) Oechsli l. c. p. 238. Ringholz l. c. p. 80, Anm. 237. A. M. ist Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I. 79, Anm. 43.

seiner politisch günstigen Lage [30]) (Suito mochte vielleicht der Führer der schwyzerischen Ansiedler gewesen sein, weshalb dann auch in der Nähe seines Hofes die, mit Rücksicht auf das unverteilte, gemeinschaftlich benutzte Land, wirtschaftlich vereinigten Siedler möglicherweise ihre Gemeindeversammlung hielten) allmählich die Ansiedelungen derart gemehrt, daß schon vor dem 12. Jahrhundert ein geschlossenes Dorf sich entwickelt hätte. Eine solche Entwicklung aber kann unseres Ermessens kaum vor das 13. Jahrhundert gesetzt werden. Bei der ursprünglichen Gleichförmigkeit der Bedürfnisse jedes einzelnen Wirtschaftsbetriebes, dem vollständigen Mangel jeglicher Arbeitsteilung und der vermutlich damit verbundenen Isolierung der einzelnen Betriebe [31]) war eine Dorfbildung in Gebirgsgegenden damals beinahe noch undenkbar. Eine solche konnte naturgemäß erst bei allmälich sich entwickelndem Handel und Verkehr nach außen eintreten. Es dürfte anzunehmen sein, daß die Eröffnung des Gotthardpasses [32]) in dieser Beziehung auch für Schwyz von bedeutendem Einflusse gewesen sei.

Der älteste Name des Dorfes Schwyz, soweit unbestreitbar ein solches bezeichnet wird, ist nun aber nach lateinischen wie nach deutschen Urkunden nicht Schwyz,[33]) sondern

---

[30]) Die älteste Kirche des Landes Schwyz würde ebenfalls in dessen Nähe gestanden sein.

[31]) Siehe v. Inama-Sternegg l. c. I. 146, 172. Vergl. auch Oechsli 221.

[32]) Oechsli l. c. p. 221 ff. Bernoulli, Die Sagen von Tell und Stauffacher, p. 9.

[33]) Wie aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts hervorgeht, bedeutet Schwyz nicht blos einen eng begrenzten Ort, sondern vielmehr das ganze Gelände am Fuße der Mythen mit den Tälern der Muota und Steiner-Aa. Siehe Geschichtsfreund VII. p. 47 Urkunde von 1262: in parochia de Steina, vallis de Swiz; p. 49 Urkunde von 1275: Ministris vallis de Suites . . . p. 50 Urkunde von 1277: in Augia sive in valle Swiz . . · p. 52 A° 1289: in der owe von Steine ze Swiz in der Waltstatt. — Urkunde von 1275 im Klosterarchiv St. Peter in Schwyz: bona praedialia in Swites, id est prata in Rickenbach. — Oechsli l. c. Reg. 233.

Kilchgassen. Diese Bezeichnung hat sich teilweise bis ins 16. Jahrhundert erhalten. [34])

Einem Dorfe im Tale der Muota begegnen wir vor dem 15. Jahrhundert nirgends. Das dortige Dorf bei der Kirche heißt zuerst „in dem wyll". [35]) In Steinen scheint zu dieser Zeit ein eigentliches Dorf überhaupt noch nicht bestanden zu haben. [36]). Nachweisbar neueren Datums sind die Dörfer Brunnen, Sattel, Steinerberg und Rothenthurm. Das älteste der letztern, Brunnen, war im 15. Jahrhundert ein nur wenig entwickelter Ort. [37])

Geschichtsfreund XIX. p. 100 Urkunde von 1217, welche die Zinsen in Steinen als Census in Swites aufführt; vergl. auch Oechsli l. c. Reg. 57.

[34]) Vergl. Oechsli Reg. 263: ca. 1280 geben Peter der Spielman von Schrenkingen, seine Gemahlin und Kinder ihre Güter an der „Kilchgassen" (Schwyz) an die Äbtissin von Rathausen auf und empfangen sie wieder als Erblehen gegen 30 Schilling Zins. — Vergl. Geschichtsfreund II. p. 198 Urkunde vom 27. August 1481 (ecclesia parochialis in Kilchgass); Urkunde vom 23. Juli 1483. Geschichtsfreund VI., p. 297. — Siehe Landbuch von Schwyz, herausgegeben von Dr. M. Kothing, p. 77: „Das nieman Im dorff Kilchgass Im Huß sechten soll," p. 83, 136, 138, 167, 246. — Cf. Blumer l. c. I. 79 Anm. 43, der den jetzigen Flecken Schwyz (an der Kilchgasse) bis ins 16. Jahrhundert noch einen unbedeutenden Ort sein läßt.

[35]) Landbuch von Schwyz p. 11.

[36]) Landbuch eodem.

[37]) Geschichtsfreund II. 198 f. Urkunde vom 23. August 1483: „homines locorum Brunnen et Oberschoenenbuch ac Stalden necnon Unterschoenenbuch et Wylen ac Schrenkingen." Locus aber konnte hier kaum ein geschlossenes Dorf bedeuten. Außer Brunnen hat bis heute keines dieser loca zu einem Dorfe sich zu entwickeln vermocht. Bezeichnend ist ja, daß in kirchlicher Hinsicht für sie *eine* Kapelle genügte. Siehe Geschichtsfreund V. 269: „Die nachgepuren von der Kappell ze sant Lienhart (vff Ingenbohl) von beden Schoenbuch, von Brunnen, von Wil, vnd von Schrenkingen." Ebenso wird auch Illgau (dessen Bewohner schon anläßlich der „scheydung der capell vff yllgow, von der lütkilchen ze Muotental" eine „genossschaft in der Kappell ylgöw" genannt werden) urkundlich als „locus" bezeichnet. Cf. Geschichtsfreund VI. p. 138 f. Urkunden vom 22. März 1392 und 13. August 1393. Bis in die neueste Zeit waren neben dem Pfarr- und Sigristenhause keine Häuser in der nächsten Nähe der dortigenPfarrkirche; alle lagen getrennt auf den im stundenweiten Umkreise der ganzen Berggemeinde zerstreuten Bauerngütern. Cf. Blumer I. 382.

Wie aus diesem Mangel an Dörfern in ältester historischer Zeit, so läßt sich auch aus der verhältnismäßig erst spätern Entstehung der Ortsgemeinden [38]) im heutigen Bezirke Schwyz, [39]) ferner aus der geringen Zahl der auf uns gekommenen, sich auf das dorfliche Zusammenwohnen und -Wirtschaften beziehenden Rechtsbestimmungen [40]) und endlich aus den noch gegenwärtig vorfindlichen zerstreuten Einzelhöfen schließen, daß die Besiedelung der heutigen „Oberallmende" hofweise erfolgt ist und daß die Höfe hier wirtschaftlich von jeher dieselbe hervorragende Bedeutung gehabt haben, wie die Dörfer in der Ebene. [41])

Als *Wirtschaftszweige* der alemanischen Ansiedler dürfte vor allem Viehzucht und Milchwirtschaft in Betracht kommen. Schon Caesar teilt uns mit, daß die Sueven zum größten Teile der Milch- und Viehwirtschaft sich widmeten, und den Ackerbau nur wenig pflegten. [42]) Auch während der Merowingerperiode stützte sich die deutsche Landwirtschaft vornehmlich auf Viehzucht.

Wie sollten daher die Alemannen, trotz ihrer geringen Neigung zum Ackerbau, bei der hofweisen Ansiedelung in einer für Viehzucht und Milchwirtschaft vorteilhaften, dem Ackerbau dagegen nur wenig günstigen Gegend diesen nicht auf das äusserst Notwendige beschränkt haben? Wir halten es als den ältesten tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, wenn die Schwyzer von den Zeitgenossen der Schlacht am Morgarten geschildert werden als Hirtenvolk, das beim Warten und Weiden des Viehes aufwachse und

[38]) Cf. Blumer eodem.

[39]) Er begreift das Gebiet des „alten Landes" oder der „Ober- und Unterallmende" (Arth) in sich.

[40]) Siehe Gemeinde-Archiv in Steinen und Sibnerlade von Schwyz im Kantons-Archiv Schwyz.

[41]) v. Miaskowsky l. c. p. 40.

[42]) Caesar, de bello gall. l. IV. c. I.: Neque multum frumento, sed maxima parte lacte atque pecore vivunt. — l. VI. 29: Minime homines Germani agriculturae student.

dessen Hauptnahrungsquelle die Milchwirtschaft bilde.[43]) Ebensowenig kann die Tatsache befremden, dass nach dem ältesten Urbar des Klosters Einsiedeln dieses zu Anfang des 13. Jahrhunderts von seinen ca. 50 Gütern im Lande Schwyz ausschliesslich Produkte der Viehzucht und Milchwirtschaft[44]) (Käse, Ziger und Häute), dagegen keine Feldfrüchte bezieht. Es wird auch nicht blos zufällig sein, wenn für Schwyz erst 1280[45]) zum erstenmale ein Acker urkundlich genannt wird. Oechsli dagegen erblickt in den im Marchenstreite zwischen Einsiedeln und Schwyz urkundlich (1114 und 1143)[46]) erwähnten „inarvales agri" und den „culta et agri" Saatfelder bezw. Pflanzungen und Aecker[47]) und räumt damit dem Ackerbau auch in Schwyz damals „eine breitere Stelle ein als später".

Ausgedehnter mochte der Ackerbau im 14. und 15. Jahrhundert betrieben worden sein.[48])

Wie noch heute, so mochte schon frühzeitig der Obstbau den Bewohnern des schwyzerischen Geländes wirt-

[43]) Siehe Oechsli p. 202 Reg. 529, 551 d.

[44]) Geschichtsfreund XIX p. 100 Oechsli Reg. 57 Cf. den habsburgischen Revokationsrodel von ca. 1307. Oechsli Reg. 475.

[45]) Oechsli Reg. 266.

[46]) Ringholz l. c. p. 198, 202.

[47]) Oechsli l. c. 202. A. M. ist Ringholz (l. c p. 271 Anm. 4). Nach ihm müssen diese Termini entsprechend dem klassischen Ausdruck „ager publicus" mit Gemarkung, Gebiet übersetzt werden. — Die „inarvales agri" dürften daher ungepflügtes, unbearbeitetes Gebiet d. h. vornehmlich Weide bezeichnen. Culta aber dürfte mit „cultura facta" synonym sein und daher Neubruch, Rottland, Rüti, d. h. durch Rodungstätigkeit der Kultur „gewonnenes" Land bedeuten. Vergl. Grimm J., deutsche Rechtsaltertümer II. p. 45 f. Es liegt daher (unter dieser Voraussetzung) die Annahme nahe: „culta et agri" entspreche dem deutschen Ausdruck „Wunn und Weide". Siehe unten Anm. 355.

[48]) Oechsli l. c. p. 202. Landbuch von Schwyz p. 214, 33. Schon früher und in ungleich ausgiebigerem Maße verbürgen uns die Quellen den Ackerbau für Uri und Unterwalden (Oechsli 202 ff). Neben dem geringen Unterschied mit Rücksicht auf die klimatischen und Terrainverhältnisse möchte dort der Ackerbau auch dem bedeutend umfangreicheren Einflusse der Grundherrschaften (Oechsli l. c. 26 ff. 67 ff) zuzuschreiben sein.

scharftliche Vorteile gebracht haben. Im 14. Jahrhundert wuchsen in Schwyz noch Kastanien.[49]) Allein die Hauptnahrungsquellen waren doch unbestreitbar Viehzucht und Milchwirtschaft.

Die Einkünfte Einsiedelns aus Schwyz, die überwiegend aus Milchprodukten bestanden, lassen wohl mit Recht auf eine sehr umfangreiche schwyzerische Rindviehhaltung schliessen.[50]) Neben dem Rind dürfte in der Viehzucht das Pferd obenan gestanden haben; denn „unter allen Tieren das edelste und wertvollste[51]) war den Deutschen das Pferd und die alemannische Pferdezucht wird gelobt.“[52]) Diese bevorzugte Stellung hatte das Pferd bei den Schwyzern noch im 14. Jahrhundert bewahrt; trieben sie doch (während der Fehde mit Einsiedeln 1308/1311) einmal eine Herde von 400 Rossen auf die Weide des Klosters.[53])

Von der starken Verbreitung der Schafzucht zeugt der Lämmerzehnt in Schwyz.[54]) Daß auch Schweine- und Ziegenzucht in ältester Zeit in Schwyz geblüht haben, dürfte sich aus ihrer allgemeinen Verbreitung und dem großen Umfange, in dem sie in den übrigen Waldstätten betrieben wurden, mit Wahrscheinlichkeit vermuten lassen.[55])

Seine Nahrung fand das Vieh in den kräuterreichen Wiesen oder Matten, von welchen man das Heu zu seiner Winterung gewann, sowie auf den zahlreichen Weiden und Alpen.[56])

[49]) Oechsli p. 204. Reg. 833.

[50]) Geschichtsfreund XIX p. 100. Oechsli Reg. 57. Siehe auch Ringholz l. c. p. 226 (§ 31).

[51]) Es diente ebenso zur Nahrung wie zum Dienste im Kriege und im Gespann. Siehe v. Inama-Sternegg I 167.

[52]) Vide v. Inama-Sternegg l. c.

[53]) Ringholz l. c. 226 (§ 31). Oechsli Reg. 506 (§ 31).

[54]) Oechsli l. c. p. 66 Reg. 738, 739, 781, 806. Ringholz l. c.

[55]) Die Häute, die das einsiedlische Urbar vom Anfang des 13. Jahrhunderts als Zinsen aus Schwyz erwähnt, dürften Geißhäute gewesen sein. Cf. Oechsli 206. Reg. 57.

[56]) Oechsli 206.

Da bei der extensiven Wirtschaft der ältesten Zeit das Bedürfnis nach Land groß war[57]) und da höchst wahrscheinlich bei der einmal eingetretenen Stallfütterung[58]) der gesamte Sommerertrag der Güter in den tiefern Lagen zur Heusammlung verwendet werden mußte, so dürften die bis ins schwyzerische Gebirge vorgedrungenen Alemannen kurz nach ihrer Ansiedelung angefangen haben, das von den frühern Einwohnern vermutlich gegebene Beispiel der Alpwirtschaft nachzuahmen. Dafür spricht insbesondere das Vorkommen der zahlreichen romanischen Lehnwörter in der Alpwirtschaft[58a], dann die Aufführung der Alp Sihl[59]) unter den Grenzpunkten des Einsiedlergebietes, sowie auch die konstante Benennung der Alpen an erster Stelle unter den Nutzungsobjekten in den königlichen Urkunden von 1018, 1114 und 1143.[60])

Als Produkte der schwyzerischen Alpwirtschaft erwähnt

[57]) v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 36.

[58]) Siehe Oechsli Reg. 7.

[58a]) Vergl. oben p. 2.

[59]) Kiem l. c. 148 vermutet das 12. Jahrhundert als den Anfang der Alpwirtschaft bei den Leuten von Schwyz. Dieser Ansicht vermögen wir nicht beizupflichten; denn unzweifelhaft war diese Alp bereits vor 1018 schon genutzt worden, das scheint ihr Name zu beweisen (Cf. Ringholz 196). Nutzer war aber nicht das Kloster Einsiedeln, denn Abt Wirand bittet 1018 den König um Gewährung der Nutzung einer „silva invia et inculta", die daher im königlichen Eigentum stehe, und als ein Grenzpunkt derselben wird die Sihlalp in der Verleihungsurkunde (Ringholz l. c.) festgesetzt. Hirten aus dem Tale von Schwyz oder der Muota werden der Alp den Namen gegeben haben, finden wir doch in ihrer nächsten Nähe romanische Ortsnamen, z. B. Gampel, und reicht doch in historischer Zeit der schwyzerische Privatbesitz nahe an das Sihltal heran (Romannes Wengi).

[60]) Ringholz l. c. p. 197, 200, 202. Auch der Vertrag von 955, wonach die Urner sich verpflichten, die Zehntschafe der Aebtissin des Fraumünsters in Zürich mit Wildheu zu füttern (Oechsli Reg. 77), scheint uns auf eine damals schon ausgedehnte Alpwirtschaft hinzudeuten. Hätten die grasreichen Alpenweiden nicht als Ergänzung der Talgüter und Weiden dem Vieh zur Sommerweide gedient, dann wäre die Heranziehung der „Wildenen" zur Heugewinnung unverständlich. Analoge Alpwirtschaftsverhältnisse dürften auch in Schwyz bestanden haben.

uns das älteste Urbar Einsiedelns Ziger und Käse. Bedeutend war der erstere, welcher bis ins vorletzte Jahrhundert in der schweizerischen Milchwirtschaft ungefähr die Stellung des heutigen Fettkäses einnahm. Der Käse dagegen erscheint als ein minderwertiges Nebenprodukt der Zigerbereitung. [61])

Im 14. Jahrhundert begegnet uns urkundlich auch die Butter als Milchprodukt. So bezog Engelberg „Ankenzinse" aus Schwyz. [62])

Da in Schwyz ursprünglich die Ansiedelung vermutlich nach Hofsystem erfolgte, so dürfte auch jeder einzelne Hausvater seinen Einzelhof zum Schutze gegen wilde Tiere und gegen den Schaden des auf dem (nicht eingehegten) Gemeinlande aller Siedler weidenden Viehes eingehegt haben. [63]) Schon frühzeitig dürfte sich Individualeigentum daran entwickelt haben. Das uneingehegte, offene Gelände dagegen in den tieferen Lagen: Wälder und Weiden und die Alpen, soweit sie im Gemeinbesitz aller Siedler verblieben, unterstanden der gemeinsamen Nutzung derselben.

Den nachfolgenden Erörterungen liegt der Gedanke zu Grunde, die Rechtsverhältnisse an diesem Gemeinlande quellenmäßig und in historischer Entwicklung bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts darzustellen.

---

[61]) Oechsli p. 208 f. Über die Käse- und Zigerbereitung siehe Oechsli l. c. und Luchsinger, Das Molkereigeräte in den Alpendialekten der romanischen Schweiz. (Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 9. Jahrgang, 3. Heft.)

[62]) Oechsli, Reg. 697, 748.

[63]) Vergl. Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, p. 33.

Die älteste historische Zeit bis zur ersten schwyzerischen Landsgemeinde.

Die Urkunde, welche uns die ältesten Aufschlüsse über den zu behandelnden Gegenstand gibt, führt uns gleich mitten in den zwischen dem Kloster Einsiedeln einerseits und den Lenzburgern und Schwyzern anderseits entbrannten *Marchenstreit.*

Sie ist datiert vom 10. März 1114 und von Kaiser Heinrich VI. in Basel ausgestellt. [1])

Einleitend teilt diese Königsurkunde mit, wie Abt Gero des Klosters St. Meinrad und dessen Schirmvogt Ulrich beim Kaiser Klage geführt hätten, quod Rodulfus et Arnolfus comites et cives de villa Svites certos fines eiusdem celle invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum in arvales agri heremo, in qua conſtructa est, videntur esse allimitantes. Zum Beweise ihrer Ansprüche auf das streitige Gebiet stützten sich die Kläger auf Urkunden von Kaiser Otto I. und dem Alemannenherzog

[1]) Original im Stiftsarchiv Einsiedeln (St. A. E.). Wir folgen hier, wie bei den übrigen den Marchenstreit betreffenden Urkunden dem Drucke bei O. Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes u. l. Fr. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, vide l. c. p. 198 ff. - Cf. Oechsli, die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft Reg. 20. Die genannte, wie auch die Urkunden vom 27. Oktober 947, vom 2. September 1018 und vom 8. Juli 1143 sind öffentliche und zwar eigentliche Königsurkunden. Vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte p. 262, 698 und die Kopie der Urkunden bei Ringholz l. c. 194 ff.

Hermann, welche distincte ex integro explicant, qualiter ipsi praedictam cellam contra omnes calumniatores ante multos annos absque omni contradictione liberam et immunem reddiderant.

Es will scheinen, daß das *Streitobjekt* zunächst nicht die bereits von Kaiser Heinrich I. im Jahre 1018 dem Kloster Einsiedeln vergabte silva invia et inculta[2]) sei, sondern daß der Gegenstand der Beschwerde der Umstand war, daß die Grafen Rudolf und Arnolf und die Schwyzer (cives de villa Suites) auf das vom Kloster bereits kultivierte Gebiet vorgedrungen (certos fines — nicht silvam — ejusdem cellae invaserint) seien. Nur so läßt sich die Beschränkung der klösterlichen Ansprüche nach Maßgabe der Verleihung Ottos I. und des Alemannenherzogs Hermann [2a]) sowie das sonst so auffallende Verschweigen der genannten Urkunden des Kaiser Heinrich I. erklären. [3])

Urkundlich erworbenes Eigentum besaß das Kloster in Einsiedeln selbst nur an dem ursprünglichen Stiftsgebiete. [4]) An dem Walde war es nicht eigentümlich berechtigt. Es beweisen dies die spätern Urkunden, wie auch insbesondere das Dokument von Heinrich I. Dieses erwähnt, wie Abt Wirand von Einsiedeln den Kaiser gebeten habe, er möchte diese unwegsame und daher im Eigentum des Königs stehende Wildnis, in welcher das Kloster gelegen ist, den Mönchen seines Klosters zur Nutzung (ad usus — concederemus) überlassen. [5])

---

[2]) Ringholz l. c. p. 195. Oechsli l. c. Reg. 12.

[2a]) Gemeint ist Hermann I. Als im Jahre 926 sein Schwiegervater Herzog Burkhard gestorben war, wurde ihm von König Heinrich I. der Ducatus Alamannicus übertragen. Er starb im Dezember 948. Siehe Liber Heremi Gefd. I, p. 101 und 103.

[3]) Vergl. dagegen G. Meyer v. Knonau, der Kanton Schwyz, p. 9, der irrtümlich das kaiserliche Urteil auf die Urkunde Heinrichs II. abstellen lässt.

[4]) Urkunde v. 27. Oktober 947, bei Ringholz l. c. p. 194.

[5]) Vergl. Ringholz l. c. p. 195 ff.

Die noch vorhandene Urkunde Ottos I. vom Jahre 947 (27. Oktober), in welcher auch des Alemannenherzogs Hermann und der Schenkungen von Privatgütern [6]) an das Kloster gedacht wird, meldet keineswegs eine Schenkung der silva invia et inculta, sondern der König verleiht den Mönchen nur die Rechte der Immunität, der Reichsunmittelbarkeit, der freien Abtwahl und verbietet daher jedem Richter, über sie zu richten, und sichert ihnen ungestörten ewigen Besitz ihrer Rechte (res illorum). [7])

Ihr Inhalt deckt sich also auffallend mit demjenigen der vom Kloster zum Beweise seines Klageanspruches vorgelegten Urkunde Kaiser Ottos und derjenigen des Alemannenherzogs Hermann. [8])

Die Schwyzer mit den Grafen Rudolf und Arnolf hatten certos fines cellae, also wohl nicht das ganze Gebiet des Klosters beansprucht.

Schon frühzeitig hatten die Mönche des Stiftes Einsiedeln durch Rodungen im Nordwesten ihr Gebiet erweitert. [9]) Vom Westen her sollen auch die ersten Angriffe der Beklagten erfolgt sein. [10]) Jedenfalls waren die Beklagten mit dem Erwerbe neuen Kultur- bezw. Weidlandes beschäftigt und daher gegen die klösterlichen Besitzungen vorgedrungen. Da aber die Schwyzer und die Grafen R. und A. gemeinsam Rechtsansprüche an dem „heremus“ selbst geltend machten, so mochten sie auch das Rodungsrecht des Klosters in demselben, sowie sein Eigentumsrecht an dem durch solche Neurodnungen zum ursprünglichen Stiftsgebiete hinzugewonnenen Lande bestreiten. Auch mochten die Grenzen des klösterlichen Grundeigentums durch die

[6]) d. h. der locus, qui vocatur Mehinratescella, siehe Ringholz p. 194.

[7]) Ringholz eodem.

[8]) Siehe Ringholz p. 198. Die Urkunde von 947 dürfte die vom Kloster citierte gewesen sein.

[9]) Liber Heremi im Geschichtsfreund I, p. 393.

[10]) Siehe Ringholz l. c. p. 81.

Schenkungsurkunde des Alemannenherzogs Hermann nur mangelhaft bestimmte gewesen sein und daher den Streit mitverursacht oder doch begünstigt haben. [11])

Wie aus dem Context der Urkunde („quod certos fines invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo videntur esse allimitantes") hervorgeht, machten die Schwyzer wahrscheinlich Eigentumsansprüche und nicht bloße Nutzungsrechte am Walde geltend. (Vergl. auch v. Maurer, Einleitung p. 309.) Dadurch traten sie aber bewußt oder unbewußt in direkten Gegensatz zu der königlichen Schenkung von 1018 (oben S. 17), indem sie hier durch ihre Stellungnahme das Recht des Königs auf alles ungerodete Land verneinten. Auch in der folgenden Zeit beharrten sie trotz wiederholter Verurteilung bei ihren Ansprüchen auf den fraglichen Wald.

Ob hierin vielleicht eine Aeusserung der alten volksrechtlichen Rechtsauffassung erblickt werden darf?

Schon in der fränkischen Zeit übte der König seine Gewalt nicht nur als eine vom Volk übertragene, sondern kraft eigenen Rechtes aus und im Mittelalter galt *er* als die Quelle aller Gewalt, nicht mehr der Stamm, das Volk. [12])

Die früher vom Landesding ausgeübten Volksrechte waren auf den König übergegangen, wodurch der alte ager publicus aus Volksland in Königsland umgewandelt wurde. [13])

Seit der fränkischen Zeit hat dann auch die königliche Gewalt ein ausschließliches Aneignungsrecht an allem herrenlosen Lande für sich beansprucht. [14])

---

[11]) Daraus erklärt sich auch die ausschließliche Berufung des Klosters auf die genannten Urkunden Ottos I. und des Alemannenherzogs Hermann.

[12]) Blumer l. c. p. 117. v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 53.

[13]) Schröder l. c. p. 210. v. Inama-Sternegg, Wirtschaft, in der germanischen Philologie III. 2. Aufl. p. 2. Cf. Schröder l. c. p. 26 und 54.

[14]) Schröder l. c. 208.

Nur durch Waffengewalt bezwungen, hatten sich die Alemannen der fränkischen Reichsverfassung unterworfen. Soweit es im Bereiche ihrer Macht lag, hingen sie fest an ihren alten Volksgewohnheiten und Rechten. Bis ins 8. Jahrhundert hatte sich auch das alemannische Stammesherzogtum mit einer bedeutenden Selbständigkeit gegenüber der königlichen Oberhoheit zu behaupten vermocht.[15]) Vermutlich kann daher auch bis zu dieser Zeit für das Gebiet des alemannischen Territoriums von einem „Königslande" und einem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs an allem herrenlosen Lande nicht gesprochen werden.

Sollte diese Rechtsauffassung des alten Volksrechtes, nach der auch alle Waldungen, soweit sie nicht im Eigentum von Einzelpersonen waren, „im Gesamteigentum eines Gaues oder kleinerer Gemeinheiten" standen[16]) bei den alemannischen Hirten im Tale Schwyz dank der örtlichen Abgeschlossenheit und des nur geringen direkten Contaktes mit der königlichen Gewalt sich noch im 12. Jahrhundert erhalten haben, dann dürften wir in den Rechtsansprüchen der cives de villa Svites ein Widerstreben des *alten Volksrechtes* gegen das *Königsrecht* erblicken.

Der ganze Marchenstreit des 12. Jahrhunderts würde sich darstellen als das Auflehnen eines Restes der alten Volksfreiheit gegen die königliche Gewalt, als ein Kampf zwischen dem demokratischen und dem autokratischen Prinzip.

Wenn die Schwyzer wirklich diese Prätentionen hatten, dann war bei einer solchen Sachlage ihr Unterliegen im Königsgerichte vorauszusehen.[16a])

---

[15]) Blumer l. c. I. p. 9. Schröder l. c. p. 133.

[16]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte I p. 172 f. Vgl. auch Schröder l. c. p. 26 und 54.

[16a]) Möglicherweise aber hatten sich die Schwyzer bloß auf althergebrachten markgenössischen Besitz berufen (l. c. I. 203), weshalb die Urkunde ihre Behauptung einer hereditaria pars besonders hervorhebt.

v. Maurer [17]) nimmt wohl mit Recht an, es sei der erwähnte Wald nicht abgemarkt gewesen. Mangel an Privatgrenzen aber war rechtlich gleichbedeutend mit mangelndem Privatbesitz. Daher war der streitige heremus nach Königsrecht herrenlos und unterlag dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs. [18])

Wir haben bereits gesehen, daß neben den cives de villa Svites noch die beiden comites Rudolfus und Arnolfus als Beklagte in Betracht kommen. Diese Grafen identifizieren wir mit den gleichnamigen Grafen aus dem Geschlechte der *Lenzburger*. Schwyz gehörte schon vor 972 zum Zürichgau, dem als *Gaugrafen* die Lenzburger im 12. Jahrhundert vorstanden. [19]) Auch die grundherrlichen Rechte der Lenzburger in Schwyz, [20]) ferner ihre Stellungnahme im Jahre 1143 im gleichen Marchenstreite gegen Einsiedeln [21]) (vergl. unten) und ihre Gegenwart als Zeugen bei den nacheinander (anfangs März 1114) zu Basel ausgestellten Kaiserurkunden [22]) begründen unsere Annahme.

Wir wissen nun mit Sicherheit, daß seit 1127 wenigstens für den nördlichen Zürichgau [23]) die gräfliche Gewalt jeweilen von der in Baden residierenden jüngeren Linie der

---

[17]) Einleitung p. 113.

[18]) Cf. Schröder p. 208 v. Maurer l. c.

[19]) Cf. Oechsli l. c. p. 107/109. Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizer. Recht Bd. VIII, pag. 87. Rilliet, Les Origines de la Confédération Suisse, p. 39. — Paul Schweizer, die Freiheit der Schwyzer, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Bd. X, p. 6. Blumer l. c. I p. 23. Bluntschli dagegen in seiner Geschichte des schweizerischen Bundesstaatsrechtes I. p. 34, mit ihm auch v. Maurer, Einleitung p. 34 ff. und Heusler A. im schweizerischen Museum für historische Wissenschaften III. p. 274, nehmen irrigerweise noch an, die Zähringer seien um diese Zeit im Besitze der Grafschaft im Zürichgau gewesen.

[20]) Oechsli l. c. p. 65. — Reg. 8, 17. — Blumer l. c. p. 23 und Nr. 37/38/39.

[21]) Ringholz l. c. Urkunde vom 8. Juli 1143, p. 200 ff.

[22]) eodem p. 80/237.

[23]) d. h. der Teil auf dem rechten Ufer der Limmat und des Zürichsees (Oechsli l. c.).

Lenzburger ausgeübt wurde.[24]) Deshalb hat Oechsli[25]) vermutet, daß höchst wahrscheinlich die beiden Hauptbeteiligten, Graf Rudolf und sein Sohn Ulrich (vide unten), gar nicht die gräfliche Hoheit in Schwyz besaßen, weil sie der älteren in Lenzburg sitzenden Linie angehörten, während die Grafschaft im Zürichgau der jüngeren Linie zustand, die ihren Sitz in dem damals noch zum Zürichgau gehörigen Baden aufgeschlagen hatte.[26])

Georg v. Wyß[27]) dagegen nimmt an, es habe sich um diese Zeit der Verband von Schwyz und Nidwalden mit der Landgrafschaft Zürichgau gelöst, es habe die gräfliche Gerichtsbarkeit in Schwyz und Nidwalden in den Händen der Grafen von Lenzburg, im übrigen äußern Teile des Zürichgaues dagegen — soweit er nicht durch die exempten Bezirke der geistlichen Stifte und die Allodialherrschaften von Kyburg und Baden bereits zersplittert war — in den Händen der Grafen von Baden sich befunden.

Wir unsererseits halten es für höchst wahrscheinlich, daß wenigstens die *Ausübung der gräflichen Rechte über Schwyz* und Nidwalden in den Händen der Lenzburger Linie lag, sei es, daß bereits rechtlich der Verband von Schwyz und Nidwalden mit der Landgrafschaft Zürichgau gelöst war — da tatsächlich nach dem Aussterben der Lenzburger die beiden Teile getrennt verliehen wurden[28]) —, oder daß die Grafschaft als rechtlich ungeteilter Familienbesitz zu betrachten wäre, dergestalt, daß in dem Teile auf dem rechten Ufer der Limmat und des Zürichsees die Badener Linie die Grafschaftsrechte ausübte, das westliche

[24]) Vide Oechsli l. c. p. 114, Anm. 2.

[25]) Oechsli l. c. p. 114.

[26]) Oechsli l. c. p. 114. Aehnlich Fr. v. Wyß l. c. p. 88.

[27]) Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, Anm. 5, p. 24 f.

[28]) Oechsli l. c., p. 115. Fr. v. Wyß l. c. p. 88 f.

Stück dagegen, zwischen Limmat, Zürichsee und Reuß, von der Lenzburger Linie verwaltet wurde. [29])

Unsere Annahme stützen wir, wie folgt:

Es liegt kein Beweis vor, daß die Badener Linie irgendwie Grafschaftsrechte im westlichen Stück des Zürichgaues, speziell in Schwyz ausgeübt hätte. [30]) Die Grundherrschaft in Schwyz aber war der Lenzburger Linie zugeteilt. [31]) Als die Badener Linie erlosch, trat Arnolf von Lenzburg deren Erbe an. 1114 haben wir ihn als Grundbesitzer in Schwyz gesehen, und 1127 tritt er als Reichsvogt von Zürich und Graf im Zürichgau auf. [32]) Er ist der Gründer einer neuen Badener Linie. Ob sein Grundbesitz in Schwyz mit dem Antritt der Grafschaft im Zürichgau sofort auf die Lenzburger Linie übergegangen ist, können wir nicht feststellen, halten es aber für wahrscheinlich. Wenigstens treffen wir von diesem Momente an keinen Vertreter der Badener Linie mehr als Grundherrn in Schwyz. [33])

Auch Oechsli [34]) gibt der Möglichkeit einer Trennung der Waldstätte vom Zürichgau Raum, betont aber, es liege kein Grund vor, eine solche anzunehmen, „da die grundherrlichen Höfe und die Grafschaft ganz wohl in verschiedenen Händen liegen konnten. So gingen ja auch die

---

[29]) Die Möglichkeit eines solchen rechtlich ungeteilten Familienbesitzes der Grafschaft im Zürichgau und einer getrennten Ausübung der Grafschaftsrechte in den beiden genannten Teilen nimmt mit Huber und Rilliet auch P. Schweizer (Jahrbuch für schweizer. Geschichte p. 6) für die Habsburger an.

[30]) Cf. Oechsli l. c. p. 114 f., Anm. 2.

[31]) Oechsli l. c. p. 113.

[32]) Oechsli l. c. p. 113.

[33]) Oechsli eodem. Zwar traten neben dem Grafen Ulrich (1143) (siehe Ringholz p. 201) noch dessen coheredes auf. Allein an Glieder der Badener Linie darf hier wohl nicht gedacht werden, da kaum anzunehmen ist, daß der Allodialbesitz in Schwyz im gemeinschaftlichen Besitze beider Familien gestanden habe. Vielmehr dürfen hier die Brüder des Grafen in Betracht kommen.

Höfe in Schwyz auf die Kyburger und Froburger, die Grafschaft dagegen auf die Habsburger über."

Dem gegenüber möchten wir darauf hinweisen, daß hier wie dort die Verhältnisse etwas verschiedene waren. Nach dem Aussterben der Lenzburger fielen die Reichslehen, also auch die Grafschaft im Zürichgau, an das Reich zurück, der Allodialbesitz aber gelangte auf dem Wege privatrechtlicher Erbfolge an die gesetzlichen Erben. Diesen fehlte die Macht, dem Kaiser aber das persönliche Interesse, durch Vereinigung der Grafschaft mit dem lenzburgischen Allodialbesitz die Stellung der Grundherrschaften zu fördern. Die Lenzburger dagegen, im Besitze beider Rechtsobjekte, hatten nicht nur die Macht, sondern offenbar auch das Interesse, insbesondere bei Fällen der Erbfolge, im genannten Sinne die grundherrliche Stellung ihrer Familie zu heben.

Wenn aber neben und mit den Schwyzern die Lenzburger, als Inhaber der gräflichen Gerichtsbarkeit über das schwyzerische Gebiet, den klösterlichen Besitzstand bedrohten [35]), so wurde eben deshalb in erhöhtem Maße auch die dem Kloster über sein Gebiet zustehende Immunität in Frage gestellt. Daraus folgt wohl auch das Bestreben des Klosters, auf Grund der vorgelegten Urkunden seine Freiheit und die Immunität für dieses Gebiet nachzuweisen. [36])

---

[34]) l. c. p. 115 Anm.

[35]) Vide Ringholz l. c. p. 82 f.

[36]) Es wäre nun allerdings verfehlt, aus der letzteren Tatsache allein auf gräfliche Rechte der beteiligten Lenzburger über Schwyz schließen zu wollen. Das Grundeigentum schloß im Mittelalter neben der privaten auch öffentliche Sachherrschaft in sich (Cf. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechtes in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft p. 488). Ging das Kloster des Eigentumsrechtes an einem Teile seines Grund und Bodens verlustig, so erlitt es dadurch nicht nur eine wirtschaftliche Einbuße, sondern auch seine öffentliche Sachherrschaft darüber ging ihm verloren, und damit verminderte sich notwendigerweise auch der Umfang seiner Immunität.

Daß aber das Kloster Einsiedeln insbesondere vonseite der Lenzburger sich in seinen Rechten verletzt fühlte, zeigt die nun folgende Stelle der genannten Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1114: „Hoc totum isti denuo et maxime Rodulfus comes infringere conati sunt, sed divina favente clementia nobis, ut justum erat, resistentibus, non praevaluerunt, nam idem Rodulfus equo judicio primatum nostrorum, sicut docet lex Alemannorum, convictus injuste ablata ad manum advocati praefate celle cum justa satisfactione restituit et ad optinendam nostri gratiam centum libras nobis persolvit."

Schon in diesem ersten Teile der kaiserlichen Urkunde treffen wir die Schwyzer (cives de villa Svites) wohl genossenschaftlich geeinigt und zwar mit Bezug auf gemeinschaftlichen Grundbesitz; denn nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich (als cives de villa Svites) erheben sie als Besitzer gemeinsamen Grund und Bodens (eo quod eorum inarvales agri heremo videntur esse allimitantes) Praetentionen auf das vom Kloster in Anspruch genommene Gebiet (quod certos fines . . . invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes). Sie dürften demnach einen räumlich begrenzten wirtschaftlichen Verband mit gemeinsamem Grundbesitz, eine *Markgenossenschaft,* gebildet haben, oder wenigstens Glieder einer solchen gewesen sein.[37])

Mit Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse mußten sie frei sein. Das bezeugt ihre prozeßrechtliche Stellung als Beklagte mit und neben den beiden Grafen Rudolfus und Arnolfus. Als Hintersaßen der Lenzburger wäre diese ihre selbständige Stellung undenkbar gewesen, da auch die freien Hintersaßen im Mittelalter vor den öffentlichen Ge-

[37]) G. Waitz, Verfassungsgeschichte, I. 93, 932. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. 77, 78 ff. 84, 104. Brunner I. 86 ff. I. 163. Maurer, Einleitung p. 138, 302, 309 und 314. Bluntschli l. c. p. 33 ff. Blumer l. c. p. 79, 380, 382 ff. Fr. v. Wyß l. c. p. 85, 88 ff. Oechsli l. c. 213 ff.

richten durch den Vogtherrn oder seinen Beamten vertreten wurden. [38])

In der Behandlung der Schwyzer als eine selbständige Partei und der Beurteilung ihrer Ansprüche nach der Lex Alamannorum, liegt auch die Anerkennung ihrer Berechtigung zum alemannischen Volksrechte.

Der Klosterleute des Klosters Einsiedeln dagegen wird in keiner Weise gedacht. [39]) Als Hintersaßen des Stiftes hatten sie eben keine eigenen, sondern nur abgeleitete Rechte auf dem klösterlichen Grund und Boden; die Schwyzer dagegen erhoben als selbständig berechtigte Streitgenossen der Grafen von Lenzburg mit und neben diesen gemeinsam Ansprüche auf das streitige Gebiet.

Wir haben es hier also wahrscheinlich mit einer Markgenossenschaft zu tun, der als Glieder die freien Leute von Schwyz angehörten. Bereits oben haben wir die Gründe dargelegt, die für die Vermutung sprechen, daß die Besiedelung des schwyzerischen Gebietes nach Hofsystem erfolgte. Wir schließen weiter, daß wir es mit einer schwyzerischen Markgenossenschaft nach Hofsystem, einer sogenannten *Bauerschaft*, zu tun haben.

Als Kriterium der schwyzerischen Freiheit führt Bluntschli[41]) insbesondere auch an, daß die Schwyzer mit dem Namen „Burger" geehrt werden. Indessen ist hier „civis" gewiß nicht als Bürger in seiner späteren politischen Bedeutung aufzufassen; es werden ja selbst die noch heidnischen Sachsen „cives" genannt. [42]) Den Ausdruck eines genossenschaftlichen, speziell markgenössischen Verhältnisses in

[38]) Vergl. Schröder l. c. p. 453.

[39]) Siehe auch Bluntschli l. c. p. 35.

[40]) Vide Schröder l. c. p. 17. Brunner l. c. I. p. 88. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 67 f.

[41]) l. c. p. 35.

[42]) Vide Rietschel S., Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit, Note 4.

diesem Begriffe anzunehmen, dürfte mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse nicht unwahrscheinlich sein.[43])

Außer dem Umstande, daß die Schwyzer hier mit und neben den Lenzburgern als eine selbständige Partei behandelt werden, gestattet insbesondere die Tatsache, daß Graf Rudolf nicht bloß mit dem außerordentlichen Königsbann von 100 ℔ belegt, sondern auch als hauptsächlichster Gegner des Klosters und Beklagter aufgeführt wird (isti . . . et maxime Rudofuſ comes infringere conati sunt) den Schluß auf die beklagtische Parteistellung der Lenzburger.

Schollenberger[44]) vermag in den letzteren mit Rücksicht auf ihre Beteiligung am Marchenstreite gegen Einsiedeln nur Vögte der Schwyzer zu erblicken; er sieht in ihnen keine selbständige Gebietsansprüche verfolgende Streitgenossen der Schwyzer.

Die Richtigkeit dieser Ansicht möchten wir bezweifeln. Wären die Lenzburger als bloße Vögte der Schwyzer bei diesem Rechtsstreite beteiligt gewesen, so hätte dieses Schutzverhältnis sicherlich auch bei ihnen im Text der Urkunde zum Ausdruck kommen müssen, gerade so, wie beim Schirmvogte des Klosters Einsiedeln, der ja stetsfort als advocatus bezeichnet wird; und es würden wohl auch in diesem Falle die Schwyzer als die eigentlichen Beklagten an erster Stelle genannt worden sein.

Da aber die Lenzburger gleichzeitig und neben den Schwyzern persönlich beklagt werden, „quod certos fines ejusdem cellae invaserint," den Beklagten ungeteilt die Behauptung „hereditariam partem ibi semet habere" zugeschoben wird, mit ihrer gemeinschaftlichen Begründung „eo quod eorum inarvales agri heremo videntur esse allimitantes", so glauben wir hieraus folgern zu dürfen, daß die *Lenzburger* in erster Linie in ihrer Stellung als *Beklagte* und

[43]) Cf. Gierke I. 70, Anm. 34, der cives als „Nachbarn" (in der Markgenossenschaft) den vicini, commarchani, buren etc. gleichstellt.

[44]) J. Schollenberger, Geschichte der schweizer. Politik p. 39.

zwar als *Grundherren* neben den Schwyzern im Marchenstreit gegen das Kloster Einsiedeln aufgetreten seien.[45]) Auch das dem Grafen Rudolf persönlich zur Last gelegte Eindringen (isti denuo et maxime Rodulfus comes infringere conati sunt) wird eher als ein Vordringen mit Herden auf das vom Kloster beanspruchte Gebiet, denn als ein Überfall mit bewaffneter Gewalt aufzufassen sein. Ob nun die beiderseitigen Rechte an der Mark ausgeschieden gewesen sind, d. h. beide Teile, Lenzburger und Schwyzer, gesonderte Markgebiete besessen haben, oder ob sie zusammen gemeinsam und an den nämlichen Gebieten berechtigt waren, also eine gemeinsame Markgenossenschaft gebildet haben, geht aus dieser Urkunde nicht direkt hervor. Jedoch sprechen das Auftreten der Lenzburger mit und neben den Schwyzern als Beklagte und ihre gemeinschaftlichen Ansprüche auf das streitige Gebiet für das letztere. Diese Ansicht vertreten auch Oechsli (l. c. 112 f.) und Friedrich v. Wyß (l. c. p. 88).

Auf v. Maurer, Einleitung, sich stützend, nimmt Schollenberger [46]) an, es habe die schwyzerische Markgenossenschaft *nur* aus den vollfreien Bauern mit freiem Eigen bestanden, und sie sei von der Talmarkgemeinde mit dem Talammann (dem spätern Landammann) an der Spitze verwaltet worden. Die Grundherrschaften im Tal hatten somit nach ihm keinen Anteil an der „Landesallmende". „Die Hörigen der wenigen Grundherrschaften im Tal erhielten zwar auch einen, wiewohl geringeren Anteil an der gemeinen Weide, wofür sie an die Landsgemeinde eine Abgabe entrichten mußten; diese Berechtigung beruhte jedoch nicht auf Allmendgemeinschaft, wie bei den Landleuten, sondern auf bloßer Bewilligung der Landsgemeinde."

[45]) Vergl. Bluntschli l. c. p. 39. Die angeführte Stelle selbst zeugt, wie unrichtig es ist, wenn wie Schollenberger l. c. p. 39 solches zu tun scheint Bluntschli die Ansicht zugeschoben wird, die Lenzburger hätten nur als Vögte am Marchenstreite sich beteiligt.

[46]) l. c. p. 38 f.

Daraus schließt Schollenberger: wenn die Lenzburger „als Grundherren am Streite teilgenommen hätten, so hätten auch noch *andere,* die nicht weniger Grundherren im Tale waren, neben den Schwyzern erwähnt werden müssen . . . Ja die Schwyzer hätten *allein* erwähnt werden müssen, weil sie die alleinigen Eigentümer der Allmend waren; die Grundherren resp. deren Hörige hatten kein Miteigentum, sondern bloß Nutzungsrechte an der Allmend kraft besonderer Bewilligung des Eigentümers, der Allmendgemeinschaft . . . und auf das Eigentumsrecht, nicht auf bloßes Nutzungsrecht kam es offenbar für die Frage an, wer Streitgenosse im Prozesse sei."

v. Maurer betont, es sei die Beantwortung der Frage, ob und inwiefern auch die geistlichen und weltlichen Grundherren,[47]) oder statt ihrer ihre Eigen- oder Lehensleute Mitglieder der Markgenossenschaft gewesen sind, von dem Anteil abhängig, welchen sie an den Rechten und Verbindlichkeiten gehabt haben. „Denn alle markgenossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten ruhten auf der Markgenossenschaft." Wer daher vollen Anteil an dieser hatte, der war auch vollberechtigter Genossenschafter.[48])

Bezugnehmend auf den Landsgemeindebeschluß von 1294 (s. unten), wonach die steuerverweigernden Klöster des Tales von der Markgenossenschaft ausgeschlossen sind, bemerkt dann v. Maurer:[49]) „Da jedoch die auf dem Gute sitzenden Eigen- oder Lehensleute, wenn sie die auf dem Gute ruhenden Steuern zahlten und daher auch die Rechte der Markgenossenschaft hatten, gegen ihre auswärtigen Grundherren geschützt wurden, so konnten sie nach und nach ihre Lehensgüter in Eigen verwandeln, sich von dem

---

[47]) Siehe Oechsli l. c. p. 61 ff.

[48]) Vergl. auch v. Löw, Markgenossenschaften, p. 26: „Da immer Marknutzungsrechte und Marklasten als unzertrennlich mit einander verbunden betrachtet werden."

[49]) l. c. p. 304.

Obereigen ihrer Grundherren befreien und sich sodann unter den übrigen freien Landleuten verlieren."

Wohl das Ergebnis dieser Entwicklung am Ende des 13. Jahrhunderts statuierend, fährt v. Maurer fort: „Die Markgenossenschaft war und blieb daher eine freie Genossenschaft, die Landsgemeinde daher eine freie Talmarkgemeinde."

In diesen Ausführungen v. Maurers vermögen wir nun keine Beschränkung der schwyzerischen Markgenossenschaft auf die „vollfreien Bauern mit freiem Eigen" zu erblicken.

Es ergibt sich daraus nicht die von Schollenberger geschilderte Rechtsstellung der Grundherren und ihrer Hörigen in der Mark, denen „die Allmende zu keinem Teile" gehört hätte.

Außerdem aber haben wir keinen urkundlichen Anhaltspunkt dafür, daß in Schwyz die Grundherren resp. deren Hörige für ihre „nicht auf Allmendgemeinschaft" sondern „auf bloßer Bewilligung der Landsgemeinde" beruhenden „geringeren Anteile an der gemeinen Weide", „an die Landsgemeinde eine (wohl von den markgenössischen Steuern und Abgaben der Vollfreien verschiedene) Abgabe entrichten mußten."

Vielmehr ergibt sich aus den angeführten Stellen, daß nach v. Maurer sowohl Grundherren als auch Eigen- wie Lehensleute, sofern und soweit sie die markgenössischen Verbindlichkeiten erfüllten, im nämlichen Umfange an der Markgemeinschaft teilnehmen konnten. Die schwyzerische Markgenossenschaft war zu dieser Zeit offenbar auch, wie anderwärts, *weder eine persönliche, noch eine ständische Genossenschaft;* sie war nur eine Gemeinde von Nachbarn mit gemeinsamem Grund und Boden, ohne Rücksicht auf die Standesverhältnisse ihrer Glieder. [50])

Daher standen einer Mitgliedschaft in der Markgemeinde

[50]) Vergl. v. Maurer l. c. p. 138, 144 ff. Inama-Sternegg l. c. 77 ff.

ihre sozialen und ständischen Verhältnisse den Grundherren bezw. ihren Hintersaßen nicht entgegen.

Marken aber, in denen neben freien Bauern auch Grundherren, resp. deren Hintersassen am unverteilten Gemeinlande partizipierten, kann man als gemischte Marken bezeichnen. [51]) Auch v. Maurer betrachtet, wohl mit Recht, die *schwyzerische Mark* als *eine gemischte.* [52])

In gemischten Marken nun, in welchen *Freie und Hörige neben einander* ansäßig waren, war der Anteil der freien Märker ebenfalls Eigen, während die hörigen Märker auch in diesem Falle im allgemeinen nur diejenigen Rechte an der gemeinen Mark hatten, welche sie an ihrem Hause und Hofe im Dorfe besaßen. Bei Verfügungen über die Substanz der Markberechtigung oder über die Mark selbst mußten daher die hörigen Märker ihre *Grundherren* beiziehen, während die freien Märker ein eigenes und selbständiges Verfügungsrecht hatten. [53])

Wie nun, wenn die außerhalb des Tales gesessenen geistlichen Grundherren (einheimische Klöster gab es damals noch nicht, und neben dem lenzburgischen war sozusagen sämtlicher grundherrliche Besitz in den Händen von Klöstern [54]) die markgenössischen Verbindlichkeiten nicht erfüllten und daher von der Markgemeinschaft ausgeschlossen waren? Mußten damit notwendigerweise auch ihre hörigen Hintersaßen, die kein freies Grundeigen besaßen, von der Markgemeinschaft ausgeschloßen sein, oder müßen wir, da ohne Nutzung der gemeinen Mark die rationelle Bewirtschaftung der Sondergüter unmöglich gewesen wäre, [54a])

---

[51]) Vergl. v. Maurer l. c. p. 299.

[52]) l. c. p. 302, Er behandelt sie unter der Kathegorie „gemischte Marken". Vergl. unten.

[53]) v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 69.

[54]) Oechsli p. 61 ff. Kopp Geschichte II. 309. Blumer I. 23, 25. Fr. v. Wyß l. c. 85.

[54a]) Vergl. v. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz p. 39. Derselbe, Die schweizerische Allmende, p. 125.

eine nicht auf „Allmendgemeinschaft", sondern auf „bloßer Bewilligung der Landsgemeinde" beruhende „Weide-Nutzung" annehmen?

v. Maurer konstatiert ausdrücklich folgendes: In solchen (d. h. gemischten) Marken findet sich nun öfters die ganz eigentümliche Erscheinung, daß das Eigentum an der gemeinen Mark sogar in dem Falle den Märkern gehörte, wenn die Märker selbst hörige Colonen waren und daher in den berechtigten Dörfern kein freies Eigen besaßen, daß sie demnach in dem Dorf Hörige, in der Mark dagegen freie Leute waren. [55])

Wir vermuten, es möchten die letztgenannten Verhältnisse hauptsächlich in jenen Marken gewaltet haben, in denen die Grundherren nicht persönlich angesessen waren, d. h. sich selbst darin nicht aufhielten. Die persönliche Angesessenheit in der Mark bildete vielfach schon für die frühesten Zeiten ein rechtliches Requisit der Markgenössigkeit. [56]) Geistliche Grundherren aber hielten sich im Gebiete der schwyzerischen Mark im 12. Jahrhundert noch nicht auf, sie waren alle außerhalb angesessen. — Daß sie, wie z. B. ausnahmsweise das Kloster Einsiedeln, [57]) innert der schwyzerischen Mark persönlich oder durch ihre grundherrlichen Beamten Gerichtsversammlungen ihrer Hintersaßen vorgestanden und geleitet hätten, ist nicht bekannt. Vielfach hätte wohl auch des verhältnismäßig geringen Grundbesitzes [58]) wegen das Interesse einer Entrichtung der markgenössischen Abgaben auf Seiten dieser ausserhalb gesessenen Grundherren gefehlt, da solche Einzelgüter kaum mehr auf grundherrliche Rechnung, sondern,

[55]) v. Maurer, eodem.

[56]) v. Wyß, Landgemeinden in Zeitschrift für schweizer. Recht, Bd. I, p. 78. Heusler A., Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. Zeitschrift für schweizer. Recht 10, p. 66; cf. Schröder 207 f., 426. v. Löw l. c. p. 25 ff.

[57]) Oechsli l. c. p. 63.

[58]) eodem p. 63 ff.

seitdem im Mittelalter auch die Hörigen Vermögens- und bedeutende Handlungsfähigkeit erlangt hatten,[58a]) von denselben auf eigene Rechnung, gegen Entrichtung bestimmt fixierter Abgaben an die Grundherrschaft, bestellt wurden. Da aber insbesondere in Gebirgsgegenden eine einigermaßen rationelle Wirtschaft nur durch Verbindung der Sonder- mit der Gemeinnutzung möglich war,[59]) so werden offenbar auch die grundherrlichen Hintersaßen durch Tragung der markgenössischen Lasten sich die markgenössischen Rechte gesichert haben. Dies um so mehr, als die markgenössischen Rechte nicht nur eine ökonomische, sondern selbst eine soziale Besserstellung boten.[60])

Hieraus möchte sich vielleicht erklären, daß einerseits die verschiedenen geistlichen Grundherrschaften, die Grundbesitz im Tale Schwyz hatten, am Streite gegen Einsiedeln nicht beteiligt waren, anderseits aber dennoch Grundherren und speziell die Lenzburger neben den Schwyzern als Streitgenossen auftreten konnten. Nicht nur besaßen diese ansehnlichen Grundbesitz in Schwyz und übten auf ihren grundherrlichen Höfen die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus,[61]) sondern sie waren sehr wahrscheinlich auch Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit (bezw. sie übten dieselbe im Namen der Familie in Schwyz aus).[62]) Infolge dieser drei Momente, besonders aber ihrer öffentlich-rechtlichen Überordnung über die freien Leute von Schwyz, mochten sie auch als in der Mark Angesessene betrachtet worden sein. Die Vermengung von grundherrschaftlicher und gräflicher Gewalt in ihren Händen verfehlte wohl nicht, ihr Interesse

[58a]) Vergl. Schröder l. c. p. 269 und 709.

[59]) Vergl. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz p. 39. Derselbe, Die schweizerische Allmende p. 125. Heusler l. c. p. 97.

[60]) Vergl. oben p. 29 und 32, Citate v. Maurer.

[61]) Siehe Oechsli l. c. p. 65, 288.

[62]) Siehe oben p. 22.

auf Anerkennung ihrer markgenössischen Rechte durch die Schwyzer zu steigern.

Eine weitere Ansicht Schollenbergers ist die, daß, „wenn die Lenzburger als Grundherren am Streite teilgenommen hätten, die Schwyzer vor ihnen als Grundherren und vor allen Grundherren im Tale hätten erwähnt werden müssen, weil die freie Markgenossenschaft der Schwyzer den hauptsächlichsten Anteil an der Allmend hatte und auch zuerst und am meisten an der Landesallmend beteiligt war; also von den Grundbesitzern des Tales Schwyz auch die Hauptpartei im Streite bildete.“ [63])

Unseres Erachtens darf hier nicht übersehen werden, daß zwei Lenzburger als Beklagte (siehe oben S. 25) neben den Schwyzern erscheinen. Eine allfällige Vogteigewalt — wie sie Schollenberger als ausschließlichen Grund für das Auftreten der Lenzburger annimmt — hätte ja allerdings im Besitze der Familie als solcher gestanden haben können. Dagegen halten wir die Ausübung derselben im vorliegenden Falle durch ein einzelnes Glied der Familie für wahrscheinlicher. Im vorliegenden Diplome von 1114 aber unterscheiden sich die beiden Lenzburger formell in keiner Weise von einander. Beide werden als Grafen (nicht als advocati) und beide *vor* den Schwyzern erwähnt. Oechsli [64]) führt sie als Besitzer in Schwyz auf. Diese Tatsache scheint uns ihr Auftreten genügend zu erklären, so daß man nicht zugleich an ein öffentlich-rechtliches Verhältnis der Lenzburger zu den Schwyzern in dieser Prozeßstellung denken muß.

Möglicherweise waren die Grafen von Lenzburg, als die mit Wort und Recht besser Vertrauten, die hartnäckigen „Wortführer“ der Schwyzer im Prozesse. [65]) [65a]). Sie

[63]) Schollenberger l. c. ibidem.

[64]) l. c. p. 113.

[65]) Vergl. Fr. v. Wyss in Zeitschrift für schweizerisches Recht XVIII. p. 87. Oechsli l. c. p. 114.

[65a]) Zumal die prozessualische Stellvertretung im königsgerichtlichen

wurden auch vom königlichen Hofgerichte als die Haupturheber des ganzen Streites (et maxime Rodulfus comes) betrachtet. Zudem waren sie standesrechtlich über den cives de villa Svites (Schwyzern) stehend und wohl öffentlichrechtlich im Besitze der gaugräflichen Gerichtsbarkeit, so dass im Falle des Obsiegens ihrer und der schwyzerischen Ansprüche das streitige Gebiet aus der äbtlichen Immunität ausgeschieden und ihrer gräflichen Gerichtsbarkeit unterstellt worden wäre.

Diese Momente in ihrer Gesamtheit scheinen uns hinreichend zur Annahme, dass auch bei ihrer blossen Beteiligung als Grundbesitzer die Lenzburger neben und vor den Schwyzern erwähnt werden konnten und wurden.

Im Weitern enthält nun die mehrerwähnte Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 10. März 1114 eine Vergabung der bereits in der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs I. vom 2. September 1018 [66]) mit Grenzen erwähnten silva invia et inculta, resp. vastitas heremi. [67])

Verfahren (im Gegensatz zum ordentlichen) jedem gestattet werden konnte. Siehe Schröder l. c. p. 384.

[66]) Siehe bei Ringholz l. c. p. 195 ff.

[67]) Wir lassen hier den weitern Inhalt der Urkunde folgen:

„Nos itaque equo judicio obtimatum ac fidelium nostrorum immo consilio juridicorum qui omnes concordi censuere judicio causam, vastitatem cujuslibet invie heremi nostre imperiali cedere potestati, videlicet eam cuilibet placuerit redigendi praecipueque ad servicium dei, sicut continetur in carta supradicti Ottonis imperatoris invictissimi, praedicte celle monasterium in honore sancte dei genitricis et sancti Mauricii martyris consecratum per nostre majestatis praeceptum immune reddidimus et liberum, et eadem auctoritate et potestate qua praenominatus Otto imperator eundem locum ad servicium dei ordinavit, contradidit, perpetua libertate et inmunitate condonavit, nos quoque astantibus et collaudantibus Burchardo Monasteriensi episcopo, Rodulfo Basiliensi episcopo, Olrico Constanciensi episcopo, Widone Curiensi episcopo, ... ipsius concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus cum omni circumjacente silva omnique fintima marca sub nominatis locis determinata, que in occidua parte incipiens a fluviolo bibera ab ipsiusque fonte in austrum porrecta per divexa montium proximorum latera ad praefatum locum inclinia tendit ad proximam alpem dictam sila, inde ad rupem Stagelwant hincque ad montem Sunneberc vocatum, postremo ad rubi-

Das königliche Hofgericht stellt den Rechtsgrundsatz fest, dass alle Wildnis (vastitas cujuslibet inviae heremi) d. h. wohl alle nicht eingeforsteten Wälder, königliches Eigentum seien, bezw. dem Könige das Recht zustehe, darüber zu verfügen.

Es möchte zunächst auffallen, dass das Hofgericht das königliche Eigentumsrecht (scheinbar) auf die Wildnis (heremus) beschränkt. Allein, wie wir bereits oben [68]) betont, erstreckte sich vermutlich die Klage des Klosters nur auf das von ihm neugerodete Land, woran die Schwyzer auf Grund ihrer behaupteten Rechte am Walde Ansprüche erhoben hatten. Die an das königliche Hofgericht gestellte Rechtsfrage bezog sich daher offenbar nur auf die Waldung. Analog aber mochte der Kaiser dann auch sein Eigentumsrecht auf die dem Walde anliegende Mark (omnique finitima marca) ausdehnen. Denn, wie gesagt, unterstand schon nach fränkischem Reichsrecht alles nicht in Privatbesitz übergegangene Land dem ausschliesslichen Aneignungsrecht des Königs, und konnte nur mit seiner Bewilligung in Privathände übergehen. [69]) War daher das „umliegende", in Frage kommende Gebiet von dem übrigen herrenlosen Lande nicht abgemarkt,[70]) und konnten die Schwyzer nicht auf eine frühere königliche Verleihung sich berufen, dann besassen sie jedenfalls nach der Auffassung des Königsgerichts [71]) keinen rechtsgenüg-

culam Rotenfluch nominata. Quidquid his interjacet et clauditur limitibus, id est ab adjacentium montanorum cacuminibus ad eundem ut praediximus locum inclinibus scilicet ut lauine liquentium nivium et cursus amnium impetusque torrentium praecipitantium in ima convallium, omnino totum ad praedictum donavimus locum, hoc est ipsius loci fundum cum alpibus, silvis, paludibus, vallibus, planiciebus, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus . . . . et cum omnibus que dici vel scribi possunt utilitatibus . . . . . Ringholz l. c. p. 199 f.

[68]) Vergl. oben p. 17 und 18.

[69]) Vergl. oben p. 19, Schröder l. c. p. 208.

[70]) Vergl. v. Maurer, Einleitung p. 303.

[71]) Im Gegensatze zu den ordentlichen Gerichten war das Königsgericht weder formell noch materiell an die Strenge des Gesetzes ge-

lichen Privatbesitz. Dem Könige standen daran ausschliesslich Aneignungs- und Verleihungsrecht zu. Eine früher blos tatsächliche Nutzung des fraglichen Gebietes durch die Schwyzer hätte daher nach Königsrecht offenbar keinen genüglichen Rechtstitel gegeben.[72]) Die Schwyzer aber, insbesondere falls sie noch auf dem Boden der alten volksrechtlichen Rechtsauffassung gestanden haben sollten, mochten eine solche Rechtsprechung und Verfügung des Königs als hart und willkürlich betrachten.

Die im Urteil enthaltene Schenkung stimmt so ziemlich mit derjenigen Kaiser Heinrichs I. vom 2. September 1018 überein. Jedoch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Grenze von 1018 und derjenigen von 1114, „der nicht ohne eine gewisse Gewaltsamkeit aufgehoben werden kann."[73]) Während jene von 1018 im Süden und Südosten Sihlalp und Wang (Romannes Wängi) als Grenzpunkte nennt, also eine engere war, dehnt sich diese aus, indem sie auch hier die Wasserscheide des Gebirges als Grenzlinie bezeichnet. Die wichtigste Abweichung aber betrifft die Altmatt. „Mag man nun unter dem Namen Alpegg den ganzen Höhenzug verstehen, der das Alptal westlich bestreicht, wie Ringholz es tut, oder bloss den Endpunkt desselben, wofür der heutige Sprachgebrauch spricht, jedenfalls liegt das Tal der Biber ausserhalb der Grenze von 1018."[74]) Die Grenzpunkte Rothenfluh (im Norden, am

---

bunden (siehe Brunner, l. c. II. 135 f. Schröder l. c. 112). Ob diese Tatsache, bei der im Mittelalter günstigen Stellung kirchlicher Interessen auch bei blossen Zweifeln in das schwyzerische Recht nicht den Rechtsspruch zu Gunsten des Klosters hätte beeinflussen können?

[72]) Aus der Urkunde von 1018 lässt sich daher wohl schliessen, dass die Schwyzer damals infolge des königlichen Bodenregals keinen rechtsförmlichen Besitz am fraglichen Gebiete hatten, nicht aber, dass sie es überhaupt nicht schon früher genutzt hätten. Ihre tatsächliche Nutzung schon vor 1018 scheint uns nicht unwahrscheinlich. Vergl. oben p. 2 f. p. 14. A. M. ist Ringholz p. 167 ff.

[73]) Siehe Oechsli l. c. p. 110 Anm. 1.

[74]) Oechsli eodem. Vergl. auch Karte bei Ringholz l. c.

rechten Ufer der Sihl zwischen der Einmündung der Alp und der Teufelsbrücke), Sonnenberg und Stagelwand (Wändlispitz) — im Nordosten und Osten, der Wasserscheide zwischen Sihl- und Wäggital entlang — sind beiden Grenzbeschrieben gemeinsam und berühren das schwyzerische Gebiet in keiner Weise.

* * *

Der Marchenstreit kam damit nicht zur Ruhe. Die Schwyzer empfanden den Spruch des Hofgerichtes als ein Unrecht und fuhren fort, die benachbarte Wildnis zu roden.[75]) Daher brachte der Abt Rudolf des Klosters Einsiedeln neuerdings seine Klage vor den König, und das königliche Hofgericht entschied wiederum zu Ungunsten der Schwyzer. Die vom König Konrad II. unterm 8. Juli 1143 in Mainz erlassene Urteilsurkunde[76]) führt als Beklagte auf: den Grafen Ulrich von Lenzburg und seine „Miterben", sowie auch die cives de Suites.[77])

Vor Gericht ist das Kloster vertreten durch seinen Vogt

[75]) Verum quoniam eorum, qui in villa Suites habitant, culta et agri prescripte silve fines attingunt, semper ejusdem ville possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt. Ringholz l. c. p. 202.

[76]) Siehe Ringholz l. c. p. 200 ff.

[77]) . . . . quod vir venerabilis Rodulfus abbas monasterii Megenradescella dicti . . petiit, quatenus litem, que inter ipsum et Othelricum de Lenzburg ac coheredes ejus seu inter ipsum et cives de Suites iam longo tempore agitabatur, finali judicio curie nostre decideremus. — Obwohl „Coheredes" im mittelalterlichen Latein vielfach auch für „Markgenossen" gebraucht wird (vergl. Gierke I. 61, Schöder l. c. 425 Anm. 7. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 278. Maurer, Markenverfassung p. 71 f. 75, 109 ff. Huber A., die drei Ländern p. 44, Anm. 1), wird es im Vorliegende doch im Sinne von „Miterben" aufzufassen sein. Es hätte sonst daneben die ausdrückliche Erwähnung der „cives de Svites" wenig Sinn. Da auch früher der Grundbesitz der Lenzburger in Schwyz und die Grafschaft im äussern Teile des Zürichgaues getrennt waren, so vermuten wir, dass unter den „coheredes" die Brüder Ulrichs zu verstehen seien, welche im ungetrennten Familienbesitze ihre grundherrlichen Rechte in Schwyz ausüben mochten.

Rudolf von Rapperswil.[78]) Nachdem das Urteil von 1114 verlesen und neuerdings der Tatbestand festgestellt ist,[79]) wird Graf Ulrich nach Gesetz und Rechtsspruch der Alemannen zu Busse und Friedensgeld verurteilt.[80]) Hernach werden neuerdings und in Übereinstimmung mit dem Urteile von 1114 die Grenzen fixiert.

Die *Rechts-* und *Parteistellung* der Schwyzer und *Lenzburger* ist hier also eine ganz analoge, wie im 1. Prozesse. In der Literatur aber ist die Frage, in welcher Eigenschaft die Lenzburger an diesem Streite teilgenommen haben, verschieden beantwortet. Tschudi und Müller betrachteten sie als Schirmvögte, welche die Schwyzer freiwillig gewählt

---

[78]) Astante itaque pro jure supra nominati monasterii Rodulfo de Rapreteswilre ejusdem loci advocato relectum est preceptum .... Heinrici hujus nominis V. regis .....

[79]) Fundum in quo monastarium edificatum est et totam circumpositam silvam, sive eam forestem seu heremum vel vastam solitudinem appellari placeat, cum omnibus appendiciis, utilitate et fructu abbatis jam sepedicti monasterii et monachorum deo ... Otto primus et secundus, sed et duo equivoci imperatores, proavus videlicet noster atque avus Heinricus, auctentis preceptorum suorum paginis tradiderant tamquam possessionem, que omnium judicio ad regni proprietatem pertinere comprobatur. Verum quoniam eorum, qui in villa Suites habitant, culta et agri prescripte silve fines attingunt, semper ejusdem ville possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt ....

Dieser Tatbestand erscheint uns insofern ungenau, als er ebenfalls den fundus (d. h. wohl das ursprüngliche eigentliche Stiftsgebiet) als ... vasta solitudo und deshalb in königlichem Eigentum stehend bezeichnet. Die Urkunde vom 27. Oktober 947 (Ringholz p. 194 f.) dagegen betont ausdrücklich: „loco, qui vocatur Mehinratescella, ei (Herimanno duci) a suis fidelibus in proprietatem tradito." Somit besass der Herzog hieran Privateigentum, das er seinerseits dem Kloster schenkte. Es konnte daher kaum mehr von einem königlichen Eigentum an demselben gesprochen werden, wie ein solches bei der silva selbst noch bestand. Siehe Urkunde bei Ringholz p. 195 ff.

[80]) Que ratio tam fortibus subnixa firmamentis comitem Othelricum de Lenzeburch et competitores absterrere non potuit, quin eisdem diffinitionibus pro viribus contrairet, lege ac judicio suis allegationibus destitutis a causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret. Ringholz l. c. 201.

hätten.[81]) Hisely stellte die Lenzburger als erbliche Herren von Schwyz dar. Während Escher, Oechsli und Huber die Grafen von Lenzburg „als mitbeteiligte Grundherren im Lande" und Prozessgenossen der Schwyzer auffassen,[82]) sieht Schollenberger in ihrem Auftreten ausschliesslich öffentlich-rechtliche, d. h. Handlungen erblich berechtigter Vögte.[84]) Allein nicht nur werden die Grafen und Schwyzer neben einander und als selbständige Beklagte aufgeführt, sondern auch förmlich als competitores (Mitstreiter, Mitbeklagte) bezeichnet.[85]) So ist denn auch hier wiederum das Verhältnis der Lenzburger zu den Schwyzern nicht dasjenige des Vogtes zu seinen Schutzbefohlenen, sondern dasjenige des „Streitgenossen zum Streitgenossen."

Zwischen den zwei letzten Auffassungen nimmt die Ansicht Bluntschlis eine Mittelstellung ein, die nicht (wie Schollenberger [l. c. p. 39] zu behaupten scheint) die Lenzburger ausschliesslich als Vögte der Schwyzer handeln lässt, sondern ausdrücklich hervorhebt, „dass die Grafen, da sie Grundeigentum in dem Tale besassen und mit den Markgenossen dasselbe Interesse hatten, in dem Prozesse ihre eigenen grundherrlichen Rechte verteidigten.[86]) Seine Auf-

[81]) Siehe Oechsli 112. Ihre Widerlegung siehe bei Blumer I. 112 f.

[82]) Siehe bei Bluntschli l c. p. 39. Das Unzutreffende der Auffassung, dass die Schwyzer Hintersassen der Lenzburger gewesen seien, ergibt sich schon aus ihrer selbständigen, streitgenossenschaftlichen Stellung neben und mit den Lenzburgern. Die Strafzahlung des ersten Prozesses wird, obschon das Urteil von 1114 sagt, Graf Rudolf hätte sie bezahlt (Rodulfus centum libras persolvit), rechtlich auch ihnen persönlich zugeschrieben: a predictis petitoribus (R. et A. comites et habitatores in villa Suites) multam regie institutionis violatoribus impositam fisco regio fuisse illatam.

[83]) Bezüglich Escher siehe Enyclopädie von Erch und Gruber p. 78. Oechsli l. c. p. 112. Huber, die drei Waldstätte p. 43.

[84]) l. c. p. 39.

[85]) Es erhält also zum erstenmale in dieser Urkunde das streitgenossenschaftliche Verhältnis zwischen Lenzburgern und Schwyzern seinen typischen Ausdruck.

[86]) l. c. p. 39 f. Dieselbe Meinung vertritt Blumer l. c. p. 112 und

fassung bezüglich der vogteilichen Stellung der Grafen stützt Bluntschli auf folgende Momente: „Vor dem Reichsgerichte erscheint überdem einer der Grafen, das erstemal der Graf Rudolf, das zweitemal der Graf Ulrich als der vornehmliche Wortführer an der Spitze der ganzen Partei. Der Graf Rudolf wird des Unrechts überwiesen; *er* (im zweiten Prozess der Graf Ulrich) muss dem Klostervogt Ersatz leisten; *er* wird in die Busse verfällt; gegen *ihn* wird das Urteil ausgesprochen." Bluntschli findet es als selbstverständlich, dass der jeweilen in Betracht kommende Graf „nicht als einzelne hohe Person (der Bruder des erstern, die Miterben des zweiten waren so vornehm als er) noch als vornämlicher Grundeigentümer (die Schwyzer waren viel stärker beteiligt) so hervorgetreten sei, sondern eben in seiner Eigenschaft als Vogt des Tales, als Vogt der Schwyzer." [87])

Es ist allerdings richtig, dass nach dem Wortlaute sowohl der ersten als auch der zweiten Urkunde je ein Lenzburger des Unrechtes überführt und in die Busse verfällt wird. Trotzdem aber der des Unrechts überwiesene Graf Rudolf den Königsbann bezahlt hätte, sagt das Diplom von 1143 ausdrücklich, dass die Beklagten — also nicht nur einer derselben d. h. der Graf — die Busse geleistet hätten. Daraus geht offenbar mit Sicherheit nur hervor, dass die Schwyzer wirklich beim königlichen Hofgericht nicht persönlich zugegen waren.

Nimmt man eine Vertretung der Lenzburger im Verhältnisse zu den Schwyzern an, muß dann notwendigerweise, wie Bluntschli es tut, an eine öffentlich-rechtliche Vertretung, an eine schwyzerische Vogtei gedacht werden? Dürfte hierin nicht ebensogut ein privatrechtliches Stellvertretungsverhältnis (d. h. dasjenige eines Anwaltes) des

gestützt auf letzteren auch Gierke, I. 203. — Vergl. auch Rilliet l. c. p. 43 f. Heusler im schweiz. Museum III. 276.

[87]) Bluntschli l. c. p. 39 f.

jeweiligen Lenzburgers zu den Schwyzern erblickt werden?[88]) Ein solches ist nicht nur möglich,[89]) sondern scheint uns auch unter den gegebenen Umständen wahrscheinlicher.[90]) Sämtliche Tatsachen, die Bluntschli anführt, lassen sich, unserer Ansicht nach, mindestens ebensogut aus einer privaten Vertretung, wie aus einer Vogtei erklären; sie erscheinen uns keineswegs als spezifische Konsequenzen einer öffentlichen Vogtei. Während nicht nur in dem ersten, sondern auch in dem zweiten Urteile des Hofgerichtes der Graf von Rapperswil, bezw. der Vogt des Klosters stetsfort als „advocatus" bezeichnet wird,[91]) kommt, wie bereits betont, ein schutzherrliches Verhältnis der Lenzburger zu den Schwyzern in keiner Weise zum formellen Ausdruck.[92]) Bezeichnend ist es insbesondere, wenn die beiden Grafen Rudolfus und Arnolfus neben einander und ohne Unterscheidung einfach

[88]) Sofern hier wirklich ein civiler Rechtsstreit des Klosters gegen die Schwyzer und Lenzburger vorliegt.

[89]) Schröder l. c. p. 384 f. Brunner l. c. p. II 523.

[90]) Bluntschli l. c. p. 43 nimmt aus den genannten Urkunden (von 1114 und 1143) „mit Sicherheit" an, dass die Grafen von Lenzburg die Zehntgrafschaft resp. die Vogtei von Schwyz inne hatten (vergl. auch p. 40). Irrigerweise geht er von der Annahme aus, dass damals die Lenzburger nicht Grafen des Zürichgaues gewesen und nur als Vasallen der Herzoge von Zähringen die Vogtei Schwyz verwaltet hätten.

[91]) Ringholz 198 ff.: „Ger abbas . . . et Olricus advocatus ejus" „Rudolfus . . . convictus . . . ad manum advocati praefate celle cum iusta satisfactione restituit."

Ringholz l. c. p. 200 ff. „Astante . . pro iure . . . Rodulfo de Rapreteswilre ejusdem loci advocato." „inter abbatem Ger nomine et advocatum ipsius Othelricum . . . ., tam nobis quam abbati et advocato . . . restituendo satisfaceret.

[92]) Ringholz 198 ff. „quod R. et A. comites et cives de villa Suites certos fines . . . celle invaserint . . . "

Ringholz p. 99: isti . . et maxime Rodulfus comes infringere conati sunt . ."

Ringholz l. c. p. 201 f. „litem que inter ipsum (abbatem) et Othelricum de Lenzenburg ac coheredes ejus . . agitabatur . ." . . „atque inter Rodulfum et Arnulfum comites et item habitatores ville Suites . ." Que ratio . . comitem Othelricum de Lenzeburch et competitores absterrere non petuit . . .

als Grafen (comites) aufgeführt werden, während doch (auch nach der Annahme Bluntschlis) nur der erstere Vogt der Schwyzer gewesen sein soll. Die beiden „Wortführer" Rudolfus und später Othelricus vertraten jeweilen die ganze beklagte Partei, somit Rudolfus neben den Schwyzern auch seinen Bruder, den Grafen Arnolfus, und Othelricus neben den cives de Svites auch seine coheredes. Aber gerade darum hätte wohl ihr öffentlich-rechtliches d. h. ihr Vogteiverhältnis zu den Schwyzern um so eher auch formell hervorgehoben werden müssen. Aus den genannten Gründen glauben wir von der Annahme einer vogteilichen Vertretung der Schwyzer durch die Lenzburger in diesem Streite absehen zu dürfen.

Es würde demnach alles eher für eine privatrechtliche Stellvertretung sprechen, als für eine öffentlich-rechtliche, sofern man überhaupt eine Stellvertretung zu erkennen glaubt. Wir halten aber die Annahme einer Stellvertretung für entbehrlich.

Nach deutschem Recht war anfänglich jede Klage eine Deliktsklage, eine Klage um strafbares Unrecht. So war auch ursprünglich die Liegenschaftsklage eine Klage um rechtswidrige Landnahme, um Landraub.[93]) Unter Landraub aber verstand man die widerrechtliche Okkupation und Bearbeitung eines fremden Grundstückes. Nach den deutschen Rechten äussert sich jene Auffassung u. a. in der Klageformel, durch die behauptet wird, dass der Beklagte das streitige Grundstück widerrechtlich an sich gerissen habe, „malo ordine" oder „injuste invasisset, pervenisset . . . usurpasset." Unterlag der Beklagte, so hatte er nicht nur das Grundstück herauszugeben, sondern auch für die rechtswidrige Besitznahme oder Vorenthaltung Busse und Friedensgeld zu zahlen.[94])

[93]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. 328.
[94]) Brunner l. c. p. 518.

Dass wohl auch in unserm Falle eine Deliktsklage des Klosters Einsiedeln gegen die Lenzburger und Schwyzer vorgelegen, bedarf unseres Erachtens keiner weitern Ausführung.[95])

Bei Missetaten nun, die mit Wehrgeld und Bussen gesühnt wurden, galt der Grundsatz, dass durch *ein* Verbrechen nur *eine* Busse verwirkt sei, und mithin war es dem Kläger verwehrt, von jedem Missetäter die volle Busse in Anspruch zu nehmen. Vermutlich hafteten die Missetäter solidarisch.[96]) Die Busse wurde ganz so gegeben, wie wenn die Tat durch einen einzigen verübt wäre. Aber es brauchen nicht alle zugleich um die Busse angefordert zu werden.[97]) Typisch ist für unsern Fall die von v. Amira (Nordgermanisches Obligationenrecht I, p. 197) citierte Belegstelle: „in allen Bußklagen büße keiner Buße, außer wer Hauptmann ist der Ansprache gegenüber und gesetzlich dazu überwunden ist. Nicht wird auch mehr gebüßt für ein Vergehen als Eine Busse, ausser es werde der Königseidschwur gebrochen."

Die natürliche Folge dieser „Ganzhaftung" aber ist die, daß ein jeder der Mithaften durch Erfüllung nicht nur sich, sondern auch alle Übrigen von jeglicher Haftbarkeit frei macht.[98])

[95]) Wir verweisen blos auf folgende urkundlichen Stellen: . . quod certos fines . . invaserint; verum . . quoniam in silva . . pertionem non modicam violenter arripuerunt; injusta ablata cum justa satisfactione restituit et ad obtinendam nostri gratiam centum libras nobis persolvit; a . . petitoribus multa regie institutionis violatoribus impositam fisco regio fuisse illatam; donec . . a causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret.

[96]) Siehe Brunner l. c. II. 565. Solidarhaft der Genossen für Schulden der Genossenschaft galt noch im Mittelalter bei den Markgenossenschaften als Regel, da man in älterer Zeit im Allgemeinen durchaus zu der Anschauung neigte, dass zwar im Verhältnis der Genossen zu einander die Gesamtschuld sofort in gleiche Teile zerfalle, dass aber im Zweifel jeder Genosse für das Ganze hafte." Gierke l. c. II 384. Vergl. auch Sohm, deutsche Genossenschaft p. 18 ff.

[97]) v. Amira, Nordgermanisches Oblig.-Recht, I. 197 II. 208—212.

[98]) v. Amira l. c. I. 177 und 180.

Daraus erklärt sich unseres Ermessens zur Genüge, dass zwar Graf Rudolf, vielleicht als intellektueller Urheber des Zwistes und als der hauptsächliche Rufer im Streite,[99]) wie auch sein Nachfolger Graf Ulrich, des Unrechts überführt, Friedensgeld und Busse leisten, ihre Leistung aber für sämtliche Streitgenossen — auch für die Schwyzer — befreiende Wirkung hat.[100])

Ist es richtig, dass Lenzburger und Schwyzer im Marchenstreite im Verhältnisse der Mittäterschaft zu einander gestanden, dann dürfen wir vermutlich auch die *Lenzburger,* soweit sie im Prozesse in Betracht kommen, ausschliesslich als *Vertreter ihrer markgenössischen Interessen* ansehen, da uns aus den Urkunden für den Prozess keine Spur eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zu den Schwyzern entgegentritt. Mit den Schwyzern stehen sie in Markgemeinschaft. Nicht nur grenzen ihre (d. h. der Lenzburger und Schwyzer) agri inarvales (d. h. wohl Weidegebiete, gemeine Mark[101]) an die streitige „Wildnis", sondern sie erheben auch gemeinschaftlich, unter Berufung auf gemeinschaftlich ererbte Rechte Prätentionen am streitigen Gebiete. Diese behaupteten Rechtsansprüche verfolgen sie gemeinsam und mit der gleichen Hartnäckigkeit durch beiläufig 30 Jahre. Insbesondere wird ihren Prätentionen auch ein einheitliches Urteil gegenübergesetzt, das nur von *einem* beklagtischen Gebiete spricht.[102])

Die Nutzungsrechte an der gemeinen Mark übten statt der lenzburgischen Grundherren zweifellos ihre Hintersassen aus. Die hörigen Hintersassen der Lenzburger aber standen wahrscheinlich nicht in Markgemeinschaft; es scheint sich dies aus dem interessierten Auftreten der Grundherren zu

[99]) Vergl. Oechsli l. c. 114.

[100]) a praedictis petitoribus multam regiae institutionis fisco regio illatam.

[101]) Vide Ringholz l. c. 171.

[102]) certos . . limites inter utrasque (d. h. des Klosters und der Beklagten) possessiones subnotari iussimus.

ergeben. Daher wurden sie wohl auch bei der Geltendmachung vom Anspruche auf die Marksubstanz, sowie bei jeder Verfügung über dieselbe durch ihre Grundherren, als die eigentlichen Märker, vertreten.[103])

Den Hauptkern der Genossenschaft aber bildeten jedenfalls die *vollfreien Bauern.*[104]) An der Markgemeinde werden auch diese wegen ihrer numerischen Überlegenheit neben den lenzburgischen Grundherren das entscheidende Wort gesprochen haben. Es scheint dies hervorzugehen aus ihrem Auftreten als Beklagte und aus dem ausdrücklichen Hervorheben ihres tätigen Anteiles am Marchenstreite. Trotz ihrer ökonomisch, sozial und politisch bevorzugten Stellung hatten es jedoch die Lenzburger weder zu einer Grundherrschaft, noch zu einer Mark- resp. Schutzvogtei,[106]) über den markgenössischen Verband und dessen Gemeinland gebracht.[107]) Daher besaßen die nicht unter Grundherrschaft stehenden vollfreien Genossen freies Eigentum sowohl am Grund und Boden, den sie bebauten,[108]) als auch an der gemeinen Mark, die sie benutzten.[109]) Neben den Lenzburgern und den schwyzerischen vollfreien Bauern aber nahmen vermutlich an der Markgemeinschaft auch teil die *freien und hörigen Hintersassen* der verschiedenen klösterlichen Grundherrschaften. Hatten sie an Haus und Hof nur abgeleitete, mehr oder weniger beschränkte Rechte, so standen sie *in der gemeinen Mark als gleichberechtigte, freie Genossen mit*

[103]) Vergl. Maurer, Markverfassung 69.

[104]) Bluntschli l. c. 32 f. Oechsli l. c. p. 22 ff. 177 ff.

[105]) Vergl. v. Inama-Sternegg; Wirtschaftsgeschichte I. 269.

[106]) Vergl. v. Amira, Grundzüge p. 101.

[107]) Wenigstens ergibt sich eine solche weder aus den citierten noch aus spätern Urkunden. -- Daher waren die Gruneherren einfache Mitmärker, wenn sie auch manches Vorrecht und manchen faktischen Vorteil geniessen mochten. Vergl. v. Inama-Sternegg I. 271.

[108]) Vergl. v. Inama-Sternegg I. 88. Bluntschli l. c. p. 32 f. Blumer l. c. 77 ff.

[109]) Siehe v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 69. Derselbe, Einleitung p. 303. Bluntschli p. 32 f Blumer 79.

freiem Eigen neben den vollfreien Bauern und den lenzburgischen Grundherren.[110])

Das Recht des *Bifangs,* das zu dieser Zeit wohl noch zu den bedeutendsten Rechten auch der schwyzerischen Markgenossenschaft zählen mochte,[111]) gestattete den einzelnen Genossen durch Neurodung und Neubruch Privateigen zu erlangen oder den verlorenen Grundbesitz zu ergänzen. Das Grundeigentum besaß aber im Mittelalter neben seiner ökonomischen eine weitgehende soziale Bedeutung.[112]) Nur Grundbesitz gab im Mittelalter wirtschaftliche Kraft und damit gesellschaftliche Geltung;[113]) er war die Bedingung der alten Wehrfreiheit.[114]).

Waren auch die Markgenossenschaften keine persönlichen und ständischen Verbände, so war doch die allen gemeinsame Mark der Grundstock und die fortwährende Quelle der schwyzerischen Freiheit. Denn auch die hörigen Hintersassen, soweit sie persönlich in Markgemeinschaft standen, konnten als freie Markgenossen *durch Rodung in der Mark selbständiges Grundeigen erwerben* und so sich ihren Grundherren gegenüber eine freiere, unabhängigere Stellung erobern, die mit der Zeit zur vollen Freiheit führen musste.[115])

Wie die Marken anderwärts, so mochte auch die schwyzerische Mark ein „fest bestimmter, *geschlossener Bezirk*" gewesen sein, innert dessen Grenzen die Nutzung der Gemeinmark durch Nichtmärker ausgeschlossen war.[116]) Allein

[110]) v. Maurer, Geschichte der Markverfassung l. c.

[111]) Vergl. Schröder l. c. p. 209. v. Amira 427 f. Brunner l. c. I. 88, 283, 296. v. Amira l. c. 120. Vergl. auch v. Inama-Sternegg l. c. III. 13.

[112]) Siehe Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts in Holzendorffs Encyclopaedie der Rechtswissenschaften p. 488 ff.

[113]) Siehe v. Inama-Sternegg l. c. p. 53.

[114]) Siehe Blumer I. p. 117.

[115]) Vergl. v. Maurer, Einleitung p. 304.

[116]) Brunner I. 283 und 284, Anm. 20. v. Löw l. c. p. 25 ff. 42.

dennoch bildete sie ursprünglich *keinen „fest abgegrenzten Bezirk"*.[117]) Vielmehr setzten vermutlich die Wildnis und das unkultivierte Land im Norden und Nordwesten ihres Gebietes ursprünglich den markgenössischen Nutzungen natürliche Schranken. Der Einbeziehung eines Teiles dieser Grenzgebiete waren die königliche Macht und die Rechtsansprüche des Klosters Einsiedeln siegreich entgegengetreten; die Folge war eine Grenzbestimmung mit bedeutenderer Festigkeit.[118])

Ob nun das so dem einsiedlischen Grundbesitze gegenüber abgegrenzte schwyzerische Gemeinland *freies Eigen der Markgenossen* gewesen ist?

In der Literatur anerkennt die herrschende Meinung die Möglichkeit eines freien markgenössischen Grundeigentums.[119]) Nach Schröder[120]) dagegen stehen die „Allmenden" im Obereigentum des Königs, der auf Allmendland bezügliche Niederlassungs- und Rodungsprivilegien unabhängig von der Gemeinde erteilen konnte, während sie anderseits wiederum dem Nutzungs- und Rodungsrecht der Markgenossen unterworfen waren, denen sie nicht entzogen werden durften und durch deren Beschluss sie fremden Ansiedlern auch ohne königliche Bewilligung eröffnet werden konnten.[121])

[117]) Siehe Rietschel l. c. 61. v. Amira l. c. p. 77.

[118]) Siehe oben. Als Grenzlauf galten die Wasserscheide mit Berggipfeln als Grenzzeichen und der Wasserlauf der Biber.

[119]) Brunner I. 83 ff. 279 ff. 203. v. Amira, l. c. p. 119. Eichhorn, l. c. I. 245 ff. Siehe Schulte, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte p. 24 f. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I. 23 f., 53 ff., II. 134 ff. v. Maurer, Einleitung p. 92 ff., speziell 94 ff. 124. Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 106. Institutionen I. 262 ff. 267. v. Inama-Sternegg l. c. I. 92 ff. 46. Sohm, die deutsche Genossenschaft p. 12 ff. etc.

[120]) l. c. p. 209. Dieser Auffassung widersprechen insbesondere v. Inama-Sternegg l. c. I. 92 und v. Maurer l. c. p. 123.

[121]) Hildebrand Rich., Recht und Sitte p. 140 ff. bestreitet sowohl die ursprüngliche Existenz eines „bäuerlichen" wie auch eines markgenössischen bezw. eines „Gemeindeeigentumes" an Grund und Boden. „Das Gemeindeland" war ursprünglich überhaupt kein Gegenstand eines

Zu der vorliegenden Frage haben wir bereits oben (p. 19) in bejahendem Sinne Stellung genommen.[122]) Maßgebend waren dabei für uns nicht nur die beiden königlichen Urteile[123]) bei dem gleichzeitigen Mangel jeglichen Anhaltspunktes für ein (königliches oder anderweitiges) Obereigentum, sondern vor allem auch spätere Urkunden[124]), die uns unwiderleglich ein direktes Eigentum der schwyzerschen Markgenossen an ihrem Gemeinlande darzutun scheinen.

* * *

Aber auch dieser zweite königliche Spruch vermochte die Schwyzer weder zu befriedigen noch ihre Eigentumsprätен-

---

Eigentumsrechtes, d. h. eines „Rechtes auf den Grund und Boden als solchen, ganz unabhängig von der darauf verwandten Arbeit." Am ungeteilt gebliebenen, gemeinschaftlich benutzten Weidland sieht Hildebrand nur ein römischrechtliches Miteigentum (condominium). Der Einzelne hat „Anspruch" auf eine ganz bestimmte „Quote, sowie auf Teilung oder vollkommene Ausscheidung seines Anteiles."

„Da wir in den schweizerischen Rechtsquellen bis zum 15. und 16. Jahrhundert noch auf keinerlei Bestimmungen stossen, welche die Benutzung der „Allmende" auf bestimmte Personen beschränkten," so glaubte Hildebrand, daraus gehe deutlich hervor, „dass die schweizerische Allmende damals überhaupt noch kein Gegenstand eines Eigentumsrechtes gewesen" sei.

[122]) Vergl. dazu auch v. Maurer, Einleitung p. 96, 303 ff. Blumer l. c. 79. Bluntschli l. c. 32 f.

[123]) quod R. et A. comites et cives de villa Suites certos fines ejusdem celle invaserint hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo . . . videntur esse allimitantes. Verum quoniam eorum, qui in villa Svites habitant, culta et agri prescriptae silvae fines attingunt, semper ejusdem villae possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt . . . certos limites inter utrasque possessiones subnotari jussimus. Obwohl höchst wahrscheinlich alle diese Belegstellen von einem bestehenden (eorum inarvales agri, eorum culta et agri, villae possessores) oder behaupteten (certos fines . . invaserint hereditariam partem . . semet habere affirmantes, portionem non modicam violenter arripuerunt) Eigentumsrechte der Schwyzer sprechen, so bieten sie selbst noch keinen Beweis dafür, indem sie an sich möglicherweise auch blosse Besitzes- resp. Nutzungsrechte ausdrücken könnten.

[124]) Vergl. unten Urkunden v. Juni 1217, vom 25. Dezember 1281.

tionen am streitigen Marchgebiete zu dämpfen. Die Landleute von Schwyz — wie sie in der deutschen Übersetzung der Urkunde von 1217 genannt werden [125]) — dringen im Gefühle

[125]) Ringholz l. c. p. 203 ff. Das lateinische Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden, wohl aber noch eine aus dem 13. Jahrhundert (oder 14. Jahrhundert) stammende Übersetzung derselben sowie ein lateinisches Fragment, das nur den eigentlichen Entscheid des Grafen und den Schluss der Urkunde enthält. Die Authentizität dieser Urkunde wird heute ziemlich allgemein anerkannt. Vergl. Kopp, Geschichte 3, 319, besonders Anm. 3, S. 322 f. Blumer l. c. I. 113 f. G. v. Wyß l. c. S. 24, Anm. 5. Dagegen Meyer R. l. c. p. 27 ff. bestreitet deren Echtheit. Vergl. dazu die aufklärenden Bemerkungen bei Ringholz, l. c. p. 209.

Im Nachfolgenden geben wir die hauptsächlichsten Stellen des deutschen Textes wieder:

„In Gottes namen, amen. Ich graue Rudolf von Hapsburg tvn kvnt an diser gegenwurtigen schrift . . . . . das bj minen ziten grosser und herter tot weriger krieg vf gestanden was zewischent apt Chunrat von dien Einsidellen vnd dien landlueten von Swiz dar vmbe, dc die lantluete von Swiz wider des gotzhuses des vorgenanden hantfestine den walt, in dem dc gotzhus gelegen ist, minzeton oder mineton vnd buwton. Des stosses namen sich an zwen gebrüder R. und H. voget von Raperswile, die dc selbe gotzhus wolten schirmen, wan sj och rechte voegt vnd schirmer waren des selben gotzhuses vnd bereiten sich vf mit aller macht vnd branden hvtten vnd gedmer vnd wc uf dien guetern gebuwen was vnd triben vnd furton dannan wc sj fvnden von vihe und von geschirre vnd die jns werren wolten der ersluegens ein teil, ein teil verwundentons; vnd wert der krieg drue jar, vnd wart als hert, das beider teil klegede fuer mich kam, wan och ich von rechter erbeschaft rechter voget vnd schirmer der vorgenanden lueten von Swiz bin. Vnd dar vmbe dc ich das recht beider teilen fuerhoertj vnd den krieg ge einbertj, do kam ich ze dem ê genanden gotzhuse ze dien Einsidellen vnd nam zu mir min guten ratgeben Berchtolden von Snabelburg, Arnolden von Wart, R. von Wediswile vnd ander vnser dientsluete. Da kam der vorgenande apt Chvnrat von dien Einsiedellen vnd der conuent des selben gotzhuses mit ir vogte, dem juengern Heinrich, dem ê genanden, wan der elter vogt R. wc geuaren vber mer ze dem heiligen grabe, vnd leiten fuer vnd bewarten mit offennen brieuen vnd hautuetinen, die inen keiser Otto der gewaltige gegeben hatte vnd och bestetet waren von keiser Heinrich dem vierden an dem namen vnd von C. keiser Friderichs vettern, das der selbe grvnt do dc gotzhus lit, mit allem vmbegelegenem walde vnd marche, als hie nach geschriben stat: da engegen, da die svnne fuergat, da vahet es an bj dem wasser ze der biber vnd zuehet sich vf vnznit ze dem vrsprunge vnd dannen zuehet es sich vmbe vber die nechsten berge vnz an die alpa, due da heisset Sil alpa, vnd dannan vnz an Stâgelwant, dannan vnz an Svnnenbêrg vnd ze jvngest vnz an Rôtenflu,

erlittenen Unrechts über die Wasserscheide in das durch die königlichen Diplome von 1113 und 1143 dem Kloster Einsiedeln zugesprochene Gebiet. Einen Teil des noch

vnd was da zewischent ist, vnd wc von dien hôhinen der vorgenanden bergen gegen dem gotzhus geneiget ist, vnd wc sne sleiphinan vnd wasser rvnsen gegen dem gotzhus fliessent, dc das alles des gotzhuses eigen ist. Da wider die leiten die vorgenannten luete von Swiz fuere vnd fuermassen sich ze beweren mit lebenden lueten, das due eigenschaft des selben waldes des ê genanden sjv wêr an komen von ir vorderon vnd manige jar in ruwiger vnd in vnangesprochern gewer besessen hettin; das klegten sjv mir weinlich, wan ich ir rechter voget vnd schirmer was, dc sjv vffen dien guetern gemueget wuerden vnd an ir friheit vnd an ir erbschaft gefreuelt wuerden. Vnd nach der beider teile fuerleggen do fuersvnt ich die beide teile lutterlich vnd guetelich mit ein ander, dur dc, das ich nach wiser luete rate vnd hilfe vnd mit beider teile willen vs schiedj, was ietwedere teil hinanhin, soltj han vnd ab werin alle hantvestinan vnd ellv gewer beider teilen, due vnz vffen disen tag gehept werin. Da schiet ich nach wiser luete rat, das von der mittelen gelegenust du da heisset Altsila, die slichtj vnz zu dem rvns, der da heisset Thosbach vnd den selben rvns vf unz zu dem vrsprunge vnd da engegen da Oberg lit dc tal alles, vnd von dem berge, da Thosbach har fluesset, vnd bj der gemeinen weide, due in dem grunt gelegen ist, vnz zu dem oberen teile alles, als vorgeschriben ist, vnd gered ist, mit friger vnd ewiger besizzvng ze dem gotzhus hoeren sol; vnd wc von der vorgenanden Altsila bj dem selben rvns gelegen it vnz gegen wurzen vnd dannan die slichtj vnz gegen Blâtten vnd dannan die slichtj vber Hôrgrâsen vnz an Spittal vnd dannan die slichtj vnz vber gebrochen berg vnd vnz zu dem wasser in mitelem Albtal vnd dannan die slichtj vnz vber Schiuêrnel vnd alles dc, das von dien zilen gegen dem gotzhus gelegen ist, das sol och ze dem gotzhus hoeren. Vnd wc von dem stein do Stillêwâg vs fluesset ze ietwederem teil die slichtj den berg vf vnd wc da oberent ist, dc sol frilich vnd eweklich die lantluete von Swiz an hoeren, aber was von dem selben stein ze dem Stillenwage dur mit sitten vnd dur den geharen stok vnz in mitte Blatten vnd gegen Wurzen in Sil, dc sol gemeine weit sin beider teil, vnd bj dem neheren stade bj Minster gegen dem gotzhus, von dem stillen Wage vnz an Heittingen an dc, das vor vsgescheiden wc dem gotzhuse, dc sol alles gemeine weide sin ietweders teiles vnd weder dise noch ene svn dekein eigenschaft inem svnderlich dar inne schephen. Vnd do dis beschach do waren erber luete ze gegen die des gezuege sint: apt C. von dien Einsidellen, H. der voget von Raprehtswile, Berchtolt von Snabelburg, Arnold von Wart, R. von Wediswile, H. vnd Vlr. von Bonstetten, R. der meiier von obren Wintertura, Wernher von Schueblenbach. R. vnd Vlr. von Wolrowa. Aber von Swiz waren da bi: C. Hvnno, Vlrich Kesseler, Wernher Weibel und H. von Ybach vnd ander erber luete genuege. Vnd dc dis alles war sj

unwirtlichen Waldes lichteten und bebauten sie und errichteten dann auf dem so der Kultur gewonnenen Grunde und Boden Hütten und Gäden. Das Kloster und seine Vögte, darob erzürnt, brachen mit bewaffneter Gewalt auf und beantworteten das schwyzerische Vorgehen durch Brennen und Verwüsten der schwyzerischen Gäden und Hütten und alles dessen, was auf dem klösterlichen Grund und Boden gebaut war. Sie trieben und führten das Vieh und Geschirr der Schwyzer mit fort und töteten oder verwundeten die Hirten, die sich zur Wehre setzten. Nach dreijährigem Kriege endlich brachten beide Teile ihre Klage vor Graf Rudolf (den Alten) von Habsburg, der „von echter erbeschaft rechter voget vnd schirmer der . . lüten von Swiz" war. Im Kloster Einsiedeln selbst, wohin sich Graf Rudolf mit mehreren seiner Ministerialen (u. a. Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, R. von Wediswil) zur Anhörung der beidseitigen Ansprachen begeben hatte, wurden die streitenden Parteien versöhnt. Abt und Vogt, als Vertreter des Gotteshauses von Einsiedeln, beriefen sich auf die Urkunde Ottos I. und die Urteile des Hofgerichtes. Die Schwyzer dagegen mit Konrad Hunno an ihrer Spitze erklärten sich erbötig, lebende Zeugen dafür zu stellen, dass sie das Eigentum am genannten streitigen Walde von ihren Vorfahren ererbt und dasselbe viele Jahre lang in ruhiger und unbestrittener Gewere besessen hätten. Auch beklagten sie sich unter Tränen beim Grafen, als ihrem „rechten Vogt und Schirmer", wie man an ihrer Freiheit und Erbschaft gefrevelt habe. Die

---

vnd stete belibe, nv vnd och hienach, so han ich disen brief besiegelt mit minem Ingesiegel, wer aber, da vor Got sj, dc dies von iemanne vbergangen wurdj, der ist wirdig, do er gekestigot werde mit gegenwuertiger kestigung vnd mit ewigem fluche. Dis beschach ze dien Einsidellen in ên Brâchôzt in dem jare do man zalte von gottes geburte zwelfhvndert jar vnd sibenzehen jar, do due jndiction wc due ander vnder keiser Friderich dem andern des namen, in dem fvnften jar sins riches, jn dem ersten jar des Bapstes Honrji vnd in dem fvnften jar apt Chvnratz aptei von dien Einsidellen. Amen.

Urkunde erwähnt weiter, dass er (Rudolf) die beiden Teile gütlich versöhnt habe dadurch, dass er mit weiser Leute Rat und Hilfe und mit Einverständnis beider Parteien jedes Teiles zukünftigen Besitz ausgeschieden und alle Urkunden mit den bisherigen Besitzrechten als abgetan erklärt habe. Die *neu festgestellte Grenzlinie* „ließ das obere Sihltal bis zur Sihlquelle im intakten Besitz des Klosters und zog sich dann vom Dorfe Studen über den Schrähen und die Stockfluh quer durch das Alptal nach Tschübernell (südlich vom Neuselstock), wo sie mit der alten Ostgrenze zusammenstieß. Was nördlich von dieser Linie lag, sollte Einsiedeln, was südlich, den Schwyzern gehören. Ausgenommen war das Tal des Wagbaches und das Gebiet links von der Minster (dem jetzigen Jessenenbach), die zur gemeinsamen Weide beider Teile erklärt wurden. So waren die Schwyzer durch den Schiedspruch ihres Grafen endlich in den gesicherten Besitz von Ober-Iberg und des hintern Alptales gekommen, Gebieten, auf die sie durch ihre Kulturarbeit einen vor dem Forum der Geschichte wohl ebenso begründeten Anspruch gewonnen haben, als das Kloster durch seine Pergamente." Siehe Oechsli p. 117.

Einleitend nennt sich der Aussteller unserer Urkunde Graf Rudolf von Habsburg und später legt er sich zweimal den Titel „von rechter Erbschaft Vogt und Schirmer der Schwyzer" [127]) bei. Zweifellos scheint uns, dass in dieser Selbsttitulatur ein *erbliches Herrschaftsrecht* des Grafen über die Landleute von Schwyz zum Ausdruck kommt. [128]) Die Natur dieses öffentlichen Rechtes dagegen hat bereits vielseitige Erörterungen wachgerufen. [129])

[126]) Vergl. Oechsli l. c. p. 116 f.

[127]) wan ich ihr rechter vogt vnd schirmer der vorgenanden lúten von Switz bin . . . . wan ich ir rechter voget vnd schirmer was.

[128]) Vergl. dagegen R. Meyer, „die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291" der mit der Echtheit der Urkunde jede Herrschaft der Habsburger anficht, p. 27 ff.

[129]) Während mit Meyer l. c. Escher (cf. Huber l. c. p. 46) und Müller

Auf Grund speziell der Ausführungen von Georg und Friederich v. Wyß und Paul Schweizer glauben wir nicht fehl zu gehen, wenn wir hier Rudolf von Habsburg im Besitze nichtd er niederen Vogtei, sondern der *gräflichen Gewalt* über Schwyz betrachten, und wenn wir ihn in dieser Eigenschaft den Spruch zwischen Einsiedeln und Schwyz fällen lassen.[130])

Schon nach dem Aussterben des lenzburgischen Hauses (1172/73) war das westliche Stück des Zürichgaues (zwischen Limmat, Zürichsee und Reuss) an Albrecht von Habsburg (den Vater unseres Grafen Rudolf) als Reichslehen verliehen worden. Es ist daher zu vermuten, dass Graf Rudolf wirklich als Erbe seines Vaters die Grafschaft über Schwyz besessen habe.[131]) Der Gau- bezw. Landgraf als solcher wird aber in den Offnungen des 13. Jahrhunderts häufig Vogt und Schirmer genannt.[132]) Auch ist auffallenderweise von einer erblichen Vogtei im Sinne der niederen Gerichtsvogtei in späteren, auf Schwyz bezüglichen Urkunden nirgends die Rede.[133]) Dagegen wird die Gewalt der Habsburger in Schwyz mehrfach als „Grafschaft" bezeichnet.[134]) Eines der Haupt-

(cf. Blumer l. c. p. 115) „in dem Titel, den sich Graf Rudolf den Schwyzern gegenüber beilegt, eine unbefugte Anmassung erblicken," wollen dagegen Bluntschli l. c. p. 42 f. und Blumer l. c. p. 115 gerade in diesem fraglichen Passus einen Beweis für die habsburgische (der Centgrafschaft entstammende) Vogtei über Schwyz sehen. Neuere jedoch, wie Georg v. Wyß (Ueber die Geschichte der drei Länder), Huber l. c. p. 47, Fr. v. Wyß l. c. p. 89 f, P. Schweizer im Jahrbuch für schweizerische Geschichte X. Bd. p. 8., Oechsli l. c. p. 115, schreiben dem Grafen Rudolf Grafschaftsrechte zu. Wartmann (Archiv für Schweizergeschichte XIII. 120 und Rilliet l. c. 41. sehen in der Vogtei ein hauptsächlich um des langjährigen Streites mit Einsiedeln willen entstandenes ausserordentliches und vorübergehendes Schirmverhältnis, das weder aus der Grafschaft noch aus der Centgrafschaft stamme."

[130]) Vergl. Anm. 2 l. c.

[131]) Fr. v. Wyß l. c. p. 88 f., Oechsli l. c. p. 11 und 117.

[132]) Vergl. P. Schweizer l. c. p. 8, Fr. v. Wyß l. c. p. 89 f.

[133]) Vergl. A. Heusler im schweizerischen Museum für historische Wissenschaften Bd. III, p. 278.

[134]) Vergl. Huber l. c p. 47. Kopp, Urkunden II. p. 186 (Tschudi I. 399). In dem Schiedsspruche der Königin Agnes vom 12. Oktober 1351 (siehe

momente, worauf Blumer zur Begründung seiner Vogteiannahme [135]) sich stützt, ist die Tatsache, dass die freien Leute zu Schwyz dem König Rudolf eine jährliche Steuer von 60 Mark bezahlten, welche dieser dem Grafen Eberhard von Lenzburg versetzte. Seine Behauptung, daß eine solche Steuererhebung bei den freien Landsaßen aus der bloßen Landgrafschaft nirgends erfolgt sei, und daß es dazu der Vogtei bedurft hätte, scheint uns durch die Ausführungen von Fr. v. Wyß vollständig entkräftet. [136]) Auch die übrigen Momente, die Blumer zum Beweise einer habsburgischen Vogtei anführt, lassen sich wohl hinlänglich aus der Grafengewalt der Habsburger erklären. Wenn Graf Rudolf zur Bezeichnung seiner Stellung gegenüber den freien Leuten von Schwyz „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer" sich nennt, so findet die Qualität dieses Verhältnisses ihren Ausdruck in der Tatsache, daß auch der Abt von Einsiedeln, wie die Schwyzer, ihre Klage vor Rudolf bringen. [137]) Kraft seiner Grafengewalt hatte dieser nicht nur die Rechte der Gerichtsbarkeit und der Besteuerung, sondern auch besonders diejenigen des Schirmverhältnisses über die freien Leute. Und gerade um dieser Rechte willen wurde die Grafengewalt nach damaligem Sprachgebrauch zuweilen Vogtei genannt. [138]) Als

eidgenössische Abschiede, Beilage S. 24) wird mit Bezug auf Unterwalden, Schwyz und Art ausdrücklich auf die Rechte und Gerichte der Grafschaft, die die Herzoge da haben, verwiesen.

[135]) Vergl. l. c. 115. Zum Begriffe der Vogtei gehörte nach Blumer „die Schirmgewalt, sowie die Vertretung im Reichsdienst, für welche eben die Steuern bezogen wurden." Aber gerade für die Schwyzer steht urkundlich fest, daß sie im 13. Jahrhundert und speziell 1289 unter König Rudolf im Feldzuge gegen den Pfalzgrafen Otto von Burgund (1200–1500 Mann stark) Reichsheerfolge geleistet haben. Vergl. Fr. v. Wyß l. c. p. 93. Oechsli, Quellenbuch, zur Schweizergeschichte N. F. p. 220 und und derselbe, Anfänge, p. 285 und Reg. 307.

[136]) Vergl. Fr. v. Wyß l. c. p. 89 f. Schröder p. 610 ff., insbesondere p. 612.

[137]) . . das beider teil klegede fúr mich kam, wan och ich von rechter erbeschaft rechter voget vnd schirmer der vorgenanden lúten von Swiz bin.

[138]) Vergl. Friedrich v. Wyß l. c. p. 89 f.

Gaugraf war somit Graf Rudolf sowohl der auch vom Abte als zuständig anerkannte und angegangene Richter[139]) der freien Leute von Schwyz, wie er auch sein gräfliches Schirmrecht über die letzteren ausübte.

Auf Grund des Wortlautes der ganzen Urkunde vermuten wir, Graf Rudolf habe nicht in Anwendung seiner ordentlichen richterlichen Gewalt den vorliegenden Entscheid gefällt, sondern vielmehr kraft des Schirmverhältnisses[140]) den Frieden vermittelt. Der Spruch des Grafen Rudolf wäre somit ein *Schiedsspruch.*[141])

---

[139]) Vergl. Anm. 2. Vergl. auch v. Amira Grundriß p. 63. P. Schweizer l. c. p. 8. Es scheint uns ausgeschlossen, daß der Abt von Einsiedeln lediglich an einen zur richterlichen Beurteilung der Sache inkompetenten Vogt der Schwyzer sich gewendet hätte.

[140]) Darauf scheint deutlich hinzuweisen das wiederholte Hervorheben dieses Verhältnisses zu den Schwyzern.

[141]) Vergl. Fr. v. Wyß l. c. p. 90. Oechsli p. 117. Die Annahme aber, es hätten die streitenden Parteien von Anfang an sich vereinbart, den Streit gemeinsam dem Grafen Rudolf von Habsburg vorzulegen (vergl. Oechsli p. 116), möchten wir bezweifeln. Im Gegenteil, wir halten dafür, der Graf habe, obwohl der Abt von Einsiedeln ihm, als dem ordentlichen Richter, seine Klage vorgetragen und die Schwyzer ihn um seinen Schutz angesprochen hatten, in Einsiedeln die beiden streitenden Parteien zur Unterwerfung unter seinen Schiedsspruch bewogen.

P. Schweizer l. c. p. 8 ist der Ansicht, der Spruch Rudolfs sei kein Schiedsspruch (vergl. auch: Schweizer. Rundschau, 4. Jahrgang, p. 479), sondern ein aus der regelmässigen landgräflichen Gerichtsbarkeit herfliessendes Urteil; denn „nach allgemeiner Regel bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Gerichtsherrschaften musste der Abt von Einsiedeln als Kläger vor den Richter der Angeklagten treten, der eben bei freien Leuten der Landgraf war." — Allein, wenn auch der Graf als solcher (selbst nach dem Wortlaut der Urkunde zu schliessen [vergl. oben p. 50]) zur Entscheidung des Rechtsstreites zuständig war, so scheint uns dennoch der Annahme eines schiedsrichterlichen Spruches durch den Grafen nichts entgegenzustehen. Bei einem öffentlichen Rechtsspruche wäre es mindestens auffällig, daß die Parteien (und im lateinischen Texte zudem Graf Rudolf, der Gerichtsherr selbst, der das Urteil fällt: testes vero hiis interfuere *compositionibus* (sic.). Ego ipse Rudolfus comes, Chunradus Abbas, Heinricus Advocatus, Berchtoldus de Snabelburg, Arnoldus de Warte etc. Et de Swiz: Cunradus Hunno, Vlricus Kesseler, Wernherus Weibel, Heinricus de Ybach cum multis aliis) unter den Zeugen figurieren. Bei schiedsgerichtlichen Urteilen dagegen, die als privatgericht-

Soweit dieser Schiedsspruch die *Stellung des Grafen Rudolf von Habsburg* zu den Schwyzern uns mitteilt, ist sie eine rein öffentlich-rechtliche, aus der gräflichen Gewalt sich ergebende. Die Schwyzer werden als selbständige und ausschließliche Träger und Vertreter der Rechte an ihrer Mark geachtet. [142])

Die *Nichtberechtigung* und daher das mangelnde Interesse *des Grafen Rudolf an der schwyzerischen Mark* kann nicht befremden. Zwar besaß er wohl zweifellos die (auch schon bei den früher im Marchenstreite aufgetretenen Grafen von Lenzburg vermutete) *gräfliche Gerichtsbarkeit* über die freien

---

liche Akte ihre Kraft der vertragsweisen Unterwerfung (vide v. Amira l. c. p. 160) verdanken, läßt sich diese Tatsache vollauf erklären; sie ist gewissermaßen die Besiegelung des Parteiwillens. Graf Rudolf hebt auch ausdrücklich hervor, daß er beide Parteien *gütlich* (!) mit einander versöhnt habe. (Vnd nach der beider teile fúrleggen do fúrsvnt ich die beide teile lutterlich vnd gütelich mit ein ander) dadurch, daß er mit weiser Leute Rat und Hilfe und *mit beider Teile Willen* ausgeschieden, was jedweder Teil von ihnen besitzen solle. (Es ist daher kaum begreiflich, wie das Kloster Einsiedeln später noch an dem in dieser Ausscheidung den Schwyzern zugewiesenen Gute „Jessenen" legitime Ansprüche hätte erheben können. Vergl. dagegen Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U: L. F. von Einsiedeln. Einsiedeln 1902 I. p. 118). Wie wenig strenges Recht in Anwendung gekommen, sondern vielmehr das Ermessen des Schiedsgerichtes (das ich nach wiser lúte rate vnd hilfe vnd mit beider teile willen vs schiedj) maßgebend war, (cf. v. Amira l c. p. 160) ergibt sich nicht nur aus dem vollständigen Mangel eines Hinweises auf bestimmte Rechtsgrundsätze, sondern insbesondere daraus, daß weder die Ansprüche der Schwyzer noch die Gerichtsurkunden des Klosters in vollem Umfange berücksichtigt, sondern eher die beidseitigen Ansprüche halbiert wurden.

[142]) Sie, resp. ihre Vertreter, traten persönlich und selbständig als Zeugen auf. Wenn im lateinischen Texte (nicht aber in der deutschen Übersetzung). Graf Rudolf selbst als erster Zeuge aufgeführt wird, so kann er in dieser Stellung nur als Organ resp. Obmann des Schiedsgerichtes aufgefaßt werden. Hätte Graf Rudolf von Habsburg irgend ein persönliches Interesse an der schwyzerischen Mark besessen (sei es als Markgenosse, Obereigentümer etc.), dann wäre die Klageführung des Abtes bei ihm unbegreiflich. Ebenso wäre es mehr als auffallend, daß Graf Rudolf sich der dreijährigen Fehde der Schwyzer mit Einsiedeln nicht eher angenommen, und allerdings hätte seine Stel-

Leute in Schwyz.[143]) Allein was ihm — zum Unterschied von jenen — fehlte, das war der Grundbesitz in Schwyz.[144]) Der Grundbesitz der Grafen von Lenzburg in Schwyz war an die Grafen von Kyburg und Froburg gekommen.[145]) Auffallender möchte die Nichtbeteiligung dieser Grundherren am Marchenstreite mit Einsiedeln erscheinen. Allein nicht nur war der ehemals lenzburgische Grundbesitz unter sie geteilt und damit auch ihr persönliches Interesse an der Markgemeinschaft in etwas geschwächt worden, sondern vor allem fehlte ihnen zum Unterschiede von den Lenzburgern die öffentlichrechtliche Stellung dieser gegenüber den freien Leuten von Schwyz. Erforderte das gräfliche Amt die zeitweise Anwesenheit der Lenzburger[146]) im Tale Schwyz, so werden die Kyburger und Froburger kaum öfters im schwyzerischen

lung als Selbstinteressent auch ein entscheidenderes Auftreten zu Gunsten jener Partei — wie wir solches bei seinen Vorgängern von Lenzburg wahrgenommen — zur Folge gehabt.

[143]) Oechsli l. c. p. 115 und 117. Fr. v. Wyß l. c. p. 89.

[144]) Wenigstens läßt sich zu dieser Zeit noch kein solcher nachweisen. Vergl. Fr. v. Wyß l. c. p. 87. Oechsli 65 f.

[145]) Wie auch Zug und Arth. Cf. Fr. v. Wyß. Die Namen des Kyburger- und Froburger-Hofes blieben auch unter den Habsburgern auf ihnen haften. - 1246, im Mai, vermachte Gräfin Uthelhildis von Leiningen (eine geborne Kyburgerin) ihrem Onkel Hartmann v. Kyburg den Usufructus an den Gütern ihres Bruders, des Grafen Hartmann v. Kyburg, (u. a. in Valle Swiz et in Mutetal) für den Fall, daß sie diese Güter, welche ihr Bruder derzeit besitzt, jemals erben sollte. Vergl. Anzeiger für die schweizer. Geschichte, 50. Jahrgang N. F. Nr. 4, 1894.

Den 23. April 1298 befreit Herzog Albrecht v. Oestreich den Hof Roßberg nebst andern Besitzungen, welche durch seine Muhme, Gräfin Margaritha v. Kyburg, an das Gotteshaus Wettingen gekommen waren, von jährlicher Steuer und Abgabe. S. Regesten des Kantons-Archiv Schwyz Nr. 20. Vergl. auch Oechsli l. c. Reg. 147 von ca. 1252, das Fr. v. Wyß (p. 86) auf den Verkauf des Froburgerhofes an die Habsburger bezieht. Kopp (II. a. p. 328, Anm. 1), der dabei an eine Reichsvogtei denkt, sieht in ihr „die Entbindung der Leute von Schwyz von dem dem Kaiser geleisteten Eide durch den zum Reichsvogt bestellten Grafen von Froburg". Vergl. Fr. v. Wyß l. c.

[146]) Grafenamt, resp. die Ausübung der gräflichen Gewalt und Grundherrschaft der Lenzburger in Schwyz mochten ungeteilter Familienbesitz der in Lenzburg residierenden Linie gewesen sein.

Gebiete sich aufgehalten haben. Sie hatten ihren dauernden Wohnsitz auf ihren Stammburgen und galten daher, trotzdem sie in der Mark „in Grund und Boden angesessen waren", *als Ausleute* (Forensen, Ausmärker). Die Ausmärker aber waren, eben „weil sie anderwärts wohnten", dem Gemeindeverbande ganz fremd. Sie hatten keinen Anteil an den Marknutzungen und den übrigen Gemeinderechten, oder wenigstens nur einen sehr geringen.[147]) Wir glauben deshalb vermuten zu dürfen, daß die *kyburgischen* und *froburgischen Grundherren nicht mehr in Markgemeinschaft* gestanden und gerade deshalb auch im Marchenstreite keine Rolle gespielt haben. Vielmehr werden ihre freien und hörigen Hintersaßen als freie Markgenossen mit und neben den vollfreien Bauern gleichberechtigt gewesen sein.[148])

Sind unsere Vermutungen zutreffend, dann bietet die schwyzerische Markgenossenschaft zu Anfang des 13. Jahrhunderts das Bild eines, wenn auch ständisch gemischten, so doch für sein Gemeinland und seine Zwecke Gleichberechtigung aller Glieder anerkennenden wirtschaftlichen Verbandes. Auch in der schwyzerischen Mark hatten frühzeitig fremde Grundherrschaften in Grund und Boden sich angesessen.[149]) Allein „während die meisten freien Markgenossenschaften und Gemeinden allmählig in der Periode vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhundert niedergedrückt wurden und sich als eine unkriegerische und belastete Bauernsame der grundherrlichen Gerichtsbarkeit oder einer nach dem Vorbild dieser ausgebildeten und erweiterten

[147]) Vergl. v. Maurer, Dorfverfassung I 159. Vergl. auch oben p. 32 f. Geringere Marknutzungen mochten hauptsächlich jenen Ausleuten vergünstigt worden sein, die ihren Grundbesitz im Gebiete der Mark selbst bewirtschafteten oder auf ihre eigene Rechnung bewirtschaften liessen.

[148]) Vergl. oben p. 32 f. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 69. Einen Hinweis auf die Tatsache, daß keiner der Grundherren im Tale markberechtigt gewesen sei, möchten wir auch in dem mangelnden Auftreten derselben und ihrer Beamten unter den schwyzerischen Zeugen finden.

[149]) Siehe Oechsli l. c. p. 61 ff.

Vogteiherrschaft ergaben,“ [150]) wussten die Schwyzer nicht nur die Ausbildung einer grundherrlichen Markvogtei oder eines grundherrlichen Obereigentums zu verhindern, sondern infolge günstiger Verhältnisse und nicht zum mindesten des Sinnes für Unabhängigkeit und des energische „Selbstbewußtseins der freien Genossen gelang es ihnen, die Grundherren von jeder persönlichen Berechtigung an der gemeinen Mark auszuschließen.

Wesentliches Interesse bietet der Schiedsspruch des Grafen Rudolf von Habsburg hauptsächlich auch deshalb, weil er mit außerordentlicher Klarheit die *sachenrechtlichen Beziehungen der schwyzerischen Markgenossen zu ihrem Gemeinlande* wiedergibt. Selbständig und ohne Intervention eines Obereigentümers machen sie ihre Rechte dem Kloster Einsiedeln gegenüber geltend. Das am streitigen Gebiete beanspruchte Recht nennen sie selbst Eigentum [151]) und den Eingriff in ihr Recht einen Frevel an ihrer Freiheit und Erbschaft. [152]) Das Schiedsgericht selbst unterläßt es auch nicht, zu betonen, daß der den Landleuten von Schwyz zugesprochene Grund und Boden ihnen *frei und ewig* zugehören soll. [153]) Es garantierte dieser Schiedsspruch den Schwyzern somit ausdrücklich und unbestreitbar vollständige Nutzungsfreiheit an dem ihnen zuerkannten Gemeinland.

[150]) Siehe Bluntschli l. c. p. 32. Vergl. v. Inama-Sternegg I. 267 ff.

[151]) . . „das dú eigenschaft des selben waldes . . siv wêr ankomen von ir vorderon“ . . . . Eigenschaft ist der erst seit dem 14. Jahrhundert vorkommende Ausdruck für das Eigentumsrecht. (Vergl. Heusler Instit. II. 47 f.) Zur Begründung ihres Anspruches berufen sie sich auf eine vieljährige und unangesprochene Gewere. Diese ist daher offenbar eine „eigentliche“ und keine blosse Leibzuchtgewere. Vergl. Heusler l. c. 18.

[152]) „das klegten sjv mir weinlich . . . dc sjv vffen dien gütern gemüget wurden vnd an ir friheit vnd an ir erbschaft gefreuelt würden.“ Ist diese „weinliche“ Klage der schwyzerischen Markgenossen nicht ein glänzendes Zeugnis für ihr tiefes Verständnis der nicht bloß wirtschaftlichen, sondern auch sozialen und politischen Bedeutung des Grundeigentums zu damaliger Zeit?

[153]) dc soll frilich vnd eweklich (libere et in perpetuum) die lantlúte von Swiz anhören.

Mangels jeglichen Anhaltspunktes für eine Verfügungsbeschränkung darf wohl auch vollständige Verfügungsfreiheit der Schwyzer über diese Gemeinmark angenommen werden.

Ist aber „Eigentum das Recht, das seiner Natur nach dazu befähigt ist, seine volle Ausübung in allseitiger Beherrschung des Gegenstandes, an welchem es besteht, in Bezug sowohl auf Nutzung als auf Verfügung, zu finden,“ [154]) so glauben wir mit gutem Grunde das den Landleuten von Schwyz an dem ihnen ausgeschiedenen Grund und Boden zuerkannte Recht als ein *Grundeigentum* ansehen zu dürfen.

Von einem bloßen „Nutzungsrechte“ könnte hier um so weniger die Rede sein, als offenbar die Schwyzer dieselben Rechte an ihrem Gebiete besitzen sollten, die das Kloster bereits früher daran besessen und ausgeübt hatte. Dem letztern aber waren durch das königliche Urteil von 1143 u. a. das „dominium et cunctae utilitates“ an der Wildnis und der angrenzenden Mark zugeschieden worden. [155]) E contrario bestätigt sich auch ein Eigentum der Landleute von Schwyz an dem ihnen zu ausschließlichem Besitze zugesprochenen Grund und Boden durch die Bestimmung, daß an der für beide Parteien gemeinschaftlich vorbehaltenen Weide „weder dieser noch jener“ Teil Sondereigentum (eigenschaft inem svnderlich; proprietatem) für sich beanspruchen dürfe. [156]) Dieses Recht der Schwyzer war wirklich ein Recht auf den Grund und Boden als solchen, ganz un-

[154]) Vergl. Heusler, Institutionen II. 47.

[155]) Vergl. Ringholz, „Abt Johanues“ p. 202.

[156]) Der lateinische Text zeigt klar, daß am gemeinschaftlich benutzten Weidelande nicht nur ein freies römischrechtliches Miteigentum möglich ist. (Vergl. oben, Anm. 121.) Denn weder die einzelnen Parteien als solche (das Kloster und die Schwyzer), noch die einzelnen Markgenossen (auf Seite der Schwyzer) hatten nach dem Sinn- und Wortlaut der Urkunde einen Anspruch auf Teilung dieses gemeinsamen Weidelandes oder auf Ausscheidung ihrer verhältnismässigen Anteile. Das beidseitige gemeinsame Eigentum war also vielmehr ein gebundenes. („totum similiter ad communem utrorumque pascuam deinceps habeatur, ut in omni communi pascua nec istis nec illis liceat aliquam proprietatem per tempora exquirere seu vendicare.“)

abhängig von der darauf verwandten Arbeit," denn es bezog sich vorzugsweise auf den Wald, den sie „viele Jahre in ruhiger und unangefochtener Gewere besessen hatten," und bei dem „aufgewendete Arbeit" als Rechtstitel schwerlich in Betracht kommen konnte.

Offenbar gestatten uns diese Tatsachen den Rückschluß, daß schon im 1. und 2. Prozesse die Schwyzer die nämlichen Rechte, d. h. Grundeigentum an der streitigen Wildnis angesprochen hatten. Die Annahme eines Grundeigentumes der schwyzerischen Markgenossen auch an der übrigen, niemals bestrittenen Gemeinmark erscheint uns nur als eine logische Konsequenz.

* * *

Schon oben haben wir nachzuweisen versucht, daß bei der Besiedelung des schwyzerischen Gebietes durch die Alemannen nur Einzelhöfe, aber keine Dörfer entstanden. Daraus ergab sich für uns die Vermutung, daß auch die schwyzerische Mark im 12 Jahrhundert eine sogen. Bauerschaft gewesen, d. h. von den Prinzipien und Verhältnissen des Einzelhof- und nicht des Dorfsystems beherrscht gewesen sei.

Die Urkunde von 1217 scheint diese unsere Vermutung zu bestätigen, wenigstens in keiner Weise zu widerlegen. Wiederholt nennt sie die schwyzerischen Markgenossen „landlüte (lüte) von Swiz". Das Land war aber hier offenbar die Gemeinde, d. h. das mit seinen Grenzen den Gemein- und Sonderbesitz der Markgenossen umspannende Gebiet, und die Landleute nichts anderes als die in der schwyzerischen Mark angesessenen vollberechtigten Gemeindegenossen. In den Urkunden von 1140 und 1143 hiessen die schwyzerischen Beklagten abwechslungsweise: cives de villa Svites, cives de Svites, habitatores villae Svites, qui in villa Svites habitant, und villae ejusdem possessores.[157])

[157]) Diese Ausdrücke sind zweifellos alle mit einander synonym, da civis nichts anderes bedeutet als „Einwohner", d h. ein in Grund und

Offenbar an dem Worte villa irre geworden, hat man nun zuweilen die letzteren Ausdrücke mit „Dorfleute“ übersetzt. [158]) Dabei mochte man an ein im 12. Jahrhundert schon entwickeltes Dorf Schwyz gedacht haben, dessen Bewohner als Eigentümer der schwyzerischen Gemeinmark eine Dorfmarkgenossenschaft gebildet hätten.

In einer solchen Auffassung läge somit der Gedanke des Dorfsystems, also der Gegensatz zu der unsererseits vermuteten Bauerschaft.

Es ist vorab zu bemerken, daß das Wort villa ein Begriff ist mit vielfach schwankender und oft bestrittener Bedeutung, sowie er uns in den fränkischen und mittelalterlichen Quellen entgegentritt.

Nach Rietschel [159]) ist villa im fränkischen Reiche zur Zeit der Merowinger meist für Einzelhöfe, nicht für Dörfer gebraucht worden. Für das ostfränkische Reich zur Zeit der Karolinger bemerkt derselbe Verfasser ein fast vollständiges Schwinden dieses Unterschiedes auf deutschem Boden und findet villa vielfach gleich dem deutschen „Dorf“, zuweilen sogar für „Kirchspiel“ angewendet.

Während Brunner und andere [160]) in der villa der Lex Salica ein Dorf erblicken, v. Inama-Sternegg aber betont, die Lex Salica gebrauche dieses Wort „fast immer zweifellos für Einzelgut“, [161]) hat dagegen Schröder [162]) darauf hinge-

---

Boden angesessener (Rietschel l. c. p. 93) „Markgenosse, Nachbar“ etc. Siehe oben Anm. 43. (Kopp, Geschichte 2a 313, Anm. 4). Vergl. dagegen Bluntschli l c. p. 34, Oechsli 238 und v. Maurer, Einleitung p. 303, welche civis mit Bürger übersetzen.

[158]) So betont Ringholz l. c. p. 30, Anm. 237, es dürfe cives nicht mit „Bürger“, sondern müsse mit Dorfleute übersetzt werden. Vergl. auch Kopp l. c. 2a 318, Oechsli l. c. 238, welche in den cives de villa Svites „Bürger des Dorfes Schwyz“ erblicken.

[159]) l. c. p. 267 und 41.

[160]) Brunner l. c. p. 281 f. Lamprecht I. p. 46. — Waitz identifiziert „vicus oder villa“ allgemein mit „Dorf oder Heim“.

[161]) Wirtschaftsgeschichte I. 43. Ebenso Hildebrand l. c. p. 159. Die „villa“ der Lex Alaman., insbesondere in l. 84 C. 4, findet nach v. Inama-

wiesen, daß in der Lex Salica villa bald ein einzelnes Gehöfte, bald ein Dorf sei. Des Fernern erblickt Hildebrand [162]) in der villa einen öfters dem lateinischen „marca" identisch gebrauchten Terminus, „denn in den Urkunden stossen wir unzählige Male auf die Verbindung „villa vel marca" oder „marca vel villa"."

Nach v. Maurer [164]) endlich heißt in germanischen Urkunden ganz allgemein villa: „Nachbarschaft, Honnschaft" usw. Wir halten es daher als kaum notwendig, den Ausdruck „cives de villa Svites" ohne weiteres mit Dorfleute von Schwyz zu übersetzen. Am wenigsten veranlassen uns hiezu die Urkunden selbst. Das Diplom von 1143 zeigt synonyme Anwendungen folgender Ausdrücke: qui in villa Svites habitant, habitatores villae Svites, ejusdem villae possessores, et cives de Svites. Alle diese Bezeichnungen entsprechen ihrerseits dem cives de villa Svites der Urkunde von 1114. Den Ausdrücken „Landlüte von Swiz" und „Lüte von Swiz" der deutschen Übersetzung des schiedsgerichtlichen Urteils von 1217 entspricht das lateinische „hominibus de Swites" des lateinischen Fragmentes. Da nun aber homines de Swites offenbar den habitatores in Swites etc. synonym sein dürfte, so vermuten wir im Worte „Landlüte von Swiz" lediglich eine Übersetzung des Ausdruckes „cives de villa Swites. [165])

Wie im deutschen Worte „lantluete" „lant" Bestimmungswort ist zu „luete", so spielt auch im lateinischen Ausdrucke villa eine ganz analoge Rolle.

Sternegg I. p. 46 „weder auf ein Dorf noch ein Einzelgehöfte in geschlossenen Orten, wohl aber auf *benachbarte* Einzelhöfe eine passende Anwendung.

[162]) l. c. p. 203.

[163]) l. c. p. 176.

[164]) Einleitung p. 13. Nach derselben kann villa aber auch ein bewohntes Dorf heissen. cf. eodem p. 43.

[165]) Vergl. auch Meyer v. Knonau, der Kanton Schwyz. Er spricht von den cives de villa S. als den Landleuten von Schwyz.

Das Unzutreffende einer Beschränkung der villa Svites auf ein geschlossenes Dorf Schwyz scheint uns auch in den ersten Gebietsansprüchen ihrer cives zum Ausdruck zu kommen. Bloße „Dorfleute von Schwyz" wären kaum in die Lage gekommen, dem Kloster Einsiedeln von der Altmatt her Grund und Boden streitig zu machen; denn Sattel und Rothenthurm gehörten von jeher zum Kirchspiel Steinen, das seit 1124 eine eigene Pfarrkirche besaß.[166])

Steinen war offenbar nach Hofsystem besiedelt[167]) und gehörte trotz seiner kirchlichen Selbständigkeit (urkundlich nachweisbar[168]) zu Anfang des 13. Jahrhunderts wirtschaftlich zum Lande Schwyz. Nach den geographischen Verhältnissen mußten gerade Sattel und Rothenthurm an der Nutzung der Altmatt und des angrenzenden Grund und Bodens interessiert gewesen sein, während für „bloße Dorfleute von Schwyz" diese Gebiete schon wegen der Lage der schwyzerischen Hoch- und Mittelalpen kaum die nächst- und günstigstgelegenen gewesen wären. Wäre die villa Svites schon im 12. Jahrhundert ein Dorf gewesen mit einer selbständigen Dorfmark, so müßten auch hier Erscheinungen uns entgegentreten, wie man sie allgemein beim Dorfsystem findet.

Brunner führt[169]) als spezielle Kennzeichen des letztern folgende Tatsachen an:

Herauswachsen der Markgenossenschaft als räumlich begrenzter, wirtschaftlicher Verband aus einer einzelnen Sippschaft, langsame Entwicklung des Sondereigens am Ackerlande nach einer langen Übergangsperiode abwechselnder Gemeinschaftsnutzung, Eintreten des Flurzwanges (sogen. laxe Feldgemeinschaft) an die Stelle der strengen Feldge-

[166]) Oechsli p. 239.

[167]) Vide oben p. 10.

[168]) Geschichtsfreund XIX p. 100. Oechsli Reg. 57.

[169]) Brunner I. p. 86 und 280. Ähnlich Gierke, I. 60 ff. Vergl auch Waitz, Verfassungsgeschichte I. 114, 124, 132.

meinschaft nach entwickeltem Sondereigen am Ackerlande, Bestehen der Feldweide (Stoppel- und Brachweide) an den nicht eingehegten Sonderäckern nach vollendeter Ernte bis zur neuen Aussaat.

Beim Einöde- oder Einzelhofsystem [170]) dagegen bilden die vereinigten Siedler den wirtschaftlichen Verband der der Bauerschaft. [171]) Die Sondernutzung mußte bei der Lage der einzelnen Hofstätte alsbald wenigstens einen Teil des Ackerbaulandes ergreifen, sodaß das Sondereigentum nicht bloß die Hofstätte sondern auch Ackerland umfaßte [172]) und das Gesamtrecht der Bauerschaft sich als Eigentum nur in dem der Allmende verbleibenden Gebiete äußerte. Und der losere Zusammenhang, der infolgedessen zwischen den Genossen bestand, mußte in einer geringern Einwirkung der Gesamtheit auf die Einzelnen zum Ausdruck kommen. [173])

Unsere Vermutung, daß die alemannischen Ansiedler, sei es auf einmal, sei es allmählich, das Gebiet des Landes Schwyz, einödeweise besiedelt und daß die Dorfbildung erst einer spätern Zeit angehöre, [174]) haben wir schon oben dargelegt. So wenig wir irgendwo im Lande und irgendwann ausgeschiedene Dorfmarken [175]) zu treffen vermögen,

[170]) Brunner l. c. p. 88 ff.

[171]) Also ohne Rücksicht auf Ein- und Mehrzahl der Sippschaften und ohne regelmässige Gliederung des Gemeinlandes in mehrere selbständige Marken bei Ausdehnung der Siedelung auf weitere Gebiete.

[172]) Gierke, l. c. I. 67, dagegen verneint jede Feldgenossenschaft der Einzelhöfe, indem nach seiner Ansicht jedem (Einzel-) Genossen genügend Ackerland zu seinem Sonderbesitz ausgeschieden war. Ebenso v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 31; während Waitz l. c. I. p. 132 eine teilweise Feldgemeinschaft ausdrücklich hervorhebt.

[173]) Gierke I. p. 69.

[174]) Siehe oben, p. 11 ff.

[175]) Nach Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues p. 238, zerfiel die zu einem Urdorfe gehörige Mark gewöhnlich später durch Anbau von Nebendörfern in mehrere Marken. Heute sind die sogenannten „Genossamen" (d. h. innert der „Oberallmende" bestehende und aus derselben hervorgegangene örtliche Nutzungs-„Korporationen", die meist mit dem

ebenso vergeblich ist unser Suchen nach Flurzwang und Gemengelage von in einer gemeinschaftlichen Feldflur liegenden Aeckern.[176]) Vielmehr steht das Ackerland, wo wir solches finden, im freien Sondereigen der Einzelwirtschaften und überall im Lande herum, meist nach der Lage der Einzelhöfe, zerstreut.[177]) Nicht weniger selbständig als der Gesamtheit stand in Markangelegenheiten der einzelne Mark-

Gebiet einer Kirchgemeinde zusammenfallen) Eigentümer der Bodenallmeinden (d h. der Heukuhallmenden" und des Pflanzlandes (Allmeindgärten). Dieses ausgeschiedene Eigentum ist aber erst jüngeren Datums (1882). Siehe Verordnung der Oberallmend-Korporation vom 28. Oktober 1894, § 2. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden solche Pflanzländereien von der Landgemeinde den Kirchspielen zur bloßen Sondernutzung durch ihre „Genossen" überlassen. Überhaupt wurden auch diese Bodenallmenden Jahrhunderte lang als gemeinsames Weidland benutzt, bis Zeiten der Teuerung die Obrigkeit zu starker Begünstigung des Ackerbaues anspornten. Siehe Oberallmeind-Archiv, Akten III. Nr. 65, Verzeichnis über die Oberallmeind-Vergabungen der hohen Landsgemeinde. Vergl. auch „Schwyzer Zeitung", Jahrgang 1905 Nr. 97, 2. Bl. p. 1. Heute hat die Lands- bezw. Bezirksgemeinde rein politische Bedeutung, indem seit anfangs des 19. Jahrhunderts die Oberallmeindsgemeinde als markgenössisches Organ funktioniert. Diese Tatsache, sowie die Existenz der „Genossamen" mit ihrem Eigentums- und Verfügungsrecht über die Bodenallmende beweisen das Unzutreffende der Ansicht Maurers (Einleitung 306): es sei die Landgemeinde bis auf die jetzige Stunde eine Talmarkgemeinde, ihr gehöre alles Gemeinland und sie nur allein könne darüber verfügen.

[176]) Wir erwähnen die heute vorkommenden Lokal- und Gütternamen: „Acher", „Acherli", „Achry", „Hobacher", „Buelacher", „Schwandacker" etc.

[177]) Wollte man in den „agri inarvales" und „culta et agri" (siehe Ringholz p. 171, Anm. 4) mit Oechsli „Äcker" erblicken, so scheint uns dies für die vorliegende Frage ohne Belang. Wie Ringholz (173) ausführt, waren diese Gebiete von den Schwyzern nicht besiedelt, sondern nur im Hochsommer von ein par Hirten bewohnt. So wenig hier von einer Dorfanlage und dazugehörigen Aeckern die Rede sein kann, ebensowenig mögen wir an zum Dorfe Schwyz gehöriges Ackerland glauben das die Dorfleute von Schwyz in laxer Feldgemeinschaft stehend, gepflegt und genutzt hätten. Es liegt dies in der Natur der örtlichen- und Distanzverhältnisse. Sofern Äcker hier wirklich in Betracht kämen, könnten es wohl nur Einzelfluren von Hirtenfamilien sein, die im Sommer in diesen Hochtälern und Alpen sich aufhielten und den kulturfähigen Boden frohneei, jede Gebundenheit des Flurzwanges sich wählten.

genosse auch den Grundherren gegenüber, so lange sie an der schwyzerischen Mark mitberechtigt waren. Letztere hatten es auch als solche weder zu dinglichen noch hoheitlichen Rechten über die gemeine Mark gebracht.

Diese Tatsachen in ihrer Gesamtheit rechtfertigen daher unsere Annahme, es seien die nachbarlichen Beziehungen, in denen schon die „cives de villa Svites" zu einander gestanden, sowie ihre rechtlichen Verhältnisse zur Mark ausschließlich von Grundsätzen beherrscht gewesen, wie sie in den sogenannten Bauerschaften sich zeigen. Die „cives de villa Svites" wären daher die Landleute von Schwyz, die im Gebiete der schwyzerischen Mark auf zerstreuten Einzelhöfen (Einöden) angesessenen, vollberechtigten Gemeindegenossen und die „villa" resp. das „Land", das geschlossene Gebiet der Gemeinde selbst. (Vergl. Blumer I. 79, Anm. 43.)

Wir kommen nochmals auf das schiedsrichterliche Urteil von 1217 zurück. Hier treffen wir unter den schwyzerischen Zeugen zwei Personen, die unsere spezielle Aufmerksamkeit verdienen, nämlich Konrad Hunno und Werner Weibel. Wenn es richtig ist, daß das Land Schwyz der Ueberrest einer alten Zehnt gewesen und Konrad Hunno und Werner Weibel in ihrer Stellung als Zeugen von den damals noch bestehenden Ämtern den Namen getragen, [178]) so liegt die Vermutung nahe, daß irgend ein *Zusammenhang zwischen Hundertschaft und Mark* bestanden habe. Dieser Connex dürfte jedenfalls als rein räumlicher, äußerlicher gedacht werden, in dem Sinne, daß der Bezirk der Markgemeinde und derjenige des Hundertschaftsgerichtes mehr zufällig, teilweise oder ganz sich gedeckt hätten. [179])

[178]) Siehe Oechsli l. c. p. 121, 123. Fr. v. Wyß l. c. p. 94 f. Cf. Brunner II. 175.

[179]) Cf. Below, „Markgenossenschaft", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Konrad, Elster, Lexis und Loening. Waitz, I. 130, 138. Heusler, Instit. I. 266 ff.

Ein innerlicher Zusammenhang [180]) d. h. dergestalt, daß Mark- und Gerichtsgemeinde identisch und somit die Organe des Landgerichts auch zugleich notwendig die Vorsteher der Markgemeinde gewesen wären, scheint uns schon deshalb für ausgeschlossen, weil neben dem Hundertschaftsgericht noch grundherrliche Gerichte bestanden und somit die Grundherren und ihre hörigen Hintersaßen im Landgerichte ungenoß waren, während dagegen die lenzburgischen Grundherren selbst, und vermutlich später die grundherrlichen Hintersaßen an deren Stelle, mit den vollfreien Bauern in Markgemeinschaft standen.

Auch ein bloß zufälliges Auftreten dieser Gerichtsorgane als Zeugen wäre an sich nicht ausgeschlossen, wenn nicht eben die Tatsache, daß auf Seiten der Gegenpartei nur diejenigen Personen als Zeugen erwähnt werden, die ausschließlich zur Vertretung der klösterlichen Interessen berufen waren, [181]) auf ähnliche Rechtsstellung der schwyzerischen Zeugen hindeuten würde. [182])

Wir vermuten deshalb nicht nur ein wenigstens teilweises Zusammenfallen von Hundertschaft und Mark, sondern auch, daß 1217 tatsächlich die *Organe des Landgerichtes* (d. h. Hunno und Weibel) zugleich *auch Organe der Markgemeinde* gewesen seien. Hätten wir einen Beweis dafür, daß der Umfang der schwyzerischen Mark schon zu dieser Zeit mit demjenigen der ursprünglichen Landgerichtsgemeinde zusammengefallen, also eine Hundertschaftsmark gewesen sei, [183]) dann dürften wir auch in dieser Stellung Konrad Hunno's eine Bestätigung finden für die Annahme Lamp-

[180]) Vergl. Gierke I. p. 81, der wenigstens ursprünglich jede politische Genossenschaft eine Markgemeinde und jede Markgemeinde eine politische Genossenschaft sein läßt.

[181]) Siehe die oben citierten Urkunden von 1114 und 1143, Ringholz 198 ff. und 200 f.

[182]) Fr. v. Wyß (l. c. p. 94) läßt Hunno „an der Spitze der Landleute" stehen und Oechsli p. 12 nennt sie „Hauptvertreter des Landes".

[183]) Vergl. unten.

rechts [184]), daß der vornehmste Beamte der alten Hundertschaftsmark der Hunno gewesen sei.

Ob vielleicht auch die Anzahl der Zeugen — vier — mit den spätern Ammännern oder mit einer Einteilung des Landes, ähnlich den spätern Vierteln, in Zusammenhang steht? [185])

* * *

Im Nachfolgenden haben wir uns mit Urkunden zu beschäftigen, die uns etwelchen Einblick in die *markgenössische Organisation* gestatten.

1275, den 7. Januar, wendet sich Hartmann von Baldegg, Pfleger Rudolf's, des römischen Königs, von Luzern aus schriftlich an Rudolf und Werner, die Ammänner des Tales Schwyz und die dortige Gemeinde. [186])

Er teilt ihnen mit, daß er Äbtissin und Convent zu Steinen in seinen Schutz genommen, und befiehlt der Gemeinde und den einzelnen Gliedern derselben (Vobis universis et singulis mandantes et praecipientes), die Klosterfrauen und alle ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, gemäß den Freiheiten und Privilegien dieses (Cisterzienser) Ordens zu beschützen gegen Alle und Jede, welcher Herrschaft und wessen Standes sie immer sein mögen. [187])

Von Kyburg aus schreibt im nämlichen Jahr unterm 4. September Königin Anna [188]) „Rodolfo ministro de Sthov-

[184]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. 312.

[185]) Bezüglich der Viertel v. Kopp, Geschichte II. a. p. 322 und ibidem Anm. 6. Blumer, I. 128 und Anm. 49. Snell, Handbuch des schweizer. Staatsrechtes II. 170. Kothing M., das alte Staatsvermögen p. 98.

[186]) Original im Kloster „St. Peter auf'm Bach" in Schwyz unter den „Steinerschriften". Copie siehe Geschichtsfreund III., p. 49. Reg. bei Oechsli Nr. 228. „R. et W. Ministris vallis de Swites et universitati ejusdem loci."

[187]) quatinus easdem et ipsarum bona mobilia et immobilia . . . efficaciter defendatis contra universos et singulos cujuscumque sint auctoritatis et conditionis.

[188]) Original im Kloster St. Peter in Schwyz; abgedruckt im Geschichtsfreund VII. 50. Reg. bei Oechsli Nr. 236.

fach, et Wernhero de Sewen ministro", da sie die Nonnen des Cisterzienserklosters Steinen mit all ihrem Besitz in ihren besondern Schutz genommen habe, so wolle sie nicht, daß dieselben von ihren Beamten irgend eine Steuer zu geben gezwungen werden [189]) und befiehlt zuerst dem Ammann Rudolf von Stauffach, das Pferd, das er ihnen wegen einer solchen Steuerforderung weggenommen, [190]) unverzüglich zurückzugeben, dann beiden, sie mit solchen Forderungen nicht mehr zu behelligen [191]) und sie nach Kräften gegen jegliche Übergriffe zu schirmen.

In einem Kaufakte vom 25. Dezember 1281, [192]) abgeschlossen in der Pfarrkirche zu Schwyz, zwischen den Landleuten von Schwyz und Konrad Hunn, erscheinen an der Spitze der Zeugen neben den genannten zwei Ammännern noch zwei andere: Ulrich der Schmid und Konrad ab Jberg.

1286 treten anläßlich einer gerichtlichen Vergabung der Eheleute Konrad Hesso und seiner Gattin Gertrud an das Frauenkloster in Steinen vier Ammänner unter den Zeugen auf: Ulrich von Wila, Werner von Sewen, Conrad ab Jberg, und Wernher genannt Tiring. [193])

In dem Bündnis mit Zürich vom 16. Oktober 1291 erscheint zum erstenmal als an der Spitze des Landes stehend der „Lantammann Herr Conrad ab Jberg". [194])

Demselben begegnen wir als „minister" in einer Urkunde vom 10. Hornung 1295. [195])

[189]) Nolentes, ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus conpellantur.

[190]) Et cum intellexerimus, quod tu R. minister de Stoufach ob hujusmodi precarie exactionem equum pro pignore memoratis Sanctimonialibus abstulisti . .

[191]) Vos ambo illas non velitis amplius, in exactionibus hujusmodi fatigare.

[192]) Tschudi, Chronicon Helveticum I. p. 189. Cf. Oechsli p. 270. Fr. v. Wyß l. c. p. 95.

[193]) Siehe Geschichtsfreund VII. p. 51 f. Die Ammänner werden „Ministri vallis de Swiz" genannt.

[194]) Kopp, Urkunden I. p. 37. Oechsli Reg. 352. Eidgen. Abschied I. 242.

[195]) Siehe Geschichtsfreund VII. p. 54 f. „Nos vero Chonradus minister

Im Jahre 1299, am 13. Januar, sendet die Königin Elisabeth zwei Briefe [196]) den „viris prouidis et discretis . . . Officialibus sev Ministris, totique, vniuersitati in Switia." Da sie die Klosterfrauen von Steinen, cum bonis suis et pertinentiis vniuersis" in ihren Schutz genommen, befiehlt sie in einem der beiden Briefe der Gemeinde (Vniuersitati vestre), quatinus eisdem in bonis et possessionibus suis nullum inferatis aut inferri ab aliquo permittatis stipendium aut gravamen, Easque nihilominus libertatibus ipsis antiquitus deditis et concessis perfrui liberaliter concedentes . . .

Im zweiten Schreiben betont sie, daß sie unter Gutheißung ihres Gemahls, des Königs Albrecht, die Nonnen von Steinen mit allen Besitzungen und Gütern in ihren Schutz und Schirm genommen habe und nicht wolle, daß sie von ihren Amtsleuten („Officiati") genötigt werden eine Steuer zu geben. Da sie vernommen habe, daß der Landammann auf Anordnung der Ammänner (quod tu Landamman ad ordinationem officialium sev Ministrorum) die genannten Nonnen zur Eintreibung einer solchen Steuer um 7 ℔ (Pfund) und 1 Schilling gepfändet habe, befiehlt sie ihm und ersucht ihn dringend, denselben die grundlos weggenommenen Pfennige unverzüglich und ohne Widerrede zurückzustellen und empfiehlt überhaupt der Gemeinde (Uniuersitati vestre) die Nonnen vor jeglicher Unbill nach Kräften zu bewahren.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich die Existenz eines organisierten schwyzerischen Gemeinwesens, das verschieden ist von den einzelnen Gemeindegenossen. In Verbindung mit dieser Universitas in Switia werden die „Ministri vallis de Swites", die Officiales sev ministri genannt, an deren Spitze 1299 der Landammann steht. [197])

dictus de Iberg et dicta communitas de Swiz ad preces dictorum nostrum sigillum duximus praesentibus apponendum.

[196]) Original im Kloster St. Peter in Schwyz. Abgedruckt im Geschichtsfreund VII. 55 f. Cf. Oechsli l. c. Reg. 417 und 418.

[197]) Siehe oben.

Über die *rechtliche Stellung dieser Ammänner* begegnen wir in der Literatur den verschiedenartigsten Auffassungen.

Die entschieden unhaltbare Ansicht Hisely's [198]), der in diesen Ammännern Vorsteher einzelner Dörfer sehen wollte, hat schon Blumer [199]) abgetan, mit dem Hinweis darauf, daß sie die Quellen selbst Ammänner des Tales Schwyz bezeichnen. Im weitern folgert Blumer [200]) also:

„Wäre nur ein Ammann genannt, so könnte dieser einfach als Beamter des Vogteiherrn, als Vertreter der mittleren Gerichtsbarkeit angesehen werden, wie denn auch wirklich der erste Ammann, Rudolf von Stauffach, indem er den Klosterfrauen ein Pferd pfändete, in richterlicher Stellung erscheint . . . dagegen wird man allerdings durch jene Zahl (4) unwillkürlich an die alte Einteilung des Landes Schwyz in Viertel erinnert, nur muß man, wenn man jedem derselben einen Ammann — immerhin mit Ausdehnung seiner Amtsgewalt über das ganze Land — zuteilen will, mit Kopp annehmen, daß es damals noch diesseits der Platten bloß drei Viertel gab und Steinen das vierte war."

Kopp [201]) scheint anzunehmen, daß ursprünglich nur zwei Ammänner gewesen seien, deren Anzahl dann verdoppelt wurde. Auch er ist der Ansicht, daß die Ammänner als Verwaltungsorgane der Gemeinde wohl vornehmlich Anlage und Bezug der Steuern besorgten, — während einem derselben richterliche Gewalt aufgetragen war — indem sie alle ohne Unterscheidung und zugleich Ammänner des Tales Schwyz heißen. Nach ihm bezeichnen die vier „Amtleute" die drei Pfarrgemeinden, nur daß Schwyz als die volkreichste das doppelte gab. [202])

[198]) Essai sur l'origine et le développement des libertés des Waldstætten Uri, Schwyz et Unterwalden p. 19 f.

[199]) und [200]) Blumer II. 128.

[201]) Geschichte der eidgen. Bünde 2. a. p. 332 und 3 b p. 256

[202]) Letztere Auffassung teilt auch Kothing l. c. p. 8 f.

Ähnlicherweise vermutet auch Huber [203]) in diesen Ammännern Vertreter des Volkes in bestimmten Bezirken, die „die Landessteuern erhoben und das Recht hatten, im Falle der Nichtbezahlung ein Pfand zu erheben."

In Gegensatz zu den genannten Ansichten, die alle in den Ammännern Gemeindebeamten sehen, tritt Friedrich v. Wyß. [204]) Er findet es den Zeitverhältnissen besser entsprechend, „wenn die Ammänner in Beziehung gesetzt werden zu den Bestandteilen, aus denen das Land zusammengewachsen ist, die noch Ende des 13. Jahrhunderts mit Bezug auf die Steuer unterschieden werden. Diese Bestandteile, die mit Sicherheit erst 1273 sämtlich unter der gleichen Herrschaft vereinigt erscheinen, sind die freien Leute von Schwyz, die beiden Höfe [204a]) und Steinen, was der Zahl der vier Ammänner entspricht; Stauffacher, der das Kloster in Steinen gepfändet und in Steinen wohnt, wäre hiernach der Ammann von Steinen gewesen. Es besteht aber der wachsenden Einheit des Landes entsprechende Vereinigung der Ammänner zu gemeinsamer Wahrung der Interessen des Landes, wie ja schon die allen gemeinsame Allmend von Alters her eine Verbindung der Teile unter sich begründet hatte und die Vollendung der Einheit des Landes fand ihren Ausdruck 1291 in dem Landammann, neben dem die einzelnen Ammänner bald sich verlieren, wie ja auch der Ammann von Art nach hergestellter völliger Vereinigung mit dem übrigen Lande verschwindet." Friedrich v. Wyß scheint im übrigen in den Ammännern herrschaftliche Gerichtsbeamte zu vermuten. [205]) Eine Art Mittelstellung zwischen den genannten Ansichten nimmt Oechsli ein. [206]) Mit Fr.

[203]) Huber l. c. p. 63.

[204]) Fr. v. Wyß l. c. p. 96 f.

[204a]) Kyburger- und Froburgerhof, siehe Oechsli l. c. p. 65.

[205]) P. Schweizer, l. c. p. 18, Anm. 1 faßt die „nostri officiales" (richtig „officiati"!) sowohl als herrschaftliche als auch als königliche Beamte auf, da Rudolf selbst eine Doppelstellung einnahm."

[206]) Oechsli l. c. p. 288 f.

v. Wyß vermutet er bereits für die Zeit ihres ersten Auftretens vier Ammänner und nimmt an, daß die Urkunden von 1275 sie nicht vollzählig aufgeführt. Auch er gibt der Möglichkeit Raum, daß diese vier Ammänner den ursprünglichen Bestandteilen des Landes entsprechen könnten, der freien Genossenschaft und den beiden Eigenhöfen, jedoch so, daß die erste wegen ihrer numerischen Stärke zwei Vertreter erhalten hätte. Zur Vermutung, daß die Ammänner Vertreter der Kirchenspiele seien, tritt aber Oechsli keineswegs in direkten Gegensatz, er läßt vielmehr dem Einwande, daß die Ammänner herrschaftliche Beamte seien, die Vermutung sich entgegenstellen, daß die Gemeinde die Ammänner als Vertreter der Kirchspiele vorschlug und der König sie nur bestätigte. Nach Oechsli bilden die vier Ammänner die gemeinsame Oberbehörde des Landes, mit dem Richter des Tales, dem Landammann an der Spitze.

Im Nachfolgenden erlauben wir uns etwas näher auf die Ansicht Fr. v. Wyß's einzutreten. Unter den vier Ammännern erblickte er einen als Ammann des Kirchgangs Steinen, als eines der Bestandteile, aus denen das Land zusammengewachsen ist.[207]) Letztere Ansicht gründet sich jedenfalls auf die von Blumer[208]) vertretene Auffassung, die Kirchgemeinde Steinen mit Steinerberg, Sattel, Bibereck und Rothenthurm solle unter der Grundherrschaft der Lenzburger und dann der Habsburger gestanden haben, bis im Jahre 1269 die Kirchgenossen von Graf Eberhard von Habsburg sich losgekauft hätten. Nun hat schon P. Schweizer[209]) betont, daß diese von Heinrich VII. bestätigte und von Tschudi[210]) im genannten Sinne interpretierte Loskaufsurkunde, die Graf Eberhard den habsburgischen Eigenleuten ausge-

[207]) Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht, I. p. 67, XVIII. 86—97.

[208]) Blumer l. c. p. 26

[209]) l. c. p. 19.

[210]) Chronicon Helveticum I. p. 172, 254.

stellt hatte, keineswegs auf Steinen zu beschränken, sondern auf die unter habsburgischer Grundherrschaft stehenden Leute des ganzen Landes auszudehnen sei. Damit fällt jeder urkundliche Anhaltspunkt einer Grundherrschaft über die ganze „Kilchhöre" Steinen. Vielmehr spricht Oechsli [211]) ausdrücklich von einer Zugehörigkeit der in Steinen gelegenen habsburgischen Güter zum Hofe Arth. Somit ist wohl an einen Ammann als grundherrlichen Gerichtsbeamten in Steinen kaum zu denken. [212])

Ist aber auch die Vermutung Oechsli's [213]) richtig, daß infolge des erwähnten Loskaufes der habsburgischen Eigenleute unter Eberhard die besonderen Gerichte der letztern eingegangen seien, dann ist für die fragliche Zeit überhaupt kein Platz mehr für solche von der habsburgischen Grundherrschaft bestellte Gerichtsbeamte. Es käme nur noch ein einziger, der allen freien und gefreiten Leuten gemeinsame Richter des Tales Schwyz, der spätere Landammann [214]) in Betracht.

Einen der wichtigsten Gründe gegen die Ansichten von Kopp und Blumer bildet die von v. Wyß behauptete Tatsache, daß die Ammänner bald nach dem Auftreten des Landammanns verschwinden, während die Gemeindeinteressen ja immer wichtiger werden und die Zahl der Viertel sich

[211]) l. c. p. 66. Es handelt sich also nicht um einzelne in der „Kilchhöre" gelegene Güter. Vergl. den habsburgischen Pfandrodel von 1281 (habsburg. Urbar von Dr. Rud. Maag, II. 1. p. 133 ff, der wohl die freien Leute von Schwyz, die beiden „Höfe" von Kyburg und Froburg sowie Arth, nicht aber Steinen erwähnt.

[212]) Steinen gehörte eher schon das ganze 13. Jahrhundert zum Lande Schwyz. Vergl. Geschichtsfreund XIX. p. 100, wo unter den „Census de Swites" solche des „armentarius de steina" und von Feldmoos (vermutlich in Sattel) aufgeführt sind, und Geschichtsfreund VII. p. 47, wo die „parochia de Steina (vallis de Swiz)" genannt wird.

[213]) l. c. p. 288. Nach Oechslis Vermutung (ibidem Anm. 1) fällt der Loskauf schon in die Zeit, da Eberhard noch Eigentümer und nicht bloß Pfandherr war, also in die Zeit vor 1273. Cf. Reg. 219 eodem.

[214]) Kopp, Urkunde I. 37. Oechsli Reg. 352.

mehrt. Richtig ist zwar, daß der „Landammann" als solcher in den Quellen zum erstenmal 1291 an der Spitze des Landes [215]) stehend, auftritt, offenbar unrichtig dagegen, daß die Ammänner in ihrer Mehrzahl 1299 zum letztenmal neben dem Landammann erwähnt werden. [216])

Wäre die Stellung der schwyzerischen Gemeinden den Ammännern als herrschaftlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten gegenüber nur diejenigen eines Verwaltungssprengels und in keiner Weise die eines (autoritären) Subjektes gewesen, dergestalt, daß die Ammänner zugleich auch ihre Beamten gewesen wären, dann erschiene es uns unbegreiflich, warum die Herrschaft diese Ammänner „Ministri vallis de Swites" nannte, und ihr Schreiben jederzeit an die „Officiales sev Ministri" und die Gemeinde *zugleich* gerichtet werden. (Vergl. insbesondere den 1. Brief der Königin Elisabeth von 1299, dessen Adresse an die Ammänner und die Gemeinde gemeinsam, der Befehl dagegen, die Güter und Besitzungen des Klosters nicht mit Steuern zu belasten, schlechtweg an die Gemeinde als solche sich richtet.) Es muß somit der Gemeinde ein Recht der Mitsprechung und und der Initiative in diesen Besteuerungsangelegenheiten und damit die Möglichkeit der Beeinflussung der Ammänner zugestanden haben. Mit andern Worten, die Ammänner waren, nach unserm Ermessen, mindestens auch Organe der Gemeinde selbst. Da vermutlich an eine öffentlich-rechtliche Gemeinde hier nicht zu denken ist, so liegt es nahe, die Ammänner in ihrer Beziehung zur Gemeinde als Organe

[215]) Vergl. das Bündnis mit Zürich bei Kopp. Urkunden I. 37. Oechsli Reg. 352.

[216]) Wir verweisen auf die Urkunden vom 17. September 1318, vom 31. März und 15. April 1319 bei Ringholz l. c. p. 242 ff. 247 ff. Siehe auch Kopp, Gesch. IV. b 473 ff. Vergl. unten Anm. 376 und dortigen Text. Die Zahl der Ammänner von 1299 kennen wir nicht Es wäre nicht ausgeschlossen, daß ihr Kollegium bereits damals sich erweitert und in der Folge zu einem Rat ausgestaltet hätte. Vergl. das Schreiben König Ludwigs von 1315 (bei Tschudi I. 274): „Officiato, Consilio, Civibus et Universis hominibus in Swiz," auf welches schon v. Wyß hinweist. l c. p. 96.

der Markgemeinde [217]) zu betrachten. Den Charakter der Steuern bringen die Quellen nicht zum Ausdruck. Dürfen wir mit Blumer Landessteuern [218]) vermuten, dann haben wir zu Ende des 13. Jahrhunderts bereits ein *freies Gemeinwesen, das* offenbar zu Zwecken der eigenen Verwaltung *Steuern dekretiert* und durch die Gemeindeorgane von seinen Genossen erheben läßt.

Gegen die Auffassung der Ammänner als Gemeindebeamte hat Fr. v. Wyß auch darauf verwiesen, daß sie von der Herrschaft wiederholt „nostri officiales" [219]) genannt werden, daß Gerichtshandlungen, wie Pfändungen, von ihnen vollzogen werden. [220])

Diese Einwände halten wir in ihrer Allgemeinheit nicht für zutreffend.

Dürfen wir mit Oechsli [221]) vermuten, es führe die erste Urkunde die Ammänner nicht vollzählig auf, warum wendet sie sich nicht auch an die übrigen zwei, wenn auch diese zur Vornahme von Pfändungen befugt gewesen wären? Und warum pfändet 1299 der *Landammann* auf den Beschluß der Ammänner hin, wenn jeder einzelne zu diesem gerichtlichen Akte kompetent gewesen wäre?

Ammänner werden allerdings auch „officiati nostri" genannt, aber wie uns scheint, nur diejenigen, welche und nur soweit sie zu den zwangsweisen Steuerexekutionen in Bezug stehen. Es ist geradezu auffallend, wie strenge die zwei Tatsachen hier geschieden werden: einerseits die Stellung der Ammänner zur Gemeinde, anderseits ihre Pfändungshandlungen, also Akte von Gerichtsorganen. So spricht

[217]) Über ihren privatrechtlichen Charakter vergl. unten.

[218]) Blumer l. c. p. 288

[219]) Die Urkunden sagen „nostri officiati" nicht officiales. Letzteren Terminus gebrauchen sie niemals in Verbindung mit nostri; er scheint uns daher eher ein Beamtenverhältnis zur Gemeinde auszudrücken

[220]) Cf. l. c. p. 95

[221]) l. c. p. 288

die Urkunde vom 7. Januar 1275, sowie die erste vom 13. Januar 1299, niemals von officiati nostri. Gerichtshandlungen, d. h. Pfändungen werden dort ebenfalls nicht erwähnt und die Ammänner ausschließlich „Ministri vallis" und „Officiales sev Ministri" genannt. Eklatant wird dieser Unterschied in den Urkunden vom 4. September 1275 [222]) und in der zweiten vom 12. Januar 1299. [223]) Der letztere Brief ist gerichtet an die Ammänner und an die Gemeinde. Im Interesse der Gemeinde werden (1299) die betreffenden Ammänner zusammen mit dieser oder nur mit den übrigen Ammännern, also als Organe der Gemeinde und nicht der Herrschaft, die Pfändung beschlossen haben. [224]) Daher richtet sich die Adresse auch an die Gemeinde und an deren Organe, die ministri gemeinsam. Dagegen konnten sie die Pfändungshandlung selbst nicht als Organe der Markgemeinde vollziehen, sie hatten diese Kompetenz nur Kraft einer herrschaftlichen d. h. gerichtlichen Organstellung. In dieser Beziehung waren sie wirklich „officiati nostri".

Geht unsere Vermutung richtig, daß die 1217 im Schiedsspruche des Grafen Rudolf von Habsburg schwyzerischerseits auftretenden Zeugen zugleich auch die zur Vertretung

[222]) viris providis et honestis R. ministro de Stoufach, et Wernhero de Sewen ministro . . . . Nolentes, ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus compellantur. Et cum intellexerimus quod tu R. minister de Stoufach ob hujusmodi precarie exactionem equum pro pignore Sanctimonialibus abstulisti . . Vos ambo illas non velitis amplius, in exactionibus hujusmodi fatigare.

[223]) viris providis et discretis . . . Officialibus seu Ministris, totique universitati in Switia . . Nolentes ut aliquam precariam dare a nostris officiatis aliquatenus compellantur. Et cum intellexemimus, quod tu Landammann ad ordinationem officialium seu Ministrorum . . . Sanctimoniales ob hujusmodi precarie exactionem impignoraveris. Den Pfändungsbeschluß fassen sie als officiales seu ministri, die zwangsweise vollstreckenden Organe dagegen sind die „officiati *nostri*".

[224]) Als bloße Beamte der Herrschaft hätten sie gegenüber den wiederholten Besteuerungsverboten kein Interesse an der Pfändung gehabt und durch das Mittel der Amtsentsetzung hätte die Herrschaft solchen Belästigungen ein rasches Ende bereiten können.

der schwyzerischen Markgemeinde berufenen Gemeindeorgane gewesen seien, dann dürfen wir wohl schon diese vier Zeugen als die Vorgänger der vier Ammänner in ihrem Gemeindeamte betrachten.[225])

Diese Voraussetzung würde uns auch den Schlüssel bieten zur umfassenden Erkenntnis der Stellung und Bedeutung der Ammänner und ihres Auftretens. 1217 treten uns unter den schwyzerischen Zeugen zwei Gerichtsorgane entgegen, Konrad Hunno und Werner Weibel, die ihre Namen von den damals noch bestehenden Ämtern trugen.[226]) Die beiden andern dagegen, Ulrich Kessler und Heinrich von Ybach lassen weder eine richterliche noch eine herrschaftliche Stellung erkennen. Sie kämen daher ausschließlich als Organe der Markgemeinde in Betracht. Daß die beiden erstern auch zugleich „officiati" der Herrschaft, resp. des Inhabers der gräflichen Gerichtsbarkeit über die freien Leute in Schwyz waren, scheint uns zweifellos.[227]) Die vorliegenden Urkunden liefern auch den besten Beweis für die Berechtigung des Hunnen resp. des Landammann zur Vornahme von Pfändungshandlungen.[228])

Beziehen wir diese Tatsachen und Vermutungen auf unsere fraglichen Verhältnisse, so kann man leicht in dem 1299 pfändenden Landammann den frühern Hunnen und in den officiati nostri letzteren und den Weibel erblicken.

[225]) Letztere Annahme hat auch die Tatsache für sich, daß sonst nirgends von einer Beziehung grundherrlicher Richter bezw. Ammänner zur schwyzerischen Gemeinde irgendwie Anhaltspunkte sich finden. (Unseres Wissens sind aber die Ammänner noch niemals in der Literatur mit diesen vier Zeugen in Zusammenhang gebracht worden.)

[226]) Dies vermutet Oechsli 121. Vergl. auch Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht, XVIII. 94 f.

[227]) Brunner II. 174 ff. Besonders 175, 177, 180. Der Weibel gehörte zu den subalternen Beamten des Grafen, den Offizialen, p. 188 l. c. — Kopp, Urkunden, I. p. 29 ff. Die Urkunde König Rudolfs vom 19. Februar 1291 enthält die Zusicherung an die freien Leute von Schwyz, daß ihnen niemals ein Unfreier zum Richter gesetzt werden solle. Fr. v. Wyß p. 93.

[228]) Cf. Schröder 167 ff., 174 ff.

1275 haben wir R. Stauffacher pfänden gesehen; es wäre somit in ihm der amtierende Landammann [229]) zu vermuten, während Wernher von Seewen der Weibel wäre. Allein als „nostri officiati" werden beide zur Pfändung in Beziehung gebracht, obwohl jedenfalls der Weibel ursprünglich zur Vornahme von Pfändungen nicht kompetent war. Schon 1217 scheint die Stellung des Weibels einigen Ansehens sich erfreut zu haben.[230]) Dasselbe hat sich im Laufe der Zeit keineswegs gemindert. Nicht nur wird er im 14. und 15. Jahrhundert unter den Gerichtsorganen stets unmittelbar nach dem Landammann erwähnt,[231]) sondern in den Quellen des 15. Jahrhunderts erscheint er selbst wiederholt als Richter und Vollzugsbeamter in Bußsachen.[232]) Auch war der Landweibel und nicht etwa der später auftretende Landesstatthalter bis ins 19. Jahrhundert in Gerichtssachen Stellvertreter des Landammanns.[233]) Auf Grund dieser Tatsachen halten wir die Vermutung für berechtigt, daß 1275 der Weibel es gewesen, an den die Königin Anna, außer dem Landammann, das Verbot der zwangsweisen Steuerexekution gerichtet hat. Der Landammann und der Weibel werden

---

[229]) Dies um so eher, als auch eine Urkunde vom 10. Februar 1295 Conrad ab Jberg einfach „minister" nennt (vergl. Geschichtsfreund VII. 54 f.). Conrad ab Jberg, der schon im Bündnis mit Zürich als „Landammann" das Land Schwyz vertritt, wird auch 1295 noch nicht von diesem Amte zurückgetreten sein, da er gerade nach der erwähnten Urkunde einzeln auftritt und im Namen der Gemeinde siegelt.

[230]) Siehe oben p. 82 ff.

[231]) Siehe Landbuch p. 12, 20, 23, 67, 72.

[232]) Gewisse Bußklagen (hauptsächlich Polizeisachen) mußten direkt an ihn gebracht werden, die dann nicht nur seiner Vollstreckung, sondern jedenfalls auch erst seiner richterlichen Beurteilung unterstanden. (Aehnlich wie beim spätern Gassengericht, siehe Blumer I. 294.) Siehe Landbuch p. 43, 44, 33.

[233]) Nach einer gefl. Mitteilung von Herrn alt Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz. Vergl. auch einen Alpbrief aus Glarus im 10. Heft der alpwirtschaftlichen Monatsblätter (1905) p. 30, wo in Glarus ebenfalls an Stelle des Landammanns der Weibel urteilt.

es auch gewesen sein, die von der Herrschaft 1275 und 1299 unter den „nostri officiati" verstanden werden.

Unseres Ermessens lassen sich nach dem Gesagten drei Faktoren unterscheiden, die das Auftreten dieser Ammänner und seit 1291 dasjenige des Landammanns bedingen.

Einmal das *Land Schwyz,* soweit es mit seinen Bestrebungen nach Freiheit und Unabhängigkeit von der österreichischen Herrschaft, *als Träger politischer Zwecke* hervortritt. Als sein berechtigter Vertreter nach aussen tritt uns ausschließlich der Landammann (der zugleich der Richter des Tales ist) entgegen; so im Bündnis mit Zürich, wo sein Handeln nicht auf einen Auftrag des Ammännerkollegiums, sondern jedenfalls auf eine direkte Delegation seitens der ganzen Gemeinde sich stützt. Ammänner treten dort bezeichnenderweise nicht auf und die von den Zürchern zu „Räten" genommenen Schwyzer lassen offiziell keine solche Amtsstellung verraten.[234]).

Ein weiterer, uns am meisten interessierender Faktor ist das *Land Schwyz als Wirtschaftsgemeinde.* Als Organe der Markgemeinde treten die Ammänner unter einander in Verbindung, handeln gemeinschaftlich im Namen der Gemeinde resp. der Genossen, in deren Interesse sie den Pfändungsauftrag erteilen. Zur Wahrung der wirtschaftlichen Gemeindeangelegenheiten bilden sie ein Kollegium. Die Gemeindeverwaltung ist ihre hauptsächliche Aufgabe.

Das dritte Moment liegt in der *Gemeinde des schwyzerischen Centgerichtes* bezw. der habsburgischen Herrschaft als Inhaberin der gräflichen Gerichtsbarkeit. Da der Vorsteher des Centegerichtes, der Hunne (der spätere Landammann), aus dem Kreise der Einheimischen vom Grafen unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde gewählt wurde,[235])

---

[234]) Siehe Oechsli p. 299 Reg. 352.

[235]) Dies vermutet Oechsli l. c. p. 123. Vergl. auch Brunner l. c. p. 175.

so scheint es uns keineswegs gewagt, zu vermuten, daß dieser Unterrichter stets einer der angesehensten und einflußreichsten Genossen der freien Gerichtsgemeinde war und deshalb die Markgemeinde nicht verfehlte, ihn auch ihrerseits mit dem Ammannamte zu beehren. Aus ähnlichen Gründen dürfte auch der Weibel, dessen Wahl die Herrschaft vermutlich nicht beeinflußte, eine solche Doppelstellung eingenommen haben. Damit wären sie dann allerdings officiati der Herrschaft, anderseits aber zugleich Verwaltungsorgane der Wirtschaftsgemeinde.

Einen Zusammenhang dieser Ammänner mit den ursprünglichen „Bestandteilen, aus denen das Land zusammengewachsen ist", scheint uns daher mindestens zweifelhaft. Wenn auch die Quellen uns diesbezüglich bisher noch keine Aufschlüsse geboten, so halten wir doch auch diese Ansicht Kopps, daß die vier Amtsleute die drei Pfarrgemeinden bezeichnen, nur daß Schwyz als die volksreichste das Doppelte gab, als die zutreffendste.[236])

Wir haben hier nochmals auf den nähern Inhalt der *Urkunde von 1281* zurückzukommen. Sie lautet also:

„In Gottes Namen Amen!

Wir die Landt-Luet von Schwyz kuendund allen denen, die disen Brief jemer gesechend, daß wir mit gutem Rat und mit vollkommnem Willen dess überein sind kommen, dass wir alle die Ansprache und alles das Raechte, das wir je gewunnend oder soltend han an das Gut Jesinen, das da lit im Munster-Tal, Cunrad dem Hunnen hand geben zo kouffen umb X Pfundt und fuer die Arbeit, so Er dafuer unss und dess Lands Eere erlitten hat, wann daher In die Landt-Luet sandtend, dass es jemermer ledig eigen und unbesprochen soll sin: da diser Kouff geschach warend dise

[236]) Vergl. unten Anm. 349 und dortigen Text.

Luet, deren Namen hie geschriben stat und ander die Landt-Luet die es tatend: Rudolf der Stouffacher der Ammann, Werni von Sewa der Ammann, Ulrich der Schmid der Ammann, Cunrat ab Iberg der Ammann, Heinrich der Schmid, Heinrich Ulrich von Wyler, Arnold von Sewa, Werni Herlobig etc.[237] .. dass diser Kouff und dise geschrifft staete und veste sige so hand wir, unsers Land Insigel an disen Brief geben und gehenckt und ist dises beschehen nach unsers Herrn Gepurt über zwölff hundert Jar und zwey und achtzig Jar an dem Nüwen Jahr, zu Schwiz in der Kilchen."[238])

Die Landleute von Schwyz *beschliessen* nach vorgängiger Beratung *mit vollkommenem Willen*[239]) *den Verkauf des Gutes „Jessenen"* im Münstertale an Konrad Hunno für 10 Pfund und dem Lande geleistete Dienste.[240]) Konrad Hunn

[237]) Es folgen die Namen von 48 weitern Landleuten.

[238]) Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Copie siehe bei Tschudi, Chronicon Helvet I. 189 Regest. bei Oechsli l. c. No. 270.

[239]) d. h. wohl rechtsgenuglicher und zwar auf Einstimmigkeit beruhender Wille Vergl. Laveleye-Bücher p 138 Blumer l. c. I. 301 und 594 Vergl eine Satzung der Genossen des Dorfes zu Küßnacht (Kt Schwyz vom 17. August 1437, aufgenommen mit Gunst und Wissen ihrer gn l Herren Landammann und Rat und Gemeinde zu Schwyz: In Zukunft soll niemand mehr zu einem Dorfgenossen angenommen werden, ausser es geschehe mit „Einhelligkeit aller Dorfleute und Genossen" etc Vorbehalten wird, wenn es einst Ammann, Rate und Gemeinde von Schwyz *gemeinlich* oder den mehreren Teil unter ihnen bedeuchte, in diesem Aufsatz etwas zu mindern, zu mehren etc Vidimus von 29. Mai 1563 im Kantonsarchiv Schwyz Vergl auch die Anfangsformeln der Landsgemeindebeschlüsse des 14. Jahrhundert: „allen den, die etc" Künden wir die Landlute von Switz, das wir sin komen vber ein einhelleklich vnd gemeinlich [illegible] und ähnlicherweise. Siehe Landbuch p. 268, p. 11, 80, 199, 206, 209, 215, 216, 267, 268, 269 370 etc. Im 14 Jahrhundert werden bereits auch Majoritätsbeschlüsse erwähnt, die aber stets nur auf Rückgängigmachung früherer Gemeindebeschlüsse Bezug haben. Landbuch p. 12 81, 200

[240]) Die Art der geleisteten Dienste ist unbekannt; möglicherweise könnte sie mit dem Märchenstreite in Verbindung stehen. Cf. Oechsli p 2[illegible] Daraus ergibt sich die Vermutung, dass auch in der schwyzerischen Markgenossenschaft die Beamten keinen Anspruch auf bestimmte Entlohnung hatten. Cf. Schröder 427

soll das Gut zu ledigem und unwidersprochenem Eigen [241]) erwerben.

Es ist unschwer aus dieser Urkunde, mit dem Gemeindesiegel versehen, einen *Gemeindebeschluß* zu erkennen Oechsli [242]) sieht in den in der Kirche des hl. Martin versammelten Landleuten bereits eine Landsgemeinde, hervorgegangen aus der Vereinigung von Mark- und Gerichtsgemeinschaft sämtlicher Leute des Landes Schwyz. Indes finden wir uns durch nichts veranlaßt, in diesem Gemeindebeschlusse bereits einen Rechtsakt einer Landsgemeinde zu erblicken. [243]) Abgesehen davon, daß die vier Ammänner noch ohne Unterschied eines äusserlich erkennbaren Ranges, gleichmässig nacheinander als Zeugen aufgeführt werden, insbesondere keiner als Einzelvorsteher der Gemeinde bezw. des Ammännerkollegiums hervortritt, präsentiert sich auch die Funktion der Gemeinde selbst in einem rein privaten Rechtsgeschäfte, das ja speziell in ihrer Kompetenz als *Wirtschaftsgemeinde* gelegen war.

Etwas rätselhaft will uns das ungewöhnlich zahlreiche Auftreten der, offenbar die Rolle von Zeugen versehenden, Landleute in der Veräusserungsurkunde erscheinen. Es ist mindestens auffallend, wenn wir, abgesehen von den Ammännern, unter diesen 53 Landleuten 45 Trägern verschiedener Geschlechtsnamen begegnen. [244]) Ob wir in ihnen

[241]) Die schwyzerische Gemeinde veräussert also wirkliches Eigentum, selbständig und ohne Zustimmung oder Widerspruch seitens eines markgenössisch mitberechtigten Grundherrn oder eines Obereigentümers über die Mark. Hildebrand (p. 186 f), der ein ursprüngliches Eigentum am Gemeindeland bestreitet und, wie wir gesehen, vermutungsweise diesen Eigentumsmangel für die schweizerische Allmende bis ins 15. und 16. Jahrhundert ausdehnt, sieht den „schlagendsten Beweis" gegen ein „Eigentumsrecht der Gemeinde an Grund und Boden" darin, daß die Gemeinde kein Land veräussern könne.

[242]) Oechsli l. c. p. 288 ff.

[243]) Vergl. auch Ryffel l. c. p. 17.

[244]) Es ist dies um so überraschender, als der alte Kanton Schwyz 798 nicht mehr als ca. 90 Bürgergeschlechter (mit Ausnahme derjenigen

eine Art Sippenvertreter zu erblicken haben, die im Namen ihrer Geschlechtsfreunde die Zustimmung zum Verkaufe erklärt beziehungsweise dieselbe zu bezeugen hatten? Es läge dann hierin zugleich ein schwaches Durchschimmern der der alten germanischen Markorganisation auf der verwandtschaftlichen Grundlage der Markgenossen. Unzweifelhaft aber hatte der enge Blutsverband, der im germanischen Heere die verwandten Geschlechter in den Centenen zusammengehalten [215] und auch für die Alemannen bei Ansiedelungen vielfach bestimmend war, [216] in der schwyzerischen Mark schon lange vor dem 13. Jahrhundert sich gelöst. Es ist überhaupt wenig wahrscheinlich, daß hier ein solcher sich lange hätte halten können. Mit den Grundherrschaften kamen viele fremde Elemente ins Land und sobald auch die etwa vorhandenen voralemannischen Bewohner des Landes in den markgenössischen Verband Eingang gefunden, war das verwandtschaftliche Prinzip der Genossenschaft durchbrochen. Der alte patriarchalische Verband hatte aufgehört und ein eigentlicher Nachbarverband war an dessen Stelle getreten.

Durch den Gemeindebeschluß wird über Marksubstanz verfügt. Es kann daher das Gemeinland weder römischrechtliches Miteigentum, [217] noch Eigentum zur gesamten Hand (Gesamteigentum) gewesen sein. [218] Römischrechtliches Miteigentum war es nicht, denn das römische condominium

der Unterallmendgenossen zählte und zudem Ort (Pfarrkirche zu Schwyz) und Zeit der Versammlung (25 Dezember) vermutlich auf einen nicht allzustarken Gemeindebesuch schließen lassen.

[215] Vide v. Schulte, Deutsche Rechtsgeschichte p. 33. Brunner l. c. p. 162 I. f.

[216] Vergl. v. Inama-Sternegg I. p. 37, 77, 92. Waitz, Verfassungsgeschichte I. 54 ff. 138. Schröder l. c. p. 122 ff.

[217] Schon oben, p. 48, Anm. 121, haben wir darauf hingewiesen, daß Hildebrand am gemeinschaftlich genutzten Land nur ein römischrechtliches Miteigentum anerkennt.

[218] Vergl. dagegen Bluntschli, in seinem Vorwort zum Landbuch von Schwyz (herausgegeben von M. Kothing, p. V.

schließt als solches keinerlei Verwaltungsgemeinschaft in sich. Jeder einzelne condominus verfügt frei über seinen ideellen Anteil und hat grundsätzlich ein unbedingtes Widerspruchsrecht.[249])

Wäre es aber Eigentum einer gesamten Hand gewesen, dann hätten auch alle einzelnen Mitglieder (die Landleute) gemeinsam mit „gesamter Hand" auftreten und das Eigentum am genannten Gute dem Konrad Hunno auflassen müssen.[250]) Der Gemeindebeschluß als solcher aber ist der ideale Wille eines Organes (der zur Gemeinde versammelten Genossen) und tritt als einheitlicher Wille der Gesamtheit, nicht aber als Summe sämtlicher Einzelwillen der Genossen nach außen hin auf.[251])

Zur Festellung der *Form und des Subjektes des markgenössischen Eigentums* wäre es ohne Zweifel von großer Bedeutung, zu wissen, welches die *juristische Natur* der *Markgenossenschaft* selber war. Dies ist jedoch eine heute noch nicht endgültig entschiedene Frage.[252])

Gierke erblickt in der Genossenschaft, der „Körperschaft des deutschen Rechts", eine Gesamtheit, die Einheit und Vielheit zugleich ist.[253]) Sämtliche genossenschaftlichen Rechte stehen der Gesamtheit der Genossen" zu,[254]) ohne irgend welche begriffliche Trennung ihrer einheitlichen oder vielheitlichen Seite. Und „weil so die Gesamtheit Subjekt ist,"[255]) so stehen „sowohl der Gesamtheit, wie dem einzelnen Genossen

[249]) Vergl. Sohm, die deutsche Genossenschaft (Sonderabdruck) p. 30.

[250]) Sohm l. c. p. 10 ff. Heusler, Institutionen I. 268 f.

[251]) Sohm ibidem. Heusler l. c. p. 255 f. 69. Dieser einheitliche, ideale Wille der Gemeinde kommt insbesondere auch in deren Siegel zum Ausdruck; sie siegelt in ihrem und nicht in der einzelnen Genossen Namen.

[252]) Die heute allein noch das Feld behauptenden Ansichten sind diejenigen von Gierke, Heusler und Sohm.

[253]) Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht II. 332.

[254]) Gierke l. c. p. 170.

[255]) Gierke l. c. p. 175.

dingliche Rechte am „körperlichen" Vermögen zu,[256]) welche irgendwie als Eigentumsanteil oder Eigentumssplitter konstruiert werden müssen.[257])

Das genossenschaftliche Eigentum ist also (nach Gierke) „ein auf der Verbindung von Gesamtheit und Vielheit beruhendes Rechtsverhältnis".[258]) Es liegt „weder ein mit dinglichen Sonderrechten unverträgliches, korporatives Volleigentum, noch ein das selbständige Recht der juristischen Person ausschließendes Miteigentum" sondern korporatives Gesamteigentum vor."[259])

Im Gegensatz zu Gierke erklärt Heusler die Markgenossenschaft für eine juristische Person, die nur unter die Korporationen gezählt werden kann.[260])

Die gesamte Mark (selbst das Sondereigen) ist „ein ausschließliches Eigentum (Alleineigentum) der Gesamtheit (Genossenschaft) als juristischer Person."[261]) Die Nutzungsbefugnisse der Genossen sind keine Nutzungs*rechte*, sondern ein dem Eigentum der Genossenschaft entspringender Genuß, auf welchen der einzelne Genosse kraft seiner Mitgliedschaft im Namen und nach Maßgabe der Dorfstatuten, oder was deren Stelle vertritt, ein Recht hat.

Den genannten zwei Auffassungen hat Sohm[262]) eine dritte gegenübergestellt. Die Ausführung Gierke's vermag ihn deshalb nicht zu befriedigen, „weil sie zu lauter unbekannten Größen führt." Deutlich ist nur, daß die uns bekannten Vorstellungen von Eigentum, Sachenrecht, Mit-

[256]) Gierke l. c. p. 325 ff

[257]) Gierke l. c. p. 118 f

[258]) Gierke l. c. p. 332.

[259]) Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung p. 318 f.

[260]) Heusler, Institutionen I. 218 f.

[261]) Heusler, Institutionen I. 279.

[262]) Heusler l. c. p. 274, 276.

[263]) Sohm l. c., vergl. insbesondere p. 10 f.

eigentum, keine Anwendung finden sollen. Aber welche anderen Vorstellungen an ihre Stelle zu treten haben, das wird nirgends deutlich.[264])

Auch der Ansicht Heusler's kann Sohm nicht beipflichten. Er stößt sich vor allem an dessen Auffassung von der juristischen Person.[265]) Nach Heusler ist eine solche dann gegeben, wenn „ein idealer Wille, weil er das rechtliche Schicksal des von ihm beherrschten bestimmt, selber als Person gedacht und behandelt wird." Rechtssubjekte des Vermögens sind die einzelnen Glieder einer Gemeinschaft nur solange, als sie „ihren eigenen nach Belieben veränderlichen Willen betätigen können." Der letzte Grad dieser Gemeinschaft ist die Gesamthand. „Sobald wir aber von diesem Boden der Gesamthand, der Gemeinderschaft, zu den Genossenschaften auf landwirtschaftlichem, gewerblichem usf. Gebiete hinübertreten, haben wir auch die juristische Person."[266])

Aber das „Dasein eines Gesamtwillens (die korporative Organisation) und auch das Dasein einer diesem Gesamtwillen gegebenen, privatrechtlich erheblichen Gesamtmacht" genügt (nach Sohm) noch nicht, um das Dasein einer juristischen Person, einer Korporation (Körperschaft) im Sinne des Privatrechtes zu begründen.[267]) Das Wesen der Körperschaft verlangt neben dem verfügungsfähigen Gesamtwillen zugleich einen vermögensfähigen Gesamtwillen.[268]) In der Markgenossenschaft aber waltet das ganze Mittelalter hindurch die Anschauung vor, daß das Gemeindevermögen gemeinsames Vermögen der einzelnen Genossen als physischer Personen und nicht Alleinvermögen der Gesamtheit sei.[269]) Ausschlaggebend ist die Tatsache, daß die Rechtssätze von

[264]) Sohm l. c. p. 7.
[265]) Derselbe p. 11.
[266]) Heusler l. c. p. 257.
[267]) Sohm l. c. p. 11 f.
[268]) Derselbe l. c. p. 12.
[269]) Derselbe l. c. p. 13.

der Vermögensgemeinschaft (von Miteigentum, Mitrecht, Mitschuld) Anwendung finden.[270])

Die *„deutsche Genossenschaft"* ist daher nach Sohm eine *korporativ organisierte, Verwaltungsfähigkeit, nicht aber Vermögensfähigkeit besitzende Personengesamtheit.*[271]) Weil vermögensunfähig, ist sie keine juristische Person im Sinne des Privatrechtes.[272])

Das *„Vermögen der Genossenschaft"* bedeutet *lediglich Miteigentum der einzelnen Glieder.*[273]) Dagegen steht die *Verwaltung* über dieses gemeinschaftliche Vermögen *ausschließlich dem idealen Willen der Gesamtheit* zu. Diese ausschließliche *Verwaltungsbefugnis* der Genossenschaft (Gesamtheit) ist nicht privatrechtlicher, sondern „sozialrechtlicher", *körperschaftlicher Natur.* „Der Genossenschaft sind die Personen der Genossen in Genossenschaftsangelegenheiten und folgeweise gerade auch in Angelegenheiten des gemeinsamen Genossenschaftsvermögens unterworfen." Kraft dieser körperschaftlichen (der öffentlichen Macht vergleichbaren) Machtbefugnis der Genossenschaft (als Gesamtheit) über die Subjekte des Genossenschaftsvermögens vermag sie über das letztere zu verfügen, „obgleich dies Vermögen der Zuständigkeit nach privatrechtlich ein ihr, der Genossenschaft, fremdes Vermögen ist."[274])

Wie die Verwaltungsmacht der Genossenschaft als Einheit, so sind auch *die Nutzungsrechte und sonstigen Sonderrechte der Einzelnen* in der Genossenschaft grundsätzlich nicht privatrechtlicher sondern *körperschaftsrechtlicher Natur,*

[270]) ibidem. In Betracht fallen namentlich folgende Rechtssätze: „Unter den Gemeindegenossen gilt in Bezug auf das „Gemeindevermögen") Anwachsungsrecht (p. 13) und „der Gemeindegenosse haftet für die Schulden der Gemeinde" (p. 18). Denn das genossenschaftliche Eigentum bedeutet Miteigentum zu beweglichen Anteilen und die Gemeinwirtschaft der Markgenossen war ursprünglich eine wahre, auf Vermögensgemeinschaft beruhende Gemeinwirtschaft (14, 18).

[271]) eodem p. 27 ff.

[272]) Sohm l. c. p. 32.

[273]) p. 27 eodem.

[274]) Sohm l. c. p. 31.

d. h. sie sind nicht kraft privatrechtlichen Titels, sondern kraft der Genossenschaftsverfassung den Einzelnen zuständig (Mitgliedsrechte) und unterliegen grundsätzlich der Genossenschaftsgewalt. (Majoritätsbeschlüssen) u. s. f.[275])

Dieser Ansicht Sohm's über die deutsche Genossenschaft glauben wir auch für die schwyzerischen Verhältnisse uns anschließen zu dürfen. Zweifellos ist wohl der Bestand einer körperschaftlich organisierten Markgemeinde mit Verwaltungskompetenzen über das gemeinschaftliche Vermögen. Schwieriger ist die Frage nach der „Zuständigkeit" des Vermögens. Indessen bleiben auch hier nicht alle Anhaltspunkte aus. So sind es die cives de villa Svites, die Landleute von Schwyz, welche im Marchenstreite gegen Einsiedeln Eigentumsansprüche am streitigen Walde für *sich* und nicht für die Gemeinde (universitas) geltend machen. Die Landleute haben sich einen Teil des Waldes angeeignet, *ihre* (nicht der Gemeinde) „agri et culta", „agri inarvales" grenzen an den Wald. Die Landleute offerieren den Beweis, daß die „Eigenschaft" des Waldes an *sie* gekommen sei. Graf Rudolf von Habsburg entscheidet, daß der zu Gunsten der Schwyzer ausgeschiedene Teil „frei und ewiglich den *Landleuten* von Schwyz zugehören solle."[276]) Auch in der Verkaufsurkunde vom 25. Dezember 1281 verfügen die zur Markgemeinde versammelten Landleute durch Gemeindebeschluß über einen Teil der *ihnen* zustehenden Marksubstanz.[277])

[275]) Sohm l. c. p. 32. Auch Schröder l. c. p. 710 Anm. 6 schließt sich der vermittelnden Auffassung Sohms an.

[276]) Vergl. oben Urkunde von 1217. Wäre die Klage des Klosters Einsiedeln gegen die Schwyzer eine civilrechtliche gewesen (als was sie bisher angesehen worden), dann dürfte vermutlich aus der jeweiligen Schadenersatz- und Bußzahlung des Lenzburgers auf die Vermögensunfähigkeit der Gemeinde als solcher geschlossen werden. Sie wäre ein Hinweis auf die gemeinsame Schuldhaft der Genossen dergestalt, daß für die Schulden der Gemeinde jeder einzelne solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen haftete. Vergl. Sohm 18 ff.

[277]) „Alle die Ansprache und alles das Rächte" steht den Landleuten

Dagegen sind Besteuerungen, als Verwaltungssachen, Angelegenheiten der Gemeinde (der Universitas) als solcher und ihrer Organe (der Ammänner). Das Siegel der Gemeinde ist kein Siegel der „Landleute", es hat die Umschrift: „S. Universitatis. In Swites."[277])

Auch aus der neuesten Zeit findet sich eine Reihe wichtiger Belege für unsere Ansicht.[278])

Es tritt also auch in der schwyzerischen Markgenossenschaft in Bezug auf die Vermögenszuständigkeit „mehr die genossenartige Gemeinschaft, als die individuelle Ausschließ-

zu, während das „Land" (wie ähnlich ursprünglich die Sippegenossen eine gemeinsame Ehre hatten cf Amira I c 109) Träger einer Ehre ist.

Durch das ganze Mittelalter hindurch heißt das schwyzerische Gemeinland „der Landlütten allmeindy", „vnser (d i. der Landleute) allmy" etc Siehe Landbuch p. 40, 52, 79, 87, 134, 207, 210, 238 etc. Der Landsgemeindebeschluß von 1294 (Landbuch p 266) spricht dagegen auffallenderweise von „velt, wasser, holz, wunne und weide des Landes." Diese ausnahmsweise Benennung mochte vielleicht eine Folge der ausschließlichen Verwaltungs- und Verfügungsmacht der Gemeinde über die Allmende sein. Die Bußen werden den Landleuten geschuldet und die Kosten für die Allmendverwaltung sind Kosten der „Landlütten". Siehe Landbuch p. 33, 198, 210, 12 ff 212. Aktiven und Passiven des Genossenschaftsvermogens sind somit der Zuständigkeit nach Aktiven und Passiven der Einzelnen — Der Viehauftrieb hingegen als Verwaltungsangelegenheit, ist Sache der Gemeinde, denn die „Gemeinde trenkett". Landbuch 205, 216

[277]) Cf. Kopp, Geschichte 2,a p 433 Anm 2 Später wird es jeweilen benannt: „vnseres eygenen Landes ingesiegel" etc. Vergl Landbuch 268 ff 199 ff.

[278]) So bestimmt § 1 der „Grundzuge einer Allmeindeverordnung vom Jahre 1848", Weidgang, Pflanzland, Waldungen, sowie aller übrige Grundbesitz der Oberallmeindkorporation verbleiben ungeteiltes, unveräußerliches Eigentum der Korporationsgenossen Vergl. ebenso die Entwürfe von 1849 und 1857 In neuester Zeit hat selbst die Justizkommission des Kantons Schwyz in einer Vernehmlassung an den schweizerischen Bundesrat sich bemüht, das „Korporationsgut" der Oberallmende, der schwyzerischen allgemeinen Rechtsanschauung entsprechend, als Eigentum nicht der Korporation als einer juristischen Person, sondern als Eigentum der Genossen „zu gesamter Hand" darzutun Nach ihrer Auffassung hat der einzelne Korporationsgenosse heute noch ein dingliches Recht nicht an fremder, sondern an *eigener* Sache Siehe Vernehmlassung vom 7 Juli 1894 und Entscheid des Bundesrates vom 28 September 1894.

lichkeit“ [280]) einer juristischen Person hervor. *Das Gemeinland ist gemeinschaftliches Vermögen* (Miteigentum zu beweglichen Anteilen) *der Markgenossen* (Landleute) als solcher, *die Verwaltung* desselben dagegen *steht der körperschaftlich organisierten Gesamtheit zu.*

Ein Blick auf die in der Urkunde von 1281 aufgeführten Zeugen gibt uns den ersten Aufschluß über den damaligen *Umfang des schwyzerischen Markgebietes.* Angehörige der Kirchgänge Schwyz, Steinen und Muotathal treten als Landleute von Schwyz auf. Somit erstreckte sich die schwyzerische Mark von Steinen bis an die heutige Urnergrenze, [281]) vom Urmiberg bis ins Alp- und Minstertal. [282]) Sie umfaßte, wie noch heute, [283]) fast sämtliche Alpen des Landes [284]) und das ganze Land als solches d. h. der die drei damaligen Kirchspiele umfassende markgenössische Verband beherrschte ausschließlich das in diesen Grenzen liegende Gemeinland. [285])

---

[280]) Siehe Bluntschli in seinem Vorwort zum schwyzerischen Landbuch p. V.

[281]) Th. Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz. Manuskript Fol. 112 f. meldet, daß die Ruoßalp im Muotathaler Kirchgang an der Urnergrenze, in Nöten des Vaterlandes im 14. Jahrhundert den Urnern mit Auslösungsrecht gegen ein Viertel Silbermünz abgetreten und wegen Versäumnis nicht wieder erhalten worden sei. Er beruft sich dabei auf das archiv. publ., das inzwischen abgebrannt ist.

[282]) Cf. den Schiedsspruch von 1217 und Oechli l. c. 214.

[283]) Mit dem oben angedeuteten Unterschiede, daß heute die sogenannten „Heukuhallmenden“ (Voralpen) mit den Bodenallmenden auf die Genossamen verteilt sind.

[284]) Nicht inbegriffen waren die Alpen Silbernen, die damals im Privateigentum (zum Teil dem Kloster Steinen zugehörig) (siehe Oechsli p. 64) stand und die Frohnalp, welch letztere nach dem Namen zu schließen, früher herrschaftlicher Besitz gewesen, später aber an die Genossenschaft Arth überging, sodaß sie heute zur Unterallmend gehört. Siehe Kothing, Staatsvermögen p. 2.

[285]) Von Gemeinmark, die im Eigentum der damaligen Kirchspiele oder noch kleinerer Verbände gestanden hätte, wie solches anderwärts, z. B. in Unterwalden und Glarus der Fall gewesen, kann für die schwyzerischen Verhältnisse keine Rede sein. Cf. Blumer I. 376 ff. insbesondere 380 f. 382. Kothing l. c. p. 1.

Diese Einheit der Talschaft ist aber vermutlich nicht erst das Produkt eines [illegible] Zusammenschlusses der [illegible] unter dem Namen [illegible] sie existierte nach unserer Ansicht [illegible] schon seit der ersten Besiedelung dieser Täler durch alemannische Siedler [illegible] weder Spuren eines späteren Zusammenschlusses [illegible] die Existenz früherer Teilmarken nachgewiesen werden können und zudem die Annahme eines Zusammenschlusses kleinerer Kirchgangsmarken zu einer großen Gesamtmark dem allgemeinen Entwicklungsgang des Genossenschaftswesens im Mittelalter widerspricht, [illegible] glauben wir für unsere Ansicht noch folgende Gründe anführen zu können.

Auf die Zugehörigkeit Steinens zum Lande (Tale) Schwyz während des [illegible] haben wir schon oben [illegible] hingewiesen.

Theodor von Liebenau [illegible] berichtet, daß es in alter Zeit sogenannte [illegible] gegeben, zu denen die Dörfer im weiten Umkreis [illegible] Kosten sich all[illegible] der alten Mutterkirche

[illegible] Verbindung [illegible] Recht [illegible] XVIII p. [illegible]

[illegible] Roschert [illegible]

[illegible] zweiten [illegible]

[illegible] Hundert-[illegible]

aber lastete noch die bischöfliche Quart.“ [291]) Eine solche Abgabe, welche für das hohe Alter der Kirche bezeichnend ist, lastete aber 1324 auf keinem der übrigen Gotteshäuser des Landes Schwyz, wohl aber auf jenem in Schwyz selbst.

Als Hinweis auf eine ursprüngliche Dependenz der Pfarrei Steinen von derjenigen in Schwyz dürfte es zu deuten sein, wenn als Zeuge bei (in Steinen abgeschlossenen) Rechtsgeschäften der Pfarrer von Steinen stets nach demjenigen von Schwyz und selbst hinter dessen Verweser auftritt. [293])

Berechtigen uns diese Tatsachen zur Annahme einer sogenannten „Gaukirche“ in Schwyz, der auch die Kirchgenossen von Steinen und Muotathal zugehörten, dann ist es auch erklärlich, warum die Marchgemeinde 1282 in ihrem Siegel den hl. Martin, den Schutzheiligen der Pfarrkirche Schwyz, führt; der Umfang des schwyzerischen Markgebietes mochte eben mit demjenigen der schwyzerischen „Kilchhöri“ in ältester Zeit zusammenfallen. [294]) Der Schutzpatron des Landes und der Kirche war deshalb derselbe Heilige. Während die kirchliche Organisation durch

[291]) d. i. die Pflicht, den 4. Teil des Zehnten zur Bestreitung der bischöflichen Ausgaben abzuliefern. Cf. v. Liebenau l. c.

[292]) Siehe Oechsli, Reg. 654, Geschichtsfreund XX. p. 209.

[293]) Oechsli, Reg. 202 und 294. Steinen hatte eine selbständige Pfarrkirche schon 1125 (Geschichtsfreund I. 46. Kopp, Geschichte 2a p. 299. Oechsli p. 238). Es mußte somit die Mutterkirche in Schwyz von bedeutendem Alter sein. Nüscheler (Geschichtsfreund XIV. p. 302, die Gotteshäuser der Schweiz, Kanton Schwyz) schließt daraus, daß die Kirche dem hl. Martin, dem Schutzpatron des fränkischen Reiches, geweiht ist, auf Entstehung derselben unter fränkischer Herrschaft. (Oechsli l. c. 238. Anm. 3.)

[294]) Die cives de villa Svites waren deshalb vermutlich sowohl die Kirchgenossen, wie die Markgenossen von Schwyz. Wenn daher ein Teil der Kirchgenossen von der Mutterkirche losgetrennt und um ein selbständiges Gotteshaus vereinigt wurde, so ist es auch begreiflich, daß im Gegensatz zum alten Verbande eine neue villa entstehen konnte, mit einem neuen kirchlichen Gebietskreise. Damit war auch die Notwendigkeit gegeben, daß zum Unterschied von dem in kirchlicher Hinsicht enger gewordenen Gebiete der alten villa de Svites der gleichgebliebene Kreis der Mark neu benannt wurde. Seit 1143 werden auch die Markgenossen niemals mehr cives de *villa* Svites genannt.

spätere Teilung und Vermehrung der Pfarreien sich vervielfältigte, blieb die wirtschaftliche Gemeinde ein Ganzes und der Schutzheilige der Mutterkirche zugleich der ihrige.[295]) Umfaßte das Kirchspiel dieser „Gaukirche" das Gebiet einer Hundertschaft, dann liegt auch die Annahme einer Centmark nach dem Gesagten nahe.

Nachdem allmählich die grundherrlichen Bezirke[296]) sich mit dem ursprünglichen der freien Leute von Schwyz, aus dem sie als patrimoniale Gerichtsbezirke ausgeschieden waren, wiederum vereinigt hatten, dürfte das alte Centgericht seinem Umfange nach annähernd wieder hergestellt gewesen sein. Da nun aber die Grenzen des Gerichtskreises auffallenderweise denjenigen des schwyzerischen Markgebietes entsprachen, so glauben wir mit Recht anzunehmen, daß auch *ursprünglich Mark* und *Centgericht in ihrer räumlichen Ausdehnung eins waren.* Eine ursprüngliche Centmark[297]) dürfen wir um so eher annehmen, als die erste Ansiedelung der germanischen Völkerschaften nach Abteilungen von Hunderten erfolgte und nicht selten auch die Angehörigen jener Vereinigung in Gemeinschaft das Land in Besitz nahmen.[298]) Auch waren Centallmenden besonders in Alemanien und Franken häufig.[299]) Thudichum[300]) behauptet geradezu, „daß

[295]) Als folgerichtige Entwicklung im angegebenen Sinne mag es erscheinen, wenn die Habsburger (wohl durch Erbschaft von den Lenzburgern) über sämtliche Kirchen des alten Landes Schwyz Patronatsrechte besaßen. Wir sehen ja auch die Habsburger infolge Lostrennung der Kirchen auf Morschach und Illgau (1302, 1393) von der Mutterkirche zu Schwyz resp. Muotathal, die Patronatsrechte an diesen Tochterkirchen erwerben. Siehe Oechsli, p. 66, Reg. 443, 444, 649, 682, 785, 816.

[296]) Nur Einsiedeln hatte die grundherrliche Gerichtsbarkeit über seine Hintersaßen in Schwyz bis ins 14. Jahrhundert zu behaupten vermocht. Vergl. Oechsli p. 63, Reg. 506, 523.

[297]) Es hätte sich somit ursprünglich das Gebiet der villa de Svittes wohl auch mit demjenigen der alten Cent, wie mit der Mark gedeckt.

[298]) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. p. 229. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I. p. 37.

[299]) v. Inama-Sternegg l. c. p. 37.

[300]) Thudichum, Gau- und Markverfassung p. 132.

jede Cent ehemals eine Mark gewesen sein müsse" und nimmt zugleich an, daß es ursprünglich nur Centmarken, also gar keine Dorfallmende gegeben habe.[301]) Nach Lamprecht[302]) ward das Gebiet einer Hundertschaft selbst Mark genannt und „die Hundertschaft erscheint in ihren wirtschaftlichen Beziehungen gemäß neuerer Terminologie als Markgenossenschaft." Daß in ältester Zeit die Grenzen eines ökonomischen Bezirkes zugleich für den politischen Verband verwendet worden seien, resp. daß größere Gebiete im Umfange der Centen, unter sich im Verhältnis der Markgenossenschaft gestanden, geben auch Below[303]) und Waitz[304]) zu. Dagegen betonen sie ausdrücklich, daß dieses Zusammenfallen von Mark und Cent ein bloß zufälliges[305]) sei; denn die Mark ist nicht Glied des Staates, kein öffentlicher, politischer Verband für Frieden und Recht, ihr Zweck ist ein rein wirtschaftlicher,[306]) privatrechtlicher und ihre Verfassung ist Verfassung nur kraft Korporationsrechtes, nicht kraft Staatsrechtes.[307])

„Im Allgemeinen war die alte markgenossenschaftliche Organisation des freien Grundbesitzes bereits im Verlaufe

[301]) Vergl. dagegen Meitzen, Siedelungs- und Agrarwesen I. 476, der es als eine Seltenheit erklärt, wenn „Wald- und Weidrechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten."

[302]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I p. 288 und 311 f.) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. I. p. 52.

[303]) Below, siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. im Artikel über die Markgenossenschaften.

[304]) Waitz l. c. I. p. 130 ff., 138. Vergl. Schröder l. c. p. 120 ff. 425.

[305]) Cf. Heusler l. c. I. 266 f. Bezüglich der schwyzerischen Mark siehe oben p. 69.

[306]) Vergl. Brunner l. c. I. 163, II. 148. Heusler l. c. – Selbst das Armenwesen war in der schwyzerischen Mark nicht Sache der Gemeinde, sondern, wie überhaupt nach germanischem Recht (v. Amira l. c. p. 107) eine Angelegenheit der „Blutsfreunde". Erst anfangs des 19 Jahrhunderts entstanden allmählich gemeindeweise öffentliche Armenpflegen. Vergl. Meyer v. Knonau l. c. p. 206.

[307]) Vergl. dagegen Gierke Genossenschaftsrecht I 81, 585 ff.

der Karolingerzeit in Verfall geraten: sie hatte den Markgenossen ebensowenig einen sozialen, wie einen wirksamen wirtschaftlichen Halt zu bieten vermocht, die Entstehung einer weitgehenden Ungleichheit des Besitzes und das Überwuchern grundherrschaftlicher Interessen ebensowenig verhindert, als die daraus resultierende Erhebung der einzelnen Genossen zu Zinsen und Diensten." [308])

Dieser Entwicklungsprozeß ist von der schwyzerischen Mark nicht vollständig ferngeblieben; vielmehr haben zahlreiche Grundherrschaften mehr oder weniger bedeutenden Grundbesitz innert der Mark sich erworben und wohl auch freie Leute in ihre Abhängigkeit gebracht. [309]) Ebenso konnte allmählich besitzlose Armut sich entwickeln, [310]) während einzelne Freien es zu ausgedehntem Grundbesitz brachten. [311])

Allein trotz des Durchlaufens der ersten Etappen dieses Zerstörungsprozesses sehen wir dennoch zu Ende des 13. Jahrhunderts die schwyzerische Markgenossenschaft in ihrem vollen, ursprünglichen Bestande und frei von jedem Obereigentum eines Grundherrn. Ihre Glieder, soweit sie standesrechtlich gesunken, erlangen die Freiheit wieder und im Verein mit denjenigen Genossen, die die Volksfreiheit stetsfort behauptet, versammeln sie sich auch zur einen freien Gerichtsgemeinde. [312])

Auf der Doppelbasis *Gemeinschaft des Gerichtes und der Mark* entwickelt sich ein neues juristisches Gebilde, die *freie Landsgemeinde*. Als Rechtsnachfolgerin der Mark- und Gerichtsgemeinde übernahm sie auch die Kompetenzen dieser beiden altgermanischen Volksgenossenschaften. Indem

[308]) v. Inama-Sternegg, Wirtschuftsgeschichte II. p. 78.

[309]) Oechsli p. 61 ff. Cf. Bluntschli l. c. p. 32

[310]) Geschichtsfreund VII. p. 53 . . quod panis . . pauperibus erogetur.

[311]) Geschichtsfreund VII. p. 51. Oechsli Reg. 294, 391.

[312]) Cf Oechsli l. c. p. 288 ff.

sie so Trägerin nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch politischer Zwecke war, enthielt sie in sich den Kern eines zukünftigen Staatswesens, das durch allmähliches Behaupten und Erkämpfen der politischen Unabhängigkeit zu seiner Vollendung gelangen sollte.[313])

Bei der Frage nach den *Ursachen und Bedingungen*, die eine derartige außerordentliche *Entwicklung* ermöglicht und befördert hatten, wird vor allem darauf hinzuweisen sein, daß die schwyzerische Mark eine *Bauerschaft* (mit Hofsystem) war und daher hier das gesteigerte wirtschaftl. Interesse der Grundherrn fehlte, wie es etwa bei Dorfmarken nicht nur wegen der ökonomisch höhern Bedeutung des Eigentums an der Dorfflur gegenüber demjenigen an Wald und Weide, sondern speziell anläßlich der Regelung des Flurzwanges (Festlegung der Dorfsatzung) zum Ausdruck kam. Weil genug Wald und Weide für alle Bedürfnisse da war, bedurfte man noch keiner Ordnung für Nutzungsverhältnisse etc.; jeder trieb auf die Alpen, was er an Vieh hatte, holzte nach eigenem Gutdünken was sein Bedarf erforderte.[314]) Daher war auch das Interesse grundherrlicher Beeinflussung unvergleichlich schwächer als wie in den Dorfmarken. Sodann hatten bei dem großen Umfange der schwyzerischen Mark *nur zwei Grundherrschaften* eine Ausdehnung und Bedeutung, daß sie ernstlich *bedrohend* für die schwyzerische Freiheit in Betracht kommen konnten: die Lenzburger resp.

[313]) Nachdem die Schwyzer die bereits 1240 von Kaiser Friedrich II ihnen zugesicherte Reichsunmittelbarkeit durch den Sieg am Morgarten sich besiegelt und auch schon 1291 durch das Bündnis mit Zürich ihre Stellung nach außen gefestigt hatten, erlangten sie von Kaiser Sigmund 1415 eine förmliche Belehnung mit dem Blutbanne, so daß ihre Landsgemeinde ein selbstherrliches und tatsächlich souveränes Staatsgebilde wurde. Vergl. Blumer l. c. I. p. 205 f. Mit den obigen Ausführungen vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht I p. 514 ff.

[314]) Es ergibt sich dies jedenfalls aus dem vollständigen Mangel an Bestimmungen über Genossenrechte, Nutzung etc. bis 1291. Vergl. Heusler in der Zeitschrift für schweizerisches Recht X p. 66 f.

ihre Rechtsnachfolger und das Kloster Einsiedeln.[315]) Es erhielt sich daher trotz der verhältnismäßig zahlreichen Grundherrschaften[316]) ein bedeutender Überrest des alten Centgerichtes und der alten Volksfreiheit. Damit waren auch die vollfreien Bauern immer noch der kompakte Kern der Bevölkerung und konnten wegen ihrer numerischen Stärke ein entscheidendes Votum in Angelegenheiten der gemeinen Mark abgeben. Alle die Grundherren wohnten außerhalb der Mark; es fehlte ihnen somit die persönliche Angesessenheit, das höchst wahrscheinliche Requisit der Markberechtigung.[317]) Wenn dagegen die Lenzburger nicht allein ihres großen Grundbesitzes, sondern insbesondere auch ihrer politischen Stellung wegen die Markberechtigung besessen haben mochten, so fiel diese vermutlich mit dem *Übergang ihres Grundbesitzes und der öffentlichrechtlichen Kompetenzen auf verschiedene gräfliche Geschlechter* dahin, resp. es traten die Hintersaßen als selbständig berechtigte (freie) Markgenossen an Stelle der ehemals lenzburgischen Grundherren.[318]) Es mochten somit auch die hörigen Hintersaßen der Kyburger und Froburger neben den vollfreien Bauern und den Hintersaßen der übrigen Grundherren freie Genossen in der gemeinen Mark geworden sein. Dadurch mußte mit der wirtschaftlichen auch ihre persönliche und soziale Stellung bedeutend sich heben und ihre Abhängigkeit gegenüber den Grundherren sich vermindern.[319]) Als dann in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Habsburger nicht nur die

[315]) Vergl. Oechsli p. 61 ff. Ein Verlustiggehen der Markberechtigung des Klosters Einsiedeln, wenn es jemals solche besessen, dürfte in Anbetracht des frühzeitig zwischen ihm und der schwyzerischen Markgenossenschaft eröffneten Gebietsstreites begreiflich sein.

[316]) Siehe Oechsli 61 ff. Das Kloster Steinen, wie die übrigen Klöster des Landes, entstanden erst Ende des 13. Jahrhunderts. Oechsli l. c. p. 61.

[317]) Vergl. Schröder l. c. Cf. Heusler in der „Zeitschrift für schweiz. Recht" p. 66 ff. Landbuch von Schwyz p. 266.

[318]) Vergl. oben p. 28, 33.

[319]) Vergl. oben p. 16.

gräflichen Befugnisse, sondern auch den ehemals lenzburgischen Grundbesitz in Schwyz erworben hatten,[320]) dürften diese selbständigen Rechte und die verminderte Abhängigkeit derart sich gefestigt haben, daß eine persönliche Einmischung der habsburgischen Grundherren in markgenössische Angelegenheiten, sowie eine persönliche Markberechtigung ihrerseits, undenkbar war.[321])

Alle diese Momente waren lediglich der Erhaltung und Ergänzung der persönlichen und dinglichen Freiheit in der schwyzerischen Markgenossenschaft günstig. Dazu kommt aber noch der uralte *Streit mit dem Kloster Einsiedeln,* der sich eben *um Markfragen* drehte. Hier haben die Schwyzer gegen Kaiser und Könige, gegen Aebte und Kastvögte des Klosters gekämpft.[322]) In ihren Augen waren die Rechtsansprüche der Könige und Kaiser willkürliche Akte der autoritären Gewalt und ihr demokratisches Rechtsbewußtsein fühlte sich dadurch tief verletzt. So gewann die schwyzerische Markgenossenschaft eine politische Richtung, eine Gewöhnung zum selbständigen Auftreten. Durch allfällige Reibereien mit Grundherren und die spätern Anstände mit Habsburg[323]) erlangte der Drang nach Selbstverwaltung und Freiheit nur größere Entschiedenheit, bis sie endlich in der freien Landsgemeinde ihr Ziel erreichte.

[320]) Siehe Oechsli l. c. p. 260 und 280. Fr. v. Wyß in der „Zeitschrift für schweizerisches Recht XVIII. p. 86.

[321]) Eine wesentliche Stütze für die Annahme einer verminderten Abhängigkeit der habsburgischen Hintersaßen glauben wir in der Tatsache zu finden, daß schon vor 1273 (siehe Oechsli p. 66, Anm. 1 Graf Eberhard den habsburgischen Eigenleuten den Loskauf aus der Unfreiheit gestattet und daß vermuttich bald darauf die Habsburger ihre grundherrlichen Gerichte in Schwyz eingehen ließen. Vergl. Oechsli l. c. p. 288.

[322]) Vergl. hiezu P. Schweizer l. c. p. 24 ff.

[323]) Oechli p. 263 ff., 272 ff. Bluntschli l. c. p. 36.

Vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Die *erste* gesetzgebende schwyzerische und zugleich auch die erste schweizerische *Landsgemeinde*,[321]) von der wir Kenntnis haben, ist diejenige *vom Jahre 1294*.[322]) Sie erläßt ein politisch wie wirtschaftlich sehr bedeutungsvolles Gesetz[323]) über die Besteuerung der Klöster und Landesfremden. Die Landessatzung beginnt also:

In gottes namen. Wir die Lantlvte von Swiz kvnden allen dien, die disen brief hoerent lesen, De wir vber ein sin kommen mit gemeinem Rate des landes vnd mit geswornen eiden, De nieman verchovfen sol de keineme chloster in dem lande de hein ligendes guot, werder zuo sinem kinde noch de keinen weg, vnd gebe ieman dar vber dien selben chlostern de hein ligendes guot, der sol de wider loesen vnd deme lande geben vünf phvnt, vnd dero

[321]) Unser Zweck kann es nicht sein, hier die volle Entwicklung der schwyzerischen Landsgemeinde als politisch-agrarisches Rechtsgebilde zu verfolgen. Wir müssen uns auf dessen wirtschaftliche Seite beschranken

[322]) Siehe Ryffel, die schweizerischen Landsgemeinden p 14.

[323]) Ob und inwieweit diese Landsgemeinde neues Recht geschaffen, entzieht sich unserer Beurteilung mangels Kenntnis der früheren Rechtsverhältnisse Daß die Schwyzer bereits früher selbständig Rechtsgrundsätze ausgebildet und eingeführt haben, dürfte eine Urkunde vom 3. Februar 1295 (Geschichtsfreund VII p. 53) beweisen: „quod predictas Alpes ante confectionem presentium literarum secundum jus et conswetudinem vallis de Swiz in possessione et prescriptione legitima habuerunt.

[324]) Landbuch von Schwyz p. 265 f.

ein phvnt dem richter, und deme lande viery. Beshehe aber dc, das ieman sinen lib vnd sin ligendes gvot dar gebe, so sol dc guot sin siner nehesten erbon, vnd svln die dem lande aber geben dy vünf phunt; vnd wolten die selben erben des selben gvotes nicht, so sol es sin des landes, wan es si verbotten hant mit geswornem eide. Vnd were aber der also kranch, der sin ligendes gvot dar gebe, dc ers nicht losen mochte, so sol aber dc selbe gvot sin der erbon alse e, vnd en wolten die des nicht, so sol es sin des landes in dem selben rechte alse dc erre. Were ovch ieman, der sin ligendes gvot gebe von dem lande ze chovfenne oder de heinen weg, der sol ez wider losen, vnd dem lande geben vünf phvnt aber, und were aber der selbe alse kranch, dc ers nicht wider loesen moechte, so sol aber dc selbe gvot sin der erbon, oder des landes alse e . . .

Es ist unschwer in diesen Bestimmungen die Tendenz zu erkennen, des *Landes Unabhängigkeit* sowohl *von* den in seinem Innern neu sich entwickelnden klösterlichen Grundherrschaften, als auch von den außerhalb der Mark gesessenen *Großgrundbesitzern zu wahren.* Die beiden Nonnenklöster in Schwyz und Muotathal hatten zwar nur bescheidenen Grundbesitz. Dagegen hatte das Frauenkloster auf der „Au" in Steinen während der kurzen Zeit seines Bestandes eine beträchtliche Anzahl von zum Teil umfangreichen Eigengütern erworben,[328]) und zinspflichtige Bauern in seine Abhängigkeit gebracht.[329]) Mit der Vermehrung des Güterbesitzes in den Händen der Klöster aber schrumpfte nicht nur der Grundbesitz, sondern auch die Zahl der an der gemeinen Mark berechtigten vollfreien Bauern zusammen. Eine stärkere Beeinflussung der Gemeinmark durch die

[328]) Geschichtsfreund VII. p. 51 ff. Oechsli Reg. 202, 294, 384, 390, 391. Oechsli l. c. p. 64. Siehe Verzeichnis der Besitzungen des Klosters bei den „Steinerschriften" im Klosterarchiv St. Peter in Schwyz.

[329]) Vergl. Oechsli Reg 384.

klösterlichen Grundherrschaften auf Kosten der vollfreien Bauern wäre die natürliche Folge gewesen.

Schon seit den ältesten christlichen Zeiten galt die Schenkung an Kirchen und kirchliche Zwecke für ein gottgefälliges Werk, durch das man sich göttlichen Segens auf Erden und einst himmlischen Lohnes versicherte. Das Gesetz der Alemannen selbst ermöglichte es den Freien in hohem Maße, ihr Eigen einer christlichen Kirche zu veräußern,[330]) indem es sogar den Beamten verbot, solchen Veräußerungen Schwierigkeiten zu bereiten. So gehörten auch noch im 13. Jahrhundert in Schwyz Liegenschaftsveräußerungen zu kirchlichen Zwecken keineswegs zu den Seltenheiten.[331])

Es ist daher begreiflich, wenn die politisch klugen Schwyzer in eine Art Notstand sich versetzt sahen und zur Verhütung einer wirtschaftlichen, sozialen und selbst politischen Abhängigkeit diese Maßregel ergriffen. Die Gefahr einer solchen Abhänigkeit hätte sie besonders bedroht mit dem Momente, da irgend ein starker Graf oder Landesherr Kastvogt des Klosters geworden wäre. In erster Reihe standen da die Habsburger. Diese waren damals unabläßig bemüht, auch an der Grenze des schwyzerischen Gemeinwesens ihre Machtsphäre zu erweitern[332]) und beschützten gerade auch das Kloster Steinen gegen die Steueransprüche der Schwyzer.

Ähnliche Motive mögen zu dem Verbote des Güterverkaufes außer das Land geführt haben. Neben weltlichen Großgrundbesitzern kam hier in erster Linie das Kloster Einsiedeln mit seinem ausgedehnten Güterbesitz in Schwyz

[330]) Siehe M. G. L. L. Sect. I tom. V P. pr. tit. I Ebenso Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte N. F. 94 p. 94. Vergl. auch M. G. Capit. Reg. Franc T. I. P. pr.: Capitula Legibus addenda. 6

[331]) Vergl. Oechsli Reg. 117, 233, 266, 267. Vergl. Geschichtsfreund VII. p. 53.

[332]) Siehe Th. v. Liebenau l. c. p. 16 und 18.

in Betracht.[333]) Seine Kastvögte waren damals die Herzoge von Oesterreich.[334])

Wir begegnen hier zugleich der ersten urkundlich bezeugten Möglichkeit, wie der schwyzerische Gemeinbesitz auf Kosten des Privateigentums sich erweitern konnte. Wir meinen die *Konfiskation der Eigengüter* von durch Gesetzesübertretung bußfällig gewordenen Grundbesitzern, sofern weder sie die Buße[335]) bezahlen konnten, noch ihre Erben gegen Bezahlung der Buße solche Güter übernehmen wollten. Während früher das Bußen- und Konfiskationssystem ein gefährlicher Feind der Gemeinfreiheit und damit auch der freien Gemeinde war,[336]) mildert sich die Wirkung nun insofern, als diese Bußen und konfiszierten Güter zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde selbst (Besoldung der Gemeindeorgane, Beiträge für wirtschaftliche und politische Gemeindezwecke etc.) und damit zur teilweisen Entlastung der Gemeindeglieder Verwendung finden konnten.

Weiter bestimmt derselbe Landsgemeindebeschluß:

„ . . . So sin wir ovch des vber ein kommen; vnd wolten dy chloester, dy in dem lande sint, nicht dragen schaden an stvre, vnd an anderem gewerfe mit dem lande nach ir gvote alse ander die lantlvte, so svln sy miden velt, wasser, holz, wunne vnd weide des landes . . . . . so sin wir ovch des vber ein komen, swer der ist, der dehein guot in dem lande hat der vslvten, dc der sol tragen schaden mit dien lantlvten in der maze, alse deme gvote gecihen muge an des lenmannes schaden. Vnd were aber ieman, der sinen lenmann dar vber bekvnberren wolte oder entwerren des selben lehens, vnde er dc selbe gvot wolte einem andern

[333]) Oechsli l. c. p. 62 f.

[334]) Oechsli l. c. p. 129 f.

[335]) Auffallend ist die Anzahl der als Buße zu entrichtenden Pfund (4). Ob sie vielleicht mit der Anzahl der Ammänner oder der später auftretenden Viertel in Beziehung steht?

[336]) Siehe v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II. p. 37.

lihen, swer denne dc selbe gvot enphienge, oder in dekeinen weg da mitte kvmberte, der sol dem geschadegeten sin schaden abe tvon, vnd vünf phvnt geben, vnd aber dc lehen lidig lan; vnd alse dike er dc tvot, alse dike so sol er ime sinen schaden abe tvon, vnd vünf phvnt aber geben.."

Diese Verordnung über die *Steuerpflicht* erstreckte letztere *gleichmäßig auf alles Sondergut im Lande*, das der Klöster[337]) sowohl, als dasjenige der Landleute und fremden Herren.

Wie Bluntschli[338]) treffend bemerkt, konnte es daher in Schwyz nicht dazu kommen, daß die einen Güter als steuerfrei privilegiert und die andern, weil belastet, wie das anderwärts das Schicksal des vogtbaren Eigens war, niedergedrückt und dem abgeleiteten Grundbesitz ähnlich behandelt wurden. Vielmehr breitete sich gleiche Freiheit und Pflicht über alles Eigen aus, und wurden umgekehrt die Lehngüter den eigenen möglichst gleichgestellt und das Obereigentum fremder Herren zurückgedrängt und aufgelöst.[339])

Die Grundlage der alten Genossenschaft bestand nicht nur auf der Gleichberechtigung, sondern auch auf der *ökonomischen Gleichwertigkeit der Genossen.*[340]) Schon in

[337]) Dadurch traten die Schwyzer in den schroffsten Gegensatz zu König Rudolfs früheren Verboten

[338]) Siehe Vorwort (p. V) zum Landbuch von Schwyz, herausgegeben von M. Kothing.

[339]) Kothing, Das alte Staatsvermögen p. 4, interpretiert obige Stelle in dem Sinne, daß die Lehensleute steuerpflichtig erklärt worden wären, nicht die „Ausleute" selbst. An eine Besteuerung der Lehensleute denkt auch Kälin, „zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens" im 6. Heft der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz p. 6.

Abgesehen davon, daß der Nachsatz „an des lenmannes schaden" nach der Auffassung Kothings geradezu unbegreiflich wäre, wird unsere Auffassung auch gestützt durch Urkunden und Rechtspraxis des 15. Jahrhunderts. Selbst die in den Händen auswärts Wohnender befindlichen Zins- und Gültenbriefe unterlagen der Besteuerung und Zuwiderhandlungen bezw. Unterlassung der Anmeldung zur Steueranlage waren mit der Konfiskation der Titel bedroht. Vergl. Kälin l. c. p. 16. Cf. Bluntschli l. c. IV Oechsli Reg. 389.

[340]) v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 267 f.

frühen Mittelalter war diese alte Grundlage der Genossenschaft dem vordringenden Grundbesitze geistlicher und weltlicher Grundherrschaften weithin zum Opfer gefallen. Soweit sie auch in Schwyz durch grundherrliche Einflüsse vergewaltigt worden war, scheint die Landsgemeinde von 1294 ihre Wiederherstellung versucht zu haben. Die Schwyzer erkannten jedenfalls die wichtige Tatsache, daß die persönliche Freiheit nicht allein, sondern nur im Verbande mit der Gleichheit der Existenzbedingungen, einer wahren Demokratie dauernden Bestand zu sichern vermag.[341]) Und hierin lag die große Bedeutung ihrer ganzen Politik.

Kopp[342]) können wir nicht zustimmen, wenn er den Schwyzern Eigenmacht und Härte vorwirft, nicht nur wegen des Veräußerungsverbotes von liegenden Gütern an Klöster, sondern selbst wegen des Ausschlusses der Klöster von der Allmendgemeinschaft,[343]) für den Fall, daß sie des Landes Steuern und Gewerfe nicht wollen tragen helfen.[344])

[341]) Lavelaye-Bücher, das Ureigentum, Vorrede p. XXI. 80 ff

[342]) Siehe Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde II. p. 27 f. und 36 f

[343]) Kothing geht sicher zu weit, wenn er (l. c. p. 4) von einem „das Land meiden" spricht.

[344]) Daß Güter der Mark, d. h. solche Güter die ursprünglich einen Bestandteil der Allmende ausgemacht, nicht durch Veräußerung dem Verbande der Genossen und ihrer genossenschaftlichen Einwirkung entzogen werden durften, findet auch Kopp für selbstverständlich (l. c.). Er glaubt aber betonen zu müssen, daß es nebstdem noch eine bedeutende Anzahl von Eigengütern gegeben hätte, die entweder der Herrschaft Habsburg zugehörten oder verschiedenen andern auswärtigen Besitzern und worüber den Landleuten von Schwyz kein Verfügungs- oder Beschränkungsrecht zugestanden hätte. U. E. wird schwerlich mit Recht angenommen werden dürfen, es hätte in Schwyz Sondergüter gegeben, die ursprünglich nicht aus der Gemeinmark hervorgegangen waren. Auch werden damals sämtliche freien, im Lande gesessenen Wirte, sofern sie nicht zur Strafe ausgeschlossen waren, im markgenössischen Verbande gestanden haben. Vergl. hiezu v. Inama-Sternegg l. c. II p. 214, welcher sogar annimmt, daß im 12. und 13. Jahrhundert in jenen Gegenden der Schweiz, wo die alte Hundertschaftsverfassung sich erhalten hat, noch Bauern und Grundherren gemeinschaftlich Weide und Holznutzung nach

Mit Rücksicht auf die Besteuerung resp. den Ausschluß von der Allmendnutzung bei Nichtentrichtung der Steuer ist darauf hinzuweisen, daß eben die freien *Markgenossenschaften* vollständige *Autonomie der Verfassung und Verwaltung* besaßen.[315]) Durch die Verschmelzung der schwyzerischen Mark mit der Gerichtsgemeinde zu einem agrarisch-politischen Gemeinwesen hat die Landsgemeinde die früheren Rechte freier Selbstbestimmung und Rechtsetzung der Wirtschaftsgemeinde nicht preisgegeben, sondern ihre Rechtssphäre durch die Aufnahme auch der politischen Aufgaben und Funktionen der Gerichtsgemeinde erweitert. Die Folge ihrer wirtschaftlichen Autonomie war, daß sie *für markgenössische Zwecke Steuern*[316]) *dekretieren* und auch *sämtliche Gemeindeglieder zur Entrichtung* derselben *heranziehen* konnte. Die Befreiung eines ihrer Glieder von solchen Gemeindesteuern durch die staatliche Gewalt aber bedeutete

altem Landesbrauch und unter dem Schutze des Landrechtes gehabt hätten.

[315]) Siehe v. Inama-Sternegg l. c. II. p. 79. 213 f. III. 237 f. Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter p 286. Below, im Artikel „Markgenossenschaft" im Wörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc Heusler, Instit. I. 264 und 282.

[316]) Um eine markgenössische bezw eine Gemeindesteuer mochte es sich wohl handeln, da alle die „lantlvte" zur Bezahlung verpflichtet waren „nach ir gvote". Vergl. Blumer I 128. P. Schweizer l. c. 21. Sollte dagegen die Abg be an die gräfliche Gewalt, die Grafschaftssteuer, in Frage gekommen sein, so läge in der Intervention der Habsburger zu Gunsten des Klosters Steinen mindestens eine Härte gegenüber den Schwyzern, da die Steuern auf den Sondergütern lasteten, der durch die Habsburger von der freien Gemeinde geforderte Steuerbetrag aber offenbar nach wie vor derselbe war und somit durch die Steuerfreiheit des umfangreichen klösterlichen Grundbesitzes eine entsprechende Mehrbelastung des Grundbesitzes der Landleute hätte eintreten müssen. Gierke l. c. I. 517 erblickt in dieser Steuer eine Landessteuer und keine herrschaftliche Abgabe. Entsprechend seiner Auffassung der Markgenossenschaft als ein öffentlichrechtliches Gebilde, nimmt er auch eine öffentlichrechtliche Steuer an. Cf. zudem Gierke II 238.

Irrig dürfte auch die Behauptung Kopp's sein, als hätten die Klöster in den mittelalterlichen Städten Steuerfreiheit genossen. Siehe Gierke l. c. I. 517.

einen verletzenden Eingriff in das volle Selbstbestimmungsrecht der freien Genossenschaft. Zudem galt es allgemein als markgenössischer Grundsatz, daß *Marknutzungsrechte und Marklasten unzertrennlich mit einander verbunden* seien[347]) und somit derjenige, der seine markgenössischen Pflichten nicht erfüllte, damit zugleich der Rechte an der Mark verlustig gehe; denn „wer einer statutarischen Vorschrift über sich keine Herrschaft einräumen will, dem bleibt nur der Austritt offen, wie dem mit den Gesetzen seines Staates unzufriedenen Bürger die Auswanderung". (Regelsberger, Pandekten I. p. 106.) Deshalb vermögen wir in der obigen *Einigungsbestimmung* der schwyzerischen Landsgemeinde *weder Widerrechtlichkeit noch Haß gegen die Klöster* zu erblicken. Es liegt hier in der Besteuerung kein Ausnahmegesetz gegen die Klöster vor; sie werden behandelt wie „ander die lantlvte" und gegen sie wurde nur speziell ausgesprochen und angewandt, was jedenfalls schon längst allgemeines Gewohnheitsrecht war.[348])

Als teilweise Anerkennung dieser markgenössischen Autonomie mag es erscheinen, wenn von habsburgischer Seite gegen diesen Ausschließungsbeschluß der schwyzerischen Gemeinde niemals Protest erhoben wird.[349])

Die angeführte Urkundenstelle lehrt uns auch, daß nicht bloß physische Personen *Landleute* bezw. Markgenossen sein konnten, sondern *selbst juristische Personen* (d. h. geistliche Korporationen) sofern sie neben dem Grundbesitz auch ihren Wohnsitz im Lande hatten und die markgenössischen Pflich-

[347]) Vergl. v. Löw l. c. p. 26. Gierke II. 192 ff. Heusler I c. 272. Maurer, Einleitung p. 304.

[348]) Cf. Bluntschli I c. p. IV. Gierke l. c II. 238 im Vergleich zu II. 192 ff. insbesondere 194.

[349]) Vergl. insbesondere die Briefe der Königin Elisabeth vom 13. Januar 1299, worin sie nach den allgemeinen Äusserungen, sie habe die Besitzungen der Klosterfrauen in ihren Schutz genommen, gegen die Besteuerungen des klösterlichen Besitzes sich wendet. Geschichtsfreund VII.

ten erfüllten. *Die persönliche Angesessenheit,*[350]) also nicht bloßer Grundbesitz in der Mark, war *erforderlich für die markgenössische Berechtigung.* Ob der eigene Güterbesitz ebenfalls verlangt wurde, oder ob der Besitz einer eigenen Wohnstätte resp. eigener Haushalt damals schon genügte (vergl. Landbuch p. 41 und 45) und daher die Größe des Güterbesitzes nur den tatsächlichen Umfang der Nutzung bestimmte, kann hieraus allerdings direkt nicht entnommen werden. Wir halten aber das Letztere für wahrscheinlich, da in ältester Zeit die Markberechtigung keine dingliche,[351]) sondern eine persönliche[352]) gewesen, wie dies in der schwyzerischen Oberallmende heute noch der Fall ist.

Einen summarischen Aufschluß über die *Bestandteile der gemeinen Mark* gibt uns die Bestimmung, daß die steuerweigernden Klöster sollen meiden: „Feld, Wasser, Holz, Wunne und Weide des Landes."

Nach Grimm[353]) kann Feld bebautes wie auch unbebautes Land bedeuten. Für vorliegenden Fall dürfte die letztere Bedeutung zutreffender sein.[354]) Weide dürfte dem-

[350]) Daher auch der Ausdruck: „qui in villa Svittes habitant" und „habitatores ville Suites" für die schwyzerischen Markgenossen. Siehe Ringholz l. c. p. 201 f.

[351]) Irrigerweise nimmt Kothing (Geschichtsfreund XVIII. p. 81 f) an, die klösterlichen Korporationen seien nicht wirkliche Landleute gewesen, da sie wohl zum größten Teil nicht aus Landeskindern gebildet waren. Ihren Genuß an der gemeinen Mark erklärt er daraus, „weil sie im Besitze von Sondereigentum waren, mit welchem die Allmendnutzung damals realrechtlich verbunden war."

[352]) Schröder l. c. p. 426. v. Löw l. c. p. 25 ff. Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht I. p. 76. Heusler, „die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden". Zeitschrift für schweizerisches Recht p. 66 f. und 104.

[353]) Deutsche Rechtsaltertümer II. p. 12.

[354]) Dies scheint sich schon aus der Tatsache des Hofsystems für unsere Verhältnisse zu ergeben. Zudem wird dieser Ausdruck in Schwyz heute noch für die Allmenden im Tale, die sogen. Bodenallmenden, im Gegensatz zu den Alpweiden oder Hochallmenden und zum Wald gebraucht. Siehe Teilungsprojekt des offenen Geländes der Oberallmendkorporation p. 7.

entsprechend Alpweide bedeuten. Über den Ausdruck „wunn" finden sich in der Literatur umfassende Controversen.[355]) Unsere Quellen bieten keine Anhaltspunkte für eine sichere Deutung dieses Begriffes. Seine auch späterhin zu konstatierende Verbindung mit „Weide" sowie sein gänzliches Verschwinden aus unsern Quellen seit dem 16. Jahrhundert läßt vielleicht am ehesten die Deutung Moßberger's resp. Fr. v. Wyß zu.

Das Rodland, soweit es nicht in Privatbesitz sich befand, die Weide zu Berg und Tal, Wald und Gewässer des Landes bilden somit die Mark im engern Sinne.[356]) Den Genossen resp. Landleuten standen daher in mehr oder

[355]) Nach Grimm, deutsche R.-A. II. p. 42 ist das ahd. wunna das gothische vinja, νομή, welcher griechische Ausdruck dem lateinischen nemus naheverwandt scheint; nemus, die Weidetrift im Walde . . . . . Schröder l. c. p. 425 n. beruft sich auf Braune, Beitrag zur Geschichte der deutschen Sprache 14, 370 n. 1. Nach ihm kommt das „ahd. winna enti weida von gothisch winja, an. vin, die Weide. Die Formel wurde beibehalten auch nachdem winne aus der Sprache verschwunden war, nur erhielt das nicht mehr verstandene Wort durch Volksetymologie die Form wunne." Nach Schröder wäre somit „Wunne und Weide" nichts weiter als eine Alliteration. — Ebenso sieht Moosberger (die bündnerische Allmende p. 104 ff. spez. 112 und 124) in dieser Wortverbindung für spätere Zeiten nur eine Tautologie. Ursprünglich aber bedeutete seiner Ansicht nach „won-wunn" der durch Reuten, Schwenden von Urwald befreite, für die Weide des Viehes gewonnene Boden. Diese Ansicht Moosbergers über die ursprüngliche Bedeutung von „wunn" hält auch Fr. v. Wyß (Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts p. 31) als die richtige. „Und erst von da aus ist dann nach aller Wahrscheinlichkeit der Ausdruck won und weid, um alle Weide zu bezeichnen, zu allgemeiner Anwendung gelangt und zu einer beliebten tautologischen Formel, wobei an die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr bestimmt gedacht wurde, geworden."

Kothing (Glossar zum Landbuch von Schwyz p. 295) versteht unter Wunn und Weide „das Recht, ein Stück Land anzusäen und zu ernten, oder es als Weide zu benutzen. Wunn ist also die Benutzung durch Ansäen und Pflanzen, oder einfach durch das Einsammeln des Heues." Weitere Deutungen dieses Wortes siehe bei Caflisch, „Ein Rätsel der Sphinx" und im XXVI. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden.

[356]) Siehe Lamprecht l. c. I. p. 282.

weniger ausgiebigem Maße[357]) die *markgenössischen Rechte der Weide, der Rodung* (des Bifanges), *des Holzbezuges, der Jagd und Fischerei* zu. Die beiden letztern Nutzungen der gemeinen Mark waren anderwärts schon frühzeitig durch den Einfluß der Grundherrschaften den Markgenossen verloren gegangen,[358]) erhielten sich aber in der schwyzerischen Mark das ganze Mittelalter hindurch in ungeschmälertem Maße.

Aus der Gegenüberstellung der *Ausleute* gegen die Markberechtigten Landleute ergibt sich die Annahme, daß erstere nicht in Markgemeinschaft mit den Landleuten gestanden.[359]) Aus der Persönlichkeit der Nutzungsberechtigung folgt aber, daß die landesansäßigen Lehensleute[360]) der im Lande begüterten Ausleute markberechtigt gewesen sind. So wenig die im Lande begüterten Ausleute markberechtigt waren, so wenig können ihre Steuern als eine rein markgenössische Folge betrachtet werden.[361]) Ihre Besteuerung dürfte eher eine ausnahmsweise und hauptsächlich auf politische Gründe zurückzuführende sein.[362]) Der Grundsatz, daß Rechte und Pflichten in der Mark immer und unzertrennlich verbunden seien, befürwortet aber die Annahme, daß die Lehensleute solcher ausländischer Grundbesitzer ebenfalls im Verhältnisse ihres Lehenbesitzes Steuern zu entrichten hatten.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts beginnt wiederum eine *neue Periode* des uralten *Streites der Schwyzer mit dem*

[357]) Für das Maß der Nutzungen mochte das wirtschaftliche Bedürfnis der Markgenossen entscheidend gewesen sein. Vergl. Fr. v. Wyß l. c. 79. Heusler l. c. 66 f. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 55 und 144 Miaskowski, die schweizerische Allmend p. 126.

[358]) Siehe Lamprecht l. c.

[359]) v. Maurer, Dorfverfassung p. 159. v. Löw p. 29.

[360]) Mindestens wenn sie Landleute waren.

[361]) Vergl. hiezu v. Löw l. c. p. 28 f.

[362]) Mit der Zurückdrängung des ausländischen Grundbesitzes wurde sowohl die Unabhängigkeit des einheimischen Grundbesitzes nach außen begünstigt, als auch die ständische Freiheit der Landleute gesichert.

Kloster Einsiedeln. 1307 machte König Albrecht von Oesterreich namens seines Hauses den Schwyzern Vorwürfe,[363]) „daß sie seine Vogtrechts- und Steuereinkünfte von der Kastvogtei Einsiedeln in zwiefacher Weise schmälern, indem sie teils vom Kloster gegen Zins Güter zu Lehen hatten ohne davon Vogtrecht zu entrichten, teils dem Kloster gehörige Alpen widerrechtlich occupierten,[364]) sodaß die Herrschaft ebenfalls kein Vogtrecht erhielt."

Aus der letztern Tatsache geht nun unbestreitbar hervor, daß die Schwyzer damals in ausgedehntem Maße die Alpwirtschaft pflegten.

Am 25. Januar 1310 „künden" die Landleute von Schwyz in einer *besiegelten Urkunde* „. . . das wir gemeinlich vber ein sin komen . . . das wir verkouffet hein das mos von Luzelun bach vnz an Landoltinun vnd das gemeinmerch das in der Wirtheron lag vnd das holz vnder des roten swendj vnd ob dem wege, vnd hein das selbe mos als da uor genennt ist ze kouffen geben dien erberren luten Cunrat dem Vlminer vnd Wernher sinem bruder fur lidig eigen, vnd wart das gvot das su uns gaben, umb das mos als da uor geschriben ist geleit an die mur ze altun mata. Wir die uorgenanden lantlute sun ouch wer sin, vb es ze durfften kemj das der uorgenand Cunrad oder Wernher sinen teil verkouffen weltj des mos als da uor genamet ist, so sun wir dem der das mos von inen kouffet vnsern brief geben besigelten mit vnserm insigel in allem recht, als wir dien vorgenanden Cunraten vnd Wernhern vnsern brief hein gegeben. Vnd wer ouch des su ieman weltj irren de keinen weg in dem vorgenanden kouffe, so sun wir die vorgenanden lantlute, die uorgenanden Cunraten vnd Wernhern de Vlminer,

[363]) Siehe P. Schweizer l. c. p. 22, ebenso Ringholz p. 98.

[364]) Ringholz eodem, Nota 300. Siehe auch Oechsli Reg. 475. Es ist auffallend, daß die Schwyzer in solchem Umfange Alpen des Klosters „occupieren" konnten; es möchte scheinen, das Kloster habe nicht alzu großen Gebrauch davon gemacht.

vnd alle die das mos von inem kouffent, schirmen, schirmen mit allem vnserm schirm." (Original im Familienarchiv v. Hettlingen. Druck: Kopp, Urkunde II. 183; Geschichtsfreund XXXI. 275; Reg. bei Oechsli Nr. 502.)

Vorliegende Urkunde ist das erste Zeugnis für den Erwerb von *Privateigentum* (lidig eigen) *an einem Waldbestande,* sowie für *durch Rodung* (Neubruch, jus apprisionis) aus der gemeinen Mark hervorgegangenen *Privatgrundbesitz* (des rotten swendi).

Auffällig erscheint uns die Unterscheidung zwischen den drei Bestandteilen: „mos, holz und *gemeinmerch.*" [365]) Letzteres wird daher offenbar im vorliegenden Falle nicht als Gemeinland schlechthin, sondern in einem engern, spezifischen Sinne gebraucht.

Gegenüber der ersten urkundlichen *Veräußerung von Allmendsubstanz* (der „Jessenen" an Konrad Hunno), die zum Teil eine Entschädigung für der Gemeinde geleistete Dienste an den Käufer enthielt, unterliegt diesem Verkaufsakte ein mehr *politisches Motiv.* Der Erlös für den Gemeindebesitz soll an die Letzimauer an der Altmatt (Rotenthurm) gelegt werden. Die Letzimauer [366]) war entschieden ein Mittel der Landesverteidigung und diente somit politischen Zwecken. Daraus ergibt sich aber, daß einerseits zwischen rein privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnissen noch nicht genau unterschieden wurde und anderseits wohl kein öffentlichrechtliches Vermögen (sog. Kämmereigut)[367]) vor-

[365]) Möglicherweise dürften „gemeinmerch" und „holz" zum „mos" sich verhalten haben wie Teile zum Ganzen.

[366]) Während die alten Germanen ihr Gebiet, eine räumlich begrenzte Landschaft, durch Wüstlegung eines breiten Gürtels des Grenzlandes sicherten (siehe Brunner I. 157, Schröder p. 40) finden wir anfangs des 14. Jahrhunderts zum nämlichen Zwecke an den Grenzen des Landes Schwyz gewaltige Mauerwerke, sog. „Letzinen". Vergl. v. Zay, Goldau und seine Gegend p. 24 ff.

[367]) Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. Artikel „Allmenden" p. 181 f. Beseler, System des gemeinen Privatrechts p. 299.

handen war. Es mußten daher die politischen Bedürfnisse der Gemeinde durch Leistungen der Gemeindeglieder gedeckt werden. Solange nun die Markgenossen mit den Gliedern der politischen Gemeinde identisch waren, lag wohl in der Heranziehung des privatrechtlichen [368]) Genossengutes (durch Gemeindebeschluß) zur Bestreitung solcher Gemeindebedürfnisse keine Zweckentfremdung; denn auch darin lag eine Fürsorge für die Genossen. Die Nutzung der Letztern bestand in diesem Falle in der Befreiung von den Abgaben zur Deckung des öffentlichrechtlichen Bedürfnisses. [369])

Den *14. März 1311 vereinbarten sich Abt und Konvent von Einsiedeln mit Landammann Konrad ab Iberg von Schwyz und der Gemeinde des Landes Schwyz,* auf Zureden des Schultheissen, des Rates und der Bürger von Zürich dahin: alle Klagen, die beide Teile seit Abt Anselms Zeiten (1233—1266) bis jetzt gegen einander gehabt haben, durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. [370])

Der Klagerodel, den das Kloster Einsiedeln (zwischen dem 14. März und 19. Juni 1311) dem Schiedsgericht vorgelegt hatte, [371]) gibt uns Aufschluß über die zu einem wahren Kriege ausgearteten Differenzen zwischen den Schwyzern und dem Kloster.

Der ganzen Grenzlinie entlang, vom Ursprunge der Sihl bis zur Biber, traten die Landleute von Schwyz an

---

[368]) Vergl. Heusler l. c. I. 266 f. Fr. von Wyß schreibt auch den Landsgemeinden nach ihrer wirtschaftlichen Seite eine pivatrechtliche Beschaffenheit zu und faßt sie in unserer Periode (wie Heusler die Markgenossenschaften überhaupt) als wahre juristische Personen auf.

[369]) Daraus ergibt sich, daß wenigstens mittelbar Gemeinland zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen diente. Vergl. dagegen Miaskowski l. c. p. 126: „Die Benutzung der Gemeindegüter als Ertragsquelle zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ist bei dem Vorwiegen der Naturalwirtschaft auf dem Lande und bei den geringen öffentlich-politischen Aufgaben der Gemeinde noch (13. 15. Jahrhundert) unbekannt."

[370]) Siehe Urkunde bei Ringholz l. c. p. 212 ff. Oechsli Reg. 505.

[371]) Ringholz l. c. p. 217 ff. und Oechsli Reg. 506.

mehreren Orten und selbst mit bewaffneter Hand, auf klösterliches Gebiet und nutzten Weiden und Güter, welche das Kloster noch zu Abt Anselmus Zeiten (somit nach dem Schiedsspruche des Grafen Rudolf v. Habsburg) in ruhigem Besitz besessen hatte.

§ 26 dieses Klagerodels sagt: daß die Landleute von Schwyz diese letzten vier Jahre dem Hrch. Ochsner das Gut im Alpthal vom Mai bis St. Johanni verwüstet und täglich Vieh darauf getrieben haben, heute 300 Häupter, morgen 200, bald 20, bald 30 und dasselbe zweimal täglich abweiden ließen, was ihm wohl 7 ℔ ausmache.

§ 31 erwähnt: daß die Landleute von Schwyz auf Heinrichs von Holzrüti Güter in Swites Rüti etc. kamen, ihm Türen und Gaden aufstießen, sein Heu nahmen, dasselbe von 400 Rossen und sein Gras von 300 Schafen und Rindern verzehren ließen.

Einen Schluß auf die Größe der schwyzerischen Einzelheerden gestatten diese Zahlen nicht nur wegen ihres Schwankens, sondern auch deßhalb nicht, weil diese Auftriebe unter außerordentlichen Verhältnissen erfolgten. Interesse bieten die bedeutenden Zahlen der 400 Pferde und 300 Schafe, weil es sich wohl ausschließlich um Vieh der Landleute aus den Tälern von Schwyz und Steinen handelte, da ja der Klagerodel nur gegen diese sich richtet.

Bedeutender aber ist für uns die Bemerkung, daß die genannten *Auftriebe* auf das Gut H. Ochsners jeweilen *vom Mai bis St. Johanni* (24. Juni) stattfanden. Hieraus ergibt sich wohl, daß St. Johanni der Termin für die Auffahrt auf die Alpen war.

Wiederholt begegnen wir im einsiedlischen Klagerodel einem „Rütiner" resp. dessen Knecht. Das Wort „Rütiner", wahrscheinlich schon damals ein Familienname, hängt mit riutare, reuten — roden (daher „Rütiner" = cultor [372]) zu-

[372] Grimm l. c. II p. 45

sammen. Wie viele schwyzerische Geschlechtsnamen teils aus Beamtungen, teils von der ausgeübten Erwerbstätigkeit sich herleiten (z. B. Hunno, Weibel, Weidmann, Suter, Schmid etc.), so dürfte auch dieser Name auf eine *Rodungstätigkeit* im Auftrage und Interesse der Gemeinde [373]) zurüchzuführen sein.

Dieses Amt mochte zunächst dem Gemeindebedürfnisse nach Ausdehnung der Weidegebiete in den tieferen Lagen entgegenkommen und die gemeinschaftliche Rodung der Genossen ersetzen, dann von einer bloßen Brennkultur zu einem intensiveren Allmendausbau d. h. zur Verbesserung und Säuberung bereits gerodeten Gemeinlandes von Gestrüpp etc. führen. [374])

Das Schiedsgericht verurteilte nun die Schwyzer zur Restitution und Schadenersatz. Da die Schwyzer diesem Spruche nicht nachlebten, brachte Einsiedeln seine Klage vor den Offizialen des Bischofs Gerhard von Konstanz. Wiederholt wurden Exkommunikation und Interdikt über die Schwyzer verhängt, aber ohne den gewünschten Erfolg. Vielmehr artete der Streit in einen wahren Krieg aus. [375]) Darauf gelangten Abt und Konvent des Klosters Einsiedeln an den Papst Johannes XXII. und erwirkten unterm 17. November 1318 eine Bannbulle gegen Schwyz. Diese ist gerichtet an den Bischof von Straßburg; wir entnehmen ihr folgende uns interessierenden Stellen: [376])

„quod olim de Swize, de Stayna, de Muotetal et Arta vallium villarum Universitates et eorum (sic!) Officiales et Complices . . . . . ac in Officiales et Complices supradictos nominatim ac in Universitates easdem . . . prefati Vicarii Officiales et Complices et alios supradictos excommunicatos

[373]) Noch im 16. und 17. Jahrhundert „schönen" und „schwenten" solche „Rütiner" im Auftrage des „Siebners" (siehe entsprechende Schwentrodel in der Siebnerlade des Altviertels resp. Thek. 102, II. im Kantons-Archiv Schwyz) Allmenden.

[374]) vide eodem.

[375]) Siehe Ringholz l. c. 110—130.

[376]) Ringholz l. c. p. 242 ff.

[illegible] Majores dictarum Universitatum [illegible] propriis juramentis . . .
[illegible] potuerunt cum ad terras et loca [illegible] . . . ausus non esset [illegible] fecerunt publice nuntiare.

[illegible] de universitatibus saepedictis [illegible] scelerum precipuos patratores fuisse

Aus diesen Zitaten und den früher angeführten Belegstellen glauben wir schließen zu dürfen, daß *villa* kein geschlossenes Dorf und keine Dorfmark bedeuten kann. Der heutige Flecken Schwyz hieß „Kilchgassen", das Dorf im Muotathal wurde noch im 17. Jahrhundert „in dem wyll" genannt. [1] Und ausgeschiedene Marken der einzelnen Dörfer gab es nicht.

Die einzelne universitas erstreckte sich über das Gebiet einer villa und umfaßte die „terrae" und „loca" derselben. Es gab also eine universitas villae vallis de Muotatal etc.

Zum erstenmal finden wir hier *Arth in Verbindung mit dem Lande Schwyz* urkundlich erwähnt. Um das Jahr 1315 hatten die Schwyzer mit den Arthern den gegen die Herrschaft Österreich gerichteten Bund zur Erlangung und Bewahrung der Freiheit geschlossen. Der Sieg am Morgarten sicherte Schwyz und momentan auch Arth die Unabhängigkeit von Österreich, brachte aber Arth unter die Vogtei von Schwyz und in den Kirchenbann. Statt des österreichischen Vogtes waltete in Arth der vom Lande Schwyz ernannte Ammann. Erst 1353 wurde Arth von der schwyzerischen Vogtei befreit und ein Bestandteil des Landes Schwyz, als Arther-Viertel. [2] Die universitas villae vallis de Artha ist daher offenbar der Kirchgang und spätere Viertel von Arth.

[1] [illegible]

[2] [illegible] Diese Vereinigung von Arth mit dem Lande Schwyz war eine rein politische (vergl. unten) und in

Die fraglichen universitates villarum hatten an ihrer Spitze *Gemeindevorstände* (officiales); Arth jedenfalls den von Schwyz ernannten Ammann. Für die spätere Zeit sind uns solche Gemeinden mit vorzugsweise politischen Aufgaben nur in den sogenannten Viertelsgemeinden bekannt.[379] Bereits 1397 bestanden ihrer sechs[380] mit den sogenannten „*Siebnern*“[381] an der Spitze. Der alte Kirchgang Schwyz umfaßte deren drei (Alt-, Neu- und Nidwässerviertel), die Kirchgänge Muotathal, Steinen und Arth je ein „Viertel“. „Noch bis in die neueste Zeit versammelten sich die Landleute aus dem Alt-, Neu- und Nidwässerviertel zu Schwyz, zum Beweise, daß ursprünglich die drei eines waren und in die Kirche zu Schwyz gehörten.“[382]

Vergegenwärtigen wir uns letztere Tatsache mit den weitern, daß diese spätern Viertelsgemeinden in politischer Hinsicht eine auffallende Ähnlichkeit mit den Kirchgängen in Obwalden aufweisen[383] und überhaupt den Kirchspielgemeinden im Mittelalter vielfach eine politische Bedeutung zukam,[384] so scheint uns die Auffassung dieser „universitates villarum vallium“ als ursprüngliche Kirchspielgemeinden und daher der villa als ursprüngliches Kirchspielgebiet naheliegend. Bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts

---

politischer Hinsicht stand es den übrigen Vierteln des Landes Schwyz gleich. Wie Arth eine selbständige Allmende für sich besaß, so führte es ebenfalls, wie das alte Land (vergl. oben p. 92), ein eigenes Siegel (v. Liebenau l. c. p. 22), welches den hl. Georg darstellt, während die übrigen einzelnen Viertel des Landes Schwyz, deren Bürger auf der „Oberallmende“ berechtigt waren, keine Sondersiegel hatten.

[379]) Sie waren Wahlgemeinden. Cf. Steinauer, Geschichte des schwyzerischen Freistaates I. p. 8. Blumer l. c. I. p. 278.

[380]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II a. 333 Anm. 1.

[381]) Wie der Name sagt, waren es sieben, der Landammann und die sechs Viertelsvorstände. Blumer I. 283.

[382]) Siehe Kopp II. a. p. 332, Anm. 6.

[383]) Siehe Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 46 ff. Steinauer l. c.

[384]) Siehe v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts p. 77.

waren die Kirchgänge Schwyz, Steinen und Muotathal die einzigen auf dem Gebiete der schwyzerischen Oberallmende. Da, wie der Name selbst es sagt, ursprünglich vier Viertel gewesen sein mußten und das Nidwässerviertel des Kirchganges Schwyz ein Obwässerviertel im nämlichen Kirchgang voraussetzte (welch letzteres später sich wieder in das Alt- und Neuviertel spaltete,[385]) so dürften wir kaum fehlgehen, wenn wir Ob- und Nidwässer-, Muotathaler- und Steiner-Viertel als diese alten vier Viertel betrachten. Geben wir jedem derselben einen „Siebner" (wie später diese Viertelsvorstände genannt werden), so sind es ihrer vier, und vergleichen wir die Funktionen der spätern Siebner mit denjenigen der frühern Ammänner, so finden wir zwischen beiden eine auffallende Ähnlichkeit.[386])

Der Schluß, die Viertelsvorstände, d. h. die officiales der universitates villarum vallium seien die Nachfolger der vier Ammänner (officiales seu ministri vallis de Swites oder universitatis in Switia) im Amte, scheint uns deshalb nicht allzugewagt. Nur muß dabei hervorgehoben werden, daß jedenfalls infolge Mehrung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Viertel, eine teilweise Decentralisation der Landesverwaltung eingetreten ist.

Schon frühzeitig werden die infolge der örtlichen Verhältnisse mehr oder minder verschiedenen und abgeschlossenen Landesteile ein Interesse gehabt haben, durch einen Vertreter (officialis seu minister vallis) bei der Landesverwaltung beteiligt zu sein. So mochte es kommen, daß mit der Zeit die Vorstände der einzelnen Kirchspiels- resp. Viertelsgemeinden

[385]) Vergl. Kopp l. c. Kothing l. c. p. 9 f. Oechsli l. c. p. 288 Anm. 3.

[386]) Nebst der Stellung der Viertelsvorstände war den Siebnern zum großen Teil die Finanzverwaltung des Landes, insbesondere in Rücksicht auf die Allmende, anvertraut. Sie hatten Abgaben in Allmendangelegenheiten entgegenzunehmen (Landbuch 144), Bußen einzuziehen, in Angelegenheiten der Landesverwaltung zu beraten (Landbuch 142; 37–40, 79) und überhaupt „des Landtz stür vnd brüch zu rechnen". Landbuch 167.

jeweilen Ammänner des Landes wurden. Die Lokalpolizei war vermutlich schon von Anfang an eine Angelegenheit der Viertel resp. ihrer Vorsteher. Je mehr aber die laufenden Geschäfte der Landesverwaltung sich häuften, um so mehr lag es im Interesse einer prompten Geschäftsführung, daß jeder einzelne Viertelsvorstand dieselben für den Umkreis seines Viertels besorgte. Dadurch verlegte sich der Schwerpunkt ihrer Amtsführung in die Viertel und äußerlich mochte ihre Beziehung zu den letztern enger erscheinen als zum Lande.

Fragen schwerwiegender Natur aber, wofür der Einzelne nicht leicht die Verantwortlichkeit ausschließlich auf seine Person nehmen wollte[387]) und Angelegenheiten, die das ganze Land betrafen, mochten sie als Kollegium gemeinsam beraten und darüber Beschlüsse fassen.[388])

Mit der Mehrung auch der politischen Geschäfte und Aufgaben der Landsgemeinde, dürften diesem Kollegium durch letztere neue Kompetenzen übertragen worden sein. Eine solche Tatsache aber würde jedenfalls das Bedürfnis nach Erweiterung des beratenden Kollegiums, die Entwicklung des „Rates", zur Folge gehabt haben.[389])

[387]) Trotzdem die Urkunde von 1299 (siehe oben p. 72 f.) nur von einer Pfändung des Landammanns ad ordinationem officialium Mitteilung macht, so dürften vielleicht doch damals schon die einzelnen Ammänner mit dem Steuerbezug in ihren Vierteln beauftragt gewesen sein. Da jedoch ein gütliches Verhandeln mit den Nonnen von Steinen erfolglos war und zudem die österreichische Herrschaft sie unterstützte, so mochte der Ammann von Steinen die Angelegenheit für wichtig genug erachtet haben, um sie dem Ammännerkollegium zu unterbreiten, das dann seinerseits den Talrichter (den Landammann) um Pfändung anging.

[388]) Siehe oben p. 79 ff.

[389]) Cf. Blumer l. c. I. 286. Vergl. die Adresse des Belobungsschreibens von König Ludwig an Schwyz unmittelbar nach der Schlacht am Morgarten. Siehe oben Anm. 216. Wohl mit Recht weist Fr. v. Wyß darauf hin, es dürften in diesem „consilium" vielleicht die spätern Siebner inbegriffen gewesen sein. Die oben genannte Klage des Klosters hatte sich gegen die „officiales et complices supradictos nominatim ac in

Nach unserer Vermutung waren somit die Viertelsvorstände (officiales, später „Siebner") die Nachfolger der früheren Ammänner für die laufenden Geschäfte, insbesondere auch jene betreffend die Landesverwaltung in den Vierteln, während dagegen die Rolle des beratenden Ammännerkollegiums ein erweiterter Rat (bestehend aus den Viertelsvorständen und Zuzügern aus den Vierteln)[390]) weiterführte.[391])

Die unfriedlichen Verhältnisse zwischen Schwyz und Einsiedeln dauerten trotz Interdikt und Exkommunikation der Schwyzer fort bis zum Jahre 1350.

Aus dem Jahre 1319 (21. November) meldet uns eine Urkunde:

„. . . . das man von dem *hanfzehenden* zu Steina gemeinlichen, er süe vf eigen old vf *alme,* die gloggan ze Steina sol beseilen . . . ."[392])

Hier ist von einem dinglichen Rechte der Kirche in Steinen, resp. deren Kirchherren, an der Allmende nicht zu sprechen, da der Hanfzehent kein jus in re aliena, *sondern* als *Reallast,* gemäß älterem deutschem Recht, ein selbständiges Rechtsobjekt ist. Als Befugnis von dem ihr unterworfenen Grund und Boden eine Grundabgabe (in unserm Fall den zehnten Teil des Hanfes, welcher aus der Bewirtschaftung desselben gewonnen wird) zu erheben — Grundsteuerberechtigung — ist sie eine unkörperliche Sache im Eigentum des Zehntberechtigten.[393]) In Anbetracht des kirch-

universitates" (villarum) gerichtet. Eine Urkunde vom 30. März (siehe Kopp l. c. b p. 473) und eine zweite vom 31. März und 15. April nennen uns diese officiales et complices. An erster Stelle d. h. vor den universitates villarum vallis erscheinen in der einen 12, in der andern 11 Landleute mit dem Landammann an der Spitze. Ob diese 12 vielleicht Glieder eines nicht voll aufgezählten Dreizehnerrates waren, wie wir noch 1409 einem Dreizehnerkollegium begegnen? Landbuch 9.

[390]) Cf. Steinauer l. c.

[391]) Die Ammänner sind daher u. E. bloß dem Namen, nicht aber dem Amte nach verschwunden. Cf. dagegen Fr. v. Wyß l. c. XVIII 96.

[392]) Geschichtsfreund XXX p. 312 f.

[393]) Cf Heusler Institutionen I, 336 ff. 344 ff.

lichen Zweckes dieses Zehnten und der Ausübung des Zehntrechtes durch den Kirchherrn, dürfte letzteres auf die im Mittelalter allgemein geltenden Rechtsgrundsätze[394]) zurückzuführen sein, wonach die Kirche das Eigentumsrecht an dem Zehnt auf allem fruchterzeugenden Erdreiche erwarb. In zeitlicher Hinsicht dürfte der Hanfzehent in der Pfarrei Steinen schon mit der Loslösung Steinens vom Kirchgange Schwyz, also 1125, entstanden sein.[395]) Seinem Umfange nach war dieser Zehnt jedenfalls eine decima universalis d. h. er erstreckte sich nicht bloß auf bestimmte Grundstücke, sondern auf den ganzen Kirchgang. Wurde Land, das bisher nicht Kulturland war, durch Rodung ertragsfähig, so wurde es auch ohne weiteres zehntpflichtig.[396]) Sobald daher später der Gemeinweide etc. unterlegenes Gemeinland angebaut wurde, unterlag es auch dem Novalzehnt, ohne daß es dazu eines besonderen Rechtsaktes bedurft hätte.[397]) Daß aber der Hanfzehent auch auf „alme" lasten konnte, beweist, daß bereits zu Anfang des 14. Jahrsunderts das Recht der *Neurodung* in der gemeinen Mark offenbar kein vollständig freies mehr, sondern *ein beschränktes* war und vielleicht teilweise von genossenschaftlicher Genehmigung abhing.[398]) Daher verblieb Grund und Boden, der über das freie Maß hinaus oder ohne ausdrückliche Vergünstigung zu Eigentum, gerodet wurde, im Eigentum der Cenossen, während die daraus gezogene Nutzung dem Rodenden als Ertrag der Arbeit zufallen mochte.

[394]) Der Kirche ist durch die Kapitularien ein allgemeines Besteuerungsrecht alles bebauten Grund und Bodens eingeräumt. Heusler l. c. p. 351 und ebenso 348.

[395]) Der für den Kirchgang Schwyz bestehende Zehnt war kein Hanf-, sondern ein Lämmerzehnt. Vergl. Oechsli p 66 Reg. 738, 239, 281, 806.

[396]) Heusler l. c. p. 351.

[397]) Der Hanfzehent auf der „alme" konnte daher möglicherweise zeitlich auch erst bedeutend nach der Zehntpflicht auf den Sondergütern wirksam geworden sein.

[398]) Cf. Schröder l. c. 457 f.

Das obige urkundliche Beleg führt uns zum erstenmale für die schwyzerischen Verhältnisse den Ausdruck *„Alme"* vor Augen. Es hält nicht schwer, in ihm nur eine andere Wortform für den Begriff *Gemeinland* zu erkennen. [399])

Meitzen [400]) hat gegenüber der früher in der Wissenschaft allgemein geltenden Ansicht, daß Allmend und gemeine Mark synonyme Ausdrücke für dieselbe Sache seien, [401]) beiden eine verschiedene Bedeutung beigelegt. Nach ihm bezeichneten „gemeine Marken" die Wald- und Weideländereien an welchen die Einwohner verschiedener Ortschaften „Nutzungsrechte" ausübten, während er in den Allmenden die zu einer einzelnen Ortschaft gehörigen unverteilten Grundstücke sah. [402])

Diese Ansicht Meitzens hat Below treffend widerlegt. [403]) Daß auch für unsere Verhältnisse von einer Unterscheidung zwischen Allmend und gemeiner Mark bezw. „Gemeinmark", im Sinne Meitzens nicht die Rede sein kann, beweist schon das gänzliche Fehlen ausgeschiedener Gemeinländereien für die einzelnen Gemeinden. [404]) Fragliche Ausdrücke nicht für synonym zu halten, dafür liegt für uns kein Grund vor. Jedenfalls war der Terminus „Gemeinmark" zur Bezeichnung des Gemeinlandes ursprünglich auch in Schwyz gebräuchlich. Seit Ende des 14. Jahrhunderts dagegen finden wir in diesem Sinne in den schwyzerischen Quellen fast ausschließlich den Ausdruck Allmende.

[399]) Es wird ja bewußt zum Sondereigen in Gegensatz gesetzt.

[400]) Siedelungs- und Agrarwesen I. 162 ff.

[401]) Cf. Schröder p. 57, 125, Note 7. v. Maurer, Einleitung 84 ff.

[402]) Für Meitzen bestanden in der Schweiz nur wenige Marken; p. 476 f. l. c. sagt er: „Auch in der Schweiz zeigen sich nur selten Spuren, daß Wald- und Weiderechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten."

[403]) Below, in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I. p. 120 ff.

[404]) Siehe Blumer I. p. 382, 386.

Der Begriff der *Allmende oder Gemeinmark* kann in einem *engern* und *weitern Sinne* gebraucht werden. Im weitern Sinne begreift er sämtliches Gemeingut in sich ohne Rücksicht darauf, ob es dem gemeinsamen Nutzen aller oder nur dem Sondernutzen einzelner Genossen diene. Im engern Sinne wird es überall da angewendet, wo es entweder nur das in Gemeinnutzung befindliche Gemeingut, oder nur bestimmte Arten desselben, insbesondere Weide im Gegensatz zu Wald bezeichnet.[405]) Obwohl von einem Hanfzehnten auf der Gemeinwaldung nicht gesprochen werden kann, so halten wir doch dafür, daß die letztgenannte Urkunde den Begriff „Alme" in seinem weitern Sinn uns vorführt. Er steht nicht im direkten Gegensatz zum Wald, wohl aber zum Sondereigen.

Einen weitern Aufschluß über die schwyzerischen Markverhältnisse bringt uns der *Landsgemeindebeschluß vom 11. November 1336.*[406]) Es veräussern „die Landtlüte zu Schwitz gemeinlich", „einhellenklich vff einem offnen Lanntag" Heinrich Schmid von Steinen und dessen Erben das Gut „Helberich" in Steinen, samt dem „ertrich" und Holz, das auf demselben gewachsen ist, oder da noch wachsen soll. Die Grenzen werden beschrieben. Zugleich bannen sie ihm das genannte Holz „mit allem dem Rechten, Alls auch die hölltzer vnd die benne gebannen sind, die der Lanntlüten Lanntwery sind". „Were aber, daß yeman in dem Landt, er wery von Art oder wo er im Landt wery, harüber zwüschen in den vorgenanten zilen hüwe, der sol es büßen vnd ablegen, alls ob er in der Lanntwery gehuwen hette. Man soll ovch vm die vorgenamten sachen zu Schwytz vff der weidhub richten, oder wo der Richter richtet, der dann Richter ist zu Schwitz der Lanntlüten gemeinlich, so man harum klegt."

[405]) Vergl. Miaskowski, Die schweizerische Allmende p. 1 und 2; Carl Bücher, „Allmende" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc.

[406]) Landbuch p. 199.

Als Entgelt hiefür sollen Heinrich Schmid und seine Erben „dien vorgenampten Lanntlüten zu Schwitz die Straß in dem Blatty gut machen und beheben, yemer me, alls ver vnnd alls lanng, alls ouch Jm gegeben und gebannen ist, vnd vierzechen schuoch wit bi sinem guote hin, daz im gegeben vnd gebannen ist.“ [407]) Wenn er seiner Pflicht nicht nachkommt, soll er gerichtlich belangt werden, „vnnd soll Jm darum nieman sin holltz abschlan noch wüsten.“

Was diesen Akt der *Allmeindveräusserung* von den bisherigen speziell unterscheidet, ist die dem Erwerber überbundene *Beschwerde des Straßenunterhaltes.* [408]) Der letztere war offenbar bisher eine Gemeinlast der Markgenossen und wurde wahrscheinlich durch deren Gesamtleistungen bestritten. [409])

Wiederum erscheint hier die Landsgemeinde in ihrer Doppelstellung als öffentlichrechtliches (richterliches) und markgenössisches Organ. Die Landleute üben auf einem offenen „Lanntag“ (Gerichtstage) die Banngewalt [410]) aus, setzen

[407]) Cf. Landauch p. 141.

[408]) Es wird sich hier um einen Weg handeln, der auf Gemeinland lag.

[409]) Vergl. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung 185 ff, Gierke l. c. II. p. 237 f.

[410]) Bann, bannus, in seiner Grundbedeutung feierliches Wort, ist der obrigkeitliche Befehl. Dann heißt Bann auch die Buße, welche auf den Bannbruch, d. h. die Übertretung des Befehls, gesetzt ist. Bann vermag aber drittens auch einen Rechtszustand zu bezeichnen, welcher durch den Befehl herbeigeführt werden soll, so einerseits den durch Friedensbann gewirkten Frieden, anderseits den Unfrieden, in welchen der Friedlose gebannt wird. Jünger ist das Wort Bann im Sinne der Banngewalt, als des Rechtes bei Strafe zu gebieten und zu verbieten (Brunner II. 34 f.). Die Banngewalt „das imperium der Deutschen Verfassung“ erscheint als das Merkmal der Obrigkeit (Brunner II. 35). Bann erscheint hier endlich auch in der Bedeutung von Bannbezirk, d. h. Gebiet, innerhalb dessen der durch dinglichen Friedensbann gewirkte Friede herrscht. (. . „Alls die benne gebannen sind.“

gegen den Übertreter des Bannes eine Buße fest[411]) und verfügen über Marksubstanz. Eigentümlicherweise bezieht sich auch der Bann auf „Holz", das durch den Veräusserungsakt bereits Privateigentum geworden ist. Solche Bannungen von in Privatbesitz stehenden Holzbeständen wiederholen sich auch in späterer Zeit.[412]) Es beweist diese Tatsache, daß das *Sondereigentum an Waldungen erst spät* sich durch Ausscheidung aus dem Gemeinlande *entwickelt* hat. Es war zu dieser Zeit noch kein intensives, sondern vielmehr ein zu Gunsten der Gesamtheit beschränktes.[413]) Vermutlich war daher alles nicht gebannte Holz dem *Freiholzhiebe* der Genossen unterworfen.

Indem die Landleute von Schwyz als Bannbusse diejenige festsetzen, die auch jenen treffen soll, welcher in der „Lanntlüten Lanntwery"[414]) Holz haut, so beweist dies offenbar, daß sie schon früher Wälder gebannt.[415])

Einem in seiner geschichtlichen Entwicklung interessanten Rechtsverhältnisse begegnen wir im *Landsgemeindebeschluß vom 27. Mai 1339.*[416]) Die Lanntlüte gemeinlich zu Schwyz bestimmen: „. . . vm vnser gemeinmerckty in dem Lanndt zu Schwytz, daß man die niessen soll, wer es gerne thut, vnntz vor Sannt Johanns tag vyerzechen tagen;

[411]) Diese Buße scheint eine besonders hohe gewesen zu sein. Cf. Landbuch p. 268 mit p. 206. Oechsli 212.

[412]) Cf. Geschichtsfreund XXIX p. 29 wo die „Landtleute" dem Kloster St. Peter in Schwyz seinen Eigenwald am Urme bannen. Ebenso Landbuch p. 207 f.

[413]) Vergl. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I. 106 f.

[414]) Unter Lanntwery-Wäldern verstehen wir Landesschutzwaldungen, welche an der Landesgrenze direkt oder indirekt der Landesverteidigung dienten (siehe Exkurs I). Später, als der ursprüngliche Zweck teilweise mißkannt war, mochte dieser Ausdruck bisweilen auch für Bannwälder überhaupt verwendet worden sein.

[415]) Die Bannung der „Landwehrinen" dürfte vielleicht mit der Errichtung der Letzimauern zusammenhängen. Spuren einer Banntätigkeit zeigte schon das älteste Urbar des Klosters Einsiedeln, indem es ein Gut „zem Bannholz" nennt. Oechsli Reg. 57.

[416]) Landbuch S. 214.

von dess hin soll man sy nümen etzen, wann einer, des das eygen ist. Man soll ouch vor Sannt michells mess vyerzechn tagen darvff faren, wer es gerne thutt, vnnd die gemeinmerckty etzen. Werte aber yeman das dem, der da etzen will, in den zylen, so er etzen soll, alls hie geschriben stat, dem soll er es bessern alls ein fräuen. Es soll ouch nieman das gemeinmercky genote verschlachen, wann das si offene geborten haben, da man vss vnnd in möge farn. Verschlüge ouch jeman die gemeinmercky alls genote, das es nit offenne Lücken hette in den zylen, so es menlich messen soll, der müßte es bessern. Breche ouch yeman dem selben sinen hag, ob er nitt offene Lücken funde, der soll ouch damit nicht getan han, brichett er, dass er vss vnnd in gefarn mag.

Were ouch, das jeman, wer der were, so rich, der korn oder Räben gesäyt hetty vff den gmeinmerckin, das soll er ensunders beschlachen von den matten; das soll Im nieman etzen, noch ouch sine heg brechen . . . ."

Zweifellos stehen hier Güter in Frage, die ursprünglich Gemeinmark d. h. Gemeinland gewesen. Sämtliche Landleute bezw. Markgenossen haben daran unbestreitbar das sogen. *Herbst- und Frühlingsatzungsrecht*, welches heute noch vielerorts im Kanton Graubünden [417]) und auch in Ursern [418]) (Kanton Uri) besteht. Diese Güter müssen also offene Zeit halten, [419]) im Frühling bis zum 10. Juni und im Herbst vom 15. September an. Die Umzäunung darf in dieser Zeit nicht vollständig geschlossen sein, sondern muß jedem einzelnen Genossen die Aus- und Einfahrt mit seinem Vieh ermöglichen. [420]) Wegen Behinderung in der Ausübung dieses Atzungsrechtes entsteht dem Geschädigten Ersatzanspruch gegen den Schädiger. Wer den gänzlich verschlossenen

[417]) Siehe Moosberger l. c. p. 125 ff.

[418]) Nach einer Mitteilung des Herrn Dr. Leo Meyer, Andermatt

[419]) Vergl. v. Inama-Sternegg l. c. I. 107.

[420]) Vergl. v. Inama-Sternegg ibidem.

Zaun zum Zwecke des Einfahrens nach Erfordernis öffnet, bleibt frei von Verantwortlichkeit gegen den Eigentümer.

Hat jemand Korn oder Rüben auf dem „Gemeinmärk" gesät, so darf er dieses Pfanzland von dem Wiesland des Gemeinmärks durch einen Zaun abschlagen. *Dieser angepflanzte Teil bleibt dann von der Gemeinatzung befreit.*[421]) Sobald also, und soweit diese Gemeinmarkgüter durch private Arbeit gezogene Früchte trugen, blieben sie der Gemeinatzung verschlossen. Die darauf verwandte persönliche Arbeit gab einen Rechtstitel zur ausschließlichen Sondernutzung.

Über die *juristische Natur dieser „Gemeinmerckty"* [422]) bestehen verschiedene Auffassungen. Als nicht in's Sondereigentum übergegangenes Land, Allmende, faßt sie Kothing[423]) auf. Miaskowski[424]) betrachtet sie als „in Sondernutzung befindlichen Korporationsbesitz", welcher der Allmend im engern Sinne entgegengesetzt wird. Ähnlich v. Maurer[425]) und teilweise auf letztern sich stützend, Gierke.[426]) Speziell v. Maurer[427]) nimmt an, daß es sich in dem vorliegenden Landsgemeindebeschlusse um Gemeinländereien handle, welche die Landsgemeinde zur bloßen Sondernutzung hingegeben

[421]) Irrig dürfte die Deutung Oechsli's sein, der für diesen Fall das Recht der völligen Einzäunung eines solchen Grundstückes und der gänzlichen Befreiung von der Etzweide annimmt. l. c. p. 215. Indirekt scheint sich aus dieser Stelle zu ergeben, daß auch in Schwyz der Sondereigentümer, dessen Gut auf die Allmende stieß, dasselbe gegen letztere hin auf eigene Kosten und Gefahr durch Zaun einzufriedigen hatte.

[422]) Auch „gemeinmerckt", „gemeinmercky", „gemeinmerckinen", „gemeinmärk", „gemeinmerkgüeter", „gemeinmerchtgueter", „gemeinwerk" genannt, siehe Landbuch 141, 209, 214, 225, 235 f.

[423]) Glossar zum Landbuch p. 290.

[424]) Miaskowski l. c. p. 2 ff.

[425]) v. Maurer, Einleitung p. 108 f.

[426]) Gierke l. c. I. p. 67, II. p. 223 und 225. Das später auf diesen Gütern lastende Gemeinmarkgeld (als Entgeld für die Nichtausübung des Atzungsrechtes der Genossen, siehe Landbuch p. 226) faßt letzterer als Abgabe an die Genossen auf, „die einem Anerkennungszins oder einer Steuer ähnelte."

[427]) l. c. p. 111.

hätte, um darauf Korn und Wein [425]) zu pflanzen etc. „Das Eigentum an solchen Gemeinländereien blieb nach wie vor der Landsgemeinde. Sie durften daher nicht veräußert und nicht verpfändet werden, indem sämtliche Landleute im Frühjahr und im Herbst ihr Vieh darauf weiden lassen durften... Wie anderwärts, so sind nun wohl auch diese zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Ländereien nach und nach stillschweigend in Sondereigen übergegangen."

Snell [429]) versteht unter „gemeine Mark" jene Güter, welche zwar in Privatbesitz übergegangen waren, auf denen aber das Trattrecht (Frühlings- und Herbstatzungsrecht der Landleute) noch haftete. Nach Oechsli sind die „Gemeinmarkgüter„ „Matten, die zwar ins Privateigentum übergegangen waren, auf denen aber gleichwohl jeder Landmann, dem es beliebte, im Frühling und im Herbste sein Vieh weiden lassen durfte." [107]) Die Gemeinmarkgüter waren also nach den letztgenannten Ansichten im Privateigentum stehende Grundstücke, auf denen aber noch das Recht der Frühlings- und Herbstatzweide (Trattrecht) der Gemeindegenossen lastete. Dieser Auffassung schließen auch wir uns an. Es spricht insbesondere hiefür die Tatsache, daß das Gemeinmärk „eygen" des Besitzers ist. [431]) Aus dieser Annahme ergibt sich aber, daß hier Gemeinmark in einem engern als dem sonst gebräuchlichen weitern) Sinne, wonach sie die ganze Allmend bedeutet, angewendet wurde. Die Bezeichnung dieser Gemeinmarkgüter als „vnnser (d. h. der Landleute) gemeinmerkty" [432]) beweist klar, daß sie

[425]) Es handelt sich hier nicht um Reben, sondern um Rüben, was das schwyzerische Lokaldialekt eben mit Räben bezeichnet. Cf. Oechsli p. 215.

[429]) Staatsrecht II p 194. Ähnlich Blumer l. c. I. 383.

[430]) Oechli l. c 264 f.

[431]) Vergl. auch Gemeindebeschlüsse von 1358, 1448 und 1608 Landbuch 209, 235, 225. Vergl. dagegen v. Maurer l. c. p. 111, der wohl irrtümlich die Gemeinmarkgüter in Gegensatz setzt sowohl zu dem nicht zu Sondernutzung hingegebenen Gemeinlande, wie auch zum „Eigen".

eben ursprünglich Gemeinland gewesen, und daß daher das Weidgangs- oder Trattrecht keineswegs eine erst nach Entstehung des Sondereigens auf dasselbe gelegte Dienstbarkeit, sondern ein Rest alten Gemeineigentums ist.[433]) Wenngleich ein Sondereigentum an diesen Gütern besteht, so ist dasselbe daher noch kein vollkommenes, kein „lidig eigen", es ist noch beschränkt durch das Trattrecht der Landleute als Überbleibsel aus dem ehemaligen genossenschaftlichen Eigentum.

Zu seiner Auffassung bezüglich des „Gemeinmärks" gelangte Miaskowski wohl auf Grund seiner weitern Annahme, daß auch in Schwyz alle Sondergüter dem Trattrecht unterworfen gewesen seien.[434]) Allein nirgends findet sich in den schwyzerischen Rechtsquellen eine Spur, die ein solches allgemeines Trattrecht verraten würden. Vielmehr bestand der Gegensatz zwischen beiden gerade darin, daß das „Gemeinmärk" im Frühling und Herbst offene Zeit halten mußte, wogegen das übrige Sondereigen von dieser Last befreit, „lidig eigen" war.[435]) Bezeichnend ist es ja, wenn das genannte Landrecht nur Bestimmungen enthält betreffend Ausübung des Frühlings- und Herbstweidganges auf den Gemeinmarkgütern.

Was v. Maurer von Beschränkungen des Eigentums- und Dispositionsrechtes an diesen Gemeinmarkgütern zu Gunsten der Gemeinde hervorhebt[436]) fällt in eine spätere Zeit und

---

[433]) Sofern darunter nicht das Trattrecht der Genossen selbst verstanden werden soll.

[434]) Vergl. Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 98.

[434]) Miaskowski, l. c. p. 3.

[435]) Siehe oben p. 83 und 113. Vergl. auch Landbuch 235, wo „gemeinmärk" dadurch, daß es „gefryett" wird, „nit mehr Gemeinmärck sin solle".

[436]) v. Maurer l. c. p. 111. Cf. Bluntschli Vorwort zum Landbuch VI. Es handelt sich hier um Allmendveräußerungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert und zwar um Pflanzland (sog. Gärten). Daß in dieser Zeit Grund und Boden an Wert gewonnen und daher auch die Bedingungen für deren Abgabe erschwert worden, wird sich leicht begreifen. Zudem hat das In-

bezieht sich auf Allmendländereien, auf welche der Begriff des „Gemeinmärks“ nicht mehr angewendet wurde. Ebenso hatten letztere keine offene Zeit zu halten.[114])

Ebenfalls den Tatsachen nicht vollständig entsprechend ist es, wenn v. Maurer und Gierke vorbehaltlos von einer Zinspflicht der Gemeinmarkgüter sprechen.[438]) Für die Zeit unseres Statuts bestand eine solche noch nicht.[439])

Am 24. Juni 1339 bannen die Landleute zu Schwyz das „holltz inret den Eggen vnnd under den flün zu mutochtall“ und verbieten „das da niemand kolen soll.“ Als Buße wird gesetzt „dry schillig von yetlichem stock, darab holltz gehowen wird. Klagen mag, wem es beliebt. Diese Einung soll gelten, „vnntz das es der merteill der Lanntlüten zu Schwytz ablat.“ [440])

Während wir oben gesehen, daß die ersten bekannten *Bänne* durch äußere Umstände mehr politischer Natur veranlaßt worden sind, so sind die Gründe des vorliegenden *rein wirtschaftlichen Charakters.* Im Gegensatz zu den „Landwehrinen“ handelt es sich um einen Binnenwald. Da die Talsohle im Muotathal nur schmal und die Abhänge der Berge zu beiden Seiten des Tales steil, oft sogar in kahlen Felswänden abfallen (Flüe), so mußte sich notwendigerweise bei fortgesetzter rücksichtsloser Ausbeutung des Waldbestandes (insbesondere durch Kahllegung größerer Gebiete) eine Gefährdung der im Tale liegenden Güter und ihrer Wirtschaftsgebäude ergeben. Darum bezweckt offenbar diese Einschränkung der bisher wohl äußerst freien und unbeschränkten

teresse an Pflanzland bedeutend sich gesteigert und lag es daher bei fortschreitendem Knapperwerden des Allmendlandes im Interesse der Gemeinde, daß dasselbe nicht auf Kosten der übrigen Genossen zu weitern Zwecken z. B. Wiesenkultur verwendet werde.

[437]) Das Trattrecht war damals als solches verschwunden und als Äquivalent für dessen Ablösuug durch die Gemeinde der Gemeinmärkzins getreten. Siehe Landbuch 225.

[438]) v. Maurer l. c. p. 109. Gierke l. c. I. 67, II. 225.

[439]) Siehe oben Anm. 437.

[440]) Siehe Landbuch p. 206.

Holznutzung der Landleute nicht so sehr einen Schutz des Waldbestandes als solchen, sondern eher einen *Menschen-, Liegenschafts- und Gebäudeschutz* vor Erdrutschungen, Lawinen und Steinschlägen.

Es ist daher auch begreiflich, daß diese Einschränkung ausschließlich gegen die Köhlerei sich richtet.[441]) *Die Holznutzung für landwirtschaftliche Zwecke* blieb auch in diesen Bannwaldungen vorderhand *unbeschränkt.*

Unter dem nämlichen Datum *erneuerten* die Landleute die Bannung der *Landwehriwälder.* Sie setzen fest: „ . . das vnser Lantweri nieman houwen noch rüten sol." Gegen den Schuldigen soll klagen wer es gerne tut. Ist er schuldig, „so soll er dem kleger geben vier pfundt phennigen von iecklichem stocke, darab er holtz gehüwen oder gerütet hat, vnd dem Leider ein pfundt . . ." Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der dem Schuldigen zu essen und zu trinken gibt etc. Den Klägern, „Jr si danne vil oder lützel, dien sol man allen besseren vnd geben ieklichem vier pfunt ze einvng vnd dem Leider ein pfunt, wirt er schuldig, den man da beklagt."

Der *Hüttenbau auf Allmenden* („vf der langen Matten oder an dem Rosseverrich oben vf der egga oder an dem Büler berge, an dem staphel, der vnder der hon fluo lit, oder an dem stapfel, dem man sprichz, ze den obren hütten ouch an dem büler Berge") aber *ist von diesem Banne ausgenommen.* Wer hiefür Holz bedarf, „soll aber höwen, so er vnschedlichest müge an alle geverde. Wolte aber ieman trögen bedürfen, die er gerne hüwe in der lantweri, des sol er nicht tunn, er kome danne zuo den lantlüten; erloubens im es die, so sol er tröge houwen, noch anders nicht." Wer wissentlich in der „Landwehri" gehauenes Holz kauft, der ist strafbar, als ob er es selber dort gehauen hätte.)[442]

[442]) Landbuch p. 268 f.

[441]) Sie war für den Zweck der Schutzwälder ein gefährlicher Feind, da sie größere Waldkomplexe gleichzeitig lichtete. Sie wurde als Erfordernis des Schmiedehandwerks betrieben. Oechsli l. c. p. 211.

Im Vergleich zum vorigen Bannbriefe gleichen Datums sehen wir, daß hier in Landwehriwäldern jeglicher Holzhieb mit Ausnahme desjenigen zum Zwecke des Hüttenbaues auf bestimmten umliegenden Weiden ausgeschlossen wurde, während dort für agrarwirtschaftliche Zwecke eine Beschränkung des Holzhiebes überhaupt nicht eingetreten war. Diese Tatsache, wie auch die besonders hohe Buße für Holzfrevel in „Landwehrinen" bestärkt uns in der Vermutung, daß letztere nicht gewöhnliche Bannwälder, sondern speziell solche waren, die für den Unterhalt der Letzinen oder selbst zu Verteidigungszwecken des Landes dienen sollten.

Die Unterscheidung zwischen Leider und Kläger weist wohl auf Aufsichtsorgane der Gemeinde (sog. Bannwarte) hin, welche fragliche Waldbestände zu überwachen und auf geschehene Anzeige seitens eines Dritten oder auf eigene Beobachtungen hin den Schuldigen der Obrigkeit zu verzeigen hatten. Wir hätten also vermutlich in den *Klägern Organe der Allmendpolizei.*[443]) Ihr Amtsgehalt bestund jedenfalls in dem Bezuge der vier Pfund von jedem verzeigten Frevel.[444])

Die Privilegierung des Holzhiebes in Landwehriwäldern für Alphütten deutet nicht nur auf die sonst weitgehendste Freiheit des Holzhiebes für wirtschaftliche Zwecke hin, es scheint daraus auch hervorzugehen, daß damals schon, wie später[445]) Alphütten auf der Allmend von Genossen gebaut werden konnten, in deren Sondereigentum sie verblieben. In der genannten Begünstigung liegt auch der Beweis eines bedeutenden Interesses und entwickelten Verständnisses der Gemeinde für Fortschritte auf dem Gebiete der Allmendwirtschaft.

[443]) Cf. Landbuch p. 209.

[444]) Abgesehen von der hohen Buße kommt die große Bedeutung, welche man diesen „Lantwerinen" zuschrieb auch zum Ausdruck einerseits in der Landesverweisung desjenigen, der die Buße nicht zu entrichten vermochte, anderseits in der Gleichbehandlung des Personen- und Sachhehlers mit dem Schuldigen selbst.

[445]) Siehe Landbuch p. 250 und 258.

Ein weiteres Beispiel der Veräusserung von Allmendsubstanz gegen Übernahme einer Wegunterhaltspflicht bietet die *Urkunde vom 1. Mai 1340*[116])

Jakob Bruster, Landmann von Schwyz stellt urkundlich fest, daß die Landleute zu Schwyz „mier vnnd mienen erben geben heind lidenklich yemer meh ab Jr allmy an dem stade zu Seewen, alls es mier vmfangen ist mit marck, allso mit den gedingen, das ich oder min erben, ob ich enwere, den weg von dem seewstege by dem seewe nider vntz in das sity vnntz an den scheidweg behaben vnnd machen soll . . . . ." Es folgen die nähern Unterhaltsbedingungen. Dann fährt die Urkunde fort: „Man soll ouch wüssen, . . das ich oder min erben, . . dem vorgenampten gut die geporten offen lassen soll von Sannt Gallen mess hin vnntz zu mitten mertzen an alle widerrede." Weiter erklärt Bruster für den Fall, daß er eines der genannten Gedinge übergienge: „Das danne das vorgenempte gut, das sy mier vnnd minen erben lidenklich geben hannd, der vorgenampten Lanndtlüten zu Schwytz lidig ist an alle geuerde vnnd an widerrede."

Die veräusserte Allmendsubstanz tritt ins Eigentum des Erwerbers. Dieses *Eigentum* ist *belastet* mit der Pflicht des genannten *Wegunterhaltes.* Diese Pflicht ging jedenfalls mit dem Gute auf dessen jeweiligen Eigentümer als Reallast über. In dem Rückfall des Gutes ins Eigentum der Landleute für den Fall, daß der Eigentümer der Wegunterhaltspflicht nicht nachkommt, zeigt sich hier ein dem resolutiv bedingten Eigentum des römischen Rechts ganz analoges Rechtsverhältnis.

Auf diesem ehemaligen Allmendboden besteht aber nicht, wie Miaskowski und Fr. v. Wyß allgemein für Sondergüter annehmen [124]), das Frühlings- und Herbstatzungsrecht der Landleute. Conrad Bruster wurde nur verpflichtet, die „Porten"

[116]) Siehe Landbuch p. 234.

[117]) Miaskowski l. c. p. 3. Fr. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts p. 83.

seines Gutes von St. Gallenmeß bis Mitte März [418]), d. h. für die Benutzung der sogen. „Winterwege" offen zu halten. Somit ergibt sich auch hieraus, daß zur Unterscheidung von „Gemeinmärk" und freiem Eigen nicht notwendig auf ein bloßes Sondernutzungsrecht des Gemeinmärkbesitzers an seinem Gemeinmärkgute geschlossen werden muß; sondern daß die ausschließlich auf ersterem lastende Weidegerechtigkeit der Landleute den Unterschied wohl hinlänglich erklärt.

Wie die Urkunde von 1338, so zeugt auch die vorliegende von dem Bestreben der Gemeinde, den Unterhalt gewisser Wege und Stege, soweit sie durch Gemeinland führen und daher ursprünglich in der Pflicht der Gemeinde gelegen hatten, allmählich mit Allmendsubstanz als Entgelt dafür, auf einzelne Genossen zu übertragen.

Ein *Landsgemeindebeschluß vom 16. Mai 1342* trägt die Überschrift: „Vm den Bann in den flün". [419]) Die Landleute bannen „einhelleklich vnnd gemeinlich vff einem offennen Lanntage, ... das holltz in den flün von der schwanda inhin vnder dem weg hin vnntz an wernher Lillis gut, vnntz enrent an den berg, alls die zeichen gand etc. Wer in disen zilen dekein holltz rüty oder hüwy oder schwanty, oder dannen zügy, es sye dürres oder grünes, standes oder ligendes, der mus geben zu einung ein pfund pfennigen von yetlichem stock oder von yetlichem holtze .. Wier haben aber verlassen vorab tröge zu howenne, darüber die gemeinde trenckett vnnd was holtzes man bedarff zu dem wege in den flün an alle geuerde . ."

Der gebannte Wald liegt wiederum im Muotathal. Den Grund der Bannlegung glauben wir auch hier eher in dem Schutzbedürfnis der im Tale liegenden Güter und Gebäulichkeiten vor Steinschlägen und Lawinengefahr, als in einem allmählich sich fühlbar machenden Holzmangel erblicken zu

[418]) Also nicht vom 15. September bis zum 10. Juni, wie beim Frühlings- und Herbstatzungsrecht der Landleute.

[419]) Landbuch p. 216.

sollen. Gebannt wird zum Teil dasselbe Gebiet wie 1319, und verboten wird ja selbst das Hauen und Entfernen des dürren Holzes aus dem Banne, trotzdem ein solches die Interessen einer vorsorglichen Forstökonomie nur hätte fördern helfen.

Aus dem in dieser Bannlegung enthaltenen weitern Verbote des „Rodens" und „Schwendens" wird man versucht, ein in gewissem Umfange noch freies *Rodungsrecht* der Genossen auf dem nicht gebannten Gemeinlande,[450]) anzunehmen. *Der Holzhieb für Gemeinde- bezw. Allmendzwecke ist frei.*

Zum erstenmale gebraucht diese Urkunde den Terminus „Gemeinde" und zwar offenbar im Sinne der Landsgemeinde als oberstes Organ in Sachen der Landes- und Allmendverwaltung. Nicht die einzelnen Landleute werden ihr Vieh persönlich oder durch ihre Angestellten auf die Allmende getrieben haben. Wahrscheinlich waren zum genannten Zwecke seitens der Landsgemeinde *Gemeindehirten* angestellt, denen Allmendtrieb und Hut des von den Landleuten anvertrauten Viehes im Namen und aus Auftrag der Gemeinde oblag. Daher „trenckett" die Gemeinde und nicht der einzelne Landmann.

Vom *2. Dezember 1343* ist datiert der *„Bann inn Erlen."* [451]) Es wird gebannt das Holz von Ofenmüly nider vnntz in den Seew". Als Bannbuße wird festgesetzt: „von jedem stock zechen schilling der genossamy vnnd fünff schillig dem Richter .. Niemand soll im Banne etwas hauen, wan die da nit dem Wasser gesessen sind, vnnd also das man dem Wasser damit werren soll, noch anders nit, vnnd ouch das selbe mitt der vrlobe vnnd wüssen dero, so nit dem wasser gesessen sindt . . . ."

„Genossamy" dürfte die Viertelsgemeinde „nid dem Wasser" bezw. eine dortige *Wuhrbaugenossenschaft* sein. [129])

[450]) insbesondere an Wäldern.

[451]) Cf. Landbuch p. 213.

[452]) Landbuch 217—221. Nach Beschluß und Antrag „dero nit dem Wasser gemeinlich" geben Landammann und Räte zu Schwyz den Land-

Auffallend ist hier das ausschließliche Holzungsrecht dieser Wuhrbaugenossenschaft für Wuhrzwecke mit der Befugnis, einzelnen Genossen für Wuhrzwecke den Holzhieb zu gestatten; besonders aber auch ihre Anteilsberechtigung an der Bannbuße.

Der *Zweck der Bannung* dürfte ein doppelter gewesen sein: einerseits die schädigenden Wirkungen des überlaufenden Wassers (Muota) zu mildern, anderseits aber auch einem drohenden Holzmangel mit Rücksicht auf den Wuhrunterhalt entgegenzutreten.

Das Jahr 1350 führt uns wiederum auf ein altes Verhältnis, den Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln, zurück und zwar zu dessen Ende. *Am 8. Februar 1350* erfolgte der jedenfalls von beiden Seiten ersehnte *Schiedsspruch durch Abt Thüring von Attinghausen.*[453]) Auffallenderweise fällt derselbe wesentlich zu Gunsten der Schwyzer aus.

Den Schwyzern wurde das ganze obere Sihlthal bis zur heutigen Ortschaft Studen, die ganze seit 1217 den beiden Teilen gemeinsame Weide, ein weiterer Teil des Alptales, sowie die ganze Altmatt rechts der Biber neu, zugeschieden.[454])

Die festgesetzten Grenzen trennen im wesentlichen heute noch die Gebiete der beiden Bezirke Schwyz und Einsiedeln.[455])

Beide Parteien wurden verhalten, diejenigen ihrer Angehörigen (d. h. die Land- bezw. die Gotteshausleute), welche die bestimmten Marchen nicht achten sollten, zu strafen und zu Schadenersatz anzuhalten. Dieser Vergleich wurde von Abt Heinrich III. (von Brandis) und Konvent zu Einsiedeln einerseits, und Konrad ab Jberg, dem Landammann

leuten „nit dem Wasser" gegen säumige Zahler der Wuhrbaukosten (solche sind „nach marchzall" von denjenigen zu entrichten, deren Güter „in der werystür begriffen") das Recht der Pfändung von Heu und Streue. Landbuch 220.

[453]) Seit 1333 Abt des Benediktinerstiftes Disentis s. Ringholz 137.

[454]) Ringholz p. 250 ff.

[455]) Abweichungen s. bei Ringholz p. 137.

zu Schwyz, anderseits angenommen und von ihnen nach dem Abte Thüring besiegelt.

Am 24. Juni des nämlichen Jahres erfolgte eine genaue *Grenzausscheidung* ihrer „Alpen und Gemeinmarken" seitens der Landammänner und Landleute *von Uri und Schwyz.*[456]) Auch hier hatten dieser Grenzregulierung vorgängig Stöße und Mißhelligkeiten stattgefunden; wurden aber durch einen freundnachbarlichen Ausgleich beseitigt. Die *Grenzen wurden durch freistehende Holz- und eingehauene Kreuze bezeichnet.*[457]) So sehen wir hier zum erstenmale spezifisch bestimmte Zeichen als Mittel zur Scheidung des schwyzerischen Mark- und Landesgebietes von einem Nachbarlande, während in früherer Zeit, insbesondere zwischen Völkern, natürliche Grenzen, wie Waldungen, hohe Gebirge etc. schieden.[458])

Besondere Bestimmungen werden *in dieser Grenzbereinigung* bezüglich der beidseitigen an einander stossenden Gemeinmarken getroffen.

Zunächst beziehen sie sich auf gewisse Gemeinwälder (Wälder), die zwar auf dem Gebiete des einen Landes stehen, an welchen aber ihrer Lage wegen Angehörige des andern Landes ein besonderes wirtschaftliches Interesse (insbesondere für ihre Alpwirtschaft) haben. Solche Interessenten sollen in den betreffenden Wäldern zu hauen berechtigt sein, was sie zu Gebäulichkeiten („Zimbern") und zum Brennen bedürfen, jedoch ohne den Wald selbst zu schädigen.[459])

---

[456]) Urkunde im Geschichtsfreund 41 p. 58.

[457]) daz Wir lieplich vnd fruntlich . . mit einander . . vber einkomen sigint, vmb alle die stoesse vnd mishellung so wir oder vnser vorderen ieda her mit einander gehebt haent . . . von vnser alpen vnd gemein marchen wegen . . das wir . . mit einander ein vndergang getan haent, des ersten von der kalchtarren ze Sisikon da das krutz stät in dem stein bi dem Sewe, vnd danne die Egge vf, ob dem weg das krutz stät in der Egge . . .

[458]) Grimm l. c. II. 72.

[459]) Betr. Katzenzagel: . . . das alle die in dem tal gesessen sint oder gueter dar inne hand, den selben walt mit howe unwusteclich niessen sond vnd ouch also was Vrner halb ligt, zwischen dien vor-

Eigen und Erbe soll laut Herkommen jeder Angehörige des einen Landes, sofern er solche innert der Landmarch des andern hätte, mit „Heuen" und „Zinsen" zu nutzen brechtigt sein. Von einer allgemeinen gegenseitigen Benutzung der Gemeinmark durch solche Güterbesitzer ist keine Rede; sie werden eben als Ausleute prinzipiell davon ausgeschlossen gewesen sein.

Eine Bestimmung gestattet den Schwyzern, ihr Vieh von „Alplen" über Urnergebiet abzuführen, falls plötzlicher Schneefall solches auf Schwyzergebiet unmöglich machen würde.[460]) Sonst ist der *Viehtrieb* der beiden Länder oder ihrer Landleute über das Gebiet des andern bei Strafe *verboten*. Welches der beiden Länder auf seiner Gemarkung fremdes Vieh trifft, darf es entweder pfänden oder abtreiben.[461]) Wer es pfänden will, der soll es in den der Landmarch zunächstgelegenen Viehstall bringen und dieses Vorgehen dem Hirten des betreffenden Viehes oder seinem Herrn anzeigen. Kennt er weder Hirt noch Herrn, dann soll er es dem Landrichter des gepfändeten Teiles anzeigen. Wird innert 8 Tagen seit der Anzeige das Vieh nicht gelöst, so soll es der Pfandnehmer noch weitere 8 Tage auf Kosten des Pfandes (resp. des Gepfändeten) behalten. Erfolgt bis dahin keine Einlösung, so ist das Vieh dem Pfandnehmer „verstanden" („verfallen"). Behinderung bei der Pfandnahme (sog. Pfandwehrung) ist bei 5 Pfund verboten.

geschriben gemerchen das sollent ouch urner niesen . . was Vrner Holtzes bedürfent von den vorgeschriben zilen vf untz an Gandersurggen ze zimbern oder brenneten, das sullent si nissen onwuesteclich Galtenebnetzhalb vsir Swizer Holtze . . . was ouch Switer Holtzes ze zimbern oder ze brennent bedürfent in Dieggeszingel, vsür Vrner Holtz das sond si vnwuesteclich niessen . .

[460]) waer datz Switzer winters not betwungen das ir vi vff Alplen nit komen möchte so sont si steg vnd weg Lvt vnd gut vber Vrner lant march han an gewärd.

[461]) Wer ouch von den Lendern frömdes vih vf sinen gmärchen funde das mag er abtriben mit bescheidenheit ob er nit phenden will Weder teil ouch phendete der soll das vih triben an den nächsten stand siner lantmarch.

Wir haben im Vorliegenden einen Fall der alten germanischen *Viehschüttung,*[462]) d. h. der Befugnis des Geschädigten gegen fremdes Vieh, das auf seinen Grund und Boden übertrat, zur Selbsthilfe (durch Pfändung des schädigenden Viehes) zu greifen.[463])

Ein weiteres Abkommen zwischen Uri und Schwyz bestätigte dasjenige von 1350[464]) und setzte die Buße für Pfandwehrung beim Viehübertrieb auf 10 Pfund fest. Diejenigen, welche die Buße nicht bezahlen können, sind aus ihrem Lande zu verweisen etc. Auch soll es jedem Teile gestattet sein, durch des andern Land auf die eigenen Alpen zu fahren, jedoch unter Verhütung jeglichen Schadens.

Damit waren die Grenzverhältnisse zwischen den urnerischen und den schwyzerischen Privat- und Gemeingütern genau geregelt und die Grenzanstände beseitigt.

Einer *Allmendveräusserung selbst zu kirchlichen Zwecken* begegnen wir *1355.* Landammann und Landleute gemeiniglich von Schwyz geben den Kirchherren zu Steinen die Hofstatt und die Allmend, die zu Steinen im Astein gelegen ist, damit sie solche verkaufen und den Erlös zur Anschaffung einer Glocke verwenden. (Geschichtsfreund XXX, 313.)

Ein *Landsgemeindebeschluß vom 1. August 1358* gibt uns Aufschluß über die *Art und Weise, wie* bei Bannwäldern *die Verbannungen ausgeführt wurden.* Die Grenzen des Bannwaldes wurden förmlich ausgemarkt mit „vnderganne vnd mit krüzenne".[465])

Zum erstenmal finden wir auch in dieser Urkunde eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Landleuten und im Lande wohnenden *Nichtlandleuten.*[466]) Die *Landmannsquali-*

[462]) Cf. Brunner l. c. II. 531 ff.

[463]) Dieses alte Recht ist auch unter dem Namen „Viehforst" bekannt. Blumer I. 171 f. betont, es sei in den demokratischen Kantonen nicht vor 1358 urkundlich ausgesprochen.

[464]) Geschichtsfreund LIX. 103 ff. Urkunde vom 9. Juni 1356.

[465]) Landbuch 269 f.

[466]) „er si vnser Lantman, oder wer bi vns wohnhaft ist." Später

tät war offenbar eine notwendige *Voraussetzung für die Allmendgenössigkeit,*[467]) und jene war wie diese eine persönliche. Es genügte also der bloße Wohnsitz im Lande, selbst in Verbindung mit Grundbesitz, zum Erwerbe der Allmendberechtigung nicht mehr, es bedurfte dazu mindestens noch der persönlichen Aufnahme ins Landrecht,[468]) sofern jemand nicht bereits durch Geburt (Abstammung von einem Landmann) der Gemeinde angehörte. Der Kreis der in der gemeinen Mark berechtigten Genossen war bereits ein beschränkter und engerer als derjenige der Landbewohner.

Der *Kläger* sind viere[469]) bestellt. Diese forstpolizeilichen Organe haben „gelert eide gesworen vff dien Heiligen, das si die vorgenanten vnser Banne ergan vnd erwarten sont an allen dien stetten, da si vernement wenent oder wüssent, da vns an vnsren Bennen vnrecht büscheche . . .“ Frevler haben sie bei ihrem Amtseide vor Gericht zu ziehen. Die Buße, die einem solchen Gemeindekläger zufällt, hat er mit den übrigen dreien gleichmäßig zu teilen.

Unter dem nämlichen Datum stellten Landammann und Landleute von Schwyz noch folgende Satzung auf:

„Welicher Lanntmann das vych von Artt vff vnnser Allpen oder gemeinmerckinen haben will, der muß geben an alle gnad fünff pfundt pfennigen zu Schwytz gennger vnnd geber, alls dick alls er es brichett, vnnd er es in acht tagen wider thut, vnnd es zu schullden kumpt. Vnnd wirdett das selben Einungs dem Richter ein pfund, dem Leider ein pfund, vnnd dem kleger dry pfund inn dem viertell, da dann

sprechen die Quellen von Landleuten und solchen „die by vnns gesessen vnnd wohnhaft sind.“ Landbuch 201 ff. 18 ff. Seit Ende des 15 Jahrhunderts treten die sogenannten Bey- oder Hintersaßen auf. Landbuch 39.

[467]) Cf. Landbuch 266.

[468]) v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht I. 80. Im Besitze des Landrechts war regelmäßig auch die Berechtigung zur Oberallmende inbegriffen. Eine Ausnahme siehe unten p. 143.

[469]) „ze steina zwene in dem viertel, bi der kilchen ze Switz in dem viertel einen, vnd ze arta in dem teile ouch einen.“

der eynung gebrochen wirt. Were aber, das keiner von Artt sin vych haben oder tryben wellte vff vnnser allpen oder gemeinmerckty mit geuert, so soll man das vych nemen, alls dick er das brichett, vnnd sqll das lösen ouch mit dem vorgenampten eynig . . . . . Were ouch, das kein Landtman von Art gemeinmercky vnnder vnns hette hie obnen, der soll die mit sinem vych nit niessen, wann zwüschen den zilen, alls die Lanntlüte gemeinmercky nit niessen sond, vnnd si versiglett brieff vor disem Brieff darum geben hand." [470])

Vorliegende Urkunde gebraucht vermutlich den Begriff *„gemeinmerkinen"* in zweifachem Sinne: einerseits für die Weiden im Tale („Bodenallmenden"), anderseits aber für die im Sonderbesitze stehenden Gemeinmärkgüter. Unter *„Allpen"* dürften dagegen die oberhalb „Mittenberg" gelegenen Weiden zu verstehen sein. [471])

Es ergibt sich für uns daher aus obigem Landsgemeindebeschlusse: daß die *Landleute zu Art,* obgleich letzteres bereits seit 1352 in politischer Gleichberechtigung mit dem Lande Schwyz verbunden und die Arther daher auch Landleute zu Schwyz waren, keine Auftriebs- und überhaupt *keine Berechtigung an der schwyzerischen Allmende* hatten. Der Mangel markgenössischer Berechtigung schloß sie ebenfalls von der Nutzung der Gemeinmarkgüter während der offenen Zeit aus. Ihr widerrechtlich auf die schwyzerische Allmende oder Gemeinmarkgüter getriebenes Vieh unterlag der außergerichtlichen Pfändung (Schüttung). [149]) Als Lösegeld hatte der Eigentümer fünf Pfund zu entrichten. Nicht nur ein persönliches Auftriebsrecht fehlte den Arthern, selbst ihr Vieh durfte nicht einmal durch Landleute von Schwyz aufgetrieben

---

[470]) Landbuch 209.

[471]) Der schwyzerische Volksmund bezeichnet mit Alpen sämtliche Weideländereien, die nicht Bodenallmenden sind, insbesondere auch die sogen. „Hochallmeinden".

[472]) Cf. Blumer l. c. I. 171 f.

werden. Die *schwyzerische Mark ist somit eine geschlossene*[473]) mit Rücksicht auf die Nutzungsberechtigten Subjekte und möglicherweise auch in dinglichräumlicher Beziehung. Wir haben einen geschlossenen Kreis exclusiv Markberechtigter in den Landleuten von Schwyz mit Ausschluß der Arther. *Zweck* dieser Satzung war offenbar nicht eine kleinliche, gehässige Verweigerung des Genusses der schwyzerischen Allmende den Arthern gegenüber, sondern vielmehr die Möglichkeit, ohne jegliche Beeinträchtigung *sämtliches durch die Landleute auf schwyzerischem Gebiete gewintertes Vieh sömmern zu können.* Es sollte die Nutzung des Gemeinlandes in richtigem Verhältnisse erhalten werden zu den Wirtschaftsbedürfnissen der Markgenossen.

Das Verhältnis der Landleute von Arth zur schwyzerischen Allmende hat bereits verschiedene Auffassungen gefunden. v. Maurer betont zwar, daß der Viertel Arth eine ausgeschiedene Allmende hatte, erklärt aber, daß das Land Schwyz nach wie vor *eine* Mark, die Landsgemeinde *eine* Markgemeinde und Eigentümerin des Gemeinlandes geblieben sei. Die Ansicht Snells[474]) geht dahin, „daß vor 1798 zwar die Alpen und die Gemeinmarch[475]) zwischen Ober- und Unterallmend bestimmt getrennt waren und gesondert genutzt wurden, daß hingegen die Bodenallmenden unter Mitteberg, die Waldungen insgesamt und die Hochgebirge ein *gemeinsames Eigentum aller Landleute ohne Unterschied* waren."

Mit Berufung auf Snell nimmt auch Blumer[476]) ein gemeinsames Eigentum der Waldungen an „neben dem getrennten Weidgange, wie er heute noch fortbesteht zwischen den Ober- und Unterallmendgenossen". Blumer weist zudem hauptsächlich auf die Tatsache hin, daß die Landsgemeinde schon in den Jahren 1457 und 1484 „bannte".

[473]) Siehe Gierke II. 247 ff.

[474]) Staatsrecht II. 194.

[475]) d. h. jene Güter, welche zwar in Privatbesitz übergegangen waren, auf denen aber noch das Trattrecht haftete. Snell l. c.

[476]) l. c. I. 382.

Mit keiner der genannten Anschauungen können wir uns befreunden. In den Quellen findet sich nirgends eine Spur einer unbedingten Berechtigung der Arther zu irgend welcher Nutzung an der obern Allmende.[477])

Der Viertel Arth war in ältester historischer Zeit grundherrlich. Das alte rhätische Geschlecht der Grafen von Lenzburg besaß in Arth neben seinem Eigenhof (d. h. dem nidern oder St. Georgenhof) bis zu seinem Aussterben auch die dortigen Reichslehen. Zu diesen gehörte, wie es scheint, auch der Reichshof d. h. der obere Hof mit der St. Zeno-Kapelle.[478]) Zu letzterem Hofe gehörte der Kirchensatz, eine Fischenz, Zehnten, Zinse, Erschatz, Fall, Vogtei, Twing und Bann, Rieder, Wässer, Bäche, Wälder, Berg und Tal, Steuern u. s. w.[479])

Es wird daher keine zu kühne Vermutung sein, wenn wir seit der Wiedervereinigung der beiden Höfe in einer Hand, zugleich auch das Eigentum an sämtlichen Sonder-

[477]) Dagegen sprechen die vielfachen Erkenntnisse des Land- und Oberallmendrates vom 17.–19. Jahrhundert. So beschließt der dreifache Landrat am 9. November 1682 betr. das Unter- und Ober-Aellmiger-Vieh: daß, „wie ein Teil den andern haltet, der andere gleiches Recht halten soll." R. Pr. IX. 155.

Am 17. April 1708 bestimmt er: „Den nit der Gruobi gesessenen Unterällmigern ist dato alles Vieh außer den Melchkühen auf die Oberallmend zu treiben für alle Zeit abgeschlagen. Die ob der Gruobi gesessenen Unter-Ällmiger sollen laut alter Ordnung 4 Kühesset treiben mögen, was mehr ist den guten Gulden bezahlen." R. Pr. XII. 214. Der Dreif. O. A.-R. beschließt am 10. März 1722: „Werden verschiedenen Unter-Allm. je 2 Pferde und einem 6 Rinderhaupt auf die O.-A. zu treiben bewilligt." R. Pr. XIV. 2.

Am 30. März 1751 bestimmt derselbe: „Ist dem Bauherr überlassen den U. Aellm. in Allem 20 Haupt Vieh aufzutreiben zu erlauben; den Angemeldeten ist der Vorzug zu geben."

Für Schwyz speziell ist der Gebrauch „Allmende" in seiner weitern Bedeutung typisch (s. Miaskowski: die schweiz. Allm. 2). Daher sind unter Oberallmende nicht nur die Weiden ob „Mitteberg" sondern sämtliches Gemeinland mit Einschluß der Bodenallmend und Hochgebirge zu verstehen.

[478]) v. Liebenau l. c. 14.

[479]) Derselbe l. c. p. 15.

gütern und am Gemeinlande, ein grundherrliches nennen und der Grundherrschaft ein ausschließliches Twing- und Bannrecht im Sinne der niederen bezw. patrimonialen Gerichtsbarkeit zuschreiben.

Um das Jahr 1315 verpfändeten die Herzoge von Österreich, die indessen in den Besitz sowohl des Eigen- wie des Reichshofes gekommen waren, die Vogtei von Arth und Einsiedeln dem Grafen Wernher von Homberg, Herrn zu Rapperswil. Darüber empört schloßen sich die Angehörigen des Reichshofes und die österreichischen unfreien Leute in Arth an die Schwyzer.[480]) Ca. 1315 kam der erste gegen die Herrschaft Österreich gerichtete Bund zustande. Um dem gemeinsamen mächtigen Feinde abzuwehren, errichtete man großartige Befestigungswerke zu Wasser wie zu Lande.

Nach dem Siege am Morgarten, der sie momentan von Österreich befreit hatte, kamen die Arther unter die Vogtei von Schwyz.[481]) Statt des österreichischen Vogtes auf Habsburg waltete in Arth der von Schwyz ernannte Ammann Thyring (1331).[482])

Den 9. Dezember 1353 endlich trat Maria, Markgräfin von Baden, unter Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes für die Herzoge von Österreich, den österreichischen Pfandbrief um die Summe von 200 Mark Silber den Bürgern von Arth ab. Hiedurch gelangten die Arther nicht nur in den Besitz der Sondergüter und Allmenden zu Berg und Tal, sie wurden auch von der Vogtei von Schwyz befreit[483]) und Arth bildete einen Bestandteil des Landes Schwyz, den Arther-Viertel.[484]) Wir wissen nun, daß die Schwyzer schon vor

[480]) l. c. p. 18.

[481]) v. Liebenau l. c. p. 19. Den österreichischen Vogt sollen die Arther vertrieben haben l. c.

[482]) Derselbe p. 21. Blumer I. 217.

[483]) Es blieb zwar noch die hänenbergische Pfandschaft, zu welcher die Collatur der St. Georgskapelle gehörte.

[484]) v. Liebenau l. c.

1353 *in Arth Wälder gebannt* haben.[485]) An diesen Wäldern aber haben sie unmöglich Eigentum beanspruchen können, da eben Wälder und Weiden zu Berg und Tal im Eigentum der Herrschaft gestanden. Die Bannung aber mochten sie eher unter dem Titel der Vogtei[486]) vollzogen haben.

Überhaupt stand der Bann als obrigkeitlicher Befehl auch nach der Befreiung von der österreichischen Grundherrschaft und Reichsvogtei keineswegs den Arthern zu. Die Banngewalt, „das imperium der deutschen Verfassung", war vielmehr im Besitze ihrer Obrigkeit; also bei der Landsgemeinde zu Schwyz. Kraft ihres unbestreitbaren Hoheitsrechtes über das Territorium des ganzen Landes Schwyz, und nicht etwa jure dominii, hatte daher die Landsgemeinde 1457 und 1484 den dinglichen Friedensbann über die Wälder zu Arth verfügt bezw. erneuert.[487])

Unsere Annahme ausschließlicher Eigentumsrechte der beidseitigen Genossen (oberholb und unterhalb der Gruobi) an den entsprechenden Gemeinländereien, wird auch gestützt durch die Ausführungen Zay's.[488]) Nachdem er von der Verteilung der Bodenallmenden („Gemein-Mark") unter die Genossen in Arth gesprochen, sagt er „Bey gemachter Verteilung des tiefern Geländes blieb immer noch der Gemeinde das Gelände auf den dortigen Bergen, welches aber . . . . fast ganz mit Holz überwachsen war und folglich nicht beträchtlich (d. h. an Weidenutzungen) seyn konnte . . . . Es

[485]) Cf. Landbuch p. 199, 268 und 270 miteinander. Die erste schwyzerische Bannung des Landwehriwaldes zu Arth dürfte wahrscheinlich mit der Errichtung der Befestigungswerke in Zusammenhang stehen.

[486]) Diese leitete ihr Bannrecht ebenfalls nicht vom Eigentumsrechte der Grundherrschaft ab, da die Herzoge von Österreich die schwyzer. Vogtei nicht anerkannten.

[487]) 1518 erlaubten die Schwyzer der Waldstatt Einsiedeln das Taubenmoos (das im Eigentum des Gotteshauses stand) einzubannen; doch sollte der Bannschatz „vnd die buss" den Schwyzern selbst zufallen. (Landbuch 240.) Seit 1424 hatten die Schwyzer die Landeshoheit über Einsiedeln (Ryffel p. 21) aus der auch ihre Banngewalt sich herleitete.

ist . . . dies Gelände, nunmehr ohne Vergleich weitschichtiger als ehedem, und unter dem Namen Unter-Allmend bekannt .. Viele, die doch Landleute von Schwyz, Einwohner der Gemeinde und sogar Mitglieder des Arthner-Viertels . . . sind, sind nicht Anteilhaber an diesem Korporationsgut, weil zur Zeit, da der Auskauf um den Hof zu Arth gegen die Herrschaft geschlossen ward, sich noch nicht dort befunden, und folglich nichts zur Loskaufssumme beygetragen, auch sich nicht (weil sie Genossen und Teilnehmer zu der Allmeind . . . der obern-Schwytzer waren) . . . in die sogenannte Unter-Allmeind eingekauft hatten." [489])

Wir glauben hiemit bewiesen zu haben, daß die Unterallmendgenossen von der persönlichen Nutzungsteilnahme am Gemeinlande der „Oberallmende" rechtlich ausgeschlossen waren.

Aus dieser Ungenossenstellung der Genossen von Arth zur Oberallmende scheint sich zu ergeben, daß *die Allmende nicht Eigentum des „Landes"* [490]) war, da Arth „in voller Gleichberechtigung mit dem alten Lande Schwyz vereinigt worden ist" und um die Mitte des 14. Jahrhunderts niemand an eine Zurücksetzung der Arther gegenüber den Landleuten von Schwyz dachte. [491])

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt, war es seit ihrer Entwicklung die Landsgemeinde, welche über die Substanz der obern Allmende, wie auch über deren Nutzung

[488]) Goldau und seine Gegend, p. 58 f.

[489]) In dem 1605 stattgehabten Untergang und Festsetzung der Hagpflicht auf dem Rigi zwischen den Alpen derer von Arth und Vitznau-Weggis wird als unparteiischer Unterschreiber genannt: „Georg Reding" (von Schwyz). „Dieser Allmeind halber ungenoss" Urk. in der Kirchenlade Arth. Am 28. September 1646 ratifiziert der gesessene Rat von Schwyz die „von den Herren von Arth gestellte Waldordnung" mit dem Vorbehalt jederzeitiger anderer Disposition durch die Obrigkeit. R. Pr. 1638/66 f 109.

[490]) Von einem Eigentum des Landes als einer juristischen Person wird daher nicht die Rede sein können.

[491]) Kothing, Staatsvermögen 10.

verfügte. Als Nachfolgerin der Gerichts- und der Marchgemeinde waren ihr auch die Kompetenzen der letztern zugekommen. Durch die Vereinigung des Arther-Viertels mit dem Lande Schwyz hatte sich der Kreis der politischen Bürger des Landes, nicht aber auch derjenige der Oberallmendgenossen, erweitert. Da infolgedessen nicht mehr sämtliche politischen Volksgenossen zugleich auch an der Allmende der Landleute mitberechtigt waren, hätte es vom juristischen Gesichtspunkte aus fraglich werden können, ob die wirtschaftlichen Kompetenzen der Gemeinde von den politischen ausgeschieden werden und einer von der politischen verschiedenen, engern Gemeinde vorbehalten bleiben sollen. Der mehr auf praktische Verhältnisse als auf theoretisierende Erwägungen gerichtete Sinn der alten Schwyzer mochte eine solche Trennung aus Zweckmäßigkeitsgründen für überflüssig erachten.[492]) Als politisch Gleichberechtigte aber hatten die Arther Sitz und Stimme in der Landsgemeinde und durften sogar in Allmendfragen mitsprechen. Da jedoch die Gemeinde n. u. A. nur Verwaltungsrechte am Gemeinlande hatte, dieses aber der Zuständigkeit nach im Eigentum der Oberallmendgenossen stand, so waren die Landleute von Arth auch von der Nutzung desselben ausgeschlossen; „denn die Nutzungen der Genossen sind Ausflüsse des Eigentums.“ [493])

Aber trotz alledem konnten die Unterallmendgenossen in Schwyz sogenannte *Gemeinmarkgüter* besitzen. *Ihre Berechtigung* an letzteren war eben eine lediglich *privatrechtliche*. Daß die Landleute von Schwyz Gemeinland damals Ungenossen in Sondernutzung gegeben, wäre wenig glaublich. Vielmehr müssen diese Güter, resp. die den Besitzern daran zustehenden Rechte, im privatrechtlichen Verkehr ge-

[492]) Die schwyzerische Allmend war mit dem historischen Werden und den Interessen des Landes enge verknüpft; die Genossen von Arth waren gegenüber denjenigen der obern Allmend in verschwindender Minderheit; durch die Bildung einer neuen Wirtschaftsgemeinde waren die einfachen Verhältnisse von damals komplizierter geworden.

standen haben und auf dem Wege Privatrechtens, speziell des Erbganges,[494]) an solche Ungenossen übergegangen sein.

Es scheint uns aber unwahrscheinlich, daß die Landleute, wenn sie noch Eigentümer dieser Gemeinmarkgüter gewesen wären, solche rein private Nutzungsrechte aufkommen lassen und ihre Veräusserung an Nichtgenossen gestattet hätten. Zum mindesten wäre dies mit dem Prinzip der Schließung der Mark unvereinbar gewesen.[495]) Es ist somit auch der privatrechtliche Verkehr an den Gemeinmarkgütern ein Beweisgrund mehr für das Sondereigentum an denselben.

Auch wenn die Arther Sondereigentümer solcher Gemeinmarkgüter waren, hatten sie keine Berechtigung zur Frühlings- und Herbstatzungsweide auf diesen Gütern. Es liegt daher der Schluß nahe, daß auch die Genossen selbst, wenn sie solche Güter besaßen, die Etzweide auf denselben nicht kraft Privatrechtens (jure dominii) sondern kraft ihrer Mitgliedschaft an der Markgemeinde ausübten. Die Genossen als solche hatten für die offene Zeit die Nutzung an den Gemeinmarkgütern. Hierin zeigt sich die Wirkung des genossenschaftlichen Prinzips bei diesen, im übrigen bereits im Sondereigentum stehenden Gütern. Der einzelne Genosse hat an denselben in der *Etzweide ein Recht, das darauf zurückzuführen ist, daß an den Gemeinmarkgütern früher einmal Kollektiv- und kein Individualeigentum bestanden hat.* Abzulehnen ist wohl die Auffassung, daß diese

[493]) Heusler, Inst. I. 274.

[494]) Durch Landsgemeindebeschluß von 1294 war ja der Verkauf von liegenden Gütern an Ausleute, d. h. wohl Nichtgenossen, verboten worden. Ähnlich verbieten auch die Genossen von Küßnacht (Schwyz) am 5. Februar 1404 den Verkauf von liegendem Gut im Gerichte Küßnacht an Ungenossen bei Verfall der Hälfte der verkauften Güter an das gemeine Kirchspiel. Der Ungenosse, der dort liegendes Gut kauft, soll da nicht ätzen noch treten, weder Holz und Feld, noch Wunn und Weide niessen. Kälin, Reg.

[495]) Gierke l. c. II. 244 ff.

genossenschaftliche Weideberechtigung nicht schon vor der Entwicklung des Privateigentums existiert hätte, sondern erst später zu Gunsten der dann Berechtigten begründet worden wäre. Sie ist kein zum Sondereigen hinzutretendes, dasselbe beschränkendes dingliches Recht (jus in re alinea), sondern, wie wir bereits oben (S. 131) betont, ein Rudiment des ursprünglichen genossenschaftlichen Eigentums, auf dessen Kosten das Sondereigen sich entwickelt hat.

Die Nutzungen der Genossen am Gemeinland und an den Gemeinmarkgütern stützten sich somit auf verschiedene Rechtsverhältnisse. Dort waren sie Ausflüsse des vollen, genossenschaftlichen Eigentums, hier basierten sie auf einer bei Verminderung des ursprünglich vollen Eigentums der Genossen zurückgebliebenen Nutzungsbefugnis.

Interesse verdient auch die *landrechtliche Satzung vom 9. November 1389.*[496])

Nachdem sie die Grundlasten resp. Gülten („Ewig gelts") für ablöslich erklärt, verbietet die Landsgemeinde die Hingabe und Annahme von Gütern zu Erblehn. So sollte der Grundverschuldung gesteuert und die Unabhängigkeit der Landleute gesichert werden.

Ferner bestimmt sie, daß *Ausleute, die liegende Güter in dem Lande haben,* dieselben am nächsten St. Martinstage innert zwei Jahren an Landleute zu verkaufen haben, bei Verlust genannter Güter. Auch durch Erbfall erworbene Güter sollen Nichtlandleute in Zukunft innerhalb zwei Jahren seit dem Erbanfall (bei Vermeidung der gleichen Folge) an Landleute verkaufen.

[496]) Landbuch 273. Diese Bestimmungen zeigen wesentliche Ähnlichkeite mit dem Landrecht von 1294. Eine kirchenfeindliche Tendenz liegt ihnen um so weniger zu Grunde, als gerade Güterbelastungen zu Gunsten von Kirchen oder für „sel geretz" gestattet wurden. Zu dieser Zeit hatte Einsiedeln bereits seinen sämtlichen Grundbesitz in Schwyz veräußert und die grundherrliche Gefahr der Klöster war durch die unbedingte Territorialgewalt des Landes beseitigt.

Mit dieser gesetzlichen Beschränkung der Möglichkeit Eigentum im Lande zu erwerben auf die Landleute, wurde auch die Gefahr, daß innert der schwyzerischen Mark gewonnene Produkte ausgeführt oder von außenher im Lande genutzt würden, bedeutend vermindert. Neben der Tendenz die Unabhängigkeit vom Auslande zu bewahren, dienten infolgedessen diese landrechtlichen Bestimmungen insbesondere auch dem Prinzipe der Schließung der Mark.[497])

Ein weiteres Beleg für die ursprünglich markgenossenschaftliche Angelegenheit Weg und Steg zu unterhalten, ist eine *Urkunde vom 1. Mai 1397.*[498]) Einige Landleute in Schwyz erhalten als Güterbesitzer in Iberg von den Landleuten zu Schwyz *sieben Pfund Pfennige gegen die Verpflichtung, den Weg* nach dem Iberg ohne Schaden der übrigen Landleute *zu machen und in Stand zu halten.* Die Verpflichtung wird als Reallast auf die Güter gelegt.

Zwei neuen Grenzstreitigkeiten begegnen wir im Jahre 1421. *Der Schiedsspruch zwischen dem „Lande Schwyz" und den Alpgenossen von Roßmatt*[499]) (Kt. Glarus) betr. das „Braunalpeli" ist datiert vom *12. August 1421.*[500])

Der Entscheid lautet: Beide Teile sollen „gelich . . . dz Brunalpelti etzen vnd niessen in guoter früntschaft vn-

[497]) Gierke, II. 244 ff.

[498]) Landbuch 234, vergl. ebenda 205.

[499]) Blumer, Urkundensammlung I. No. 166. Gegenpartei der Schwyzer sind zwei genannte Glarner Landleute und deren Mitgesellen, die Alpgenossen („Alpteilen") an Roßmatt. In Glarus gehörten von jeher die Alpen nicht dem „Lande", sondern teils Privaten, teils einzelnen „Tagwen". Sie waren sogen. „Fesselalpen". Blumer l. c. Anm. Demokratien II. 370.

[500]) Der Streit hatte schon einige Zeit gewährt. Die ertse Spur davon treffen wir in einem Tagsatzungsabschied vom 9. August 1417. Man suchte einen Obmann und hatte dafür zuerst einen Unterwaldner bezeichnet. Dieser lehnte ab. „Daß man zuletzt einem Landmann von Schwyz, also einem Angehörigen der einen Partei den Entscheid in die Hände legte, ist gewiß ein schöner Beweis für die unbefangene Redlichkeit unserer Vorfahren, wie für das Verhältnis gegenseitigen Vertrauens, das . . . zwischen den eidgenössischen Orten insbesondere zwischen den Ländern waltete." Blumer, Urkundensammlung l. c.

gevarlich, vnd wedre teil des ersten mit sinem vich in dem Brunalpeltin ist, so sol jn der ander teil denzumal da vngesumpt vnd vngejrt lassen." [501])

Im Anstande gegen die Alpgenossen des Braunwaldes wurde den Schwyzern durch den schiedsgerichtlichen Spruch vom 2. September 1421 das „Euloch" vollständig zugeschrieben. [502])

Damit war die Grenze auch gegen das Glarnergebiet genau geregelt.

Die bisherigen Bannbriefe hatten ganze Waldbestände dem allgemeinen Freiholzhiebe entzogen. In den zwei folgenden Landsgemeindebeschlüssen werden nun *einzelne Baumarten* in derselben Weise *gebannt*. So bannen die Landleute zu Schwyz am *31. März 1424* „Alles das *Eychin-*[503]) *holltz*, das in allem vnnserm Lanndt vnnd Lanndtmarchen vff vnser Allmende stat" bei einer Buße von zwei Pfund Pfennigen von jedem Stock.

Den *28. September 1428*[504]) wurde auch sämtliches *Tannenholz* den Uetenbach entlang verbannt. Für Gemeindezwecke dagegen wird hier ebenfalls eine Ausnahme gemacht: „Wir haben aber verlassen, trög zu howen, darüber die gemeint trencket, vnnd was holltzes man bedarff zu der Lanntlüten gemeinlich weg oder stäg zu bruchen." [505]) In dieser Bannlegung einzelner Holzarten dürfte unzweifelhaft das Bedürfnis der Gemeinde nach diesen Holzarten zum Ausdruck kommen.

[501]) Eine spätere Interpretation dieses Entscheides regelte das Verhältnis dahin, daß das Braunalpeli je das eine Jahr von den Schwyzern, das andere von den Glarnern benutzt werden solle und in diesem Sinne hat sich auch das Eigentum an dieser Weide bis auf die Gegenwart vererbt. Blumer l. c.

[502]) Blumer, Urkundensammlung I. p. 168.

[503]) Landbuch 212. „Edelster baum der mark sind eiche und buche, weil sie das beste holz, dem vieh die reichste mast geben" etc. Grimm l. c. 22.

[504]) Landbuch 204.

[505]) Siehe oben 152.

Während wir bisher nur Allmende durch Veräußerung an Private ins Sondereigen übergehen sahen, zeigt uns eine Urkunde vom *6. März 1440* das gerade Gegenteil. Sie gibt uns den ersten urkundlichen Bericht über einen kaufsweisen *Erwerb von Sondereigen durch die Landleute zu Allmendzwecken.*

„Das wir koufft haben von unserm lieben Lanndtmann Heynin Schwyter von Brunnen von vnnd ab sinem acker gelegen zu Brunnen nebent der nüwen Lanntstrasse vff der rechten syten . . . so vyl Landtz lenge vnnd wyte, alls hienach geschrieben stat, vnnd nun der *Lanndtlüten allmend* ist vnnd sin soll, das ist von der Brugg, die über den großen graben gat, hervff der strass nach vntz an Jurs acker, alls die allt Lanntstrass harin gat" etc. [506])

Des fernern verpflichten sich die Landleute von Schwyz, durch den Acker des Schwyter niemals weder einen Weg noch eine Straße machen zu wollen. Auch bestimmen sie, daß Schwyter und dessen Nachkommen „von des selben ackers wegen mit der strass, so wier jetz darnebent vffgeleit vnnd gemacht haben, niemer mee von theins kosten wegen die strass zu bessern oder zu beheben nützit sollent zu schaffen haben."

Aus der letztern Bestimmung ergibt sich, daß Besitzer von Gütern, die an Straßen anstießen in einem gewissen Umfange dieser Güter wegen staßenunterhaltspflichtig waren.[507]) Durch diese *allgemeine Verpflichtung der Güterbesitzer* war daher der *Straßen- und Wegunterhalt* als markgenössische Gesamtleistung bedeutend verringert und auf das Gebiet des Gemeinlandes eingeschränkt.

Eine *Urkunde vom 26. März 1448* [508]) bringt uns nochmals auf den Begriff des *„Gemeinmärch"* zurück. Gegenüber Landammann und Rat zu Schwyz übernimmt Hans Merchy, Landmann zu Schwyz, zu Lasten seiner Hausmatte im Brunni

[506]) Landbuch 237 f.
[507]) Vergl. unten.
[508]) Landbuch 235.

und seiner Weide, das „Gespan“ genannt, die dingliche Pflicht, einen Teil der dortigen Straße zu unterhalten, wogegen dann die genannten Grundstücke nicht mehr Gemeinmärk sein sollen.

„Darum söllent die selbig min matt vnnd die weide fürbass nit mehr gmeinmärck sin vnnd hannd mier ouch die vnnd minen erben gefryett in diesen worten. Vnnd wenne aber ich oder min erben oder der, so die egenamten matten vnnd weide inne hette, die egenamten den weg vnnd strasse nit mer, alls vorstat, behan wellten, dannethin so söllent wier die vorgenamten güttere lassen niessen zu gemeinmärck, vnnd söllent ouch gemärck sin, glicher wyss, alls die yetz gewesen sind, nach alls vor, vnnd vor alls nach.“

Zum Unterhalt der Straße wird dem Merchy gestattet, das nötige Holz im Bann zu hauen. — Die Unterhaltspflicht wird näher präzisiert wie folgt: „wenne den benügt, der in disem vyertell by der kyllchen zu Schwitz ye soll heissen wegen, damit sollen wier mengklichen geanthwurt haben, alls dann vm ander weg vnnd strassen in vnserm Lanndt ouch gewonlichen Jst.“

Diese Abmachung ist aber für den betreffenden Güterbesitzer keine unbedingte, sondern er reserviert sich das Recht: „Dise geding abzusagen, wenne wir wellent; vnnd wenne wier dis abgesagent, dannethin söllent wier die obgenampten güttere lassen bruchen, nutzen, niessen, alls ander gemeinmerckt.“

In unserer Ansicht vom Gemeinmärckt werden wir durch diese Urkunde nur bestärkt. Sehen wir dasselbe oben als „eigen“ von Privatpersonen, so tritt uns hier selbst eine Hofstätte („hussmatte“) als „gemeinmerckt“ entgegen. Eine förmliche Übereignung dieser Güter an den Merchy wird in keiner Weise erwähnt, was doch unter Voraussetzung eines Gemeineigentums, zur Begründung des Sondereigentums erforderlich gewesen wäre.

Merchy nennt das eine der Güter „min hussmatt", „min matt", offenbar deshalb, weil er Eigentümer derselben war. Daher genügte ein bloßer Verzicht seitens der Landleute auf die Ausübung der Etzweide, damit diese Güter „gefryett" d. h. volles, von diesem Atzungsrecht der Landleute nicht mehr beschränktes Eigentum wurden. Die Berechtigung der Landleute als bloße Nutzungsberechtigung kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie bei Rücktritt des Merchy vom Vertrage befugt sein sollen, fragliche Güter zu „bruchen", „nutzen, niessen, alls ander gemeinmerkt daselbst." Von einem Verlust des Eigentumsrechtes des Merchy spricht die Urkunde nicht.

Zum erstenmale nennt diese Urkunde auch ein Gemeindeorgan, dessen Pflicht es ist, den Unterhalt der Wege zu überwachen *(Wegmeister)*. Sogenannte *„Wasserschauer"* („so da genommen werdent zu den wassern, die zu beschowen vnnd zu beitten") nennt der Landrechtsartikel vom *30. April 1452.*[509]) Ihnen liegt ob die *Wasser-, Wuhr- und Straßenpolizei.* Wo aber Wuhr-, Straßen- und Brückenunterhalt etc. den Landleuten obliegt, da sollen sie selbst auf deren Kosten mit dem Vollzuge der betreffenden Arbeiten sich befassen.[510])

[509]) Landbuch p. 42. „Söllent schwerren fürderlich in alle vyertell. In vnnserm Landt Schwytz zu gande oder zu rytten, vnnd da besechen vnnd beschowen alle rünnenden vnnd flyessenden wasser, das dann Houptwasser oder bäch sindt, ouch zu Brugken, strassen vnnd werinen lugen .. Es treff an gemein Lanndtlüt, gemein Nachpuren, oder sunder personen. Vnnd sonnd da beschowen vnnd besechen allen gebresten vnnd Notturfft . . Vnnd yederman, den es dann antreffe, es syent gemeinen oder sunder personen da es nottürfftig beduncket, heissen die wasser Rünssen vfthun, da rumen vnnd hinleitten vnnd ouch heissen werinen vnnd das wasser schüpfen . . allenthalb zu bruggen, zu stägen vnnd zu wägen" v. Maurer (Einleitung 307 sieht in den Sonderleuten im Gegensatz zu den gemeinen Landleuten die „nicht in der Gemeinschaft befindlichen Leute" wohl Ausleute) Diese Ansicht halten wir für irrig. Wie es sich analog aus der Gegenüberstellung von Gemeinland (Allmende) und (Privat-) Sondereigen ergibt, halten wir die Sonderleute, sunder personen als einzelne Landleute Private im Gegensatz zur Gemeinde.

[510]) Vnnd wo thein sach semlicher wassern vnnd werinen vnnd obgemelter sachen halb gemeinen Lanndtlut antreffend. Sollent sy ouch

In der *Schliessung der Mark* lag der Gedanke, es sollten sämtliche wirtschaftliche Bedürfnisse der Markgenossen befriedigt werden, bevor event. Produkte der Mark außer deren Gebiet oder an Ungenossen zum Vertrieb gelangen dürfen. Durch diese Beschränkung wurde die auswärtige Nachfragekonkurrenz mit ihrer Preissteigerungstendenz aus der Mark fern gehalten und daher der Preis der Markprodukte annähernd auf den Arbeitspreis zurückgedrängt.[511]) In diesem Sinne beeinflußte die Preisbildung der Landesprodukte nun auch ein *Beschluß des gesessenen Rates zu Schwyz, vom Jahre 1455.* Er *verbietet den Spekulationskauf* von Werg und Leinwand etc. auf den Märkten.[512]) Damit wird einerseits das Kaufsrecht eines jeden Landmanns auf sein eigenes wirtschaftliches Bedürfuis eingeschränkt und anderseits die Geschäfts- und Profitinteressen der Zwischenhändler im Verkehre ausgeschaltet und jedem Konsumenten ermöglicht, zu möglichst geringem Preise seinen Bedarf an Produkten der Mark zu decken.

Beim Einzelhofsystem mochte ursprünglich die Umzäunung des Sondereigens, solange die einzelnen Güter noch mehr oder weniger isoliert für sich im Gemeinlande standen, ein Recht des einzelnen Markgenossen gewesen sein. Wollte er sein Gut vor dem auf dem Gemeinlande ätzenden Vieh schützen, so war es sein ausschließliches Interesse ersteres mit einem *Zaun* zu umgeben. Sobald aber der Privatgrundbesitz ein geschlossener wurde, d. h. ein Sondergut an das andere angrenzte, mußte dieses einseitige Recht teilweise in eine *Pflicht* sich verwandeln, da jeder Genosse ein berechtigtes Interesse hatte, daß insbesondere

vff der Lanndtlüten kosten nach Jrem besten verstandt besorgen vnnd schaffen.

[511]) Cf. Gierke II. 244 ff.

[512]) „Das nieman Jn vnsserm Lanndt vff den merktten thein werch noch Lynis thuch, Zwylch, noch theinerley der glichen vff fürkouff vffkouffen soll, var vnnd Ee das den gantzen tag vff frzem offenen merckt offentlich veyll gehebt sye. etc. Landbuch 44.

während der geschlossenen Zeit, das Vieh seiner Nachbarn auf seinem Gute keinen Schaden anrichte.

Diese nachbarrechtlichen Zaunverhältnisse regelt die Urkunde vom *20. März 1457* folgendermaßen: Wo Matten und Weiden gegeneinander „stoßen", soll der Besitzer eines jeden Gutes durch „Halben hag, frid vnnd schirm geben. Es sye vff Bergen oder im Boden. Es habe dann yemantz von siner gütere wegen besundere gedinge."

Wo Gräben und Häge gegen einander stoßen, soll der Besitzer des Grabens diesen, der andere den Hag machen und unterhalten.[513])

Am *27. August 1457* verbannen die Landleute zu Schwyz neuerdings ihre Landwehrinen[514]) und insbesondere die „Landwery" zu Arth, nebst einigen Hölzern und Buchwäldern daselbst. Wer ohne Erlaubnis des Landammanns und der Landleute darin Holz fällt oder beschädigt, soll zu vier Pfund Buße verfallen sein und es sollen darum „leiden all vnnser Lanntlüt vnnd alle die *by vnns gesessen alld wonhafft* sind yedermann *by dem eyde*, so er dem Land geschworen hatt, dem kleger, so denne über vnnser Banne in dem selben viertell gesetzet ist." Hier blickt offenbar bereits ein öffentlich-rechtliches Verhältnis dieser *Beiwohner* zum Lande durch, während eine Berechtigung an der Allmende ihnen kaum zugestanden haben mochte.[515]) Es ergibt sich das per analogiam aus dem Verhältnisse der Arther zur schwyzerischen Allmende. Erst später, als der Erwerb des Landrechts durch Erhöhung der Einkaufssumme erschwert wurde,[516]) dürften, wie den Arthern, teilweise auch

[513]) Landbuch 135 f.

[514]) Landbuch 286.

[515]) Wir denken hier vorzüglich an die Nutzung der Gemeinweiden in Berg und Tal.

[516]) Laveleye-Bücher l. c. 142 gibt die Einkaufstaxen wie folgt an: 1456 = 5 ℔, 1512 = 30 ℔, 1523 = 50 ℔, 1566 = 100 ℔ etc. 1684 sogar 1200 ℔; Hauptgrund dieser Erschwernng der Aufnahme ins Landrecht war offenbar auch in Schwyz das Streben, beim Anwachsen der Bevölke-

solchen Beisaßen untergeordnete Nutzungen gutwillig eingeräumt worden sein.[517])

Ein weiterer Fall der *Bannung* von Holz *auf „eygen gut“* [518]) beweist, daß selbst am Ende des 15. Jahrhunderts das Sondereigentum an Waldung noch nicht denselben Intensitätsgrad, wie am Wiesland, errreicht hatte. Während von den Wiesen nur diejenigen, die „Gemeinmärckt“ waren, zu einer bestimmten Zeit der Gemeinatzung offen standen, waren offenbar sämtliche Holzbestände, auch auf „eygen“, sofern sie nicht gebannt waren, dem Freiholzhieb preisgegeben.

Den *9. September 1472*[519]) erwirbt ein Landmann Allmendsubstanz gegen die Übernahme einer Straßenunterhaltspflicht; den Anordnungen des Wegmeisters seines Viertels soll er nachkommen. Zwei Nachbarn sollen dem Erwerber beim *Straßenunterhalt* behilflich sein, soweit sie ihrer Güter wegen unterhaltspflichtig sind. Es kommt also auch hierin die *allgemeine Weg- und Straßenunterhaltspflicht* an die Straße stoßender Güterbesitzer zum Ausdruck. Durch Bannbriefe vom 29. April 1484 und 2. April 1487 wird das innert bestimmt abgegrenzten „Zilen“ stehende Tannenholz geschirmt.[520])

Am 20. Januar 1493[521]) verbannten die Landleute zu Schwyz der Muota entlang „die Studen vnnd das holtz in

rung und der damit verbundenen Steigerung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, die Nutzung des Gemeinlandes mit letztern in richtigem Verhältnisse zu erhalten (Cf. Heusler Zeitschrift für schweizerisches Recht X. 72) Da schon 1358 Beiwohner erwähnt werden (oben p. 170) so darf wohl angenommen werden, das bereits im 14. Jahrhundert „Beisaßen“ in Schwyz vorhanden waren.

[517]) Landbuch 144, 153. Vergl. oben 145, Anm. 477.

[518]) Landbuch 223. Urkunde vom 24. März 1471. Wer in diesem Banne Holz haut etc. hat den Landleuten 18 Plappert als Buße zu geben. „doch vssgenommen alle die, so das selb gut die eygenschafft inne hannd . . . ob es Jnen eben ist.“

[519]) Landbuch 236.

[520]) Landbuch 201 und 210.

[521]) Landbuch 216.

dem Schachen vnder der wery als wyt vnnd ver die gand; demnach alles das holltz in den Erlen von der wasserschöpfy durch nieder bis zur wollfrichty . ." Aus diesem Bann darf ohne der darüber gesetzten „Wehrimeister" und Kläger, „gunst, wüssen, willen vnnd erlouben kein Holz dürres oder grünes" irgend wie beschädigt und beseitigt werden bei 18 Plappert Buße. Bannzweck mochte auch hier sowohl der Schutz der bei allfälliger Wassernot bedrohten Güter, sowie eine Erleichterung des Wuhrunterhaltes durch die Nähe des nötigen Holzes sein.[522]) Höchst wahrscheinlich sind hier die an die Muota direkt oder indirekt angrenzenden Güterbesitzer zu einer korporativ organisierten *Wuhrbaugenossenschaft* vereinigt.[523]) Sie erhalten von dem Bußengeld „1 ℔ an Jren kosten vnnd an Jre gemeinen wery."

Die letzte in unsere Periode fallende und uns interessierende Landrechtssatzung gibt Aufschluß über den *Umfang der allgemeinen Weg-, Staßen- und Wuhrunterhaltspflicht* der an solche Wege, Straßen und Wuhren angrenzenden Güter. Am 16. Dezember 1500[524]) bestimmen die „gemein Lanndtlüt zu Schwyz":

„Das ein yetlicher, so gütter hatt in vnserm Lanndt, die an die allmy vnnd strassen stossett, der soll *zechen Schuch* von sinem gut wegen, wäg vnnd strassen besseren vnnd machen vnnd die beheben: Dessglichen soll ein yetlicher, wo wasser an sine gütter stosset, *zechen Schuch* von sinem gut weriny machen vnnd beheben."

Wo aber zwei Nachbarn mit ihren Nachbargrundstücken an Straßen stoßen, sollen sie gemeinsam die Straße „machen

[522]) Cf. oben p. 164.

[523]) Cf. oben p. 164.

[524]) Landbuch 141. Schon seit 1440 (oben 154 und 159) kennen wir diese allgemeine Weg- und Straßenunterhaltspflicht. Vermutlich dürfte ihr Umfang schon damals der nämliche gewesen sein, und der Unterhalt der Allmendstraßen und Wege der Gemeinde nur mehr in diesen beschränkten Masse obgelegen haben.

vnnd beheben, wie wyt die strass wärett vnnd ist, es were denn sach, das dazwüschen so merckliche allmy lege, das ein amman vnnd die syben bedüchte, das min herren da billich hellfen söllten."

Exkurs.

Kothing erklärt in seinem Glossar zum Landbuche (p. 292) „Landwery" einfach als gebannte Wälder. [1]) „wery" ist wohl identisch mit „were" und kommt von „wern" her, gothisch varjan = prohibere, defendere. [2]) Daher heißt Landwery = Landesverteidigung, Landesschutz. Die „Landwery"-Wälder dienten somit offenbar dem Grenzschutz des Landes, [3]) sei es, daß sie direkt den ins Land dringenden Feind hindern, oder einheimische Truppen decken oder auch nur das für die Verteidigungsbauten (Letzinen und Pallisaden z. B. in Arth) erforderliche Holz liefern sollten. Die Quellen scheinen unsere Ansicht zu bestätigen.

Der Bannbrief vom 27. August 1457 sagt: [4]) „als vnser vorderen . . . vor alten tzyten vnser lantwerinen allenthalben in vnserm Lande verbannen vnd in friden geleit hand . . . Were aber, das solichs harüber yemand tete, ald über gienge, vnd in der *lantweri* oder in *dheinen vnsern holtzern vnd weldern*, so wir in bann geleit haben, hüwe rütete etc."

Dieser Bannbrief unterscheidet klar zwischen „Lantwehri" und anderweitigen Bannwäldern, indem eben letztere zu einem andern Zwecke als dem der Landesverteidigung gebannt sind.

Ein Bannbrief vom nämlichen Datum [5]) bestimmt ebenso: Wer der ist, der in vnnsserm lanndt, wo wir die allten

[1]) Ebenso Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht I. p. 84.

[2]) Siehe J. Grimm, deutsche Rechtsaltertümer II. 143.

[3]) Vergl. auch v. Amira, Grundriß p. 78 und v. Maurer, Einleitung p. 99.

Landbuch p. 286 f.

[5]) Landbuch p. 49 cf. Landbuch p. 200.

lanndtwerinen hannd, oder sunst bannen vnd in friden gelegt, das die nieman rüten . . . soll. Were aber, das in vnnsserm Lanndt yemantz solich vnnsser Lanndtwerinen oder vnnssere Höltzer so verbannen sind . . . .

Bezeichnend sind auch die Bestimmungen des Bannbriefes vom 1. August 1358:[6])

. . . als vmb vnser Banne, die wir in unserm Lannde ze Lantweri verbannen haben mit vndergane vnd mit krüzenne . . .“ und weiter: „dar zuo soll man wüssen, das wir vsgenomen haben vier kleger in vnserm Lande, ze steina zwene in dem viertel, bi der kilchen ze Switz in dem viertel einen, vnd ze arta in dem teile ouch einen . . .

In der ersten Stelle kommt der Zweck der fraglichen Bänne „ze Lantweri“ (zum Landesschutz) direkt zum Ausdruck. Bei der letztern Stelle scheint die Verteilung der Bannkläger (oder Bannwarte, wie sie später genannt werden) zuerst auffallend. Trotzdem in Muotathal bereits 1339[7]) Holz in Bann gelegt worden, wird für diesen Viertel kein Kläger genannt, wohl aber für Steinen zwei; auch der Kirchgang Schwyz erhält trotz seiner bedeutenden Ausdehnung nur einen. Diese Schwierigkeit löst sich aber sofort, wenn wir bedenken, daß im Steiner-Viertel die „Letzinen“ auf der Altmatt und zu „Hauptsee“ (Schornen), für die Kirchgänge Arth und Schwyz[8]) dagegen nur je eine Letzimauer bezw. Landesbefestigung in Betracht kommen.

Die höhere Bedeutung der Landwehriwälder gegenüber den gebannten Binnenwäldern kommt auch im höhern Bußenbetrage, der für unerlaubten Holzhieb in denselben angedroht ist, zum Ausdruck.[9])

[6]) Landbuch 200.
[7]) Landbuch 207.
[8]) Vergl. dazu oben p. 119.
[9]) Landbuch p. 201, 268, 287 etc. im Vergleich zu p. 205, 206 und 207 eodem.

Das

Hungerjahr 1817 im Lande Schwyz.

Aus Frühmesser Augustin Schibigs Manuskript.

Veröffentlicht von
Martin Ochsner.

Josef Heinrich Augustin Schibig von Schwyz, geboren 1766, kam, nachdem er zuvor während einem Jahre die Pfarrei Wangen in der March als Vikar verwaltet, 1795 als Frühmesser nach Iberg. Von sehr freier Auffassung in politischer, wie in kirchlicher Beziehung, verblieb er beim Einmarsche der Franken anfangs Mai 1798 auf dem Posten, indes sein Pfarrer Josef Georg Holdener die Flucht ergriff. Als letzterer im Herbste 1799 zum zweitenmale die Pfarrei verließ, ernannte ihn die helvetische Regierung zum interimistischen Pfarrverweser und hierauf zum Pfarrer. Bei Holdeners Rückkehr im Sommer 1800 trat er diesem die Pfarrei ab und übernahm wieder die Frühmesserei. Am 10. März 1806 verließ Schibig Iberg, um als Spitalpfarrer zu Schwyz des Amtes zu walten. Ein großer Freund und Förderer der Volksbildung, rief er hier die Bürgergesellschaft ins Leben, welche die dortige Sekundarschule gründete. Schibig, der 1843 zu Schwyz starb, verfaßte eine im Kantonsarchiv Schwyz als Manuskript liegende topographisch-historisch-statistische Beschreibung des Schwyzerlandes in alphabetischer Ordnung. Der II. Abschnitt trägt die Überschrift: „Kurzgefaßtes Andenken an die Jahre 1798—1818." Ihm ist das Nachfolgende entnommen. [1])

Nachdem bereits vier Jahre hindurch wegen nasser und schlechter Witterung die Erd-, Baum- und Feldfrüchte überall

[1]) Vergl. A. Dettling, Geschichte der Pfarrei Iberg, 10. Heft der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, 1897, S. 211 ff.

teils schlecht, teils minder ergiebig ausgefallen, der Wein aber gänzlich mißraten ist, so fing der Preis der Lebensmittel von Zeit zu Zeit zu steigen an, so daß man damals schon über Teuerung klagte.

Allein das 1816er Jahr folgte nun mit seinem langen Winter, kalten, regenreichen Sommer und frühen Frost im Herbste zum Schrecken und bangen Erwarten aller Menschen. Die Lebensmittel aller Gattung stiegen von Woche zu Woche, so daß die ärmere Menschenklasse in unserm ohnehin armen, geld- und verdienstlosen Vaterlande beinahe nicht mehr leben konnte. Die Baum- und Feldfrüchte wurden in unserm Lande durchgängig teils nur halb, teils gar nicht reif und konnten in den höhern Gegenden wegen dem ungewöhnlich früh eingetretenen Winter nicht einmal gehörig gesammelt werden, denn in mehreren Kirchgängen waren zu Weihnachten noch sehr viele Erdäpfel im Boden; viele wurden früher unter dem Schnee hervorgesucht und ausgetan.

Die Baumfrüchte aller Gattung wurden im Sommer schon zu teuern Preisen aufgekauft, weil vorzusehen war, daß Most und Branz wegen Mangel und Teure des Weines hohe Preise gelten werden.

Die Äpfel galten das Viertel Gld. 1 Sch. 10, die Birnen Gld. 1 Sch. 25, die Zwetschgen Gld. 1 Sch. 30, die Kirschen Gld. 2 Sch. 24, und der Kratten voll einzeln Sch. 16.

Es wurde auch von Uri und Unterwalden viel Obst fast um gleiche Preise zum Mosten angekauft und hieher geliefert. Dagegen wurde aber auch das Kirschwasser beim Faß die Maß um 31 bis 32 Batzen, das Zwetschgenwasser um 26 bis 27 Batzen, das Träschtbranz um 21 bis 22 Batzen und der Most um 9 bis 11 Schilling in großem Quantum nach dem Auslande verkauft, in den Wirtshäusern aber um 12 bis 14 Sch. ausgewirtet.

Durch ein paar sehr kalte Nächte um St. Verena-Tag ist vollends der Wein in den meisten Gegenden der Schweiz erfroren, und in den höher liegenden Gegenden die Erdäpfel und

das Obst. In den wilden Kirchgängen unseres Landes gab es kaum den vierten Teil und zwar äußerst schlechte, unreife Erdäpfel, und in den zähmern Gegenden wurden schon sehr viele vor der Zeit ausgetan und genossen.

Die Lebensmittel stiegen nacheinander bis Ende Jahres zu folgenden Preisen: Das ℔ Brot Sch. 37 A. 3, 5 ℔ Mehl Gld. 1 Sch. 10, das Viertel Mehl Gld. 7 Sch. 20, Rindfleisch das ℔ à Sch. 7 A. 3, Kalbfleisch Sch. 5, Schweinefleisch Sch. 12, die Maß Milch Sch. 3 A. 5, das ℔ Käse beim Stück Sch. 11 und 12, ein ℔ Unschlittkerzen Sch. 28, eine Maß Öl Gld. 2 Sch. 16, ein Stein oder 4 ℔ Anken Gld. 2, ein Viertel Erdäpfel Gld. 2 bis Gld. 2 Sch. 10, ein Viertel Räben Sch. 24, ein Ei Sch. 2, ein Immi Hafermehl Sch. 18, ein Kabiskopf von Luzern Sch. 3, ein ℔ Kaffee Sch. 32, ein ℔ Zucker Gld. 1, ein Immi Gerste Sch. 26, u. s. w.

So stiegen die Lebensmittel immer fort, wie der Verdienst abnahm, und das arme Volk mußte hungern und großen Mangel leiden. Dennoch herrschen dieses Jahr hindurch keine Krankheiten, und es starben der starken Bevölkerung ungeachtet nur wenig Leute.

Der Anfang des 1817er Jahres fing mit gelinder Witterung an; selbige dauerte bis gegen Ende Hornung. Von Anfang März bis Ende April schneite es fast täglich. Oft stürmte es sehr heftig und einigemale sogar mit Donner und Blitz begleitet von Norden her. In den Hochgebirgen lag weit mehr Schnee, als im vorigen Jahre, obschon es ein Winter war, wie sich kein Mensch desgleichen erinnern konnte. Mitte April lag der Schnee zwischen dem Gaden und der Hütte in Kaspar Kauers Alpfahrt Oberberg noch 9 Ellen hoch und den 8. Brachmonat im Krautgarten in der Helltrettern, Kirchgang Muotathal, noch 6½ Schuh hoch.

Bei diesen Aussichten stiegen die Lebensmittel von Woche zu Woche, so daß im März das 5pfündige Brot Sch. 37 bis 42, das halbe Luzerner Viertel oder 3 Kratten Erdäpfel einen halben Neutaler, das ℔ Anken Sch. 27 bis 30 kostete. Mager-

käse, naß aus dem Laad, galt 6 bis 7 Sch. das ℔. Letztjähriger Sommerkäse war so rar und teuer, daß der Zentner endlich sogar mit Gld. 40 und beim Stück das ℔ um 18 Sch. gekauft und bezahlt wurde. Die Maß schlechter, roter Wein wurde ausgewirtet für 44 bis 48 Sch. und der Vierling Käse für 6 Sch.

Das Heu wurde wegen dem späten Frühling und immerwährenden Schneewetter immer rarer und teuerer, so daß die Obrigkeit, um zwischen Käufer und Verkäufer harten Druck und Unbilligkeit zu verhindern, im April das noch allfällig vorfindliche Heu den Zentner zu Gld. 4 preisierte und die Wochenätzung zu Gld. 3 Sch. 30 festsetzte. Auch wurde das Düngen der Matten vor der Ätzung derselben gänzlich verboten, damit das Vieh weniger Mangel leide.

April 11. wurde vom Besitzer der Burg zu Engiberg 8 Garn oder Bündeli Heu einem Bisisthaler um Gld. 25 Sch. 20 verkauft, welches dann erst noch ins Muotathal mit Kosten abgeführt werden mußte. Man denke also die Heunot.

April 14. Heute hatte es wieder zu schneien und zu gefrieren angefangen, und diese harte Witterung dauerte bis Ende Monats fort. Hierauf wurde Teuerung und Not immer größer, so daß man oft 2—3 Tage die unentbehrlichsten Lebensmittel um hohes Geld nicht bekommen konnte. Schon am 25. April kostete ein 5pfündiges Brot Sch. 56, aber auch um diesen Preis konnte man nur sehr wenig bekommen. Hafermehl und Erdäpfel waren endlich gar keine mehr feil. Wer Geld hatte, mußte sich also mit Fleisch, Milch und etwas wenigem Reis ernähren, der Arme aber beinahe verschmachten.

Den 1. Mai war die Teuerung des Brotes und der meisten Lebensprodukte auf Höchste gestiegen. Wer wird diesen Mai von 1817 in seinem Leben vergessen? Da kostete: ein 5pfündiges Brot Gld. 1 Sch. 29 A. 4, ein ℔ Mehl Sch. 18, eine Maß Milch Sch. 5, ein Viertel Erdäpfel Gld. 5, ein Kratten Erdäpfel-Steckling Sch. 36, ein Immi Hafermehl Sch. 39.

Aber auch bei diesen unerhörten Preisen war alles nur

zur äußersten Not und oft gar nicht um das bare Geld zu bekommen.

Nachdem uns die Stände Luzern, Zürich und Aargau wegen eigenem Mangel nur ein sehr kleines Quantum Frucht zu kaufen gestatteten, so schickte die hiesige Regierung Herrn Castell nach Italien (im Mai), um dort Weizen und Reis anzukaufen. Der Transport über den Gotthard ging aber wegen Mangel an Pferden sehr langsam und kostspielig von statten. Von diesem Reis wurde dann, sowie solches hier anlangte, verhältnismäßig in alle Gemeinden verschickt, und durch hiefür Bestellte das ℔ um Sch. 13 bis 14 unter das Volk ausgeteilt und verkauft. In den Kramläden kostete es Sch. 17 A. 3.

Zu dieser Zeit sind in Zug die Erdäpfel von der Regierung das Zuger-Viertel um 9 Züricher Örtli taxiert worden.

Mai 8 hat das Brot hier Sch. 11 auf einmal abgeschlagen und den 14. Mai wieder Sch. 8 A. 4; kostet somit noch Sch. 50.

Mai 22. Das Brot gilt wieder Sch. 49, das halbe Viertel Mehl Gld. 6 Sch. 10. Das Rindfleisch gilt nun Sch. 10, das Kalbfleisch Sch. 8.

Mai 28. kostet das Brot wieder Sch. 55, das Imni Hafermehl Sch. 41, Türkenkorn das ℔ Sch. 13, alles um Bargeld fast nicht zu bekommen.

Juni 8. kosteten in Einsiedeln 4½ ℔ Brot Gld. 2 Sch. 2, aber ein paar Tage hierauf hat es dort Sch. 14 abgeschlagen und kostete noch Gld. 1 Sch. 28. Ferner in Fischingen, Kanton Thurgau, galt zu dieser Zeit ein 5pfündiges Brot nach unserm Gelde Gld. 2 Sch. 29.

Juni 23. Die Witterung ist schön und gut. Vorige Woche boten die Kornhändler auf dem Markte zu Luzern den Mütt Korn um 7 Dublonen an und verkauften ihn um 5½ und 6 Dublonen. Wirklich ist hier das Brot Sch. 7 wohlfeiler, als in Luzern, welches daher rührt, daß sich hiesige Müller bei dieser Not mit der wenigen italienischen Frucht beholfen, die bei aller kostspieligen Spedition doch noch wohlfeiler kommt, als in Luzern.

Juni. So wie bei Menschengedenken in unserm Lande noch nie eine solche Teuerung aller Lebensmittel geherrscht hat, so ist auch, solange Schwyz steht, noch nie so viel gepflanzt worden. Schon voriges Jahr wurde die obere Erlen zu Pflanzland aufgebrochen, und dieses Jahr über 500 Gärten auf der Herti zu Ingenbohl und über 170 auf dem Frauholz zu Steinen. Und noch mehr als all dies ist in Eigengütern nur dieses Jahr zu Pflanzland aufgebrochen worden, und zwar meistens für Erdäpfel, so daß man sich wundert, woher der teure Same genommen wurde.

Der Hunger, Jammer und das Elend unter der unbemittelten und armen Volksklasse schien jetzt auf den höchsten Grad gestiegen zu sein. Alles litt Not. Manch ehrlicher Mann, der sich früher mit seiner Haushaltung ordentlich durchbringen konnte, mußte jetzt bei nur geringem oder gar keinem Verdienste alles verkaufen, was er im Hause hatte, um teure Lebensmittel zu kaufen und mit den Seinen dem Hungertode zu entgehen. Die ganz Armen, die nichts mehr hatten, bettelten und genossen die unnatürlichsten, oft eckelhaftesten Sachen, um ihren Heißhunger zu stillen, z. B. Erdäpfelhülsen, Käseschabeten in den Käsekellern, ausgebrannten Träscht, sogar das Scherfleisch bei den Gerbern wurde gefordert und gegessen. Allerlei Gras und Mattenkräuter, Schluchen, Blacken, Klee und Nesseln wurden allgemein und häufig gesammelt und teils roh, teils gesotten und mit etwas Milch oder Salz verbessert genossen. Besonders in den Kirchgängen Iberg, Rothenthurm und in den Berggegenden haben die Kinder oft im Grase geweidet, wie die Schafe. Diese unglücklichen, bedauernswürdigen, armen Geschöpfe sahen aus wie Sterbende, so hager, blaß, mit eingefallenen Augen und ganz abgemergelt, daß man sie ohne Mitleid nicht ansehen konnte. Auch sind einige erwachsene Personen und mehrere Kinder Elendes und Hungers wegen gestorben, denen freilich wohltätige Menschen noch mit Speise beispringen wollten, aber schon zu spät, indem selbe an Kräften und Blut bereits zu sehr erschöpft waren und am Ende mehr über Durst, als Hunger klagten und so an gänzlicher Entkräftung starben.

Juni 25. Kostet das Brot Sch. 57 und ein ℔ Mehl Sch. 14 A. 5. Heute sagt ein rechtschaffener Mann aus Iberg, daß wirklich kaum ein Drittel der Haushaltungen in Iberg seien, welche nicht Kräuter, die sonst für das Vieh gewachsen, sammeln, solche mit Milch kochen und verbessern, und mit dieser Speise ihr Leben retten müssen.

Juli 2. Heute hat das Brot wieder auf einmal Sch. 10 abgeschlagen, kostet jetzt 47 Sch. Die immer gute Sommerwitterung und die Herabsetzung der Maut oder des Zolles von Seite Bayerns und Württembergs bewirkte diesen Abschlag.

Juli 10. Durch das bei dem anhaltend guten Wetter jähe Schmelzen des ungeheuren Schnees in den Gebirgen steigen die Gewässer und Seen zu einer ungewöhnlichen Höhe und richten wegen Unterwassersetzung einer außerordentlichen Menge angepflanzten Landes an deren Ufern einen entsetzlichen Schaden an. Die Seen in unsern Gegenden, der Waldstätter-, Zuger-, Zürichsee, und andere mehr stiegen teils 8 bis 10 bis 12 Schuh über ihre sonst mittelmäßige Höhe. Das Wasser entzündete bei diesem Vorfall des Herrn Landammann Müller bei Flüelen auf der Allmeind stehende Ziegelhütte vermittelst des in derselben befindlich gewesenen, ungelöschten vielen Kalkes, und sie brannte ganz ab.

Um diese Zeit wurde in Luzern und Zug sizilianischer Weizen von Gersauern, Urserern und Urnern auf den Markt gebracht.

Juli 16. Das Brot kostet nach dreimaligem Aufschlag Sch. 51 A. 2, Rindfleisch das ℔ Sch. 10, Kalbfleisch Sch. 10, Schaffleisch Sch. 9, Anken Sch. 23, Schabziger Sch. 18, die Maß Milch Sch. 5.

Juli 23. Um diese Zeit wurden sehr viele Diebstähle verübt, besonders an Vieh und Lebensmitteln. Die Gefängnisse alle waren fast immer voll. Heute wurden dem versammelten Kantonsrate 13 vollständige Kriminalprozesse, sämtliche Diebstähle betreffend, vorgelegt. Diese häufigen Diebstähle veranlaßten hier und in Steinen die Aufstellung von Wächtern zur Hütung der Gartengewächse, welches bis in den Oktober fortdauerte.

Juli 27. Heute starben gählings und unversehen dahin Mart. Ant. Schuler, ein alter, armer Mann von Rothenthurm, und Alois Eichhorn, erst 52 Jahre alt, von Schwyz. Beide Todesfälle hielt man für Folgen des Hungers und Mangels. Die armen Leute leiden immer noch die schrecklichste Not und sie essen immer noch die unnatürlichsten und eckelhaftesten Sachen. Um das Blut in den Metzgen zanken sich diese Armen beinahe, und es drängen sich beim Schlachten eines Stückes Vieh 40—50 herbei, um etwas von dem Blute zu erhalten, welches sie meist nur geschwellt als eine herrliche Speise essen.

Der Kratten Kirschen wurde zu 26 bis 30 Sch. verkauft.

August 5. Heute erhielt man von Gersau aus besonderer Gefälligkeit einige Säcke italienische Frucht, woraus für Kinder und Kranke zur Not etwas Mehl und Brot geliefert wurde.

Schon eine Zeit lang versuchte man Mehl aus Reis zu machen, welches sehr weiß, aber schwer war. Aber es konnte weder zu Brot, noch zu Mehlbrühe gebraucht werden; allein man benützte es zur Not zu andern Speisen. Das ℔ Reismehl kostete Sch. 14. Das Brot kostet jetzt immer noch Sch. 51 A. 2. Erdäpfel werden schon seit etwelchen Wochen viele ausgetan und, obschon selbige nicht reif sind, der Kratten um Sch. 18 bis 20 verkauft.

August 7. Heute hat das Brot Sch 2 abgeschlagen und den 13. auf einmal Sch. 19 und kostet jetzt nur noch Sch. 30 A. 3. Gleich wie bei keines Menschen Gedenken das Brot so teuer war, so weiß sich auch niemand eines so starken Abschlages auf einmal, nämlich von 19 Sch. auf 5 ℔ Brot, zu erinnern. Die Erdäpfel gelten jetzt Sch. 13.

August 20. Heute hat das Brot wieder 2 Sch. abgeschlagen und kostet Sch. 28 A. 3, der Kratten Erdäpfel jetzt Sch. 10 bis 11.

August 27. Das Brot hat heute wieder 4 Rappen aufgeschlagen. Alles Übrige ist noch immer sehr teuer. Der Anken kostet 22 bis 23 Sch., die Maß Milch Sch. 5 und ist sehr rar, das Rindfleisch Sch. 10, das ℔ Käse Sch. 18.

September 3. Trotz der fortdauernden besten Witterung und den tröstlichen Berichten von gesegneten Ernten hat doch heute das Brot wieder 4 Angster aufgeschlagen. Noch immer betteln die Armen die Erdäpfelhülsen und zanken sich um das Blut in den Metzgen.

September 10. Immerfort die herrlichste Witterung. Seit 1811 war kein so schöner Sommer und Herbst. Alle gesammelten Feldfrüchte sind schön, gut und ergiebig, und doch hat heute das Brot wieder Sch. 3 A. 2 aufgeschlagen. Das Brot kostet jetzt wieder Sch. 33 A. 5, ein ℔ Mehl Sch. 9 A. 1, das ℔ Rindfleisch Sch. 10, ein ℔ Anken Sch. 25, ein Kratten Äpfel Sch. 8, Erdäpfel der Kratten 9 bis 10 Sch.

September 17. Heute hat das Brot Sch. 4 A. 2 abgeschlagen und kostet jetzt Sch. 29 A. 3.

September 20. Die Baumfrüchte sind in hiesiger Gegend noch ziemlich ergiebig ausgefallen, allein das Obst wurde zum Mosten und Brennen soweit gesteigert, daß das Viertel Birnen bis auf Gld. 2, Äpfel Gld. 1 Sch. 30 gebracht und aufgekauft wurde. Dagegen wurde der Most um Sch. 12 ausgewirtet.

Übersicht, was dato die Produkte des hiesigen Bauersmannes und Güterbesitzers gelten: 1 ℔ Kuhfleisch Sch. 8, 1 ℔ Kalbfleisch Sch. 10, 1 ℔ Schaffleisch Sch. 9, 1 ℔ Ziegenfleisch Sch. 6, 1 Stein oder 4 ℔ Anken Gld. 2 Sch. 20, 1 ℔ Käse Sch. 18, 1 Maß Milch Sch. 5, 1 Kratten Erdäpfel Sch. 10, 1 Ei Sch. 1 A. 3, 1 Viertel Birnen Gld. 2, 1 Viertel Äpfel Gld. 1 Sch. 30.

September 30. Beständig schöne, warme, gute Witterung, aber auch beständig alles teuer und Mangel an Verdienst und Geld. Heute früh läutete man einer Leiche; dann beerdigte man 3 Personen, nämlich: Herrn Ratsherr Häring, Frau Statthalter Zay und Anna Maria Ulrich. Nachmittag aber hat man an drei Orten getanzt. Es liegen mehrere Leute krank, und es scheint eine ansteckende Krankheit einreissen zu wollen.

Oktober 3. Heute war das ℔ Anken um 26 Sch. kaum zu bekommen.

Oktober 6. Es erfolgt schnelle Abänderung der bisherigen guten, heißen Witterung, denn gestern fiel Schnee bis auf Schönenbuch hinunter und heute gar bis in den Boden. Der Schnee verursachte an den Bäumen durch Abdrücken der Äste ziemlich Schaden.

Oktober 13. Es ist schauerliche Witterung. Schon zum zweitenmal in diesem Monat ist alles überschneit. Zwei Drittel der Erdäpfel sind noch im Boden und ein guter Teil Obst ist noch an den Bäumen. Der Wein, der ein schönes Ansehen hatte, erfriert in den Weingegenden. Heute ist Nachkilbi. Das Brot kostet jetzt wieder 30 Sch., der Anken 27 Sch. und alles andere ist bluttheuer. Doch wird gekrapfet und geküchelt und an vielen Orten getanzt. Man ist lustig und guter Dinge. Oh, die herrlichen Zeiten! Wer wird verzagen!

Oktober 15. Das Brot schlug heute wieder 5 Sch. 2 A. auf und kostet somit jetzt Sch. 35 A. 2.

Oktober 29. Heute hat das Brot wieder Sch. 2 A. 2 abgeschlagen.

November 5. Seit 6 Tagen ist ununterbrochen drückender Nebel im Boden. Heute hat das Brot wieder 4 Rappen aufgeschlagen. Milch zum Käsen die 100 Maß à Gld. 7 Sch. 30 wird jetzt schon wieder auf künftigen Sommer angekauft.

November 12. Die Witterung ist wieder schön. Das Brot hat 3 A. abgeschlagen. Das Röhrli oder 7 Viertel Erdäpfel werden um 8 und 9 Gld. verkauft.

In den ersten 8 Tagen des November, da in der Tiefe kalter Nebel lag, war es in den Höhen äußerst schön, hell und warm. Es wurden während denselben nicht nur in Einsiedeln, in Iberg, Alpthal und Rothenthurm noch sehr viele Erdäpfel ausgetan, sondern es wurde in der Höhe des Haggenberges noch geheuet, welches seit Mannsgedenken nicht gesehen worden.

Dezember 3. Die Witterung ist gelind. Das Brot kostet jetzt Sch. 33 A. 4.

In diesem Monat nahm das bösartige Gallen und Faulfieber immer mehr zu. Es hat sehr viele Kranke, besonders junge,

starke, gesund scheinende Leute, die es auf das Äußerste bringt. Es sterben immer mehrere. Unter den hier im Dorfe Schwyz bis jetzt Verstorbenen bedauert man vorzüglich die liebenswürdige Tochter des Herrn Landammann und Pannerherr Reding, Maria Louisa, die den 8. Dezember starb und den ebenso hoffnungsvollen, als liebenswürdigen Sohn des Herrn Statthalter Hediger, der den 18. Dezember starb.

Dezember 26. Das Brot gilt jetzt noch Sch. 34 A. 1. Niemand erwartete vor einem Jahr, daß die Teuerung so lange anhalten würde. Viel weniger glaubte man dies während dem so schönen, fruchtbaren Sommer und der bis zum Oktober fast beständig sehr günstigen Witterung. Aller Orten ist die Getreide- und Erdäpfelernte sehr gut ausgefallen, nur der Wein und großenteils auch die Baumfrüchte haben gefehlt. Allein ungeachtet alles dessen wußten Wucher- und Spekulationsgeist den Preis aller Lebensmittel immer in der Höhe zu erhalten, und alles ist beinahe noch so teuer, teils teurer, als vor dem Jahre. Leute, die blos von ihrer Hände Arbeit leben müssen, können trotz all ihrer Anstrengung fast unmöglich mehr subsistieren und sich ehrlich durchbringen. Wohin dies alles noch führen muß, wird leider die Zeit lehren.

Übersicht der Preise der Lebensmittel im Dezember 1816 und im Dezember 1817.

	Anno 1816 im Dezember kostete:						Anno 1817 im Dezember kostete:					
Ein Brot zu 5 ℔	Gld.	—	Sch.	37	A.	3	Gld.	—	Sch.	31	A.	1
5 ℔ Mehl	„	—	„	1	„	10	„	—	„	1	„	9
1 ℔ Rindfleisch	„	—	„	7	„	3	„	—	„	9	„	—
1 ℔ Kalbfleisch	„	—	„	5	„	—	„	—	„	5	„	—
1 ℔ Schweinefleisch	„	—	„	12	„		„	—	„	13	„	—
1 ℔ Käse b. Stück	„	—	„	13	„		„	—	„	16	„	—
1 ℔ Unschlittkerzen	„	—	„	28	„	—	„	—	„	30	„	—
1 ℔ Anken	„	—	„	20	„		„	—	„	21	„	—
1 Immi Hafermehl	„	—	„	18	„		„		„	20	„	—
1 Maß Milch	„	—	„	3	„	5	„	—	„	4	„	3

	Anno 1816 im Dezember kostete:						Anno 1817 im Dezember kostete:					
1 Ei	Gld.	—	Sch.	2	A.	—	Gld.	—	Sch.	2	A.	—
1 Viert. Erdäpfel	„	2	„	7	„		„	1	„	30	„	—
1 ℔ Kaffee	„	—	„	32	„	—	„	—	„	38	„	—
1 ℔ Zucker	„	1	„	—	„	—	„	1	„	8	„	—
1 Immi Gersten	„	—	„	26	„	—	„	—	„	28	„	—
1 Maß welsch. Wein	„	1	„	4	„	—	„	1	„	—	„	—
1 Viertel Räben	„	—	„	24	„	—	„	—	„	18	„	—
1 Maß Öl	„	2	„	16	„	—	„	2	„	16	„	—
1 ℔ Reis	„	—	„	10	„	—	„	—	„	14	„	—

Zwischen diesen beiden Zeitpunkten erfolgte der größte Mangel und Teuerung der Lebensmittel im Mai und Juni 1817.

Da kostete anfangs Mai, als das Brot am teuersten war: 1 Brot zu 5 ℔ Gld. 1 Sch. 29 A. 4, 1 ℔ Mehl Sch. 18, 1 ℔ Anken Sch. 26, 1 Immi Hafermehl Sch. 39, 1 Maß Milch Sch. 5, 1 Viertel Erdäpfel Gld. 5, 1 Kratten voll Erdäpfel Sch. 36, 1 Maß welscher Wein Gld. 1 Sch. 8, 1 Maß Zürichwein Gld. 1, 1 ℔ Rindfleisch Sch. 10, 1 ℔ Kalbfleisch Sch. 8, 1 ℔ Käse im Wirtshaus Sch. 24, 1 ℔ Käse beim Stück Sch. 18, der Zentner Käse Gld. 40, 1 Immi Gersten Gld. 1 Sch. 12, 1 ℔ Reis in in den Läden Sch. 17 A. 1, 1 ℔ Türkenkornmehl Sch. 13, 1 Zentner Heu Gld. 4.

Alles andere im Verhältnis gleich teuer und oft um bares Geld nicht zu bekommen.

1818.

Jenner. Das Gallen- und Nervenfieber grassiert immerfort; es sind sehr viele Kranke überall, und es sterben immer mehrere.

Jenner 13 starb in der Blüte der Jahre die liebenswürdige Tochter des Herrn Statthalter Hediger, Jungfrau Katharina, an eben dieser Krankheit und folgte ihrem vor 4 Wochen verschiedenen Bruder, dem die liebende Schwester während seiner ganzen Krankheit mit besonderer Sorgfalt abgewartet hatte.

Jenner 28. Das Brot hat seit dem 26. Dezember in 5 Malen Sch. 7 abgeschlagen und kostet noch Sch. 27 A. 1. Auch

die Erdäpfel fallen etwas, das Fleisch aber kostet noch immer Sch. 9, der Anken wirklich Sch. 18, Käse das Stück per ℔ Sch. 12, die Maß Milch Sch. 4½.

Horner 5. Vormittags 10 Uhr starb der Herr Landammann und Pannerherr Alois Reding, noch nicht 53 Jahre alt. In und außer dem Vaterlande bedauert man dessen Verlust sehr tief.

Horner 10. Es ist im ganzen ein sehr milder Winter, wenig Schnee und oft warmes und schönes Wetter. Allein die Anzahl der Kranken wächst täglich; es sterben immer mehrere. Heute hat man hier in Schwyz 2 junge Mädchen, 1 bejahrten Mann und 1 Kind aus Mangel an Platz alle 4 auf hiesigem Kirchhofe in ein Grab zusammen gelegt. Zugleich hat der w. w. Kirchenrat die Erweiterung oder Verlegung des Kirchhofes beschlossen.

Das Brot kostet wieder Sch. 29 A. 3.

März 11. Seit 4 Wochen hat das Brot im ganzen Sch. 2 A. 2 abgeschlagen. Es kostet jetzt Sch. 27 A. 1. Alles übrige ist immer gleich teuer.

Heute sind wieder an einem Tage 3 Personen an dem Nervenfieber gestorben und immer sehr viele gefährlich krank.

Vom 1. Jänner 1817 bis 1. Jänner 1818 sind in hiesiger Pfarrei gestorben:

Erwachsene Personen	113
Kinder	75
Zusammen	180
Geboren in gleicher Zeit	121
Also mehr gestorben, als geboren	67.

Vom 1. Jänner 1818 bis 15. März sind in der hiesigen Pfarrei gestorben:

Erwachsene Personen	51
Kinder	17
Also in 2½ Monaten gestorben	68.

März 22. Am hl. Ostertag waren wieder 5 erwachsene Personen und ein Kind zu beerdigen. Drei von diesen wurden abermal zusammen in ein Grab gelegt.

April 22. Unter abwechselndem Auf und Abschlagen und nach heutigem Abschlag von 8 Rappen ist das Brot heute auf Sch. 22 A. 3 herunter gekommen.

Mai 1. Heute kostet das Brot laut Taxe noch Sch. 20 A. 2 und voriges Jahr an diesem Tage hat es Gld. 1 Sch. 29 A. 4 gekostet, also war ein Brot damals Sch. 49 A. 2 teurer, als jetzt.

Mai 9. Das grassierende Faul und Nervenfieber scheint nachlassen zu wollen: es sterben wenig Leute mehr und der Kranken sind auch weniger.

Mai 20. Die Witterung ist ununterbrochen schön und sehr fruchtbar. Schon vor Mitte des Maimonates waren die Bodenmatten geätzt und das Vieh in höheren Gegenden. In den wilden Gegenden Iberg, Alpthal, Rothenthurm waren die Gärten 5 bis 6 Wochen früher, als voriges Jahr angepflanzt. Das Brot hat heute wieder abgeschlagen und kostet jetzt Sch. 17 A. 4: das ℔ Anken kostet Sch. 19, das Rindfleisch immer Sch. 9, das Kalbfleisch Sch. 6, Unschlittkerzen das ℔ Sch. 28, Milch hingegen nur Sch. 3 A. 3 zur Genüge. Aber der Geldmangel ist noch größer, als vor dem Jahre und Verdienst ebenfalls sehr wenig.

Juni 20. Bisanhin sehr trockene, aber sehr gute Witterung. Alles wächst schön: nur die Baumfrüchte haben durch das Ungeziefer stark gelitten. Man erhofft ein sehr gesegnetes Jahr, doch hat das Brot wieder aufgeschlagen und kostet jetzt wieder Sch. 21 A. 2. Auch die Erdäpfel werden wieder um 9 Sch. der Kratten verkauft.

Juli. Immer die herrlichste Witterung, aber meistens sehr trocken und heiß. Die Ungewitter sind sehr zu Hagel geneigt, und drohte schon 2 mal Gefahr. Die Kirschen galten zum Brennen beim Kratten Sch. 20 bis 22: selbe sind aber sehr gut und kräftig, und es gibt noch mehr, als man früher erwartet hatte.

Gott gebe eine segenvolle Zukunft!

Q581
H57
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
DEC 01 1975

Mitteilungen

des

Historischen Vereins des Kantons Schwyz

Neunzehntes Heft

Druck der Buchdruckerei Emil Steiner, Schwyz.

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz

19. Heft

1908
Druck von Emil Steiner in Schwyz.

Inhalts-Verzeichnis.

Nikolaus Ignaz Fuchs von Einsiedeln, Major in kgl. englischem Dienste, von Martin Ochsner 1

Tagebuch des P. Joseph Dietrich von Einsiedeln als Statthalter von Pfäffikon, von P. Magnus Helbling O. S. B. . . 37

Tagebuchabschluss des Einsiedlerpatres Joseph Dietrich als Beichtiger im Kloster Fahr, von P. Magnus Helbling O. S. B. . 83

Der Kalender der ehemaligen fürstäbtlichen Kanzlei in Einsiedeln, von P. Odilo Ringholz O. S. B. 141

Das Doktordiplom des Wendelin Oswald vom 14. September 1518, von P. Odilo Ringholz O. S. B. 155

Chronik des alt Landammann Joseph Ulrich von Küßnacht, von A. Truttmann 163

Kleine Mitteilungen:

Zur Genealogie der Seelenmutter von Küßnacht, von A. Truttmann 176

Aus dem Nachlaß des Generals Joseph Nazar von Reding, von J. C. Benziger 189

Bannbrief um die Landwehri im Alpthal 1361, von A. Dettling 192

Nikolaus Ignaz Fuchs

von Einsiedeln,

Major in Kgl. englischem Dienste.

Von
Martin Ochsner.

Quellen:

Kurzes Verzeichnis der Kriegsdienste des Herrn Nikolaus Fuchs, ehemals Major in Kgl. grossbritannischen Diensten, von ihm selbst beschrieben. Kopie im IV. Bande der Kyd'schen Sammlung. Manuskript im Kantonsarchiv Schwyz.

Faszikel 107, fremde Kriegsdienste. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Adolf Bürkli: „Das Schweizerregiment von Roll in englischem Dienste 1795 bis 1816," im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich, Heft 88. Zürich 1893.

Adolf Bürkli: „Das Schweizerregiment von Wattenwyl in englischem Dienste, 1801 bis 1816," im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich, Heft 89. Zürich 1894.

Fürst N. S. Galitzin: „Allgemeine Kriegsgeschichte der neuesten Zeit," IV. Abteilung, II. Band. Kassel 1888.

In Einsiedeln wurde am 24. Mai 1774 als Drittjüngster von 9 Geschwistern geboren Nikolaus Ignaz Fuchs. Der älteste Bruder, Josef Ignaz Adelrich, geboren den 17. November 1754, legte am 17. Oktober 1773 in Wettingen als Frater Meinrad die Ordensgelübde ab, wurde am 20. März 1799 Priester, war 1780—1782 Succentor und von 1782 bis zu seinem am 8. Juli 1785 erfolgten Tode Kantor.[1]) Ein anderer Bruder, Josef Anton, geboren den 1. Dezember 1765, fand 1781 als Novize in Rheinau Aufnahme. Am 29. Mai 1790 zum Priester geweiht, ließ er sich 1802 säkularisieren und starb den 19. Oktober 1823 als Pfarrer von Niederhelfenschwil. Als Geschichtsschreiber tätig, verfaßte er unter anderm das Leben Tschudis.[2]) Bruder Benedikt Egidius weilte nach zu Hause bestandener 6jähriger Lehrzeit 1796 als Apotheker zu Brieg und starb auf der westindischen Insel Jamaica wahrscheinlich des Soldatentodes in englischem Dienste.[3]) Der Vater, Josef Adelrich, stand der 1637 von Fürstabt Plazidus Rei-

[1]) Willi: Album Wettigense, Limburg 1892, Nummer 762, S. 131—132.

[2]) Allgemeine deutsche Biographie, VIII S. 164—165. — Mülinen: Prodromus, S. 25.

[3]) Versicherungs- und Widerlagsbriefe 1764—1810. Stammbuch Einsiedeln, Band I, Tab. 47, Nummer 11. Bezirksarchiv Einsiedeln. — Im Feldzuge der Briten gegen die nordamerikanischen Freistaaten segelte im Oktober 1814 ein Teil des englischen Heeres ab Kanada nach Jamaica, um hier Ende November unter Generalmajor Keane zur Eroberung von New-Orleans in See zu stechen. Vergl. Gustav Nagel: Geschichtliche Darstellung des Feldzuges der Briten gegen die nordamerikanischen Freistaaten in den Jahren 1814 und 1815, S. 182 ff. Celle 1832.

mann erbauten Stiftsapotheke samt Laboratorium vor und führte daher Rang und Titel eines fürstlich-einsiedlischen Hofapothekers. Die Mutter, Anna Maria Werner, stammte aus Pruntrut.[1])

Geboren wurde Nikolaus Ignaz im jetzigen Hause zur „Rose", damals zur „Muttergottes" benannt. Dieses Haus, im Urbar von 1741 zum „Affenwagen" und in dem von 1501 das „gemuret hus zum Affen" geheissen, war schon 1754 im Besitze des Großvaters Ignaz Fuchs, der ebenfalls Amt und Würde eines Hofapothekers bekleidete.[2]) Die „Muttergottes" war auch das einzige Haus in Einsiedeln, in welchem damals französisch gesprochen wurde.

Über die ersten Jugendjahre von Nikolaus Ignaz Fuchs ist uns nichts hinterlassen. Zweifelsohne besuchte er, wie dies bei besser gestellten Familien Sitte war, außer der Volks- auch noch die Lateinschule der Waldstatt. Später hielt er sich einige Zeit in Rorschach auf.[3]) Allein die ruhige Beschäftigung des Vaters schien ihm nicht zu behagen. Er ließ Spachtel und Reibschale liegen und folgte dem Lockruf der Werbetrommel.

Die bedrohlichen Fortschritte des revolutionären Frankreich, welches infolge der Schlacht bei Fleurus am 26. Juni 1793 Herr des gesamten linken Rheinufers, mit Ausnahme von Mainz und Luxemburg wurde, nötigte die Nachbarstaaten zu neuen Rüstungen. Hieran beteiligte sich auch England durch Leistung von Subsidien und Werbung von Fremdenregimentern. Oberst Ludwig von Roll aus Solothurn, ein eifriger Parteigänger der Bourbonen und zuvor in französischen Diensten, wurde vom englischen Ministerium mit der Formation eines Regiments betraut. Der Zeitpunkt war

[1]) Stammbuch Einsiedeln, a. a. O. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[2]) Urbar des fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln., Abteilung Dorf Einsiedeln, 1741, S. 93. Dasselbe, I. Band Dorf und Binzen, 1789, S. 55. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[3]) Etat der Jahrgänge 1771—1801. Bezirksarchiv Einsiedeln.

insofern günstig, als infolge der Ereignisse in Frankreich viel beschäftigungsloses Soldatenvolk herumlag, und im Januar 1795 die holländischen Söldner infolge Einnahme der Niederlande durch die Franken entlassen wurden. Anderseits stieß die Rekrutierung auf bedeutende Schwierigkeiten. Mit aller Energie widersetzte sich ihr Frankreich, dessen Gesandte Barthélemy am 11. März 1795 in diesem Sinne an Zürich zu Handen der eidgenössischen Stände schrieb. Infolgedessen ging man wie in den meisten Kantonen so auch in Schwyz den Werbern schärfer zu Leibe. Es beschloß nämlich der dortige Landrat am 9. April: Der Landessäckelmeister soll sich mit Zuzug von Ratsherr Abyberg, Hauptmann, nach Einsiedeln verfügen und dort genauen Untersuch über die stattfindenden Falschwerbungen für englische und fremde Regimenter machen und die Fehlbaren ohne Ansehen der Person exemplarisch abstrafen.[1])

Sollte trotzdem die Rekrutierung gelingen, so mußten vor allem einflußreiche Magistrate in den verschiedenen Kantonen für dieselbe gewonnen werden. Ermöglicht wurde dies dadurch, daß man ihnen für ihre Söhne und Angehörigen Aussicht auf gutbesoldete Offiziersstellen eröffnete.

Ein Depot für Bildung des Regiments auf Schweizerboden zu errichten und in den Kantonen offizielle Werbebureaus zu erstellen, ging nicht an; es gelang aber Kaiser Franz dafür zu gewinnen, daß er die Stadt Villingen im Schwarzwald als Hauptdepot, Waldshut als Sammeletappe für die Rekruten zu benutzen gestattete, unter der Bedingung, daß keine Angehörigen seiner Staaten im Korps Aufnahme finden sollten. In Gruppen von 4—6 Mann hatten Werbeunteroffiziere ihre Rekruten in aller Stille und ohne Aufsehen nach Waldshut zu geleiten und dem dortigen Depot-Kommandanten abzuliefern, der dann größere Abteilungen aus ihnen bildete und sie nach Villingen abführen ließ.

[1]) Ratsprotokoll Schwyz 1795. Kantonsarchiv Schwyz.

In dieses Schweizer-Regiment in englischem Solde fand am 9. Dezember 1794 als Unterlieutenant bei den Grenadieren Aufnahme Nikolaus Ignaz Fuchs. Wenn auch keine bezüglichen Notizen weder im Kantonsarchiv Schwyz, noch in den Archiven des Bezirkes und Stiftes Einsiedeln sich finden, so wird die Annahme doch gerechtfertigt sein, daß Fuchs diese Einrangierung der Stellung seines Vaters am am Hofe des Fürstabtes Beat zu verdanken hatte. Nachdem die Söhne teils in den Ordensstand getreten, teils Handgeld genommen oder sonstwie in der Ferne weilten, verkaufte Richter und Hofapotheker Josef Adelrich Fuchs am 16. Juni 1795 Haus und Zubehör zur „Muttergottes" in Gegenwart seines Tochtermannes Goldschmied Benedikt Kuriger an Fürsprech Mathä Kälin. [1]) Als dann die Franken am 14. und 15. August 1799 die Kaiserlichen auf der ganzen Linie, vom Gotthard bis an den Rhein, zurückgedrängt, ergriff auch Fuchs mit dem Großteil seiner Mitbürger die Flucht und starb zu Feldkirch am 26. Dezember gleichen Jahres. [2])

Der Inhaber des Regiments, zubenannt „Royal etranger", führte dasselbe nicht persönlich, sondern übertrug das Kommando dem gewesenen französischen Gardehauptmann Jost von Dürler aus Luzern. Außer diesem zählte das Regiment an Stabsoffizieren: 2 Aidemajore, 2 Sousaidemajor, 2 Adjutanten, 2 Fähnrich, 1 Quartiermeister, 2 Feldgeistliche, 2 Ärzte und ein Tambourmajor, ferner 54 Truppenoffiziere aus beinahe allen schweizerischen Kantonen und den mit der Eidgenossenschaft verbündeten Gemeinwesen Graubünden, Wallis, Bistum Basel und Genf, sowie aus den Freien Ämtern und Thurgau.

Das Regiment zerfiel in den Stab und 2 Bataillone, von denen jedes 1 Grenadier-, 1 Schützen- und 7 Füsilierkompagnien zählte. Die Uniform für Grenadiere und Füsiliere

[1]) Kauf- und Tauschprotokoll Einsiedeln 1787--1797. S. 293. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[2]) Totenbuch Einsiedeln 1799—1833. Pfarramt Einsiedeln.

war rot, für die Schützen grün; zur Parade wurden von allen weiße Beinkleider getragen. Als Kopfbedeckung hatten die Grenadiere die Pelzmütze, Schützen und Füsiliere den Tschakko, jeweilen mit Federbusch von roter und weißer Farbe. Eine rote Armbinde diente allen Schweizertruppen in englischem Dienste als Feldzeichen. Die Bewaffnung bestand in Gewehr mit Bajonnet und in Seitengewehr. Glänzend war die Uniform der Offiziere, deren jede Kompagnie 3 zählte. Sie bestand aus Tschakko mit Silberbeschläg, silbernen Epauletten, seidener Schärpe, Leibgurt mit Beschläg zum Tragen des Seitengewehrs und aus Kleidung von der nämlichen Farbe, wie diejenige der Mannschaft.

Der englische Kriegsdienst galt auch als besonders einträglich. Hies es ja, es werde einem dort „das Geld nicht batzenweise zugezählt, sondern in Erdäpfelsäcken zugewogen". Außer Verpflegung und Bekleidung bezog bei den Grenadieren ein Gemeiner jährlich 328 Franken 10 Sous, ein Tambour 401 Franken 10 Sous, ein Korporal 438 Franken, ein Wachtmeister 584 Franken, ein Fourier 620 Franken 10 Sous, ein Feldweibel 657 Franken; ein Unterlieutenant erhielt jährlich 2026 Franken, ein Lieutenant 2440 Franken, ein Hauptmann und ein Aidemajor je 7785 Franken, ein Sousaidemajor 2440 Franken, ein Major 10,253 Franken.

Im Juli 1795 passierte das Regiment von Roll in Villingen die Kommissariatsmusterung und leistete in Gegenwart seines nominellen Inhabers den Fahneneid. Nachdem die Truppe einexerziert und alle Vorbereitungen getroffen, marschierte es am 16. Dezember in der Stärke von 1800 Mann von Konstanz ab mit der Bestimmung nach Korsika, welche Insel im Juni 1791 den Franzosen von den Engländern abgenommen worden, aber von ihnen gegenüber der feindseligen Gesinnung eines großen Teils der Bevölkerung nur mit Mühe behauptet werden konnte. Durch Tyrol und Italien marschierend, stach das „Royal etranger" in Cività vecchia in See und langte im März 1796 auf der

Insel Elba an. Von dort wurde es nach Korsika eingeschifft und traf am 29. April in Ajaccio ein. Hier gab es der Arbeit genug. Große Strecken der Insel standen in hellem Aufruhr. Zum erstenmal gegen die Rebellen im Feuer, bewährten sich die Truppen als wackere Soldaten. Allein auf dieser Insel sollte das erste große Unglück über das Regiment einbrechen. „Im nämlichen Jahrgang," schreibt Fuchs, „wurde das Regiment aufgefordert, eine Abteilung von 600 Mann mit verhältnismäßigen Offizieren nach Bastia einzuschiffen, um zu einer geheimen Überfahrt beizustehen. Da das Unternehmen bei der Ankunft in Bastia nicht stattfand, so wurde diese Abteilung wieder zurückgeordnet. Bei der Durchschiffung der Meerenge von St. Bonifazio zwischen Korsika und Sardinien wurde das Schiff durch die Unbehutsamkeit des Schiffskapitäns auf den Felsen gestrandet, und ehe, als in 10 Minuten war das Schiff mit der ganzen Mannschaft verloren; nur ein einziger Soldat kam mit dem Leben davon." [1])

Der Aufenthalt des „Royal etranger" in Korsika war von kurzer Dauer. Als die Franzosen im Oktober 1796 von Livorno her eine Landung unternahmen, sah man englischerseits sich genötigt, die Insel zu räumen. Das Regiment

[1]) Über diesen Vorfall berichtet Bürkli (Regiment von Roll) S. 13: „Ende August wurde ein auserlesenes Detachement unter dem Kommando des Majors Dieffenthaler für eine geheime Expedition von Ajaccio nach Bastia beordert; es bestand aus 12 Offizieren und 230 Mann. In Bastia an der Nordspitze von Korsika angekommen, erhielt das Detachement Gegenbefehl; auf der Rückfahrt erlitt es in der Meerenge von St. Bonifazio Schiffbruch, bei dem nur wenige Mann sich retten konnten, während alle übrigen, darunter sämtliche 12 Offiziere, den Tod in den Wellen fanden." Ferner schreibt am 10. September Lieutenant Barbier von Pruntrut seinem Landesherrn, dem Fürstbischof von Basel u. a.: „On le renvoya (le détachement) par mer et arrivé au detroit de Bonifacio une tempête s'éleva. La frégate, qui escortait le bâtiment de transport, donna les signaux pour prendre la haute mer; le capitaine ne voulut point obéir, étant ivre à ce qu'on dit. Un moment après le bâtiment donna contre un roc et coula à fond peu de temps après. Tout l'équipage a péri, excepté une quinzaine de personnes, parmi lesquelles ne se trouve même aucun officier." Vergl. Bürkli a. a. O. S. 13.

wurde nach der starkbefestigten Hauptstadt der Insel Elba, Porto Ferrajo, dem Stützpunkt der englischen Streitkräfte im mittelländischen Meere eingeschifft. Kaum angelangt, wurden die beiden Grenadierkompagnien zur Verstärkung des Regiments „Royal Irish" auf das italienische Festland geworfen, um unter General Montressor die von den Franzosen besetzten zwei festen Plätze Piobio und Campiligia im Toskanischen zu nehmen, was mit Sturm geschah. Als Anerkennung für bei diesem Anlaße bewiesene Bravour erhielt Fuchs am 16. November 1796 den Grad eines Lieutenants.

Ein schwerer Schlag hatte am 11. November ein zweites, für den gleichen Zweck abkommandiertes Detachement getroffen. Hierüber berichtet Fuchs: „Eines von unseren Schiffen mit einer Abteilung von 180 Soldaten ungefähr und 10 zu dieser Expedition gehörigen Offizieren vom Regiment Roll wurden bei ihrer Ankunft, in der Rhede von Piombino vor Anker liegend, von einem fürchterlichen Sturm überfallen und an den hohen Felsen zerschmettert, so daß nur 20 Soldaten und 5 Offiziere durch sonderbare Hilfe gerettet wurden." [1])

Allein auch Elba mußte infolge der Fortschritte, welche Bonaparte im Jahre 1796 in Italien machte, von den Engländern im April 1797 geräumt werden. Das innerhalb we-

---

[1]) Unteroffizier Johann Konrad Müller von Basel, der diesem Detachemente angehörte, erwähnt das Ereignis mit folgenden Worten: „Ich hatte am Martinitag 1796 das Unglück, an der Küste von Piombino nahe bei der Insel Elba Schiffbruch zu leiden, worauf ich volle 20 Stunden, von 7 Uhr vormittags bis 3 Uhr am folgenden Morgen, mehr tot als lebendig, auf den Trümmern des an einem Felsen gescheiterten Schiffes zubrachte, bis sich der Sturm legte und und ich mich retten konnte." Auch über diesen zweiten Schiffbruch erstattete Lieutenant Barbier dem Fürstbischofe von Basel am 17. Januar 1797 von Porto Ferrajo aus Bericht, indem er u. a. schrieb: „Nous sommes on ne peut plus malheureux! Nous avons fait un second naufrage le 11 novembre près de Piombino sur la côte de Toscane, où nous avons encore perdu 4 officiers et 69 hommes. J'y ai été et j'ai pu me sauver moyennant une corde." Vergl. Bürkli a. a. O., S. 14.

nigen Monaten um 16 Offiziere und annähernd 300 Unteroffiziere und Soldaten geschwächte „Royal etranger" ging mit dem Bestimmungsort Portugal neuerdings unter Segel und traf im Juni in Lissabon ein, um der sogenannten britisch-portugiesischen Auxiliar-Armee einverleibt zu werden, die aber viel zu schwach war, um auf dem Lande angriffsweise vorzugehen. Hier, in Pelem, am Ausfluße des Tajo, bei Lissabon garnisonierend, teils bei verschiedenen Streifzügen im Innern des Landes kampierend, blieb es, ohne daß sich Gelegenheit zu einer Aktion bot, bis anfangs August 1799 in Portugal. In der Zwischenzeit, am 24. Juni 1798, wurde das Regiment, da zur Ergänzung der großen Lücken durch schweizerische Rekruten keine Möglichkeit sich bot, auf *ein* Bataillon reduziert und tauschte dabei den Namen „Royal etranger" definitiv in „Roll's Regiment" um. Die aus der Reduktion sich ergebenden überzähligen Offiziere wurden auf Halbsold gesetzt.

Am 6. August 1799 stach das Regiment in Lissabon wieder in See mit der vorläufigen Bestimmung nach der im mittelländischen Meere gelegenen Insel Menorca, welche die Engländer den mit den Franzosen verbündeten Spaniern abnahmen. Hier sollten 20,000 Mann englische Truppen zusammengebracht und an der Küste Frankreichs, bei Toulon gelandet werden. Die österreichische Armee in Italien wurde aufgefordert, diese Diversion zu unterstützen; allein das Zusammentreffen verschiedener Umstände vereitelte das Zustandekommen dieses Planes, und die Zahl der auf Menorca versammelten Truppen ging kaum bis auf 8000 Mann. Sie sollten nun zunächst gegen Genua Verwendung finden, welche Seefeste nach heldenmütiger Verteidigung durch Massena am 5. Juni 1800 an die Österreicher überging. Diese erwarteten das Eintreffen der englischen Armee von der Insel Menorca. Sie erschien am 25. unter Admiral George Elphinstone Keith und General Sir Ralph Abercromby zur See vor Genua, allein zu spät. Denn nachdem Napoleon am 14. bei

Marengo die Kaiserlichen geschlagen, mußte zufolge der Konvention von Alexandrien neben andern festen Plätzen auch Genua an die Franzosen übergehen. Tags zuvor, am 24., hatte General Suchet die Stadt in Besitz genommen.

An diesem Unternehmen nahm auch Fuchs teil. Er weiß zu erzählen, wie er mit seinem Regiment „mit einer Expedition nach Genua geschifft wurde, um diese Festung zu besetzen, die aber bei unserer Ankunft von den Franzosen besetzt war, und wir samt der Flotte genötigt waren, in den Hafen von Livorno zu segeln, um weitere Befehle abzuwarten, die uns nach 14 Tagen nach Port Mahon zurückbeorderten".

Die im Juni 1798 vorgenommene Reduktion des Korps auf ein Bataillon hatte auch die Folge, daß die Truppe nicht bloß wie bisher in englischem Solde stand, sondern auch in den englischen Armeeverband aufgenommen wurde. Bald nach der Ankunft in den mittelländischen Gewässern wurde sie der nach Ägypten bestimmten Armee des Sir Ralph Abercromby unterstellt. Da das Regiment stark gelitten, so sollte es auf Wunsch des englischen Kriegsministeriums auf 1000 Mann kompletiert werden. Dies war nicht wohl möglich. Infolge Besetzung durch die Franken blieb die Schweiz der Rekrutierung verschlossen, und die näher gelegenen italienischen Staaten lieferten nicht genügend taugliches Personal.

Von der Expedition nach Genua auf Menorca zurückgekehrt, erhielt das Regiment alsogleich Befehl, mit der englischen Armee zur Einnahme der spanischen Seefeste Cadix abzusegeln. Hierüber berichtet Fuchs: „Die Stürmung wurde gleich bei der Ankunft in der Rhede von Cadix vorgenommen. Diese wurde aber durch eine Parlamentärflagge eingestellt, womit man uns anzuzeigen kam, daß die Pest schon alles verheert, und man deswegen auf Menschlichkeit hoffe. Sogleich wurde die zur Landung rudernde Division zurückbefohlen, die Anker gelichtet und die ganze britische

Flotte mit unverrichteter Sache abgefahren, um nach Tetuana an der afrikanischen Küste zu segeln, da Proviant und frisches Wasser einzunehmen, welches beinahe 14 Tage dauerte, wo wir durch die heftigen Stürme dieser Jahreszeit die Hälfte unserer Anker verloren und nach großen ausgehaltenen Gefahren und Stürmen mit der ganzen Flotte noch einmal zurück nach Port Mahon fuhren."

Am 19. Mai 1798 war Bonaparte in Toulon mit 32,000 Mann in See gestochen. Seine Absicht ging dahin, nach Erorberung Ägyptens von da aus die Besitzungen der Engländer in Indien zu bedrohen, wo diese in gewaltigem Kampfe mit dem mächtigen Sultan von Mysore, Tippu Saib in Vorderindien standen. Den 30. Juni landete Napoleon bei Marabou unweit Alexandrien, erstürmte diese Stadt, schlug bei den Pyramiden die Mameluken aufs Haupt und zog am 15. Juli in Kairo ein. Der Verlust seiner Flotte in der Seeschlacht von Abukir am 1. August 1798 schnitt Bonaparte zunächst die Möglichkeit einer Rückkehr nach Frankreich ab. Nach der unglücklichen Expedition nach Syrien schiffte er sich am 23. August, nachdem er das Kommando zuvor an General Kleber abgetreten, in aller Stille nach Frankreich ein.

Eine entschiedene Wendung nahm die Kriegslage durch die am 4. Mai 1799 erfolgte Einnahme von Seringapatnam und den Tod des Sultans Tippu Saib. Da dadurch der Kampf in Indien ein Ende fand, so wurde hier der größte Teil der Truppen disponibel. Alle Maßregeln, welche die englische Regierung nunmehr ergriff, zielten auf Vertreibung der Franzosen aus Ägypten. Die Truppen, welche England am Niederrhein zur Koalition gestellt hatte, verstärkt durch die britischen Bestandteile der englisch-portugiesischen Auxiliar-Armee sollten von Europa aus mit den Truppen zusammenwirken, welche von Indien her nach Ägypten dirigiert wurden.

Admiral Keith und General Abercromby segelten daher am 22. Dezember 1800 ab Malta nach der Küste von Anatolien. In der vorzüglichen Rhede von Marmorice (Marmaras), im Innern der Bai von Macri gingen sie vor Anker, wo die Landtruppen ausgeschifft wurden und ein Lager bezogen. Hier sollten die Truppen aus Lissabon und Gibraltar erwartet werden, sowie Abercromby's Stabschef, General More, der nach Syrien zum türkischen Vezir geschickt worden war, um sich mit ihm wegen den Operationen ins Einvernehmen zu setzen. Der Januar 1801 wurde dazu verwendet, um das für die Ausschiffung nötige Material zu beschaffen und die Einheiten im schnellen und geordneten Landen und in der Abwehr gegen Kavallerieangriffe durch Formierung der Karrees zu üben.

Über die Vorbereitungen für diesen ersten ägyptischen Feldzug schreibt Fuchs:

„Hier (auf der Insel Menorca) besammelte sich die nach Ägypten bestimmte Armee, und kurz darauf segelte die ganze Flotte von etwa 20 Kriegsschiffen und bei 150 Truppen- und Transportschiffen nach dem Meerbusen Macri in Kleinasien, nachdem mein Regiment seit 9 Monaten immer ein- und ausgeschifft worden war. Macri liegt gegenüber der Insel Rhodos. Da wurden alle Zurüstungen gemacht, um die Landung in Ägypten in der Bai von Abukir, dem frühern Siegesdenkmal der britischen Flotte, zu bewirken. [1])

[1]) Die Notiz, welche „Der helvetische Zuschauer" in Nummer 15 vom 3. Hornung 1801 brachte, daß General Abercromby mit 140 Schiffen und 18,000 Mann den 13. Dezember bei Smyrna und Java angelangt sei, wo für die Truppen einiger Vorrat eingeschifft werde, ist daher unrichtig. Richtig war aber die Mitteilung der „Helvetische Zeitung" vom 15. April 1801, daß sich die englische Flotte seit 1. Januar in der Bucht von Mannoris vor Macri lag, welcher Platz der türkischen und britischen Marine als Kriegshafen gegenüber Ägypten diente. Vergl. auch Oberstlieutenant Dürlers Brief vom 1. April 1801 aus dem Lager vor Alexandrien an seinen Schwager Schultheiß Honegger in Bremgarten, bei Bürckli (Regiment von Roll) S. 10: „Voilà un an passé que nous sommes campés, et avant

Nachdem More aus Syrien, allerdings mit geringer Hoffnung auf Mitwirkung des Vezirs zurückgekehrt war, ging Abercromby am 22. Februar in See, mit Kurs auf die Rhede von Abukir. Die 17,000 Mann zählende, in 8 Brigaden eingeteilte Armee war auf 7 Linienschiffen, 5 Fregatten, etwa 12 Korvetten und Briggs, 40 größern Fahrzeugen und über 80 Transportschiffen verladen, alle unter Admiral Keith's Kommando.

Die Franzosen hatten ihre Truppen in Ägypten verzettelt. Das Gros stand nach Kleber's Ermordung unter dem Höchstkommandierenden, Menou, in Kairo. Bei Abukir hatten sich nur 3850 Mann Infanterie, 520 Mann Kavallerie und 21 Geschütze zusammengefunden, als die englische Flotte nach schlimmer Überfahrt am 1. März auf der dortigen Rhede Anker warf. Infolge des anhaltend stürmischen Wetters konnte die Landung jedoch erst am 8. März erfolgen. Über diese und das am 12. März stattgefundene Gefecht, in welchem die Franzosen 600, die Engländer 1300 Mann einbüßten, berichtet Fuchs was folgt:

„Den 1. März ankerte die englische Flotte im Angesichte der französischen Armee unter dem Befehl des Admirals Lord Keith mit 25,000 Mann an Bord und dem Generale Sir Ralph Abercromby. Da die hohe See und große Brandung uns hinderte, die Landung sogleich vorzunehmen, so mußten wir zu unserm Nachteil bis den 8. März auf günstiges Wetter zuwarten. Um 3 Uhr morgens war die 1. Division zur Landung in der besten Ordnung in 2 Linien in großen Flatboten in regelmäßige Schlachtordnung gesetzt. Mit Kanonenboten beflügelt und durch Fregatten begleitet, rückten diese gegen den Landungsplatz an, nahe beim Fort Abukir, wo die Franzosen seit 8 Tagen sich vollständig befestigt hatten, um uns zu empfangen. Sie stellten sich unter den

d'arriver en Egypte nous avons été neuf mois en mer. Nous avons été en Asie et en Afrique et éprouvé des tempêtes et des changements de climat continuels."

Schutz des Forts Abukir, mit der besten Kavallerie beflügelt, am Ufer in Schlachtordnung. Unsere Linien marschierten nach kurzer Rast, obschon unter dem Feuer des Feindes, in bester Ordnung vorwärts. Auf dem Admiralsschiffe wurde das Sturmzeichen aufgezogen, und es ruderten die britischen Matrosen, begeistert durch die Erinnerung an ihren großen Seehelden Lord Nelson, der auf der nämlichen Stelle nicht lange zuvor die französische Flotte ganz vernichtet hatte, - ruderten mit allen Kräften und Entschlossenheit unter einem fürchterlichen Donner des großen Geschützes ans Ufer von Ägypten.

Die Soldaten sprangen, um sie nicht naß zu machen, mit verbundenen Gewehrschlössern aus ihren Boten, stürmten mit gepflanztem Bajonett mit großer Geschwindigkeit und Tapferkeit auf die in Schlachtordnung am Ufer stehenden Feinde und warfen sie samt ihrer gut berittenen Kavallerie in die Flucht, nahmen die feindliche Batterie in Besitz, und in Zeit von 6 Stunden war die ganze englische Armee am am Lande und im Besitze vom Fort Abukir, 6 Stunden von Alexandrien.

Den 12. März rückte unsere Armee vorwärts gegen Alexandrien auf einer Sandfläche von ungefähr einer Stunde breit, rechts das Meerufer, links der See Mariotis. Zwischen diesen formierte unsere Armee 2 Parallellinien. Und von beiden Seiten durch unsere Kanonenbote unterstützt, wurde der Feind nach mehreren Angriffen zurückgetrieben, bis an die Vorposten von Alexandrien. Da nahmen wir unsere Position auf einer kleinen Erhöhung, warfen etwelche Schanzen auf und richteten uns zur Schlachtordnung. Der Befehlshaber der Franzosen, Abdalla Jak Menou, sammelte gleich seine ganze Streitkraft in Ägypten, ungefähr 30,000 Mann, eine ausgeruhte Mannschaft, und eine starke Kavallerie, mit den schönsten Araberpferden beritten. Wir hatten noch keine Kavallerie."

Nach diesem ersten, für die Franzosen ungünstigen Gefechte vom 13. März, erlitten sie am 21. vor Alexandrien eine entschiedene Niederlage, die englischerseits die Einschließung Menou's in Alexandrien und den Vorstoß gegen Kairo zur Folge hatte.

Weiter erzählt nun Fuchs:

„Den 20. März 1801, abends um 10 Uhr, stand die ganze französische Armee oben auf einer Anhöhe, 3 englische Meilen gegenüber von uns. Zwischen beiden Armeen ware eine große, eine Stunde breite Sandebene. Seit unserer Landung vom 8. März waren wir biwakiert und ohne Obdach. Die große Hitze des Tages war unerträglich; der starke Tau der Nacht durchnäßte uns; und schon viele klagten über Ophthalmia, eine in Ägypten zu bekannte, sehr schmerzhafte und gefährliche Augenkrankheit. [1])

Alle Maßregeln der Wachsamkeit wurden genommen, um einem Angriff des Feindes, den wir alle Stunden erwarteten, zu wiederstehen. Ich war mit einem Pikett von 60 Mann auf dem linken Flügel, 3 englische Meilen von der Armee, auf Vorposten. Am 2 Uhr morgens den 21. wurde ich durch die vorderste meiner Schildwachen berufen; sie kündigte mir ein starkes Geräusch von Kavallerie an. Ich rief sogleich an und hörte in französischer Sprache: „Les voilà, les voilà!" Meine 2 aus der Rotte mitgenommenen Mann und die Schildwache feuerten sogleich ab, und nicht lange darauf lagen meine 2 mitgenommenen Soldaten totgeschossen neben mir. Sogleich war ich vom Feinde umringt. Einer stieß

[1]) Im vorerwähnten Schreiben führt Oberstlieutenant Dürler weiter aus: „J'ai eu deux fois l'ophtalmie ou autrement dit le mal des yeux, trés fréquent en Egypte, et en outre une maladie qui a nécessité une opération, dont je me suis tiré à l'entière satisfaction du chirurgien. A part ces maux je me suis toujours bien porté malgré que nous avons été bien long temps ici sans tentes et que j'ai couché à l'injure du temps bien souvent aux avantpostes, enveloppé dans mon manteau et mouillé par les fortes rosées, habituelles dans ce pays-ci et causant beaucoup de mal."

mir mit dem Bajonett in die rechte Huft und ich lag am Boden. Französische Offiziere schrieen sogleich: „Ne le tuez pas, ne le tuez pas, c'est officier!" Und ich war ein Gefangener. Es war das berittene Dromedarie-Korps, das auf uns stieß, um einen falschen Angriff zu bewirken. Mehrere von unserm Pikett wurden getötet oder gefangen.[1])

Durch diesen Anlaß gab ich unserer ganzen Armee das Warnungszeichen, und in einer halben Stunde drauf begann der Hauptangriff von Seite der Franzosen, die mit einem fürchterlichen Geschrei und gepflanztem Bajonett auf unsere Armee losstürmten, die sich aber gutgeschlossen und mit englischer Tapferkeit verteidigte, um nicht geworfen zu werden. Dreimal wiederholten die Franzosen mit feurigem Mut ihren Angriff. Das Treffen war fürchterlich. Unsere Kanonenboote von Seite des Meeres und von der andern Seite des Sees Mariotis überstrichen die ganze Ebene. Der französische Befehlshaber, Herr Menou, konnte nicht begreifen, daß er uns nicht in Verwirrung brachte und befahl seiner schönen Kavallerie, die noch nicht agierte und nur als Beobachtungsheer dastand, einzuhauen, welche sogleich mit verhängten Zügeln auf unsere Karrees lossprengten, welche (die Kavallerie) bald zusammengestürzt wurde. Wenige entkamen. Das Schlachtfeld war mit Toten und Blessierten überlegt. Mehr als die Hälfte der französischen Armee war in unsern Händen. Der beidseitige Verlust war unerhört.

Mein Los war, daß ich als Kriegsgefangener mit mehreren gefangenen Offizieren und Soldaten in den berühmten Lichtturm Fort Pharus in Alexandrien sehr eng eingeschlossen und große Hungersnot, mit der die Stadt bedrückt war, erdulden mußte. Ratten und Mäuse galten einen großen Preis.

[1]) Über den Beginn der Schlacht schreibt Galitzin a. a. O. S. 738: „Am 21. März bei Tagesanbruch wurde der Kampf durch das Vorgehen des Dromedarregiments eröffnet, welches durch Bedah rückend eine Redoute plötzlich angriff und wegnahm und die Aufmerksamkeit des Feindes hieher lenkte. Das war das Signal zum Antreten aller französischen Truppen."

Wir wurden als Fremde dennoch wie die in den Spitälern bewirtet und erhielten alle Wochen einmal eine Ration von den geschlachteten fetten Araberpferden, die alle geschlachtet wurden.

Nach 7 Monate langen Leiden und zu Tode ausgehungert übergab sich die Stadt Alexandrien. Wir Gefangene wurden in Freiheit gesetzt und gingen wieder zu unsern angehörigen Regimentern, welche vor Alexandrien lagerten. Nicht lange hernach übergab sich die ganze französische Armee in Ägypten als kriegsgefangen und wurde sogleich nach Frankreich übergeschifft. Eine Division von 6000 Mann, von Ostindien kommend, teils ostindischen Kompagnien angehörend, langten zur Verstärkung unserer Armee ebenfalls an. Die Die Armee wurde verteilt und wieder ihren gehörigen Garnisonen zugeschickt, so die indische über Suez nach Indien. Das Hauptkorps aber segelte wieder nach England, andere Teile nach Malta und Gibraltar. Eine Division von 4000 Mann, worunter auch das Regiment Roll war, blieb noch 2 Jahre in Ägypten. Alle Offiziere, welche an diesen Kämpfen teilnahmen, wurden vom türkischen Kaiser mit goldenen Medaillen beschenkt. Sommer und Winter blieben wir fortwährend unter Zelten. Das Regiment verlor viele durch Pest und Blindheit."

Anschließend an Vorstehendes sei bemerkt, daß zufolge der Konvention von Kairo vom 31. August die Truppen Menou's mit Waffen, Bagage und 10 Geschützen zur See nach Frankreich geschafft werden mußten. Am 2. September wurden daher die Forts und äußern Befestigungen Alexandriens an die Anglotürken übergeben, was eine Befreiung der englischen Kriegsgefangenen bedingte. Am 20. September begann die Einschiffung der französischen Truppen, und in den letzten Tagen des Monats waren sie alle nach Frankreich unterwegs.

Durch Gefechtsverlust und Krankheit in dem ungewohnten Klima betrug der Mannschaftsbestand des Regi-

ments Roll im Mai 1802 nur noch ungefähr 600 Mann. Der Abzug der englischen Armee aus Ägypten nach zweijährigem Aufenthalte fand im März 1803 statt. Das Regiment wurde nach Gibraltar eingeschifft, wo es am 21. Juni eintraf.

Über diese neue Garnison erzählt Fuchs:

„Diese Festung, worüber man beständig im Verdacht ist, sie könnte von spanischer Seite durch Verräterei oder List einmal wieder erobert werden, wird durch angemessenen Garnisonsdienst immer so bewacht, als wenn sie beständig von Feinden umgeben wäre. 1000 Mann mit scharf geladenen Gewehren und 300 Artilleristen gehen alle Tage von der Parade auf ihre betreffenden Posten. Ungefähr 800 Kanonenschlünde werden zugleich frisch geladen. Offiziere und Soldaten haben nur einen Tag Zwischenrast. Bei Hauptmannswache hat dieser (der Hauptmann) das Vergnügen, nebst den Visiten 4 5 seiner unter ihm stehenden Lieutenants mittags und abends zu traktieren, welches ihn nicht weniger als 2 Louisdor kosten darf, da diese Wache als Ehrenwache angesehen wird. Die ganze diensttuende Garnison besteht aus 8000 Mann. Die Stadt zählt 12,000 alles hablichе Einwohner, weil sie im Falle einer Belagerung sich selbst verproviantieren müssen. Schon seit mehr als 30 Jahren werden alle Tage über 1000 Mann an Festungswerken und Magazinarbeiten verwendet. Das Gehalt des Gouverneurs beläuft sich auf 8000 ℔ Sterling oder 88,000 Reichsgulden. Die alltägliche Beschäftigung der Garnison besteht in großen Manövern und in Detail-Exerzieren. Eine große Bibliothek steht allen Offizieren offen. Ballpartien und Mittagessen werden oft und mit großem Aufwand gegeben. Öffentliche Billiard oder Spieltische sind verboten."

Ein Jahr nach dem Eintreffen in Gibraltar griff hier das gelbe Fieber so um sich, daß Einwohnerschaft wie Garnison stark gelichtet wurden. Das Regiment selbst verlor 197 Mann und 10 Offiziere, nach einem andern Berichte sogar

über 400 Mann und 12 Offiziere. Dieser starke Abgang hatte Einfluß auf das Avancement. Am 20. Oktober 1804 erhielt Fuchs das Hauptmannsbrevet.

Im Juni 1806 verließ das Regiment Gibraltar zur See, um nach Sizilien zu segeln. Dahin hatte sich der König von Neapel zu Anfang des Jahres, nachdem der festländische Teil seines Reiches von den Franzosen erobert worden, geflüchtet. Wohl hatte Generalmajor John Stuart nach glücklicher Landung in Kalabrien den General Reynier im blutigen Treffen bei Maida besiegt, wohl wurden, um den Sieg zu verfolgen, nebst andern Truppen, von Roll's Regiment die Jäger und Grenadiere, letztere unter dem Kommando des Hauptmann Fuchs, auf das Festland hinüber geworfen — der weitere Feldzug in Kalabrien hatte für die Engländer keinen Erfolg mehr. Mit wechselndem Glücke schlugen sie sich mit den Franzosen in Unteritalien herum, bis sie sich vor dem verstärkt auftretenden Gegner nach Sizilien zurückziehen mußten.

Der Aufenthalt in Sizilien war jedoch nicht von langer Dauer. Nachdem Frankreich die Türkei sich zum Verbündeten gemacht, beschäftigte sich das britische Kabinett von neuem mit Eroberung der Nilländer. So stach denn zum zweiten ägyptischen Feldzuge am 5. März 1807 ein englisches Korps, bestehend aus 5 Infanterie-Regimentern, worunter auch das Roll'sche, den Chasseurs britanniques und einem Detachement Dragonern, im ganzen gegen 5000 Mann unter Generalmajor Mackenzie, in Messina in See. Nachdem noch General Frazer mit seinen Truppen von den Dardanellen her eingetroffen war, ging Alexandrien am 25. März an England über. Der Besitz dieses Platzes als Operationsbasis gegen Kairo genügte nicht. Sollten die Unternehmungen von Erfolg gekrönt werden, so mußte auch Rosetta bezwungen werden. Am linken Ufer des Nils, nahe dessen Mündung gelegen, vermittelte diese Festung zu Wasser die Verbindung mit dem Landesinnern. Beim ersten Versuche, Rosetta einzu-

nehmen, verloren die Engländer 300 Mann. Eine zweite Expedition in der Stärke von 2500 Mann unter Generalmajor William Stuart verließ am 5. April Alexandrien um nach 4 Tagesmärschen vor Rosetta einzutreffen. Sofort wurden 300 Mann vom Regiment Roll nach dem 4 Stunden südlich entfernten Dorfe El Hammet als Beobachtungsdetachement verlegt. Zu ihnen stießen später, als die Stadt von der Landseite her eingeschlossen war, noch 500 Engländer.

Doch lassen wir nun Hauptmann Fuchs das Wort:

„Im Jahre 1807 ging das Gerücht, daß eine französische Expedition aus Toulon nach Ägypten bestimmt sei, dieses Land wiederum zu erobern. Als großer Alliierter dem Mahomet Ali Pascha Hilfe zu leisten und diesem zuvorzukommen, wurde sofort ein englisches Armeekorps von hier aus (Sizilien), wobei auch unser Regiment war, nach Ägypten abgeordert. Bei unserer Ankunft vor Alexandrien kam ein Mißtrauen und ein Mißverständnis von Seite Mahomet Ali's, so daß er sich unserer Landung wiedersetzte. Wir aber nahmen ohne Rücksicht und ohne Zeitverlust im Sturm die Stadt Alexandrien in Besitz und Mahomet Ali wurde unser Feind.

Mein Los bei dieser Gelegenheit war, eine Batterie zu erstürmen, welches mit gutem Erfolge und Beifall erfolgte. Den nämlichen Abend wurde ich mit einer Abteilung von 100 Mann nach Abukir geordnet, um dieses Fort auch in Besitz zu nehmen. Bei unserer Annäherung nahm die türkische Garnison, nachdem sie alle Kanonen vernagelt, die Flucht. Bei diesem Anlasse erlitt ich die größten militärischen Strapazen, indem ich 3 Tage und 3 Nächte fortwährend auf den Füßen sein mußte, ohne einmal zu sitzen oder zu liegen. Denn die Armee mußte in beständiger Bewegung gehalten werden. Der Schlaf hatte die sämtliche Mannschaft so übernommen, daß man, wenn einer ablag, alle Mühe hatte, ihn wieder zu wecken, sonderbar bei aufgestellten Wachen, welche in solchem Falle von den Türken, die uns immer in der Nähe folgten, sogleich niedergemetzelt wurden.

Eine Division der Armee wurde nach Rosetta, um auch diese Festung einzunehmen, beordert, welche auch sogleich erstürmt und genommen wurde. Aber aus Unerfahrenheit des kommandierenden Generals wurde in der Beglaubigung, die Feindseligkeiten gedämpft zu haben, den Soldaten auszuruhen erlaubt. Aber viele davon, die auf Raub ausgegangen, erweckten auf's neue die Wut und Eifersucht der Türken, welche sogleich ihre verborgenen Waffen hervorzogen und die zerstreuten Soldaten niedermetzelten und auch sogleich die Übermacht gewannen. Wir mußten uns mit großer Eile auf allen Punkten, was teils auch mit Verwirrung geschah, zurückziehen und die Stadt mit großem Verlust an Soldaten zurücklassen. Der kommandierende General und viele Offiziere wurden auf türkische Art niedergemetzelt.

Sogleich wurde eine zweite Expedition von Alexandrien ausgerüstet, um den Versuch zu machen, Rosetta wieder zu erobern. Ich wurde in Abukir aufgefordert, mich mit meiner Abteilung dieser Expedition anzuschließen. Bei unserer Ankunft mußten wir die Stadt belagern und bombardieren. Mehemet Ali Pascha, der diesen Kriegsüberfall von Seite der Engländer nicht erwartet, hatte seine Hauptarmee in Oberägypten zur Verfolgung der Mameluken, von denen er fürchtete, sie würden sich uns anschließen.

Um alle Zugänge zur Verstärkung von Rosetta abzuschließen, wurde sogleich ein Detachement von 800 Mann, wobei auch ich mit meiner Kompagnie war, nach El Hammet, 6 englische Meilen entfernt, abgeschickt, um dort einen großen trockenen Kanal des Nils zu besetzen, und im Falle die Mameluken ankämen, sie als Freunde zu empfangen.

Es verstrichen 3 Wochen ohne Ereignisse, bis den 21. April morgens um 2 Uhr. Da sahen wir 3000 Mann, meistens Kavallerie, auf der entgegengesetzten Seite des Kanals, welchen wir über eine Viertelstunde weit besetzt hielten. Wir glaubten die erwarteten Mameluken zu sehen. Es war aber zu unserm Erstaunen die zurückgekehrte Armee von Maho-

met Ali, die nach Rosetta wollte. Da wir eine vorteilhafte Position hatten, so verhinderten wir ihr Vorhaben, wobei sie viele Leute verloren. Unserer Division vor Rosetta war diese Neuigkeit auch sehr unerwartet. Sogleich wurde ein Rückzug beschlossen, und wir erhielten den Befehl, uns der sich zurückziehenden Division anzuschließen. Wir mußten also in verteidigendem Zustande unsere vorteilhafte Position verlassen und uns zu retirieren suchen. Wie wir dieses vornahmen und bevor wir unsere Leute, die einen Kordon formierten, zusammenbrachten, setzten die türkischen Armeekorps über den Kanal, und bevor wir ein Karree formierten, wurden alle, die uns nicht erreichen konnten, in unserer Gegenwart zusammengesäbelt. Unser Karree wurde sofort umringt. Über 4 Stunden verteidigten wir uns, nur noch 600 Mann stark gegen etwa 3000 Türken, die mehrmals auf unser Karree mit großem Verlust ansprengten. Ganz verlassen und ohne Hilfe, sahen wir, daß ihre Artillerie uns noch ganz vernichten würde und gaben daher das Zeichen zum Kapitulieren. Aber ihres Vorteils gewiß, wollten sie es nicht verstehen und stürzten mit verhängtem Zügel und türkischem Geschrei über uns her, säbelten noch viele zusammen und suchten an uns eine eigentümliche Beute zu machen. Sie stutzten ihre Ärmel auf, und jeder wollte Christenblut haben. Von allen Verwundeten und Todten wurden die Köpfe von den Körpern abgeschnitten, um dafür ihr bestimmtes Kopfgeld zu erhalten. Und jeder von uns mußte einen von diesen Köpfen vor die Zelte des Pascha, ihres Befehlshabers, bringen. Es traf sich gerade, daß ich den Kopf meines Lieutenants, Herrn von Ledergerb, tragen mußte. Ich verlor nebst diesem braven Offizier meine ganze Kompagnie bis auf 10 Mann.

Wir wurden durch den Pascha-Befehlshaber dieser Armee von seinen Soldaten losgekauft. Erst dann wurden wir als Kriegsgefangene des Mahomet Ali Pascha angesehen. Mehrere Offiziere und Soldaten blieben in den Händen der türkischen

Soldaten als Sklaven, die sie als ihr Eigentum ansahen und nicht abgeben wollten. Zwei Tage nachher wurden wir von El Hammet nach Kairo eingeschifft und exportiert. Die Köpfe unserer Kameraden wurden ebenfalls in die gleichen Schiffe getan und neben uns gelegt, welche, wie man sich denken kann, den dritten Tag schon in Fäulnis übergingen. Da mußten die arabischen Schiffleute sie ausschinden und mit Stroh ausstopfen.

Bei unserer Schiffung den Nil hinauf mußten wir Offiziere und Soldaten öfter die Schiffe ziehen. Unterwegs begegneten uns viele Türken, die von Kairo nach El Hammet und Rosetta ritten. Einer von ihnen, ein Oberst, hörte, daß sein Bruder in El Hammet umgekommen wäre und kam in solche Raserei, daß er sogleich seinen Säbel zog und sich gegen uns Gefangene drängte, um seines Bruders Tod zu rächen. Nur durch ernste Hilfe unserer Wache wurden wir verschont. Man zeigte ihm einen ausgestopften Kopf von den Unsern, der seinen Bruder sollte umgebracht haben. So begnügte er sich, mit seinem Säbel auf diesen loszuschlagen und so seine Rache auszulassen. Öfter wurden wir auf unserer Reise durch den türkischen Fanatismus so beschimpft und roh behandelt.

In Bulak, einer Vorstadt von Kairo, wurden wir ans Land gesetzt und von da mit Musik und Triumph und mit den ausgestopften Köpfen auf hohen Lanzen zur Schau durch die Stadt geführt, zum Vergnügen der Einwohner, die uns mit ungeheurem Lärm und Geheul von unserer Ankunft bis vor die Residenz des Mahomet Ali, wo Halt gemacht wurde, beschimpften.

Wir Offiziere wurden sogleich vor Mahomet Ali geführt, bei welchem der damalige französische Konsul namens Drumedi, ein Freund des Pascha, war. Es ist nicht zu zweifeln, daß wir durch den Einfluß dieses Franzosen so schimpflich erniedrigt wurden, indem er diesen Anlaß benutzte. Mahomet empfing uns mit Großmut und mit Würde. Er bezeugte,

daß es ihm leid tue, daß wir von seinen Soldaten so roh behandelt worden seien. Er gab uns zu verstehen, daß ihr Fanatismus schuld sei, die Christen so zu behandeln. Er ließ uns auf das Sofa neben sich setzen, und man brachte uns sogleich Kaffee und Tabakpfeifen.

Wir wurden dann in die Zitadelle von Kairo geschickt, welche in den ältesten Zeiten Residenz der Könige und Pharaonen war, und wo sich noch der große berühmte Kornbehälter Josef's befindet. Wir wurden unter der Aufsicht des jüngsten Sohnes von Mahomet Ali, namens Tousan Bay, sehr eingeschlossen. Nach siebenmonatlicher sehr gedrängter und mühsamer Gefangenschaft wurden wir, durch eine Unterhandlung mit England ausranzionierend, sogleich nach Alexandrien geschickt, wo, um Ägypten zu räumen, sich unsere Armee schon eingeschifft hatte. Unser Regiment wurde wieder zu der in Sizilien befindlichen englischen Armee geschickt, wo ich noch etwelche Jahre mit unserm Regiment Roll in verschiedenen Festungen Dienst machte."

Mit dieser Schilderung des Hauptmann Fuchs über die Gefechte von El Hammet und Rosetta, sowie über die Grausamkeit der Türken stimmen die Berichte anderer Mitkämpfer überein.

Nach den Aufzeichnungen eines derselben, des Lieutenants Jost von Müller aus Näfels, der ebenfalls in Gefangenschaft geriet, standen bei El Hammet 800 Schweizer und Engländer gegenüber 6000 Türken. Über dieses Gefecht schreibt er: „Am 21. April bei Tagesanbruch bemerkte man die Türken im Anmarsch gegen El Hammet; auch jetzt hätten wir noch Zeit gehabt, uns mit dem linken Flügel (400 Mann eine Stunde nilabwärts) zu vereinigen und ungeachtet der Überlegenheit des Feindes zum Hauptkorps zu stoßen; statt dessen stellte sich unser Detachement hinter dem Damm des Dorfes El Hammet auf und formierte ein Karree. Als indessen der Feind auf dem Damm erschien, ging man mit dem Bajonett auf ihn los und warf ihn den Damm hinunter

nach dem Dorfe. Hier aber hielt er im Vertrauen auf seine numerische Überlegenheit stand und sammelte sich so rasch als möglich. Wir waren jetzt vom Feinde durch einen trockenen Graben getrennt, und es begann in dieser Stellung ein blutiges Gefecht, das so lange dauerte, bis wir beinahe gänzlich aufgerieben waren. Von Kompagnien von 70 bis 80 Mann Stärke blieben 10 bis 15 Mann übrig, von denen die meisten verwundet waren. Von 19 Offizieren kamen 2 unverletzt davon; 9 blieben auf der Wahlstatt; alle am Leben Gebliebenen wurden gefangen, so daß man beim Hauptkorps nicht erfuhr, was aus unserm Posten geworden war."

Ein anderer Mithandelnder, Lieutenant Ulysses von Gugelberg aus Maienfeld, erzählte, nachdem er sehr anschaulich seine Erlebnisse während und nach dem Gefechte vom 21. April geschildert: „Von dem Detachement bei El Hammet, das am Morgen des vorhergehenden Tages noch 14 Offiziere und 358 Mann gezählt hatte, entkamen, wie ich glaube, höchstens 50 Mann, von denen mit Ausnahme zweier Offiziere fast alle verwundet waren. Von den 28 Mann meiner Abteilung wurden 24 Mann erschossen; die 4 übrigen, worunter ich selbst und mein Sergeant trugen Wunden davon." Weiter heißt es über den Empfang in der Hauptstadt: „Am 30. April zogen wir in Kairo ein; zu beiden Seiten unserer Kolonne trugen Araber die Köpfe unserer unglücklichen Kameraden auf langen Stangen; mich selbst, der ich zum Gehen zu schwach war, setzte ein mitleidiger türkischer Offizier auf sein Pferd. Vom Pöbel, der sich um uns drängte, verhöhnt und beschimpft, bewegte sich unser Zug langsam durch die Straßen Kairo's nach der Residenz des Vizekönigs Mahomet Ali. Der weite Platz vor dem Gebäude bot als Schmuck wiederum das traurige Schauspiel einer Reihe aufgespießter Köpfe, die von den Opfern des mißlungenen ersten Angriffes auf Rosetta herrührten." [1])

[1]) Bürkli: (Regiment von Roll S. 23–25. Daß das Abschneiden und Aufspießen von Menschen-Köpfen nicht ungebührlich war, beweist

Was dagegen Fuchs über den französischen Konsul Drumedi, richtig Drovetti aus Turin, erzählt, widerspricht den Berichten anderer Gefangenen. Darnach sollen dieser Herr und die in Kairo residierenden diplomatischen Vertreter von Österreich und Schweden, sowie die dort ansäßigen europäischen Kaufleute in edelmütiger Weise das Los der Gefangenen durch Verabreichung von Weißzeug, Kleidungsstücken, Betten und Nahrungsmitteln zu erleichtern gesucht haben.

Die Folge der Gefechte vom 21. April war, daß die Engländer die Belagerung von Rosetta aufgeben und sich nach Alexandrien zurückziehen mußten, um auf den Besitz dieser Stadt sich zu beschränken. Jede weitere Unternehmung wurde aufgegeben. Endlich am 12. September erfolgte die Befreiung der Gefangenen in Kairo gegen die Verpflichtung sofortiger Räumung Ägyptens durch die Engländer. Am 14. fand die Einschiffung auf dem Nil und am 17. die Ankunft in Rosetta statt, worauf die englische Flotte nach Sizilien zurücksegelte. Der Verlust an Mannschaft, welchen dieser unglückliche zweite ägyptische Feldzug Engländern und Schweizern in den wenigen Gefechtstagen im April gebracht, betrug nahezu 1500 Mann. Annähernd ein Viertel hievon entfiel auf das Regiment Roll.

Als Bestandteil der englisch-sizilianischen Armee hatte das Regiment Sizilien vor französischer Invasion zu schirmen. Wie Fuchs schreibt, mußten die Truppen in verschiedenen Festungen Dienste leisten. Im Juli 1809 nahm ein Detachement an der Eroberung der dem Golfe von Neapel vorgelagerten Insel Ischia teil. Zu Beginn des fol-

eine Notiz in dem in Kairo erschienenen „Courier de l'Egypte" vom 24. Fructidor des Jahres 6. Es heißt da, daß Sidi Mahomet el Coraim, Sherif von Alexandrien, wegen fortgesetztem geheimem Einverständnisse mit den Mameluken zum Tode verdammt und sein Kopf mit einer Inschrift, welche die Ursache des Urteils anzeigte, durch die Straßen von Kairo getragen worden. Vergl. „Züricher Zeitung", Nummer 3 vom 4. Januar 1799.

genden Jahres waren 4 Kompagnien des Regiments zu dem Expeditionskorps abkommandiert, welches unter Generalmajor John Oswald den Franzosen die Jonischen Inseln, mit Ausnahme von Korfu, abnahm. Die Einnahme des Forts Santa Maura auf der gleichnamigen Insel des erwähnten Archipels bildete die letzte Waffentat des Hauptmanns Fuchs mit den Roll'schen Grenadieren.

Aus unbekannten Gründen quittierte er den Dienst in dem Korps, welchem er über 15 Jahre angehört und trat auf Anraten eines Hauptmanns Couron in gleichem Range am 21. März 1811 in das ebenfalls in englischem Solde stehende Schweizerregiment Meuron. Geworben für die holländisch-ostindische Kompagnie, ging dieses unter seinem Kommandanten Karl Daniel von Meuron aus Neuenburg am 2. September 1782 unter Segel, tat Garnisonsdienst in Kapstadt und auf der Insel Ceylon, trat in englischen Dienst, nahm unter Lord Wellesley's Führung Teil an der Schlacht bei Hyderabad den 22. Oktober 1798 und hatte hervorragenden Anteil an der am 4. Mai 1799 erfolgten Erstürmung der Festung Seringapatnam in Indien, deren Einnahme den mächtigen Befehlshaber von Mysore, Tippu Saib um Tron und Leben brachte.[1]) Im Jahre 1806, kaum noch 150 Mann stark aus Indien zurückgekehrt, garnisonierte es auf der Insel Malta, um seinen Bestand zu kompletieren und wurde 1811 vorübergehend nach Sizilien versetzt.

Vom Kriege, der seit bald 20 Jahren mit mehr oder weniger Unterbruch in Europa gewütet, sollten auch die nordamerikanischen Freistaaten nicht unberührt bleiben. Ein 1807 von England gegenüber Napoleons Kontinentalsystem erlassenes Gesetz des Inhaltes, daß jedes neutrale Schiff, welches Waren nach Frankreich oder nach einem der im Konti-

[1]) „Die Schweizer im Dienste der holländisch-ostindischen Kompagnie" im 74. Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft Zürich, auf das Jahr 1879, S. 12 ff. Zürich 1879.

nentalsystem inbegriffenen Staaten bringen wolle, in einen englischen Hafen vorerst einlaufen müsse, rief großer Erbitterung unter den Amerikanern. Als dann 1812 England das Recht beanspruchte, amerikanische Kauffahrer nach englischen Matrosen für den heimatlichen Kriegsdienst zu durchsuchen, erfolgte die Kriegserklärung Nordamerikas.

Zu den ersten Truppen, welche England über den atlantischen Ozean schickte, gehörte das Regiment Meuron. Im Mai 1813 segelte es in der Stärke von 1100 Mann ab Malta nach Kanada. Es schreibt hierüber Fuchs: „1812 erhielten wir Befehl, uns fertig zu halten und uns unverzüglich nach Kanada in Nordamerika einzuschiffen, sobald die zu dieser Reise notwendigen Transportschiffe anlangen würden, welche aber erst nach 2 Monaten ankamen. Diese Schiffe, welche die afrikanische Küste berührt hatten, waren mit der gelben Fahne bezeichnet und unserwegen in Quarantaine. Ein noch sonderbarer Zufall ereignete sich. Wie unser Regiment sich einschiffte, ertönte durch alle Straßen das fürchterliche Geschrei: „Die Pest ist in der Stadt.“ Und mehrere von unsern Leuten waren noch in der Stadt. Sobald wir alle eingeschifft waren, segelten wir, der Vorsehung Gottes uns überlassend, nach Kanada und nach 3 Monaten kamen wir alle gesund und gut erhalten in Halifax, Neu-Schottland und Neu-Braunschweig an. Von da segelten wir durch den Fluss St. Lorenzo nach Quebeck, von wo wir an den Kriegsoperationen gegen die Freistaaten 3 Jahre lang teilnahmen.“

Worin die Operationen bestanden, wird nicht erzählt. Wir wissen aber, dass, während das ebenfalls im Frühjahr 1813 eingeschiffte Schweizerregiment Wattenwyl in englischem Armeeverbande mit schließlichem Erfolg in Oberkanada sich herumschlug, das Regiment Meuron in Niederkanada stand. Im September 1814 beteiligte es sich an dem von den Engländern mit 10,000 Mann erfolgten Angriff auf das am Champlain-See gelegene Fort Plattsburg. Infolge des tatkräftigen Eingreifens der amerikanischen Flotte sah der Angreifer sich

gezwungen, den Rückzug längs der Küste anzutreten. Übrigens bestand die Hauptaufgabe des Regiments in der Sicherung von Montreal als Sitz des Gouverneurs.

Hier war es auch, wo Hauptmann Fuchs eine Eroberung von nachhaltigem Einflusse machte. In Montreal, wo er längere Zeit in Garnison lag, lernte er die 35jährige Hannoveranerin Louise de Pleß kennen, welche er zum Traualtar führte. Aus dieser Ehe entsproß am 25. Dezember 1814 ein Töchterchen, namens Helena, welches in der Pfarrkirche St. Maria die Taufe erhielt. Zuvor schon, am 4. Juni gleichen Jahres, wurde Fuchs zum Major im Regiment Meuron befördert.

In der neuen Charge sollte Fuchs nicht mehr lange aktiv bleiben. Durch Vermittlung der europäischen Großmächte kam am 24. Dezember 1814 der Friede von Gent zu Stande, der den Waffengang zwischen England und den nordamerikanischen Freistaaten beilegte. Infolgedessen wurden alle Fremdenkorps aufgelöst. Dieses Schicksal ereilte das Regiment Meuron am 25. September 1816. Alle Offiziere und Soldaten, die sich in Kanada ansiedeln wollten, erhielten Ländereien zu freiem Genusse und ohne irgendwelche Belastung, ein Hauptmann 800, ein Lieutenant 400, ein Unteroffizier 200 und ein Soldat 100 Morgen. Jedes solche Los mußte aber 3 Jahre hindurch bearbeitet und bewohnt werden, bevor es in eine andere Hand übergehen durfte. Einige Offiziere und Soldaten machten hievon Gebrauch. Die Mehrzahl jedoch ließ sich nach England einschiffen. Hier wurden die Abteilungen aufgelöst und die Mannschaften mit etwas spärlicher Entschädigung entlassen. Die Offiziere dagegen, auf Halbsold gesetzt, hatten auf den Kriegsfall hin zur Verfügung Englands zu bleiben.[1])

[1]) In „Die Schweizer im Dienste der holländisch-ostindischen Kompagnie" a. a. O. S. 17 heißt es: „Vom Regiment Meuron bleibt uns noch übrig zu melden, daß es nach langem Aufenthalt in Ostindien auf das

Nach 22jähriger Abwesenheit kehrte Major Nikolaus Ignaz Fuchs in sein Vaterland zurück, wo er von seiner Pension von jährlich 130 Louisdor lebte. Er ließ sich in Brunnen nieder. Hier kaufte er am 19. Oktober 1821 um 1800 Gulden von Dr. med. Lötscher das sogenannte Lochhaus am See samt Gärten. An Familienereignissen wäre noch nachzutragen, daß 1817 eine zweite Tochter, Charlotte, 1820 eine dritte, Louise, geboren wurde. Drei Söhne starben in ganz jungen Jahren. [1])

Wanderlust lag dem alten Truppier im Blute. Auch die Frau mochte sich mit den neuen Verhältnissen nicht recht abfinden. So verkaufte Major Fuchs am 22. Februar 1832 seine Liegenschaft an Dr. Stähelin um 1600 Gulden und trat am 2. Mai mit Frau und den 3 Töchtern die Reise nach dem fernen Westen an.

„1832 verließ ich," schreibt er, „abermals mein liebes Vaterland, um wiederum nach Kanada zu reisen. Um diese Reise mit meiner Familie bequemlich und ökonomischer zu machen, entschloß ich mich, sie ganz zu Wasser zu machen und ließ in Brunnen am See, wo ich gegenüber dem Rütli ein kleines Eigentum bewohnte, ein Schiff verfertigen mit Kabinet und Küche und fuhr mit dem Strome der Reuß und Aare bis Waldshut am Rhein. In Laufenburg lud man mein

Kap der guten Hoffnung zurück versetzt und dort im Oktober und November 1816 abgedankt wurde." Diese Darstellung bedarf daher in obigem Sinne der Berichtigung.

[1]) Über den Aufenthalt in Brunnen findet sich eine Notiz im Tagebuch des Pfarrers Thomas Faßbind in Schwyz, vom Oktober und November 1821. Es steht da: „Unterdessen geschah zu Ingenbohl ein eklatantes Ärgernis durch des Major Fuchsen Frau von Einsiedeln, eine Lutheranerin, die sich immer rühmt, katholisch, aber nicht römisch zu sein, sich erdreistet, ohne ihrem Irrtum abgeschworen zu haben, noch abschwören zu wollen, die hl. Sakramente öffentlich zu empfangen, zu beichten und zu kommunizieren, und zwar mit Wissen des Pfarrers, ohne meinem Verbot und meiner Beschwerung etwas darnach zu fragen." Tagebuch des bischöflichen Kommissars und Pfarrers Thomas Faßbind, Kopie im Band VIa von Kyd's Manuskripten-Sammlung im Kantonsarchiv Schwyz.

Schiff auf ein dazu gerüstetes Fuhrwerk, der Gefahr und Höhe des Rheinfalles zu entgehen, wo aber mein Schiff durch ungeschicktes Benehmen, wenn ich es nicht früh genug beobachtet hätte, zerbrochen und verzwängt worden wäre. Schon an der Reußbrücke in Luzern hat es keinen Zoll gefehlt, daß unser Schiff angeprellt und zerschlagen worden wäre. Nun setzten wir unsere Reise bis Rotterdam fort, wo ich mein Schiff verkaufte und mit einem Pakettschiff nach London segelte und von da nach Quebeck, wo ich mir 10 Stunden von Lüdern ein Eigentum von 200 Morgen mit Vieh und allen notwendigen Bedürfnissen kaufte und ich mich mit meiner ganzen Familie mit großem Eifer 9 Jahre lang der Landwirtschaft widmete und auch aus dem Lande, welches mir die Regierung nach Gebühr für meine militärischen Dienste schenkte, 1777 Morgen, einen Nutzen zu ziehen suchte."

Major Fuchs blieb in Kanada bis 1840. In diesem Jahre wurde er, wie er schreibt, wegen sehr wichtigen Familienangelegenheiten in sein Vaterland zurückgerufen. Es handelte sich, wie wir sehen werden, um die Stellung seiner Tochter Louise.

Die Rückreise erzählt er also:

„Ich schiffte mich noch zur Unzeit ein, wo der große St. Lorenzo-Strom einzufrieren begann. Ich benutzte noch das letzte Schiff, das wegen guter Spekulation zurückbehalten worden war. Den 29. November segelten wir den gefährlichen Strom hinunter in seine Mündung, die ungefähr 80 Stunden breit ist. Hier standen wir in Gefahr, zwischen den großen Eisschollen einzufrieren. Da erhob sich zum Glück ein warmer Westwind, der uns auf das hohe Meer brachte. Die Wellen brachen über das Schiff, so daß es ganz mit Eis überzogen wurde. Die Matrosen standen Tag und Nacht im Wasser und waren auch mit Eis überzogen; das Tauwerk war unbiegsam und gefroren. Die Eisenketten klebten wegen dem Frost an den Händen. Von den Matrosen,

welche nur durch behutsames aber öfteres Trinken von Kognak und Rhum wachsam und mutig erhalten wurden, waren schon mehrere durch die Überröte dienstunfähig; nur das Heranrücken von milderer Luft auf der hohen See rettete uns vor einem grausamen Tode.

1841 den 1. Januar waren wir höchst zufrieden, im Hafen von Liverpool, an 90 Stunden von London, zu landen. Den 4. in der Nacht legte ich diese Strecke auf der Eisenbahn in 8 Stunden zurück und setzte dann meine Reise glücklich in mein Vaterland fort."

Die Frau war ihm schon 1832 gestorben. Die älteste Tochter, Helena, verheiratete sich in Einsiedeln mit dem Ratsherrn und spätern Kantonssäckelmeister Plazid Martin Wyß. Die zweitälteste, Charlotte, blieb unvermählt.

Am meisten Ungemach bereitete die jüngste Tochter, Louise. Geboren 1820 heiratete sie den englischen Lieutenant James Beveridge von Edimbourg. Die Ehe war unglücklich. Es scheint, daß die junge Frau kurze Zeit nach der Vermählung nach Einsiedeln sich zurückzog. Am 26. Juni 1839 hatte nämlich die dortige Bezirkskanzlei beim Gouverneur von Kanada, Lord Colborne, sich beklagt über Lieutenant Beveridge's Aufführung gegenüber seiner Frau. Auf dies berichtete der schweizerische Vize-Konsul in London, Georg Prevost, am 4. April 1840 an die requirierende Amtsstelle, daß er durch Vermittlung des britischen Kolonialamtes von der Regierung von Niederkanada eine Depesche erhalten habe, welcher das an Lord Colborne gerichtete Memorial angeschlossen gewesen sei. In dieser Depesche sei bemerkt, daß Frau Lieutenant Beveridge und deren Vater, der Herr Major, mit allen Kräften darnach trachten würden, den Herrn Lieutenant zu zwingen, zu seiner Familie zurückzukehren oder aber eine hinreichende Unterstützung an deren Unterhalt zu leisten. Auch fügte das Vize-Konsulat bei, es habe in Erfahrung gebracht, daß James Beveridge erst neulich noch in Edimbourg sich aufgehalten und nun in London

wohne. Allein es heisse, er rüste sich, um in die australischen Kolonien abzureisen. Mit Hilfe eines guten Anwaltes dürfte es aber möglich sein, ein für Frau und Kind günstiges Gerichtsurteil zu erwirken.

Die Betreibung dieser Angelegenheit war denn auch der Grund, warum Major Fuchs so plötzlich seine Liegenschaften in Kanada verkaufte und nach Europa sich wandte. Zu diesem Zwecke weilte er auch auf der Rückreise einige Zeit in London bei einem Charles J. Gray, 51 Lime Street. Es schreibt nämlich die Firma Gebr. Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln im Januar 1841 nach Schwyz (Landammannamt oder Kantonskanzlei: „Es ist Ihnen bekannt, in welcher traurigen Lage sich die Tochter von unserm Oheim, Herrn Major Fuchs, hier befindet. Ihr Vater, bald ein 70jähriger Greis, ist nun aus dem nördlichen Amerika nach England gereist, diese Angelegenheit gegen seinen unmenschlichen Tochtermann zu betreiben, sollte es auch sein ganzes Vermügen kosten. Es bittet uns derselbe, mit möglichster Eile und ohne Aufschub ihm den Taufschein seines Enkels zu übersenden und er harrt mit größter Ungeduld darauf, nicht blos um die Betreibung seines wichtigsten Geschäftes beginnen zu können, sondern auch seinem Tochtermann die Entziehung der Verantwortlicheit zu verhindern.“ [1]) Ob diese Mission von Erfolg begleitet, ist nicht ersichtlich.

Im Jahre 1843 treffen wir Major Fuchs in Luzern. Dort hatte er mit den Töchtern Charlotte und Louise, und dem Kinde der letztern, James, Wohnung bezogen. Am 23. November berichtete aber die kantonale Polizeikommission, daß der alte Herr mit seinen Töchtern so sehr in Hader und Zwietracht lebe, daß bereits tätliche Beleidigungen vorgefallen seien, und Drittpersonen sich ins Mittel legen mußten. Fuchs habe von der Polizei die Entfernung seiner Tochter Charlotte verlangt; wie es aber scheine, sei nicht nur diese,

[1]) Personalakten F. Kantonsarchiv Schwyz.

sondern auch die andere Tochter geneigt, den Vater zu verlassen.

Major Fuchs wurde hierauf bei seinem Schwiegersohne Wyß in Einsiedeln untergebracht. Allein schon am 30. April 1844 berichtet dieser vor Waisenamt, daß sein Schwiegervater in bedeutendem ökonomischem Rückschritte sich befinde, so zwar, daß von einem sehr artigen Vermögen blos noch einige tausend Gulden vorhanden seien. Bei seiner Gemütskrankheit, an der er laut amtlichem Berichte leide, verfahre er roh gegen seine Töchter, und statt die Unterstützungsbedürftigen auf irgend eine Weise zu berücksichtigen, habe er neulich einen auf eine derselben lautenden Wechsel bezogen. Er ziehe unsteht von einem Ort zum andern, wodurch große Auslagen entstünden, die sein geringes Vermögen bald aufzehren würden. In Würdigung dieser Ausführungen wurde Major Fuchs unter Vormundschaft gestellt.[1])

Diesen Akt überlebte er jedoch nicht lange. Am 10. Oktober 1844 verschied er im Hause seines Tochtermannes.

Major Nikolaus Ignaz Fuchs war von großer, schlanker Statur und gesund-rötlicher Gesichtsfarbe. Bis in sein hohes Alter verriet er durch Auftreten und stramm militärische Haltung den ehemaligen Truppier und Stabsoffizier. Auf tadellosen Anzug legte er alle Sorgfalt; nie ging er ohne Frack, Handschuhe und grauen Zylinder aus. Major Fuchs stand 22 Jahre ununterbrochen in englischem Dienste. Er ist auch der einzige Schwyzer Offizier, den des Krieges Gunst und Ungunst in 4 Weltteile getragen haben. Unbekannt der jetzigen Generation, soll der Zweck vorstehender Zeilen sein, seinen Namen der Vergessenheit zu entziehen.

[1]) Waisenamtsprotokoll Einsiedeln 1842–1845. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Bereits 1905 brachte das 15. Heft der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Seite 127—215, die Reise des P. Josef Dietrich von Einsiedeln auf den Frankfurter Büchermarkt, 16. März bis 24. April 1684, nebst einer kurzen Lebensskizze dieses bedeutenden Conventualen und Stiftschronisten von Einsiedeln, der in Rapperswil den 11. November 1845 das Licht der Welt erblickte und am 5. April 1704 — nicht 1705, wie Heft 15, Seite 133 irrtümlich gedruckt — im Kloster Fahr bei Zürich starb. Bei der Neuwahl eines Fürstabtes von Einsiedeln im Jahre 1692 erhielt P. Josef am 24. März von 69 Wählern 28 Stimmen, P. Raphael Gottrau aber als Erkorener 37 Stimmen. P. Josef war damals Archivar, Kapitelssekretär und Präses der Rosenkranzbruderschaft. Letzteres Amt war in jener Zeit von großer Bedeutung, ein Ehrenposten, und schloß namentlich die Anordnung und Sorge für die damaligen häufigen kostspielig kostümierten Aufzüge bei den Rosenkranzprozessionen in Einsiedeln in sich.

Am 19. Juli 1692 ernannte der neue Fürstabt Raphael, der jedoch nach 6 Jahren wieder resignierte, unsern P. Josef Dietrich zum Statthalter der weitläufigen Stiftsgüter zu Pfäffikon gegenüber Rapperswil am linken Zürichseeufer. P. Josef war ein tiefreligiöser Ordensmann. Seine Obern betrauten ihn während seines Lebenslaufes mit den verschiedensten schwierigen Ämtern und fanden ihn jedesmal für alle Opfer des Gehorsams bereit. Und so sei denn im folgenden dem nicht uninteressanten Tagebuch des P. Josef Dietrich als Statthalter von Pfäffikon in einem Auszuge Raum gegeben.

Denn in Wirklichkeit füllt dessen handschriftliches Tagebuch einen eigenen Folioband im Einsiedler Stiftsarchiv. Das Diarium von Pfäffikon beginnt mit Ende Juli 1692 und schließt mit Ende August 1693, wo die Schultern des P. Dietrich wieder mit einem neuen Amte belastet wurden.

28. Juli 1692. Nachdem P. Josef heute, bevor er das Stift Einsiedeln verließ und sein Amt in Pfäffikon antrat, wie üblich den Segen seines Obern, des Fürstabtes Raphael, eingeholt, verläßt er in Gottes Namen das liebe Kloster nachmittags 4 Uhr. Er langte abends 6 Uhr in seinem neuen Wirkungskreis zu Pfäffikon am Zürichsee an.

30. Juli. Schrecklicher Sturm. Unsere Fischer waren auf dem Zürichsee mit der Tracht-Zug beschäftigt, und da sie eben wollten zusammenfahren, kommt unversehens ein erschröcklicher Streich durch einen Blitzstrahl, schlägt den Schiffer Jung, der am Gransen in seinem Schifflein ruderte, an die Schläfen, durch den Leib, außerhalb gegen den linken Fuß hinunter und senkt ihn einen Augenblick. Die anwesenden Mitfischer eilten (sonderlich der einte, der bei ihm im Schiff ohngefähr 6—7 Schritte von ihm war und des Streiches ganz nicht geachtet), dem Niedergelegten den Mund zu öffnen und Luft zu machen. War aber alles vergebens, und er wollte kein Lebenszeichen mehr geben. Fuhren deshalb beide Schiffe eilends an das Land, um zu sehen, ob er durch Bewegung möchte zu sich selbst kommen. Sie schickten zum Pfarrer nach Freienbach mit der Bitte, für alle Fürsorge mit dem hl. Öl zu kommen, damit er, im Falle noch ein Lebenszeichen vorhanden wäre, wenigstens mit diesem möchte versehen werden. Allein alles war umsonst. Er war tot. An der rechten Seite des Hauptes war das Haar abgebrannt und der Bart auch; auf der Brust bis zu halbem Leibe, von da aus bis zum linken Bein war er angeschwärzt, gleichwohl ohne einige Öffnung des Leibes. Gott tröste ihn!

31. Juli. Auf Bitten des P. Rupert v. Roll liest P. Josef statt P. Rupert auf der Insel Ufnau bei St. Adelrich die hl.

Messe, hatte aber keinen Ministranten, der das Altargebet verstanden hätte. P. Rupert war bisher Statthalter gewesen. Auf der Ufnau war Pächter Kaspar Huber. Beim Abschied des P. Rupert war nit einer, der nit bitterlich weinte. Er soll die Statthalterei in Einsiedeln verwalten.

1. August. Auf den Abend reitet herzu Herr Prälat von Rheinau mit seinem Pater Mauriz, derentwegen wir mit dem Nachtessen einhalten und ihnen Zeit geben mußten, die Mette zu beten.

Am 2. August diente ich dem Prälat von Rheinau am Altare. P. Ägid und ich sind nach Rapperswil gefahren, um den Portiunkulaablaß zu gewinnen; wir lasen dort Messe. Wir brachten den PP. Kapuzinern 8 Maß edeln roten Wein, einen lebenden, 12 Pfund schweren Hecht und eine Zeine voll Öhrlin-Küechlin und 5 Brode, womit sie sehr wohl erfreut wurden. Bei der Rückkehr war in der St. Annakapelle in Pfäffikon Vesper. Am Abend hörten wir von Rapperschweil her um 8 Uhr für die Abgestorbenen das große Geläute, nach welchem 9 grobe Schütz gefolgt aus Mörsern wegen des morgen einfallenden Festes der Bruderschaft von der Erlösung der Gefangenen. Heute haben wir viel Heu, Korn und Gersten unter das Dach getan.

3. August. Der Schulmeister schlug in St. Anna die Orgel und ist er fast durch und durch beim Amte Choralist und Organist zusammen gewesen.

4. August. Jahrzeit bei St. Anna in Pfäffikon.

Am 6. August stand ich um 4 Uhr auf, verrichtete mein Gebet, zelebrierte und visitierte den Keller, den ich ziemlich leer angetroffen und in Wahrheit erfahren, daß dieses Haus bei weitem nit so reich dermahlen ist als vor diesem.

Am 8. August kam mein Neffe von Rapperswil. Ich bemühte mich stark in Erlesung alter Schriften und war unwohl.

9. August. Ich ging morgens 5 Uhr mit meinem Neffen nach Rapperschweil, zelebrierte bei den Kapuzinern, ging

nachher zu Herrn Vetter Commissarius. Nachher verfügte ich mich zu meiner lieben Mutter, habe ihr einen guten Morgen gesagt und bin gleich wieder nach Pfäffikon mit meinem Neffen zurückgegangen. Bruder Kaspar Mosbrugger fuhr nach Zürich und Fahr; ich gab ihm ein Schifflein bis Meilen.

10. August. Auf der Ufnau den Steinbruch besichtigt.

Den 14. August nach Einsiedlen in 3 Stunden und dort um 7 Uhr Messe gelesen in der hl. Kapelle und bemühete mich dort in Aufsuchung allerhand Schriften für das Archiv in Pfäffikon. Um 3 Uhr ging ich mit andern zur Vesper auf die Orgel und schlagte ich dieselbe, darnach in das hl. Salve in der hl. Kapelle und ins Konvent zur Collation.

15. August. Außer dem Gottesdienst beschäftigte ich mich mit Abschreibung des Inhaltsverzeichnisses des Archivs in Einsiedeln, soviel Pfäffikon betraf. Anhaltend Regen.

16. August. Alp und Sihl flossen über in der Umgebung von Einsiedeln; in der Schindellegi reichte das Wasser bis an die Bretter der Brücke. Der Zürichsee stieg 3 Schuh und setzte unsere Rieter in Pfäffikon ganz unter Wasser. In der Roblosen war die Sihl 8 Schuh gestiegen über ihre ordinäre Höhe.

17. August. Berge mit Schnee bedeckt. Suchte oft vom Fürsten den Segen zur Wiederabreise zur erhalten, allein konnte ihn nicht treffen.

Am 18. August kam mein Neffe nach Pfäffikon, der nächstens in die Kanzlei Wil befördert werden soll.

20. August. Nach Wurmspach mit P. Leodegar, um das Fest des hl. Bernard zu feiern. Ich sang das hohe Amt, wobei mir 2 Herren von Rapperschweil als Diakon und Subdiakon dienten.

22. August. Diebstahl in der Kirche Feusisberg. Man bat die Kapuziner, das Responsorium zu beten, damit der Dieb sich finde, welches Gott gebe! P. Josef war ein Schnupfer, denn er erhielt heute ein silbernes Tabakbüchschen.

25. August. In Freienbach ist P. Karl Lussi Pfarrer, und es befindet sich dort auch ein Sextar.

26. August. Die gestohlenen Kelche seien in Zürich. P. Wolfgang war Pfarrer von Feusisberg.

Am 27. August kehrt der Nunzius von Luzern in Pfäffikon zu. Sein Koch bereitete ihm am Abend selber ein Süpplin zu. Er will nach Chur reisen, um den neuen Bischof zu weihen.

Den 28. August begleitete ich den Nunzius nach Lachen und besuchte dort meine Schwester. Man findet in Zürich die gestohlenen Kelche.

30. August. P. Augustin und ich gingen fischen, wir haben aber nichts gefangen.

31. August. Heute sind ettliche von Rapperswil kommen unterschiedlicher Ursachen wegen.

7. September. Ich hörte Beicht in Feusisberg am Feste des hl. Theodor und hielt die Prozession.

12. September. P. Bonifaz ging zur Maria Magdalenen-Kirche auf dem Fuchsberge, um Messe zu lesen. Ich lehnte ins Kloster 12 silberne Becher, 12 Löffel und Messer und Gabeln für die Gäste im Convent auf die Engelweihe am 14. September.

Den 13. September reiste ich nach Einsiedeln und erhielt ein Zimmerlin nahe dem Convent, nahe dem Chor, nahe dem Beichtstuhl, nahe dem Refectorium. Es war große Engelweihe, aber nicht verkündet wegen der Teuerung und Brotnot. Gleichwohl zogen die Schwyzer als Schirmer mit aller Pracht auf.

14. September. Morgens halb 3 Uhr Musik auf dem Turm, der ich mit großer Lust zugehorcht und wofür ich ein gar bequemes Zimmerlin gehabt. Darüber folgten das grobe Geschütz, hernach solemnisches Geläut und darauf die Mette. Alle Beichtväter gingen darauf in den Beichtstuhl, ich aber rüstete mich zur hl. Messe in der hl. Kapelle beim Ave Maria. Am Tisch waren Benediktiner von Tegernsee, Zwifalten, Andechs. Des Volks war ziemlich viel.

Den 15. September läutete man zum Gottesdienst wie an Festen 2. Ranges, um 3 Uhr wurden die Beichtväter geweckt, aber sie hatten nicht viel Arbeit. P. Josef kehrt nach Pfäffikon zurück.

Am 16. September kam Kaplan Frick von Kaltbrunn (Oberkirch), wo Einsiedeln das Kaplaneipräsentationsrecht besaß.

Am 19. September kam unser Lehensmann in Wagen bei Rapperswil, Balz Helbling, mit welchem ich mich 2—3 Stunden über selbigen Orts Beschaffenheit besprochen habe.

20. September. Nach Einsiedeln. Als ich auf den Brüel kam, hat es angefangen solemnisch wie an Festen I. Ranges zu läuten, und bin ich eben recht angelangt, da ich alsbald mit unsern andern Herren in den Beichtstuhl sitzen konnte, nachdem ich zuvor im gleichen Zimmerlin mit Hauskleidern mich angetan. Wir hatten diesen Abend viel zu tun.

Den 21. September zählte man über 10,000 Kommunikanten.

Am 23. September wurden zwei große Wachskerzen Unserer Lieben Frau zu Einsiedeln geopfert aus Breisach. Man schätzte das Wachs 100 Kronen; ebenso eine französische Dublone für ein Kapellamt.

26. September. Beim Mittagessen erschien in Convent in Einsiedlen Friedrich v. Roll, Bruder des P. Maurus von Roll aus Solothurn. P. Josef sang die Vesper und dann das Amt am folgenden Tag.

27. September. Mächtig viel Volk.

28. September. Schluß der großen Engelweihe. Musik am Morgen um 2½ Uhr wie am 14. Um 3 Uhr gingen die Beichtväter in den Beichtstuhl bis 8½ Uhr. Über 12,000 Kommunikanten.

Den 29. September kehrt P. Josef nach Pfäffikon zurück. Während er zu Einsiedeln war, wallfahrtete Canonicus

Jaquet von Besançon zu St. Adelrich auf die Ufnau. Dieser fromme Herr hatte sich seit 1677 in Einsiedeln verpfründet.

2. Oktober. Heute kamen P. Karl von Freienbach, P. Wolfgang, Pfarrer von Feusisberg, Sextar Schmid von Freienbach, welche den P. Leodegar wegen seines hl. Namenstages gehelset. — Ich befahl dem Prädikanten zu Stäfa, die Fenster frisch zu machen.

13. Oktober. Auf den Abend kam Obervogt von Schwarzenbach, Jos. Dietrich, und hat bei uns ein einfältiges Nachtsüpplin genommen.

Den 15. Oktober kamen 2 Patres Capucini von Rapperswil, welche mir zeigten, wie die Gliselin im See bei dunkler Nacht mittels eines starken Lichtes möchten gefangen werden. Sie haben das Mittagesselin mit uns vollendet.

17. Oktober. Weil die jährliche Rekreation unserer Herrn nächsten Dienstag den Anfang haben sollte, habe ich viel Geld ausgegeben, ihnen Gutes zu tun, unerachtet wegen heurigen großen Brodmangels alles in hohem Preise mußte erkauft werden.

18. Oktober. Nachmittag sind ankommen die PP. Petrus, Gerodus, Coelestinus samt den Diskantisten von Einsiedeln für das Fest der hl. Aurelia in Freienbach. Auf den Abend habe ich auf Anhalten von P. Karl 5 Schütz aus Doppelhäken tun lassen, dem Fest desto größeres Ansehen zu machen.

19. Oktober. Um 5 Uhr nach der Betglocken wieder 5 Schütz getan. 6½ und 7 Uhr sind unsere Herren nach Freienbach gegangen, Beicht zu hören. Nach der Primmeß haben unsere Musikanten ein schönes Motett auf der Orgel gesungen. Bei der Prozession wurde auch die Bildnuß der hl. Aurelia herumgetragen. Herr Dekan hielt die Prozession und trug das Venerabile, 2 Fratres assistierten. Unter der Eiche auf der Grüzen war ein Altar aufgerichtet. Da wurde der Hymnus Jesu corona virginum gesungen. Beim Segen 12 Schütz losgebrannt. Bei der Wandlung und dem Segen

in der Kirche sind wieder ettliche Schütz losgegangen. Bei der Feier waren: P. Dekan, P. Karl, P. Wolfgang, P. Josef, P. Eustach (Prediger), P. Leodegar, P. Peter, P. Gerold, P. Coelestin, Fr. Claudius, Fr. Joh. Baptist. — Heute ließ ich unsere Trottleute den Eid ablegen mit Ablesung der Herbstordnung; es wurden die Namen aller abgelesen. Es sollte die Weinlese in der Leutschen beginnen.

Den 20. Oktober sind unsere Musikanten wieder nach Einsiedeln gekehrt.

21. Oktober. Ich rüstete das große Schiff, morgen auf Zürich zu fahren, Früchte abzuholen, die von Vahrwangen und Bettwil gezehntet waren, bei welcher Gelegenheit P. Statthalter von Einsiedeln 100 Stück Käse dahin verschickte. Gegen Abend kamen unsere Herren von Einsiedeln mit P. Subprior zur jährlichen Erholung.

23. Oktober. Durch das ganze Land ein erschröcklicher Reif. Heute wurde die obere Leutschen abgelesen, wozu ich 13 Wimmler und 4 Buttenträger bestellt hatte. Man fand aber die Trauben ganz unreif, hart, unkräftig, schlecht und klein, daß es unmöglich war, einen guten Wein zu machen, und sie hatten wenig Saft, und daher sauren Wein. Gott erbarme sich unser! Ich las im Fuchsberg Messe. Es war wenig Laub mehr an den Reben, so daß man zum Wimmlen genötigt war. Nachmittags sind unsere Herren teils zu Pferd, teils zu Fuß wieder heimgereist. Es wurden aus dem Marstall 1, von Jütz, Wirt zum weißen Wind in Einsiedeln, und aus dem Säumerstall 8 Pferde hinausgeschickt. Heute kam Vogt Menti und Mathias Seeholzer wegen eines Handels. Habe einen 17 Pfund schweren Lachs, den eine Frau von Näfels brachte, gekauft und für den Winter einsalzen lassen.

24. Oktober. Unsere Schiffleut brachten von Zürich Haber, Kernen für unsere Mühle, Erbsen und Bohnen.

Den 25. Oktober war das Wimmlen (Weinlese) fertig.

Den 26. Oktober nach Meilen gefahren und dort übernachtet.

Am 27. Oktober konnte ich in Meilen nicht zelebrieren. Der protestantische Prädikant war krank, sein Helfer wartete mir auf. Herr Helfer schenkte mir ein Perspektivrohr.

Den 28. Oktober kam der 2. Teil unserer Herren von Einsiedeln zur jährlichen Rekreation.

29. Oktober. Ziemlich warm. Unsere Herren gingen hin und wieder spazieren, doch alles mit Erlaubnis der Obrigkeit. Nachmittags gingen ich mit einigen unserer Herren zu den Kapuzinern nach Rapperswil und besuchte meine Mutter mit einigen Worten. Die Kapuziner hatten einen edlen Salat mit einem Trunk gerüstet. Es wollten aber weder ich noch meine Herren viel davon nehmen, sondern wir gingen wieder über die hölzerne Seebrücke und beteten unsere Schuldigkeit.

30. Oktober. Am 1 Uhr verreisten unsere Herren. P. Amethyst hatte gestern gegen Niedergang außert dem Kirchlein eine Sonnenuhr ausgezeichnet, ebenso in Feusisberg. Beim Nachtessen ließ ich unsere Beschließerin und den Portner auch mit uns zu Nacht speisen. Sonsten sagte man mir, daß früher alle Aufwärte nach der Pfäffikerrekreation diese Vergünstigung hatten, auch der Fischermeister, Küfer, Müller.

31. Oktober. Kurz vor dem Mittagessen ist ankommen Hans Jakob Rüegg, ein alter Prädikant, jetzt ein frommer katholischer Einwohner der Stadt Luzern. Er verreiste nachher, nach St. Gallen zielend. Ich habe heute 2 Füllihengstlin eingestellt. — Es hieß, der Nunzius komme, doch umsonst. Endlich hieß es, Herr Nunzius sei zugelandet. Ich ging ihm entgegen. Doch habe ich meiner selbst gelacht, als ich anstatt des Herrn Nunzius unsern Pater Alexius gesehen, der selbst darob eine Freude gehabt.

1. November. Allerheiligen. P. Alexius tat mir so viel Liebes, daß er auf die Ufnau gefahren, dorten zu zelebrieren, wohin unsere Trottleut von Stäfa sich einzufinden und Meß zu hören gestern begehren ließen, was ich an einem so hl. Tag sehr gerne gesehen. — 8½ Uhr kommt P. Dekan von Einsiedeln mit P. Amethyst, den Nunzius zu begrüßen. Eben

hatte sich P. Dekan ausgeschifft, so sah man durch das Perspektiv den Nunzius von der Insel Lützelau her gefahren kommen. Der Nunzius wurde mit kurzer Salutation beneventiert, dann las er Messe, nach ihm seine Kapläne. Der Nunzius aß allein zu Mittag, Herr Dekan leistete ihm Gesellschaft, nachher aßen wir und die Bedienten des Nunzius, unterdessen ruhte der Nunzius und schiffte dann auf die Insel Ufnau. Wir und alle seine Bedienten haben ihn in 2 Schiffen begleitet. Er hat sich von der schönen Aussicht (situ) nicht wenig delektiert. In Pfäffikon betete er seine Schuldigkeit, und wir folgten ihm.

2. November. Allerseelen. 3½ Uhr zelebrierte der Ceremoniar des Nunzius, der mit den Bedienten der Messe beiwohnte. Hernach schrieb der Herr Nunzius ein Antwortschreiben nach Glarus, während seine Bedienten ein Gläslin Branntwein nahmen. Nachher stieg er zu Pferd. Sein Hofmeister, der in Lachen übernachtete, hatte heute von dort 9 Pferde hieher gebracht, gleich nach 3 Uhr. War alles ziemlich schlechte Rustig (Pferdematerial). Fürstabt Raphael hatte gestern 8 Reitpferde und 2 Saumrosse hieher geschickt, den Nunzius zu bedienen. Sie blieben leer. Und es haben seine Bedienten auf die leeren Pferde auch die Papageien gebunden, welches gemach hergegangen. — Um 11 Uhr gab ich den Trottleuten das Trottmahl, wobei Herr Sextar Schmid von Freienbach und die Kirchenvögte zu Gast waren und P. Karl. Dies tat sonst ein Pfarrer von Freienbach aus gutem Willen, nicht aus Schuldigkeit, jetzt aber, da wir die Pfarrei selbst versehen, ist dies mir aufgeburdet worden. Nachmittags sind P. Leodegar, ich und die mehreren von unserm Hausvolk auf die Ufnau gefahren, es war auch unser Ammann und Weibel dabei, und wir beteten dazu einen ganzen Psalter. Wir fuhren um die ganze Insel, gingen in die Kirche hinauf, beteten dort die Totenvesper, hielten eine Prozession über die Gräber um die Kirche mit 2 Stationen, wobei wir die Totenlaudes, hernach den Psalm Miserere gebetet und

dazwischen das Libera gesungen haben. Dann fuhren wir nach Hause. P. Leodegar und ich beteten Vesper und Complet und die Mette, die Hausgenossen aber einen hl. Rosenkranz. Als ich mit der Mette fertig war, sind mir wiederum 2 Hengstfülli zugebracht worden, die ich neulich, das eine zu 23 Kronen und 18 Batzen Trinkgeld, das andere zu 28 Kronen und eine Louis Trinkgeld erkauft hatte. Welche Gott segne! Den Überbringern habe ich einen Trunk gegeben und sie wieder heimgeschickt.

3. November. Am Allerseelentag sind P. Leodegar und ich nach der Ufnau gefahren, haben dort Messe gelesen und Prozession gehalten. Dabei waren schier alle unsere Dienste, die dahin kommen konnten. Nach 4 Uhr nachmittags ist ein junger Knabe, namens Christian Nuders aus Pantolon — ich schreibe diesen seinen Namen aus einem bei ihm gefundenen Beichtzettel, den er zu Belfort den 15. August 1692 von einem Beichtvater empfangen, dessen Namen ich nicht lesen konnte — in der neuen Scheuer auf dem Hurdenerboden gestorben. Hiervon wußte kein Mensch etwas, außert einzig Vogt Johannes Steiner bei dem weißen Kreuz, der dort mit einem Roß vorüberfuhr und ein starkes Grochsen (Stöhnen) hörte. Dies verursachte ihn, in den Stall zu gehen und zu sehen, was das wäre. Als er dahin kam, fand er den guten Knaben auf dem Angesicht liegen, wendete ihn um und wollte ihn wegen seines Zustandes befragen, konnte aber keine Antwort erhalten; denn der gute Knabe eben das letzte ziehete (die letzte Züge tat). Er sprach ihm ettliche gute Worte in die Ohren, fuhr davon und mahnte die Siechenmutter in Hurden, ihm eine Erlabung zu bringen. Sie lief eilends fort, kochte ein Brüelin und suchte den Kranken zu erquicken. Aber der Knabe war so elend, daß er nicht mehr schlucken könnte, und er gab in wenigen Augenblicken seinen Geist auf in die Hand seines Schöpfers. Unterdessen ward ich dessen berichtet, ich schickte zu dem Pfarrer nach Freienbach, damit er mit dem hl. Öle komme, ich lief eilends

selbst hinaus nach Hurden und wollte dem Knaben zu einem seligen Ende beholfen sein. Da ich aber auf das Hurdenerfeld gekommen, hat die Siechenmutter, welche eben zurückkam, mir abgewunken, sagend, er sei schon gestorben. Ich ging auf dies hin zurück und befahl meinen Diensten, den Leichnam abzuholen, den sie auch aufgesucht und zum Haus gebracht, vorher aber gaben sie der Siechenfrau Hut und Schuhe, sie um ihre Mühe belohnend, dessen ich gar wohl zufrieden gewesen. Er hatte bei sich schier 3 fl. an Geld, davon ich den Karrern wegen gehabter Unlust 1 Dick, dem Werkmeister wegen des Totenbaumes 2 Batzen und den Totengräbern auch etwas gab. Es verblieben noch 6 Dick, die ich den PP. Kapuzinern zu Rapperschwil zuzuschaffen befahl, für ihn hl. Messen zu lesen. Solches hatte Ammann Hiestand über sich genommen. Ich ließ alsbald durch unsern Werkmeister den Totenbaum rüsten, den Leichnam darein legen und morgen durch die Karrer nach Freienbach führen und ehrlich und christlich zur Erde bestatten. Dahin befehligte ich auch ettliche von unserm Hausvölklin. Gott tröste seine liebe Seele.

4. November. Auf den Abend bin ich mit unsern Fischern auf den See gefahren, in der Hoffnung, einen guten Fang junger Gleyßelin (Fischchen) zu bekommen, wozu mir R. P. Romanus Capucinus jüngst eine schöne Lehre gab. Wir konnten aber nicht viel ausrichten und mußten mit leerem Schiff wiederum heimfahren.

10. November. Heute kam H. Jakob Rickenmann aus Rapperschwil, mit mir zu rechnen. Wegen der neuen Kapelle mußte ich ihm ziemlich viel Geld geben, was mich hart ankam.

11. November. Ich fuhr auf die Ufnau, wo P. Leodegar in der St. Martinskapelle zelebrierte. Ich untersuchte sie und fand sie baufällig. Diesen Tag hat Herr Amtmann Escher zu Zürich nach alter Gewohnheit seine Martingans allher geschickt.

Den 16. November kam mein Schwager Jonas Ammer mit seiner Frau Margarita Dietrich, einer Tochter meines Bruders selig.

Am 29. November kam die Zeitung, dass mein krankes Müetterlin in Rapperswil meiner verlange. Habe sie alsbald besucht. Ich konnte nit viel Hoffnung ihres Wiederaufkommens haben.

11. Dezember. Unsere Schiffleute brachten von Zürich nur 2 Röhrlin Salz, statt 8, weil Ihre Kaiserliche Majestät auch kein hallisches (Hallein) Salz mehr wollte in unser Land einlassen, außer man verweigere Frankreich die Rekrutierung eidgenössischer Völker. Ich schickte schnell nach Rapperschwil und ließ von dort 3—4 Fäßlin kommen; denn in Einsidlen hatte man nur noch für den morgigen Tag Salz. Ich dachte, in Rapperschwil wisse man noch nichts von der neuen Verordnung. Als ich am Sonntag dahin kam und zahlte, lachte Herr Salzherr Hans Jakob Reymann über meine List. Ich lachte auch, und wir machten daraus eine Rekreation. Er bot mir ein Glas an, was ich annahm. Darauf ging ich gleich wieder nach Pfäffikon.

Am 13. Dezember berichtete man mir, daß mein liebes Müetterlin mehr und mehr abnehme. Es war schon 4 Uhr abends. Nächsten Morgen ging ich von hier um 6 Uhr fort und kam um 7 Uhr in des Mütterlins Haus, wo ich mich bis über 10 Uhr aufhielt. Dann las ich Messe bei den Kapuzinern und kehrte nach kurzem Gespräch wieder in der Mutter Haus; 2½ Uhr ging ich wieder nach Pfäffikon. Es war meine liebe Mutter ganz elend und voller Schmerzen in ihrem Bettlin, konnte wenig mehr reden, weil die Zunge von starkem Schleim überzogen und aufgeschwollen, der Rachen ganz ertrocknet war, worab sie einen unsäglichen Durst erlitten und immer etwas Saures in den Mund zu nehmen begehrte. Im übrigen war sie so schwach und blöd, daß ich glaubte, sie lebe nicht mehr länger als 3 Tage. Ich hätte ihr zwar von Herzen gern aufgewartet, allein ich

wußte ihr wenig zu helfen. Ich habe deshalb von ihr Urlaub genommen. — Diesen Tag haben unsere Weihergräber in unserm Weiher den Grundkengel endlich ergraben und gefunden, daß selbiger sehr tief und von gutem Stein gebaut sei; aber es erschreckt mich nit wenig, daß ich jetzt erfahren mußte, mit wie großen Kosten diese Weiher könnte ausgereinigt werden, weil der Geldbeutel eben gar wenig erleiden mochte. Jedoch wollte man mir nit raten einzuhalten, bis der Ablauf zu allen Weihern fertig wäre.

16. Dezember. 11½ ging ich nach Einsidlen und ich nahm meinen Weg von der sogenannten Teufelsbrücke am Etzel linker Hand durch die Meyern, über den Hirzenstein in die Roblosen, wo ich besichtigte, wie viel Holz auf dem Platz liege. Bin hernach über das Moos und Hürner Matten allgemach nach Einsidlen gekommen um 2½ Uhr. Ich begehrte vom Herrn Stiftsdekan den Segen. Ich verfügte mich in die Klosterbuchbinderei, wohin ich das am 9. Dezember eigenhändig zu schreiben begonnene Zinsbuch samt Registratur zum Einbinden zu übergeben hatte. Ich fand, daß P. Dominikus vor seiner Abreise nach St. Gerold (Vorarlberg) stark in die Schrift hinein geschnitten hatte. Dann ging ich zum Salve.

17. Dezember. Um 6 Uhr zelebrierte ich in der hl. Kapelle und nach Vollendung meines einfältigen Gebetes erhielt ich Audienz beim Fürsten und bat um gnädige Verwilligung des Fleischessens am Montag und Mittwoch nach Weihnacht bis zur Fasten und erhielt eine gnädige Antwort. Um 10½ Uhr nahm ich Urlaub und bat um den Segen, da kommt ein Expresse von Pfäffikon mit der traurigen Zeitung, daß mein liebes Müetterlin gestern abends zwischen 6 und 7 Uhr nach mit großer Geduld ausgestandener, langwieriger Krankheit seliglich die Welt gesegnet. Ich erwartete dermalen diese Zeitung nicht, sondern vermeinte, mit den andern Herren bald bei der Tafel mich lustig zu machen, wohin Herr Stiftskanzler wegen seines Namenstages einen köstlichen

Wein mit einem edlen Essen von Zugerröteln und einer Mandeltorte verehrte. Jedoch weil die kindliche Schuldigkeit mich nötigte, meiner abgelebten lieben Mutter die letzte Ehre anzutun, und sonderlich der Bote vermeldet, daß sie diesen Abend gegen 3 Uhr sollte der allgemeinen Muttererde zugetragen werden, ließe ich mich nit hindern, bat um eine Suppe und ein Gläslin Wein. Nachher ging ich alsbald und starken Ganges schnurgerade nach Rapperschwil und kehrte dem Hause meines lieben abgelebten Müetterlins zu, wo ich erstlich bei der Leiche ein kurzes Gebetlin verrichtete, hernach die umstehenden Verwandten begrüßte und tröstete. Etwas nach 3 Uhr stellten wir uns vor das Haus, wohin allgemach die Herrn und Burger kamen, mir und meiner Schwägerin das Leid zu klagen, was mit einfältiger Handreichung und zwei oder drei Worten geschah und fast eine gute halbe Stunde dauerte. Allein es ging gar gemach und es ist bald einer jetzt bald ein anderer überlang hinzugekommen. Um 3½ Uhr läutete man alle Glocken, und es kam der Klerus mit Kreuz und Fähnlein, die Leiche abzuholen. Mit ihnen kam auch die Schule, alles in stillem Gang. Und nachdem die ehrw. Priesterschaft gleicherweise mit Handbietung mir das Leid geklagt, gingen sie zu der Leiche, beteten ein Deprofundis mit der Collecta, wornach die Totengräber die Leiche auf ihre Achseln nahmen und mit vorangehendem Kreuz und Jugend und mit nachfolgender Priesterschaft unter dem Gesang des Libera allgemach dem Kichhof zuschritten. Auf die Leiche folgte ich einzig, nach mir mein Schwager und die Verwandten, darnach die Bürgerschaft. Dann folgten meine Schwester und Schwägerin und andere Blutsverwandte, endlich die Frauen und Jungfrauen in schöner Ordnung, alle außer den verwandten Weibspersonen ohne Lichter. Sobald wir auf den Kirchhof gekommen, ist man stracks dem Grabe zugegangen. Es wurde ein Deprofundis gebetet, unter welchem die Totengräber die Totenbahre in das gemachte Grab senkten, und gleich hat

Herr Sekretarius Rotenflue nach katholischem Brauch mit dreimal wiederholtem Einwurf der Erde das accipe terra, quod tuum est gesprochen. Dann ging er in die Kirche hinein, während welcher Zeit die Gräbner das Grab fertig gemacht und das christlich katholische Kreuzzeichen darauf steckten. Darüber verwunderte ich mich nicht wenig, weil mich nach unserm Brauch gedunkte, daß der Priester das Kreuz aufstecken sollte. In der Kirche hatte sich unterdessen das Volk wieder versammelt und dort für die abgeleibte Seele fünf Vater unser und fünf Ave Maria gebetet, wornach jeder nach Hause ging. Ich verbleibte noch ein Zeitlin in der Kirche. Dann ging ich hinab und wollte in dem Haus des Mütterlin selig meine Reisinstrumenten und mein Plünderlin abholen, dann ließ ich mich aber von meiner Geschwey (Schwägerin) bereden, in Rapperschwil zu übernachten, und ich ging mit ihr in ihr Haus. Ich betete meine Schuldigkeit für den morgigen Tag, was gar schlecht hergegangen ist, weil ich keine rechte Ordnung in der Mette halten konnte, da ich das Fest Exspectationis B. M. V. und Annuntiationis nit bei mir hatte. Ich betete also treulich und ungefähr, was ich in dem Brevier, das ich bei mir hatte, zusammenbringen konnte. Dann sitzte ich zu Tisch, wo man mir Gutes tat. Nach dem Essen schreibte ich an beide gnädige Frauen Äbtissinnen zu Dänikon und Magdenau — beide Schwestern des P. Josef Dietrich — und berichtete sie des Absterbens unserer lieben Mutter selig, ihnen deren Kinder und Kindeskinder bestens anempfehlend. Zu diesem Zwecke sollte morgens ein Expreß nach Dänikon gehen. Darüber machte ich ein kurzes Examen und ging um 9 Uhr zur Ruhe.

Am 18. Dezember stund ich ziemlich spät von der Ruhe auf, verrichtete meine Schuldigkeit und bei dem ersten Zeichen um 7 Uhr verfügte ich mich in die Kirche. Inzwischen kam H. P. Leodegar mit Ammann Hiestand und unsere Beschließerin von Pfäffikon, dessen ich in Wahrheit sehr erfreut gewesen; denn es hatte diesen Morgen sehr

stark geregnet. Der Gottesdienst fing etwas vor 8 Uhr an mit einem figurierten Requiem bei U. L. Frauen Altar, in der Mitte der Kirche, wobei ich auch zum Opfer ging. Darauf las ich auf dem gleichen Altar die Messe de Requiem. Ich tat es ungern, weil ich wegen des heutigen hohen Festes lieber de B. V. gelesen hätte. Weil aber nit einer von allen Priestern anderst als schwarz las, habe ich anderst auch nit tun dürfen. Nachher nahm ich alsbald Urlaub und verfügte mich in das Schiff zu P. Leodegar, welches in der Haab bereit stund, und fuhr zwischen der Ufnau und Lützelau hindurch nach Pfäffikon.

22. Dezember. Siebent meines lieben Müetterlins. P. Leodegar, Beschließerin, Ammann Hiestand und ich fuhren nach Rapperschwil um 5½ Uhr. Ich ging beide Mal zum Opfer, zelebrierte hernach am St. Felixaltar, P. Leodegar aber sang das hohe Amt.

Am 24. Dezember hat unser Hausvölklin alles gefastet. Am Morgen haben die Knecht statt des Frühstücks ein Glas Branntwein haben wollen. Br. Lienard gab es ihnen; sie waren aber nit zufrieden, worauf er alles wieder zurückzog, was mich recht gedunkte. Mittags hat man allem Volk neben dem Ordinariessen noch einen Nidel und jedem 2 Schnitten von Knechtenbrod gegeben.

25. Dezember. In der Mitternacht gingen die meisten von unserm Hausvolk nach Freienbach in die Kirche. Um 4 Uhr fuhr ich mit zwei Knechten auf die Ufnau. Nach der Messe habe ich die Ablutionem einem kleinen dreijährigen Kinde zu trinken gegeben. Dann fuhr ich in den Winkel und ging nach Hurden. Nach dem Essen habe ich dort die Ablutionem auch einem unschuldigen Büeblin eingeschüttet. Dann ging ich wieder zum Winkel und fuhr nach Pfäffikon. Der Winkel ist das dem Kloster gehörende Stück des Sees, auch Frauenwinkel genannt. Bei der Fahrt auf die Ufnau hatten wir starken Nebel, so daß wir ohne Kompaß nicht fortgekommen wären. Zu Hause las ich die dritte Messe.

Zu St. Anna las Messe Herr Vicarius von Freienbach. Zum Mittagessen lud ich ein unsere Amtleute, Ammann, Fischer und Weibel, die Kirchenpfleger Höfliger und Steiner. Das tat bis heute ein Pfarrer von Freienbach, heute ich, weil wir die Pfarrei übernommen; ferner lud ich ein unsere Werkmeister, Senn, Oberfischer, Schmied, Reb- und Lehensleute nach altem Brauch. Diese setzten sich an den andern Tisch. Am Tisch ward erzählt, wie dem Herr Sextarius Schmid zu Feienbach mehrmals nächtlicherweilen die Kühe gemolken worden seien, daher Herr Sextar diesen Nachtdieb herauszubringen getrachtet, nachdem er gar zu oft durch ihn beschädigt worden war. Deshalb trachtete er diesen Hudler zu erdappen, den er gestern morgens 4 Uhr auch erwütscht. Er hatte nämlich drei ab Schwendi bestellt, dem Vogel aufzupassen, welche die ganze Nacht bis gegen 3 Uhr teils im Wald, teils sonsten gelusteret. Herr Sextar hatte nämlich seine Kühe im Schulmatten Gaden (Scheune). Sie wollten eben wieder weggehen; doch verbleibten sie bis gegen 3 Uhr. Da kam endlich der arme Tropf daher, ging in den Stall hinein, schließte die Türe, fing an die Kühe salva venia zu mählen (melken). Und als er in aller Arbeit war, tat einer die Türe auf, sagte erstens einen guten Tag, und er sei schon frühe. Er solle nun mit ihm zu Herr Sextar gehen. Der arme Tropf sahe, daß er verraten, und wollte nit alsbald sich ergeben, sondern sich zur Wehr stellen. Da kamen alsbald die andern zwei. Er bat sie um Gottes und des jüngsten Gerichtes willen, ihn dermalen zu verschonen, er wolle dergleichen sein Lebtag nit mehr tun. Sie aber führten ihn zu Herrn Kaplan, der darob nit wenig erfreut war. Er sprach ihm ernstlich zu und schickte ihn wieder von sich. Die drei nötigten ihn aber, daß er bei Herr Sextar die hl. Beicht verrichten müsse, was er auch getan.

Den 27. Dezember ging ich über den Etzel nach Einsidlen zur Infulation — feierliche Benediktion — unseres neugewählten Abtes Raphael Gottrau. Nachmittags wurde

ich zur Vesper genötigt bei der Musik zu helfen, wie ungeschickt ich es auch konnte. Ich hatte mein Logement im obern Pfarrhof, wohin auch P. Valentin von St. Gallen und P. Karl gewiesen wurden. Dort stieß mich beim ersten Eintreten etwas Grausen an, indem ich den Geruch von allerhand Salben, welche unsere Krankenbrüder gebraucht hatten, gerochen. Dies erweckte in mir eine starke Unlust, also daß ich lange mit mir selbsten disputiert, ob ich nit eher im Speisezimmer auf einem Bank als in diesem Zimmer in einem Bettlin schlafen sollte, da sonderlich der warme Ort, weil ich dessen nit gewohnt war, mir das Haupt übel verstören würde. Ich ging indessen in das Nebenkämmerlin, wo ich wieder 2 aufgerüstete Bettlin gefunden, und ich entschloß mich gleich, in deren eines mich zu legen und über Nacht zu ruhen. Als ich im Bettlin gelegen, riechte mir der vorherige Öl- und Salbengeruch erst jetzt recht in die Nase und erweckte mir einen solchen Nausea (Eckel), daß ich mir eines tarke Alteration ersorgte. Ich entschlafte erst nach zwei Stunden. Ich erwachte gegen halb 2 Uhr und befand mich ziemlich übel disponiert, und scheinte Cholica mich anfallen zu wollen. Wäre gerne aufgestanden, aber ich durfte solches nit tun, um den beiden andern dadurch nit Ungelegenheit zu bereiten, und geduldete mich bis 3 Uhr, da ich im Namen des Herrn aufgestanden, in der Stille in das Refectorium geschlichen, wo ich mein Morgengebet verrichtete und darnach in der hl. Kapelle zelebrierte.

28. Dezember. 100 Personen am Tisch. Von Schwyz waren 9 Herren, jeder mit seinem Diener gekommen, unter ihnen Herr Landschreiber Viktor Schorno. Die Frau Alt-Landammann Reding ließ dem Konvent einen edlen Ehrentrunk einschenken. Die Traktation war köstlich von allerhand Gewild und Geflügel. Nach Tisch kehrte ich gegen Pfäffikon, traf dort den Prior von Rottenburg, P. Ludwig O. Praedicatorum, der nach Schwyz reiste zur Visitation des Frauenklosters St. Peter.

Den 29. Dezember brachte P. Karl den Br. Kaspar, um zu sehen, wie es mit der Weihermauer stehe, und was für Materialien zu deren Reparierung vorhanden wären.

Den 31. Dezember brachte unser Senn von Einsidlen nach altem Brauch zwei Käse für Rapperschwil und Wurmspach.

1693.

1. Januar. Wir haben samtlich dem Fürsten schriftlich gratuliert und dahin unsere Gebete und Meßopfer präsentiert. Ich gab dem großen Senn von Einsidlen, wie er verlangte, eine Maß Branntwein; P. Statthalter Rupert Roll hatte früher ¼ eines Lois ihm gegeben, und ich lud ihn zum Tisch ein. Beim Nachtessen waren unsere Amtleute, Ammann, Weibel, die Meister, nämlich der Küfermeister, der Lehmann von Ufnau, der Senn, der Werkmeister und Oberfischer.

Den 2. Januar halteten wir die Knechtenweiberfastnacht nach altem Brauch, darby 59 fremde Weibspersonen erschienen und tapfer zugehauen. Diese sitzten an drei Tischen in der gewohnten Tafelstube und wurde bewartet vom Ober- und Unterfischer, vom Oberküfer und Werkmeister. In der Weißenburg hatten wir für uns den Tisch, bei welchem sich neben uns im Schloß (nach altem Brauch, wie ich mir sagen ließ) der Pfarrer und Kaplan von Freienbach, der Pfarrer von Feusisberg, Wollerau, unsere Amtleute, Ammann, Schreiber und Weibel, Vogt Balz Steiner auf der Lugeten, Vogt Heinrich Menti auf dem hintern Hof, Vogt Josef Steiner im Thal befanden; Vogt Bachmann auf dem hintern Hof erschien nicht. Darby wurde alles so lustig, daß man angefangen allerhand Weihnachtslieder zu singen. Um 4 Uhr war das Haus leer; es hat ziemlich Wein, Fisch und Brod gekostet. Unterdessen kam die Tochter meines seligen Bruders, mich zu begrüßen.

Den 5. Januar fuhrten P. Leodegar und ich zu den Kapuzinern, P. Karl und Br. Lienard zu Fuß; ich habe den Kapuzinern ein Mittag-Süpplin rüsten und überbringen lassen. P. Guardian hat mir mittags das Vorort cediert, und wir

machten uns lustig. |Es kam auch Pfarrer Rickenmann von Oberboldingen, der zwei Maß Wein hinunter geschickt und noch eine Kante des besten weißen Weins mitbrachte. Wir gaben den PP. Kapuzinern auch etwas geistliche Sachen z. B. Dreißiger, pergamentene und papirene Bilder.

Den 9. Januar war der Dreißigste meines lieben Mütterlins. Mit mir fuhren nach Rapperswil P. Leodegar, Karl und Petrus; ich ging zum Opfer und erst nachher zelebrierte ich. Nachher gingen wir in das Haus der Wittib (Witfrau) meines Bruders selig, zu den drei Königen, wo diese Geschwey (Schwägerin) uns das Mittagessen rüstete, dahin ich Wein, Brod, Fisch und zwei Maß Nidel selbsten mitgenommen; sie jedoch hat den Tisch selbsten noch auf das köstlichste aufgerüstet und uns ganz herrlich traktiert. Gegen 1 Uhr ging P. Petrus über die Seebrücke, saß in Hurden zu Pferd, das man ihm von Pfäffikon dahin geführt hatte, und ritt nach Einsidlen; wir andern sind im Schifflin wieder Pfäffikon zugekehrt.

11. Januar. Gegen 3 Uhr reitete Landessäkelmeister Reding zu. Die zu Schwyz fürchten (aber ohne Grund), daß die Züricher die Hochwachten in ihrem Lande aufgestellt hätten. Es (Zürich) habe auch den Hohentwil um 70,000 Thaler erkauft, es habe auch die großen Schiffe ins Wasser gestoßen, Luzern, Bern, Schaffhausen und die Rheinstadt, worunter Constanz gemeint sei, auch Hohentwil in würklichen und thatsächlichen Schutz genommen. Deshalb müsse man ein wachsames Auge haben. Er (Reding) habe auch Rapperswil zu avisieren. Ich antwortete, daß von einiger Gefahr in unserm Lande keine Gefahr sei, unsere Schiffleute hätten gestern nichts von neuen Schiffen gesehen. Jedoch solle er versichert sein, daß wir mit Kraut und Loth für den Fall der Gefahr wohl versehen seien und unser Haus bei dem ersten Anfall wohl defendieren wollen, bis etwa andere uns beispringen könnten. Nachdem er mir ein Gläslein abgenommen, reitete er in die Schindellegi.

Den 12. Januar wurde ich vom Fürst nach Einsidlen beschieden wegen Verkauf unserer Statthalterei Ittendorf in Württemberg. Nachdem ich mich dort klösterlich angekleidet, kam ich zum Fürst. Ich bin im Kapuzinerzimmer zur Ruhe gegangen.

Den 13. war Kapitel. Die große Schuldenlast unseres 1692 verstorbenen Abtes Augustin nötige zum Verkauf der Statthalterei Ittendorf an das Stift Weingarten. Anschlag 178,428 fl. Uneracht der schwären Taxe hat P. Prior von Weingarten kein sonderes Schüchen davor gehabt und er wollte dies seinem Prälat berichten. Auch ich sollte nach Weingarten reisen. Ich nahm Urlaub, um nach Pfäffikon zu kommen. Ihro Fürstlichen Gnaden bietete mir ihr Reitroß an. Ich entgegnete, ich sei eher zu Fuß als zu Pferd in Pfäffikon, und ging zur Brüelporte hinaus und langte unter vielem starkem Pfausen der Winde in Pfäffikon an.

Den 14. Januar schickte ich einen Expreß nach Einsidlen, damit man zu der besagten Reise ein Pferd und einen Diener für mich bereit halte. — Die Reise wurde verschoben. Ich war froh, um zuerst hier die Geschäfte in Richtigkeit zu bringen.

Den 16. Januar zahlte ich dem Rentmeister Kunz in Rapperswil die auf der Roblosen haftenden 150 fl. Kapital samt Zins.

Den 18. Januar schickte ich ein Schifflin nach Rapperswil, den PP. Kapuzinern erstens das Almosen zu überbringen, dann auch meine Schwägerin mit ihren zwei Töchtern und ein anderes Bäslin abzuholen, welche mir und meinen Begleitern beim Dreißigst meines Mütterlins Gutes getan. Ich erachtete es für billig, auch etwas dafür tun zu sollen und sie zu einem Mittagsüpplin einzuladen. Es kamen auch auf Mittag meine lb. Schwester, ihr Mann Mathias Vogt von Lachen, ihre Tochter und Tochtermann, die eine Flasche Veltliner und ein paar Dutzend Vögel mit sich gebracht. Ich bin darüber etwas erschrocken, ich möchte die hl. Paupertas violieren, wenn ich den Meinigen so viel anhenkte.

19. Januar. Nach dem Mittagessen sind alle Verwandten wieder zu den ihrigen gegangen.

20. Januar. Am Fest S. Sebastian erlaubte der Pfarrer von Freienbach, daß man das neulich gehauene Holz für ein Gesellenhaus hinführe, jedoch sollte man man am Morgen eine Messe anhören.

Den 24. Januar war der See überfroren, und zwei große Güterschiffe standen auf dem See, die mit aller Gewalt das Eis erbrechen und hier landen mußten.

Den 25. Januar kamen die HH. Professoren von Einsiedeln.

Den 26. spazierten sie nach Rapperswil, gute Freunde zu besuchen.

27. Januar. Nachmittags ließ ich die HH. Professoren in zwei Schlitten nach Galgenen führen, den Hrn. Pfarrer zu besuchen.

Den 28. Januar gingen unsere HH. Professoren vormittags nach Feienbach und haben dort zelebriert. P. Dekan und P. Benno, Statthalter von Ittendorf, kommen. Für mich wird ein Pferd zur Reise nach Ittendorf gebracht. Ich mußte mich ex obedientia überwinden; denn der Verkauf von Ittendorf war gegen meinen Willen.

Den 29. Januar reisten P. Dekan und P. Benno in Begleit Gottes fort, um bei Nacht in Sonnenberg (Thurgau) zu sein.

Den 30. Januar reisten die Professoren heim in einem Schlitten, in dem sie allhero gekommen waren.

Den 31. Januar reisten wir nach Konstanz und sind dort beim Adler zugekehrt. Der Bodensee war wütend, so daß wir unmöglich nach Mörsburg gelangen konnten. Wir entschossen uns, noch nach der Reichenau zu reiten und wurden gut aufgenommen im Kloster. Aber die Herren waren beim Nachtessen, und es verstrich eine ziemliche Zeit bis zur Einlassung.

Den 1. Februar reiteten wir zu Pferd nach Dingelstorf, nachdem wir um 4 Uhr zelebriert und uns nach der Collation zu Pferd gesetzt hatten. Inzwischen sind wir im Wald ziemlich irre geritten, doch endlich dahin gekommen. Dann begaben wir uns in Dingelstorf zu Schiff und kamen in 1 Stunde nach Überlingen und dann reiteten wir, nachdem wir in der Krone zu Mittag gegessen, nach Ittendorf. Es tauchte nun die Frage auf, ob die Expositi wegen Ittendorf auch befragt worden seien, da das Kapitel von 1673 beschlossen, daß keine Verkäufe über 500 fl. ohne Befragung auch der Expositi geschehen dürfen, allein wir waren jetzt so weit, daß wir den Weg fortsetzen mußten.

Den 2. Februar kamen wir um 5 Uhr in Weingarten an und wurden sehr freundlich vom P. Prior beneventiert.

3. Februar. Fastnachtdienstag. Heute speisten wir dort im Konvent, wo ich erstens über die schöne Disziplin sonderes Wohlgefallen hatte. Zweitens, gleich nachdem der Prälat das Zeichen gegeben, wurde bei den obersten Fenstern ein Schieberlin aufgezogen. Und ich verwunderte mich, daß gleich 20—60 Finken hineinflogen, dorten die ihnen vorgeworfenen oder auf den Bänken und Tischen vorgelegten Nuß- und Mandelkernen aufgezehrt, so zahm sich erzeigend, daß sie sich von dem hin- und wiedergehenden Aufwart oder auch von den zu Tisch Sitzenden in ihrer Aktion nit hindern oder abschrecken ließen, bis sie sich satt gegessen und wieder wegflogen. Drittens war mir wieder seltsam, daß der H. Prälat ein gestreiftes Hündlin, Mops geheißen, mit sich in das Refectorium genommen, der aber ganz still und einzig beim H. Prälaten sich aufhaltete, der ihm auch alle Nahrung vorgestreckt. Viertens war mir seltsam die gar gemache Auftragung der Speisen, welche neben der Suppe in fünf Trachten bestanden, die sehr wohl gerüstet waren. Indessen hatte man fünftens Gelegenheit, der geistreichen Lektion des R. P. de Blanc über die Psalmen zuzuhorchen. Sechstens verwunderte ich mich des vielen Einschenkens. Denn so

oft man eine neue Tracht aufstellte, ist der Aufwart kommen mit frischem Trunk. Im Schlafsaal (Zellengang) wurde das Silentium strictissime gehalten, auch im Auf- und Zuschließen der Thüren. Nach dem Tisch betete man das Miserere und ging in den Chor. Um ½7 Uhr wurden wir zu dem Abendtrunk berufen. Um 3 Uhr gingen die Conventualen zur Vesper. Das Nachtessen stellte man uns auf in einem absonderlichen Zimmer im Konvent, wo uns P. Prior und einige andere Patres zusprachen. Die Traktation war sehr köstlich und zog sich bis gegen 10 Uhr.

4. Februar, Aschenmittwoch. Verhandlungen. Wir nahmen auch die Asche. Im Rekreationszimmer gab es nachmittags ein Gläslein. Die Abendkollation wurde uns am Hof gegeben. Das Mittagessen nahmen wir immer im Konvent bis zur Abreise.

5. Februar. Audienz in der obschwebenden Angelegenheit beim Herrn Prälaten.

Den 6. Februar las ich auf dem Altar Mater dolorosa die Messe, darin ein sehr liebreich und andächtig Bild gewesen.

Den 7. Februar sahen wir das Gebäude und den Marstall an und verwunderten uns über die Kostlichkeit nit wenig.

8. Februar. Sonntag der alten Fastnacht. Der H. Prälat wollte den Kapuzinern zu Ravensburg einen Rekreationstag machen und ließ ihnen Proviant hinaus führen und sich selbst in der Kutsche mit unserm P. Dekan, P. Benno und unserm P. Benedikt hinausbringen. P. Prior und ich geleiteten ihn zu Pferd. Im Garten war eine schöne Grotte von allerhand Figuren, besonders vom Leiden Christi.

9. Februar. Der H. Prälat will 110,000 fl. Zürcherwährung bezahlen. Wir konnten nit einstimmen. Er schlug noch 4000 fl. dazu.

10. Februar. Das Kapitel von Weingarten will 115,000 fl. bezahlen.

11. Februar. Einsidlen hatte außerdem den Untertanen von Ittendorf 23,000 fl. gelehnt und wir wollten, daß Weingarten

dies übernehme. Der H. Prälat spricht sich dahin aus: er wolle diesbezüglich uns 18,000 fl. zahlen, 2000 fl. für sich behalten und die übrigen 3000 fl. sollen wir den Untertanen schenken mit allen Zinsen. — Der Herr Prälat beruft uns in sein Zimmer, wo er uns zu Gast halten wollte und zwar nit mit sonders vielen, aber sehr köstlichen Trachten, und darzu den besten Nekarwein, und dann wurde der Vertrag aufgesetzt. Der H. Bischof von Konstanz hatte zwar den 6. Februar den Doctor Tilger geschickt und bewirken wollen, daß Einsidlen ihm Ittendorf verkaufe, ebenso den 9. Februar die von Heiligenberg, die sogar das Schloß Ittendorf mit bewaffneten Männern umstellen ließen. Aber wir sind ob dieser Gewalttat nit erschrocken. Im Vertrag hieß es, Weingarten wolle in der ersten Woche nach Pfingsten dieses laufenden Jahres in Rorschach 132,000 fl. in guten Speziesthalern oder Dukaten ausbezahlen. — Der H. Prälat verehrte mir und dem P. Benedikt einen Rosenkranz von Coceum (?) samt einem vergoldeten, in Silber gefaßten Weingartschen hl. Blutspfennig. Darauf erfolgte die Abreise. Um ½7 Uhr kamen wir in Ittendorf an. Wir mußten mit Gewalt eindringen, indem Bewaffnete uns den Weg versperrten, bis endlich die Hausgenossen mit Gewalt uns öffneten. Die ganze Nacht wachten die von Heiligenberg, daß von den Weingartnern niemand hinein konnte. Sie erklärten, sie wollten den Herrn von Einsidlen nit schließen, seien aber befehligt, die von Weingarten nicht hinein zu lassen.

Den 12. Februar verblieben wir in Ittendorf.

Den 13. Februar kamen wir abens 6 Uhr in Sonnenberg, der Statthalterei des P. Benedikt, an.

14. Februar. In Dänikon grüßte ich im Kloster die Äbtissin, meine lb. Schwester. 5½ Uhr in Pfäffikon; wir hatten seit dem Morgen nichts gegessen; in Palm hatten wir den Pferden ein Fütterlin fürschütten lassen und ein oder zwei Gläslin getrunken.

Den 15. Februar sind wir 12½ Uhr zu Pferd gestiegen und ritten über den Etzel, was alles glücklich abgeloffen, bis wir auf Vogt Steiners Weid wieder in die Gasse neben dem dunkeln Wäldlein gerenket. Da fanden wir eine Strecke Eisgletscher. Wir waren eben darauf, als Herr Statthalter P. Bennos Pferdlin mit ihm unversehens gefallen und den guten Herrn auf eine Seite gedruckt, der sich verwundete. Es stund wieder auf und fiel nochmals, doch ohne Schaden. Dann stieg auch ich vom Pferde; denn vorher durfte ich dies nit tun, weil ich selbst auf dem Gletscher und zwar ganz gefährlich postiert war. Ich lief dem kranken Herrn zu und half ihm, was ich konnte. Unverzogen schickte ich den Spereuter auf die Luegeten hinunter, einen Schlitten samt einem Pferd zu begehren. Er fand bei Vogt Steiner, was er gesucht, kam wieder zurück und half mit mir dem guten, gequetschten Herrn, so viel er vermöchte. Als wir endlich ein Zeitlin gewartet, ist die Fuhr mit einem Schlitten, davor ein wohlbeschlagenes Roß und ein salva venia Stier gespannt war, ankommen, in welchen wir den guten Herrn so sacht als wir konnten, gelegt, bedeckt und also fortgeführt bis auf den Etzel, wo ich den Stier ausspannen und zurückgehen, hingegen ein Pferd zu dem andern einspannen ließ. Um 4 Uhr waren wir in Einsidlen, wo wir den Wundarzt beschickt. — Der H. Prälat war nicht zu frieden, weil der Absprung von 178,000 zu 132,000 fl. gar zu groß sei, und er entschloß sich, eilends den H. Dekan, der in Ittendorf zurückgeblieben, zu rufen. Ich redete mit Ihro Fürstlichen Gnaden bis 5 Uhr, da sie ad collationem in conventu gegangen, ich aber wieder zu meinem kranken Herrn Statthalter, dann zur Tafel an den Hof.

Den 16. Februar zelebrierte ich in der hl. Kapelle und ich suchte meine Melancholie wegen des verkauften Ittendorf in etwas vergessen. Am Abend kam ein Expresse, daß auch Überlingen gegen den Verkauf protestiere.

Den 17. Februar hielt Ihro Fürstlichen Gnaden hierüber

ein Capitulum. Ich empfing benedictionem und kam 4½ Uhr in Pfäffikon an.

Den 3. Februar starb in Pfäffikon im Oberdorf Hans Pfeffiker, der als ein von seinen Eltern verlassenes Findelkind im Schloß erzogen worden war. Er hinterließ eine Frau und zwei Kinder.

21. Februar. Ammann und Vogt speisten im Gesellenhaus, wo unser Kaplan die Vogts-Kinder-Rechnung abgehalten hatte. Er und ich speisten im Schloß.

24. Februar. Der Bischof von Konstanz habe aufs neue Ittendorf besetzen lassen und Befehl gegeben durch ein öffentliches Patent, daß man sich beim ersten Anzug der Glocke mit Wehr und Waffen einfinden und verwehren sollte, daß die Weingartner nit eingelassen würden.

Den 26. Februar wurde ich nach Einsidlen berufen.

Den 27. Februar ging ich nach Einsidlen, wo nachmittags Kapitel gehalten warde. Es erklärte, mit Weingarten fortfahren zu wollen.

Den 3. März ist P. Bonifaz in Pfäffikon angekommen, um eine Wallfahrt zum hl. Erasmus in Kempraten bei Rapperswil zu tun wegen der schweren Cholika, die unsere Herren im Kloster schon lange erlitten. Er ist am Morgen nach Kempraten spaziert und hat bei St. Erasmus Messe gelesen.

Den 4. März unterhandelte ich mit der Wittib des Hans Pfeffiker sel., Karrenhansen genannt. Das jüngste Kind solle sie erziehen; sie erhalte dieses Jahr aus dem Schloß 18 Kronen und ein Klafter Holz; das ältere, Elisabet, habe ich der Beschließerin empfohlen. Wir mußten also seine Hinterlassenschaft, nämlich seine Kinder mit Leib und Gut erben. Die fahrende Habe mußten wir zur Abzahlung seiner Schulden anwenden, doch möchte es nicht erklecken. Den armen Kindern ist es wohl ergangen, sonst wären sie an den Bettelstab gekommen.

Den 7. März kam unser P. Augustin Federspil von Chur, wo sein Bruder zum Bischof konsekriert worden war.

Den 8. März ward ich berichtet, daß der päpstliche H. Nunzius d'Asti, der den Bischof von Chur konsekriert, hieher komme. Da ich um 3 Uhr gehört, daß zu Rapperschwil ettliche grobe Schütz losgangen, konnte ich mutmaßen, der H. Nunzius sei dort im Schiff abgefahren, und es war so.

Den 9. März reiste der Nunzius nach Luzern; ihm hatte hier aufgewartet Herr Landessäkelmeister ab der Mauer.

12. März. Abends 8 Uhr kommt unser Gesellenwirt, klopft bei mir an und sagt, es seien zwei Herren von Glarus hier, aber er habe nur ein Bett, ich möge ihnen doch Herberge geben. Ich war durch eine starke Purgation nit wenig abgemattet und wäre gern zur Ruhe gegangen, und das Hausvölklin war schon in seiner Gewahrsambe, und mußte ich erst Köch und Aufwart aufwecken. Jedoch erforderte die Höflichkeit, zuzusagen. Es kamen alsbald Landammann Tschudi und Landammann Zweifel mit zwei Dienern und Pferden. Ich wartete ihnen bis halb 10 Uhr ab. Morgens haben sie Meß gehört und dann ein Gläslin Branntwein genommen, samtlich eine halbe Maß, und dann reisten sie ab.

Den 15. März ist P. Sebastian Reding angekommen von Fischingen, wo er Tubam instruiert.

Den 17. März haben die Hofleute wieder etwas Holz zu ihrem vorhabenden Gesellenhausbau hinzugeführt. Wir hatten einen 1½stündigen schrecklichen Sturm, der viele Dächer abdeckte. Die Brücke nach Rapperschwil hat er meistenteils abgedeckt, also daß sie kaum in zwei Tagen wieder zugerüstet werden mag.

Den 19. März half ich in Freienbach Beichte hören. Gestern und heut habe ich dort so viel möglich bei der Karwochen-Mette geholfen.

20. März. Wie gestern habe ich ein gleiches getan.

Am 21. März habe ich in Freienbach beim Amt die Orgel geschlagen. Bei der Auferstehungsfeier fing P. Karl unter anderem auch die Landes an zu beten, ich antwortete

ihm chorweise. Das Benediktus war figuriert in falso bardono quinti Toni. Nachher gab er mit dem Venerabile wieder benedictionem.

22. März. Hl. Ostertag. In Freienbabh war um die Kirche herum eine Prozession, bei welcher ich eine weiße Tortsche trug und vom Sigrist geheißen wurde, gleich nach H. Pfarrer zu gehen, so ich auch getan. Ich hielt das hohe Amt. Ich gratulierte dem Fürsten die hl. Ostern an und zum Anniversarium seiner Wahl. Den Kapuzinern habe ich gestern abend ein Stücklin Rindfleisch mit ettlichen Blut- und Leberwürsten überschickt; auch meiner Schwägerin ein Stücklin mit der einen oder anderen Blut- und Leberwurst und zwar auf Antrieb unserer Hausgenossen, so sonsten ich zu tun mich nit hätte unterfangen dürfen.

24. März. In der folgenden Nacht war ein erschröcklicher Sturm. Ein Schiff von Schmerikon wurde zwische n Ufnau und Lützelau auf die Felsen getrieben und von Welle n angefüllt. Die Schiffleute riefen darin die ganze Nacht um Hilfe, mochten aber wegen starken Sausens des Windes nit gehört werden und mußten sich bis nächsten Tag gedulden; sie waren fast halb tod.

Den 13. April starb in Einsidlen P. Rupert von Roll, der hier 10 Jahre Statthalter war. Es wurde für ihn in Freienbach Trauergottesdienst gehalten.

Den 20. April kam der neue protestantische Prädikant von Meilen, Herr Kytt, eines berühmten Kaufmanns in Zürich Sohn. Er ritt dann auf Einsidlen, den Eid abzulegen. Einsidlen hatte in Meilen schon vor der Reformation das Präsentationsrecht.

Den 23. April kam die Zeitung, daß P. Plazidus Heß zu einem Prälaten in Engelberg erhöchet worden. Er war von Rapperschwil gebürtig, mein Kondiscipulus und Mitsinger auf der Orgel zu Rapperschwil, jetzt ist er vornehmer Prälat, dem ich die Hand küssen soll, ich aber ein armer

28. April. Heute haben P. Leodegar und Br. Lienard sich eine Ader öffnen lassen (Aderlässe). Herr Sextar (Kaplan) von Freienbach kam uneingeladen, jedoch war er mir ein lieber Gast. Ich ladete auch P. Karl und P. Wolfgang ein, aber ich könnte die Ehre von keintwederem haben. In Gottes Namen!

11. Mai. Zu Rapperschwil, wo mir P. Guardian ein edles Gläslin Wein angeboten, habe ich ein oder zwei vertraute Worte mit meinem Nepot geredet, der sich damalen in der Kanzlei in Wil aufhaltete.

Den 12. Mai schiffte P. Leodegar nach Lachen, um bei der schmerzhaften Mutter außert dem Dorf zu zelebrieren, dahin er eine sonderbare Andacht und Verlangen gehabt. - - Unser neue Weibel reiste nach Einsidlen, den Eid abzulegen, aber er sei von Scribis et Pharisaeis nit in Gnaden angesehen worden.

Den 15. Mai kam mein Nepot Hans Peter Dietrich. Es war mir nit wenig verdrießlich, daß die Meinigen mir so viel Abzug verursachten. Ich könnte aber anderst nit begegnen.

Am 16. Mai bittet Peter von Rickenbach, ein Salpeter-Seuder (Sieder), von Art gebürtig, daß ich ihm verwillige, in der Schulmatten Salpeter zu seuden. Ich bedingte, mir dafür etwas Salpeters oder Pulvers verabfolgen zu lassen.

Den 19. Mai kommt unser P. Gerold, willens, morgen den hl. Erasmus zu venerieren. Ich besuchte die Meinigen in 3 Königen in Rapperswil am 20. Mai.

21. Mai, Fronleichnamsfest. Um 6 Uhr ist P. Leodegar auf die Ufnau gefahren, Messe zu lesen. Um 7 Uhr folgten wir mit dem großen Schiff mit allem unserm Hausvölklin, wozu sich noch einige andere geschlagen, und beteten fort und fort den Psalter. Unter der Messe des P. Leodegar, der unterdessen den Altar aufgerüstet, fuhren wir mit dem Psalter immer fort, den wir bis zur Prozession geendet. P. Leodegar hatte noch eine Hostie konsekriert. Ich legte nun die Meß-

paramente an außert dem Manipel, P. Leodegar war Ceremoniar, 2 junge Knaben hatten Chorhembtlin als Rauchfaßträger und grüne Kränzlin auf dem Kopf. Dann nahm ich auf dem Altar das Altarsakrament, nachdem ich es inzensiert, und fing den Hymnus Pange lingua an, den P. Leodegar mit mir gesungen, bis wir in das Schiff gestiegen, als sich der Hymnus geendet. Im Schiff, welches mit einem ziemlich fein gezierten Altar aufgerüstet war, stellte ich das hl. Sakrament auf denselben und singte das Evangelium. Beim Segen folgten aus dem Lusthüslin auf der Höhe 12 Schütz. Die 2. Station war zu unterst an der Ufnau, wo P. Leodegar das Evangelium singte; die 3. Station war hinter der Ufnau, die 4. zu oberst an der Ufnau. Unterdessen tönte das Geläut in dem Turm allezeit fort. Dann fuhren wir nach Pfäffikon allgemach, was sich ziemlich lang verzogen, bis die Schützen von der Ufnau auch dahin kamen, damit sie uns beim Aussteigen mit dem Geschütz grüßen könnten. Als wir ans Land kamen, ist erstlich Fahne und Kreuz ausgestiegen, darauf die Jungfrauen mit Kränzlinen gefolgt, 10—12 Paar, dann Ceremoniar, Ministranten, dann ich als Officiator mit dem hl. Sakrament in einer sauber aufgerüsteten Monstranz, aber unter einem ganz schlechten Baldachin, den 4 der unsrigen getragen in schweren Mänteln, dann die Amtleute mit brünnenden Wachskerzen, auf diese unsere Bedienten und endlich das gemeine Weybervolk. In dieser Ordnung gingen wir in das Schloß hinauf, ich habe dorten Messe gelesen. Im Hinaufgehen singten wir justa mente den Hymnus Pange lingua. Es hätten beim Einzug die Schützen das Sakrament begrüßen sollen; sie mochten aber nit fertig damit, und es bleibte also unterwegen. Bei der Wandlung wurden 13 Schütz losgebrannt. Nachher Benediction. Ich stellte das Venerabile in den Tabernakel und endigte so die Solemnität.

Am 23. Mai war das Sakrament in der Schloßkapelle wieder ausgesetzt, und unter der Messe wurde der Rosen-

kranz gebetet. Diese einfältige Andacht halteten wir die ganze Oktave hindurch.

Den 25. Mai ist unser Senten (Vieherde) auf den Etzel gefahren, 29 Kühe und ein Stier, unerachtet in den Höhen etwas Schnee gefallen.

Am 28. Mai bin ich mit mehreren von unserm Hausvölklin nach Freienbach gegangen, dorten der Solemnität Corporis Christi das Ende machen zu helfen.

Am 29. Mai reiste ich nach Einsidlen und nahm meinen Durchpaß über die Klostergüter in Egg und dorten habe ich mich nach dem Senten umgeschaut. Ich wies dem Fürsten die Jahresrechnung vor.

30. Mai. P. Eustach gab mir die Weihnachtsbilder, die Br. Lienard begehrte. Ich legte sie in einen Korb und verordnete einen Trager. Ich ging noch in den Speisgaden, dorten habe ich einen Ankenbrut genommen und machte mich fort von Einsiedeln, da es in das hohe Amt läutete.

Den 31. Mai reitete Ihre Fürstl. Gnaden mit Gefolge nach Pfäffikon. Den Comitat (Geleite) bildeten P. Mauriz, H. Kanzler, H. Sekretär, Kammerdiener, Sperreuter, Lakai.

Am 1. Juni diente ich Ihre Fürstl. Gnaden am Altar. Nachher verreiste der Fürst und hat sich mit allem Aufwart im großen Schiff unter eine Decke gesetzt und schiffte mit allem Aufwart nach Zürich, wo er im Gut des Amtmann Escher, im Veld, zukehrte, und nach eingenommenem Mittagessen ging es zur Visitation des Klosters Vahr bei Zürich.

Am 2. Juni las ich in Hurden Messe, wo ich ettliche Kamaraden von Einsiedeln antraf, welche auf den Markt nach Rapperschwil giengen.

Am 3. Juni ging ich nach Wilen, dort Messe zu lesen und S. Erasmus zu venerieren. Ich betrachtete das Elend, das der Hagel neulich in den Reben angerichtet. Es scheinte, als wäre bei ettlichen nit ein Quart Wein zu hoffen, die sonst auch bis 15 und 20 Eimer gewimmet. Gott erbarme sich unser!

Am 6. Juni schickte ich alle unsere Rosse in die Weißtannen zur Sömmerung.

Heute traf ein Mandat ein von Schwyz, einen Kreuzgang zu halten, 3 Freitage nach einander zu fasten bei Wasser und Brot, alles Spiel und Kurzweil und den Schießeten zu unterlassen. Das sollte in der Kirche verkündet und öffentlich ausgerufen werden. Ich verwunderte mich, daß ein löbl. Magistrat zu Schwyz einsmahls so fromm und yferig sein und Sachen befehlen wollte, welche zu ordnen vielmehr einer geistlichen als weltlichen Obrigkeit zustehen. P. Karl, Pfarrer von Freienbach, entschloß sich, an den Fürsten zu berichten und von da Befehl zu erwarten. Auf den Abend ist Befehl gekommen, daß er auf alle Weg sich bemühen solle, selbiges Patent nit zu verkünden. Vogt Steiner hatte auch ein Mandat empfangen, daß kein Anken anderst als auf öffentlichem Platz und zwar erst nach Mittag verkauft werden solle. Dieses Mandat ließ er durch den Schulmeister verkünden, da der Schreiber nit zu Hause war. Schwyz aber hatte Befehl gegeben, daß beide Verordnungen vom Schreiber in der Kirche ausgerufen würden.

8. Juni. Zum Kreuzgang ließ sich P. Karl bewegen, indem er gestern nach dem Gottesdienste die Vorgesetzten zu sich in die Sakristei berief und mit ihnen beratschlagte. Heute wurde nun die Prozession auf den Fuchsberg nach St. Maria Magdalena gehalten, und ich las dort Messe. Es fand sich dort ziemlich viel Volk ein.

9. Juni. Ich und P. Leodegar gingen nach Freienbach zur Höflinger-Jahrzeit. P. Karl hat vorgestern eine Ader geöffnet (Aderlässe).

15. Juni. P. Petrus, Vorstand der Buchdruckerei im Stift Einsiedeln, kommt nach Pfäffikon, um nach Zurzach zu zu reisen zum Markt. Er führte zwei Geldkisten mit sich, die einte nach Wettingen, die andere nach Rheinau, um das wegen Sonnenberg entliehene Kapital von 10,000 fl. diesen

Gotteshäusern abzustatten. Die Statthalterei Sonnenberg im Thurgau wurde von Einsiedeln 1678 erworben.

Den 19. Juni ist die vor einem Jahre niedergefallene Mauer des Weihers wieder völlig aufgerichtet worden.

Am 21. Juni hat P. Joseph Dietrich auf der Ufnau zelebriert. Unser Hausvölklin wallfahrtete heute nach Bußkirch ad festum obdormitionis S. Josephi. Sie brachten mit sich die Frau des Jonas Ammer, meine Bäsi. Heute habe ich das erste Traubenbluest gesehen.

Den 22. Juni erwarteten wir Ihre Fürstl. Gnaden. Umsonst. Wir gingen zu Bett. Etwas nach 10 Uhr kam der Fürst, als nur noch P. Leodegar auf war. Er kam so spät wegen der Hitze. Er nahm ein kleines Nachtesselin, und wir gingen etwas vor 12 Uhr zur Ruhe.

23. Juni. Gegen 6 Uhr abends setzte sich der Fürst zu Pferd nach Einsidlen, wohin ihn der Allerhöchste beglücke.

29. Juni. Nachdem unser P. Columban auf der Ufnau die Predigt etwas zu einer Viertelstund fortgesetzt, ist wieder ein Regen gekommen, weshalb das mehrere Volk wieder in die Kirche ging, und mußte Herr Prediger seinen Sermon um etwas kürzen, was in Wahrheit mich nit wenig verdroß, weil er extra gute und nützliche Concepte gehabt. P. Petrus hielt das Amt, P. Rudolph war Diakon, P. Wolfgang Subdiakon. Nach der Predigt hat Herr Sextar den gewohnten alten Brief abgelesen. Unter dem Amt hat Hr. Pfarrer von Wollerau, Reliquias s. Adelrici in der Hand haltend und neben ihm der Weibel, das Opfer aufgenommen. Das Amt hat man einfältig figuriert. Nachher zogen Freienbach, Feusisberg und Wollerau wieder aus der Kirche mit Kreuz und Fahnen und kehrten heim. Die Traktation war im großen Saal im Schloß Pfäffikon.

Am 30. Juni sang ich bei St. Adelrich auf der Insel Ufnau das Seelamt. Es fand sich viel Volk ein, auch die 2 Kapuziner, die gestern Beicht gehört, dann folgte das hohe Amt auf dem Choraltar, dazu wir figuriert, so gut wir

konnten. Dann Libera, Prozession mit Stationen, wobei die Seelenvesper gebetet wurde. Unter dem Seelamt vermerkte ich eine starke Defluxion, die sich an meiner linken Seite hinunter auf das Knie gezogen, so daß ich große Beschwerden hatte.

1. Juli. Der Schaden am linken Knie vermehrte sich, so daß ich nit aus dem Bett kommen konnte.

Am 3. Juli ließ ich den Chirurg Ammann Billeter von Männedorf kommen, der meinen Schaden am Knie untersuchte.

4. Juli. P. Leodegar will nach Einsidlen und hat großes Mitleiden mit mir; er ließ mich im Schloß in Ihro Fürstl. Gnaden Zimmer tragen, denn ich konnte keinen Tritt tun. Der Schaden wurde immer größer.

Den 5. Juli ließ ich mir das verordnete Laxiertränklin einschenken, so mich gar sanft purgiert. — Viele Leute von Einsidlen wallfahrten auf die Ufnau zum hl. Adelrich.

Am 6. Juli kam Medicus Hegner.

Am 7. Juli entschloß sich Medicus Hegner, mit dem Balbier Hans Jakob Vollmer mir eine Ader zu öffnen und dann den im Knie liegenden Fluß mit trockenen Cathaplasmatibus zu verteilen. Mittags kam auch Billeter, um zu sehen, wie seine Mittel angeschlagen. Von Ittendorf sind folgende Sachen hieher gekommen, nachdem die Herrschaft verkauft war: 3 schöne Meßgewänder, darunter ein gelbes Goldstuck; 1 gelbes Goldstuck Füraltar; 4 Kelchtüchlin zu den vorigen Meßgewändern, darunter ein weißes von Atlas mit Gold gestickt; 1 Albe mit Gürtel und 2 Humeralien; 6 Korporalien, darunter 2 mit Faden sauber genäht mit Blumen; 9 Purificatorien; 1 Passauwisches Muttergottesbild, dabei St. Joseph; 1 schönes, goldgelbes, mit silbernen Blumen gewobenes Kissen für die Reliquien des hl. Adelrich; ferner 12 elfenbeinerne Messer; 33 Habersäck; ein Pflanzenbuch in 8°; ein einsiedlisches Mirakelbuch in 8°; 3 Fäßlin mit Wein, darunter eines 1686er und 1688er Hagenauer. Dies alles hatten

wir in Wahrheit notwendig, weil die Kirche hier in Paramentis sehr schlecht versehen war. P. Benno Zimmermann ist heute allhero gekommen, nachdem er als Exstatthalter von Ittendorf nach Einsidlen gereist den 3. Juli, wohin er noch weit mehr geistlichen und weltlichen Hausrat von Ittendorf überbrachte.

9. Juli. Probst P. Gregor Hüsser von Vahr soll hieher verordnet sein.

Am 12. Juli kamen von Einsiedeln die Professoren der Theologie und Philosophie cum discipulis hieher, sich etwas zu rekreiern.

Am 13. Juli gingen die Herren Rekreanten nach Galgelen (Galgenen).

Am 14. Juli spazierten die Herren Rekreanten nach Rapperschwyl.

Den 15. Juli besuchten mich 2 Väter Kapuziner.

Den 16. Juli ist P. Mauriz von Fleckenstein angekommen, vom Fürst gesendet, angeblich um mit den Professoren noch etwas Rekreation zu haben, in Wirklichkeit, um von mir zu vernehmen, ob ich lieber die Statthalterei von Freudenfels versehen würde. Pfäffikon schien zwar meiner Gesundheit nit sonderlich zu taugen, aber auch in Freudenfels war ich vordem als Statthalter von 1688—90 viel mit Katarrhen geplagt. Ich wollte nicht wählen. Ich antwortete, daß ich weder Pfäffikon noch Freudenfels noch einen andern Ort sonderbar liebe, sondern einzig wünsche, im Gotteshaus mit dem gemeinen Haufen zu laufen und Gott im Klosterzellelin ruhig zu dienen. Ich wolle filius obedientiae sein sive advitam, sive ad mortem. Ich war entschlossen, sowohl einem Wink als einem Befehl Superioris zu folgen.

17. Juli. Die Professoren verreisen zu Pferd nach Einsideln, die Discipuli zu Fuß.

Am 17. Juli regnete es den ganzen Tag. Der Pfäffikerbach schwoll sehr stark an und trat über die Ufer, also daß das Wasser nächst an die neue Mauer sich ergoß. Ich be-

fahl, Bretter und Hölzer vorzulegen, damit kein Schaden geschehen möchte. Gegen den Abend mehrte sich das Wasser. Die Knechte woilten eben zum Nachtessen sitzen. Ich stund vom Bette auf, da sah ich, wie die Mauer einfiel in einem Augenblick. Alsbald strömte das Wasser in den Weiher, er überlief, die Straße fing an zu zerreißen, der Garten, das Hanfland wurde überschwemmt. Es drang das Wasser gewalttätig auch in den großen Weiher um das Schloß, dessen Wasser in die Keller 1½ Ellen hoch eindrang, daß die Fässer im Wasser herumschwammen. Im Oberdorf stürmte man deshalb. Es lief viel Volk zu, um zu wehren. Half alles nichts, und die Arbeit währte bis 9 Uhr nachts. Ich wollte einen Trunk mit Käs und Brod schenken, aber niemand wollte kommen, sondern lieber in trockene Kleider schlupfen. Ich schickte schon um 6 Uhr einen Expressen an den Fürsten, damit Br. Kaspar unverweilt herausgesendet werde.

20. Juli. Das beste war, daß der Regen nachgelassen hatte. Im Keller stand das Wasser so hoch wie anno 15??, wo in ein Säule ein Zeichen eingeschnitten wurde. Nach 10 Uhr kam Br. Kaspar. Er entsetzte sich. Ich mußte mich im Bett halten. Ich erfuhr, daß sogar auf dem Hühnermist kleine Fischlein lagen, die man mit der Hand nehmen konnte. Item waren bei dem Kapellenweiher 17 große Hecht, die zwei Zentner zogen. Diese haben sich in dem Auflauf des Wassers aus ihrem Gehalt mit samt dem Wasser in den Gartenweiher ergossen, worauf sie und andere Fische (als Brachsen, deren fast 4 Zentner jüngst hineingetan wurden und 120—130 Stück Hechtlin) leichtlich in den äußern Graben und von da in den See entronnen wären, wenn nicht die Fischer ein Garn vorgespannt und ihnen so den Ausgang verwehrt hätten. Ich versichere, daß ein großes Geld nit kleckt, den Schaden wieder zu ersetzen. Gegen 4 Uhr kamen P. Karl und der Kaplan von Freienbach, den Schaden zu sehen und zu kondolieren. P. Wolfgang will morgen einen Kreuzgang nach Uznach tun mit Feusisberg.

21. Juli. Sobald ich von meiner Unpäßlichkeit völlig genesen, solle ich nach Freudenfels verreisen; so lautete das heutige Schreiben von Ihro Fürstl. Gnaden.

22. Juli. Der Fürst nimmt den Schaden in Augenschein, besuchte auch mich, der ich krank im Bette lag. P. Joachim von Freudenfels sollte Statthalter in Pfäffikon werden. Ich sagte, daß es dort für meine Gesundheit auch nit besser sei. Er tröstete mich von besserer Luft, besserer Akkomodation des Ortes und ruhiger Gelegenheit und was nur er vermeinte mich trösten möchte. Ich schließte, daß ich gehorsam dahin verreisen wolle. Fürst und P. Karl verwilligten heut am Bache zu arbeiten. Der Fürst stieg wieder zu Pferd. Gestrigen Mittag hat man mir auf das Knie ein Visicatorium gelegt, so 24 Stunden belassen wurde. Um 11 Uhr wurde es mit erschröcklichen Schmerzen abgezogen, dabey ich ganz erblödet und lange ganz schwach gelegen bin. Bei so vielen Geschäften als Statthalter im Bett zu bleiben war mir verdrießlich. Allein Gott ist Meister.

Am 23. Juli ließ ich in Freienbach den Acker an des Pfarrers Matten schneiden und bestellte 50 Schnitter, für 1 Juchart 5 Schnitter; ich wollte ihn nämlich gern in einem Tag niederlegen lassen. Es haben sich noch 14 unberufen aus eigenem Willen hinzugetan. Sie fingen um 5 Uhr an; um 6 Uhr gab ich ihnen Suppe genug, um 9 Uhr einen Trunk und ¼ eines Knechtenbrodes, 11 Uhr Suppe, trockene Bonen und Sufi genug, um 3 Uhr einen Trunk und ¼ eines Brodes. Nach Vollendeng der Arbeit gab es zum Nachtmahl Suppe, Blutwürst, Rindfleisch, Brod und Wein. Sie sind dabei lustig gewesen, obwohl der Wein von anno 1692 sehr sauer gewesen. Am Abend ist auch alles unter Dach gewesen, es war wenig Gras und Unkraut dabei, auch das große Schiff wurde zur Fuhr gebraucht neben 2 Wägen. Was man nicht wegführen konnte, wurde in der Pfarrscheuer unter Dach gebracht. Es gab 945 Garben (das große Schiff führte 440 Garben). 2 Hauptgarben wurden dem Sigrist gegeben,

und er hiermit für dieses Jahr um alle seine Ansprüche des Läutens halber abgefergget. Also 943 Garben im ganzen. Gott segne alles und sei ihm für alles Dank gesagt! Ich war berichtet, daß die im Thal gesinnt wären, morgen in ihren Gütern zu schneiden, weshalb ich den Ammann Hiestand befehligt, hinzugehen und die Jucharten zu zählen, und ich habe ihm angedingt den Zehnten um 2½ Mütt Kernen und von jedem Stück ein Huhn in Natur zu liefern. Im Züribiet ließ ich wissen, daß man die Hühner in Natur einliefere, weil das dies Jahr nit undienstlich war, da man für einen Güggel, wie schlecht er auch war, ordinari 12 Luzernerschilling zahlen mußte.

25. Juli. Wieder Regen, so daß die Knechte ohneracht des Aposteltages arbeiten mußten.

26. Juli. Festtag zu St. Anna in Pfäffikon und Feiertag. Nachmittag ließ sich P.Leodegar im Schiff nach Rapperschwyl stoßen. Auf Befehl von Ihro Fürstl. Gnaden hat er dem P.Guardian das Einsiedlerhaus in Rapperschwyl aufgekündet und angezeigt, daß es geräumt werden solle, damit nit die Stadt oder die Kapuziner eine Possession desselben beanspruchen. Sie antworteten, daß sie sich hierin nit können und nit wollen weigern.

27. Juli. P. Gregor kommt aus dem Kloster Vahr, der sich bei dem neulichen Bau in Vahr durch einen Fall vom neuen Conventstock bis in den untersten Keller sehr übel zugerichtet hatte, daß er wohl eines ruhigeren Örtlins bedurfte. P. Leodegar mußte auf Befehl von Ihro Fürstl. Gnaden seine Wohnung ihm abtreten und sich in die sogenannte Musery verfügen.

28. Juli. P. Guardian von Rapperswil besucht mich und bittet um Nachsicht hinsichtlich des Befehls, den P. Leodegar ausgerichtet. Er wüßte wohl, daß das Haus Endingen mit Garten, worin sie ihr Wollenwerk haben, dem Gotteshaus gehöre, jetzt aber könnten sie zur Stund es nicht räumen. Es erzählte mir der P. Guardian in allem, wie der Handel

vor diesem hergegangenen, und sagte, daß die ganze Historia deutlich auf dem Papier, gleichwohl nit authentisch bei ihnen sei.

31. Juli. Die Kirschbäume hatten zwar übberall wohl geblüht, aber die Kirschen sind dünn an den Bäumen gehangen, und man mußte alles im Schnapp ablesen, wollte man etwas bekommen. Es ist uns sogar am Hause ein ziemlich volles Bäumlein abgelesen und gestohlen worden: denn nichts ist sicher an den Bäumen gewesen. Mich wundert, wie künftigen Winter der arme Mann sich durchbringen werde, weil das Brod sehr teuer; denn es wurden mächtig viel taube Kerne in großen Ähren gefunden, an Obst aber konnte fast nichts gesammelt werden. Gott erbarme sich unser! Der Weinstock besserte sich diesen Monat.

1. August. P. Tiethland kam einzig, mich zu besuchen in der Krankheit, was mich mächtig erfreute.

2. August. Kirchweihe bei St. Anna. In Rapperswil Portiunkula und Hauptfest der Bruderschaft de mercede redemptionis captivorum, ebenso in Galgelen. Kilbi der Hofleute im Gesellenhaus mit Ziel-Schießet und Tanzmusik.

3. August. Jahrzeit bei St. Anna in Pfäffikon.

Am 6. August wird in Lachen Margareta Lehmann von Hitzkirch wegen vielen Diebstählen durch das Schwert hingerichtet; sie soll sich über die Maßen wohl dazu gerüstet haben.

Den 8. August kommt P. Guardian mit dem Revers der Stadt Rapperschwyl, daß sie nie einen Anspruch auf das Haus Endingen machen werde, außert daß sie damit in Kriegszeiten wie mit andern Häusern an der Ringmauer handeln werde. Nur diesen Revers hatte der Fürst von P. Guardian verlangt, als er sich wegen des Hauses auf ein neues an ihn wandte.

Am 10. August reisten die Verwandten des P. Gregor zu Schiff nach Rapperschwyl nach ihrer Heimat, obwohl ich sie gemahnt, da ein Sturm bevorstand. Er verursachte große Wellen, deckte Dächer ab, stürzte mithin Bäume um und

warf auf unserm Schloßturm das Storchennest großenteils hinunter. Und die Verwandten des H. Probstes waren auf dem See und mußten sich dem Wind überlassen, der sie endlich nach Hurden unterhalb des zu der Breiten gehörenden Rietes an die Böschung warf, wo sie nit landen konnten. Wir sahen sie vom Tisch aus. Ich schickte 2—3 Knechte. Sie fanden dieselben ziemlich übel und gefährlich fechtend. Es mußten die Knechte ins Wasser springen und die zwei Kinder und die Frau hinaustragen.

Den 14. August reitete ich glücklich nach Einsidlen.

Am 15. August konnte ich in der hl. Kappelle zelebrieren; hernach habe ich dem Gottesdiənst beigewohnt und den Tag einfältig zugebracht.

Den 16. August hielt ich das Amt bei der oblatio bonorum operum.

Am 17. August nahm ich in Einsidlen Urlaub und gnadete ab mit nit geringer Mortification, daß ich wieder in das Thurgäuw kehren mußte. Hatte gestern für den Konvent einen Abendtrunk ausgewirkt. Ich erhielt auch die Erlaubnis, daß ettliche Patres mich begleiten möchten zur Pfäffiker Sennten auf Egg, mit denen ich mich in etwas lustig und also das Valete machen konnte. Um 11 Uhr setzten wir uns dort zu Tisch, P. Petrus, Tiethlandus und Romanus. Ich hatte von Pfäffikon Wein und Brod, von Einsidlen Fleisch und ein Paar Güggel und von der Etzelwirtin zwei Essen Fischlin rüsten lassen. Um 3 Uhr haben wir abgegnadet, ich ritt nach Pfäffikon, die andern sind nach Einsidlen gegangen.

Am 18. August ging ich zu Schiff zu den Vätern Kapuzinern mit P. Karl und P. Wolfgang, um abzuletzen. Wir hatten aber für den Tisch an Speis und Trank von Pfäffikon mitgebracht. Es kam auch Schultheiß Rickenmann und Pfarrherr Rickenmann mit dem Großweibel, die uns im Namen eines wohlweisen Stadtrates mit gar höflicher Rede salutiert; P. Karl aber bedankte sich im Namen aller. Hierauf setzten

sich die genannten Herren zu uns an den Tisch, wo ich Herrn Schultheiß meinen (es war der zweite) Ehrenplatz cediert und ich um eine Staffel zurück gegangen. Herr Großweibel brachte zwei vergoldete große Ehrengeschirr samt 4 zinnenen Weinkanten, uns gar ansehnlich den Wein präsentierend, wobei er auch mich zum ersten genambset und erst darnach Herrn Probsten P. Gregor Hüsser und konsequent die andern. P. Karl dankte wieder im Namen aller. Ich kehrte auch eine Viertelstund bei meinen Verwandten zu. Wir saßen wieder ins Schiff. Es regnete ein wenig, und es hat stark geblitzt und murmelweise getonderet.

Am 20. August kam mein Bäslin Salome, um mir von meiner Schwester, der Äbtissin in Magdenau, einen freundlichen Gruß zu bringen.

Den 24. August habe ich auf der Ufnau Messe gelesen und mich dem hl. Vater Adelrich befohlen zu einem glücklichen Abschied; denn es dringte mir mehr und mehr zu Herzen, daß ich so bald von hier in ein anderes Ort reisen sollte, wo ich vorher ganz ungern gewesen. In Gottes Namen! Es kam noch Besuch vom Abt von Kreuzlingen, den ich in der Weißenburg akkomodierte. Nachts 10½ Uhr kam auch noch H. Dekan mit P. Columban, welche jüngst nach Baden verreist, um dorthin Reliquias de S. Cordula zu bringen, welche Ihre Fürstl. Gnaden selbiger Stadtkirche verehrte. Ich war schon lange in der Ruhe.

Den 25. August verließ ich Pfäffikon, nachdem ich gestern mit dem Pfarrherrn und den Amtlenten im Schloß abgegnadet und sie zum Mittagstisch hatte einladen lassen. Heute blieb ich bei meiner Schwester übernacht in Rapperschwyl.

Den 26. August reitete ich weg ins Turbenthal und nach Dänikon, wo ich die Abtissin, meine lb. Schwester heimgesucht, dann ritt ich nach Sonnenberg.

Am 27. August reitete ich in Gottes Namen nach Freudenfels, wo ich gleich beim ersten Eintritt nichts gesehen, was mich erfreuen mochte als einzig s. obedientia, der ich

untergeben sein will bis in den Tod. Von Pfäffikon wegzugehen war für mich keine Mortification; denn ich ging dahin ganz ungern, unerachtet ich dort alle beste Gelegenheit, gute Konversation und treue Dienste gehabt; jedoch war der morastige Sumpf mir ganz widrig, die ökonomischen Geschäfte sehr beschwerlich und der Zulauf der Gäste groß, woraus, wie es scheinen wollte, ich jemanden von unserm Gotteshaus nit wohl in die Augen dienen konnte, was aus allerhand Zufälligkeiten zu vernehmen ganz klar gewesen. In Gottes Namen! Obwohl ich von Freudenfels einige Freud nit hatte (denn ich vormalen, 1688—90, diesen Ort genug erfahren), so hoffe ich doch, es werde s. obedientia durch dieses Freudenfels oder vielmehr Leidenfels mir in der himmlischen Freud eine Staffel machen. Amen.

Tagebuchabschluss

des

Einsiedlerpaters Joseph Dietrich

als

Beichtiger im Kloster Fahr bei Zürich

vom 17. Juni 1701
bis 19. März 1704.

Von
P. Magnus Helbling, O. S. B.

Am 17. Juni 1701 hat P. Joseph Dietrich, dieser unermüdliche, verdienstreiche Chronist seines Stiftes Einsiedeln, seine letzte Lebensstation angetreten als Beichtiger in Fahr bei Zürich. Dieses Benediktinerinnenkloster wurde schon 1130 Eigentum des Klosters Einsiedeln und blieb es bis auf den heutigen Tag. Dieser interessante Tagbuchabschluß füllt abermals einen dicken Folioband im Stiftsarchiv, wovon hier das folgende im Auszug wiedergegeben sein mag.

1701.

Er verließ am 17. Juni Einsiedeln und beginnt mit: In nomine Domini Amen. Er übernachtete in Pfäffikon, stieß im Schiff bis Meilen, wo ihn Herr Marx Escher, alt Einsidlischer Amtmann, auffing in seinem Feld und ihn zum Mittagessen einlud. Er ritt zu Pferd nach Zürich über den Graben und langte abends 6 Uhr in Vahr an. Es kam ihm ganz lächerlich vor, daß gleich ob dem Gotteshaus der Schweinetreiber mit seiner Herde sich befand, und er von ihm mit seinem Blas- und Treibhorn begrüßt wurde. Dies wurde den Klosterfrauen gleichsam zu einem Wahrzeichen von meiner Ankunft, die auch gleich vor das Thor sich verfügten und ihn begrüßten. Man ging darüber bald zum Tisch, und Frau Mutter Priorin und Frau Maria Agnes, welche eine Kur mit Gaißschotten brauchten, haben mir dabei neben P. Tietland zugesprochen.

Am 19. Juni valedizierte P. Tietland anf der Kanzel mit so kräftigen Worten, daß alles weinte.

Am 21. Juni verreiste P. Dietland zu Pferd (das P. Joseph geritten) und nahm aus Übereilung ettliche Schlüssel mit, was seinem Successori etwas vertrießlich gewesen.

Den 24. Juni, Freitag, war es den ganzen Tag trüb, es mutterte mithin im Gewölk und sprüzte zartlich das Erdreich. In Richterschwil hat der Hagel erschröcklich geschlagen, gestern ebenso in Wesen. Großer Schaden in den Reben. Heute kam der P. Beichtiger von Bremgarten.

Am 26. Juni predigte P. Joseph zum erstenmale in Fahr, mutmaßlich mit schlechtem Nutzen seiner Zuhörer; denn er war jetzt in mehr als 24 Jahren nicht mehr als einmal (im Jahr?) auf die Kanzel gekommen, weswegen ihn dies Werk sehr schwer ankam; er ließ sich mit kindischem Schrecken verstören, daß er für die Predigt schier weder den Ein- noch den Ausgang finden konnte. Es ist wohl zu besorgen, daß er sein Amt schlechtlich versehen werde, welches er mit so liederlicher Predigt angefangen.

27. Juni. Dietikon war eine Pfarrei des Stiftes Wettingen. Nach Dietikon war P. Joseph heute zum Mittagessen geladen; dort hatte der Prälat einen neuen Ammann eingesetzt. Das Essen dauerte 3 Stunden.

29. Juni. Der halbe Teil des Konventes speiste zur Letze des valedizierenden Probstes auf der Probstei.

30. Juni. Abschied des Probstes, wobei der ganze Konvent sich einfand. P. Adelrich bot allen die Hand und setzte sich dann zu Pferd und reitete im Namen Gottes von hinnen ab nach Einsidlen, um dann Probst zu St. Gerold zu werden. Ende dieses Monats ist das Traubenblust meistens wohl gestanden und es hatten die Reben der Trauben viel; sie haben gutes Wetter notwendig, um völlig zu verblühen: so der liebe Gott gnädiglich verleihen wolle.

2. Juli. Die Priorin schickte nach Baden um einen Kapuziner zur Aushilfe im Beichtstuhl, weil sie nit vermeint, daß ich allen vermöchte allein genug zu tun. Es kam dann P. Columban, selbigen Klosters Lektor, mit Br. Crispino, der nächsten Morgen im Beichtstuhl gute Aushilfe leistete.

3. Juli. Schutzengelsonntag. Die Priorin schickte nach Bremgarten um einen P. Kapuziner auf die Beerdigung der gestern verstorbenen, 84 Jahre alten ehrw. Mutter Anna Schür-

meierin. Die PP. Kapuziner kamen eben an, als der Leichnam schon zur Erde bestattet war. Es war viel Bauernvolk dabei, auch Nichtkatholiken, und es zeigte sich, daß die Abgestorbene männiglich (bei jedermann) angenehm gewesen sei. Unterdessen kamen die PP. Capucini Lambert und Donatus, welche am Leichenbegräbnis sollten helfen beisteuern und welche sehr lieb und wert gewesen und deswegen auch wohl bewartet wurden.

4. Juli. Die Klosterfrauen in Fahr haben das lateinische Brevier. Beim Trauergottesdienst machte es sich lächerlich, daß der ungeschickte Beichtiger vor das Grab einer jüngst Verstorbenen hinstand und dort über das Grab betete, bis er von einer Klosterfrau avisiert wurde. Darüber entstand viel Lachens, und der ungeschickte Beichtiger wurde Ursache von vielen Distraktionen. Das Opfergeld überließ ich der Kusterin für die Sakristei. Die Traktation war auf der Probstei, wobei auch einige aus dem Konvent sich befanden. P. Columban mit seinem Mitgesellen verreiste, die beiden andern blieben, um morgens den Dritten und Siebenten halten zu helfen.

5. Juli. Ankunft des neuen Probstes P. Benno Zimmermann. Er fuhr im Schiff bis Zürich, wo er wegen seines kranken Magens den Herrn Dr. Lavater konsultierte; er fuhr sodann im Schiff auf der Limmat allhero. Ich beneventierte ihn vor der Porten und führte ihn zuerst in die Kirche, um das SS^mum zu verehren. Hernach begrüßte ihn der Konvent mit Handkuß. Er befand sich ganz blöde und schwach. Am Morgen waren die beiden PP. Capucini nach einem kurzen Morgenkollazlin abgereist; einige aus dem Konvent begleiteten sie bis zum Schiff und beschenkten sie mit etwas Klosterfrauenware, wofür sie herzlich gedankt und wohl satisfaziert gewesen.

8. Juli. Besuch unseres Amtmanns in Zürich, Hans Escher mit seiner Familie. Die Gemahlin ging mit ihren Töchterlein ins Gotteshaus, wo sie eine Musik hörten. Die Kinder wurden im Konvent mit allerhand Galanterien und Klosterfrauenarbeit erfreut.

10. Juli. Nachmittag waren die Zehentknechte gegenwärtig, welche ihren Eid in Gegenwart des Probstes, im Beisein der Priorin, Frau Kellerin und vor mir erneuerten und die Zehnten fleißig einzuziehen ermahnt wurden. Sie versprachen es. Es kam dann einer nach dem andern und bot dem Herrn Probst, der Priorin, der Frau Kellerin und mir die Hand. Dann erhielten sie einen Trunk.

12. Juli. Die Chorfrau Eutropia geht nach Einsidlen mit dem Vertrauen, am linken Auge gesund zu werden.

13. Juli. Priorin mit Begleiterin nach Weiningen zur Besichtigung der Reben. Sie wurden vom Gewitter überrascht. Man schickte den Lakai mit 2 Umbrellen, hernach den Sperreuter mit 2 Pferden. Um 7 Uhr kamen sie glücklich an.

Am 15. Juli entschied der Probst einen Streithandel. Der Strafbare sollte einige Stunden in den Turm gesteckt werden. P. Joseph mußte heute das erstemal in seinem Leben die Taufe spenden, was deswegen gemach hergangen. Nachmittag kamen Polaken mit 2 Bären. Man gab den Polen einen Trunk.

Den 16. Juli war P. Robert von Wettingen hier, daß man seine Schwester ihn besuchen lasse in Dietikon, was der Probst erlaubte, und sie verreiste mit der Frau Subpriorin am 17. und kehrte am 20. zurück.

18. Juli. Nachts 4 Uhr langte P. Statthalter von Einsidlen beim Wasser (Limmat) an und rief, um hinübergeführt zu werden. Wir waren schon in der Ruhe. Endlich ging der Fährmann, ihn abzuholen. Er verlangte, daß ihm die Propsteimagd nichts mehr vorsetze als ein Glas Wein. Der Marchstaller schwemmte unterdessen die 2 Pferde des Statthalters über das Wasser. Heute wegen so gutem Wetter tummelte sich jedermann ernstlich in Roggenschnitt, und es wurden die Klosterfrauen zu dem Aufbinden, wie sonst gewohnt, ausgesandt.

24. Juli. Erntesonntag. Gleich um Mittagszeit kam viel Jungvolk, Bueben und Meitlin, hier vor dem Wirtshaus zu-

sammen und begehrten vom Probst, tanzen zu dürfen und sich lustig zu machen. Er erlaubte es unter der Bedingung, daß sie unter der Vesper einhalten und nachher nicht länger als bis 6 Uhr. Es ist nit zu sagen, wie es hergangen. Im Wirtshaus waren alle Zimmer, auch sogar die Trotte voll Volk, wo die Leute heute selber sich tischten, und war des Jolens, Schreiens, Pfeifens so viel, daß bald einer sein eigen Wort nit mochte verstehen. Nach der Vesper, als sie anfingen den Wein in den Köpfen zu riechen, gab es allerlei Raufhändel, welche endlich bis gegen 7 Uhr zu starken Streichen, sogar mit Prügeln ausgebrochen, also daß mancher mit blutigem Kopfe davonging. Und waren die Meitlin (deren eine unsägliche Zahl mit weißen, gelben, auch blauen und schwarzen Jäcklinnen vorhanden waren), ebenso bös als die Knaben. Wir hörten noch schreien bis morgens 3 Uhr.

26. Juli. Es wurde am Abend zuvor von den Klosterfrauen in der St. Annakapelle das hl. Salve figuriert; heute hielt der Probst daselbst das Amt, und abends ward das Salve musiziert.

Am 27. Juli kam auf Besuch Herr Alt-Wachmeister Werdmüller aus Zürich mit seiner Frau Liebsten aus Utrecht. Sie wollte in Zürich durchaus nicht vom katholischen Glauben abfallen. Die Frau schenkte der Priorin einen silbervergoldeten Pfenning, darauf einerseits Senacherib, vor Jerusalem durch den Engel geschlagen, mit der Überschrift: sicut Senacherib ab Jerusalem, anderseits die Stadt Leiden, von den Spaniern belagert, mit der Überschrift: ita Hispani a Leiden noctu 1572. — Ein in Vahr ertrunkener Franzose war unweit von der Baumwyß auf dem Wuhr in der Limmat hängen geblieben, im Angesicht schon stark von den Würmern angefressen, auch an den Händen und am übrigen Leib grausam wüest zugerichtet. Er wurde nächst am Limmatbord begraben.

28. Juli. Die beiden Zimmerleute, welche hiesige Gebäude gemacht, nahmen Abschied, wurden ausbezahlt und verreisten über Einsidlen wieder in den Bregenzerwald. Ich

gab ihnen ein Brieflein an Herrn Probst in St. Gerold und an Herrn Pfarrer Wolf Greber zu Bezau auf. Sie hatten sich ganz wohl aufgeführt. — Herr Statthalter Müller von Glarus sollte über Vahr nach Baden zur Tagsatzung reisen, er erschien aber nicht auf den Abend.

Am 29. Juli kam die Äbtissin von Seedorf mit Begleiterin nach Vahr. Sie holten hier ab ihre Conventualin Elisabath; sie reisten auch nach Klingnau und Riedern und nahmen von Benau im Schwarzwald und andern Orten ihre Klosterfrauen von Seedorf, welche in denselben verstreut waren, allgemach wieder in ihr Gotteshaus zurück. Sie waren wegen Armut in andern Klöstern.

31. Juli. Meister Nikl. Wolf von Muri brachte mir gestern ein Tischlin mit vielen Schubladen; denn der P. Beichtiger war gar übel bestellt. Ich zahlte ihm auf eigene Rechnung $25^1/_2$ ß.

Am 1. August suchte die Priorin mit Meister Johannes Mosbrugger in Weiningen einen Steinbruch; sie mußten aber unverrichteter Dinge wieder heimkehren, weil der Besitzer nicht dort war. Heute wurden den hiesigen Diensten die Sichelletze im Wirtshaus gegeben, wobei sie sich lustig gemacht, viel geschrieen, gejauchzt, gesprungen und getanzt bis 12 Uhr nachts.

4. August. 30ster für Mutter Anna selig. Wieder 4 Kapuziner eingeladen. Seelamt musiziert nach der Terz $8^1/_2$ Uhr. Den 2 Patres aus Bremgarten ließ die Priorin bis Dietikon ein Schifflin geben. Heute abend ritt die Seedorfer Äbtissin mit 3 Klosterfrauen hier ein. Sie hatten nur 3 Pferde und mußten deswegen 2 Frauen nur eines Pferdes sich bedienen, das aber von so kleinen Klosterfräulenen nit übel gegedruckt wurde. Die Äbtissin war so abgemattet, daß sie sich sofort zu Bette legen mußte. Sie verreisten den 6.; die Priorin wollte ihnen bis Zürich Pferde geben, sie aber nahmen uneracht der Blödigkeit den Weg unter die Füße.

Den 8. August halteten wir diem depositionis des am 3. in Einsidlen gestorbenen P. Othmar Rütti. Choralamt. Heute kam Dr. Sigwald. Er war in Einsidlen eine Zeitlang Klosterarzt, gab aber den Namen und Vaterland nie recht an und wies auch keine Testimoniales vor.

9. August. Der Probst wird angewiesen, mit dem Prälat von Muri zu konferieren wegen der von den Eidgenossen auferlegten Steuer, um sie abzuwenden. Er verreiste am 10. nach dem Frühstück, das Pferd wurde über das Wasser (Limmat) geschwemmt, und dann setzte er sich auf dasselbe.

11. August. In der Nacht fieng es an zu tondern und erschröcklich zu blitzen. Alles war auf und betete. Herr Probst kam zurück mit der Zeitung, daß unsere Patres Ignaz und Ametheyst sollten nach Ludres bei Nancy verreisen zur Erlernung des Französischen für den Beichtstuhl.

12. August. Hauptmann ab Yberg von Schwyz suchte heute hier Soldaten zu dingen. Wir saßen 3 Stunden beim Mittagessen. Nachher ruhte er, weil er verwichene Nacht in dem Wirtshaus immer von Wentelen (Wanzen) geplagt worden und keine Ruhe gehabt.

14. August. Gestern waren in unserm Wirtshaus wieder Händel erwachsen. Es waren dort ettliche Vaganten (Vagabunden) und sonderlich 2 aus dem Lande Schwyz, welche von einem andern Fremdling mit etwas unguten Worten angetastet worden waren. Darob wurden sie erbittert und haben ihn zum andern übel zerschlagen und zerquetscht, daß er mit Blut ganz überrunnen, auch an den Augen und am Kopf und am ganzen Angesicht erschröcklich aufgeschwollen war. Der Herr Probst ließ die 2 Vaganten wegnehmen und wollte sie einsperren lassen und bis morgen ausnüchtern, aber der Schreiner mußte zuerst die in etwas zerbrochene Gefangenschaft eilends versichern. Weil aber ein hoher Feiertag bevorstand, ließ sie der Probst übers Wasser führen. Das Fluchen und Schwören dieser losen Tropfen währte noch lange.

15. August. 9¼ Uhr Prozession, Predigt, Amt bis 10½ Uhr.

22. August. Gertrud Gerberin von Solothurn möchte ins Kloster, da sie ziemlich fein singe. Die Priorin ließ in der St. Annakapelle das Chörlin öffnen und durch P. Beichtiger das Örgelin schlagen, wozu die gesagte Jungfer ein paar mit sich gebrachte Gesänglin ehrlich gesungen. Die Priorin bedeutete, daß sie möchte Hoffnung haben, in den Orden aufgenommen zu werden, wenn sie sich im Gesang noch perfektioniere, aber der Gesang sei eben nicht die einzige Beschäftigung der Klosterfrauen in hier, worauf sie sich verabschiedete.

Am 23. August auf den Abend ist ein abgedankter Soldat von Montibus Hannoniae in Flandern ganz krank angekommen. Seine Glieder waren vom Gelbfieber ganz wachsgelb. Er legte sich in Meierhofers Scheuer in das Stroh. In der Nacht wurde ich gerufen, indem man glaubte, er sterbe. Ich habe aber noch keine Todesgefahr gefunden, als ich mich ungesäumt zu ihm verfügte. Die Priorin erwies ihm dann alles Gute und visitierte ihn das eine und anderemal selbst. Er hatte laut Beichtzettel erst den 19. August in Einsidlen bei P. Hieronymus gebeichtet. Ich hörte ihn gleichwohl Beicht. Am 25. August erhielt er die letzte Ölung und starb. Er hieß Johannes Bapt. Matthieu. Er hatte noch einen Kameraden bei sich, der ihm bis zum Ende treu gedient. Auf den Abend ist er von uns auf unserm Kirchhofe nächst am Beinhäuslin im Beisein mehrerer aus dem Convent begraben worden, und es wurden 2 Messen gelesen (eine ließ die Priorin lesen, die andere der Wirt Michael Steinegger).

Am 27. August schickte die Priorin den PP. Kapuzinern in Baden aufs Capitulum 3 Eimer Wein als Almosen.

Am 30. August langten 6 PP. Kapuziner bei uns an auf der Reise nach Wettingen. Sie blieben übernacht. Am

Morgen ließ die Priorin ihnen wegen der großen Hitze die Mäntel bis Wettingen tragen, sie aber gingen zu Fuß.

Am 1. September kam P. Gregor Hüsser, der alte Herr Probst, der vom Fieber ziemlich erblödet, um hier eine Luftänderung zu haben. Die Klosterfrauen waren über seine Ankunft nit wenig erfreut, einige gingen ihm bis ans Wasser (Limmat) entgegen, wo er auf einem Schifflein gefahren kam.

3. September. Am 1. September sollen in Mettendorf im Thurgau in der Herrschaft Wellenberg 26 Firsten in Rauch aufgegangen sein.

Am 4. September reisten P. Roman und Br. Franz nach Zurzach, um auf dem Markte das Nötige für Typographie und Textrina im Stift Einsiedeln einzukaufen. Br. Franz war mit seinem Saumroß übel bedient, deshalb gab ihm die Priorin einen andern Sattel, um der Wölfe (des Wundwerdens) versichert zu sein. — Sie gibt das Jawort, ein 12jähriges Töchterlein einer Familie in Einsidlen zu dem Tisch und in die Lehr anzunehmen um 20 (?) wöchentliches Tischgelt.

Den 7. September ließ die Priorin die Mühle Gießen säubern, wobei die Lehensleute von Weiningen alle arbeiten mußten, welche mit samt des Gotteshauses ordinari Diensten 40 Arbeiter ausgemacht haben. Während der Abend-Fasten-Kollazion kamen Br. Franz und P. Roman von Zurzach zurück.

Am 8. September kam ein Cisterziensermönch. Man meinte, er wolle nach Zürich gehen, der Religion halber eine Schanschierung zu tun. So meinten 2 von Dietikon, die ihn zu uns begleitet. Er wies seine Obedientiales willig vor. Er sagte, er wolle morgen nach Wettingen und dann seine Reise nach Flandern fortsetzen.

Am 9. September schenkte uns P. Roman einige Kalender zu einem Zurzacherkram. Er und Br. Franz haben sich auch gegen die Klosterfrauen ehrlich eingestellt.

Vom 10.—14. September waren zwei Klosterfrauen aus Bremgarten auf Besuch.

11. September. P. Beichtiger litt viel von den Wentelen (Wanzen), zu deren Vertreibung er Tabakkraut anwendete, das er in die Löcher gesteckt. Die Lagerstatt wurde auch mit in Erbsen gesottenem Wasser, Nußöl und Tabakwasser gewaschen.

Am 12. September besichtigen weltliche Gäste den Konvent. Sie waren aus Zürich. Im Chor wurde ihnen auf dringendes Bitten Musik gehalten. Die Tochter des Dr. Kollin aus Zug will hier ins Kloster, aber zuerst muß sie noch eine zeitlang geprüft werden und sich hier in der Schule und Lehre gegen gebührendes Tischgeld aufhalten.

Am 14. September muß P. Beichtiger Sponsalia abnehmen. Zu Hause in Einsidlen hatte er nie pfarrliche Geschäfte vollzogen.

Am 15. September kehrte die hochw. Frau Priorin zurück. Sie war gestern im Weinberg in Wettingen und in Siggenthal.

16. September. Die Frösche schrien diesen Abend schier wie im Sommer.

Am 18. September hielten die Hochzeitsleut Hochzeit secundum Rituale Constantiense.

19. September. P. Beichtiger probierte heute einen kuriosen Vogelfang. Er hat nur 4 kleine Mäuslin (wohl Spiegelmäuschen) gefangen und also schlechte Ehr und Reputation davongetragen. — Der Uhrenmacher repariert im Thurm die Uhr.

20. September. Heute las ein Priester aus Pruntrut hier die Messe und außerdem noch verschiedene vorüberreisende PP. Kapuziner, so daß heute 8 Messen bei uns gehalten wurden. Heute ist am Abend ein Salzherr aus Baden zu der fasttäglichen Collation eingeladen worden. Heute sind viele Pilger bei uns vorüber nach Einsidlen gereist und auch übernachtet. Heute geriet dem P. Beichtiger erst beim 6. Mal das Lichtschlagen mit Schwefelhölzchen.

21. September. Heute morgen viele Reisende im Gottesdienst, weswegen P. Beichtiger etwas unlustig wurde, daß er

dies nit voraussehen konnte, sonsten er auf ein Predigtlin gestudiert hätte. Es gab viele Arme von allerhand Nationen an der Porten, denen die Portnerin mit Geduld abwarten mußte.

Am 22. September, S. Mauritztag, waren viele Leute im Gottesdienst, meistens savoische Krämer, welche auf der Zürcher Meß sich einfinden wollten. Ich las Messe 6½ Uhr, P. Gregor 7 Uhr, P. Probst Benno um 8 Uhr, Predigt 8½ Uhr, die P. Robert Dorer, Pfarrer von Dietikon, hielt mit großem Lob. Er hat auch das hohe Amt gesungen.

Am 23. September gnadeten unsere Maurer alle für dieses Jahr ab; sie haben ziemlich Geld mit sich weggetragen und sich gut aufgeführt. Es kam Bericht, daß morgen Ihre Fürstlichen Gnaden von Einsidlen, Abt Maurus v. Roll, in Pfäffikon angekommen von der Reise aus dem Thurgau, und es sollen auch 7 Religiosen von Fischingen ad recreationem dahin kommen.

Am 24. September verabschiedete sich P. Gregor Hüsser und ging in sein Örtlin in Pfäffikon. Die Klosterfrauen hatten ihm sehr Gutes getan, so er wohl erkennt und gern verschuldet hätte, wann je er Mittel gehabt hätte; diente er doch ihnen, wo er nur konnte. So hatte er jüngst von der Frau Oberstin Grederin für die Frau Mutter 40½ fl. erhalten, um eine Zelle in dem Konvent auszutäfeln. Sie begehrte, daß ihr Wappen in selbige gemacht werde, und daß man sie ins Gebet einschließe. Heute schickte die Priorin, wie schon seit vielen Jahren, 7 oder 8 Eimer Wein nach Pfäffikon, um selbigem Statthalter zu danken wegen beständiger Hilf, so sie von dort hatte. Heute kam P. Guardian von Baden mit Br. Thomas, um morgen zu predigen, welchen beim Nachtessen Herr Probst und ich zugesprochen; es bestund aber einzig in einer fasttäglichen Kollation. Er hörte am 25. September von morgens 5—8½ Uhr Beicht. Und es sind von den Klosterfrauen ziemlich viele dahin gegangen.

25. September. Heute kam Besuch von der Wirtin zum Kreuz in Lachen mit ihrem 3jährigen Söhnlin, das im Kapuziner Röcklin herumzog. Die Frau Kornmeisterin reitete nachmittag nach Wettingen, den Herbst allgemach anzuordnen. P. Beichtiger ging nach der Vesper in das Wäldlin neben der Limmat, um durch den Wicken-Ruf Vögelein zu fangen. Er fing aber nit ein Vögelin. Im Zurückkehren kamen ihm ob der Mühle einige Tischtöchter mit einer Zeinen entgegen und sagten, weil P. Beichtiger so viel sich bemüht, werde es ihm zu schwer sein, eine so große Last der Vögel zu tragen, sie kämen deswegen, solche ihm abzunehmen. P. Beichtiger entgegnete, er bringe Vögel mit, die sie weder tragen noch essen könnten.

Den 26. September kamen 3 Canonici von Baden, die morgens den 27. um 5 Uhr Messe lesen wollten. Sie klopften aber 3½ Uhr ganze ungestüm und störten unsern Schlaf. — Es gab in Vahr Laienschwestern.

27. September. Es ist noch wegen Armut eine Klosterfrau von Seedorf hier und eine in Hermetschwil. Aderlässe der Klosterfrauen; sie speisten in der Probstei.

Am 28. September arbeiten die von Schlieren zu 30 Mann an den Wuhren der Limmat. Im Wirtshaus hatten wir heute sehr viele Fremde, nicht alle fanden Betten. Sie ersuchten, daß wir morgens die Frühmesse fürdern möchten.

Den 29. September überfiel den P. Joseph ein sehr schmerzliches Grimmen. Er glaubte von einem sehr großen Wurm geplagt zu werden. — Die Aderlässerinnen hatten Erholung und Ruhe vom Dienstag bis Samstag und zwar so, daß sie auch am Sonntag nit mußten zur Mette aufstehen.

1. Oktober. Heute kam neuer Sauser aus dem Siggenthal. Es sei ein guter Wein zu hoffen, aber nicht viel. Von Baden kamen 2 PP. Capuziner, um morgen, Rosenkranzsonntag, zu predigen.

Am 2. Oktober haben viele Krämersleut ihre Andacht verrichtet.

Am 3. und 4. Oktober kam eine große Schaar Schwarzwälder von Einsidlen. In Einsidlen habe die Prozession nicht können gehalten werden. Heute ließ man den Ceberg abwimmlen. — 2 Patres wollten den P. Gregor besuchen, den sie aber nicht mehr trafen. Sie unterhielten sich dann etwas mit der Kurzweil des Brettspiels. Gestern war in Rathausen die Benediction des Abtes von Altenripha. — P. Joseph bemerkt, daß die Klosterknechte die Wuhrarbeiten an der Limmat nicht gut gemacht hätten. So seien die Klosterknechte immer gewesen; sie arbeiten vor den Augen und schauen nicht auf das Interesse des Klosters, wenn sie nur ihren Lohn hätten. — Es übernachtet ein Laufenburger in dem Kapuzinerkämmerlein in der Probstei Vahr.

4. Oktober. Zweiter Teil der Aderlässe. Ich ging nachmittags spazieren und kam fast zu spät heim, so daß ich die Vesper im Spazierrock sang, welches wohl eine schändliche Hinlässigkeit gewesen ist. — Heute brachte der Senn das in Einsidlen in der Gottshaus-Weid gesömmerte Vieh heim; es befand sich alles wohl gesömmert.

5. Oktober. St. Plazidus. Es scheinte, als ob der Himmel eine andere Decke wollte anlegen.

Am 6. Oktober kamen 2 Schwestern samt Tischtochter aus dem Schwösternhaus Au in Einsidlen bei uns an. Sie wollten Zins nach Zurzach einbringen. Dem Schreiner Nikolaus Wolf von Muri gibt der Beichtiger das Hündlin, das er jüngst erhielt von einer hiesigen Tischtochter aus Zug. Es wurde vom Probst und einigen Klosterfrauen ungern gesehen, obwohl es nit geringe Kurzweile geschaffen. Damit sind sie dieses Hündlins los geworden und ruhig geblieben.

7. Oktober. P. Karl Lussi, Pfarrer in Freienbach, kommt zu Pferd, um übermorgen am Feste S. Severini zu predigen. Letzthin hatte P. Küchenmeister von Einsidlen ettlicke Dutzend Vögelin geschickt, welche in Wahrheit männiglich erfreut. Die Priorin schickte eine große Schachtel Trauben und hatte

schon vorher einen Kratten voll überschickt, weil Trauben bei unsern Herrn in Einsidlen eine seltene Tracht.

9. Oktober Die beiden Schwestern von Einsidlen hallen gar wohl mit bei der Musika.

10. Oktober. Die Priorin gab dem P. Karl ein gar schön gesticktes Bild auf Pergament.

11. Oktober. P. Probst geht nach Zürich, um dort zwei silberne Becher von nit sonderer Größe noch Zierlichkeit zu präsentieren; denn das Gotteshaus Einsidlen hatte in selbiger Stadt das Bürgerrecht. — P. Beichtiger traf heute ein paar schöne Hasen an, allein er war mit keinem Geschütz versehen, was ihn sehr mortifizierte.

Am 11. Oktober wurde P. Beichtiger invitiert, das alte Schloß in Baden zu besichtigen. — Er lud den Pfarrer von Würenlos ein, die Kirchweihpredigt zu halten. — Es kommt die Schwester einer Tischtochter aus Zug.

Den 12. Oktober stellt sich eine Tisch- und Schultochter aus Einsidlen für wöchentlich 20 (?) oder 3 ℔ Einsidler Währung Tischgeld.

13. Oktober. Die Priorin lud den protestantischen Prädikanten von Schlieren zum Mittagessen ein. Er war allezeit ein ganz ehrlicher und höflicher Nachbar.

Den 15. Oktober kam ein Diener vom Landammann Zurlauben von Zug mit 2 Pferden, welche dessen Tochter abgeholt. Sie war ein verständiges, sehr sittsames Jümpferlin, das aber zu dem geistlichen Leben nicht Lust hatte. — P. Dominik Herzog von Engelberg, Statthalter zu Sins, der in Küßnacht, Zürchergebiets, den Herbst abwartete, besucht uns.

Am 18. Oktober gab die Frau Mutter den Trottleuten das Trottmahl, auch die Klosterfrauen hatten ihr Mählin zu Nacht gehabt, dessen wir am Tisch auch etwas teilhaft geworden.

23. Oktober. P. Ursus Sagittarius, Pfarrer von Würenlos, predigt, aber etwas zu lang.

24. Oktober. 2 Klosterfrauen aus Seedorf, die in Steinbach lange Zeit hospitiert, kehren über Vahr zurück. — P. Beichtiger läßt sich eine Ader öffnen. — Viele Pilger aus Einsidlen im Wirtshaus in Fahr.

25. Oktober. Die Klosterfrauen sammeln auf den Gütern die Eicheln, deren es dieses Jahr viele gab.

26. Oktober. Frau Elisabeth von Seedorf nimmt weinend Abschied, nachdem sie einige Jahre sich gut und erbaulich bei uns aufgehalten hat. Die Äbtissin M. Anna Eberlin will nun ihre geistlichen Kinder, die um Gotteswillen in andern Klöstern gehalten wurden, wieder sammeln, indem sie dieselben aus eigenen Mitteln erhalten zu können hofft. Gott begleite sie!

31. Oktober. Dies Jahr hat Vahr 37½ Saum Wein gemacht im Weinberg Wettingen.

1. November. Die erste Station der Armenseelenprozession war bei des Stifters- und bei der Probst-Gruft, die 2. hinterhalb bei der Priorinnen- und Confentfrauen-Gruft in der Kirche und bei dem Lettner, die 3. auf dem Kirchhof vor dem steinernen Kreuz, die 4. hinten am Chor. P. Beichtiger funktionierte und sang mit den Klosterfrauen auch das dies irae im Basso; es tönte nicht anders, als wann eine Hornuß (Hornis) unter den zarten Immlinnen (Bienchen) brummete.

2. November. Die Vigiliae defunctorum wurden von den Klosterfrauen auf dem Lettner gebetet.

Am 4. November bringt unser Senior P. Ägid Effinger einen Pronepos unter die Allumnen in Muri.

6. November. Viel Arbeit im Beichtstuhl.

7. November. P. Beichtiger hat einen bösen Leistenbruch; er kann heute nicht Messe lesen und hatte Schmerzen.

8. November. Die Priorin reist bis 12. November nach Hermetschwyl und Muri auf Besuch mit Frau Agnes und einer Magd, und zwar zu Pferd. Die Klosterfrauen sangen

die Prim heute nach 7 Uhr. — Frau Subpriorin hatte am Fuß zu Ader gelassen.

Am 14. November fingen die Klosterfrauen an zu lebküchlen in Refectorio und es machten die ältern den Vortrab, und es sollten die jüngern nach und nach folgen.

Am 15. November gingen unsere Lakaien mit einem andern Dienst nach Baden, um sich vom Weihbischof von Konstanz firmen zu lassen. Heute halfen die Klosterfrauen der Frau Seniorin ihre Lebküchlin und Dirgelin etc. bereiten. Nächsten Tag oder gelegentlich soll für eine andere hiemit fortgefahren werden, sodaß jede Klosterfrau ihr Lebküechlen vornehmen kann. Die Priorin gibt jeder dazu Honig und Mehl; im übrigen mußte jede aus ihrem Peculium noch dazu tun. Ein gleiches sollen sie auch haben in dem Marcipanmachen um St. Nikolaus herum. Und dies war einzig alles nur zum Verschenken. Es gehet in Wahrheit viel darüber, Kosten und Zeit. Die Priorin ließ 3 Kühe und 1 Schwein metzgen, um auf die nächsten 2 Tag das Trott- und Wysungs-Mahl zu halten, und sie glaubte, daß die 2 erstern, schlechtern Kühe und das Schwein fast überall werde in gesagtem Wysungs- und Trottmahl draufgehen.

16. November. Hergang des Trottenmahls. Um 3 Uhr versammelten sich im Wirthshaus alle Trottleute der ganzen Herrschaft. So ein Vater nicht erscheinen konnte, so schickte er seinen Sohn oder seine Tochter. Um 3 Uhr ging P. Probst, die Frau Mutter, P. Beichtiger, Frau Subperiorin und der Ammann von Weiningen aus der Probstei ins Wirtshaus in die große Stube und setzten sich im Winkel bei den Fenstern an eine runde Tafel. In der Stube aber waren alle Tische mit Stühlen umstellt, auf jedem Tisch 12 hölzerne Tischteller, und um sie setzten sich die Trottleute. Der Herr Probst wünschte, nachdem sie sich gesetzt, einen glückseligen Abend. Man gönne ihnen dieses Mahl herzlich gerne, sonderlich in der Hoffnung, sie haben in ihren Trotten laut abgelegtem Eid dem Gotteshause den Zehnten treu und ehrlich entrichtet.

Wenn einer das nicht getan, so solle er wissen, daß er schuldig sei, denselben treu zu entrichten. Auf dies hin rief die Frau Mutter, daß jene, welche das Wysungs-Geltlin schuldig, dasselbe nach alter Form entrichten sollen. Dann wurden die betreffenden mit Namen aufgerufen und darnach traten sie heran und statteten das Geltlin ab, welches alles ganz wenig eingebracht. Dann ging man wieder in die Probstei, die Trottleute aber genossen ihr Mahl an 7 Tischen zu je 12 Personen. Sie erhielten eine Fleischsuppe, ein großes Stück Brod, Blutwürste in großer Anzahl mit Rüben, Rindfleisch und Schweinenes, jedem ein großes Gewicht, Rindsbraten und Brodwürste in großer Anzahl, jeder eine Maß Wein (teils neuen, teils Nachwein von gleicher Güte), den sie sich wohl belieben ließen und trinkten sie sich darby wohl an. Der Ammann mußte endlich abdanken, welches auf gewohnte bäuerische Manier geschah. Die Klosterfrauen wurden betreffs des Fasttags dispensiert und wie an einem vornehmen Tag in Speis und Trank gehalten, und wer wollte, konnte auf den Abend zur Vesper auch ein Süpplin haben. Frau Mutter, Subpriorin und Kellnerin speisten auf der Probstei, die andern aber hielten das Benedicite (Dispens vom Stillschweigen).

17. November. P. Prior von Wettingen besichtigt das neue Konvent in Vahr. Er besuchte auch die Klosterfrauen beim Lebküchlen in Refectorio. Im Wirtshaus fand das Mahl des Wysung-Geldes statt, ähnlich wie gestern.

18. November. Othmar Kälin verkauft den Klosterfrauen ein treffliches Chavichordium für 5 Thaler. Es kommen einige Gäste als Gratulanten für den morgigen Namenstag der Frau Mutter.

19. November. Fest der hl. Cäcilia. Unter der Konventmesse Musik. In der Limmat wurde heute ein 13 Pfund schwerer Lachs gefangen. 11 Uhr zum Tisch bis 2 Uhr.

20. November. Gäste. Man vergnügt sich mit Brettspiel und Troggen.

28. November. Im Wirtshaus sind einige 34 Soldaten, die von einem Hauptmann in Zürich für Holland gedungen waren.

24. November. 2 Fräulein von Weiningen lehren die Klosterfrauen Zuckerbiscuit backen.

30. November. Weil Herr Oberst Escher in Zürich gestorben, der dem Kloster sehr gewogen war, hat er im Kloster eine große Trauer hinterlassen, besonders bei jenen, denen er jährlich ettliche Zuckerstücke verehrte.

1. Dezember. Ganz warm, so daß die Arbeiter den Tschopen (Kittel) ablegten. Unsere Fischer haben in der Limmat den 7. Lachs gefangen. Gott verleihe mehr!

Am 2. Dezember ist unser Unterkarner gestorben. Er erblödete beim Ausfahren, trank eifrig einen Stozen Wein, aber er erblödete immer mehr. Die Klosterfrauen pflegten ihn sehr liebevoll. Gegen die Vesper schien es schlimmer zu werden. P. Beichtiger gab ihm absolutionem s. Rosarii et s. Scapularis, nachdem er am Morgen die Andacht gemacht; er starb nachts 10 Uhr.

5. Dezember. St. Barbaratag. Choralamt zur Orgel laut Stiftung; nachmittags mit vielen Instrumenten in der St. Annakapelle das Alma redemptoris mater.

6. Dezember. In St. Anna ist figuriertes Amt ohne Credo, weil daselbst Patrocinium gefeiert wurde. Die Klosterfrauen erzeigten heute auch einander ihre Liebe zum St. Nikolaustag.

7. Dezember. Heute rechnete die Priorin mit den Ein- und Ausgaben des Wirtshauses.

8. Dezember. Die 2 ältesten Klosterfrauen speisten heute, als am Feste der unbefleckten Empfängnis, in der Probstei, weil es ihnen erlaubt war, Fleisch zu essen.

12. Dezember. Ein Pater und ein Bruder von Werdenstein terminieren. Der Bruder des Sekelmeisters Rahn von Zürich soll in Muri professionem fidei catholicae abgelegt haben vor etwa 8—14 Tagen.

13. Dezember. Unsere Portnerin Dorothea Denglerin reist nach Baden.

Am 14. Dezember bringt ein Knecht unseres Amtmanns Escher von Zürich das gewohnte Gutjahr. Darunter war für Herrn Probst 1 Pfund Mandeln, 1 Pfund Weinbeeren, 1 Pfund verzuckerter kleiner Änis. Dem Beichtiger schickte er nichts, sondern ließ ihn mündlich vertrösten, der Junker werde mit nächstem einen Kalender übersenden.

15. Dezember. Heute backten die Klosterfrauen das erste Mahl ihren Marzipan; sie gaben auch den Herren etwas davon zu versuchen, was diese mit einander geteilt.

Am 19. Dezember kam Schreiner Wolf, um hiesige Weihnacht aufzurichten.

Am 23. Dezember metzgeten unsere Klosterfrauen ein Küelin.

Am 25. Dezember war die Mette nachts 12¼ Uhr. Das Te Deum war figuriert. Unter der Mette hörte P. Beichtiger ettliche Fremde Beicht; beim Te Deum verfügte er sich in gewohnter Chorkleidung ad presbyterium und sang das Evangelium etc., nachher das hohe Amt, nachher las er noch eine Messe, weil es so Brauch war, und P. Probst hörte eine Stunde Beicht, was nachher auch P. Beichtiger tat bis gegen 3 Uhr. Die Klosterfrauen aber beteten die Laudes, nach denen ettliche, nicht alle, wieder zur Ruhe gingen. Auch P. Beichtiger ging bis zum Angelusläuten um 5 Uhr zur Ruhe, dann in den Beichtstuhl bis 8¼ Uhr. 6—6½ Uhr hatten die Klosterfrauen Meditation, dann las P. Probst Messe und kommunizierte dieselben und das Volk. Dann folgten die Horae minores und 8½ Uhr eine kurze Predigt und das Amt, erstere vom Beichtiger, letzteres vom Probst. Unter dem Amt las der Beichtiger seine 3. Messe, worauf er bis zum Ende der Non Beicht hörte. 10¾ Uhr war der Gottesdienst zu Ende. Um 1 Uhr war wie an Feiertagen Rosenkranz und Vesper.

26. Dezember. Viele Beichtende. Vor der Konventstuben sangen 2—3 Scharen Meitlin ein Weihnachtslied und wünschten der Priorin so ein gutes Neujahr an nach alter Gewohnheit. P. Beichtiger sang heute und morgen das Amt und Vesper und hat beidemal gesegneten Wein ausgeteilt, wobei er oft lachen mußte.

29. Dezember. Heute sind für den Beichtiger seine Gesangskompositionen von Einsidlen angekommen, welche die eine oder andere Klosterfrau verlangte. Er will ihnen selbe auch partizipieren lassen, glaubt aber, daß das Abschreiben ihnen verleiden werde; denn es brauchte lange Zeit. — Frau Subpriorin führte ihren Bruder mit Erlaubnis der Obrigkeit ins Konvent. Er verreiste am 30. im Soldaten-Kaputrock. Der Prälat von Rheinau schickt unserer Priorin schönes Hirschfleisch. — Dem P. Beichtiger wurden die Kissen des Beichtstuhles gewärmt in der Kirche bei so kalter Winterszeit.

1702.

1. Januar. In der Nacht war es ganz ruhig; im Aargau war Geschütz und Gesang zu hören. — Vor dem Amt war eine Litanei de B. Virgine. Die Priorin schickte durch die Frau Kellnerin dem P. Probst und dem P. Beichtiger das gewohnte Neujahr: 1 leinenes Hemd, 2 Nastücher; an Geld 27 (?) oder einen Reichsthaler, 1 Gläslin Guldin-Wasser, 1 Gläslin Schlagwasser, 1 Gläslin eingemachte Meyeran, Marcipan Dirgelin, Kräpflin, ein Flädlin Ouittenlattwerge, 12 feine Agnus Dei, 2 gestickte pergamentene Bildlin, einen gelben Wachsrodel. Viel Zeug; das liebste aber war der gute Wille. Gott vergelts ihnen tausend mal. Die Dienste wünschten das Neujahr an unter Singen, wofür sie in der Portenstuben ein gutes Nachtessen erhielten.

Am 2. Januar war Hagelfeier, um alle bösen Ungewitter abzubitten laut eines Gelübdes.

Am 3. Januar schickte die Priorin das Neujahr nach Zürich, jedem Herr Bürgermeister einen großen Lebkuchen,

dem Vogtsherr einen Käs, und einige Klosterfrauen schickten auch einigen Partikularpersonen das Neujahr.

Am 4. Januar bringen drei Mägde das Neujahr nach Einsidlen.

6. Januar. Dietiker gaben dem Beichtiger den ganzen Tag zu schaffen. Amt und Vesper waren musiziert. Heute kurzer Besuch vom Kaiserlichen Ambassador Grafen von Trautmannsdorf.

10. Januar. Heute zog ein Hochzeitsaufzug vorüber: voraus 2 Knaben, welche etwas Kleiderwaren über der Achsel trugen. Folgte hierüber die Braut neben einer andern Tochter, welche in einer Zeinen auf dem Kopf etwas Plunders trug. Dann folgte eine alte Frau, auf diese ein Pfeifer in blauer Livree, hernach 3 Paar Männer in langen, grauen Kitteln. Der Pfeifer spielte beständig.

Am 12. Januar kehrten die Mägde von Einsidlen zurück, denen andere Mägde und Dienste aufgewartet und sie vom Wasser (Limmat) herein mit Schellen, Trichlen, Handbecken, Küblen, Jolen, Schreien beneventiert, welches viel Lachens gemacht. Nachmittags brachte ein Expreß von Magdenau das Gutjahr von der Äbtissin, der Schwester des P. Josef Dietrich.

13. Januar. P. Columban von Baden kommt als Confessarius extraordinarius für die Klosterfrauen, welche diesen Tag für einen Jubiläums- und Ablaßtag hielten. Am 14. predigte er von $8^3/_4$ bis fast um 10 Uhr. — Am 12. Januar gingen 5 Häuser in Haslen, $1^1/_2$ Stunden von Weiningen, in Rauch auf.

17. Januar. Herr Hans Konrad Hottinger zum Hammerstein schickte dem P. Beichtiger zum Gutjahr ein kleines, rundes Schächtelin Rauchzeltlin.

21. Januar. Heute keine Predigt am Fest des hl. Meinrad.

Am 24. Januar präsentierte P. Heinrich, Pfarrer von Wettingen, dem P. Beichtiger sein opusculum „wahre Abbildung s. Bernardi", das er in seinem Kloster hatte drucken

lassen. Er verehrte der Frau Subpriorin als Kapellmeisterin auch das eine oder andere Gesanglin.

31. Januar. Die Klosterfrauen machten heute ihre Kirchenwachskerzen.

Am 1. Februar ist Herr Alt-Wachmeister Werdtmüller mit seiner Frau bei uns auf Besuch. Die gute Frau hatte neben Geroldsweil einen Fall ab dem Pferd getan, welches etwas gümpig gewesen.

Am 2. Februar gab es viele Beichtende. Die Klosterfrauen sangen bei der Prozession das adorna thalamum Sion.

Am 3. Februar war Frühmesse in der St. Annakapelle; man trug dahin zu benedizieren eine Zeine mit Brod, darauf auch ettliche Wachsrödel, auch ein gestrichenes Viertel Haber und Korn. P. Beichtiger besichtigte heute am Choraltar in den Nebengestellen die verborgenen Heiligtümer (Reliquien). Er erfuhr dabei, daß diese Arbeit nit einen Tag wert war.

5. Februar. Kurze Predigt, dann Litanei im obern Chor; Benediktion der Kerzen und des St. Agathabrodes. In der letzten Nacht wollte um 12 und um 2 Uhr ein Dieb einbrechen.

6. Februar. Aderlässe. In der folgenden Nacht wurde in der Wirtsstube gestohlen. Man machte sich darob allerlei Gedanken wegen so offenen Gebäudes.

Am 11. Februar kommt Fürstabt Maurus v. Roll aus Einsidlen, dem Herr Probst sein Zimmer abtrat.

Am 12. Februar verfügte er sich mit dem Herr Probst in das zusammengerufene Kapitel und machte den Anfang der Kloservisitation und hielt eine schöne Exportation, die aber auch mit solchem Ernste verbunden war, daß viele betrübt wurden. Ich tröstete mit dem Hinweis, daß man auf die gute Intention von Ihro Fürstlichen Gnaden hinsehen müsse.

14. Februar. Frau Subpriorin und ettliche alte Klosterfrauen hielten es schier für schimpflich, daß ihre Frau Mutter am Tisch und bei der Conferenz mit den Junkern Vogtsherrn unter dem P. Subprior, den der Fürst mitbrachte, sitze.

Sie erachteten, ihre Frau Mutter wäre in hiesigem Gotteshaus, was ein Dekan zu Einsidlen. Gewiß hätten sonst die Vogtsherren nicht großen Respekt vor ihr. Ihre Fürstlichen Gnaden entsprach dem Gesuch. Herr Probst hatte dem P. Subprior freiwillig die Präzedenz gelassen. Es wurden dann die Statuten cap. 63 und Dubium 35 in Konsideration gezogen. Ein Probst von Vahr sei in ipso monasterio tamquam Abbas, die Priorin tamquam Decana; deshalb sei es nicht unbillig, wenn am Tisch und bei Konferenzen Probst und Priorin dem P. Subprior vorgezogen würden, praesente nimirum Abbate. Wenn aber ein P. Subprior nomine abbatis absentis etwas zu verrichten habe, sei es billig, eine andere Konsideration zu machen. Und so gab Herr P. Subprior ein großes generoses Exempel der Demut und cedierte den Ort dem Probst und der Priorin. — Nachmittags hörten wir viel grobe Schütz, weil zu Baden eine Gasterei für den französischen Herrn Ambassador angestellt wurde. Er ließ unter das Volk 5 Saum Wein ausschenken und gegen 130 fl. (ß ?) bares Geld an Thalern, Gelbthalern etc. bis auf halb Bazen auswerfen in seinem Losament, was er auf dem Markt hatte verkünden lassen. Es fand sich eine große Menge Volk ein, und weil es um Trinken und Geld gewesen, war ein starkes Gedränge. — Es seind die Pferde derzeiten sehr teuer gewesen wegen des in Italien obschwebenden schweren Krieges.

17. Februar. Heute haben die Klosterfrauen eine Kuh, 2 Schweine und ein Kalb gemetzget, und es waren die Schweine sonderlich gut.

Am 18. Februar machte Ihre Fürstlichen Gnaden den Schluß der Visitation mit ganz tröstlichen Worten, dergestalten, daß alles, was anfangs scharpfer Essig gewesen, jetzt ein sanftes Öl geworden. Nachher besuchten die mehreren Klosterfrauen Ihre Fürstlichen Gnaden und halteten an, daß der Fürstabt auf den morgigen Tag hier verbleibe und dem Konvent Freud und Trost mit seiner Gegenwart bereiten wollte. Ihre Fürstlichen Gnaden gaben eine zweifelhaftige

Antwort. Der Abt verblieb bis am folgenden Tag und gab stets audientias.

19. Februar. Am Morgen gab Abt Marus v. Roll immer noch audientias. Nach der letzten Messe fragten Ihre Fürstlichen Gnaden, wie viel Uhr es wäre, und als der Abt vernommen, daß es bald halb 10 Uhr sei, resolvierte er, in Gottes Namen zu verbleiben und also die Klosterfrauen in ihrer Bitte zu erfreuen. Indes war ihnen doch der lange Aufschub ganz verdrießlich vorgekommen, da sie jetzt die Traktation nit mehr so gut als sie sonsten gesinnt waren, zuzurüsten Platz und Zeit hatten. Der Tisch in der Probstei währte von 11¼—1½ Uhr, bei dem auch alle Chorfrauen gesessen.

20 Februar. 7½ Uhr reiteten Ihre Fürstlichen Gnaden zu Pferd weg, und begleite Sie Gott!

Am 21. Februar mußte der Probst dem Nunzius in Luzern ein silbernes Tischgeschirr zum Präsent von der schweizerischen Benediktiner Kongregation überbringen, welches Hr. Löblin zu Schaffhausen für 156 Thaler verfertigt hatte.

26. Februar. Nachts 11 Uhr gingen die Klosterfrauen zur Mette, weil die Uhr etwas Irrung getan hatte. Heute am Sonntag Quinquagesima (Fastnachtsonntag) und am nächsten Dinnstag machten sich die Klosterfrauen auch lustig, ebenso am Donnerstag vorher.

5. März. Alte Fastnacht. Fastnachtfeuer nachts, aber P. Beichtiger ging lieber wie gewöhnlich um 9 Uhr zur Ruhe.

9. März. Am 6. März begann das Angelusläuten wieder 4½ Uhr.

Am 10. März mußte sich P. Beichtiger nachmittags legen. Es sind aber die Klosterfrauen für ihn dermaßen sorgfältig gewesen, daß sie ihm mit Überschlägen den ganzen Nachmittag bygesprungen; sie haben ihm auch einen nit unlieblichen Grieß-Zucker zugebracht. Er konnte am Abend wieder aufstehen.

15. März. Heute begann die Priorin das alte Gebäude, welches bei Ankunft der Maurer geschlissen werden soll, auszuplündern; die Mägde kamen über das alte Kornhaus, die Tischtöchter teils in den Konvent, teils in den Nachtherbergbau. P. Beichtiger wurde gebeten, beide Orte zu benedizieren.

16. März. Gestern ist ein Spindeltruhenträger, Andreas Rigolet, bei uns selig unter dem Rosenkranz nach Empfang aller Sterbsakramente gestorben. Er wurde unter Begleit des ganzen Konventes christlich begraben. Gott tröste seine liebe Seele! Sein Kamerad weinte bitterlich.

18. März. Gestern begann das Behauen der Steine für den bevorstehenden Bau.

19. März. Nach geendetem Gottesdienst kam die Priorin mit dem ganzen Konvent zu dem armen P. Beichtiger, um ihm zum Namenstag zu gratulieren in seinem Zimmerlin und überbrachte von allen und jeder Konventfrau und Laienschwester (denn es waren alle gegenwärtig außer einzig der Frau Johanna, die wegen ihres neulichen Falls bei der Stiege sich noch nicht getraute an die Luft zu kommen und die auch, ihr Gäblin selbsten zu übergeben, den folgenden Tag erwarten wollte) ihre Würgeten, in Wahrheit recht schöne, zierliche Sachen, daß sich billig P. Beichtiger darob zu erfreuen, daneben aber auch zu schämen hatte, weil er alles dessen unwürdig war und es nicht verdiente. Es waren alle Chorfrauen und Schwestern in der Probstei beim Mittagessen. Herr Probst trank auf die Gesundheit des P. Beichtiger. Und es wurde am Tisch ganz wohl aufgestellt. Frau Priorin verordnete als Ehrentrunk süßen Veltliner. Nachher gingen ettliche Frauen, um ikre auf diesen Tag treffenden Stunden zu beten, andere gingen spazieren. P. Beichtiger gab der Priorin 2 Thaler, um dem Konvent damit wohlzutun; allein das wenige Geld erkleckte nicht zu solcher Traktation, und doch war jedermann wohl zufrieden.

Am 20. März reitete herzu Fäulein Margai von Wettingen, Nepotin der Priorin. Sie hatte kleines Jümpferlin, ihr Schwösterlin Anna.

21. März. Fest des hl. Benedikt. P. Probst s: P. Beichtiger aber ist zur Orgel geladen worde seine groben, bald lahmen Finger einfältig ger Er predigte auch nach seinem Brauch nit so kurz und elend.

Am 23. März spazierte ich in die Drahtschr und erlustigte mich an selbiger kurioser Arbeit.

Am 25. März kam Meister Johannes Mosbr er als Maurermeister dem neuen Stock gegen Förderung mache.

Den 27. März wurden der Priorin buchene Klafter zu 3½ ℔, anerboten. Herr Probst ging r frauen zu einer Strumpfweberin, und sie hab Werk zugesehen und es ganz wunderlich und Invention gefunden.

30. März. 23 Arbeiter arbeiten nun am G verlangten am folgenden Tag um 6 Uhr Mess und begannen so mit der Messe den Anfang Gott beglücke alles!

1. April. 2 Gesandte der Kantone sollen Wettingen ersucht haben, in bonum patriae zusammenzulegen und zwar den 3. Teil seiner E dies 3 Jahre.

2. April. Ein Klosterpferd, das auswärts wa nachdem ihm der Knecht den Sattel abgenomn Rückkehr alsbald über die Limmat und rannte d

Den 5. April legten die Maurer das Fun neuen Gebäude.

6. April. Heute ließen sich die Schwalben

Am 7. April ließ die Priorin die große Gl und es sollte jedermann 5 Vater unser beten, abzubitten.

9. April. Palmsonntag. Kein Predigt. Die Palmprozession ging über den Kirchhof zur obern Porte hinaus um die Gartenmauer, hernach zur ordinari Porten hinein wieder durch das Pörtlin in Kirchhof bis zu der Kirchentüre, wo die jüngste Klosterfrau und Schwester Theresia in die Kirche hinein gingen und das Gloria laus sangen. Die Messe war stille. Die Klosterfrauen empfingen die Palme auch vom Celebranten, aber nur eine Laienschwester; die andern mußten teils läuten, teils den Kranken abwarten, weil viele am Katarrh litten.

13. April. Hoher Donnerstag. Es kamen etwa 100 Bettler, denen Almosen gegeben wurden, wie die Priorin schon ettliche Jahre zu tun pflegte. Es waren auch schon habliche Leute Leute gekommen und viele Lutherische. Das Allerheiligste wurde in der bei S. Severino hergerichteten Kapelle verwahrt.

15. April. Die Maurer fanden im Kirchhof viele Leiber, die man hinaus nehmen mußte, und es enstand dadurch ein sehr unlustiger Geruch, so daß sie eine Krankheit besorgen wollten. Deswegen hat man für sie um Schnupftabak gesorgt, damit durch dessen Gebrauch der unlustige Geschmack etwas gemildert werde.

16. April. Ostertag. Nachts 12 Uhr ward die Auferstehung gefeiert mit dem Lied „Christ ist erstanden" etc. Das hl. Grab war nicht am Hochaltar. Nachher Mette. Vom Te Deum an war es assistiert und musiziert. Nachher wurde die Laudes gebetet. Das Amt war ganz gut musiziert.

23. April. Die Frau Rosa und Schwester Ursula sind gesinnt, nach Einsidlen zu wallfahren, was sie am 26. April ausführten. In Zürich nahmen sie ihr Quartier im Einsiedler-Hof.

Dieser Monat brachte viel nasses Wetter, und so ist den Bauern wohl geschehen nach dem Sprüchlein: „Aprilen Güll ist der Bauern Will."

1. Mai. Krämerleute, besonders Italiener, ersuchten heute um Fürderung der Messe, um zeitlicher auf den Maienmarkt nach Zürich zu kommen.

Den 3. Mai hielten die von Wollerau Translatio S. Columbae Virg. et Mart., die sie vor weniger Zeit aus Rom erhielten. Dabei war auch der Fürst von Einsiedlen, und unser P. Gregor Hüsser hatte dazu ein kurzes Aktiön [illegible] komponiert (geistliches Festspiel).

4. Mai. P. Gabriel Bircher von Engelberg, Pfarrer in [illegible] im Freiamt im Aargau, ist in Dietikon auf Besuch, wo [illegible] auch P. Beichtiger mit den Aderlässern der Klosterfrauen nachmittags zu Schiff gefahren war. Man kurzweilte sich bis 3 Uhr, wozu der Herr Pfarrer zu Dietikon die Rappen gab. Dann stand man auf, indem jedermann sein übriges oder auch sein gewonnenes Geldlin seinem Herrn wie [illegible] zustellte. Man nahm ein Glas Wein, dann fuhren wir auf der Limmat wieder nach Haus, während unterwegs jeder [illegible] seine Schuldigkeit betete.

Am 7. Mai waren viele verdächtige Leute bei uns, z. B. auch ein Priester aus Solothurn, N. Greder. Es war heut Monatsonntag. Er zeigte sich nie in der Kirche, außer da er zelebrierte. Doch gab man ihm Speis und Trank und im Wirtshaus Nachtherberg.

Am 8. Mai kam ein Pfarrherr mit einer großen Compagnie von Einsidlen her.

10. Mai. Gestern und heute hat Herr Probst medicin [illegible] genommen und eine Fleischbrühe am Morgen ausgetrunken, darin die Purgiermittel gesotten waren, welche Hrrr Dr. Lavater vorgeschrieben hatte. Aber die Operation ist nit allseitig nach seinem Wunsche ausgefallen. Es ging auch einigen Klosterfrauen so und sie waren nit zum besten getröstet. Abends spät kam noch der Pfarrer von Wettingen. In der Küche hatte man nur noch ein Süpplin und ein Täublin. Er begnügte sich mit der Suppe.

Den 15. Mai reisten Frau Severina und Hedwig nach Urdorf (?) ins Bad. Sie mußten alle Utensilien mit sich nehmen von Bettgewand, Speis und Trank und Geschirr. Es wurde ihnen dort nur dos Brod gegeben und Dach und Gemach. Sie sollten täglich für das Bad einen halben Thaler bezahlen. Fast alle Klosterfrauen begleiteten sie bis zur Limmat.

19. Mai. Die leibliche Schwester des P. Beichtiger ist Äbtissin in Magdenau.

20. Mai. Die Priorin wird genannt hochw. Frau Mutter.

Den 25. Mai benediziert Abt Maurus das Coemeterium in Vahr, wozu er am 24. Inful und Stab von Wettingen hatte beschicken lassen.

26. Mai. Besuch von der Äbtissin von Wurmsbach und von Chorfrau Maria Klara Helbling und Jumpfer M. Clara Helbling. Die Äbtissin wollte am Tisch nicht den obersten Platz einnehmen. Sie saß in einem Lehnstuhl zur Rechten des Probstes.

27. Mai. Gestern schickte man den beiden Chorfrauen in Urdorf 1 gutes Gizlin und 2 Hühner.

Am 31. Mai wurde im Namen des Fürstabtes durch den Probst das neue Gebäude benediziert, wobei fast alle Klosterfrauen teilnahmen. Im innern Winkel des Kreuzganges ist der vornehmste Eckstein gelegt worden, ein Sandstein. Darin waren 2 Gütterlin mit Reliquien, Malefizzettel, Wachs, spanische Turibarkreuzlin, St. Johannes Krällelin, geweihtes Sefi, St. Benediktspfennig samt irdenen einsidlischen Marien- und Josephsbildern. — In diesem Monat ließ die Priorin wegen Krankheit unter dem Vieh die Ställe benedizieren und beim Eingang den St. Benediktspfennig legen, worauf es wieder besserte. — Im Fahrhäuslin, worin die Maurer wohnten, vorspürte man etwas Gespensts und etwas Krankheit bei 3—4 Maurern. P. Beichtiger benedizierte selbiges Haus am 26. Mai. Man vermerkte dann bis Ende dieses Monats nichts mehr, und die Kranken sind wieder glücklich genesen.

1. Juni. Die Magd der beiden Klosterfrauen in Urdorf ersucht die Priorin zu einem Besuch, weshalb man vom Herrn Prädikant ein Pferd entlehnte, um vom Schäfliba ch zu ihnen hinüber zu kommen.,

4. Juni. Pfingsttag. Viel Beichtstuhl; denn alle Mauer beichteten, auch unsere Dienste und Fremde.

Den 5. Juni verreiste Franziska Segesser mit Lizenz von Ihro Fürstlichen Gnaden nach Luzern zur Primiz ihres Jesuiten- bruders. Ein anderer Bruder war Pater in St. Urban.

6. Juni. Viele vorüberreisende Pilger aus Einsidlen, z. B. ein Herr Canonicus von Arles und andere Geistliche, welche zelebrierten.

Den 7. Juni hielten die Klosterfrauen ihre große Tüechleten, wozu sie Nachmittag den Probsteigarten inne gehabt.

14. Juni. Den ganzen Tag haben 6 und mehr Kloster- frauen für das morgige Fest des hl. Frohnleichnams Blumenkränzlin gemacht.

15. Juni. Die Klosterfrauen sangen alle Tagzeiten (die horae minores) und trugen mit Blumen umwundene Kerzen bei der Prozession. Den Himmel trugen 2 italienische Kaufherrn, der Wirt und ein Schreiner von Zug; in der Prozession waren auch 4 Tischtöchter. Hinter dem Sanctissimum folgten die Männer und Knaben und Weiber und Meitlin von unterschidlichen Orten her, meistens Bettelgesind, so sich heute hinzugelassen hatte, um dem Gottesdienst beiwohnen zu können. 1. Station am Egg des Wirtshauses. Dann über die Brücke hinaus, bei dem Gatter hinein zu dem 2. Altar, welcher ungefähr in der Mitte des Klosters aufgerichtet war. 3. Altar bei der Mühleporten und die 4. Station beim Eingang in den Kirchhof an der Mauer. Beim Segen gaben 12—14 Schützen eine Salve.

16. Juni. Namenstag des Probstes, wozu 2 PP. Kapuziner von Baden kamen.

18. Juni. Nach der Abendmette entlud sich über Dietikon ein schweres Gewitter. Heute kam unser Bauherr Mosbrugger.

20. Juni. Am Abend, als wir zur Mette gingen, wieder kalter Regen. Am 14. Juni war man abends 6 Uhr zur Mette gegangen, wobei der Segen zuerst gegeben wurde. P. Probst hatte dann die Mette privatim, nicht mit den Klosterfrauen ge- Das Te Deum musiziert cum paramentis et ministris, hernach die Laudes, aber a capitulo gesungen. Am Sonntag infra octavam war auch Prozession, nicht aber an der Oktav.

22. Juni. Nach der Vesper war unmittelbar die Komplet, das Salve figuriert, darauf sangen die Klosterfrauen auf dem Chor die Litanei vom heiligsten Sakrament in tono wie zu Einsidlen de Sanctissimo Nomine Jesu, welche auf eben diesen Tag auf Befehl der Priorin der P. Beichtiger vielstimmig aufs Papier gesetzt hatte. — Heute abend hatten die Klosterfrauen nach altem Brauch das Benedicite und durften spazieren bis 8 Uhr. Hernach stellte man ihnen ein Ehrenmilchlin auf, wonach sie zur Ruhe gingen und nachts 12 Uhr zur Mette.

24. Juni. Italienische Marktleute, die nach Zürich wollten, ersuchten den P. Beichtiger, früh Messe zu lesen, und gaben ihm 30 Länderschilling pro stipendio. — Nachmittags ist ein ernstlicher Regen-Sprutz gefallen.

25. Juni. Dr. Müller von Zug brachte seine Tochter ins Kloster und bot 1000 (?) und die ehrliche Aussteuer an. Man wollte ihn bis abends bewegen, mehr zu geben, umsonst. Er ließ sich noch herbei, eine Zelle im Konvent ausmachen zu lassen. Am Morgen hielt P. Beichtiger für die Kaufleute aus der Meß von Zürich ein Predigtlin, bei dem ihnen die Kürze wohl gefallen.

2. Juli. Hochamt und Predigt. Die Klosterfrauen haben auf der Orgel nachher die Litanei figuriert gesungen.

3. Juli. Hochw. Herr Dekan von Muri schickt 3 Sonnenuhren.

6. Juli. Jungfer M. Clara Helbling von Rapperschwil möchte bei uns Klosterfrau werden. — Viel Regen, auf der

Limmat wurde viel Holz herangeschwemmt. Man sagt, daß den Herren von Zürich 20,000 Stück Holz zugrunde gegangen und auch der Limmatrechen zerrissen worden sei.

Den 13. Juli übernachtet bei uns der Visitator ordinis Antonii Abbatis. Er und sein Begleiter füllten aber unser Haus dermaßen mit Tabakfumieren, daß alles voll Rauch wurde, und nächsten Morgen haben die Betten davon abscheulich gestunken, die dessentwegen auch an die Luft mußten gehenkt und erfrischt werden. Sie verlauteten, daß sie um 7 Uhr verreisen, weshalb ihnen eine gute Kollaz mit 3—4 Trachten aufgestellt wurde, wobei sie sich eine ganze Stunde verweilten, so daß man ganz unlustig wurde. Als sie dann vom Tisch sich erhebt, sind sie noch über eine Stunde hin und wieder getrampelt, und der Regen verzögerte ihre Abreise.

20. Juli. Der Sohn der Schwester des P. Beichtigers, Karl Joseph Vogt von Lachen, ist auf seiner Heimreise von seinen Studien in Freiburg im Breisgau bei uns zugekehrt.

23. Juli. Feier des Erntesonntags im Wirtshaus. Viel Volk. Es waren auch Krämer da, sonderlich einer mit einem Glückshafen, der den ganzen Tag viel einnahm. Viel Händel dabei. Der Holzpeter, des Gotteshauses Knecht, wurde dabei jämmerlich geschlagen und blutrünstig gemacht. Er ließ sich mit warmem Wein abwaschen.

24. Juli. Heute sind auch etwas Zürcher Jungfern angekommen, denen man die Kirche geöffnet. Sie haben sich nach der Vesper auch selbst durch das Konvent gewagt.

25. Juli. Gegenwärtig haben wir 8 Tischtöchter und noch 4 · 5 wollten bald eintreffen. Man hatte fast keinen Platz Platz für so viele. — Meister Mosbrugger mußte sich auch in Frauenfeld aufhalten, weil die Kirche daselbst etwas ruinos war. Zu Kalchern sollte er auch am neuen Klostergebäude arbeiten.

30. Juli. Besuch. Man stellte auch Heubirlin auf und

weiße Johannisträublin, aber sie wollten nit viel Angriffs haben, weil man erst kurz vorher gegessen hatte.

3. August. Heute rissen die Klosterfrauen den Flachs aus.

4. August. Nach der fasttäglichen Collation ging P. Joseph spazieren an der Limmat. Er sah ein Schifflin im Gießen, er hatte eine Lust, zu dem Flachsacker hinüberzuschiffen und wagte sich in das kleine Schifflein. Er tat einen ungeschickten Sprung, so daß er nicht in das Schifflein sprang, wohl aber tief im Wasser stand. Er konnte das Bord nicht wieder gewinnen und stand so 5 Vater unser lang ratlos im Wasser und wollte um Hilfe schreien. Dann sah er weiter unten eine in das Wasser hinausgewachsene Erle. Er drang auf sie zu und konnte sich dann mit Mühe an das Bord hinaufschwingen. Er befand sich aber nun dergestalten in den Kleidern mit Wasser gefüllt, daß er sich nit wußte zu richten. Er ziehete deswegen Schuhe, Strümpfe und Hosen salva venia vom Leib, windete dieselben aus, auch sein Skapulier, Rock und Hemd, soviel es salva honestate geschehen konnte, er vermochte aber weder Strümpfe noch Hosen mehr an den Leib zu ziehen, sondern er henkte dieselben an den Hag, ging im nassen Rock und Skapulier, auch in den Schuhen herauf gegen das Kloster und suchte in der Stille hineinzukommen in sein Zimmer, welches ihm auch so wohl gelungen, daß kein Mensch solches bemerkte außer daß ettliche Klosterfrauen nur von der Ferne sahen, aber sein Unglück nicht bemerken konnten. Im Hause fand er die Probsteimagd, der er alles vertraute, und schickte dieselbe eilends, seine Hosen und Strümpfe, die er am Hag hangen gelassen hatte, abzuholen. Vorher nahm er die Schlüssel zum Zimmer und hat etwas weniges Gewand daraus genommen und in seinem Häublin (Kapuze) dahergetragen. Am folgenden Tag fand er auch den vermißten Rosenkranz und die Handschuhe. Er wird gedenken, ein ander Mal aus Fürwitz sich nicht mehr in ein solches Bad zu vertiefen.

6. August. Solothurner bitten mit bitteren Zähren, daß man hier eine Tischtochter annehme.

8. August. In der Nacht hörten wir viel Murmelns am Himmel und besorgten ein Ungewitter.

10. August. Herr David Hottinger läßt ein Traktätlein de nummis bracheatis Tigurinis drucken, und sein Vater schickte uns heute dasselbe.

15. August. Beim Amt haben wir Prädikanten und andere Lutherische in der Kirche gehabt, welche der Musik zugehört mit offenen Mäulern. Viel Volk und viel Beichthörens.

16. August. Aufrichte unseres neuen Gebäudes. Die Priorin ließ den Maurern einen Trunk geben. Meister Mosbrugger wehrte, daß sie nit zu viel trinkten, er verhoffte aber, die Vollendung der Aufrichte werde etwas mehr ertragen. Die Herren mußten heute auf sein Verlangen zelebrieren und alle katholischen Arbeiter sich einfinden und und um glückselige Aufrichtung beten helfen. In der verwichenen Nacht soll man ein solches Klopfen, Laufen, Gehen, Schlagen gehört haben, als richtete man den Dachstuhl auf. Es sei auch beim ersten Gebäude viel geschen, auch in Einsidlen und anderwärts. Doch kann man sich hiebei bloß verwundern, weil dabei nichts geschen, sondern nur gehört wird.

17. August. Polaken ließen gestern 2 Bären vor der Pforte tanzen. In Basel wurde ein großer Stör gefangen mit langer Schnörren, weiten Ohren. Man wollte hieraus nichts Gutes prognostizieren, wie früher auch, weil darauf ein blutiger Krieg erfolgt wäre. Ihre Durchlaucht, Prinz Ludwig von Baden, belagert jetzt wirklich die Veste Landau, vor welcher viel Volk zugrunde ging. In der Nacht wurde 4 Uhr morgens wieder viel Schlagens und Schlegelns gehört.

19. August. Heute kam unser Br. Kaspar Mosbrugger, weil Meister Joh. Mosbrugger nach seinem Bruder begehrte.

Den 20. August war für die Werkleute das Aufrichte-

mahl: Suppe, Blutwurst, Voressen, Rindfleisch, eine Maß Wein und Brod genug.

Am 17. August ging es an das Latten. Es wurden 1100 Latten zugeführt. — Herr Probst erlaubte auch das Tanzen.

24. August. Heute gab es ein zartes und kurzes Sprützlin, gestern den einen oder andern kurzen Tunderklapf.

25. August. Diese Woche exerzierten auf dem Sihlfeld bei der Stadt Zürich gegen 6000 Mann und sie hatten 600 Zelte aufgeschlagen. — Gestern ging ich mit dem Herrn Prädikant von Schlieren an der Limmat spazieren.

30. August. Der Herr Probst ist krank. Er ließ Herrn Dr. Lavater aus Zürich kommen. Es berieten ihn auch die meisten Klosterfrauen. Ettliche hätten lieber den Herrn Doktor allein gesprochen, weil meistens die Frau Priorin auch zugegen war.

1. September. Die Klosterfrauen glaubten aus eitler Furcht, der Herr Probst werde bald sterben, weil am 29. Aug. in der Nacht bei der Probstengruft etwas Geräusch gehört worden sei.

5. Herbstmonat. Bei uns ist heute Herr P. Adelrich Suter, dem Herr Wundarzt ab Egg von Zürich seine Artifizialzähne in Ordnung bringen muß. Dem kranken Herrn Probst wurde vom Arzt eine Mandelmilch verordnet.

8. September. Heute werden wir berichtet, daß am 7. April ein Schwindler mit einem Knaben bei uns zugekehrt. Er stellte sich unter dem Namen Patrizius. Es war ein Prädikant und der Knabe ein Weibsbild, das er verführt hatte. Er wechselte bald den Habit eines Zisterziensers, Benediktiners, eines Weltgeistlichen. Er las damals nicht Messe unter dem Vorgeben, er habe Magenbeschwerden in der Nacht erlitten und etwas zu sich genommen. Im Gotteshaus Alspach kam die junge Weibsperson in Geburtswehen, nachdem er sich aus dem Staube gemacht und zu Pferde gesessen war und sie im Stich ließ. — Am 7. September

(gestern) hatte der Fürst den kranken Probst besucht samt dem Herrn Dekan.

12. September. Eine Frau aus Zürich beklagt sich, wie man ihr Hindernisse in den Weg lege, zur katholischen Kirche zurückzukehren. Es ist aber zu zweifeln, ob es ihr nur um ein Almosen zu tun war. — Es wird ein der Congregation verliehener vollkommener Ablaß des Papstes Clemenz XI. verkündet.

18. September. Gestern nahm die Nuß-Töteten ein Ende. Die Priorin ist in Gnadenthal bei einer Einkleidung als geistliche Mutter. Die Subpriorin gab heute dem Konvent Rekreation, indem sie demselben in Abwesenheit der Frau Mutter eine Freude machen wollte. Doch sollte alles still und nit von jedermann gemerkt sein.

19. September. Zürich verlangt durch einen Expreß ein Kriegspferd. — Die Zeitung meldet, der Churfürst von Bayern habe Ulm eingenommen und andere Städte und er wolle 15,000 Mann zu Diensten des Kaisers nach Italien schicken.

22. September. Das Geschrei einer Nachteule erweckte bei den Klosterfrauen die Ahnung, daß bald jemand sterbe. — Die silberne Ampel im Chor fiel heute morgen hinunter.

24. September. Eine lange aber schöne Motette im Amt, Pater noster still und erst das Dominus vobiscum nach der Postcommunio wieder gesungen.

27. September. Unter der Mette hörten die Klosterfrauen an der Kirchhoftüre stark klopfen.

28. September. Heute kam die Haushälterin unseres Canonicus Jacquet in Einsidlen, Dionysia von Pecomann. — Die Männer der hiesigen Herrschaft mußten zur Musterung nach Regensdorf, ungefähr 450 Mann. Sie waren unzufrieden, daß des Musterns das ganze Jahr gar zu viel sei.

30. September. Gestern kamen 2 Fratres Franciscani recollecti und erzählten, daß unser P. Alexius in Augsburg letztes Jahr ins Noviziat aufgenommen und nach Bamberg in das Konvent zur Probe verschickt worden sei. Er sei ein

gelehrter Herr, der viele Sprachen spreche. Jetzt ist er wieder zu Einsiedeln, und es lachten sowohl diese 2 Fratres als ich seiner Änderung. — Kernen (Getreide) ist jetzt sehr teuer. — Die Priorin ließ eine Magd und einen Knecht, wie es schon alte Übung sein soll, nach Küßnacht zum St. Wendelin und nach Steinerberg und Einsidlen wallfahrten wegen Verhütung von Viehseuche und gab ihnen hiezu 4 Tage.

1. Oktober. So viele Kaufleute in der Kirche wie noch nie. Sie wollten nach Zürich zur Messe. Predigt. Viel Beichthörens.

2. Oktober. Nachmittag besuchte die Priorin mit der Frau Kellnerin den Weinberg. Im Heimgehen beteten sie Vesper, Komplet und Mette des folgenden Tages. — Meister Joh. Mosbrugger brachte seine liebe Ehefrau und seine Viehmagd, denen man allen Gutes tat.

8. Oktober. Festum S. Severini. P. Beichtiger predigte, dazu er mit Aktion und Stimm übel gehandelt.

Am 9. Oktober kam Herr Dr. Hegner, Bruder unserer Chorfrau M. Severina.

14. Oktober. Neulich war Meister Mosbrugger nach Kalcheren gegangen, um eine Visierung eines neuen Klosters, so unser Br. Kaspar Mosbrugger, sein Bruder, gemacht, dorthin zu tragen und sich damit zu rekommandieren.

15. Oktober. Jüngst hörte man ettliche Tage starkes Schießen, mit welchem die Kaiserlichen und Französischen um Hüningen unter Basel gegen einander gesetzt. 2 Studenten sollen aus Basel hinaus gegangen sein, um dem Gefecht zuzusehen von ferne. Unversehens sei eine Stuckkugel daher geflogen und habe dem einen den Kopf, dem andern den linken Arm weggerissen und ihn so zugerichtet, daß das Gedärm heraus hing und also beide in die Ewigkeit geschickt. Weit vom Geschütz ist am sichersten und macht alte Soldaten.

17. Oktober. Heute kam die Zeitung, daß verwichenen Samstag die Kaiserlichen bei Hüningen erlegen. Es sind 7—8000 Mann auf dem Platz geblieben. Der Allerhöchste

erbarme sich unser! Um diese Zeit wurden 3 Compagnien, welche aus der Eidgenossenschaft an die Waldstätte verordnet waren (wahrscheinlich die österreichischen: Kaiserstuhl, Waldshut etc.), von den Franzosen für Kriegsgefangene erklärt und angepackt und weggeführt.

Am 18. Oktober ging P. Beichtiger nach Wettingen auf den Berg, um dort die mit Herbsten beschäftigten Klosterfrauen heimzusuchen und zu Wil in U. L. Frauen-Kapelle zu zelebrieren. Er beschäftigte sich auf der Straße mit Abbetung des Psalters U. L. Frauen.

Es kam die Nachricht am 19. Oktober, das fürstliche Stift Säckingen sei von den Franzosen überfallen, und es müßten sich die Geistlichen aus den Klöstern des Schwarzwaldes flüchten. Die Franzosen verlangten in Säckingen Brod, Frucht, Heu und Geld, sonst würden sie es in 3 Tagen verbrennen. Gott erbarme sich unser!

Am 23. Oktober waren 2 PP. Kapuziner von Bremgarten bei uns. Es kam ein Expreß, der meldete, der Fürst von Muri wolle mit den Kapuzinern in Baden heute ein Vakanztäglin halten. Sie reisten ab.

Den 30. Oktober kam unser P. Bonaventura Schnorff, der in Arles seinen Vetter, den Weihbischof Schnorff, besuchte. Er meldete Trauriges vom Kriegselend.

1. November. Bei der Armenseelenprozession wurden die übrig gebliebenen Strophen des dies irae am Schluß im Chor von den Klosterfrauen mit ausgespannten Armen gebetet.

4. November. Die Lehrtöchter hatten bisher ihre Lehrstube im sogenannten Bau, der von P. Fridolin Grob errichtet worden war, jetzt sollte sie hinter der Kiche sein; denn die dort plazierte Frau Gertrud zog gestern nach der neuen Stube im Konvent im untersten Gang.

10. November. Ein Pater aus St. Trudpert im Schwarzwald fragt im Namen seines Abtes an, ob einige Religiosen bei so trüben Zeiten nötigenfalls Unterschlauf finden würden.

12. November. Herr Stadtarzt Steinfels von Zürich darf mit Erlaubnis des Propstes mit seiner Frau das Konvent besichtigen. Er wird gerufen, eilends in die Stadt zurückzukehren, weil Pfarrer Schobinger, der ausgetretene Kapuziner P. Perfectus, auf der Kanzel vom Schlage gerührt worden sei. Heute benedizierte der P. Konfessarius die neue Küche für die Klosterfrauen.

13. November. 2 Schwestern aus dem Predigerorden von Ringol im Breisgau wallfahren nach Einsideln.

Am 18. November kamen 4 Patres Capucini, um der Priorin zu gratulieren, denen man alsbald ein Fußbad gerüstet. Man saß zu Tische von 6—7½ Uhr. Die PP. Kapuziner nahmen nur eine geringe Abendkollation; denn sie wollten fasten.

19. November. Primiz des P. Victorin, eines Kapuziners von Baden. Es wurden mehr als 5 Gesundheiten getrunken, P. Mauriz, Kapuziner von Bremgarten, hatte dazu edle, andächtige, selbst komponierte Gesänglin zu einer Tafelmusik am Abend gesungen. P. Guardian und Definitor Joh. Hektor teilte hiebei seinen Römerkram aus, und es wurden sogar die Dienste mit einem Ablaßpfennig beschenkt.

21. November. Gerüchte von vielen Klosterleuten (Beck, Müller, Mosbrugger, Priorin etc.) über ein Gespenst, das um das Kloster sich herum treibe. Man beschloß, in die Kirchhofmauer ein Muttergottesbildlein, Benediktspfennig etc. eingraben zu lassen.

Den 23. November kehrt Fr. Franziskus von St. Trudpert, der wegen Kriegsunruhe in Einsidlen studiert hatte, bei uns zu.

30. November. Bericht von Baden, daß ein unbekannter Mann sich als Ministrant dem P. Matthäus aufgedrängt, der die letzte Messe zu halten hatte. Als der Pater die Danksaguug machte, habe sich der Mann heimlich mit dem silbervergoldeten Kelch davon gemacht.

Am 5. Dezember kam bei uns an P. Blasius Bender, Kofkaplan des Abtes von St. Blasien im Schwarzwald.

6. Dezember. St. Nikolaus ist Patron in der St. Annakapelle, wo das Amt um 9 Uhr gesungen wurde. Die Klosterfrauen wollen den Abt in Einsidlen ersuchen, in Zukunft schwarzweiße Schleier tragen zu dürfen, was der Fürst vom Weihnachtstage an erlaubte. Dies wurde am 17. Dezember kundgemacht.

Den 24. und 25. Dezember waren viele Handwerksgesellen aus Zürich hier. Es kamen auch viele Lutherische, um unsere aufgerüstete Weihnacht zu sehen.

26. Dezember. Der Fürstabt schenkt jedem Herrn (dem Probst und Beichtiger) für die Neujahrswünsche einen Dukaten. Er schickte auch den Abriß einer neuen Decke in das neue Refectorium, ob er beliebe.

27. Dezember. Heute mußte der P. Beichtiger beim Weinausteilen so lachen, daß er fast nicht mehr vorwärts kam. Ist wohl ein ungeschickter Tölpel. Man brauchte dazu einen silbernen Becher, woraus der eine oder der andere trefflich geschluckt, gedenke wohl aus lauter Andacht.

28. Dezember. Heute sangen die Klosterfrauen ein trefflich liebliches deutsches Weihnachtslied.

1703.

1. Januar. Sturm unter der Mette um 12 Uhr. Es warf Ziegel ab den Dächern.

2. Januar. Nach alter Gewohnheit hielten wir Feiertag.

3. Januar. Vahr hatte mit Hermetschwyl, Muri und St. Urban Gebetsvereinigung für die verstorbenen Glieder.

8. Dezember. Heute legte P. Beichtiger einem kranken Mann ein Karmeliterskapulier um. Heute hat Herr Dr. Hottinger von Zürich mit der Priorin abgerechnet. Er hatte einen großen Posten zu fordern.

10. Januar. Unser Wirt ging mit seiner Frau nach Einsidlen wallfahrten, um bei der Mutter Gottes um den mütterlichen Segen anzuhalten.

21. Januar (Sonntag). P. Subprior von Wettingen predigte auf den hl. Meinrad nach dem Text: ecce odor filii mei sicut odor agri pleni, Gen. 27.

25. Januar. Die Klosterfrauen verkerzten 30 ℔ gelbe Wachskerzen, und man gebrauchte nur solche, außer wenn etwa andere verehrt wurden.

31. Januar. Ein Dominikanerpater aus Paris liest bei uns Messe. Auf der Straße nach Zürich fragt er einen Knaben um dem Weg. Dieser warf ihm allerhand Unworte zu, worab der Pater ihn Ketzer schalt und im Zorne üble Worte gebrauchte. Darüber zürnte der Lecker so, daß er mit der Geissel auf ihn schlug und ihn umstieß. Er rief um Hilfe. Umsonst. Endlich lief einer hinzu, der aber dem Fuhrmann half. Er nahm dem Pater den Mantel. Man erfuhr, daß der gute Pater mit Worten nit unschuldig war. Der Mantel wurde wieder eingebracht.

1. Februar. P. Gall wollte zum 3. Mal den Grafen von Trautmannsdorf nach Einsidlen einladen; er wurde nach Wien berufen. — Bei Bildhauer Joseph Kälin von Einsidlen jetzt in Türkheim, waren 2 Bilder für den neuen Bau bestellt worden.

3. Februar. Um 6½ Uhr war die Meditation der Klosterfrauen zu Ende; dann war Prim, nach welcher das Wochenkapitel abgehalten wurde. Musik und Halssegen der Dienste und Amt in der St. Annakapelle und am Abend daselbst die Litanei U. L. Frau figuriert wegen der hl. Rosenkranzbruderschaft.

Am 7. Februar gingen der Herr Probst und der Beichtiger nach Dietikon, wohin sie eingeladen waren. P. Robert hielt dort mit 6 Patres aus Wettingen einen Jahrtag, und alle halfen den Gottesdienst feiern. Traktation von 11—3 Uhr. P. Beichtiger läßt bei Viktor Wüest ein 3 Schuh hohes Crucifix aus Lindenholz verfertigen.

Am 9. Februar kam die Zeitung, daß in Rom ein schreckliches Erdbeben verspürt worden sei.

Am 21. Februar war das Crucifix für ein Dormitorium im Konvent vollendet; die Proportion desselben war nit in allem zum besten. Es kostete 3 Thaler. P. Beichtiger schenkte es.

26. Februar. Heute kamen von Weiningen 16 Paar kleine Buben, um das gewohnte Stroh abzuholen, weil es in der Gegend Brauch war, solche Hüterbuben zum treuen Hüten des Viehes zu ermuntern, wozu man ihnen eine Anzahl von Strohwellen schenkte, die sie dann verkauften, um aus dem Geld einen Weintrunk sich zu bereiten. So war es Brauch am Montag nach der alten Fastnacht.

28. Februar. Die 2 Bilder, die man bei Meister Joseph Kälin bestellt hatte, sollten den hl. Joseph und den hl. Mauriz darstellen.

3. März. Die Tischtochter Maria Clara Helbling wird von ihrem Vater nach Rapperschwil zurückverlangt.

4. März. Eine Klosterfrau schenkte dem Beichtiger ein Kanarienvögelin. Zuerst hielt er es im Käfig, dann öffnete er ihm, so daß es frei im Zimmer sich ergehen konnte. Heute atzte er unter dem geöffneten Fenster die Finklein mit Nüssen. Da flog das Vögelein auch hinaus und kehrte nicht wieder, obwohl man glaubte, es werde beim Singen eines andern Kanarienvögeleins, das man nun ans Fenster setzte, zurückkehren, was den armen Beichtiger stark mortifizierte. Denn er hatte damit nit wenig Rekreation gehabt und ihm mit allem Fleiße, vielleicht mehr als vor Gott verantwortlich, abgewartet.

16. März. Das Kloster Pfäffers hatte in Bußkirch bei Rapperswil das Präsentationsrecht. Es wird von Wädenschweil Holz zu einigen Konventzellen herbeigeschafft zur Vertäfelung.

Am 17. März passierten über Vahr 30 St. Gallische Soldaten für Hauptmann Lusser von Uri ins Mailändische.

19. März. Heute hatten die meisten Klosterfrauen eine Stundenbruderschaft zu verrichten. Die Traktation heute an meinem Namenstage war köstlich.

21. März. P. Viktorin von Baden predigte. Pfarrer Hüsser von Obersäckingen bei Säckingen ist bei uns; er will die Frühmesserei in Rapperschwil und die Pfarrei Jona antreten.

22. März. M. Clara Helbling will nicht mehr nach Fahr zurückkehren.

1. April. Palmsonntag. Viele arme Leute zum Beichthören.

8. April. Ostertag. P. Beichtiger mußte alles Fleisch, Eier, Fladen benedizieren.

11. April. Letzten Herbst wurde die Sakristei von Mosbrugger mit Tugsteinen und andern gewölbt. Sie stürzte ein, als das Bockgestell weggenommen war, und es hätte beinahe Menschenleben gekostet.

Am 15. April kamen aus dem Bregenzerwald wieder 8 Maurer, um das neue Gebäude weiter zu errichten.

16. April. Für einen verstorbenen Konventual von St. Urban muß Vahr die Vigilias defunctorum zur Gräbt, am Siebenten, Dreißigsten und am Jahrestage halten und die Vesper bis zum Dreißigsten und pro die Deposit., septimi, Trigesimi und anniversarii ein Seelamt singen. Von den Konventualen von St. Urban las jeder 1 Messe für eine verstorbene Konventualin von Vahr. Die Laienschwestern mußten den Psalter beten.

18. April. Diesen Tag haben die Maurer angefangen den Schild gegen die Limmat, darin St. Josephi Bildnuss solle gestellt werden, zu bestechen.

Am 20. April wurde das Bild des Heiligen und das Jesusbüblein hineingestellt aus Eschenholz. Der Schein und die Gilgen sind von weißem Sturz gemacht. Die Leibfarbe und die Kleider sind mit Steinfarbe angestrichen. Das Jesuskind hat in der Rechten ein eichenes Kreuzlin. P. Joseph Dietrich, Beichtiger, bestritt die Kosen.

Am 22. April reiste Meister Mosbrugger nach Einsidlen, um sich mit seinem Bruder, Br. Kaspar, über die Gebäude in der Karthause Ittingen, in Kalcheren und in Lachen zu beraten.

26. April. Aus der neuen Sakristei wurde heute die Türe in den Chor ausgebrochen. Gottesdienst in der Kapelle, nit in der Kirche.

27. April. Meister Jos. Kälin hat der Priorin eine feine St. Mechtildem, ohngefähr 1 Schuh hoch auf einem Söcklin und zwar aus Dankbarkeit verehrt.

5. Mai. Heute wurde die Statue des hl. Mauriz unter die Zinne des Dachs vor der Kirche eingestellt. P. Subprior verehrte sie den Klosterfrauen an das neue Gebäude.

Am 10. Mai kommen Leute vom Schwarzwald aus der Nähe von Villingen mit 7 Pferden, die sie verkaufen wollen, weil die Franzosen und Bayern alles rauben. Kriegselend besonders unter den Bauern. Die Priorin kaufte ein derartiges Pferd um 30 Thaler am 11. Mai. An diesem Tage mußte sie es wieder nach Zürich abtreten, wie letztes Jahr eines, das aber übel zugerichtet worden war, daß es auch jetzt noch nicht außer Gefahr ist, dem Schinder anheimzufallen.

14. Mai. Rogationsmontag. Um6 Uhr läutete man 1/4 Stunde in die Prim. Prozession in die St. Annakapelle und daselbst Rogationsmesse. Heute Seelamt für die verstorbene Schwester der Priorin Frau Elisabeth (Kälin?) (Kaltin?) Reding von Biberegg. Sie habe ihr 600 fl. vermacht. Heute versammelte Herr Probst das Kapitel. Heute hielten die von Zürich Musterung von 11—12 Kompagnien Fußvolk und 2 Kompagnien Reitern.

15. Mai. P. Beichtiger mußte das Viaticum nach Schlieren bringen, 3 Mägde aus dem Kloster und 2 aus dem Wirtshaus begleiteten ihn, ebenso ein Glaser und der Senn.

Am 16. Mai dankte die Priorin dem gestern angekommen Fürstabt, daß er das Refectorium conventuale ausrüsten ließ.

Am 17. Mai ließ der Abt für 16 französische Thaler ein Pferd kaufen.

Am 20. Mai kam das Pferd von Zürich zurück. Es hinke, man solle ein anderes geben.

Den 22. Mai schickte die Priorin es zurück, es hinke nicht. — Eine 13jährige Verwandte der Subpriorin langte krank bei uns an; nachts 2 Uhr ließ die Frau Subpriorin, welche die Kranke ins Konvent in ihr Zimmer genommen hatte, den P. Beichtiger rufen. Er glaubte, sie sei fähig, wenigstens die hl. Absolution zu empfangen, indem die Kranke um Reue und Leid angefragt, rechte Antwort gab.

23. Mai. Ein schreckliches Ungewitter. P. Beichtiger segnete das Wetter, die Klosterfrauen sangen öfters das Salve regina, die Lauretanische Litanei und den Rosenkranz.

Am 25. Mai kam die Zeitung, daß Prälat Basilius von Wettingen gestorben. Die Konventualen haben einen sehr guten Vater verloren. Man glaubte, es habe ein derzeit in in seinem Gotteshause geschehenes schweres Accidens, welches dermalen zu erzählen ich für unratsam erachte, ihm besonders einen starken Stoß gegeben.

Am 26. Mai war Abt Joseph von St. Urban hier, mit dem Vahr in Gebetsbruderschaft steht. Die Priorin bat um ein Zeichen dieser Schwesterschaft, worauf der Abt 50 fl. für das neue Gebäude versprach, doch so, daß sein Wappen sollte angehenkt werden. Es hat die Klosterfrauen die Renovation der Bruderschaft nit wenig gefreut.

Am 28. Mai mußte P. Joseph nach Dietikon. Als der Schiffmann mit ihm zu Dietikon über die Limmat schiffte, hätte der Schiffmann das Schifflein fast über sich gekehrt. Es fehlte nur ein Zoll. Er entschuldigte sich, es sei an der Stelle ein Wirbel. Wir kamen aber früher immer ohne Gefahr vorbei. Wäre das Schifflein umgekippt, so hätte P. Joseph ertrinken müssen; denn die Limmat war dort sehr tief. Wir mußten schier etwas anderes mutmaßen, doch will ich nit urteilen.

29. Mai. Pfingstdienstag. 12½ Uhr kam die Zeitung, daß P. Franziskus Baumgartner in Wettingen zum Prälat erwählt sei. Schnitzler Viktor Würst verehrte der Priorin ein

kleines hölzernes Crucifix, woran auch eine mater dolorosa geschnitzt war.

31. Mai. Unsere Frau Priorin hatte heute einen artlichen Schick. Es befand sich in ihrem Zimmer ein Käfig, darin ein Paar Kanarienvögel seine Jungen hatte, die eben 2 bis 3 Tage alt waren. Es geschah, weiß nit wie, daß jemand das Türlin geöffnet und beide Vöglin hinaus in die Luft gekommen und davon geflogen sind. Die Frau Priorin, die unterdessen nicht im Zimmer war, gewahrte es bald und trauerte darob nit wenig. Sie trachtete diesen Tierlein immerdar nach, aber vergeblich. Nächsten Morgen befanden sich diese beiden Vögelin um das Kloster, sonderlich bei der St. Annakapelle, und es singte das Güggelin über die maßen lieblich. Man tragte ihnen den Käfig nach, man lockte mit dem Mund, mit Pfeifen, mit Rufen: Komm, Vögelin, komm! Aber das Vögelin schüttlete nur seine Flügelin und wollte die Stimme nit erkennen, liebte auch mehr die Freiheit als die Gefangenschaft. Unterdessen sind die 4 im Nestlin liegenden, noch ungefiederten Jungen auch hingegangen, und es war damit die Freude aus. Vielleicht hat Gott sonderlich es geordnet, um damit viel unötige Geschäfte, die mit solchen Thierlenen geschehen, abzuschneiden und zu bessern Dingen sie zu weisen. Wer weiß es? Siehe aber, gegen 9 Uhr kommt das einte Vögelin auf das Dächlin vor des P. Beichtigers Zimmerfenster und erwartete gleichsam wieder eine Behausung oder die Speise. Man lockte, singte, pfeifte, bald setzte es sich auf ein niederes Mäuerlin, wo man Gelegenheit gehabt, seinen Käfig, mit offenem Türlin aufzustellen, worin man grünes Vögelinkraut verschlossen. Das arme Vögelin sah das Kraut, kannte die alte Wohnung und spazierte allgemach dem Käfig zu, henkte sich erstens von außen daran und verzehrte ettliche Blättlin des Vögelinkrautes. Darüber kam es Lust über zu mehreren und ging in den Käfig hinein, da P. Beichtiger gleich mit der Hand ihm den Ausgang verwehrt. Die Frau Priorin hatte große Freude.

Quale erit gaudium angelorum super uno peccatore poenitentiam agente?

2. Juni. Altprobst P. Gregor kommt von Pfäffikon hieher zur Diversion.

Am 9. Juni fiel unter der Mette gegen 7 Uhr ein ernstlicher Platzregen.

Am 11. Juni nachmittags halfen auch die jüngern Klosterfrauen beim Heuen.

Am 15. Juni war Festum Cordis Jesu, welches die meisten Klosterfrauen zu halten verlangten. Um 6½ Uhr wurde das Venerabile ausgesetzt. Am Morgen und Nachmittag ließen sich die Klosterfrauen zum Heuen willig verwenden.

17. Juni. Bücherhändler König Emanuel von Basel kommt, um die Zahlung für Bücher von P. Probst in Empfang zu nehmen.

18. Juni. Wegen des Geburtstages des Probstes am 16. hatten am 18. die Klosterfrauen nachmittags Rekreation, etliche kurzweilten mit Kegelschieben.

Am 23. Juni reiste P. Gregnr wieder nach Pfäffikon zurück. Ein Knäblin, so ihm aufgewartet, hatte von der Priorin Erlaubnis erhalten, ein altes Clavichordium, das unter dem Dach gelegen und unnütz befunden wurde, mitzunehmen.

24. Juni. Frau Rosa erhielt vom Fürst die Erlaubnis, ihre Mutter in Altdorf zu besuchen, wohin sie auch mit Schwester Agatha verreiste über Zürich und Zug.

26. Juni. Heute hat P. Adelrich Suter, Probst von St. Gerold, der Jubelmesse seines Bruders, P. Prior Eberhard in Rheinau, beigewohnt.

29. Juni. Von 6 Uhr an begann die Limmat stark zu überschwemmen.

2. Juli. P. Adelrich gab der Priorin 5 Spezies Dukaten, daraus in dem neuen Refektorium ein Fenster und ein Crucifix machen zu lassen, damit also sein Gedächtnis zu Vahr immer verbleibe. Gott vergelte ihm alles!

5. Juli. Hauptmann ab Yberg, der seine Kompagnie zu Breisach hatte, ist bei uns zugekehrt; Chorfrau Severina ist seine Schwägerin.

6. Juli. Am Abend sah man, daß in den Einsidlerbergen etwas Schnee lag.

8. Juli. In den hohen Bergen hoher Schnee. Mit Erlaubnis des Probstes wurde heute das 40stündige Gebet begonnen und von 6 bis 4 Uhr das Allerheiligste ausgesetzt. Jede Stunde mußten 3 Klosterfrauen und 1—2 Mägde Anbetungsstunde halten. Heute seit 2 Jahren besuchte uns wieder der Herr Prädikant von Knonau mit seiner Frau zum erstenmal. Auf Verwilligung des Herrn Probstes besichtigten sie das Kloster aller Orten, und hernach wurde ihnen auf der Probstei kalter Tisch aufgestellt.

11. Juli. 2. Tag des 40stündigen Gebetes wie letzten Sonntag.

15. Juli. Zum 3. Mal das 40stündige Gebet kontinuiert.

23. Juli. Auf den Abend gab die Priorin den Diensten die Sichelmahlzeit. Herr Probst erlaubte das Tanzen, wozu die Dienste einen Spielmann berufen und schier die ganze Nacht getanzt.

24. Juli. Herr Oberst Wachmeister Jost Rudolph von Reding von Schwyz kam heute morgen 9 Uhr an und bat, im Wirtshaus nach eingenommenem Süpplin einen Schlaf zu tun. Nachher wurde er im Gotteshaus beneventiert. Um 7 Uhr reiste er ab, nachdem er das neue Kloster besichtigt hatte.

Am 30. Juli kamen 2 Klosterfrauen von Marienberg sehr müde an. Die Priorin schaffte ihnen Gelegenheit, ihre Kleider zu mutieren, da sie bekannten, dies seit 4 Wochen nicht mehr tun haben zu können.

5. August. Viele Herren und Damen aus Zürich besichtigten heute das Kloster, so Herr Probst erlaubt.

15. August. Italienische Kaufleute kamen heute zu uns in den Gottesdienst und ersuchten, die Frühmesse zu fördern,

worauf sie verreisten. Sie wendeten Post die vor,erreichen zu wollen, die heute Abend von Zürich sollte abreisen. Heute viel Beichthörens, also daß P. Beichtiger vom Beichtstuhl auf die Kanzel steigen mußte 8½ Uhr.

16. August. Leute aus Baden reisen über Vahr nach Einsidlen.

Am 20. August ging P. Joseph nach Wettingen, um das Fest des hl. Bernard zu feiern. Unter dem hohen Amt ward die Predigt eingefügt; es waren fast mehr Lutherische aus Baden beim Gottesdienst als Katholische.

Am 21. August besichtigte P. Joseph das alte Kloster Königsfelden. Herr Hofmeister leistete ihm, unerachtet er dafür besoldet war, nicht viele Dienste und schickte nur eine Magd, um ihm das Gewünschte zu zeigen. Es wurde mir die Kirche gezeigt, darin das Grab des Erzherzogs Leopoldi und anderer Edelleute hoch aufgeführt ist; aber der Eingang in das Gewölbe war vermauert. Im Chor stand noch ein Teil von uralten Chorstühlen, die Fenster gegen Morgen und Mitternacht waren mit alten katholischen Gemälden geziert, die andern waren mehrernteils mit runden Scheiben verbessert, weil das Unwetter vor ettlichen Jahren sie übel zugerichtet. Dann sah ich das Königin Agnes Zimmerlin, deren Gemahl Albrecht, Sohn Rudolphs von Habsburg, 1308 bei Windisch von Herzog Johann ermordet worden war. Da war alles übel verstört und daneben ein Gewölblin und darin ein eiserner Kosten, darin sie ihren Geschmuck und Kleinodien verwahrt hatte. Unweit daneben war ein langer Kasten, in welchem Stricke und Seile sollen verwahrt worden sein, um die Schweizer damit zu fesseln. Hernach zeigte man mir das Refectorium, das übel zugerichtet war, darin ettliche Verpfründete und Dienste arbeiteten. Das übrige Kloster (ausgenommen die Wohnung des Hofmeisters und seiner Familie) war voller Frucht und zu einer Schütti gemacht. Man zeigte auch den Eingang zum Keller, welcher tief im Boden ist. Dem Hofmeister werden jährlich 44 bis

45 fl., 8 Saum Wein und 8 Mütt Kernen verabreicht, damit er die Besucher des Klosters gut führe.

Am 26. August brachte P. Robert, Pfarrer von Dietikon, ein neues Opus von 12 Salve Regina, die P. Beichtiger bestellt hatte bei Herrn Prior von Wettingen für 1 Thaler.

1. September. Heute erhielten wir die Insignia des Abtes Maurus, die von Br. Thomas für die hiesige Refektoriumsdecke geschnitzelt worden waren.

2. September. Die Priorin schickte heute den Vätern Kapuzinern ein junges Ferklin, weil vor Jahren jeweilen das eine oder andere Schwein übel ausgefallen, was sie auch dies Jahr befürchtete. Es haben dann alle Schweine gut zugenommen. Und weil die Priorin jüngst auch Wein nach Baden sandte, so hatten die PP. Kapuziner jetzt Essen und Trinken neben einander und konnten eine gute Rekreation haben.

3. September. Am Morgen sind viele Einsidler Pilger hier gewesen von unterschiedlichen Orten.

6. September. Die Priorin ließ eine Messe lesen und und die Klosterfrauen beteten den Psalter (3 Rosenkränze), um die Graswürmer abzubeten, welche in den Rüben arge Verheerungen anrichteten. P. Beichtiger hatte das ganze Feld benediziert, allein sein Segen war wegen seines geringen Glaubens und sündigen Gemütes nit so kräftig, obwohl es geschienen, daß es um etwas besser geworden. Nachmittags besuchte uns der Herr Prädikant mit seiner Frau und drei Kindern von Schlieren, dem die Frau Priorin mit der Frau Kornmeisterin, endlich auch P. Beichtiger schier bis über 5 Uhr aufgewartet.

Am 7. September besucht P. Joseph seine Schwester in Lachen. In Zürich ging er in den Einsiedler-Hof, um ein Schiff nach Richtersweil zu suchen. Er assistierte in Lachen dem Sohne seiner Schwester als geistlicher Vater bei der ersten Messe. Er spazierte dann am 10. September auf Einsidlen, wo er Messe las und bis mittags den 11. September

blieb. Auf der Rückreise mußte er in Zürich dem Hans Konrad Escher 4000 fl. Kapital samt Zins im Namen des Fürstabtes abstatten. Am 8. September wohnte er in Freienbach dem Gottesdienst bei, denn er übernachtete am 7. in Pfäffikon, und am 9. war in Lachen die Primiz gewesen am Feste Mariä Namen mit großer Solemnität.

Am 11. September kam nach Vahr unser P. Conrad Caspar, der fast 2 Jahre im Gotteshause Ludres bei Nancy mit unserm P. Ignaz Subsidiarius war. Jetzt soll er mit der erlernten französischnn Sprache im Beichtstuhle dienen in Einsidlen. Die Priorin war seit dem 9. September in Wettingen auf ihrem Kloster Rebhaus.

Am 12. September, abends 4 Uhr, kam P. Joseph wieder ins Vahr von seiner letzten Einsidlerfahrt. Es war wirklich der letzte Einsiedler Besuch im Leben des P. Joseph Dietrich.

14. September. P. Desiderius, Statthalter auf Sonnenberg, hatte am 12. der Priorin auch eine Steuer für das neue Refectorium verabreicht; er reiste heute nach Einsidlen, um Jahresrechnung abzulegen.

17. September. Gestern Abend kamen 2 Schreiner von Zug, um für die Tochter des Dr. Müller zu Zug hier eine neue Zelle aufzuschlagen, wofür sie alle Arbeit zu Zug gemacht hatten. Jetzt haben wir 8 Schreiner.

22. Septeber. Einige Klosterfrauen verreisten über Baden nach Gnadental, die Priorin zu Pferd, andere im Gütschlin, das man von der Frau Landvögtin Meierin von Knonau entlehnt hatte.

Am 4. Oktober kam Goldschmid Hans Jörg Ohnsberg (?) aus Zug, der dem Probst einen neuen Kelch aus getriebener Arbeit vorgewiesen, darauf am Fuß die Hinrichtung der unschuldigen Kinder, an der Kuppe die Anbetung der 3 Könige über die Maßen sauber getrieben war. Er hielt 57 Loth samt der Patene.

Am 12. Oktober kam Dr. Würmer, Arzt des Klosters Einsidlen. Er hatte den Bischof von Augsburg nach Zürich begleitet.

30. Oktober. Heute haben die Klosterfrauen ihren Kabis, 150 Häuptlin, einschneiden lassen und eingebeizt.

31. Oktober. Vahr machte 40 Saum Wein in Wettingen. — Das Refektorium kostete, was den Schreiner betrifft, 36 Thaler. — War wir diesen und den vorhergehenden Monat für eine Angelegenheit erlitten wegen einer unsaubern Verschreiung unseres Wirtes ist schier nit zu melden.

1. November. Von Lachen kam unser alte Wirt Hans Michael Steinegger, um wegen einer starken Verleumdung nachzuforschen, wobei ihm Herr Probst alle Hilfe getan. Er speiste mit uns heute und nächsten Tag. Hernach wurde er unsichtbar, daß man nit wissen konnte, wo er hingegangen. Man vermeinte, er werde nach Baden zu Herrn Landvogt gegangen sein.

Am 2. November war der Boden sehr naß. Daher hielt P. Beichtiger die Prozession, weil Herr Probst als der kürzere versorgte, die Paramente möchte durch ihn verwüstet werden.

3. November. Der alte Wirt kam wieder von Baden und berichtete, daß die gesuchte Verleumderin auf Anmahnen hiesigen Knöpfmachers sich absentiert, so daß er sein Ziel nicht in allem erreichen konnte. Er benutzte in Zürich das Oberländerschiff und fuhr wieder heimwärts.

6. November. P. Gregor Hüsser war wieder einige Tage hier krank. Heute wurde er wieder nach Pfäffikon versandt, wozu für ihn ein Traggütschlin von Zürich bestellt worden war, darin er hier im Höflin eingesessen, von 2 Mann an die Limmat getragen, in ein Schiff gesetzt, auf die andere Seite gebracht und dann von 4 Trägern, welche immer abgewechselt, nach Zürich getragen wurde. Dort ward er durch einen gesonderten Wagen bei des Bauherrn Haus an die Lände gebracht und dann in ein schon vorher bestelltes, bedecktes Schiff in den Tragsessel niedergelassen, darin wieder gegen den Einsidlerhof hinüber gefahren, wo Küche und Keller in das Schiff gegeben wurden, ohne daß man aussteigen mußte, und so fuhr er und seine Begleiter um 9½

Uhr hinauf nach Pfäffikon, wo sie um 3 Uhr glücklich ankamen. Es begleitete ihn P. Joseph und eine Magd, welche seiner sorgten, und es kochte die Magd im Schiff, denn sie hatte Kohl, Geschirr und alle Notwendigkeit bei sich. Es brauchte 3 Schiffleute. Nächsten Tag fuhr P. Joseph von Pfäffikon wieder zurück.

14. November. Im Wirtshaus sollen beim Wisungs-Mahl 74 Personen am Tisch gesessen sein.

19. November. Namenstag der hochw. Frau Mutter. Zum erstenmal durften die Klosterfrauen im neuen Refectorium speisen, Probst und Beichtiger waren auch dabei und alle Klosterfrauen und Schwestern, und es wartete einzig die Probsteimagd auf und die Schwestern, die mithin aufgestanden und dem Mangel geholfen. Es waren 2 Tische aneinandergestoßen, in Summa 4 Tische, schier in der Mitte des Refectoriums, und man saß zu beiden Seiten. Probst und Priorin saßen in Lehnsesseln. Es wurden mehr als 5 Gesundheiten ausgebracht; auch zu Nacht speiste man im neuen Refectorium.

Am 22. November wurde Meister Hans Diesenberg, der Knöpfmacher, verhört und ihm vorgehalten, daß er sich in einen Handel wegen einer verschreiten Metze gemischt, die wider unsen jetzigen und alten Wirt wüeste Sachen ausgestreut, Briefe geschrieben und mithin in Worten nit wenig beständig. war.

18. Dezember. Unser P. Dominikus Riser war 12 Wochen gliederkrank bei seinem Vater Schultheiß Riser in Bremgarten.

31. Dezember. Großes Kriegselend. Augsburg ist nach 6 Tagen zur Übergabe gezwungen und nach Abzug der Kaiserlichen von 11,000 Bayern und Franzosen besetzt, das Fürstliche Stift Kempten ausgeplündert, die Gebäude, Kirche, Altäre und Bilder schändlich verderbt, ebenso Zwiefalten geplündert worden. Arme Geistliche suchten ihr Heil meistens im Schweizerland — es schwebte der spanische Erbfolgekrieg ob, — Gott erbarme sich unser!

1704.

Am 7. Januar starb Frau Hedwig, 13 Jahre Küchenmeisterin, infolge eines Schlages. Sie ward in der St. Annakapelle ausgestellt. — Im Grab wurde etwas Kalk auf die Leiche geschüttet, und dann der Deckel wieder darauf gelegt und mit Erde zugedeckt. — Das Amt am 7. Januar war figuriert.

17. Januar. P. Beichtiger wird schon mehr als 8 Tage von starkem Katarrh geplagt.

26. Januar. Beide Herren werden auf den 27. zur Infulation nach Wettingen eingeladen. Der apostolische Nunzius kam dorthin mit 17 Pferden, auch der Prälat von Fischingen, welchen allen mit Schießen die Ehre geschehen ist. Aber wir beide können nicht der Einladung folgen, unter anderm, weil beide etwas indisponiert sind.

28. Januar. Bei uns ist zugeritten P. Augustin Brunner von Wettingen, Pfarrer in Magdenau. Die Herren von Solothurn hätten den Vorsitz vor den assistierenden Prälaten verlangt, und weil ihnen dies nicht gewährt wurde, seien sie weder beim Tisch noch beim Gottesdienst erschienen.

30. Januar. Gestern hat die Priorin den Konventfrauen das Hausrätlin der verstorbenen Frau Hedwig verteilt.

4. Februar. Heute wurde im neuen Refectorium das neue zinnerne Handgießfaß oder Lavor ausgestellt aus Zürich. Es wiegte $52^1/_2$ ℔ und kostete das ℔ 10 (?). Es kam den Klosterfrauen schwer vor, so viel zu bezahlen.

5. Februar. Die Priorin wurde zur Patin des Söhnleins unseres Pächters Meierhofer erbeten und hat es auch angenommen, aber als Stellvertreterin eine Tischtochter, M. Agatha Reding, geschickt. Das Söhnlein mußte Joseph heißen.

8. Februar. Nach Beratung mit Herrn Propst promulgierte heute die Priorin im Kapitel als Kellnerin die wohlehrw. Frau Anastasia de rupe und übergab ihr die Schlüssel.

9. Februar. Heute schickte Bildhauer Joseph Kälin für hiesiges Dormitorium ein 3 Schuh hohes Cruzifix und ein

Bild der schmerzhaften Mutter Gottes. Jedes kostete 3 Thaler. Das Cruzifix hatte P. Beichtiger den Klosterfrauen verehrt.

16. Februar. Dem Meister Mosbrugger wurde angedeutet, daß er dieses Jahr die Gäng besetzen und das Kloster ausweisseln müsse.

7. März. Unser Wirt Hans Michael Steinegger verabschiedet sich.

Am 15. März taten 3 Töchter die Bitte fürs Noviziat vor dem Kapitel. Man meinte, sie im nächsten Mai einzukleiden. Der hl. Geist leite sie in allem Gutem, daß sie hier ihr Heil finden. Sie sind von Solothurn, Zug und Luzern.

16. März. Wir hatten heute viel Beicht zu hören. P. Beichtiger verrichtete distributionem palmarum und den übrigen Gottesdienst.

Am 19. März war der Feiertag S. Josephi gehalten und kamen heute vor und nach Mittag viele von Dietikon zur Beicht. P. Beichtiger komunizierte die Klosterfrauen etwas vor 7 Uhr. Von den Dietikern haben mehr nit den 3 hier kommuniziert, die übrigen sind nach getaner Beicht wieder weggegangen.

Mit diesem seinem Namenstage schließt der liebe, gute, ehrwürdige Pater Joseph Dietrich, Beichtiger in Fahr, seine 18—19 Bände umfassenden Tagbücher und stirbt am Freitag nach dem weißen Sonntag den 5. April 1704. R. I. P.

Der Kalender

der

hemaligen fürstäbtlichen Kanzlei

in Einsiedeln.

Von
P. Odilo Ringholz
O. S. B.

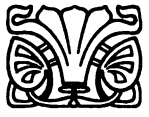

I. Einleitung.

Das Stift Einsiedeln hatte als Grundherr und Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit eine ständige *Schreiberei*, oder wie man später etwas vornehmer sagte, eine *Kanzlei:* Aufgabe derselben war, die Gerichts-Urteile auszufertigen, ferner alle Kaufs-, Zins-, Gemächts-, Kundschafts- und dergl. Briefe. Als sich dieses Rechtes wegen schon 1558 zwischen den Waldleuten von Einsiedeln und dem Stifte „Späne und Mißverständnis" erhoben hatten, bestätigte das von beiden Teilen angerufene Schiedsgericht unterm 15. Januar 1562 dieses Recht des Stiftes. Auch später noch entstanden solche Zwistigkeiten, die aber mit Berufung auf den angeführten Schiedsspruch geschlichtet wurden.

An der Spitze der Kanzlei stand ein *Kanzler.* Der *erste,* der nachweisbar diesen Titel führte, war Johann Ort von Maienfeld (Kt. Graubünden), ein Laie, der vom Jahre 1495 bis über 1536 hinaus (1544 wird er als verstorben erwähnt) als Baumeister, Hofmeister, *Kanzler,* Rentmeister und Schaffner erscheint*). Die folgende Kanzler sind: 2. Konrad Öchslin von Einsiedeln 1547 (DAE. Litt. F, no. 15). 3. Georg Dietschi von Schwyz 1559, † 14. März 1571 (DAE. Litt. C., p. 145, wo fälschlich „Landt-Amman zu Schweitz" anstatt, wie im Original, „Lantman zuo Swytz" steht. N, no. 5). 4. Walther Schießer von Glarus 1572 bis 1581 (Waldstattbuch von Einsiedeln 1572, Vorwort. Jahrzeit-

*) Stiftsgeschichte I, S. 513. 540. 574. 583 f. 610. 623. 627. 635. 637. 701.

buch von Einsiedeln 1572). 5. Johann Jakob Reimann von Einsiedeln, Vater seines Nachfolgers im Kanzleramte und des späteren Abtes Placidus, 1581—1609. 6. Wolfgang Reimannn 1609—† 17. September 1621. 7. J. Oswald Küechli von Glarus 1621—† 1635. 8. Johann Jakob Weißenbach von Bremgarten (Aargau) 1635—1658. 9. Johann Karl Lussi von Unterwalden 1658—† 29. Oktober 1664. 10. Lazarus Heinrich von Zug 1664—1693. 11. Karl Dominik Betschart von Schwyz 1693—† 13. April 1699. 12. Johann Melchior Lussi von Nidwalden 1699—1703. 13. Johann Martin Hegner aus der March 1703—1709. 14. Dr. med. Joseph Franz Wüörner von Schwyz † 2. Mai 1713. 15. Joseph Anton Faßbind von Schwyz 1713—1733. 16. Karl Dominik Jütz von Schwyz 1733—1755. 17. Thomas Faßbind, Sohn des obigen Joseph Anton 1755—1763. 18. Felix Ludwig Weber von Schwyz, gewesener Landammann, 1763—1773. 19. Joseph Augustin Jütz, ältester Sohn des oben genannten Karl Dominik 1773—†März 1795. 20. Karl Dominik Jütz, d. j., Bruder seines Vorgängers, war dreimal Landammann, 1795*). — Mit der infolge der französischen Revolution eingetretenen Änderungen hörte die Stiftskanzlei in ihrem alten Bestande und das Kanzleramt auf.

Das Kanzleramt war sehr einträglich. Alles in allem kam seine Besoldung in Geld und Naturalien jährlich auf ca. 600 Fl., wie es im Jahre 1681 Stiftsstatthalter Joseph Dietrich geschätzt hat. Der Kanzler hatte eine eigene Amtswohnung. Bis 1582 wohnte er im Kanzlerhaus auf dem St. Johannes-Mattli, südlich vom Kloster. Später, z. B. 1703, hatte er sein Haus „miten im Dorff, hat ein saubres Höflin und Garten, mit einem eigenen, beständigen Brunnen, Wöschheüßlin vnd andern Zugehörden, die beste Komblichkeit." Nachher und bis 1750 wohnte er in der Furren etwas abseits. Auf Drängen des damaligen Kanzlers, „der ein

*) Einige Angaben über die Kanzler verdanke ich Herrn a. Kanzleidirektor *J. B. Kälin* in Schwyz.

halber Landvogt gleichsam war und vermeinte, daß er begehren dörfte, was ihm einfallete" *), baute Abt Nikolaus II. Imfeld im Jahre 1748 neben dem Gasthaus Dreikönig auf der Furren ein neues, stattliches Kanzlerhaus. Obwohl es der Kanzler erst am 4. Dezember 1750 bezog, nachdem es mehr als zwei Jahre zum Trockenwerden leer gestanden hatte, war er doch nicht zufrieden.

Nachdem das Kanzleramt eingegangen war, verkaufte das Stift im Jahre 1808 das Haus an Joseph Anton Fuchs beim Storchen, Kandidat der Medizin, den spätern langjährigen Klosterarzt. Dieser verkaufte es 1861 an Bezirksamman Anton Reichlin in Schwyz, der es schon 1862 dem Ratsherrn Sales Fuchs veräußerte. Von dessen Erben erwarb Herr Regierungsrat, jetzt Ständerat, Nikolaus Benziger-Benziger 1873 das Haus, das unterdessen schon den Namen *Einsiedlerhof* erhalten hatte.

Die Kanzler hatten immer Gehilfen, einen Sekretär, der manchmal auch als Lehenvogt amtete, und sogen. Substituten oder Kanzlisten. Über letztere schrieb im Jahre 1785 Stiftsstatthalter P. Isidor Moser, später Pfarrer von Einsiedeln, Eschenz und Freienbach, in seinem Haushaltungsbuch: „*Kanzlisten.* Vor Zeiten waren immer 2—3 junge Herren aus den Kantonen, die sich in unserer Kanzlei übten, sie hatten den Schreiber-Tisch. Unter Statthalter Beatus **) sind sie abgeschafft worden — zum Vorteil der Ökonomie; denn sie kosteten viel, nützten wenig, und zum Guten der Sitten; denn es war schwer, dergleichen junge Herrn vom überflüssigen Geläufe ins Dorf zurückzuhalten."

Wie jede Kanzlei, so hatte auch die Stiftskanzlei ihre *Formelbücher,* worin die Muster und Vorlagen für die auszustellenden Urkunden, Akten und Briefe zu finden waren. Solche Bücher haben sich noch in unserm Stiftsarchiv er-

*) Tagbuch von Stiftsstatthalter P. Michael Schlageter unterm 9. Juni 1748.

**) Küttel von Gersau 1766—1775, Abt 1780—1808.

halten. Das älteste von ihnen wurde in den letzten Jahren des Abtes Augustin I. Hofmann, 1600—1629, und in den ersten Jahren des Abtes Placidus Reiman, 1629—1670, angelegt und trägt die Signatur A. YL 2*). Es ist ein stattlicher Papierband in Folio von 618 gezählten und mehreren ungezählten Seiten. Den Anfang bildet der *Kanzlei-Kalender*, der, wie der Eintrag unterm 15. Oktober beweist, im Jahre 1620 angelegt wurde. Er ist von *einer* Hand geschrieben, mit Ausnahme der Einträge vom 8. Januar und 2. Juli, die von einer spätern aber noch dem 17. Jahrhundert angehörenden Hand geschrieben sind, und die wir deshalb mit kleinerer Schrift haben drucken lassen. Das Ende, von den Worten „dißer Zith crendenzt man" etc. unterm 24. und f. Dezember ist noch von der ersten Hand, aber nach dem Jahre 1620 beigesetzt worden.

Da der Kanzler und der Amtmann zu den höhern weltlichen Angestellten des Stiftes, dem sogen. weltlichen Hofstaate des Fürstabtes gehörten, mussten sie den Abt und fremde Prälaten, die auf Besuch waren, bei feierlichen Gelegenheiten in die Kirche begleiten, ihnen beim Pontifikalamte kredenzen, d. h. das Wasser für die Handwaschung reichen, bei der Hoftafel aufwarten und bei feierlichen Empfängen in des Abtes Gefolge sein. Deshalb finden wir in diesem Kalender nicht bloß die eigentlichen, jährlich zur bestimmten Zeit wiederkehrenden Kanzleigeschäfte verzeichnet, sondern auch die festlichen Anlässe, bei denen Kanzler und Amtmann erscheinen und Dienst tun mußten. Es war das ein Überrest der alten weltlichen Hofämter**). Noch bis zum Jahre 1879 hatten der Klosterarzt und der Kammerdiener des Abtes das Ehrenamt des Kredenzens beim feierlichen Pontifikalamte. Seither versehen es zwei Laienbrüder.

*) Ein älteres, aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg zusammengestelltes Formelbuch ist in der Handschrift Nr. 329 der Stiftsbibliothek Einsiedeln erhalten. Es diente aber unserer Kanzlei nicht zum Gebrauche. *P. Gabriel Meier*, Catalogus Codicum Msc. I, no. 329.

**) Stiftsgeschichte I, S. 107—109.

Gerade der Umstand, daß der Kanzlei-Kalender diese festlichen Anlässe, sowie die Kreuzgänge erwähnt, verleiht ihm allgemeineres Interesse und das umsomehr, je weniger Nachrichten wir sonst aus jener Zeit über solche Materien haben.

Der Gesamt-Inhalt des Formelbuches ist dieser: Auf den Kanzlei-Kalender folgen Rezepte für Bereitung von Tinte und grünem Wachs. Hierauf die verschiedenen Schreibgebühren, Instruktionen für den Kanzler, Formularien für Quittungen, Zehntenverleihungen, Maien- und Herbstgerichte an verschiedenen Orten, Jahresrechnung der Amtleute im August, Gästlings-, Spital- und Beinhaus-Rechnungen, Jahresrechnung in Pfäffikon mit den Bauern, Dienstboten-Rechnungen, Gericht und Recht, Fertigungen, Kundschaften, Urteile, Appellationen, Handbriefe, Urpheden, Ordnungen der Wirte, Metzger, Krämer, bezgl. Mandate, Bettler-, Brüel- und Engelweihordnungen, Münz-Tabelle, Gültbriefe, Verschreibungen, Kauf, Tausch, Stiftungen und Verträge, Pfrund-, Lehen-, Revers- und Bestallungs-Briefe, Vorwort für Urbar-Bereinigungen, Ledigung von der Leibeigenschaft, Mannrechts-, Geburts-, Abschieds(Zeugnis)-, Wappen- und Auskaufs-Briefe, bezw. Urkunden, Pässe, Bettel-Briefe und endlich Begleitschreiben zu den Wein- und andern Schenkungen an vornehme Reisende und Pilger, die im Dorfe Herberge nahmen. Den Schluß des Bandes macht ein Register über die aufgeführten Materien.

An dieser Aufzählung sehen wir, wie mannigfaltig und weitausgedehnt die Tätigkeit der fürstäbtlichen Kanzlei in Einsiedeln gewesen ist.

Vielfach, ja meistens, sind wirklich ausgefertigte Schriftstücke vom 16.—18. Jahrhundert als Muster aufgeführt, so dass dieser Band nicht bloss formellen sondern auch geschichtlichen Wert besitzt. Eine allseitige Benützung desselben liegt nicht im Plane dieser Mitteilung, dieselbe behalte ich mir für den II. Band meiner Stiftsgeschichte ausdrücklich vor.

Wir geben nun den Kanzlei-Kalender buchstäblich genau nach dem Original und fügen zum bessern Verständnis einige Anmerkungen bei.

II. Text.

Callender vnd Memorial, waß daß gantz Jar jn der Cantzly zeschaffen.

Jenner.

Der 1. Am nüwen Jarr zenacht eßen die Knecht jn der Hoffstuben vnd ann mins Herren Taffellen znacht.

8. In disem Monat wirdt ze Pfeffikhen der Vogtßkindern-Rechnung gehalten, vndt am Sonn- old Feyrtag zuvor in den Kirchen Freyenbach vnd Feusisberg verkünt, lauth der Zedlen, welche auß hiesiger Cantzley hinauß geschikht werden.

21. Ann S. Meinrathstag gath man in vnßer lieben Frouwen-Cappell mit der Procession, halt min Herr das Ambt, credentz ein Cantzler vnnd Ammann, wie jm Christmonat merer Bericht.

Hornung.

1. und 2. An vnßer Lieben Frouwen Liechtmeßtag gath man myt der Procession durch den Crützgang, hat ein Cantzler vnd Cantzlyschryber vnd Kämerlig brünende Kertzen, die gibt in daß Gotßhus.

12. Vf die alt Faßnacht ist eß der Bruch, daß ein Kantzler ein Blaten mit Küöchlj vnd ein Kopff Feltliner vff Jr Fürstl. Gnaden Taffel verehrt, vnd zwo Blaten mit Küöchlj vnd zwen Köpf Feltliner jn das Conuent, alles deß allersüßesten besten Feltliners.

Mertz.

16. Zu mitem Mertzen ist abermallen, wie vmb Sant-Gallen-Tag der Knechten Rechnung; findst Bricht by St.-Gallen-Tag, vnnd am 107. Blat; an S.-Gertruten-Tag ist die Rechnung.

Aprel.

3.—10. Am Palm-Sontag nach der Predig segnet man die Pallmen, vnd reycht jeder Priester ein Schößlj Seffi*) vor dem Althar, darnach ein Cantzler vnd Kämerlig, dannethin gath man mit der Procession durch den Crützgang biß widerumb jn Chorr.

Am Mitwuchen, Donstag vnd Frittag halt man am Abent die Metj, facht vmb halbe 6 an, vnd wert biß nach achten. Am hochen Donstag sind 2 Predigen, facht die ein vmb achte, die ander vmb zwey an.

Am Carfrytag facht die Predig vmb sibne an.

Ann der h. Osternacht jst die Mete vmb zwölffj, wert biß vmb zwey; wann sy uß, gath man mit dem H. Sacrament biß jn vnßer Lieben Frouwen-Cappel, vnd dann widervmb jn Chor. Morgens nach oder vmb sechße tragt ein Priester daß H. Sacrament vmb daß Kloster, gath vil Volcks mit. Nach der Predig tragt man eß jn der Procession biß jn vnßer Lieben Frouwen-Cappel vnd biß in Chor. Darnach halt ein Herr Prellat daß groß Ambt, credentz ein Cantzler vnd Ammann, wie by der Wienacht Bricht zefinden.

11. Am Ostermentag kommen die von *Weßen* **) mit Crütz, gond vor der Vesper vmb.

23. An St. Jörgen-Tag tragt man daß Heiligtumb***) mit einer Procession, darby ein Herr Prelat, vmb daß Dorff vnd Münster, dan daß Closter vnd Dorff Anno 1577 an selbigem Tag verbrunen****). Ist die Procession wie sonst nach gewonlicher Predig. Doch halt man zeuor ein Seel-Ambt. Ist ein schönne Procession.

29. Kommend die von *Hytzkilch* mit Crütz.

---

*) Schößlinge des Sevi-Baumes (Juniperus Sabina L.), die heute noch in Einsiedeln statt der Palmen gesegnet werden.

**) Weesen, Kt. St. Gallen.

***) Die hl. Reliquien.

****) Der Brand fand am Nachmittag des 24. April statt. D A E. Litt. C, p. 130. 155.

30. Am nüwen Mey-Abent*) koment mit Crütz die vß der *March*, vß den *Höffen*, von *Rychenburg*; sy gond am Mey-Tag vor der Predig vmb, nach der Predig gath man mit der Procession, darby ein Prelat, nochmallen vmb daß Münster.

Mey.

1. Am ersten Sontag deß Meyens halt man die Gemeinde; komend Gsandte von Schwytz, behalt man deß Gotßhuß Eyd beuor, wie am 52. Blat ze sechen.

2. Vff den ersten Mentag dess Meyens kommend die von *Frouwenfeld* mit Crütz.

10. Am alten Mey-Abent komend die von *Glarus* mit Crütz, gond nach zweyen selbigen Tags noch vmb.

20. An der Vffartt kompt Stat vnd Ambt *Zug* mit Crütz, die gond aber erst morndes nach der Predig vmb. Morndeß kommen die von *Küßnach* vnd *Roth*

27.—30. An dem H. Pfingstag gath man mit der Procession durch den Crützgang biß jn Chor, halt min Herr daß Ambt, credentzend ein Aman vnd Cantzler, wie vf Wienacht Bricht zefinden.

Am Pfingstmentag am Morgen gath Stat vnd Landtschafft *Vtznach* mit Crütz vmb daß Münster.

Am Pfingstzinstag vmb fünffe morgens gond die vß dem *Gaster* vnd *Kaltbrunnen* vmb.

Darnach vngfarlich vmb sibne gond die von *Schwytz* vmb.

Am Mitwochen gond die vß *Toggenburg* mit 21 Crützen vmb.

Brachmonat.

10. An vnssers Herrn Fronlichnamstag, so eß schönn Weter, gath man mit dem heilligen Sacrament vmb daß Münster nach der Predig; man schüst vff allen Thürnen,

*) Seit der Einführung des Gregorianischen Kalenders i. J. 1582. Früher war man um 10 Tage zurück, demgemäß ist der alte Mai-Abend seither der 10. Mai. Abend = Vorabend = Vigil.

vnnd halt man die Metin durch die gantze Octaff am Abent. NB. Wann jr Fürstl. Gnaden daß Ambt vnder der Yffelen*) singt, dienet ein Ammann vnd Cantzler, wie by der Wienacht zefinden. Am Donsstag jn der Octaff tragt man grad nach der Vesper daß H. Sacrament vnder dem Himel jn vnßer Lieben Frouwen-Cappell.

NB. gath grad nach sechsen an, wann man lüthet, ist eß Zyt zegon.

Höuwmonat.

1. In dißem Monnat werden die Zächenden verlihen, wie sy enerthalb dem See verlichen werden **), findst Bricht am 23. Blat.

2. In festo Visitationis Bmae Virginis***) kommen die auß der Landtschaft *March* zum andern Mahl mit Crütz.

4. Vf S. Vlrichstag kommen die von *Rappschwyll* mit Crütz.

25. Sontag nach St. Jacobstag ist Kilchwychj jm oberen Münster ****).

Augst.

1. Mentag nach S. Bartholomeustag wird der Ambtßlüthen gewohnliche Jarrechnung gehalten. Die muß sich by guter Zyth beschryben; findst Bricht vom 67. biß vff daß 79. Blat.

24. Mentags nach S. Bartholomeustag wirt der Ambtßlüthen gewonliche Jarrechnung gehalten; findst hieruon Bricht vom 67. Blat biß vf daß 79. Blatt.

*) Inful. Es ist das Pontifikal-Amt gemeint.

**) Ist die Verleihung der Zehnten von Meilen, Männedorf und Hombrechtikon.

***) Am Feste Maria-Heimsuchung.

****) Das alte Münster (Klosterkirche) in Einsiedeln war dreiteilig: das untere Münster mit der Gnadenkapelle, dahinter das obere Münster und der Chor. Stiftsgeschichte I, S. 512 f. Noch jetzt kann man diese Dreiteilung erkennen, indem die ganze Kirche aus dem Schiff, untern Chor und dem obern Chore besteht.

7ber. Herpst.

13. An deß H. Crützlag Abent gath man mit der Procession jn vnßer L. F. Cappel, singt allda die Vesper.

14. Am Tag singt man daß Ambt vnd Vesper jn U. L. F. Cappel, gath beidemal mit dér Procession hierin. Ist daß cession Ambt vmb die Zyth, wie daß Spatt-Ambt.

22. An S. Moritzentag*) gath man mit der Procession, darby ein Herr Prelat, vnd mit dem Heilligthumb vmb daß Münster.

29. An S. Michaelstag wirt daß Ambt vmb sibne jn S. Michaels-Capel**), wie auch am Abent vnd am Tag daß Salue hierin gehalten.

8ber. Wynmonat.

1. Eß möchten sich die Zinßbücher wol anfachen rüsten, findst Bricht am 99. Blat. Muß jedes Buoch einfach zubeschryben haben zwey Büöcher Papyer.

6. Vff dißen Tag halt man jn der Kilchen, wie Sant Meinraths Heiligthumb widerumb gen Einsidlen kommen***).

15. Vff S. Gallen-Abent ist der Diensten Rechnung, beschribt sich dryfach. Erstlich jedem ein Zedelj N. N. hat beuor N. lib. Darnach alßo vf ein Rodel, deßen Anfang „Diensten-Rechnung vf S. Gallentag Anno 1620". Darnach jedeße Nammen, waß ehr vor hat. Dritens werden sy jn der Diensten Rechenbuoch vfgeschriben, wie eß selbst die Wyßung gibt, wirt die Rechnung vmb 7 jn der nüwen Stuben gehalten. Der Zedelen sölend etliche vnd drißig sin. Bricht am 107. Blat.

17. Vff den ersten Zinstag nach S. Gallentag ist aller

*) St. Mauritius mit Genossen ist nach der allerseligsten Jungfrau Maria und dem hl. Meinrad Patron der Klosterkirche.

**) In der Abtei. Stiftsgeschichte I. S. 89. 133.

***) Am 6. Oktober 1039 wurden die Gebeine des hl. Meinrad vom Kloster Reichenau, wo er nach seinem Märtyrertod 21. Januar 861 bestattet worden war, wieder nach Einsiedeln zurückgebracht. Stiftsgeschichte I. S. 58.

Herren Prellaten Jarrzyth*), am Abent nach der Vesper ist ein Vigill vnd gath man zu der Herren Prelaten Grepnus vnd nith wyther. Morgens ist ein Predig; grad nach der Predig gat man mit der Procession durch den Crützgang, daruff ist daß Ambt, eß kommend gar vil frömbde Priester.

18. Den 18. Tag diß Monnats ist St. Justentag, ist des Gotthaußes Patron**), wirt solenniter gehalten.

22. Vmb diße Zyth sind beyde Zinßbücher zu Einsidlen vnd Pfeffigkon zu corigieren vnd nüw zu beschryben, schrybt sich jedes zwyfach. Ist gnug spat, möchte früer beschechen, findst Bricht am 99. Blatt.

25. Nach dem Wymblet***) kann man die Herpstgricht auch anfachen halten, findsts Bricht am 31. Blat biß vff daß 66. Blat.

9ber. Wintermonat.

1. An aller Seellen Abent nach der Vesper halt man die Vigil vnd gath darnach die Priesterschafft mit brünenden Kertzen durch den Crützgang vnd darnach zu der Herren Prellaten Grab. An Aller-Seellentag ist ein Predig, darnach daß Ambt vnnd nach selbigem die Procession durch den Crützgang aber zu der Herren Prällaten Begrebnus.

16. Vngfarlich vmb diße Zyth möchte deß Gestlingsbergs, der Allmeind, Spittal vnd Beinhuß Rechnung gehalten werden; waz hierzu notwendig, findst Bricht am 79. Blat.

10ber. Christmonat.

1. In der ersten Wuchen deß Aduents ist die Jarrechnung zu Pfäffikon, waß hierzu nottwendig, findst Bricht am 99. Blat.

*) Es ist das Jahrzeit nicht blos aller Äbte, sondern auch aller Konventualen, Kapläne, Priester, Gotteshaus-Amtleute, Eigenleute, Pilger, Guttäter, Beschützer, Beschirmer und aller Mitglieder der Bruderschaft U. L. F. von Einsiedeln. Stiftsgeschichte I, S. 356.

**) Der hl. Märtyrer Justus wurde seit dem 11. Jahrhundert den Kirchenpatronen von Einsiedeln beigesellt. Stiftsgeschichte I, S 57. 72. 80. 82. 513.

***) Weinlese.

4. In der gantzen Fronfasten-Wuchen vor Wienacht, daz ist in der Wuchen vor S. Thomanstag, jst die gewonliche Jarrechnung mit den Waldtlüthen zu Einsidlen; waß hierzu nottwendig, findst Bricht am 99. Blatt.

24. In der H. Nacht ein Viertel vor Zwölffen gat min Herr zur Metj. Morgens vnder der Predig ze Kilchen gat man vor dem Ambt mit der Prozession durch den Crützgang jn Vnßer Frouwen Cappel, hat darnach jr fürstl. Gnaden daz Ambt, credentzen ein Ammann vnd Cantzler, wan jr fürstl. Gnaden daß Waßer über die Handt nimbt.

Ist daß erst Mal Zyth anfachen, sich ze rüsten vnd warten, wan daß Patrem *) schier vßgesungen ist, ist Zyth ze gon. Das ander Mal, wann man jr fürstl. Gnaden die silberj Blaten zu den Ringen anenhebt.

Daruff röücht man glych, sobald es geschechen, west**) jr fürstl. Gnaden die Hendt.

Daß letste Mal, wann daz H. Sacrament genoßen ist.

Dißer Zyth crendentzt man noch zweymall hierzuo, grad wann sich jr fürstl. Gnaden anlegen wellen. Das andermal, wann sich jr fürstl. Gnaden abzogen haben.

NB. Jetzund daz

1. Mal, wil man die Tertz singt, sobald jhr fürstl. Gnaden die Schuben***) wil abzüchen;

2. Mal, sobald jhr fürstl. Gnaden das Oremus im Offertorio gesungen; darauff röuchend sy;

3. Mal, sobald jhr fürstl. Gnaden geröücht haben;

4. Mal, sobald sy daz H. Sacrament genoßen;

5. Mal, wan sich jhr fürstl. Gnaden abzogen, ob sy die Schuben widerumb anlege.

*) Es ist das *Credo* gemeint, das der Priester mit „Credo in unum Deum" anstimmt, und der Chor mit „*Patrem* omnipotentem" etc fortsetzt.

**) d. h. wascht.

***) Überkleid; hier ist die Mozzetta gemeint, die der Prälat über dem Chorhemd trägt.

Das Doktordiplom

des

Wendelin Oswald

vom 14. September 1518.

Herausgegeben von
P. Odilo Ringholz
— O. S. B. —

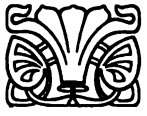

Im XIV. Heft *dieser* Mitteilungen v. J. 1904, S. 4 und 5, habe ich anläßlich der Veröffentlichung der Ausgaben des Abtes Ludwig II. von Einsiedeln unter Beifügung aller Belege eine ganz kurze Lebensskizze des Dominikaners *Wendelin Oswald* gegeben, der sich von 1527 bis 1541 in Einsiedeln aufgehalten und daselbst, wie auch anderwärts, sehr gut gewirkt hat. Aus den a. a. O. zitierten Acta monasterii Einsidlensis von P. Joseph Dietrich hatte ich die Nachricht, daß Oswald unterm 14. September 1518 vom päpstlichen Legaten Antonio Pucci in Zürich den Doktorgrad erhielt. Zufällig fand ich jüngst unter den Personalschriften unserer Konventualen im Stiftsarchiv das Pergament-Original dieses Diplomes, und zwar, wo ich es nie gesucht hätte, zwischen den Jahren 1645 und 1646 eingereiht.

Durch dieses bis jetzt unbekannt gebliebene Diplom wird unsere Kenntnis dieses bedeutenden Mannes nicht unbedeutend bereichert. Wir erfahren, daß er von *Sommeri* im Thurgau, westlich von Romanshorn (nicht von Rorschach, wie sonst allgemein angegeben wird) stammte, ferner, daß er auf den Universitäten *Köln, Paris* und *Freiburg i. Br.*)* studierte und auf letzterer Universität das Baccalaureat in der Theologie erhielt, aber der über-

*) Nach gefl. Mitteilung von Herrn *Dr. A. Büchi*, Professor an der Universität Freiburg i. Ue., findet sich W. Oswald in der handschriftlichen Universitäts-Matrikel zu Köln a. Rh. nicht vor. Ebenfalls fehlt sein Name bei *Mayer*, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. I (1907). Das sind aber keine Gründe, gegen die Angaben des Diploms mißtrauisch zu werden, da die Universitätsmatrikeln durchaus nicht vollständig sind. *Mayer*, a. a. O., S. XXI f.

großen Kosten wegen das Doktorat nicht erwerben konnte. Er wandte sich deshalb, nachdem er bereits Prior des Dominikanerklosters zu Konstanz geworden war*), an den päpstlichen Legaten Antonio Pucci, um von diesem auf billigerem Wege den Doktorgrad in der Theologie zu erlangen. Der Legat nahm die Sache nicht leicht, sondern ließ ihn durch acht Theologie-Professoren, die namentlich aufgeführt werden, in der Großmünsterkirche zu Zürich öffentlich prüfen. Da Wendelin Oswald nach dem einstimmigen Urteile seiner Examinatoren die strenge Prüfung bestanden hatte, verlieh ihm der Legat, vermöge seiner vom Papste Leo X. erhaltenen Vollmachten, den Doktortitel in der Theologie unter Darreichung eines Buches, eines runden Biretts, eines Fingerringes und des Friedenskusses. Die große aber einfach gehaltene Urkunde wurde in Zürich unterm 14. September 1518 ausgestellt.

Wir begnügen uns, dieses hier nachgetragen zu haben, möchten aber neuerdings auf diesen hervorragenden Vorkämpfer des alten Glaubens in schwerer Zeit aufmerksam machen. In den von uns angegebenen Quellen, sowie höchst wahrscheinlich in den Archiven des ehemal. Dominikanerklosters in Konstanz, des Stiftes und der Stadt St. Gallen und des sanktgallischen Rheintales, bezw. der Stadt Altstätten, wird sich noch manches über diesen Mann finden lassen. Wir bemerken nur noch, daß wir das folgende Doktor-Diplom buchstäblich genau nach dem Original wiedergegeben haben.

*) Christoph Schulthaiß berichtet in seiner Konstanzer Bistums-Chronik (Freiburger-Diöcesan-Archiv VIII, 1871, S. 82), daß „Doctor Wendel" im Jahre 1512 nach Rom geschickt worden sei, um einen Ablaß für den Wiederaufbau der am 21. Oktober 1511 abgebrannten Münstertürme zu Konstanz auszuwirken. Der Inhalt der Ablaßbulle ist nach Schulthaiß deutsch wiedergegeben a. a. O. X, 1876, S. 347—351. Freilich war Oswald im Jahre 1512 noch nicht Doktor; aber Schulthaiß, ein Zeitgenosse, der nach 1518 schrieb, erst 1584 starb und Oswald jedenfalls persönlich gekannt hatte, nennt ihn — wie alle seine Zeitgenossen — einfach „Doctor Wendelin."

ANTHONIVS Puccius, subdecanus ecclesie Florentine, camere apostolice clericus, ad dominos Eluetios magne lige veteris superioris Alemanie cum potestate legati de latere nuncius, dilecto nobis in Christo *Wendelino Osualdi de Sumerij*, priori domus fratrum predicatorum ordinis sancti Dominici Constantiensis in theologia magistro, salutem in domino sempiternam. Equum esse censemus ex apostolice sedis subsidio, a qua legationis officio fungimur, prouenire, quod illis, qui per eorum laudabile exercitium litterarum studio diutius insudarunt, vt condignum laborum suorum fructum recipiant, fauor debitus impendatur. Cum itaque sicut exhibita nobis nuper pro parte tua petitio continebat, quod tu, qui per plures annos in philosophia et sacra theologia in *Coloniensi, Parisiensi* et *Friburgensi* vniuersitatibus seu studiis iuxta dictarum vniuersitatum seu studiorum consuetudines et mores studuisti taliterque, quod ad bacchalariatus gradum in theologia preuio examinis rigore in vniuersitate *Friburgensi* predicta promotus fuisti et, sicut eadem petitio subiungebat, tu deinde tam in studiis prefatis quam alibi adeo sacris litteris operam nauasti, vt ad magisterii seu doctoratus gradum in prefata theologia promoueri jure merito valeas, verum propter magnas et immoderatas expensas, que in similibus promotionibus fieri solent, gradum huiusmodi in aliqua dictarum vniuersitatum commode suscipere non possis. Quare pro parte tua nobis fuit humiliter supplicatum, vt te ad magisterii gradum promouere dignaremur. Nos igitur in premissis tibi de oportuno remedio, ne fructu laborum tuorum priuatus maneas, prouidere volentes teque a quibusuis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis a jure vel ab homine quauis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum presentium duntaxat consequendum harum serie absoluentes et absolutum fore censentes huiusmodi supplicationibus inclinati. De tua autem litterarum sufficientia et ydoneitate plenariam no-

ticiam non habentes, te coram nobis publice in collegiata ecclesia sanctorum martirum Felicis et Regule oppidi *Turricensis* Constantiensis diocesis per dilectos nobis in Christo fratres sacre theologie professores *Georgium Hoffmann*, prouincialem prouincie Argentinensis ordinis minorum, et *Stephanum Bondorfer* eiusdem ordinis, ac *Wendelinum Fabri* ordinis predicatorum necnon *Leonardum Frosch* ordinis sancti Francisci, *Petrum Kees*, sacre theologie Licentiatum, *Sebastianum* in eadem theologia baccalarium ordinis minorum et etiam *Sebastianum Mollitoris* sacre theologie bacchalarium ordinis sancti Benedicti ac *Johannem Ruskolb* sacre theologie Licentiatum dicte seu alterius diocesis, multis arduis argumentis et questionibus in prefatis theologia et philosophia cum rigore examinis examinari fecimus. Et quia dictorum magistrorum ac aliorum examinantium et disputantium relatione concordique voto accepimus, te ad huiusmodi magisterii seu doctoratus gradum suscipiendum et in eo promouendum sufficientem esse et ydoneum, quapropter auctoritate apostolica nobis per sanctissimum in Christo patrem et dominum nostrum, dominum *Leonem*, diuina prouidencia papam decimum, concessa, et qua fungimur in hac parte, te ad magisterii seu doctoratus gradum in theologia huiusmodi gratiose recepimus, assumpsimus et et promouimus ac presentium per tenorem recipimus, assumimus et promouemus tibique magisterii seu doctoratus gradum in theologia huiusmodi per libri traditionem et biretti rotundi capiti tuo et anuli digito tuo impositionem ac osculum pacis ac alia insignia, in similibus tradi solita, eadem auctoritate tradendo et exhibendo plenamque insuper et liberam in theologia et philosophia legendi, disputandi, glosandi, interpretandi, cathredam ascendendi et regendi ac alia faciendi, que magistri seu doctoris in theologia huiusmodi in vniuersitatibus seu studiis prefatis et aliis locis vbicumque de jure vel consuetudine faciunt, facultatem faciendi eisdem auctoritate et tenore premissis damus et

mus. Necnon tibi, vt omnibus et singulis priuilegiis,
onibus, prerogatiuis, libertatibus, immunitátibus, honori-
ıcessionibus, fauoribus et indultis, quibus ceteri in theo-
agistri seu doctores huiusmodi in vniuersitatibus pre-
ntur, potiuntur et gaudent ac vti, potiri et gaudere po-
ıuomodolibet in futurum vti, potiri et gaudere libere
valeas auctoritate prefata concedimus pariterque in-
ıs. Non obstantibus constitutionibus et ordinationi-
ostolicis ac statutis et consuetudinibus quorumuis
ım et vniuersitatum et ordinis predicti etiam jura-
confirmatione apostolica vel quauis firmitate alia
s, etiam si de illis eorumque totis tenoribus speci-
expressa ac de verbo ad verbum mentio facienda
ecnon omnibus illis, que idem sanctissimus dominus
in litteris suis voluit, non obstare contrariis qui-
que. In quorum fidem has presentes fieri nostrique
ussimus et fecimus appensione communiri. Datum
prefate diocesis anno incarnationis dominice mille-
uingentesimo decimo octauo, decimo octauo kal.
, pontificatus prefati domini nostri pape anno sexto.

s in einer Blechkapsel befindliche Siegel hängt an
:n. Auf dem untern, umgeschlagenen Rande steht:
:gor. Auf dem Rücken befindet sich der Registratur-
ι vom Schreiber der Urkunde, ferner die alte Einsiedler-
Signatur E. No. 134, die neue A. R ² C 65 und die noch
n 16. Jahrhundert stammende Inhaltsangabe „Doctor
in Doctorat-brieff."

Chronik

des

alt Landammann Jos. Ulrich

von Küßnacht.

Von

A. Truttmann.

Landammann Jos. Ulrich ist einer der wenigen, möchte fast sagen der einzige Landammann von Küßnacht, der aus eigener Initiative einige denkwürdige Momente seines Lebens zu Papier gehat.

rich war seiner Zeit in Küßnacht ein sehr angesehener nflußreicher Mann. Er war in den Jahren 1809 bis iebenmal regierender Ammann, dazu besorgte er bis ıem Sturze das Gerichtswesen und war mehrere Jahre d der Regierung resp. Standeskommission. Er wurde August 1762 geboren als Sohn des Ratsherr Hieronylrich und der Dorothea Sidler. Er war ein Urenkel ımann Oswald Ulrich, des Stammvaters eines großen dieses heute so zahlreichen Geschlechtes. Getauft er auf die Namen Jos. Ant. Oswald. Von acht Kindern das älteste.

Küßnacht war er während der Reaktionsperiode der der Alt-Gesinnten. Die errungenen Rechte und die :he Gleichstellung der äußern Landschaften mit dem ₋and Schwyz waren nicht nach seinem Geschmack. lickte hierin einen unheilvollen Eingriff in Gesetz und ıg und eine Schmälerung der Rechte der von Gott en Obrigkeit.

:ese Anschauung und Gesinnung brachten ihn natürlich n mehrheitlich demokratischen, über die errungenen ten eifersüchtig wachenden Landleute von Küßnacht lerspruch und setzten ihn vielen Unannehmlichkeiten :rfolgungen aus.

Seine Aufzeichnungen haben ganz familiären intimen Charakter; er selbst dachte natürlich nie an eine Drucklegung derselben. Der Inhalt seiner Notizen über Witterung, Mißwachs und Teuerung usw. stimmen mit andern zeitgenössischen Quellen, ebenso diejenigen über Parteihader und gesellschaftliche Zustände mit der mündlichen Tradition. Seine ungezwungenen Darstellungen zeigen uns in grellem Licht die wenig erquicklichen, nahe an Anarchie grenzenden Verhältnisse in Küßnacht. Als Parteimann sieht er freilich ab und zu die Ereignisse in etwas verschobener Perspektive. Die Absicht zu entstellen liegt ihm aber durchaus fern.

So wie die Schrift vor uns liegt, hat er sie erst im hohen Alter, anno 1843, abgefaßt. Der Gedanke, der ihn bei Niederschrift der Parteiwirren leitete, war offenbar hauptsächlich der, seinen Nachkommen die schlimmen Erfahrungen und Kränkungen vor Augen zu halten, welche er, der im Dienst der Öffentlichkeit ergraute Mann, der Anspruch auf den Dank des Vaterlandes zu haben glaubte, über sich ergehen lassen mußte.

Die Verstimmung, welche die Ereignisse der Jahre 1830/39 über ihn brachten, verließ ihn nicht mehr. Nebst den Verfolgungen durch Prozesse kränkte ihn besonders noch die Tatsache, daß sein in jeder Beziehung sehr achtbarer und intelligenter Sohn Gottfried bei der Landschreiberwahl dem seinem Charakter und seiner Tüchtigkeit nicht vollwertigen Gegner erliegen mußte. Die Katastrophe, welche dieser über Rat und Gemeinde brachte, erlebte er nicht mehr, er starb den 8. August 1845.

1794. Am 17. Mai habe ich im Blattli das letzte Heu eingetragen und am 8. Brachmonat sind die Kirschen ganz reif gewesen.

1798 den 29. April sind die Schwyzer und Unterwaldner in die Stadt Luzern gezogen und ist ihnen alles übergeben worden. Sie haben dann die Stuck und alles weggenommen.[1])

[1]) Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern, Bd. 2.

Den 30. April abends um 10 Uhr haben die Franzosen in Küßnacht im Kiemen die erste Schlacht gethan und sind von Capel bis an das Dorf gezogen, sind aber zurückgetrieben worden bis nach Capell. Am 1. Mai haben die Franzosen am Morgen um 4 Uhr wieder uns angegriffen und bei Imensee und beim Dorf sind sie wieder zurückgeschlagen worden. Zugleich bei Lachen und Einsiedeln.[1])

Am 2. Mai bei St. Jost Einsiedeln.

Am 3. Mai bei Arth und am Rothenthurm heftige Schlachten gehabt. Die Franzosen sind an allen Orten zurückgeschlagen worden.

Am 4. Mai haben die Schwyzer mit den Franzosen capituliert.

Den 9. Herbstmonath gleichen Jahres haben die Franzosen in Unterwalden geschlagen und über 400 Firsten verbrannt, und vieles Volk gemartert.[2])

1806. Den 2. Herbstmonat ist ein Riß gegangen in Röthen, Goldau, Lauerz und Busingen.

1807. Den 14. Weinmonat ist das neu erbaute Haus auf der Mühlehalden meinem Schwächer verbrunnen mit allem Hausgeräth.

1815 den 8. August habe ich das Blattli gekauft um 3050 Gld.

1816 ist das Wetter so schlecht gewesen, daß wir das erste Korn am 2. Herbstmonat eingesammelt haben und in der Arni und im Tannbühl der Haber, so auch am Roterberg der Haber, im Christmonat und Jänner haben schneiden und aufheben können. Der Winter ist schöner gewesen als der Sommer. Der Schlitten konnte nie gebraucht werden, da der ganze Winter über in der Zähme kaum halb Schuh hoch Schnee gelegen hat. Speise und Trank sind so theuer geworden und haben aufgeschlagen bis in den Brachmonat

[1]) Mart. Styger: Denkwürdigkeiten von 1798.

[2]) Jos. Gut, Überfall von Nidwalden. von Matt J., Nidwalden vor hundert Jahren, Stans 1908.

1817. Ein 5 ℔ Laib Schwarzbrod hat 1 Gld. 30 ß gekostet und das halbe Viertel Herdöpfel ist um 3 Gld. verkauft worden. Der Abschlag hat sich eingestellt an 2 Dienstagen, den 25. Brachmonat und den 2. Heumonat, da kostet ein Brod (5 ℔ Laib) wieder 28 ß 2 a. hier und in Luzern. Die Frucht ist überall so schön, wie sie noch kein Mann geje gesehen hat. Der Aufschlag ist wieder erfolgt am 29. Heumonat. Es kostet wieder ein 5 ℔ Brod 1 Gld. 11 ß, am 5. August noch 1 Gld. 10 ß und die Erdöpfel das Halbviertel 2 Gld. 16 ß. Nach 8 Tagen ist ein Abschlag erfolgt. Das Brod kostet am 12. August noch 29 ß. Die Erdöpfel das Halbviertel 21 ß.

1818. Den 12. Herbstmonat hat ein 5 ℔ Brod 12 ß gekostet und die Erdäpfel das halbe Viertel im April 1819 1 ß 3 A. oder sind gar nicht mehr gekauft worden.

1819. Den 1. Sonntag im August ist beim Mittagläuten die große Glocke gesprungen und ist wieder frisch gegossen worden in Constanz.

1821. Den 21. Christmonat ist die neue Glocke wieder das erste mal geleutet worden.

1821 hat ein ℔ Brod 12 ß gekostet und ist im April und Mai sehr schönes Wetter gewesen. Es gab Kirschen, Äpfel, Birnen und anders Zeug so viel, wie sich niemand dessen erinnern kann. Am 27. Mai ist das schöne Wetter abgefallen und hat im Boden einen 2 Schuh hohen Schnee gelegt und viele Bäume zerrissen. Den ganzen Sommer über war das Wetter so schlecht, daß es fast keinen Wein gegeben hat.

1822 ist ein guter Winter gewesen, so daß den ganzen Winter über der Boden niemals gefroren war; auch konnte der Schlitten nie gebraucht werden. Der Sommer ist noch besser. Im Mai ist das Frühheu ganz eingesammelt worden. Die Kirschen sind im Mai überall reif gewesen. Die Weintrauben und Birnen sind im August ganz gesammelt worden. In diesem Jahr hat man nicht mehr gezehntet, auch nicht

mehr das Heu, weil man den Heuzehnten 18 Jahre in Dobletten bezahlt hat. Der Heuzehnten jetzt ganz ausgekauft.[1])

1823. Vom 19. Weinmonat bis 14. Horner 1824 ist keine verwahrte Person mehr gestorben; also 16 Wochen niemand gestorben. Das ist doch eine gesunde Zeit.

1827. Den 6. April kaufte ich des Faktor Truttmanns Matte um 8875 Gulden.

1830 im April starb Christoph Truttmann, Landschreiber. Die Gemeinde musste wieder einen Landschreiber wählen. Es kamen in die Wahl, Peter Anton Truttmann in der Seematt und Gottfried Ulrich, Vorsprech. Beide halten um die Landschreiberstelle an, beide rekommandiren sich von Haus zu Haus. Ein jeder eröffnet den Landleuten fünf Wirtshäuser. Da der Landammann auf der Partei des Peter Truttmann stand, wurde die Gemeindeversammlung um 3 Wochen verschoben. Da es aber am Tag der Wahl regnete, so erkannte der wohlweise Rat, dass die Gemeinde in der Kirche abgehalten werden sollte. Pfarrer Feierabend, ebenfalls ein Parteigänger des Truttmann, verschloß aber die Kirche. Die Gemeinde zog dann in allem Regen auf den Engelplatz. Mit fürchterlichem Getut und Getöse nahm diese ihren Anfang. Der Landammann wollte diese alle Zeit aufheben. Die Petenten aber halten um den Landschreiberdienst an. Das Mehr wird geschieden. Das des Ulrich ist das Grössere. Der Landammann will dasselbe aber nicht weggeben. Der Pfarrer gab den Rat, man wolle in die Kirche ziehen und da heraus zählen. Es werden vier Stimmenzähler gewählt und man zieht in die Kirche. Der Landammann ist nicht in die Kirche gekommen. Die Stimmen werden gezählt. Ulrich hat 361, Truttmann 358 Stimmen. Die Partei des Truttmann geht aber nach Schwyz und erhebt Einsprache gegen die Abstimmung. Der gesessene Rat zu Schwyz hat dann erkannt, weil der Landammann nicht dabei gewesen, solle eine neue Abstimmung vorgenommen werden bei den

[1]) Kantonsverfassung von 1803.

Kirchthüren. Auf Begehren der Partei Truttmann sollten der Abstimmung Herren von Schwyz beiwohnen.

Da hat die Partei Truttmann Leute aus der Stadt und dem Kanton Luzern und andern Orten zum Stimmen herbei geholt. Auch alle Geistlichen haben gestimmt. Ulrich hat aber einige Stimmen mehr. Die Partei Truttmann hat es aber nicht gelten lassen und hat noch eine Stimmenzählung durchgesetzt. Es wurde alles angewendet. In der letzten Nacht ist viel Geld geflossen, bezahlt worden u. s. w. Ulrich hatte mehr Stimmen, die Wahl wurde aber wieder beanstandet. Am 24. Brachmonat ist dann der Landschreiberdienst vom Landammann und den Herren, Truttmann zugeschlagen worden, da es Ulrich nun gleichgültig geworden ist, da er die gewaltthätigen Sachen gesehen. [1])

Hernach haben sich einige der gegnerischen Partei zusammen gethan und in Schwyz Klage gestellt auf a. Landammann Jos. Ulrich, Kantonsrichter Ulrich und seine 2 Brüder Gottfried und Clemens. Eine Kommission von vielen Herren ist nach Küßnacht gekommen. Mehr als 2 Monate hat der Untersuch gedauert. Eine Menge Zeugen wurden verhört, darunter viele gesetzwidrige. Kantonsrichter Ulrich wurde vor Gericht gestellt. Die Verhandlungen dauerten in Küßnacht 5, in Schwyz vor Kantonsgericht 4 Tage. Es sind viele falsche Zeugen aufgetreten. Die Kläger haben aber alles verspielt, uns aber in grosse Kosten geführt durch diese ungerechte Klage. [2])

Die Anhänger der Truttmannischen Partei empörten sich darauf gegen das alte Land Schwyz. Sie brachten es so weit, daß im Jahr darauf anno 1831 Küßnacht von Schwyz sich trennte. Sie haben mich und meine Kinder wieder arg in Schaden geführt.

1831. Den 23. Christmonat verbrannte mir der Gaden

[1]) Eine unparteiische Darstellung ist mir leider nicht bekannt.

[2]) Es wurden eine Menge Prozesse angehoben wegen Injurien, Schläghandel, Eigentumsdelikten u. s. w., selbst der Hochw. Herr Pfarrer Feierabend prozessierte lebhaft mit. Landratsprotokoll.

auf der Allmeind mit noch andern. Wir sind im Haus kaum mehr des Lebens sicher. Leuten, die auf unserer Seite gestanden, wird auf dem Weg vorgestanden, werden geschlagen und misshandelt, ihnen die Fenster eingeworfen. [1])

1832. Den 1. Wintermonat verbrennt mir wieder ein Gaden sammt Heustock auf der Allmeind. Den Brandstifter habe ich erfahren und gegen ihn Klage gestellt. Der Untersuch wurde aber niedergeschlagen.

1833. Am 29. Heumonat am Abend sind von den Vorgesetzten der liberalen Partei alle die schlechtesten Menschen zusammen gerufen worden und haben dem Ratsherren Räber zur Taube und Kantonsrichter Ulrich beim Engel die Fenster eingeschlagen und eingeworfen. Der Engelwirt hat geschossen und Oberst Sidler getroffen, aber nur in eine Hand und einen Fuß, nicht tödtlich. [2])

Zwei Tage darauf, den 31. Heumonat am Morgen um 6 Uhr zogen die Schwyzer in Küßnacht ein. Zu gleicher Zeit kommt ein Frey-Corps von Luzern über den See. Sie wollten einziehen — kommen bis ans Dorf. Die Schwyzer haben die Luzerner aber zurück getrieben. [3])

Den 3. August sind die Schwyzer aber wieder abgezogen und am 4. August sind eidgen. Truppen von Luzern her eingetroffen. Sie sind in Küßnacht geblieben bis am 8. August, an welchem Tag sie in Schwyz einrückten.

Ich und meine 3 Söhne sind mit den Schwyzern nach Arth gezogen. Am 12. August ging ich über Wäggis wieder nach Hause zurück.

Am 15. August abends um 10 Uhr kommen 20 Mann, alles die Schlimmsten. Sie brachen in mein Haus ein, auf

---

[1]) Bezüglich des Vorstehens, Scheibeneinwerfens u. s. w. sollen sich die Parteien, wie die Tradition meldet, ziemlich Gegenrecht gehalten haben.

[2]) Vide Eidgenosse Nr. 62, 5. Augst 1833, Stadtbiblioth. Luzern.

[3]) Ein Zusammenstoss mit den Luzernern fand nicht statt. Diese stiegen am Seematttzopf ans Land, kamen jedoch nicht in's Dorf. Bericht des Schultheißen Carl Jos. am Rhyn vom 31. Juli und 16. Aug. Staatsarchiv Luzern, gefäll. Mitteil. von Herrn Dr. Th. v. Liebmann.

Ammann Stutzers Befehl, bewaffnet mit allerhand Mordinstrumenten und haben mich wollen fortnehmen und vielleicht ermorden. Die Soldaten, die bei mir im Quartier waren, haben sich für mich in's Mittel gelegt und mich am Leben geschützt. Der Landammann schickte einen Offizier mit 12 Soldaten. Diese haben mich vor den Major geführt, von dort zum Adler.[1]) Den 17. August transportierte man mich nach Luzern, von da über Zug und Zurüch nach Lachen. Da ist über mich 13 Tage lang ein Untersuch geführt worden. Obwohl man mit aller Gewalt auf mich gedrungen, und alle meine Lebenstage durchforschte, so hat man doch keine Silbe Unrecht an mir finden können. Am 30. August wurde das Zeugenverhör in Lachen vorgelegt. Ich wurde in allen Theilen für unschuldig erklärt.[2])

Die ganze Zeit, während die eidgenössischen Truppen in Küßnacht lagen, hat mir der Quartiermeister zum Stein meiner Frau aufs mindeste immer 10—14 Mann in's Quartier gegeben und den Soldaten zugeredet, dass sie ihr Fleisch und Brod verkauft haben.[3])

Im Wintermonat hat sich dann der ganze Kanton Schwyz wieder vereinigt und sich eine neue Verfassung gegeben.

Im Christmonat hat das warme Wetter angefangen.

---

[1]) „Adler" war damals das jetzige Rathaus und wurde von der Familie des 1830 verstorbenen Landschreiber Christoph Truttmann als Gasthof betrieben.

[2]) Nebst Landammann Ulrich wurden vom Rat in Küßnacht noch zur Verhaftung verlangt und sollten wegen Hochverrat vor Gericht gestellt werden: Dessen Söhne, Kantonsrichter Jos. Ulrich, Engelwirt, Gottfried Ulrich, nachmaliger Landammann, und Clemens Ulrich auf Klösterli, später Ratsherr und Kantonsrat, Friedensrichter Franz Räber zur Taube, Dr. Jos. Ant. Sidler; Säckelmeister Egid. Ehrler in Immensee; Hauptmann Alois Meier, Schmid; Melchior Dober, später Oberst und Ratsherr und Richter J. Ehrler auf Mühlehalten. Gefällig Mitteil. des Herrn Bundesarchivar Kaiser.

[3]) In Küßnacht standen von 5/7. August Stab der Brigade I, Oberst Hauser. Vom 8/26. Aug. Bat. N. 1 Bertschinger, Aarau, 709 Mann. Vom 23/31. Aug. Bat. N. 2 Steinhauer, Bern, 726 Mann. Akten Schwyzerwirren, Staatsarch. Luzern.

1834 zu Anfang des Jahres, im Jänner, Horner bis zum 12. März ist es alle Zeit, Tag und Nacht, warm gewesen. Es ist fast jede Nacht schönes Thau gefallen. Den ganzen Winter über gab es keinen Schnee. Im Jänner und Horner haben Gras und Blumen gewachsen. In vielen Matten standen die Krebellen so hoch, daß sie blühten. Am ganzen Winter über gab es keinen Reif. Der Boden war nie gefroren bis nach dem 12. März. Im Mai, Brachmonat, Heumonat, Augst, Herbst- und Weinmonat fiel fast kein Regen, so daß es trocken geworden ist, daß fast alle Bäume und Wasser abgestanden sind.

1835. Den 29. April haben Alois und Sebastian Holzgang das Haus frisch gedeckt. Es wurde ein Ziegel mit der Jahrzahl 1702 gefunden, der noch ganz wie neu war.

1836. Im Mai hat Jos. Ulrich im Engel, mein Sohn, den Gaden im Grossebnet neu aufgerichtet und erbaut. Im gleichen Jahr haben die 2 jüngern Söhne Gottfried und Clemens in der Hintern Matte, im Staubsacher, das neue Haus erbaut und am 21. Brachmonat aufgerichtet.[1])

1838 am letzten Sonntag im April ist am Rothenthurm die Kantonslandsgemeinde gehalten worden. Im Anfange war das Volk getheilt in 2 Partheien. Die Neugesinnten liberal, nennt man die Klauenmänner, die wollten die Klöster und alle guten Geistlichen ausreuten und das geistliche Gut zu handen nehmen und alle rechtlichen vertilgen und hinweg schaffen. Die andere Partei ist die der Altgesinnten. Im Jahre 1833 hat man sie die Ulrichpartei oder die Aristokraten genannt.[2])

Nach dem ersten Mehr haben die beiden Parteien mit einander angefangen zu schlagen.[3]) Die Klauenpartei hat

[1]) War bis 1895 Schützenhaus.

[2]) Die in Küßnacht gebräuchlichen Parteibezeichnungen verallgemeinert er für das ganze Land.

[3]) Die Hornpartei hat die Schlägerei begonnen; vide Eingabe der Bezirke Einsiedeln, Gersau, Küßnacht und Wollerau, Eidg. Absch. 1814/18, Seite 665. Disteli-Kalender für 1839.

die Flucht nehmen müssen. Die Gemeinde wurde aufgelöst. Die Ulrich- oder die alte Partei nennt man jetzt die Hornmänner. Im Brachmonat ist die zweite Gemeinde wieder ausgekündigt worden. Die Klauenmänner sind nicht erschienen. Die Hornmänner erschienen. Von Küßnacht besammelten sich bei unserm Haus 184 Mann. Die Klauenmänner hatten Wache gehalten mit Gewehr und Waffen. Wir wurden beim Ghürsch und beim Tellen angegriffen. Ein Alois Gößi hat auf unsere Leute geschossen, getroffen wurde aber niemand; 2 Mann aber wurden gestreift. Die Hornmänner von Immensee, Haltikon und Thal haben sich beim Eichli uns angeschlossen.

Die Klauenmänner haben sich dann in Küßnacht zusammen getan, auch Rath und Gericht, weil sie nur aus Klauenmännern zusammengesetzt waren, auch alle fremden Gesellen sind unter das Gewehr getreten und an den Ghürschbach gezogen, um der Horn- oder Ulrichpartei abzupassen und diese wieder zu hauen. Die Gemeindetheilnehmer sind über den Walchwilerberg über den Vorgang in Kenntnis gesetzt worden und es ist dann nicht ein Mann nach Hause gegangen. Am Morgen sind dann die Klauen mit ihren Gewehren und Kriegswaffen nach Hause gezogen.

Eidgenössischer Vorort war damals Luzern. Dieses ist dem Canton Schwyz untreu gewesen. Es haben in Luzern alles Liberale in der Regierung gestanden. Auf das hin ist vom Vorort Luzern wieder eine frische Landsgemeinde verlangt worden. Diese sollte im Heumonat gehalten werden. Da ist von den Klauenmännern arg getrieben worden, besonders in Küßnacht. An der Landsgemeinde haben die Klauenmänner alles verspielt und sind die Hornmänner in allem Meister geworden. Auf unser Haus wurde am Abend vier Schüsse mit Pistolen geschossen. Es wurde aber niemand getroffen. Wir haben alle Zeit auf Gott vertraut. E hat uns in allen Stürmen geschützt und uns glücklich bewahrt. Gott und der Lieben Mutter sei ewiger Dank gesag

1844. Den 8. Christmonat ist im Kanton Luzern gegen die rechtmäßige Regierung eine verschworene Bande aufgetreten unter dem Namen Freicorps. Es waren Bürger von Luzern, aus dem Kanton Aargau, von der Basler Landschaft, aus dem Kanton Solothurn u. s. w. Die letztern waren nicht bei dem Scharmützel. Die Wacht wurde morgens halb 6 Uhr angegriffen. Der angreifende Feind war aber bald verjagt. Etwas später wurde Major Schmid von Hitzkirch mit einer Mannschaft von 100 Mann bei der Emmenbrugg angegriffen, welche der Regierung zu Hilfe kommen wollten. Von denselben wurden 3 erschossen und einige plessiert. An der Emmenbrugg waren schon die Freischaaren vom Aargau und der Basler Landschaft. Um 12 Uhr wurden die Freischaaren aus dem Kanton gejagt. Im ganzen hatten auf Seite der Regierung das Leben verloren 7 Mann; 17 wurden verwundet. Darnach wurden mehr als 500 in Verhaft genommen.

Kleine Mitteilungen.

Zur Genealogie der Seelenmutter von Küßnacht.

Von A. Truttmann.

Jedermann, der sich mit dem schweizerischen Hexenwesen beschäftigt und hierüber schreibt, der vergißt sicherlich nie der Seelenmutter, der berühmten, ja fast der berühmtesten der Hexen. Diese ist der Urtyp einer Unholdin, welche ca. 3 Jahrhunderte die spät mittelalterliche Gerichtsbarkeit beschäftigten.

Wenn man aber so einen Historiker fragt, wer denn dieses Musterexemplar gewesen und welchen Familiennamen sie getragen, so erhält man immer zur Antwort, das wisse man nicht, ihr Name stehe nirgends geschrieben, er sei vergessen.

Es ist richtig, so viele Akten auch von ihr reden, fast ausschließlich sagen sie: „Das Seelenweib", die „Seelenmutter" oder die „Hexenmutter". Einzig Cysatt in seinen Collektanäen drückt sich etwas deutlicher aus und spricht von der „Mutter Thumerin". [1])

Wie man aus der Benennung „Seelenmutter" und dem Betrieb ihrer Praxis schliessen muß, gehörte die „Mutter Thumerin" zur Zunft der sogen. Dreißigstbeterinnen. Alle Mittel, die sie zur Anwendung brachte, bestanden in Gebeten,

[1]) Cysatt D 326. Stadtbibliothek Luzern.

im Rosenkranz, vorzüglich aber in starken Poffart oder Bopelgebet. [1]) Ihre Klientschaft schickte sie immer auf Wallfahrten, nach Einsiedeln hauptsächlich, oder ließ sich selbst gegen Erkenntlichkeit zu solchen abordnen. Diese Dreißigst- oder Grabbeterinnen sind ausnahmslos ärmere Leute, Frauen von Nachtwächtern, Totengräbern oder Handwerkern in ganz dürftigen Verhältnissen. Um verhältnismäßig geringes Entgelt haben sie die Verstorbenen umzukleiden, zu verwachen, im Leichenhaus, auf dem Begräbnisgang und während dem sog. Dreißigsten, d. h. bis für dieselben das dritte Gedächtnis gehalten wird, was in der Zentralschweiz nach ca. 30 Tagen geschieht, den Rosenkranz vorzubeten.

Es kann nun freilich nicht festgestellt werden, ob „Thumerin" auch ihr Mädchennahme oder nur derjenige ihres Mannes war. Im Ehestand hat sie zweifellos gelebt, sie hatte ja eine verheiratete Tochter, die Thorethea Herwagen zu Bischofszell [2]), die wenige Jahre nach ihrer Mutter Tod, von demselben Schicksal erreicht wurde. Auch würde man ihr, wenn sie ledigen Standes gewesen wäre, kaum „Mutter", sondern den Rufnamen, z. B. „Seelennänni" oder „Seelenbeti" u. s. w. gesagt haben.

Nach den Akten zu schließen, muß sie eine interessante, etwas sonderbare Persönlichkeit gewesen sein. Sie verstand es, sich wichtig zu machen und Außerordentliches können zu heucheln. Sie brachte ihre Umgebung zum Glauben, was freilich zu jener Zeit nicht schwer war, gesund-, krank- und totbeten zu können. Bei dem krassen Aberglauben von damals kam sie deswegen zu großem Ansehen. Ihr Ruf ging bis ins Elsaß und Schwabenland. Ihre Tätigkeit brachte ihr auch guten Verdienst. Wie Zeugen sagen, sollen fast allabendlich Consolenten im Gasthaus zur Sonne genächtigt

---

[1]) Dr. Th. v. Liebenau, kath. Schweizer Blätter 1899.
A. Dettling, Hexenprozesse im Kt. Schwyz 1907.

[2]) Dr. Th. v. Liebenau, kath. Schweizer Blätter 1899.
A. Dettling, Hexenprozesse im Kt. Schwyz 1907.

haben, die sich am folgenden Tag in ihre Sprechstunden einfinden wollten. Bei sich beherbergte sie niemanden und am Tag der Ankunft ließ sie sich von niemanden consultieren. Die Rezepte, die sie zur Anwendung brachte, waren, wie oben gesagt, ausschließlich Gebetformeln und Wallfahrten.[1])

Die Thuner waren eine ganz alte, eingeborne, kaum eingewanderte Bauernfamilie der Landschaft Küßnacht. Sie sassen vielleicht schon da, als Recho seine Besitzungen in der jetzigen Urschweiz an Murbach vergabte. Wie der Name sagt, der offenbar so viel heisst wie Thauner, Halbbauer, Kleinbauer oder Taglöhner, waren sie von jeher ärmlich situierte Leute. Die Bestimmung arm zu bleiben scheint ihnen beschieden gewesen zu sein bis an ihr Ende.

Ueber deren gesellschaftliche Stellung, d. h. Standesklasse u. s. w., lässt sich folgendes sagen: Im Jahr 1293 ließ der Hof d. h. das Gotteshaus St. Leodegar zu Luzern, offenbar nach der Sönderung, welche die Propstei mit dem Grafen von Habsburg, nachdem die innerschweizerischen Besitzungen des Klosters Murbach an diese übergegangen waren, vorgenommen hatte, das Erb- und Fallrecht seiner Dinghöfe in den Ortschaften Malters, Langensand, Emmen, Küßnacht, Littau, Adligenswil und Lunkhofen schriftlich festlegen.[2])

Zu diesem Rechtsgeschäft wird im Hof Küßnacht neben sieben andern auch ein Werner Thuner als Zeuge gerufen. Dieser Thuner kennt die Gebräuche und Formalitäten, welche dieses Gotteshaus seinen Dingleuten gegenüber von jeher angewendet, ganz genau, so daß er alle seine Angaben eidlich bekräftigen darf. Daraus kann man wohl schliessen, daß er ein Höriger dieses Gotteshauses gewesen sein dürfte. denn die freien Bauern und die Eigenleute von Muri, Engelberg und der Grafen von Habsburg, die neben diesen noch

[1]) Dr. Th. v. Liebenau, kath. Schweizer Blätter 1899.
A. Dettling, Hexenprozesse im Kt. Schwyz 1907.

[2]) 1293 Samstag nach Waldburgistag. Stiftsarchiv im Hof. G. F. XI. 173

in der Landschaft sassen, werden sich um die Geschäftspraxis der Propstei St. Leodegar kaum gekümmert und in ihre Angelegenheiten gemischt haben.

Ein anderer Werner Thuner, vielleicht ein Sohn oder eher ein Enkel des eben genannten, ist 1352 Ausburger von Luzern und bezahlt 12 β Wehrsteuer. [1])

Ein Heini Thuner wird 1377 zu Weihnachten beim Collaturstreit zwischen Abt von Engelberg und der Gemeinde Küßnacht vom Bischof von Konstanz mit dem Interdikt belegt. [2]) Derselbe wird, wie anzunehmen ist, da ihm so viel Ehre angetan wurde, Mitglied des Rates gewesen sein, oder wenigstens zur Führerschaft gehört haben.

Im Jahre 1385 den 25. Heumonat ist ein Heini Thuner, offenbar dieser gebannte, Zeuge bei Ausfertigung des Lehensbriefs um den Hof „Richensberg an Riginen", dem heutigen Rischberg, zwischen Propstei Luzern und Heini Meier von Adligenswil, Heini an der Hofstatt und Jenni Schwigmatter. [3])

Auch das Jahrzeitbuch meldet den Namen unter den Jahrzeitstiftern und Wohltätern der Pfarrkirche, so unter Folio 101: Hans Thuner und sein Sohn hant für sich und alle für die sy schuldig Gott zu bitten vffgesetzt 9 angster und 1 viertel Nuß lucerner mäß. [4])

Den Namen aber, der berühmtesten dieses Geschlechtes, der Seelenmutter, den meldet auch freilich kein Buch und keine Urkunde. Die Familie Thuner ist offenbar nie zahlreich gewesen und hat kaum je 3—4 männliche Köpfe per Generation gezählt. Auch Aliancen mit andern Familien habe ich bis jetzt keine finden können. Leider wurde das alte pergamentene Jahrzeitbuch, das sehr gut geführte Stammbücher aller alten Landleute enthielt, im Jahre 1639 durch einen Herrn Nicl. von Drüdenheim, fürstl. murbachischen

---

[1]) Steuerrodel der Stadt Luzern. Staatsarchiv Luzern. G. F. LII.
[2]) G. F. XXIV. 245/55.
[3]) G. F. XX. 184.
[4]) Altes Jahrzeitbuch Küßnacht, Pfarrlade Küßnacht.

Stadtschreiber und Amtsverwalter der Vogtei Wattwyler im Elsaß, einem Kriegsflüchtling, ganz verständnislos und fehlerhaft copirt. Mit offenbarem Einverständniß des damaligen Pfarrherrn Jos. Frz. Stocklin von Zug wurden die Genealogien der erloschenen Familien, zu denen auch die Thuner zu zählen sind, einfach weggelassen und das Original, wie es scheint, zerstört. Ein Blatt desselben ist vor einigen Jahren in meinen Besitz gekommen. Ich bin überzeugt, daß uns dieses Buch über vorwürfige Person ganz zuverlässige Auskunft geben würde.

Wo diese Familie ursprünglich seßhaft, resp. corprationsgenössig war, läßt sich wohl kaum ermitteln. Die Akten und Urkunden, welche die Allmeindstreitigkeiten des Dorfes und des Zehntens Immensee beschlagen, nennen die Thuner nie. Wahrscheinlich werden sie zu Haltikon oder noch eher zu Büschenswil angesessen und allmeindberechtigt gewesen sein. Das Gotteshaus Lucern hatte in dieser Gegend auch hauptsächlich seine Güter.

Die Seelenmutter, die jedenfalls in den letzten Jahren im Witwenstand lebte und ohne männliche Nachkommen war, scheint so ziemlich das letzte Glied und der letzte Namensträger der Thuner zu Küßnacht gewesen zu sein. Als am 19. Wintermonat 1573 das Schächerglöcklein des Rathauses zu Schwyz ihr zu ihrem letzten Gang geläutet wurde, ist das sicherlich auch das Endzeichen ihres Geschlechtes gewesen.

Aus dem Nachlaß des Generals Josef Nazar von Reding.

Von J. C. Benziger.

Wiederholt schon wurden dort und da alte Inventare veröffentlicht; es waren meist solche des ausgehenden Mittelalters oder doch eines früheren Zeitalters, als dasjenige des nachfolgenden Verzeichnisses. Nichts destoweniger dürfte auch einmal ein Inventar aus späterer Zeit von allgemeinem Interesse sein, besonders wenn es uns, wie im vorliegenden Falle, einen so guten Einblick in den Besitzstand einer vornehmen Landfamilie vor dem verhängnisvollen Franzoseneinfalle von 1799 zu geben imstande ist. Wie übel die fremden Eindringlinge damals im Flecken Schwyz gehaust haben, erzählen uns zahlreiche Berichte von Augenzeugen. Dabei geschieht des öfteren Erwähnung vom großen Reichtume des Landes an Kunstschätzen, die in jenen stürmischen Kriegsläufen veräußert, gestohlen oder gar vernichtet worden sind. Allein worin diese Gegenstände bestanden haben, das der Nachwelt zu überliefern haben unsere Chronisten gänzlich vergessen. Um so willkommener muß es uns daher sein, wenn wir doch in der Lage sind, auf anderem Wege uns einen kleinen Begriff von diesen schönen Besitztümern zu machen. Es sind dies vorab die alten Teilungsrodel einzelner einheimischer Familien, welche sich bis auf die heutige Zeit im Lande erhalten haben. Sie liefern uns nicht nur eine wertvolle Ergänzung zu den Angaben der Zeitgenossen, sondern sie gewähren uns auch einen guten Einblick in die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der damaligen Zeit. An Handen dieser vergilbten Erbschaftspapiere können wir heute ohne jede Begierlichkeit den ganzen alten Hausrat, Schönes und weniger Schönes an uns vorüber ziehen lassen;

es überkommt uns höchstens das Gefühl tiefsten Bedauerns, wenn wir uns sagen müssen, daß alle diese Herrlichkeiten nie mehr in ihre alte Heimat zurückkehren werden, sofern überhaupt noch von einem Vorhandensein gesprochen werden darf. Am bedauernswertesten will es mir freilich erscheinen, daß bei sämtlichen Aufzählungen dieser Art sich stets da oder dort eine Lücke findet, die eine ganz vollständige Zusammenstellung ein und desselben Besitzstandes kaum ermöglicht. Was die Gegenstände selbst anbelangt, finden sich so ziemlich alle Gattungen der heute noch gebräuchlichen Hausgeräte vertreten; ein verhältnismäßig großer Aufwand wurde auf schönes Silberzeug verwendet, besonders wenn man weiß, daß das Silber in der damaligen Zeit einen weit größeren Wert als heute besaß. Auffallend ist hiebei die große Zahl von Bechern, von denen jetzt freilich mit Ausnahme zweier im Besitze des Kantons befindlichen keine in Schwyz mehr aufbewahrt werden; sie zeugen nicht nur von einer feuchtfröhlichen Vergangenheit, sondern auch von einer kunstliebenden Zecherschaft, da ein beträchtlicher Teil solcher Trinkgeschirre wahre Prunkstücke gewesen sein müssen. Das Mobiliar war im ganzen einfach; einige wenige offenbar ausländische Arbeiten ausgenommen, waren es meist Erzeugnisse einheimischer Tischler. Sie werden nicht in großer Zahl aufgeführt, da in den meisten Fällen die Möbel zum Hause gehörten und vielfach sogar, wie z. B. bei den alten Intarsienstuben, niet- und nagelfest waren. Einen bedeutenden Anteil an diesen Einlegearbeiten hatten italienische Wandschreiner, welche von den einzelnen Familien für eine bestimmte Zeit gedungen wurden. Die großen Stoff- und Leinenvorräte erklären sich aus dem Grunde, daß fast der ganze Bedarf im eigenen Hause hergestellt wurde; von der Flachspflanzung bis zum fertig gesponnenen und gebleichten Gewebe wurde die ganze Arbeit von der nämlichen Hand verrichtet. Die größte Aenderung in Bezug auf Gebrauch und Benennung hat sich bei den Werkzeugen und Küchen-

geräten vollzogen, da finden sich schon manche Namen, die dem heutigen Volksmunde entgangen sind.

Das vorliegende Inventar macht uns mit dem Nachlaß des Landammanns und Generals Josef Nazar Reding von Biberegg bekannt, der als einer der wohlhabendsten Schwyzerbürger seiner Zeit gegolten hatte. Im Jahre 1711 zu Schwyz geboren, wurde er frühzeitig von seinem Vater, Gardehauptmann Martin Lienhard Nazar, zum militärischen Stande bestimmt. Dank seinen bedeutenden Fähigkeiten erschloß sich ihm denn auch eine glänzende Laufbahn. 9 Feldzügen und 4 Belagerungen hatte Reding in Frankreich beigewohnt, als er dem Neide seiner Waffengefährten zum Opfer fiel. Falsche Gerüchte, wie auch die Kapitulation mit Frankreich von 1764, zwangen den General zu seiner Rechtfertigung in die Heimat zurückzukehren. Mit Lebensgefahr wohnte er der denkwürdigen Landsgemeinde des Frühjahres 1765 bei, jenem Ausbruche wilder Parteileidenschaft der „Linden und Harten". Nachdem er eine Strafe von 25,000 gl. erlegt, zog sich der stets noch ungebeugte Mann in ein freiwilliges Exil nach Seedorf zurück, von wo er aber schon 1769 zurückkehrte, um kurz darauf im Lande die Würde eines Landammanns zu bekleiden. Sein Tod erfolgte 1782. Da er von seiner Gattin keine Leibeserben hinterlassen hatte, fiel sein großes Vermögen, wie auch seine ganze übrige Hinterlassenschaft an seine sehr zahlreiche Verwandtschaft. Bei Anlaß dieser Erbteilung wurden die nachfolgenden Inventare aufgestellt, von denen wir einiges hier folgen lassen:

An Silbergeschirr.

Ein Dotzend Messer, davon die Hefte; jedes wiegt 5 Loth [1], zusammen 123 Loth [1].

Eben soviel, als auch 12 Löffel und 12 Gabeln in einem Kistlein; wägen zusammen 224 Loth.

[1] 1 Lot = 14,6 g. Das Lot wurde als Probiergewicht für Silber benützt; es maß $^1/_{16}$ der Mark à 232,8 g gerechnet. Der Wert eines Silberlotes betrug damals 20 Batzen = Fr. 2.80 neuer Währung.

Item ein anderes Kistlein von gleichem Dotzend.
possades [1]) wägen wie oben 224 Loth.
Ein Kistlein von einem Dotzend nur Löffel und Gabeln; wägen zusammen 160 Loth.
Ein anderes Kistlein, darin ein Dotzend Löffel und Gabeln, wägen sammthaft 162 Loth.
Zwei Dotzend Kaffelöffelein; alles auch façoniert wie obige passades. Diese Kaffelöfflein sind in Futteralen und wägen sammthaft 44 Loth [2]).
Ein Dotzend Kaffelöfflein für den ordinari Gebrauch, wägen sammthaft $10^4/_8$ Loth.
Zwei große Suppenlöffel façonierte wägen 56 Loth.
6 Sauçenlöffel wägen zusammen 92 Loth.
In der gleichen Kiste noch 4 Leuchter mit kleinen Aufsätzen wägen zusammen 165 Loth.
Item im gleichen Kistli ein Abbrecher [3]) samt Futter wiegt 28 Loth.
Item ein anderer dito sammt Futter auch 28 Loth.
Ferner in der gleichen Kiste 6 Saltzbüchslein wägen zusammen 42 Loth.
In einem verlängerten Kistlein 6 Ragout- oder Sauçenlöffel zusammen 90 Loth.
In einem aparten Futter eine Suppenschüßel sammt Deckel wigt $59^4/_8$ Loth.
In einem aparten Kistlein eine Sauçenschüßel wigt 36 Loth.
Item für Eßig und Oelkäntlein 27 Loth.
Item in einem Futteral 6 Campagnebecher [4]), inwendig vergoldet, wiegen zusammen $32^3/_8$ Loth.
Item in einem andern gleichen Futter noch 6 gleiche Campagnebecher, zusammen 33 Loth.

---

[1]) Spanisch, bedeutet Reisebesteck.
[2]) Dieses Silberservice ist wahrscheinlich das Geschenk des Prinzen de Dombes, dessen Generaladjudant Reding gewesen war und der ihn beim Abschiede mit einem prächtigen Silberservice beschenkte.
[3]) Abbrecher = Kerzenscheren, zum Beschneiden des Dochtes.
[4]) Feldbecher für den Dienst im Felde.

Eine sucrière wigt 15 Loth.
Eine andere dito wigt 26 Loth.
Noch eine andere wigt 27 3/8 Loth. Diese letztere ist nur Augsburger prob [1]) à 13 löthig.
Ein alter vergoldeter Taufbecher 27 Loth [2].)
Item ein anderer Taufbecher vergoldet augsburgerprob 38 1/8 Loth.
2 Kerzenstöck oder Leuchter (Augsburger oder Schaffhauser prob) wägen zusammen 36 6/8 Loth.
Ein altes Früchtenplättlein augsburgerprob 16 4/8 Loth.
Ein neues Milchkäntlein 19 4/8 Loth.
Ein Kaffekäntlein 26 Loth.
Ein anderes dito 47 Loth.
Die Milchkante nämliche Façon 32 Loth.
Eine Kaffeekante 47 Loth.
Ein Nansson 7 1/8 Loth.
An Rasierzeug die Schärplatte sammt Anstoß 58 Loth.
Die Wasserkante 38 4/8 Loth.
Die Flaschen zum Gschmakwasser 27 Loth.
3 Becher zusammen 17 Loth.
Item zu gleichem Rasierzeug zwei Leuchter, die Schwammkugel und die Seifenkugel wiegen zusammen 72 4/8 Loth.
Dann noch 4 andere Saucenlöffel wiegen 35 Loth.
Ein halbes Dotzend neue Löffel und Gabeln für den gemeinen Gebrauch, wiegen zusammen 61 5/8 Loth.
Item ein anderes halbdotzend dito 64 Loth.
Mehr ein drittes halbdotzend dito 63 Loth.
Das vierte haldozend wigt 59 Loth.

An Gold.

Eine goldene Repetieruhr, ungefähr prisiert Gl. 80.
Eine goldene Tabakdose „ „ Gl. 265 B. 20.
Ein paar goldene Schuhschnallen samt Hosenschnallen wägen 22 Kronen 5/16 also prisiert 13 Gl. 20.

[1]) Augsburgerprob = Silbergehalt 900/1000.
[2]) Die Sitte des Taufbecherschenkens war in Schwyz um jene Zeit noch bei den reichen Ständen allgemein gebräuchlich.

Ein goldener Ritterstern [1]) prisiert für Gld. 13.
Ein anderer Ritterstern „ „ „ 19. B. 20.
Zwei Stöcke mit goldenen Knöpfen.
Eine große goldene Medaille Louis XVI. sammt der Ketten [2]) von der Bundeserneuerung zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft im Werth von
wiget an Gold 181 gold kronen jede a Gl. 4 B 20 ist prisiert für 814 Gl. [3]).

An Silber.

Ein sehr kleines Feldtintengeschirr mit silbernem Futter.
Ein Paar silberne Schuhschnallen samt Hosenschnallen.
Eine silberne Halsschnalle.
Eine silberne Tabakboite.
Ein wenig Silberporten.
Ein silbernes Pütschier.
Ein Degen mit stählernem Gefäß und silberdrähtigen Handpflen und vergoldeter Klinge.
Zwei silberne Medaillen vom Bündnis mit Frankreich [4]).
Ein sehr kleines Tintengeschirrlein sammt silberner Feder.
Ein silberner Degen.
Ein silberner Hirschfänger.
Das Kogel dazu mit Silberporten.
Ein anderer Degen mit silberdrähtigem Handpflen.
Ein kleinerer dito mit Kuppel und Bajonettes mit silberdrähtigen Handpflen.

[1]) Reding war Kommandeur des Ludwigordens, sein Vater Ritter des nämlichen Ordens.

[2]) Die Kette und Medaille Louis XVI. stammt von der Bündniserneuerung mit Frankreich (1775) her, an welcher Reding ein Hauptverdienst hatte und wobei er als Gesandter mit derselben vom König beschenkt worden ist. Dieses Geschenk mußte später von Landamman Aloys v. Reding in Zeiten großer Teuerung zu seinem lebhaften Bedauern veräußert werden.

[3]) 814 gl. = 1384 Fr. neue Währung.

[4]) Silberne Medaillen wurden bei diesem Anlasse an die Unterhändler und Bedienten der Gesandten ausgeteilt, zum Teile sogar mit silbernen Ketten. Eine solche befindet sich gegenwärtig noch im Besitze des Herrn Carl v. Hettlingen in Schwyz.

Ein Stock mit silbernem glatten Knopf.
Ein kleines Reliquientrücklein.
Ein Mariatrücklein [1]).
Ein silbervergoldeter Kelch samt Patena. Item silber und vergoldete Käntlein samt Platten.
Ein altes vergoldetes Salzbüchslein.

An Zinn.

Acht Dotzend façonierte Teller.
Zwei Salatplatten.
Zwei runde Suppenschüssel sammt Deckel.
Zwei grosse façonierte Ovalplatten.
Drei kleine Ovalplatten.
Sechs mittlere Rosettenplatten façoniert.
Drei größere dito.
Drei Dotzend glatte und runde Teller.
Vier Dotzend runde glatte mit Redingwappen.
Vier Platten mit Wappen.
Vier größere dito mit Wappen.
Zwei noch größere dito mit Wappen.
Zwei große Ovalplatten.
Sechs kleinere Ovalplatten.
Drei große runde Platten.
Eine große und 2 kleinere runde Platte.
Zwei Dotzend gleiche Teller.
Acht Nachtgeschirre.
Zwei Bettflaschen.
Zwei 2 Maß-Kanten.
Zwei 1 Maß Kanten.
Eine 1 Maß Flasche.
Zwei große rnnde Suppenschüsseln.
Zwei Kaffeekanten.
Ein halbmaß Stitze.

---

[1]) Mariatrücklein hießen die silbervergoldeten Marienbildnisse von Einsiedeln, welche man in schönen Rahmen unter Glas aufbewahrte.

Ein Lavor samt Platten.
Fünf Suppenschüßlein sammt Deckel.
Eine Zweiersuppenschüßel samt Deckel.
Zwei sehr kleine Plättlein.
Ein quartlin Stitzlein.
Ein halb Quartlin.
Ein Richfläschlein.
Zwei Theekäntlein.
Ein Oellämplein.
Ein Service von Majolika.
3 Dotzend Teller, 21 Platten, 1 gedeckte Suppenplatte und 2 Saladiers.
Die andere Hälfte hat titl. Herr Statthalter Detlig gezogen.

An Erz.

Ein groß Ertzen Hafen.
Sieben andere kleinere.
Ein alter Düpfi [1]).

An Kupfer.

Ein großes Sennkessel.
Ein Wäschkessel.
Zwei andere Kessel.
Sechs große und kleine Feldkessel.
2 Feldschüsseln.
4 Feldpfannen.
3 Bratpfannen.
1 Fischpfanne.
3 Wasserzüber.
1 Armkessel.
2 Gatzen [2]).
Ein Schwenkkessel [3]).

---

[1]) Ein in Schwyz jetzt noch gebräuchliches Wort für ein Kochgefäß mit Fußgestell.

[2]) Gatze, in Schwyz gebräuchlicher Ausdruck für einen Wasserschöpfer.

[3]) Schwenkkessel zum Waschen des Geschirres.

12 Pfannen.
Eine kupferne Bettwärmpfanne.
4 Tortenblech.
Ein großer Wasserhafen.

Messing.

Vier Messingpfannen.
Ein Messingkessel.
3 Schaumkellen.
2 Einlaufkellen.
1 Küchleintrachter.
1 kleines Kellelin.

An Linges.

Acht Dotzend Hemder gute und schlechtere durcheinander.
10 Tischtücher damascierte und sonst gebildete 10 Dotzend Servietten dazu.
80 Ellen Leinwand an 2 Stuck.
30 Ellen gestreifte Gansauer[1]) an 2 Stuck.
Item 15 dito glatt und fein.
mehr 18 Ellen fein gestreichelts.
16 Ellen Flächsis[2]) gebleichtes Tuch.
25 Ellen gebleicht Ristentuch[3]) feines 5 Vierling breites[4]).
24 Ellen hiesigs rauhes Tuch.
10 Ellen halbgebleichtes Bärtenes[5]), 5 Vierlingbreit.
8 Ellen rauhes Bärtenes.
37 Ellen rauhes Bärtenes.
11 Ellen dito grobes.
Zwei Bündeli rauhes Garn[6]).
2 Bündel dito.

---

[1]) Baumwollengewebe.
[2]) Flächsis = reine Flachsleinwand.
[3]) Ristentuch = reine Hanfleinwand in bester Qualität.
[4]) 5 Vierling breit. Das Maß rührt von der Elle her, welche 60 cm betrug. Eine Vierling also 15 cm.
[5]) Bärtenes = schlechtere Qualität von Hanfleinwand.
[6]) Rauhes Garn nennt man das ungebleichte Garn.

2 Bündel Bärtenes schlechtes Garn.
2 Bündel Reisten.
2 Bündel Bärten und Leichbarten [1]).
1 Költschenanzug [2]).
2 große gestreiflete Aufsatztücher.
13 Schnürlitrilchene [3]) Tischtücher.
10 dito trilchen glatte [4]).
mehr ein altes glattes Tafelentuch.
Zwei Dotzend damascierte Serviettes sammt Tafelentuch.
10 alte gemödelte Serviettes sammt einem guten Tafeltuch.
10 alte blöde gemödelte Servietten.
Zwei alte gemödelte Tischtücher.
14 alte schnürlitrilchene Serviettes.
4 Dotzend gute schnürlitrilchene Serviettes.
2 Dotzend gute gemödelte Serviettes.
1 Dotzend zwilchene gute Serviettes.
1 Dutzend Auftrag Zwecheln.
27 handzwecheln, darunter 5 Knechtenhandzwechelen.
Item 13 alte Dienstentischtücher.
mehr 2 neue rauhe Knechten Tischtücher.
32 Herren Leintücher und 1 weißer Anzug.
Item 5 neue und 10 alte Dienstenleintücher.
Eine grün seidene Sommerdecke.
Zwei neue Indienne Sommerdecken und 2 alte dito.
Sechs weiße wollene Decken.
17 blaue kölschene Kissenanzug kleine Ziechen [5]).
2 große dito.
13 weiße kleine Kissenziechen und 1 groß Kissenanzug.
2 Knechtenanzug.
19 Abtröchner.

[1]) Leichbarten = die zweitbeste Qualität der Hanfleinwand.
[2]) Költsch = bunter Stoff.
[3]) Schnürlitrilchen, eine Webeart, deren Zeichnung das Damenbrett im Kleinen darstellt.
[4]) Trilchen glatt = sogenanntes dreitrettenes, croisierte Gewebe.
[5]) Ziechen = Kissenanzug.

4 Ellen gestreiftes Gansauer mehr 7½ Ellen dito glattes feines, mehr 20 Ellen feingestreiftes dito.
Zwei große neue zweyer Matrazen.
Zwei Einermatrazen.
3 Matrazenkissen.
Eine alte kleine Matraze.
Ein Flaumfederdecklein und 3 Unterbetten.
Ein langes Hauptkissen und 4 Kopfkissen.
Die alten grünen Bettumhänge.
Die roten Damasttapeten samt taffed [1]).
Umhäng alles ganz neu.

[1]) Taffed = glatte Seide.

Bannbrief um die Landwehri im Alpthal 1361.

(Abschrift in einem Kopial-Band von ca. 1571 im Kantonsarchiv Schwyz.)

„Wie man die Landtwery im Alptall verbannen hatt.

Allen denen, die dießen Brieff ansehen oder hören leßen, Khünden wir die Landtleuth gemeinglich zu Schwytz, daß wir vnßer *Landtwery jm Alptall verbannen* haben, als diße Zeichen gahndt.

Deß Ersten am *Veldmoß* vßhin, wie da vnder der Straß dur, vntz vff den *Töiffenbach;* von dem Töiffenbach hin vnder der *gebrunst,* alß die Zeichen gahndt, vntz an den Bach, der da nebent der *Maloßinen* nidergaht; vnd von der Maloßinen über den Bach, alß die Zeichen gahndt, ob denen Mathen hin vntz an die *Krieg Mathen,* alß vnßer Landtmarch gaht; vnd dannen über, alß die Landtmarch vnd die Zeichen gahnt, an *Korbinon;* vnd von danen vff bey der Landtmarch, als die Zeichen gandt, vntz an *Naglinen,* vnd ob der Naglinen hin, als die Zeichen gandt, vntz an *Fönen Matta,* von Fönen Matta hin, alß die Zeichen gahnt, vntz an *Weigeliß Matha;* vnd dannen hin, alß die Zeichen gahnt, vntz in *Leiderß Schachen,* in den Bach; vnd von dannen den Bach vff, alß die Zeichen gandt, vntz an den *großen Haggen,* vnd nebent dem Haggen vff vntz wider vffentz Veldmoß, alß die Zeichen gahnt.

Man faht aber an ze Feldtmoß, alß eß verzeichnet ist, vnd nider in den großen Haggen, vnd soll man zu dem güte zün Hegen in dem Panne kein Holtz hauwen, wan daß in der Matte staht, vnd soll auch daß selb Holtz in der Matten deß guteß sein, ohn gefehrte. Man soll auch wüssen, daß daß guth, dem man spricht daß *klein Hagli,* daß ietz

Heiniß Kottigß ist, zehagen nüd nemen soll, wan *bogen Fangs* halb, daß Jetzundt *Schererß* ist; auch soll man wüssen, daß die güter, dem man spricht deß *Sigeristen Hagge* vnd *Wurmbs Fang,* die ietzo deß *Sigersten* seynd, in dem Panne zehagen nid hauwen söllen, wan ohne geferde hinder dem Hauß vnder dem *Hagklinin* der Sitten; daß guth, dem man spricht die Moloßinen, daß soll ober der Matten in dem Panne nüdt hauwen zehagen, wan in der Matte, daß Holtz soll sein Eigen sein.

Aber faht man an in der *Brust,* die *Vlichß Linsingß* ist, daß soll vß dem Panne zu Hagen niena nüd nemen, wan indem dan mit gespaltenen Schyen, ob man eß gärne thut, ohn gefehrte. Demnach soll das gut, dem man spricht deß *Bürglerß gebrünst,* ze den Trögen, daß guth soll vß dem Panne zehagen und beschlan, wan indem dür, von Einem gatter an den anderen, von dem *Töiffenbach* hin ennatthalb, vnd denne ohn gefehrde; daß in der Matt staht, daß soll sein eigen seyn jnrott den Zeichen.

Aber soll daß guth, dem man spricht an *Zillerßmatt an Jöißinen,* daß guth soll vß dem Pann nüd beschlan, wan ob dem weeg der *Rogun* durrha gahd, vnd nochten (!) numen (!) mit gespaltnen Scheyen.

Diße vorgenanten güter sollen in dem Panne hauwen zu haggen, noch anderß Einicke gütter, die im Alpthal gelegen seyndt. Auch soll man wüssen, daß die güter, die in dem *Bruni* gelegen seindt, waß der selben güter an den Pann stoßent, die selben Hegg Banß halb, soll man vß dem Pann beschlan, vnd sollen die anderen güter me in dem zehegen (!) nüd hauwen.

Doch soll man wüssen, wo Ein man Erliß Holtz hauwt in den vorgenanten Pannen, daß der kein Einung verschuldt hat. Auch soll man wüssen, daß diße vorgenanten gütter, die aus dem Pann beschlan sein söllen, einigen weeg anderß beschlan, dan mit gespaltnen Scheyen. Eß sye dan mit Erllinem Holtz; damit mag man beschlan, wie man will.

Hierüber zu einem wahren Vrkhundt so henckl die Landleüth gemeinlich zu Schwytz unßerß Land Jnsigel offentlich an dißen Brieff, ze einer Vergicht ε geschribnen Dingen.

Dißer Brieff ward geben, do man zahlt von G burdt 1361 Jahr, an St. Matheuß Tag.

In dem Brieff ist kein Einung gemeldet, sund den güteren Underscheid geben, im Pann Holtz zu zu Jren güteren."

A. l

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES STA
DEC 02 1975

Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz

1548—1798

II. Band.

Beilage zu Heft 19 der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz.

Schwyz, 1908
Buch- und Akzidenzdruckerei Emil Steiner.

Band des Ratsprotokolls

vom 29. April 1590 bis
30. März 1613.

verfaßt von den Landschreibern
on Zukäs, Dietrich Reding, Hans Ulrich
Gilg Frischherz, Georg Gügelberg
und **Lienhard Büeler.**

Personenregister.

A.

g Gilg (von Steinen) 530.
Jacob 733.
g Kaspar 351.
Mathias 415.
ri (von Uri) Baltassar 667.
Georg in Arth 385.
Hans, Sohn des Rudolf 392.
Kaspar 667.
Martin, Hauptmann 118, 735.
Melchior 581.
Rudolf 392, 531.
Sebastian 488.
Wolfgang auf Eigenwies 52, 268, 291, 577, 735.
)erg 602, 605, 737, 785.
Hans Sebastian, Hauptmann ? 622, 638, 673, 686, 717.
Johann, Hauptmann 767, 774, 793.
Kaspar, Landammann 7, 96, 181, 405, 410, 412, 424.
Konrad Heinrich, Schützenmeister 770.
Stipendiat in Paris 596, 717.
Hauptmann 47.
Verena 602, 737, 785.
:rg Martin (Schwyz) 332.
er Hans Heinrich von Lachen 611.
Rhyn Walter, Oberst zu Luzern 606.
Riggis Melchior (Schwyz) 491.
utz Balthasar, Säckelmeister zu Küßnacht 463.
er Leim Bartli, Fähndrich 251.
Kaspar 236, 401, 455, 508.
:r Rüti (Steinen), Hauptmann und sein Sohn Hans 611.
ann Kaspar und sein Sohn. 549.
n Jacob (Arth) 644.
Kaspar (Arth) 493.
Mathias (Schwyz) 275.

Kaspar, Statthalter 601, 796.
Kaspar Hauptmann 67, 93, 125, 165, 304, 388, 4E
470, 554, 608.
Melchior, Bannwart 72, 83, 209, 234, 603, 608, 61
Paul 667, 697, 704.
Ulrich, Statthalter 49, 55, 58, 96, 126, 135, 137, 1E
160, 204, 236, 241, 251, 523.
Ulrich (jr.) Schützenmeister 455.
Xaver 391.
Clemens, Senn 615.
Constanz, Bischof von 602.
Croce della, Pompejo, spanischer Gesandter 54, 96.

D.

Dangel Sattler 275.
Deck 507, 572.
Jost 328, 400, 481, 482.
Melchior 356.
Degen Lux Ratsherr (Schönenbuch) 344.
Martin (Schwyz) 667.
Sebastian 534, 590.
Hans Statthalter 113, 315.
Dettling Baltassar, Schützenmeister 186, 361.
Jesse (Morschach) 455, 456, 480, 481, 511, 557, 6
675, 764, 775.
Kaspar 149, 361.
Konrad 35, 36, 546.
Dick Hans 274, 488.
Dickenbein Hans, Senn 423.
Diethelm Absalon 665, 668.
Johann, Ammann in der March 497.
Jacob 355.
Dietschi Hans 499, 514.
Stoffel 163.
Wendelin 698, 703, 712.
Disler Hans, Meister (Schwyz) 113, 116.
Donada, Statthalter in Luggarus 494.
Dotz (= Ender) Werni 186, 258.
Dörig Hans (Schwyz) 391.
Melchior (Schwyz) 391.

Düggelin Fridolin 119, 528, 577, 586, 710.
Martin aus der March 52, 76.
Meinrad 760.
Dümainische Hauptleute 50, 215, 483, 494.

E.

Eberhardt Jakob 70.
Sebastian 283.
Eggler Baltassar 534.
Ehrler Bantli (=Pantaleon) 306.
Georg, Vogt im Gaster 63, 124. 163, 194, 225, 391, 394, 398, 409, 430, 519, 523, 534, 603, 607, 610, 617, 623, 626, 678, 694, 730, 733, 755, 793.
Hans, Statthalter zu Küßnacht 5, 111.
Hans d. J. in Iberg 146, 694.
Jost 490.
Eichbach (Wälti), Ammann zu Küßnacht 271.
Eichhorn Melchior von Einsiedeln 182.
Herr (Geistlicher?) 510.
Eier Zendli 501.
Elsch Hans 454.
Ender Hans 53.
Hans d. J. von Muotathal 476, 477.
Enderli 51.
Engler Hans 288.
Enz Hans (= Wiser) von Schwyz 55.
Erb Kaspar, Fähndrich 574.
Eschmann Heinrich von Wollerau 204.
Peter aus den Höfen 662.
Eschentaler (Jakob) 110.
Eugster Ulrich 498.
Euw von Fridolin 186.
Hans (Schwyz) 76, 149, 125, 155, 653, 560, 644.
(Oy) Heinrich (Schwyz) 273.
(Oy) Hans 383, 438.
Lazarus zu Kaltbach 496.
Martin (Schwyz) 488, 506.

Blaser Jacob von Steinen 701, 771.
Joseph (Steinen) 123.
Martin 322.
Melchior von Iberg 744, 791.
Blätteli Nicolaus 654.
Blattmann Ulrich von Wollerau 448.
Blum 518.
Blunsch Baltassar, Sigrist von Schwyz 339.
Stoffel 125.
Bock Hans, Gatte der Magdalena Büeler, Krämer (Einsie 93, 116, 117, 125, 200, 348, 380, 423, 462.
Bodenmann Stoffel in Einsiedeln 120, 122.
Bög Barbara aus Muotathal 30.
Böltzer Hans auf Großenstein 110, 438.
Boß Jörg, Säckelmeister in der March 391.
Bossert, Gatte der Anna Bruhin (March) 297.
Hans aus der March 453.
Bräm Heinrich, Bürgermeister von Zürich 460, 517.
Brandenburg Ulrich von Zug 534.
Brändli, Schreiber im Gaster 107.
Bratzer Hans (Schwyz) 529, 723.
Brester Georg 425.
Briccola della, Andrea von Carrwida 146, 160, 255.
Bridler genannt Stücklihans 316.
Brimsy, Hauptmann von Schänis 282.
Brugger Ulrich von Ettliswil bei Willisau 748.
Bruhin Anna (March) 297, 302, 350.
Hans von Schübelbach 527.
Hans Jacob aus der March 229, 235, 297, 298, 347, 350, 355, 363.
Jost 510.
Melchior 119.
Ulrich, Trager in der March 129, 137, 289, 290.
Brunner Kaspar (Lachen) 119.
Ulrich von Appenzell 795.
Brunnenhofer Johannes 384, 516.
Bücheli Jacob, Ratsherr 286, 532, 731.
Buckenhew Thomas (Schwyz) 804.
Büeler Baltassar, Landvogt im Thurgau und seine S 87, 367, 694.
Georg, Fähndrich (Schwyz) 780.

Föhn Hans Jacob 614.
Jacob 425.
Jost 392.
Fomero Ambros, Faktor der deutschen Knaben zu Mailand 212, 218.
Frankreicher Hans 723, 741.
Martin 651.
Ulrich 646.
Frei Beat Jacob, Hauptmann von Zug 219.
Frener Hans 305, 462, 590, 607.
Martin 107, 316.
Frick (= Reichlin) Hans d. A. 198, 216.
Jakob 188, 553, 599, 707.
Frieß Ulrich (Steinen) 123.
Frischherz Barbera, Gattin des Vogt Hans Betschart 93.
Georg (Schwyz), Schützenmeister 501, 530.
Gilg, Landschreiber (Schwyz) 137, 155, 162, 238, 305, 322, 499, 553, 558.
Kommissar 727.
Leonhard, Schützenmeister 113, 127.
(Niklaus) Hauptmann 510.
Frymann Hans Heinrich von Wädensweil 53, 77.
Fuchs Hans 188.
Heinrich, Landschreiber im Toggenburg 149.
aus den Höfen 100.
Martin 21, 41.
Tischmacher 11, 205.
Fündeli Gilg 47.
Furrer Elisabeth 644.
Füßli Lorenz 342.

G.

Galangga Meinrad 524.
Ganginer (Hans), Landschreiber in der March 497.
Gasser Jacob, Kirchenvogt 123, 220.
Johann, Landammann 73, 92, 116, 143, 211, 251, 262, 353, 540.
Kaspar 111.
Stoffel 309, 386.
(Hch.) Vogt (Morschach) 84, 87, 119, 274.

Geißer Sebastian (Schwyz) 390, 773.
Geng Mathias 565.
Gerber (= Tanner) Rudolf 225, 226, 500.
von Arth 385, 512.
Geyß Hans 722.
Ghiringhelli, Statthalter in Bellenz 648.
Giger Bernhard 619.
Hans, Wegmeister 63, 151.
Martin 165, 623, 626.
Gisler Peter, Landammann von Uri 605, 685.
Glarner Michael 119.
Gmür Joseph, Pannerherr zu Schänis 71.
Göldi Kaspar aus der March (Lachen) 76.
Goldschmid Hans (Goldschmid Strasser?) 798.
Gomes Jacob von Maienthal 425.
Hans von Maienthal 425.
Gössi Bartolomäus (des Rats, Schwyz) 47, 86.
Göuchi (= Gnui, Pfäffikon) Georg 275.
Graw Jacob 388.
Grätzer Rudolf 120, 122.
Grebel, Stadtschreiber zu Zürich 460.
Greiffenberg von, Junker Wolf Walther 103.
Grob d. J. 275.
Hans 219.
Meinrad 219.
Gröbli N. von Uznach 556.
Groß Jacob 500.
Großhans, Krämer zu Schwyz 114.
Gruber Hans d. A. 564.
Heinrich, Landestrommler 281.
Martin 765.
Melchior von Lachen 612.
Rudolf von Lachen 611.
Grüninger (Josef), älter, Hauptmann, Vogt und sein Sohn
Josef 54, 86, 152, 157, 166, 367, 575, 793
Josef d. J., Hauptmann 575, 583, 738.
Mathias, Hauptmann und Gesandter von Uri 263.
Rudolf 86.
Zacharias, Hauptmann 157, 199, 571.
Gschwend Beat (Schwyz-Ibach) 486.
Lienhart 226, 402.

Gugelberg Georg, Landschréiber (Schwyz) 84, 162, 166, 673, 777.
Hans von Lachen 119, 641.
Jacob 527.
Katharina 420.
Gugelmann Heinrich 798.
Güntermann Hans 391, 572, 616.
Güpfer Kaspar (Schwyz) 195.
Gürber Joachim, Meister (Lachen) 665.
Gut Gülg (Ingenbohl) 189.
Hans 682.
Kaspar (Lauerz) 359, 688.
Lienhard von Brunnen 210, 510.
Martin 226, 510, 571.
Peter 384.
Gutzmus Martin (Küssnacht) 184.
Gwerder Hans (Schwyz) 564, 615, 762.
Heinrich (Schwyz) 305, 371.
Jacob (Schwyz), Landesläufer 459, 678, 739.
Nicolaus 615.
Peter 522.
Ulrich 275.
Gwäsch (Äsch) Hans (Schwyz) 292, 616.
Kaspar von Rickenbach 108, 266, 485.

H.

Haas Bartli 183.
Haglig 121.
Heinrich, Landschreiber (Schwyz) 1, 51.
Halbherr Anton, Ratsherr (Sattel) 55, 225, 372, 468, 480, 653, 660, 684, 755, 761.
d. J. 296.
Hans 495.
Jacob 68, 106.
Martin 216.
Halter Jacob 662.
Hans Werni (= *Werni* Hans), Senn 165.
Hans mit dem goldenen Mund 234, 237.
Hartmann Christoff, Konventual im Stift Einsiedeln 224, 225, 232.

Hasler Heinrich aus der March 710.
Kaspar, Statthalter zu Lachen 213.
Hätsch (= Nölli) Peter (Schwyz) 13.
Hatwyler Hans von Cham 613.
Hegey ? Hans 384, 790.
Hediger Benedikt 476, 477.
Hans (Schwyz) 568.
Heinrich 568.
Kaspar 186, 498, 641, 678.
Lorenz in Obdorf 227, 305.
Lienhard (Schwyz) 366, 473.
Martin 357.
Michael 449, 489, 685.
Nicolaus 523, 549, 666, 723, 766.
Sebastian 523, 568, 671, 723.
Sigmund, Ratsherr in Brunnen 53, 265, 488, 489, 692
Hegner, Baumeister 579.
Ulrich 350.
Landesfähndrich in der March 295, 336, 337, 428.
Michael 421.
Rudolf, Ammann in der March 229, 428, 499.
Heinrich Beat von Aegeri, Ratsherr 272, 323.
Heinzer Anna 533.
Apolonia 533.
Katharina 533.
Heller Diethelm, Meister (Schwyz) 111, 368, 611, 646.
Johannes (des Rats, Schwyz) 368, 699, 703, 713.
Kaspar (Schwyz) 380.
Martin 111, 368.
Henggeler Nicolaus 518.
Georg 558, 619.
Sebastian 259, 610, 640.
Werni 449, 459, 642.
Zacharias 638, 642, 687.
Hensler von Richterswil 204.
Jost aus dem Kanton Zug 331, 424.
Hering Baltassar (Brunnen) 488.
Kaspar, Hauptmann in der Gascogne 122, 367, 7
Herlobig Jacob (Schwyz) 698, 704, 714.
Hertenstein von, Oberst, von Luzern 168.
Herzog Max, Schulmeister von Appenzell* 630.

Heß Werner 316.
Hetisser (s. auch Bürgler) Baltassar am Steinhüsli 47, 476.
Hans 489.
Kaspar 199.
Hilperts 354.
Hitz Heinrich (Schwyz) 236.
Hoffmann Anna von Luzern 102.
Holdener 496.
Hans 305, 319, 622, 665, 758.
Ulrich von Steinen, Landweibel, Landvogt und Statthalter 1, 5, 85, 158, 361, 468, 480, 481, 487, 497, 513, 553. 591, 730.
Hölderli (v. Schwyz) 671.
Holderegger Hans (Schwyz) 263.
Honegger Felix (s. auch Jud) 359.
Holzhalb, Statthalter in Zürich 460.
Horath Fridolin, Ratsherr, Vogt, von Seewen 2, 698, 713.
Vogt 89, 152.
Ratsherr und Komissar zu Bellenz 102, 162, 187, 216, 227, 270, 274, 285, 323, 427, 430, 457, 487, 499, 509, 513, 523, 526, 537, 603, 660, 694, 728, 733, 744, 773, 774, 777.
(Hans Hch.) Stipendiat zu Mailand 89.
Hans Heinrich 409, 697.
Hospenthal von Gilg Kastellan zu Bellenz (v. Arth) 3, 102, 191, 197, 571, 716.
Hans 195.
Jost 632.
Kaspar 420.
Meinrad, Gatte der Katharina Gugelberg (v. Arth) 6, 222, 420, 485, 639, 675, 683.
Melchior 420.
Paul 638, 642, 676.
Sebastian, Vogt (Schwyz) 73, 124.
Hottinger Jacob 376.
Hoy Hans von Appenzell 782.
Huber (Johs., Schwyz) 199, 297.
Hans, genannt Zingg von Arth 643, 705.
Hug, Landesfähndrich 282.
Hugener (Sebast., Schwyz) 221.

Hugenmatter, Baumeister 282.
Säckelmeister 518.
Hunger Hilarius, Säckelmeister in der March (Lachen) 641, 656, 668, 710.
Lerchi (Lachen) 614.
Hüsler Heinrich 529.
Huwli (Huwiler ?) Heinrich 547.

I. J.

Jacob Schinder 61.
aus dem Kt. Luzern 163.
Janser, Landesläufer 85.
Heinrich, Vogt in Grinau und Gesandter nach Gaster 27, 123, 187, 210, 227, 236, 361, 492, 510, 513 586, 621, 634, 712, 770.
Kaspar 590, 699, 703.
Melchior 699, 703.
Jaeger, Statthalter in Crischion 315, 323.
Georg 792.
Schuster in Arth 323.
Imhof Friedrich Walter von Uri 364.
Hans von Muotathal 53, 110, 123, 150.
Hans Kaspar von Uri 686, 717, 734, 784, 785.
Martin von Muotathal 123.
Walter, Ritter und Landammann von Uri 139, 141 – 685.
Imlig Hans Jakob (des Rats, Schwyz) 697, 702, 703, 713 – 775.
Heinrich (von Schwyz) 570.
Martin (von Schwyz) 227.
Imtobel Jacob (von Schwyz) 389.
Inderbitzin 11, 256.
Baltassar 389
Bartolomeus, Statthalter und Landvogt in Utznach und Thurgau 137, 187, 198, 227, 233, 268, 317 – 425, 428, 458, 531, 540, 593.
Gallus von Morschach 389.
Hans, Bannwart 389, 455, 530, 622, 675, 678.
Hans d. J. 496, 733, 735.
Heinrich, Wagner 186, 765.

Jacob 167.
Jeremias 429.
Jost 675.
Martin 675, 764.
Melchior 733.
Werner 733.
In der Matt Martin (Seewen) 15, 110.
Job Christen von Brunnen 526.
Hans 664.
Kaspar von Brunnen 224.
Lienhard von Brunneu 210, 510.
Italiener s. Wallen od. Walchen.
Iten Anna 113.
Vogt (v. Ägeri) 632, 736.
Jud (s. auch Honegger) Felix 359, 361, 701.
Leonhard 389.
Judice Guido, Landschreiber in Bellenz 757, 767.
Junker Konrad von Rapperswil 335.
Jütz Anna 304.
Baltassar 220, 236, 281.
Gesandter 171.
Gilg 121.
Martin, Kaltbach, Bannwart auf der Platten 245, 456, 549.
Paul 421.
Werner, Kommissar, Schwyz 1, 2.
Jützer Heinrich 226, 281, 326, 421, 568, 701.
Melchior 101, 304, 326, 342, 475.
(Hans) Statthalter 87.

K.

Kaiser in Arth 429.
Kälin d. J. 213.
Gallus 319, 661.
Kalchofner Hans, Hauptmann und Landvogt (Arth) 101, 152, 280, 323, 382.
Leutnant 601.
Kallenbacher Jacob 781.

Kamer Andreas (Arth) 184.
Jacob 758.
Käß Werner, Vogt und Ratsherr von Uri 77, 159, 16:
Kätzi 64.
Ulrich (Iberg) 165, 188, 570.
Hans (Iberg) 342, 486.
Heinrich 359, 386, 387.
Georg zu Wylen 712.
Kayhorn Anton von Mayenthal 275.
Keller Kaspar 38.
Keller Baltassar 445.
Hans 119.
Hans Heinrich, Müller in der Höfe 448.
Kaspar von Küßnacht 184, 445, 464, 470.
Martin aus der March 722.
Melchior 445.
Philipp 348.
Rudolf aus der March 75, 113, 421.
Silvester 612.
Kenel d. J. 8.
Andreas, Kastellan zu Bellenz 196, 204.
Anna 147, 169, 174.
Bartolomeus 201, 278.
Georg in Arth 60.
Hans, der Lifiner genannt 675, 683, 686.
Jacob 126, 360.
Josef, Landvogt (Arth) 46, 84, 126, 219, 233, 405, 458, 755.
Melchior 132, 385, 783.
Nicolaus 580.
Verena 217.
Kergärter Dorothea 443.
Hans (Schwyz) 124, 385, 443.
Michael, Fähndrich, Arth 18, 114.
Rudolf 443.
Keßler Hans von Herisau 326, 751.
d. J. 704.
Kilgis, Meister 86.
Kirnbach Sebastian, Pfarrer zu Schwyz 299.
Kirchwiser Susanna 582.

Kistler Fridolin 187.
Hans 456.
Klamm Hans zu Arth 680.
Klau Fridolin 192.
Kleinmann Kaspar von Kappel 470, 485.
Klein Ulrich d. A. 602.
Klemer Nicolaus von Hegendorf 741.
Klostener Hans 350.
Rudolf (Schwyz) 490, 667, 699, 704.
Koch Hans 456.
Mathias 456.
Kochli Jacob am Urmiberg 430, 491.
Kolb Ulrich (Schwyz) 305, 312.
Koller Hans Rudolf 800.
Köppli Anton (s. auch Fässler) 124.
Hieronymus 523.
Kothing Mathias Fähndrich (Schwyz) 55, 274, 773.
Hans, Hauptmann (Schwyz) 210, 213, 608, 666, 723, 766, 770, 773.
Martin 220, 222.
Kramer Hans Lorenz 272.
Krey Klaus 120.
Krentli Sebastian von Zug 219.
Krieg Gallus (March) 336.
Krienbühl 75, 679.
Kaspar 188.
Kroucher in Arth 323.
Kuhn, Oberst von Uri 168.
Külmann Hans Martin 749.
Künder Silvester, Ammann in der March 229, 497, 499, 502.
Kündig Hans am Sattel 442.
Philipp am Sattel 442.
Küng im Muotathal 59.
Kurer Hans, Meister, Tischmacher 110, 114, 116, 122.
Kyd Baltassar, Leutnant und Säckelmeister (Schwyz) 46, 51, 87, 121, 137, 170, 194, 199, 235, 236, 270, 274, 280, 320, 323, 391, 392, 394, 427, 430, 458, 492, 500, 513, 524, 530, 598.
Georg, Leutnant, Schiffmeister zu Wesen 360, 371, 526, 537, 611, 627, 727, 769, 773.

Hans Jacob (Schwyz) 69, 116, 117, 130, 138 181, 183.
Hans Kaspar 486.
Jacob 698.
Jost (Schwyz) 219, 235, 288, 388, 449.
Meinrad (Schwyz) 603, 619.
Melchior, Vogt, Schwyz 78, 83, 106, 320, 670 702, 703.
Sebastian (Schwyz) 251.
Wolf in Arth 60.
Wachtmeister 608.

L.

Lang Hans 572.
Letter Balthassar in Schrenkingen 138, 741.
Lilli Andreas 374, 704.
Christoffel 460.
Hans 648, 796.
Helena 49.
Hieronymus 123, 147, 412, 424, 605, 648, 669
Martin 360.
Romanus 291, 405.
Ulrich 511.
Lifiner Jakob 639.
Lindauer Gabriel 371, 507.
Jost, Spitalmeister 52, 251.
Kaspar, Läufer 135, 136, 457.
Melchior 211, 227, 287, 425.
Ulrich, Bannwart 368, 391.
Hauptmann in der Gascogne 367.
Linggi Georg, Läufer 122, 195.
Lipp Christian 149.
Locher 213, 238.
Anton, von Einsiedeln 318.
Loda Jacob d. A. 211, 239.
Loer Ulrich 250.
Löffler Anna 403.
Loser Baltassar von Steinen 75, 155, 164, 251.
Vogt 32, 46, 163, 195.

Lüönd Baltassar, Bärenwirt am Sattel 271.
Friedrich 396.
Kaspar 64, 187, 199.
Landschreiber in Mendris 212, 396.
Melchior 487, 523, 583, 622, 725.
Lur Adrian, Holzhändler 11, 111.
Landweibel 553.
Vogt 622.
Lussy Melchior, Landammann von Nidwalden 139, 141, 160, 162.
Lux, Senn 496.
Luzmann 305, 314, 368.

M.

Mader, Vogt, von Glarus 694.
Madran Heinrich, Hauptmann von Uri 58, 127, 427.
Maller Hans von Uznach 340, 489.
Manga Simon von Pronutz ? 115.
Mangler Beat von Arth 449, 783.
Marty 220.
Hans 490, 667.
Heinrich 711.
Lienhard 486.
Melchior 703.
Metzger 723.
Megnet Walter 360.
Menti Peter 163.
Mertz Heinrich 18.
Oswald, genannt Pfister 385.
Mett, Hauptmann 69, 130.
Mettler Christoffel 75, 553.
Hans, Gardist in Turin 631.
Jost 58, 716.
Kaspar, genannt Kohler 700, 743.
Melchior 187, 188, 219, 383, 488, 499, 513, 780.
Rudolf 53, 218.
Vogt am Sattel 59, 87, 195, 242.
Werner Hufschmid 333, 339, 657.
Metzger Martin 121.
Meyenberg Oberknecht 524.

Meyer 248.
Heinrich, alt Weibel in der Höfe 289.
Kaspar, Schiffmeister in Küßnacht 82, 120, 131, 449, 485, 736.
Fischer 360.
Seckelmeister 632.
Mola Anton von Belletz 115.
Margarethe von Belletz 115.
Moser Kaspar von Seewen 269.
Mülimann Sebastian 318.
Müller Balthassar 366, 473, 563.
Hans 501, 529.
Johann, Decan des Waldstätterkapitels 299.
Kaspar 270.
genannt Trochenmüller zu Steinen 517.
Ulrich Vogt 462, 667.
Murer Bernhard Meister 112, 518.
Joder 326, 491, 590, 602.
Martin am Uetenbach 590.
Wilhelm 616.
Muri Christian von Lothringen 781.
Mus Bernhard 384.

N.

Neff Christian aus der March 486.
Ulrich in Seewen 285, 712.
Niderer Christian genannt Sager 269.
Niderist Schultheiß 513, 530, 622, 730, 773, 777.
Lienhard im Dorfbach 41, 210, 292, 492, 678.
Morder Baltassar 73.
Noya de, Anton aus Savoyen 515.
Nunziatur 251, 322.
Nussbaumer Heinrich von Aegeri 223, 271, 279.
Nüssli Ammann von Schänis 282.

O.

Oberholzer Heinrich 223.
Obrist Konrad 188, 210.
Öchsli, Vogt von Einsiedeln 57, 106, 363.

Ochsner Jost von Einsiedeln 290.
Ofner Martin 208.
Olyvia Erzpriester in Bellenz 250, 263.
Öniger Rudolf, Gerber in Arth 508.
Oswald Meister 772.
Vogt 57.
Ott Jacob 274.
Ottmar zu Rickenbach 444.

P.

Pappert Margaretha 142.
Peter Hans, Student zu Mailand 396.
Martin 722.
Peterli Melchior 710.
Petermann Stoffel 443.
Peyer Anna 471.
Pfarrer von Schwyz 93, 114, 224, 238, 266, 624, 697, 699, 700.
Pfeninger d. J. 612.
Hans aus der March 337, 497.
Pfister Anton, Thrager in der March 573.
Dietrich 490.
Hans 88, 184.
Hans Conrad 751, 758.
Verena 102.
zu Brunnen 271, 292, 601, 741.
Pfyffer Gallus, Meister 501, 751.
Pfyl Heinrich, Hauptmann 222.
Kaspar 220, 222.
Lienhard 406.
Melchior 222, 531, 622, 730, 793.
Werner, Landammann 96.
Pistorius Dr. 261, 483.
Peunsch Martin 559.
Punschi Melchior 486.
Püntener, Landschreiber von Uri 605.
Püri Hans Vogt 126, 190, 235, 240, 376, 395 463, 492, 531, 603, 623.
Pompeio ? span. Gesandter 66.

R.

Radheller Hans, Schiffmeister in Wesen 756, 769.
Landvogt und Gesandter im Gaster 46, 87, 93, 213.
Sebastian 48.
Statthalter 236, 274, 280, 323, 361, 392.
Reding Dietrich Hauptmann 41, 152, 194, 233, 583.
Dietrich Landschreiber 55, 162.
Georg Landvogt 149, 362, 588.
Hans Hauptmann 46, 84, 280, 382, 427,
Heinrich Schützenmeister und Pannerherr 223, 591, 755.
Jacob Schützenmeister 664.
Johann Landeshauptmann 492, 513, 530, 623, 7
Ital Leutnant und Schützenmeister 54, 111, 539,
Rudolf Landammann 1, 46, 47, 87, 115, 137, 241, 269, 288, 317, 361, 372, 399, 427, 470, 482, 513, 514, 530, 539, 540, 579, 593, 598, 690.
Reichmuth Fridolin, Fähndrich und Obervogt in den Höf
Hans 667, 697, 702, 703, 713.
Landweibel 782.
Renschig aus Bellenz 767.
Reymann Johannes von Einsiedeln 232.
Hans Jakob, Kanzler zu Einsiedeln 452, 497, 7
Rhyner Barbara 61.
Rick Hans Jacob aus dem Eschenthal 585.
Rickenbach von Meinrad 60.
Augustin 194, 280, 492.
Georg 333, 339, 783.
Rudolf 406.
Jakob 783.
Rickenbacher Ulrich 188.
Hans 406, 407, 493.
Riedter Heinrich, Metzger 857, 603.
Rigert 70, 311.
Beat 125, 455, 464.
Hans 581.
Stipendiat zu Mailand 464.

Rigisser Lienhard 676.
Melchior 486.
Sebastian 616.
Ulrich Wächter 233, 251, 665, 679, 776.
Rogenmoser Martin 223.
Roll Kaspar 38.
von, Comthur zu Tobel 262.
Römer Kaspar d. J. 251, 394.
Melchior 394.
Rora Jacob aus Elsaß 469.
Rosenberger Peter aus der March 375.
Rouchli Baltassar 348.
Rousch Hans 181.
Ruedlinger Heinrich, Schreiber im Thurthal 149.
Rüegg Jacob 51.
auf Morschach 113.
Ruemli, Seckelmeister in Lachen 120.
Ruhstaller, Ammann zu Einsiedeln 106, 228.
Rupp Hans Meister 218, 607, 716.
Russi Diethelm, Statthalter des Stiftes Einsiedeln 657, 720.
Rychner Hans Schneider 783.
Ulrich Schneider 58.

S.

Sager Christian in Seewen 96, 487, 516, 522, 574, 623.
Hans 714.
Lienhard 704, 714.
Salama Senn in Arth 342.
Sattler 552.
Daniel 332, 373, 380.
Saum Georg, Pfarrer von Altendorf 486.
Sax von, Herr 392.
Schatt Bernhard 41, 170.
Hauptmann 155, 164.
Schauenstein von, Ritter, Vicar von Graubünden 561.
Schech Leonard 342.
Schelbert Martin 389.
Scherer Otmar 338.
Schibig 523, 429, 549.
Fähndrich 480, 518.

Fridolin 88.
Georg 281.
Heinrich 27, 113.
Ulrich 103.
Schilter Baltassar 454.
Jost, Landammann 1, 47, 54, 87, 115, 135, 155, 162, 171, 201, 218, 236, 241, 251, 384, 482, 531, 583, 591, 600, 730, 796.
Leonhard 664.
Melchior 440.
d. J. 401.
Schindler 85, 566.
Hans 142, 627.
Melchior 574.
Schlatter 603.
Schlegel Caspar 492, 610.
Dietrich 353, 368.
Hauptmann 181.
Werner 278.
Schlipfer 48.
Schlumpf Ulrich 196.
Schmeltzler Joachim 120.
Schmid Adam von Zürich 397.
Landvogt von Glarus 432.
Anna 463.
Anton von Uri 141.
Hauptmann von Uri 141.
Barbara 283.
Gabriel alt Landschreiber zu Lauis 293.
Hans 283.
zu Arth 252, 550.
Jacob 489.
Jost von Lachen 129.
von Küssnacht 528.
Konrad 756.
Melchior 373, 467.
Peter, Meister 223.
Schmidig Hans d. J. 121.
Jacob 138, 498, 526, 623, 685, 770.
Joachim 11.
Valentin 676.
Werner 86.

Schnager Michael 166, 189.
Schneider Anna 446.
Schnetzer 49, 306.
Schnetzler Hans vom Bregenzerwald 749.
Schnyder Jacob Meister 651.
Jacob d. J. 491.
Hans 319.
Melchior Baltassar 47, 718.
Schnüriger Jacob von Goldau 473.
Melchior 387.
Thomas 318.
Ulrich 318, 328, 445.
Schoch Hans d. J. 132, 196, 360, 386.
Kaspar 762.
Schönbächler Jacob 671.
Ulrich 318, 356.
Schorch d. J. 288.
Schorno Ammann 374.
Christof Statthalter und Schützenmeister 277, 383, 530, 583, 593, 770.
Diethelm Fähndrich 601, 765, 791.
Hans 333, 374, 467.
Lienhard 49.
Melchior 374, 375, 526, 537.
Sebastian Landesläufer 427, 459, 678, 739.
Ulrich Schloßknecht 281.
d. J. 70, 219, 235.
Schreiber Hans Jacob von Lachen 600.
Landvogt 770.
Martin Vogt 496, 583, 678, 735, 793.
Max von Lachen 661.
Meinrad Hauptmann 311, 323, 391, 427, 458, 513 583, 593.
Michael Statthalter 1, 46, 55, 64, 84, 100, 410.
Schubiger Hans 613.
Schuler Georg von Muotathal 108, 387.
Gilg Fähndrich von Altmark 771.
Hans d. A. 563.
Hans d. J. 242.
Jacob 248, 644.
Mathias 599.

Martin von Biberegg 83.
Sebastian 32.
Vogt 333, 338, 733.
Werner Untervogt zu Utznach 23.
Schumacher von Uri 577.
Andreas Meister 252, 559.
Peter 477, 488.
Seckelmeister von Weesen 131.
Schuochter Lucius 284.
Schütter Margaretha 538.
Schwand A. 436.
Schwangrand von Mainthal 425.
Schwarz Baltassar 765.
Hans 596.
Heinrich Scherer 584.
Michael 582.
Schnyder der 288, 351, 445.
Schwarzer Michael 477.
Schwendimann Hans 514, 760.
Schwytter 578.
Hans 350.
Sebastian Meister 58, 507.
Seiler Klaus 247.
Sidler Ammann in Küßnacht 118, 462, 463, 480.
Jacob 445.
Leonhard 445, 446, 363, 464, 470, 485.
Michael Fähndrich 416, 480.
Sigrist Hans 356.
Silery von 399.
Simon Friedrich 368.
Solar Hironymus genannt Schmid 193.
Sommerauer Maria 112.
Sonnenberg, Landschreiber in Baden 588.
Soum Georg, Pfarrer zu Uznach 317.
Späni 52.
Spitz Melchior, Fähndrich von Uri 163.
Spörli Hans 503, 773, 777.
Pfarrer von Schwyz 212, 218.
Melchior 212.
Stadler Joachim 251, 286, 673.
Konrad 427, 546.
Martin 614.

Städeli Baltassar 789.
Fähndrich und alt Vogt in der Höfe 83.
Hans, Hauptmann 122, 149, 367, 511, 546, 614, 648.
Kaspar 340.
Werner Vogt 2, 55, 78, 106, 135, 280, 361, 409, 492.
Wolfgang 278, 287, 319, 653.
Stähli Hans, Rößliwirt in Lachen 298, 354, 422, 423.
Stapfer Baltassar 258, 268.
Steffan Jost 285.
Steiner Baltassar 401.
Barbara 353, 789.
Elisabeth von Meilen 747.
Georg, Untervogt 282.
Georg 130, 363, 500.
Hans 227, 392.
Heinrich, Untervogt 195.
Kaspar 326, 409, 619, 626, 653.
Martin 58, 389.
Weibel 120.
Stocker, Landammann 716.
Stoffel, Meister, Scharfrichter 731, 741, 749.
Stollenbutsch Stoffel 259.
Stößel d. J. 259. 415.
Martin 396, 622.
Straßer Jacob, Meister 11, 214.
Stricker Gedeon, Landammann und Hauptmann von Uri 253, 605.
Leutenant von Uri 364.
Strub Hans 15.
Strübi Melchior 259.
Hans 225, 288, 492, 554, 627.
Strubl Hans 58.
Stuber Max 183.
Studiger Jacob 777.
Stüßi im Muotathal 53.
Jacob 368.
Styger Andreas 473, 596.
Bartolomäus 322, 366, 473.
Jacob 322.
Suter Blasius 718.
Georg 456, 642.

Hans 586, 627.
Heinrich Vogt 47, 53, 121, 187, 437, 456, 476, 477.
Jost 436.
Lienhard 675.
Melchior 566, 570.
Melchior Kaplan 114.
Siebner 641.
Ulrich 410, 411.

T.

Tanner Jacob 205.
Mathias 430, 492, 517.
Melchior 48, 56, 92.
Terracina, Bischof von, Octavian Raverta 29.
Totz Werner 48, 367.
Touber Jakob, Pfarrer im Muotathal 386.
Trachsel Fähndrich 392.
Hans genannt Brosi 784.
Trachsler Hans 319.
Triner Hans 699, 703.
Kaspar 88, 106, 552.
Werner 493.
Trockenmüller 672.
Troger, Ammann von Uri 364.
Truopbach Bartolomeus Läufer 85, 195, 383, 679.
Hans 296.
Moritz 765.
Werner 388.
Truttmann Heinrich 35, 736.
Tschudi Landeshauptmann von Glarus 71.
Turisella Christof, Erzpriester in Bellenz 263.
Turni Wilhelm 796.

U.

Uchs Georg, Landvogt im Maienthal 43.
Ulrich Andreas 567.
Gilg, Landesfähndrich 47, 72, 116, 251, 376, 455, 492, 501.
Hans Landschreiber 1.

Z.

Zaner Daniel 132.
Sohn des Vogtes, Schiffmeister 32, 394.
Zanino Hans Bernhard 193.
Zanker Ulrich 120.
Zay Jost in Rickenbach 108, 113, 116, 391, 394, 651, 654.
Hans 385.
Melchior Vogt 59, 269.
Sebastian Hauptmann 147, 196, 413, 424, 611.
Zelger Kommissar 146, 160.
Ziegler d. A. 11.
Ziltener Elisabeth 342, 779.
Fridolin 38, 45.
Hans Schiffmeister 132, 396.
Hans Fähndrich 391, 513, 517, 518, 664, 756, 765.
Jacob 342, 442, 443, 779.
Kaspar 602, 765.
Leutenant 360.
Margaretha 443.
Oswald 443.
Werner 443, 487, 716.
Zingg Hans 388.
Schulmeister in Einsiedeln 219.
Zimmermann Andreas, Frühmesser zu Steinen 76.
Hans 489.
Rudolf 114.
Zismund Hans 772.
Lienhard 664, 740.
Philipp 740.
Ziswiler Beat 672, 760.
Zak Jacob 660.
Zolliger von Zürich 720.
Zollikofer, Junker Kaspar 367.
Zübler Ernl, Untervogt in Wollerau 195.
Zugenbüeler Hans 149.
Züger Fridolin 76.
Melchior 422.
Zukäs Anton, Landschreiber 1.
Martin 651.

Zum Bach Hauptmann 116, 117.
Zumbühl Jacob von Uri 223.
Zumtrog Kaspar von Uri 163.
Zürcher Christian 343.
Hans 613.
Zurlauben, Stadtschreiber in Zug 485.
Zust Baltassar 725.
Zwyer Gilg 707.
Hans 699, 703.

Sachregister.

A.

Abendmahl, Strafe um ein 683.
Adoption 211.
Alchemie 69, 116, 117, 118, 130, 191.
Allmend, Verordnungen 62, 86, 88, 92, 121, 159, 181, 186, 196, 197, 211, 216, 227, 236, 270, 284, 324, 328, 330, 357, 370, 371, 409, 418, 426, 430, 444, 467, 491, 496, 508, 529, 530, 532, 644, 654, 664, 679.
Pferdeauftrieb 291.
Allmend in Arth 198, 627, 658.
Brunnen 85, 510, 634.
Einsiedeln 681.
Fron 155, 216.
Gebrochener Berg 92.
Gibel 673.
Hacken 92.
Heuzingel 521.
Hundskotten 661.
Iberg 744.
Muotathal 53.
March 681.
Mythen unter dem 603, 619.
Seewen 122, 526.
Silbernen 512.
Spitalberg 225.
Staffelwand 21.
Steinerberg 47.
Wasserberg 771.
Oberallmend 8, 292, 287.
Unterallmend 802.

Alpwirtschaft auf dem Stoß 457, 587.
Verordnungen 8, 81, 92, 108, 130, 186, 199, 2
370, 395, 399, 409, 419, 430, 449, 467, 476, 4
512, 515, 521, 524, 587, 610, 626, 665, 690, 7
739, 745, 761, 793, 802.
Altarbau 149.
Amnestie 581.
Amtsbesetzung 45, 126, 317.
Amtsentsetzung 83, 462.
Amtsleutegehalt 197.
Amtssold 571.
Ankenweage 81, 147, 153, 215, 216, 244, 398, 577.
Appelationstage 146, 161, 162, 171.
Archivwesen 137, 705.
Armenwesen 216, 547, 590, 647.
Arzt 584, 719.
Audienzgeld 171, 753.
Aufenthaltsbewilligungen 13, 199, 601, 797.
Auftritt 622.
Aufruhr 144.

B.

Bachschau 187, 204.
Bäckerordnung 152, 758.
Bannwartamt 83, 135, 216, 368.
Banditen 384.
Bauernaufstand 191.
Bauwesen 43, 210, 399, 500, 503, 553, 599, 628.
Baubewilligung 224.
Bausteuer 497.
Bauschilling 783.
Begnadigung 75, 102, 168, 187, 239, 343, 370, 532, 58
621, 740, 781.
Beiboten 46, 83, 591.
Beichten als Buße 275, 697, 698, 699, 700.
Beisäße 15, 168, 234, 597, 645, 678.
Beistandgewährung 56.
Bergwerke 127, 236, 242, 244, 716, 725, 732.
Besatzung im Schloß Bellenz 608.
Beschwerden 423.

Besoldung, Verfügung über 59.
Betglockengeläut 79, 115.
Bettelvogt 54, 55.
Betrug, Strafe für 692.
Bevogtigung 353, 385.
Bodenabtretung 733, 771.
Brandstifter 749.
Brandsteuer 740
Brodwäger 679, 804.
Bruderschaft von St. Rochus in Bellenz 145.
Brunnenwesen 305, 553.
Büchercensur 238.
Bürgschaften 15, 30, 35, 155, 157, 163, 513, 536, 553, 569, 645, 657, 769.
Bußgang nach Einsiedeln 87, 208, 229, 266, 336, 338, 340, 710.
Bußenwesen 56, 136, 154, 350, 369, 575, 597.
Bußordnung 259, 261, 309, 319, 392.
Bündnis mit Basel 192.
mit Frankreich 274.

C.

Charwoche 51, 178.
Chorherrenpfründe in Bellenz 171.

D.

Diebsbande 740.
Diebstahl, Strafe für 741, 743, 748, 749, 776, 781, 795, 799, 800, 804.
Dienstboten 118, 266, 605, 624.
Dienstzusage 11.
Dreikönigentag 440.

E.

Eheangelegenheiten 266, 297, 350, 624.
Ehebruch 43, 453.
Ehreinstellung 642.

Ehrengeld 558.
Ehrendienst 727.
Ehrengesandte 594, 595.
Ehrverletzung 94, 185, 410, 428, 460, 481, 499, 538, 632, 675, 682, 683, 687, 767.
Eichen 67.
Eidbuch 47, 303, 740.
Eidschwören 183, 611, 704, 713.
Eisenerze 236, 242, 380, 427.
Engelweihe in Einsiedeln 252.
Entführung 63, 64, 717.
Enthauptung s. Hochgericht.
Erbrecht 195, 279.
Erbstreite 289, 315, 386, 405, 424, 440, 449, 459, 680, 686, 737.
Erbschaftswesen 68, 195, 219, 221, 232, 235, 244, 351, 381, 383, 406, 502, 640, 710, 779, 780.
Erzleute 244.
Evangelische Religion 431.

F.

Fahnenbewilligung für Küßnacht 143.
Fahrwegordnung 70.
Falschspieler 697, 698, 699, 700, 702, 704.
Färber 210, 213, 354.
Fasmisverkauf 5, 80, 630, 782.
Faselroß 19.
Faßnacht 35, 165.
Fastenordnung 420, 507, 535, 550, 576, 607, 609, 659, 715, 755, 756.
Feiertagordnung 21, 60, 101, 535.
Fensterschenkungen 107, 213, 224, 391.
Feste 140.
Finanzwesen 42, 43, 88, 141, 155, 164, 170, 197, 309, 332, 593, 727, 800.
Fischereiwesen 17, 19, 187, 288, 356, 509, 539, 542, 547, 550, 571.
Fleischschätzer 254.
Flug- und Schmähschriften 483.
Folter 102, 230, 247, 338, 343, 370, 642.

Forderung 193.
Forstwesen 6, 27, 67, 88, 135, 137, 146, 225, 268, 284, 288, 314, 352, 371, 394, 467, 468, 491, 618, 634, 660, 675, 681, 707.
Französische Vereinigung 402, 410, 413.
Französisches Fridgeld 476, 477.
Freifähnlein 738.
Freiheitsmann 470, 485.
Fremde Gäste 306, 773.
Fremdenpolizei 550, 797.
Fremdenunterstützung 103.
Friedbrief 3.
Friedennachlaßen 3.
Fridbrüche 52, 53, 55, 76, 77, 78, 106, 119, 120, 123, 183, 184, 188, 189, 223, 225, 226, 271, 272, 275, 295, 318, 319, 337, 356, 357, 359, 360, 384, 386, 387, 388, 389, 321, 422, 424, 453, 454, 456, 457, 486, 488, 489, 490, 510, 511, 512, 526, 527, 527, 528, 578, 579, 587, 611, 612, 613, 615, 660, 661, 663, 665, 667, 668, 671, 710, 722, 723, 724, 760, 764, 765, 766, 790, 791, 792.
Frohndienst 210.

G.

Galeerenstrafe 436, 546, 699.
Galgen 187.
Gastereien 79, 153, 180, 277, 545, 556, 647, 690, 695, 715, 739, 757, 759, 764.
Gebetsanordnung 144.
Gebietsabtretung 773.
Gefängnisstrafen 53, 94, 100, 151, 214, 229, 230, 239, 247, 250, 252, 273, 281, 309, 335, 338, 340, 374, 476, 490, 615, 638, 642, 676, 697, 699, 700, 702, 740, 775, 798.
Gehaltsstreitigkeit 197.
Gehaltserhöhung 259.
Geistlichkeit 8, 144, 184, 266, 304, 624, 697, 699, 700.
Geistliches Gericht 602.
Geistliche Güter 604.
Geldforderungen 215, 269, 274, 577.

Geldgeschäfte 129, 137.
Geldbußen 347.
Geleitsbüchse 155, 591.
Gelübde und Wiederruf 703.
Gemeindewesen 66, 544, 545.
Gemsen 272.
Gerber 278, 279, 359, 449, 492, 641.
Gerichtspfege 32, 63, 64, 74, 126, 170, 193, 247, 445, 447, 463, 649.
Gesandtschaften 7, 126, 483.
Geschenke 117, 483, 668, 685, 772,
Gesundheitspfege 550, 621, 669, 754.
Getreidehandel 139, 410.
Gewerbeordnung 154, 156, 429, 492, 630, 646, 767.
Giftgebrauch 669.
Gleichtheilung 618, 636, 637, 638, 676, 688.
Glockengeläut 655.
Glückhafen 161.
Gottesdienst 79, 379, 644.
Goldschmied 109, 214.
Grämpler 500.
Greiffeln 345, 407, 505, 604, 652, 711, 753.
Grenzstreitigßeiten im Tessin 561.
Gültenwesen 42, 43, 111, 121, 124, 125, 137, 143, 149, 154, 165, 212, 351, 462, 496, 508, 608, 690, 717, 758, 780, 803.
Gütertausch 96, 324, 396.
Güterverkauf 163, 282, 288, 316, 473, 519, 783.

H.

Haberterer 114.
Hafner 258, 480.
Hagelmachen 747.
Hagrichtung 47, 268, 430, 480.
Hagpflicht 167, 514.
Halseisenfolter 781.
Hammerschmid 65f.
Handel 374, 377, 395, 398, 465, 607, 626.
Handelsgesellschaft 242.
Handwerker 58, 156, 308, 598, 654, 691, 728.

Harnischschau 143, 152, 156, 165, 278, 369.
Harzen 733.
Hausbesitzer, Verordnung für 584.
Hausgeld 131.
Hauskäufe 11, 70, 74, 77, 107, 108, 110, 116, 132, 218, 237, 258, 269, 292, 401, 407, 418, 423, 429, 445, 462, 524, 570, 590, 651, 655, 657, 751, 779.
Haustausch 116, 518, 622.
Hausvisitation 496.
Hebamme 619.
Heuhandel 50, 106, 164, 332, 444, 513, 758.
Hexenwesen 747, 748, 789.
Hindersaßen 106, 107, 108, 154, 156, 166, 236, 252, 254, 266, 288, 308, 352, 377, 399, 452, 504, 530, 597, 605, 617, 645, 767.
Hochgericht, Enthauptung 247, 731, 743, 749, 751, 772, 776, 789, 795, 798, 799, 801, 804.
Hochzeiten 104, 110, 212, 313, 314, 331, 345, 378. 407, 605.
Hofleute 617.
Holzbann 745.
Holzfrevel 286, 488, 632.
Holzhandel 11, 21, 111, 163, 296, 363, 367, 503, 537, 586.
Holzschlag 86, 88, 113, 599, 795.
Huren und Diernen 200, 266, 350.

I. J.

Jagdwesen 272, 305, 456, 646, 685, 755.
Jahrmarkt 548, 635.
Jahrzeitstiftung 304, 326.
Juden 69.
Justizwesen 507, 518, 530.

K.

Kaiserliche Rechte 247, 250.
Kapellherr 507.
Kapuziner 147, 275, 456.
Karrenknechte 126, 276.
Kasten der Landleute 86.

Katholische Orte 474, 517, 596.
Katholische Religion 598, 738, 745.
Kaufbewilligungen 15, 18, 30, 47, 49, 53, 72, 205, 216, 22
222, 236, 281, 312, 394, 402, 415, 421, 463, 60
614, 634, 707, 712, 719, 741, 784.
Kaufleute 50, 213.
Kaufordnung 465.
Kaufvertrag 348, 655.
Kaufverbot 252.
Kegel- und Plattenspiel 237, 708.
Keßler 56.
Kindsmißhandlung 436, 458.
Kirchenbüchlein 21.
Kirchenbesuch 60, 154, 194.
Kirchendiebstahl 370.
Kirchenfeste 112.
Kirchengüte 50.
Kirchenordnung 19, 51, 56, 68, 322, 352, 641.
Kirchenrat 72, 130, 133, 214, 221, 228, 240, 244, 259, 272,
274, 288, 315, 330, 331, 335, 370, 407, 416, 429,
544, 553, 566, 638, 656, 684, 716, 740, 757. 773.
Kirchenvogt 106.
Kirchweih 104, 127, 128, 209, 690, 739, 775.
Kleiderluxus 647.
Kleidervergabung 126.
Klosteraufnahme 132.
Klostervogt 11, 251.
Köhler 314, 468.
Konfiskation 35, 36.
Korbflechter 63, 64
Kornkauf 213, 405, 705.
Körperverletzungen 120, 124, 188, 226, 436, 490, 511. 765.
Krämer 5, 56, 63, 64, 80, 81, 114, 151, 166, 210, 647, 754.
Krapfen und Küechli 15, 38, 51, 111, 178, 215, 266, 350
120, 207, 659, 715.
Kreuzgang nach Einsiedeln 57, 629, 331.
nach Sachseln 133, 198, 587.
Kriegsdienste, deutsches Reich 97, 100, 738.
Frankreich 269, 288, 367, 382, 433, 434.
Römische 141.
Savoyen 631, 611.
Spanien 97, 168, 367, 611, 744.

eute, Durchzug fremder 253.
/esen 101, 127, 128, 144, 157, 507, 532, 595, 716.
haftswesen 126.

L.

tretung 602, 608, 617, 619, 641, 653, 735.
ımannamt 84, 191.
ch 23, 236, 281, 352.
eden 560, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 572, 573, 581.
richt 155, 645, 731.
ıte 62, 732.
inen 218, 261, 279, 323, 485, 605.
l, 2fache 8.
3fache 174.
cht in der March 45.
Aufnahme in das 3, 62, 106, 179, 181, 643.
hreiberamt 1, 84, 136, 137, 143, 178, 192, 216, 537, 588, 678, 717.
in Bellenz 195.
eibel 1, 5, 163, 170, 389, 462, 520, 537, 630, 648, 741, 782.
irtschaft 83, 84, 104, 108, 110, 149, 155, 167, 211, 287, 305, 377, 621, 679.
eid 678.
fähndrich 455, 559.
läufer 85, 136, 154, 193, 259, 427, 459, 573, 616, 678, 740.
pfeiffer 322, 736.
seckelmeister 5, 119, 136, 182.
siegel 84.
statthalteramt 191.
trommler 281.
verweisung 52, 77, 94, 150, 230, 370, 700, 781.
gemeinde 100, 137, 244, 251, 317, 402, 434, 522, 538, 551, 554, 576, 596, 597, 600, 610, 625, 631 652, 668, 681, 693, 695, 718, 737, 759.
mechte 97, 100.
genschaft 657.
dingverordnung 800.

Lehenkühe 711, 735.
Lehensbewilligung 311.
Liegenschaftserwerb 353, 602.
Liegenschaftstausch 114, 354, 608.
Liegenschaften vermieten 75.
Litanei 56.
Lohneinzug 616, 641.
Loskauf 119.
Luxusmandat 68, 79, 307, 435, 569, 609, 647, 707.

M.

Maien stecken 621.
Malefizgericht 731, 801.
Marktordnung 2, 68, 80, 626, 679, 701.
Marktwesen 194, 681, 737, 803.
Markt in Lauis 145.
Maskaradenverbot 504, 604. 652, 711.
Maß und Gewicht 130, 135.
Metzgerordnung 203, 236, 253, 350, 420, 708, 753.
Mercur 669.
Messerschmid 779.
Mietsleute 646.
Mord 163, 425, 426, 448, 463, 470, 526, 734, 781.
Mordversuch 115, 247.
Morgenbrod 166.
Mostwirte 12, 153, 308, 332, 403, 500.
Mühlenbau 673.
Müllergewerbe 68, 73, 276, 437, 659, 673, 677, 680.
Münzwesen 109, 122, 137, 138, 139, 161, 198, 202, 344, 349, 465, 543, 583.

N.

Nachrichter vgl. Scharfrichter.
Nachtschaden 184, 185, 187, 188, 318, 354, 360, 425, 489, 506, 529, 572, 581, 666, 667, 722.
Näfelserfahrt 119, 190.
Neujahrsfeier 73, 165, 264, 345, 440, 711, 753, 780, 802.
Neunergericht 55, 711.
Nidelgelage 708.

O.

Obstjahr 66.
Obstschau 456.
Organist 214.
Orgelsteuer 77.
Orte, die 3 145, 631.
die 4 134, 403, 417, 432.
die 12 595.

P.

Päpstliche Kriegsgelder 141.
Pannerherrenwahl 1.
Partei angeben 389, 390, 425, 456, 457, 491, 661, 666, 667, 723, 724.
Pensionsforderungen 163, 288, 367, 593.
Pensionswesen 141, 155, 181, 274, 320, 382, 433, 473, 477, 494, 532, 540, 679, 688, 691, 692, 727, 747.
Pestkrankheit 754.
Pilger 634.
Pfarrherr s. Geistlichkeit.
Pfarrhöfe 238.
Pfandschätzer 616.
Pfrundwesen 249.
Pferdemarkt 571, 604, 701.
Pferdesömmerung 92.
Pferdezucht 56, 419, 544.
Polizeiordnung 555, 645.
Prangerstrafe 741.
Praktizieren und Trölen 7, 54, 66, 92, 93, 170. 174, 178, 190, 241, 296, 591, 610, 677, 696, 771, 794.
Preissteigerung 276.
Prozession 551.
Prozeßwesen 158.
Pulverschenkung 125, 237.

R.

Ratsordnungen 1, 146, 190, 232, 277, 280, 281, 731, 769.
Rathausbau 35, 36.
Rathaussteuer 36, 47. 48, 98.

Rathausgefängnis 520.
Raubanfall 476.
Rechenmacher 313.
Rechtshandel 246.
Rechtswesen 247, 250.
Rechtstage 445.
Rehe 272, 305, 755.
Religiousverletzung 204.
Religionshandel 35, 36
Richtschwert 250.
Ritte 191.
Rumpfen ? 625, 733.

S.

Sagerhandwerk 270, 499.
Säumer 112.
Sakramente 504.
Salzhandel 52, 82, 131, 135, 346, 494, 500
Salpeterhandel 109.
Samstagrat 574.
Sattler 275.
Schadenersatz 777.
Scharfrichter 71, 247, 250, 370, 376, 397, 469, 515, 535, 585, 734.
Schätzeramt 301, 508, 753.
Scherer vgl. Arzt.
Schirmer 251.
Schießwesen 140, 237.
Schiedsgericht 169.
Schiffahrt 32, 126, 131, 169, 394, 396, 513, 676, 793
Schiffahrt in Brunnen 11, 373, 405, 455, 486, 634, 680, 728, 772
in Küßnacht 35, 169, 416, 480, 736.
auf der Linth und in Wesen 391, 611, 664, 756, 769.
auf dem Zürichsee 132, 472.
Schleife 211.
Schloßknechte in Bellenz 231, 600, 727.
Schmidhandwerk 333
Schneidergewerbe 47, 58, 252, 308, 641
Schultheiß der Bürgerschaft 513, 536.

:nwesen 35, 38, 209, 273, 468, 616, 629, 694, 701, 747, 761.
73, 304, 345, 407, 440.
esen 214, 219, 221, 244, 630, 752, 767.
:r 616.
:rhandwerk 308, 323, 641.
:nmeister 54, 127, 233, 278, 361, 455, 501, 581, 590, 622, 664, 770.
:nwesen 61, 127, 284, 325, 369, 295, 458, 498, 618.
gewährung für das Stift Einsiedeln 720.
'en 183, 490.
iorde 71, 190.
ewerbe 679.
tenerrichtung 744.
:amt 35, 36, 154, 165, 249, 259, 324, 325, 352, 395, 419, 426, 465, 468, 473, 496, 512, 593, 626, 645, 664, 667, 673, 717.
:gericht 158, 711.
eschirr 117, 118, 103.
, Verbot und Bewilligungen 110, 212, 264, 304, 345, 378, 407, 504, 518, 604.
nandat 106.
'derungen 47, 63, 244, 269.
nnd Feiertagsordnung 154, 437, 652.
:gänger 644.
395, 713.
i, Verbote und Bewilligungen 3, 35, 38, 73, 77, 101, 104, 110, 152, 164, 164, 202, 212, 236, 259, 304, 311, 345, 368, 369, 378, 400, 435, 440, 462, 468, 475, 478, 480, 496, 504, 518, 555, 556, 558, 497, 604, 625, 667, 695, 697. 698, 699, 700, 712, 713, 752.
'dnung 395.
41, 52, 112, 146, 147, 174, 225, 372, 427, 624, 679, 749.
die 4, 559.
:eten 307, 631.
:nbuch von Baden 588.
:nbestätigung der ennetbergischen Vogteien 637
rüche 58, 372, 539.
wesen 47, 48, 125, 136.

Strafenwesen s. Bußen.
Straßenbau 18, 63, 70, 92, 631.
Straßenräuber 145.
Straßenwesen 112, 130, 159, 199, 219, 235, 349, 274, 324, 374, 375, 392, 466, 487, 498, 602, 614, 628.
Studentenplätze 354, 454, 691, 728.

T.

Taglöhner 439.
Tagsatzung 6, 64, 96, 103, 174, 192, 212, 241, 249, 253, 254, 334.
Tanzbewilligungen 73, 212, 304, 369, 378, 440, 478, 504, 519, 557, 604, 652.
Tanzdile 137, 618.
Tanzverbot 104, 110, 345, 496, 753, 780, 802.
Taufe 508.
Tauschhandel 58, 113, 138, 196, 199, 210, 274, 278, 491, 718, 725, 758, 762.
Testamente 61, 68, 73, 106, 112, 113, 128, 142, 145, 147, 151, 166, 169, 174, 210, 211, 214, 219, 266, 309, 316, 342, 350, 353, 368, 385, 391, 403, 420, 428, 438, 442, 443, 463, 494, 533, 582, 644, 658, 735, 782.
Teufelbeschwörer 57.
Theater in Arth 138.
Theding = Eheverkammnis 291.
Theilkronenauszahlung 477, 691, 727, 728, 732, 736, 747
Theuerung 690, 707, 739.
Thurmstrafe = Gefängnis 60, 123, 168, 201, 572.
Tischmacher 205, 269, 666.
Todesurteile 250, 283, 284, 316, 375, 376, 397, 469, 515, 585, 655, 731.
Todesstrafe durch Rad und Strick 734, 743, 748, 781.
durch Feuer 747.
(s. auch Hochgericht)
Tötschen 534.
Tötung, unfreiwillige 580, 585, 648, 656.
Trägeramt 291, 614, 616, 651.
Trinkverbote s. Wirtshausverbote uno Gastereien.
Trölen s. Praktizieren.

Trunksucht 621.
Tuchhändler 81, 647.
Türkenkrieg 144, 237.

U.

Uhrmacher 51, 452.
Umgeld 171.
Unchristliche Taten 772, 798.
Uneheliche Kinder 151, 207, 266, 277, 613, 615, 623, 641.
Unglauben 585, 624.
Unglücksfall 87.
Unruhen im Lande 544, 551.

V.

Unzuchtvergehen 207, 208, 214, 336, 347, 355, 375, 641, 642, 710.
Urfehde 207, 239, 335, 703.
Urkunde von 1496 211.
Urkundenausfertigung 658.
Ursatz = Geldsumme beim Kauf 49.

W.

Wächter 233.
Waffenabnahme 281, 374, 553, 563.
Waffentragen 53, 93, 194, 325, 722, 727.
Wagner 186.
Wahlen 1, 96.
Waldbann 755.
Waldbuch von Einsiedeln 279.
Waldkauf 242, 305, 499, 626, 627, 684, 685, 694, 720, 733, 777.
Waldstätterbund 544.
Waldstätterkapitel 299.
Wallfahrt s. Kreuzgänge.
Wappen 7, 232.
Wasenmeister 621, 635.
Wasserwesen 503, 529, 532, 539, 701.
Weggeld 130, 583.

Bellenz, Schloß 102, 196, 221, 281, 532, 535, 600, 575, 727.
Münze 583.
Straßenbau 631.
Zoll 103, 358, 648.
Landschreiberei 145, 196, 757.
Bern 482, 483.
Biberegg 83, 366.
Biel 783.
Binzenegg 51.
Bischofszell 694.
Blaville, Schlacht bei 75.
Bleiki 67, 429, 423.
Bogigen 167.
Böschenrot 470.
Brändli 186.
Brissago 637.
Bregenzerwald 749.
Brunnen 11, 130, 145, 155, 210, 265, 276, 488, 583, 654, 731, 772.
Tagsatzung 96, 600, 767.
Schiffleute 373, 405, 455, 486, 634, 680, 772.
Allmend 85, 510.
Zoll 63, 159.
Brunnersee 236.
Brunni im Alpthal 70, 219, 235, 288, 374, 526.
Brust, Weid hinter dem Hacken 83.
Buoblishof 462.
Busingen 49, 306, 442.
Burgnnd 143, 201, 251.
Brand bei der Fallenfluh 735.

C.

Cham 613.
Chur 204, 589, 607.
Crischion 315.

E.

Egg hinter der Mythen 88, 324, 516, 608.
Ehrlen 227, 287, 455, 548, 635.

genwies 52, 227.
nberg 305.
nsiedeln 2, 55, 57, 63, 64, 71, 84, 87, 101, 116, 117, 120, 122, 125, 126, 168, 181, 194, 200, 208, 213, 219, 229, 232, 233, 235, 238, 266, 272, 279, 284, 305, 312, 317, 318, 319, 336, 338, 340, 356, 363, 394, 400, 452, 470, 489, 497, 528, 537, 542, 543, 585, 627, 629, 661, 720, 728, 730, 797.
Engelwiese 249, 251.
Gesandtschaften und Vogtei 45, 46, 84, 280, 323, 361, 392, 427, 458, 492, 513, 530, 540, 583, 622, 678, 681, 720, 770, 793.
Kirchhof 71.
Spital 147.
Stift 51, 163, 224, 225, 232, 322, 452, 720.
Wallfahrt 102, 331, 471, 551, 642, 710.
ıß 469, 781.
;elberg 56, 243, 249, 297, 326, 483, 531.
;iberg 130, 725.
:elstock 507,
henthal 585.

F.

enfluh 735.
lbach, Abtei 103.
lkirch 64.
eris 284.
:hingen, Abtei 96.
ni 27.
nkreich 57, 63, 367, 417, 433, 434, 522, 525, 541, 693, 716, 738, 759.
Gesandtschaft 399, 400, 402, 413, 469, 474, 483, 556, 579, 593.
Pensionen 483, 533, 667, 688, 727.
uenfeld 193, 232.
iburg im Breisgau 396.
iburg im Uechtland 8, 344, 349, 482.
ie Amt 241, 743.
n Allmend 155, 216.
zeln 449.

G.

Gambarogna 637.
Gascogne 269, 288, 367, 477, 571.
Gaster 23, 107, 152, 168, 280, 282, 437, 445, 517, 518.
Gesandschaft 361, 492, 623, 793.
Landvogtei 7, 101, 133, 195, 431, 439.
Gebrochene Berg 56, 92.
Gersau 234, 241, 600.
Gersauerstrasse 602.
Gibel 88, 368, 651, 673.
Glarus 7, 23, 25, 71, 133, 213, 241, 255, 265, 270, 283, 293, 431, 437, 439, 517, 559, 595, 694, 739.
Gnippen 627.
Goldau 473, 518, 619.
Kapelle 619.
Wehri 618.
Mühle 252, 331, 424.
Graubünden 213, 561, 575, 582, 589, 593, 595, 598, 60[illegible] 606.
Grynau 513.
Grissen im Kinzigtal 749.
Grischeri im Aostatal 743.
Gropp im Eschental 585.
Gschwend 523, 537.

H.

Haggen 83, 92, 311, 312.
Hagenau 230.
Haltikon 42.
Halten 707.
Hegendorf, Kt. Solothurn 741.
Herisau 751.
Hessisbohl 552.
Heuzingel 521.
Hinderachslen 521.
Hiltisfang 618.
Hochdorf 247.
Höfe 100, 101, 168, 195, 240, 289, 357, 384, 437, [illegible]98, 509, 667, 772, 797.
Cesandtschaften 46, 84, 280, 361, 492, 531, 623.

Höfe, Vogtei 2, 452, 707.
Hopfreben 274, 549, 602.
Hundskotten 516, 660.

I.

Ibach 1, 11, 186, 551, 584, 751.
Iberg 81, 108, 146, 147, 163, 164, 194, 234, 244, 391, 394 397, 409, 418, 523, 537, 607, 617, 626, 681, 694, 738, 744.
Kirche 77, 803.
Straße 63.
Säge 623.
Iglau in Unteriberg 626.
Immensee 89, 216, 722.
Imschi im Schwabenland 781.

K.

Kaltbach 237, 496, 524.
Kaltbrunnen 132, 219.
Kappel 470.
Kiemen 539.
Krayen 712.
Küßnacht 2, 18, 33, 42, 101, 102, 111, 126, 143, 168, 169, 184, 186, 194, 209, 317, 318, 361, 366, 445, 462, 463, 470, 480, 528, 590, 613, 724.
Gesandtschaften 46, 84, 280, 292, 323, 362, 427, 458, 491, 513, 531, 583, 622, 678, 730, 770, 793.
Schiffahrt 35, 416, 736.
Gasthof zur Sonne 60.
Pfarrei 184.
Konstanz 201.

L.

-aburg bei Iberg 409.
-achen 119, 120, 213, 223, 279, 354, 423, 454, 510, 586, 611, 612, 660, 661, 668.
Kirche 497.
-ange Wehre in der March 194.
-auis 2, 145, 171, 255, 293, 348, 432.

Leeweser 510.
Linth 391, 664.
Lifinen 575, 583.
Liplisbühl im Muotatal 537.
Lothringen 151, 781.
Lotterbach 485, 539.
Lowerz 45, 252, 326, 328, 383, 421, 499, 500, 514, 690.
Lowerzersee 499, 509, 514, 546, 547.
Lugano 494.
Lugarus 2, 637.
Lüchenried 392.
Luzern 6, 57, 136, 163, 183, 192, 247, 253 299, 370, 405, 410, 463, 374, 482, 483, 595, 606, 669, 709, 730, 796, 799.
Lyon 367.

M.

Mailand 97, 212, 228, 367, 399, 417, 493, 744.
Kolleg 8, 59, 89, 116, 213, 218, 265, 296, 396, 464, 494, 577, 611.
Maintal 171, 275, 425, 616.
Malters 370.
March 2, 45, 52, 84, 119, 152, 155, 168, 182, 183, 185, 190, 194, 211, 229, 233, 239, 240, 249, 284, 297, 298, 302, 309, 317, 336, 337, 350, 355, 363, 375, 391, 400, 421, 422, 453, 457, 472, 486, 497, 502, 510, 528, 577, 587, 607, 614, 621, 651, 660, 681, 710, 728, 732, 760, 770, 790.
Gesandtschaften 46, 84, 126, 280, 323, 361, 392, 427, 454, 458, 492, 530, 583, 622, 678, 730, 793.
Meggen, Allmend 669.
Meilen 747.
Mendrisio 171, 396.
Merlischachen 372, 399.
Misoxertal 561.
Morschach 98, 104, 113, 167, 249, 274, 297, 361, 496, 675, 735.
Muotathal 47, 53, 59, 61, 121, 165, 241, 285, 357, 425, 476, 477, 529, 568, 666, 685, 718.
Kloster 87.

Muotathal. Pfarrei 87, 386, 387, 782.
Schützenhaus 618.
Muotafluß 72, 187, 395, 418, 627, 635.
Mühlhausen 403, 482.
Mythen 88, 135, 603, 619.
Mythenwald 644.

N.

Näfels 317.
Neßlau 149.
Nidwalden 162.
Niederland 507.
Nuolen 298.

O.

Ober-Arth 783, 784.
Oberdorf 47, 60.
Ober-Immensee 18.
Ober-Schönenbuch 196.
Oberschwand 415.
Oy 351.

P.

Paradies, Kloster 380.
Paris 244.
Freiplätze 454, 469, 596.
Pfäffikon 195, 246, 350, 511, 657, 758, 790, 797.
Gerichtshaus 289.
Platten 245.
Pronutz 115.

R.

Ramenegg 328.
Rapperswil 497, 612.
Kapuzinerkloster 240, 758.
Reichenburg, Kapelle 224.
Rheintal 46, 293, 546.
Richterswil 204, 357, 707.

Rickenbach 371, 444, 503.
Riemenstalden 455, 628, 707.
Riviera 2.
Roggsitenalp 430.
Rom 50, 141, 263, 347, 734.
Rorschach 452.
Roßberg 758.
Roßbuel bei Steinen 274.
Rotbach 422.
Rotenfluh 610.
Rotenthurm 83.
Rotten 553.
Rotenweid 75.
Rotwyl 483.
Ruchwald 653.
Rüffiberg 554.

S.

Saasalp 523.
Samstagern 733.
Sargans 622.
Sattel 59, 81, 83, 106, 132, 195, 199, 286, 351, 4
570, 603, 644, 653.
Wirtschaft zum Bären 272.
Savoyen 66, 248, 414, 417, 515, 796.
Sax 392.
Schachen 371.
Schaenis 71, 720, 739.
Stift 282, 283.
Schärstock 467.
Schmalzgrube 137, 146, 209, 603, 694.
Schönenbuch 17.
Schornofluh 519.
Schrenkigen 741.
Schübelbach 497, 527.
Schwabenland 127.
Schwandli 401, 430.
Schyenberg 236, 761?
Schwyz 5, 161, 536, 595, 607.
Allmend 88, 224.

Schwyz, Dorfbach 41, 47, 110, 205, 210, 213, 252, 263, 333, 363, 373, 500, 552, 651, 690.
Främi 27.
Gibel 651, 673.
Großenstein 74, 107, 116, 149, 211, 227, 316, 438, 480.
Hofmatt 221.
Kapuzinerkloster 174, 500.
Kirche 2, 51.
Kloster St. Peter 11, 61, 62, 96, 100, 251, 481, 507.
Loo 305.
Metzghofstatt 51, 158, 203, 324.
Mühle 11, 400.
Müchigs Mattli 485.
Obdorf 227.
Pfarrei 93, 224, 238, 299, 624.
Reichsstraße 648.
Rathaus 162 (siehe auch Rathausausbau).
am Sand 719.
Schmitte 339.
Siechenhaus 204, 378.
Siti 216.
Seelisberg 63, 159, 209.
Seewen 43, 48, 122, 227, 269, 354, 423, 487, 516, 574 651, 712, 758.
Allmend 227.
Säge 187, 204, 513, 526, 539, 584.
im Sihl 534.
Sihltal 287.
Sihltobel 489, 490, 626, 653.
Silbernalp 512.
Sitenwald 641.
Solothurn 399, 413, 741.
Sommerau 436.
Spanien, Pensionen 533, 540, 545, 558, 727.
Gesandtschaften 181, 535, 576, 579.
Stalden 192.
Stafelweid 7.
Stafelwand 21, 41, 47, 374, 733.
Steinen 75, 76, 106, 116, 151, 163, 187, 199, 241, 274, 319, 517, 518, 522, 553, 565, 633, 635, 672, 701.

Steinen, Kloster in der Au 5, 194, 199, 251, 497, 604
Säge 445.
Zoll 63.
Wehri 5.
Steinerne Brücke 324.
Steinerberg 47, 196, 340, 608, 775.
Steinhausen 376.
Stoßalp 31, 425, 455, 457, 515, 587.
Straßburg 46, 776.
St. Adrian 779.
St. Gallen 149, 367, 556.
St. Johann im Thurtal 535.
St. Katharinenkloster bei St. Gallen 83.

T.

Teufe Boden 455.
Thann 77.
Thurgau 87, 92, 136, 174, 191, 218, 241, 255.
Thurtal 149.
Tobel, Komturei 262.
Toblern 391, 438.
Toggenburg 149,
Trittalp 587.
Trogberg 47.
Tschalun 535.
Tuggen 454, 513, 607, 722.
Turni 59, 198, 248, 631.

U.

Uetenbach 247, 250, 343, 469, 515, 590, 734, 741, 748, 749, 772, 776, 781, 798, 800.
Unter-Schönenbuch 462, 590, 608.
Unterwalden 139, 160, 161, 198, 202, 232, 248, 344 587, 608, 631.
Uri 130, 137, 139, 141, 159, 161, 162, 163, 198, 202 219, 223, 228, 244, 253, 263, 299, 314, 348 361, 364, 427, 575, 577, 605, 631, 686, 717, 745, 784, 785.
Urmiberg 396, 402, 430.

Urseren 155, 608.
Uznach 2, 23, 84, 101, 139, 152, 168, 170, 195, 317, 340, 381, 556.
Gesandte 280, 531, 559, 728.
Mühle 270.
St. Anton 132, 170, 270.

V.

Vals 589.
Varese 193.
Veltlin 367.
Verzasca 637.

W.

Wädensweil 53, 77.
Wädenswilerberg 316.
Wäggital 119, 211, 239.
Walchwil 75.
Wallis 482, 483.
Wasserberg 498, 771.
Weesen 101, 131, 213, 265, 518, 519, 664.
Weggis 210, 216, 446.
Weidhub 651, 731, 743, 751, 795, 796, 799, 804.
Weintzigen 437.
Weißenfluhalp 130.
Wibenlos 514.
Willisau 748.
Willikon 338.
Winegg 23.
Wintersried 291, 287.
Wollerau 195, 204, 246, 448, 580, 758.
Würzgasse 552.
Wylen 391, 712.
Wyl 118.

Z.

Zillstock 590, 602.
Zollikon 731.

Zug 219, 241, 272, 342, 376, 407, 443, 485,
705, 709, 736.
Zurbach 492.
Zürich 11, 136, 163, 193, 213, 338, 363, 397,
489, 517, 527, 595, 720.
Zwei Eichen 526.

STANFORD LIBRARIES

581
S7

Mitteilungen

des Historischen Vereins
:: des Kantons Schwyz ::

Zwanzigstes Heft

:: 1909 ::
Buchdruckerei Emil Steiner's Erben, Schwyz.

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz

20. Heft

1909

Druck von Emil Steiner's Erben in Schwyz.

Inhalts-Verzeichnis

Die Scharfrichter des Kantons Schwyz, von A. Dettling S. 1.

1. Das schwyzerische Strafrecht S. 5.
2. Das Strafgericht S. 15.
3. Die schwyzerische Hochgerichtsform S. 20.
4. Die Amtstätigkeit des Scharfrichters S. 53.
5. Die Vollstreckung der Todesurteile S. 113.
6. Die Scharfrichter in Lachen und Uznach S. 125.
7. Die Scharfrichter in Schwyz S. 151.
8. Die soziale Stellung des Scharfrichters S. 172.
9. „Mesalliance" eines schwyzerischen Scharfrichters S. 180.
10. Das Wasenrecht des Scharfrichters S. 185.
11. Der Scharfrichter als Volks- und Vieharzt S. 195.

Die schwyzerischen Schulberichte an Minister Stapfer, von Martin Ochsner S. 205.

DIE SCHARFRICHTER
DES
KANTONS SCHWYZ.

VON

A. DETTLING.

Die schwyzerischen Scharfrichter gehören der Geschichte an. Während drei Jahrhunderten ist ihre Wirksamkeit mit blutiger Hand in den Annalen der schwyzerischen Kriminaljustiz verzeichnet. Zur Anstellung eines eigenen Scharfrichters trug wesentlich bei die Einführung der Folter, deren Handhabung ihm und seinen Knechten zufiel. Um vom Angeklagten ein Geständnis zu erzielen, wurde die Folter als kräftiges Wahrheitserforschungsmittel angewendet. Sie bestand, wie anderwärts, im Vorzeigen der Folterwerkzeuge (Territion), im Binden, Aufziehen, Daumenschrauben, spanischen Stuhl oder Bock, Brennen mit Lunten etc. Erfolgte die Verurteilung des Delinquenten, war man mit erfinderischem Eifer darauf bedacht, demselben möglichst viel Schmerzen und damit dem Volke, welches der öffentlichen Vollziehung von Leib- und Lebensstrafen mit Vorliebe beiwohnte, eine wirksame Abschreckung zu bereiten. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde an den Landtagen den Armen die „Spende“ ausgeteilt, wie in der Kirche beim Gottesdienste.

Im frühern Mittelalter hatte das Amt des Henkers nicht das Entehrende, welches ihm später anklebte. Die Todesurteile wurden, soweit deren Vollzug nicht der Blutrache anheimfiel, in früherer Zeit von den Schöffen und Froneboten vollstreckt. Übrigens ist die Vermutung nicht unwahrscheinlich, daß man auch in den spätern Zeiten des Mittelalters den Scharfrichter nicht sowohl als ehrlos, sondern als mit Blutschuld beladen angesehen hat. Zur Zeit der Anstellung eines schwyzerischen Scharfrichters galt das Henkeramt tatsächlich als entehrend. Er konnte kein Bürgerrecht und keine Bürgergerechtsame erwerben und jede Berührung mit ihm

wirkte entehrend. Es ist charakteristisch, daß während drei Jahrhunderten nur in einem einzigen Falle verwandtschaftliche Bande zwischen schwyzerischen Angehörigen und der Scharfrichterfamilie geknüpft wurden, was überdies für die betreffende Person den Verlust des Landrechtes und Ausstoßung aus der Familie zur Folge hatte.

Die Amtstätigkeit des schwyzerischen Scharfrichters erstreckte sich durch die Anstellung als solcher auch für die Nachbarkantone und die angehörigen Landschaften über einen großen Teil der heutigen Schweiz. Sein Arbeitsfeld war die Folterkammer, die Richtstätte und der Galgen. In der schwyzerischen Hochgerichtsordnung spricht des Landweibels Fürsprech als Ankläger des Delinquenten: „Er hatt wol gewüsst, das stâlen etc. vnrecht vnd by Hencken etc. verbotenn; *Er hatt die Hochgericht, so söllicher sachen halb zur straff vff gericht, dick an augen gesechen.*" Solche Galgen standen im Kanton Schwyz z. B. wie schon der Namen sagt, in Galgenen, (Galgennun und Galginon 1275), in Altendorf, Lachen, Wollerau, Einsiedeln, Schwyz, Kaltbach, Arth, Küßnacht und Gersau. Am 13. August 1798 erging vom vollziehenden Direktorium aus der Befehl, daß alle Galgen in ganz Helvetien, außer denjenigen, die zunächst bei dem Kantonstribunal sich befinden, abgeschafft werden sollen.

Strafrecht, Strafgericht und Strafverfahren stehen mit der Berufstätigkeit des Scharfrichters in engstem Zusammenhang. Als daher im 18. Jahrhundert eine humanere Gesinnung im Justizwesen zur Geltung kam, wodurch die schweren und grausamen Strafarten, welche für gemeingefährlich geltende Verbrechen angewendet zu werden pflegten, immer mehr außer Gebrauch kamen, waren auch die Tage des schwyzerischen Scharfrichters gezählt. Der Fortschritt der Zivilisation, der den Stab gebrochen hat über alle Verschärfungen der Todesstrafe, wie über die verstümmelnden Strafen und körperlichen Züchtigungen, entzog auch ihm alle Existenzbedingungen — Arbeit und Verdienst — und machte ihn *zur* historischen Person.

1. Das schwyzerische Strafrecht.

Der Blutbann oder das Recht, vom Leben zum Tode zu richten, stand für die heutige Schweiz im Mittelalter beim Kaiser. Alle Todesurteile mußten somit im Namen und unter der Autorität des Kaisers erfolgen. Nachdem die Schwyzer schon längst alle Rechte eines freien Volkes ausgeübt hatten, anerkannten sie doch noch im Kaiser oder seinem Vogte den höchsten Strafrichter. Am 19. Februar 1291 verordnete König Rudolf, daß in Zukunft kein Eigenmann über die freien (d. h. keinem andern Herrn oder Gotteshause angehörenden) Leute in Schwyz Richter sein könne.[1]) Ferner vergünstigte König Heinrich am 3. Juni 1309 den Leuten im Lande Schwyz, daß sie vor kein auswärtiges Gericht geladen werden können, sondern nur allein dem *Reichsvogte* zu unterwerfen haben.[2]) Sodann befreite König Wenzel am 16. Oktober 1379 den Ammann und die Landleute von Schwyz von allen königlichen Hofgerichten und allen andern äußern Gerichtsbarkeiten.[3])

Trotz der Selbständigkeit im Gerichtswesen ging das Bewußtsein der ehemaligen Zugehörigkeit zum Reiche nicht verloren. Fortwährend berufen sich die Schwyzer auf die kaiserlichen Rechte, das Reichsrecht, die Begründung der Richtergewalt durch kaiserliche Freiheiten, die Befugnis, „nach kaiserlichen Rechten oder nach Gnaden" zu strafen etc. Der vor dem Blutgerichte als Ankläger auftretende und die Exekution beaufsichtigende Landweibel wurde in letzterer Eigenschaft „Reichsvogt"[4]) genannt und am Rathause prangte der Reichsadler.[5])

[1]) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.
[3]) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.
[4]) 1769/70. „Dem Ratsherr Fäßler für 2 Funktionen auf die Richtstätte als *Reichsvogt* Gl. 2 ß 20." (Landesrechnung.)

Der Blutbann durfte von Städten und Gemeinden nur ausgeübt werden, wenn sie darüber ein besonderes kaiserliches Recht erhalten hatten. So wurde der Blutbann vom Kaiser verliehen an Zürich 1384, Luzern 1400, St. Gallen 1401, Sursee 1417, Rapperswil 1442, Appenzell 1509. Schwyz erhielt den Blutbann 1415. Unterm 28. April d. J. verlieh Kaiser Sigismund in Anbetracht der treuen und willigen Dienste, die Ammann und Landleute zu Schwyz ihm und dem Reiche erwiesen, besonders gegen den Herzog Friedrich von Österreich, denselben den Blutbann zu Schwyz, in der March, bei den Waldleuten zu Einsiedeln und den Kirchgenossen zu Küßnacht. Niemand von den Leuten in den genannten Gebieten soll vor das Reichs-Hofgericht, Landgericht oder ein anderes geladen werden, sondern sie sollen vor ihrem Ammann und Rat und nicht anderswo Recht suchen. [1]) In den Höfen Wollerau und Pfäffikon trat Schwyz einfach in die Rechte von Zürich ein.

Der erste Bund der drei Länder, vom 1. Aug. 1291, enthält außer den politischen Bestimmungen auch eine Übereinkunft betreffend das Recht in Fällen von Totschlag, Brand und Raub. Es wurde festgesetzt, daß, wer einen andern vorsätzlich und ohne Schuld *tötet,* falls er ergriffen wird, *das Leben verlieren soll;* er sei denn imstande, die Unschuld in betreff der genannten Missetat zu erweisen, wie es seine verruchte Schuld erfordert, und wenn er etwa entweichen würde, soll er niemals zurückkehren. Die Hehler und Schirmer des genannten Missetäters sollen aus den Tälern *verbannt* sein, bis sie von den Verbündeten absichtlich zurückberufen

1817, 30. Januar. Der Landweibel als *Reichsvogt* erstattet Bericht über die stattgefundene Exekution. Protokoll des zweifachen Landrates, Bd. I, S. 17.

[5]) 1650, 19. November. „Item vff obigen Tag zall ich dem Hans Ilg Büöller vm dem Adler vn dz radhaus zur mallen 7 Gl. 20 ß." (Landesrechnung 1649—1654).

[1]) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz. Abgedruckt bei Kothing: Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. S. 151.

werden. Wenn aber jemand einen der Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch *Feuer* schädigen würde, soll der nimmer für einen Landmann gehalten werden. Und wenn jemand den genannten Missetäter schirmt und verteidigt innerhalb der Täler, so soll er dem Geschädigten Genugtuung leisten. Ferner wenn einer der Eidgenossen einen andern des Gutes *beraubt* oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, wenn es innerhalb der Täler gefunden werden kann, mit Beschlag belegt werden, um den Geschädigten nach der Gerechtigkeit Genugtuung zu verschaffen.[1]) In den Dreiländerbund vom 9. Dezember 1315 wurden die gleichen Bestimmungen wieder aufgenommen.

Die ältesten, urkundlich nachweisbaren Gesetze des Landes Schwyz stellen sich als allgemeine Landsgemeindebeschlüsse dar, welche erlassen wurden, wie Anlaß, Verhältnisse und Bedürfnisse sie mit sich brachten.

Aus der Strafgesetzgebung ist die Tendenz ersichtlich, daß die Strafgerechtigkeit bei Anwendung der Strafen auf Abschreckung des Verbrechers vor dem Rückfalle und auf Abschreckung der Landleute vor Verbrechen Bedacht nehmen und daher streng sein müsse. In den schwyzerischen Landrechten sind mehrere Satzungen enthalten, bei denen die Todesstrafe einzutreten hatte.

Am 24. April 1342 wurde von der Landsgemeinde erkennt: „Wer den andern zu *todt schlat, Oder ersticht,* Oder welichen weg er Inn ertödt, da soll der, so darum beklagt vnnd geschulldiget wirt, *über den totten gan vff gottes erbermde. Wirt der totte bluttende, So soll man den schulldigen ouch tötten,* Vnnd soll Inn daruor nieman schirmen." Wer jemand verwundet oder „blut runß" macht, soll dem Geschädigten nebst Abtrag des Schadens ein Pfund und dem Lande ein Pfund Pfenninge geben; wer den andern

[1]) Dr. R. Durrer: Die Bundesbriefe der Eidgenossen, S. 4.

freventlich stößt, schlägt oder wirft, soll dem Verletzten den Schaden ersetzen und 10 Schilling geben und dem Lande 10 Schillinge; wer zum andern sagt „Dieb", „Bößwicht" oder „du lügst", soll ihm 5 Schilling und dem Lande 5 Schilling Pfenninge bezahlen. „Wer dißer eynige nit geben mag, *dem soll es gan an die Handt,* by der Lanndtlütten eyde." [1])

Das „über den totten gan" oder die *Bahrprobe,* wird in einem Luzerner Formelbuch von 1524 geschildert wie folgt: Man soll die Bahre stellen aus dem geweihten Bode („denn man kein verlümdeten Gefangenen in das gewicht führen soll") unter heitern Himmel auf eine Weite, so da von nirgends her jemand in die Bahre sehen könne („dann wann ein Thäter die Bahr sicht, so zeichnet sy"). Dann soll der Verläumdete beschoren an allen Orten, wo er Haar hat, nackend bis auf ein neues Untergewand, ein geweihtes Licht in der linken Hand, allein in Begleitung der richterlich dazu Geordneten auf die rechte Seite der Bahre treten, niederknieen und mit den Urkundspersonen fünf Paternoster, Aves und den Glauben beten, damit Gott zum Beistand der Wahrheit ein Zeichen tun wolle; dann auf die Brust des Leichnams, der um Wunde, Herz und Mund entblößt sein soll, seine rechte Hand legen und schwören: „Wie ich hie sich (d. h. sehe) und berür disen toten Lib, so bitt ich Gott, ob ich In umbracht oder an sinem Tode schuldig, Rat, That, Gunst, Fürderung oder Hilff than hab in eyny wis oder gstalt, das dann Gott der Allmächtige hie ein offenlich Zeichen thüy miner schuld oder unschuld an tag zekon und mir Gott also helffe und alle Heiligen." [2])

Auf *Brandstiftung* setzte die Landsgemeinde von Schwyz am 19. Oktober 1365 die *Todesstrafe durch das Feuer* („vnnd soll man Inen ouch brennen an alle vrteill, wann er sinen todt hiemitt woll verschullt hat"). Der Beweis der Brand-

[1]) Kothing: Landbuch, S. 80.
[2]) Segesser: Rechtsgeschichte II, 702.

stiftung soll mit drei Zeugen geführt werden; der Angeschuldigte kann sich aber durch den *Zweikampf* reinigen, oder für sich einen Kämpfer erbeten. Diese Einung soll sich aber nicht auf Brandstiftung unserer offenen Feinde beziehen; die Bestrafung derselben wird den Landleuten anheimgestellt. Wer den Brandstifter hauset oder hofet, tritt in dessen Schuld, jedoch hat er das Leben nicht verwirkt. Das Urteil über den Brandstifter schließt die Entschädigung des Beschädigten in sich; über den Rest seines Vermögens mag der Richter Konfiskation aussprechen. [1])

Am 7. März 1394 wurde von der Landsgemeinde festgesetzt: Wer nachts dem andern freventlich in sein Haus nachgeht, ihn da angreift, mit Waffen hineinsticht, Steine hineinwirft oder jemand aus dem Hause ladet, *„ab dem soll man Richten vff der weidhub,* alls vm ein *Nachtschach."* [2])

Harnisch und Waffen zu tragen wurde von der Landsgemeinde am 1. Mai 1397 verboten. Ausnahmen sind gestattet für allgemeine Gewildjagden, für Wirte, wenn sie bei Schlägereien frieden wollen etc. Die Übertretung dieses Verbotes wird mit zehn Pfunden und mit halbjähriger Verbannung gebüßt. Wer die *Verbannung bricht,* „ab dem soll man Richten, alls ob einem Rechten *straßröiber, vnnd soll man Im das houbt abschlan."* Wer die Buße der zehn Pfunde nicht bezahlen kann, bleibt verbannt, bis er dieselbe entrichtet hat. [3])

Die Landleute von Schwyz und ihr Ammann Rekta Reding errichteten am 15. August 1409 an einem offenen Landtage den großen Einungsbrief, des Inhalts:

Wer auf jemanden *Waffen zuckt* oder von denselben mit Stechen, Schlagen, Werfen etc. einen frevelhaften Gebrauch macht, wird mit zehn Pfunden gebüßt oder verliert *„ein handt an alle genad".* Wer die Buße nicht bezahlen

[1]) Kothing: Landbuch, S. 80.
[2]) Kothing: Landbuch, S. 28.
[3]) Kothing: Landbuch, S. 72.

kann, dem soll der Landammann das Land verbieten. Wer einen solchen darüberhin hauset oder hofet, der soll die Buße für ihn entrichten, doch soll es ihm nicht an die Hand gehen. Dem vom Lande Verwiesenen steht jedoch in Schwyz, Arth, Steinen und Muotathal näher bezeichnete Freistätten offen, namentlich alle geweihten Kirchhöfe.[1])

Infolge häufig vorgefallener und verübter Diebereien im Lande Schwyz wurde von der Landsgemeinde am 30. April 1416 beschlossen: Wer einen *Diebstahl* begeht, daß das Entwendete den Wert von 4 Pfenning und 5 Schilling Pfenning[2]) beträgt, „den oder die soll man an *einen gallgen zu todt erhencken, oder sunst vom lib thun.*" Die Mithelfer am Diebstahl sollen dieselbe Schuld tragen.[3])

Unter Landammann Ital Reding errichteten die Landleute von Schwyz am 24. Mai 1424 den Friedbrief. Nach demselben soll denjenigen, welche mit einander in einem Streite begriffen sind, der Friede geboten werden. Wer dann nach gebotenem Frieden auf seinen Gegner Waffen zuckt oder freventlichen Gebrauch davon macht, der wird ehrlos und mundtot, verfällt in eine Buße von 50 Pfund Pfenningen und verliert das Landrecht. Wer aber wieder im Lande betroffen wird, *dem soll das Haupt abgeschlagen werden.* Wer über den gebotenen Frieden jemanden *entleibt,* ist als *Mörder* zu betrachten.[4])

Am 30. April 1447 wurde über Totschläge von der Landsgemeinde folgende Satzung gemacht:

Wer im Lande Schwyz einen *Totschlag* verübt und der Strafe durch die Flucht entgeht, soll fünf Jahre aus dem Lande verbannt bleiben. Wer innerhalb dieser Zeit wieder zurückkehrt, auf den soll von jedem Landmann gefahndet werden. Von dieser Pflicht sind nur *Verwandte* ausgenommen,

[1]) Kothing: Landbuch, S. 9.
[2]) Ein Pfenning ist 9½ Kreuzer, 1 Schilling Pfenning 4½ Angster.
[3]) Kothing: Landbuch, S. 74.
[4]) Kothing: Landbuch, S. 22.

elche den Erschlagenen zu rächen haben. Über den erffenen Totschläger soll auf der freien Weidhuob gerichtet rden, *„alls ob die bar zu gegne vnnd vnder ougen stünde, lso das man Im sin Houpt abschlachen soll* an alle genade.“ er nach Verfluß von fünf Jahren wieder das Land betreten ll, soll dem Ammann zuvor fünfzig Pfund Pfenningen entchten, womit jedoch den Verwandten des Erschlagenen Urteil allfällig vorbehaltenen Rechten kein Eintrag gehehen soll.[1])

Im Jahre 1521 am 28. April wurde von der Landsgeinde geordnet: Wer bei einem *„Nachtschach“* jemand vom ben zum Tode bringt, „So soll Inn der tätter *ermürt* han, nd soll man ouch dann ob Im richten, *alls ab einem rder.“*[2])

Am 11. August 1641 erkannte die Landsgemeinde: Wer gen die Oberherrlichkeit des Landes Schwyz über das oster Einsiedeln einen Rat geben oder handeln würde, ölle de facto ohne Einzige gnadt *alß ein fulen meyneyden n vom Leben zum Todt hingericht werden“* und sein Verögen dem Fiskus zuerkennt sein.[3])

Im Strafen- und Bußenrodel der Höfe Wollerau und äffikon von 1484 ist auf Totschlag die Todesstrafe nur esetzt, wenn ein Gast einen Hofmann erschlagen hatte:

„Item erschlüeg ein gast ein hoffmann, vnd der ergrifen urde, *da sol bar gegen bar gan,* deß gelichen ob ein gast n andern libloß detty, vnd der ouch ergriffen wurde, da l ouch bar gegen bar gan.“[4])

Beim Morde hingegen ist solcher Unterschied nicht geacht, sondern das *Rad* allgemein angedroht:[5])

[1]) Kothing: Landbuch, S. 66.
[2]) Kothing: Landbuch, S. 29.
[3]) Kothing: Landbuch, S. 105.
[4]) Kothing: Rechtsquellen, S. 51.
[5]) Kothing: Rechtsguellen, S. 50.

„Item wer den andren über friden ertotty oder libloß dette, den soll man *uff ein rad setzen, als ein mörder.*"

Ebenso wird im erneuerten Strafen- und Bußenrodel von 1524 bestimmt:

„Item vnd wer den andern über fridt ertötte oder Libloß tätte, ab dem soll man richten vnnd Inn vff ein *radt setzen, alls ein mörder.*"

„Wo sich aber (wegen Totschlag) mit Kuntschafft ersint vnnd mit vrtell erkennt wird, das einer ein *vnehrlichen todtschlag* gethan hatt, der selb todtschleger Ist den Herren von Schwytz an gnad lib vnnd gut verfallen." [1])

Hofrodel und Waldstattordnung von Einsiedeln von 1702 bestimmen über „Malefiz":

1. „Damit man sechen möge, wie es mit dem Hochgricht oder Malefiz vor disem geübt worden seye, ist erstlich zu merkhen, daß das Godtßhaus durch sein Ammann über alleß richte, waß für Ihne kumbt, eß betreffe gleich scheltworth, Ehr oder guet an, biß daß ein sach vor selbigem zu einem malefiz erkhent wird.

   Wan nun die sach für ein Malefiz erkhent worden, alßdan haben jederweilen die waldtleuth, deß Godtßhaußes Vnderthanen, zu solchen Persohnen gegriffen, vnd ist sie von einem vogt, Amman, stadthalter vnd weybell examinirt worden. Vnd wo man der strengeren Frag von nöthen zu seyn befunden, hat man die Herren von schweitz dessen berichtet, vnd den Nachrichter von Ihnen begerth, vnd die strenge frag durch obgemelte Einsidlische Ambtßleuth verrichten lassen. Wan nun die sach so weith kommen, daß man Malefizgricht über den Menschen halten müessen, haben die Waldtleuth die Herren von schweytz dessen widerumb berichtet, welche alsdann Ihre Abgesandte dahin verordet, so alß malefiz-Richter das schwerth geführt: das vrtheil aber von den waldtleuthen ohne einige Einred gegeben wor-

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 57.

den, da dan ein Jeder vnder den Räthen noch zwey zu sich nimbt, daß also deren, die da richten, bey 60 seind. Vnd haben sie nach altem Herkhommen *nit allein nach der schärpffe, sondern auch anderweilen nach der güte, ia den übellthäteren auff gethanes fürpidt gar das Leben geschenckht.* Wan nun die Execution ist vollstreckht worden, ist deß Godtßhaußes Weybell mit dem schwert zu pfert dero beygewohnt vnd von dem Nachrichter gefragt worden, ob er nach dem keyserlichen Recht gerichtet habe etc. Obwohlen die weibßpersonen nacher schweytz zu justificieren geschickt worden, sind sie jedoch zu Einsidlen von altem hero examinirt und angustirt worden, wie die von schweytz erst nach anno 1619 den 29. Dezember in einem schreiben gen Einsidlen selbst bekhennen.

2. Malefiz-Sachen in der waldtstadt sollen die Herren von schwytz nach alter Formb vnd Rechtenß rechtfertigen vnd abstraffen. Verglich am Thurn den 21. Junny 1645. H. K. S. 8.
3. Malefiz so innerhalb der Freyheit oder der Mauren beschicht, soll von beiden Theilen zumahlen judicirt vnd abgestrafft werden. Ibid.
4. Daß Malefiz (so von den Godtßhaußdieneren verwürckht wirdt) soll von den Herren von schweytz auff verwahrnung eineß Herren Prälaten administriert vnd abgestrafft werden. Ibid.“ [1])

Bei der schwyzerischen Rechtssprechung waren maßgebend alte Rechtsübung, die Landrechte und später die Hochgerichtsform, ebenso wurde nach freiem richterlichem Ermessen Gnade bei Recht angewendet. Die Karolina oder die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V. erlangte in Schwyz nur insoweit Kraft, als dieselbe mit dem Landrecht übereinstimmte. Die alten Rechtsquellen blieben aber nicht

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 219.

in allen Teilen in Kraft und Anwendung, vielmehr führten mildere Sitten und veränderte Denkweise wesentlich Neuerungen ein. Die grausamen Strafen kamen außer Gebrauch; seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete Enthauptung die regelmäßige Todesstrafe.

Am 12. Mai 1798 wurde die Folter in ganz Helvetien abgeschafft und mit dem helvetischen peinlichen Gesetzbuch vom 8. Mai 1798 erhielt die Schweiz das erste gemeinsame Strafgesetz, wenn auch nur für kurze Zeit. Durch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wurden die Kantone wieder selbständig und beseitigten die meisten das Strafgesetzbuch, so auch Schwyz, dessen Volk und Führer bei den rasch aufeinander folgenden Krisen immer unter denjenigen waren, welche den helvetischen Verband loser zu machen und die Selbständigkeit der Kantone herzustellen suchten.

Der Übergang vom alten zum neuen Recht geschah durch die Organischen Gesetze des Kantons Schwyz von 1835. Bisher wurde die Folter, vornehmlich aber körperliche Züchtigung, als Mittel angewendet, um Geständnisse zu erhalten. Bei den damaligen Verhandlungen über die Strafrechtspflege wurde mit großem Nachdrucke auf gänzliche Beseitigung dieser Peinlichkeit gedrungen, der Zweck aber nur teilweise erreicht. Das angeführte Gesetz bestimmte in § 18—20:

„Angeschuldigte, welche sich durch boshafte Verstellung der schuldigen Beantwortung der an sie gerichteten Fragen zu entziehen suchen, mögen gezüchtet werden. Die Züchtigungen sollen von kurzer Dauer, drei Tage nicht übersteigen, dürfen auch in nichts anderem bestehen, als in der Entziehung warmer Speisen, in hartem Lager, Verminderung des Unterhalts, Kettenschließen oder Streichen, welche aber in einem Verhör die Zahl von sechs nicht übersteigen sollen. Härtere Züchtigungen dürfen nur mit Zuzug zweier Mitglieder des Kriminalgerichts und die Anwendung der Territionen nur durch das Kriminalgericht erkannt werden."

Die neue Strafprozeßordnung vom 18. Mai 1848 hat diese Zwangsmaßregeln bedeutend reduziert, andere ganz aufgeboben.

Mit Zirkular vom 26. März 1848 teilte der Kantonsrat dem Kriminalgerichte mit, „daß er jüngsthin die Frage beraten, welche Strafgesetzgebung in Ermangelung einer eigenen durch die hiesigen Strafbehörden am zweckmäßigsten angewendet werden könnte. Derselbe fand das Strafgesetzbuch des Kantons Luzern für geeignet und hat daher beschlossen: es sei dasselbe den Strafbehörden des hiesigen Kantons bis zum Erscheinen eines eigenen Strafgesetzbuches zur Anwendung empfohlen."

Im Jahre 1856 wurde der Entwurf eines neuen Strafgesetzes von den Kreisgemeinden verworfen; was später in Sachen geschah, gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

2. Das Strafgericht.

„Durch den gemeinsamen Allmeindbesitz waren die Schwyzer zu Einer Markgenossenschaft verbunden und in einer „universitas der Tal- und Landleute" organisiert. Was daher anderwärts durch besondere Dorfoffnungen festgesetzt und normiert zu werden pflegte, ist hier Sache der *Landsgemeinde,* die Autonomie des Landes tritt an die Stelle derjenigen der Dorfgemeinden. Vogteiliche und grundherrliche Offnungen fehlen — erstere weil besondere Vogteien — bei der alten Reichsunmittelbarkeit des Landes und der frühern Erstarkung der Autonomie im Rechte und in der Verfassung — überhaupt nicht vorkommen, letztere weil die Rechte der frühern Grundherren zu der Zeit, als die schriftliche Aufzeichnung solcher Rechte Übung wurde, bereits losgekauft oder sonst erloschen waren."

Nach der Befreiung des Landes und der Lösung der grundherrlichen Bande wurde der Ammann nun Beamter der

Gemeinde selbst, die ihn durch ihre Wahl an die Spitze stellte. Landammann, Räte und gemeine Landleute zu Schwyz versammelt „auf einem offenen Landtag auf der Weidhuob" waren — unter Vorbehalt von Kaiser und Reich — die oberste gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Die Landsgemeinde auf der Weidhuob erließ die Strafgesetze, urteilte über den Verbrecher und sorgte für den Vollzug der Urteile. Sie war faktisch in Besitze des Blutbannes seit 1379, als am 16. Oktober d. J. König Wenzel den Landammann und die Landleute von Schwyz von allen königlichen Hofgerichten und allen andern äußern Gerichtsbarkeiten befreite. Formell erhielt Schwyz denselben erst 1415 von Kaiser Sigismund.

Die Urteile der Landsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Blutgericht waren nicht immer einwandfrei. Verwandtschaftsrücksichten und Parteileidenschaft beeinflußten nicht selten in bedauerlichem Maße diese Art Volksjustiz. Wir haben hiefür einen authentischen Beweis. In einem Schreiben vom 31. Mai 1512 an den kaiserlichen Kanzler in Wien sprechen Landammann und Rat zu Schwyz ihren Tadel aus über die ganz volkstümlichen Blutgerichte ihres Landes. Es heißt in diesem Schreiben, das sie mit „Lieber Her Cantzler" beginnen:

„Zum fierden, *so hand vnser lantlüt bis har mit / der gemeind über dz bluett gericht* mit mengen / vnverstendigen menschen, der sich wenig rechtz / verstatt: ob vns vnser Herr keisserlicher maystat / erloben welt, ob es vns deheinest besser duncken / welt mit eim *besatzten gericht,* ze besetzen / mit lütten die sich des rechten verstünden, es wäre / offenlich *mit eim ratt oder besetzten / richtern* wie vns dz füglich düchty, dz wir des / gewalt möchten haben, da mit dz vnrecht / dester furer gestraft mocht wärden, uß *vrsach / dz uf ettliche zitt ettlich von der gemeind / retten, sy welten eim vbel tetter dar fon helfen / dem gwalt ze leid*" Dar in tund vns dz best, / als wir üch gantz vertruwen; statt vns ze uer /

/ dienen, wo es ze schulden kumpt. Dattum im / Pfingst mentag im xij jar." [1])

Das Schreiben scheint nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn drei Jahre später finden wir eine schwyzerische Gesandtschaft in Insbruck beim Kaiser, welche das nämliche Gesuch um Abänderung des Gerichtsverfahrens stellt. Am 24. Januar 1515 trägt namens Ammann und Rat zu Schwyz eine Botschaft dem Kaiser Maximilian vor, nach alter Rechtsgewohnheit richte man zu Schwyz über übeltätige verläumdete Personen nur *mit einer ganzen Gemeinde durch die Mehrheit der Stimmen, welche durch Handaufheben bezeichnet werde*, was viel Mühe und Kosten verursache und *je zu Zeiten strafwürdige Leute durch Gunst und Neigung ledig gesprochen werden.* Auf gestellte Bitte erlaubt nun der Kaiser in Ansehung der geleisteten treuen Dienste dem Ammann und Rat, aus ihrer Mitte fünfzig verständige und geschickte Männer zu wählen, von denen einer Richter und die andern Rechtsprecher sein sollen. Diese Männer, welche auf Lebenszeit gewählt sind (außer es verwirkte einer dieses Amt durch ungebührliche Handlung), sollen nach dem hl. Reichsrecht auf gichtigen Mund und offenbare Mißhandlungen Recht sprechen und urteilen; hiebei soll künftig die bestimmte alte Gewohnheit und Herkommen mit der mehrern Hand nicht mehr gelten. Für abgehende Richter und Urteilssprecher ernennen Ammann und Rat neue Mitglieder. Ein jeweiliger Ammann soll von jetzt an die Richter und Urteilssprecher an des Kaisers statt in Pflicht und Eid nehmen, daß sie gleiches Gericht und Recht führen und sprechen gegen Reiche und Arme, ohne Miete und Gabe etc. An alle Reichsglieder, besonders an die Gemeinde in Schwyz, ergeht die Aufforderung, Ammann und Rat in obigem neuen Gerichtsverfahren und Verfassung bei 20 Mark löthigen Goldes Strafe zu belassen und zu erhalten. [2])

[1]) Kopp, Geschichtsblätter, I. S. 57.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Orig.-Perg. mit dem wohlerhaltenen kaiserlichen Siegel.

Am gleichen Tage bestätigt Kaiser Maximilian dem Lande Schwyz alle seine Gnaden, Freiheiten, Rechte, Briefe und Privilegien, welche es von den Vorfahren am Reiche, Kaisern und Königen erworben und redlich hergebracht hat und setzt auf die Mißachtung der daherigen Konfirmationsurkunde eine Strafe von 20 Mark löthigen Goldes. [1])

Am Tage darauf, den 25. Januar 1515, verleiht Kaiser Maximilian durch eine weitere Urkunde dem gegenwärtigen und jedem künftigen *Ammann* zu Schwyz *den Bann über das Blut zu richten und dieses Recht auch an die Amtleute und Ammänner in den zu Schwyz gehörigen Landschaften zu übertragen.* Schwyz muß dieses Recht und Bann jeweilen, so oft es zu fallen kommt, von den kaiserlichen Nachkommen am Reiche zu Lehen empfangen. [2])

Trotz der kaiserlichen Aufforderung zum Gehorsam scheint die Landsgemeinde von Schwyz das Recht zur Wahl der Richter für sich in Anspruch genommen zu haben, auch wurden die Gerichtsversammlungen immer noch unter freiem Himmel abgehalten. Es geht dies aus einer Urkunde Kaiser Karl V. hervor. Am 6. Juli 1532 leiht derselbe an Landammann, Rat und *Gemeinde* zu Schwyz auf gestelltes Verlangen, und daß daselbst bisher Übeltäter, welche das Leben verwirkt hatten, nur an ganzer Gemeinde beurteilt werden konnten, in Berücksichtigung der geleisteten Dienste, nämlich jüngst in Erhaltung des alten christlichen Glaubens und in Bekämpfung der falschen lutherischen und zwinglischen Lehre, *den Bann über das Blut zu richten und die daherigen Gerichte nach Belieben aus viel oder wenig tauglichen Personen* zusammenzusetzen und über Verbrecher nach Reichsrecht *bei beschlossenen Thüren zu richten.* Der Ammann von Schwyz hat die Befugnis, den Blutbann auch auf die Amt-

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Orig.-Perg. mit dem wohlerhaltenen kaiserlichen Siegel.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Orig.-Perg. mit dem wohlerhaltenen kaiserlichen Siegel.

Leute und Gerichte der zugehörigen Landschaften zu delegieren.[1])

Am 7. Juli 1532 bestätigte Kaiser Karl V. auf Verlangen des Abgeordneten Joseph Amberg gegenüber Ammann, Rat und Gemeinde von Schwyz das frühere Privileg und Recht (das daherige Instrument sei verbrannt), *unter dem Schwerte, das der Ammann oder Richter in der Hand haben solle,* zu Gericht zu sitzen und nach Beschaffenheit der Sachen in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen Urteil und Recht zu schöpfen und zu sprechen.[2])

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat an Stelle der Landsgemeinde der *zweifache Landrat* als Blut- oder Malefizgericht in Funktion. „Dieses Blutgericht, welches früher aus sämtlichen Räten, deren jeder einen ehrlichen Landmann mitnehmen mußte, bestand und 120 Mitglieder nebst den vorgesetzten Herren umfaßte, richtete über Ehre, Hab und Gut, Leib und Leben ohne Appellation; es wurde auch Kriminal- oder Malefizgericht genannt. Es ward ehedem unter freiem Himmel auf der Weidhuob und öffentlich gehalten, bis nach der Sage Sebastian Schilter, regierender Landammann, weil er bei geteilten Stimmen den Ausspruch zum Tode gab, von den Verwandten des Hingerichteten außerhalb dem Siechenhaus ermordet worden;[3]) zu dessen Andenken ward außer dem Bach ein Bildstöcklein errichtet, welches durch die Franken zerstört, jetzt aber durch ein steinernes ersetzt ist.

Seit dieser Zeit wurde nicht mehr unter freiem Himmel und öffentlich geurteilt, wohl aber geschah die Anklage und Verteidigung noch bei offener Türe, aber auch dieses wurde abgestellt.

Seit der helvetischen Staatsumwälzung, da die äußern Bezirke auch 72 Mitglieder in das Blutgericht gaben, bestand

[1]) Kantonsarchiv Schwyz, Orig.-Perg.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz, Orig.-Perg.
[3]) Vergl. „Mitteilungen des histor. Vereins des Kts. Schwyz", Heft 1, S. 56.

es damals bis 1814 ohne die Vorgesetzten aus 192 Mitgliedern; die Mitglieder in den zweifachen Rat, welche von den Ratsgliedern selbst gezogen wurden und deswegen Zugezogene hießen, wurden jetzt von den Gemeinden gewählt."[1])

Die Verfassung vom 13. Oktober 1833 bestimmte das Kantonsgericht als oberste Civil-, Kriminal- und polizeirichterliche Behörde. Dasselbe bestand aus vierzehn Mitgliedern, zog aber bei Fragen über Leben und Tod seine Ersatzmänner bei, denen der große Rat aus seiner Mitte noch vierzehn Mitglieder beigaben. Zu einem Todesurteile wurden zwei Dritteile der Stimmen erfordert. Bei Beurteilung von Fragen über Leben und Tod mußten wenigstens 36 Mitglieder anwesend sein. Der Große Rat (108 Mitglieder) übte das Recht der Begnadigung nach den Bestimmungen des Gesetzes aus.

3. Die schwyzerische Hochgerichtsform.

Es ist urkundlich bezeugt, daß in Schwyz bis im Jahre 1532 noch mit „ganzer Landsgemeinde" über das Blut gerichtet wurde, 1547 geschah dies bereits durch den „zweifachen Landrat". Die schwyzerische Hochgerichtsform, welche sich im Kantonsarchiv Schwyz befindet, datiert also aus der Zwischenzeit. Sie ist von Glarus nach Schwyz mitgeteilt worden, wie deutlich hervorgeht aus einem Passus auf der ersten Seite, wo es von dem Urteil zur Verbannung des Gerichtes heißt: „Dise Vrtheil aber wirt am Hochgericht nitt an allen Ortten gebrucht, sonders allein an Nideren Gerichten; by vns zu Glarus brucht mans gar nitt, wêder an Hochen noch nideren Gerichtenn." Die Bezeichnung „schwyzerische" Hochgerichtsform ist insofern unrichtig, als bisher die Landsgemeinde Richter über Leben und Tod war und erst für die Zukunft diese „Hochgerichtsform" für die Urteilssprechung des zweifachen Landrates als wegleitend in Betracht fallen sollte. Dieselbe enthält nicht nur aktuelles,

[1]) Schibig: Topographisch-historisch-statistische Beschreibung des Schwyzerlandes; Manuskript im Kantonsarchiv Schwyz.

sondern für die damalige Zeit bereits historisches Recht und hat daher allgemein schweizerische Bedeutung. Nach Schwyz mag sie unter Landammann Joseph Amberg (1534—1544) oder unter Landammann Dietrich Inderhalten (1544—1547) gekommen sein und fand, wenn auch in vereinfachter Form, Anwendung. Die Hochgerichtsform, ein Papierheft von 28 Folioseiten, liefert ein deutliches Bild des öffentlichen peinlichen Verfahrens in damaliger Zeit und in den einverleibten Urteilsformen einen nicht unbedeutenden Teil der Symbolik und Plastik des altdeutschen Rechtes. Am Schlusse folgen noch die Strafen, welche einzutreten pflegen, „wenn einem das Leben gefristet" wurde.

Diese Hochgerichtsform, *von der Hand des schweizerischen Geschichtsschreibers Gilg Tschudi geschrieben,* bietet uns einen deutlichen Einblick in die Tätigkeit des Scharfrichters, weshalb wir sie hier vollständig zum Abdrucke bringen.

„Hochgrichts Form vnnd Bruch in ettlichen Lêndern, so man offennlich vnderm Himel vnd nitt mitt beschlossnen thürn richtet; vnnd soll der richter anngethonne Hêntschen vnd das richtschwêrt jnn Hênden haben.

Nachdem das Hochgricht versampt, heist der richter die rêchtsprêcher nidersitzen, vnd stat er, vnd nachdem sich das Gricht gesetzt hatt vnd eruollet ist, so fragt er allso stände, der rêchtsprächern ein, dise Vrtheil:

N., vrtheil vff din eid, ob es nun der tag Zyt sie, das ich mög nidersitzen vnnd richten vber das Blutt, nach keyserlichen rechten vnd nach vnsers Landts alltem bruch Fryheitten vnd Harkommen.

Der gefragt rêchtsprêcher vrtheilt allso:

Herr, mich dunckt rêcht, das es nun der tag Zyt sye, das jr söllind vnnd mögind nidersitzen vnnd richten vber das Blutt, nach vnsers Landts loblichem Bruch vnd keyserlichem rêchten, vnnd das jr alda nitt vffstandind, noch

vffhörind zerichten, bis das des rêchtens gang vnd vßtrag vollfürt vnd das vbel gestrafft wirt, Es sye dann, das mit rëcht vnd Vrtheil vch vffzestan erkhent wërd, doch vch Herr richter vorbehallten Gottzgewalt, Landtsnoth, Fhürsnoth oder zufallende Lybsnoth.

Der richter fragt fürbas der rêchtsprechern ettwa mëngen, spricht zu jedem: N., vrteil vff din eid, was dich rëcht dunckt. So wirtt von allenn des anngefragten rêchtsprêchers Vrtheil gefolgt.

Vff das hatt der richter die vmbfrag vnd spricht: Wil jemand wyter vrtheilen, den frag ich vff denn eid, einist, annderst, drystend, wie rëcht ist.

Vnd so niemand wyther vrtheilt, so spricht der richter: Ween rêcht dunckt, wie N. vrtheilt hatt, der hab mit jm sin Hannd vff, by sinem eydt.

Also wirth die Vrthel einheilig zemeer.

Daruff sitzt der richter nider.

Vnd ist an ettlichen Orten der Bruch, so bald der Richter nidergesitzt, das er ein Frag vmb bannung des grichts hatt. Darumb wirt geurtheilt, das das Gricht gebannet sölle sin by der höchsten Bus, das alda nyemandt vtzit jnn das Gricht rëde, dann durch sinen fürsprêchen, er wërde dann gefragt, oder das es iemantz mitt Vrtheil vnd rëcht vergont und zugelassen wërd. Dise Vrtheil aber wirt am Hochgericht nitt an allen Ortten gebrucht, sonders allein an Nideren Grichten. By vns zu Glarus brucht mans gar nitt, wëder an hochen noch nideren Grichten. Sonders wo einer frêvenlich jnn das gricht rëdte, wurd er gestrafft, dann wir habend ein Artickel jm Landtsbuch, das niemand ein Richter vnd gericht verhinderen sölle am rêchten, by höcher straff vmb ieden vberbracht. Deshalb by vnns der bruch, so sich der richter zerichten gesetzt, das er mitt der Grichtshandlung fürfart vnd spricht:

Ist jemandt da, der Grichts vnd rêchts vmb sachen, die das Hochgricht antrëffend, begërt, der mag sich verfürsprëchen.

Dann so stat der Weibel dar vnd spricht:

Herr der Richter, ich begêr Grichts vnd rêchts jnnamen miner Herren gemeiner Landtlütenn vnd bitt vch, erloubend mir ein fürsprëchen.

Der Richter fragt ettliche Rêchtsprêcher vnd spricht zu jedem:

N., vrtheil vff din eid, was dich rêcht dunckt.

Der angefragt rêchtsprêcher vrteillt:

Herr, mich dunckt rêcht, das jr jm ein fürsprechen billich erlouben vnd er einen wol forderen möge.

Der Richter fragt dry ald vier rëchtsprëcher, die vollgenden dem angefragten; daruf geschicht die vmbfrag vnd scheidung der Vrteil, wie vorstat.

Vff das spricht der Weibel: Herr, jch begären N.

Der gefordert fürsprëch widert sich der sach vnd spricht:

Herr der Richter, ouch lieben Herren, Es hat mich, üwer miner Herren Landtweibel zum fürsprëchen erfordert. Da ich hoff, ir mine Herren werdend mich des nitt nötten; sonders denne Landtweibel wysen, ein andern zenëmen. Dann diewyl er jnn üwer miner Herren der Landtlüten namen clagen vnd ansprëchen wil, alls ich acht vmb ein hochwichtige sach, die das Blutt, Lyb und Lëben berüre, bin ich der sach nitt bericht, noch verstendig, vnd wurd durch mich miner Herren gemeiner Landtlütten geschêfft versumpt vnd nitt nach noturfft vßgricht. Deshalb ich denn Landtweibel bytt, mich zeerlassen vnd ein andern, so der sachen verstendig, denn er vnder vch minen Herren den Rëchtsprëchern wol findt, zeerfordern, vnd ob er aber vs pitt das nitt thun wellt, hoff ich, er solle mitt der Vrtheil darzu gewysen wërden, vnd satz zu Rëcht, ob das nitt billich sy.

Daruf fragt der Richter ettliche rêchtsprëcher vnd spricht zu yedem:

N., vrtheil vff din eid, was dich recht dunckt.

Der angefragt Rëchtsprëcher vrtheilt:

Herr, mich dunckt rëcht, das N. billich des Landtweibels fürsprëch sy, wie er jnn geuordert, vnd das jr Herr Richter Inn heisind vnd gebietind, das er das thüy vnd sich zu jm stelle, wie recht ist.

Der richter fragt dry ald vier rëchtsprëcher, die volgend all dem angefragten. Daruf hat er die vrfrag vnnd spricht = wil jemand wyter vrtheilen, den frag ich vff sin eyd, einist, annderst, drystent, wie rëcht ist.

Daruff spricht der geuordert fürsprëch:

Ja, Herr richter, ich wil auch ein Vrtheil sprëchen. Mich dunckt rëcht, wann ich vch, Herr Richter, an die Hand mög loben, das ich der sach nitt genugsam bericht ald verstenndig, das rëcht vber das Blut, nach notturfft alls ein fürsprëch zeuolfüören, das dann billich dem Weibel minen Herren den Landtlüten ein andern fürsprëchen nëme vnd ich das ledig sye.

Daruff scheidet der Richter beide Vrtheilen vnd spricht: Wen rëcht dunckt, wie N. vrtheilt hatt, der hab mitt jm sin Hand vff, by sinem eyd.

Also wirt des Rëchtsprëchers, so angefragt ist, Vrtheil ze mer.

Daruff gebütett der Richter dem gefordetten fürsprëchen, das er sich lutt der Vrtheil zum Weibel stele vnd der sach annemme.

Vff das stat der gefordert fürsprëch vff, stalt sich zum Weibel vnnd spricht:

Herr der Richter, hannd jr mich dem Weibel zum fürsprëchen geben, das ich im sin wort darthüö jnnamen miner Herren gemeiner Landtlüten?

Der Richter spricht: Ja, Vrtheil vnd Rëchts hatts gen.

Daruff sagt des Weibells fürsprëch:

Herr der Richter, so stell ich mich zu jm wie rëcht ist, vnd diewyl ich verstanden, das jr Herr Richter sitzen wend zerichten über das Blut, das übel zestraffen, denn gutten vor dem bösen zeschirmen vnd das böß vßzerüten, vnd

wüswa leider ein Mënsch vorhanden jnn vwer miner Herren gefengcknüs ist, der nun so vbel gehandlet söl han, das der Landtweibel alda jnn miner Herren gemeiner Landtlütten Namen durch mich zu jm nach dem keyserlichen Rëchten clagen wirt, so ding ich dem Landtweibel vß vnd behallt jm vor das keiserlich Rëcht, ouch Miner Herren der Landtlüten gutt allt bruch, fryheitten, gewonheitten, harkomen, rëchte vnd Landtbuch. Ich behalt jm auch vor, ob ich etwa reden wurd, da ich schwigen söllte, ader schwygen, da ich reden söllte, das er das wol mög widersprëchen vnd jm das kein nachteil nach dem gang des rëchten kein Hinderung bringen söll; ich behalt jm ouch vor alles das, so sich vorbehallten söll, ich offnis vor oder nitt, vnd namlich so behalt ich jm vor, ob ich jnn versumen ald verhindern wurde mit minen wortten, das ich das nitt dar thëtte, so ich darthun söllte (alls bald miner vnberichte halb geschëchen möcht), das er dann woll möge ein andern fürsprëchen nemmen, vnd nach dem andern denn dritten, vnd nach dem dritten fürbas, so dick er des nottürfftig wirt, damitt das Rëcht sin völigen fürgang hab vnd gnugsamlich vollstrëckt wërde, vnd setz zu Recht, ob das nitt billich sig.

Daruf fragt der Richter ein Rëchtsprëcher vnd spricht:

N., vrtheil vff din eyd, was dich Rëcht dunckt.

Der angefragt Rëchtsprëcher vrtheillt:

Herr, mich dunckt Rëcht, das des Weibells fürsprëch billich söll zugelassen wërden, wie er vorbehallten vnd geoffnet hat.

Der Richter fragt noch dry ald vier, die volgend der Vrtheil. Daruf hatt er die Vrfrag vnd scheidet die Vrtheil; die wirt einheillig zemeer.

Vff das sagt des Weibels fürsprëch:

Herr der Richter, diewyl nun die sach groß vnd schwër ist vnd Lyb vnd Lëben antrëffen wil, vnd ich nitt weis noch vnderricht bin, was ald wie hoch ich von des Weibels wägen jn namen Miner Herren gemeiner Landtlütten klagen vnd

das Rächt volfüren soll, damitt ich dann nitt zuwenig noch zeuil thüy, so bitt ich v̈ch, das ir mir vß dem Gricht Rath gëben gunnen wellind, die mitt mir vnd dem Weibel nach alltem Bruch und Harkommen zerath gangind, vnd setz zu Rëcht, ob das nitt billich sig.

Der Richter fragt ein Rëchtsprëcher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich harumb rëcht dunckt.

Der angefragt rëchtsprëcher vrteillt:

Herr, mich dunckt rëcht, diewyl die sach so hochrürig sin wil, das ir jm Rath zepflëgen, wie ers begërt hatt, nach alltem Bruch bewilligind, vnd jr Herr richter die, so er zerath eruordert, wisind gehorsam zesin vnd mitt jm vnd dem Weibel zegon.

Dise Vrtheil wirt nach gehegter vrfrag vnd schidung zemer.

So fordert dann der fürsprëch vß jedem Tagwan (so man by vch Vierteil nempt) ein Man, vnd nëmpt die personen, so er bëgert, mit Namen.

Dieselben heist der Richter angentz vfstan vnd mitt dem fürsprëchen vnd Landtweibel zerath gon.

Also wirt jeder dero Raths gefragt, die Ratend dann dem Weibel vnd fürsprëchen, dise nachuolgende clagen vnd Vrtheile zeuolfüren.

Nach geheptem Rath spricht des Weibels fürsprech:

Herr der Richter, diewyl nun ein armer Mensch jnn v̈wer miner Herren gefengcknüs ist, der leider gott erbarms so übel gehandelt sol han, das der Landtweibel zu sinem gutt vnd blutt, lyb vnd Lëben, von wegen miner Herren gemeiner landtlütten clagen wirt, so begërt er, das derselb Mentsch allda vnder augen für gericht gestellt wërde, damitt er selbs höry, was die anclag sye, doch das er mitt Knechten vnd Hütern dermas versorgt vnd vergaumpt wërd, das er, was jm recht vnd Vrtheil gëbe möge, zerstatten gehandthabett wërden, damit dem Rëchten gnug beschëch, vnd setz zu Rëcht, ob das nitt billich sig.

Der Richter fragt ein rëchtsprëcher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt rëchtsprecher vrteilt:

Herr, mich dunckt rëcht, das billich der arm Mentsch vnder augen für gricht gestellt vnd verwardt wërd, jnmassen, wie das der Landtweibel durch sin fürsprechen begërt hatt.

Dise Vrtheil wirt nach gehepter Vrfrag vnd schidung zemer.

Der arm Mëntsch wirt für gricht gestelt.

Vff das redt witter des Weibels fürsprëch:

Herr der richter, es staat alda ein armer Mentsch, der nun so groblich vnd Malefitzisch verlümbdet gsin, das mine Herren Ammann vnd Räth jnne bifanget, Gott wellt, das er vnschuldig wëre; der soll nun bekhent vnd verseitt han ettliche Malefitzische Stuckh vnd Mißtatten, die jnn geschrifft verfast sind. Vff dieselbe Vergycht vnd geschrifft der Landtweibel jn Namen miner Herren gemeiner Landtlütten zu dem armen mentschen siner Mißtat halb clagen wirt vnd bëgert also, dz dieselb geschrifft verlësen vnd gehört wërd, damit mengklich hören vnd verstan mög, was er gehandlet hab. Ob dann der arm Mentsch etwas verantwurten wil oder zeuerandtwurten weist, das setzt der Weibel jm heim, vnd setzt zu rëcht, ob das nitt billich sig.

Der richter fragt ein rëchtsprëcher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt rëchtsprëcher vrteillt:

Herr, mich dunckt rëcht, das sölliche vergycht billich verlësen vnd gehört söll wërden, vnd ob der arm Mentsch ützit zeuerandtwurten begerte, Es wëre durch sich selbs ader durch ein fürsprëchen, das er das wol thun möge.

Dise Vrtheil wirt nach gehepter vrfrag vnd schidung zemer.

Daruff begërt der arm Mentsch eins fürsprëchen.

Der richter erloubt jm den fürsprëchen.

Der fürsprech bittet den armen Mentschen, das er ein

andern neme, dann er sig durch jnn siner vnkönnende halb versumpt, vnd finde wol ein andern, der jm sin wort nutzlicher könne darthun vnd durch sin geschicklichkeit sin sach bas zu guttem schyben vnd den richter vnd ein gricht zu gnaden bewegen, des er wol genießen vnd jm fruchtbar erschießen möge etc.

Der richter heist den, so geuordert ist, deß armen Mentschen fürsprëch sin, vnd gatt darumb khein Vrtheil.

Allsdann statt des armen Mëntschen fürsprech vff vnd stellt sich zum armen Mëntschen vnd spricht:

Herr der richter, hand jr mich dem armen Mentschen zum fürsprechen gen, das ich jm dar söll tun sin worth?

Der richter spricht: Ja.

Daruff sagt witter des armen Mentschen fürsprëch:

Herr, so stell ich mich zu jm, wie rëcht ist, vnd behallt jm vor, warzu er rëcht hatt. Ich behalt jm auch vor alles, so ich jm vorbehallten sol, jch offnis vor oder nitt, Es sig vwer Lantz Fryheitten, Lantzbuch, keyserliche rëcht vnd alles das, so jm jm rëchten helffen vnd erschiessen möcht. Ich behallt jm auch vor, ob jch jnne mitt minen pittlichen wortten, Rathe oder Vrtheiln gën vch Herren Richter vnd dem gericht gefürdern vnd erschiessen möcht, vch zebegütigung vnd gnaden zebewegen, das ich das wol thun möge vnd mir an minem eyd, Eeren vnd glimpf vnuerwissenlich sin söll. Ich behallt jm ouch vor, ob ich mich mitt minen worten mißhüte, das ich ze lützel oder zeuil redte, dardurch er jm rëchten versumpt ald gehindert wurde, das er wol möge selbs reden, was zeklein geredt, vnd widersprëchen, was zeuil geredt wëre, so dick vnd vil alls jm das noth ist, vnd das er ouch möge, alls dick sich söllicher mangel begibt (alls sich miner vngeschickte halb wol begëben wirt), ein andern fürsprëchen nëmen vnd nach dem andern den dritten vnd vom dritten fürbas, alls mengmal er des nottürfftig, damitt er jm rëchten nitt verkürtzt wërd. Vnd diewyl es dem armen Mentschen sin lyb vnd lëben

wil berüren vnd ich sin fürmünder vnd fürsprech sin sol, so behallt ich mir selbs wyter vor, ob jr Herr richter mich einer oder mer Vrtheilen jn diser sach vff denn eyd fragen wurdind, das ich dann billich mines eyds zeurtheilen erlassen söll sin vnd wol nach gnaden ein vrtheil sprëchen vnd erkhennen möge, vnd setz zu recht, ob das nitt billich sig.

Der richter fragt ein Rechtsprëcher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt rëchtsprëcher vrteilt:

Herr, mich dunckt rëcht, diewyl er des armen Mentschen fürsprëch vnnd jm schuldig, Rath vnd gutath zebewisen, das jm billich alles das vergunt söll wërden, wie ers bedingt hat, doch souer, das das rëcht nichtz desterminder sin fürgang hab vnd dardurch nitt verhindert wërde.

Dise Vrtheil wirt nach der vrfrag vnd schidung zemer.

Vnd so jetz beide parthien verfürsprëcht sind, so statt der Landtschriber jn Ring vnd list mitt lutter stim des armen Mentschen Vergicht, vß beuelch des richters, wie hieuor Vrtheil gëben.

Vnd nach Verlësung der vergicht Redt des Landtweibels fürsprëch also:

Herr der Richter, jr hand gehört verlësen die Mißtatt, so diser arm Mentsch verjechen, Gott wellt, das ers erspart vnd söllicher böser sachen müßig gangen wëre, so begërt nun der Landtweibel von Miner Herren gemeiner Landtlütten wëgen, das der arm mëntsch gefragt wërde, ob er söllicher vergicht vnnd tath, wie es da verlësen, bekantlich vnd anred sy, vnnd setz zu rëcht, ob das nitt billich geschën söll.

Der Richter fragt ein Rechtsprecher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt rechtsprecher vrtheilt:

9.[1]) Herr, mich dunckt rëcht, das der arm Mentsch billich gefragt werde, ob er diser vergicht vnd tath bekannt-

[1]) Die Zahlen stehen ebenfalls im Original.

lich vnd anred sige vnd sin andtwurt darüber verhört wërde.

Dise Vrtheil wirth nach der vrfrag vnd schidung zemer.

Vff das spricht des armen Mentschen fürsprech:

Herr der Richter, diewyl ich des armen Mentschen fürsprech sol sin vnd nun die clag vnd frag schwër vnd jm sin Lyb vnd Lëben berürt, das er mitt mir sin sach zeuerandtwurthen versumpt ist, vnd die wyl er nun andtwurth sol gen vnd vßher lassen, ob er der vergicht vnd tath bekanntlich syg, so bitt ich vch Herr der Richter, das jr dem armen Mentschen, der des miner vngeschickte halb wol bedarff, ouch ein Rath vom Gricht erloubend, vnd bitett vnd begert auch alle die an sinem Rath, so jn des Weibels Rath gsin sind.

Der Richter fragt ein Rëchtsprëcher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt Rëchtsprëcher vrteillt:

10. Herr, mich dunckt Rëcht, diewyl es dem armen Mentschen sin gutt vnd blutt, lyb vnd lëben antrifft, das jm billich vergunt wërden söll, Rats zepflegen, wie das der fürsprech begërt hatt, vnd dus jr Herr Richter die geforderten wysind gehorsam zesin.

Dise Vrtheil wirt nach der vrfrag vnd schidung zemer.

Nach gehegtem Rath wirt der arm Mentsch wider für gricht gestellt.

Vnd redt sin fürsprech allso:

Herr der Richter, der arm Mentsch hatt die Vrtheil verstanden, das er söll vßher lassen, ob er der vergicht vnd tath bekantlich vnd ist leider, Gott erbarms, gichtig, das er die torheitt, wie die verlësen, beganngen etc., vnd bittet für jnne etc., Eerzellt sin einfalt vnd gebrestenn, dardurch er verführt etc.; begërt vmb Gottes, siner lieben Mutter vnd des jüngsten grichts willen, gnad vnd barmherzigkeit etc. Nach längerer red vnd pitt des armen Mentschen fürsprëchen fürt des Weibels fürsprech wyter sin clag vnd widerlegt des

armen Mentschen fürwenden vnd erzelt jettlichem laster, es syg Diebstal, Faltscheid, Mord, Brand etc., was dann die vergicht jnnhallt, sin sonderbare bossheit vnd schanntliche verwürckung, auch was jetlichs vff jm schedlichs tragt, doch zu jettlichem malefizischen stuck werden gewonlich dise gründ erzellt durch des Weibels fürsprëchen:

Herr der Richter, jr hannd nun gehört des armen Mentschen vergicht vnd tath, der nun gehandlet hatt, Gott erbarms, so lasterlich vnd schantlich, das jm zuverandtwurten gnug, schwër vnd mitt keinem guttem schyn noch grund sich verandtwurten kan, noch mag, dann das so er durch sin fürsprëchen jnfürt, ein schlechte entschuldigung ist. Söllte jnn ein söllichs schirmen, so wurd die boßheit gar vberhand nëmen, das die fromen for den vnfromen nitt mer wurdend belyben mögen, dann ein jeder wurde ein sölliche entschuldigung siner einfallt vnd anderer vngegründter jnzügen wellen fürwennden. Damit wurd die Mißtath gefürdert vnd mitt jettlichem Deckmantel verkleibt mögen wërden. Er hatt wol gewüst, das stëlen etc. vnrecht vnd by Hencken etc. verbottenn; Er hatt die Hochgricht, so söllicher sachen halb zur straff vffgricht, dick an augen gesëchen etc. Diewyl er dann der verlësnen Mißtath bekanntlich, so befelcht mir der Weibel jnn Namen miner Herrenn der Landtlütten, an vch Herr Richter vnd dem gricht zeerfaren, ob nitt nun billich sin vergicht vnd tath ein ding sy, vnd setz dasselb zu Rëcht.

Vff das bitett des armen Mentschen fürsprëch on vnderlas den Richter vnd ein gricht vmb gnad, vnd erpütt sich der arm Mentsch, niemermer Args zethun etc. vnd Gott für sy zebitten etc. Es bitett auch der fürsprech alle vmbstender, so nebendt dem gricht stand, Priester, frawen vnd man, von des armen Mentschen wëgen vmb Gottes willen, das sy für jnn bitten wellend.

Der Richter fragt des Weibels fürsprechen:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Des Weibels fürsprëch vrteilt:

Herr, es dunckt mich Rëcht, diewyl jr muntlich von dem armen Mëntschen vnd sim fürsprechen verstanden, das er söllicher vergicht vnd that, wie die verlêsen, anred ist, das nun billich sin vergicht vnd tath ein ding soll sin vnnd darüber wyter geschëchen, was rëcht ist.

Der Richter fragt des armen Mentschen fürprëchen:

N., vrtheil, was dich rëcht dunckt.

Des armen Mentschen fürsprech erteilt:

Herr, es dunckt mich auch rëcht, das billich sin vergicht vnd tath ein ding sy, diewyl er doch das bekanntlich. Diewyl ich aber vernim, das ettlich from lüth, Priester, Frowen vnnd man für denn armen Mentschen zebitten begërend, so dunckt mich wyter Rêcht, ob weiswar vorhanden wëre, der für den armen Mentschen zebitten begerte, das jr Herr richter darumb ein Vrtheil ergan lassind, ob man sölliche pitt hören wöl oder nitt.

Also fragt der Richter jnn diser vrtheil alle sechtzig richter vnd entscheidet darnach die vrtheilen.

Wirt des armen Mentschen fürsprechs vrtheil zemer, so hatt der Richter ein vmbfrag, ob man die fürpitt hören wol oder nitt, vnd fragt von erst des Weibels fürsprëch. Der schlacht mitt siner Vrtheil die pitt ab. Demnach fragt er des armen Mentschen fürsprech. Der vrtheilt, das man die pitt hören söll, vnd so zemer wirth, das man die pitt hören wil, so ist die volgend Vrtheil, das man die pitt vmb ettwas eeren vnd nach gnaden mit Verschonung des Lêbens vrtheilen wel. Vnd wirt dem armen Mentschen das lêben geschenckt vnd sonst ein lyb straff ald gut straff vffgelegt, alsdann hörend die keyserlichen Recht vnnd gerichtlichen procëß fürbas mitt denn Vrtheilen vff vnnd wirt nach gnaden dannethin geurtheilt.

Wirt aber des Landtweibels fürsprëchen Vrtheil zemeer, das Vergicht vnnd tath ein ding vnnd fürer das Rëcht geschëchen söll, alls vorstat, so fürt derselbe fürsprech wyter sin red vnd clag.

Herr der Richter, diewyl nun Vrtheil vnd Rëcht gëben,

das des armen Mentschen Vergicht vnd tath ein ding, so vermeint nun der Landtweibel jnn Namen miner Herren gemeiner Landtlütten, das nun billich diser böser Mentsch nach sinem Verdienen vmb sin misßtath gestrafft söll wërden, damit sölliche schnöde schantliche laster gewert vnd vßgerüth, wie das die noturfft höüst vnnd die Rëcht vermögend, damit böß lüth vnnd vbeltäter von den fromen abgesündert vnd der gutt sins Lybs vnd gutts vor söllichen schëdlichen Mentschen sicher mög sin vnd belibenn. Darumb nun der Landtweibel vermeint, das diser Mentsch nach siner Vergicht vnd tath nützer tod den lëbend, damit durch das exëmpel söllicher straff jung vnd allt ein êbenbild vnd schüchen nêmind, sich vor bösen schantlichen thaten zehüten, vnnd setz hiemit zu Rëcht.

Vff das bitett des armen Mentschen fürsprëch an vnderlaß vmb gnad, zücht alles, so müglich, harin, den Richter vnd gricht zu gnaden zebewegen.

Der Richter fraget des Weibels fürsprëch:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rêcht dunckt.

Des Weibels fürsprech erteilt:

Herr der Richter, mich dunckt rêcht, diewyl der arm Mentsch siner vergicht vnd tath nitt lougnen kann, das er nun billich nach vermög der rëchten den tod verschuldt hab, dann sine tathen des tods würdig, vnd bekenn jm ab sin lêben, also das er vom lëben zum tod gericht söll wërden.

Darnach fragt der Richter des armen Mentschen fürsprëch:

N., vrtheil, was dich rëcht dunck.

Des armen Mentschen fürsprëch vrtheilt:

Herr, mich dunckt rëcht, das nun jr min Herren an siner schwëren, herten, langwirigen gefengcknüs, großen martrung vnd offner schmach, das er da ein söllichen erschrocknen, angstlichen stand hatt müssen thun, Ein benügen habind vnd jm sins lëbens gnad bewisind vnd vß

gnaden schenckind, vnd darnach v̈ch einer erkantnus erjnnerind, wie hoch vnd thür jr jnne sonst straffind.

In dieser vrtheilung werdend die sechßzig Rëchtsprëcher all gefragt.

Wo dann des armen Mentschen fürsprëchen vrtheil zemeer wirt, so wirt ein lybstraff oder gëlltstraff gemacht, nach gestalt der sachen.

Hatt er gestollen, mitt Rutten vsschlachen, Ein Or abschlitzen oder abhouwen.

Ists ein Wyb, drüymal vnder das Wasser gestossen, schwêmen.

Hatt er grusamlich Gott gelestert, an Brangen vnd ein Nagel durch Zungen, mitt Rutten vßschlachen vnd auch den Nagel.

Hatt er faltsch eyd geschworn, faltsche Kundtschafft gesagt, dry finger abhouwen, mitt dennen er den eyd gethon.

Aber vmb die sachen, da man eim sin Eer mittler Zyth möcht widergëben oder das lëben nemmen nach vermög der Landtsatzungen, alls vmb fridbrüch, die by kopfabhowen verpotten, deßglych v̈ber verpot by eyd, Eer, lyb vnnd lëben jnn Krieg lauffen vnd derglychen, darumb einer für Hochgericht gestelt vnd des lëbens erpëtten, deßglich die Vrfeech brêchen mag man von Eer vnd gwer setzen, mitt böser gefengcknüs vnd am gutt straffen, ouch Wyn vnd Wirtzhüsser verbüten, bis vff gnad vnd Nachlaß der Oberkeith.

Wirt aber des Landtweibels vorgemelter fürsprëchen Vrtheil zemeer, das man den armen Mentschen tötten wil, so redt derselb fürsprech witter:

Herr der Richter, diewyl vrtheil vnd Rëcht gëben hatt, das der arm Mentsch vmb sin Mißtath vom lêben zum tod gericht söll werden, so begêrt der Landtweibel jn Namen miner Herren gemeiner Landtlütten an einer Vrtheil zeerfaren, was tods er gricht werden vnd sterben söll.

Des armen Mentschen fürsprêch bittett, diewyl jm doch das Lêben abbekenth vnd stêrben mus, das man jm doch

ein gnedigen tod anthun well vnnd das Houpt von jm nëmen (so die sach ein höchere Vrtheil, dann das Houpt vff jm trug), vnd ertheilt dasselb, so harnach die frag an jnn kumpt. Vnd so er nitt volg mag haben, so bittet er den armen Mëntschen, das er an jnn nitt zürne, das er jm nitt bas mögen helffen vnd erschießen, dann er gern sin bests welt gethan haben, beuilcht jnn Gott vnd gatt vß dem Ring vnd vrtheilt nitt wyther.

Die Vrtheilen.

Der richter fragt deß Weibels fürsprëchen, darnach des armen Mëntschen fürsprëchen, darnach alle Rëchtsprëcher:

N., vrtheil vff din Eyd, was dich rëcht dunckt.

Des Weibels fürsprëch ertheilt:

Herr, mich dünckt rëcht nach gstalt des armen Mentschen bösen mißtath vnd nach dem keyßerlichen Rëchten, das jr Herr Richter jnne dem Nachrichter jnn sine Hënd vnd bannd beuelchind, der soll jm sine Händ vff denn Rucken zëmen binden vnnd versorgen, das er wüß andtwurth vmb jnn zegëben, vnd soll jnn alls ein schädlichen übeltäter vsfüren vff die gwonnlich Richtstatt.

Dise red, alls vorstat, hört zu jettlicher nachuolgender Vrtheil:

Fridbrüch on todschleg, gemein todschlëg, Meineyd, vrfeechd brëcher, Lyb vnd lëbenns verpot der Oberkeit, Strasß Räüber, Ein Wybs bild, so nitt ein Magt, mit gwalt notzogen.

Im da verbinden sine Ougen vnd Richten vom Lëben zum tod mitt dem Schwërt, allso das er jm soll abschlachen sin Houpt vnd vß sinem Lyb zwey stuck machen, das ein wagen Rad zwüschent sim Cörpel vnd kopf durch gan mögi, damit Mengklich ob diser straff vnd schantlichen tod ein ëbenbild vnd schüchen söllicher mißtath nëmi, vnd wann das geschicht vnd erstatet wirt, das dann der Nachrichter der Vrtheil gnug thon hab, vnnd ob der arm Mentsch vorhin einer bescheidnen Bycht begërt, die wil ich jm vergunnen, vnnd wann er die thut, das dann nach erstatung der

vnd allso vom läben zum tod richten, damit er wẽder gott, noch sine heilige Sacrament, noch kein Mëntschen niemermer betriegen mög, vnd dardurch mengklich ab siner straff vnd schantlichen tod sich vor söllicher mißtath gehüten ein schüchen nëme, vnnd wann das geschicht vnd erstatet wirt, das dann der Nachrichter etc. Bycht etc.

Vmb notzwang einer vnuerlümdeten magt.

Notzwang einer tochter: Vnnd soll jnn alls ein schẽdlichen vbeltẽter vsfüren vff die gewonnlich Richtstat nëbendt den galgen vnnd jnne alda lëbendig jnn das erdtrich in ein offne, tieffe gruben gebunden wërffen vnd ein gespitzten pfal vff sin brust gegen sim vnkhünschen Hërtzen setzen, daruff die beleidiget person, one allen Nachteil ir eren, ob sy wyl, die ersten dry streich nach jren krefften thun mag, vnd also damit füran durch den Nachrichter gepfẽlt vnnd vom lëben zum tod gericht vnd sin lychnam jn der gruben begraben wërden, damit wẽder lüth noch etc., vnd damit mengcklich etc. Bycht.

Vnd soll auch die vergwaltiget vnschuldig person, diewyl wider jro willen vnd vß schanntlichem notzwang iro gwalt geschëchen, von nieman dester erger ald böser geschẽtzt, sonders für ein from, erlich, vnschuldig Mëntsch der tath halb geacht vnd gehallten wërden.

Vmb grusame Gotzlesterung.

Grüliche Gotzlesterung: Vnd soll jnn alls ein schëdlichen vbeltäter vsfüren vff die gewonlich Richtstat nebend den Galgen vnd jm daselbs sin gnück hinden vffspallten vnd sin Gotzlesterliche Zungen zum Nacken hinaus ziechen vnd vß dem Halls schniden vnd abhowen, vnd die hefften an den Galgen, vnnd jnn also vom lëben zum tod richten vnd sinem todten Cörpel abschlachen das Houpt, vnd den Cörpel vnd das Houpt vnder denn galgen vergraben, damit weder lüth noch gutt etc., vnd damit mengklich etc., bycht etc.[1])

[1]) 1597, 26. April. Dem Valentin Wettstein von Hegnau wird wegen ungebührlichen Reden und lästerlichem Schwören ein Nagel durch die

Der sin rechten fründ ertödt vnredlich, doch one Mord.

Blutzfründ Todschlag: Herr, mich dunckt rëcht nach gstalt des armen Mentschen bösen mißtath vnnd nach dem keyserlichen rëchten, diewyl der Mëntsch, so vnmëntschlich wider alle Natur nach hündischer Art an sim eignen blutt gehandlet vnnd sin nechst verwandten on noth des lëbens beroubt, dann eins Hunds Art ist, sins geblüts nützit zeuerschonen, das nun jr Herr Richter jnne dem Nachrichter jn sine Hand und band beuelchind, der soll jm sine Hënd vff dem rucken zesammen binden vnd vsfüren alls ein schädlichen vbeltäter zum Wasser, ... genant, vnd jm ouch daselbs sine füs zesammen binden vnd allso gebunden mitt einem Hund lëbend jnn ein lidernen sachk stossen vnd vernäyen, vnd allso vernäyt jn ein Wag vnd tieffe des Wassers wërffen, damit er aller vierer Element anfache manglen, vnd also lassen des tods ersticken, stërben vnd verdërben, vnd damit denn sack vnd Lychnam vnder den galgen vergraben, damit fürohin weder sin eigne Blutzfründ, noch ander lüth ald gut etc., vnd damit mengklich etc., vnd damit mengklich etc., bycht etc.

Inn vnsern Landen wirt dis vrtheil selten gebrucht, sonders zeenthoupten erkhent.

Faltsch Müntzer, Metall fältscher, zeuil bly vnder Zyn, etc.

Faltschmützer, faltsch kanten gieser, Metall fëltscher: Vnd jnn allda jnn einer standen Jnn süttigem Wasser vnd Öl versieden vnnd vom lëben zum tod richten vnd allda vff der richtstat vergraben, damit niemant jemerme von disem faltschen Mentschen beschissen und betrogen wërd, vnd damit Mengklich, etc., Bycht etc.

Kätzer, Hëxen, Brenner.

Kätzer, Hexen, Brenner: Vnnd alda ein für machen vnd jnne vff einer Leyteren gebundenn also lëbende jnn das für

Zunge geschlagen; ferner wird er bis zum Hochgerichte mit Ruten gestrichen und nach öffentlichem Widerruf mit dem Eide aus gesamter Eidgenossenschaft verbannt. (Ratsprotokoll 1590–1613.)

stossen, sin Lyb, Fleisch vnnd bein, Hutt vnd Har zu Buluer vnd Eêschen verbrennen, darnach die Eêschen vnd was da blybt vff der Richtstath vergraben, damit dauon weder lüth noch gutt niemerme schaden empfachind vnd dardurch mengklich ab sölcher straff vnd schandtlichem tod etc., bycht etc.

Mörder, Vergiffter, Todschleger über frid.

Mörder, Vergiffter, Todschleger über frid: Vnnd jnne dasselbs vff das erdtrich nidergelegt vsspannen vnd hefften, vnd jm also mitt einem Wagenrad sine glider an beiden Armen vor vnd hinder den Eelenbogen, deßglychen an beiden Schencklen ob vnd vnder den knüwen zerstossen vnd zerbrëchen, vnd ob der arm Mentsch dauon noch nitt tod wëre vnd an denn Nachrichter noch eins gessellenstoß begërte, denn wil jch dem Nachrichter zethün zulassen, vnd söll dann der Nachrichter disen armen Mentschen, er syg tod oder lëbende, vff das Rad flêchten vnd binden, vnd das Rad vff ein stud embor vffrichten, vnd jnn also geradbrecht vnd gebunden vff dem Rad lassen vnd alda, ob er noch nitt tod, stërben vnd verdërben lassen, damit fürohin weder lüth noch gut niemermer von disem Mentschen schaden geschen möge, vnd dardurch menngklich ab söllicher straff vnd schanttlichem tod, etc., bycht etc.

Ob aber der mörder ouch gstolen hette, so wirt jnn die erst gesagt vrtheil also jngemischt:

Mörder vnnd Dieb: Vff das rad flëchten vnd binden, vnd vff dem Rad ein galgen vffrichten vnd sin kragen daran als eins dieben mit einem strick knüpfen, vnnd das Rad dann vff ein stud embor vffrichten etc. vt supra.

Ob aber der Mörder gstoln vnd gebrent hette, so wirt wyther jn die vorgesagt vrtheil jngemischt:

Mörder, Dieb vnd Brenner oder Këtzer: Vff das Rad flëchten vnd binden vnd vff dem Rad ein galgen vffrichten vnd sin kragen dann alls eins Dieben mit einem strick knüpfen, vnd jnne als ein Mordbrenner (oder këtzer, oder Hëxer) jnn ein fhür mit dem Rad stossen vnd sin Cörpel

mit Fleysch vnd bein, Hutt vnd Har, sampt dem Rad zu buluer und Eêschen verbrënen, darnach die Eêschen vnd was da blybt vff der Richtstatt vergraben, damitt daruon weder lütt noch gutt niemermer schaden empfachind, vnd dardurch mengklich ab söllicher straff vnd schantlichen tod etc., bycht etc.

Kind verderber, Herrenvmbringer.

Herrenvmbringer, Kindverderber: Vnd soll jnn alls ein schädlichen vbeltäter vsfüren vff die gewonlich Richtstatt by dem galgen vnnd jm allda mitt fhürinen Zangen sin lyb zerrysen, so lang, bis das er des tods stirbt vnd verdirbt, vnd so er tod ist, so soll er sin lyb vnder den galgen in das ertrich vergraben, damit weder kind, lüth noch guth niemermer von disem bösen Mëntschen schaden empfachind, vnd damit mengklich etc., bycht etc.

Verräther.

Verräther: Vnnd jm alda sin verräterisch, falltsch, vntrüw, trüwloß Hêrtz mitt allem jngeweid vß sinem lëbenden Cörpel schnyde vnd vnder denn Galgen vergrabe, darnach den kopf jm abschlachen, vnd an ein stangen vff die Richtstatt nêbent den galgen jnns erdtrich verstätett vffrichten vnd demnach denn Cörpel jnn vier stuck theilen vnd an vier landtstrassen, an jede ein stuckh, offentlich vffhenncken vnd also ein tag lang hanngen lassen, vnnd nach verschinung des tags dieselben vier stuck ouch vnder den galgen vergrabe, damit fürbas wëder lüth noch gutt etc., vnd dardurch mengklich etc., bycht etc.

Wiber Vrtheiln.

Wiber Diebstal, Wyberin meineyd, Gotzlestern.

Vmb diebstal vnd ander böß schnöd sachen: Vnd jra daselbs Hennd vnd füß zesammenbinden, vnd sy also lêbend (in ein sack stossen vnd denselben verbinden, vnd sy also verbunden mit dem sack) jn ein wag vnd tieffe des

Wassers versenncken vnd ertrëncken vnd also vom lêben zum tod richten, damit weder lüth noch gutt von jra schaden empfachen mögind, vnd mengklich etc., bycht etc.

Kindsverderberin, ald die gemürdt oder vergyfft hettind.

Kindsverderberin, Mörderin, vergiffterin: Vsfüren vff die gewonlich Richtstatt by dem Galgen vnd alda ein tieffe gruben machen vnd sy allso lêbend vnd gebunden darin werffen vnd jra ejn lufftror jnn Mund stellen und demnach sy mitt ertrich bedecken vnd die grub zufüllen das sy weder Sonn noch mon niemermer gesêchen mög, vnd also allda lassen sterben vnd verderben, damit weder kinder, lüth noch gut niemermer von jra schaden empfachen mögind, vnd mengklich ab jr straff vnd etc., bycht etc.

Oder disse Vrtheil:

Vnnd alda in ein tieffgegrabne grub gebunden wërffen vnd ein ptall durch jra Lyb schlachen vnd damit ans erdtrich hefften vnd dann die grub mit erd zufüllen, vnd da lassen stêrben vnd verdêrben etc., bycht etc.

Brennerin vnd Hêxen und kêtzerin, jst die Vrtheil, wie oben von brënnern, këtzern etc.

Nach dero Vrtheil bittet des Weibels fürsprech denn armen Mëntschen, vmb Gotzwillen jmme zeuerzychen, dann was er gethan, sy vß keinem vngunst, sonder vß gebott des Richters vnd gerichts, vnnd vß beuelch gemeiner Landtlütten beschëchen.

Vff das Rufft der Richter dem Nachrichter, beuilcht jm denn armen Mëntschen jn sine Hand vnd band vnnd offnet jm die Vrtheil.

Hie Volgen die dry endvrtheilen.

Des Weibels fürsprech spricht:

Herr der Richter, diewyl nun der arm Mêntsch vmb sin Mißtatt mitt Vrtheil vnd Rêcht erkhennt, an sim lêben zestraffen, bitt jch wytter zefragen, was rêcht sy.

Der Richter fragt des Weibels fürsprêchen:

14. Vrtheil vff din eyd, was dich rẽcht dunckt.

Des Weibels fürsprech vrtheilt:

Herr, mich dunckt rẽcht, diewyl der arm Mentsch lyb vnd lẽben verwürckt vnd ein verurtheilte person ist, das nun billich sin Hab und gutt, ob er des ützitt verlassen hette vnd jn ẽwer miner Herren gericht vnd gepiett gelẽgen wẽre, gemeinen Landtlütten alls Hochen Oberkeitt ze eigen heimgefallen sẽll sin, doch siner Eefrowen (ob er eine hette) an jrem gutt vnd eerecht, desglich den rẽchten gälten vnd schuldnern, vsserthalb dem gerichts Costen, one schaden.

Richter fragt dry ald vier, hatt die Vrfrag, scheidts, wirt zemer.

Weybels fürsprech spricht wyter:

Herr, ich bitt, witter zefragen, was recht ist.

Der Richter heist jnn vff denn eyd vrtheilen.

Er ertheilt also:

15. Herr, mich dunckt rẽcht, diewyl gegen dem armen Mentschen nützitt anders dann das recht vollfürt, ob dann iemandt wẽre, der jetz oder harnach des armen Mẽntschen tod äntzte oder äfferte ald zerächen vnderstunde, oder jemand darumb vechde, haßte oder schmachte, mit wortten oder mit wẽrchen, Es wẽre ẽch Herr Richter, die fürsprẽchen, die Rechtsprẽcher, denn Landtweibel, Amptlüth, Zügen vnd also, die so Rath ald tath dazu geben, jnnert ald vssert dem gricht, deßglich gemein Landtlüth ald sampt oder sonderbare personen, hiemit mengklich genẽmt, das der ald die, so sẽllichs tätind, jn des armen Mẽntschen Vrtheilen vnd füßstapffen erkhent sin sẽllend vnd glycher gestalt ẽber sy gericht wẽrden.

Richter hatt vrfrag, scheidts, wirt zemer.

Der Richter fragt zur letsten vrtheit nitt des Weibels fürsprechen, sonder ein andern Rẽchtsprecher:

N., vrtheil vff din eyd, ob nitt nume gricht sy worden nach dem keyserlichen Rẽchten, vnd ich nun wol mög vfstan vnd vffhören zerichten.

begërt der clegern fürsprêch, das er verschaff jnen andtwurth zegeben oder mitt dem rêchten für zefaren.

Der Richter heist der klegern fürsprêch darumb vrtheiln, vff den eyd. Der vrtheilt also:

4. Herr, mich dunckt rêcht, das jr denn Landtweibel vsschickind, vff dry offen Landstrassen vnnd jnn vff jeder jnsonders dem geschuldigetten thätter N. heißend vberluth rüffen, das er kome vnnd vff die clag andtwurt gêbe zum rêchten. Vnd so der weibel das vßgricht hatt vnnd wider kumpt vnd er jn dem nitt komen ist, noch nieman von sinet wëgen, der sich in das rêcht gegen den clegern stellen vnd verträtten well, was Vrtheil vnd Rêcht gêb, das jr Herr Richter dann billich mitt dem Rêchtenn fürwërt farind vnnd denn klegeren vff jr ansprach richtind vnd vrtheilind.

Da geschicht ein gantze vmbfrag aller Rêchtsprêchern.

Der clegern fürsprëch spricht:

Herr der Richter, der Landtweibel ist nun wider kon vnd hat vch bericht, das er dem geschuldigetten tätter vff denn dry straßen, wie vrtheil gêben, gerüfft, er hatt jm nitt entsprochen vnd ist ouch niemand da, noch niemant von sinet wëgen, der das rêcht anträtten well, darumb beuelchend mir die cleger witter zu Rêcht zesetzen.

Der Richter heist jnn vff den eyd vrtheilen; er ertheilt also:

5. Herr der Richter, mich dunckt rêcht, diewyl der geschuldigett tätter N. alda nitt erschint vnnd andtwurt gibt zum rêchten vnd jm vff dryen offnen Landtstraßen durch vwern diener den Landtweibel gerüfft ist worden, sich zu verandtwurten, das er sich von nun hin nitt me versprêchen mög, sonder der anclag schuldig sy jnn wys vnd mes, wie er angesprochen ist, vnd erkhenn jnn also für ein todschlëger (je nach gestalt der sach wirt ertheilt) vnd Mörder vnd das er N. N. vnerlich, vnredlich, schanntlich, lasterlich vnd hinden zu, one alle noth vnd vnerfordert des rêchten, by nacht vnd by nëbel vom lëben zum tod gebracht vnd er-

wërben. Die hand nun mich (als ein vngeschickten der ich bin) angestellt, jnnen jr rëd vor vch minen Herren darzethun, das es dem armen Mêntschen jn siner dürfftigen noth erschießlich sin vnd vch zu gnad vnd barmhertzigkeitt bewegen mög, Es sy dann, das jr den Handel in gnaden bas verstan vnnd von mir vffnemmen wellind, dann ichs fürbringen könne. Darumb ich vch vmb Gotzwillen von aller erst gebêtten wil han, das jr den armen Mêntschen miner vngeschickte nitt endtgellten lassend vnd die biderben lütth zugëgen meer wellind betrachten, ansëchen vnd eeren, dann mine schlêchte einfeltige wortt; Es hette jra ettwa mênger es bas köne, so habend sy mich alls den vnkënendesten dargeschiben.

Herr der richter vnd gnëdig lieb Herren, es hand die würdigen priester, die Tugendrichen frowen vnd die fromen biderben lüth zegëgen, all gemeinlich mir beuolchen, vch vffs trungenlichst vnd ernstlichst, allsjemer müglich, durch Gottes vnd siner lieben Mutter vnnd alles himmlischen Hërs willen vnd durch des jüngsten Grichts willen, auch vmb jr jedes jnnsonders ernstlichen pitt willen, zebitten, das jr dem armen Mêntschen vff disen hüttigen tag sin lêben wellind fristen vnd erstrecken vnnd jm die Sunn, die Gott der Herr vber gutt vnd böß schynnen last, fürer ouch schynnen lassen, bis jnn gott sonnst zu der Zyth sins natürlichen tods zu sinen gnaden berüfft, vnd wellind also nitt nach verdienst siner torlichen mißtatt vnd strënge des rëchten, sonders nach gnaden und Barmhertzigkeit vber jnn richten, damit der allmêchtig güttig Gott am jüngsten Tag, da wir arme sünder alle vor jm stan vnd siner vrtheil warten wërdend, auch nach gnaden vnnd barmhertzigkeitt vnd nitt nach strënge der gerechtigkeit vber vns richte.

Gnëdigen lieben Herren, es ist vff êrden nütt kostlicher noch türer, dann das lëben, vnd nütt erschrackner, dann der tod: so wellind rëcht an des armen Mëntschen hertten, laangen gefengknüs, an siner biteren großen Martrung vnd

schmertzen, so er gelitten, vnd an dem schwärren, offnen, schmachlichen stand, so er vff hütt vor v̈ch vnd mengklichem hatt müssen thun, ein gnedig vernügen haben, vnnd jnne des todschrêckens v̈berheben, durch der angst vnd todschêckens willen, so vnser Herrgott vmb vnser aller willen am Ölberg gehan hatt.

Sêchend an, gnëdigen Herren, des armen Mêntschen große angst, sin bitterliche noth, trostlose vnd todschweis, lassends v̈ch ze Hertzen gan vnd erbarmend v̈ch sinen. Es wirt durch v̈wer gnad bewysung alda kein böser jngang gemacht, noch jemand verursacht ald anlaß gen, args zethun. Welcher betracht die schwêr gefängknüs, Marter vnd offne schmach, so der arm Mêntsch vmb sin Mißtath erlitten, der wirt wol schüchung gnug nëmen, sich vor söllichem zehütten. Wellicher sich dann ab söllicher straff, schmach vnnd exempel nitt wellt schöüchen lassen, der wurd one Zwyfel sin bosheitt nitt myden, ob man schon disem armen Mëntschen gar sin lêben nême. Land jn söllcher fürsorg nitt entgellten. So hand jr ghört, das sich der arm Mêntsch jemerdar erpütt, fürbas sin lêbenlang kein args niemermer zethun vnd sich zehalten, dz man args niemermer von jm hören söll, dann er an disen tag vnd herten stand sin lêbenlang gedencken wel vnd täglich Gott anrüffen vmb rêcht sinn vnd dennck vnd behüttung vor allen Mißtatten, vnd erpütt sich auch, Gott trüwlich für v̈ch, gnêdigen lieben Herren, vnd vnd alle, die so jnn vff hüttigen (tag) zu gnaden vnd rettung sins lêbens verhelffind, zebitten. Das wellind v̈ch, gnêdigen lieben Herren, zehertzen lassen gan vnd sinen erbarmen vnd jm gnad bewysen, diewyl doch zehoffen, das sölliche gnad bewysungen disem armen Mëntschen wol angelegt wêrd sin, vnd er mitt arbeitten, wercken vnd dienen noch mëngem fromen Mentschen wol bekommen vnd erschiesßen mag jn lieb oder jn leid, als er sich trüwlich zethun erpütt. So er dann das thutt, so hand jr, min Herren, mitt der begnadung ein gutt wërckh thon vnd wirt v̈ch des

niemermer gerüwen, sonders fröwen, das ir v̈ch erpitten habind lassen. Tätt ers aber nitt vnd wyter Mißtat begiengind (als ich hoff, er nitt thun wërd), so findt man jnn alweg, vnd ist den hochen gerichten vnentrunnen, jm sin verdienten lon zegëben. Diewyl dann die bidern lüth zegëgen all vertruwend, er werd sinem erpietten trüwlich nachgon vnd statt thun, so bitt ich v̈ch jn jro aller Namen trüwlich durch Gott vmb gnadbewysung, jr wellind alda eeren die Eerwürdig Priesterschafft, so da zegëgen statt, die harumb Gott für v̈ch bitten wellend; jr wellend eeren die züchtigen, tugentrychen, gëgenwürtigen erbarn frowenn, vnd jr ernstlich bitten vnd weinen v̈ch zegnaden bewegen lassen, diewyl vns doch durch das wyblich geschlëcht vnser aller Heilannd jn die wëllt geboren vnd ein allt sprüchwort ist, das fromer eerenfrowen pitt nitt vngewert söll sin; jr wellind alda eeren der schwangern eerenfrowen, dero ouch ettlich da stand, großen buch vnd burde vnd sy vmb der frucht willen, so sy vnder jrem Hertzen tragend, jwer pitt gewëren; jr wellend ouch alda eeren die biderben frommen Landtlüth vnd eerenpersonnen all, frömbd vnd heimsch, die da stand, deßglich mich schlëchten, einfalltigen reder, die all gemeinlich vnd einhelig v̈ch vffs ernstlichist bittend von des armen Mentschen wëgen vmb fristung sins lëbens. Wo wir dann alle sampt vnd sonders, Geistlich vnd wëlltlich, frowen vnd man, söllichs vmb v̈ch vnser gnëdigen Herren jemer beschulden vnd verdienen könnend, das wellend wir thun mitt guttem willen, vnd beuelchend hiemitt den armen Mëntschen trüwlich v̈weren verhoffenden gnaden. [1])

[1]) 1503, 18. Januar. Dietrich Schmidig, Landmann von Schwyz, ist in Gefangenschaft der Obrigkeit gekommen und ist an ihm am *Folterseil* und daneben so viel Arges erfunden worden, daß er sich verwirkt hätte, weshalb ihm auf heute ein Rechtstag gesetzt worden, wo er sich nicht verantworten konnte. *Auf Fürbitte der ehrwürdigen Priesterschaft und ehrbarer Frauen*, desgleichen seiner frommen Freundschaft und um Gottes und Maria willen, wurde Schmidig beim Leben belassen. Er schwört nun Urfehde, diese Gefangenschaft nicht zu änzen und äffern, das Entwendete zu erstatten und sich künftig solcher Sachen, die einem

Rêdner für ein, so sich allein von übersêchung wêgen der gebotten by eyd, eer, lyb vnd lêben, jn krieg geloffen ald derglychen, vbersêchen, vnd sonst nützit mißhandlet, vnd harumb zu sinem lêben vor Hochgericht klagt wirt.

Ettliche substantz wirt vs vorgender red auch harin gemischt, was sich harzu fugt, doch wirt er nitt ein armer Mentsch, wie ein schnöder vbeltätter, jn der red genëmt.

Nach der vorred vnnd merern theiln volbrachten pitt:

Gnedigen lieben Herren, sêchend an, das er vmb dise vngehorsame vil gnug erlitten, es sy mitt der gefengknüs vnd auch mitt disem schmêchlichen stand, sêchend an sin biderbe, frome, betrübte Husfrow vnd kind, ouch sin eerlich allt geschlêcht vnd eeren fründtschafft, sine frome vordern, die jn Landtsnötten jewelten trostlich, redlich lüth gsin, jr lyb, gutt vnd blutt dargestreckt vnd dem Land dick wol erschossen. Bedênckend, dz er sonst nie kein vnredlich stuck gethon vnd nie keiner vnredlichen tatt hold gsin, sonder alwëg tapfer vnd vffrêcht erfunden worden, dann dz er sich mitt disem eintzigen stuck der vngehorsame, dz er vwer miner Herren gebott vbersêchen, vergangen hatt vnd ouch jr min Herren kein andere ansprach vnd klag zu jm hand. Er bekentt sich, dz er vnrêcht gethan vnd billich gehorsam söllt sin gsin vnd erpüt sich fürbas, vch min Herren niemermer zeübersêchen, sonders vwere gebott vnd verpott redlich zehallten vnd nitt zeuerachten. Diewyl dann, gnedigen lieben Herren, diser fälen in vwer Miner Herren Land dick mer geschëchen vnd bishar allwêg gnad bewisen worden, so wellind recht jm N., der vwer gnaden jemerdar begërt, vnd sin eerlich wyb, kynd vnd fründtschafft vnd sunst souil eerenlüth, so trüwlich für jn bittend, ouch gnad bewysen, vnd jm verzychen, vnd nitt mitt jm anfachen, dz sunst by

---

frommen Manne zu tun nicht zustehen, zu hüten, widrigenfalls er dem Rechte verfallen sein wolle. Endlich soll es an den Herren den Sieben stehen, wie sie den Schmidig weiter an seinem Gute strafen wollen.

Es siegelt Hans Wagner, derzeit Landammann zu Schwyz. (Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.)

Mêntschen gedechtnüs jn üwerem Land mitt keinem nie vmb derglychen fäls wêgen gebrucht worden vnd also er der erst vnd vnglückhafftegist sin müst; er kan wol erkhennen, dz das rêcht vermög des verpotts des lêbens straff vff jm treitt vnd begipt sich, dz er geirt hab; er verhofft aber der gnaden, so ir bishar allweg andern vor jm bewysen, ouch glichergstalt zegeniessen, so ist er ein acht-" (Schluß fehlt; vermutlich ist das letzte Blatt abgefallen und verloren gegangen).

Schwyzerische Hochgerichtsordnungen in vereinfachter Form befinden sich im Kantonsarchiv folgende:

1. „Gerichtß Formb, wie mann über daß Bluth richten soll nach alteu Bräüchen vnd Freyheiten" (ohne Datum).

2. Hochgerichtsform von 1661.

3. „Ordnung an einem 2fachen Land-, Blut- und Malefiz-Rath eines Landtags." 1787.

4. Die Amtstätigkeit des Scharfrichters.

Der Scharfrichter war die vollziehende Hand des weltlichen Richters; ihm lag die Pflicht ob, dessen Anordnungen Folge zu leisten und die ausgefällten Urteile zu vollstrecken. Seine Amtstätigkeit ersehen wir daher am vollständigsten außer in der Hochgerichtsform aus den Strafsentenzen, soweit uns solche erhalten geblieben sind.

Es wurde nach Recht oder nach Gnade gerichtet. Das Richten nach Gnade äußerte sich als Strafverwandlung. Wenn die Gnade den Tod ausschloß, so blieb doch eine Fülle von mannigfachen Strafformen, welche eintreten konnten. So wurde das Einmauern nach Gnaden erkennt und nicht als Todesstrafe aufgefaßt, weil der Eingemauerte nicht unmittelbar in einem Hinrichtungsakte vom Leben zum Tode gebracht wurde, obwohl jene Strafe ebenso grausam erscheint, als die Enthauptung.

Als im Jahre 1337 [1]) *Kyd Nagel* in Schwyz den *Werner*

[1]) Urkunde bei Tschudi, I. 344.

in dem Lene erschlagen hatte, mußte sein Vater Konrad den Verwandten des letztern versprechen, ihn bis zum künftigen Mai einzuzimmern und von da an einzumauern, so daß er jedermann unschädlich sei. Würde er dennoch aus dem Hause entkommen, so sollte er vogelfrei sein, so daß, wer ihm irgend ein Übel zufügen würde, vor öffentlicher Strafe sowohl als auch vor der Rache seiner Verwandten sicher sein sollte. Überdies sollte dann der Vater für allen Schaden, den er anrichten würde, verantwortlich sein, wofür derselbe seine beste Wiese verpfändet. [1])

Am 21. September 1394 schwört Ulrich Widobösch, in diesen Zeiten gesessen zu Küßnacht am Lutzersee (Vierwaldstättersee), in Glarus folgende Urfehde:

Eines Diebstahls wegen, den ich begangen hatte, lag ich gefangen im Land vnd Gericht zu Glarus; infolge der Bitte der weisen, fürsichtigen Herren von Schwyz und infolge der Bitte anderer meiner ehrbaren Freunde ließen mich die weisen, wohlbescheidenen Landleute zu Glarus, Gott und auch U. L. Frau, wieder aus dem Stock und aus den harten schweren Banden, in denen ich lag, und erließen mir „den schantlichen Tod", den ich verdient und verschuldet hatte durch den von mir begangenen Diebstahl. Deshalb habe ich der ehegenannte Widobösch öffentlich zu den Heiligen mit aufgehobener Hand den mir vorgesagten Eid geschworen, daß ich nie mehr in die Landmarch zu Glarus kommen noch wandeln werde, vnd daß weder ich selbst noch jemand meinetwegen — es sei mein Freund oder Geselle — je einem von Glarus oder irgend jemand, der zu ihnen gehört, weder im Land noch von dem Land, Umtriebe bereite („uftribe"), weder mit geistlichem noch weltlichem Gericht noch ohne Gericht, weder mit Rat noch Tat, weder Worten noch Werken, noch irgend etwas, was den ehegenannten von Glarus Schaden oder Nachteil bringen

[1]) Dr. Franz Rickenbacher: Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 28.

würde an Leib oder Gut. Würde ich inne, daß irgend einer meiner Freunde, es sei Frau oder Mann, sie meines Gefängnisses wegen hassen oder sich an ihnen rächen wollte, so soll ich dieselben ihnen zu Freunden gewinnen, bei dem Eid, den ich geschworen habe. Und wenn ich, der vorgenannte Ulrich Widobösch, irgend eines der vorgeschriebenen Stücke übersehen und meinen Eid brechen würde (davor Gott mich behüte), oder wenn einer meiner Freunde oder irgend jemand von meinetwegen — es wäre Frau oder Mann — der vorbeschriebenen Gefangenschaft wegen an irgend einem von Glarus oder jemand, der zu ihnen gehörte — es wäre Frau oder Mann — sich rächen würde mit Worten oder Werken, dadurch ihnen Schaden oder Nachteil erwüchse, so soll, wo mich die von Glarus oder jemand ihretwegen ergreifen oder fangen würden, es wäre in ihrem Land oder in andern Ländern, in Städten oder in Dörfern oder in Klöstern, ich, der vorgenannte Ulrich Widobösch „ein verteilter und verrechter und ein verzalter Mann" sein und mögen die von Glarus, wenn sie oder jemand sonst ihretwegen mich gefangen hätten oder ergriffen, mich töten, ohne Rechtspruch oder mit Rechtspruch, wie es sich ihnen schickt, mit all dem Recht, als wäre ich in offenem Gericht für einen Dieb, der ich auch war, verurteilt worden. Und es soll mich davor nichts schirmen, weder geistliches noch weltliches Gericht, noch Herrschaft, noch Eidgenossenschaft, weder Bürgerrecht noch Klosterfreiheit, noch irgend eine Freiheit, die irgend ein Land oder Stadt oder Dorf haben mag, es sei von Kaisern oder Königen, von Päpsten oder Bischöfen, noch irgend ein Fund noch Artikel, die je erdacht sind oder noch von jemand erdacht werden möchten, in keinerlei Weise. Fügte es sich aber, daß ich, der obgenannte Widobösch, irgend eines der vorgeschriebenen Stücke brechen würde und ich dann deswegen sterben müßte (davor Gott sein möge!) und wollte mich dann einer meiner Freunde oder sonst jemand von meinetwegen dafür rächen, den

müßte auch dieselbe Strafe treffen, in derselben Weise und in gleichem Maße, wie wenn ich dannzumal im Gericht verurteilt worden wäre als ein Dieb, der ich ja auch war. [1])

Der fremde Totschläger wurde stets am Leben bestraft, beim einheimischen, wenn er die ihm auferlegte Verbannung der 5 Jahre nicht innehielt, wurde die Todesstrafe ebenfalls vollzogen.

Am 11. Februar 1464, als an der alten Fastnacht, wurde im Dorfe Schwyz abends spät *Werner Abyberg* vor seinem Hause von *Hans Ulrich* erstochen. Die Abyberg stellten Klage und forderten Bestrafung des Mörders; die Ulrich verteidigten ihren Verwandten und drangen auf Begnadigung. Große Spaltung und Parteizwist erfolgte und die Obrigkeit getraute sich nicht, ein ordentliches Richteramt auszuüben, da die beiden Familien zu den angesehensten des Landes gehörten. Sie rief die eidgenössischen Stände um Rat und Hilfe an. Mit Ausnahme Berns sandten alle Orte ihre Boten nach Schwyz. Es wurde entschieden, eine Landsgemeinde solle das Urteil fällen, zu welcher man die Küßnachter, Einsiedler, die aus der March und beiden Höfen als Unparteiische berief. Ulrich wurde auf Lebenszeit aus der Eidgenossenschaft über den Rhein verbannt, unter der Androhung, daß er im Betretungsfalle als Mörder hingerichtet werde. Aber noch im Spätjahre trieb ihn das Heimweh in das Vaterland zurück. Er wurde in Uznach ergriffen, von der Obrigkeit in Schwyz zum Schwerte verurteilt, jedoch die Strafe in Uznach vollzogen, um in der Heimat neue Stürme zu verhüten. [2])

Als eine besonders strafbare Art des Totschlages wurde es angesehen, wenn derselbe mit Dolch oder Messer erfolgte; denn das Tragen solcher Waffen war überhaupt verboten, weil dadurch gewalttätige Angriffe sehr leicht veranlaßt

[1]) Gottfried Heer. Das Altglarnerische Recht, S. 59.
[2]) Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. III., S. 37.

werden konnten. Ein derartiger Totschlag wurde gleich dem Morde bestraft.

Vor Dietrich Inderhalten, dem jüngern, derzeit Landammann zu Schwyz, der zu Küßnacht am Luzernersee bei dem Brunnen an gewohnter Richtstätte öffentlich Gericht hält, klagt am 12. Februar 1495 die ehrbare Frau Adelheid Fryin gegen *Jakob Schumacher,* welcher ihres Bruders Sohn *Hans Schmid,* der bei ihnen gedient und an ihm etwas Lidlohn und 15 Schillinge 1 Angster geliehenes Geld zu fordern hatte, vom Leben zum Tode brachte. Auf den Abend habe Jakob Schumacher zu Hans Schmid gesagt: „Wohlauf, mit mir zum Kilcherr, der ist mir schuldig; so will ich ihn dir gichtig machen und will dich gütlich und freundlich ausrichten, da ich niemand etwas schuldig bin, als dir." Da gingen sie miteinander, bis sie hinter einen Speicher kamen; da hat Jakob Schumacher sein Messer „erzückt" und den Hans Schmid zu Tod erstochen. Es seien wohl Leute in der Nähe gewesen, niemand aber verstand, daß jene ein „Gebrecht" miteinander hatten. Als später Leute hinzukamen, lag der Entleibte auf dem Bauch und sein Messer unter ihm „unausgezückt", woraus jene schlossen, er sei des Angriffs von Schumacher nicht erwartend gewesen auf dessen freundliche Worte hin.

Auf diese Angabe hin erhob Frau Adelheid Fryin ihre Klage, unter Vorbehalt weiterer Klagestellung, wenn sie durch Kundschaft oder sonst mehreres in Erfahrung bringe — auf *Totschlag.*

Daraufhin verhörten der Richter und das Gericht die ganze Gemeinde von Küßnacht und nahmen auch etliche besondere Personen noch in Eid. Von letztern sagten zwei aus, daß ihnen Hans Schmid selbst mitgeteilt habe, er stehe mit Schumacher im Frieden; ein anderer Zeuge bestätigt, daß auch Schumacher das nämliche sagte. Weiterhin wurde erfahren durch den Rebmann von Engelberg, daß Schumacher nach der Tat zum ihm kam und fragte, wo er am nächsten

aus dem Gericht komme. Auf die Frage, was er denn getan habe, entgegnete er, er habe den Hans Schmid erstochen; er wollte aber den Hans Hofmann erstochen haben, woran er verhindert worden sei, weil andere Leute ihn beobachteten. Das Gericht bringt sodann auch in Erfahrung, daß Schumacher auch mit dem Hofmann in Frieden stand. Unter diesen Umständen erweiterte Frau Adelheid Fryin ihre Klage auf eigentlichen *Mord,* und zwar für den zweiten und dritten Rechtstag. Auf Anfrage urteilte dann das Gericht: daß man die freie offene Straße machen solle und Jakob Schumacher anherfordern auf den ersten, andern und dritten Tag zur Verantwortung gegen die Klägerin um den Mord. Da aber Jakob Schumacher trotz der damaligen Aufforderung weder persönlich noch durch jemand anders zur Verantwortung sich stellte, hält der Richter eidlich Umfrage und es erfolgt das Urteil: Da Jakob Schumacher noch jemand von seinetwegen sich gegenüber der Anklage verantwortet hat, wird erkennt, Jakob Schumacher habe den Hans Schmid unehrlich, unredlich, schändlich, lästerlich, ohne Not, über den Frieden und um das Seine ermordet und vom Leben zum Tode gebracht; er solle und möge sich dieses Mordes nie und nirgendsmehr verantworten oder jemand in seinem Namen, weder mit noch ohne Recht, jetzt oder hernach; wer den Mörder hauset oder hofet, ihm Essen oder Trinken gibt, der soll in des Täters Schulden stehen, ausgenommen, daß es ihm nicht an sein Leben gehen soll.

Dieses Urteil übergibt das Gericht unter dem Siegel des Landammanns der Klägerin. [1])

Ein weiteres Beispiel ist im Landbuch enthalten:

1514. „Item es ist zuo wüsen, das *Rüedy Mütterspach* hat *Lentz Funsten* schantlich, lasterlich vnd ohn alles recht

[1]) * Staatsarchiv Zürich, Akten: Schwyz. (NB. Alle mit * bezeichneten Regesten sind aus der Regestensammlung des Hrn. a. Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz, dem ich für die gütigst gestattete Benutzung derselben meinen verbindlichsten Dank ausspreche.)

von dem Läben zum Todt bracht vnd vber Fridt mit einem Bymässer ermürt, der auch nümermer kan lougnen noch verantwurten, weder mit recht, noch sunst, vnd ist das mit Vrtell beschechen; vnd ist witter mit Vrtheil erkhent, daß nun Rudy Mütterspach den fründen sol erloubt sin Jn Holtz, in Feld, in Wasser vnd in Für, in Stetten vnd in Landen, oder wo sy in mögent betrêtten oder begryffen, da mögent sy in vom Läben zum (Tod) bringen, mit oder ohne Recht, wie inen das allerfüegklich ist.

Demnach hat wytter Vrttell geben, daß Abrecht Mutterspach kein schuldt hab an dißem Todtschlag, vnd sol angentz gen Einsydlen gan pichten vnd dem Kilheren ein bicht brieff bringen; vnd wen daß beschicht, so mag er dan in vnßerm Landt thun vnd werben als ein anderer Landtman in der March, doch sol er die Funstig rüwig lassen Jn Wirtzhüßern vnd in schiffen, wen die Funstig zum ersten darin sindt; doch so sol er auch miner Herren straffen warten, wie sy in straffen am guot, aber am Lyb sol er sicher sin, aber an ehren mögen sy in straffen.

Daruff ist Abrecht Mutterspach bekhent von minen Herren, daß er söll nieman weder schadt noch nutz sin zuokhommen Ehren, vnd daby fünffzig pfund zuo buoß verfallen sin, vnd daby ein abrochen bymässer tragen fürer biß an min Herren.

Item man hat Abrecht Mutterspach nachgelassen, widerumb den tägen zuo tragen; den er hat minen Herren vmb die fünffzig pfundt gnug gethan vnd sy bezalt.

So dan die Funstig vnd Abrecht Mutterspach vor minen Herren erschinen vnd sy gebetten, Jnen die berichtung, so sy des Todtschlags halber mit einander gemacht nachzelassen, da hand min Herren Jro bit angesehen vnd Jnen die nachgelassen, doch der Vrttell Rüody Mutterspach, deß Mordts halb berüerende, gentzlich ohne Schaden, dan sy wellent Jro grechtigkheit da selbs nachkhomen, wo sy (ihn) in Jren

gebietten betretten vnd ergryffen mögen, es sy in fryheitten oder anderst, wo daß syn." [1])

1514, 16. Februar. Die Boten von Schwyz teilen auf einem Tage zu Zürich mit, daß *Rudi Mutterspach* aus der March über gegebenen Frieden den *Leonz Fust* vom Leben zum Tode gebracht habe und deshalb als offener Mörder verrufen sei. Sie begehren, daß derselbe überall, wo er betreten würde, nach seinem Verdienen gerichtet werde. [2])

1514, 14. Oktober. Schreiben von Schwyz an Luzern: Aus dem Gebiete der March sei *Jakob Müller, genannt Jakob Has,* entwichen, der etwas Mißhandels gebraucht und auch wegen Diebheit hart verleumdet, ja sogar etlicher Mordtaten verdächtig sei, und weder Eid noch Ehre und keinen Frieden halte, so daß ihn Schwyz „wäger Todt dann lebendig schätze". Luzern solle diesen im Betretungsfalle gefangen nehmen und mit ihm nach seinem Verdienen handeln. [3])

1525. „Anno 1525 wurde ein gewisser *Polt* (Hipolit) *Eberlin,* ein Schifmann von Lachen, und ein abtrüniger Geistlicher wegen der widertaüferischen Irrlehr, und weil sie unsre Religion gelästert hatten, eingezogen und endlich gerichtet." [4])

1525, 7. August. „ . . . *Bolet,* den man zu Schwyz gerichtet." [5])

1527, 18. März. „ . . . ein Fremder aus Basel, angeblich namens *Bolt,* ein Bruder oder Sohn dessen, der zu Schwyz verbrannt wurde." [6])

1529, 29. Mai. *Jakob Kaiser,* Pfarrer von Schwerzenbach, wird, da er nach Oberkirch im Gaster reiset, um dort die

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Offiz. Landbuch, Msc., Bd. II, 4. Teil, S. 38.
[2]) Eidg. Abschiede 1500—1520, Bd. III., S. 769.
[3]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.
[4]) Faßbind, Geschichte des Kts. Schwyx, Msc,, Bd. II, f. 17 b. Kantonsarchiv Schwyz.
[5]) Egli: Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 794.
[6]) Ibid. Nr. 1144.

eformation zu predigen, von den Schwyzern ergriffen, nach chwyz geführt und ihm der Prozeß gemacht. Er wird bendig verbrannt. „Dann des 29 May *richt man zu Schwytz ber H. Jacoben mitt der gantzen Landtsgmeind* vnd verrteylt inn (diewil er den nüwen glouben in iren gerichten epredigt hat, alls ein kätzer, zum fhüwr, daz man in läbenig verbränner söllte.“ [1])

1539, 14. Oktober. Schreiben von Schwyz an Zürich: chwyz habe vor kurzem einen armen Menschen richten ssen, der andern Leuten Vieh entwehrte und zürcherischen nd andern Metzgern verkaufte. Nun sollen sich die Metzger ierken lassen, es sei im Lande Schwyz wohl noch ein benso böser Wolf, wie der hingerichtete, denn sie hätten m oft Schafe und anderes Vieh abgekauft mit mancherlei eichen, die nicht seine waren. Zürich wolle hierüber bei en Seinigen nähern Bericht einholen und denselben einenden. [2])

1546, 7. März. Landammann und Rat von Schwyz schreien an Zürich: Schwyz habe vergangene Woche einen armen necht, *Rudolf Jäckli* von Küßnacht, Zürichgebiets, wegen einen Übeltaten richten lassen. Dieser habe unter andern on seinen Mitschuldigen, deren 43 an der Zahl seien, den li Bruder aus dem Zürichbiet angeben, der die erste Ketzerei it ihm ob einem Kalb verbringen half; weiter habe er den elix Ölmacher von Heßlibach, Zürichgebiet, einen „jungen lwen Gesellen“ ohne Bart, angegeben; derselbe trage von einer Rottierung, Mordens und Brennens ein Zeichen am chten Arm mit einem blauen Nestel hinter dem Ellbogen, der unter dem Gewand einen roten Nestel, gewunden wie ine Schnur, auch am rechten Arm hinter dem Ellbogen.[3])

1546, April. *Hans Pfiffer* aus Bernergebiet, der am . April zu Einsiedeln mit dem Rade gerichtet worden ist,

[1]) Bullingers Reformationsgeschichte, Bd. II, S. 148.
[2]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[3]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

bekannte die nachgenannten seine Gesellen: Adam Keller von Küßnacht, Peter Ganno, Jan Gano, Hans Käderly, Durs Belber, Jagkly Nicka von Bötzingen, Belly von Lachen, ein Henker, Wilhelm Mathis Weber von Nidau, Rudolf Lang von Bern, Hans Boßhardt aus Zürichgebiet und Jörg Fischer. Als Wortzeichen tragen sie des Tags weiße Stäblein in den Händen, des Nachts husten sie, wenn sie „füreinandergehen", sodann haben sie Ringe in die Ärmel gezogen. Diese Gesellschaft solle zu Luzern im Spital zusammenkommen und auch zu Sursee, etliche auch im Hecht zu Aarau. Einige dieser Gesellschaft waren gefangen; sie trugen als Kennzeichen an einer Hose ein weißwollenes Hosenband.

Luzern möge, wenn etliche dieser Gesellschaft beihändig würden, nachfragen, ob niemand im Bernergebiet, zu Thun oder anderswo, sei, der ihnen Geld gebe, daß sie brennen sollen. [1])

1546, 4. April. Schreiben von Statthalter und Rat von Schwyz an Luzern: Schwyz habe kürzlich zu Lachen einen armen Knecht seiner Mißhandlung wegen mit dem Rechte wegtun lassen. Er nannte sich, wie die nach Luzern gesandte Vergicht dartut, *Melchior Würst* ab Emmetten. Nun sei in Schwyz durch eine Ratsbotschaft von Unterwalden namens des Geschlechtes Würstig (Würsch) dargetan worden, daß jener arme Geselle nicht aus diesem Geschlechte war, sondern diesen Namen fälschlich angenommen hatte, weshalb Schwyz das Geschlecht der Würstig von Unterwalden gegen Luzern hiemit verantwortet hat. [2])

1546, 6. Juli. Statthalter und *zweifacher Landrat* von Schwyz melden an Luzern, daß sie heute einen jungen Mentschen, *Gallus Schärer* von Kriens, mit dem Feuer richten ließen, weil er mit Vieh unchristlich Werk vollbracht habe. Derselbe habe angegeben, gleiches auch mit zwei Kälbern getan zu haben, welche dem Michael Tischmacher in der

[1]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.
[2]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

nzgasse in Luzern gehören und in seiner Matte Moos hen.[1])

1550, 20. September. Landammann und Rat von Schwyz rlassen den Waldleuten von Einsiedeln an ihre gehabten sten wegen den daselbst hingerichteten *drei Dieben* das ter denselben gefundene Hab und Gut, jedoch ohne nsequenz.[2])

1553, 24. Oktober. „Vrtell.

Clag. Vff fryer straß vffem heimweg, ellenklichen, drunk-n, one recht, vnerforderet aller Rechten, schandtlich, laster-n, vnerlich, vnnott vnd vnerfordert aller Rechten (vnd nach des Fridt Brieffs ermürt [durchstr.]).

Nach Clag

chen dry straßen, vnd jm Ruffen, wie dan die Clag wist.

Nach den Ruffen die dry strassen beschliese.

Zum andern mall die straßen beschlyessen.

Zum dryten mall die straßen beschließen.

Lugen, wo man sich umseche.

(Meyradt Ziltener vmbracht vff sim heimweg, armklich, nklich [durchstr.]).

Den Fründen erloupt, welche jm zum vierten oder cher sindt.

Verueffen, so es die Fründt begeren, jn die allten orten d jn allen vnsern Kilchen.

Wytter, das nieman die Vrtell soll hindersich stelten: n welcher das thut, der sell mynen Herren Lyb vnd gutt rfallen sin.

Kein Zil gsetzt, jm das Land wyderum vff thun.

Wytter ist mynen Herren hab vnd gutt verfallen; sin ll nieman behusen, behoffen.[3])

Wohl mit diesem Falle in Verbindung stehen zwei Einigungen im Landratsprotokoll:

---

[1]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 245 I.

[3]) Landratsprotokoll 1548–1556, S. 878.

1553, 16. August. „*Werny Zilteners* Handel, vm das er vorem aman gret, der Hencker sige Jnhin kon, sölle lugen, wie er vßhin köme, an ein gseßnen Rath komen lassen. Vnd diewil ein großen gwalt mer lütten den ratschlag than antreffend Hans Ziltener, könne mine HH. darwider nit handlen vnd lassintz darbi beliben. So aber Werny, so mine HH. duncken würdy, mitt dem nachrichter etwas anfan welte, sollind mine HH. Jnne vergoumen; Werny heig den kosten wol zu gäben."

1553 (vff Bartholomä). Vor zweifachem Rat. „Item *Hans Ziltener* vff ein vrfeth vslassen, vnd In derselbigen Vrfeth schwere, daß er dise gefängknus an nyemant Reche, weder mit Recht noch ohne Recht, weder durch Jn, noch durch nymandt anderem. Desglichen sollen die Fründt somlichs ouch an nyemandt Rechen. Vnd soll allen Costen erlegen, der daruff gangen ist, vnd wellendt myne HH., das er, noch sine Fründt durch Kundtschafft Sagens willen yemandt berechtigen, sunder alle die schirmen, sunder den Handell also gütlichen laßen ruwen vnd Jn einiche weg nit effern.

Item Hans Zilteners tochter ein allte Vrfeth geben vnd die gfängknus an nyemant effern noch rechen, weder mit noch one recht, noch somlichs durch yemandt ze vegen, zbringen vnd soll sich hütten etc."

1561, 28. September. Landammann und Rat von Schwyz, jetzt zu Einsiedeln verordnet, geben Luzern auf dessen schriftliches Ansuchen Bericht über den Gang der Stafuntersuchung gegen *Uli Steiner* von Kriens, der Diebstähle und Morde eingestanden hatte und darauf gerichtet wurde.[1])

1568, 31. Mai. Landammann und gesessener Rat von Schwyz an Zürich:

Hans Hofacher von Horgen oder aus dem Gerichte, seit einigen Jahren im Schwyzerlande und zuletzt als Knecht in Küßnacht haushäblich, habe letzte Auffahrt (27. Mai) seine

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Luzern. Orig. Miss.

im „Dorfe" Seewen wohnende Frau besucht und da mit andern Ehrenleuten und ihr einen Abendtrunk getan. Auf dem Heimwege gab ihm die Frau neben dem Lauerzersee hinab das Geleite; da hatte er sie nach allen Anzeichen und Gelegenheit, wie man sie gefunden, in den Wald geführt und sie da mit Stichen in den Hals und hinter das Ohr ermordet und ihr einen Gürtel um den Hals geschlungen, um sie wahrscheinlich vollends zu erwürgen.

Der Hofacher hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt und entwich; bei seinem Dienstherrn gab er vor, seiner Geschäfte wegen in seine Heimat zu reisen und auch daselbst seine Frau, die ihm entlaufen sei, zu suchen.

Zürich wird ersucht, den Täter zu fassen und über ihn zu richten; das „Frauli" sei in Schwyz bestattet worden.[1])

1572, 9. Dezember. Schwyz schickt Zürich ein Verzeichnis der Übeltäter und Komplizen, welche *Hans Oswald* von Baden, der zu Schwyz gerädert, gehängt und verbrannt worden unter obigem Datum, angegeben hatte.[2])

1579, 25. Juli. Zug an Zürich. Schwyz habe an Zug geschrieben (mit der Bitte, den Bericht auch an Zürich zu übermitteln), in Schwyz habe man einen in Gefangenschaft, der heiße *Hans Fritz* von Mädern; dieser habe viele böse Sachen bekennt und zwei seiner Gesellen angegeben. Der eine davon heiße Martin, trage schwarze leinene Hosen, einen schwarzen Tschoppen und einen kleinen schwarzen Bart; der andere gehe in Schülers Weise, trage weiße Hosen und ein Spanierkäppli und sei gar jung. Diese Übeltäter seien willens gewesen, das Dorf Schwyz zu verbrennen.[3])

Die noch vorhandenen Aufzeichnungen über ausgefällte Kriminalurteile sind äußerst lückenhaft; es erhellt dieses aus der ältesten Landesrechnung von 1554 bis 1579. Dieselbe enthält z. B. zahlreiche Posten über Funktionen des Scharfrichters.

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[2]) * Ibid.
[3]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Zug.

1554.

Item vß gen xj Batzen Pauli Schübell vm Wyn gfangenen Frauwen. [2])

„ „ „ iij ß Marty Kurtz, hett den Holltzschytter ghulfen fan.

„ „ „ j dicken dem Hencker.

„ „ „ xiiij ß Jörg vff der Mur vnd Hans Schärig, hend den Glarner gefangen vnd ein Nacht gwachett.

„ „ „ ij dick dem Hencker vff sin Lon.

„ „ „ xiiij ß iiij a. dem Weibell vm Wyn den Gfangnen.

„ „ „ xxxj Batzen xiiij a. dem Seckellmeister Füreß von des Gfangnen von Glarus wegen.

„ „ „ xv Batzen j ß der Helleren vm Wyn, wie man den *Ysely* vnd den *Singer* hett gfangen.

„ „ „ vj ß dem Weibell, hend den *Zugenbüller* gfangen.

„ „ „ xxxiij Batzen dem Nachrichter von des Buben von Appenzell wegen.

„ „ „ j Gl. vm Brodt an des *Buben Lanttag.*

„ „ „ viij Batzen der Hellerin vm Wyn den Gfangnen vffs Radhuß.

„ „ „ iij ß des Weibells Knecht, hett den *Wetzsteiner* gfangen.

„ „ „ vj ß dem Jeronimus Würener sim Gsellen, hend den *Lützmann* gfangen.

„ „ „ iiij Kr. dem Meister Kilyan von des *Glarners wegen.*

„ „ „ Lij ß dem Fridly Schelbrett vm Kalch vff die Weydhub.

1555.

Item vß gen x Batzen dem Weybell von *Uly Bettschgers Su* wegen denen, die in gfangen hend vnd vsshin gfürtt.

„ „ „ xvj ß Hans Gasser vm Wyn den Gfangnen.

„ „ „ xxxiiij Batzen dem Nachrichter sin Lon.

[2]) Nach dem Foltern.

Item vß gen xxviiij Batzen dem Nachrichter.
„ „ „ viiij ß dem Sigerist, hett selb dritt den gfangen, *so man gricht hett.*
„ „ „ vj ß Jeronimy Wuriner, ist zwey mall by einem armen Gsellen gsin, do mann Jn *gfoltteret* hatt.

1556.

Item vß gen xiij lib. von des *Gugelis* und des *Fuchsen* wegen, wie sy gfangen warendt, vm den Costen, der vff sy gangen, dem Nachrichter, Leüffern vnd denen, die bym *Foltern* sind gsin.
„ „ „ j Kr. denen zweyen, die den *Danyell Ritter* bracht hend.
„ „ „ xxxvij Batzen dem Hencker.
„ „ „ vj Batzen Vogt Bürgler vnd Pauly Schübell, sindt bim *Folteren* gsyn.
„ „ „ vj ß Hans Gasser, ist bim *Folteren* gsyn.
„ „ „ xx ß dem jungen Stadler, hed den Hencker greicht.
„ „ „ xxviiij Batzen dem Nachrichter.
„ „ „ viiij lib. iij Batzen vm Käß am Lanttag.
„ „ „ vj lib. iij Batzen vm Brodt am Lanttag.
„ „ „ iiij lib. denen, die am Lanttag goumt vnd vßtheilt hend, vnd ghulffen fan, vnd die bim *Foltteren* sindt gsyn.
„ „ „ xvj ß den Gsellen, hend den *Jannser* wellen fan.
„ „ „ vj ß den Gsellen, hend den *Fach* gfangen.
„ „ „ xvj lib. dem Hencker vnd vm Spend denen, die hend ghulffen vßtheilen vnd die das *arm Meitly* hend vergoumt, *das man entrenckt hatt.*
„ „ „ ij Batzen dem Spittelmeister, hatt das Fröwly vffhin gfürt, das man hatt *ertrenckt.*
„ „ „ vj lib. vm Käß am Landtag, wie man das Meitly hatt ertrenckt.
„ „ „ j Kr. dem Hencker von des Pfaffen wegen.
„ „ „ xv lib. Jeronimus Würener vm Käß vnd Brodt

vnd Costen, so vffgluffen an des Pfaffen Landtag.

Item vß gen viij ß, hend den *Wolffgang Walliger* gfangen.

„ „ „ vj ß Lux Lindouwer vnd Hans Ziebrig hend den Walliger in den oberen Thuren than.

„ „ „ iij ß dem jungen Apenzeller, hett die *arm Frauw vff den Louwertzsee gfürt.*

„ „ „ xiij Batzen dem Hencker.

1557.

Item vß gen xiij ß ij a. denen, die den *Lindouwer* gfangen hend.

„ „ „ xviiij Batzen j ß Batt Grüniger, hend die verzertt, die den *Apenzeller* hend wellen fan, weyßt Vogt Mertz.

„ „ „ xx ß der Reglen, hett den Weibell verzertt, die den Pfaffen hend gfangen.

„ „ „ x lib. dem Nachrichter, *von den zweyen Buben zehencken.*

„ „ „ xij lib. vnd viiij ß vm Brot vnd denen, die die zwen Buben vergoumt vnd die bim Folteren sind gsyn.

1558.

Item vß gen iij ß Linhartt Heller, hett den *Hans Appenzeller* gholffen fachen.

„ „ „ xxx lib. dem Weybell, Kosten vnd Zerig der Gfangnen halb von der *Luttery* wegen von Artt.

„ „ „ j dicken denen, die den *Ospenthaler* hend gfangen.

„ „ „ iij dem Weibell, von wegen *Hans von Ospendalls* den Kosten, wie er gefangen ist gsin.

„ „ „ xxiiij Batzen ij ß dem Weibell von der Gfangnen wegen, *Fridly Wetsteiner* vnd *Vrselly Keffersman.*

Item vß gen ij Batzen Hans Lur vnd Jörg vff der Mur, hend den *Jörg Gugelberg* gfangen.

„ „ „ xxvj lib. viij ß v a. Costen von *Trabers* wegen vffgluffen, *Voltteren*, Fachlon vnd Thuren Lösy vnd sunst.

„ „ „ iij Gl. dem Nachrichter.

„ „ „ vij lib. der Weyblin vm Brodt an des *Trabers Landtag*.

„ „ „ xij ß Sigmundt Horat vnd Oßwaldt Schürpf, hend *Caspar Fischly* gfangen.

1559.

Item vß gen xxiiij lib. vj ß dem Nachrichter von zweyen Gfangnen wegen, wüssen die 7.

„ „ „ xxviij ß Baly vff der Mur, hend die verzertt, die *Hans Stollen* hend gfangen von Küßnacht.

„ „ „ iij ß dem Weybell, wie er den *Stössel* hett gfangen.

„ „ „ viij Batzen zweyen Gsellen, die den Ysely hend gfangen.

„ „ „ viij Batzen vm zwen Käß an des *Yselys Landtag*.

„ „ „ xxiiij Batzen vj ß dem Weybell von des *Yselys, Hettissers* vnd *Curadt Wegers Frouwen* vnd eins Knechts Gfangenschaft vffgluffen.

„ „ „ viij lib. vj ß dem Nachrichter, wie er hie was von des Yselys wegen.

„ „ „ x Batzen ij ß dem Weybel von *Anny Pfisters* Gfangenschaft.

„ „ „ xj Batzen Comisary Schoren, Vogt Marty vnd Jacob Bätschert, sind bim Folteren gsin bim Ysely vnd anderen.

„ „ „ xviiij ß dem Weibel, vm *Freny Zürchers* wegen.

„ „ „ j dicken Baly vff der Mur, hend dry Wyber vß dem Thall verzert ans Yselis Landtag.

Item vß gen j dicken Marty Kurtz, hett etlichen gfangen von Art, *Jörg Gugelberg* vnd *Schwartz Hansen.*

„ „ „ viij lib. xij ß vm ein Käß an des Landtag, der *Vnsre Frouwen hatt gschullten.*

„ „ „ Lxiiij lib. dem Weybel vm dryzechen Gfangnen wegen.

„ „ „ vj ß Werny Heller, ist zweymal bim Folteren gsin.

„ „ „ vj Batzen Vogt Lündt, ist zwey mal bim Folteren gsin.

„ „ „ viij Batzen Vogt Marty Vlrich vnd Thoman Lilly, sind gsin bim Folteren der Brennern.

„ „ „ viij lib xij ß vm fier Käß am *Landtag* der

„ „ „ j Gl. viij Batzen Werny Lützman vm Schytter, wie man einen *verbrent* vor Pfingsten.

„ „ „ j ß eim Knaben, hett das *Radt* zum Gricht[illegible]t trägen.

„ „ „ xvij lib. viiij ß dem Nachrichter vff Pfingsten[illegible]

„ „ „ j Kr. j Dicken dem Tischmacher vm *Brechen*[illegible]n zum Hochgericht.

„ „ „ iiij lib iij ß Marty Jannser, Heiny Würener vn[illegible]d Heiny Steiner, hend den *Enthoupten* vergraben [illegible], vnd goumpt vnd Spendt vßtheilt.

„ „ „ iiij Batzen zweyen ab Morsach, hend den *Pfaf-*[illegible]*fen* gfangen.

„ „ „ Heiny Würener vnd denen, die den hend ver[illegible] vergraben, den man *enthouptet* hett.

„ „ „ iij Gl. vm *zwey Reder* zum Hochgricht.

„ „ „ vij lib. vj ß dem Nachrichter von wegen *Jaco*[illegible]*b Fäderlis.*[1])

„ „ „ j dicken Vogt Lindouwer vnd Vogt Marty, sin[illegible] bim Foltern gsin.

[1]) 29. Mai von Einsiedeln nach Schwyz überschickt. (Kantonsarchi[illegible] Schwyz. Akten 245 I.)

Item vß gen viiij lib. dem Nachrichter von wegen Jacob Fäderlis.

„ „ „ vij ß dem Weybel, hett er denen gen, die bim Foltern sind gsyn.

„ „ „ x Gl. dem Hencker von Lutzern von Jacob Federlis wegen.

„ „ „ vj ß Vogt Lindouwer, ist bim Foltern gsyn.

„ „ „ vj lib. viiij ß vm Käß vff *Jacob Federlis Landtag.*

„ „ „ iij Gl. vij ß dem Nachrichter von Jacob Federlis wegen vnd auch von des Buben wegen, die man *gricht* hatt.

„ „ „ j Gl. dem Nachrichter, sin Trinckgelt.

„ „ „ viij ß dem Schelhoren, hat den Federly ghulfen vergraben.

„ „ „ iij ß Stoltzen Knecht, ist bim Voltern gsyn, hat *dolmetscht.*

„ „ „ viij lib. iij ß dem Nachrichter.

„ „ „ iiij lib. dem Weybel von zweyen Gfangnen, *Basler* vnd *Wackers* wegen.

1560.

Item vß gen xxviiij Batzen dem Nachrichter, von des *Negelis* wegen vß Zürich biet.

„ „ „ j Batzen Lux Lindouwer, hat den *Tetzly* ghulfen fan.

„ „ „ ij nüwe Kr. minder xx Crützer Houptmann Jütz, hatt er von *Hans Risers* Gfangenschaft wegen vß gen.

„ „ „ iij ß Vogt Gasser, jst bim Folteren gsin.

„ „ „ xx ß Hans Lilly, handt die verzert, die den *Sythendaller* von Artt bracht, hand mich die 7 gheißen.

„ „ „ x ß Hans Fëlder vnd Werny Heller, hand gwacht, wie *Hans Tägen* gfangen ist gsin.

Item vß gen vj lib. vj ß dem Nachrichter von wegen *Ballisser Schribers.*

„ „ „ xxviiij Batzen dem Nachrichter von der *Fitinen* wegen.

1561.

Item vß gen xj lib. j ß denen, die den *Vogely* von Glarus handt gfangen.

„ „ „ vij lib. vj ß dem Nachrichter von des Vogelis wegen.

„ „ „ j lib. dem Basler von Steinen, hatt zwen ghulfen fan, den *Gugelberg* vnd sonst noch einen.

„ „ „ ij Gl. dem Hencker.

„ „ „ viij lib. vj ß dem Nachrichter, *Vlis Irigers* wegen.

„ „ „ vj lib. vj ß dem Nachrichter von wegen *Fridly Wetsteins.*

„ „ „ xxiiij Batzen iij angster dem Weybel von wegen *Jacob Bibers.*

1562.

Item vß gen xvj lib. xij ß dem Weybel von des Prädicanten wegen.

„ „ „ viij lib. vij ß vm Käß an Jörg Schibigs Hand— knabeu Landtag.

„ „ „ xxx lib. xij ß dem Nachrichfer, wie er den Knaben verbrent vnd von der *Stinzeren* (?) wegen.

„ „ „ xij lib. vm Käß vffs Meyländer Jarzitt vnd ans Bernhartten an Mangelegs Buben Landtag.

„ „ „ xvj lib. vj ß dem Nachrichter.

„ „ „ vj lib. an *Wydmers* Landtag.

„ „ „ xij lib. viiij ß dem Nachrichter vons *Bratten* wegen.

„ „ „ xij lib. iij ß dem Nachrichter, wie er den hanckt—

„ „ „ viij Batzen j ß dem Müsler im Thall, hend die verzert, die *z Göüchlis Frowen* hend gfangen—

„ „ „ xx ß dem Mocken, hett den Nachrichter greicht.

1563.

tem vß gen vij Batzen der Hettisseren jm Thall, hend die verzert, die Jörg Blasers Knecht hend gfangen.
„ „ „ iij ß Heiny Vögely, hatt den *Pfaffen* ghulfen fachen.
„ „ „ viiij lib. vj ß dem Nachrichter von wegen dryer Gfangenen.
„ „ „ xviij lib. xj ß dem Nachrichter Baschion vnd Schriber Jost, hat er für mich vßgen.
„ „ „ Lxvij lib. j ß dem Weibel von *zweier Landtagen* wegen.
„ „ „ xij ß zweien Gsellen vs dem Thall, hend *Sametry* gfangen.
„ „ „ xj lib. viij ß dem Nachrichter, hat ein Knaben von Friburg abthan.
„ „ „ viij lib. vj ß dem Nachrichter, hat einen abthan.
„ „ „ vij lib. iij ß dem Nachrichter von der Heiden wegen.

1564.

tem vß gen viij lib. xj ß dem Nachrichter von einer Frowen wegen von Einsydlen.
„ „ „ xij ß zweyen von Art, handt den *Wattenhoffer* gfangen.
„ „ „ j dick Vogt Betschger, hett er denen gen, die *Gally Radheller* gfangen.
„ „ „ xxviiij Batzen dem Nachrichter von eins Gfangnen wegen.
„ „ „ vj ß Bolly Lilly, hat *Michel Metzger* gfangen.
„ „ „ vij lib. xij ß dem Nachrichter, von *Wetsteiners* vnd *Negelis* wegen.

1565.

tem vß gen xx ß den Tottengrebern.
„ „ „ iiij lib. iij ß dem Nachrichter.
„ „ „ xij lib. dem Nachrichter von der Gfangnen wegen.

Item vß gen xij ß Heini Wuriner vnd dem Weber, hand ein armen Menschen vergraben.
„ „ „ viij lib. vj ß dem Nachrichter.
„ „ „ iiij lib. iiij ß den Pfistern vm Brodt an Landtag.
„ „ „ v lib. viiij ß dem Nachrichter.
„ „ „ xvj lib. viij Batzen dem Nachrichter.
„ „ „ xxjx Batzen j ß den Pfistern vm Brott an Landtag.
„ „ „ vij lib. vj ß dem Nachrichter.
„ „ „ x lib. viiij ß dem Nachrichter.
„ „ „ iiij lib. den Pfistern vm Brot an Landtag.

1566.

„ „ „ vij lib. vj ß dem Nachrichter.
„ „ „ vj ß Lux Lindower, hatt den *Adam* ghulfen fachen.
„ „ „ xx Batzen dem Nachrichter.
„ „ „ xxj lib. viiij dem Nachrichter.
„ „ „ iiij lib. Fridly Iberger vm zwen Käß an Landtag.
„ „ „ ij Gl. dem Nachrichter von den Gfangnen wegen.
„ „ „ xv lib. vj ß dem Nachrichter von *Suters* wegen.

1567.

Item vß gen x lib. xij ß Caspar Heller, hend die verzert, die *Claus Rüttyman* hend gfangen.
„ „ „ xiiij lib. xij ß dem Nachrichter von wegen zweier Gfangnen.
„ „ „ xj lib. iij ß dem Nachrichter.
„ „ „ viiij Batzen denen, die den armen Menschen hend vergoumpt vnd vergraben.

1568.

Item vß gen vij lib. xij ß dem Nachrichter von der Gfangnen wegen.
„ „ „ xx lib. xviij ß dem Nachrichter.
„ „ „ viij ß Gally Kottig, hat die arm *ertrenct Frow* vffy gfürt.

tem vß gen viij lib. xiiij ß dem Nachrichter von eins Knaben wegen.
„ „ „ v Gl. xiij ß Marty am Berg vm Brodt an Landtag, Spendt.

1569.

tem vß gen xiij lib. xij ß dem Nachrichter.
„ „ „ xvj lib. Statthalter Güpfer vm Käß an Landtag vm Spendt.
„ „ „ viij Batzen dem *Holdermeyer* von Lucern, sollen die von Einsydlen wyder gen, von siner Gfangenschaft wegen.
„ „ „ x lib. viiij ß dem Nachrichter von des *Reben Schniders* wegen.
„ „ „ vij lib. vj ß dem Nachrichter von Aman Schornos Jungfrow.

1570.

tem vß gen viiij ß Hans Spörly, ist bim Voltern gsin.
„ „ „ iij Gl. x ß dem Nachrichter von der Gfangnen wegen.
„ „ „ xij lib. viiij ß dem Nachrichter.

1571.

tem vß gen xj lib. vij vij ß dem Nachrichter.
„ „ „ xij lib. x ß dem Nachrichter *von dryen zerichten.* (*„Gretty Wuriner“* und *„Gallj Latz“*, s. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 12.)
„ „ „ xij Batzen dem Galy mit der Losen vnd andern, hand den *Rutschen an der Hallten* gfangen.

1572.

Item vß gen xxj lib. viiij ß dem Nachrichter.
„ „ „ iiij lib. vj ß Vogt Jützer vm Käß an die Landtag.
„ „ „ xvij lib. dem Nachrichter.
„ „ „ xxiij Batzen Baschion Wuriner vm Schitter zum Hochgericht.

1573.

Item vß gen xvj lib. iij ß dem Nachrichter von der Gfangnen wegen.

„ „ „ viiij lib. Statthalter Vlrich, Rytlon in die *March*, als man die *Frow ertrenkt.*

„ „ „ xviij lib. Statthalter Vlrich vnd Landtweybel von des Landtags wegen von wegen des armen Mentschen, den man zu *Einsydlen gricht hatt.* (*Über die Seelenmutter in Küßnacht* s. „Mitteilungen", Heft 15, S. 16.)

„ „ „ xj lib. viiij ß ij a. dem Nachrichter, wie er den *Rechsteiner gricht hat.*

„ „ „ viij ß Mathis Holtzly von der Leyttern zu machen, da man den Rechsteiner gricht hatt.

1574.

Item vß gen x lib. dem Nachrichter, wie er den letsten *verbrennt.*

„ „ „ viij Batzen vom *Wyßman* vssem Thall zefüren.

„ „ „ vj ß eim Knecht, hatt ghulfen den *Werny Zieberig* fan.

„ „ „ vj Kr. j Daller dem Nachrichter, wie er die *v Personen gricht.*

„ „ „ xj lib. dem Nachrichter von des *Drochenmüllers vnd siner Frowen* wegen vnd des *Diegispergs* wegen von Küßnacht, von Jr Gfangenschaft wegen.

„ „ „ viij Batzen dem Nachrichter ein Taglohn. (Vergl. „Mitteilungen", Heft 15, S. 17.)

1575.

Item vß gen 1 Gl. Vogt Kotting, Volter vnd Rytlen gen Baden.

„ „ „ vij lib. xij ß dem Nachrichter.

„ „ „ xxxiij lib. ij ß Baschion Lindower, von wegen *Jacob Fuchsen, Besmers, Kiden, Rosenasts,*

Müllers, der verwëndten Houptlüten, als man sy gfengcklichen ab der Schindellegy gen Schwytz gfürt hatt.

Item vß gen 1 Gl. dem Schneehasen vm Louffen von Pfefficon bis gen Schwyz durch obgemelter Vrsach wyllen vm vffwyglen etlicher Vrsachen wyder mine gnd. HH., weyst Vetter Aman Abyberg.

„ „ „ v lib. viij ß vm Louffen von des *Müllers wegen von Müllinen.*

„ „ „ xxxj lib. H. Aman Abyberg, mir vnd Schriber Daniell (Dettling) von wegen des Müllers von Müllinen Rytlon jn die Höff.

„ „ „ viiij lib. vj ß dem Nachrichter.

„ „ „ Lxxxij lib. iij ß Vogt Ospendaller vm des Costens wegen, so *Fuchs* vnd *Beßmer* vnd *Kydt* vfftriben, vnd von des Holtzes wegen, so Marty Meyster koufft.

„ „ „ xxiij ß Statthalter Tägen, Lon gen Steinen vnd vm Volteren.

„ „ „ j Dicken eim Wasenmeyster, hatt einen gfoltteret.

„ „ „ j Kr. vij ß dem Nachrichter.

„ „ „ j Kr. dem Nachrichter von des Müllers vnd siner Frowen vnd Sunen wegen; das vbrig hatt jm der Weybel gen, han ich den Weybel darum zalt.

„ „ „ viiij lib. dem Nachrichter, wie er den *von Appenzell gricht hatt.*

„ „ „ j Daller Jacob Gasser vm Schitter zum Hochgricht.

„ „ „ iiij lib. iij ß dem Nachrichter.

1576.

Item vß gen viiij lib. dem Nachrichter.

„ „ „ xij lib. viiij ß dem Nachrichter, wie er den *Suster gricht hatt.*

„ „ „ viij lib. vj ß dem Nachrichter.

Item vß gen xxx lib. Vogt von Ospendall vnd Schriber Daniell (Dettling), Taglon Jn die Höff, von des Müllers von Müllynen wegen.

„ „ „ viij eim Henckersknecht von Solenthuren.

„ „ „ xxxvij Batzen dem Nachrichter, als er mit dem zeschaffen ghan, so die Roß gestollen.

„ „ „ x ß dem Hundschlacher, handt die Wallen Buben gevoltert.

„ „ „ j Kr. Schriber Daniell (Dettling), wie er jn die March wollt Kundtschaft jnnemmen von des Müllers von Müllinen wegen, wüssendt die 7. (Vergl. ferner „Mitteilungen", Heft 15, S. 18.

1577.

Item vß gen j Batzen Marty Wuriner, hatt den armen Mentschen ghulffen ab der Weydhub jn Kirchhoff tragen.

„ „ „ xij ß dem Willy vnd Sygersten, handt die *Frow vergraben, so der Thriner ertrenckt hatt.*

„ „ „ vj lib. xij ß dem Nachrichter, als er den *Jochim Triner gricht.*

„ „ „ iiij lib. Schryber Daniell (Dettling), ist gen Vry gsin Kundtschaft jnnemen von der ertruncknen Frowen wegen, wie Triner mit Jren vmgangen sin sollt.

„ „ „ iiij lib. xij ß dem Nachrichter.

„ „ „ iij Gl. Löüffer Janser vm Louffen, Warten, Volter vnd Facherlon.
(Vergl. „Mitteilungen", Heft 15, St. 18.)

„ „ „ vj lib. x ß dem Nachrichter, alls er den *Höllender verbrant* hatt.

„ „ „ xxiij Batzen dem Nachrichter, als *Jost Keller* für Recht gestanden.

1578.

Item vß gen j lib. Statthalter Tägen, Volterlon.

„ „ „ vij lib. dem Nachrichter, als er lestlich allhie gricht.

Item vß gen j Gl. dem Petter Schnider vm Schytter, als man ein armen Mentschen gricht.

„ „ „ ij Kr. Gabriel Wuriner vm Schytter zum Hochgricht vnd Karrerlon.

„ „ „ viiij Batzen Comisary Rickenbach, ist bim Voltern gsin.

„ „ „ x ß eim Botten in die Höff, des Kremers Kram ze reychen, den man gricht hatt.

„ „ „ xxviij lib. viiij ß dem Nachrichter den 18. Tag Juny.

„ „ „ vj lib. xvj ß dem Nachrichter.

„ „ „ xxiiij Batzen dem Nachrichter.

„ „ „ ij lib. Vogt Zoren Volterlon. (Vergl. auch „Mitteilungen", Heft 15, S. 18.)

1579.

Item vß gen xxiiij Batzen dem Nachrichter von des Besmers wegen.

„ „ „ xx ß Adrion Lur vnd Jost Lindower, wie sy den *an Bro* sollen fachen, als er so grob mit siner Frowen ghandlet.

Die Landesrechnungen von 1579 bis 1592 fehlen.

1592.

Item vß gen iiij lib. den Pfisteren vm Brod, an eim Landtag verbrucht.

„ „ „ ij lib. x ß dem Gabriell Würner vm Schiteren zu dem Ütenbach zefüren, wie man ein *Wib gricht.*

„ „ „ vj ß eim Dischmacher von einer Wellen jn Duren ze machen.

„ „ „ xvj lib. viiij ß dem Wassenmeister sin Frouwfasten Gält vff die Kloster Kilwj vnd von eim armen Wib *ze richten.*

„ „ „ vj lib. dem Spitall Meister vm Schiter an ein Landtag.

Item vß gen xviiij lib. iij ß dem Wassenmeister sin Frauwfasten Gält vff Wienacht vnd ein armen Mäntschen ze richten.

1593.

Item vß gen viilj lib. ij ß dem Wassenmeister von *zweien* armen Mäntschen *ze richten* vnd einen mit Ruten vßgschlagen.

1594.

Item vß gen iij lib. vj ß dem Wassenmeister von eim armen Mëntschen zrichten, für Schnür vnd als.

„ „ „ ij lib. viiij ß dem Wasenmeister von eines armen Wibs wegen.

„ „ „ v lib. v ß Vacherlon von des *Houptman Metten* wegen.

1596.

Item vß gen ij lib. dryen von Steinen, so den *Kropf Giger* hend gfangen.

„ „ „ iiij lib. iij ß dem Schlosser, hed *Brandzeichen* gmacht vnd anders mer.

„ „ „ j lib. viiij ß dem Wasenmeister von eim, hat er an daz Hals Isen gestelt.

1597.

Item vß gen iiij lib. dem Nachrichter, hett er einen mit Ruten vsgschlagen.

„ „ „ iij lib. iij ß dem Nachrichter, hatt ein armen Menschen gricht.

1598.

Item vß gen 24 ℔ 5 ß dem Nachrichter, daß er die Hund geschlagen vnd für daß er *zwen gricht.*

„ „ „ 10 ℔ vm Brod an *zwien Landtagen dry mit dem für gricht.*

„ „ „ 9 ℔ 3 ß dem Nachrichter, vm einem armen armen Mentschen gricht, zwo Leitern gmacht vnd ij ans Hals Issen gestelt.

Item vß gen 6 β dem Nößy, daß Grab zu machen, so mit dem *Schwert gricht.*

„ „ „ 4 ℔ den Pfister vm Brod, wie man den von Fideriß mit dem *Schwert gricht.*

„ „ „ 6 ℔ ij β dem Nachrichter, daß er einen mit dem *Schwert gricht* vnd die Leiteren zum Hochgericht vßen gethan, vnd daß er daß Hochgericht gerütet vnd gesübert.

„ „ „ 6 β Facherlon dem Nüsch, wie man den Nachrichter gefangen.

„ „ „ 5 β dem Wächter, daß er ghulfen den Man, (so) gricht, inhen tragen in Kirchoff.

„ „ „ 4 β dem Welschen Baly, daß er ghulfen den inhen tragen, so mit dem Schwert gricht.

1599.

Item vß gen 2 ℔ dem Löuffer Lingy, daß er den armen Menschen, so im Spital gestorben, vff die Weidhuob vergraben.

„ „ „ 3 ℔ 9 β dem Stoffel Meister, von dem *Döffer zu richten.*

„ „ „ 2 ℔ 10 β dem Gilg Schmidt, daß er gen Glarus gesin vnd den *Lily* zu Brunnen helfen fan.

„ „ „ 12 β dem Jörg Karer, so *Mathis Kothig* gehulfen fan.

1600.

Item vß gen 16 ℔ dem Nachrichter für den Mantel vnd daß er ein mit Ruten, auch ans Halßißen gestelt.

1601.

Item vß gen 3 ℔ 8 β dem Stoffel Meister von des armen Menschen wegen.

„ „ „ 76 ℔ 8 β dem Nachrichter sin F. F. G. etc. vnd *zwen gricht.*

„ „ „ 2 ℔ Hans Werny Püry vm ein *Wanen* vffs Rathus zu sichtigen.

1602.

Item vß gen 2 ℔ 6 ß dem Entzen vnd eim Handknab, ein *Priester* nachtz vßem Dal in Gefangenschaft gefürt.

„ „ „ 4 ℔ 10 ß dem Stoffel Meister von dem armen *Hämj*.

„ „ „ 4 ℔ dem Spittelmeister vm Holtz von des armen Menschen zu verbrenen, vnd Bättler hinweg zu füren.

1603.

Item vß gen 4 ℔ dem Nachrichter von eim zu richten.

1605/06.

Item vß gen dem Nachrichter, einen mit dem *Für gericht*.

1607/08.

Item dem Nachrichter, von dem armen Menschen zu richten, 4 ℔.

1608/09.

Item vß gen dem Nachrichter, ein armen Mensch zu richten, 4 ℔.

1609/10.

Item vß gen dem Nachrichter, hed ein *Pfafenkäleri* an ins Halßisen gestelt, 1 ℔ 5 ß.

1610/11.

Item vß gen dem Nachrichter, hed ein gricht vnd einen an das Halßisen gestelt vnd mit Ruten vßgschlagen, 6 ℔ 10 ß.

„ „ „ dem Nachrichter, von eim armen Mänschen zu richten, 4 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter von zweien armen Mänschen zu richten (verbrannt) vnd ein Kettenen vnd Leiter vßen vnd inen ze dun, 10 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter von *drei* armen Mänschen zu richten (verbrannt) vnd ein Meitli an das Halsisen zu stellen, 13 ℔ 5 ß.

Item vß gen 5 Personen, händ sie den *schwarz Schnider* vnd sin Folch in Gfangenschaft dan, 3 ℔ 7 ß.

„ „ „ dem Nachrichter, hed er den armen Mänschen gricht vnd ein an das Halsisen gestellt, 5 ℔ 5 ß.

1611/12.

Item vß gen dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten (verbrannt), 4 ℔.

„ „ „ dem Wagner vm eis *Rad* zum Hochgericht, 5 ℔ 5 ß.

„ „ „ dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten, 4 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter von zweien armen Mänschen zu richten vnd *5 Personen an das Halsisen* vnd *3 mit Ruten* geschlagen, 18 ℔ 10 ß.

„ „ „ dem Hansli Wächter, hed er Schitter vnd das *Barbli Steiner* zum Hochgricht gfürt, 2 ℔ 10 ß.

„ „ „ dem Nachrichter vm ein armen Mänschen zu richten vnd ein Leiteren gemacht, 5 ℔.

1612/13.

Item vß gen dem Nachrichter von zweien armen Mänschen zu richten, 8 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter von einem armen Mänschen zu richten (verbrannt) 4 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter, hed er *zwei* arme Mänschen gricht (enthauptet) 8 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten (verbrannt), 4 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter, hed er zwei arme Mänschen gricht (enthauptet), 8 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter, daß er den *Doman Sattler* gricht hed, 6 ℔.

1613/14.

Item vß gen dem Melker Beler, ist 6 mal vff dem Radhuß gsin bim folteren, 1 ℔ 3 ß.

Item vß gen dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten, 4 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten (enthauptet), 4 ℔.

1614/15.

Item vß gen den 30. Juni dem Stoffel Meister von *zweien* — gricht (aus Wallis; verbrannt), 8 ℔.

Als man den *Brändli* gricht, zu vergraben, 1 ℔ 5 ß — dem Stoffel 8 ℔.

1617/18.

(Vergl. „Mitteilungen", Heft 15, S. 27.)

1618/19.

Vß gen dem Peter Satler vm ein Blaßbalg dem Stoffel, als er den *Krantenmacher gricht* vnd mit *füriger Zangen* zu jme griffen, 2 ℔ 9 ß.

(Vergl. „Mitteilungen", Heft 15, S. 27.)

1619/20.

Vß gen dem Stoffel von *zwei ze richten* (enthauptet), 8 ℔.

Vß gen dem Stoffel für einen, den er vß Verwilligung M. gd. HH. geartznet Kr. 1, vnd 3 ans Halsisen gestelt, auch einem den Kopf abgehauwen, von allem Gl. 3, tut alles 13 ℔ 5 ß.

Vß gen dem Stoffel, den *Baschi Cristen* zu richten (mit dem Rad), 20 Batzen.

1620/21.

Vß gen dem Stoffel wegen eines armen Menschen, so er gerichtet, 1 Gl. 20 ß.

1621/22.

Vß gen dem Meister Stoffel, daß er ein Person gerichtet, zwei mit Ruoten vßgstrichen vnd an dz Halsisen gestelt, vnd für ein Leiteren, Gl. 4.

Vß gen dem Meister Stoffel von *6 Personen ze richten*, vnd für zwo Leiteren, Gl. 10.

Vs gen dem Meister Stoffel von einer Person, so er hingricht, vnd eine an das Halsisen gestellt, Gl. 2.

Vs gen dem Meister Stoffel sin F. F. G. in der Fasten vnd für hingerichtete Personen Gl. 24.

1622/23.

Vs gen dem Meister Stoffel von einer hingerichteten Person, auch für Fuhrlohn vnd Leiteren, Gl. 3.

Vs gen dem Franz Betschart vm Bulver, dz man *zwei Personen lebend in dem Feur hingricht,* Gl. 2 ß 10.

Vk gen dem Meister Stoffel *von etlichen Personen zu richten* Gl. 6.

Vs gen dem Meister Stoffel sin F. F. G., für den Mantel vnd Richterlon, Gl. 16 ß 10.

1624, 30. Januar. Dem Stoffel Meister, dz er zu *Neiselen* gricht hed, Gl. 7 ß 20.

1636. Von dem Geld, so die Falschmünzer zu Einsiedeln, die gerichtet worden, hinterlassen haben, Gl. 126 ß 13.

Ich han empfangen von der armen Frauen, so hie (in Schwyz) gricht, Gl. 7 ß 30.

1637/38. Item ich han empfangen von den Dieben, so allhie gericht, Gl. 3 ß 30.

Im Ratsprotokoll 1590 bis 1613 finden sich folgende Todesurteile verzeichnet:

1597, 23. Juli. *Klaus Seiler* von Hochdorf, Kt. Luzern, wird wegen Gattenmord zum Tode verurteilt. Der Nachrichter soll ihn zum Ütenbach auf die gewöhnliche Richtstätte führen, ihm daselbst mit dem Rad die Arme hinter und vor dem Ellbogen, die Beine ob und unter den Knieen und zuletzt den Rücken entzwei und ihn so zu Tode stoßen, nachher den Körper in ein Rad flechten und von der Erde erhöhen, daß weder Menschen noch Vieh Schaden entsteht. Wenn solches alles vollbracht ist, soll den kaiserlichen Rechten genug getan sein.

1597, 30. August. *Uli Leer* von Appenzell wird wegen Mißhandlungen zum Tode verurteilt. Der Nachrichter soll

ihn gebunden hinausführen auf die gewöhnliche Richtstätte am Ütenbach, ihm daselbst den Kopf abschlagen und denselben samt dem Leibe zu Pulver und Asche verbrennen und die Asche so tief in die Erde vergraben, daß keiner Kreatur hievon Schaden widerfahre.

1598, 14. Mai. *Hans* und *Adam Schmid* von Appenzell werden zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt, ihre Schwester Barbara Schmid aber mit dem Eide des Landes verwiesen.

1598, 18. Mai. *Luzius Schuochter* von Fideris wird wegen Mißhandlungen zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1599, 7. März. *Werni Heß,* ein Wiedertäufer aus dem Wädenswilerberg, der das hl. Altarssakrament ein „Lumpenwerk" gescholten, wird zum Tode durch das Schwert verurteilt.

NB. Über diesen Fall ließ Zürich am 20./30. März durch den Landvogt Salomon Hirzel in Wädenswil einen Informativprozeß aufnehmen und führte alsdann Bsschwerde bei Schwyz. Am 4. April verantwortet sich alsdann Schwyz gegen Zürich auf dessen Beschwerde, daß Schwyz den Werni Heß aus Zürichgebiet, beklagt der Schmähung des hl. Sakraments gegenüber dem Pfarrer und Sigristen von Freienbach, ohne Vergicht und unter Anwendung der Folter habe mit dem Schwerte hinrichten lassen.

Schwyz stellt den Verlauf also dar: Heß sei dem Priester mit dem hl. Sakrament auf der Straße begegnet, ohne Reverenz zu bezeugen; auf die Rede des Pfarrers: „Guter Freund, hätte es dir etwas geschadet, wenn du dem hl. hochwürdigen Sakrament seine gebührende Ehre erwiesen hättest?" sei der Priester fortgegangen. Heß habe aber hinter sich „geprautzt" und unter anderem gesagt: „Was frage ich eurem Lumpenwerk nach?" Diese Aussage habe Heß in der Untersuchung und vor Gericht zugegeben und zwar ohne

Marter. Er sei als ganz religionslos unter dem Hochgerichte begraben worden. [1])

1600, 26. Oktober. *Peter Rosenberger* aus der March wird wegen Blutschande, verübt an seiner eigenen Tochter, zum Tode durch das Schwert verurteilt.

1600, 2. Dezember. *Jakob Uttinger* („Hottiger") von Steinhausen, Kt. Zug, wird wegen vielfältigen Diebstählen zum Tode verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet.

1601, 18. Juli. *Adam Schmid* wird wegen seinen begangenen und kanntlichen unchristlichen Mißhandlungen und Diebstählen zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1603, 19. August. *Jakob Rora* aus dem untern Elsaß wird wegen Diebstählen nnd andern Missetaten zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1605, 2. Juni. *Anton de Noya* aus Savoyen wird wegen seinen begangenen Missetaten, Diebstählen und unchristlichen Werken zum Tode verurteilt und am Ütenbach mit Schwert und Feuer hingerichtet.

1607, 19. Mai. *Hans Jakob Rick* von Gropp aus dem Eschenthal wird wegen „unchristlichen Handlungen" zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1610, 29. April. *Hans Bernhard* von Zollikon, Kt. Zürich, wird wegen seiner begangenen Missetat zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

1610, 10. Mai. *Hans Burgensteiner* von Rom, der viele Diebstähle begangen und etliche Mordtaten verübt hat, wird zum Tode verurteilt. Der Scharfrichter soll ihn hinausführen auf die gewöhnliche Richtstätte, daselbst „ein Brächen rüsten vnd Jn daruff legen vndt sine Bein mit eim Radt hinder vnd vor den Ellenbogen abschlachen vnd volgents den Ruggen abschdossen, darnach ein Galgen vff einem Rath machen, daran erwürgen, vnd ein Pfyl (Pfahl) nemen vnd das Radt, daruff er geflochten, Jn die Höche von der Erden

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

stellen, allso daß keiner Kreatur kein Schaden dadurch zugefüögt werden möge."

1610, 19. Juni. *Hans Bysler* von „Grischeney" aus dem Augstal wird wegen Diebstahl am „Hochgericht zu dodt erhenckt". Die Seele soll Gott dem Allmächtigen, der „Cörpel" aber den Vögeln in der Luft empfohlen sein.

Am gleichen Tage wird *Kaspar Mettler* gen. Koler aus dem Aargau wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1610, 6. Juli. *Hans Martin Küelmann* von Griessen aus Kinzigertal wird wegen seinen begangenen Diebstählen und Brandstiftungen zum Tode verurteilt und am Ütenbach mit Schwert und Feuer hingerichtet.

Am gleichen Tage wird *Elsbeth Steiner* von Meilen als Hexe lebend verbrannt und *Uli Brugger* von Ettiswil wegen Hexenwerk und andern Verbrechen gerädert und ebenfalls verbrannt. (Vergl. „Mitteilungen", Heft 15, S. 26.)

1610, 15. November. *Hans Keßler* von Herisau, Appenzell, wird wegen seinen begangenen Missetaten zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

1611, 30. Juni. *Oswald Meister* aus den Höfen erleidet am Ütenbach wegen seinen begangenen unchristlichen Werken den Tod durch Schwert und Feuer.

1611, 16. Juli. *Laurenz Beck* von Straßburg wird wegen Diebstählen umd Mordtaten am Ütenbach mit Schwert und Rad hingerichtet.

1611, 29. Dezember. *Adam Wirtz* von Imsch aus Schwabenland wird wegen seinen begangenen Mordtaten und Diebstählen zum Tode verurteilt und am Ütenbach hingerichtet. Der Nachrichter soll ihn auf eine Brechen legen und mit einem Rad ihm alle Glieder abstoßen, alsdann ihn auf dem Rad erwürgen, hineinflechten und so hoch von der Erde erheben, daß keiner Kreatur hievon Schaden wiederfahre.

Am gleichen Tage wird *Christian Murri* aus Lothringen wegen „unzählbarlich vielen und bekannten Diebstählen" mit dem Strange gerichtet.

1612, 28. März. *Barbara Steiner* wird als Hexe enthauptet und verbrannt. (Vergl. „Mitteilungen", Heft 15, S. 15).

1612, 9. Juni. *Ulrich Brunner* aus dem Appenzellergebiet wird wegen seinen bekannten vielfältigen Missetaten und Diebstählen zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

Am gleichen Tage wird auch *Wilhelm Turni* aus Savoyen auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

1612, 30. Juli. *Heinrich Gugelmann* wird wegen vielfältigen unchristlichen Handlungen zum Tode verurteilt und am Ütenbach enthauptet und verbrannt.

1612, 6. September. *Sebastian Turmann* aus dem Luzernerbiet wird wegnn vielfältigen Diebstählen auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

Desgleichen wird *Melchior Wattener* wegen Diebstählen auf der Weidhuob enthauptet.

1613, 5. Januar. *Thomann Buckenheim* wird wegen seinen begangenen Diebstählen auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

Über die von 1612 bis 1618 hingerichteten *Hexen* wird auf die Ausführungen in den „Mitteilungen", Heft 25, S. 26 u. ff. verwiesen.

Die Landesrechnung von 1624 bis 1643 enthält außerdem noch folgende in Betracht fallende Posten:

1624, 16. Juni. „Den zwei, so den *Läntzly* in Gefangenschaft geführt, 30 β (wurde am 12. Juli auf der Weidhuob hingerichtet).

1624, 29. Juli. Dem Stoffel Meister, so zwei gericht hat, 3 Gl. 10 β.

1624, 27. August. Um Schiter, so einer hingericht, 7 Gl. 28 β.

1626, 7. Juni. Dem Stoffel Meister, von richten und sonst, Gl. 3.

1626, 8. Oktober. Dem Melchior Lüönd um Schiter, so einer gricht ist worden, 1 Gl. 20 ß.

1626, 17. Oktober. Dem Nachrichter, so einen gerichtet, 1 Gl. 20 ß.

1627, 20. Januar. Von einem Knaben ab der Weidhuob zu tragen, 1 Gl.

1627, 26. Januar. Almosen ausgegeben und den Kapuzinern am Landtag 5 Gl. 10 ß.

1627, 30. Januar. Dem Meister Stoffel, hat einen gerichtet, 1 Gl. 20 ß.

1627, 17. Juni. Dem Stoffel von zwei Hingerichteten Gl. 4.

1627, 22. September. Dem Stoffel Meister um Richten 3 Gl. 20 ß.

1628, 15. Februar. Auf einem Landtag nach *Lachen,* vier Tage, Gl. 4 ß 20.

1628, 6. Mai. Von des Stoffel Meisters Haus zu decken und von Hingerichteten 5 Gl. 34 ß.

1628, 14. Mai. Dem Martin Schmid, dem Stoffel Meister ein *Brenneisen* gemacht, 25 ß.

1628, 24. Juli. Dem Stoffel wegen Richten und an Pranger stellen 2 Gl. 20 ß.

1628, 3. September. Mit Stoffel Meister gerechnet von Hingerichteten, an Pranger (stellen) und mit Ruten schwingen, zusammen 13 Gl. 19 ß.

1628, 6. Oktober. Dem Stoffel Meister um ein Khesy (?), so den hingericht, 3 Gl. 20 ß.

1630, 18. Juni. Den Kapuzinern geschickt, so man den auf der Weidhuob gerichtet hat, 2 Gl. 10 ß.

Ihren 4, so den ab der Weidhuob treit 1 Gl.

1631, 29. März. Dem Stoffel Meister . . . was er hingerichtet, von einem Entleibten auf dem Rathaus, und an Pranger gestellt Gl. 8.

1632, 28. Januar. Von einem Hingerichteten auf den Kirchhof zu tragen 1 Gl.

1632, 30. März. Dem Stoffel Meister auf sein F. F. G. und von Hingerichteten, auf Rechnung Gl. 20.

1632, 23. Juli. Mit dem Meister Stoffel gerechnet, bei alter Rechnung gehört ihm noch Gl. 11, bei neuer Rechnung von *7 Personen mit Für vnd etlich mit Schwert* von dem 26. Tag Maien bis heute, alles Gl. 41 ß 30, ihm auf diesen Tag zahlt Gl. 41 ß 30.

1633, 9. Mai. Dem Landweibel, daß er auf *Einsiedeln* auf den Landtag ist gesin, Gl. 3.

1633, 27. November. Dem Fischer, daß er dreimal nach Arth wegen der vnsuberen Gesellen, und des Hingerichteten Frau an den Sattel geführt, 1 Gl. 20 ß.

1634. Dem Meister Stoffel, Scharfrichter, hat dies Jahr allhie verdient an richten und F. F. G. Gl. 73 ß 30; daran hab ich ihm zahlt Gl. 28 ß 27.

1634, 29. November. Dem Adrian Schnüriger, Heinrich Schnüriger und Rys Jogg, daß sie *drei* arme Menschen, so auf der Weidhuob enthauptet worden, auf den Kirchhof tragen Gl. 3.

Dem Todtengräber, die drei Hingerichteten zu begraben, ß 30.

1635, 24. Februar. Dem Springer und Schnüriger, daß sie den geköpften *Hämmerlin* ab der Weidhuob auf den Kirchhof tragen, Gl. 1.

Denselben zn begraben ß 10.

1635. Dem Wagner wegen der Galgenleiter zu machen Gl. 4 ß 35.

1536, 21. April. Dem Gilg Zismund wegen den *Schurtenbergern*, so gerichtet worden, Gl. 3.

Dem Meister Stoffel Richtlöhn, wie im Auszug verzeichnet, ihn ganz auszahlt Gl. 8 ß 25.

1637. Dem großen Springer und Hans Jütz wegen des enthaupteten Mannes zu bestatten Gl. 1.

Dem Nachrichter Richtlohn, mit Ruten aushauen und an das Halseisen stellen, alles zusammen Gl. 9 ß 20.

Zahlt dem Meister Stoffel Richtlohn, mit dem Schwert und Feuer zu richten, Gl. 4 ß 20.

1638. Zahlt dem großen Springer, *vier* Personen in Kirchhof zu tragen und zu bestatten mit einem Gespanen den 1. Juni, so hingerichtet mit dem Schwert, Gl. 4 ß 10.

Dem Meister Stoffel, Nachrichter, Richtlohn Gl. 6 ß 20.

Da bis hieher die vorhandenen Quellen möglichst vollständig und einläßlich angeführt worden sind, dürfen wir den Zeitraum von 1638 bis 1798 hier um so eher übergehen, als die in dieser Periode ausgefällten Todesurteile mit geringen Ausnahmen in M. Dettlings „Schwyzerische Chronik", S. 355 und ff., verzeichnet sind. Wir ersehen aus denselben, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts eine humanere Gesinnung sich geltend machte und auch in sehr schweren Fällen zuweilen bloß auf Enthauptung erkannt wurde.

Die grausame Strafe des Räderns wurde zum letzenmal am 24. April 1640 vollzogen:

Balthasar Stalder von Weggis, der viele Diebstähle und Mordtaten begangen, wird zum Tode verurteilt und auf das Wintersried geführt. Daselbst werden ihm die Glieder gebrochen, indem ihm nacheinander beide Arme und beide Beine abgeschlagen werden; alsdann wird ihm der Gesellenstoß gegeben, er hierauf auf ein Rad geflochten, dann ein Galgen aufgerichtet und er daran „todgehänkt". „Die Seel soll Gott dem Allmächtigen, der Leib aber den Vögeln in der Luft befohlen sein."

Die gemilderte Strafe von Schwert und Rad wurde noch ausgefüllt am 17. November 1653:

Hans Jost Feusi aus den Höfen, der eine Weibsperson aus ihres Vaters Hause an einen Ort zu kommen beredet unter dem Vorwande, einen Hochzeitstag „abzureden", sie dann aber in ein Wäldchen geführt und daselbst grausam ermordet, wird zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob hingerichtet. Zuersf wird ihm der Kopf abgeschlagen und dann Leib und Kopf auf ein Rad geflochten.

Das Verbrennen bei lebendigem Leibe war die gewöhnliche Todesstrafe der Hexen. Noch 1658 wurde *Margaretha Schönbächler,* gen. „Bös Gret", ab der Hotzlen, Einsiedeln, als Unholdin verbrannt. Nicht selten verordnete der Richter beim Feuertode zur Beschleunigung aus den Qualen ein Säcklein mit Pulver der verurteilten Person an den Hals zu hängen. So meldet z. B. die schwyzerische Landesrechnung:

1573. „Item vß gen viiij Batzen Hans Gerhartz Frow vm Bullfer dem Nachrichter zu den armen Lütten, wie er sy gricht hat."

1574. „Item vß gen vj lib. xiiij ß Hans Gerhart, dem Hertely vm ein Kleydt vnd (vm) Bulffer zum Hochgricht zum armen Lütten."

1622/23. „Vß geben dem Francischg Betschart vmb Bulffer, dz man *2 Personen lebendt in dem Feur* hingricht, Gl. 2 ß 10."

Eine Milderung oder vielmehr Umwandlung dieser schweren Strafe war die Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung des Leichnams. Sie wurde noch angewendet am 7. Juni 1723:

Hans Martin Gutsmann von Küßnacht wird wegen Bestialität und Diebstahl zum Tode verurteilt, auf dem Wintersried geköpft und dann zu Staub und Asche verbrannt.

Eine Verschärfung der schimpflichen Strafe des Hängens war das vorausgehende Abschlagen der Hand. Ein solches Beispiel findet sich unterm 29. Mai 1753:

Hans Adam Hegmann aus der Pfalz, der schwere Diebstähle begangen, einige Einbrüche in Kirchen verübt, auch zu Tobel im Thurgau den Tabernakel verschüttet und das Ciborium entfremdet, wird zum Tode verurteilt, auf das Wintersried geführt, ihm daselbst die rechte Hand abgehauen und er darauf an den Galgen gehängt, seine rechte Hand aber unter dem Galgen verbrannt.

Die Strafe des Galgens wurde zum letztenmale angewendet am 8. Februar 1755:

Joh. Jos. Kluser aus dem Urnerland wird wegen schweren Diebstählen zum Galgentod verurteilt.

Die Strafe von Schwert und Galgen wurde noch ausgefällt am 7. August 1787:

Ignaz Baudel, vulgo „Nazi Zart, nid Geiß bim Bart", auch „Wälsch-Nazi" genannt, 38 Jahre alt, aus dem Baldeggischen, wird wegen Diebstahl auf dem Wintersried enthauptet und das Haupt an den Galgen geschlagen.

Nach der Franzosenzeit wurden noch 19 Todesurteile gesprochen und durch den Scharfrichter auf der Weidhuob mit dem Schwerte vollzogen. Die letzte Hinrichtung fand am 30. April 1839 statt. *Hieronymus Keßler* von Galgenen, 23 Jahre alt, wurde wegen zwei Mordtaten und vollführtem Diebstahl zum Tode verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet.

Außer der Handhabung der Folter und der Vollstreckung der Todesurteile hatte der Scharfrichter auch die erkannten Leibesstrafen zu vollziehen. Als entehrende Strafe galt in erster Linie die Brandmarkung. Das richterliche Kainszeichen wurde mit Vorliebe auf der Stirne oder Wange eingebrannt, als Erkennungszeichen für Vorbestrafte und Überwachung der Verbrecher. Das Brandzeichen fand in Schwyz seine letzte Anwendung am 18. Juli 1833. Das Auspeitschen oder Rutenschwingen geschah vom Rathause hinweg entweder bis auf die Weidhuob oder bis zum Ütenbach, oder bis zur Brücke in Ibach. In der Regel wurde der Delinquent zuerst für eine ganze, halbe oder Viertelstunde an den Pranger gestellt. Diese schimpfliche Schaustellung hatte ein belustigendes Gepräge, da zur Erhöhung des komisch-tragischen Eindruckes der Fehlbare vorgestellt wurde „mit einem Bengel im Maul", mit einer Rute in der Hand, mit einem Strohkranz auf dnm Haupte, mit einem Zettel am Halse etc. Bei den Weibspersonen war nicht selten mit dem Auspeitschen das Abhauen der Zöpfe verbunden, wie denn gewöhnlich mehrere der genannten Strafen gleichzeitig erkennt wurden.

Oft wurde auch die Trüllenstrafe angewendet. Die Trülle, ein großer, durchsichtiger, um seine Achse drehbarer Käfig, wurde mit dem eingesperrten Delinquenten in schnelle Bewegung gesetzt, bis letzterer zum Vergnügen des Publikums unter den Begleiterscheinungen der Seekrankheit sich ergab.

Nach der alten germanischen Rechtsanschauung galt der *Totschlag als eine ehrliche Sache* und wurde *nicht malefizisch bestraft.* „Wenn ein wehrhafter und wehrtragender Mann zwar nicht in rechter Notwehr, aber im ehrlichen Kampfe seinen Feind erschlagen hatte, so hatte er eben nur getan, was jeder wehrhafte und ehrenhafte Mann nach der Anschauung alter Zeit getan haben würde, aber man erwartete dann auch von ihm, daß er die rechtlichen Folgen in ehrlicher Weise auf sich nehme und sich nicht nachher in den Schatten der Heimlichkeit und die Schlupfwinkel der Lüge verkriechen werde. Wenn er sich gleich nach der Tat vor der bluträchenden Freundschaft des Erschlagenen verbarg, um das Wetter etwas verziehen zu lassen, so war das keine unehrenhafte Selbsterhaltung, sobald er nur bereit war zu leisten, was zur Sühne dienen konnte, sei es in friedlicher, außergerichtlicher Ausgleichung mit der Sippe des Getöteten oder in gerichtlicher Verhandlung. Die Obrigkeit, bevor noch das fortgeschrittene Strafrecht auch jeden Totschlag erfaßte, nahm, wenn ein solcher Fall sich ereignet hatte, zuerst eine zuwartende Stellung ein und zwar mehr bemüht, eine liebliche Ausgleichung oder Tädigung zwischen dem Totschläger und der feindlichen Familie zu bewirken, als die Sache auf den Gerichtsweg zu bringen. Dazu gibt gerade die schweizerische Rechtsgeschichte reichliche Belege und eine Menge solcher Sühneverträge vom 14. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts sind uns überliefert, in denen ein auf die Blutrache zurückweisender Punkt regelmäßig wiederkehrt, nämlich daß der zwar ausgesöhnte Totschläger doch den Verwandten des Getöteten so viel als möglich aus dem Wege gehen solle, damit bei seinem Anblicke die Rache nicht

wieder auflebe. Sehr gewöhnlich wurde ihm die Stiftung eines „ewigen Lichts" auferlegt. [1])

Die Rechtsquellen des Kantons Schwyz enthalten verschiedeue Bestimmungen über den Totschlag. Das Landbuch von Schwyz enthält folgende Satzung der Landsgemeinde vom 30. April 1447:

Wer im Lande *Schwyz* einen Totschlag verübt und der Strafe durch die Flucht entgeht, soll fünf Jahre aus dem Lande verbannt bleiben. Wer nach Verfluß von fünf Jahren wieder das Land betreten will, soll dem Ammann zuvor fünfzig Pfund Pfenninge entrichten, womit jedoch den Verwandten des Erschlagenen im Urteil allfällig vorbehaltenen Rechten kein Eintrag geschehen soll.

Wenn er jedoch die Verbannung bricht und ergriffen wird, soll er enthauptet werden. [2])

Im Strafen- und Bußenrodel der *Höfe* Wollerau und Pfäffikon von 1584 ist über den Totschlag bestimmt:

Wenn ein Hofmann den andern totschlägt oder leiblos macht, büßt er unsern Herren von Schwyz mit fünfzig Pfunden, „vnd sol sich goumen vor deß erschlagenen fründen."

Wenn ein Hofmann einen Gast leiblos macht, soll er den Totschlag auch büßen mit fünfzig Pfunden, „und sol sich goumen vor des erschlagnen fründen." Todesstrafe ist nur gesetzt, wenn ein Gast einen Hofmann erschlägt. [3])

Der erneuerte Rodel von 1524 hebt letztern Unterschied in der Bestrafung des Totschlages auf und bestimmt:

„Item wenne ouch, da gott vor sye, Jeman den andern zu Todt erschlüg oder libloß tätte, so soll der todtschlag dem frömden vnnd dem heimschen, einem alls dem andern, sin, doch also: Ob einer ein todtschlag getan hett, da sich mit kundschafft erfunde vnnd mit vrtel bekennt wurde, ein erlicher todtschlag sin, da busset der todtschleger mit fünffzig

[1]) Osenbrüggen: Studien zur Rechtsgeschichte, S. 12.
[2]) Kothing: Landbuch, S. 66.
[3]) Kothing: Rechtsquellen, S. 51.

pfundt haller, vnnd soll dann fünf Jar die höff myden, vnnd vor vnnd Ee er dann wider Jnkomme, sich mit des enlipten früntschafft richten, Es sye dann das einer bessere gnad an minen Herren vnnd den hoflütten finden mög." — Unehrlicher Totschlag wird mit dem Tode bestraft.[1])

In *Gersau* galten nach dem Landbuch von 1605 folgende Satzungen:

Wenn ein fremder Totschläger hieher sich flüchtet, wie man sich gegen ihn verhalten soll:

Wenn ein solcher sich hieher flüchtet und hier noch nicht verrufen ist, und so des Entleibten „Fründ" nachkommen und ihn rächen wollen, müssen sie ihm hier Frieden geben, bis er in hier auch verrufen sein wird; wenn aber des Entleibten „Fründ", Landleute oder Hintersassen, hier wohnhaft sind, so soll er sie allhier „abwychen".

Wenn einer von den Unsrigen einen Totschlag außer Landes verübt:

Wenn einer, der hier Landmann ist, außer Landes einen Totschlag verübt, so soll man ihn hier nicht verrufen, es wäre denn Sache, daß der Entleibte in hier „Fründ" hätte; mit denen soll er sich verrichten.

Wenn einer den andern ersticht außer Landes und es sind beide hiesige Landleute, soll der Täter das Land verloren haben.

Wer einen „by sinem Wyb, Mutter, Dochter oder Schwöster" auf der „Vnehre" ergreift und totschlägt, dessen Tat soll vom Richter in Ansehung der Umstände als Totschlag oder Mord erkennt werden.[2])

Das Hofrecht von *Wangen,* Ende des 14. Jahrhunderts, bestimmt über den Totschlag:

Art. 13. „Och ist unsers hofs recht, darvor got sig, wer dz ieman, der in vnserm hof gesessen ist, den andern liblos tätt, der sol buotzen dem herren mit zehen pfunden vnd

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 57.
[2]) Kothing: Rechtsquellen, S. 80.

nüt mit me, vnd sol sich huoten vor den fründen, als er denkt recht tuon."

Art. 14. „Och ist vnsers hofs vnd landes recht, was einer getuot, dz man in vacht, mag er das recht vertrösten, so sol man in nüt vssem land füren vnd nüt fürbz türnen noch gefangen legen." [1])

Sühneverträge über Totschläge sind uns eine ziemliche Anzahl urkundlich erhalten geblieben.

1338, 1. Dezember. Zu Einsiedeln an der Kirchweihe wurden von den Schwyzern Angriffe, Verwundungen, ja selbst Totschlug an österreichischen Untertanen verübt. Darum erwuchs gegenseitiger Span, welcher nun mittelst Urkunde zwischen den Grafen Hans, Rudolf und Gottfried von Habsburg und denen von Schwyz, Uri und Unterwalden ausgeglichen wird. [2])

1350, 25. Juli. Der *Köder* und seine Helfer von Schwyz hatten an *Hugo Vogels Sohn* von Lintthal einen Totschlag verübt. Nun verrichten sich die Landleute zu Glarus gütlich und freundlich darum mit den Landleuten von Schwyz. [3])

1366, 14. März. Luzern und Uri legen eine Zweiung in Minne bei, die zwischen Unterwalden und Schwyz obwaltete, wegen einem Totschlage, der bei der Kirchweihe zu Weggis von einem Schwyzer, *Johannes Truopach,* an *Claus Winmann* von Buochs begangen worden war. Winmann soll zum Troste des Erschlagenen Seele an ein ewiges Licht dreißig Pfund Stäbler Pfenninge geben und ohne Erlaubnis nie mehr das Gebiet der Eidgenossenschaft von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden betreten. Wenn aber die vorgenannte Eidgenossenschaft einen gemeinen Zug tun würden durch Luzern oder durch eine der drei Waldstätte, mag er wohl mitziehen, soll sich aber nach Beendigung des Zuges unverzüglich wieder wegbegeben. [4])

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 363.
[2]) Geschichtsfreund, Bd. V, S. 254.
[3]) Kantonsarchiv Schwyz, Urkundensammlung.
[4]) Geschichtsfreund, Bd. I, S. 83.

. . . „Item der *Knell* hat gesetzt durch gotz willen vnd durch *Ulrich Stockers* sel. heil, den er erschlug, j müt kernen.“ [1])

1414, 26. Januar. Landammann und Landleute von Schwyz berichten an Schultheiß und Rat in Luzern, *Uli Richter* der jüngere habe den Landmann *Jenni Richter* leiblos getan. Da der Täter um den Totschlag sich an dem Rechten nicht versprochen hat und er deshalb laut Landrecht und den gegeschwornen Bundbriefen im Lande Schwyz verrufen und verschrieen ist, so ergeht an Luzern die Mahnung, laut geschwornen Bünden ihn in der Stadt und in seinem Gebiet ebenfalls zu verrufen und zu verschreien, „dz jn nieman weder huse noch hove, essen noch trinken gebe. [2])

1420, 18. Dezember. Schwyz ersucht Luzern, den *Rudi Koler,* Landmann zu Schwyz, der vor etwie vil zites *Werni Schälin* leiblos getan, in ihrem Gebiete gemäß den geschwornen Bünden zu verrufen und zu verschreien. [3])

1429, 18. Juni. *Jenni Lemann* von Küßnacht hatte den *Peter Widmer* daselbst totgeschlagen. Nun gelobt dessen Vater Walter Lemann, der auch etwas Schuld an dem Totschlag trug, eidlich, fünf Jahre lang das Gericht zu Küßnacht und das Amt Habsburg, Greppen ausgenommen, zu meiden. [4])

1451, 19. April. Landammann und Rat zu Schwyz verrufen und verschreien den *Uli im Oberstock,* den jungen von Steinen, der den *Hansen Gabel,* den jungen von Steinen, vor kurzem leiblos getan und vor den Gerichten mit dem Rechten nicht versprochen hat. [5])

Die Privatrache der Verwandten gestaltete sich erst infolge des abgeschlossenen Vergleichs zu einer unerlaubten Handlung. Als daher 1490 Glarus sich darüber beschwerte,

[1]) Jahrzeitbuch Altendorf.
[2]) *Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.
[3]) *Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.
[4]) Kantonsarchiv Schwyz, Urkundensammlung.
[5]) *Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

daß sein Angehöriger *Heinrich Zopfi* von den Verwandten des von ihm erschlagenen *Jost Weibel* in der Kapelle von Goldau überfallen worden sei, verlangte der Rat von Schwyz in seiner Antwort Mitteilung „der Bericht (Berichtigung, Sühne), als der Zopfi vermeind etwas Brieff und Siegel darum zu haben." [1])

Im Jahre 1492 wurde in Schwyz *Peter Strub,* der an *Hans Kamm* von Kerenzen einen Totschlag begangen hatte, vor Gericht öffentlich verschrieen und verrufen, so daß ihn niemand mehr im Lande „hausen oder hofen, ihm zu essen oder zu trinken geben" dürfe. Auf Bitten der Verwandten des Erschlagenen forderte die Gemeinde von Schwyz diejenige von Glarus den bestehenden Bünden gemäß auf, ihn auch in ihrem Lande auf ähnliche Weise verschreien zu lassen. [2])

1511, 24. Juli. Hans Gerbrecht, derzeit Landammann, hält mit den Landleuten zu Schwyz auf der freien Weidhuob öffentlichen Landtag auf Klage der Elsbeth Stocker über *Jost Job* von Schwyz wegen des an ihrem Vater *Konrad Stocker* verübten Totschlags. Der Täter, der flüchtig ist, wird verrufen und dessen Vermögen konfisziert. [3])

1521, 22. Juni. Landammann und Rat von Schwyz an Zürich. In betreff des von den *Kienast* von Zürich an dem *Anton Gössi* vvn Schwyz begangenen Totschlags verwundert sich Schwyz ab dem zürcherischen Schreiben, daß Schwyz die Seinigen, des Entleibten Freundschaft, nach Zürich mit den dieses Totschlages geziehenen Ursachern zu rechten weisen solle. Da der Entleibte ein Schwyzer war und im Feld kein Urteil ergangen ist, glaubt Schwyz in diesem Totschlage Richter zu sein und hält sich nicht für pflichtig, seine Angehörigen irgendwohin zu weisen. Schwyz werde der Freundschaft um die Tat richten, sobald es darum an-

[1]) Tschudi.
[2]) Tschudi.
[3]) * Originalurkunde im Staatsarchiv Zug.

gesucht werde; wenn dann die Zürcherischen keine Schuld an diesem Totschlag zu haben vermeinen, sollen sie sich auf dem Rechtstage zur Verantwortung stellen, wo ihnen billig Recht ergehen werde. [1])

1521, 24. Juni. Landammann und Rat von Schwyz an Zürich. Da über den von einigen Zürichern an *Anton Gössi* von Schwyz begangenen Totschlag im Feld kein Urteil ergangen war, sondern der Fall von gemeinen Hauptleuten auf Schwyz geschoben wurde, und da Schwyz auf heute von gemeiner Freundschaft des Entleibten um Recht wegen des Totschlages angerufen worden ist, hat Schwyz ihnen den Rechtstag auf nächsten Montag (30. Juni) angesetzt; da werden die Verwandten ihre Klage auf *Ludwig und Jakob Kienast* und noch auf einen *Kienast, Uli oder Fridli* geheißen, führen lassen. Das wird Zürich angezeigt, damit ob jemand meinte zu versprechen, dieselben auf genanntem Tage zu früher Ratszeit erscheinen. Wenn aber niemand erscheine, werde Schwyz gleichwohl mit dem Recht nach altem Landbrauch fürfahren. [2])

1521, 4. November. Landammann, Räte und ganze Gemeinde von Schwyz verkünden dem Burgermeister und Rat der Stadt Zürich, daß sie in betreff des Totschlags an *Anton Gössi* von Schwyz durch *Ludwig, Jakob und Uli Kienast* nun drei rechtliche Tage verfertigt und diese Tage den Kienast durch ihren geschwornen Boten zu Haus und Hof jedesmal verkündet haben, damit sie sich zur Verantwortung stellen.

Da sie weder persönlich noch durch Drittleute erschienen waren, ist auf dem dritten Tag und auf die letzte Klage nach rechticher Verhörung der eingelegten Kundschaft zu Recht erkennt worden:

daß Ludwig, Jakob und Uli Kienast den Anton Gössi zum Tode brachten, unehrlich, schändlich und lästerlich,

[1]) *Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[2]) *Ibidem.

ohne Erforderung einigen Rechtens und ohne alle Not, dessen sie sich mit oder ohne Recht nimmermehr verantworten mögen; darum sind sie von den schwyzerischen Gerichten und Gebieten verrufen und verschrieen und wer sie darüber wissentlich hauset, hofet, ihnen Essen oder Trinken gibt, der soll in ihren Schulden sein, ausgenommen einzig, daß es ihm nicht an den Leib gehen soll.

Da diese drei Kienast dieser Mißhandlung und schädlichen Totschlags wegen in Schwyz also verrufen und verschrieen sind, bitten die von Schwyz die von Zürich zum höchsten, so sie immer vermögen, daß Zürich diese drei ebenfalls in seinem Gebiete also verrufen und verschreien lasse. Wenn aber Zürich dieser Bitte nicht willfahren wollte, mahnen Landammann und Gemeinde von Schwyz kraft des Bundes von Zürich mit den vier Waldstätten und jenes mit diesen Orten und Zug, unter Berufung auf den bestimmten Artikel die Verschreiung und Verrufung ebenfalls anzuordnen.[1])

1522, 15. Februar. Landammann und Rat von Schwyz an Zürich. In betreff der von Zürich begehrten Verrufung der wegen des Totschlags an *Anton Gössi* verurteilten *Ludwig, Jakob und Uli Kienast* hatte Schwyz vor längerer Zeit eine Fürschrift von Zürich mit dem Begehren empfangen, daß Schwyz an der Freundschaft des Getöteten wolle arbeiten, daß sie die jungen zwei Kienast Uli und Jakob des Verrufs entlassen wollten, indem sie zu dem, was sie getan, von dem Ludwig angeführt worden in Ansehung etlicher Sachen, die in der Stadt Zürich verlaufen waren.

Nach dem Ansuchen habe Schwyz die Verwandten wirklich besammeln und im Namen von Zürich und des Rates wegen ernstlich reden und bitten lassen, in der Sache das beste zu tun; allein zu dieser Zeit sei nichts Fruchtbares zu erlangen gewesen, gegenteils sei die Obrigkeit neuerdings angerufen worden, daß sie nach Zürich schreibe, bitte und

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

mahne, daß alle drei samthaft nach Maßgabe des Urteils den Bünden gemäß daselbst verrufen werden, wobei Schwyz es gänzlich verbleiben lassen müsse. [1])

Hiezu ist zu vergleichen Eidg. Absch. vom 21. Februar 1522 (lit k), welcher auf den 7. März die Absendung von Gesandten von Zürich, Luzern und Glarus nach Schwyz vorsieht, um die zwei jungen Kienast von der Verrufung auszubitten.

1524, 11. April. Landammann und Rat von Schwyz schreiben an Zürich, gemäß des letzteren Mahnung habe Schwyz den Heini Landolt, der den Lütpold Nägelin von Benkliken entleibte, verrufen.

Dabei erinnert aber Schwyz an sein zweimaliges, bisher unerfülltes schriftliches Begehren um Verrufung des *Ludwig, Jakob und Uli Kienast,* welche den *Töni Gössi* getötet hatten; Erinnerung an die Verhandlungen der Boten von Zürich, Luzern und Glarus, als sie in dieser Sache (1522, 7. März) in Schwyz waren und um Nachlaß der Verrufung anhielten, insbesondere für Jakob und Uli Kienast. Damals habe Schwyz von der Verwandtschaft des Getöteten Willfahrung auf dieses Ansuchen mit allem Fleiß gesucht, die jedoch beim Inhalte des Urteils verbleiben wollten und daher auf der Verrufung bestanden. Damals hätten jene Boten geäußert, wenn es je nichts anders sein könne, wolle Zürich tun, was es zu tun pflichtig sei. Daher wird nun von Zürich verlangt, die Verrufung der drei Kienast anzuordnen. [2])

1532, 24. März (Palmsonntag). Schreiben von Landammann und Rat von Schwyz an Zürich wegen dem Totschlag an *Meinrad Amberg* zu Horgen durch *Heini zur Wittwen* von Menzingen.

Schwyz vernehme, daß Zürich beabsichtige, vielleicht auf Anrufen des Vogtes der Kinder des Meinrad Ambergs sel., dem Heini zu der Wittwen ab dem Zugerberg einen

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Zürich.
[2]) * Ibidem.

Rechtstag zu bestimmen, wegen des Totschlags, den er an Meinrad Amberg begangen haben solle, und zwar auf nächsten Dienstag (26. März) zu früher Tageszeit nach Horgen. Schwyz finde nicht, daß ihm gebühre, Zürich deshalb hierum an seiner Freiheit und Gerechtigkeit und jemand an seinem Rechte zu hindern. Da der Handel aber bald nach der Tat des Totschlags denen von Schwyz fürgekommen und ihnen die Ursachen desselben eröffnet worden waren, könne Schwyz nicht anders finden, als daß zur Wittwen zu dieser Tat genötigt und zur Errettung von Leib und Leben gezwungen war. Deshalb seien auch in Schwyz alle jene, welche den Meinrad Amberg zu *rächen* haben möchten, dergestalt zur Ruhe verwiesen, daß Heini zur Wittwen der Verwandten halber frei und von ihnen unersucht fahren und wandeln und „ungefacht" bleiben solle. Da nun der Amberg wohl hätte mögen in Schwyz bleiben, wenn er getan hätte, was ihm wohl angestanden, so wäre er nun der Tat vertragen. Weil nun Meinrad Amberg samt denen, so die von Zürich jetzt der Kinder wegen um Recht angehen, sich der rechten und ordentlichen Obrigkeit zu Schwyz ohne Not und rechtmäßige Ursache entzogen hatte und dessen Verwandte in Schwyz des Totschlags wegen gegen den Täter still gestellt sind (ihn weder fangen noch fassen sollen), und weil zur Wittwen von Amberg zum Totschlage provoziert worden, so bittet Schwyz eindringlich, Zürich wolle das angestellte Recht und den Rechtsspruch ruhen lassen. Wenn aber Zürich auf diese Bitte nicht eingehen wolte, so möge es doch diesen ganzen Handel gründlich erwägen und das Urteil so milde als möglich stellen und bedenken, was vorzusehen sei, daß beiderseits Freundschaft und Einigkeit erzeigt werden möge.[1])

1532, 20. November. Landammann und Rat von Schwyz bescheinigen, daß ein zürcherischer Bote Briefe an die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden, die etlicher anderer

[1]) *Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

ndsgeschäfte wegen eben ihre Ratsbotschaft in Schwyz ben, an diese abgegeben habe. (Laut Aufschrift auf der ckseite waren es die Verrufungsbriefe wider *Heini zur ttwen.)* Gesiegelt von Ammann Reichmuth. [1])

1532, 7. Mai. Schreiben von Zug an Zürich. *Heini zur ttwen,* der den Totschlag an weiland *Meinrad Amberg* Horgen getan, weist dem Rate von Zug die ihm von rich erteilte Antwort betreffend das verlangte Geleite zum d vom Rechte vor, welche abschlägig lautet, da solches ler deren von Zürich Recht sei. Wohl aber hat Zürich ennt, daß der angesetzte Rechtstag für den zweiten oder ndtag genugsam gehalten werde und daß man den Klägern f ihr Anrufen den dritten Rechtstag ansetzen und diesen m Täter auch verkünden werde; nach gehörter Klage und s Klägers Kundschaft behalte sich Zürich vor, allenfalls m Totschläger zu persönlicher Verantwortung im Rechte der dortigen Rechtssatzung ohne Schaden — Geleit zu ben.

Da nun zur Wittwen auch Kundschaft anerbietet auf che, welche bei der Tat zugegen waren, verlangt er, daß rich solche auch verhöre. Zug empfiehlt letzteres angentlich. [2])

1532, 26. November. Schreiben von Zug an Zürich. Da rich kürzlich einen Mahnbrief gesandt habe, den *Heini r Wittwen* von Menzingen als Totschläger des *Meinrad nbergs* von Schwyz zu Horgen gemäß dem ergangen Url und der Bünde zu verrufen, hätte Zug erwartet, daß ses Ansuchen nicht gestellt worden wäre, in Anbetracht s Handels, auch um mehrere Freundschaft und Einigkeit llen und mit Rücksicht auf das von einer ganzen Landsmeinde zu Schwyz erfolgte Erkanntnis, zumal zur Wittwen emanden einen Trotz tun wollte und ihm solcher Unfall d ist. Zug habe daher die zürcherische Meldung den Eid-

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[2]) * Ibidem.

mitt gedachtem Günther anfachind vnnd Jnne des totschlags nüth Ersuchindt."

1555, an Sant Matheus Abend. „Jnthmarch schriben als von wegen der gsellen, so vff eim tagman gwerchet vnnd *Hans Losern* ein Holtz ztod gschlagen, vnnd mine HH. vm Verzichung gebetten, dann sy kein schuld daran heigind; vnnd so mine HH. den Handell verstanden, der Jnen leid, darnebend durch Vogt Äberlis bericht verstanden, das sy kein schuld daran heigind, so wellindt mine HH. recht, diewil der Handel also gstaltedt, das best thun vnnd verzigen haben, vund daß sy Lüth darzu verordnindt, die des entlipten Früntschafft versuchind zu vereinbaren, vnnd darnebend den Fründen anzeigen, daß sie recht das best thügindt, diewil sy kein schuld daran heigindt."

1555, 28. Dezember. „Dem *Hans Loser* vergönnen, das minen HH. anzeige, von wem man kuntschafften Innemen sölle von sins Suns wegen, so entliptt, vnnd sölle der Weibel vnd schriber die kuntschafften aldann Jnnämen vnnd den Loser nitt zuhören lassen.

In die March schriben, das sy vm den Handell vnd totschlag eigentlich Jm grundt kuntschafften Jnnemen vnd vns dieselbigen zuschickent; wen dan mitler wyll vns neywar vm recht anrufft, werden wir Jnen ein Rechtstag setzen, vnd das sy ein *Lib Zeychen, darin er entlypt,* behalten."

1556, 13. Januar. „Dem Seckelmeister Hunger Jn beuelch geben, das er mitt *lang Clausen,* so den *Marti Bentzen* seligen entlipt, rede vnnd Jm miner HH. Landtrecht anzeige, nemlich das ein Satzig sige, welcher einen entlibt, das er sölle v Jar leisten vnd das Landt miden vnnd danne sich zuuor, ob er Jns Land glassen werde, minen HH. L lib zubus erleggen vnnd mit den fründen zuuor richten vnnd bethragen; derhalben so sölle er angentz das Land miden, dann so er darinn witter ergriffen, so söllyndt sy Jnne gefencklich annemen vnd werde man ab Jm richten, als ab einem totschleger."

1556, 13. Januar. Vor zweifachem Rat. „Es sind vor minnen HH. eim zwifachen Lantz Rath Erschinen *Meinratt Ziltiners* Erliche Früntschafften vnnd begertt, man welle Meinratten vnnd sinen kinden das gut widerum schencken, dann Jm erst ein Junger Sun worden sige, das selbig nitt des Vaters entgelten müsse. Hand mine HH. geratschlaget, das sy söllindt die bus vnnd allen Costen des totschlags halbenn vßrichten vnnd zallen; vnnd dannenthin das überig, was man für ein straff vfflegen wellindt, den Syben beuolchen, vnnd was sy vfflegindt, danne darby belibe, vnd das überig danne den kinden geschenckt. Vnd nachdem mine HH. die Syben darüber gsessen, wellend sy, das er oder sine Fründt hundert guldy müntz hinnen zu ostern für die fünfftzg pfund zbus vnd straff an barem gelt Erleggindt vnd zalindt.“ [1])

1559, 29. August. Bern schreibt an Schwyz, es habe einen aus Schwyzergebiet, den Schuhmacher *Hug Zimmermann* von Lachen, in Banden vnd Gefängnis, weil er dem Wirte zum weißen Kreuz in Bern, Hans Bundeli, Betten zerstochen und geschändet hatte, wohl bei 6 Kronen im Werte. Im Verhör habe er angegeben, eine Gottesfahrt nach St. Jakob zu tun, wofür ihm die Freundschaft des Hans Geltner sel. 14 Kronen versprochen und 10 auch gegeben habe. Letzte Weihnacht sei er in Lachen in einen Streithandel verwickelt worden, wobei er einen erstochen habe. Auf den Rat einiger Freunde sei er dann geflohen, bis der Landtag vollführt worden; in diesem sei er verrufen worden, die acht alten Orte zu meiden. Das sei der eigentliche Grund der unternommenen Fahrt. Dem Bundeli wolle er die ausstehenden 4 Kronen und das Schuhmacherwerkzeug, das zu Schmerikon in des Rudimanns Haus liege, an den Schaden geben. Von Mutterseite habe er zu Lachen noch einen Bruder, Matheus Müller, auch ein Schuhmacher.

Bern verlangt nun Bericht über die Richtigkeit dieser Angaben.

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Landratsprotokoll 1548—1556.

1559, 2. September. In obiger Sache berichtet Vogt Güpfer von Schwyz schriftlich aus Lachen, was er über den *Hug Zimmermann* von dem Ammann und etlichen in der March in Erfahrung bringen konnte: Als *Marx,* der Schuhmacher, den *Leonhard Müller* leiblos tat, ist Hug mit Urteil aus der Herren von Schwyz Gebiet erkennt worden, zwar nicht als Täter, sondern als ein Mitschuldiger. Zimmermann sei mütterlicherseits ein Landeskind und in der March geboren; er sei aber allweg hin- und wiedergelaufen wie ein anderer unnützer Sohn; sonst wisse man keine Ehre von ihm. Hug habe allerdings eine Fahrt nach St. Jakob verdingt. [1])

1570. „Item vß gen xij lib. v β Schriber Kottig, das er hatt Kundschafft jngnommen von wägen des Tottschlags, als *Zacharius Zorn* sin Frouw entlipt hatt, vnd das man sy beschouwett hatt." [2])

1594, 4. Juni. *Werner Schmidig* in Muotathal hatte beim Holzreisten eine Jungfrau getötet, worüber sich die beidseitigen Eltern abfanden, da keine Feindschaft bei der Tötung im Spiele war.

Der gesessene Landrat, für seinen Teil, glaubte das Bessere und auferlegte dem jungen Schmidig, in Einsiedeln zu beichten und in U. L. F. Kapelle zum Troste der Seele der Getöteten ein Amt halten zu lassen, und empfahl ihm weiter, der Pfarrkirche und dem Kloster Muotathal je 5 Pfund Gelds zu geben. [3])

1602, 19. Dezember. Landammann und gesessener Rat von Schwyz berichten Zürich, daß der Müller der Löhlismühle, *Hans Heinrich Keller,* seinen Lehrknaben *Ulrich Blattmann* getötet habe. Da beide Personen Angehörige von Zürich sind, der Täter aber im Schwyzergebiet gesessen ist, soll Zürich den Verwandten des Entleibten Kenntnis

[1]) *Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Bern.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Landsrechnung.
[3]) *Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 42 a.

geben, ob sie zu Schwyz auf den Täter klagen wollen; es werde beförderlich der Rechtstag gehalten werden. [1])

1603, 4. Februar. Der Müller von Löhlismühle in Höfen, Hans Heinrich Keller, hatte seinen Lehrjungen Ulrich Blattmann mit einem „Viertel" beworfen und getötet. Des Täters und des entleibten Knaben Freunde und Verwandten waren zur Verantwortung aufgefordert worden, es erschien aber niemand. Das zweifache Landgericht verurteilt den Keller als schädlichen Totschläger, verruft und verweist ihn vom Land und konfisziert sein Vermögen. [2])

1603, 4. Februar. Vor zweifachem Rechtstag in Schwyz klagen Kaspar und Baltasar Keller von Küßnacht und Melchior Kellers sel. Witwe mit drei Kindern gegen *Leonhard Sidler,* des Jakob, wegen des Totschlags, den er an *Melchior Keller,* ihrem Bruder, begangen hat.

Das Gericht erkennt, daß Sidler den Keller freventlich, elendiglich und erbärmlich vom Leben zum Tode brachte, daß den Freunden des Toten, die ihn von Rechtswegen zu rächen haben, bis zum vierten Grade und darunter, des Leonhard Sidlers Leib und Leben erlaubt ist, daß sie ihn daher zu Wasser und zu Land, in Holz und Feld, auf Steg und Weg, zu Berg und Tal, mit und ohne Recht, wie es ihnen füglich ist, vom Leben zum Tode bringen mögen. Der Totschläger wird überdies auf fünf Jahre aus der Herren von Schwyz Gebiet verwiesen. Hab und Gut des Täters ist dem Landesseckelmeister von Schwyz verfallen; daraus sind auch die erlaufenen Kosien zu bezahlen. [3])

1603, 4. Februar. *Leonhard Sidler* von Küßnacht wird ebenfalls wegen des an seiner Ehefrau *Anna Schmid* von Weggis begangenen Totschlags in gleicher Weise verurteilt, wie oben. [4])

---

[1]) *Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 226 a.
[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 225.
[4]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 225 a.

1607, 20. April. Durch Nachlässigkeit und schlechte Aufsicht des *Jos. Bachmann* und seines Vetters *N. Bachmann* ist in Wollerau ein Kind um das Leben gekommen. Auf ihre Verantwortung werden sie vom zweifachen Landrat in die Untersuchungskosten und in 50 Pfund Buße erkennt.

1607, 19. Mai. *Jakob Byser* hat eine Tanne gehauen, welche im Fallen dessen 11 Jahre alten Knaben erschlug. Nach verrichteter Wallfahrt nach Einsiedeln und gemachter Entschuldigung wird ihm vom zweifachen Landrat verziehen, da er an seines Kindes Tod keine Schuld trage.[1])

1608, 21. November. Der zweifache Landrat eines Landtages zu Schwyz verurteilt den *Hans Städelin,* der auf den dreifachen Ruf auf den drei Reichsstraßen durch den Landweibel sich nicht zur Verantwortung gestellt hat, wegen des an *Johannes Lilli,* Sohn des Hieronymus, begangenen Totschlags zu fünfjähriger Verrufung und Verbannung außer die V katholischen Orte. Der Totschläger wird gleichzeitig auch des Entleibten Verwandten bis in den 4. Grad, zu Wasser und zu Land, wo immer sie ihn betreten mögen, zu töten preisgegeben. Des Täters Hab und Gut wird bis auf weitere Gnade als dem Lande verfallen erklärt.[2])

1609, 26. Februar. Der gesessene Landrat verzeiht dem *Hilariut Hunger* von Lachen, gewesener Trager, seinen begangenen Totschlag und genehmigt die mit des Entleibten Freunden aufgerichtete Sühnung und legt ihm als obrigkeitliche Strafe 50 Gl. auf und öffnet ihm wieder Land und Gebiet; um die Erstattung von Ehr und Gewehr mag er vor einem Kirchenrat bitten.[3])

1631, 18. Oktober. Vor etwas Zeit hatte *Hans Litschi* im Hof Wollerau daselbst an *Joachim Ruhstaller* von Einsiedeln einen Totschlag begangen, und daraus entstand eine Streitfrage, ob diese Tat, wie andere Malefizhändel zu *Schwyz,* oder aber im Hofe *Wollerau* verrechtfertigt werden sollen.

[1]) Landesprotokoll 1590—1613.
[2]) *Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 329 a.
[3]) *Ibidem.

Namens des Hofes Wollerau eröffnen nun Heinrich Suter, derzeit Untervogt, und Konrad Kümin, Weibel, unter Berufung auf die bestimmte Satzung im Hofrodel und Kundschaft und die bisherige Praxis, wonach je und allzeit die *Totschläge im Hofe Wollerau selbst abgeurteilt worden* und im Beisein der schwyzerischen Ehrengesandten das Gesuch um Bestätigung dieses alten Rechtes, obwohl Wollerau dieser Last und Beschwerde sonst lieber enthoben wäre.

Der Rat findet aus dem durch abgesandte Boten eingezogenen Berichte, daß alle in Wollerau oder Pfäffikon vorfallenden Totschläge daselbst an Ort und Stelle in Beisein und Zutun einer schwyzerischen Abordnung und eines der schwyzerischen Landschreiber, der den Prozeß in Schrift verfaßt, verrechtfertigt werden und ordnet an, daß es auch also im Falle Ruhstallers so gehalten werde. Als Abgeordnete werden bezeichnet die Miträte Johann Riget, alt, und Hauptmann Gilg Betschart, derzeit Obervogt, und Landschreiber Paul Ceberg, welche die Rechtshandlung mit dem Gerichte von Wollerau vollführen sollen. [1])

5. Die Vollstreckung der Todesurteile.

In der ältesten Zeit beschränkten sich die Hinrichtungen auf einige bestimmte Fälle: der Mörder wurde gerädert oder enthauptet, der Dieb gehängt, der Brandstifter verbrannt. Die Vollziehung wurde als letzter Akt der Rechtfertigung dem obsiegenden Kläger oder der Familie des Getöteten überlassen. Die beleidigten Blutsverwandten waren selbst Urteilsvollstrecker. Dieselben hatten auch nach dem alten germanischen System der Blutrache das Recht zur Rache auf frischer Tat. Wenn nämlich der Beleidigte den Täter bei seinem Weibe, seiner Mutter, Tochter oder Schwester, oder bei andern weiblichen Hausgenossen, die unter seiner Schirmgewalt stehen, antreffe, so soll er ihn ohne weitere Verantwortung

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 318.

töten können. Dieses Recht gründete sich auf die natürlichen Regungen des menschlichen Gefühls. Wo die Pflicht zur Blutrache nicht vorlag, wie bei Verbrechen gegen das Gemeinwesen, wurde das Todesurteil vermutlich durch den Landweibel vollstreckt.

Zur festen Anstellung eines Scharfrichters mag die Verbreitung der Folter, deren Handhabung ihm und seinen Knechten zufiel, beigetragen haben. Konnte von dem Angeklagten in den „gütlichen" Verhören nicht freiwillig ein Geständnis seiner Schuld erwirkt werden, welches für „die Krone der Beweismittel" galt, so wurde, wenn nur einigermaßen erhebliche Verdachtsgründe („Argwohn") gegen ihn vorlagen und die bloße Drohung mit der Folter („Territion") ihren Zweck nicht erreichte, zum „peinlichen Examen" oder zur Tortur geschritten. Die Verhöre wurden gewöhnlich durch einige Mitglieder des Rates aufgenommen, welche für den einzelnen Fall bezeichnet zn werden pflegten; als Aktuar des Verhöramtes fungierte einer der Landschreiber. Nach beendigter Untersuchung, insbesondere wenn der Angeklagte ein genügendes Geständnis abgelegt hatte, pflegte das öffentliche Schlußverfahren stattzufinden.[1])

Zur Vornahme der peinlichen Verhöre und zum Vollzug der Todesurteile wurde gewöhnlich der *Scharfrichter von Luzern* berufen.

Am 27. Oktober 1505 meldet Schwyz an Luzern, es habe in seinem Gefängnis zu Einsiedeln einen Übeltäter, dem auf nächsten Donnerstag (30. Oktober) ein Rechtstag angesetzt sei. Luzern wird gebeten, seinen Nachrichter auf Mittwoch zur Vesperzeit nach Einsiedeln zu senden, wo sie ihn nach alter Gepflogenheit einbegleiten lassen wollen.[2])

Ulrich Bolt, Prister, aus der March gebürtig, ist der lutherischen Händel wegen in seiner Herren von Schwyz

[1]) Dr. Franz Rickenbacher: Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 11.

[2]) *Staatsarchiv Luzern. Akten Schwyz: Kriminaljustiz.

Gefangenschaft gekommen und da durch den Nachrichter befragt worden, wobei sich erfand, daß er wider alle päpstliche Satzung ein Weib genommen hat. Er schwört, nachdem er aus Gnade Gottes und seiner Herren ledig gelassen wird, am 9. Juli 1524 (Samstag nach Ulrich) eidlich zu Gott Urfehde, dieser Verhaftung und wer dabei beteiligt war wegen niemand zu fassen noch zu „vechen", noch die Gefangenschaft zu äffern. Ferner hat er eidlich angelobt, von den lutherischen Händeln nun hinfür gänzlich abzustehen und deren nie mehr zu gedenken. Wenn er an diesen Stücken und Artikeln überfahren sollte, soll er ein meineider, ehrloser Mann heißen und sein, vnd sollen ihn die Herren von Schwyz nach Verdienen darum strafen.[1])

Ferner schreiben Statthalter und Rat von Schwyz am 25. Juni 1554 an Luzern: Letzter Tage zog eine Frau auf etlichen schwyzerischen Alpen umher und begehrte namentlich bei einer Hütte Anken; die Knechte schlugen es ihr ab mit dem Bemerken, der Anken gehöre nicht ihnen, sondern dem Bauer, dem sie ohne sein Vorwissen nichts verschenken dürfen. Als die Knechte endlich des langen Bettelns unwillig wurden und sie aus der Hütte gehen hießen, ward das Weib zornig und drohte, sie wolle ihnen eine Letzi dahinten lassen, sie müssen es schon inne werden. Also sei gegen Abend ein grausamlicher Hagel gekommen, daß zwei Haupt Vieh durch „schlipflich fallen" umkamen. Als dann dem Rate solches geklagt worden, ließ er die Frau ergreifen. Als man an ihr erkundigen wollte, wie die Sache gestalt sei, nannte sie sich *Anna Ruggin* aus dem Rheinthal; ihr Mann, namens Nikolaus Bali, sei zu Luzern im Hofe. Schwyz verlangt nun zum höchsten, was dieses Weib für einen Geruch und Leumbden bei Luzern habe, und wenn diese bös wären, gleichzeitig mit dem Berichte auch den luzernerischen Scharfrichter.[2])

[1]) *Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 41.
[2]) *Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

Am 27. Juni 1552 beschloß der Landrat von Schwyz: „Der Weibel soll den *Städeli* in ein kamer vffhin pschliessen vnd wol angünten vnd als pschliessen, das niemand zu Jm köme dan der Weibel, vnd söl der nachrichter pschickt werden vnd mit Stedelin handlen, vnd kundtschafft allenthalben des gloubes halber Jnnemen, vnd danne Stedelis Handlung vnd die Jngenomen Kundtschafft alle vff Jetz Mentag an ein *Lantzgmeind* komen lassen, vnd so einer miner HH. oder der Landtlütten etwas weis des gloubens halber, sols Jetlicher in den acht Thagen by sim geschwornen eide (anzeigen); vnd sol Vogt Bürgler, Hans Richmutt, Gilg Holdiner, Kaspar Lündt darbi sin, so man Stedelin mitt dem nachrichter pruchen wil.“ [1])

Die schwyzerische Landesrechnuug enthält ebenfalls diesbezügliche Posten:

1559, „Item vß gen xj lib. j ß dem Seckelmeyster Füreß, hett der Henncker von Lucern verzerrt.“

Item vßgen ij dick Pfenig Heini Würener, ist gan Lucern gluffen, den Nachrichter wellen reychen.“ [2])

War ein Todesurteil *nach kaiserlichen Rechten und nach unseres Landes alten Bräuchen und Herkommen“*, seit 1784 *„nach wohl hergebrachten eidgenössischen Rechten“*, ausgesprochen, so wurde der Verurteilte durch den Landammann mit folgenden Worten dem Scharfrichter übergeben: „N. Meister, Urteil und Recht haben erkennt, daß du den armen Menschen in deine Hand und Band nehmen, ihn wohlversorgt und gebunden durch öffentliche Reichsstraßen auf N. N. führen, auch ihm, wenn er es begehrt, eine bescheidene Zeit zur Beichte zu lassen, darnach mit N. N. ihn vom Leben zum Tode richten sollst; darnach den Körper etc. Wenn du dieses verrichtet haben wirst, hast du getan, was Urteil und Recht erkennt haben.“

Früher herrschte die grausame Sitte, daß die Delin-

[1]) Ratsprotokoll 1548—1556.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung 1555—1579.

quenten der Urteilsberatung und der dreimaligen Abstimmung — erst am drittenmal wurde das Mehr durch Handerheben abgegeben — beiwohnen mußten. Am 29. April 1610 wurde alsdann erkennt, vor erstem dreifachem Landrat Anzug zu machen, ob man inskünftig die vor Land- und Malefizgericht gestellten armen Leute, wenn es an das Haupturteil und Leib und Leben geht, abtreten lassen oder ob dieselben, wie vor altem „zulosen" sollen.[1]) Seit dieser Zeit blieb der „arme Mentsch" von dieser Seelenfolter verschont und es wurde ihm das Urteil nachher vom Landschreiber vorgelesen.

Der Verurteilte wurde alsdann gebunden, vor das Rathaus geführt, auf der Rathausstiege dem versammelten Volke durch den Landschreiber der Extractus processus und das Urteil verlesen, hierauf fünf Vaterunser gebetet und der Zug bewegte sich zur Richtstätte. Ein Abgeordneter des Blutgerichtes beaufsichtigte die Exekution. Unterdessen wird die Sterbeglocke geläutet. Nachdem der Scharfrichter das Urteil vollzogen, z. B. bei der Enthauptung dem Delinquenten den Kopf vom Rumpfe getrennt hat, wendet er sich, das Schwert in der rechten Hand haltend, gegen den anwesenden Vertreter der Justiz und spricht: „Hochgeehrtester Herr Abgeordneter! habe ich gerichtet, wie Urteil und Recht sprechen und es meine Pflicht gebietet?" worüber ihm derselbe antwortet: „Du hast gerichtet nach Urteil und Recht und nach deiner Pflicht."

Der Priester, der dem Hingerichteten beigestanden, hält eine zweckmäßige, kurze Ansprache (Standrede) an das Volk und nochmals werden fünf Vaterunser für die Seele des Unglücklichen gebetet.[2])

Das Enthaupten, das Richten „mit blutiger Hand", erforderte einen klaren Blick und eine sichere Hand, und mancher Hencker sah gewiß mit Bangen dem Momente

[1]) Ratsprotokoll 1590—1613.

[2]) Dr. Franz Rickenbacher: Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 64.

entgegen, wo er „im Schwertstreich rasch absetzen sollte", wie das Köpfen in der Kunstsprache der Scharfrichter hieß. In den Ratsprotokollen sind uns einzelne Fälle von unrichtig geführten Streichen überliefert.

1743, 20. Mai. Auf bittliches Anhalten des Johannes Heini von Effingen, Knecht des Nachrichters, wird ihm bewilligt, die Exekution zu vollziehen.

1743, 27. Juni. Der Scharfrichter Johannes Heini, so aus Ursache des alten Delinquenten den Streich nicht wohl geführt hat, wird auf seine Verantwortung hin als entschuldigt angesehen.

1744, 20. Juni. Bernhard Meister (Mengis) zitiert, daß er den Delinquenten „nicht meisterlich, sondern liederlich gerichtet" habe, wird auf seine Entschuldigung hin mit einem freundlichen Zuspruch entlassen.

1784, 5. August. Dem Meister Melchior Großholz ist ernstlich „zugeknüpft" worden, inskünftig tauglichere Leute anzustellen, als letzthin bei dem durch den Strang hingerichteten Suppenbettler *(Jakob Wild* von Altbreisach, 26 Jahre alt) geschehen, damit Urteil und Recht besser erfüllt werden. Sie sollen sich auch vor unmäßigem Trinken hüten, jedesmal ein Meister bei der Exekution zugegen sein, auch die „Präparation" mit dem Strang vorläufig auf dem Boden, nicht erst auf der Leiter gemacht werden.

1793, 1. Februar. Melchior Großholz Meister, Citatus, daß er letzthin den unglücklichen *Xaver Hegner* in der Landschaft March nicht gehörig gerichtet und daß er nicht zufolge gesessener Landratserkanntnis die Farbe des Mantels nach hoheitlichem Befehl trage. Es wird erkennt, daß er in betreff des erstern Betragens mit seiner Entschuldigung entlassen, er aber ermahnt werden solle, bei solchen Verrichtungen alle Behutsamkeit zu gebrauchen; rücksichtlich der Farbe soll ihm vom künftigen Landesseckelmeister ein Mantel von „Kühe rother" Farbe angeschafft werden.

1817, 30. Januar. „Da von H. *Landweibel als Reichsvogt* über die Exekution des Steinauers sel. die mißbeliebige Anzeige geschah, daß der Urner Scharfrichterknecht *dreimal geschlagen,* so wurde dem Großholz Meister das hoheitliche Mißfallen bezeugt und demselben verboten, diesen Knecht hiefür mehr zu gebrauchen." [1])

Inzwischen war das Gericht gebannt, d. h. es blieb bis nach vollstrecktem Todesurteil und angehörter Berichterstattung versammelt, und es durfte während dieser Zeit kein anderer Fall in Beratung gezogen werden. Erst am 26. Januar 1804 wurde vom „zweifachen Kantonsrat eines Blut- und Malefizgerichtes eines Landtags" erkennt:

„Nachdem durch eine Anfrage entschieden worden, daß in Zukunft in Ansehung der Kürze der Zeit, sowie auch, weil wirklich noch drei Inhaftierte zu beurteilen sind, wider bisherige Übung, welche darin bestand, daß, wenn ein armer Mensch hingerichtet wurde, ehe und bevor mit fernern Geschäften fortgefahren werden dürfe, die Nachricht von der Vollziehung des Urteils abgewartet wurde, mit andern Delinquenten fortgefahren werden solle." [2])

Nach angehörtem Bericht über die erfolgte Justifikation des Delinquenten stellte der Richter die Anfrage, ob er jetzt seines Amtes wieder entlassen sein könne. Nachdem dieses bejahend entschieden ist, spicht er beim Niederlegen des Schwertes: „Wolle Gott, daß wir dieses Schwert lange nicht mehr brauchen müssan!" [3])

Auch nach der Zeit der Helvetik wurden die Todesurteile sofort nach der Urteilsfällung vollzogen und das Gericht blieb während der Exekution versammelt. Nachstehend ein Beispiel:

Sitzung der Regierungskommission am 15. März 1837, abends.

---

[1]) Protokoll des zweifachen Landrates, Bd. I, S. 17.
[2]) Ibid., S. 3.
[3]) Hochgerichtsform von 1787.

Es ward der Kommission das vom hiesigen obersten Kriminalgericht unter heutigem Datum über *Jos. Anton Jägg*, Tolerierter im Bezirk Schwyz, ausgefällte Urteil betreffend Brandstiftung und Diebstahl vorgelegt. Das Urteil lautete dahin, daß Jägg durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden soll und diese Strafsentenz zur Vollziehung an die Regierungskommission überwiesen sei.

Infolge dessen wurde nun von letzterer Behörde vorläufig verfügt, daß Landammann Gyr gemäß bereits in der heutigen Vormittagssitzung erhaltenem Auftrag in Begleitung des Kantonsschreibers Reding, als Gerichtsaktuar, dem Delinquenten das Urteil zu eröffnen habe, um von demselben zu vernehmen, ob er das laut Gesetz ihm zustehende Recht der Gesuchstellung um Begnadigung beim Großen Rate für sich in Anspruch zu nehmen gedenke. Dies geschah.

Nach einer Weile erschien der Abgeordnete Landammann Gyr wieder und machte der Regierungskommission die Anzeige, daß der Verurteilte, J. A. Jägg, keine Begnadigung nachzusuchen verlange, sondern fest entschlossen sei, dem über ihn ausgefällten Urteil sich sofort zu unterwerfen, somit zu sterben.

Auf diese Erklärung hin wurde beschlossen, den Scharfrichter vorzubescheiden und ihm behufs Vollstreckung des Urteils den Delinquenten übergeben zu lassen. Die Regierungskommission beobachtete hiebei alle Formalitäten und Vorschriften, welche hiefür im Organischen Gesetz (Abschnitt VI., über die Vollziehung von Todesurteilen) enthalten sind. Es erfolgte die Übergabe des Delinquenten an den Scharfrichter, worauf derselbe auf die Richtstätte geführt wurde.

Nach einiger Zeit erschien der Beauftragte der Regierung für Beaufsichtigung der Exekution, Kantonsläufer Ulrich, und meldete der Kommission, daß die Hinrichtung bereits stattgefunden habe und daß alles in bester Ordnung vorgegangen und keinerlei Klage zu führen sei.

Auf diese Anzeige hin erklärte nun das Präsidium die Verrichtungen der Regierungskommission in dieser Angelegenheit als beendigt und hob mit dem Wunsche, daß solche traurige Geschäfte für diese Behörde sich nicht bald wiederholen möchten, die Sitzung auf. [1])

Der zum Tode durch das Schwert Verurteilte erhielt ein Begräbnis in geweihter Erde. Ursprünglich wurde ein solcher auf dem allgemeinen Begräbnisplatz auf dem Friedhofe, später in der Gruft auf dem Kahlenbergli auf der Weidhuob bestattet.

Am 12. Juli 1467 gestattete Bischof Hermann von Konstanz den Schwyzern, die Körper der Hingerichteten, wenn dieselben mit den hl. Sterbsakramenten versehen worden waren, in geweihter Erde begraben zu dürfen.

Ferner erteilte der päpstliche Legat Gentilis de Spoleto am 4. Augnst 1479 die Vergünstigung, daß alle ‚Verbrecher über welche im Lande Schwyz mittelst Richterspruch ein Todesurteil gefällt werde, sei es Enthauptung, Ertränken oder wie immer, nach abgelegter reuevoller Beicht an geweihter Stätte begraben werden dürfen, und er ermächtigte hiefür alle Seelsorger des Landes. [2])

Am 16. Januar 1772 wurde vom Rate erkennt, daß in Schwyz inskünftig die Delinquenten nicht nicht mehr auf dem Friedhofe, sondern auf der Weidhuob an einem speziell hergerichteten Orte verscharrt werden sollen, und am 9. Mai wurde der Landesseckelmeister beauftragt, zu disponieren daß man auf dem Kahlenbergli begraben könne. [3])

Kahlenbergli hieß der Richtplatz, wo die Enthauptungen vollzogen wurden. Er lag hinter dem Flecken Schwyz bei der Sagenmatt, wo eine eigens gemachte, mit einem Stein und Schlosse versehene tiefe Grube gegraben wurde, die nun als Begräbuisort der Hingerichteten dienen sollte. Früher

[1]) Protokoll der Regierungskommission 1837.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Urkundensammlung.
[3]) Landratsprotokoll 1771—1772.

wurden die Enthaupteten auf dem allgemeinen Begräbnisplatz auf dem Friedhofe beerdigt.

Es ereignete sich ein eigentümlicher Zufall bei der Ausgrabung dieser Grube. Ein Arbeiter warf bei seinen Mitgehülfen die Frage auf: „Wer wird wohl zuerst da hineinkommen?" Dieser Erste, den es traf, war er selbst, indem er nach einiger Zeit als Dieb hingerichtet und da begraben wurde. [1])

Vom gesessenen Landrat wurde am 9. August 1784 erkennt: Die auf dem Kahlenbergli Hingerichteten sollen nicht eher in die Gruft getan, auch die Gruft nicht eher geöffnet werden, bis die Predigt vorbei und das Volk fort sein wird. Es soll auch auch ein Zuber voll ungelöschter Kalk auf die Körper hinabgeschüttet werden, um schnellere Verwesung zu bewirken und fernerm zu besorgendem Übel vorzubeugen. Den Delinquenten soll auch jedesmal zu allfälliger Labung ein Fläschchen Wein mitgetragen und also bis zur Richtstätte kontinuiert werden.

Am 12. August 1784 wurde die Moderation der Kosten an Landtagen für die Grenadiere, Harschiers und Bettelvögte, wie auch für die Scharfrichter, laut Projekt gutgeheißen.

Die Extrakte, welche der Geistlichkeit auf das Rathaus gegeben werden, sollen nach dem Landtag wiederum der Kanzlei eingehändigt werden. [2])

Schon am 29. Dezember 1608 war erkannt worden: „Vff disen Tag habent mine gn. Herren vnd obern fruchtbar angesechen, dz fürhin, wan ein armer Mensch vom Leben zum Dodt verurtheylt wirt, wan der vßgefürt wirt, dz man mit der großen Glogcken alhie zu Schwytz ein Zeichen lüten sölle, damit mänigcklich zu Mitlyden bewegt vnd für den armen verurtheylten Menschen, was jeden Gott ermant, bätten möchte." [3]) Später wurde bei Justifikationen die Rathausglocke geläutet.

[1]) Schibig: „Topogr.-statist.-hist. Beschreibung des Schwyzerlandes," Manuskript.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1784—1886.

[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1590—1613.

Während auf der Weidhuob, östlich vom Dorfe Schwyz, die Hinrichtungen mit dem Schwerte stattfanden, wurden beim alten Hochgericht (Galgen) in der Galgenmatte am Ütenbach jene mit Strick, Rad und Feuer vollzogen. „Dieser Ort war der schreckliche Zeuge der strengen Gerechtigkeit unserer Väter, aber auch ein Beweis des schrecklichen Sittenverderbnisses, wie des rohesten Aberglaubens.

Anno 1480 wurden in der Schweiz 1500 Menschen hingerichtet, von denen 300 unserm Kanton zufielen.

Schon im Jahre 1420 lautet eine Landsgemeindeerkanntnis, daß derjenige, welcher um 4 Pfenninge und 5 Schilling Pfennige gestohlen habe, gehängt werden solle.

Von 1552 bis 1612, also innerhalb 60 Jahren, sind vier lebendig gerädert, drei lebendig verbrannt, eine Person wegen Gotteslästerung mit ber Zunge an den Galgen genagelt worden. Diese letztere Exekution wurde während der Reformationszeit öfters vollzogen und dem Angenagelten ein Messer in die Hand gegeben, um sich damit loszumachen. 20 wurde der Kopf abgehauen, ihre Körper dann verbrannt und die Asche — nach dem Ausdrucke des Urteils — so tief unter die Erde vergrabeu, „daß weder Lüt noch Veh einigen Schaden davon nehmen können." Diese 20 und noch mehrere andere waren der Unholderei, wie man damals in jenen abergläubischen Zeiten alles Ungewöhnliche dafür hielt und allgemein an Hexengewalt glaubte, beschuldigt." [1])

Nahe beim Galgen stand die sog. Galgenkapelle, wo die Verurteilten ihre letzte Andacht verrichteten.

Am 25. Juni 1787 wurde vom Landrat dem Landesseckelmeister die Bewilligung erteilt, die Galgenkapelle am Ütenbach abbrechen zu lassen, wenn es wegen dem neuen Straßenbau notwendig erachtet werde, hingegen solle bei der Brücke ein Kreuz aufgerichtet werden.

Schon im Jahre 1598 wurde die Verlegung des Hochgerichtes auf das Wintersried am Ütenbach angeregt. Am

[1]) Schibig, Msc.

6. Juni erkannte der gesessene Landrat, wenn die Petenten die daherigen Kosten übernehmen wollen, solle ihrem Ansuchen entsprochen werden. Nach Erbauung des jetzigen Kapuzinerklosters im Jahre 1620 wurde das Hochgericht in der Galgenmatte abgetragen, da man fand, „daß dieser Ort die VV. Kapuziner übel beschwere." Das neue Hochgericht wurde alsdann 1621 resp. 1627 auf dem Wintersried am Ütenbach erstellt. Nach der Landesrechnung kostete dasselbe „für Fuhrlohn, Mauerwerk, Zimmermann, Eisen, alles zusammen, ohne die Kapelle, 133 Gl. 3 ß."

Die Bestattung der *Selbstmörder* war Sache des Scharfrichters. Wie die Hexerei wurde auch der Selbstmord als eine Art Teufelswerk angesehen und es war der Selbstmörder dem Teufel verfallen. Der Leichnam wurde in früheren Zeiten durch den Nachrichter in ein Faß geschlagen und in den Fluß geworden, später verbrannt.

Die Tagsatzung von Baden erkannte am 28. Juni 1552 über diesen Gegenstand: „In den gemeinen Vogteien war es bisher Brauch, die armen Leute, die sich selbst leiblos machen, auf die Wasser „zu schlagen". Das verursacht aber große Kosten mit dem Einschlagen in die Fässer, und wenn dann die Fässer „gestönnd", muß man dem Nachrichter, um diese Fässer weiters zu fertigen, eine große Belohnung geben. Es glauben daher einige, man sollte eine gemeine Verordnung erlassen, daß solche Selbstmörder an Ort und Stelle, wo sie sich umbringen, verbrannt, oder unter die Hochgerichte oder anderswo vergraben werden sollen. Heimbringen."

Am 12. Dezember wurde alsdann erkennt:

„In betreff der Selbstmörder wird nach Vergleichung der Instruktionen beschlossen, die in den gemeinen Vogteien sollen von den Vögten nicht mehr auf das Wasser geschlagen, sondern verbrannt werden; in den Orten mag sich diesfalls jede Obrigkeit nach ihrem Gefallen verhalten." [1])

[1]) Eidg. Abschiede, Bd. IV, Abt. 1 e., S. 669, 733.

In Schwyz wurden die Selbstmörder durch den Scharfrichter verbrannt. Die Landesrechnung enthält z. B. folgende Posten:

1562. „Item vß gen xvj lib. dem Nachrichter von des vssen Höffen, der sich selbs abthan."

1573. „Item vß gen viij ß zweyen Brudern, so den zum Hochgricht handt zogen, so sich erhenckt."

Item vßgen v Kronen dem Nachrichter, den sich erhenkt und den Knaben zu verbrennen."

1594. „Vs gen vj lib. dem Ortlieben vm Schitter, wie sich der arm Mentsch selbs enthlibt hed."

„Vs gen ij lib. x ß Gabriel Würner Furlon von Schittern, wie man den armen Mentschen hed ab weg than."

1608. „Item vß gen dem Nachrichter, hed er einen, der sich entlibt hed, verbränt, und zwen an das Halsisen gestellt 6 ß 10 ß."

Einen Ausnahmefall meldet uns das schwyzerische Landratsprotokoll vom 23. November 1593.

Landeshauptmann Tschudi von Greplang samt einer ehrlichen Freundschaft und eine Ratsbotschaft von Glarus bitten, daß der am 20. November 1598 zu Einsiedeln sich selbst leiblos gemachte Jos. Gmür, gewesener Pannerherr von Schännis, der diese Tat in einer Taubsucht und zum Teil seiner Sinne beraubt, vollbracht habe, nicht dem Nachrichter übergeben, sondern auf dem Kirchhof vergraben werden möchte.

Der gesessene Rat erkennt, der Leichnam solle ein Klafter tief in die Erde begraben werden in des Herrn (Abtes) Weid hinten unter dem Wald, und zwar nicht durch den Nachrichter, sondern durch arme Leute, morgens vor Tag. Die Verlassenschaft des Selbstmörders wird der Obrigkeit zuerkennt.

6. Die Scharfrichter in Lachen und Uznach.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts besaß Schwyz noch keinen eigenen Scharfrichter. Die Strafurteile wurden jeweilen

durch den Scharfrichter von Zürich vollzogen, mit welchem förmliche Verträge abgeschlossen wurden. Andere Kantone befanden sich in derselben Lage. Es geht dieses aus einer Schlußnahme des Rates von Zürich von 1516, „zinstag vor corporis Christi," hervor. Es wurde erkennt:

„*Heintzen dem Nachrichter* ist vergunt, dz er sich mit unsern Eidgnossen von Uri, *Swytz*, Zug und Glarus umb ein benampten sold müge vertragen, doch dz er minen Herren wartten und ir sach fürdern und nit hindern sölle." [1])

Mit der Einführung der Reformation in Zürich hörte die Amtstätigkeit des dortigen Scharfrichters in den katholischen Kantonen auf, indem von da an bei eintretenden Fällen derjenige von Luzern berufen wurde. Hiedurch erlitt der zürcherische Meister eine nicht unbedeutende Einbuße an seinen Einkünften. Er stellte deshalb an den Rat das Gesuch um eine Gehaltserhöhung, welchem Begehren 1527, „mentag vor Thome," entsprochen wurde. Der daherige Beschluß lautet:

„Vff bittlichs ansuchen *Heinrichs, des nachrichters*, an mine hern beschêchen, haben gedachte min hern im all wuchen zu einem solld verornet ze gêben j kronen, doch dergstallt, ob sichs fugte, das sich die löuff mit unsern Eydtgnossen in mittler zyt endrotten, und er furer wie vornacher in der Eydtgnoschafft gebrucht, das er dannenthin by vorigem solld belyben sölle." [2])

Glarus nahm noch mehrmal den Scharfrichter von Zürich in Anspruch. Die Akten melden z. B.:

„Deren von Glarus Begehren des allhiesigen Scharfrichters wegen eines zu *Wesen* Gefangnen." 1530.

„Anhalten umb allhiesigen Scharfrichter wegen etlicher zu *Uznach* gefangener Übelthäteren." 1534. [3])

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. Rats- und Richtbuch, Bd. VI. 246, f. 51 b.
[2]) Ibid. Bd. VI, 250, fol. 102 b.
[3]) Staatsarchiv Zürich. A. 342.

„Deren von *Glarus* Bitte, daß man Jhnen unsren Nachrichter schicken wolle." 1524. 1526. 1532. 1540.[1])

Die Scharfrichter von Zürich und Luzern waren natürlich in erster Linie ihrer Obrigkeit verpflichtet und konnten einem Rufe in die Nachbarkantone nur dann Folge leisten, wenn ihre Dienstverrichtungen dadurch nicht beeinträchtigt wurden. Dieser Umstand, wie auch die durch die weite Entfernung bedingten hohen Reisespesen, veranlaßten Schwyz und Glarus, für ihr Gebiet einen eigenen Scharfrichter anzustellen und demselben in Lachen einen Wohnsitz anzuweisen.

Das älteste Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Dezennium des 16. Jahrhunderts, enthält eine Aufzeichnung des gesamten Kapitalvermögens der Staatsverwaltung.

Dasselbe enthält u. a. folgende Posten:

„Item min Herren hand dry Pfundt haller gelltz Zinß vff Joß Hasslers Huss vnnd Hoffstatt zu Lachen Jm Dorff gelegen, So hieuor Franntz Schättis gsin, Alles nach Inhalt des Houpt-Brieffs dorum wysende. Vnnd ist minen Herren dauon gefallen der Erst Zinß vff Martini Jm 30. Jar.

**Sind gen an miner Herren Huß, darin der hencker sitzt zu Lachen.*

Item min Herren hand vyer Pfundt Haller geltz Järlichs Zinß vff einem Huß zu Lachen Jm Dorff gelegen, Jst Jacob Schwyters gsin. Komen ouch von Pfaff Bussers wegen har Luth eins versigletten Houptbrieffs. Vnnd ist minen Herren der Erst zinß dauon gefallen Vff Martini Jm 33. Jar. Soll Michel Bachoffner.

**Sindt an des Henckers Huss das min Herren Jnen selbs vnd den zu glarus zu dienst koufft.*

Item min Herren hand fünff Pfundt Haller Järlichs Zinß Jn der March ab einem gut vnnd weid genampt Burckhartz Bül Inhallt eins versigletten Houptbrieffs. Kompt von Houptman Brunners straff. Vnd Jst minen Herren der Erst zinß dauon gefallen vff herpst Jm 38. Jar. Soll hanns Bylstein.

[1]) Staatsarchiv Zürich. A. 247.

**Ist gen an miner Herren Huß, darin der hencker sitzt.*

Item min Herren hand Fünff Pfundt Haller gelltz Järlicher güllt vff Heiny Spysers vff Bürglen Husswysen Nach Luth vnnd sag des versigletten Houptbrieffs, vnnd vallt minen Herren der Erst Zinß vff Herpst Jm 40. Jar.

**Hand min Herren gen an des Nachrichters Huß zu Lachen; sind dem trager überanthwort.*

*Anno domini 1541 vff michaelis vngefarlich hand min Herren durch Jren trager Jacob Gugelberg Jn der March Ein Huß samt garten vnnd Hoffstatt koufft, *darin sy den Hencker zu Lachen gesetzt,* vnnd hatt genampter Jacob Gugelberg disen kouff gethan zu miner Herren handen vm achtzehn Efundt haller geltz vnd acht Pfund haller bar. Da sind xxx ß geltz vff dem Huß gstanden, hatt man dem trager Gugelberg abzulösen beuelchen, damit das Huß ledig werdt. Das übrig hand min Herren an Barem gellt vnnd an guten stucken jn der march ligende bezallt, Vnd namlich dem trager geben die nün Pfundt bar vsshin, vnd vier Pfundt haller geltz vff Joß Haßlers Huß vnd Hoffstatt zu lachen, Inhallt des Houptbrieffs; me gen füf Pfundt Haller geltz vff Burckhartzbül, Inhallt des Houpt Brieffs. Vnnd damit das Huss wie obstadt bezallt Alles mit Zinß vnd Houptgut hinweg geben vnd zallt. Actum den 27. tag Aprillis gerechnet vnd vffgeschriben Jm 1542 Jar." [1])

Nachdem nun in Lachen für den Henker ein eigenes Haus samt Garten und Hofstatt angekauft war, wurde auf Anordnung der Obrigkeit in Schwyz daselbst Platz für eine Richtstätte und den Galgen erworben. Im Namen der Genossen von Lachen verkaufen nämlich am 16. April 1543 Jakob Gngelberg und Hans Gutjahr, der Genossen Vögte, Hans Hunger, Oswald Töber und Michael Bachofner, der Landschaft March um 36 Pfund auf der Lachner Allmeind eine ausgemarchte Hofstatt, auf welcher die *Richtstätte und*

[1]) Geschichtsfreund, Bd. IX. S. 134 u. ff.

der Galgen errichtet werden sollen. Wenn daselbst ein Verurteilter gerichtet wird, so sollen die Landleute der March vorsorgen, daß dem Vieh auf der Allmeind davon kein Schaden widerfahre; ebenso sollen jene auch sonst die Genossen ungesäumt lassen an andern Orten auf ihrer Allmeind, so man jemand richten wollte, es wäre denn mit dem Schwerte. Dies solle geschehen außerhalb der Mühle bei dem Bildhaus. Im Namen der Landleute waren bei diesem Kaufe Ammann Heinrich Hegner und Hans Berwig." (Genossenurbar fol. 53.) [1])

Noch jetzt wird ein Stück Land in der Nähe der Kapelle, das den Genossen gehört, „*Galgenstücklein*" genannt.

Das Hochgericht der March stand vorher am ursprünglichen Hauptorte des Landes, in Altendorf. „Vor Zeiten, wo man wollte über das Blut richten, hat man das Gericht zum alten Dorf an der Kreuzstraße vor St. Katharina-Pfrundhaus gehabt, und war der Galgen unter dem alten Dorf und Hauptstadt vor dem Bildhaus da unten. Nun sind alle Gerichte (nach Lachen) heraufgekommen, und die Landleute haben eine Richtstatt gekauft von den Genossen zu Lachen auf ihrer Allmeind, da jetzt zumal der Galgen ist, um 36 Pfund und die bezahlt etc." [2])

In dem 1541 erkauften Haus in Lachen wurde ein gemeinsamer, für beide Orte Schwyz und Glarus und ihre Vogteien Uznach und Gaster angestellter Nachrichter untergebracht. Über diese in Lachen stationierten Scharfrichter liegen nur spärliche Notizen vor.

Am 29. September 1551 entschuldigt Glarus bei Bürgermeister und Rat von Zürich die Abwesenheit ihres Scharfrichters. Glarus habe nämlich Zürich um Sendung ihres Scharfrichters ersuchen wollen, um zwei in Gefangenschaft habende Personen, Mann und Weib, an der Marter zu fragen, nachdem es kürzlich vernommen hatte, daß der von ihm

[1]) Mitteilungen, Heft 6, S. 150.

[2]) *Bezirksarchiv March. Landrechtsbuch der March von 1544.

mit Schwyz gemeinsam angestellte Nachrichter zu Lachen jetztmals krank sei. Der glarnerische Bote habe den zürcherischen Scharfrichter bereits in Lachen gefunden und ihn vermocht, direkt nach Glarus zu gehen, obwohl er auf heute Abend wieder hätte sollen in Zürich zurücksein. [1])

Scharfrichter in Zürich war damals Meister *Nikolaus Großholz*. Der Rat von Zürich erkannte am 29. Juli 1551 wegen demselben:

„Wiewol Niclaus Grosholtz, der nachrichter, von wẽgen des todtschlags, den er an Cunraten Bruner von Baden begangen, mit recht aller rach und straf fryg ledig usgangen, so habent doch min herren dem bemelten nachrichter inn geheimbd anzoigen und sagen lassen, das er sin selbs zu gutem und des entlipten kinden und fründen zu ruwen die statt Badenn miden und dahin nit wandlen unnd wo im die fründ begegnoten, es were hie ald anderschwo, sölle er inen wichen unnd sy keynswẽgs dratzen noch beleidigen. Darby ist erkẽnnt, das der nachrichter die wirtzhüser und offnen stuben gentzlich miden, und so er zu dem win welle, sölle er zu sinem bruder gan oder inn sinem hus eyn trunck thun, unnd sich also sinem stand nach still und rüwig halten." [2])

Der erste mit Namen bekannte Scharfrichter in Lachen ist *Marx Wirrich*. Meister Großholz hatte mit demselben 1559 in der Stadt Zürich einen Schlaghandel. Der Rat von Zürich beschloß in dieser Angelegenheit am 27. September 1559:

„Niclous Grosholtz, nachrichter, soll innehalt voriger urteil mynen herren 15 ℔ buß für den blutruns bezalen; demnach von *Marx Wirrich, des nachrichters zu Lachen* zugefügten schaden wegen soll Niclous demselben abnemmen den scherer und wirt, mitt der erlüterung, was Wirrich biß uff hütt am wirt uff sin lyb („verzert") und dann 3 wuchen

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[2]) Staatsarchiv Zürich. Rats- und Richtbuch, B. VI. 257, f. 263 b.

selbander verzert hatt, dwyl er on ein dienst so lang nitt syn mögen, das soll Niclous zu bezalen schuldig sin und m. Frey und m. Bernhart Sprüngli mitt dem schärer und wirt abrechnen, damitt die unmaß verhüt werde; sovil aber den dumen und lamtag antrifft, derselbe soll jar und tag nach der statt recht angstellt sin, und dann darumb beschehen, was recht sin wirt." [1])

Am 20. Mai 1560 schreiben Landammann und Rat von Schwyz an Zürich, ihr Nachrichter zu Lachen, *Marx Wirrich*, liege mit dem zürcherischen Nikolaus Großholz im Rechte wegen seines Schadens, den ihm letzterer auf freier Reichsstraße in der Stadt Zürich zugefügt hatte. Großholz sei zwar mit Urteil zur Abtragung der Kosten für Wirt und Scherer verpflichtet worden; für die weitern großen Kosten wegen des Schadens sei dem Marx Wirrich jetzt abermals ein Tag zur Rechtfertigung in Zürich angesetzt, den er besuchen wolle. Schwyz gibt ihm nun eine Fürschrift, damit er mit den mindesten Kosten zu seinem Rechte gelange. [2])

Im Jahre 1566 war *Leonhard Wetzel* von Solothurn Scharfrichter in Lachen.

Von einem weitern Scharfrichter geschieht Meldung in einem Schreiben des Standes Schwyz an Landammann und Rat zu Glarus vom 20. August 1566. Es heißt in demselben: „*Coradt Meyster der Nachrichter* hett vns lassen fürbringen, wie das er sich Jn diser thürung mit siner bestallung khümerlichen möge erhalten, so sige das hus, darin er syge, ganz lër, das kein hussblunder nit da sye, mit pit, Jme vber sin bestallung von Fronfasten zu Fronfasten etwas ze ordnen vnd Jme etwan ein Bett Jn das Hus zekouffen. Vnd die will der Handell vch alls woll alls vns angrifft, haben wir one vwer vorwüssen nützit hierin handlen wellen. Derhalben wellendt vweren botten, so Jr gen Schënis vff die Rechnung

[1]) Staatsarchiv Zürich. Ratsmanual II., Stadtschreiber, f. 15.
[2]) *Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

schicken, hierum beuelch geben, sich mit vnserm botten ze verglichen." [1])

Der Stand *Uri* hatte bisher keinen eigenen Scharfrichter; er bedient sich in vorkommenden Fällen desjenigen von Zürich, Luzern oder Lachen. Mit Schreiben vom 4. Januar 1567 an Landammann und Rat von Schwyz wünscht Uri inskünftig die exekutorischen Funktionen demjenigen von *Lachen* zu übertragen:

„Alls wir ẅwers Nachrichters von Lachen von wegen etlicher sachen mangelbar gewesen vnnd Innen mit ẅwer erloubung gebrucht, sodan wir sinen noch für vnnd für mangeln möchten, sindt wir mitt Jmme vmb ein gebürlich geltt vnnd vmb ein fronnfasten geltt gütlich bekhommen, zebruchen, sover es ẅch nitt zewider; derhalben wir ẅch seliches verstendigen, dan wo es ẅch nit (des wir vnns nitt versechen) gfellig sin wyll, das Jr vnns des wellen berichten." [2])

Mit Schreiben vom 4. Januar teilt Schwyz dieses Ansuchen Glarus mit und beantragt, Uri zu entsprechen, „mit vorbehalt, dz ob Jr oder wir sinen mangelbar, vorgan vnnd sy, bis Er vns usgedienet, warten söllen." [3])

Der Rat von Glarus beschloß jedoch am 15. Januar folgende Antwort an Schwyz: „Sy (die von Schwyz) söllen selber ermessen, was großen costen sy vnd min herren mit dem nachrichter haben. Vnd so er zun zyten bj Jnen zu Urj were vnd man etwan arm lüth Jm gfenncknus hete, müßte man aber die, biß er wider kheme, vff costen erhalten. Vnd so es Jnen wie vnß gfellig, so weltten minen herren Jnen denen von Urj dergestalt zu willen werden: souer sy hulffen vnd glych costen mit beiden orth hern, wolten sy Jnen den ouch laßen zu willen werden vnd gespan ston." [4])

[1]) Schreiben im Kantonsarchiv Glarus.
[2]) do.
[3]) do.
[4]) Kantonsarchiv Glarus. Ratsprotokoll.

Der schwyzerische Scharfrichter Konrad N. in Lachen funktionierte von da an auch in *Uri, Ursern und den ennetbirgischen Vogteien.* In den Anforderungen für seine Verrichtungen scheint er ziemlich unbescheiden gewesen zu sein, so daß der Rat von Uri sich veranlaßt fand, durch eine Kommission die bestehenden Anstände gütlich mit ihm zu regeln und die gegenseitigen Verhältnisse für die Zukunft vertraglich festzulegen. Das interessante Aktenstück dadiert vom August 1573; es findet sich eingetragen im urnerischen „Ammannbuch" und hat nachstehenden Wortlaut: [1])

„Verkommnus mitt Meister Cuonrat dem Nachrichter gemacht.

WIR Landtamman vnd Rath zu Vrj bekennentt offenlich vnd thuntt kuntt allermengklichen mitt disem brieff, wie das wir den vnsern lieben vnd getrüwen Miträthen vnnd Amptlütten, Houptmann Bartlj Khuon, Ritter, alt Landuogtt in Bollentz vnd diser Zitt an sines bruoders Houptmann Adrion Khuonen statt Seckelmeister, Francischg Ritter, der Zitt Landschriber, vnd Sebastian Baldegger, diser Zit Oberweibel, in beuelch geben haben, spans halben, so wir dann gehept mitt Meister Cuonratten, Nachrichter zu Lachen, der beschwerden, antreffent die Zerung, belonung vnd derglichen siner Handtierungen, entlich zu vberkommen, derhalben gemelte vnsere Ampts- vnd beuelchslüt mitt genantem Nachrichter von des Richtens wegen gütlich vnd früntlich vberkommen sind vnd er mit jnen des eins worden vnd also ingangen ist, wie hienach geschriben statt.

Item des ersten, das wir jme, diewyl vnd er zu Lachen bestelter Nachrichter ist, all vnd jede Fronfasten insonders geben vnd vßrichten sollen ein Daller zu zwentzig Schwytzer batzen vnnd jme sölches zu richten vnd zu antwurten gan Schwytz in das Dorff, one sinen costen vnnd schaden.

Item zum andern, wan wir ouch deme genanten Cuonratten beschickent vnd inn bruchen wellen zu Altorff oder

[1]) Kantonsarchiv Uri.

sunst in vnsern Land, gricht vnd gebietten, da dan wir vber das blutt zu richten hand, vnd darumb so söllen wir jme geben von jetlicher person, vnd so dick wir jnnen beschickentt, von den kleinen richten zwen gutt guldin, zu fünffzig Lucerner schillingen für ein gl. Obschon glich zwo vrtelen vber die person giengent, alß namlich mitt rutten schwingen vnd ein Or abhowen, oder mitt rutten schlachen vnd an branger stellen, so sind doch wir jme nit mer von einer person schuldig zegeben dan die obgenanten zwen guldin, Er bruche ein gericht oder mer; deßglichen obschon er der nidern grichten deheins verbrachte, so söllen doch jme die zwen guldin geben werden.

Item vnd von hochen vnd grossen grichtinen von jeder person vier guldin obgemelter werschafft, so die person vom leben zum tod verurteiltt wirt, obglych zwo vrtellen gesprochen, deren er schuldig stat zethund, alß namlich daß Houpt abhowen vnnd verbrennen, oder vff daß rath setzen oder leggen vnnd derglichen vrtelen, wie sich dan die zutragen mögentt, so sind wir jme von einem tod zegäben nitt mer schuldig dan die vier guldin, Er verbringe der grichtinen eins oder mer mitt einer person etc.

Item man hatt ouch mitt jme pactiert vnd deß mitt einandern vberkomen, allen Furlon von Brunnen vnd wider gan Brunnen zu geben, vnd alle wyl er in vnserm Dienst ist, für sin Zerung all tag ein guldin, viertzig Lucerner schillig für den gl. gezeltt, Eß möchte aber mitler Zitt wider wolfeil werden, daß man sich dan von der Zerung wegen witter verglychen wurde. Genanter Cuonratt sol ouch kein knecht mitt jme füren noch nemen, er werde dan durch vnß berüfft vnd beschriben; demselben sollen wir dan zum tag für sin Zerung geben fünff batzen Lucerner Werung.

Item wir habent jme jetz vff die sach hin ein mantel geben, vnd so er dan halbs Zitt gedienett, söllentt wir jme ein bar hossen geben, mitt gedingen, daß wir jme von nechst komend helgen drj küngen tag vber drj Jar aber ein kleid

geben söllend, vnd darnach alwegen zu drj Jaren vmb ein kleid oder so vil gelts darfür, so vil dan sölche bekleidung one geferd costen mag.

Item vnd darzu so söllent wir ouch dem genanten Meister Cuonratt alwegen von jedem richten oder jeder person, so er gericht haben solt, erbetten werde vnnd darvon komen weren, geben fünff schillig obgemelter Werschafft für die Hentschuch, fünff schillig für jeden strickh, er bruch die oder nit, vnd doch daß er die mitt jm bring, vnd so offt er von den vnsern verordnetten jn vnser gfangenschafft beschickt wirtt, vnd vff den stul setzt, er frage die gefangnen pinlich vtt oder nüt, söllen wir jme doch von jeder person geben zwentzig schillig Lucerner Werung.

Item wir sind ouch mitt ein andern vberein kommen, so vnd etwan ein person in vnserm Land, gricht vnd piett sich entlipte, daß Gott wende, vnnd wir jnen beschicktentt vnd die person abweg thätte, wellent wir jme von jeder person acht gutt gl., je fünffzig schillig für ein guldj, für alle Ansprach geben.

Item vnd so dick wir jnen beschickentt, jme ouch alwegen in allen vnsern gricht vnd gebietten sicherheitt vnnd gleit gebentt zu vnß, bj vnß vnd widerumb von vnß, also daß ein leüffersbott, wan er mit dem gesagten Cuonratten alhar kumpt, jne biß in ein Wirtzhuß bleitten sölle, bis daß er wider von vnß; aldan ein leüfferbott jnen biß an sin gwarsamj bleitten soll, eß were dan sach, daß ein Bysäß oder Landtman vnd Landtskind jn vnßer gfangenschafft were vnd früntschafft hette, daß er in sorgen stan müßte, aldan ein leüffer bj jm im Wirtzhuß vnd anderstwo ouch sin soll.

Der genant Cuonrat sol ouch sich diser vberkomnuß gegen vnß vnd den vnsern in vnserm Landt, gricht vnd gebiett, so dan wir vber daß blutt zu richten hand vnnd vnß dis hochen gricht zuhören, benügen lassen, vnd an dem end nit mer von vnß vnd den vnsern fordern noch abnemmen, dan wie obstatt, ob wir jme schon glych zu Vrscheren

vnnd Liffinen bruchen welten, so sol er es alles vmb den bestimpten lon, als oberlütteret, schuldig sin zethun.

Vnd vff das hatt ouch vns der genant Cuonratt an Eidts statt vnserm gemelten Landtamman gelopt, gmeines Landts, gmeiner Landtlüten zu Vrj nutz vnd Eer zu fürderen, vnseren schaden zewarnen vnd zewenden jn guten trüwen, vnd darzu die gefangnen vnd darüber er beschickt wirtt, zum besten zefragen, zegichtigen vnd zefolteren, die Warheit vnd daß, darumb sj belümbdett vnd beschuldigett sind, nach sinem besten vermögen vß jnen zebringen vnd (ohne) darin jemants zeschonen, sonder jn dem zethun, damitt die Warheit von jnen bracht möge werden, so wytt er sich deß verstadt vnd jnn das von vnsers heissens wegen beuolchen wirt, vnd in denen dingen vns gehorsam vnd gefolgig sin, wen vnd wie dick wir in beschickentt, vnd so er das vnser getrüwen lieben alten Eidtgnossen von Schwytz thun mag.

Wir söllent ouch kein anderen Nachrichter im Land Urj nitt bruchen noch beschicken, dan den genanten Cuonratten, alle diewyl vnd er vnser obgenanten Eidtgnossen von Schwytz Nachrichter ist, vnd das also wie obstat stätt belyben vnd bestan lassen, one minderung vnd abbruch, alleß getrüwlich vnd vngefarlich.

Wir habent vns ouch harin vorbehalten, so vnd obgenanter Cuonrat handlen, thun vnd lassen würde, daß nit vnßers Willens vnd gfallens were, daß wir in alßdan mögen vrlouben vnd im den Dienst absagen, zu welches stund wir wellen.

Vnd deß zu Vrkunt habentt wir vnsers Landts eigen Insigel von des genanten Cuonratten pitt wegen offentlich jn disen brieff getruckt, vnd beschechen vff den Ougsten, alß man zaltt von Christj vnsers H. geburtt Tusentt fünffhundertt sibentzig vnd drj Jar."

Am 27. April 1575 schreibt Hauptmann Rudolf Hegner in Lachen, der spätere Ammann, an Landammann und Rat zu Glarus, seit ihrem letzten Schreiben sei der Nachrichter

noch nicht „anheimpsch“ gewesen, sobald derselbe aber heimkomme, werde er ihnen denselben senden. [1])

Der Scharfrichter in Lachen versah auch den Dienst in der *Stadt Rapperswil.* „Der Magistrat schloß mit dem Henker im Kanton Schwyz förmliche Verträge ab und bestimmte auch darin seine Taxen. Er war während seiner Verwendung spesen- und zehrungsfrei, erhielt per Tag fl. 2, dann für eine Vorstellung vor dem Inculpaten 15 β; per Transport eines Malefikanten vom Schlosse nach dem Rathause 25 β; per Ausstellen an dem Halseisen fl. 2; per Binden eines Verbrechers fl. 1 β 10 und ebensoviel für Strick und Bande; für das Leeraufziehen des Sünders 15 β; für Gewicht anhängen 15 β; dann bei der Hinrichtung mit dem Schwert oder Strick fl. 4; sein Gespan fl. 1 β 10; den Kopf auf den Galgen zu nageln fl. 2; das „Verlochen eines sich selbst liblos gemachten Menschen“ wurde bezahlt mit 8 Talern, das Verbrennen von Schriften auf der Gerichtsstätte mit fl. 4; das Hochgericht zu butzen (reinigen) kostete fl. 2 β 25; den Gerichteten zu begraben an der Fluh fl. 1, unter dem Galgen fl. 2, das Streichen mit Ruten fl. 2.“ [2])

Bei seinen Verrichtungen in Rapperswil trug der Scharfrichter die Stadtfarbe, wie aus den dortigen Ratsprotokollen hervorgeht:

„Rat, Zinstag nach reminiscere in der vasten 1546 jars. Dem Nachrichter miner Herren farw zu rock vnd Hosen geben.

Ratt, Zinstag am lettsten Februarij 1664.

Vff den Tag ist der *nüw nachrichter von Lachen, Lienhart Wezill* von Solothurn, in dienst angenommen, lutt vertrags vnd woll zufriden.

Rat, vor corporis tag 1567.

---

[1]) Schreiben im Kantonsarchiv Glarus.

[2]) Rickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswil, 2. Aufl. 1878, 2. Teil, S. 131.

Der Nachrichter von Lachen hat gebäten um miner Herren cleidung sins diensts, ist jm verwilligt.“ [1])

Der von der Stadt Rapperswil mit dem Meister Leonhard Wetzel in Lachen abgeschlossene Vertrag, datiert den 1. Februar 1564, liegt im dortigen Stadtarchiv und hat folgenden Wortlaut:

„WIR der Schultheis vnnd Ratt ze Rapperschwill thundt (kund) allermengklichen mit disem Brieff, das wir den *Meyster Lienhartt Wetzelln,* den Nachrichter von *Lachen* vß der March, zu bestelltem nachrichter angenommen, mitt denen Dingen, wie nach volgt, alß Namlichen: das der gemelt meyster Liennhart vnns mitt synem ambt gehorsam sin vnnd so wir synen bedörffendt nach Ime schickendt, soll ermelter Mstr. Lienhart (ja soferr Inn vnser gnedig lieb Herren vnnd Oberen von Schwytzs vnnd ander mittherren, die Inn ouch bestellt, oder annder Vrsach nit verhindrenn) one allenn verzug zu unns komen vnnd das vollstreck vnd thüe, so wir Ime befelchendtt vnnd sin ambt Innhaltt, das sige mitt fragen, Richtenn vnnd anderm.

Vonn söliches synes Dienens vnnd Wartens wegen wellend wir Ime meister Lienharten jerlichenn vff vnnd zu Jeder Frouasten ein gutten Gl. Zürich müntz vonn gemeiner Statt wegen geben. Item von eim Jedem clinen gericht drü pfundt zechenn schilling Züricher müntzs für strick vnnd Hennd-schen. Item vonn einem Jeden grossen Richten sechs pfundt vnnd zechenn schilling Zürich müntzs ouch für strick vnnd henndschenn. Witter so menge personn gefangenn Ime dem Nachrichter Im thurn zefragenn vnnder ougen fürgestellt aldt fürgebracht, so menigs clin gericht an geltt soll mann Ine bezalen. Wo aber Ime dehein gefangne person vnnder ougen gsteltt, sind wir Ime Nützit zegeben schuldig, dann ein clin gericht; das sind wir Ime schuldig, wann wir Inn beschickendt.

---

[1]) Gütige Mitteilung von Herrn Ratsschreiber C. Helbling in Rapperswil.

Witter, so meyster Liennhartt beschickt wurd Inn vnnsern dienst erfordert, wir Ime von vnser gemeiner statt wegen alle Tag für sin Zeerung ein alten Gl. Raprerschwiler Müntzs Werung, damit soll er sich Zeerung halber settigen lan vnnd erhalten, vnns nit witters ansuchen, noch beschwären.

Sodann ouch heitter vorberett, das meyster Lienhartt der Nachrichter mit sinem Diener allzit willig vnnd beflissen sin, lutt sines erpiettens. Witter berett, das die bestallung vnnd vertrag für vnd für bestaan vnnd bliben, so lanng er meister Lienhart vnnsrer gn. HH. vnd oberen von Schwytzs nachrichter ist, ouch so lang er vnns von Rapperrschwill gefellig vnnd bequem ist.

Vnnd zu warem Vrkundt so haben wir schulths vnnd Ratt dise verkomnus, vertrag vnd abscheidt mit vnser statt Rapperschwill secretth Innsigel offennlichen verfertigtt, doch vnns, vnseren Nachkomen Inn all ander weg onschaden, vff Zinstags den lettsten Tag Hornungs, von cristj geburth Fünffzechenhunderth sechztzig vnnd vier Jar.

Witter bedingt, wann sich ein person entlipt, danen gennd wir einem Nachrichter für alle ansprach acht gutte Gl."

(Das Stadtsiegel ist aufgedrückt.)

Am 19. Februar 1597 schreiben Landammann und Rat von Schwyz an Schultheiß und Rat der Stadt Rapperswil, „*Cuonradt Meister*", der im Dienste der beiden Orte Schwyz und Glarus zu Lachen gesessen, sei seines Alters wegen geurlaubt und ein anderer, Namens *Stoffel N.*, dahin geordnet worden, der nach seinem Stande, so viel bekannt sei, züchtig und wohl sich verhalte. Schwyz empfiehlt nun letztern zur Übertragung des Scharfrichterdienstes von Rapperswil an denselben, unter den gleichen Rechten und Verpflichtungen, wie sein Vorgänger denselben besessen habe.[1])

Der alte Scharfrichter Konrad N. begegnet uns noch in der schwyzerischen Landesrechnung von 1601: „Vß gän 1 ℔ 5 ß dem Kunrat Meister vm Gottzwylen."

[1]) Stadtarchiv Rapperswil.

Den Verlauf eines Rechtstages in Rapperswil ersehen wir aus der „Information, so einer gefangen wird, wie die gebreüch vnd Belohnungen, 1699."

Wenn die Fehler der Verhafteten so groß sind, daß es zu wenig wäre, sie mit der Trülle und Urfehde abzubüßen, wird nach Erkanntnis m. gnd. HH. der Henker schriftlich hieher erfordert, wie in den Konzipierbüchern zu ersehen ist. Hierauf wird der Übeltäter nochmals gütlich einvernommen, hierauf ins Schloß geführt und in das „Folterheüslin" hinaufgesetzt, ihm der Henker vorgestellt und er schließlich gebunden. Dieses kann schon als ein peinliches Examen geachtet werden, jedoch alles nach Beschaffenheit der Sachen, wenn der Delinquent noch jung oder ein Weibsbild oder sonst leicht zum Geständnis zu bringen ist. Wenn derselbe aber „hart" nichts bekennen will, kann man ihn 5, 6 oder mehrmal aufziehen, je nachdem man Indizien hat, daß er noch nicht die Wahrheit bekenne, ihm auch den kleinen oder großen Stein anhängen oder andere Torturen anwenden, falls derselbe stark und hartnäckig ist, alles nach Gestalt der Sachen und Gutfinden eines verständigen Examinatoren. Bei schwächern Personen kann, obwohl man sonst der Meinung ist, daß eine dreimalige Tortur angewendet werden sollte, ein ein- oder zweimaliger Aufzug genügend sein, wenn nur bei der letzten Tortur vom Delinquenten alles bestätigt wird, was er ausgesagt hatte, und daß ihm nicht Unrecht geschehe. Wird das Examen als genügend erachtet, folgt die Ansetzung des „beidrätischen Malefiztages" nach drei Tagen; durch den Stadtschreiber wird dem Pfarrer die Anzeige gemacht, daß der Malefikant inzwischen von der Geistlichkeit auf den allf. Tod vorbereitet werden solle. Am Gerichtstage wird nach dem Formular Umfrage gehalten und die Examinatoren begeben sich nochmals zum Delinquenten hinauf, mit der Anfrage, ob er seine Aussagen noch kanntlich sei. Alsdann wird vom Gericht erkennt, nach Gnade und nicht nach dem Recht zu urteilen, und wenn das Urteil

dennoch dahin lautet, daß es besser sei, der arme Sünder sterbe, als daß er lebe, wird ihm durch zwei andere Herren — einer des Kleinen, der andere des Großen Rates — der Tod angekündigt, worauf sofort mit der Mittagglocke ein Zeichen gegeben, auch gewöhnlich „das Zeit zuo rugg old eingestellt" wird. Nach der Rückkehr der zwei Abgeordneten ergeht das Endurteil, worauf der Stadtschreiber „Veriecht und Vrtel" ausfertigt; beim Verlesen der erstern sollen die Komplizen nicht mit Namen genannt, auch was vor der ehrbaren Welt und der Jugend zu verschweigen ist, weggelassen werden. Um 11 Uhr wird mit der großen Glocke Mittag geläutet, worauf sich die Herren des Kleinen Rates mit Zuzug der Fürsprechen samt denen, welche zum Malefikanten geschickt worden waren, zum Mittagessen auf das Rathaus begeben. Etwa um 12 Uhr gibt der Schultheiß den Befehl, daß der Malefikant durch den Hofweibel vom Schlosse abgeholt werden solle, wozu 3 oder 4 Schirmer mit Hellebarten verordnet werden. Ist dieses geschehen, werden dem armen Sünder vom Rathause „von dem vordern Kuchyfenster hinauß" vom Stadtschreiber „Veriecht vnd Vrteil" verlesen, worauf er durch den Henker gebunden und zur Schädelstätte Braunacker oder zum Hochgerichte geführt wird. Voraus werden zwei Schlachtschwerter durch „Küehirt vnd Zohler" zu Kempraten getragen, alsdann folgt der Schultheiß mit Aufwartung des Großweibels, zu Pferde sitzend, mit Stiefel und Sporren angetan, samt einem Nachreiter. Nachdem der Scharfrichter das Urteil vollzogen hat, frägt er den Richter, ob er recht gerichtet habe. Hierauf antwortet der Schultheiß: „Franz Meister, du hast gerichtet vom Leben zum Tode, wie Urteil und Recht erkennt haben." Dann reitet er zum Rathause zurück; es ist mehrmals auch der Pfarrer, so dem armen Menschen zugesprochen hat, samt den 2 Kapuzinern zu m. gn. HH. gekommen. Diese Mahlzeit wird vom Seckelamte bezahlt, überdies erhalten beide Räte am Malefizgericht auf jedes Mitglied 2 Batzen, zusammen 5 fl.

Den Examinatoren soll für jedes gütliche Examen 15 ß, für ein peinliches 30 ß bezahlt werden.

Des Scharfrichters Belohnung.

4 fl. von einem zu justifizieren mit dem Schwert oder Strick.
1 fl. von der Leiter aufzurichten.
1 fl. an die Fluh zu bestatten.
2 fl. unter den Galgen zu vergraben.
2 fl. mit Ruten auszustreichen.
5 Batzen das Zeichen zu suchen.
5 Batzen für einmal an die Folter zu binden.
8 Batzen des Tags, so lange er hier, sein Taglohn.
1 fl. aber ihm des Tags für Zehrung, oder gastfrei halten.
4 Batzen für einen Gang in den Turm.
1 fl. 30 ß für Strick und Band am Malefiztag.
10 ß des Tags einem Wächter, so bei dergleichen Dingen wachen.
1 fl. den Kopf auf den Galgen zu nageln.
2 fl. an den Pranger oder Halseisen zu stellen.
3 Batzen von einem Aufzug zu torturieren, wenn er nicht den Taglohn hat.

(sp. Hd.): 2 fl. ihm geben müssen den 17. März 1727, des Jakob Hoffmanns Kopf ab dem alten Hochgerichts-„Zwerchholz" auf das neue zu nageln, nämlich für seine Verrichtung 1½ fl. und für seinen Taglohn ½ fl.

4 fl. auf der Gerichtsstätte Schriften zu verbrennen. —

Auf der Rückseite trägt das Schriftstück noch den Vermerk: Am 4. Juni 1702 sind dem Nachrichter *Franz Ziffer* von dem sich selbst leiblos gemachten Christoph Weiß, Zimmerknecht, von Solothurn, zu „verlochnen" gegeben worden 8 Taler in allem, auch für Zehrung. Item hat er 3 Taler, also zusammen 11 Taler empfangen für den Auskauf des Werkmeisters resp. der dort herum sich befindlichen Betten, indem er (der Nachrichter) alles, was er von dem toten Körper hinweg mit seinem Schwerte erlangen möge, angesprochen hat, welches nach meinem Dafürhalten nicht

nicht recht ist; ich glaube, daß ihm diesfalls nichts gehöre, weil es nicht Eigentum des Erhängten betraf.[1])

Schulheiß und Rat der Stadt Rapperswil erhielten den Blutbann von Kaiser Friedrich im Jahre 1442. Unter der selbständigen Justizverwaltung des Magistrates von Rapperswil wurden in den Jahren 1544 bis 1571 nachfolgende Todesurteile durch die Scharfrichter von Lachen und Uznach vollzogen:

1544. Heini Bachofen wird wegen Gotteslästerung zum Schwerte verurteilt.

1550. Tönj Savoy aus dem Freiburgergebiet wird wegen Diebstahl zum Galgen verurteilt.

1555. Georg Wenk von Diefort aus dem Toggenburg wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1556. Gallj Egger aus dem Gaster erleidet wegen Diebstahl und Bestialität den Tod durch Schwert und Feuer.

1562. Katharina Schächterin ans dem Kloster Wyden, vermeintliche Hexe durch ihr eigenes Geständnis, wird wegen angeblichem Umgang mit dem Teufel und Schädigung der Menschen an der Gesundheit zum Ertränken verurteilt.

1563. Anton Brächer von Stogart aus Venedig, Dieb und Sodomit, wird mit dem Schwerte hingerichtet.

1568. Nikolaus Düra von Burdun aus Frankreich, Mörder, Straßenräuber und Brandstifter, wird durch ein Pferd an den Füßen auf den Richtplatz geschleift, an allen Vieren und am Rücken gebrochen und auf das Rad geflochten.

1590, 5. September. Stoffel Schmidt von Solothurn und Heini Plättli von Hitzkirch werden wegen Diebstahl zum Galgen verurteilt.

1594, 18. August. Hans Guschinen aus Savoyen wird wegen Betrügereien mit dem Schwerte hingerichtet.

1598, 27. August. Anna Spöri von Adetswil, Grafschaft Kyburg, wird wegen Hexenkunst, Diebstahl und Unzucht zum Feuertode verurteilt.

---

[1]) Stadtarchiv Rapperswil.

1604, 27. Dezember. Hans Kübler, Dieb, wird an den Galgen gehängt.

1606, 30. Dezember, Jeronimus Schieß, Bürger von Rapperswil, wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1609, 2. Juni. Salome Schörpf und Dorothea N. aus dem Berner Gebiet, beide angebliche Hexen, werden verbrannt.

1616, 26. Mai. Jörg Stradel aus Bayern wird wegen Diebstahl zum Galgen verurteilt.

1618, 2. April. Nikolaus Wendenstetter, Strehlmacher von Zürich, wird wegen Diebstahl, Betrügerei und Bestialität enthauptet.

1623, 21. Februar. Ulrich Senn von Mosnang wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1623, 27. Mai. Michael Durnherr aus der March, Dieb und Mörder, wird zum Schwerte verurteilt.

1627, 9. Dezember. Jakob Grieder von Heiterschen Mörder, Brandstifter und Dieb, wird mit dem Schwerte hingerichtet.

1628, 7. August. Hans Jakob Riff aus dem Gericht Wädenswil wird wegeu Diebstahl und andern Übeltaten zum Schwerte verurteilt.

1628, 8. August. Mathias Warthmann von Remunten aus der st. gallischen Herrschaft wird wegen Diebstahl und andern Missetaten mit dem Strange hingerichtet.

1629, 5. Mai. Jakob Burri von Rußikon aus der Grafschaft Kyburg wird wegen Diebstahl, Mord und Bestialität gebrochen, auf dem Rade erwürgt und verbrannt.

1634, 14. Dezember. Baschian Herder von Heiterschen aus dem Breisgau wird wegen Diebstahl enthauptet.

1639, 4. September. Herr Jakob Dändliker ab der Breitlen, Pfarrei Hombrechtikon, wird wegen Diebstahl und andern Übelthaten mit dem Schwerte hingerichtet.

1640, 12. April. Laurenz Bechtel von Breisach aus dem Breisgau wird wegen Diebstahl enthauptet.

1640, 30. April. Jakob Sigg, Schuhmacher, von Ossingen aus der Vogtei Andelfingen wird wegen Diebstahl und andern Missetaten zum Strange verurteilt.

1642, 16. August. Jakob Schlatter von Lössingen, Georg Haßler von Mülligen aus Schwaben und Andreas Zink von Andwil werden wegen Diebstahl enthauptet.

1649, 14. Juni. Mathias Schädler von Sidwald im Thurthal wird wegen Diebstahl zum Schwerte verurteilt.

1674, 29. August. Anna Senn aus dem Schalkerthal wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1675, 29. August. Peregrin Manser von Appenzell wird wegen Diebstahl und anderen Verbrechen enthauptet.

1676, 23. November. Michael Lefre von St. Morizen aus Frankreich wird wegen Kirchendiebstahl zum Strange verurteilt.

1686, 2. September. Maria Regina Knopflin wird wegen Diebstahl und andern Verbrechen enthauptet.

1699, 26. Januar. Hans Jakob Meißlin von Eschenzweilen aus dem Sundgau wird wegen Diebstahl und andern Lastern mit dem Schwerte hingerichtet.

1718, 21. Mai. Jakob Hoffmann (Frauenfelder Jakob), Keßler, von Matzingen, wird wegen Diebstahl und andern Verbrechen zum Schwerte verurteilt.

1723, 2. Dezember. Melchior Hermann von Alt St. Johann wird wegen Diebstahl enthauptet. (Scharfrichter Jakob Ziffer von Fischhausen verrichtet sein erstes Meisterstück.)

1744, 30. Juni. Salomon Kußer von Küßnacht, Kt. Zürich, wird wegen Diebstahl und andern Verbrechen mit dem Schwerte hingerichtet.

1745, 4. Mai. Hans Michael Büeler von Seefelden aus dem Schwabenland wird wegen Diebstahl enthauptet.

1758, 9. Mai. Jost Brunner von Altishofen, Kt. Luzern, wird wegen Diebstahl zum Schwerte verurteilt.

1758, 9. Mai. Kaspar Ruckstuhl wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1770, 27. September. Kaspar Leonz Rothlin von Wangen wird wegen Diebstahl enthauptet.[1])

Später wurde der Wohnsitz des schwyzerisch-glarnerischen Scharfrichters von Lachen nach *Uznach* verlegt. Das Hochgericht daselbst war bereits 1588 durch Maurer und Steinmetz Steinach erbaut worden, 1768 wurde dasselbe neu erstellt. Die Delinquenten wurden jeweilen im „Blockhaus" im obern Turm („Hexenturm") eingekerkert und am gleichen Orte mit der Tortur examiniert.

Folgende Urteile wurden in Uznach ausgefällt und vollzogen: 1603 wird Katharina Hofstetter, vulgo „Nachtschatten", und 1604 Regula Keller als Hexe mit Schwert und Feuer hingerichtet. 1695 werden drei Weibsnersonen als Hexen enthauptet. 1812, 21. Dezember wird Jakob Anton Bombacher von Ernetswil als Mordbrenner hingerichtet.

Nach 1830 ging die Richtstätte in Uznach ein.[2])

Am 19. November 1660 bewarb sich *Meister Johannes Vollmar in Uznach* vor dem gesessenen Rat in *Glarus* um die dortige Scharfrichterstelle, da *„Meister Christoffel"* von Schwyz sich ins Wallis begeben wolle. Er wurde als solcher angenommen. mit folgendem Einkommen:

1. Wartgeld jährlich 20 Gl.
2. Für den Mantel das erstemal 10 Gl., sodann vorerst nach 4, später alle drei Jahre 10 Gl.
3. Für ein Haupturteil 4 Gl.
4. Mit Ruten ausstreichen und an den Pranger stellen 2 Gl.
5. Taglohn von und nach Hause ½ Gl.
6. Für einen Gang ins Gefängnis 3 Btz.
7. Für Strick und Bande am Landtag 5 Btz.

Am 30. Januar 1662 wurde ihm vom gesessenen Rat

[1]) Verzeichnis im Stadtarchiv Rapperswil.
[2]) Gütige Mitteilungen von Lehrer J. Schubiger in Kempraten.

in Glarus auf sein Ansuchen hin auch der Vollzug allfällig sich begebender Malefizurteile in der Grafschaft Werdenberg übertragen, jedoch ohne Erhöhung des Wartgeldes.[1])

In der glarnerischen „Reformation, so von Meinen gn. HH. vnd den Herren den Fünffzächnern den 26. January Anno 1663 angestelt vnd confirmirt ist worden", wurde bestimmt:

15. „Daß von den gefangnen Personen ietz ein Zeyt haro mit vberschwencklichen Eßen vnd Trinken große Costen aufgeschwelt, nit weniger, daß der Scharpfrichter inn der Zehrung costlich daharfahrt, vnd also deß Landtweybelß ablegende Rächnung hochlaufende; Allß soll in begebenden Fählen ein Landtweybell einer in Verhafft ligender Personen täglichen nit mehrers alß 4 gbtz. sambt einem Stotzen mit Wein gegeben wurden.

Der Nachrichter aber soll täglich zuo seiner Zehrung haben 10 gbtz. — —"[2])

Im Jahre 1681 bestimmte Glarus die tägliche Zehrung für den Scharfrichter auf 1 Gl., „weilen bisharo die Zerung gar zu schlecht vnd Ehr vnd Nothdurfft nit darby bestehn mögen." 1692 wurde „deß Scharpff-Richters sach" festgesetzt:

Wartgeld Gl. 20.

Tägliche Zehrung Gl. 1.

Von einer Person zu torturieren, von jedem Aufzug Schl. 10.

Für Strick und Bande, von jeder Person Sch. 36⅔.

Eine Person mit Ruten zu streichen Gl. 2.

Eine Person an den Pranger zu stellen Gl. 2.

Brandmarken Gl. 2.

Vom Leben zum Tode zu richten Gl. 5.[3])

Später funktionierten in Glarus die Scharfrichter von

---

[1]) Kantonsarchiv Glarus. Ratsprotokoll.
[2]) Kantonsarchiv Glarus.
[3]) Ibid. „Reformation der Ausgaben."

Wil, Fischhausen und Sargans. So fand sich z. B. am 4. April 1782 Meister Vollmar, der Scharfrichter von Wil, zur Vornahme einer Exekution in Glarus ein. Auf seine Bitte wurde ihm gestatten, seinen 19jährigen Sohn, „der auch gerne zusehen und lernen möchte, wie die Sachen zugehen", den jeweiligen Funktionen beiwohnen zu lassen. [1]) Am 30. November 1798 bezog der Scharfrichter von Fischhausen „das Wartgeld unter der alten Regierung bis 15. Juni, fl. 10." [2])

Während der helvetischen Periode erfolgten in Glarus folgende Hinrichtungen des Kantons Linth:

1798, 30. Juli. 2 Hinrichtungen, vollzogen durch die Scharfrichter von Fischhausen und Sargans.

1798, 10. August. 3 Hinrichtungen durch die nämlichen. Da die Scharfrichter beim Vollzug der drei Todesurteile sich ihrer Aufgabe schlecht entledigten, beschloß das Kantonsgericht am gleichen Tage:

„Denen Malifikanten Nicklaus und Ulrich Näef auß'm District Werdenberg, und Ulrich Küng aus dem District Neu St. Johann, waren heute die Todes Urteille vor dem ganzen Volcke abgeleßen, und nach Uebung unter einer militairischen Bedeckung, unter Aufsicht des Bürger Chiodera, executife Commißaires, auf den Richtplatz gefüehrt worden, nach deßen öffentlich abgestattettem umständlichem Bericht sich zeigte, daß der erste, welcher durch den Fischhaußer Scharfrichter hingerichtet werden sollen, erst im zweiten doch augenblicklich erfolgten Streich, vnd der zweite Malificant auf eine schaudervollere, vnd nach mehreren Streichen von dem jungen Scharfrichter von Sargans enthauptet worden seye — an dem dritten Malificant aber seje die Execution nach Trtheil vnd Recht vollzogen worden.

Worüber die erst bemelten zwei Scharfrichtere heute zur Verantwortung gezogen vnd nach gemachten Entschuldigungen aufs nachdrücklichste geahndet worden sind." [3])

[1]) Jahrbuch des hist. Vereins des Kts. Glarus, Heft 1, S. 38.
[2]) Kantonsarchiv Glarus. Kassabuch.
[3]) Kantonsarchiv Glarus. Protokoll des Kantonsgerichtes.

1801, 13. Januar. 1 Hinrichtung; der Scharfrichter ist nicht genannt.

Daneben lag auch in dieser Periode den Scharfrichtern ob, die Delinquenten mit Ruten auszustreichen, an den Pranger zu stellen etc.

Die Todesurteile des XIX. Jahrhunderts im Glarnerlande finden sich verzeichnet im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarüs (11. Heft, S. 27); 1836 wurde Scharfrichter *Schmid* von Schwyz zur Vornahme einer Exekution nach Glarus berufen (S. 61 ebendaselbst).

Im März 1834 starb in Zug *Heinrich Deigentesch,* Scharfrichter in Zug und Glarus. Am 15. September quittierte dessen Witwe Franziska geb. Pickel dessen Jahrgehalt für Glarus vom 12. September bis Endə Mai mit 3 Louisdor.

Um den erledigten Scharfrichterdienst in Glarus bewarben sich nun die Scharfrichter *Xaver Vollmar* in Stans, *Jos. Pickel* in Zug und *Jos. Bettenmann* in Sargans.

Vollmar, von Ravensburg, war seit sechs Jahren Scharfrichter in Stans, hatte am 17. Mai 1828 in Luzern den zum Tode verurteilten Gauner Jos. Römer mit dem Schwerte hingerichtet und seinen Meisterbrief erhalten, ferner am 20. Januar 1832 in Uri das Urteil an dem zum Tode durch das Schwert verurteilten Franz Jos. Jauch von Silenen vollzogen.

Bettenmann, von Altstätten, legte ein Zeugnis vom 18. November 1837 ein, durch welches seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Tierarzneikunde und seine treue und fleißige Besorgung des Wasens beurkundet wurde. Die Regierung von St. Gallen hatte ihm am 28. Juli 1828 die Wasenmeisterstelle für den Bezirk Sargans übertragen, welche er seither zur vollsten Zufriedenheit versah. [1])

Im Jahre 1839 übernahm Scharfrichter *Xaver Schmid* in Schwyz die Stelle eines solchen auch für Glarus, welche er bis zu seinem Ableben im November 1855 versah.

---

[1]) Kantonsarchiv Glarus.

Am 11. April 1856 wurde Johann *Bettenmann* von Altstätten als Scharfrichter erwählt, mit einem jährlichen Wartgeld von Fr. 50 und mit den für die Exekution im Kriminal-Sporteltarif bestimmten Gebühren.

Der Standeskommission Glarus lag am 9. Januar 1863 eine Zuschrift der Polizeidirektion des Kantons Uri vor, worin dieselbe den Scharfrichter *Vinzenz Großholz* von Altdorf zur Anstellung empfahl.
Es wurde erkennt, diese Offerte sei abzulehnen. [1])

Meister *Johannes Vollmar* erscheint urkundlich noch am 14. August 1674 als Scharfrichter von Uznach. Unter diesem Datum wird er von Stadtschreiber Gab. Dietrich nach Rapperswil verlangt, damit „mit einem Verhafften die notwendigkeit könne vorgenommen werden." [2])

Am 20. Oktober 1691 bewirbt sich Meister *Franz Ziffer* in Uznach um den Scharfrichter- und Wasendienst von Rapperswil. Es wurde ihm vom Rat bewilligt, sich zu Martini um die Stelle vor beiden Räten zu melden, des Wartgeldes halber aber könne man ihm keine Hoffnung machen.

Ziffer scheint gewählt worden zu sein. Zwar stellte Scharfrichter *Franz Jost Mengis* in der Ratssitzung vom 15. Januar 1693 das Gesuch um Behausung, Wartgeld und Holz. Dasselbe wurde jedoch in Bestätigung eines frühern (in den Protokollen fehlenden) Urteils abschlägig beschieden, ihm dagegen „der Sitz verwilliget, Welchen er nit verlange ohne Warthgelt — und hat sich deß bedanckt."

Schon am 20. Oktober 1691 hatte er gebeten, daß man ihn in der Stadt dulden und da „sein Chirurgey" treiben lassen wolle. Hiegegen protestierten Großweibel Joh. Baptist Reußy und Hug Heinrich Rotenflue und baten, „daß man Ihnen niemand zuosetzen, und Ihr stuck brodt abschneiden solle, weder Ihnen noch Ihren Kindern; bitten gantz underthänig." [3])

[1]) Kantonsarchiv Glarus.
[2]) Stadtarchiv Rapperswil. Konzeptbuch.
[3]) Stadtarchiv Rapperswil.

Der Stadtschreiber von Rapperswil richtet am 20. November 1723 an „Meister Ziffer" die Aufforderung:

„Weilen allhier ein Mann in Obrigkeitlichen Banden, welcher Muetmaßlich die Folter und endlich gar den Todt außzustehen haben möchte, und es den Anschein hat, dz die Wahrheit zu erpressen es sonders scharpfe peinigung brauchen werde, als habe den gn. Befelch, Dich hiermit zu befragen, ob du zu solchem genugsamb behertzt und zue allem wohl erfahren seyest; dann man Deiner nächster Tag vonnöthen haben möchte. So du aber dir nit getrauwen solltest, wird Dir obligen, einen gnugsamben Meister an deiner Statt zu verordnen."

Die Exekution wurde von Scharfrichter *Jakob Ziffer* von Fischhausen vollzogen. [1])

7. Die Scharfrichter in Schwyz.

In der Konferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden in Altdorf am 26. Januar 1573 machte Uri Anzug, daß es oft im Fall sei, den Nachrichter von Luzern oder anderswoher kommen zu lassen, was häufig zu „Ungelegenheiten" Anlaß gebe, und beantragte, es möchten die drei Orte miteinander einen Nachrichter halten, etwa zu Brunnen oder an einem andern gelegenen Orte. — Dieser Vorschlag wurde ad instruendumin den Abschied genommen. [2])

Die Verhandlungen scheinen zum Ziele geführt zu haben. Noch im gleichen Jahre erwarb Schwyz käuflich ein Haus auf Großenstein von Kommissar von Rickenbach, welches dem Scharfrichter als Wohnung angewiesen wurde. Im Jahre 1613/14 wurde alsdann für denselben ein Haus am Urmiberg erbaut und ihm dasselbe samt einer kleinen Liegenschaft zur Benützung zugewiesen.

[1]) Stadtarchiv Rapperswil.
[2]) Eidg. Abschiede, Bd. IV. 508.

Als erster bekannter Nachrichter in Schwyz erscheint *Meister Christoph (I) Mengis* („Stoffel Meister Mengis"). Nach den Pfarrbüchern von Schwyz war derselbe mit Anna Vollmar („Folmer") verehelicht und es wurden ihm daselbst folgende Kinder getauft:[1])

1. Barbara, 9. Dezember 1613.
2. Anna, 27. Juni 1617.
3. Maria, 5. März 1619.
4. Katharina, 19. Februar 1721; gest. 19. April 1639.
5. Johanna, 25. April 1623; gest. 27. Juni 1695 in Uznach.
6. *Christoph (II),* 13. Oktober 1627.
7. Mathias, 14. Oktober 1630.
8. Margaretha, 14. März 1632.

Mengis wurde auch oft außerhalb die drei Urkantone zur Vornahme von Exekutionen berufen. Der Landrat erkannte deshalb am 13. Januar 1646: dem Stoffel Meister ist geordnet, wenn er inskünftig nach Uznach, Gaster oder andere Orte der Untertanen berufen wird, daß man ihm bescheidenlich Essen und Trinken und darüber für jeden Tag seines Ausbleibens 20 β geben solle, darin das Examinieren auch begriffen.[2])

Er starb am 18. September 1653. Ihm folgte als Scharfrichter von Schwyz sein Sohn *Christoph (II) Mengis.*

Dieser hatte sich am 21. Januar 1651 verehelicht mit Anna Steinmeyer. Es wurden ihnen in Schwyz folgende Kinder getauft:

1. Anna Verena, 13. März 1652.
2. *Johannes,* 13. Juli 1653 (Pate: Johannes Vollmar, Scharfrichter in Uznach).
3. Balthasar, 13. Oktober 1655 (Pate; Balthasar Mengis, Scharfrichter in Luzern).
4. Anna Barbara, 19. Juni 1658 (Pate: Joh. Jodok Mengis).

[1]) Gütige Mitteilung von Pfarrer und Sextar M. Waser in Schwyz.
[2]) Ratsprotokoll 1638 -1666.

5. Anna Maria, 4. Januar 1661.
6. Joseph, 12. April 1664.
7. Maria Verena, 16. August 1666; gest. 11. Januar 1707.
8. Johann Jodok, 20. März 1669.
9. Johann Sebastian, 25. Juni 1671.

Sein Todesdatum ist nicht bekannt. Er wird noch 1678 in der Landesrechnung mit Namen angeführt; 1681 wird bereits als sein Nachfolger genannt sein Sohn *Johannes Mengis.*

Dieser war seit dem 24. Oktober 1673 verehelicht in 1. Ehe mit Maria Vollmar („Folmer"), nach deren Ableben ging er am 16. Januar 1684 eine zweite Ehe ein mit Maria Magdalena Großholz. Seine Kinder waren:

I. Ehe: 1. *Johann Balthasar,* 1. September 1674 (Pate: Scharfrichter Ulrich Großholz).

II. Ehe: 1. Johann Jakob, 16. Februar 1636.
2. Anna Verena, 2. November 1687.
3. Maria Barbara, 5. Mai 1690.
4. Johann Ulrich, 31. August 1692.
5. Jodok Joseph, 12. Mai 1695.

Der Landrat erteilte ihm am 23. Februar 1686 die Bewilligung, sich um den Scharfrichterdienst der Stadt Rapperswil zu bewerben, da er „allhier mit weniger Gage und Bestallung verfaßt" sei. Es wurde ihm ein bezüglicher Rezeß durch die Kanzlei zugestellt und er zur Wahl bestens empfohlen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß hiedurch der Dienst in Schwyz nicht versäumt werden dürfe.[1])

Am 1. Juli 1695 wurde vom gesessenen Landrat an Stelle des verstorbenen „Hans Meister Mengis" dessen Sohn *Balthasar Mengis* auf folgende Konditionen und auf sein Wohlverhalten hin als Scharfrichter angenommen:

1. Er soll sich stets mäßig und also verhalten, daß er bei allen Vorfallenheiten seinen Dienst versehen kann.

[1]) Rezeß im Stadtarchiv Rapperswil.

2. Sollte etwas ihm schwer fallen, soll er ohne Kosten der Obrigkeit sich der versprochenen Beihilfe seiner Verwandten der Notwendigkeit nach bedienen, damit sein Dienst erforderlichermaßen verrichtet werden mag.

3. Er, seine Stiefmutter und Geschwister sollen sich in der Kirche an ihren bestimmten Orten, auf der Emporkirche oder sonst abseits, aufhalten und ehrlichen Leuten nicht „Molest" sein.

4. Auf den roten Mantel soll ein schwarzes Schwert gemacht und also von ihm getragen werden.

5. Er soll an allen Orten, auf der Allmeind und im Tiergarten, das umgestandene Vieh so tief verlochnen, daß kein Schaden erfolgen kann; den Tiergarten aber soll er nach Notwendigkeit einhagen.

6. Den Dienst soll er in allem wie sein Vater sel. zu genießen haben, jedoch soll er Dach und Gemach und den Hag in Ehren erhalten. [1])

Es verehelichte sich am 9. November 1699 mit Maria Barbara Großholz. Es wurden ihnen in Schwyz folgende Kinder getauft.

1. Maria Barbara, 24. März 1702 (Pate: Jos. Jakob Großholz).
2. Joseph Melchior, 28. Dezemzer 1704.
3. Johann Ulrich, 2. Mai 1707 (Pate: Joh. Ulrich Großholz).
4. *Johann Bernhard,* 6. Februar 1709 (Pate: Jos. Anton Großholz).
5. Maria Katharina Barbara, 26. Juni 1710 (Pate: Frz. Ant. Hier. Mengis).
6. Annna Elisabeth, 21. Januar 1713.
7. Franz Anton, 16. Mai 1716.
8. Mathias, 13. März 1718 (Pate: Mathias Mengis).
9. Anna Elisabeth, 22. Februar 1726.
10. Maria Anna, 6. April 1722.

[1]) Ratsprotokoll 1689—1701.

Am 11. August 1701 wurde Anna Feusi von der Schindellegi, weil sie ihren eigenen Bruder tötlich gestochen, wider den hl. Geist Schimpf- und Spottworte ausgestoßen und ihre eigene Mutter gescholten, zum Tode durch das Schwert verurteilt. Auf Bitte von „Balthasar Meister" wird vom zweifachen Landrat seinem Vetter in Bremgarten den „Meisterstreich" zu tun bewillig, „welchen er meisterlich verrichtet hat." [1])

Am 15. Juni 1715 wurde ihm vom Landrat ein Empfelungsschreiben an Glarus bewilligt, daß er sein Amt in Uznach und Gaster exequieren möge, gleich seinem Vater u. Großvater sel.[2])

Auf Balthasar Mengis folgte 1723 resp. 1727 dessen Sohn erster Ehe, *Bernhard Mengis,* als Scharfrichter. Seine Frau war Maria Katharina Vollmar (Folmer), gest. 17. Dezember 1763, mit der er sich am 30. Oktober 1741 verehelicht hatte. Das Taufbuch von Schwyz bezeichnet als ihre Kinder:

1. Joseph Johannes, 24. September 1742 (Pate: Joh. Heini, Scharfrichter).
2. *Anna Maria Barbara,* 12. September 1744; gestorben 1. März 1790 (Pate: Joh. Ulrich (Mengis?), Scharfrichter in Altdorf).
3. Katharina Barbara, 4. Dezember 1746.
4. Joseph Bernhard, 31. August 1748.
5. Maria Susanna, 8. Juli 1750.
6. Fridolin Alois, 27. Oktober 1752.
7. Joh. Jakob Erasmus, 4. Juni 1758; gest. 11. Mai 1759.
8. Johann Baptist, 29. August 1760; gest. 17. Dez. 1762.
9. Maria Josepha, 29. November 1763; gest. 22. Mai 1765.

Am 7. März 1779 starb Meister Bernhard, und der Scharfrichterdienst, der ca. 200 Jahre in der Familie Mengis gewesen war, ging auf seinen Tochtermann *Joh. Melchior Groß*

[1]) Ratsprotokoll 1689—1701.
[2]) Ratsprotokoll.

holz über, „sonst von Luzern." Derselbe war in erster Ehe verheiratet mit Anna Maria Barbara Mengis. Ihre Kinder waren:

1. Jos. Bernhard Melchior, 20. September 1768; †.
2. *Franz.*
3. Maria Josepha Katharina; 17. Juli 1782; †.
4. Maria Anna Josepha Elisabeth, 15. August 1786.

In zweiter Ehe verehelichte er sich am 8. März 179[illegible] mit Maria Rosa von Rickenbach; gest. 26. Januar 1813. Ihre Kinder waren:

1. Anna Maria Josepha Rosa, 10. Juni 1792.
2. Johann Joseph Leodegar, 12. Mai 1793; †.
3. Maria Regina Josepha Rosa, 18. Juli 1794.
4. Maria Anna Josepha Zäzilia, 23. November 1795.
5. Maria Anna Josepha Aloisia, 15. Juli 1797, gestorben 8. Mai 1801.
6. Josepha Katharina, 1. Dezember 1798; gest. 25. Mai 1801.
7. Maria Anna Josepha Rosa, 26. Februar 1800; gest. 12. Mai 1801.
8. Jos. Melchior August, 6. Mai 1806.

Der Scharfrichterdienst wurde dem Meister Johann Melchior Großholz vom Landrate am 20. März 1779 übertragen mit den gleichen Rechten und Pflichten laut Urkunde von 1723 und deren Bestätigung von 1727. Kleine Reparaturen am Hause, Herdstatt, Ofen, Fenster und Dach soll er auf eigene Kosten besorgen, den Tiergarten wohl verwahren, das Aas gehörig verscharren, die Gerippe verbrennen, auch die, so ab dem Hochgerichte fallen, ungesäumt allda in die Erde verscharren und nach alter Übung das Gewöhnliche von dem „Plaß" von Rinder- und Kühhäupten abtragen. Von einem jeweiligen Landesseckelmeister sollen ihm aber jederzeit die Materialien zu den Reparaturen angeschafft, auch die Hauptreparaturen wie bisher namens des Landes besorgt werden, ohne Entgelt des Scharfrichters.[1])

[1]) Ratsprotokoll 1776—1779.

Auf erfolgte Requisition durch den Landvogt von Luggarus wurde der neugewählte Meister am 15. Mai 1779 vom Landrat dorthin gesandt, eine Exekution nach daselbst ergangenem Urteil zu vollziehen. [1])

Eine Kommission des gesessenen Landrates, bestehend aus Statthalter Dettling und Landesseckelmeister Jütz, bestimmte am 2. August 1781 die Gebühren des Scharfrichters wie folgt:

1. Für ein Examen 6 ß.
2. Einen Malefikanten zu binden, jedesmal 12 ß.
3. Für einen Untersuch, ob der Delinquent gebrandmarkt sei oder nicht 6 ß.
4. Den „Fletschen" aufzumachen oder abzunehmen 12 ß.
5. Den Malefikanten aufzuziehen 12 ß.
6. Den Delinquenten samt dem Stein aufzuziehen 1 Gl. 2 ß.
7. Auf das „Stühli" zu setzen und zu binden 12 ß.
8. Auf die „Hälchlen" zu setzen 12 ß.
9. An den Pranger zu stellen 1 Gl. 20 ß.
10. Mit Ruten auszustreichen 1 Gl. 12 ß.
11. Für das Brandmarken 1 Gl. 10 ß.
12. Für eine Enthauptung 1 Gl. 20 ß.
13. Für einen Landtag 1 Gl. 20 ß.
14. Den Entleibten in die Gruft zu tun 30 ß.
15. Für das Henckermahl 1 Gl. 20 ß.
16. Die Leiter an das Hochgericht zu stellen 30 ß.
17. Einen Kopf auf das Hochgericht zu stecken 30 ß.
18. Einen Körper unter das Hochgericht zu verscharren 30 ß.
19. Für das Hängen 5 Gl.
20. Mit Lunten zu brennen 12 ß.
21. Einen Selbstmörder hinweg zu tun 10 Gl.
22. Einen zu erwürgen 5 Gl.
23. Einem eine Hand abzuhauen 30 ß.
24. Für das Radbrechen 5 Gl.
25. Einen zu verbrennen, ohne das Holz, 10 Gl.

[1]) Ratsprotokoll 1776—1779.

Im übrigen verbleibt es bei der Urkunde von 1723 und 1724.[1])

Am 23. Dezember 1786 wurde vom Landrat dem Scharfrichter Xaver Steinmeyer von Haigerloh unter dem Kanzlei-Signet ein Attest abzugeben bewilligt, daß er sich während seinem dreijährigen Aufenthalt bei dem hiesigen Meister treu, pflichtgemäß und wohlverhalten aufgeführt habe.[2])

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts traten in der Familie Großholz wegen Verdienstlosigkeit und Familienzerwürfnissen traurige Verhältnisse ein. Am 4. Juli 1812 wurden vom Landrat Ratsherr Ceberg und Ratsherr Abegg zur gütlichen Vermittlung des Meisters M. Großholz und seines Sohnes Franz — auch allf. nötiger Inventarisation des Vermögens, Bücher und Guthaben des Meisters, verordnet.[3]) Ferner wurde am 5. März 1812 nach angehörter Schilderung der traurigen Familienumstände erkennt, es soll dem Ratsherr Gasser als erbetener Vogt der Kinder erster Ehe ein Rezeß zugestellt werden, daß die denselben zugeschätzten Pferd und Kuh ihm zugestellt werden sollen.[4])

Schon vorher, am 4. April 1812, ratifizierte auf eingereichtes Gutachten einer eigens hiefür bestellten Kommission der Kantonsrat nachfolgenden

Bestallungsbrief

für einen jeweiligen Scharfrichter und Wasenmeister:

Es wird ihm die alte Wohnung am Urmiberg angewiesen, mit Nutzen und Beschwerden, wie sie seine Vorfahren genossen haben. Kleinere Reparaturen an Haus, Stall, Feuerstätte, Ofen, Schindeln, Ziegeln etc. hat er auf seine Kosten zu besorgen. Die erforderlichen Materialien hiezu sollen aber vom Lande angeschafft, auch größere Renovationen von demselben ohne Kosten des Scharfrichters ausgeführt werden.

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: 101 c.
[2]) Ratsprotokoll 1786—1787.
[3]) Ratsprotokoll 1812.
[4]) Ratsprotokoll 1813.

Der Tiergarten soll vom Scharfrichter wohl besorgt, das Aas gehörig „verlochet", die Gerippe verbrannt und was vom Hochgerichte abfallen möchte, ungesäumt vergraben werden.

Übrigens soll der Scharfrichter, wohin er immer von einer Regierungsbehörde oder dem Amtsmann berufen wird, sofort sich einfinden und den erteilten Befehlen Folge leisten.

Er soll stets einen guten, braven Knecht halten, der wenn möglich zugleich als Pferdearzt die erforderlichen Kenntnisse hat, und zwar auf seine Kosten.

Von den Verrichtungen, bei denen er als Scharfrichter beizuwohnen hat, bezieht er folgende Taxen:

1. Für Abwarten an einem Landtag 1 Gl. 20 ß.
2. Für die Exekution an einem Landtag 5 Gl.
3. Für Strick und Bande und für die Ausführung 30 ß.
4. Den Hingerichteten in die Gruft zu werfen 30 ß.
5. Für die Mahlzeit seiner Kollegen 2 Gl. 20 ß.
6. Die Sessel auf die Richtstätte zu tragen 1 Gl. 20 ß.
7. An den Pranger zu stellen und mit Ruten ausschwingen 2 Gl. 32 ß.
8. An den Pranger zu stellen, auszustreichen und das Zeichen aufzubrennen 3 Gl. 25 ß.

Bei Kriminalverhören:

9. Für Anstellung beim Examen 12 ß.
10. Wegen einer Konfrontation 18 ß.
11. Den Flaschenzug auf- und abzuziehen 12 ß.
12. Den Inquisiten auf den Stuhl zu setzen 12 ß.
13. Für die Visitation 12 ß.
14. Für das Verbinden zur Tortur 12 ß.
15. Für ein jedesmaliges Aufziehen an der Tortur 12 ß.

Dann soll dem Scharfrichter vom Kanton alle sechs Jahre ein kuhroter Mantel angeschafft werden, wobei er gehalten sein soll, nach älterer und jüngerer Verordnung ein Schwert von grünem Tuch auf denselben nähen zu lassen.

Als Wasenmeister hat er zu beziehen:

Von Pferden, die er im Bezirk Schwyz auf einem Wagen nach Hause zu führen hat, gebührt ihm kein anderer Lohn, als nur die Haut. Wenn er aber Kühe abführt, soll ihm der Eigentümer 1 Gl. 25 ß bezahlen, dagegen letzterm die Haut gehören. Von einem untragenden Rind aber soll nur 1 Gl. 24 ß bezahlt werden.

Hat er aber ein Pferd auf der Allmeind oder bei Hause wegzuschaffen, soll er dem Eigentümer 10 Batzen bezahlen, dafür aber die Haut beziehen.

Im Bezirk Einsiedeln gelten die gleichen Bestimmungen in betreff der Pferde; der Wasenmeister bezahlt für die Anzeige 30 ß und bezieht dafür die Haut.

In betreff des Hornviehes hat ihm der Eigentümer desselben 1 Gl. 10 ß zu bezahlen, wofür letzterm die Haut gebührt.

In den Bezirken Wollerau und Pfäffikon hat es hinsichtlich der Pferde die gleiche Bewandtnis wie in Schwyz und Einsiedeln; vom Rindvieh aber behält der Wasenmeister die Haut und bezahlt hiefür dem Eigentümer 1 Gl. 10 ß.

In Einsiedeln und beiden Höfen sollen die Eigentümer des Viehes die Grube selbst öffnen und dieselbe, nachdem der Knecht des Wasenmeisters die Kadaver hineingetan hat, wieder mit Erde zudecken.

In Küßnacht ist die gleiche Ordnung zu beobachten, wie in Einsiedeln. In Gersau ist noch nichts verordnet.

Sollte fremdes Vieh in unserm Lande „draufgehen", gehört die Haut hievon dem Wasenmeister, dagegen hat er dem Eigentümer 30 ß zu begüten.

Nach ergangener Publikation soll niemand einen wütend gewesenen Hund selbst wegschaffen, sondern es soll solches durch den Wasenmeister geschehen. Dafür sollen ihm 3 ß bezahlt werden, ihm auch die Haut zugehören.

Als Wasenmeister soll er jedes Stück Rindvieh oder Pferd öffnen und die Fehler oder Krankheiten desselben sich wohl merken und solche aufzeichnen, wofür ihm von

jedem Stück Vieh durch den Seckelmeister 6 β bezahlt werden sollen.

Ferner wird erkennt, daß dem Meister Melchior Großholz, dermaligem Scharfrichter, in Anbetracht seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste und seiner kränklichen und dürftigen Umstände auf Lebenszeit eine jährliche Unterstützung von Gl. 30 bezahlt werden soll, jedoch ohne Konsequenz für einen Nachfolger in seinem Dienste.

Die in den Bestallungsbrief aufgenommene Verordnung wegen der Wegschaffung toter, wütend gewesener Hunde ist den Bezirksräten behufs Veranstaltung einer bezüglichen Publikation mitzuteilen. [1])

Meister Johann Melchior Großholz starb am 29. Januar 1815; ihm folgte als Scharfrichter von Schwyz sein Sohn *Franz Großholz.*

Derselbe hatte sich am 25. Februar 1811 in Seewen verehelicht mit Elisabeth Richli von Zug, Tochter des dortigen Henkers Joseph Richli und der Maria Anna Mengis, mit der er im 2. Grade (Geschwisterkinder) verwandt war.

Am 6. September 1817 wurde dem Scharfrichter von Obwalden vom Landrat ein Attest ausgestellt, daß er in Schwyz den Jos. Anton Bürgi mit dem Schwerte glücklich gerichtet habe. [2])

Am 27. Februar 1819 beschloß der Landrat: Meister Franz Großholz erhält die Bewilligung, des Ludwig Großholz sel. Kindern in Baden an den dortigen Landtagen als Meister beizustehen, im Falle ein solches nicht auf einen in hier angestellten Landtag erfordert wird. [3])

Meister Franz Jos. Großholz starb unerwartet am 13. April 1822 auf der Scharfrichterdomäne am Urmiberg und die Wiederbesetzung der Stelle wurde am 20. April vom Rate dem gesessenen Landrat anheimgestellt.

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Scharfrichter, Nr. 257.
[2]) Landratsprotokoll 1817.
[3]) Landratsprotokoll 1819.

Am 21. April empfahl Scharfrichter Jos. Pickel in Stans den kleinen Sohn von Franz Großholz Meister sel. und dessen 16 Jahre alten Stiefbruder Augustin für den von Vater und Bruder genossenen Dienst, eventuell sich selbst zur Wahl. Die Wahl wurde vom gesessenen Landrat am 27. April verschoben. [1])

Scharfrichter Jos. Pickel in Stans hatte laut Zeugnis vom 6. Oktober 1821 von der Kanzlei Nidwalden am 23. Dezember 1815 auf der Richtstätte zu Fronhofen daselbst an Joseph Christen von Wolfenschießen und am 14. September 1816 an Kaspar Zimmermann das gegen dieselben ausgefällte Todesurteil also vollzogen, daß er diesen Delinquenten mittelst eines einzigen Schwertstreiches den Kopf vom Rumpfe trennte und sich dadurch die volle Zufriedenheit der Regierung erwarb. [2])

Sein Meisterstück hatte er nach dem Zeugnis der Staatskanzlei Luzern schon vorher am 14. Juni 1806 auf der Richtstätte außerhalb der Stadt Luzern an dem zum Tode verurteilten Anton Lörch von Wauwil dergestalt zur ganzen Zufriedenheit der Regierung vollführt, daß er diesem Delinquenten mittelst eines einzigen Schwertstreiches den Kopf vollständig vom Rumpfe trennte. [3])

Am 30. Mai 1822 wurde demselben von der Kanzlei des Kantons Schwyz ein Zeugnis ausgestellt, daß er am 6. April d. J. auf der Richtstätte auf der Weidhuob dem Delinquenten Fidel Anna von Steinen mittelst eines einzigen Schwertstreiches das Haupt vollkommen vom Rumpfe getrennt und somit das gegen denselben verhängte Todesurteil zur vollkommnensten Zufriedenheit der Regierung vollzogen habe. [4])

---

[1]) Landratsprotokoll 1822—1823.
[2]) Zeugnis im Staatsarchiv Glarus.
[3]) Ibid.
[4]) Attest im Kantonsarchiv Glarus.

Die Wahl eines schwyzerischen Scharfrichters fiel am 6. Mai auf *Augustin Großholz,* der seinen Stiefgeschwistern 300 Gl. Unterstützung innert 10 Jahren zu bezahlen sich verpflichtete. Am 26. Oktober 1822 verlangte Richter Holdener namens Augustin Großholz, Wasenmeister, Erlaß einer strengen Publikation, daß die Bauern den Wasen nicht wegtun sollen, ferner stellte er die Einfrage, wem das Schwert und der Mantel gehören, sowie wegen einem „Gänterle", welches des Meisters sel. Witwe wegnehmen wolle. Vom Landrate wurde die verlangte Publikation bewilligt und zum Vergleich wegen den übrigen Anständen Ratsherr Abegg und Ratsherr Franz Gasser verordnet. Falls das alte Schwert entliehen, solle es erkauft, auch dem jungen Meister durch den Seckelmeister ein Mantel von kuhroter Farbe, mit zwei aufgenähten Schwertern, angeschafft werden. Obige Ausschüsse sollen über alles, was zum Scharfrichterdienste gehört, ein Inventar aufnehmen. [1])

Die beiden Richtschwerter werden gegenwärtig im Kantonsarchiv Schwyz aufbewahrt. Das ältere derselben wird in der Landesrechnung oftmals erwähnt, z. B.:

1559. „Item vß gen xij ß Cunradt Messerschmidt, hatt das Richter Schwertt gfasset."

1572. „Item vß gen vj Batzen dem Stoßen, vom Richtschwert vß zewüschen."

1634. Dem Messerschmied für das Richtschwert 15 ß.

1636, 3. März. Dem Meister Hans Messerschmied, das Richtschwert wieder zu fassen und zu vergülden zahlt Gl. 2. Um eine Überscheide dazu, Macherlohn und Nestel Gl. 2.

Am 19. August 1826 verlangte Ratsherr Augustin Holdener als Vogt und „Götti" des Augustin Großholz Meister vom Landrat die Ratifikation eines am 14. d. M. mit Meister Jos. Pickel um den Scharfrichter- und Wasendienst abgeschlossenen Lehenakkordes, da er den Großholz eine Pro-

[1]) Landratsprotokoll 1823—1824.

fession erlernen lassen wolle. Es wurde erkennt, es solle solcher auf Wohlverhalten des Lehennehmers hin ratifiziert, letzterer aber gehalten sein, seinen Klienten zur Erlernung der Tierarzneikunst zu verordnen. [1])

Scharfrichter Aug. Großholz wurde vom gesessenen Landrat am 22. Juni 1826 wegen schlechter Aufführung zu drei Tragen Gefängnis im Spital bei magerer Kost verurteilt; der Spitalpfarrer soll ihm Bücher zu „geistlichen Betrachtungen" zur Verfügung stellen. Erfolgen weitere Klagen, soll er seines Dienstes entlassen werden. Noch im gleichen Jahre wurde er des Landes verwiesen und die Familie Großholz am 20. Dezember durch Landjäger Horat nach Bremgarten transportiert.

Die Wirksamkeit der „Scharfrichter-Dynastie" Großholz hatte hiemit im Kanton Schwyz ihr Ende erreicht.

Die Großholz waren Scharfrichter in *Zug* vom Ende des sechszehnten oder Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1771. [2])

Am 23. April 1597 schenkte der Rat von Zug dem Meister Jörg „4 Ell Lündsch" zu einem Mantel.

Ammann und Rat der Stadt Zug ersuchen am 11. August 1604 Luzern, den dortigen Nachrichter am folgenden Tag nach Zug zu senden, da etliche „verlümbde" Personen in Gefangenschaft sitzen und Zug eines Nachrichters bedürftig sei. Am 31. August, wie auch am 9. Juli 1605, wird ein gleiches Begehren an Luzern gestellt. — Zug hatte also damals keinen eigenen Scharfrichter.

Laut Verordnung für Wegschaffen und Hautausziehen des gefallenen Viehes von 1619 war Meister Laurenz Vollmar („Vollmer") Nachrichter in Zug. Auf einem Beiblatt zu obiger Verordnung ist von einem „Meister Fridli" die Rede.

Laut Obstbrief von 1625 war ein „Meister Hansen" Scharfrichter in Zug.

---

[2]) Landratsprotokoll 1826.
[3]) Geschichtsfreund, Bd. 23, S. 348.

1634 wurde in Zug das Ertränken von Malefizpersonen abgeschafft.

Im Jahre 1730 wurde in Zug eine Verordnung betreffend Bestallung und Richtlohn des Scharfrichters erlassen. Nach derselben bezog er ein Fixum von 40 Gl., das übrige an Sporteln oder Richtlöhnen in 24 Punkten, z. B.:

8. Einen Hahnen anbrennen (Zeichen aufbrennen) 3 Gl.; jedesmal auch für Strick und Handschuhe 1 Pfund oder 15 ß.

13. Mit feurigen Zangen zu reißen, für jeden Griff 1 Gl. 10 ß.

18. Lebendig verbrennen 6 Gl.

Am 12. Mai 1748 beklagte sich der Scharfrichter von Zug vor der Gemeinde in Menzingen, daß das ihm zustehende Wasenrecht, nämlich der Untersuch, ob ein Stück Vieh gesund oder krank verendet, schon lange nicht mehr ihm zugute komme, da niemand mehr ihn zu diesem Zwecke berufe, was eine Schmälerung seines Einkommens bedeute. Er verlangt 100 Batzen Wartgeld, alsdann werde er auf Verlangen jedem zum Untersuch erscheinen. Es wird ihm das verlangte Wartgeld bewilligt. (Gemeindeprotokoll Menzingen).

Der Scharfrichter besaß in der Vorstadt in Zug ein eigenes Haus. Am 15. Dezember 1838 wurde vom Rat bebeschlossen, dasselbe als Armenanstalt zu benützen. Im Juni 1839 verließen die Kinder des letzten zugerischen Nachrichters, Heinrich Deigentesch, das Haus, alsdann wurde dasselbe bis 1872 als Waisenhaus benützt.

Die Richtstätte oder das Schaffot in Zug befand sich bei der Schutzengelkapelle auf der Zugerallmeind. Der Galgen, der bis zur französischen Revolution seinen Dienst versah, hatte seine Stelle in der Nähe des Lorzenflusses. Seit 1627 wurden die Enthaupteten auf der Richtstätte beerdigt, wo 1645 eine Gruft errichtet wurde; letztere wurde 1862 beim Bahnbau ausgefällt. Die letzte Hinrichtung in Zug fand am 23. Dezember 1847 statt. Sie betraf den Heimatlosen Jost

Schanz, Bienendieb, und wurde durch den Scharfrichter von Schwyz vollzogen.

Dr. F. K. Stadlin verzeichnet in seinem Manuskript der zugerischen Hausbesitzer — auf der Stadtbibliothek in Zug — folgende Nachrichter:

Heinrich Deigentesch von Goßau, zugleich auch Scharfrichter für den Kanton Glarus.

Franz Großholz, resignierte und wurde 1815 Scharfrichter in Schwyz.

Johann Richli, Sohn des Johann.

Bernhard Großholz.

N. Großholz, des vorigen Onkel.

Auf dem Kirchhofe bei St. Oswald wurden auch begraben die in Zug verstorbenen Scharfrichter, darunter Johann Ulrich Großholz und Franz Bernhard Großholz, Johann Richli und Heinrich Deigentesch. [1])

In der Sitzung des schwyzerischen Landrates vom 24. November 1826 wurde die Familie des Franz Großsolz des Landes verwiesen und erkennt, auch Jos. Pickel solle innert 3 Tagen das Land verlassen.

Vom Landammann wurde bemerkt, daß man nunmehr wieder auf einen Meister Bedacht nehmen sollte. Als solcher habe sich schon früher Deigentesch in Zug gemeldet, welcher dieser Stelle vielleicht sich jetzt noch freuen würde. Es sei derselbe zwar ziemlich dem Trunke ergeben und zeige sich, wie auch seine Frau, als wohlbemittelt in prächtigen Kleidern. Im übrigen werde gegen denselben keine Klage geführt, außer daß er auch Menschen arzne, ohne jedoch Medizin studiert zu haben.

Der Landrat beauftragte den Ratsherr Gasser, mit Deigenteseh Rücksprache zu nehmen und sich zu erkundigen,

---

[1]) Gütige Mitteilungen von Hrn. a. Landammann A. Weber in Zug.

ob er den Scharfrichterdienst in hier übernehmen wollte. Er solle ihm gleichzeitig die Bemerkung machen, daß er keinen schwarzen Rock tragen und keine Menschen innerlich arznen dürfe, wie man auch erwarte, daß er sich nicht volltrinken würde. [1])

Vom Landrate wurde am 13. Januar 1827 die Ernennung eines Scharfrichters dem nächsten Wochenrate übertragen und die Kanzlei beauftragt, den Aspiranten Deigentesch, Pickel, Sebastian Wacker und Ignaz Greter in Altdorf hievon Anzeige zu machen, damit sie sich vorstellen können. In den Bestallungsbrief soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß derjenige, welcher den Dienst erhält, in den Landesseckel jährlich 10 Dublonen zu bezahlen habe.

In der Sitzung des Landrates vom 19. Januar wurde vom Landammann die Anzeige gemacht, daß sich für den Scharfrichter- und Wasenmeisterdienst gemeldet haben Jos. Pickel, Sebastian Wacker und Ignaz Greter. Von Ratsherr Gasser wird bemerkt, daß Deigentesch wegen der letzthin erkannten jährlichen Abgabe von 10 Louisdor seine Anmeldung zurückgezogen habe. Ratsherr Aug. Holdener wollte sich für die Deckung der hinterlassenen Schulden der Familie Großholz den Wasen in der March vorbehalten, worüber jedoch nicht eingetreten wurde. Es wurde erkennt, die beschlossene jährliche Bezahlung von 10 Louisdor durch den Scharfrichter an den Landesseckelmeister solle „als nicht ganz reputierlich" im Bestallungsbrief weggelassen werden. Letzterer wurde genehmigt; er hatte den Wortlaut, wie jener vom 4. April 1812. Nachdem noch bestimmt worden war, daß der Gewählte in hier wohnen solle, wurden die drei Apiranten vorgelassen und ihnen der Bestallungsbrief vorgelesen.

Alsdann wurde *Joseph Pickel* als Scharfrichter und Wasenmeister ernannt und angewiesen, innert 14 Tagen den Hei-

[1]) Landratsprotokoll 1826.

matschein in Nidwalden zu erheben und hier einzulegen, welches durch ihn am 10. Februar erfolgte.

Am 4. August 1827 wurde vom Seckelmeister im Landrate die Anzeige gemacht, daß dem „Pickel Meister" für den Landtag des Kaspar Leonz Fleischmann von Altendorf von den umliegenden Meistern alle Hilfe abgeschlagen worden sei. Es wurde erkennt, es solle an den Statthalter in Altdorf geschrieben werden, daß er dem dortigen Meister den Befehl erteile, sich entweder persönlich oder durch seinen Knecht auf dem Landtage in Schwyz einzufinden. [1]) Diesem Begehren wurde entsprochen.

Meister Joseph Pickel wurde vom gesessenen Landrat am 2. Juni 1829 wegen unsittlicher Aufführung aus dem Kanton verwiesen, ebenso dessen Magd Katharina Richli von Zug. Pickel begab sich wiederum in den Kt. Uri.

Unterm 26. Juni 1829 wurde vom Landrat *Oswald Schlumpf* von Zug zum Scharfrichter erwählt und er auf den Bestallungsbrief vom 19. Januar 1827 verwiesen. Am 10. Mai 1830 wurde Schlumpf von gleicher Behörde wegen Dienstversehen und Insolvenz entlassen und der Innere Land- (Wochenrat des Bezirkes Schwyz) bevollmächtigt, einen andern Scharfrichter anzustellen.

Vor gesessenem Landrat machen am 19. Juni 1830 die Bewerber um den Scharfrichterdienst Vorstand, nämlich Heinrich Deigentesch von Zug, Xaver Schmid von Bischofszell, Ignaz Greter von Altdorf, Xaver Vollmar von Stans und Stefan Vollmar von Luzern, welchen der Bestallungsbrief von 1827 verlesen und bemerkt wird, daß im Bezirk March Jakob Pius Schnellmann von Wangen den Wasen immer besorgt habe und sich auch für die Zukunft dem Meister empfehle, worauf *Xaver Schmid,* Knecht bei Scharfrichter Vollmar in Zürich, als Scharfrichter erwählt wird.

In der Sitzung der Regierungskommission vom 25. Oktober 1833 wurde vom Landammann eröffnet, Scharfrichter

[1]) Landratsprotokoll 1827.

und Wasenmeister Schmid, der seit der Trennung des äußern Landes vom Bezirk Schwyz den Dienst nur für letzteren versehen, nun wünsche, wieder als solcher für den ganzen Kanton angenommen zu werden. Es wurde hierüber erkennt, es solle bis zur Ernennung eines Scharfrichters für den ganzen Kanton die Sache in ihrem gegenwärtigen Stande belassen und Schmid ersucht werden, inzwischen seinen Bestallungsbrief zur nähern Prüfung einzureichen. [1])

Im März 1834 starb Heinrich Deigentesch, Scharfrichter von Zug und Glarus. Die Witwe desselben, Franziska geb. Pickel, empfahl am 15. September ihren Bruder Jos. Pickel, ehemals Scharfrichter in Stans, dato wohnhaft bei ihr in Zug, beim Landammann von Glarus für den Scharfrichterdienst in Glarus und sandte dessen Atteste ein.

Am 22. September schrieb sie jedoch, sie behalte den Dienst in Zug und verzichte auf jenen von Glarus. Sie empfahl ihren Schwager Xaver Vollmar in Stans; ihr Bruder Joseph Pickel wohne nicht mehr bei ihr, er sei ohne bestimmten Wohnort. Xaver Vollmar, gebürtig von Ravensburg, seit 6 Jahren Scharfrichter in Stans, hatte in Luzern schon viermal und in Uri zweimal zur besten Zufriedenheit gerichtet. [2])

Meister Xaver Schmid war zugleich Scharfrichter von Glarus. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1839 erklärte er sich bereit, die Exekutorstelle daselbst nach den Bestimmungen des Tarifes anzunehmen, hingegen wünsche er Aussetzung eines Jahrgehaltes von 5 Louisdor, wie in einem Nachbarkanton, wo er die gleiche Stelle bekleide. Es wurde ihm ein Wartgeld von 2 Louisdor ausgesetzt, worauf er die Stelle annahm, [3]) die er bis zu seinem Tode versah.

Am 9. Juni 1843 machen Landammann und Rat von Zug an Schwyz die Anzeige, daß sie den in hier angestellten

[1]) Protokoll der Regierungskommission 1833—1834.
[2]) Schreiben und Atteste im Kantonsarchiv Glarus.
[3]) Ibid.

Scharfrichter Xaver Schmid auf weitere vier Jahre als solcher auch für ihren Stand wieder bestätigt haben.[1])

Xaver Schmid wurde 1840 in seinem Amte auf 10 weitere Jahre bestätigt und zugleich erkennt, daß der Bestallungsbrief zum nähern Untersuch an eine Kommission verwiesen sein soll. Die Ausstellung desselben und die Ausfertigung einer Wasenordnung unterblieb jedoch bis 1847.[2])

Vom 4. März 1847 datiert nachfolgender Bestallungsbrief für den Scharfrichter des Kantons Schwyz:

1. Die Anstellung eines Scharfrichters steht dem Kantonsrat zu und findet nach erfolgter Ausschreibung zur freien Bewerbung, sowie nach genügendem Ausweis über die Dienstfähigheit, auf 10 Jahre statt, unter der Bedingung des Wohlverhaltens.
2. Der Scharfrichter hat zu beziehen:
   a) das Haus am Urmiberg nebst den dabei befindlichen Liegenschaften, mit der Verpflichtung, daß er sowohl die Güter als alle Gebäulichkeiten auf seine Kosten in gutem Zustande unterhalten soll, worüber der Kantonsseckelmeister Aufsicht zu üben hat;
   b) vom Kantonsseckelmeister alle 10 Jahre einen roten Mantel, auf den er zum Zeichen seines Dienstes zwei übereinander liegende Schwerter von grünem Tuch nähen soll;
   c) bei einem Landtag für die Exekution eines Todesurteiles und die Zubereitung 16 Fr.
      für Ausstellung an Pranger und Halseisen 2 „
      für Ausstreichen mit der Rute 2 „
      für Aufbrennen des Zeichens 2 „
   d) für Beseitigung von Leichnamen Verunglückter,
      sofern er hiezu berufen wird, 4 „
      bei einer Entfernung von über 3 Stunden 8 „
3. Bei den Versammlungen des höchsten Kriminalgerichtes

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Scharfrichter, Nr. 257.
[2]) Ibid.

hat er sich auf dem Rathause einzufinden und die Aufträge zu gewärtigen, welche ihm infolge der Urteile erteilt werden und dieselben auch sofort mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen.

4. Anstellungen in andern Kantonen darf er nur annehmen, wenn ihm solches vom Kantonsrat zugestanden wird, und dorthin auch nur dann zu Exekutionen berufen werden, wenn die hiesigen Behörden seiner nicht bedürfen, weswegen er beim Amtsmann jeweilen die Bewilligung einzuholen hat. [1])

Scharfrichter Xaver Schmid starb Ende November 1855. lit Schreiben vom 17. Dezember petitionierte dessen Witwe atharina geb. Ent beim Regierungsrat, er möchte den Dienstertrag erst mit 1. Januar 1857 als erloschen betrachten, ogegen sie für den Dienst als Exekutor den Johannes ettenmann von Altstätten, Kt. St. Gallen, und für den Wasenieisterdienst, der indessen seit Jahren keine Verrichtungen ehr notwendig gemacht habe, den Meinrad Marty von oldau in ihren Kosten proponierte. Exekutor Bettenmann gte eine vom 12. Dezember 1855 datierte zustimmende rklärung und zwei Zeugnisse des Polizeidepartementes es Kantons Thurgau vom 28. September 1853 und 29. Noember 1854 und ein solches vom Landeshauptmann von ppenzell A.-Rh. ein, welche die Zufriedenheit über die drei ollstreckten Hinrichtungen bezeugten.

Vom Regierungsrat wurdn hierüber beschlossen:

1. Es sei dem Petitum gegen Erfüllung der gemachten ropositionen entsprochen, in dem Sinne, daß der Dienstertrag bis zum vollständigen Ablauf seiner auf zehn Jahre ngenommenen Dauer (24. März 1847, als dem Zeitpunkt es Erlasses des neuen Bestallungsbriefes) fortzubestehen habe.

2. Das Justizdepartement wird die Frage begutachten, b späterhin die Scharfrichterstelle noch beizubehalten sei.[2])

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 280.
[2]) Regierungsratsprotokoll 1856.

Im März 1857 zog Witwe Schmid hinweg, nachdem sie den Schlüssel zum Scharfrichterhaus dem Landammann übergeben hatte. *Meister Xaver Schmid war der letzte schwyzerische Scharfrichter;* die Stelle wurde nicht mehr besetzt.

8. Die soziale Stellung des Scharfrichters.

Die Unfreiheit der ersten Scharfrichter und ihre Beschäftigung mit der Abdeckerei machten den Scharfrichter zum Ausbund der Verrufenheit und „Unehrlichkeit". Jede durch ihn vollzogene Strafe entehrte, jede Berührung seiner Hand befleckte. Jedermann mied seinen Umgang, seine Nähe wurde geflohen und er blieb, um zufälliger Berührung vorzubeugen, gezwungen zu einer leicht erkenntlichen Kleidung des Mannes der Schmach. In der Kirche hatte er einen abgesonderten Platz, zur hl. Kommunion trat er gesondert als der letzte heran, und nach dem Tode erhielt er seine letzte Ruhestätte in einem abgelegenen Winkel des Friedhofes.

„Vom gesellschaftlichen Verkehr war der Henker so gut wie ausgeschlossen; er durfte weder eine Schenke noch eine Herberge führen, es sei denn, daß er nur unehrliche Genossen seines Standes bei sich aufnahm. Betrat er selbst eine Herberge, so wurde ihm die Atzung abseits von den andern Gästen am gesonderten sogenannten „Henckertischchen" gereicht. Wo der Eintritt in die Schenkstube dem Henker auch nicht gerade verweigert wurde, waren doch Empfang und Behandlung so geartet, daß die Neigung zum fleißigen Wirtshausbesuch im Scharfrichter nicht wohl aufkommen mochte. Zum Unterschied von den „ehrlichen" Gästen wurde ihm ein dreibeiniger Sitz gereicht und auch der Trunk ihm in besonderem henkellosen Kruge vorgesetzt. Auf dieses sonderbare Trinkceremoniell spielt noch heute der Volksmund an, wenn er sagt: „Du schenkst mir ein wie einem Henker," wenn nämlich jeweilen der Trunk einem rücklings über die Hand gegossen wird. Selbst den Mammon, die blanke Münze, wollte man nicht direkt aus der Hand

des Henkers nehmen. Er mußte beim Bezahlen der Zeche oder seiner Einkäufe das Geld ablegen, worauf der Empfänger darüber wegstrich oder darüber hinblies, bevor er es einsteckte — ein Stück Exorzismus, wie noch heute das Anhauchen und Anblasen des Neugeboren im Taufceremoniell.“ [1])

Bei seiner düstern Berufsart und völlig abgeschlossenen Lebensweise muß sich im Scharfrichter ein gewiß ganz eigentümlicher Charakter, ein durchaus fremdartiges Wesen ausgebildet haben. Im Laufe der Zeit gelang es ihm jedoch, beim Volke ein nicht geringes Ansehen zu erlangen, wozu die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht wenig beitrug. Der Landrat von Schwyz glaubte daher oft durch spezielle Schlußnahmen den Scharfrichter in die ihm gebührenden Schranken zurückweisen zu müssen. Nachstehend einige dieser kulturhistorisch interessanten Verfügungen:

1681, 20. März. Es wird vom Landrate beschlossen, daß der Nachrichter statt des Schwertes ein Rad auf dem Mantel tragen solle. [2])

1738, 17. Mai. Dato ist auch Anzug geschehen, ob man den Scharfrichter inskünftig wie bisher zum Opfer gehen lassen wolle oder nicht, worüber erkennt wird, daß wenn jemand von den Seinigen sterbe, er in der Kirche zum Opfer gehen möge. Ferner wird beschlossen, daß wenn jemand ihn oder die Seinigen zu Gevatter nehmen wollte, er solches wohl abschlagen möge und bestens entschuldigt sein solle. [3])

1780, 26. September. Damit der hiesige Scharfrichter samt seinen Knechten in der Pfarrkirche einen eigenen Platz habe, soll ihm der hinterste Stuhl auf der Emporkirche angewiesen werden. [4])

1793, 27. August. Es wird erkennt, daß der Scharfrichter

---

[1]) Dr. F. Heinemann, Richter und Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit, S. 128.

[2]) Dettling, Schwyzerische Chronik, S. 88.

[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1736—1747.

[4]) Kantonsarchiv Schwyz. Landratsprotokoll 1779—1781.

zu einem „Signum distinctivum" ein schwarzes Schwert in „Schuh länge" am Mantel auf der linken Seite aufnähen und tragen soll.

1783, 1. September. Meister Melchior Großholz bittet um Aufhebung der Erkanntnis, kraft welcher er ein Schwert oder Rad auf dem Mantel tragen sollte, und um die gnädige Bewilligung, wie seine Vorfahren die Landesfarbe unbezeichnet tragen zu dürfen. Vom Landrat wird seinem Begehren willfahrt und die frühere Erkanntnis aufgehoben. [1])

1788, 21. Juni. Der Landrat erkennt, daß wenn der Nachrichter inskünftig wieder zu Gevatter genommen werden sollte, er bei der Kindstaufe nicht mit Degen und schwarzem Mantel, sondern mit dem roten Mantel und Hirschfänger angetan erscheinen solle. Es soll ihm bei solcher auch nicht mehr „georgelt" werden. [2])

1793, 1. Februar. Melchior Großholz Meister Citatus, daß er letzhin den unglücklichen Xaver Hegner in der Landschaft March nicht gehörig gerichtet habe, und daß er nicht die Farbe des Mantels nach Befehl des gesessenen Landrates trage. In betreff des ersten Punktes wird er nach seiner Entschuldigung entlassen, ihm aber eingeschärft, bei dergleichen Verrichtungen alle Behutsamkeit zu gebrauchen; in Bezug auf den Mantel soll dem zukünftigen Landesseckelmeister aufgetragen sein, dem Scharfrichter einen Mantel von „Kühe roter" Farbe anzuschaffen. [3])

1822, 26. Oktober. Dem jungen Großholz Meister soll durch den Seckelmeister ein Mantel von kuhroter Farbe mit zwei aufgenähten Schwertern angeschafft werden. [4])

1825, 23. Juli. Es lassen einige Jäger Beschwerde führen gegen August Großholz Meister, daß er Jagdhunde anschaffe und mit und neben ehrlichen Lundleuten zu jagen sich er-

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1781—1783.
[2]) . . . 1788—1789.
[3]) . . . 1793.
[4]) . . . 1822—1813.

dreiste. Auch wird bemerkt, daß er sich ungeachtet der früher ausgefällten Erkanntnis wie ein „Staatsmann" kleide, auch an verschiedene Orte „z Licht" gehe. Erkennt, es solle ihm durch den Läufer die Anzeige gemacht werden, daß ihm gänzlich abgeschlagen sei, Jagdhunde zu halten und zu jagen; ferner soll er sich seinem Stande gemäß kleiden und sich desselben erinnernd, mit Personen Umgang pflegen, die seines Standes und Ranges seien und seine Besuche nicht weiter ausdehnen. [1])

Im Jahrzeitbuch der Schneider- und Schusterzunft in Schwyz finden sich unter den Mitgliedern der Bruderschaft auch Meister Christoph und Meister Johannes Mengis aufgetragen; das Jahrzeitbuch in Seewen verzeichnet den Scharfrichter in der Liste der Wohltäter der Kapelle und im Mitgliederverzeichnis der Bruderschaft daselbst ist nebst andern Familiengliedern zum Jahre 1774 eingetragen: „Herr Joseph Bernard Mengis."

Die Stelle des Scharfrichters war eine der bestbesoldeten des Landes. Neben freier Amtswohnung und andern Emolumenten (Wasendienst) hatte er einen bestimmten Tarif für die einzelnen Verrichtungen und außerdem einen festen Sold (Fronfastengeld), um in dem auf Gebühren allein angewiesenen Meister „keine böse, unordentliche Begier nach Vergießung von Menschenblut zu erwecken". Vom Landesseckelmeister wurde ihm auch in bestimmten Zwischenräumen ein neuer Mantel angeschafft. [2]) Als Wohnung wurde ihm anfänglich ein Haus auf Großenstein angewiesen; 1613/14 wurde ein neues Scharfrichterhaus am Urmiberg erbaut und samt einer

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1825.

[2]) Kosten für den Mantel des Meisters Melchior Großholz:

1804, 24. Januar. Für den Nachrichtermantel 12³/₄ ℔ roten Scharlach zu Gl. 4 ß 30	Gl. 60 ß 22 a 3.
³/₄ Loth hochrote Seide	„ — „ 28 „ —
¹/₄ ℔ von obigem Scharlach für ein Schwert auf dem Rathaus einzumachen	„ 1 „ 7 „ 3
Macherlohn und Zutaten dem Schneider Xaver Blum (Landesrechnung.)	„ 4 „ 2 „ —

zugehörigen Liegenschaft ihm zur Benützung zugewiesen. Bis dahin hatte er eine fixe Jahresbesoldung von 20 Kronen, welche nun mit dem Frtrag der Liegenschaft kompensiert wurde. Für eine Hinrichtung mit Rad, Feuer oder Schwert wurden ihm 4 Pfund oder 1 Gl. 20 β bezahlt, desgleichen für das Verbrennen eines Selbstmörders; Handabschlagen, mit Ruten aushauen und an den Pranger stellen etc. wurde mit 1 $\mathfrak{ff}$ 5 β berechnet. Es ist auffallend, wie man einerseits mit der Besoldung des Scharfrichters nicht kargte, ihm aber anderseits die einfachsten Vorteile des gesellschaftlichen Lebens versagte.

Die Abstammung von einem Scharfrichter oder Wasenmeister machte „unehrlich", wie aus alten Mannrechtsbriefen zu ersehen ist.

Am 28. Januar 1527 verlangt vor Burgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt Pankraz Studiger (Studinger), Sattler, „unser Stadtkind", eidliche Kundschaftsaufnahme über seine eheliche Geburt behufs weitern Gebrauchs von Hans Zimmermann und Klosen Bodamer, beide des Rats, und Hans Ringer und Kaspar Stumpf, beide Burger. Die Zeugen erklären darauf, daß Pankraz Studiger der eheliche Sohn der Eheleute Fritz Studiger und Margaritha seiner Hausfrau sei, daß er keines Hirten, Schäfers, *Schinders*, Teppers, Lautenschlagers oder eines anders, so unziemlichen Handel treibt, Sohn, sondern „ein rechter geborner Teutscher, ein fromm recht Ehekind und von frommen Eltern sei, und daß er sich zu Hause redlich und friedlich gehalten habe. [1])

Auf der Rückseite der Urkunde steht:

Anno 1566 den 26. Mai ist Martin Studiger, der Sattler zu Schwyz, vom Altviertel zu einem Landmann angenommen worden und hat um sein Landrecht bezahlt 100 lib.

Die „Unehre" des Scharfrichters traf naturgemäß auch dessen Familie. Er konnte kein Bürgerrecht erwerben, mußte

[1]) Kantonsarchiv Schwyz, Urkundensammlung. Das große Stadtsiegel hängt.

seinen Kindern eigener Lehrmeister sein und durfte seine Söhne und Töchter nur an unehrliche Familien verheiraten. Wie viel seelisches Elend mußte da erduldet werden! Langsam nur wurde der Henker ein freier Mann; erst das Reichsgesetz von 1731 nahm von der Henckerfamilie einen Teil des Fluches weg. Dasselbe bestimmte, daß die Unehrlichkeit in der zweiten Generation Halt machen solle, wenn aber bereits die erste Generation eine ehrliche Profession ergriffen und 30 Jahre ausgeübt habe, so soll auch die zweite Generation derselben Vergünstigung sich erfreuen. Und ein kaiserliches Patent von 1772 erkannte schon den Kindern, welche die verwerfliche Arbeit ihres Vaters noch nicht getrieben hatten oder nicht treiben wollten, die volle „Ehrlichkeit" zu. Die französische Revolution brachte endlich formell der der Henckerfamilie überhaupt Erlösung von der jahrhundertelangen Unehre.

Bei der schwyzerischen Bevölkerung erhielt sich die Ansicht von der Unehrenhaftigkeit des Gewerbes eines Scharfrichters bis zur Aufhebung dieser Stelle. Am 3. Dezember 1825 erschinen Regina und Maria Anna Großholz, des Meisters Töchter, vor Rat, mit dem Ansuchen, „ehrlich" werden zu wollen, welches Begehren „aber ganz von der Hand" gewiesen wurde, indem sie unserm Stande keineswegs angehören, sondern ihr Landrecht in Göslikon, Kt. Aargau, besitzen, wo sie sich melden mögen. Durch eine Schlußnahme vom 24. November 1826 wurde sodann die Familie des Meisters Franz Großholz sel. (August, Josepha und das Kind der Maria Anna) wegen schlechtem Lebenswandel (Unterschlauf von Dirnen) in den Kt. Aargau verwiesen. Mit Schreiben vom 7. April 1827 beschwerte sich die Regierung des Standes Aargau über die „so schleunige" Zuschiebung der Familie Großholz und vorzüglich des illeg. Kindes, zu welchem sich Franz Bösch als Vater bekannt habe. Die Angelegenheit wurde an die Polizeikommission gewiesen; es blieb jedoch bei der Ausweisung. Am 23. Juni 1827 wurde

Witwe Elisabeth Großholz geb. Richli, welche sich noch in Steinen aufhielt und als Hebamme daselbst funktionierte, angewiesen, innert zweimal 24 Stunden sich außer Landes zu begeben, ansonst sie polizeilich forttransportiert werde.[1])

Die Herstellung des Galgens galt als eine „unehrliche" Arbeit, kein Zimmermeister aus den Landleuten-Geschlechtern hätte sie für noch so hohe Vergütung übernommen. Der Landrat behalf sich damit, daß er alle Handwerker der Beisassen heranzog, so daß der eine dem andern nichts vorzuwerfen hatte. Oft besorgte der Nachrichter selbst diese Arbeit.

1627, 5. Juni. Den welschen Maurern insgemein soll bei 10 Gl. Buße geboten sein, daß jeder sein Werk an dem vorhabenden Bau des neuen Hochgerichtes selbst zu verrichten habe.

1710, 9. Mai. Der Nachrichter soll die Stauden beim Hochgerichte aushauen.[2])

1740, 7. Juli. Landesseckelmeister Reding stellt die Anfrage, ob bei der Renovation des Hochgerichtes alle Handwerker zu arbeiten pflichtig sein sollen. Es wird erkennt, daß alle jene, die er hiefür ansprechen wird, zu arbeiten schuldig sein sollen, doch soll es ihnen in allweg unaufheblich und ohne Nachteil sein. Die Disposition hierin zu treffen, wird dem Landesseckelmeister überlassen.[3])

1742, 28. März. Wegen dem in effigie an den Galgen erkennten Leonhard Inderbitzin, da kein Maler solches tun will, wird erkennt, daß auf künftigen Dienstag alle Maler zitiert, ihnen das Erforderliche vorgehalten und das Nötige hierüber abgefaßt werden soll.[4]) 1750 wurde alsdann gesetzt, daß das Porträt eines „Fehlbaren" nicht mehr an den Galgen

[1]) Landratsprotokoll.
[2]) Ratsprotokoll 1708—1718.
[3]) Ratsprotokoll 1740—1746.
[4]) Ratsprotokoll 1738—1742.

gehängt werden solle, weil die Familie an dessen Fehler unschuldig sei.[1])

Renovation der Richtstätte:

1650, 13. Juni. „Item ich bezalle 8 Zimmerleüthen, so dz Capellelin by dem Hochgericht wider vffgesetzt, vnd tremen vff den Galgen gemacht, iedem Btz. 8 vnd einem Btz. 4, tuot Gl. 5 β 4.

Item den Murreren zalt, dz sie solches vnder Mureth, taglohn 9, ieder β 20, macht Gl. 4 β 20.

Item vm den Firstwin, wie vß beuelch H. Landtammes, Stadhalters vnd alt Sekhellmeisters, zalt Gl. 17 β 20."

1739/40. „Dem Sebastian Ziebrig für Maurdekhel zu der neüwen Schedelstatt auf der Weidhuob, die er auf den Platz gethan, zalt Gl. 3."

1766/67: „Dem Maler Weber für die Tafel an das Creuz auf dem Kalenberg Gl. 5." [2])

1774, 24. September. Vom Landrate wird erkennt, daß das Hochgericht in Lachen beförderlich renoviert und die auf demselben sich befindenden Köpfe allda verscharrt werden sollen; den Arbeitern soll solches an Glimpf und Ehren unnachteilig sein.[3])

Gefängnisstrafe im Verbrecherturm galt ebenfalls als ehrverletzlich.

1572, 22. November. Vor Landammann und Räten zu Schwyz tragen Ammann Guntlin und Statthalter Schwander namens der Landleute der March folgendes Ansuchen vor:

Kürzlich wurde ihnen von Schwyz geboten, die den Geboten und Verboten nicht folgen, in den Turm zu legen, ihnen Ehre und Gewehr abzunehmen und sie dafür zuachten und zu halten, wofür sie sich selbst gemacht; den, der nicht aus Frevenheit, sondern aus Unwissenheit und Einfalt sich verfehlt, gnädiger zu behandeln. March beabsichtige nun, neben dem bestehendee Turm einen andern zu erbauen und

[1]) Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 94.
[2]) Schwyzerische Landesrechnung.
[3]) Ratsprotokoll 1774 -1776.

darin die weniger Fehlbaren unterzubringen, damit sie nicht im Ketzer- oder Schelmenturmen eingesperrt werden müssen. Dies wird bewilligt. (Orig. Perg., besiegelt, mit der Rückschrift, daß es wieder für einen großen Gewalt zurück gefordert worden sei.) [1])

9. „Mesalliance" eines schwyzerischen Scharfrichters.

Der Scharfrichter als geradliniger Nachkomme und Erbe vieler Vorfahren im Meisteramte besah gewiß mit Stolz seinen Stammbaum, dessen Geschichte er seinen Erben getreulich überlieferte. Seine Frau fand er in einer benachbarten, nahe- oder ferngesippten Scharfrichterfamilie, gewiß eine Meisterstochter. Der älteste Sohn, der Tronfolger, heiratete gleich dem Vater, die jüngern blieben ledig wie die Hagestolze eines alten Bauernhofes. Die Töchter, wenn sich kein ebenbürtiger Meister für sie fand und sie nicht genötigt oder zu stolz waren, Dienste in einer andern Scharfrichterei zu nehmen, sahen sich zu dem traurigen Lose des Dahinblühens und Verwelkens auf der Scharfrichterdomäne verurteilt. Gewiß war auch der Familiensinn in diesem so völlig auf einander angewiesenen Kreise der Henkersippe besonders stark,[2]) und es gehören die Fälle, in denen ein Scharfrichter seine Frau in einer bürgerlichen Familie suchte und fand, zu den höchst seltenen Ausnahmen. Eine solche Verbindung konnte nur ohne Vorwissen der Obrigkeit eingegangen werden und rief selbstverständlich bei den Familienangehörigen der Braut, die in der Verwandtschaft mit einem Scharfrichter eine große „Unehre" erblickten, einen wahren Sturm hervor.

Nach dem Ableben seiner ersten Ehefrau A. M. Mengis verehelichte sich den 8. März 1761 in Schwyz Meister Mel-

[1]) *Kantonsarchiv Schwyz. Akten: March, Nr. 107.

[2]) Die durch die Scharfrichter von Zürich, Baden und Bremgarten im Namen aller Scharfrichter der Eidgenossenschaft vorgebrachte Beschwerde, daß andere Personen ihren Stand auch annehmen, obschon sie nicht ihres Geschlechtes seien, wird in den Abschied genommen.
Eidg. Abschiede, Bd. V A., S. 472.

chior Großholz mit Maria Rosa von Rickenbach von Arth. Mit dieser fait accompli befaßte sich der Landrat von Schwyz bereits schon unterm 12. März. Großholz erschien zitiert vor Rat, weil er ohne Bewilligung und obrigkeitliches Vorwissen eine Landmännin geheiratet habe. Auf seine Verantwortung wurde erkennt, er habe sich deswegen mit dem Landesseckelmeister in Güte abfindig zu machen. In Zukunft aber soll kein Pfarrer einen Scharfrichter kopulieren, wenn er eine Landmännin heiraten will, es sei denn Sache, daß ein solcher hievon der Obrigkeit Anzeige gemacht und die allfällige Willensmeinung erhalten habe. Ratsherr Schnüriger wurde seiner aufgehabten Vogtei der Kinder erster Ehe des Meisters Melchior Großholz entlassen. [1])

Landesseckelmeister Schuler verzeichnet diesbezüglich in den Einnahmen des Jahres 1791 folgenden Posten:

Melchior Großholz, Scharfrichter, daß er einer hoheitlichen Erkanntnis widersprochen und auch eine Landmännin ohne hoheitliche Bewilligung geheiratet, zahlt auf obrigkeitliche Überlassung gütlich Gl. 65. [2])

Den 23. März 1791 brachte Ratsherr Dr. Zay namens Hauptmann Johann Baptist von Rickenbach und übrigen Geschlechtsverwandten dem gesessenen Landrat klagend vor, wie daß Karl von Rickenbachs Tochter von Arth mit dem hiesigen Scharfrichter Melchior Großholz sich verehelicht habe. Diese Verbindung sei jedoch nicht nach unserer Landesübung erfolgt und es solle daher einem ehrenden Geschlechte von Rickenbach weder früher noch später jemals nachteilig oder aufheblich gemacht werden mögen. Die Kläger bitten daher in aller Unterwürfigkeit, es möge durch obrigkeitliche Schlußnahme der Maria Rosa von Rickenbach ihr Familienname von Rickenbach aberkennt und ihr hiefür derjenige ihres Mannes zuerkennt werden.

Vom Landrate wurde hierüber beschlossen, daß die

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1791.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung 1789—1793.

erfolgte Verehelichung der Maria Rosa von Rickenbach mit dem hiesigen Scharfrichter dem ehrenden Geschlechte von Rickenbach zu keinen Zeiten irgendwie aufheblich, noch an ihren guten Ehren und Leumden nachteilig sein solle, auch sollen deswegen sämtlichen Geschlechtsverwandten keine Vorwürfe gemacht werden, bei hoher Strafe und Ungnade. Der Familienname der Marie Rosa von Rickenbach soll im Ehebuche gestrichen und durch denjenigen ihres Mannes ersetzt werden. Sie soll auch ihres Landrechtes verlustig sein und nach dem Ableben ihres Mannes samt den Kindern des Landes verwiesen und als eine Henkersfrau betrachtet und behandelt werden. Ferner soll diese Erkanntnis den Herren Offizieren von Rickenbach urkundlich aushingegeben und dem Kommissarius und sämtlichen Pfarrherren des Landes die Anzeige gemacht werden, daß sie in Zukunft keinen Scharfrichter kapulieren sollen, es sei denn, daß ein solcher die obrigkeitliche Bewilligung hiefür vorweisen könne. Sowohl den Landleuten als den Beisassen soll strengstens untersagt sein, mit einem Scharfrichter, einem seiner Knechte oder seinen Familienangehörigen ohne obrigkeitliches Vorwissen eine Ehe einzugehen oder bei solchen Dienste zu nehmen. Es soll in unserm ganzen Lande eine daherige Publikation erlassen werden. Melchior Großholz, Meister, welcher zitiert vor Rat erscheint, soll rücksichtlich der Heirat an den Landesseckelmeister verwiesen sein und inskünftig auf seinem Mantel, den er an Sonn- und Feiertagen trägt, ein Schwert von grünem Tuch in anständiger Größe tragen. Er soll sich auch von allen öffentlichen Versammlungen und Lustbarkeiten absondern und an Sonn- und Feiertagen in der Kirche an seinem bestimmten Orte Messe hören.

Diese Erkanntnis soll in den Bestallungsbrief des Scharfrichters eingetragen werden.

Ferner wurde vom regierenden Landammann dem Rate eröffnet, wie er zu seinem besondern Mißbelieben habe vernehmen müssen, daß hin und wieder im Lande ausgesagt

werde, er habe dem Melchior Großholz, Meister, zu dessen jüngst erfolgten Heirat die Erlaubnis erteilt. Diese Aussagen seien ganz unrichtig, wie denn der Scharfrichter vor Rat ja selbst eingestanden habe, von ihm keine Bewilligung erhalten zu haben. Es wurde hierüber erkennt, der Landammann solle in Sachen durchaus entschuldigt und des obrigkeitlichen Wohlgefallens geziemend versichert sein.

Den Angehörigen des Geschlechtes von Rickenbach wurde vom gesessenen Landrate folgende Urkunde ausgestellt:

Wir Karl Dominik Jütz, Ritter, derzeit regierender Landammann, und gesessener Landrat zu Schwyz urkunden hiemit:

Da Herr Hauptmann Johann Baptist und Herr Oberlieutenant von Rickenbach von Arth, beide in königlich spanischen Diensten unter dem löbl. Schweizerregiment von Betschart, unsere werten Mitlandleute, sowohl für sich als im Namen eines ganzen Ehrengeschlechtes von Rickenbach in aller Ehrerbietung vor uns klagend haben vorbringen lassen, wie daß Melchior Großholz, hiesiger Scharfrichter, sich erfrecht habe, mit Maria Rosa von Rickenbach heimlich und hinterlister Weise zu verehelichen, ohne daß genannte Herren von Rickenbach es wußten, es hätten wissen oder verhindern können; und deswegen geziemend verlangten, daß besagter Scharfrichter für seinen Frevel geahndet und die Ehre ihres Geschlechtes in Ansehung dieser Mißheirat auf die beste Weise repariert und gesichert werden möchte; und da wir sowohl von der Wahrheit ihrer Klage, als von der Billigkeit ihrer ehrerbietigen Bitte überzeugt waren, als haben wir gedachten Scharfrichter für seinen Frevel empfindlich gestraft und allen Ernstes erkennt, daß gedachtes sein Eheweib Maria Rosa nicht nur das Recht, ihren ehevorigen Geschlechtsnamen *von Rickenbach* zu behalten und zu führen gänzlich und für immer solle verloren haben, sondern das zu ihrer Unehre selbst angenommen und von nun an ihr obrigkeitlich auferlegte Geschlecht ihres Mannes, nämlich

Großholz, führen und behalten solle, deswegen ihr früherer Name im Ehebuch, wie auch in andern allfällig öffentlichen Schriften vollkommen solle durchstrichen und ausgelöscht werden, wie auch, wenn sie allenfalls mit ihrem Ehemanne Kinder erzeugen sollte, im Taufbuch, wie auch in andern öffentlichen Schriften, stets und bei allen Anlässen als *„Großholzin"* eingeschrieben werden; soll auch alle Rechte, die sie als geborne von Rickenbach sonst gehabt hätte, verloren haben und nach dem Tode oder erfolgter Entlassung ihres Ehemannes samt ihren Kindern aus unserm Gebiete für immer ausgewiesen sein und bleiben.

Überdies haben wir erkennt und in unserm ganzen Kanton öffentlich auszukünden befohlen, daß diese Mißheirat vorgedachten HH. Offizieren und dem ganzen Ehrengeschlechte von Rickenbach zu keiner Zeit und bei keiner Gelegenheit an Glimpt und Ehren im geringsten aufheblich, nachteilig oder präjudizierlich sein solle, noch sein möge, und daß, wenn jemand in unserm Gebiete, wer er auch wäre, vorgenannten Herren von Rickenbach oder jemand aus diesem Ehrengeschlechte wegen dieser Mißheirat spöttische Vorwürfe zu machen sich erfrechen würde, ein solcher auf gemachte Anzeige und Beweis nachdrücklich bestraft werden solle, welches im gleichen Falle jede andere resp. hohe Obrigkeit nach Vorweisung dieser Urkunde gütig exequieren zu wollen, höflichst ersucht wird.

Auch urkunden und attestieren wir hiemit öffentlich, daß vorgedachter Herr Hauptmann Johann Baptist und Herr Oberlieutenant Martin, wie auch Herr Alois von Rickenbach, gleichfalls von Arth und Unterlieutenant beim nämlichen Schweizerregiment von Betschart, mit mehrgedachter Maria Rosa Großholz, ehevor von Rickenbach, laut Tauf-, Ehe- und Sterbebüchern und andern öffentlichen Schriften in keinem Grade von Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft stehen oder gestanden sind, wie auch, daß das uralte Ehrengeschlecht von Rickenbach sich stets durch gute Aufführung

und verdiente Männer, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, ehrenvoll ausgezeichnet habe und stetsfort noch auszeichnet, weshalb vorgedachte Herren und übrige Mitglieder des Ehrengeschlechtes von Rickenbach jeder hohen Obrigkeit zu gütigem Wohlwollen und zur Protektion mit Anerbietung unserer gegenseitigen geneigten Dienstbereitwilligkeit nachdrücklich und bestens empfohlen werden.

Urkundlich wessen etc. [1])

Im Ehebuch von Schwyz ist Maria Rosa von Rickenbach mit dem Familiennamen *„Rechabnet"* — Umstellung des Wortes — eingetragen, desgleichen im Sterberegister. Sie starb am 26. Januar 1813.

10. Das Wasenrecht des Scharfrichters.

Das Landbuch von Schwyz enthält einen Landsgemeindebeschluß, daß niemand in unserm Lande totes Vieh, auch nicht Katzen, Hunde „oder ander vnsuberkeyth" in fließende Gewässer ziehen oder werfen solle, bei 18 Plappart Buße. Hierum soll leiten, wer dem Lande geschworen hat, jeder bei seinem Eide, den *Klägern in jedem Viertel, so über totes Vieh zu begraben Kläger sind,* diese sollen der Buße nachgehen. Von der Buße gehören 6 Plappart dem Kläger, dem Lande ein Pfund. [2])

Solche Funktionäre des Sanitätswesens werden in den schwyzerischen Landesrechnungen mehrmals erwähnt, z. B.:

1571. „Item vß gen ij Gl. xij β Lentz Wuriner vom *Keyben Kleger Ampt.*"

1593. „Vs gän xxj lib. x β dem Jakob Äberhart, so *Keiben Kleger* ist, vnd (ist) sölches vffgangen von Vnrat hinwäg ze thun."

Am 25. August 1535 schreiben Statthalter und Rat von Schwyz an Luzern, es befinde sich in Luzern ein kleines Mannli, „toge" ein wenig, trage ein schwarzgefärbtes zwil-

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1791.
[2]) Kothing: Landbuch, S. 46.

chenes Jüpli und leinene Hosen und am Gürtel ein Kürbisfläschli; das sei ein *Kaibenschinder,* der sich einige Zeit zu Einsiedeln aufgehalten habe und da dem Vieh zu „Essen" gab, daß es verdarb, damit er sein Handwerk zu üben hätte. Luzern solle ihn zu Handen nehmen und mit ihm nach Gebühr handeln. [1])

Nach der Anstellung eines eigenen Scharfrichters betrieb derselbe als Nebengeschäft den Dienst eines Wasenmeisters, Schinders oder Abdeckers. Das Wasenrecht wurde von jeher von der Landesobrigkeit als ein ihr zustehendes Recht beansprucht und als solches anerkannt, nicht nur im Lande Schwyz selbst, sondern auch in den angehörigen Landschaften. Die schmutzigen und ekelhaften Verrichtungen des Wasenmeisters, gegen welche sich ein angeborner Abscheu des Menschen sträubt, wurden dem Scharfrichter „um besserer Nahrung willen" zugewiesen und seine Rechte und Verpflichtungen in den Bestallungsbriefen genau fixiert. Alle Bezirke hatten ihre Wasenplätze und es wurde der Scharfrichter in der Ausübung des Wasenrechtes vom Landrate geschützt.

So erkannte z. B. der Landrat den 25. Januar 1556: „In d March schriben, wie sich Nachrichter erclagt des Schindes halb, da sollen sy Jn rüwig lan, so vnd neiwar Jn bruchen wyll; dan so das nit geschech, würden myne HH. einen straffen, das er wett, das er des Henckers wäre müßig, dan myne HH. dem Hencker Schutz und Schirm werden gen." [2])

In Schwyz erscheint zuerst im Jahre 1574 ein obrigkeitlich angestellter Wasenmeister, vermutlich der erste Scharfrichter, der in Brunnen anfänglich seinen Wohnsitz hatte und auch in Uri funktionierte. Der Bestallungsbrief für Uri findet sich im sog. „Ammannbuch" eingetragen und enthält folgende interessante Bestimmungen:

[1])* Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1548—1555.

„Vff Mitwuchen den 14. tag Meyen Anno 1576 Landtaman von Pro vnd ein Rath im Boden by einandern im Rathuß versampt.

Eines Wassenmeisters Bestallung.

Man laßt es bj der Verkomnus mit dem Wassenmeister gethan, blyben, also das der zu Brunnen sölle sitzen, vnd sol man jme geben für vnsern theil all Fronfasten fünff guldin, 40 Lucerner schillig für jeden gl. gerechnett. Vnd wan ein Oberkeit Jne beschickt vnd brucht, worzu es welle, söllen sy jme für den schifflon, Zerung, costen vnd für alle sin Ansprach zum tag vnd jedes tags acht Batzen zegeben schuldig sin. Vnd des Vechs halber, waß vnser Eidtgnossen von Schwytz jme von einem Houpt gend vnd bekomen sind, söllen wir alwegen den dritten pfenig mer geben, von wegen daß sy jme behusung vnder vnd vber gend. Namlich so söllen wir jme geben für alle Anspruch von jedem Houpt daß alter dan järig ist, achtenthalben Batzen, vnd waß vnder einem Jar ist, drj Batzen, vnd von Hunden, katzen vnd derglichen von jedem Houpt vier schillig. Welche Landlüt oder Hindersässen aber jr abgangen Vech selbst lieber abweg thun wellen, mögen sy es wol thun, jren Eern vnschedlich vnd vnuffheblich, dan welchem darumb zugret wurde, denen sol man schuldig sin Aberwandell zethun vnnd darumb brieff vnd sigell zugeben.“ [1])

Den 28. April 1608 wurde beschlossen: Vogt Balthasar Aufdermaur und Vogt Janser sollen dem Wasenmeister auf dem Wintersried in Schwyz einen Platz anweisen, denselben einzuschlagen und darin abgegangenen Unrat (Kadaver) zu vergraben. Dieser Platz wurde ihm jedoch unterm 29. Juli gleichen Jahres wieder entzogen. 1787 wurde die Abänderung des Tiergartens oder „Schindackers“ genehmigt.

Jost Tanner, Gerber, hatte mit dem Scharfrichter und Wasenmeister Christoph Mengis einen Kauf abgeschlossen

[1]) Kantonsarchiv Uri.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1590—1613.

um die ausgezogenen Tierhäute, mit der Bedingungung, daß die „Stirnen“ (Kopfhaut) an denselben belassen werden sollen, wie die Häute in der Metzg ausgezogen werden. Der Landrat erkannte jedoch am 7. August 1637, daß „Meister Stoffel die Stirnen abschneiden“, solche aber dem Tanner mit den Häuten verabfolgen solle, damit man letztere von den aus der Metzg stammenden Häuten erkennen möge.[1])

Vom gesessenen Landrat wurde am 24. August 1723 das Wasenrecht im Lande Schwyz und bei den Angehörigen in Einsiedeln und Küßnacht als einzig dem Scharfrichter von Schwyz zuständig erklärt. Meister Balthasar Mengis wurde angewissen, sich mit genügend Knechten zu versehen, um seine Obliegenheiten unklagbar verrichten zu können. Es wurden folgende Bestimmungen der alten Wasenordnung erneuert:

1. Das Ausziehen, Öffnen und Wegschaffen von „presthaften, toten, oder lebend angegriffenen, gefallenen oder sonst unnützen Roß oder Vieh“, soll allein durch den Meister verrichtet werden, bei Strafe und Ungnade.
2. Im Lande Schwyz gebührt ihm für seine Arbeit von einem Stück Rindvieh 20 ß, wenn aber vom betreffenden Ort die Haut weggeführt werden muß, 1 Gl. 20 ß. Die Haut gehört dem Eigentümer des Viehes und es hat der Meister ohne weitern Lohn dieselbe unter einem Dach wohl zu „verthuon“, damit solche nicht zu Grunde geht, sondern unbeschädigt erhalten werden kann. Hat das Stück Vieh eine „Klopfen oder Trichlen“ getragen, gehört diese ebenfalls dem Eigentümer.
3. Von einem Pferde gebührt ihm als Belohnung die Haut, für welche er dem Eigentümer 30 ß, resp. 15 ß, wenn dasselbe noch nicht zwei Jahre alt war, zu bezahlen hat. Muß das Pferd weggeführt werden, hat er für die Haut desselben nichts zu bezahlen.
4. In Einsiedeln und Küßnacht bleibt es bei der alten Ord-

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll.

nung, daß für das Ausziehen dem Meister ein guter Gulden bezahlt werden soll; die Grube ist der Meister nicht schuldig zu machen, wohl aber das Stück Vieh zu verscharren. Damit die Angehörigen jeweilen nicht zu lange auf ihn warten müssen, soll er an diesen Orten jemand für die Verrichtung der Arbeit bestimmen, oder sich selbst also befleißen, daß diese ohne Klage verrichtet wird.

5. Wenn fremdes Vieh in unser Land geführt wird und hier abgeht, verfällt dem Meister gegen Bezahlung von 30 β an den Eigentümer die Haut.[1])

Eingriffe in das Wasenrecht wurden mit Buße belegt. n 7. März 1682 wurde Konrad Heinrich Keyser in Iberg ır Rat zitiert, daß er abgegangenes Vieh in Iberg und Ein-ɛdeln „abthüö". Es wurde ihm dieses verboten, es sei ɪnn, daß ehrliche Leute ihn hiezu begehren, jedoch soll er ɪine Haut davon nehmen und nichts davon essen.[2])

Den 28. April 1727 wurde dem Jakob Franz Suter in erg und dem Franz Aufdermaur von Rothenthurm vom ındrate gänzlich verboten, das in Iberg oder auf der Alt-att abgehende Vieh „auszupasten" (schinden) und hinweg-ıtun. Dem Landmann soll solches inskünftig verboten sein ɪi Turmbuße, Verlierung der Teilkrone und Abnahme des egens; dem Beisassen bei Verlust des Beisassenrechts und ɪi Turmbuße. Ein Herr oder Bauer aber soll pflichtig sein, n solchergestalten abgehendes Stück Vieh dem Nachrichter Salz Meister" (Mengis) anzuzeigen, widrigenfalls er ihm ɔch den Lohn und die Haut zu bezahlen schuldig sein soll. ne Weibsperson jedoch, die sich dergleichen Sachen unter-ngen würde, soll mit dem Messer zur Trülle gestellt erden.[3])

Auf Klage von Meister Melchior Großholz, daß ihm

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: 101 c.
[2]) Landratsprotokoll 1679—1712.
[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1722—1736.

der Wasen nicht nach Verordnung verabfolgt und er an demselben „defraudiert" werde, erschien am 3. Januar 1784 Fridolin Ulrich, der ein Pferd ausgeschunden hatte, zitiert vor Rat. Dieser verantwortete sich dahin, er habe seinen Söhnen den Befehl gegeben, das Pferd dem Wasenmeister zuzuführen oder zu töten. Da sie nun dasselbe totschlugen, habe er geglaubt, solches ausschinden zu dürfen. Es wurde erkennt, daß abgehende Pferde — „solche verrecken oder sie seien noch lebend" — dem Wasenmeister zugehören, der allein berechtigt sein soll, dergleichen Pferde auszuschinden. Ulrich soll sich daher wegen diesem ausgezogenen Pferd mit dem Wasenmeister abfindig machen.[1])

Den 12. März 1795 wurde vom Landrate erkennt, dem Scharfrichter die Anzeige zu machen, daß er bei Vermeidung hoher Strafe und Ungnade keine s. v. „Ungleidtshäut" außer Landes, sondern dieselben an hiesige Bürger verkaufen solle.[2])

Zur Aushilfe hielt sich der Scharfrichter gewöhnlich einen oder mehrere Knechte, welche in seinem Namen den Wasendienst versahen. Denselben war untersagt, zu ihren Verrichtungen mehr als zwei Hunde mitzunehmen. Als jedoch 1786 der Scharfrichter Miene machte, in den angehörigen Landschaften Knechte als Wasenmeister bleibend zu installieren, legten diese Orte hiegegen Verwahrung ein, worauf ihnen der Landrat den 27. April 1787 folgende besiegelte Urkunde ausstellte:

„Wir Landammann und geseßener Landrath zu Schweiz urkunden hiemit: Was maßen abseiten Unßerer getreüen Lieben Angehörigen Landschafften, als aus der March Amman Joseph Anton Martin vnd Joseph Franz Schorno, von der Waldstatt Einsiedeln Amtsvogt Placidus Kälin, aus dem Hintern Hof Amtsuntervogt Johann Sebastian Bachmann, vnd aus dem fordern Hoof Amtsuntervogt Joseph Franz Steiner, sämtliche aber als Abgeordnete vnd Namens er-

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1784—1786.
[2]) Kantonsarshiv Schwyz. Ratsprotokoll 1794.

sagten Landschafften vor Vnß in geziemmendem Anstande erschienen vnd in aller Ehrerbiettung vortragen laßen, Wie daß Ihnen zu vernemmen gestanden, welcher gestalten Melchior Großholz Meister zu Schweiz, vermög seiner in Handen habenden Schrifften, seine Hochheit um die gnädige Willfahrung in aller Ehrforcht gebeten, einen Knechten in Eine der angehörigen Landschafften zu Besorgung des Ihnen zuständigen Waasens hinsetzen zu dörffen, mit dem fernern unterthännigen ansuchen, daß Ihme zu aufführung einer Wohnung für diesen seinen Knecht bey gedachten Angehörigen ein schicklicher Platz Lannd angewiesen werden möchte.

Wan sie zwar allerdings anerkennen, daß das Waasenrecht ein dem hochen Stande zugehöriges Recht, somit die Besorgung desselbigen in dieser Rücksicht dem dortigen Waasenmeister unstreitbar angehöre, und Sie desnachen sich auch dagegen je eine Einwendung zu machen nit beygehen laßen würden; so können Sie jedoch nit verheelen, daß Ihnen die Anmaßung, dem Waasenmeister in jhren Gegenden einen Wohnplatz anzuraumen um so da beschwährter falle, als dieseres aus zerschiedenen Betrachtungen beynahe unmüglich sey, weßnachen Sie samtliche Landschafften mit vereinter Stimme eben so Ehrforchtvoll als Nachtrucksamm gebetten haben wollen, Ihnen mit dieser ganz neüen vnd aüßerst auffallenden Beschwerde mildvätterlich zu schonen, vnd Sie von der Einsizung eines Waasenmeisters old eines von Ihm dahin bestellten Knechts in je Einer Ihrer Landschafften für jetz vnd in Zukunfft gnädigst zu befreyen.

Welcher Bitte gewähret zu werden Sie um so getroster anhoffen, da Sie die besagten Landschafften den Waasen nach bisheriger Übung besorgen zu laßen sich allseitig anerkennen, und ferners *zu Abwendung einer solchen Beschwerde Sie zu Handen Ihrer Hochheit eine Suma von Gl. 300,* old zu einer etwelchen Entschädigung des Waasenmeisters, old anderwerts beliebiger Verwendung, gehorsamst abzugeben sich erbiethen.

Wenn Wir nun dieser Unser getreüen Lieben angehörigen Landschafften Bitte der Länge nach abgehört, Unß Ihrer bishin erzeigten Treüw und Gehorsams bestens erinnert und über die ganze Laage den reinsten Bericht erstatten laßen, haben Wir Ihnen in der unterthänigen an Unß gestellten Bitte zu willfahren kein anstand genommen, sondern die unterm 22. September 1786 unter Ihnen dißfahls getroffene Abkommnuß bestätigen und begnemigen wollen, zu demme auch erkent: daß offterwähnte getreüe Liebe angehörige Landschafften March, Waldstadt Einsiedeln, vnd Hinter und forder Hoof, mit Einsitzung eines Waasenmeisters, old eines von Ihm dahin bestellten Knechts in gnaden verschonet bleiben sollen.

Dagegen aber der Waasen in der Landschafft *March* auf ferneres Belieben des hochheitliches Zugeben durch den Meister zu Uznach leehensweis besorget werden möge.

In der Waldstadt *Einsiedeln* soll der Waasen nach bisheriger Übung und unter bishinigen Verpflichtungen, old durch den Waasenmeister selbst von Schweyz aus, old aber durch je einen andern, der es Ihm von dortiger Waldstadt thun wolte, nit aber durch einen dort angesetzten Waasen Knecht, besorget werden.

In Rücksicht der abseiten der *beyden Höfen* obgewalteten Bedenklichkeiten und Beschwerden: über jedes fallende klein Haubt Vych Vnßerm Meister in Schweytz den Anzeig zu machen, sollen selbe, nach eignester Einwilligung des Waasenmeisters, nur dahin verbunden seyn, von dem fallenden großen s. v. Vych vnßerm Meister in Schweiz durch einen Botten den gehörigen Anzeig machen zu müeßen, dagegen aber der Waasenmeister die Schuldigkeit haben, dem Botten so vill zu bezahlen, als Er laut Hochheitlichem Urkund vom 14. Augstmonat 1723 dem Bauern für die Haut zu bezahlen schuldig ware.

Anbey und Letstlichen aber wollen Wir Vnß in vorbesagten angehörigen Landschafften je nach Gutbefinden zu Disponieren feyrlichst anvorbehalten haben.

Zu wahrem Urkund Weßen Wir dießere Uußere Erkantß, mit Unsers Stands Secret Insigill verwahret, haben austigen laßen.

Geben den 28. Aprill 1787.

L. S. Joseph Karl Zay, Landschreiber." [1])

Mit Beginn des 19. Jahrhunderts mehrten sich die Klagen s Wasenmeisters über Eingriffe in sein Wasenrecht, indem vielen Fällen ihm keine Anzeige mehr erstattet werde.

Am 31. Oktober 1806 wurde im Kantonsrate geklagt, ß oft durch Krankheit oder andere Zufälle zugrunde gehens Vieh dem Wasenmeister nicht angezeigt und hiedurch ıerseits in dessen Verrichtungen eingegriffen und ihm seine bührenden Emolumente entzogen werden, und daß anderits wenig Bedenken getragen werde, die Kadaver längere it herumliegen zu lassen und dieselben endlich nur unlänglich unter die Erde zu bringen. Es sei weit mehr „der wahrenden Obsorge Gottes, als vernünftiger Menschen ırgfalt" zuzuschreiben, wenn nicht öfters ansteckende Seuen ausbrechen.

Der Kantonsrat verordnete daher:

. Es soll dem Wasenmeister inskünftig von allem fallenden Vieh Kenntnis gegeben und derselbe an Ort und Stelle berufen werden, um dasselbe sorgfältig auf die Seite zu schaffen.

2. Übertretungen dieser Verordnung sollen strenge bestraft werden.

3. Kenntnisgabe an die Bezirksbehörden behufs Publikation.

Der Wasenmeister war aber nicht selten selbst nachlig in Erfüllung seiner Pflichten. Xaver Reichmuth auf dem aag in Iberg machte demselben im Winter 1823 die Anige wegen einem umgestandenen Pferd. Er kam, zog demlben die Haut ab und ließ trotz Vorstellungen den Kadaver der Straße liegen, wo derselbe von den Hunden und geln angefallen wurde. Da warme Witterung einfiel, wurde

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten „Scharfrichter", Nr. 257.

Reichmuth vom Gemeindepräsidenten angehalten, das Aas auf eigene Kosten zu vergraben.

Am 3. Februar 1825 vormittags ersuchte der Sohn des gleichen Xaver Reichmuth den Wasenmeister, ein totes Pferd im Stalle unter ihrem Hause wegzuschaffen. Großholz fand jedoch nicht Zeit hiezu; er belustigte sich mit Maskengehen. Zwei Tage nachher mußte Reichmuth das Pferd wegen dem durch die Fäulnis entstandenen üblen Geruch im Hause — 2 Personen mußten sich vor Ekel „übergeben" — selbst ausziehen und wegschaffen lassen. Am Tage nachher kam dann endlich der Wasenmeister mit seiner Schwester nach Iberg und reklamierte die Pferdehaut, welche ihm aber verweigert wurde.

Vom Sanitätsrat wurde dem Meister Großholz am 5. September 1825 der Auftrag erteilt, über die Obduktion aller umgestandenen Tiere ein Verzeichnis zu führen und über allf. ansteckende Krankheiten Bericht zu erstatten, damit ungesäumt die erforderlichen sanitarischen Maßregeln getroffen werden können. [1])

Die Anzahl der in den Jahren 1899 bis 1847 durch den Wasenmeister weggeschafften Stücke Vieh variiert zwischen 29 (1809) und 126 (1845).

In der March ernannte der dortige Bezirksrat in den 1836er Jahren von sich aus einen eigenen Wasenmeister, der für das zum Verscharren des Viehes erforderliche Land selbst zu sorgen hatte und dem Scharfrichter in Schwyz eine jährliche Abgabe entrichten mußte. Den 24. März 1847 wurde eine kantonale Wasenordnung erlassen, welche jedoch nach und nach von seiten des Publikums keine Beachtung mehr fand, so daß die Stelle eines Wasenmeisters mit dem Ableben des letzten schwyzerischen Scharfrichters, Xaver Schmid, 1855 einging. Schon am 23. Januar 1850 hatte der Sanitätsrat die Frage behandelt, ob nicht die Wasenordnung von 1847 einer Revision unterzogen und dabei als Grundsatz

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: 101 c.

angenommen werden sollte, daß die Besorgung der daherigen Verrichtungen gerichtlichen Tierärzten zu übertragen sei, in welchem Falle die bisherige Scharfrichterstelle als gar wohl entbehrlich aufgehoben werden könnte. Diese Frage wurde vom Sanitätsrate einstimmig bejaht.

11. Der Scharfrichter als Volks- und Vieharzt.

So seltsam es erscheinen mag, erfreute sich der Scharfrichter in seiner Eigenschaft als Volks- und Vieharzt eines nicht geringen Ansehens. Der Aberglaube des Volkes trug hiezu mächtig bei. „Die abgesonderte Lebensweise des Scharfrichters, die Scheu vor seiner Erscheinung und das seltsame seines ganzen Wesens trugen seiner Person den Ruf eines Zauberers ein.“ Als Hüter der in seiner Sippe sich vererbten Geheimnisse in der Arzneikunde verstand er es meisterhaft, die Abscheu vor ihm und seinem Amte in Respekt zu verwandeln. Die anatomischen Kenntnisse, welche er sich bei der Ausübung seiner Verrichtungen erwarb, sicherten ihm das moralische Übergewicht über die praktizierenden Ärzte jener Zeit. Seine Hand, die Wunden schlug, wußte auch Wunden zu heilen.

„Auf den Nebenzweig der Medizin und Chirurgie ward der Henker durch seine Lebensumstände geleitet und angewiesen. Religiöse Vorurteile wie auch weltliche engherzige Verbote hatten jahrhundertelang das beste wissenschaftliche Hilfsmittel, die anatomische Beschauung und Zergliederung des menschlichen Leibes der Berufsmedizin vorenthalten; ihm, dem Scharfrichter lagen diese Geheimnisse offen und frei vor. Ja ihm drückte die Mitwelt das Seziermesser zur pflichtmäßigen Vivisektion am menschlichen Leibe geradezu in die Hand und trug ihm reichlich jenes Material anatomischen Studiums herbei, das ein Vesal, ein Felix Platter u. a. m. in gefahrvoller, mühsamer Weise den Gräbern und Friedhöfen heimlich entheben mußten. Der Scharfrichter schien wie geboren. Blut fließen zu sehen ohne zu beben,

Todesjammer zu höreu, ohne zu erzittern. Er wußte, daß er das Messer sicher zu führen hatte, wollte er nicht selbst diesem zum Opfer fallen. Das gab sichere Hand und geübtes Auge und beides kam dem Henker zu statten, wo es galt, auch zu heilen und zu retten, statt nur zu vernichten. Sodann gingen nicht alle Amtsverrichtungen des Scharfrichters darauf aus, das Opfer geradenwegs zum Tode zu führen. Die Ceremonie der Peinlichkeit zog sich oft in der Abfolge eines Martyriums hin, bei welchem Phasen der Verwundung mit Pausen zur Heilung abwechselten, so wie heutzutage ab und zu Versuchstiere nach leichterem operativem Eingriffe wieder in Verpflegung genommen werden, um, wieder vollblutig und vollkräftig geworden, zu neuem, vielleicht nunmeht totbringendem Blutentzug zur Verwendung zu kommen. Zu einem solchen Wechselspiel von Heilung und Verwundung führten die bekannten Marterwerkzeuge des peinlichen Verhörs, wie: Folter, Daumenschneller u. s. f. Nach ähnlich peinlichen Anwendungen fiel das unglückliche Opfer, so wie es war, als blutender, in Wundfieber oder Krämpfen liegender Patient dem Hencker zur Besorgung und Überwachung zu. Man möchte gerne annehmen, daß der Scharfrichter in dergleichen Lagen aus freien Stücken beigesprungen wäre, halbzertretenen Geschöpfen den Blutstrom zu schließen, das Brandmal zu kühlen. So er dies nicht von sich aus getan, haben in vielen Fällen der Geschäftsgang des Gerichtshofes und dessen juridisches Interesse ihm hiezu Veranlassung gegeben: Die Selbstanklage des Opfers war vielleicht noch nicht in der erwarteten Vollständigkeit, noch nicht zur vollen Befriedigung abgerungen, und doch war der Gemarterte schon entkräftet eingesunken: wollte in Wiederholung des Verfahrens völlige Klarheit oder besser das gewünschte Maß unsinniger Selbstanklagen erreicht werden, so mußte das Opfer aufgehoben und zu einem fernern Torturgange in Pflege gegeben werden.

Eines Großteils der Verurteilten warteten zudem bloße

Leibesstrafen, Züchtigungen, die den Tod gar nicht herbeiführen sollten: so das Riemenschneiden, Zungenschlitzen, Handabschlagen, Gliederstümmelung, lokale Verbrennung und andere Scheußlichkeiten verwandter Natur. Nach alter Rechtsanschauung war der Gerechtigkeit Genüge geschehen, wenn das Urteil nach Maßgabe des Vergehens und Richtspruches vollzogen war. Derjenige, der in Sühnung seiner Schuld die Hand zum Beilschlag hinhielt und nun mit blutendem Armstummel wieder in die menschliche Gesellschaft und deren Rechte zurücktrat, hatte gewiß ein Anrecht darauf, daß die in gewaltsamer Amputation vollzogene Leibesstrafe nicht in ihren Nebenfolgen gar zur Lebenstrafe ausartete, welch letztere in keinem Verhältnis zur Größe des Vergehens gestanden und nicht im Sinne des Strafurteils gelegen hätte. [1])

Auch außerhalb seiner amtlichen Stellung verkaufte der Scharfrichter Arzneien und übte die Chirurgie aus. Die Civiltätigkeit des Luzerner Scharfrichters als Wundpfleger erstreckte sich sogar über die Kantonsgrenze hinaus auch auf das Gebiet von Schwyz. Seine hohen Arzneitaxen verursachten Reklamationen, daß selbst der Rat von Luzern vermittelnd eingreifen mußte. Es erweist sich dies aus einem Schreiben, das der Landammann von Schwyz unterm 14. April 1595 nach Luzern sandte, sich beschwerend: „hand ir üch wol zu erinnern, was massen wir üch ettlich malen von einer presthaftigen Tochter wegen hand zugeschrieben, welche der Nachrichter gearztnet hadt und siner Belonungen halben, ein anforderung ziemlich groß getan." Die Behörde von Schwyz war einverstanden, daß die Rechnung bezahlt werden solle, doch „wer der allein unser beger, ihr (Herren in Luzern) mit ihme (dem Nachrichter) wollten reden lassen, daß ihr in Ansechung der tochter armudt und das sy nit aller-

[1]) Dr. Franz Heinemann: Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte seit Ausgang des Mittelalters. Schweiz. Archiv für Volkskunde, 4. Jahrg. S. 1 ff.

dings genesen, sich um ein par kronen welte schlyssen lassen" (d. h. herabsetzen lassen).[1])

Vom Landrat von Schwyz wurden wiederholt dem Scharfrichter Patienten zur Behandlung übergeben und die Arztkosten vom Seckelmeister bezahlt. Wahrscheinlich waren es Personen, die durch die Folter an ihrem Leibe und an ihrer Gesundheit geschädigt worden waren oder sonst arme Leute, die auf Staatskosten dem Nachrichter zur Heilung und Pflege zugewiesen wurden. Die schwyzerische Landesrechnung verzeichnet z. B. folgende Posten:

1560. „Item vß gen viij Gl. xvj ß Meyster Vlly, hatt ein arme Frow geartznet."

1566. „Item vß gen j Sunen Kr. Meister Vllys Frouwen, hett arm Lütt verbunden."

1567. „Item vß gen ij Gl. Meister Willhellm, hett eis arms Meitly geartznet."[2])

1606/07. „Item vß gen dem Nachrichter von einer Frowen zu artznen, wie min Heren versprochen, vnd einen ans Halsissen gestellt 17 Gl. 7 ß 3 a."

„Item vß gen dem Nacsrichter 1 Kronen Artzetlon, wie min Heren mich geheißen, 5 ℔ 5 ß."

1607/08. „Dem Nachrichter von einer Frowen zu artznen, 8 ℔ 1 ß.

1608/09. „Item vß gän dem Wasenmeister, hed er einen von Einsidlen geartznet vß beuelch miner Heren, 10 ℔ 10 ß."

1612/13. „Item vß gän dem Nachrichter von eim Meittli zu artznen vß Gheiß miner Herren, 26 ℔ 10 ß."

1613/14. „Item vß gän dem Nachrichter eiß Lindouers wegen, daß er in geartznet hed, 20 ℔."

1618/19. „Vß gen dem Stoffel lut der Erkhandtnis miner Herren der 7, dz er den Melcker Beterli geartznet, Kr. 3, tutt ℔ 16."[3])

---

[1]) Dr. Franz Heinemann a. a. O. S. 11.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung, 1554—1579.
[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung, 1604—1623.

1646, 9. November. „Dieweilen Anna Ceberg sich erklagt, welchergestalten seye ohnlengsten nechtlicher Willen ein Fahl gethann, dardurch der Arm ausgefallen, Meister Stoffel der Nachrichter aber vermeint, ob wehre der Arm ab, darfür Er seye curirt, seye aber also curiert, daß seye den Tag Ires Lebens nit mehr zurecht kommen werde; hoffe also, M. Stoffel Iro den Schaden abtragen solle. Ist erkenndt, daß seye sich vonn geschwornen Meisteren besichtigen lassen, vnnd alsdan M. Stoffel Iro den Schaden abzutragen schuldig sein solle." [1])

1822, 14. November. Es wird zweckmäßig erachtet, dem Richter Holdener, Vogt des jungen Scharfrichters, anzuzeigen, daß er einen Wasenknecht anstelle, der neben tierärztlichen Kenntnissen sich darüber ausweise, Arm- und Beinbrüche kurieren zu können. [2])

1809. Item dem *Melchior Großholz* wegen des Anton Euwers Frau und Balth. Cebergs Kindern für Medikamenten laut Rechnung bezahlt Gl. 11. 7.

1814. Dem Melch. Großholz für Medikamenten, so er 3 armen Personen gegeben, Gl. 4. 30. [3])

Die Bevölkerung suchte allgemein in Krankheitsfällen Hilfe beim Scharfrichter. „Die Mitwelt, welche den Scharfrichter als ehrloses, sündenbeflecktes Glied aus ihrer Gemeinschaft verstieß, nahm sonderbarer Weise ohne Zaudern den Heiltrunk aus dieser verachteten Hand. Manch einer, der am hellen Tage und vor den Augen der Öffentlichkeit in weitem Bogen die verrufene Erscheinung des Henkers umging, jede Berührung ängstlich mied, zog in der Verschwiegenheit der Nacht hinaus zum vereinsamten Stöckerhäuschen, dort Rat zu holen, wenn im Inneren ein Fieber glühte, oder wenn ein Glied siech geworden.

[1]) Landratsprotokoll.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 144 (Beratung über chirurgische Hilfe der Armen).

[3]) Rechenschaftsbericht über die Armenanstalt der Gemeinde Schwyz 1812—14.

Der Henker und Scharfrichter war aber nicht nur Volks-, sondern auch *Vieharzt.* Sein Nebengeschäft als Wasenmeister, Schinder oder Abdecker einerseits, die damalige Vermischung von Menschen- und Tierheilpflege anderseits, machen diese Doppelstellung zum voraus begreiflich." [1])

Wenn ein Viehpresten im Lande herrschte, wurde der Scharfrichter mit der Visitation des kranken Viehes beauftragt und nahm also als Tierarzt eine offizielle Stellung ein. Wir ersehen dies aus einer Schlußnahme des Landrates vom 2. Juni 1649. Da eine ansteckende Krankheit unter den Geißen herrschte, wurde erkennt, daß der Scharfrichter, Meister Stoffel, alle Geißen unseres Landes zu besichtigen und zu untersuchen und die krank erfundenen totzuschlagen und zu verscharren habe.[2])

Ebenso lag ihm die Pflicht ob, die kranken und unnützen Hunde auf Staatskosten zu beseitigen. Landammann und Rat von Schwyz schreiben am 23. Juli 1515 an Luzern: Mit Rücksicht auf den vielfältigen Schaden, der biderben Leuten von unnützen bösen Hunden an ihrem Vieh geschehen, hatte Schwyz des Meister Leonhards Sohn Michael beschickt, um diese Hunde abzutun, was nun geschehen ist und wofür er einen guten Lohn erhalten hatte. Michael habe aber dieses Geld wieder verspielt und darnach in Arth bei einer Kapelle einen Stock aufgebrochen, wobei er aber von etlichen Personen „bezogen" worden und „entronnen" ist, ohne daß er mochte ergriffen werden. Dieses wird Luzern angezeigt, damit es nach seinem Gefallen gegen den Hundsschlager vorgehen kann.[3])

Die Landesrechnung verzeichnet viele solcher Posten, aus denen hervorgeht, daß in jener Zeit Hunde in großer Zahl gehalten wurden. Nachstehend einige Beispiele.

1594. „Vs gän v lib. vij ß dem Wasenmeister, Hünd ab Weg ze thun."

[1]) Dr. Franz Heinemann, a. a. O., S. 5.
[2]) Dettling, Schwyz Chronik, S. 79.
[3]) *Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

„Vs gän vij lib. vij ß dem Wasenmeister von Hünden schlan zu Steinen."

1596. „Vs gän xiij lib. v ß dem Wasenmeister von Hünden schlan." Mehr do. xiij lib. ij ß.

1597. „Vs gen xxx lib. x ß dem Wasen Meister von Hunden zu schlan allenthalben Im Land."

1598. „Vs gen 24 ℔ 5 ß dem Nachrichter, daß er die Hund geschlagen, vnd für daß er Zwen gricht."

„Vs gen 8 ℔ 8 ß dem Meister Stoffel von Hunden."

„Vs gen 18 ℔ 8 ß dem Meister Stoffel von Hunden zu zu Steinen."

1600. „Vs gän 12 ℔ 12 ß dem Wasenmeister von Hunden."

1601. Vs gän 19 ℔ 7 ß dem Wasenmeister von Hunden. [1])

1634, Jan. 6. „Des Nachrichters Knecht, daß er 59 Hunde erschlagen, Gl. 5 ß 36."

1636, Febr. 25. „Dem Meister Stoffel, daß er Reuerenter die Hunde geschlagen, 45, für jeden 4 ß, zahlt Gl. 4 ß 20."

1640. „Reuerenter die Hunde lassen schlachen, Gl. 6 ß 12." [2])

1649, Aug. 23. „Dem Meister Stoffel, dem Jungen, bezahlt, von 79 s. v. Huuden zu schlagen, von iedem ß 4." [3])

1660/61. „Mehr zahlt ich dem Stoffel Meister da er hinweg ziehen wellen, den 27. Cristmonat von 44 Hunden, so er geschlagen, auch von etlichen Gefangnen wegen, so er verdienet, Gl. 11 ß 16." [4])

Im Jahre 1827 wurde erkennt: Nach erfolgter Publikation soll niemand einen wütend gewesenen Hund selbst hinwegschaffen, sondern solches durch den Wasenmeister geschehen, wofür ihm ß 30 bezahlt werden sollen, auch soll ihm die Haut zugehören. [5])

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung 1592—1603.
[2]) „ „ „ 1624—1643.
[3]) „ „ „ 1649—1654.
[4]) „ „ „ 1660—1664.
[5]) „ „ Landratsprotokoll 1827.

Vom Landrate wurde den 5. April 1794 erkennt, Melchior Großholz Meister solle seinem Knechte pro rata den Lohn geben und innert 14 Tagen sich wiederum um einen braven, tauglichen Knecht umsehen. Dem entlassenen fremden Henkersknecht wurde bewilligt, so lange er noch Operationen an Pferden vorzunehmen habe, sich in unserm Lande aufzuhalten. Ende April wurde derselbe weggewiesen. Dem Wasenmeister resp. dessen Knecht wurde auch anbefohlen, zu ihren Verrichtungen nicht mehr als zwei Hunde mitzunehmen, auch sollen die Kadaver an ihren gehörigen Orten versorgt werden. [1])

Den 28. April 1794 wurde dem Scharfrichter obrigkeitlich strengstens anbefohlen, bei Strafe und Ungnade alles Vieh, so der Seuche erliegt, sofort „auf dem Gärtlein zu verlochen" und den Hunden keines hievon zu geben. Er solle auch nicht mehr als 2 Hunde halten und mit sich auf die Strasse nehmen, widrigenfalls er um Neues und Altes bestraft werden. Für diesmal soll er in die Citationskosten verfällt sein. [2])

Im Bestallungsbrief von 1812 und 1827 wurde dem Scharfrichter die Pflicht auferlegt, jedes gefallene Stück Rindvieh oder Pferd zu öffnen und die Fehler oder Krankheiten desselben wohl zu beachten und aufzuzeichnen. Hiefür sollen ihm vom Landesseckelmeister von jedem Stück Vieh β 6 bezahlt werden.

In einem Falle treffen wir den Scharfrichter auch in der Ausübung der Lebensmittelpolizei. Es handelte sich um den verbotenen Genuß von Pferdefleisch.

Das Pferdefleisch war bei den alten Germanen sehr beliebt. Auf ihren Opfersteinen floß namentlich das Blut von Pferden, weshalb der hl. Bonifazius zur Beseitigung der heidnischen Opfer die *gänzliche Enthaltung vom Pferdefleisch* den Christen in Deutschland gebot, ein Umstand, der ganz

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1793/94.
[2]) „ „ „ 1794/95.

besonders dazu beigetragen hat, daß das Pferdefleisch, das unsere Vorfahren mit Vorliebe gegessen haben, in unsern Augen jetzt ein ordinäres, fast ekelhaftes Genußmittel ist.

Auch der schwyzerische Landrat fand sich bemüßigt, gegen den Genuß von Pferdefleisch einzuschreiten. Auf den 9. Januar 1819 war nämlich Jost Heinzer in Illgau vor den Landrat zitiert worden, weil er ein Pferd ausgeschunden und das Fleisch desselben zum Räuchern in den Kamin gehängt hatte. Er erschien jedoch nicht, sondern entschuldigte sich in einer von Melchior Bürgler verfertigten Zuschrift dahin, daß er das Pferd von Georg Franz Betschart im Hasen erhalten und solches nur aus dringender Not getan habe. Er wurde vom Landrat in die Citationskosten verfällt und der Wasenmeister beauftragt, das Pferdefleisch künftigen Montag zu „verlochnen". [1])

Mit Schreiben vom 18. Juli 1846 beklagte sich Scharfrichter Xaver Schmid beim regierenden Landammann wegen Schädigung seines Wasenrechtes in Einsiedeln und daß ihm vom dortigen Bezirksrat noch zugemutet werde, den Leuten auf ihr Verlangen Fleisch von den gefallenen Pferden zum Genusse abzugeben. [2])

Über den Scharfrichter als Volks- und Tierarzt urteilt Dr. Franz Heinemannn: „Die Beurteilung des medizinischen wie des chirurgischen Wirkens und Könnens des Scharfrichters, das sich auf die Heilung von Mensch und Vieh bezog, darf übrigens nicht schlankweg mit einem allgemeinen Verdikt oder abfälligen Lächeln sich zufrieden geben. Die Henker und Scharfrichter arzneten wohl nicht besser, aber kaum schlechter als der damalige Durchschnittmedicus und als das Gros der marktschreierischen Bader und Steinschneider jener Zeit. Kein Geringerer als der berühmte Schweizerarzt Theophrastus Paracelsus (gest. 1541), dieser bedeutendste fahrende Quacksalber des ausgehenden Mittelalters, gesteht

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Landratsprotokoll 1819.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten „Scharfrichter", Nr. 257.

aus freien Stücken ein, daß er eine Anzahl seiner Geheimmittel „bei Landfahrern, Nachrichtern und Scherern, bei Gescheiten und Einfältigen" gesammelt.

An einer Landsgemeinde in Altdorf standen sich bei der Wahl des „Landesphysicus" zwei Bewerber gegenüber, ein studierter Arzt und der Scharfrichter von Uri. Da für letztern Kandidaten besonders die zahlreich anwesende Bauernsame eingenommen war, sah Landammann J. L. Lauener (1829 bis 1831), daß er nur durch einen Witz dem Arzte zum Siege verhelfen könne. Er stellte daher die Frage an die Landsgemeinde: Stimmt Ihr demjenigen, der hindersi und firsi gid? oder dem, der obsi und nidsi gid? —

Die Zeit und die Kulturentwicklung des 19. Jahrhunderts haben die Wahrheit des „alten Fritz" dargetan, wo es hieß: es mögen sich die Chirurgi „nur erst alle recht geschickt machen, und habilitieren, dann werden die Kuren der Scharfrichter von selbsten und ohne Verbot aufhören." Wie der mittelalterliche Henker und seine Folter vor dem Lichte der Humanität und unseres Kulturlaufes nicht mehr bestehen mochten, so ist auch für die Heilkünste des Scharfrichters neben dem Aufschwung der modernen Chirurgie und Heilkunde kein Platz mehr geblieben. Die heutzutage vom Staate vorgeschriebenen Prüfungen und Diplome haben im Laufe der Zeit immer wirksamer die mittelalterliche Kurpfuscherei verscheucht. Es geschah dies zum Wohle der Menschheit und zum Stolze unseres Jahrhunderts." —

Die schwyzerischen Schulberichte

an

Minister Stapfer.

VON

MARTIN OCHSNER.

Quellen.

Gedruckte:

Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, von Dr. Johannes Strickler, Band I und II, Bern 1886 und 1887.

Geschichte der Schweizerischen Volksschule, von Dr. O. Hunziker, Band I, Zürich 1881.

Ungedruckte:

Erziehungswesen Waldstätten 1798—1802, Band 1464, Bundesarchiv Bern.

Erziehungswesen Waldstätten 1799—1800, Band 1465, Bundesarchiv Bern.

Kirchenwesen Waldstätten 1799—1801, Band 1408, Bundesarchiv Bern.

Erziehungswesen Linth 1799, Band 1469, Bundesarchiv Bern.

Erziehungswesen 1798—1803, Faszikel 1 und 6, Waldstätter Archiv Zug.

Vollziehungsdirektorium und Räte der einen und unteilbaren helvetischen Republik suchten all die Institutionen zu beseitigen oder umzumodeln, welche an die ehevorigen Regenten erinnerten. Auf Grundlage der von Frankreich importierten Konstitution sollten den Bürgern andere Anschauungen über Zweck und Aufgabe des Staates beigebracht werden. Namentlich nach zwei Seiten hin zeichnete sich die jugendfrohe Helvetik aus, durch gesetzliche Festlegung aller das Gemeinwesen berührenden Verhältnisse und deren Legiferierung in ausgeprägt zentralistischem Sinne.

Auch das Schulwesen wurde in diese Strömung gerissen. Am 28. März 1798 lag der Entwurf zur ersten Verfassung der helvetischen Republik vor. Hiezu bemerkt das spätere Mitglied des Direktoriums, Peter Ochs, unter der Überschrift: „Lumieres et industrie" —: „Le legislateur favorisera autant que possible les institutions publiques, les établissements d'éducation et les sociétés littéraires. Les écoles fourniront annuellement dans chaque canton l'occasion d'une quatrième fête civique." Und Schneider äusserte sich am 28. Mai 1798 im Großen Rate: „Der Schullehrer soll in diesen unsern Zeiten einer der wichtigsten Männer sein. Denn Aufklärung ist nötig, welche bis dato noch allezeit gehemmt und unterdrückt wurde."

Den Mittelpunkt in den Bestrebungen für Begründung eines nationalen Unterrichtswesens bildete Philipp Anton Stapfer von Brugg, der mit 32 Jahren von der Professur über Philosophie und Philologie am politischen Institut in Bern weg am 2. Mai 1798 zum Minister der Künste und Wissenschaften gewählt wurde.

Nachdem das Direktorium schon am 23. Juli sich bevollmächtigen ließ, die für das Unterrichtswesen nötigen Gesetze vorzubereiten, promulgierte es tags darauf den Beschluß betreffend Einsetzung von kantonalen Erziehungsräten und Bezirksinspektoren nebst Bestimmungen über Prüfung und Anstellung der Lehrer.

Inzwischen arbeitete Stapfer ein Unterrichtsgesetz aus, das vom Direktorium durchberaten und am 18. November mit Botschaft beiden Räten zugestellt wurde. Wenn auch dieser Entwurf nur bis zur erstmaligen Beratung durch den Großen Rat im Frühjahr 1799 gedieh, so ist derselbe wie die Botschaft von solcher Bedeutung für die Folgezeit geworden, daß es wohl angebracht sein dürfte, einige Punkte daraus hervorzuheben.

In jedem Dorfe und in jeder Sektion großer Gemeinden sollte wenigstens eine Schule errichtet werden. Für jeden Kanton wird ein Erziehungsrat bestellt, der für jeden Distrikt einen Schulinspektor wählt. Die Wahl der Lehrer, die mit erfülltem 65. Altersjahre pensionsberechtigt werden, erfolgt nach bestandener Prüfung durch den Erziehungsrat.

Nach der Botschaft muß der bürgerliche Unterricht so beschaffen sein, daß durch die Art, wie die nötigsten Kenntnisse den Schülern beigebracht werden, die Seelenkräfte selbst geweckt und an freie ungehinderte Wirksamkeit gewöhnt werden.

„Der Elementarunterricht in den Bürgerschulen sollte sich freilich auf alle Kenntnisse und Übungen erstrecken, ohne welche der Mensch nie zum vollen Gefühl seiner Würde und Bestimmung, der Bürger nie zur genauen Kenntnis seiner Rechte und Pflichten gelangt; er sollte die physischen, intellektuellen und moralischen Kräfte des Jünglings bis zur Gründung der Selbständigkeit ausbilden. Er sollte denselben instand setzen, das Maß seiner Talente zu schätzen und ihn zu demjenigen Berufe gehörig vorbereiten, der seinen Fähigkeiten am angemessensten und zugleich für seine Be-

dürfnisse hinreichend wäre. Er müßte demnach, außer einer genauen Anleitung zum richtigen Lesen, Sprechen und Schreiben der Muttersprache und Rechnen, sich über die Anfangsgründe der französischen Sprache für das deutsche, der deutschen für das französische und beider Sprachen für das italienische Helvetien, über die Planimetrie, einige Kenntnis der Naturgeschichte, der Physik, Geographie und Geschichte, die nützlichsten Gewerbe und Handwerke, den Bau des menschlichen Körpers, seine Verrichtungen und die notwendigsten Gesundheitsregeln, über die Hauswirtschaft und die Buchhaltung, die Konstitution, die wichtigsten Gesetze, die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Moral verbreiten. Denn jeder Mensch soll ja zur Humanität, d. i. zum leichten und sittlichen Gebrauch seiner Kräfte in allen seinen Verhältnissen ausgebildet werden."

Damit war das Ziel viel zu weit gesteckt. Selbst die Botschaft kommt zum Schluße, daß der Plan vorderhand und noch für lange Zeit als unausführbar angesehen werden dürfe.

Nüchterner, den Verhältnissen und der Volksseele mehr angepaßt, suchte der Gesetzesvorschlag an die Lösung der Frage su treten. Darnach sollen in den untern Bürgerschulen Lesen, Sprechen und Schreiben nach den Regeln der Muttersprache gelehrt, und die Anfangsgründe der Rechenkünste, Geographie und Vaterlandskunde vorgetragen, sowie der erste Unterricht in der Moral erteilt werden. Vorgesehen war auch ein auf Veranstaltung der Regierung zu verfassendes Elementarbuch. Es sollte den Schülern zur Übung des Gedächtnisses dienen und ihre Aufmerksamkeit auf Gegenstände lenken, welche zugleich ihren Bedürfnissen und ihrer Fassungskraft angemessen sein würden. Den Religionsunterricht hatte derjenige Geistliche zu erteilen, welcher das Zutrauen der Eltern besaß. Auch auf das Turnen nahm man Bedacht. „In den Gemeinden," heißt es, „welche die Hilfsmittel dazu haben, sollen die Schüler in denjenigen Leibesübungen unter-

richtet werden, welche Gesundheit, Stärke und Gewandtheit des Körpers am meisten bedürfen."

Über die Methode äußert sich der Entwurf: „Die Verfahrungsart und die Regeln, nach welchen diese Abteilung und die Beförderung der Schüler von einer Klasse in die andere geschehen soll, wird von der Regierung bestimmt werden. Sie wird unverrückt darauf sehen, daß der Unterricht dem Gange der Natur angepaßt und so eingerichtet werde, daß die Aufmerksamkeit des Schülers auf die Begriffe, die ihm beigebracht werden sollen, nur nach und nach und nach Maßgabe seines Fassungsvermögens geleitet werde."

Noch bevor dieser Gesetzesentwurf im Großen Rate zur Sprache gebracht wurde, um dann endgiltig begraben zu werden, wollte sich Stapfer ein Bild verschaffen über den Stand des Schulwesens in ganz Helvetien. Zu diesem Zwecke wurde sämtlichen Schulmeistern ein von ihm entworfenes Fragenschema zugestellt.

Aus den zum Kanton Waldstätten gehörenden schwyzerichen Gemeinden gingen im Verlaufe des ersten Quartals 1799 21 Berichte ein und zwar aus dem Distrikte Schwyz von Schwyz, Steinen, Sattel, Ingenbohl, Muotathal und Gersau; aus dem Distrikte Einsiedeln von Einsiedeln-Knabenschule, Einsiedeln-Mädchenschule und den Einsiedler Filialen Groß, Euthal, Willerzell, Benau, Trachslau und Binzen, ferner Iberg, Rothenthurm und Alpthal; aus dem Distrikte Arth von Arth, Küßnacht-Dorf, Küßnacht-Immensee, Lauerz und Steinerberg. Um die nämliche Zeit liefen auch 11 Berichte ein aus den zum Kanton Linth gehörenden schwyzerischen Landschaften March und Höfe und zwar aus dem Distrikte Schännis von Tuggen, Wangen, Schübelbach und Reichenburg; aus dem Distrikte Rapperswil von Nuolen, Wägithal, Galgenen, Lachen, Altendorf, Pfäffikon und Wollerau. Außerdem finden sich noch Rapporte der Lateinschulen von Schwyz und Einsiedeln.

Aus den Berichten geht hervor, daß es außer den genannten Anstalten noch andere gab, von denen keine Antworten auf das Fragenschema eingingen oder sich doch nicht mehr vorfinden. Hieher gehören Illgau, Morschach, Riemenstalden, Ried, Kloster Muotathal, Brunnen, Oberschönenbuch, Seewen, Aufiberg, Studen, Biberegg, Merleschachen, Egg, Freienbach und Feusisberg. Über die Schulen an den erstgenannten drei Orten ging nachträglich ein kurzgefaßter Bericht von Schulinspektor Tschümperlin ein.

Demnach belief sich die Zahl der Volksschulen, mit Einschluß der beiden Lateinschulen, in den zu den Kantonen Waldstätten und Linth gehörenden schwyzerischen Gemeinden auf 49.

Nachfolgend die Berichte.

Lateinschule Schwyz.

Auf erhaltnen befehl antworthet zu End unterzogner auf gesetzfrte agen überden stand der schulen der Lateinischen sprache.

I. Lokalverhältnisse.

1. In der Pfarrgenosschaft Schweiz, ein Viertell stund von dem Haupfleken, ein Seminarium, daß obere Klösterlin genant.

a) Ist ein dorflin.
b) Es gehört zur gemeine schweitz.
c) unter ebar selber Agentschaft.
d) Zum district schweitz.
e) Zum Canton Waldstätten gehörig.

2. Die Entfernung der zum schulort gehörigen häuser erstreket sich auff 2 stund.

3. Nahmen der zum ort gehörigen flecken, dörfer und weiler.

a) der Hauptflecken ein Viertell stund von dem schulort — hat häuser 154.

b) von daher kommen 6 Knaben in die schul.

c) Sewen ein dorf, eine halbe stund entfernt, von daher kein student — hat häuser 66.

d) Ybach, ein dorf eine halbe stund von dem schulort, von da Jetzmahl kein student — hat häuser 86.

e) Oberschönenbnch ein Dörflin eine Kleine Stund entfernt schicket ein student — hat häuser 29.

Rickenbach ein dorf eine halbe stund entfernt hat kein student — häuser 73.

f) Ried ein Weiler, ein halbe stund abgelegen, von da kein student — hat häuser 64.

Obdorf ein Weiler, eine starke stund entfernt hat kein student — begreiffet häuser 79.

Yberg ein Weiler ein große stund entlegen, von dannen kein student — hat häuser 27.

Summa der häuser in der Pfarrgemein schweitz 578. Zu bemerken aber, daß viele häuser dieser dorfschaften auf entlegenen bergen sich befinden.

4. Lateinische Schule wird in unserem districkt schweitz nirgend gehalten als eben in dem Seminario oder sogenannten Klösterlin. Die nächste lateinische schule also an unserer Pfarrgemein wird gehalten zu arth, in dem district arth, 3 kleine stund von uns entfernt.

II. Unterricht.

5. Schulclassen wurden in unserm Seminario zu schweitz tradiert von den principisten bis in die Rhetoric inclusive.

Die Rhetoric aber ist dieses Jahr vacant.

sonst sind bey uns vorgeschriebene bücher, Rhetorica explicativa et applicativa ad eloquentiam P. hermanni goldhagen, Cicero, Virgil, historiae ecclesiasticae opusculum sextum, constantzer Catechismus, übungen, zerschiedene lateinische reden, briefe, und rechnen.

In der alt so genannten humanität oder ersten Rhetoric schulbücher, goldhagen für die ersten anfangsgründe zu

Wohlredenheit. curtius über die geschichte Alexanders, Ovidius, globus und geographia, constantzer catechismus, übung in übersetzungen, briefen, und rechnen.

in syntaxi suprema schulbücher dass Einsiedlerische regelbuch zweiter band samt der Prosodia, ovidius, und obbenannter Catechismus.

Diese sind die classen, so mir als rector zu unterhalten und zu lehren angewiesen sind.

6. Die Schulen werden dess Jahrs 10 Monat gehalten.

Es werden auch die studenten aller Classen Jeden freytag zusahmen genohmen, ein examen über angehörte predig und Christenlehr gehalten, und Ihnen von mir eine Religions lehre gegeben.

7. Die schulen werden im Winter 4 im Sommer aber dess Tags 5 stunde gehalten.

Anmerkung. Das in dem Haubtort schweitz immer nebend schulen zum untergang dess Seminarii gehalten wurden, indeme oft eben die, so sich über den unfleiß oder Vergehungen nicht wolten büssen lassen, sich dahin geflüchtet.

III. Personalverhältnisse.

8. wer hat bishäro einen rectoren und Prafessoren erwählt?

der ehmalige Kirchen Rath im hauptort schweitz.

Joseph bruy.

von ybach, ein Viertell stund vom haupt flecken.

alt 61 Jahr.

dass zwantzigste Jahr schul-lehrer als rector, und 8 Jahr zuvor im gleichen Seminario als zweiter professor von den mittleren Classen.

Zuvor war ich 6 Jahre pfarrhelfer in der pfarrgemeind Morschach, ein grosse stund von dem hauptort.

Neben dem Lehramt habe ich Jährlich zu verrichten 4 gstiffte hl. Messen und 16 Christenlehren auf yberg.

Zu Rikenbach alljährlich 2 Messen und 28 christenlehren.

Im Tschütschi 68 Messen Jährlich.

Zu Ried gestiffte Messen Jährlich 52 und Christenlehren 28.

ferners stehen noch in meiner pflicht gestiffte hl. Messen in der Seminari kappellen Jährlich zu verrichten 90.

9. Studenten besuchen dermahlen in dem seminario die schul nur 7 in allem.

IV. Ökonomische Verhältnisse.

10. Der gäntzliche fond, von dem ein rector den Zins zu beziehen hat, bestehet in Capitalien auf zerschiedenen liegenden güteren als nammlich gl. 13353 s. 15 a. 4.

Aus diesen Capitalien stehen die mir Jährlich zu fallende Zinse in gl. 824 s. 14.

An obiger anbemerkten einkönften von gl. 824 s. 4 ziehen sich die noth-wendige mir obliegende Jährliche ausgaben wie folgt.

Als in der Seminari kapell im Chlösterlin, Jm färisache bey S. Joann, im Tschütschi bey den hl. Noth-helferen welche 3 Kapellen gäntzlich in Meiner Verwaltung, und bauw unterhaltung stehen, in diesen also für gesungene Meßämter für predigen, vesperen, Jahrzeiten ausgaben gl. 120 s. 16 fü gestiffte Messen, wie auch christenlehren auf yberg. für gestiffte Messen und Christenlehren zu Rikenbach, Messen im Tschütschi, im färisacher, Clösterlin, auch zu Ried Messen und christenlehren, item für wax, öhl, Meß und Comunion Wein in 3 Kapellen gl. 268 s. 24. für Jährlichen unterhalt dess Seminarii, 3 Kapellen, 2 anderen zugehörigen bauren häuser, 2 kleine scheuren, 2 holtz gehalter, ein besonderes Wäschhaus, Mauren, Wäg, Wasserleithe, auch für holtz der schulöfen gl. 82.

Summa der total ausgaben gl. 471.

Restieren also mir für mühe, und gehabte kösten von obigen einkönften der gl. 824 s. 14 noch in allem gl. 353 s. 14.

11. schulgeld ist von Jedem studenten Jährlich von Ehemaliger Obrigkeit bestimmt gewesen gl. 8 s. 20.

Da es noch bis 40. Ja 50. studenten auf unsers Seminarium gab, ware es der Mühe werth, allein, wo nur 7 studenten, ist das schulgeld bald gezählt.

ferners ist zu merken, das aus denen Jährlich mir Restierenden gl. 353 s. 14 das ich darauf überdaß noch verbunden bin dem zweiten Professoren eine schöne behausung von 2 Zimmern, und die Kost das Jahr hindurch ohne einige bezahlung zu geben, doch aber ohne den Trunk, liecht und ofen anzuwärmen.

12. Daß schulhaus oder Seminarium ist zimmlich wohl gebauet, wie auch die 3 dazu gehörige Kapellen, welche treffentlich schön im stande Sind.

a) Es hat 3 schulstuben.

b) in dem Seminarigebäude, allwo ich sammt dem zweiten Professoren die Wohnung habe. Ich habe aus einer stuben mit denen studenten weichen müssen, wegen allzeit einquartierten Soldaten, die uns täglich zimmliche stöhrung machen.

c) der rector erhalt kein hauszins in dem Seminario.

d) Ein rector muß schulwohnung und übrig obbemeldts alles im baulichen stande erhalten.

Einkommen deß schullehrers.

a) Ist schon oben angemerckt.

b) an geld.

c) Ich benutze auch 2 baumgärtlin, 2 kleine baurenhäuser und ein s. v. Viehweidlin, deren einkünfften und lehenzins schon oben in der Summa deren einkönfften eingeruket habe.

d) Von diesen stifftungen ist nichts abgeschaffet, und haben keine Verbindungen mit andern Kirchen güteren, noch gemeindskassen. Diese stifftung deß Seminarii und Kapellen ist größten theils schon vor 170 Jahren von ersten Rector Caspar leonhard Zehnder, und zum theil auch hernach von anderen wohlthättigen Menschen gemacht

worden, und hat also schon damals dieses beneficium seinen anfang genohmen.

Mit diesen beantworthungen dienet auf eingesandte fragen ein Mann von 61 Jahren, dessen Alter bereith schon angefangen zur Krankheit zu werden, der durch so lange Jahre erdaureten schul-ökonomischen beschwärnissen zimmlich abgehärmt, eben dessen seine sehnliche Wünsche wären von Bürger Minister der Künsten und Wissenschaften, wie auch von anderer hocher Behörde als ein alter invalid mit einem seine wenige lebenstage hindurch noch daurenden invalidengehalt begnädiget zu werden, damit er nach Gottes bestimmung in ruhe seine kleine lebens zeit noch zubringen, und selbe so enden möge.

schweitz den 17. Februar 1799

Joseph bruy Rector.

Deutsche Schule Schwyz.

Auf erhaltenen Befehl die eingesandten Fragen über den Zustand der Schulen in jedem Orte dienet Endesunterzogener mit folgenden Antworten.

I. Lokalverhältnisse.

1. a) Schweiz hält eine Schule, welches ein Flecken, der Hauptort deß Kantons Waldstätten ist;
   b) macht eben so eine eigne Gemeine.
   c) wie es Kirchgemeine
   d) und Agentschaft ist;
   e) es ist der erste Districkt unter gleichem Namen des Kantons Waldstätten.

2. Die Entfernung, und Zahl der zum Schul-Bezirke gehörigen Häusser ist gewiß wegen ihrer Größe die einzele, so mann nicht nur im Kanton Waldstätten, sondern auch im übrigen Helvetien finden wird; denn innert dem Bezirke einer Viertelstunde sind Häuser 154 einer halben stunde 159 drey viertel stunden 106 einer stunde 159 Summa 578.

Zu wissen ist aber, daß unter den letst bemelten 159 Häussern einige drey, und viele zwei stunden entfernt sind.

Weil Sewen kein beständige Schul hat, so hab ich solches in mein Schul Bezirk gerechnet.

3. Zu dem Schulbezirk in Schweiz gehört der Weiler Oberschönenbuch $^3/_4$ stunde entfernt; schickt keine Schul Kinder; vor 10—12 Jahren sind 4 in die Schul gekommen.

In Oberschönenbuch ist vor einem Jahr der würdige Resignat Pfarrer Imling gestorben; dieser, da er immer kränklich war, hielt etwelche jahre Schul; er sagte mir, daß circa 20—30 Kinder zu ihm in die Schul gekommen seyen. Wirklich ist kein Schullehrer dort.

Der Weiler Hinterybach ein kleine halbstund entfernt, schickt 4 Kinder.

Daß Dorf von ybach ein kleine halbstund entfernt, schickt 8 Kinder.

Sewen ein dorf eine halb stund entfernt; von diesem dorf sind vor etwelchen Jahren 10 bis 12 Kinder auf Schweiz in die Schul gekommen.

Sewen eine Filial der Pfarrey von Schweiz hält einen Kaplan; Er hat Pflicht von Martini bis Mittenfasten Schul zu halten: sein Gehalt von denen Schulkindern ist der gleich, wie des Schulmeisters zu Schwyz: der letst geweste Kaplan hatte im Winter gewöhnlich 30 im Sommer 15 Kinder. Der itzige hat 12 Kinder in der Schul.

Der Haggenberg hat viele zerstreute Höfe, und Häuser, deren einige 2 stunden von hier entfernt sind, hat vor circa 12 Jahren 3 Kinder in die Schul geschickt; dato aber keine.

Kaltbach ein Weiler schickt circa 6—8 Kinder in eine so genannte Nebenschule ein Viertelstund entfernt.

Die Nebenschulen, wo die Regierung keine Obsicht auf die Schulen hält, mögen nützlich seyn; dessen bin ich vor etwa 5 bis 6 Jahren überzeugt worden; indemm ich bald Schulmeister der stube, und nicht der Kinder gewesen wäre: aber an jenen Orten, wo genaue Aufsicht über die Schulen

gehalten wird, könnten solche überflüssig, ja gewiß, denn es würde mit Gründen zu belegen seyn, schädlich werden: es sind zwey in unserm Flecken, die Einte hatte ihre Existenz dem Interessierten Schulleben, die andere dem Hang zur alten Dummheit solche zu verdanken.

Engiberg ein Weiler eine große Viertelstund entfernt; von daher kommen keine Kinder in die Schul.

Obdorf, und Loo zwey zerstreute kleine Weiler eine halbe stunde entfernt schicken 3 Kinder in die Schul.

Rickenbach ein Weiler eine Viertelstunde entfernt schickt 2 Kinder.

Holz Egg Berg hält ziemlich viele Höfe, die von hier eine stunde, und noch mehr entlegen: schickt keine Kinder in die Schul.

Lauenen, und Ebnet halten zugleich verschiedene Höfe, deren einige fast 3 stunden, und die nächste zwey große stunde entfernt sind; Sie schicken keine Schulkinder.

Yberg ein Weiler ist eine stunde entfernt; begreift in sich den kleinen Weiler Hinteryberg 1½ stund von hier entlegen, hat verflossenes Jahr 2 Kinder in die Schul geschickt. Yberg hatte diesen Winter einen Tiroler Schulmeister; der von denen Kindern wiedrum erlernet, waß er den Sommer hindurch mit seinem Holzstichbilder Kramladen vergessen, mit welchem er hausirte.

Perfiden ein Weiler eine Viertel stunde entfernt schickt 6 Kinder.

Ober Dorfbach ein an den Flecken angrenzendes Dorf schickt 25 Kinder.

Unter Dorfbach ein an dem Flecken gelegenes Dorf schickt 17 Kinder.

Schweiz der Flecken schickt in die Haupt Schul 43 Kinder. Die Zahl derjenigen, so in neben- und Winkel Schulen gehen, kann ich nicht bestimmt angeben.

4. In dem Muthathal ist eine benachbarte Schule für etwelche Wochen. Sie ist 8 stund von hier entlegen.

Ingenbohl hält eine Schule, so von hier eine stunde entfernt.

steinen desgleichen.

II. Unterricht.

5. Im Jahre 1797 hab ich die Normal Schul nach Anweisung von St. Urban mit Bewilligung der ehemaligen Oberkeit eingerichtet. Der bey uns bis dahin ungewohnte, und gewiß außerordentliche gute Fortgang der lernenden Kinder zallte meine strenge Arbeit, und schützte mich vor dem gegen alles neue Gute sich streubenden Fanatism.

ich lehre die Kinder daß Buchstaben Kenntniß, nach obenbemelter Anweisung daß Buchstabiren, Syllben einzel von mehr Syllben haltenden Wörtern zertheilen; und aussprechen, danne nach der Regul genau lesen. Die nur Syllben lesende lernen die Grundstriche der Buchstaben schreiben, endlich Buchstaben, und Wörter. Denen besser schreibenden gibt mann geschriebene Aufsätze in Syllben zu zertheilen; und endlich dictirt, oder liest mann Ihnen eine Sitten Lehre, oder etwas aus der Natur Geschichte, in welchen danne die diß schreibende Klasse durch lautes Buchstabiren die geschriebene Fehler selbst verbessern muß; und bey jedem Fehler wird die ursache deß zu verbessernden gelehrt; die schon besser geübte müssen kleine Aufsätze von Briefen machen, und zugleich die Anfangs-Gründe der Rechnungs-Kunst lernen.

Dieß war meine Art Schul zu halten im verflossenen Jahr; die Kriegs-Unruhen aber unsers Landes haben notwendig den guten Fortgang der Kinder, und meine Arbeiten stecken müssen; ich hoffe in dem wirklichen Schuljahr glücklicher zu seyn.

6. Die Schul fängt mit Anfange deß Novembers an; und endet mit Anfang des Septembers, welches zehn volle Monate macht.

7. Schulbücher sind: Namenbuch von St. Urban. Schöne Geschichten, und lehrreiche Erzählungen zur Sittenlehre für

Kinder, Salzburg 1796. Katechism von P. Niward Crauer. Anleitung zum Schönschreiben von Heinrich Müller, Nürnberg 1797. Anfangs-Gründe der Rechnungs-Kunst von Fr. And. Hömer, Augsburg 1796. Es ist zu bedauern, daß die Armuth es nicht gestattet allen Kindern die Bücher verschaffen zu können.

8. Da ich kein Caliograph, und auch keiner seiner Schrifft ganz getreu bleiben kann, so hab ich nach der Wiener-Vorschrift sowohl die Grundstriche, als die Buchstaben, und Wörter stechen lassen; mit der Beschreibung nicht etwan beschwerlich zu fallen, habe ich lieber die Vorschriften beybiegen wollen.

9. Die Schule dauert im Winter $1^{3}/_{4}$ stunde am Morgen; Nachmittag 2 stunden, in dem Sommer Morgens 2 Stunden Nachmittags 2 stunden.

10. Die Kinder sind in Buchstabierende, Syllben lesende, und lesende Klassen eingetheilt; so wie die, denen Mann Aufsätze, und die Anfangs Gründe zum rechnen giebt. Aus den beigebogenen Vorschriften zeigt sich schon wie die schreibende in Klassen eingetheilt werden, da keiner ein andere Numer schreiben darf, bis er die erste, zweyte, dritte und richtig schreibt.

III. Personal Verhältnisse.

11. a) Der Schuldienst in Schweiz wurde schon vor mehr als 100 Jahren von denen Kirchgenossen an einer offnen Kirchen Gemeind offtmals dem beliebtern, als demme, der mehrere Verdienste zählte, anvertraut.
b) Mein Name ist: Jos. Dominik Abegg.
c) Vom Kirchgang Schweiz, und zähle
d) volle 39 Jahre
e) bin verheirathet und habe 4 Kinder.
f) daß Lauffende ist das 19te Jahr meines Schuldienstes.

g) Die untern Schulen hörte ich theils in Schweiz, theils in Mury; die Rhetoric, Logicam und Metaphysicam in St. Gallen, die Physique aber, Anatomie, Physiologie, und übrigen Schulen für die Medizin auf den Universitäten Pavia und Turin.

Der fast zur Tollheit grenzenden Liebe meiner Geschwisterten für mich habe ich es zu verdanken, dak ich aus einem doctor ein a b c Meister geworden bin.

h) Ich habe die Pflicht dem täglichen Gottesdienste beyzuwohnen, daß Choral su singen, und bin zugleich Musique Directeur, und gibe täglich Lectionen für Gesang, Violin, und Fortepiano, und rechne es mir zu sondrer Ehre ein Mitglied der Litterar-Ökonomischen Gesellschaft zu seyn, der in hier vor weniger Zeit errichtet worden.

12. In dem Winter vorigen Jahres waren in meiner ıule Knaben 82 Mägdchen 43 = 125, im Sommer Knaben Mädchen 38 = 105. Wirklich besuchen meine Schul aben 68 Mädchen 41 = 109.

IV. Ökonomische Verhältnisse.

13. a) In Schweiz ist kein Schulfond für die deutsche Schul;

b) sondern der Schullehrer bezog eine gewisse Bezahlung von der ehevorigen Oberkeit,

c) und etwas, so meinen Vorfahren nicht bezahlt worden, aus dem Armengut, oder sogenannten Angstergeld;

d) von dem Kirchengut ist jährlich eine Krone: daß übrige, so wegen der Kirche für Singen bezalt wird, muß der Schulmeister verdienen.

14. Schon seit mehr als 60 Jahren muß jedes Schul ıd für jede Woche s. 3 bezalen.

In dem Jahr 1798 kamen über 100 Kinder daß ganze ır hindurch in die Schul, und ich erhielte nicht vier

Lovisdor Schullohn. Die armen Kinder frequentieren meine Schul.

15. a) Daß Schulhauß ist ein schönes großes Gebäude: der innere Bau ist noch nicht vollendet;
    b) die Schulstube fasset 80 Kinder und noch eine ähnliche ist mit gar geringen Kösten zu errichten: es sind noch mehrere aber noch nicht, wie schon gemelt, ausgebaute Zimmer.
    d) bis dato besorgte der jeweilige geweßte Landes Säckelmeister die Erhaltung des Schulhauses.

16. Daß Einkommen deß Schulmeisters bestehet in nichts anderes als Geld, welches er auf folgende Weiße erhält:
    a) nichts.
    b) wie oben in der Bemerkung gemeldet von den Schulkindern circa Münzgulden 50.
    c) nichts.
    d) von der ehevorigen Oberkeit 101 s. 10.
    e) von Kirchengut 2.
    f) von dem Armen Gut, oder so genannten Angster Geld 13.
    g) ein schöner Hausgarten, und 5 Klafter Hanfland.
    h) nichts.

Summa Münzgulden 166 s. 10.

In Rücksicht des von altem her üblichen Schulwesens wären noch eben so viele, und passende Bemerkungen zu machen, als gewiß viele nützliche, und nothwendige Verbesserungen zu treffen sind, allein meine Gedanken für meine Schulverbesserung habe ich nie geäußert noch äußern derfen, weil mit jeder Neuerung Gährung zu seyn pflegt. über dieß alles, obschon ich es oft tief gefühlet, beruhigte mich ganz der von hohen wohltätigen Behörde aus niedergesetzte Erziehungsrath. Von diesem erwartete man mit Sehnsucht die schon so lang zu verbessernden Schuleinrichtungen, aber bis dahin ist noch nichts erfolgt. ich glaube

aber, daß die kluge Thätigkeit deren hier zur Schulen Verbesserung verordneten meine Bemerkungen überflüssig mache.

Schweiz, den 16. Hornung 1799.

Joseph Dominik Abegg, Schulmeister.

Schule Steinen.

Beantwortung Auf die Fragen über den zu stand der schulen an einem jeden orte.

I. Lokal Verhältnisse.

1. a) steinen, ein altes, zimlich ansehnliches Land Dorf;
   b) Eine eigene Gemeinde.
   c) hält ihr eigne urversammlung unter aufsicht eignen Agenten.
   d) gehört zum distrikt schweitz.
   e) liegt im Kanton Waldstätten.

2. jnnert dem umkreise einer viertel stunde 156 haushaltungen; der zweiten Viertel stunde 29 dreyer Viertel stunden 3 einer stunden 3 fünf viertel stunden 2.

3. Namen der zum Schulbezirk gehörigen Dörfer, Weiler, Höfe. Kann weder über a, noch über b, nicht geantwortet werden, weil keine dörfer, weiler old höfe da sind, die zu dieser schuhlgemeinde gehören.

4, Entfernung der benachbarten schulen auf eine stunde im umkreise.

   a) jhr Namen sind: schweitz, sewen (eine zu schweitz gehörige Kaplanei und flecken) lauertz, steinerberg und sattel, alles eigene Gemeinde, sewen ausgenommen.
   b) schweitz, lauertz und sattel sind eine stund, sewen und steinerberg aber nur eine halbe stunde entlegen.

II. Der unterricht.

5. Da wird unterricht gegeben in schreiben, lesen, gedrucktes und handschriften, und christliche unterweisung zur Woche dreymahl auf eine halbe stunde, hie und da etwas weniges von der Rechnung.

6. Die schul wird gehalten
   a) im Winter nach vollendetem hl. Gottesdienst drey bis drey und eine halbe stunde; hiermit Vor und nachmittag;
   b) im sommer bis mittag leüten; hiermit nur Vormittag.

7. Wir haben uns in hier seit einem jahr bemühet, eine solidere, verbesserte, mit jener in schweitz übereinstimmende Normal-mässige schulmethode einzuführen welche aber bisher wegen zerschiedenen dazwischen gekommenen hindernissen, besonders der unruhigen und stürmisch-wankenden zeitläufen noch nicht bis zu jener Vollkomenheit hat gedeihen können, die wir uns gewünscht hätten, nämlich: das normal a b c buch von st. Urban, nebst dem Katheketischen auszuge von eben daher.

8. Vorschriften, eben jene abgestochene wienerische Normal Vorschriften wie der würdige in schulsache einsichtsvolle schullehrer in schweitz.

9. Dauer der schule auf jeden Tag, ersehen sie oben unter N 6.

10. Eintheilung der schuhlkinder in Klassen. Da beobachtet man die anweisungen des Normal-methoden buchs von st. urban, und theilte, so viel möglich, die Kinder in die a b c Klase, in die Klase der buchstabierenden und der lesenden und dise wider in unter Klassen.

III. Personal Verhältnisse.

11. schullehrer
   a) bin bestelt an der Kirchengemeinde durch freyes stimmen mehr
   b) Rochus Domini Kürtzi ist mein Namme
   c) gebürtig von schweitz,
   d) ein und sechzig iahr alt
   e) bin priester.
   f) besorge schon fünf uud dreisig jahr den schuhldienst,

g) seith dem ich priester bin, diene ich immer dem Kirchgang steinen

h) der vorige beruf war also jener eines studierenden jünglings

i) Nebst dem schuhldienst versihe ich den Fruhmeß-dienst, diene nebst den übrigen zwen Beneficiaten, als pfarrherr und Kaplan in der seelsorge, versihe den orgeldienst in der pfarrkirche, und gibe jnstruction in der Musik aus Verpflichtung Wan subjecten da sind, die es verlangen.

12. schuhl Kinder zähle ich:

a) jm Winter in circa Knaben 40 Magdlein 30

b) jm sommer in circa Knaben 6 Mägdlein 9

IV. Ökonomische Verhältnisse.

13. schulfond old stiftungen.

a) sind gar keine vorhanden

b) nichts

c) der schullehrer zieht seine Einkünften daher 1. von der lands Kasse gl. 16 2. auf jeden tag von jedem schulkind, wan es da ist, 3 angster, nebst einem scheitholz in der Winter schuhlzeit, welche angerechnet wird von St. Martini bis ostern.

14 schulgeld ist keines, als jenes, was aber No 13 unter angemerkt ist.

15 daß schulhause:

a) ist ein eignes, in zimlich gutem zu stande.

b) jm schulhause ist ein eigne ordentliche durch Klassen-bänke eingerichtete schulstube.

c) darüber ist keine weitere beantwortung zu geben.

d) die erhaltung des schulhauses, wie auch der schulstube ligt lediglich auf der Kirche.

16 Einkommen des schullehrers.

a) an geld und holtz jenes, was oben unter No 13 in c zu ersehen ist an getreid wein gar nichts.

b) dieser gantze strophe falt in der beantwortung völlig weg.

Dieß getrülich beantwortet den 16ten Februarii 1799 in steinen

Rochus Domini Kürtzi schullehrer

I. Anmerkung.

Uns schien nichts so nothwendig und erwünschlich zu seyn, als auf Mittel zu denken, wie für jede Schule ein eigner Fond könnte erhalten werden, woraus für die Kinder das nöthigste Schulgeräthe, aber nur das erstemal, könnte angeschafft werden; gieng dieses erstere, für einmal unentgeltlich angeschaffte Geräthe oder durch Abnutzung, oder durch schuldbare Verwahrlosung zu Grunde, so müsten es die Kinder das zweytemal auf eigene Kösten anschaffen — Würde dieser Schulfond so reich und ergiebig seyn, daß daraus für die Schulkinder, wenigstens für die Ärmern der Schullohn könnte bezahlt werden, so wäre das umso wünschlicher. Doch sagten mir Männer aus Erfahrung, es wäre weit besser, daß im Falle, wo nicht beydes — nämlich Schulgeräthe und Schullohn — zu stande gebracht werden könnte, für alle Kinder ein unentgeltlicher Schulbesuch könnte erzweckt werden, und die Anschaffung des nöthigen Geräthes den Kindern selbst überlassen werden sollte, weil dadurch Sorgfalt und Reinlichkeit bey denselben befördert werden könnte.

II. Anmerkung.

Nebst den gewöhnlichen Schulbüchern für eine deutsche Schule, als

a) A B C büchlin z. B. jenes von St. Urban.

b) Kathekismus, dieser sollte aber kurz, für alle Schulen einförmig, in der Kirche, Schule und in den Häusern gleich brauchbar, und in 3 Klassen, für A B C-Buchstabier- und Lese-Kinder eingetheilt seyn.

c) Ein gedruktes Lesebuch, z. B. jenes von der Salmerweilerischen Schulen; bestehet in 2. Thl.: die Biblische Geschichte der Religion und die christliche Sittenlehre; oder jenes für deutsche Schulen in Kayserlichen Staaten, betitelt Anleitung zur Rechtschaffenheit, ein Sittenbuch, sehr wohlfeil.

d) Ein kleiner Auszug zum Rechnen lernen z. B. wieder jenes für Kayersliche Landschulen; denn er ist kurz, gut, wohlfeil und methodisch eingerichtet. Ja! nebst diesen Schulbüchern allen wäre uns noch eines sehr wünschbar, welches wir in den Schweizerischen, deutschen Landschulen ungern vermissen, und als unumgänglich nothwendig und überaus nützlich ansehen, nämlich:

e) Ein Auszug aus der ältern und neuern Schweizergeschichte in kleinen Erzählungen, aber so ein Auszug müste sorgfältig gewählt, nur schöne, reizende, lehrreiche und karakteristische Aktenstücke edler schöner Schweizer-thaten enthalten, und in Handschrift-lätern abgedruckt seyn. So ein Schulbuch hätte einen vielfachen Nutzen: Das so nothwendige zusammenlernen der schon höher steigenden Leserklasse in Handschriften würde erzwecket, welches bisher noch nicht möglich gemacht werden konnte; das einzelne Aufsagen in schriftlichen manchmal sehr unkorrekten Aufsätzen frießt allzuviele Zeit hinweg.

Bekäme die Aufklärung der Schweizerischen Jugend in der Geschichte ihrer Väter einen Zuwachs.

Würde dadurch der Junge hie und da etwas rohe Schweizergeist gemildert, genähret, ermuntert, belebt, und vielleicht zum edelsten Nacheifer und zu gleich schönen und rühmlichen Thaten angefeuert.

III. Anmerkung.

Weil wir am würdigen, deutschen Schullehrer Abegg in Schweiz einen fähigen, einsichtsvollen, thätigen, zur Verbesserung des Schulwesens schon einige Zeit nicht ohne Erfolg fortwirkenden, und in Schularbeiten unverdrossenen Freund und Liebhaber der Jugend, der Aufklärung, und der guten Ordnung erblicken, und ihn als einen solchen auch schon lange kannten; so wünschten wir in den Außgemeinden (besonders ist das der Wunsch der Bürger Pfarrer und Schullehrer am Sattel) ihn als Vorsteher der deutschen Primarschule unseres Kantons recht nahe bey uns zu haben, um bey ihm recht oft Lehre und Anweisungen einholen zu können. Es ist zwar durch das Dunkle, in welches die Pläne und Vorschläge über das Schulwesen in unsrer Republik noch immer eingehüllet sind, bisher noch kein Strahl des Lichtes bis zu uns durchgedrungen; doch heißt es, werde ein jeder Kanton seine Primar- und ein jeder Districkt seine Zentralschule haben. Wenn deme also ist, so glaubten wir, sollte man allen deutschen Schulen in Einen Distrikt, und alles lateinischen in Einem Kanton (ich rede aber dieses Wort vorzüglich für die deutsche Schulen) soviel Verbindung untereinander geben werden, als es möglich wäre. Dieses könnte am füglichsten geschehen:

a) durch allerhand Mittheilung nützlichen, und Schulfleiß befördernden Entdeckungen und Erfahrungen; edler, schöner und menschenfreundlicher Handlungen der Schulkinder, der Fleisses Abstuffungen, Fähigkeiten und des Wohlverhaltens derselben.

b) durch Besuche, wenn die Schullehrer dann und wann mit den fleißigsten und würdigsten Kindern eine benachbarte Schule besuchten.

c) durch Belohnungen, kleine Preise sollten:
in einer jeden Gemeindschule verhältnismäßig am Ende des Schuljahres nach ausgehaltener kleiner Prüfung öffentlich und mit so feyerlichem Gepränge,

als möglich, unter die Verdientesten ausgetheilt werden.

Alle Schullehrer in einem Distrikte sollten auf einen bestimmten Tag am Herbst mit den ersten und würdigsten Zöglingen z. B. Eins aus dem Lesen, Eins aus dem Schreiben, Eins aus dem Rechnen, Eins aus der Religionslehre u. s. f. auf der Zentralschule am Distriktsorte zusammenkommen, um nach abermaliger, ausgehaltener kleiner Prüfung eine etwas beträchtlichere Belohnung ihres Fleisses zu erhalten; dieser große und öfentliche Prämientag müste wieder recht festlich, freudig und gepräng-voll veranstaltet werden. Ganz natürlich ist es klar, daß alsdann diese auserlesene, auf der Zentralschule zu belohnende Kinder an den Belohnungen ihrer eignen Dorfschule keinen Anteil nähmen, sondern dieselben ihren folgenden, würdigen Kommilitonen überließen. Durch diese dem äußern Anscheine nach kleinlich scheinenden Sächelchen würde unsers Erachtens Gemeingeist, Verbrüderung, Eifersucht, Fleiß und sowohl bey Lehrern als Kindern, ungemein betrieben, belebet und beförderet; denn mit Kindern muß man wahrhaft kindisch umgehen.

Rickenbacher, Ortspfarrer,
Einsender dieser Noten.

Schule Sattel.

Antwort auf die Fragen an die Schullehrer.

I. Lokal Verhältnisse.

1. parrey Sattell
   a) districkt Schweitz.
   b) Kanton Waldstäten.
2. Die Schul wird im haut ort Sattell gehalten

3. dazu gehören die Von der Filial Ecce Homo ½stund vom pfarrort Hat Heüser 20. Kommen ordinary Kinder in die Schule 12.

a) Von der Filial Schornau ¼stund vom pfarrort Entfernet hat heüser 10 Kommen ordinary Kinder in die Schule 10.

b) die gantze pfarr gemeind zehlt Heüser 100

c) die Summa der gantzen gemeind Kinder in die Schull 50.

4. die Nächste Schul ist ½stund vom pfarr ort Entfernet, zu biberegg gemeind Rothen thurm, districkt Einsiedlen.

a) 1 stund vom pfarrort Entfernet pfarrey steinen.

II. Unterricht.

5. Es wird in der Schul gelehrt, teütsch Schreiben und Läsen.

6. die Schul wird nur im Winter gehalten, von Martini bis Ostern.

7. Schul Bücher Seind auf anrathen, des Schullehrers aus dem Haut ort Schweitz, von Sant Urban Eingeführt.

8. Vorschriften werden vom Schullehrer geschriben, und Solten Von den Schul Kindern Bezalt werden.

9. die Schul dauret täglich ordinary 4 bis 5 stund.

10. die Kinder Seind in Klassen Eingetheilt, seit Vor 4 Jahren, da der Schullehrer Abegg von Schweitz uns die Schulbücher eingeführet Hat.

III. personal Verhältnisse.

11. a) Biß anhin hat die gantze gemeind, den Schullehrer Bestelt. Männer ob 16. Jahren, an einer Kirchen gemeind.

b) Sein Namme ist Joseph Leonard Schnüriger

c) von den pfarrey Sattell gebürtig

d) zehlt volkommen 40. Jahr

e) ist Verheurathet und hat 4. Kinder

f) ist auf der pfrund 12-Jahr

g) ist vorhär bey seinem Vatter gewäsen, der auch auf der nemlichen pfrund war, nach här isf Er 4 Jahr in frantzösischen Diensten beym Regiment Castala gewesen.

h) hat ietzt neben dem Lehramte, noch die Einträgliche stelle Eines agenten.

IV. Ökonomische Verhältnissen.

13. Schulstiftung ist keine Vorhanden,

Die Ehmalige obrigkeit zahlte Jährlich wägen der Schul, und Für die Mandat zu Verkünden das Jahr hindurch 12 gl. Es ist aber zu wüssen daß Ein Schullehrer auch zugleich Sigerist in der pfarrey ist, für welchen dienst Er Jährlich in dem gantzen hat 80 gl.

14. Es solte von Jedem Kind wüchentlich 3 s. schulgeld Bezalt werden, von den Kindern die in die Schull Kommen wird aber sehr Schlächt bezalt,

15. Schulhaus ist für Sigerist und Schullehrer, weil beyde Bei Einandren ist, und alles nur ein Dienst ist so ist für beyde nur ein halbes haus

a) Es ist sehr Mangelbar, und hat sehr aufbeseıung Nöthig.

Hier Ersehen Sey alles umstendlich, was die Beschwerden, und das Einkomen Eines Sigristen und Schullehrers ist im Kirch gang Sattell, Hoffe das Sey es Erdauren und Halte güthig um Verbeserung an, wie Billich.

in Bester Erwarthung, Verbleib alzit Ihr Getreuer Bürger Schnüriger, Schullehrer des Bezirks Sattell. den 22 Februar 1799.

Disere Lokal. personal. Ökonomische. verhaltnis und undterriecht. der schuol. ist von Bürger schullehrer getreulich Beantworthet.

B. schnüriger. präsident der Municipalidet. am Sattell.

Schule Ingenbohl.

Antwort auf die von dem Minister der schönen Künsten und Wissenschaften an mich endes bemelten gerichteten Fragen.

I. Lokalverhältnisse.

1. Name des Orts, wo die Schule ist?
   a) heißt Ingenbohl
   b) ist eine eigne Gemeinde
   c) im distrikt Schweitz
   d) Canton Waldstätte.
2. Entfernung der zum Schulbezirk gehörigen Häußer?
   a) jnnerthalb des Umkreises der Ersten 4tel Stunde liegen 133 Häusser.
   b) jnnerthalb der 2. 42
   c) „ der 3. 3
   d) im Umkreis einer Stunde 10 Häusser
3. Ortschaften oder Flecken so zum Schulbezirk gehören? sind fünfe
   a) Dorf Brunnen, allwo dermal einer aus Gütigkeit Schulhaltet, Entfernung eine kleine 4tel Stund
   b) Ingenbohl allwo die Schule ist? Kinder 6
   c) Feld ein Flecken, wo einige zerstreute Häusser sich befinden. Entfernung: eine kleine 4tel Stunde. von hier här habe 5 Kinder.
   d) Unterschönenbuch eine Filial von Ingenbohl und etwelche zerstreute Häusser. Entfernung eine kleine Viertel stunde.
   e) Urmiberg ebenfalls eine Filial von Ingenbohl entfernung einre starke 4tel Stunde, am letztbemelten Orte liegen die entlegnisten Häusser.
4. Die benachbarten Schulen sind entfernt?
   a) Schweitz ein stund
   b) Seben 1 stund
   c) Morsach ein stund
   d) Gersau $1^1/_2$ stund

II. Unterricht.

5 In der Schule wird gedruckt und geschribenes gelehrt

6 Im Winter wird Schul gehalten

7 Schulbücher sind keine a parte eingeführt

8 Vorschriften werden von mir nach belieben gemacht.

9 Die Schule dauert 2 stund Vor und 2 stunden Nachmittag

10 Die Kinder sind nicht in Klassen eingetheilt.

III. Personalverhältnisse.

11 a) Die Gemeinde Bestellte mich

b) Ich heisse Joseph Franz Xaver Ulrich

c) bin von Ingenbohl gebürtig

d) alt 34 Jahr

e) habe eine Frau und 3 Kinder

f) bin Schulmeister 5 Jahr

g) Vorhär ware unter der Direction meines Vaters, so auch Schul-Meister ware.

h) neben der Schule habe noch andere Verrichtungen z. B. In der Kirche die Orgel zu schlagen, zu singen, und in den Vor und Nachmittägigen Gottes Diensten pflichtmässig bey zuwohnen, auch werde ich gebraucht als Schreiber bey Theilungen, Kauf-Briefe, Rechnungen und andere Schriften zu verfertigen.

12. Schulkinder habe dato 11. Knaben 9 Magdchen 2 im Sommer bekäme Circa 5.

IV. Ökonomische Verhältnisse.

13. Schulstiftung. ist keine

14. Schulgeld. hätte von einem Kind wochentlich ein Batzen, zu be ziehen, so die Eltern bezahlen müssen. aber auch dieses ist nicht allzeit richtig.

15. Schulhaus. ist keines, aber eine Schulstube, dessen Zustand nicht übel, außert daß baulose Fenster sind. Diese befindet sich unter des Pfarrhelfers Stube. und die Kirchen muß für die Reparirung sorgen.

16. Einkommen. wegen der Schul habe nichts. außert daß ich von der vormaligen Regierung, wegen Auskündigung der oberkeitlichen Mandaten und Schule zusamen jährlich Gl. 16 zu beziehen hatte

Geben den 16. Hornung Anno 1799

Joss. Franz Xaver Ulrich
Schulmstr. zu Ingenbohl

Schule Muotathal.

Anthwort über die Fragen, Von dem zustand der Schullen Nach Verhältnisse Und Umständen deß Orthes.

Lockal Verhältnisse.

1. Muthathall, ried ein Filial
   a) ist Kein Flecken, Heüsser jn Wissen und Bergen auf 5. stunden auß Gedehnt.
   b) Alles zu Einer Kirchen Gemeind und Agentschaft gehören.
   c) Districkt Schweiz.
   d) Kantons Wald stätten.

2. Die Haubt Schull Bey der pfarrkirchen: im ried beym Filial priester. Ein stund Entfernet: jm Frauen Kloster, Eine Viertel stunde Entfernet: Jedem orth oder Hausse stunde Frey die Kinder an daß Nächst Beliebige orthe zu Schiken.

3. Schull Kinder In der Haubt Schull Bey der Kirchen seynd 30 jm ried bey dem Filial priester seynd 20 Im Frauen Kloster Seynd 10

Unter richt.

   a) In der Schull Wird biß dahin Geiernt, Schreiben und Lessen da Religions unterricht der Geistlich Keit zu stund.
   b) die Schullen Werden Nur im Wintter gehalten. Von Martiny Biß zur Oster zeit.
   c) Schull Bücher seynd Nicht Ein geführt.
   d) Vorschriften: Nach Religions und Sitten Lehren.

e) die Schull dauret 3. biß 4. stunden. Nach dem Mehr oder Weniger Kinder Wegen Umstände deß Wetterß Kommen können.
f) Biß anjezo seynd Keine in Klassen getheilt.

Personal Verhältnisse.

a) Schullehrer Wird Von der gesambten Gemeind gewählt.
b) Johann Aloysy Hediger.
c) Gebürtig von Mutathall.
d) Alt 24 Jahr.
e) Ledigen standeß.
f) schullehrer 6 Jahr.
g) vor härr Selbsten Lehrling.
h) Nebst dem Lehr Amt den Kirchen Dienst.
a) Besuchung der Schullen Wie oben gemelt.
b) Knaben 40 Und Mägden 20.
c) Im Somuer Niemand.

Ökonomische Verhältnisse.

a) Schulstiftungen keine.
b) schullgeld ist von alterthum Härr Ein geführt. Vom Kind Täglich 3. angster. Wird von den Eltern Bezahlt.
c) Schull Hauß ist Gar Keineß.
d) Nur Ein Kleine Schull stube jn deß Meßmers Hauß.
e) Diese wird von der pfarr pfrund Besorget.

Ein Kommen deß Schull lehrers.

a) ist von der pfarr Kirchen dienst Gegen 50 gl.
c) Von der Schull aber Wie oben gemelt Vom Kinde Täglich 3 a und Wird solches von den Eltern Bezahlt.
d) Auß andern quellen Gar nichts, Weil Keine Seynd. Und so ist es mit der Schull in unserm Kirch Gang, oder gemeinde. da sehen si selbsteen. das

der unter halt eines Schull Lehrers Nicht einmal Für ein viertel Jahre Hinreichend Wäre, Wann einer nicht Noch auch Sein Eigenen Gutt profitiren könnte. und ein zeit Folgen könnte, das man Garr kein schullehrer Bekommen Könnte, Schull Haus ist auch Garr Keines wie Schon gemelt. ich Hoffe aber eine Gänzliche Verbesserung, Mit Welcher ich Schon Lang mit Sehnsucht Ent Gegen gesetzet. Indessen Erwartung ich mit Gruß Und bruder liebe Mich Empfehle

Johann Aloysy hediger in der Gemeinde Mutathall Distrikt Schweiz Kanton Wald stätten. Schullm.

Mutathall d. 12ten Febr. 1799.

Schule Gersau.

Beantwortung der Fragen Über den Zustand der Schulen.

I. Lokalverhältnisse.

1. Name des Ortes.

Gersau, ein Dorf, Gemeind und Pfarre dieses Namens im Districkt Schwyz, Kanton Waldstätte hat eine Schule.

2. Entfernung der zum Schulbezirke gehörigen Häuser.

3. Namen derselben.

Es werden im Dorfe 81 Häuser gezählet. Aus diesen kommen in die Schule 39. Kinder. Innerhalb des Umkreises der ersten Viertelstunde liegen 19. zerstreute Häuser, Matten genannt. Aus diesen kömmt 1 Kind in die Schul. Innerhalb des Umkreises der dritten Viertelstund 9 Häuser, genannt Rothenschuhe. 3 Kinder kommen in die Schul. Innerhalb des Umkreises der vierten Viertelstund genannt Mittlerberg liegen 35 zerstreute und Stundenweit von einander entfernte Häuser. Aus diesen kömmt Niemand in die Schul, Innerhalb des Umkreises der 5 oder 6 Viertelstund, genannt oberste Berge; aus diesen, welche 9 Häuser zerstreut zählen, komen 2 Kinder in die Schule.

4. Entfernung der Schulen auf eine Stund.

Auf eine Stund giebt es Keine Schulen. Alle benachbarten Schulorte sind weiter entfernt.

II. Unterricht.

5. In der Schule wird gelehrt.

Lesen, Schreiben, Rechnen, Anleitung zum Briefschreiben, Religion. Noch werden drey Knaben in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache unterrichtet. Letzters nöthiget den Lehrer partikular Unterricht zu ertheilen.

6. Zeit der Schulen.

Die Schulen werden von Anfange des Wintermonats bis in Herbstmonat gehalten.

7. Schulbücher.

Das Namenbüchlein, Rechenkunst, Anleitung zum Briefschreiben. Nach der Normal von St. Urban. Zum Lesebuch und Religionsunterricht dient der bischöflich-Constanzische Cathechismus, Mehrere Bücher sind wegen Armuth des Ortes nicht eingeführt.

8. Vorschriften.

Nach der Normal, deren Regeln aber nicht ganz beobachtet werden, weil die Kinder nicht ganz regelmäßig in die Schule kommen.

9. Dauer der Schulen.

Es wird täglich wenigstens 5 Stunde Schul gehalten. Dien- und Donnerstag Nachmittag ist Vakanz.

10. Klassen der Kinder.

Die Kinder sind nach Anleitung der Normal in Klassen abgetheilt, wie oben Sie § 8.

III. Personalverhältnisse.

11. Bestellung.

Der Schullehrer wurde bisher von der ganzen versammelten Gemeinde bestellt. Der wirkliche heißt Joseph Etter, gebürtig von Menzingen, 32 Jahre alt, 9 Jahr Schullehrer. Er ist zugleich Helfer, und als solcher dem Pfarrer des Ortes

in der Seelsorge behilflich. Er hat meistens in Solothurn gestudiert.

12. Schulkinder.

Im Winter kommen Knaben 30, Mädchen 15 in die Schule. Im Sommer mag sich die Zahl der Knaben auf 20, jene der Mädchen auf 10 belaufen.

IV. Ökonomische Verhältnisse.

13. Schulfond.

Es ist keiner vorhanden.

14. Schulgeld.

Ist eingeführt. Kinder, welche das ganze Jahr in die Schule kommen, zahlen 5 Gl. Jene, welche vom 7. Christmonat bis 19. Merz in die Schule kommen, zahlen wöchentlich 1. Batzen. Doch werden arme Kinder fürs Allmosen in die Schule aufgenommen.

15. Schulhaus.

Es ist keines vorhanden. Die ehemalige Obrigkeit gab und unterhielt dazu eine geräumige und wohlbestellte Stube auf dem Gemeindehause.

16. Einkommen des Schullehrers.

Der Schullehrer hat außer dem Schulgeld kein Einkommen. Siehe § 14. Armen Kindern wird solches als Allmosen geschenkt.

Schulen Illgau, Morschach und Riemenstalden.

Schwyz den 5. Nov. 1800.

Der Schulinspektor an den Bürger Unterstatthalter des Distriktes Schwyz.

Auf Ihre Zuschrift vom 3. November diene zur Nachricht, daß in hiesigem Districkt keine Verbindlichkeit auf den Gemeinden oder einzelnen Bürgern hafte, an die Schullehrer etwas zu bezahlen, sondern der Schullehrer Lohn besteht in dem wochentlichen Batzen von jedem Kinde und einer

Zulage, welche zwar in den Gemeinden verschieden ist, und ehedem vom Landesseckelmeister bezahlt worden.

Illgau hat nur eine Winterschule; der Herr Pfarrer allda ist pflichtig, in seinem Hause Schul zu halten; letzten Winter befanden sich acht Kinder in der Schule, die weiters nichts als schreiben und lesen lernen; die Häuser sind in dieser Gemeinde sehr zerstreut, und einige fast eine Stunde von dem Pfarrhause. Das Gehalt des Lehrers ist da, wie in andern Gemeinden.

Morschach hat eben auch nur eine Winterschule, der Herr Kaplan hält selbe in seinem Hause, ward letzthin nur von 12 oder 13 Kindern besucht, obschon selbe in vorigen Zeiten sehr freqent war. Die Häuser sind auch da von der Schule sehr entfernt, und das Gehalt des Lehrers ist wie jenes zu Illgau, und gleicher innerer Einrichtung mit selber.

Römerstalden ist eine jüngst errichtete Filial von Morschach. Der Herr Kaplan allda hält im Winter Schule, die Zahl der Kinder war letzten Winter acht bis zehen, die nur schreiben und lesen lernen; auch da sind die Häuser sehr zerstreuet, ein wildes Ort und wenig Begierde, was zu lernen. Der Lehrer allda bezieht nur ein Batzen, ohne andere Zulage. Auch da sind wie in den übrigen Gemeinden, die A b c Büchlein nach Anleitung der Normalschul eingeführt.

Sollten Sie noch was ferneres auf Ihre Zuschrift fordern; so ersuche Sie, es mir zu melden, der ich, was in meinen Kräften liegt, gerne Ihrem Dienste verwendet und geharret

mit Gruß und Achtung

Tschümperlin, Schulinspektor.

Lateinschule Einsiedeln.

Einsiedeln 12. Mertz 1799.

Bürger Minister der Künste und Wissenschaften.

Auf Dero geehrtes, welches Sie Bürger Minister, den Zustand der Schulen betrefend haben ergehen lassen; ertheile ich Ihnen gegenwärtig die Beantwortung der darinn ent-

haltenen Fragen. Es ist aber zu merken, daß meine Schule keine Real- sondern Professor-Schule; folglich also beantworte ich nur jene Artikel welche meine Pflichten betrefen.

Lokal-Verhältnisse.

1. Die Schule wird gehalten auf dem wirklichen Gemeindhause des Distrikts Einsiedlen im Canton Waldstätten; weil sie aber im ganzen Distrikts die einzige Professor Schule, ist sie folglich für alle zu diesem Distrikt gehörigen Örter gewiedmet: und also glaube ich, daß hier die Beantwortung der übrigen Fragen, die sich auf die Lokal-Verhältnisse beziehen, unnöthig.

Die Lehrart.

1. In dieser Schule dociert mann sonst bis in die Rhethorica; wirklich aber ist die größte Schule die angehende Syntaxis Major.

2. Sie dauert Sommer und Winterszeit, von Morgen 7 bis 10 Uhr, und Nachmittag 1 bis 3 Uhr.

3. Die Schulbücher seyn: Grammatica Einsidlensis — Cornelius Nepos — Quintus Curtius — Geographia — Historia ecclesiastica de Zimmermann — Chatechismus Einsidlensis et Joh. Bapt. Lechner de Arte Arithmetica.

4. Nebst den andern Studiis werden Sie auch in der Kaligraphie nach den Vorschriften Caroli Josephi Sturmer und in der Orthographie nach den Regeln Heinrici Braun geübet.

Personal-Verhältnisse.

1. Ehemals wurde dieser Professor von dem Pfarrherrn mit Einwilligung des Landes gewählt; itzt wählte mich die Verwaltungskammer durch eine Zuschrift.

2. Mein Name ist Augustin Gyr, alt 22 Jahre, verheürathet, ohne Kinder, von Einsidlen gebürtig.

3. Schullehrer bin ich ohngefähr $^3/_4$ Jahre.

4. Vorher war ich Secretair Suppleant bey der provisorischen Regierung.

5. Meine Verrichtungen neben dem Lehramte seyn: einige in den Anfangsgründen der Musik zu unterrichten: Auch den Chor mit Musik und Coral zu frequentieren.

6. In diese Schule kommen wirklich 8 Knaben. Es steigt aber ihre Zahl zuweilen auf 12—15.

Schulgeld.

Ist ein bestimmtes alle Viertels-Jahre von jedem Knaben 1 Kronen. Auch jährlich ein Klafter Holz.

Schulhaus.

1. Ist neu, aber nicht zu erheitzen.
2. Es seyen 3 Schulstuben da.
3. Für die Schulwohnung sorget die bestellte Obrigkeit.

Einkommen.

1. An Geld erhalte ich jährlich aus dem Gemeinds-Gut von der Municapität Kronen 40.
2. An Holz eben daher Klafter 6.

Solten Sie hiemit in Beantwortung dieser Fragen einige Fehler bemerken oder muthmaßen, so ersuche ich Sie mich hierüber zu berichten der ich nebst Gruß und Hochachtung mich empfehlend geharre dero Ergebenster Diener

Aug. Gyr- Präceptor.

Knabenschule Einsiedeln.

Einsiedeln den 18. Hornung 1799,

Antworten auf die Fragen über den Zustand der schulen an jedem Orte. Über den Zustand der Schule in dem Flecken Einsiedeln.

1. Lokalverhältnisse.

1. Die Schule ist im Flecken selbst, der eine Pfarrgemeine, Agentschaft, das Hauptort des Districkts Einsiedeln ist, und zu dem Kanton Waldstätten gehöret.

2. Alle zur Schule gehörige Häuser begreift der Flecken in sich, der sehr bevölkert ist, über 300 Häusser enthält,

die entfernteste sind etwas mehr als eine Viertelstunde vom Schulhause entfernet.

4. Das nächste Schulhaus im so genannten Binzen Viertel gegen Mitternacht ist eine Viertelstund entlegen, das gegen Mittag im Viertel Trachslau eine halbstunde, das gegen Abend im Viertel Bennau 3 Viertelstunden.

5, Gelehret wird lesen, schreiben, besonders wird Religionsunterricht ertheilt.

2. Die Schulen werden ohne Vacanzzeit das ganze Jahr gehalten.

7. Schulbücher sind bestimmt die erste Anfangsgründe zu lesen, dazu werden dann auch die dem Religionsunterrichte gewidmete Bücher gebraucht, nämlich der größere und kleinere Einsiedlische Katechismus.

8. Mit denen Vorschriften wirds verschieden gehalten, das mehrste hängt vom Schullehrer ab, der aber völlig abhängig von den Ältern ware, auch von ihren Begriffen und Urtheilen sich mußte leiten lassen.

9. Die Schule dauret am Morgen von 8. bis 11. Uhr Nachmittag von 12. bis 3. Uhr.

10. Die Kinder sind in 3. Klassen eingetheilt.

3. Personalverhältnisse.

11. Die Schullehrer im Flecken wählte bey vorigen Staatsverfassung die geistliche und weltliche Obrigkeit vereiniget in der so genannten Session. Seit dem die wirklich bestehende Verfassung eingeführt worden, hatte die Oberaufsicht und die Wahl die Municipalität der Gemeinde Einsiedeln. Ich als wirklicher Schulmeister der Knaben heiße Dionysius Effinger, mein geburtsort ist Einsiedeln, und 48. Jahre alt, habe nur nebst meiner Frau eine 12. jährige Tochter, Schullehrer bin ich allbereits 4. Jahr sonst meiner Profession ein Säckler oder Handschuhmacher.

12. Gegenwärtig besuchen 85 Knaben die Schule. Im Winter sind sie zahlreicher als im Sommer. Die Armuth der

Ältern scheint die vorzüglichste Ursache, daß nicht mehrere geschickt werden.

4. Ökonomische Verhältnisse.

13. Ich als Knaben Schulmeister beziehe Jährliche Besoldung aus dem Gemeindegut 30 Kronen, und 4 Kronen aus dem Spithal.

14. Schulgeld bezahlt ein jedes Kind jede Fronfasten 4. Bazen. Dieses wird sehr unrichtig wegen der Armuth ihrer Ältern oft gar nicht erlegt.

15. Die Schule wird auf dem Gemeindehauß gehalten, in welchem für jede Schule eine Schulstube angebracht ist, sie sind insgesamt eng und niedrig, und unbequem. Die Schulstube unterhielten die so genannte 3 Theile, nämlich die Obrigkeit zu Schweiz, der Fürst-Abt zu Einsiedeln und die Gemeinde Einsiedeln. Eine Behausung hatten meine Vorfahren auf dem Gemeindhause, die ich aber wegen dem Prange der gegenwärtigen Umständen nicht habe beziehen können, ohne daß ich Hauszins erhielte.

16. Holz erhalte ich für eigene Behausung 3 Klafter, und 10 Klafter Torf, die Schule zu heizen, alles von der Gemeinde.

Alle übrigen Fragen kann ich nur mit Nichts beantworten.

Republikanischer Gruß und Hochachtung
Bürger Dionysius Effinger
Knabenschulmeister in Einsiedeln.

Mädchenschule Einsiedeln.

Einsiedeln den 29. Febr. 1799.

Antworten auf die Fragen über den Zustand der Schule zu dem Flecken Einsiedeln.

1. Lokalverhältnisse.

1. Die Schule ist im Flecken selbst, der eine Pfarrgemein Agentschaft, das Hauptort des Distrikts Einsiedeln ist. und zum Kanton Waldstätten gehöret.

2. Alte zur Schule gehörige Häusser begreifft der Flecken in sich, der sehr bevölkert ist über 227 Häusser enthält, die entferntesten sind etwas mehr als eine Viertelstunde vom Schulhausse entfernet.

4. Das nächste Schulhaus in so genannten Binzen Viertel gegen Mitternacht ist eine Viertelstunde entlegen, das gegen Mittag im Viertel Trachslau eine halbe Stunde, das gegen Aufgang im Viertel Groß 3 Viertel Stunden, das gegen Abend im Viertel Bennau 3 Viertel Stunden.

5. Gelehret wird Lesen und Schreiben, besonders wird Religionsunterricht ertheilt.

6. Die Schulen werden ohne Vacanzzeit das ganze Jahr durchgehalten.

7. Schulbücher sind bestimmt, die erste Anfangsgründe zum Lesen, dazu werden dann auch die dem Religions Unterricht gewidmete Bücher gebraucht, nämlich der großen und kleinere Einsiedlische Katechismus.

8. Mit dennen Vorschriften wirds verschieden gehalten, das mehreste hängt von dem Schullehrer ab, der aber, da da er völlig von den Ältern abhängig ware, auch von ihren Begriffen und Urtheilen sich müßte leiten lassen.

9. Die Schule dauert am Morgen von 8—11 Uhr Nachmittag von 12 bis 3 Uhr.

10. Die Kinder sind in Klassen eingetheilt.

Personalverhältnisse.

11. Die Schullehrer im Flecken wählte bey der vorigen Statsverfassung die Geistliche und weltliche Obrigkeit vereiniget in der sogenannten Session. Seit dem die wirklich bestehende Verfassung eingeführt worden hatte die Oberaufsicht und die Wahl die Munizipalität der Gemeinde Einsiedeln. Ich als wirklicher Schulmeister der Mägdchen heiße Placidus Jacob Kälin ein Bürger von Einsiedlen, 57 Jahr alt, von einer ehrlichen Familie Schulmeister im Flecken bin ich 18 Jahr vorher habe ich 13 Jahr in den Vierteln Schul gehalten.

12. Gegenwärtig besuchen 45 Mägdchen die Schule.

Ökonomische Verhältnisse.

13. Ich als Schulmeister der Mägdchen beziehe jährliche Besoldung aus dem Gemeinde Gut 27 Kronen.

14. Schulgeld bezalt jedes Kind jede Fronfasten 4 Batzen.

15. Die Schule wird auf dem Gemeindehaus gehalten, wo für jede Schule eine besondere Stube angebracht ist, wo ich auch eine Behausung auf dem Gemeindehaus habe, welche Behausung und Schulstuben die Gemeinde unterhaltet.

16. Holtz erhalte ich für eigene Behausung 3 Klafter, und 10 Klafter Torf die Schule zu heitzen, alles von der Gemeinde.

Republikanischer Gruß und Hochachtung
Bürger Placidus Jacob Kälin
Mägdchen Schulmeister in Einsiedeln.

Schule Groß.

Districk Einsiedlen den 12. Hornung 1799.

Beantwortung über den Zustand der Schulen.

1. Es heißt, im Groß, ist ein Dorff auf dem Land, einem Viertel in der Kirchgemeine und Districk Einsiedlen, in der Agentschaft des Augustin Steinauers, im Kanton Waldstetten.

2. Die Häußer, die zum Schulbezirk gehören, liegen ½ Stund vom Schulhaus entfernet etwa 10. Häuser: ¼ Stund 10. Häuser: noch nächer 33. Häuser, die ganze Summa 63 Häußer.

3. Die anzahl der Schulkinder belauffen sich auf 37. Worunter 7.ne vom Willerzell und 2. vom Euthal kommen: Ursach dessen mag seyn, das es diesen besser gelegen, oder zu mir mehr Zutrauen haben: Es könnten aber wohl 10 mehr kommen die es nöthig hätten. Ursach dessen mag Armuth seyn.

4. Die Enpfernung bis zur nächsten Schul in das Euthal 1. stund: bis ins Willerzell 1. Stund.

§ 2. Vom Unterricht.

5. In der Schul hab ich allzeit müssen Lernen, und wird gelehrnet, lessen, schreiben, bethen, tägliche gebether, auß-wendig lehrnen: u. Ich habe auch den Pfarrherrn müssen helfen, die Kinder lehrnen Beichten, Communiciren, man sucht sie auch für das gemeinschafftliche Leben gesittet zu machen; besonders aber, für die Religion und Gottesfurcht sie zu erziehen.

6. Die Schul wird nach Martins Tag angefangen, alle Werchtäg gehalten; sie fängt an ungefähr um halber 9. Uhr, und wird geendet um halber 12. Uhr, bisweilen halber 1. Uhr ungefährlich: Und Nachmittag haltet man dann keine mehr, wegen Entpfernung, schlimmen Wetter und Weg, auch ist es nie anderst der Brauch gewessen: Und zu Ausgang des Aprills hört sie auf an den Werchtägen; dann halte ich an dea Sonn- und Hochgebothenen Feyertägen nach vollendetem Nachmittägigen Gottesdienst Schul, sonderbar für das Ent-lehrnen, etwan 1. Stund, bisweilen über 2. stund, ungefähr-lich, nach Anzahl der Kinder.

7. Schulbücher sind von unserm gewesenen Pfarrer vor-gelegt worden, die Anfangsgründe, der Kathechismus, Beicht, Communion, Gebeth-Bücher, und dann etwas geschriebenes.

8. Vorschriften werden denen Kindern Vorgelegt, zum Anfang, dann Schreibt man ihnen vor, auch werden ihnen geschriebene Büchli Vorgelegt, um sich besser darin zu üben.

9. Ist in der 6ten Frag beantwortet.

10. Die Kinder sind nicht in Klassen eingeteilt, denn sie sind nicht täglich fleissig versammlet; versammlen sich nur langsam nach einander, entlegenheit, Rauhe Witterung, Armuth, schlechter Weg, sonderbar bey beschwehrlicher Winter-Witterung sind dessen Ursach:

§ 3.

11. Den Schulmeister hat der Herr Pfarrer Bestellt, und die Schul visitiert, jezt hat die Municipalitet sie bestellt: Schulmeister ist jetzt Johann Lorentz Kälin, ein Bürger im

Dorff, 39 Jahr alt, hat ein Frau, und 6 Kinder: Ich hab schon 20 Jahr lang Schul gehalten: Vorher habe ich Unter meinen Eltern gelebt, und von mir selbsten gelehrt Schreiben und lessen, unter beständiger Bauren Arbeit: Jetzt habe ich nebet dem Lehramt meine wenige Landgüter zu bearbeiten.

12. Überhaupt besuchen die Schul von 25. bis 30. Kinder! wenn aber alle zusammen kommen, so gibt es keine. Es könnten aber wohl noch zehne mehr kommen die es nöthig häten: den Sommer aber kommen weniger, bisweilen aber gar keine.

Ich hätte mich aber in diesem Stück billig zu beklagen, und wünschte von seite der Eltern mehr Fleiß und Ernsthafftigkeit, und übereinstimmung mit mir; denn ich muß mit Bedauren sehen, und erfahren, wie viel die Kinder Entlehrnen den Sommer hindurch. Es besuchen die Schul überhaupt mehr Knaben, als Töchter.

13. Schulstiftung ist 6. Müntzgulden, aus dem Allmeind Seckel: Und 10. Gulden aus dem Schweigen Seckel:

14. Schulgeld bezalt jedes Kind 1 Münz Gulden, den Winter: und den Sommer aber jedes 10 s. und sonst nichts: dann giebt es Eltern die sich noch über dies zimmlich beschwehren; und andere, lassen einen Jahr und Tag warten; noch andere, und zwahr einige geben gar nichts; die Ärmsten. Und also in ganzer Einfalt; und aufrichtig von diesen zu reden; wie ich durch die Erfahrung es gelehrt: und eingesehen habe, würde es am besten sein, wenn etwas Besoldung eingerichtet würde; und die Lehrer überhaupt für ihren Unterhalt ein wenig besser versorgt wären, denn so würden sie sich auch mehr für die Jugend verwenden können: denn mir scheint nichts wichtigers, und nothwendiger als den Unterhalt für die Jugend. Viele Kinder werden gleichsam völlig dem Schullehrer überlassen, für allen Unterricht.

15. Das Schulhauss ist sehr Schlecht und Baufällig; ja ich weis nicht einmahl mehr wo ich Schul soll halten; denn das gewesene Schulhauß ist auf einem Klostergut Stehend,

welches jetzt wirklich durch öffentliche Steige verlehnt ist; ohne das ich weiß, wie es in Zukunft mit diesem die Beschaffenheit hat; bisher hat das Kloster es jederzeit unterhalten, und die Werchleüt haben den Ofen aus dem Holtz, so die Kinder mitgebracht geheizet, die Stuben ausgekehrt; für dies haben sie jährlich von der obrigkeit 4. gulden erhalten.

16. Das Einkommen des Schullehrers, ist Speccifficierlich in der 13. und 14. Antwort: Aber kurz alles zu sagen, besteht die gantze Einkunfft ungefähr in 40. bis 45. Münzgulden, an welchem man das gantze Jahr bekommt, besehe man die 14te Antwort, so kann man sehen, wie es im Einnehmen Hergehe.

Gruß und Achtung von mir Bürger
Schullehrer: Johannes Lorentz Kälin
Einsiedeln, im Groß.

Schule Euthal.

Euthal den 27. Hornung 1799.

Antwort auf die Fragen über den Zustand der schulen an jedem Orte.

I. Lokalverhältnisse.

1. Die schule wird im Dorf Euthal gehalten, gehörig zum Viertel Euthal zur Kirchengemeinde Einsiedlen, von welcher sie 2 Stund entfernt ist. Zur Agentschafft Euthal, Districkt Einsiedlen Kanton Waldstätten.

2. Häuser im Umkreise einer Viertelstunde 12. Häuser in der andern Viertelstund 9. in der 3. Viertelstunde 20.

3. Die nächste schule gegen Mittag in dem Studen eine Stund entfernet, gegen Abend Groß eine Stunde.

4. In der schule Lehret man Schreiben und Lesen.

5. Die schule wird gehalten im Winter von Martins Tag biß anfangs May-monats.

6. Schulbücher sind Bestimmt der kleine Einsiedlesche Kathekismus.

7. Vorschriften hat man einige gestochene, um die Anfangsgründen deß schreibens zu erlehrnen.

8. Die Schule dauret 3 Stund am Morgen.

9. Mann kann die Kinder theils wegen entfernung der Häuser theils wegen geringer Anzahl der Kinder in Keine Klassen eintheilen.

3. Personal Verhältniss.

10. Bey der ehe vormaligen Verfassung wählte den schulmeister ausschließlich der Pfarrer zu Einsiedlen, bey der gegenwärtigen wählet ihn die Municipalität zu Einsiedlen.

11. Ich alß wirklicher schulmeister heiße Kaspar Melchior Kürzi auß dem Viertel Euthal 41. Jahr alt. Verheurathet 2. Kinder schulmeister bin ich 21. Winter. Mein Beruf ist feld Arbeit zu verrichten. Neben dem Lehramt habe ich Keine andere Verrichtungen.

12. Diesen Winter Besuchen 13 Kinder die schule, 6 Knaben und 7 Magdken.

4. Ökonomische Verhältnisse.

13. Ich alß wirklicher schulmeister erhalte aus dem Gemeindgut 8 Kronen.

14. Schulgeld zahlet jedes Kind eine halbe Kronen, welches aber wegen Saumseeligkeit einiger Ältern offtmahl schlecht Bezahlt wird.

15. Schulhaus ist ein Schweighaus. Die Beschaffenheit desselben, Ich habe sie zu Lehen gehabt.

Im Sommer hat man Feyer und Sontag Schul gehalten, welche schlecht besucht worden.

Alle übrigen Fragen kann ich nur mit Nichts Beantworten.

Alle übrigen Fragen kann ich nur mit Nichts Beantworten.

Republikanischer Gruß und Hochachtung

Bürger Kaspar Melchior Kürzi
Schulmeister im Viertel Euthal.

Schule Willerzell.

Viertel Willerzell den Hornung 1799.

Antworten auf die Fragen über den Zustand der Schulen an jedem Orte.

1. Lokalverhältnisse.

1. Die Schule wird im Dorfe Willerzell gehalten 3 Viertel Stunde vom Flecken Einsiedeln, die Kirchen Gemeinde Heißt Willerzell die Kirchen gemeine ist Einsiedeln Agentschaft Willerzell Districkt Einsiedeln Kanton Waldstätten.

2. Häuser im Umkreise einer Viertelstunde 25 der 2ten 13 der 3ten 4.

4. Die nächste Schule eine Stunde entfernet im Viertel Egg.

5. In der Schule wird gelehret schreiben und Lesen.

6. Die Schule wird gehalten im Winter von Martins Tag bis Anfangs Maymonats.

7. Schulbücher sind bestimmt der kleine Einsiedlische kathekismus.

8. Vorschriften hat man einige gestohene um die anfangsgründe des Schreibens zu erlehren.

9. Die Schule dauert 3 Stunde am Morgen.

10. Mann kann die Kinder theils wegen Entfernung der Häuser theils wegen geringer Anzahl der Kinder in keine Klassen eintheilen.

3. Personal Verhältnisse.

11. Bey der ehevorigen Verfassung wählte den Schulmeister ausschließlich der Pfarrer zu Einsiedeln, bey der gegenwärtigen wählte ihn die Municpaletät zu Einsiedeln.

Ich als wirklicher Schulmeister heiße Joseph Leonzi Fuchs von Willerzell 15. Jahre alt unverheirathet. Schulmeister bin ich 2 Winter. Mein Beruf ist mein Gut und Vieh zu warten. Neben dem Lehramte habe ich keine andere Verrichtungen.

12. Diesen Winter besuchen die Schule 20. Kinder 12. Knaben und 8 Magdken.

4. Ökonomische Verhältnisse.

13. Aus dem Gemeinde Gut erhalte ich als Schulmeister 8. Kronen.

14. Schulgeld zahlt jedes Kind eine halbe Kronen welches aber wegen Armuth der Ältern schlecht bezahlt wird.

15. Schulhaus ist kein eigenes, dafür bezieht der Eigenthümer des Hauses 2. Kronen von der Gemeinde. Im Sommer wird an Feyer und Sontag Schul gehalten welche schlecht besucht worden.

Alle übrigen Fragen kann ich nur mit nichts beantworten.

Republikanischer Gruß und hochachtung

Joseph Leonzi Fuchs

schulmeister im Viertell Willerzell.

Schule Bennau.

Viertel Benau den 23 Hornung 1799.

Andworden Auf die Fragen über den Zustand der schulen an jedem Ort.

1. Lokalverhältnis.

1 Die schule wird in des schulmeisters Hause gehalten, eine halbe Viertelstunde von der kapell entfernet im Viertel Benau zur Pfarrei Einsiedlen eine Stunde von Einsiedlen agentschaft Benau Distrikt Einsiedlen Kanton Waldstätten.

2 Häuser im umkreise einer Viertelstunde 22 im umkreise der andern 2 .

4 Die Nächste schule gegen Mittag am Rothenthurm 2 Stunde gegen Morgen Einsiedlen eine Stunde, gegen Miternacht eine halbe Stunde.

5 In der schule Lehrt man schreiben und Lesen

6 Die schule wird gehalten im Winter von Martinstag Bis anfangs Meimonats

7 schulbücher sind Bestimt der kleine Einsiedlischen kathekismus

8 Vorschriften hat man einige gestochene um die anfangsgründe des schreibens zu erlehrnen

9 Die schule dauert 3 Stunde am Morgen.

10 Man kan die Kinder teils wegen entfernung der Häuser theils wegen geringer anzal der Kinder in keine Klasen eintheilen

3 Personalverhältnise

11 Bey der ehevorigen Verfassung wälte den schulmeister ausschließlich der Pfarrer zu Einsiedlen. Bey der gegenwärtigen wählte ihn die Munizipalität zu Einsiedlen

Ich als wirklicher schulmeister heise Johan Domini Öchsli 20 Jahr alt unverheirathet, schulmeister Bin ich diesen Winter, mein Beruf ist eine gemeine arbeit. Neben dem Lehramt habe ich keine andere Verrichtungen

12 Diesen Winter Besuchen 16 Kinder die schule 14 Knaben und 2 Mägden

4 ökonomische Verhältnise

18 Aus dem gemeind gut erhalte ich als schulmeister 8 Kronen

14 schulgelt Bezahlt jedes Kind eine halbe Kronen welches aber wegen Armuth der Ältern schlecht Bezahlt wird.

15 schulhaus ist kein eigens

Im Sommer hat man Feyr und sontag die schule welche schlecht Besucht werden

Ale übrigen Fragen kan ich nur mit Nichts Beantworten

Republikanischer gruß nnd Hochachtung

Bürger Johan Domini öchsli
schulmeister im Viertel Benau

Schule Trachslau.

Antwort über die eingeschickten fragen!

Der ort meines schuhl dienstes heißt Trachslau, und dieser Viertel wird in die obere und untere Trachslau abgetheilt, Besteht ohngefähr in 20 häuseren und höfen.

In Mitte dieses Viertels wird in einem eigenthums privathaus schuhl gehalten.

Die schuhlen nehmen ihren anfang an St. Martins tag und dauren bis auf den Ersten Tag May.

Die schuhl wird der mahlen von 24 Kindern Besucht, Nehmlich von 14 Knaben und 10 Mädhen.

Diese bezahlen jedes gl. 1.

Beylag von obrigkeit gl. = 16 mit dieser ist mein ganzer winterlohn Bezahlt: wo ich doch täglich von morge halben acht uhr bis nachmittag 12 oder halber zwolfte uhr dafür arbeithen mus, und zu diesem ist dieser Viertel eine starke halbe stund von dem haupt ort Einsiedlen entfernt.

Dem eigenthümer des schulhauses wird für sein lohn von obrikeit aus gl. 4 Bezahlt, und mit diesem ist er für alles bezalt.

Im Sommer ist keine schuhl als an den sonn und Feyertagen Nachmitag wo dann einige von den Kindern Kommen sollen. Ich weis zwar nicht recht was der lohn ist, indemme ich Erst diesen winter diesen schuldienst angenohmen, aber wie ich höre soll der sommer lohn von jedem Kind 10 s. sein.

Mein Person betrefend, so ware ich Ehdem in dem hauptort schulmeister: Meine familie besteht aus 5 Personen, welche Ehemals alle mit arbeith für unsere wahlfart ihr Brot haben verdienen können, nun aber ist alles weg. seiden spinnen ist nun unser Brod, aber ein schlechtes.

Dis ist aber alles was ich von diesem schuldienst zu zu Beantworten weis.

Mit diesem verbleibe mit Achtung

Einsidlen den 17 Hornung 1799

Jos. Dionisius Käli
schuhlmeister auf Trahslau.

N. B. Die schulbücher bestehen aus Classen büchlein, und in dem großen Chatekismus, Vorschriften braucht man Keine, indem von diesen Kindern nur 4 Etwas zu schreiben angefangen.

Schule Binzen.

Binzen Viertel den Hornung 1799.

Antworten auf die Fragen über den Zustand der Schule an jedem Orte.

1. Lokal Verhältnisse.

1. Die Schule wird am Horgenberg eine Viertel Stunde von Fleken Einsiedeln gehalten. Die Gemeinde heißt Binzen Viertel. Die Kirchen Gemeine ist Einsiedeln Agentschaft Horgenberg Districkt Einsiedeln, Kanton Waldstätten.

2. Häusser im Umkreise einer Viertelstunde 18. der zweiten 16. der 3ten 13. der 4ten 19. Häuser.

4. Die nächste Schule gegen Mittag ist im Flecken Einsiedeln eine Viertelstunde entfernet, gegen Morgen ist Willerzell, entfernt eine halbe stunde, gegen Abend Bennau 3. Viertel Stunde.

5. In der Schule wird gelehrt schreiben und Lesen.

6. Die Schule wird gehalten im Winter von Martinstag bis anfangs Maymonats.

7. Schulbücher sind bestimmt der kleine kathekismus.

8. Vorschriften hat man einige gestochene um die Anfangsgründe des schreibens zn erlehrnen.

9. Die Schule dauert 3. stunde am Morgen.

10. Man kann die Kinder theils wegen Entfernung der Häuser theils wegen geringer Anzahl der Kinder in keine Klassen eintheilen.

3. Personal Verhältnisse.

11. Bey der ehevorigen Verfassung wählte den Schulmeister ausschließlich der Pfarrer zu Einsiedeln, bey der gegenwärtigen wählte ihn die Municipalität zu Einsiedeln.

Ich als wirklicher Schulmeister heiße Joseph Franz Zehnder aus dem Binzen Viertel, 24 Jahre alt unverheurathet, 3 Winter lang Schulmeister, mein Beruf ist mein Gut und

Vieh zu warten. Nebst dem Lehramte habe ich keine andere Verrichtungen.

12. Diesen Winter besuchen 14. Kinder die Schule. 6. Knaben und 8. Mägdken.

4. Ökonomische Verhältnisse.

13. Aus dem Gemeinde Gut erhalte ich als schulmeister 8. Kronen.

14. Schulgeld zahlt jedes Kind eine halbe Kronen, welches aber wegen Armuth der Ältern schlecht bezahlt wird.

15. Schulhaus ist kein eigenes. Dafür bezieht der Eigenthümer des Hauses 2. Kronen von der Gemeinde.

Im sommer wird an Feyer und Sontag schul gehalten, welche aber schlecht besucht worden.

Alle übrigen Fragen kann ich nur mit Nichts beantworten.

Republikanischer Gruß und hochachtung

Bürger Joseph Franz Zehnder
Schulmeister im Binzen Viertel.

Schule Iberg.

Antwort über den Zustand der Schulen.

Lokalverhältnisse.

Wie angenehm muß jedem, dem es an dem Wohl der Menschheit gelegen ist, der neüe Stral der Hofnung seyn. der uns durch die genaue Erforschung der Laage der Dinge erscheinet, wenn er den beweinungswürdigen Zustand der Schulen in dieser Gegend betrachtet. Für wahr wir sind mit unserer Aufklärung einige Jahrhundert zurüke. Und wir würden so lange in dieser finstern Unwissenheit ruhig geschlummeret haben, so lange nemlich nicht Kenntnisse und Verdienste, sondern blindes Wohlwollen des Pöpels Ehren und Ämter auszutheilen hätte. Man fragte nicht, Versteht er waß, sondern giebt er waß? Der Geldsäckel gab Verstand, und nach dem

Maße desselben stiegen auch die Grade der Kenntnisse. Kann man aber vom Blinden wahre Ideen vom Lichte hoffen? Ist es Wunder, daß man den Unterricht der Jugend so wenig achtete, da die Erfahrenheit weißte, wie wenig er zur Beförderung des Menschlichen Wohlstandes dieser Gegenden taugte. Reichthum ist oder war uns unsere Felder, oder in einem Wort. unser Vieh verschaften. die Art mit selbem umzugehen. Die Weise dasselbe zu benutzen, war der Gegenstand, mit dem man die Jugend beschäfftigte. Und ich zweifle, ob jener Weltweise Griechenlands nicht ebenfahls wie ehemals von den Megarensern geurteilt hätte: Malo Megariensis alicuius arietem quam filium esse. wenn er unsere Gegenden durchreisset hätte.

Iberg, so heißt der Ort meiner Wohnung. ein Kirchgang in Mitte der Alpen, so im Distrikt Einsidlen Kanton Waldstätten eigene Gemeinde ausmacht. Hat im Bezirke von 1 Viertel Stunde 52. im Umkreise der 2. 15 und in der 3. 13 und in der Entfernung von einer Stunde 21 Häuser: auch sind zwez Häuser anderthalbe Stund vom Orte.

Studen oder Sylthal ist die anderthalbe Stunde von hier entfernete nächste Schule, eine Filiale von Iberg. sonst ist der Ort 3 Stunden weit von jedem andern Orte durch hoche Berge abgesöndert.

Unterricht.

In der Schule, die mir von St. Martini bis Mittefasten alle Tage zwey Stunde dauret, wird nichts anders als ein Unterricht im Schreiben und Lesen gegeben, das heißt, Man muß die Kinder Lehren Buchstabieren und Buchstaben schreiben, können sie dies oder wenig mehr, so glauben die Ältern schon ihrer Pflicht ein Genügen gethan zu haben, denn die Meisten aus ihnen können auch nicht mehr oder gar nichts, und sie wollen nicht, daß ihre Kinder gelehrter werden, als sie. Man muß die Kinder auch nach der alten Art, das ist, nicht nach dem Silben Maß Buchstabieren lehren, sonst sind sie nicht zufrieden, sie sehen jede Neuigkeit als eine Ketzerey

an, der Lehrer hatte also keine Schulbücher, und die Vorschriften muß er selbst verfertigen. und so gehts nach dem alten Schlendrian. Etwas neues anfangen, heiste so viel als die Kinder zur Schul ausjagen.

Von etwa 100 Kinder, die in die Schul kommen könnten, gehen dermal 12 Knaben und 8 Mädchen.

Personal Verhältnisse

Das Schulhalten ist mit der Pfarrhelferey verbunden und wurde bey jeder Erledigung ohne Einschränkung von der Gemeind Versammlung vergeben.

Der ietzige Schullehrer und Pfarrhelfer Augustin Schibig von Schweitz gebürtig ist 32 Jahr alt. War vorher 4 Jahr Vicarius in Wangen Distrikt Schänis Kanton Lint. besitz dieses Beneficium seit 3 Jahren.

Ökonomische Verhältnisse.

Die Schul hat kein Fondum. Der Kirchenpfleger zahlt dem Schullehrer jährlich 12 Müntz Gulden. Der Landesseckelmeister zalte 3 fl. Es ist auch kein eigenes Gebäude noch eine Schulstuben dazu. Der Schullehrer müßte die Schul in seiner Stuben ohne Vergeltung halten. Da diese aber sehr klein und kaum diese wenige Kinder fassen könnte, hat der Bürger Pfarrer auf mein Anhalten, ein geräumiges Zimmer in seinem Haus eingeräumet.

Schullohn wird keiner bezahlt. Es sollte zwar laut Aufsatz meines Beneficiums jeder Hausvater den gebührenden Schullohn von seinen Kindern bezahlen. Aber da man mir dieses Beneficium verliehen, wollten einige diesen Articul aus dem Aufsatz ausgestrichen wissen. und ich ließe es geschehen in der Hofnung, sie würden ihre Kinder desto fleissiger in die Schul schicken.

Beliebe der Bürger Minister meine Antwort auf das letste Circulare an die chatolische Religions Diener zu lesen.

Augustin Schibig, Schullehrer.

Vnd weil ich Meine liebe Bürger die Fragen über das schulwesen mit dem obigen zugleich erhalten, so will ich die beantwortung derselben nach Kräften hier schleunigst bey setzen.

1. Der Nammen des schulorts ist Yberg im pfaarhof daß erste und gröste Zimmer. Es ist aber da Kein Dorf weil nur 4 Häusser bey der Kirchen; wohl aber eine eigne Gemeinde unter der Agentschaft Caspar Richmuth im District Einsidlen im Canton Waldstätte.

2. Die Entfernung der häuser im umkreis zur schul gehörig ligen in der ersten Viertel stunde bis 38, in der 2. oder ein halb stund weit entfernet 20 und 3 Viertelstund weit 12 häuser. ein gantze stund weit 8 häuser und noch weiters kommen aus 2 häusern im Wang mit Nammen 4 Kinder.

4. Die nächste an unsere schul angräntzende ist iene in den studen und danne in Einsidlen 2 biß 3 stund weit entfehrnet.

Unterricht.

5. In unser schul wird gelehrt das A b c. gedrucktes. Dann Geschriebenes.

6. Die schule wird gehalten von Sant Gallen biß Ostern.

7. schulbücher hat mann hier auch iene angeschafft so man Aller orthen zur neuen Normal gebraucht und dienlich sind.

8. Vorschriften halt man sich auch nach ienen von schweytz oder Einsidlen.

9. Die schule fängt iezt alle werck Täge präcise um 11 Uhr und dauert fort biß 3 uhren.

10. und die Kinder sind recht ordentlich Alle in Classen eingetheilt.

Personal Verhältnisse.

11. Alß schullehrer hat biß hero imer fort die Gemeinde den ieweiligen Pfarhelffer bestimmet und gebraucht; und eben ietzt ist unser Pfarhelffer schibig am Ambt, und versihts vortrefflich mit einem Gehülffen

12. Im Winter kommen bis 40 Knaben, und über ordinarie über 50 Mägdchen. im verflossnen Sommer sind auch gar einige freywillige beyderley geschlechts in die schul kommen, denen Mann am sontag vor Sant Gallen Bücher zum geschenke zu getheilt.

Öconomische Verhältnisse.

13. schul fondus haben wir leider! das Gott erbarm gar keinen, und die bisherige Zahlung wegen der schul ware folgende: Die Kirchen zalt jährlich 12 gl. und der alt lands Seckel Meister gl. 3 s. 30

14. schul geld ist mit meinem wissen noch Keines eingeführt.

15. Eine schul stuben haben wir Nagel neu im pfarhoof eingerichtet mit offen Classen und aller behörde. Der pfarrer hat selbes schon vor 3 Jahren her gegeben zu diesem gute Zihle, und die Kirchen unterhält selbes. Zins davon habe ich dies Jahr Keinen erhalten.

16. Ein Kommen des schullehrers ist, wie schon gesagt, weder an Geld, getraide, Holtz, Wein oder dergleichen gar nichts, alß die Gl. 12 von der Kirchen und waß Ihme wohlhablichen Eltern freywillig ver Ehren und Zahlen.

Nur bitte ich Sie iezt noch, Edel Müthigste Bürger! meiner unerfahrenheit in derley fällen etwas bey zu messen, und mir die vorfindende Fehler gnädigst zu vergeben. Den ich darf sagen, daß ich daß alles mit vielem fleiß aber in Eil verfertiget, wie mirs Bg. Statthalter aufgetragen.

Bleibe nebst höchst gezimmender Achtung und herzichem Gruße

Diener Joseph Holdener Cure.

Yberg den 15. November 1800.

Schule Rothenthurm.

Rothenthurm den 14. Hornung 1799.

Beantwortung über den Zustand der Schule.

I. Lokalverhältnisse.

1. Name des Ortes, wo die Schule ist?
Rothenthurm.

a) Ist es ein Flecken, Dorf, Weiler, Hof?
Ein Dorf.

b) Ist es eine eigne Gemeinde? oder zu welcher gehört es?
Es ist eine eigne Gemeinde.

c) Zu welcher Kirchengemeinde?
Zu Rothenthurm.

d) Zu welchem Distrikte.
Zum Distrikte Einsiedlen.

e) Zu welchem Kanton gehörig.
Zum Kanton Waldstätten.

2. Entfernung der zum Schulbezirk gehörigen Häusser?

Innerhalb des Umkreises der nächsten Viertelstunde liegen Häusser 60. Innerhalb der Zweyten 22. Innerhalb der Dritten 7. Innerhalb der Vierten 7.

3. Namen der zum Schulbezirke gehörigen Dörfer, Weiler, Höfe.

Dorf Rothenthurm, Biberegg und Alpmatt.

a) Zu jedem wird die Entfernung vom Schulorte.
Biberegg 1/4 Stund, Alpmatt 1 Stund.

b) Die Anzahl der Schulkinder, die dahin kommen gesetzt.
Von Biberegg keine, im Dorfe 15 a 30, Alpmatt 10.

4. Entfernung der benachbarten Schulen auf eine Stunde im Umkreise?

Zu Biberegg haltet B. Kaplan ohne Obligation Schul.

a) Ihr Name?
Biberegg.

b) Die Entlegenheit einer Jeden?
Ein Viertelstund.

II. Unterricht.

5. Was wird in der Schule gelehrt?
Deutsch Schreiben und Lesen.

6. Werden die Schulen nur im Winter gehalten? wie lange?
Nur im Winter. Von St. Gallen Tag bis Maytag.

7. Schulbücher, welche sind eingeführt?
Keine.

8. Vorschriften, wie wird es mit diesen gehalten?
Deutsche Vorschriften werden gemacht.

9. Wie lange dauert täglich die Schule?
Drey Stunde.

10. Sind die Kinder in Klassen eingetheilt?
Ohne Eintheilung der Klassen.

III. Personalverhältnisse.

11. Schullehrer.

a) Wer hat bisher den Schulmeister bestellt? auf welche Weise?
Die Gemeinde, durch freye Wahl

b) Wie heißt er?
Joseph Elsener

c) Woher ist er?
Von Menzingen.

d) Wie alt?
35 Jahr

e) Hat er Familie?
Er ist Priester.

f) Wie lange ist er Schullehrer?
Ein Jahr.

g) Wo ist er vorher gewesen? Was hatte er für einen Beruf?
In Weesen, Kaplan.

h) Hat er neben dem Lehramte noch andre Verrichtungen? Welche?
Er ist Frühmesser und zur Beyhilfe des B. Pfarrers.

12. Schulkinder. Wie viele Kinder besuchen überhaupt die Schule?

Cirzca 40.

a) Im Winter. Knaben. Mädchen.
Knaben 30 Mädchen 10.

b) Im Sommer.
Keine.

IV. Ökonomische Verhältnisse.

13. Schulfond.

a) Ist dergleichen vorhanden?
Nichts.

b) stark
Nichts

c) Woher fliessen seine Einkünfte?
Von den Kirchengütern fl. 140. Freywillige Steuer von den Gemeindsgenossen fl. 60.

d) Ist er etwa mit dem Kirchen oder Armengut vereinigt?
Mit Kirchengut und freiwilligen Steuer vereiniget.

14. Schulgeld. Ist eines eingeführt? Welches?

Ja, ein halben Schilling des Tags von einem Kinde.

15. Schulhaus?

Es ist eines.

a) Dessen Zustand, neu oder baufällig?
Ein neues Haus.

b) Oder ist nur ein Schulstube da? In welchem Gebäude?
Mit einer besondern Schulstube.

c) Oder erhält der Lehrer in Ermanglung einer Schulstube Hauszins?
Wie viel?
Nichts.

d) Wer muß die Schulwohnung sorgen, und selbe im baulichen Stande erhalten?
Der Verwalter der Kirchengüter.

16. Einkommen des Schullehrers.

An Geld, Getreide, Wein Nichts. Holz für die Haushaltung.

a) Abgeschaften Lehengefällen, Zehenten, Grundzinsen?
Nichts.

b) Schulgeldern?
1/2 s. wie oben

c) Stiftungen?
Nichts.

d) Gemeindskassen?
Nichts.

e) Kirchengütern
Nichts.

f) Zusamen gelegten Geldern der Hausväter?
Nichts.

g) Liegenden Gründen?
Zwey Länder oder Gärten

h) Fonds, welchen?
Nichts.

Ich bin anbey mit aller Ergebenheit und republikanischem Grusse

B. Joseph Elsener
Frühmesser und Schullehrer allda.

Schule Alpthal.

Antworten auf die Fragen in Betref des Zustandes der Schulen.

Alpthale eine eigene gemeinde ein kleines dörfchen von 10 häusern im durchmesser eine große Stunde lang, eine kleine Stunde von dem ort gegen Schweiz 11 häuser in brunni: gegen Einsidlen ein große 1/4 stund: 9 häuser. im ganzen 30 häuser im kirchgang schweiz nun aber eigene begräbnis und taufzugehöre, eigene Municpalität und agent: wegen schlechter Ordnung sind 3 winter etwan 20 erschienen, und das schlecht und selten.

Die nächste schuhle auf schweiz 3 stunde: die andere auf die drochlauben eine Stunde oder ½ stunde.

über die nächststehenden Fragen antworte ich im ganzen mit einem allgemeinen Bericht:

Die Schule mus in diesem Ort sehr schlecht gewesen seyn, weil ich alda keine einzige persohn antrafe, welche recht lesen u. eine schrift weder zu machen noch zu läsen im Stande ware. N. B. ich müste also fast alles sein, wen das volk in der wirklichen Lage bestehen wolte: geistlich und weltliches zu besorgen lage mir ob, ich mache diese anmerkung, weil sie erlaubt und mir ohne grund zur last gelegt wurde, ich trage mich aber vor jeder behörde gewissenhaft zu verantworten, der sich nicht verantworten kan mag leicht angeklagt und beschuldigt werden, wer aber Man ist, der darff wie ein Man reden.

Hier in diesem ort ist kein schulhause und kein Schuhl Stuben und kein schuhllehrer: keine Stiftung: und keine gemeindssteuer.

Es wurde zwar jedem geistlichen aufgetragen, die schule zu halten, da wurde von jedem kind die wochen 1 baz versprochen, aber diese machte nicht lust schule zu halten, in demme wenige kinder erschienen, und was erschienen noch schlecht. und die bezahlung eben so schlecht, und mit zwang Einzutreiben, würde nicht thunlich weil die Leute arm und die kinder alle zusamen genommen zum allgemeinen besten nicht für einen Bazen erlehrnt.

ich hielte 2 winter schule, hatte 20 kinder, aber wie schon gemerket sehr unfleisig, ich dörfte 2 mädchen und ein knab stehlen, die einigen Nutzen geschöpfet: und dieses benimbt den Lust diese bemühung zu unternehmen: in deme die pfarrverrichtungen mit dazu obliegen, besonders die gewöhnliche fasten kinderlehr.

Dieses merke ich an, nicht das ich diese bemühung aufgeben wolle, aher weil ich ohnentgeltlich dieses thue, so nehme ich nur die fleissigen und gelährigen und gehorsamen

an, diese sollen im schreiben, läsen, und rechnen unterrichtet werden, gibt es noch dazwischen Zeit, so werde ich trachten ihre Vernunft mit wichtigen gegenstanden zu beschäftigen suchen.

Michael Herzog, wirklicher seelsorger.

Schulen im Distrikt Einsiedeln im allgemeinen.

schulzustand des Distrikts Einsiedeln in Hinsicht auf die aufgegebene Fragen.

Vorläufig habe ich zu erinnern, daß die Fragen über den Zustand der schulen vom Erziehungsrathe nicht an mich, sondern an den Distriktsstatthalter des Distrikts Einsiedeln geschickt worden, daß eben so wenig In etwas an mich gelangt ist um die beantwortung dieser Fragen zu betreiben, daß ich folglich geglaubt habe pflichtmässig zu handeln, und noch glaube gehandelt zu haben, wenn ich mich diesfalls in nichts eingelassen habe. Freylich sollten diese Antworten dem Erziehungsrathe behändiget worden seyn. Ich vermuthete das allerdings, ich meines Theils erhielte auch wirklich die mehreste dieser Antworten, die ich aber nicht bey mir habe. Ich bin also schon gezwungen den Zustand der schulen des Distrikts Einsiedeln aus meinem Kopfe zu beantworten, und da mein Gedächtnis eben nicht das getreueste ist, behalte ieh mir vor, diese gegenwärtig niederzuschreibende Antworten mit der Zeit theils zu berichtigen, theils das mangelnde nachzuholen.

1. Frage. Wie viele schulen bedarf man im Distrikt Einsiedeln?

Wirklich bestehende Schulen im Distrikt Einsiedeln sind 14. Ob zu Biberegg Schule gehalten wird weiß ich nicht.

Die übrige sind: im Fleken Einsiedeln 3. Zwo Primar- und eine sogenannte lateinische Schule, die man vielleicht könnte eingehen lassen, und dann in jedem sogenannten Viertel eine, also eine im Euthal, eine im Groß eine im Willerzell, eine auf Egg, eine auf Benau, eine auf Trachslau,

eine im Binzen Viertel, mithin in der ganzen pfarre Einsiedlen 10. Sogenannte Nebenschulen existieren keine. Im Iberg ist eine schule, eine in denen Studen, eine im Alpthal, eine am Rothenthurm, im ganzen Distrikt 14. Diese schulen glaubte ich wären hinreichend, besonders wenn falls zu Biberegg keine existiert, auch dort eine errichtet würde. Nur müßte diese schulen das ganze Jahr durch dauren.

2. Frage. Woher und welche schullehrer wird man bestimmen müssen?

Die Beantwortung dieser Frage däucht mich, hängt von der schuleinrichtung ab, und da ohne Zweiffel in ganz Helvetien die schulen auf den gleichen Fuß müssen eingerichtet werden, glaube ich diesfalls an den Bürger Minister der Wissenschaften zu wenden, den man auch bethen müßte uns eine Weisung zu geben, wo wir die künftige schullehrer könnten unterrichten lassen, denn einmahl im Distrikt Einsiedlen glaube ich schwerlich welche schon genügsam unterrichtete finden zu können. Einstweilen müßte man die alte schullehrer nach meiner Meynung beybehalten.

3. Frage. Woher können die nöthige Fonds genommen werden?

keine einzige der schulen in der pfarre Einsiedlen ist gehörig fundirt, wie es aus folgendem Detail erhellen wird.

Der Knaben schulmeister im Flecken Einsiedeln hat fixe Einkünften 15 oder 16 Kronen für das ganze Jahr, 7 oder 8 klafter holtz freye Wohnung auf dem Gemeindhause. Der wirkliche schulmeister hat diese Wohnung nicht beziehen können. Der Mädken schulmeister hat kronen 10, 7 oder 8 klafter holtz, freie Wohnung auf dem Gemeindehaus. beede miteinander 10 klafter Torf die schule zu heitzen.

Der Präceptor der lateinischen schule. Von diesem habe ich noch keine Antwort auf die an die schullehrer gestellte Fragen erhalten. Seine Einkünfte weiß ich also nicht. Vielleicht könnte man im Nothfalle diese schule eingehen lassen, um die zwo anderen besser zu fundiren.

Doch ein Jeder schulmeister eines Jeden Viertels hat 5 oder 7 kronen und zwo kronen für die schulstube, wenn er im eignen Hause schule hält. Denn es ist nirgends ein schulhaus. Diese schulen werden nur im Winter gehalten. Alles das wird von der Gemeinde und aus Gemeindegütern bezahlt.

In Iberg hält schule der Bürger kaplan seine Einkünften bestehen in ohngefähr 10 Gulden die er vom Sekelmeister zu schwitz bezog.

Im Alpthal hielte schule der angellte kaplan, ohne jedoch einige schuldigkeit zu haben, und ohne etwas dafür zu beziehen, mithin seine Einkünften Nichts.

Vom Rothenthurn und aus den Studen erhielte ich keine Antwort, mithin weiß ich von daher Nichts.

Quellen, aus denen etwas könnte erhoben werden, weiß ich, da das Kirchenwesen in Einsiedlen noch gar nicht organisiert ist, gegenwärtig keine, und bis dieses organisiert seyn wird, werden sich auch gar keine auffinden lassen: allein ich hoffe nun mit dieser Organisierung ehender als in einem Monat fertig zu seyn, und dann werde ich meine Aufmerksamkeit ganz den Schulen widmen, und meine diesfallsige Vorschläge dəm Erziehungsrathe mittheilen können.

Eben so wenig weiß ich einige quellen in den übrigen Theilen des Distrikts anzugeben, da ich weder das Lokal, weder die Bedürffnisse, weder den Vorrath dieser Örter kenne.

Ich trage also noch einmahl darauf an, daß der Erziehungsrath anstatt die kostbarste Zeit mit unnützen Kommissionen zu versplittern, seine Inspektoren beauftrage, an Ort und Stelle alles zu beaugenscheinigen, allem in Person nachzuspüren, und über alles ein Verbalprozeß aufzunehmen, nachgehends nach Inhalt der Vorschriften alles in Tabellen zu bringen, um dem Erziehungsrathe zu übermachen, welchem eben dann leicht seyn wird sowohl die Bedürfnisse als die

Hülffsquellen einzusehen, und auf diese ihre abzufassende Beschlüsse zu gründen.

Der Bürger Meinrad Ochsner
schulmeister des Distrikts Einsiedeln.

Schule Arth.

Über die von der Regierung Betreffend von dem Zustand der Schule an mich eingesanten Fragen, ist deren anverlangten Beantwortung, von mir Endesbemelten wie folgt:

I. Lokal Verhältnisse.

1. Ist
   a) im Distrikt
   b) im Dorfe
   c) Gemeind und Agentschaft Arth.
   d) Kanton Waldstätte gehörig.
2. Entfernung der zum Schulbezirk gehörigen Häuser.
   a) Ist das Dorfe.
   b) Dorflin Oberarth, ein Viertelstund.
   c) Die Häuser auf denn Gütern; Sind teils zu halbviertel-, teils zu Viertel- nur wenige zu halbstunden entlegen.
3. Entfernung der Benachbarten Schulen.
   a) Goldau eine Filiial auf Arth, ein halbe Stund.
   b) Walchweilen ein Stund.
   c) Immensee ein Filial auf Küßnacht ein Stund.

II. Unterricht.

1. Wird gelehret: Schreiben und Lesen, geschriebenes und getruktes, auch im Christenthum.
2. Wird hier die Schul das ganze Jahr gehalten.
3. Schullehren sind:
   a) Getrukte und geschriebene Nammen-Bücher.
   b) Kanisy und Kinderlehrbüchlein.
   c) Aller Gattung ländliche Schriften.

4. Die Vorschriften Belangend:
   a) Auf jetzige Art eingerichtete Anfangsgründe.
   b) Zur Aufklärung Geist- und leiblicher Sitten.
   c) Anleitung zum Rechnen und Briefe sezen.

5. Die Schul soll täglich drey Stunde dauren; die mehrere Kinder aber bleiben theils wegen der Arbeit, theils andern häußlichen Kommlichkeiten nur zwey Stund.

6. Werden die Kinder nach ihrem Fleise und Kenntniß in Klassen getheilet.

7. Wird, nebst der ordinäry Schul, die Jugend wem es beliebt, in der Musique und Rechnungskunst gelehret.

III. Personal Verhältnisse.

1. a) Bisher hat die Gemeinde durch freye Waahl den Schulmeister Bestellet.
   b) Namentl. Joseph Martin Ulrich.
   c) Von Steinen, Distrikts Schweitz gebürtig.
   d) 67 Jahr alt.
   e) mif 7 Kindern.
   f) alda 25 Jahr.
   g) Und ehevor 10 Jahr in Underwalden Schulmeister.
   h) Neben dem Lehr-Amte ist hiessiger Schulmeister auch zum Kirchendienst Bestimmet.

2. Die Schule besuchen Kinder: im Winter 60 bis 70. im Sommer 30 bis 40. Gemeiniglich sind die Knaben in der Anzahl etwas mehr, als die Mädchen.

IV. Ökonomische Verhältnisse.

1. Die Schulpfrund Arth tragt, sowohl in gewissem als Zufälligem, in allem jährlich circa Mgl. 220 Bemelte Einkünfte fliessen:
   a) Aus dem hierzu verordnetem kleinen Gestift.
   b) Auch hat ehevor der Staat wegen der Schul jährlich Mgl. 16 bezahlt.

2. Das Schulgeld ist von jedem Kind alle Quatember β 15 und während dem Winter täglich ein Scheit Holz.

3. Werden die armen Kinder für die schon oben inbegrifne Mgl. 20 ohnentgeltlich gelehret.

4. Das Schulhauß
   a) ist Mittelmässig, an einigem Mangelhaft.
   b) Ist ein eigene Schulstube.
   c) Es wird aus dem Gestift unterhalten.
   d) In großer Nothwendigkeit, auch von der Gemeinde.
   e) Darzu auch ein Stuk Garten.

Anmerkung. Wiewohl ich zu all obigen Pflichten allein bestimmet, auch nach meinem Alter (Gott sey gedankt) noch bey guten Kräften und Gedächtniß bin: dannoch, dato zwee von meinen Söhnen (deren jeder die Sintax gelehret) mir zur genugsamen Beyhilfe habe.

Mit ergebenester Empfehlung.
geben in Arth den 15. Hornung Ao 1799.

Joseph Martin Ulrich
Schullehrer und Kirchendiener.

Schule Küßnacht.

Antwort auf die Fragen über den Zustand der schulen.

Lokal Verhältnisse.

1. Name des Ortes, wo die schule ist.
Antw. Das Orth Heißt Küßnacht.
   a) ist es ein flecken?
      Antw. es ist ein flecken, oder großes Dorf.
   b) ist eine eigene Gemeinde.
      Antw. es ist eine eigene Gemeinde.
   c) zu welcher Agentschaft?
      Antw. es hat eine eigene Agentschaft.
   d) zu welchem Districkte?
      Antw. Gehört zu dem Distrikt Arth.
   e) zu welchem Kanton
      Antw. Und zu dem Kanton Waldstätten.
2. Entfernung der Häuser?

Antw. Innerthalb des umkreises der ersten Viertelstunde liegen beyläufig 140 Häuser, innerthalb der zweyten beyläufig 64 Häuser, innerthalb der dritten beyläufig 12 Häuser und endlich innerthalb des umkreises von einer stunde liegen 4 Häuser.

3. Namen der zum schulbezirke gehörigen Dörfer.

Antw. Sie Heissen: Halticken, Thal, St. Martin, Berg.

a) Entfernung vom schulorte.

A. Sie sind $^1/_2$ stunde, $^3/_4$ st. auch eine stunde entlegen.

b) Anzahl der schulkinder?

A. die anzahl derselben konnte sich beyläufig auf 400 berechnen lassen.

4. Entfernung der benachbarten schulen?

A. betragt $^1/_2$ auch $^3/_4$ stunde.

a) Ihre Namen?

A. Immensee, auch Ehrleschachen.

b) ihre entlegenheit?

A. die erste ist $^1/_2$ st. die zweyte aber $^3/_4$ stunden entlegen.

II. Unterricht.

5. Was in der schule gelehrt werde?

A. Lesen und schreiben. gedrucktes und geschriebenes.

6. ob die schulen nur im Winter dauren?

A. Des schullehrers ordonanz verpflichtete ihn nur den Winter hindurch schul zuhalten.

7. Was für schulbücher und

Antw. Gar keine. Jeder folgte seinem eigenen gout in der lehrart.

8. Welche Vorschriften?

A. Unter diesen können wir nichts anderes Verstehen, als die schreibformel, die der schullehrer täglich (die Ruhetäge ausgenommen) den zum schreiben bestimmten Kindern vorlegte.

9. Wie lange die schule tägl. daure?

A. 2 stunde Vor- und soviel Nachmittag

10. Die Klasse der Kinder?

A. Diese wurde anderst nicht beobachtet, als nur um die schönere schreibart zuentscheiden.

III. Personal Verhältnisse.

11. Schullehrer?

a) Von wem und wie dieser bestellt wird?

A. Dieser wird gehalten bey der Jährl. Gemeinds Versammlung am Sonntag im May Monath jedesmal um seine stelle aufs neue anzuhalten, um selbe durch die mehrheit der stimmen (Durch das Hände aufheben) von den anwesenden öffentlich bestättigen zulassen.

b) Sein Name?

A. Er nennt sich: Felix Alois Sidler.

c) sein Geburts Ort?

A. ist die pfarr Küßnacht.

d) sein Alter?

A. betragt volle 44 Jahre.

e) Seine Familie?

A. bestehet in 5 Persohnen, nemlich: Der schullehrer, seine Frau ein Tochter und zwei Knaben.

f) Wie lange auf diesem platze?

A. Diese schulpfründe besizt er 25 Jahr.

g) Und ehedem?

A. Zuvor hatte er anfänglich zu Hause, nachher in Luzern, auch letstlich in Brisach die niedere schulen, samt choral-Music für die Orgel (die er laut seiner ordonanz verstehen mus) erlernet.

h) Seine Verrichtungen neben dem Lehramte?

A. Bestunden seit einigen Jahren in einer nicht gar beträchtl. Handlung von specerie-Waaren und baumwollenen, nun bey dem geringen einkommen Der schulpfründe einen bessern unter-

halt zufinden, auch bekleidet er jetzt noch eine Secretariat stelle bey dem Bürger Disirict Statthalter Truttmann.

12. Schulkinder, wie viele?
    a) Winterszeit?
    b) in dem Sommer?
        A. bey ruhigeren zeiten zählte man bisweilen Winterszeit 70 bis 80 schulkinder. Davon die anzahl der Knaben und Mädchen fast gar getheilt war. Sommerszeit ware es kaum der mühe werth schule zuhalten, weil die Kinder von den Eltern zur arbeit sowohl im Hause als auch, und noch viel mehr im Felde gebraucht wurden.

IV. Ökonomische Verhältnisse.

13. Schul stiftung.
    a) Ob dergleichen vorhanden?
    b) Wie stark?
    c) Woher die Einkünfte?
    d) Vom Kirchen, oder Armengut?
14. Schulgeld? welches?

A. Hier in unser pfarrgemeinde Küßnacht, so beträchtlich selbe sonst immer seyn mag, ist weder würklich, noch ehemals ein bestimmter schul-fond, oder schulstiftung gewesen, der weder von der Kirche, noch von dem armengut herflosse: als das laut ordonanz des schullehrers Jedes schulkind wochentl. 3 sch. und ein scheit holz, oder ohne holz 4 sch. bezahlen mußte. Jene aber, welche unterricht in der Choral-Music zuerhalten verlangten, mußten 10 sch. wochentlich entrichten.

15. Schulhaus?
    a) Neu, oder bauloß?
        A. Das schulhaus ist zwar in hinlänglichem guten stande, doch sollte es eine bessere innere einrichtung haben.
    b) ist eine schulstube?

c) oder wird dafür zins bezahlt?

A. Die stube, die der schullehrer bewohnt, mus auch zugleich zur schulstube dienen, weil keine andere da ist, und der schullehrer deßwegen keinen hauszins erhaltet.

d) die erhaltung des schulhauses?

A. stehet eigentlich und allein den collatoren des schuldienstes, nämlich allen Bürgern der Gemeinde zu.

16. Einkommen des schullehrers?

a) an Geld? und

b) aus welchen quellen?

A. Das Einkommen des schullehrers bestehet weder an geld, getreide und noch in abgeschaften zehenden, oder stiftungen oder liegenden Gütern und Sondern ganz allein in folgendem. Er hat freye Wohnung samt garten, wochentlich von jedem Kind 3 sch. oder ohne holz 4 sch. Vom Choral-Unterricht wochentl. 10 sch. Endlich vom Orgelschlag und Choral- oder Kirchen Gesang laut stiftung von Jahrzeiten circa 52 gl. Vom Orgel schlagen bey Kindstaufen nach eines jeden willkür, wie auch zu Weihnacht vom herumsingen bey einem jeden Bürger und Hause wenigstens 3 sch. nach belieben der Einwohner.

Anmerkung. Kein wunder also, Das die leüte, oder die Einwohner der meisten pfarrgemeinden, so wie der allhiesigen in Küßnacht, bisher so geringe fortschritte in der aufklärung gemacht, sondern vielmehr allezeit in der einfalt, leichtglaubigkeit, Dummheit, bosheit, aberglauben und sittenlosigkeit unterhalten worden, da weder für eine bessere einrichtung der schule und zweckmässigen Unterricht, noch auch für eine hinlängliche besoldung eines rechtschafenen schullehrers bisdahin jemals gedacht worden ist.

Nebst Republikanischer Begrüßung

Felix Alois Sidler.

Schule Immensee.

Antwort über den Zustand der Schule zu Immensee.

I. Lokalverhältnisse.

1. Der Name des Orts ist Immensee
   a) Es ist ein kleines Dorf.
   b) gehört zu der gemeine Küßnacht.
   c) Und zu eben dieser Kirchengemeine.
   d) Immensee gehört zum District Arth.
   e) ligt im Kanton Waldstätten.

2. Entfernung der zur schul Behörigen häuser.

Diese sind innerhalb des Umkreises eine gute Viertelsunde, und begreift im Obern Immensee bezirk 24 Häuser, gen den sogenannten Kiemen 12 Häuser in sich.

II. Unterricht.

3. a) In der Schule wird gedrucktes, geschriebenes, und die Rechenkunst gelehrt.
   b) die schule wird im Winter gehalten, und dauert nur 3 Monat.
   c) Schulbücher waren bis dahin üblich „das Namen büchlein nach Anleitung der Normalschule in Sanct Urban.
   d) Ich gabe den Kindern gestochne Vorschriften, welcher der einsichtsvolle schullehrer zu schwitz selbst austheilt.
   e) Die schule dauert täglich 4 stund.
   f) Die Kinder waren in Klassen getheilt.

III. Personalverhältniß.

4. a) Zu Immensee ist die Pflicht schul zu halten dem Kaplan aulgelegt.
   b) Mein Name ist Anton Ulrich.
   c) Von Arth gebürtig.
   d) Und bin 25 Jahr alt.

   Das übrige ist letzhin schon eingegeben worden.

e) Schulkinder waren dieß Jahr 40: 22 Knaben. 18 Mädchen.

IV. Ökonomische Verhältnisse.

5. a) Es sind weder stiftungen, noch irgend andere Einkünften vorhanden.
   b) Schulgeld. ein jedes Kind muß wochentlich dem lehrer 3. schillig bezahlen, und alle tage ein stückchen holz mitbringen.
   c) für die schule ist kein eigenes gebau, sie wird in dem Kaplanen haus in dem Ersten stokwerk gehalten.
   d) dieses haus, welches sich in guten stand befindet, muß der von der gemeinde hiezu verordnete pfrund vogt unterhalten.

Republ. Gruß und Achtung

Immensee den 11. Febr. 1799.

Schule Lauerz.

I. Lokalverhältnisse.

und andere Umstände der Pfarr Lauerz befinden sich so, wie sie von Bürger Pfarrvikar Schuler bereits anbemerkt worden.

1. dermaliger seit zwey und Ein halben Jahr Fruhmesser ist Joseph Hueber von Obwalden des Distrikts Sarnen in der Pfarr Kerns gebürtig, seines Alters 29 Jahr, mittelmässiger Gesundheit.

2. Das ehmalige Collatur-recht dieser Pfrund gehörte der Pfarrgemeinde.

3. Die Einkünften betragen jährlich laut Stiftung an Zinsen 94 gl. 5 sch. Dabey hat er die Pflicht alljährlich 53 Messen zu applicieren. also bleibt ihm nach abzug 26 gl. 25 sch. aussert diesen hat er keine bestimmte Einkünften.

4. Der Unterhalt des Pfrundhausses fallt der Pfarrkirche zur Beschwerde.

5. Ein jeweiliger Fruhmesser ist zugleich Schullehrer für das schreiben und lesen, und einen Tag der Woche für den Religions Unterricht.

6. Die Schule wird von Martini bis den 1. Mey täglich $2^1/_2$ Stund lang Vormittag gehalten.

7. Schulkinder sind dermalen 16 Knaben und 8 Mädchen; gewöhnlich aber waren in andern Jahren mehrere.

8. Zum Schulbezirk, die eine Viertel bis halbstund entpfernt gehören 50 Häusser.

10. Schulkinder in einer Entfernung von einer Viertelstund sind wirklich mehr nicht, als 15.

11. Schulfondo ist keiner, die Landes Obrigkeit bezalte ehmals jährlich 8 gl.

12. Jedes Kind aber sollte taglich 3 a. geben. aber . .

13. Die Schul wird im Fruhmesserhauß gehalten, welches sehr Baufällig.

Ich geharre indessen mit Hochachtung und Republikanischem gruß und Bruderliebe

Bürger Joseph Hueber
Fruhmesser und schullehrer.

Lauerz den 19 Hornung 1799

Schule Steinerberg.

Der schullehrer der Gemeinde Steinerberg an den Minister der Künste und Wüssenschaften.

Den 23 hornung 1799

habe vor wenigen tagen von unserem B. Agenten eine frage Liste über den zustand der schuhle erhalten, welche ich zwahr einfältig, und Redlich beantworte.

Mache aber zum Voraus diese bemerkung. Wo ich nichts zu beantworten habe, werde die buchstaben und Zahlen jeder frage jedoch an setzen, aber unbedeütet.

1. Am Steinerberg bey der Kirche.
   a) bey welcher nur wenige häuser seynd.
   b) es ist eine eigene Gemeinde.

c) eine eigene Kirche Gemeinde.
d) District Arth.
e) Kanton Waldstätten.

2. Innerhalb des umkreises der nächsten Viertelstunde liegen 30, in der 3. und 4. Viertelsstunde seynd die übrige häuser in den bergen, aus welchen Wenige oder gar keine in die schuhl kommen.

3. Von Röthen Gemeinde Arth Agentschaft Goldau.
a) ein Viertelstund vom schuhl orth.
b) 7 kinder.

4. entfernung der benachbarten schulen.
a) Steinen, Lauertz, goldau.
b) eine halbe auf steinen, lauertz, und eine gantze stunde auf goldau.

5. Deutsche geschriebene und getruckte schriften.

6. Vom 10. Wintermonath an bis den 15 Mertz wird schul gehalten.

7. Anfangs das Namenbuche, hernach lesbahre schriften. hernach bösere, damit die Kinder in verschiedenen schriften Erfahrenheiten gewinnen. freytags und samstags lehren sie getrucktes z. B. etwan den Kleinen Kathekismus, oder sonsten etwas getruckte bücher,

8. Anfangs das A b c, und etwelche denckspruche in Rimen. hernach mehrere sinreiche Verhältnis Regel auch in Rimen. nach deme die Kinder im schreiben erfahren seynd. in Zeit einem Monath werden selbe abgeändert.

9. die schul dauret täglich 3 bis 4 stund lang.

10. alle seynd an einem tische, auf einer seiten die Knaben, auf der anderen die Mägchigen.

Persohnalverhältnisse.

11. Ehemal die Kirchen Gemeinde, lesteres jahr aber der agent und Municipolitet in beysein des Pfarres.
b) jacob ant. Merchin.
c) aus der Nemlichen gemeinde.
d) gebohren 1761 den 10 hornung.

e) ich habe kein Frau und kind.
f) ungefahr 7 jahre lang.
g) stets in dieser gemeinde. ich halfe meinem Vadter in dem sigriste dienste, und anderen Verrichtungen.
h) jetzt bin ich sigrist, und Erster unteragent. ich mus alle geseze und Mandate zu wüssen machen, und promulgieren.

12. es besuchen die schule 31 kinder: 18 knaben. 13 Mägdche.

13. a. b. c. d. — 14 — 15 a nicht.

15. in meinem haus die Gemeinde das Recht in einer stuben
b) schul zu halten.
c) ein frömbder schullehrer aber hat kein behausung
d) nicht.

Einkommen des schullehrers.

16. a) Vom 10ten Wintermonath bis den 15 martz.
b) Von jedem kind fünf batzen samt einem scheit holz. und von dem Ehemaligen Landes seckel Meister 8 gl. an geld.

Weiteres kann ich nichts beantworten.

Anmerkung.

Von diesem kleinen schul gehalt. wäre ich verpflichtet unserem Bideren Pfarrer ein geschäncke zu machen. Wenn er es annemmen Würde. Weil er alle Wochen zweymahl die die schuhl besuchet, und sowohl auf mich als die Kinder genaue aufsicht hält, auch hatte er die mühe alle Vorschriften selbst zu machen.

Diese vertrießliche bemühung hätte ich gewißlich niemahl mir auflegen lassen. Weil ich aber vom sigriste dienste eine sehr geringe bezahlung habe. so mus ich verdienen, was ich kan, es ist beser zwey stücklein brod, als nur eines, ich empfehle beyde zur vergrösserung. weil sehr viel mühe walte darbey.

jn bester hofnung einer besondern attention geharre in Gruß, und achtung

jacob ant. Merchin.

Schule Tuggen.

Antwort über den Zustand der Schulen.

Name des orts, wo die Schule ist? Tuggen.

Ist es ein Flecken, Dorf etc.? Dorf

Ist es eine eigne Gemeine? ja, eine eigne.

Zu welcher Kirchgemeine? Tuggen.

Zu welchem Distrikt? Schönis.

Zu welchem Kanton? Linth.

Entfernung der zum Schulbezirk gehörigen häuser? Im Durchschnitt enthält Sie 3 Viertel Stunde, worin beyläufig 670 Seelen gezählt werden.

Namen der zum Schulbezirke gehörigen Dörfer etc.? gar keine.

Was wird in der Schule gelehrt? Das A. B. C. nebst Schreiben, und lesen.

Werden die Schulen nur im Winter gehalten? Wie lange? In diesem Jahre wird nur eine Winter Schule gehalten. Denn das einkommen ist so klein, daß man kein Schulmeister bekommen könnte, der es annehmen könnte, ohne dabey beynahe zu darben. Sie ist aber auch schon des Sommers gehalten worden, je nachdem man einen Schulmeister bekommen hat. itzt aber daurt Sie von Martini Tag an bis Mayen Tag.

Schulbücher, welche sind eingeführt? Keine.

Vorschriften, wie wird es mit diesen gehalten? Den Anfängern giebt man nur das A. B. C. den Fähigern aber das A. B. C. nebst ganzen Wörtern zu Schreiben.

Wie lange daurt Täglich die Schule? 2½ Stund Vor- und 2½ beyläufig Nach Mittag.

Wer hat bisher den Schulmeister bestellt und auf welche Weise? Die Kirchgemeine, durch ein Mehr.

Wie heißt er? Joseph Kaspar Mächler.

Woher ist er? Von Lachen?

Wie alt ist er? 38 Jahre.

Hat er Familie oder Kinder? Keine.

Wie lange ist er Schullehrer? Nur diesen Winter durch.

Wo ist er vorher gewesen? Waß hatte er für einen Beruf? Ein Jahr war Ich zu Weesen, und ein Jahr lang zu Tuggen Schullehrer, itzt aber bin ich 10 Jahre und 4 Monathe lang Kaplan zu Tuggen gewesen.

Hat er jetzt neben dem Lehramte noch andere Verrichtungen? Welche? ja, die Pflichten, die ein jewilliger Kaplan zu erfüllen hat.

Wie viele Kinder besuchen überhaupt die Schule? im Winter? Wie viele im Sommer? Knaben 36 Mägdchen 18. Knaben 18 Mägdchen 11.

Ist Schulstiftung vorhanden? Ja.

Wie stark ist er? Dieser ist schon von Bürger Agent Huber angezeigt worden.

Woher fliessen seine Einkünfte? Von Kapitalien.

Ist er etwa mit dem Kirchen, oder Armen gut vereiniget? Keines wegs.

Ist Schul Geld eingeführt? Keines.

Ist das Schulhaus neu, oder baufällig? Es ist in gutem Stande.

Wer muß für die Schulwohnung sorgen und selbe in baulichen stande erhalten? Ein jewilliger von der Gemeinde angestellter Pfleger.

Einkommen des Schullehrers? Dieses ist schon von Bürger Agent Huber eingegeben worden.

Ich glaube nun alle Fragen beantwortet zu haben.

Schule Wangen.

Auf die Fragen über den Zustand der Schulen, an jedem Orte, wie selbe nach Lokal Verhältnisse gehalten werden, ergehet von mir zu Ende unterschriebenen über alle einfragß Punkten folgend geziemende Anthworte. Alß

1mo. Der Namme deß Ortß, wo ich die Schule alß Lehrer halte, nennet sich der Kirchgang, oder Gemeinde Wangen, diese Gemeinde hat eine eigene Agentschaft, und gehört zu dem Districkte Schönis, und zum Kanton Lint.

2do. Die entfernung zum Schul Bezirk gehörigen Häusser? Seind im Umkreiß dieser Gemeinde die Weiteste eine Viertel Stunde, Wie viel aber die anzahl der Häusser diesser Gemeinde seind kan ich mit gewißheit nit Benambsen.

3tio. Waß in der Schulen gelehrt, und ob selbe nur im Winter, und wie Lang solche gehalten werde? Wird hiemit Berichtet, daß von mir in der Schule alles Belehrt werde, waß zum Nutzen der Jugendt erforderet wird, die Schule aber wird nit Länger alß von Martini Biß Letsten Tag Aprill gehalten. auch wird die schuhle alle Tage 4 Stunde gehalten, und mehrere mahlen darüber.

4to. Waß für Schul Bücher eingeführt seyen; ist die Antwort, daß ich die Kinder mit Teutsch- und getruckten Nammen Büchlein Jedeß nach seiner Besitzender Fähigkeit der 1. 2. 3. und 4 sylbigen Wörtern unterweisse, wie auch im Buchstabieren und Lessen der Briefen, alß in Vorschreibung der Vorschriften dieselbe belehre zu Ihrem zeitlich und ewigen Wohl. Nebst diesen angemerckten Unterweißungen, Unterweisse wochentlich 2 Täg meine anvertraute schuhlkinder in den ersten anfangß Unterrichten der zu Wissen nötighabenden Religions Lehren.

5to. Wer mich als schuhl Lehrer Bestelt? Antwort. Der gemeine Kirchgenoß der Gemeinde Wangen. Ich bin von Lachen, 56 Jahr alt, und habe 4 Kinder.

6to. Die Anzahl der Kinder, so die Schule Besuchen, ist zerschieden, Bey gutter Witterung habe bißweilen 60 Kinder, bey schlimmer aber Wenigere.

7mo. Die Schul Stiftung ist mir zwar nit bewußt. Mann bezahlte mir vom Jahr 36 gl. Vor dem Winter Schul zu halten, zu welchen 36 gl. wegen zufriedenheit mir 2 Kronnen Thaller gegeben worden. Woraus ich mich erhalten müssen.

Umb nur die Schule zu halten, ist mir ein Zimmer oder Stube in dem Kapplaney Hausse angewiessen. Dieß alleß zur Steuer der Wahrheit Bescheine unter Republikanischem Gruße

den 22. Februarii 1799

Bürger Joann Georg Gangginer
schuhllehrer der Gemeinde Wangen.

Schule Schübelbach.

Hier werdet die an Mich gestelte Fragen beantwortet, über die Erste frage, betreffend des Namens des schuell-orts? Dieser ist schübelbach ein weitläuffiger Kirchgang, und eigne agent-schafft, es gehört under das Districk Schänis, folglich under den Canton Linth.

Es gibt zwar noch einige Häuser die 1 bis 2 stund von dem schulortt Entfernet sind, die Anzahl der Viertel von Viertel stunden entfernete Häuser, sind nicht leicht in Einer großen gemeinde zue bestimmen, in deme fast jedes Haus sein Hof oder gutt hat.

Der Nammen zum schuell-bezirk gehörige ist ysenburg einige weitläuffige zerstreute Häuser und Höfe, siebnen und butikon 2 filial Dörffly, Haslen wiederum einige zerstreute Häuser und Höfe, jedes ist albereit Ein halbe stund von dem schuell-orth entfernet, und die Anzahl der kinder sind Beiläufig 10. bis 12. von jedem Orth. Die Entfernung der benach-barthen schuelen sind galggenen, wangen, Dugen und Richenburg jedes ein stund, die lehr in der schuell seind gemeiniglich Brieff older sonst geschribene lehre, was aber freytag und samstag ist, werden Catechismus older sonst getrucktes gelehrnet: über das dauret die schuell das gantze jahr. apparte schuell-büecher seind keine eingefüöhrt, Vorschriften macht man auch keine absonderliche, und die schuell dauret täglich 4 stund, den schuell-maister aber hat bis her die Bürgerschaft diser gemeind ernambset, und mein Nammen ist johanes leonzy Brouy, und ein Bürger diser gemeind,

alters 42 jahr und hab zwey kinder. Vorher war ich 4 jahr in Frantzösischen diensten, nachher ein Taglöhner bis mir der schuell-dienst ist anvertrauet worden. und neben dem lehrambt, hab ich ietz noch einige Baurenarbeit. Kinder besuechen ietz die schuell beyläufig 40 bis 50 Knaben, und 20 bis 25 Mägtlin, im sommer aber gehen nicht mehr als 20 bis 25 knaben und 15 bis 20 Mägtlein, von dem schuellgestift aber ist freylich etwas vorhanden, welches albereit vor 50 Jahren erbettlet oder zusammen gesteuret und von 2 kirchgenossen als Verordnete die schuell so eingericht worden, das es ietz ein eigenes schuellgestift ist. Die schuellstuben betreffent in Meßmers Haus befindlich, ist sehr alt und Baufelig, und über das noch kein Offen darin, der underhalt derselben ist der gemeind anhängig die gemeindsgnossen seind verpflichtet selbe im baulichen stand zuerhalten. einkommens: hab ich jährlich 13 louisdor in barem gelt und dises wird aus dem schuell-gestift bezalt.

Schule Reichenburg.

Auskunft über den Zustand der Schule in Reichenburg.

Lokalverhältnisse.

1. a) Reichenburg ist eine eigene Gemeinde,
   b) im District Schännis,
   c) Canton Linth,
   folgsam schon lange und sehr viele Jahre seitdeme das die Schule eingeführt worden ist.
2. a) Diese Kirchgemeinde ist nicht weitschichtig. Es sind kaum 20 Häuser, die 1 Viertel Stund von der schulstuben entfernt sind.
   b) Die mehrern ein ½ Viertel Stund.
   c) Ein Stücker 20zig nahe bey der Schulstuben.
   d) jn allem mag die Gemeinde Circa 112 Häuser haben.
3. a) Diese Gemeinde hat keine Unterabtheilungen von

Bezirken; sie ist halb-zirkelförmig in eine Unhöhe mit steter Zerstreuung gewölbet, und verbreitet sich bis zu den obersten Häusern auf eine kleine halbe Stunde.

b) Nur etwa 20zig Häusser haben eine starke Viertel Stunde in die Kirche und in die schule. Diese sind aber unter sich selber zu weit entfernt, alß das man sie unter einen eignen Bezirk ziehen könnte.

c) Auß diesen 20 Häussern kommen wirklich nur etwan 5 oder 6 Kinder in die schule.

4. a) Gegen Mittag ist diese Gemeinde von hohen Bergen begränzet.

b) Gegen Morgen liegt ihr die reformierte Gemeinde Bilten. jhre Schule wäre für uns über eine gute Stunde entfernt.

c) Gegen Mitternacht liegt die katolische Gemeinde Benken. Wir sind von selber über eine große Stunde, und sogar durch den schiffreichen Linthstrom um so mehr getrennt, da dieser Fluß hier keine Brücke hat.

d) Gegen Abend dehnt sich die Pfarre schübelbach bis dicht auf einen Büchsenschuz an unsre Pfarrkirche. Die Pfarrkirche schübelbach, und die Pfarrkirche zur Reichenburg sind zwar eine kleine Stunde von einander entfernt: allein diese erstere hat ein Filial Kappelle zu St. Mang in einer direkten Mittellage mit einem Bezirk von circa 30 Häusern, Butikon genannt, hieher dem schwärzi Bach gelegen, deren die weitesten nur eine Viertel stunde von unsrer schule und Pfarrkirche entfernet sind.

2. Unterricht.

1. a) Nie wurde hier etwas anders gelehrt, alß das mehanische zum Theil normalartige Schreiben, und

lesen nach einer regelmässigen Absezung der Sylben und zwar Geschriebenes, Getrucktes. Man lernte weiters etwas nach dem Bischöfl. konst. Katechismus, auch den so genannten Peter Canis. auswendig mit den Fähigeren und Fleissigeren. Die fünf Spezies der Rechenkunst zeigte man den jenigen so Lust und Liebe dazu äusserten. Freytag und Samstag wurden gewöhnlich dem Getrucktlesen und der Außwendig lernung der beyden Katechismus gewidmet.

b) Die Schulen werden im Winter und Sommer gehalten.

c) Die Winterschule fängt an mit St. Martinus Ep. Tage, und endet mit dem Monat April.

d) Die Sommerschule nahm ihren Anfang bey dem Eintritt des Monaths junius, und endete an Maria Geburts Tag.

e) Die Vorschriften werden von des Lehrers Hande gemacht. Er läßt die Kinder von dem kleinern und simplen a b c alßgemach zum größeren hinaufsteigen.

f) Die schule daurt täglich vor und Nachmittag, jedesmahl 2 Stund.

g) Es wäre freylich gut und schön, und besonders für den schullehrer ein großer Vortheil, wenn die Kinder in Klassen getheilt wären. Allein was Raths, wenn man keine Bücher beyhanden hat, und die Ältern sich für ihre Kinder nichts wollen kosten lassen.

3. Personalverhältnisse.

1. a) Die Gemeinde vergab alle Jahre an der Martins Gemeinde durch die freye Hand den schul Dienst, an den ihr gefälligsten, so dafür sich zeigte.

b) Der würkliche schullehrer heißt Franz Albert Wilhelm.

c) Gebürthig von dieser Gemeinde.
d) 36sig Jahre Complet.
e) Er hat Fr. und 5 Kinder.
f) jst seit letstverflossenen Martinus Tag Schullehrer.

Ich wurde in meinen Jugend Jahren nach Lachen, Districkt Rapperschweil, in die teutsche schule geschickt. Von dorten transbortierte man mich in das Benediktiner Closter Pfeffers District Melß. jch hatte in selbem meine Wohnung 5 Jahre, und legte während dieser Zeit einige schulen zurück. Nach Verlauff denenselben gienge ich in meine Vaterstatt zurück. Weil ich da viele müssige Stunden hatte, besuchte ich oft die schule, und leistete dem dazumaligen schullehrer, der zur selbigen Zeit zugleich unser Pfarrer war, einige Hilfe. Dieser, weil die schule ihme nebend seinen pfärrlichen Verrichtungen zu Beschwerth vorkamme, überredte mich auf künftigen Martini 1784 die schule anzunehmen. Endlichen gehorchte ich seinem Willen, und zeigte bey der Martinus Gemeinde anno 84zig dem Volke mein Verlangen. Richtig wurde ich an der Stelle alß schullehrer angenohmen. Sieben volle Jahre behielt ich meinen Dienst, alß ich wegen häußlichen Angelegenheiten diesen von Hand geben mußte anno 1791, so übernahm selben mein Br. Districtschreiber Aloyß Wilhelm. Er behielte ebenfalls denselben bis Martini 98. Nun aber war er genöthiget, wegen Annahme seines schreiber Amtes, der schule aufzukünden. Und weil niemand anwesend ware, der sich für den vacanten schuldienst freuen wollte, wurde ich, obwohlen dazumahlen ich schon von dem Wahl Korps alß Bezirk Richter erwöhlt ware, genöthiget selben wieder anzunehmen. Ich besuche alle Montag das Gericht, an welchem Tage dann die schule, so wie nach altem Gebrauch jeder schullehrer in der Woche die Vollmacht ein Recreations Tag zu geben hatte, ebenfalls unterbleibt. Bin ich mehrere Tage abwesend, so übernimbt Bürger Bruder Pfarrer Anton Wilhelm meine Bürde.

Wie viele Kinder die schule sowohl Winter alß Sommers Zeit besuchen.

a) In diesem Stücke herrschte eine ziemmliche Unordnung. Die Winterschule zählt bis Weynacht kaum 30sig Kinder, besonders wenn die Erde noch nicht mit schnee bedekt war. Nachher kann es 3 bis 4 Duzend geben während den Fasten kinderlehren steigt deren Anzahl auf 60zig.

b) Die sommerschule wurde durchweg kaum von einem Duzend Kinder besucht. Es sind 2 trittel Knaben, so wie einer Mädchen, die die schule besuchen.

Ökonomische Verhältnisse.

1. Die Winterschule besizt ein eigenthümliches Streuj-Rieth. Lange Zeit war dieses an einen dritten verpachtet, und der Lehrer zog nur 28 fl. Seit einigen jahren überließ man dem Lehrer das Rieth in natura.

2. betragt bey jzigen Zeitläufen 50 bis 55 fl. nach Abzug der Arbeitskösten. Die sommer Schule wurde mit 15 fl. besoldet, so vor ungefahr 20 Jahren von denen Gemeindsgnosen zusammen gelegt wurde.

3. Die Schule wird in des Sigristen Hausse gehalten, in welchem Gebäude Seine eigne Stuben vorhanden ist. Diese würde aber allzu klein sein, wenn die ältern ihre Kinder nicht in der Dummheit wollten fortleben lassen.

4. Die schulstuben wurde vor ungefähr 15 Jahren an des sigristen Haus neu angebaut. Vor deme aber hat es sich ein jeder sigrist müssen gefallen lassen, die schule in seiner Stube zu halten, für welches Hauß dann auß dem Vermögen der Kirche ist gesorget worden. Auch dazumahlen, da man auf den Gedanken gekommen eine neue schulstuben zu bauen, hat die Gemeinde mit Bewilligung des Bischofs zu Const. die verursachten Kösten aus dem Kirchen Guth bezalt.

republikanischer Gruß u. Hochachtung an den Bürger Stapfer Minister der Künste und Wissenschaften

von Bürger Franz Albert Wilhelm
schullehrer u.Bezirk Richter.

Schule Nuolen.

Nuolen d. 20ten Hornung 1799.

Antwort über den Zustand der Schulen.

Nuolen ist eine Pfarrey, die nur aus einigen Häusern besteht. Wir haben eine besondere Gemeind und Agentschaft im Kanton Linth Distrikt Rappersweil. Innerhalb einer Viertelstund sind 10. Häuser des ganzen Kirchgangs gelegen.

Die nächste Schule bey uns ist Wangen ½ Stunde entpfernet. In unser Schule wird lesen, schreiben, rechnen und Katechismus gelehrt. Sie wird nur im Winter von Martini bis nach Ostern gehalten, im Sommer aber wird alle Wochen ½ Tag Wiederholungsschule gehalten.

Wir gebrauchen das Namenbuch das Lese- und Rechenbuch und Katechismus von der Normalschule zu sankt Urban. Die Vorschriften werden in zerschiedene Nummeren abgetheilt wie es in den Normalschulen üblich ist.

Die Schule daurt Vormittag 2½ Stund, und so viel Nachmittag. Die Kinder sind nach der Normalschule in Klassen abgetheilt.

Bis dahin ist hier kein besonderer Schullehrer gewesen, sondern der Pfarrer hält die Schule. Er nennt sich Philipp Hunkeler 38. Jahr alt, gebürtig aus dem Kanton Luzern, Distrikt Altishofen von Roggliswil, er hat 10. Jahre die Normal gelehrt 2. Jahre zu Lachen im Kanton Linth, die übrigen zu Sarmenstorf im Kanton Baden.

Hier besuchen 18. Kinder die Schule, 13 Knaben und 5. Medchen.

Ökonomische Verhältnisse sind hier gar keine, sonder der Pfarrer hält Schul, und die Bürger bezahlen etwas, oder nichts, nach belieben, und hier ist kein Schulhaus.

Also bezeuget auf dero Verlangen

Philipp Hunkeler
Pfarrer und Schulmeister alda.

Schule Wägithal.

Antwort über den Zustand der Schul.

1. Hinter Weggithal.
   a) Es ist ein Dorf.
   b) Eine eigne Gemeine.
   c) Die gemeine ist für sich selbst.
   d) jn dem Districkt Rapperschweil.
   e) zu dem Kanton Linth gehörig.

2. Die Entfernung des Schulbezirkes ist in seinem umkreise 1 Stund Lang, in diesem umkreise befinden sich 35 Häusser.

3. In den Schulbezirk gehört Niemand Anderst als die Einwohner der Hintern Weggithals.
   a) Die Entfernung des Schulortes ist 1 Stund.
   b) Schulkinder giebt es 25.

4. Die Entfernung einer benachbarten Schule beläuft sich auf 3 Stunden.
   a) jn dem umkreise 1 Stunde giebt es kein Schule.
   b) Die Entlegenheit einer jeden beläuft sich 3 bis 4 Stunden.

5. In der Schule wird gelehrt Schreiben, Lessen.
6. Die Schul wird nur im Winter gehalten 15 Wochen.
7. Schulbücher sind keine bestimmt.
8. Vorschriften werden nach dem Neuen jnstitut der Normahl gemacht.
9. Die Schul wird Täglich 4 Stund gehalten.
10. Die Kinder seind in kein klassen getheilt.
11. Schullehrer.
    a) Die Bürger der gemeinde bestimmen den Lehrer durch eine öffentliche wahl.
    b) Der Lehrer dieser Kinder ist der Bürger Pfarrer.
    c) Johannes Fader.
    d) von Lachen.
    e) Er ist 26 Jahr alt.

f) Er hat kein Familie, mithin keine Kinder.
g) ohngefehr 10 Wochen.
i) Ehedem war er Lehrer der Jugend in Tuggen.
k) Nebst dem Lehramte hat er seinen pfärrlichen Verrichtungen obzuliegen.

12. Die Schul wird, wie schon gemeldt, von 25 Kindern besucht.
a) sie wird nur im Winter gehalten.
b) Knaben gibt es 17, Madchen 8.

13. Der Schulfond ist mir unbekannt.
a) Es ist etwas weniges vorhanden.
b) Ich weis es nicht.
c) idem.
d) Über diese angesetzten 2 Fragen wird jhnen Bürger Agent die Nachricht ertheilen.

14. Schulgeld ist keines.

15. a) Schulhaus ist keines, mithin auch nicht Baufällig.
b) Schulgehalt giebt es auch keiner, der Bürger Pfarrer haltet selbe in seinem Hause.
c) Wegen ermanglung einer Schulstube, erhält er kein Hauszins.
d) Für die Schulwohnung müssen die Bürger der Gemeinde sorgen.

16. Das Einkommen besteht wochentlich aus 1 fl. 80 s.
a) Etwas an geld.
b) aus einer kleinen stiftung.

N. B. Übrigens besteht Selbes Einkommen aus nichts andern, als wie oben gemeldet worden.

Schule Galgenen.

Beanthworthung der Fragen über den Zustand der Schule in der Gemeinde Galgenen.

1. Lokalverhältnisse.

1. Galgenen.
a) Es ist eine ländliche, zerstreute Gemeinde.

b) Sie ist eine eigene Gemeinde.
c) und hat eine eigne Agentschaft.
d) Rappersweil.

2. Innerhalb des Umkreises der ersten 4tel Stunde befinden sich 68 Häuser. Der zweyten 4tel Stunde 58. Der Dritten 15. Der vierten 18. Der Sechsten 4. Der achten 6.

3. a) Dazu gehört Siebnen diesseits der Aa, Schoren und Bühl ½ Stde. entfernt; der hindere und vordere Berg der untern Gegend nach ½ Stde. entfernt; von der Höhe her aber eine Stunde; von ganz oben her bis 2 Stunden; hernach die Fuchsen Roß, entfernt ½ Stde. Das Nähere und übrige ist um die Kirche herum zerstreut.
b) Von allen her fast gleich viel.

4. Die Entfernung der benachbarten Schulen verhält sich so: Die nächste ist zu Lachen, entfernt ½ Std. Die zweyt zu Altendorf, entfernt 1 Std. Ober uns ist wieder die nächste Schule zu Schübelbach, entfernt 1 Std. Neben uns ist eine zu Wangen, entfernt 1 Std. Auf einer andern Seite neben uns ist wieder eine im Vorder Wegithal, entfernt 2 Stde.

5. Schreiben und lessen, geschriebenes und gedrucktes, den Catechissen.

6. Ja. Von St. Martin Tag, bis Palmensontag.

7. Keine methodische. Denn hier existiert noch der alte Schlendrian im Schulfache. Normalschule, oder eine andere kluge Einrichtung, wessen Nammens Sie immer gewessen seyn mochte, dürfte hier nicht einquatiert, das die einfachen Landbewohner hier für Ketzerey würden angesehen haben. Denn alles Neue ist ihnen ohnehin verdächtig! und so wollte ich keinem Bgr. Schullehrer eingerathen haben eine solche Ketzerey einzuführen. Cassation seines Amtes würde für ihn unvermeidlich gewessen.

8. Wenn Sie eine ziemmlich vollkommen im Stande waren nachzuahmen, wurden ihnen andere gegeben, immer größere nachgemacht. Der Anfang war beym kleinen Alpha-

eth, dann das große dazu, dann einige Wörter, dann ganze ufsätze u. s. f.

9. 4 stunden. 2 vor, 2 Nachmitag. Außert am Dienstag t nachmitag keine Schule sondern Vakanz, mit Bedingung u Hauße eine Schrift zu schreiben.

10. Ja, in die Alphabeth, Namenbuch, Buchstabier, lesse, nd Schreibklasse.

11. Die Gemeinds-Bürger.
    a) Durch Stimmen-Mehrheit.
    b) Fridolin Schwyter.
    c) Auß dießer Gemeinde.
    d) 28 Jahre.
    e) Darf keine machen!!
    f) 4 Jahre.
    g) Auf Gymnasien, Akademien und Universitäten studiert.
    h) Ja, als Kaplan alle mögliche Seelsorg-Pflichten. Ich muß Schulmeister seyn, und Frühmesser, und Caplan, und Vicar. Kurz! ich muß alles das was mich Bgr. Pfarrer und Bgr. Bauer beordern, thun.

12. Zwischen 30 und 40, oft weniger; auch manchesmal arüber.
    a) im Winter circ. 20—24—30. Knaben. 10—12—18 Mädchen.
    b) Sommerschule ware bis dahin keine.

13. a) Ja.
    b) 317 Kronen.
    c) Von frommen Stiftungen der Einwohner der Gemeinde.
    d) Nein.

14. Nein.

15. a) Nicht alt, aber blos halb ausgemacht, elend unterhalten.
    b) Ja; und diese Schulstube ist zugleich das Wohnzimmer des Schullehrers und des Caplans zusammen.

c) Ein Schulvogt im Nammen der Gemeinde.

16. a) Nichts.

b) Von obigen Kapital-Zinsen. Von diesen ganz paar 24 fl.

Anmerkung. Parteyloß, wünschte ich, daß dem B. Schullehrer in Zukunft ein Gehalt möchte festgesetzt werden, der seiner großen Mühe im verdrießlichsten Geschäfte auf der Welt entsprechend seyn würde, ihn der gewöhnlichen Dank- und und verächtlichen Armuth enthebte, damit er nicht genöthigt werde mit Rücksicht auf Sporteln handeln zu müssen, daß er zu essen habe; sondern daß er gerecht und geachtet, mit nöthigem Ernste und ohne Nachsicht seine wichtigsten Pflichten genau zu erfüllen in Stand kommen könnte!!

Schule Lachen.

Zustand der Schule in Lachen.

1. Daß Orth heist Lachen.
   a) Ja, ein Marcht Fleken.
   b) Eine eigene.
   c) Zur Agentschaft des Fleken Lachens.
   d) Zum District Rapperschweil.
   e) Zu dem Kanton Linth.

2. Zu jedem entferntesten Hauße etwan 7 Minuten, oder circa 700 schritt weit, in diesem Bezirk seind 177 Häusser, es haben zwar die Kinder jedem Kirchgangs der ganzen ehevorigen Landschaft March, daß Recht diesere Schule zu besuchen, dermahl aber hat jeder eine eigene Schule.

3. Altendorff, Wangen, Nuolen, Tuggen, schübelbach, Galgenen, Vorder, und Hinder-Wäggithaal.

   a) Auf Altendorff und Galgenen eine leichte halbe Stund, auf Nuolen, und Wangen eine leichte Stunde, auf Tuggen, und schübelbach 2 leichte, in daß vordere Wäggithaal 2 starke, und in daß hintere 3 stunden.

b) Wenige. Auß dem vordern und hinteren Wäggithaal wegen der Bergichten Lage und Beschwerlichen Streke, gar keine.

2. Unterricht.

4. Deutsch, und Latein, lessen, schreiben. und Rechnen.

5. Im Winter, und Sommer.

6. Nammenbücher von St. Urban, lesenbücher von Überlingen in welchen besonders die Standespflichten enthalten, Lesebuch von St. Urban, deß Alt, und neuen Testaments, der Katekismus.

7. Man hat gestochen Vorschriften, welche mit Unterschied, in untern und obern Klassen nach den Nummern eingetheilt werden.

8. Im Winter, vor und Nachmitag jedes mahl zwei, im Sommer $2^1/_2$ stunden, man hat die Probe, daß zwei stunden zu wenig, und drey Stunden (wen man anderst, sonderbar Sommerszeit bey Unausstehlicher Hize die Kinder in Ruhe und Stille haben will) zu viel und beschwerlich seind, $2^1/_2$ Stunden im Durchschnitt, wo eine große Zahl Kinder da seind, fänden wir am bequemsten. Zur Rechnung wird an den Vakanztägen eine eigene Stunde gewidmet.

9. Ja in unterschiedliche Klassen.

3. Personal-Verhältnisse.

a) Der ehemalige Landrat, vor welchem er sich alle Jahre stellen, und anhalten muste. nun ist dieser Proisorisch von der Schul Comision erwöhlt worden.
b) Thomas Ganginer.
c) Von hier gebürtig.
d) 26 Jahre alt.
e) Nein, er ist Priester.
f) etwan 4 Monate.
g) In Schwaben. Er war Pfarr vicarius.
h) Er muß täglich zur bestimmten Stunde in einer Kapelle Meß lesen.

10. a) 90—100, bis 120.
    b) 80—100, wovon man 2 Theile Mädchen, und ein Theil Knaben rechnen kann.

4. Ökonomische Verhältnisse.

11. a) Ja aber nicht genugsam.
    b) Es ist 1400 Kr. vorhanden, aus diesem Fond werden überdaß seit 3 Jahren alle ersten schulbücher ohnentgeltlich angeschaft, und nach der Rechnung hat es Im ersten Jahre fl. 100, Im andern fl. 55 gekostet.
    c) Ein Theil davon vom Lande und ein Theil von aufgehobenen Bruderschaften, und guthäteren ersteürt worden. Will man aber nach neü eingeführten Plane fortfahren, manglen jährlich noch fl. 100 Einkünften.
    d) Sein habendes Holz, und 30 fl. Gelt bezieht er vom Armen Leuten Hauß, die Landes-Kommission hat aber erst neülich beyde weggetrennt.

12. Vor der neüen schuleinrichtung war für jedes schuhlkind wochentlich ein Groschen, nun aber ist solcher wegen vielen Armen und um alle nebenschulen abzuschafen aufgehoben.

13. Wir haben eines.
    a) Ohngeacht des großen Gebeüdes, ist es in einem sehr schlechten Zustande, Schuhllehrer kan wirklichen nicht darin wohnen mit großen Kösten würde es in allweg recht wohl eingerichtet werden können.
    b) Nur eine doch gereümige, wenn aber die Fenster, Thüre, und der obere Theil theils nicht erneuert, oder ausgebessert werden, kann man künftigen Winter kaum mehr schuhle halten lassen, sonst ist Sie in einem besonderen Gebeüde.
    c) deßwegen erhält er nichts.
    d) Daß ganze Land hatte seit der Erbauung also 202 Jahre diese schuldigkeit, aber jezt hat man von

Seite des Landes zum Unterhalt dessen, um kein Heller Kösten, wenn solches also nicht Oberkeitlich angehalten wird. selbiges fehrner zu unterhalten, so kann dies sonst schöne Gebeüd auf dem Plaz verfaulen, die Ortschaft hat deswegen zwar bey der Verwaltungskammer auch schon Klägden eingelegt.

14. Seit 3 Jahren hat er schuhllehrer an Gelt 200 fl. man gibt ihme also größere Einkünfte als Fond vorhanden ist. Wird dies Jahr daß Kapital nicht gehäuffnet mußte man zum schaden der schuhle abbruch machen, an Holz hat er 3 Klafter Buochenes, und 3 Klafter Thannes, solte er eigene Haushaltung halten, kleckte solches bey weitem nicht, und auch dieses hat die Jezige Landes Kommission aberkent, somit mögen die Kinder ihrentwegen dies Jahr verfrieren.

15. a) hatten niemahl keine.

b) Sind mit 3 Jahren abgeschaft, man hat die Erfahrung, daß nach abgeschaften schuhlgelteren die schuhle um 5 Theil stärcker Besucht wird, und doch nimmt man Kind an, daß nicht 6, und ein halb Jahre erfüllet hat.

c) da man nun die Kapell Pfrund mit dem Lehramte vereiniget hat, so hat er aus diesen beyden Stiftungen das gröste Einkommen.

d) Das Dorf hat keine, und da es eine Landschaft ist, so wird von demselben Jährlich 23 fl. 5 s. bezahlt, und auch daß ist izt aberkent.

e) Wir haben eine erst neüe, im Unterhalt, überaus kostbare Kirche, wenn also nicht Jährliche Stiftungen fielen muste man zum Unterhalt Steüer aufnehmen. Sie ist und war also bisdahin aussert Standes, an dieß schuhlgestift was beytragen zu können.

f) Es sind einige Guthäter die dieß Jahr an unsere neüe Schuhl Einrichtung zu verehren versprochen

nun aber wegen dermahliger kritischer Laage Aufschub machen.

g) ein kleines Gärtchen.

h) Wie schon gemelt, aus Landes Armen Leüten Hauses Guthätern, und aufgehobener Bruderschaft Kapitalien.

Wir möchten annoch anmerken, ohngeachtet man sich alle Mühe gibt, gutte schuhlen einzurichten, um alle Kinder dieser nüzlichen Einrichtung theilhaft zu machen, dieser Zweck allgemein doch nicht erreichet wird, wen die Constituierten Gewalten nicht

1mo. In Betreff anwendbaren Strafen unterstüzung leisten.

2do. Wegen stets müssigen Gassenbetlern andere Einrichtung trefen.

3tio. Die Elteren zum schuhlschiken angehalten werden und

4to. Auf Weeg und Mittel bedacht genohmen wird, gutte Schuhl Männer zu bekommen.

schul-Commission.

Schule Altendorf.

Bestimte Beantwortungen dern an Mich gestelten fragen in betreff hiesiger schuhle.

1. Altendorff
   a) Dorf
   b) eigene gemeine
   c) Districkt Rapperschweil
   e) Kanton Linth.

2. zelt im umkreise der nächsten Viertel stunde ohngefähr 60 Häusser: der Zweiten und Driten ohngefer 60 Häusser welche aber selbsten von einander gelegen: in der Entfernung einer stunde stehen 40 Häusser, die aber widerum weit von einander gelegen.

3. steinegg eine halbe stunde. Berg eine stunde. Thal

ne halbe stunde: von dem ersten Orte her und zweiten omen beyläufig 20 bis 25 von driten aber 12 Kinder.

4. Lachen $^1/_2$ stunde, Galgenen, und pfefikon 1 stunde.

5. für Anfänger geschribne und gedruckte a b c oder lamen Büchlein für großere aber Brieffe aus waß für einer land sie fliessen, auch echt schreiben, Rechnen

6. Im Winter und sumer vom 1 Novb. biß den 8. Sept.

7. Keine außer jene in welchen Sitten Lehren enthalten.

8. Vorschriften verfertiget der schulherr kleine oder große ach verhältniß der Subiecten.

9. Von halb 9 Uhr bis 11 Uhr in der frühe, von 1 bis im Winter 4 Uhr jm summer.

10. Nein.

11. a) Die Gemeinde selbsten, durch die Mehrheit der stimen.
    b) Joann Melchior Knobel
    c) auß der gemeind selbst
    d) 30 Jahr
    e) Nein, den er ist geistlich
    f) g) erhellen von selbsten
    h) Ja, den er muß sich in dieser große und Bergreichen dorf zur beyhülffe deß pfarrherrn in allen fällen nach belieben der Inwohner brauchen lassen.

12. a) Die schuhle besuchen tm Winter bis 40 knaben 24 Mäd.
    b) sommer aber ich will sagen im Juni Juli und August höchstens 20 von beyden geschlechte.

13. Den schulfond betreffend
    a) Ein solcher ist vorhanden.
    b) Diesser besteht aus 125 Gulden, worbey aber die Belohnung der übrigen geistlichen Verrichtungen wie num. 12 h. schon gemeldet begriffen, item auch 6 Klafter Holtz, durch welcheß aber die schuhlstuben muß gewärmt werden.
    c) Auß einer jüngst von der Gemeinde selbst zu-

sammen gesteuerten summa Geld, von dessen Zinß nun dieße Besoldung bestritten.

d) Nein eß ist weder mit dem Kirchen, noch Armengut vereiniget.

14. schulgeld ist keines vorhanden.

15. a) schulhauß diesses ist zwar im ganzen betrachtet nicht baufällig dennoch aber würde die Zahl der schüler wachsen wen ihnß leicht geschehen konte, so dürfte dießes Gebäude an einigen bequemlichkeiten Mangel leidten.

b) Anteil nun schulherr, Sigerist dießes Hauß bewohnen müssen, so ist nur eine stube da, welche den schülern kann überlassen werden.

c) ist eben beantwortet.

d) für dießes schulgebäude sorgten bißher die Dorfs Einwohner selbsten durch ihre bestelte Kirchenpfleger.

16. Dieße frage ist oben Num. 13 gänzlich beantwortet.

Getreulich beantwortet durch

Joann Melchior Knobel
Fru M. und schulh.

Schule Pfäffikon.

Pfeffikon den 2ten Merz 1799.

1. Dermahl ist die Schuhl im Dreißbühl.
   a) Es ist weder Dorf noch Flecken.
   b) den gröste Theil von der Gemeind Pfeffikon.
   c) Der Namen der Kirchgemeind ist Freyenbach, die aber unter die Agentschaft Pfeffikon gehört.
   d) Rapperschwil.
   e) Kanton Linth.

2. Die im weitesten haben eine halbe Stund. 39 Häuser haben eine viertel Stund und 60 Häuser haben eine Starke Halbe stund.

3. Pfeffikon, Hurden, Thall, Schwendi, Lugeten, Halten,

und Freyenbach, ohne die Particular Häuser auf den Höfen: Freyenbach hat dermahl eine eigene Schul auf jhren Kösten. Pfeffikon, und Dreißbühl von 39 Häuser haben nur ein Viertelstund, die von Hurden, Thall, und Schwendi aber ein Halbstund enthalten 40 Häußer.

4. Zu der in Feusis Berg ein Stund und eben so weit auf Altendorf.

5. für die Erste Klaß da A. B. C. für die 2te die Anfangs-Gründe der Rechtschreibung für die 3te Klasse schreiben und Lateinisch Lesen.

6. Von Martini bis Ostern.

7. Der Katekismus und die Ortengravische Rechtschreibung.

8. Es werden Rechnungs Vorschriften und Verse aus der Heiligen schrift, und Andere schriften den Kindern mitgetheilt.

9. Vormittag von 9. bis 11. Uhr. Nachmitag von 1. bis 3.

10. Ja. in 3 Klassen, wie sie oben Bemerkt.

11. a) Der Schulmeister wurde von der Samtlichen Gemeinde Bestelt.
    b) Joseph Anton Feusi, welcher mit seinem Bruder Xaveri Schul hält.
    c) von der Gemeind Pfeffikon.
    d) 24 Jahr alt, und mein Bruder war Organist 21 Jahr alt.
    e) Beyde waren ledigen Standes.
    f) Allbereit 4. Jahr.
    g) Ich war selbst in der Lehr, und bliebe zu Hauß.
    h) Ich widmete mich ganz auf die Schule und auf der Rechen kunst.

12. nach der Anzahl der Häuser sehr wenige zu Pfeffikon circa 22 Knaben und 12 Mägdchen.

13. wir haben gar Kein Schul Fund, die Gemeinde zahlt Jährlich 16 fl.

14. auf jedes Kind ein halben Batzen. die Gemeinde haben

15. Vor Jahren auf dem Gemeind Haus eine Schul Stube machen lassen, welche aber sehr Finster ist und der Fürst zu Einsiedeln ein Schul Stuben in dem Pfarr Haus zu Freyenbach machen lassen.

16. Der Schullehrer hat kein ander Ein Komen, als von der Gemeind 16 fl. und wochentlich von jedem K. ein halben Batzen. Hauszins Nichts.

Bemerkungen.

Die Gemeind Pfeffikon ist für eine Eigentl. Schul zu weitläufig, und sowohl für ein Schullehrer als auch für die Kinder zu beschwerlich. Diese aber könnte in ein weit Besere Lage gebracht werden.

Wenn zum Beyspiel, der Obere Theil gegen die March, die Kinder von Hurden, aus dem Thall, ab der Schwendi und Luegeten, und die von Pfeffikon samt den Beyliegenden Höfen, für einen Schullehrer Bestimmt würden; die ab Oberschwendi und Feussis Berg, aber für die Schul am Berg wo für die Gemeind Wollerau und Pfeffikon ein schulstube im dorthigen Pfarrhaus eingerichtet war. Die zu Freyenbach und unter der Halten aber zu der Schul in Freyenbach, mit den benachbarthesten Orthen von der Gemeind Wollerau. Benammtlich Bäch, Eulen und Breiten. An jedem Orth würden bey 80. Kinder in die Schul komen. Der Fehler daß dieselbe nicht so eingerichtet, Besteht darin: Erstens für die Schulen ist kein Fund, wo durch ein fleissiger Lehrer könnte einen Unterhalt haben. 2tens kein Bestimmtes Schulhaus. 3tens kein Holtz um die Schulstube einzuwärmen.

Vorschläge diese Fehler zu verbessern.

Erstens. Wenn der Nutzen der so genannten Schulmatten, und Weid, welches bishin die ehevorige Statthalterey Pfeffikon genuzet, den Schulkindern aber nur wochentlich zweymahl Brod gegeben worden, zu einem Fund der Schulen Angewendet würde: welches Guth der Nation Heimgefallen, und wenn diese Einkünften für die 3 schulen nicht erklech-

lich wären, so würde die Gemeinde das übrige willig Beytragen.

2tens zu erwärmung der Schulstuben Holz aus den Nation waldung, denn die Gemeinde hat kein eigenes Holtz, und aus den Kindern Beyträgen ist für die Ärmere Klaß allzubeschwerlich. Zechen bis 12 Klafter Holz würde der Nation kein Beschwerlichen Nachtheil geben.

3tens. Ist in dem Ehmaligen Schloß Pfeffikon ein schönes Gebeüde, und der Garten, in Mitte der Gemeinde, wo ein Schullehrer Sey er Geistlich, oder Weltlich, eine Anständige Wohnung, und für die Kinder genugsame Gelegenheit wäre, nicht nur für eine sondern für Mehrere.

4tens. Sollte die Schul unter der Aufsicht deß Pfarrers und der Municipalitet seyn, die sowohl der Lehrer, als auch die Väter welche zur Schul fähige Kinder haben.

Gebe der Allerweiseste Rathgeber, unsern Volks Represantanten Erleuchtung, jhre Einrichtungen, in bezug auf die Schulen so einzurichten, das unsere Nachkömmlinge aus der Einfalt, aufwachen und ihr Leibes und Seelen wohl dadurch Befördert werden.

Meinen Teuresten Representanten Treu ergebenste
Gebrüder Joseph Anton und Xaveri Feusi
Schullehrer u. Organist zu Freyenbach.

Schule Wollerau.

Nach Ihrem Verlangen berichte ich Johann Anton Menti als Schullehrer den Zustand der Schule jn Wollerau.

1. a) Daß diese Schule in dem Dorf Wollerau selbst gehalten werde.
   b) welches eine eigene Gemeinde ausmacht, die der Hof Wollerau genannt wird.
   c) und jhre eigne Agentschaft in der Kirchgemeind Wollerau hat.
   d) Sie gehört in das Distrikt Rappersweil.
   e) zum Kanton Lint.

2. Die Entfernung der zum schulbezirk gehörige Häuser seind jnnerhalb des umkreises der nächsten 1ten Viertelstund 57 jnnerhalb der 2ten 80 jnnerhalb der 3ten 29 jnnerhalb der 4ten 51 jnnerhalb der 5ten 15.

3. Die Namen der zum schulbezirk gehörige Dörfer seind nicht genau zu bestimmen, weil ein jeder Hausvater seine Kinder an das gelegnere Ort, oder wo der schullehrer geflisner oder gefähliger seyn mag, hinschikt. Ich melde also die Orte der ganzen Gemeind Wollerau.

a) Wollerau aus einer Viertel stund sind dermahl 21 Kinder.

b) gegen Mitternacht ligt Bäch, alda seind 24 häuser ½ stund entfernt, und schicken dermahl 6 Kinder.

c) gegen Sonnaufgang ligt Wilen, alda seind 21 Häuser ½ stund entfernt und schiken 5 Kinder.

d) Gegen Mittag seind die Landgüter jm Berg, alda liegen 20 häuser ½ stund, 21 häuser 3 Viertel stund, 32 häuser bey der schindelegi 1 stund, 15 Häuser in der Weni und Rosberg 5 Viertel stund vom schulhaus entfernt;

Es wäre zu wünschen, und wäre auch den 3 lezten gemeltern bequem, daß an der schindelegi eine schule angelegt würde, dann von diesen Orten könen fast keine kinder zur Schule komen, wie es auch wirklich geschiht, dann nur aus den gemelten 20 Häusern kamen 12 kinder, von den andern keines. Viele werden aber in Feusis Berg zur Schule gehen, weil es einigen gelegner als auf Wollerau ist.

e) Gegen Sonnen-Untergang liegen die landgüter Ehrlen, alda seind 21 Häuser ½ stund 8 Häuser 3 Viertelstund 5 Häuser 1 stund vom schulorte entfernt, und kommen 8 Kinder zur schule.

4. Die entfernung der benachbarten schulen seind

a) Richtersweil, dieses Dorf ist ½ stund entfernt gegen Niedergang.

b) Hütten, dieses Dorf ist 5 Viertelstund entfernt, und seynd beyde jm Kanton Zürich des Distrikts Horgen.
c) Feusisberg, ist eine stund entfernt, alda die schul bey der Kirchen gehalten wird.
d) Freyenbach, dieses Dorf, ist eine stund entfernt und liegt gegen Sonne aufgang im Kanton Lint.

II. Unterricht.

5. In der Schule zu Wollerau wird getruktes und gehriebenes gelernet zu lesen auch zu schreiben.

6. Die schule wird im Winter vom 1ten Wintermonat gehalten bis auf Ostern, von dieser Zeit wird sie gehalten ırmitag 3 stund bis in Herbstmonat.

7. schulbücher haben wir nur den Katekismus von Conınz, nebst diesem können die Kinder schriften oder briefe ırnen, welche ihnen gefehlig seyn mögen.

8. Die Vorschriften werden von dem schullehrer gehrieben, die ich ohnentgeltlich den Kindern gebe, welche : gebrauchen, und zu nuzen machen, so lang selbe brauchr seynd.

9. Die Schule wird im Winter 5 stunde, jm Sommer stunde gehalten.

10. Die Kinder seind in keine klassen getheilt, jm hreiben seind zwar 3 klassen, nämlich die anfänger, die ırner, die vervolkomner.

III. Personalverhältnisse.

11. a) Den Schullehrer hat die Gemeind Wollerau durch die Mehrheit der Stimmen erwölt, welches einstimig ohne compotent auf mich
b) B. Johanns Anton Menti gieng.
c) mein geburts Ort ist Wollerau.
d) und das Alter 28 Jahre
e) Außert meiner geliebten alten Mutter ohne Familie
f) durch $1^1/_2$ Jahr schullehrer.

g) bevor ich diese stehle betrath, beschäftigte ich mich mit dem Studium jn Luzern, alwo ich in nebenstunden knaben im schreiben und lesen unterrichtete.

h) jezt aber hab ich nebst dem Lehramt zur Verrichtung die Fruhmeß zu halten.

12. Schulkinder. Von diesen kann ich kein förmlichen bericht geben.

a) weil die Kinder ihmer forcht hatten vor den Franken

b) weil eine fast unerträgliche kälte und rauhe Witterung war

c) weil die Eltern sie zu Hause bedorfen, um etwas zu verdienen, damit sie für sich und der Franken speise erhalten konten. auch um daß nothwendige herzuschafen, welches sie durch die harte und grose blünderung verlohren hatten, alles dieses ist die wahre ursach, das dermal nicht mehr als 62 Kinder die schule besuchen könen.

13. Schulfond oder schulstiftung ist jn Wollerau gar keiner es fliest nichts weder vom Kirchen noch Armen Guot.

14. Nur giebt ein Vermögliches Kind aus Liebe in 8 tagen ein schilling.

15. Schulhaus giebt die Gemeinde mir aus Güte das anständige gebeüte, welches ehemals zum Gericht, zu Gemeinden, zur schiessenten ist gebraucht worden. Dieses gebeüte ist zwar nicht Baufällig, doch hat es einige ausbesserung der Franken wegen nothwendig, welches ohne Verbesserung in schaden geriethe. für dieses gebeüte jm baulichen stande zu erhalten, hat jederzeit die Gemeind gesorget, wie sie es auch thun wird, so bald sie sich in etwas erholen kann.

16. Einkomen des Schullehrers ist weder an Geld weder an getreide, weder an Wein, noch an Holz. Der schullehrer hat aus keinen quellen etwas zu schöpfen. Nur muß er auf die guten Leüte oder Bürger abkommen, was Sie ihm als fruhmesser nach verflosnen Jahr zum Almosen geben.

* * *

Zur Sache nahm auch der Erziehungsrat des Kts. Waldstätten Stellung. Über seine Arbeiten und deren Erfolge berichtet er mit Brief ohne Datum an die Verwaltungskammer:

„Wir begannen unsere Laufbahn mit Einforderung der Rapporte über den Zustand der Schulen aus allen Distrikten unseres Kantons und sie entsprachen unserer Erwartung ganz, unsern Wünschen aber gar nicht. Sie stellten zusammen ein trauriges Gemälde von vernachlässigter Menschenkultur und roher Unwissenheit dar. Die Schulen waren ohne Ordnung, die Lehrer größtenteils ohne Kenntnisse und ohne Besoldung, die Gemeinden ohne Schulfonds und ohne Vermögen, solche zu errichten, alle Lehranstalten in einem Rückstande, der unverdrossene aushaltende Arbeiten erforderte, wenn sie auch nur in einem schwachen Grade zweckmässig und nützlich werden sollten.

Wir entwarfen einen allgemeinen Plan zu einer Real- und Anfangsschule mit 2 Lehrern in jedem Distriktshauptorte, deren eine Klasse auf die Gemeindeschule sollte angepaßt werden. Dieser Plan ward von dem Minister der Künste und Wissenschaften genehmigt und an alle Inspektoren zur Ausführung versandt."

Die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten hinwieder ließ sich am 7. Febr. 1799 an den Unterrichtsminister also vernehmen:

„Zur Befolgung des zweiten Artikels des Direktorialbeschlusses vom 19. erst abgewichenen Jänners müssen wir Ihnen mit der Offenheit, die die Wichtigkeit des Inhalts erheischet, in Rückantwort melden, daß die Schulen in unserm Lande überhaupt genommen äußerst schlecht eingerichtet und besorgt sind. Die Schullehrer sind schlecht besoldet. Ihnen fehlen durch das Band hinweg die erforderlichen Kenntnisse in Erteilung des Unterrichtes. Noch weniger besitzen sie etwas der echten Normal. Meistenteils sind die Schuldienste mit dem Organisten- oder einem andern einträglichen Kirchendienste verbunden, bei deren Abwartung

sie die beste Zeit für Erteilung des Unterrichtes versäumen. Die Schulhäuser in den Gemeiden sind meistenteils von den auf den Bergen zerstreuten Bewohnern entfernt. An manchen Orten wird nur im Winter Unterricht im Schreiben und Lesen, im Sommer aber gar keiner gegeben, und viele Kinder mit den besten Anlagen werden teils aus Hinlässigkeit der Eltern teils wegen allzugroßer Entfernung von dem Unterrichtsorte nicht einmal zur Schule geschickt. Und dies ist die wahre Schilderung von dem übeln Zustande, in welchem sich das Schulwesen in unserm Kanton befindet."

An den Unterrichtsminister wandte sich auch am 7. März der Erziehungsrat des Kts. Waldstätten. Indem er die zwei Tage zuvor stattgefundene Vereinigung der kantonalen Erziehungsbehörden berührt, schreibt er, es sei in den Berichten der Schulinspektoren fast allgemein darüber geklagt worden, daß die Fonds so unbedeutend seien, „daß man nicht denken könne, einen Mann, der sonst durch gute Einsichten sein Brot zu gewinnen weiß, für einen Schullehrer zu finden."

Ein zweiter Brief folgte am 27. März:

„Je mehr wir überdenken, wie wichtig gute Schulen dem Staate sein müssen, wenn sie das leisten, was man von solchen zu erwarten berechtigt ist, umsovielmehr finden wir mehr oder minder unfähige Schullehrer. Es ist also notwendig, daß solche, wenn sie wirklich Anlagen haben, sich fähiger bilden lassen, in eine Schule zuerst eintreten, wo ihnen das beigebracht wird, was sie wieder an so viele andere auszuteilen haben. Oder dann muß man junge Leute fordern, die wohl keiner Schule, sich aber für solche gebrauchen lassen entschlossen sind, um aus diesen fähige und nützliche Schullehrer zu erschaffen, wodurch dann der traurige Anblick verschwinden wird, wo das Lehrkind, wenn es ordentlich schreiben und lesen kann, schon soviel Kenntniss und Einsicht in das Schulwesen besitzt, als sein alter Schullehrer.

Wir hören, daß im Kanton Luzern wirklich eine solche

Anstalt bestehen soll, in welcher Schullehrer für ihren zu gebenden Unterricht gebildet werden. Wir glauben, ähnliche Anstalten könnten mit gewissem Vorteile an mehreren Orten errichtet werden oder dann sollten solche für alle Helvetier brauchbar und offen sein.

Wir zweifeln nicht, Bürger Minister, Sie sind hierin mit uns von der Wichtigkeit solcher Anstalten überzeugt, und gewiß nirgends kann solche notwendiger sein, als für unsere Lehrer, die ohne Aufsicht, ohne Prüfung ihren alten Gang stets fortarbeiteten. Unser Beruf fordert uns also auf, Sie zu ersuchen, für unsere Schullehrer dergleiche Anstalten entweder in unserm Kanton errichten zu lassen, oder solchen eine zweckmässige Bahn zu eröffnen, daß sie anderswo dergleichen besuchen können."

Schließlich fand der Erziehungsrat des Kts. Waldstätten es angezeigt, direkt mit seinen Mitbürgern zu verkehren. Am 16. April wandte er sich an dieselben mit folgenden Worten:

„Es muß Euch über allen Ausdruck freuen, daß die helvetische Staatsverfassung in ihren unveränderten Grundsätzen die Sorge für den öffentlichen Unterricht feierlich als eine der vornehmsten Angelegenheiten eines freien Volkes anerkennt. Aber bis auf welchen Grad verdienen unsere Stellvertreter Dank und Zutrauen, daß sie sich selbst durch den außerordentlichen Drang der Umstände nicht hindern lassen, diese erste und heiligste Pflicht gegen Euch und Eure Kinder zu erfüllen.

Bisher ward der Unterricht des Volkes in Euren Tälern blos als eine Nebensache behandelt: das Gebiet der öffentlichen Erziehung und mit ihm auch die Quelle aller Wohlfahrt blieb von Euch in allen Rücksichten vernachlässigt und unbesucht. Euere Anlagen wurden stets durch die gewaltigen Wurzeln tiefgewachsener Vorurteile gefangen gehalten, und die Keime der vom gütigen Schöpfer in Euere Seele gelegten Kraft von demselben erstickt. Ohne Anstalten, ohne Aufmunterung und ohne Unterstützung wuchset Ihr auf, ohne

das Maß Euerer Talente prüfen zu lernen und Euch zu demjenigen Berufe vorzubereiten, welcher Euern Fähigkeiten am angenehmsten und zugleich für die Befriedigung Euerer Bedürfnisse hinreichend gewesen wäre."

Ob die lieben Mitbürger an dieser Ansprache sich erbauten? Wahre Worte enthält sie, legt man den Maßstab von heute an. Hart klingt aber das Urteil, versetzen wir uns um 110 Jahre zurück. Aus dem Gesichtspunkte der damaligen Bedürfnisse, Anschauungen und Lebensverhältnisse sind die Berichte zu würdigen und einzuschätzen. Besser als in Schwyz stand es übrigens auch nicht in andern Gegenden des Schweizerlandes. Im Kt. Zürich beschränkte sich der Unterricht auf Religion, Lesen und Schreiben; Rechnen war wenigstens nicht durchgängig üblich. Im Kt. Bern ist der Schreibunterricht nicht allgemein, noch weniger der Unterricht im Rechnen. Auch stand es in diesen wie in andern Kantonen mit der Vorbildung und der ökonomischen Lage des Lehrpersonals wenigstens nicht günstiger, als im Schwyzerlande. Und wenn man auch hier zu allerlei Nebenbeschäftigung griff, so brachte es doch keiner der Lehrer, wie ihr Kollega zu Bümpliz zum obrigkeitlichen Giftmauser.

Stanford University Libraries
3 6105 014 721 927

DQ581
H57
v.17-20
1907-1909
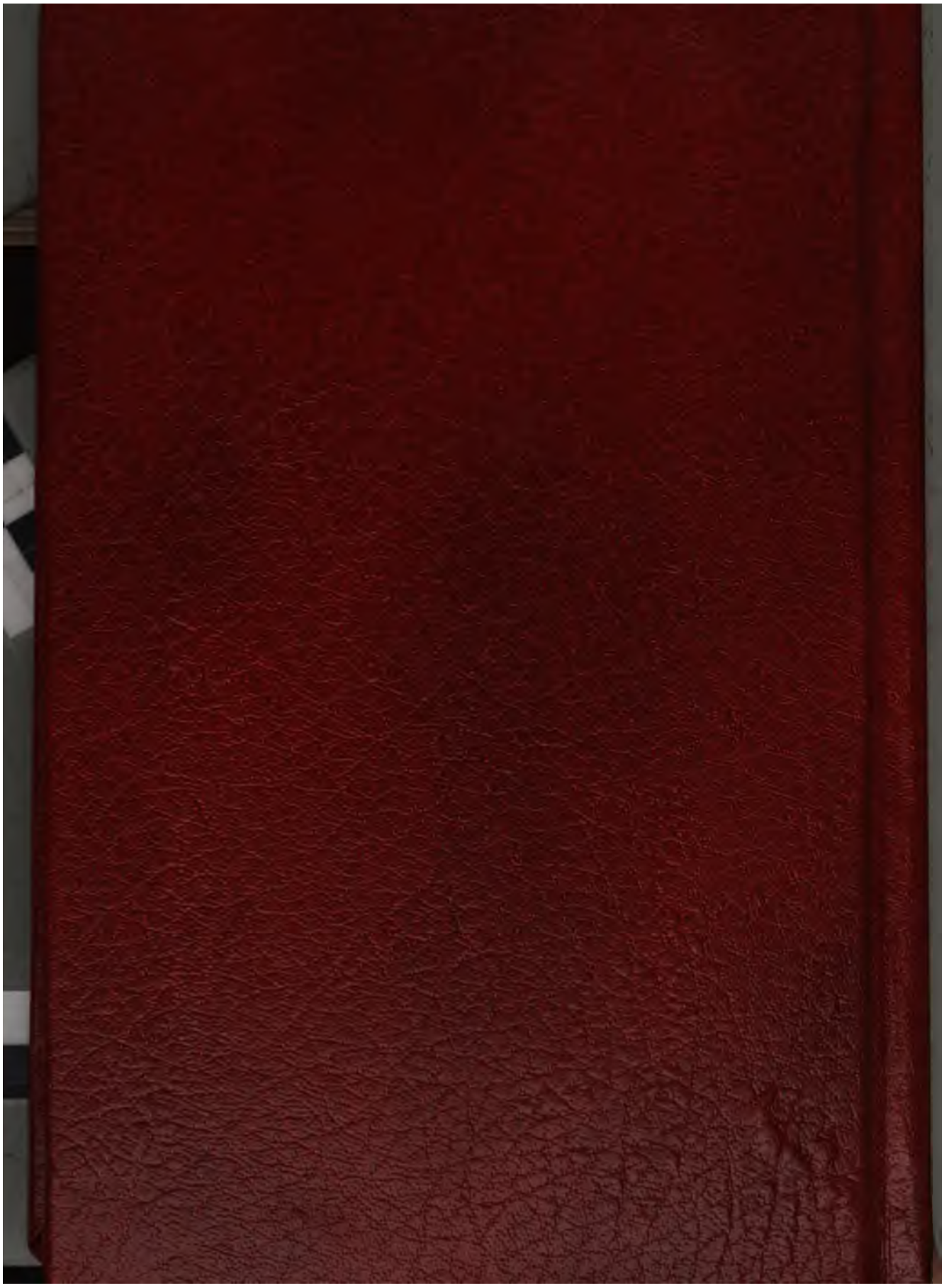
DATE DUE